

EINZELPLAN III

KOMMISSION

EINNAHMEN

KOMMISSION

TITEL 4

EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DES ORGANS UND
ANDERER EINRICHTUNGEN DER UNION

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016	% 2016/2018
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Einnahmen aus der Steuer auf die Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen</i>	632 519 144	600 439 327	583 011 183,72	92,17
4 0 3	<i>Einnahmen aus der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	70 140,77	
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	60 888 266	57 405 978	56 700 581,94	93,12
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	693 407 410	657 845 305	639 781 906,43	92,27
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	320 611 896	308 270 359	302 457 302,60	94,34
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal</i>	125 912 882	132 760 601	129 256 312,80	102,66
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung</i>	100 000	100 000	112 100,91	112,10
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	446 624 778	441 130 960	431 825 716,31	96,69
	KAPITEL 4 2				
4 2 0	<i>Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung</i>	40 984 006	39 664 373	40 342 054,31	98,43
	KAPITEL 4 2 — TOTAL	40 984 006	39 664 373	40 342 054,31	98,43
	Titel 4 — Total	1 181 016 194	1 138 640 638	1 111 949 677,05	94,15

TITEL 4

EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DES ORGANS UND
ANDERER EINRICHTUNGEN DER UNION

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE

4 0 0 Einnahmen aus der Steuer auf die Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
632 519 144	600 439 327	583 011 183,72

Erläuterungen

Diese Einnahmen umfassen alle Steuern auf Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen jeglicher Art (mit Ausnahme der Zuschläge und Familienzulagen), die an unter Kapitel 01 jedes Titels des Ausgabenplans fallende Personen gezahlt werden: Mitglieder der Kommission, Beamte, sonstige Bedienstete und Personen, die bei Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses eine Abfindung erhalten, sowie an Empfänger von Versorgungsbezügen.

Die veranschlagten Einnahmen umfassen auch die Beträge für die Europäische Investitionsbank, die Europäische Zentralbank und den Europäischen Investitionsfonds.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs, für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

4 0 3 Einnahmen aus der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	70 140,77

KOMMISSION

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 3** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die Bestimmungen über die befristete Abgabe wurden bis zum 30. Juni 2003 angewandt. Daher umfasst dieser Artikel alle Einnahmen aus dem Restbetrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Kommission, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
60 888 266	57 405 978	56 700 581,94

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst gemäß Artikel 66a des Statuts verbucht.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
320 611 896	308 270 359	302 457 302,60

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen die Beiträge des Personals zur Finanzierung der Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24).

4 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
125 912 882	132 760 601	129 256 312,80

Erläuterungen

Diese Einnahmen umfassen die Zahlung des versicherungsmathematischen Gegenwerts oder des pauschalen Rückkaufwerts der Ruhegehaltsansprüche, die Beamte in früheren Beschäftigungsverhältnissen erworben haben, an die Union.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

4 1 2 Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
100 000	100 000	112 100,91

Erläuterungen

Beamte und sonstige Bedienstete, die sich in Urlaub aus persönlichen Gründen befinden, können weiterhin Ruhegehaltsansprüche erwerben, wenn sie auch die Kosten des Arbeitgeberbeitrags übernehmen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KOMMISSION

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG (Fortsetzung)**4 1 2** (Fortsetzung)

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 2 0 Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
40 984 006	39 664 373	40 342 054,31

Erläuterungen

Die Einnahmen stellen den Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung dar.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016	% 2016/2018
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	Erlös aus Veräußerungen von beweglichen Vermögensgegenständen (Lieferungen)				
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	57 204,24	
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Vermögensgegenstände — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	10 661,—	
5 0 0 2	Erlös aus der Lieferung von Gütern an andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	800 454,53	
	Artikel 5 0 0 — Total	p.m.	p.m.	868 319,77	
5 0 1	Erlös aus Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 2	Erlös aus Veräußerungen von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	40 995,30	
	KAPITEL 5 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	909 315,07	
	KAPITEL 5 1				
5 1 0	Einnahmen aus der Vermietung von Geräten und Einrichtungsgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	355 336,67	
5 1 1	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten				
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	14 081 131,55	
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 372 911,—	
	Artikel 5 1 1 — Total	p.m.	p.m.	16 454 042,55	
	KAPITEL 5 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	16 809 379,22	
	KAPITEL 5 2				
5 2 0	Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs	p.m.	p.m.	337 758,48	
5 2 1	An die Kommission abgeführte Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen	—	25 000 000	37 644 922,58	
5 2 2	Zinserträge aus Vorfinanzierungen	40 000 000	40 000 000	6 514 023,32	16,29
5 2 3	Erträge aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	52 901 263,24	
	KAPITEL 5 2 — TOTAL	40 000 000	65 000 000	97 397 967,62	243,49

KOMMISSION

KAPITEL 5 5 — ERTRÄGE AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGER ARBEIT**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS****KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN****KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016	% 2016/2018
	KAPITEL 5 5				
5 5 0	<i>Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstiger Arbeit, die für andere Organe und Einrichtungen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Einrichtungen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	51 825 514,76	
5 5 1	<i>Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag ausgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	1 535 042,59	
	KAPITEL 5 5 — TOTAL	p.m.	p.m.	53 360 557,35	
	KAPITEL 5 7				
5 7 0	<i>Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	6 686 727,41	
5 7 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 2	<i>Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	131 791 097,48	
	KAPITEL 5 7 — TOTAL	p.m.	p.m.	138 477 824,89	
	KAPITEL 5 8				
5 8 0	<i>Einnahmen aus Mietzahlungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 8 1	<i>Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	2 437,88	
	KAPITEL 5 8 — TOTAL	p.m.	p.m.	2 437,88	
	KAPITEL 5 9				
5 9 0	<i>Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>	5 000 000	5 000 000	2 287 368,36	45,75
	KAPITEL 5 9 — TOTAL	5 000 000	5 000 000	2 287 368,36	45,75
	Titel 5 — Total	45 000 000	70 000 000	309 244 850,39	687,21

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

5 0 0 Erlös aus Veräußerungen von beweglichen Vermögensgegenständen (Lieferungen)

5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	57 204,24

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von dem Organ gehörenden Fahrzeugen eingesetzt. Ferner werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrzeugen eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder entsorgt werden.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a und b der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Vermögensgegenstände — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	10 661,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von dem Organ gehörenden beweglichen Gegenständen, außer Fahrzeugen, eingesetzt. Ferner werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen sowie technischen und wissenschaftlichen Geräten eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder entsorgt werden.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a und b der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 2 Erlös aus der Lieferung von Gütern an andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	800 454,53

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KOMMISSION

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)

5 0 1 Erlös aus Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

5 0 2 Erlös aus Veräußerungen von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	40 995,30

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe h der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch die Erlöse aus der Veräußerung solcher Produkte über elektronische Medien.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN
5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Geräten und Einrichtungsgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	355 336,67

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten
5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	14 081 131,55

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN (Fortsetzung)**5 1 1** (Fortsetzung)**5 1 1 1** Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	2 372 911,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN**5 2 0** *Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs*

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	337 758,48

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige kreditierte oder debitierte Zinsen auf Konten des Organs eingesetzt.

5 2 1 *An die Kommission abgeführte Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen*

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
—	25 000 000	37 644 922,58

Erläuterungen

Dieser Artikel enthält die Einnahmen aus der Abführung von Zinsen durch Einrichtungen, die von der Kommission erhaltene Vorschüsse auf zinstragende Konten eingezahlt haben. Im Falle der Nichtverwendung müssen die Vorschüsse zurückgezahlt und die Zinsen an die Kommission abgeführt werden.

5 2 2 *Zinserträge aus Vorfinanzierungen*

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
40 000 000	40 000 000	6 514 023,32

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinserträge aus Vorfinanzierungen eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN (Fortsetzung)**5 2 2** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d der Haushaltsordnung können diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt werden, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Zinserträge aus Vorfinanzierungsbeträgen, die aus dem Haushaltsplan der Union gezahlt wurden, fließen nicht in den Haushalt der Union ein, es sei denn, dies ist in den Übertragungsvereinbarungen vorgesehen — mit Ausnahme solcher Vereinbarungen, die mit Drittländern oder von ihnen benannten Einrichtungen geschlossen wurden. In den Fällen, in denen dies vorgesehen ist, werden die Zinseinnahmen entweder für das jeweilige Programm wiederverwendet, bei den Zahlungsaufforderungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung in Abzug gebracht oder eingezogen.

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 enthält ferner Vorschriften über die Verbuchung der Zinserträge aus Vorfinanzierungen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 8 Absatz 4 sowie Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

5 2 3 Erträge aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	52 901 263,24

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinsen und sonstigen Einnahmen aus Treuhandkonten eingesetzt.

Die Treuhandkonten werden für die Union von internationalen Finanzinstitutionen (Europäischer Investitionsfonds, Europäische Investitionsbank, Entwicklungsbank des Europarats/Kreditanstalt für Wiederaufbau, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) geführt, die Programme der Union verwalten; die von der Union eingezahlten Beträge verbleiben auf dem Konto, bis sie den Empfängern (unter anderem kleinen und mittleren Unternehmen sowie Einrichtungen, die Projekte in Beitrittsländern verwalten) im Rahmen des jeweiligen Einzelprogramms zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung werden die Zinsen aus den Treuhandkonten für die Unionprogramme als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 4.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN (Fortsetzung)

5 2 3 (Fortsetzung)

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

KAPITEL 5 5 — ERTRÄGE AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGER ARBEIT

5 5 0 **Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstiger Arbeit, die für andere Organe und Einrichtungen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Einrichtungen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	51 825 514,76

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 5 1 **Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag ausgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	1 535 042,59

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS

5 7 0 **Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	6 686 727,41

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KOMMISSION

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS (Fortsetzung)

5 7 1 **Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 2 **Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind**

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

In diesem Artikel werden Einnahmen aus der Erstattung von Sozialausgaben verbucht, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind.

5 7 3 **Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	131 791 097,48

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

5 8 0 **Einnahmen aus Mietzahlungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe g der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN (Fortsetzung)**5 8 1 Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	2 437,88

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe f der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**5 9 0 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit**

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
5 000 000	5 000 000	2 287 368,36

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die übrigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER UNION

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016	% 2016/2018
	KAPITEL 6 0				
6 0 1	<i>Verschiedene Forschungsprogramme</i>				
6 0 1 1	Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasma-physik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 0 1 2	Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA) — Zweckgebundene Einnahmen	—	—	0,—	
6 0 1 3	Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen von Forschungsprogrammen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	291 302 748,97	
6 0 1 5	Kooperationsabkommen mit Einrichtungen von Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von Unionsinteresse (Eureka und andere) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 0 1 6	Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 0 1 — Total</i>	p.m.	p.m.	291 302 748,97	
6 0 2	<i>Sonstige Programme</i>				
6 0 2 1	Verschiedene, für Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe und Soforthilfe bestimmte Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	57 781 507,49	
	<i>Artikel 6 0 2 — Total</i>	p.m.	p.m.	57 781 507,49	
6 0 3	<i>Assoziationsabkommen zwischen der Union und Drittstaaten</i>				
6 0 3 1	Einnahmen aus der Beteiligung der Kandidatenländer und der potenziellen Kandidaten des Westbalkans an Programmen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	238 065 676,34	
6 0 3 2	Einnahmen aus der Beteiligung von Drittländern, die keine Kandidatenländer oder potenziellen Kandidaten des Westbalkans sind, an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	246 489,60	
6 0 3 3	Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	38 269 817,52	
	<i>Artikel 6 0 3 — Total</i>	p.m.	p.m.	276 581 983,46	
	KAPITEL 6 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	625 666 239,92	

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016	% 2016/2018
	KAPITEL 6 1				
6 1 1	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt wurden				
6 1 1 3	Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	35 732 929,25	
6 1 1 4	Einnahmen aus Einziehungen im Rahmen des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 1 1 — Total</i>	p.m.	p.m.	35 732 929,25	
6 1 2	Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	5 845,93	
6 1 4	Rückzahlung der finanziellen Unterstützung der Union bei Vorhaben und Maßnahmen, deren Ergebnisse kommerziell genutzt werden konnten				
6 1 4 3	Rückzahlung von Finanzhilfen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 4 4	Rückzahlung des Beitrags der Union zu den aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds finanzierten Risikoteilungsinstrumenten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 1 4 — Total</i>	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 5	Rückerstattungen nicht verwendeter finanzieller Beiträge der Union				
6 1 5 0	Rückerstattung nicht verwendeter finanzieller Beiträge des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, des Kohäsionsfonds, des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, des ISPA, des IPA, des EFF, des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, des EMFF und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	46 067 434,95	
6 1 5 1	Rückerstattung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter, jedoch nicht verwendeter Finanzhilfen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 5 2	Rückerstattung nicht verwendeter Zinsvergünstigungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 5 3	Rückerstattung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 5 7	Rückerstattung von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds, des Europäischen Fischereifonds, des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, des Europäischen Meeres- und Fischereifonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	420 116 068,08	
6 1 5 8	Rückerstattung sonstiger nicht verwendeter finanzieller Beiträge der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	607 450,06	
	<i>Artikel 6 1 5 — Total</i>	p.m.	p.m.	466 790 953,09	

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)
KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016	% 2016/2018
6 1 6	Rückerstattung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergiebehörde verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 7	Rückerstattung von Beträgen, die im Rahmen von Finanzhilfen der Union an Drittländer gezahlt worden sind				
6 1 7 0	Rückerstattungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 1 7 — Total</i>	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 8	Erstattung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträge				
6 1 8 0	Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Auftragnehmer oder die Nahrungsmittelhilfeempfänger zu viel gezahlten Beträge — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 8 1	Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	3 356,64	
	<i>Artikel 6 1 8 — Total</i>	p.m.	p.m.	3 356,64	
6 1 9	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind				
6 1 9 1	Erstattung sonstiger Beträge, die im Rahmen der Entscheidung 77/270/Euratom des Rates für Rechnung Dritter verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 1 9 — Total</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	502 533 084,91	
	KAPITEL 6 2				
6 2 0	Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b des Euratom-Vertrags) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 2 2	Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Leistungen				
6 2 2 1	Einnahmen aus dem Betrieb des Hochflussreaktors HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	21 815,79	
6 2 2 3	Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Entgelt für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	9 798 787,42	
6 2 2 4	Einnahmen aus Lizenzen der Kommission für patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Union durch die Gemeinsame Forschungsstelle hervorgegangen sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	249 647,78	

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)
KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016	% 2016/2018
6 2 2	<i>(Fortsetzung)</i>				
6 2 2 5	Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 2 2 6	Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Wege des Wettbewerbs für andere Organe der EU oder andere Dienststellen der Kommission erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	77 886 596,21	
	<i>Artikel 6 2 2 — Total</i>	p.m.	p.m.	87 956 847,20	
6 2 4	<i>Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Union (indirekte Maßnahmen) stammen — Zweckgebundene Einnahmen</i>				
		p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	87 956 847,20	
6 3 0	KAPITEL 6 3 <i>Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum — Zweckgebundene Einnahmen</i>				
		p.m.	p.m.	393 490 071,—	
6 3 1	<i>Beiträge im Rahmen des Schengen-Besitzstandes</i>				
6 3 1 2	Beiträge für die Entwicklung, Einrichtung, Umsetzung und Anwendung groß angelegter Informationssysteme im Rahmen der Übereinkommen mit Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	396 714,84	
6 3 1 3	Sonstige Beiträge im Rahmen des Schengen-Besitzstandes (Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	19 789 217,14	
	<i>Artikel 6 3 1 — Total</i>	p.m.	p.m.	20 185 931,98	
6 3 2	<i>EEF-Beitrag zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben — Zweckgebundene Einnahmen</i>				
		p.m.	p.m.	95 169 370,—	
6 3 3	<i>Beiträge zu Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen</i>				
6 3 3 0	Beiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	679 449 344,05	
6 3 3 1	Beiträge von Drittländern, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	9 475 721,93	

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)
KAPITEL 6 4 — BEITRÄGE VON FINANZIERUNGSTRUMENTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016	% 2016/2018
6 3 3	(Fortsetzung)				
6 3 3 2	Beiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 3 3 — Total</i>	p.m.	p.m.	688 925 065,98	
6 3 4	Beiträge von EU-Treuhandfonds — Zweckgebundene Einnahmen				
6 3 4 0	Beiträge von EU-Treuhandfonds zu den Verwaltungsausgaben der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	15 011 561,40	
	<i>Artikel 6 3 4 — Total</i>	p.m.	p.m.	15 011 561,40	
6 3 5	Finanzielle Beiträge betreffend Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) — Zweckgebundene Einnahmen				
6 3 5 0	Beiträge aus dem Europäischen Entwicklungsfond betreffend den EFSD — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 3 5 1	Beiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen betreffend den EFSD — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 3 5 2	Beiträge von Drittländern, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen betreffend den EFSD — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 3 5 3	Beiträge internationaler Organisationen betreffend den EFSD — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 6 3 5 — Total</i>	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 6 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	1 212 782 000,36	
	KAPITEL 6 4				
6 4 1	Beiträge von Finanzierungsinstrumenten — Zweckgebundene Einnahmen				
6 4 1 0	Beiträge von Finanzierungsinstrumenten (Einnahmen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 4 1 1	Beiträge von Finanzierungsinstrumenten (Erstattungen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 4 1 — Total</i>	p.m.	p.m.	0,—	
6 4 2	Beiträge von Finanzierungsinstrumenten — Nicht zweckgebundene Einnahmen				
6 4 2 0	Beiträge von Finanzierungsinstrumenten — Einnahmen	25 000 000			
6 4 2 1	Beiträge von Finanzierungsinstrumenten — Erstattungen	25 000 000			
	<i>Artikel 6 4 2 — Total</i>	50 000 000			
	KAPITEL 6 4 — TOTAL	50 000 000	p.m.	0,—	0

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN**KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016	% 2016/2018
	KAPITEL 6 5				
6 5 1	<i>Finanzkorrekturen für die Programmplanungszeiträume vor 2000</i>	p.m.	p.m.	12 003 509,60	
6 5 2	<i>Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	35 407 317,64	
6 5 3	<i>Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
6 5 4	<i>Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 5 — TOTAL	p.m.	p.m.	47 410 827,24	
	KAPITEL 6 6				
6 6 0	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen</i>				
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	567 796 492,88	
6 6 0 1	Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	60 000 000	60 000 000	3 492 703,59	5,82
	Artikel 6 6 0 — Total	60 000 000	60 000 000	571 289 196,47	952,15
	KAPITEL 6 6 — TOTAL	60 000 000	60 000 000	571 289 196,47	952,15
	KAPITEL 6 7				
6 7 0	<i>Einnahmen betreffend den EGFL</i>				
6 7 0 1	Rechnungsabschluss EGFL — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 593 690 104,14	
6 7 0 2	Unregelmäßigkeiten EGFL — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	118 371 446,59	
6 7 0 3	Zusätzliche Abgabe der Milcherzeuger — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	815 080 221,22	
	Artikel 6 7 0 — Total	p.m.	p.m.	2 527 141 771,95	
6 7 1	<i>Einnahmen betreffend den ELER</i>				
6 7 1 1	Rechnungsabschluss ELER — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	329 084 729,99	
6 7 1 2	Unregelmäßigkeiten ELER — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	8 752 186,37	
	Artikel 6 7 1 — Total	p.m.	p.m.	337 836 916,36	
	KAPITEL 6 7 — TOTAL	p.m.	p.m.	2 864 978 688,31	
	Titel 6 — Total	110 000 000	60 000 000	5 912 616 884,41	5 375,11

KOMMISSION

TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER UNION

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION

6 0 1 *Verschiedene Forschungsprogramme*

6 0 1 1 Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus dem Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit Horizont 2020 — dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020) — sowie dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung von Horizont 2020 assoziiert wird und die Beteiligung der Schweiz am im Rahmen von „Fusion for Energy“ durchgeführten ITER-Vorhaben geregelt wird, wurden ausgesetzt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei Artikel 08 03 50 und Artikel 32 05 50 (indirekte Maßnahmen) in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

6 0 1 2 Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
—	—	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus dem multilateralen Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA) zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren 26 assoziierten Fusionspartnern, das Ende 2013 auslief.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei Artikel 08 03 50 und Artikel 32 05 50 (indirekte Maßnahmen) in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

6 0 1 3 Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen von Forschungsprogrammen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	291 302 748,97

Erläuterungen

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Union und Drittländern, insbesondere den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an Forschungsprogrammen der Union geschlossen worden sind.

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 1** (Fortsetzung)

6 0 1 3 (Fortsetzung)

Die etwaigen Beiträge sind zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungstätigkeiten im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 02 04 50, 05 09 50, 06 03 50, 08 02 50, 08 03 50, 08 04 50, 09 04 50, 15 03 50, 32 04 50, 32 05 50 (indirekte Maßnahmen) sowie bei den Artikeln 10 02 50 und 10 03 50 (direkte Maßnahmen) in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt .

Die Assoziierung der Schweiz mit Teilen des Rahmenprogramms Horizont 2020, dem Euratom-Programm 2014- 2018 sowie mit Tätigkeiten des Europäischen Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (im Folgenden „Fusion for Energy“) im Zeitraum 2014-2020 war für eine Dauer bis 31. Dezember 2016 erwartet worden.

Nach der Ratifizierung des Protokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Republik Kroatien als Vertragspartei infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union (ABl. L 31 vom 4.2.2017, S. 3) durch den Schweizer Bundesrat am 16. Dezember 2016 bleibt das Abkommen, mit dem die Schweiz mit „Horizont 2020“ assoziiert wird, mit Stichtag 1. Januar 2017 gültig und wird für das gesamte Programm „Horizont 2020“, das Euratom-Programm 2014-2018 und die Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ verlängert.

Rechtsgrundlagen

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine (ABl. L 49 vom 19.2.1998, S. 3) wurde am 14. Juni 1994 unterzeichnet und trat am 1. März 1998 in Kraft und gilt für die Teile, die nicht unter die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits fallen.

Beschluss 2008/372/EG des Rates vom 12. Februar 2008 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Staates Israel an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 129 vom 17.5.2008, S. 39).

Beschluss 2011/28/EU des Rates vom 12. Juli 2010 über den Abschluss eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Moldau an den Programmen der Union (ABl. L 14 vom 19.1.2011, S. 5).

Beschluss 2012/777/EU des Rates vom 10. Dezember 2012 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Armenien an den Programmen der Union (ABl. L 340 vom 13.12.2012, S. 26).

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 1** (Fortsetzung)

6 0 1 3 (Fortsetzung)

Beschluss C(2014) 2089 der Kommission vom 2. April 2014 über das Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Staat Israel über die Beteiligung Israels am Programm der Union „Horizont 2020 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020)“.

Beschluss 2014/494/EU des Rates vom 16. Juni 2014 über die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens (ABl. L 261 vom 30.8.2014, S. 1).

Beschluss C(2014) 4290 der Kommission vom 30. Juni 2014 über das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beteiligung der Republik Moldau am Programm der Union „Horizont 2020 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020)“.

Beschluss 2014/691/EU des Rates vom 29. September 2014 zur Änderung des Beschlusses 2014/668/EU über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits hinsichtlich des Titels III (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei legal beschäftigt sind) und der Titel IV, V, VI und VII des Abkommens sowie der diesbezüglichen Anhänge und Protokolle (ABl. L 289 vom 3.10.2014, S. 1).

Beschluss 2014/953/EU des Rates vom 4. Dezember 2014 über die Unterzeichnung im Namen der Union und die vorläufige Anwendung des Abkommens für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und an das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung zu „Horizont 2020“ sowie zur Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den ITER-Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ (ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 1).

Beschluss 2014/954/Euratom des Rates vom 4. Dezember 2014 über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und an das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung zu „Horizont 2020“ sowie zur Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den ITER-Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 19).

Beschluss C(2014) 9320 der Kommission vom 5. Dezember 2014 zum Abschluss — im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ assoziiert wird und mit dem die Beteiligung der Schweiz an den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ zur Verwirklichung des ITER geregelt wird.

Beschluss (EU) 2015/209 des Rates vom 10. November 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und über die vorläufige Anwendung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Färøern zur Assoziierung der Färøer mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (ABl. L 35 vom 11.2.2015, S. 1).

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 1** (Fortsetzung)

6 0 1 3 (Fortsetzung)

Der Beschluss 2015/575/EU des Rates vom 17. Dezember 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Tunesischen Republik über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Tunesischen Republik an Programmen der Union (ABl. L 96 vom 11.4.2015, S. 1).

Beschluss C(2015) 1355 der Kommission vom 3. März 2015 über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Teilnahme der Ukraine am Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020).

Beschluss (EU) 2015/1795 des Rates vom 1. Oktober 2015 über den Abschluss eines Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Färøern zur Assoziierung der Färøer mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020 (2014-2020)“ (ABl. L 263 vom 8.10.2015, S. 6).

Beschluss (EU) 2015/1796 des Rates vom 1. Oktober 2015 zum Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ assoziiert wird und mit dem die Beteiligung der Schweiz an den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ zur Verwirklichung des ITER geregelt wird (ABl. L 263 vom 8.10.2015, S. 8).

Beschluss C(2015) 8195 der Kommission vom 25. November 2015 über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Tunesien über die Teilnahme der Republik Tunesien am Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (Abkommen noch nicht unterzeichnet).

Beschluss C(2016) 1360 der Kommission vom 9. März 2016 über die Genehmigung und Unterzeichnung, im Namen der Europäischen Union, eines Abkommens über die Teilnahme Georgiens am Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020).

Beschluss C(2016) 2119 der Kommission vom 14. April 2016 über die Genehmigung und Unterzeichnung, im Namen der Europäischen Union, eines Abkommens über die Teilnahme der Republik Armenien am Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (Abkommen unterzeichnet am 19. Mai 2016; Inkrafttreten nach gesetzlicher Genehmigung durch die armenischen Behörden).

Beschluss C(2016) 3119 der Kommission vom 27. Mai 2016 über den Abschluss eines Abkommens für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Ukraine zur Assoziierung der Ukraine mit dem Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung (2014-2018).

6 0 1 5 Kooperationsabkommen mit Einrichtungen von Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von Unionsinteresse (Eureka und andere) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 1** (Fortsetzung)

6 0 1 5 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Union und Einrichtungen von Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von Unionsinteresse (Eureka und andere).

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 02 04 50, 05 09 50, 06 03 50, 08 02 50, 09 04 50, 15 03 50 und 32 04 50 (indirekte Maßnahmen) in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

6 0 1 6 Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Beiträge eingesetzt, die die Drittländer im Rahmen ihrer Beteiligung an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung leisten.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel in diesem Einzelplan eingesetzt.

6 0 2 **Sonstige Programme**

6 0 2 1 Verschiedene, für Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe und Soforthilfe bestimmte Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	57 781 507,49

Erläuterungen

Etwaige Beteiligungen Dritter an Aktionen der humanitären Hilfe und Soforthilfe.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel in diesem Einzelplan eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 27.7.1996, S. 1).

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 2** (Fortsetzung)

6 0 2 1 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/369 des Rates vom 15. März 2016 über die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (ABl. L 70 vom 16.3.2016, S. 1).

6 0 3 Assoziationsabkommen zwischen der Union und Drittstaaten

6 0 3 1 Einnahmen aus der Beteiligung der Kandidatenländer und der potenziellen Kandidaten des Westbalkans an Programmen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	238 065 676,34

Erläuterungen

Einnahmen aus der Beteiligung von beitragswilligen Ländern an verschiedenen Programmen der Union aufgrund der nachstehenden Assoziierungsabkommen zwischen der Union und den untenstehenden Ländern.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik der Türkei über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik der Türkei an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 61 vom 2.3.2002, S. 29).

Beschluss C(2014) 3502 der Kommission vom 2. Juni 2014 über das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über die Beteiligung der Republik Türkei am Programm der Union „Horizont 2020 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020)“.

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Albanien an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 2).

Beschluss C(2014) 3711 der Kommission vom 10. Juni 2014 über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über die Beteiligung Albanien am Programm der Union „Horizont 2020 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020)“.

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Bosniens und Herzegowinas an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 9).

Beschluss C(2014) 3693 der Kommission vom 10. Juni 2014 über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über die Teilnahme von Bosnien und Herzegowina am Programm der Union „Horizont 2020 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020)“.

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Serbien und Montenegro über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Serbiens und Montenegros an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 29).

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)

6 0 3 (Fortsetzung)

6 0 3 1 (Fortsetzung)

Beschluss C(2014) 3710 der Kommission vom 10. Juni 2014 über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über die Beteiligung Serbiens am Programm der Union „Horizont 2020 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020)“.

Protokoll zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 23).

Beschluss C(2014) 3707 der Kommission vom 10. Juni 2014 über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Teilnahme der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien am Programm der Union „Horizont 2020 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020)“.

Protokoll Nr. 8 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Montenegros an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 108 vom 29.4.2010, S. 1).

Beschluss C(2014) 3705 der Kommission vom 10. Juni 2014 über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Montenegro über die Beteiligung Montenegros am Programm der Union „Horizont 2020 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020)“.

Beschluss (EU) 2017/1388 des Rates vom 17. Juli 2017 über den Abschluss des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme des Kosovos an Programmen der Union (ABl. L 195 vom 27.7.2017, S. 1).

Zusatzprotokolle zu den Europa-Abkommen (Artikel 228 und 238), die die Beteiligung der beitrittswilligen Länder an den Unionsprogrammen ermöglichen.

6 0 3 2 Einnahmen aus der Beteiligung von Drittländern, die keine Kandidatenländer oder potenziellen Kandidaten des Westbalkans sind, an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	246 489,60

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge von Drittländern auf der Grundlage internationaler Kooperationsabkommen verbucht. Es handelt sich dabei insbesondere um Beiträge im Rahmen des Transit-Projekts sowie des Vorhabens zur (computergestützten) Verbreitung von Informationsdaten zum Zolltarif.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 14 02 01, 14 02 51, 14 03 01 und 14 03 51 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 3** (Fortsetzung)

6 0 3 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2).

Beschluss 2000/305/EG des Rates vom 30. März 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ (CCN/CSI) (Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 102 vom 27.4.2000, S. 50).

Beschluss 2000/506/EG des Rates vom 31. Juli 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ (CCN/CSI) (Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 35).

Beschluss des Rates vom 19. März 2001 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine Änderung des am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens auszuhandeln, die der Europäischen Gemeinschaft den Beitritt zu dieser Organisation ermöglicht.

Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme in den Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Fiscalis 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1482/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 25), insbesondere Artikel 5.

Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209), insbesondere Artikel 5.

6 0 3 3 Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	38 269 817,52

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Beteiligungen von Drittstaaten oder von Dritten an Tätigkeiten der Union verbucht.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN**6 1 1 Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt wurden**

6 1 1 3 Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	35 732 929,25

Erläuterungen

Die Entscheidung 2003/76/EG des Rates sieht vor, dass die Kommission mit der Abwicklung der am Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags noch laufenden Finanzoperationen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beauftragt wird.

Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG gelten die Nettobeträge aus der Anlage von Vermögenswerten als Einnahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union. Diese Einnahmen unterliegen einer Zweckbindung, d. h., sie sind für die Finanzierung der Forschungsprojekte in den mit der Kohle- und Stahlindustrie verbundenen Sektoren über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl bestimmt.

Die für die Finanzierung von Forschungsprojekten des Jahres n+2 verfügbaren Nettobeträge werden zunächst in der Bilanz der in Abwicklung befindlichen EGKS für das Jahr n und — nach erfolgter Abwicklung — bei den Aktiva des Forschungsfonds für Kohle und Stahl ausgewiesen. Dieser Finanzierungsmechanismus gilt seit 2003. Die Einnahmen des Jahres 2016 werden im Haushaltsjahr 2018 für die Forschung bereitgestellt. Um etwaige Schwankungen des für Forschungsarbeiten zur Verfügung stehenden Finanzierungsvolumens aufgrund von Finanzmarktentwicklungen möglichst gering zu halten, ist ein Glättungsmechanismus vorgesehen. Die im Haushaltsjahr 2018 für Forschungszwecke verfügbaren Nettobeträge werden mit 27 400 000 EUR veranschlagt.

Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG sind 72,8 % der Fondsmittel für den Stahlsektor und 27,2 % für den Kohlesektor bestimmt.

Gemäß Artikel 21 und Artikel 181 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Kapitel 08 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22).

6 1 1 4 Einnahmen aus Einziehungen im Rahmen des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Entscheidung 2003/76/EG sieht vor, dass die Kommission mit der Abwicklung der am Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags noch laufenden Finanzoperationen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beauftragt wird.

Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Entscheidung 2003/76/EG fließen die Einziehungen zunächst dem Vermögen der EGKS in Abwicklung und nach erfolgter Abwicklung den Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl zu.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 1** (Fortsetzung)

6 1 1 4 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22).

6 1 2 Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	5 845,93

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 1 4 Rückzahlung der finanziellen Unterstützung der Union bei Vorhaben und Maßnahmen, deren Ergebnisse kommerziell genutzt werden konnten

6 1 4 3 Rückzahlung von Finanzhilfen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Rückzahlung der gesamten oder eines Teils der finanziellen Unterstützung für kommerziell erfolgreiche Projekte, mit einer möglichen Beteiligung an den Erträgen aus Finanzhilfen, die kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen der Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit über die Instrumente „Venture Consort“ und „Eurotech Capital“ erhalten.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 1 4 4 Rückzahlung des Beitrags der Union zu den aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds finanzierten Risikoteilungsinstrumenten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 4** (Fortsetzung)

6 1 4 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Wiedereinsetzung von Rückflüssen und Restbeträgen aus den Beiträgen, die die Union an die aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds finanzierten Risikoteilungsinstrumente abgeführt hat.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25) und insbesondere die Artikel 14 und 36a.

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

6 1 5 **Rückerstattungen nicht verwendeter finanzieller Beiträge der Union**

6 1 5 0 Rückerstattung nicht verwendeter finanzieller Beiträge des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, des Kohäsionsfonds, des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, des ISPA, des IPA, des EFF, des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, des EMFF und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	46 067 434,95

Erläuterungen

Rückerstattung nicht verwendeter finanzieller Beiträge des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, des Kohäsionsfonds, des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, des Strukturpolitischen Instruments zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA), des Instruments für Heranführungshilfe (IPA), des Europäischen Fischereifonds (EFF), des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)

6 1 5 (Fortsetzung)

6 1 5 1 Rückerstattung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter, jedoch nicht verwendeter Finanzhilfen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 2 Rückerstattung nicht verwendeter Zinsvergünstigungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 3 Rückerstattung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 7 Rückerstattung von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds, des Europäischen Fischereifonds, des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, des Europäischen Meeres- und Fischereifonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	420 116 068,08

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Rückerstattungen von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds), des Kohäsionsfonds, des Europäischen Fischereifonds (EFF), des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) verbucht.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 5** (Fortsetzung)

6 1 5 7 (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21 und 177 der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11 und 13 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt, sofern sie benötigt werden, um eine Kürzung der Beteiligung der Fonds an der betreffenden Intervention zu vermeiden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1), insbesondere Anhang II Artikel D.

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 82 Absatz 2 und Kapitel II.

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

6 1 5 8 Rückerstattung sonstiger nicht verwendeter finanzieller Beiträge der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	607 450,06

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)

6 1 6 **Rückerstattung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergiebehörde verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Rückerstattung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) der Beträge, die die Kommission für die von der IAEO im Rahmen der Verifizierungsabkommen durchgeführten Kontrollen vorgeschossen hat (siehe Artikel 32 03 01 und 32 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans).

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Übereinkommen zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (ABl. L 51 vom 22.2.1978, S. 1), insbesondere Artikel 15.

Dreiseitiges Abkommen zwischen der Gemeinschaft, dem Vereinigten Königreich und der IAEA.

Dreiseitiges Abkommen zwischen der Gemeinschaft, Frankreich und der IAEA.

6 1 7 **Rückerstattung von Beträgen, die im Rahmen von Finanzhilfen der Union an Drittländer gezahlt worden sind****6 1 7 0** **Rückerstattungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Rückerstattung von im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika zu viel gezahlten Beträgen durch Auftragnehmer oder Beihilfeempfänger.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Posten 21 02 05 01 und 21 02 05 02 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 8 Erstattung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträge**

6 1 8 0 Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Auftragnehmer oder die Nahrungsmittelhilfeempfänger zu viel gezahlten Beträge — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bestimmungen in den Ausschreibungen oder in den finanziellen Bedingungen im Anhang zu den Schreiben der Kommission zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Begünstigten.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

6 1 8 1 Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	3 356,64

Erläuterungen

Erstattungen nach Maßgabe der Lieferbedingungen, die den Schreiben der Kommission mit den Kriterien für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger beigelegt sind.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

6 1 9 Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind

6 1 9 1 Erstattung sonstiger Beträge, die im Rahmen der Entscheidung 77/270/Euratom des Rates für Rechnung Dritter verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 9** (Fortsetzung)

6 1 9 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 21 06 01, 21 06 02, 21 06 51 und 22 02 51 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (Euratom) Nr. 300/2007 des Rates vom 19. Februar 2007 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 81 vom 22.3.2007, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 109).

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN**6 2 0** ***Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b des Euratom-Vertrags) — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus der entgeltlichen Lieferung von Rohstoffen und spaltbarem Material an die Mitgliedstaaten zur Durchführung ihrer Forschungsprogramme.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 6 Buchstabe b.

6 2 2 ***Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Leistungen***

6 2 2 1 Einnahmen aus dem Betrieb des Hochflussreaktors HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	21 815,79

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**6 2 2** (Fortsetzung)

6 2 2 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Einnahmen aus dem Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) in der Forschungsanstalt Petten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Von Dritten abgeführte Beiträge, die zur Deckung von Ausgaben verschiedener Art, die der Gemeinsamen Forschungsstelle für den Betrieb des HFR entstehen, bestimmt sind.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05 und 10 04 04 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Abschluss früherer Programme

Die Einnahmen werden von Frankreich und den Niederlanden bereitgestellt.

6 2 2 3 Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Entgelt für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	9 798 787,42

Erläuterungen

Es handelt sich um Einnahmen, die von Personen, Unternehmen und externen Stellen (Dritten) abgeführt werden, für die die Gemeinsame Forschungsstelle gegen Entgelt Forschungsarbeiten durchführt und/oder Dienstleistungen erbringt.

Gemäß Artikel 21 und Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag mit Dritten anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05, 10 02 01, 10 02 51, 10 02 52, 10 03 01, 10 03 51, 10 03 52 und 10 04 02 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

6 2 2 4 Einnahmen aus Lizenzen der Kommission für patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Union durch die Gemeinsame Forschungsstelle hervorgegangen sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	249 647,78

Erläuterungen

Im Beschluss 2013/743/EU des Rates wird die Gemeinsame Forschungsstelle angehalten, den Wissens- und Technologietransfer zu fördern und zusätzliche Ressourcen zu erwirtschaften, beispielsweise durch die Nutzung geistigen Eigentums..

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**6 2 2** (Fortsetzung)**6 2 2 4** (Fortsetzung)

Gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere gemäß Artikel 12 können Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen — gegen Bezahlung eines angemessenen Entgelts — die Einräumung nichtausschließlicher Lizenzen an den Patenten, vorläufig geschützten Rechten, Gebrauchsmustern oder Patentanmeldungen verlangen, deren Inhaberin die Europäische Atomgemeinschaft ist.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Kapiteln 10 02 und 10 03 und bei den Artikeln 10 01 05, 10 04 02 und 10 04 03 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 182 und 183.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

6 2 2 5 Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus Beiträgen, Schenkungen oder Vermächtnissen Dritter zugunsten verschiedener Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Kapiteln 10 02, 10 03 und 10 04 und bei Artikel 10 01 05 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

6 2 2 6 Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Wege des Wettbewerbs für andere Organe der EU oder andere Dienststellen der Kommission erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	77 886 596,21

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

6 2 2 (Fortsetzung)

6 2 2 6 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Es handelt sich um Einnahmen aus Forschungsarbeiten und/oder Dienstleistungen, die die Gemeinsame Forschungsstelle für andere Organe der Union oder andere Dienststellen der Kommission ausführt bzw. erbringt, sowie um Einnahmen aus der Beteiligung an Maßnahmen der FTE-Rahmenprogramme.

Gemäß Artikel 21 und Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag mit anderen Organen der Union oder anderen Dienststellen der Kommission anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05, 10 02 01, 10 02 51, 10 02 52, 10 03 01, 10 03 51, 10 03 52 und 10 04 03 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

6 2 4 Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Union (indirekte Maßnahmen) stammen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12, können Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen — gegen Bezahlung eines angemessenen Entgelts — die Einräumung nichtausschließlicher Lizenzen an den Patenten, vorläufig geschützten Rechten, Gebrauchsmustern oder Patentanmeldungen verlangen, deren Inhaberin die Europäische Atomgemeinschaft ist.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Errichtung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN

6 3 0 Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	393 490 071,—

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Beiträge der EFTA-Staaten erfasst, die gemäß Artikel 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie gemäß dessen Protokoll 32 im Rahmen ihrer finanziellen Beteiligung an bestimmten Unionsaktionen zu leisten sind.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen finanziellen Beteiligung ist in der Zusammenfassung in einem Anhang zum Ausgabenplan dieses Einzelplans ausgewiesen.

Die Beiträge der EFTA-Staaten werden der Kommission nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 3 des Protokolls Nr. 32 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Verfügung gestellt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Abkommen zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

6 3 1 *Beiträge im Rahmen des Schengen-Besitzstandes***6 3 1 2** Beiträge für die Entwicklung, Einrichtung, Umsetzung und Anwendung groß angelegter Informationssysteme im Rahmen der Übereinkommen mit Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	396 714,84

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 18 02 07, 18 02 08, 18 02 09 und 18 03 03 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

Beschluss 1999/439/EG des Rates vom 17. Mai 1999 über den Abschluss des Übereinkommens mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 35).

Beschluss 2001/258/EG des Rates vom 15. März 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags (ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 38), insbesondere Artikel 9 des Übereinkommens.

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)

6 3 1 2 (Fortsetzung)

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

Beschluss 2008/147/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 3).

Beschluss 2008/149/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 50).

Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)**6 3 1 2** (Fortsetzung)

Beschluss 2011/349/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, insbesondere in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit (Abl. L 160 vom 18.6.2011, S. 1).

Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (Abl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

Beschluss 2011/351/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss eines Protokolls zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (Abl. L 160 vom 18.6.2011, S. 37).

Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Abl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Abl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (Abl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

6 3 1 3 Sonstige Beiträge im Rahmen des Schengen-Besitzstandes (Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	19 789 217,14

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel 18 03 02 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)

6 3 1 3 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

Beschluss 1999/439/EG des Rates vom 17. Mai 1999 über den Abschluss des Übereinkommens mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 35).

Beschluss 2001/258/EG des Rates vom 15. März 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags (ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 38), insbesondere Artikel 9 dieses Übereinkommens.

Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

Beschluss 2008/147/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags, (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 3).

Beschluss 2008/149/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).

Beschluss 2011/349/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, insbesondere in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 1).

Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)

6 3 1 3 (Fortsetzung)

Beschluss 2012/192/EU des Rates vom 12. Juli 2010 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen (ABl. L 103 vom 13.4.2012, S. 1).

Beschluss 2012/193/EU des Rates vom 13. März 2012 über den Abschluss — im Namen der Union — der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen (ABl. L 103 vom 13.4.2012, S. 3).

Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

Beschluss 2014/185/EU des Rates vom 11. Februar 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — der Vereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Festlegung der Modalitäten ihrer Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (ABl. L 102 vom 5.4.2014, S. 1).

Beschluss 2014/194/EU des Rates vom 11. Februar 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Island zur Festlegung der Modalitäten ihrer Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (ABl. L 106 vom 9.4.2014, S. 2).

Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

Beschluss 2014/301/EU des Rates vom 19. Mai 2014 über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen zur Festlegung der Modalitäten seiner Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 33).

Beschluss 2014/344/EU des Rates vom 19. Mai 2014 über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein zur Festlegung der Modalitäten seiner Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (ABl. L 170 vom 11.6.2014, S. 49).

Beschluss (EU) 2016/350 des Rates vom 25. Februar 2016 über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Festlegung der Modalitäten ihrer Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 61).

Beschluss (EU) 2017/657 des Rates vom 3. April 2017 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 94 vom 7.4.2017, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)

6 3 1 3 (Fortsetzung)

Beschluss (EU) 2017/1249 des Rates vom 16. Juni 2017 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 179 vom 12.7.2017, S. 1).

Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/794 und (EU) 2016/1624, vorgelegt von der Kommission am 16. November 2016 (COM(2016) 731 final).

6 3 2 **EEF-Beitrag zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	95 169 370,—

Erläuterungen

Die Beiträge des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei Posten 21 01 04 07 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

Beschluss 2013/759/EU des Rates vom 12. Dezember 2013 über Übergangsmaßnahmen für die Verwaltung des EEF vom 1. Januar 2014 bis zum Inkrafttreten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. L 335 vom 14.12.2013, S. 48).

Verweise

Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008-2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet (ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32).

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 2** (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 7. Dezember 2011 — Ausarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Finanzierung der Zusammenarbeit der EU mit den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie mit den überseeischen Ländern und Gebieten im Zeitraum 2014-2020 (11. Europäischer Entwicklungsfonds) (KOM(2011) 837 endgültig).

6 3 3 Beiträge zu Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen

6 3 3 0 Beiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	679 449 344,05

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie die Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen eingesetzt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 3 3 1 Beiträge von Drittländern, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	9 475 721,93

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge von Drittländern, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie die Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen eingesetzt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 3 3 2 Beiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die finanziellen Beiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 3** (Fortsetzung)

6 3 3 2 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 3 4 Beiträge von EU-Treuhandfonds — Zweckgebundene Einnahmen

6 3 4 0 Beiträge von EU-Treuhandfonds zu den Verwaltungsausgaben der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	15 011 561,40

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Verwaltungsgebühren eingestellt, für die die Kommission zur Deckung ihrer Verwaltungskosten aus den Jahren, in denen die Beiträge zu jedem EU-Treuhandfonds anfänglich verwendet wurden, bis zu 5 % der in die Treuhandfonds eingezahlten Beträge abbuchen kann.

Solche Verwaltungsgebühren werden während der Laufzeit des EU-Treuhandfonds zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung gleichgestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 187 Absatz 7.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1), insbesondere Artikel 259.

6 3 5 Finanzielle Beiträge betreffend Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) — Zweckgebundene Einnahmen

6 3 5 0 Beiträge aus dem Europäischen Entwicklungsfond betreffend den EFSD — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen der finanziellen Beiträge des Europäischen Entwicklungsfonds an den EFSD verbucht.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 5** (Fortsetzung)

6 3 5 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1).

6 3 5 1 Beiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen betreffenden den EFSD — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie die Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen an den EFSD verbucht.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1).

6 3 5 2 Beiträge von Drittländern, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen betreffend den EFSD — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen der finanziellen Beiträge der Drittstaaten, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie die Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen an den EFSD verbucht.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 5** (Fortsetzung)

6 3 5 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1).

6 3 5 3 Beiträge internationaler Organisationen betreffend den EFSD — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen der finanziellen Beiträge internationaler Organisationen an den EFSD verbucht.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1).

KAPITEL 6 4 — BEITRÄGE VON FINANZIERUNGSINSTRUMENTEN**6 4 1** **Beiträge von Finanzierungsinstrumenten — Zweckgebundene Einnahmen**

6 4 1 0 Beiträge von Finanzierungsinstrumenten (Einnahmen) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Einnahmen, einschließlich Dividenden, Kapitalgewinne, Garantiegebühren und Zinsen auf Darlehen und Beträge auf Treuhandkonten, die der Kommission erstattet werden, oder auf Treuhandkonten, die für Finanzierungsinstrumente eröffnet wurden und der Unterstützung aus dem Gesamthaushalt der Union im Rahmen eines Finanzierungsinstruments zugerechnet werden können.

KAPITEL 6 4 — BEITRÄGE VON FINANZIERUNGSTRUMENTEN (Fortsetzung)**6 4 1** (Fortsetzung)

6 4 1 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 140 Absatz 6.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2012/2002, (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014, (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2016) 605 final).

6 4 1 1 Beiträge von Finanzierungsinstrumenten (Erstattungen) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen**Neuer Posten (vormals Posten 6 3 4 1)*

Jährliche Erstattungen, einschließlich Rückflüsse, freigegebene Garantien und Darlehensbeträge, die der Kommission erstattet werden, oder Treuhandkonten, die für Finanzierungsinstrumente eingerichtet wurden und der Unterstützung aus dem Gesamthaushalt der Union im Rahmen eines Finanzierungsinstruments zugerechnet werden können, stellen interne zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung dar und sind unbeschadet von Artikel 140 Absatz 9 dieser Haushaltsordnung für dasselbe Finanzierungsinstrument für einen Zeitraum zu verwenden, der nicht länger sein darf als der Zeitraum der Mittelbindungen plus zwei Jahre, es sei denn, der Basisrechtsakt sieht etwas anderes vor.

Dieser Posten dient auch zur Buchung von Erstattungen, die sich aus einer Verringerung der Beiträge der Union zu dem Instrument ergeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 140 Absatz 6.

KOMMISSION

KAPITEL 6 4 — BEITRÄGE VON FINANZIERUNGSINSTRUMENTEN (Fortsetzung)**6 4 1** (Fortsetzung)

6 4 1 1 (Fortsetzung)

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2012/2002, (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014, (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2016) 605 final).

6 4 2 Beiträge von Finanzierungsinstrumenten — Nicht zweckgebundene Einnahmen

6 4 2 0 Beiträge von Finanzierungsinstrumenten — Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
25 000 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Einnahmen, einschließlich Dividenden, Kapitalgewinne, Garantiegebühren und Zinsen auf Darlehen und Beträge auf Treuhandkonten, die der Kommission erstattet werden, oder auf Treuhandkonten, die für Finanzierungsinstrumente eröffnet wurden und der Unterstützung aus dem Gesamthaushalt der Union im Rahmen eines Finanzierungsinstrumentes zugerechnet werden können, werden nach Abzug der Verwaltungskosten und -gebühren in den Haushaltsplan eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 140 Absatz 6.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

KAPITEL 6 4 — BEITRÄGE VON FINANZIERUNGSTRUMENTEN (Fortsetzung)**6 4 2** (Fortsetzung)

6 4 2 0 (Fortsetzung)

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2012/2002, (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014, (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2016) 605 final).

6 4 2 1 Beiträge von Finanzierungsinstrumenten — Erstattungen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
25 000 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Jährliche Erstattungen, einschließlich Rückflüsse, freigegebene Garantien und Darlehensbeträge, die der Kommission erstattet werden, oder Treuhandkonten, die für Finanzierungsinstrumente eingerichtet wurden und der Unterstützung aus dem Gesamthaushalt der Union im Rahmen eines Finanzierungsinstruments zugerechnet werden können, sofern dies in einem Basisrechtsakt vorgesehen ist, gelten nicht als interne zweckgebundene Einnahmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 140 Absatz 6.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2012/2002, (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014, (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2016) 605 final).

KOMMISSION

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN**6 5 1 Finanzkorrekturen für die Programmplanungszeiträume vor 2000**

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	12 003 509,60

Erläuterungen

Bei diesem Artikel sollen Finanzkorrekturen eingesetzt werden, die im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL, Abteilung Ausrichtung), des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) und des Kohäsionsfonds für die Programmplanungszeiträume vor 2000 vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden die unter diesem Artikel verbuchten Beträge als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11 und 13 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Aufhebung, einer durch die Strukturfonds kofinanzierten Intervention oder eines durch den Kohäsionsfonds kofinanzierten Projekts, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88, (EWG) Nr. 4253/88, (EG) Nr. 1164/94 und (EG) Nr. 1260/1999 sowie jeder sonstigen für diese Interventionen am 31. Dezember 2006 geltenden Rechtsvorschrift genehmigt worden sind und für die dementsprechend bis zu dem Abschluss der betreffenden Förderung oder Projekte die genannten Rechtsvorschriften gelten.

Gemäß Artikel 152 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Einstellung, der betroffenen Projekte bis zu ihrem Abschluss, noch der Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder einer anderen Rechtsvorschrift, die am 31. Dezember 2013 für diese Unterstützung galt, genehmigt wurde.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), insbesondere Artikel 24.

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 1).

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN (Fortsetzung)**6 5 1** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39 Absatz 2.

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

6 5 2 Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	35 407 317,64

Erläuterungen

Bei diesem Artikel sollen Finanzkorrekturen eingesetzt werden, die im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF), des Kohäsionsfonds und des Sonderprogramms zur Vorbereitung der Bewerberländer auf den Beitritt in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums (Sapard) für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 sowie des Übergangsinstruments für die Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (TRDI) aus der Abteilung Garantie des EAGFL vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden die unter diesem Artikel verbuchten Beträge als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Rubriken der Titel 04, 05, 11 und 13 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Aufhebung, einer durch die Strukturfonds kofinanzierten Intervention oder eines durch den Kohäsionsfonds kofinanzierten Projekts, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88, (EWG) Nr. 4253/88, (EG) Nr. 1164/94 und (EG) Nr. 1260/1999 sowie jeder sonstigen für diese Interventionen am 31. Dezember 2006 geltenden Rechtsvorschrift genehmigt worden sind und für die dementsprechend bis zu dem Abschluss der betreffenden Förderung oder Projekte die genannten Rechtsvorschriften gelten.

Gemäß Artikel 152 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Einstellung, der betroffenen Projekte bis zu ihrem Abschluss, noch der Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder einer anderen Rechtsvorschrift, die am 31. Dezember 2013 für diese Unterstützung galt, genehmigt wurde.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

KOMMISSION

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN (Fortsetzung)**6 5 2** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39 Absatz 2.

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfond-sinterventionen (ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13).

Verordnung (EG) Nr. 1386/2002 der Kommission vom 29. Juli 2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Kohäsionsfondsinterventionen und das Verfahren für die Vornahme von Finanzkorrekturen (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 27/2004 der Kommission vom 5. Januar 2004 mit Übergangsvorschriften zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates hinsichtlich der Finanzierung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei durch den EAGFL, Abteilung Garantie (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 36).

Verordnung (EG) Nr. 141/2004 der Kommission vom 28. Januar 2004 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates hinsichtlich der für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei geltenden befristeten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN (Fortsetzung)

6 5 3 Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel sollen Finanzkorrekturen eingesetzt werden, die im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Kohäsionsfonds, des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Instruments für Heranführungshilfe (IPA I) für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können die unter diesem Artikel verbuchten Beträge als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Rubriken der Titel 04, 05, 11 und 13 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt werden.

Gemäß Artikel 152 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Einstellung, der betroffenen Projekte bis zu ihrem Abschluss, noch der Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder einer anderen Rechtsvorschrift, die am 31. Dezember 2013 für diese Unterstützung galt, genehmigt wurde.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

6 5 4 Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel sollen Finanzkorrekturen eingesetzt werden, die im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Kohäsionsfonds, des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen und des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) für den Programmplanungszeitraum 2014-2013 vorgenommen werden.

KOMMISSION

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN (Fortsetzung)**6 5 4** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden die bei diesem Artikel veranschlagten Mittel als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11 und 13 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**6 6 0** *Sonstige Beiträge und Erstattungen***6 6 0 0** Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	567 796 492,88

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt werden, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 6 0 1 Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
60 000 000	60 000 000	3 492 703,59

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt.

KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
6 7 0 Einnahmen betreffend den EGFL
6 7 0 1 Rechnungsabschluss EGFL — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	1 593 690 104,14

Erläuterungen

Bei diesem Posten sollen Beträge im Zusammenhang mit Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zugunsten des Haushalts der Union eingesetzt werden, die für Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und für Ausgaben des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) unter der Rubrik 2 der Mehrjährigen Finanzrahmen 2007-2013 und 2014-2020 anfallen. Hierzu zählen auch Korrekturen aufgrund der Nichteinhaltung von Zahlungsfristen gemäß Artikel 40 jener Verordnung.

Bei diesem Posten werden ferner Einnahmen im Zusammenhang mit Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen zugunsten des Haushaltsplans der Union eingestellt, die für Ausgaben im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 eingerichteten und bis 30. September 2012 befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Gemeinschaft (Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie) anfallen.

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 und Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne der Artikel 21 und 174 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des EGFL in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten sind auf 1 343 900 000 EUR veranschlagt worden, einschließlich 610 000 000 EUR, die gemäß Artikel 14 der Haushaltsordnung voraussichtlich vom Haushaltsjahr 2017 auf das Haushaltsjahr 2018 übertragen werden. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2018 wurden ein Betrag von 400 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 05 02 08 (Posten 05 02 08 03) und ein Restbetrag von 943 900 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 05 03 01 (Posten 05 03 01 10) vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

6 7 0 2 Unregelmäßigkeiten EGFL — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	118 371 446,59

KOMMISSION

KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) (Fortsetzung)

6 7 0 (Fortsetzung)

6 7 0 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten sollen Beträge eingesetzt werden, die infolge der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen gemäß den Artikeln 54 und 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Verzugszinsen. Es handelt sich insbesondere um Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Betrug eingezogen werden, um Zwangsgelder und Zinsen, um verfallene Sicherheiten, Einlagen und Garantien im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) unter der Rubrik 2 der Mehrjährigen Finanzrahmen 2007-2013 und 2014-2020.

Bei diesem Posten werden ferner Beträge eingesetzt, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Irrtümern im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 eingerichteten und bis 30. September 2012 befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Gemeinschaft (Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie) angefallen sind; dazu gehören auch Zwangsgelder, Zinsen und Sicherheiten.

Bei diesem Posten sollen auch die wieder eingezogenen Nettobeträge eingesetzt werden, von denen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 20 % einbehalten können.

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 und Artikel 43 und 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne der Artikel 21 und 174 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des EGFL in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten werden mit 132 000 000 EUR veranschlagt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2018 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 05 03 01 (Posten 05 03 01 10) vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

6 7 0 3 Zusätzliche Abgabe der Milcherzeuger — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	815 080 221,22

KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) (Fortsetzung)

6 7 0 (Fortsetzung)

6 7 0 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten sollen Beträge im Zusammenhang mit der Überschussabgabe aufgrund der Milchquotenregelung eingesetzt werden, die gemäß Teil II, Titel I, Kapitel III, Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, insbesondere von Artikel 78, erhoben oder eingezogen werden.

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne der Artikel 21 und 174 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Aufgrund des Auslaufens des Milchquotensystems im Kalenderjahr 2015 haben die Mitgliedstaaten die Zusatzabgabe für Milch letztmalig im Gesamthaushalt 2016 der Union erhoben und erklärt. Etwaige unter diesem Posten anfallende Einnahmen entstünden lediglich durch den Abschluss bestimmter Vorgänge, sodass sich ihre Höhe nicht absehen lässt; sie werden zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 05 03 01 (Posten 05 03 01 10) vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

6 7 1 Einnahmen betreffend den ELER

6 7 1 1 Rechnungsabschluss ELER — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	329 084 729,99

Erläuterungen

Bei diesem Posten sollen Beträge im Zusammenhang mit Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zugunsten des Haushalts der Union eingesetzt werden, die für Ausgaben des ELER anfallen. Bei diesem Posten werden außerdem Beträge aus der Rückerstattung von Vorauszahlungen im Rahmen des ELER eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) (Fortsetzung)

6 7 1 (Fortsetzung)

6 7 1 1 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne der Artikel 21 und 177 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des ELER eingesetzt.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2018 wurde bei den Artikeln 05 04 05 und 05 04 60 kein bestimmter Betrag vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

6 7 1 2 Unregelmäßigkeiten ELER — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	8 752 186,37

Erläuterungen

Bei diesem Posten sollen Beträge eingesetzt werden, die infolge der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen gemäß den Artikeln 54 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Verzugszinsen. Es handelt sich insbesondere um Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Betrug eingezogen werden, um Zwangsgelder und Zinsen und um verfallene Sicherheiten im Zusammenhang mit Ausgaben ELER.

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne der Artikel 21 und 177 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des ELER eingesetzt.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2018 wurde bei den Artikeln 05 04 05 und 05 04 60 kein bestimmter Betrag vorgesehen.

KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) (Fortsetzung)

6 7 1 (Fortsetzung)

6 7 1 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

KOMMISSION

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN UND ZINSERTRÄGE AUS GELDBUSSEN

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN UND ZWANGSGELDER

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016	% 2016/2018
	KAPITEL 7 0				
7 0 0	Verzugszinsen				
7 0 0 0	Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel	5 000 000	5 000 000	24 228 921,70	484,58
7 0 0 1	Sonstige Verzugszinsen	p.m.	p.m.	1 142 720,28	
	<i>Artikel 7 0 0 — Total</i>	5 000 000	5 000 000	25 371 641,98	507,43
7 0 1	Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder	10 000 000	15 000 000	52 134 205,13	521,34
7 0 2	Zinserträge aus Einlagen im Rahmen der wirtschafts- politischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
7 0 9	Sonstige Zinsen	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 7 0 — TOTAL	15 000 000	20 000 000	77 505 847,11	516,71
	KAPITEL 7 1				
7 1 0	Geldbußen, regelmäßige Zwangsgelder und andere Strafen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften	100 000 000	3 210 000 000	2 961 185 957,47	2 961,19
7 1 1	Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitglied- staaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden	p.m.	p.m.	136 784 800,—	
7 1 2	Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregel- mäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten	p.m.	p.m.		
7 1 3	Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
7 1 9	Sonstige Geldbußen und Zwangsgelder				
7 1 9 0	Sonstige Geldbußen und Zwangsgelder — Zweck- gebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
7 1 9 1	Sonstige nicht zweckgebundene Geldbußen und Zwangs- gelder	p.m.	p.m.	2 075,02	
	<i>Artikel 7 1 9 — Total</i>	p.m.	p.m.	2 075,02	
	KAPITEL 7 1 — TOTAL	100 000 000	3 210 000 000	3 097 972 832,49	3 097,97
	Titel 7 — Total	115 000 000	3 230 000 000	3 175 478 679,60	2 761,29

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN UND ZINSERTRÄGE AUS GELDBUSSEN

7 0 0 *Verzugszinsen*

7 0 0 0 Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
5 000 000	5 000 000	24 228 921,70

Erläuterungen

Jede Verzögerung der Gutschrift durch einen Mitgliedstaat auf dem für die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 eingerichteten Konto führt zu Verzugszinsen für den betreffenden Mitgliedstaat. Auf die Einziehung von Verzugszinsbeträgen von unter 500 EUR wird jedoch verzichtet.

Für die MwSt.- und BNE-Eigenmittel sind Verzugszinsen nur bei verspäteter Gutschrift von Beträgen gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 zu zahlen.

Für die an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten entspricht der Zinssatz dem im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichten Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von der Europäischen Zentralbank bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte.

Für die nicht an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten entspricht der Zinssatz dem Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von den Zentralbanken bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Für die Mitgliedstaaten, für die der Zentralbanksatz nicht vorliegt, entspricht der Zinssatz dem am ehesten entsprechenden Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats auf dem Geldmarkt des jeweiligen Mitgliedstaats angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte.

Die Erhöhung überschreitet insgesamt 16 Prozentpunkte nicht. Der erhöhte Satz findet auf die gesamte Dauer des Verzugs Anwendung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 78 Absatz 4.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39, insbesondere Artikel 12).

7 0 0 1 Sonstige Verzugszinsen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	1 142 720,28

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN UND ZINSERTRÄGE AUS GELDBUSSEN (Fortsetzung)**7 0 0** (Fortsetzung)

7 0 0 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Verzugszinsen auf andere Forderungen als Eigenmittelforderungen eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3), insbesondere Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls 32.

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 102.

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 78 Absatz 4.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1), insbesondere Artikel 83.

7 0 1 **Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder**

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
10 000 000	15 000 000	52 134 205,13

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zinserträgen, die auf Sonderkonten für Geldbußen und für Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder, einschließlich mit den Mitgliedstaaten zusammenhängender Zwangsgelder, aufgelaufen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere die Artikel 14 und 15.

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN UND ZINSERTRÄGE AUS GELDBUSSEN (Fortsetzung)**7 0 1** (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 78 Absatz 4.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1), insbesondere Artikel 83.

7 0 2 Zinserträge aus Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zinserträgen auf Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

7 0 9 Sonstige Zinsen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung aller anderen möglichen Zinserträge aus Verzugszinsen, die nicht in Kapitel 7 0 eingestellt werden und nur unter außergewöhnlichen Umständen fällig werden, welche die Einführung einer eigenen Haushaltslinie nicht rechtfertigen.

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN UND ZWANGSGELDER**7 1 0 Geldbußen, regelmäßige Zwangsgelder und andere Strafen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften**

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
100 000 000	3 210 000 000	2 961 185 957,47

KOMMISSION

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)**7 1 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die Kommission kann Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen verhängen, wenn diese Verbote nicht beachten oder den Verpflichtungen, die ihnen aus den unten angeführten Verordnungen oder Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union erwachsen, nicht beachten.

Die Geldbußen müssen normalerweise in einem Zeitraum von drei Monaten nach Veröffentlichung des Kommissionsbeschlusses gezahlt werden. Die Kommission erhebt den Betrag jedoch nicht, wenn das Unternehmen Einspruch beim Gerichtshof der Europäischen Union eingelegt hat. Das Unternehmen muss der Kommission entweder eine vorläufige Zahlung leisten oder eine Bankgarantie stellen, die sowohl die Hauptschuld als auch Zinsen oder Zuschläge bis zur endgültigen Zahlungsfrist abdeckt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere die Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

7 1 1 **Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden**

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	1 36 784 800,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zwangsgeldern und Pauschalbeträgen, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs der Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 260 Absatz 2.

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)

7 1 2 Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zwangsgeldern, die anfallen, wenn die Kommission Maßnahmen zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ergreift.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209).

7 1 3 Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 8).

7 1 9 Sonstige Geldbußen und Zwangsgelder**7 1 9 0 Sonstige Geldbußen und Zwangsgelder — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	

KOMMISSION

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)**7 1 9** (Fortsetzung)

7 1 9 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 7 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

7 1 9 1 Sonstige nicht zweckgebundene Geldbußen und Zwangsgelder

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	2 075,02

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige, in den übrigen Teilen von Artikel 7 1 0 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016	% 2016/2018
	KAPITEL 8 0				
8 0 0	<i>Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
8 0 1	<i>Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
8 0 2	<i>Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 8 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 8 1				
8 1 0	<i>Rückfluss und Zinsertrag von im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern aus dem Mittelmeerraum gewährten Sonderdarlehen und von Risikokapital</i>	p.m.	p.m.	35 170 433,24	
8 1 3	<i>Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der Darlehen und des Risikokapitals, das die Kommission im Rahmen der Aktion „European Union Investment Partners“ in den Entwicklungsländern des Mittelmeerraums sowie in Südafrika gewährt</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 8 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	35 170 433,24	
	KAPITEL 8 2				
8 2 7	<i>Garantie der Europäischen Union für die Anleiheprogramme der Union zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern</i>	p.m.	p.m.	0,—	
8 2 8	<i>Garantie für Euratom-Darlehen zur Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 8 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTEN IN DRITTLÄNDERN

KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016	% 2016/2018
	KAPITEL 8 3				
8 3 5	<i>Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer</i>	p.m.	p.m.	0,—	
8 3 6	<i>Garantie der Europäischen Union für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)</i>	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 8 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 8 5				
8 5 0	<i>Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden</i>	6 186 061	6 928 960	6 164 043,—	99,64
	KAPITEL 8 5 — TOTAL	6 186 061	6 928 960	6 164 043,—	99,64
	Titel 8 — Total	6 186 061	6 928 960	41 334 476,24	668,19

TITEL 8**ANLEIHEN UND DARLEHEN****KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN****8 0 0 Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen**

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 50 000 000 000 EUR begrenzt.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel 01 02 02, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel 01 02 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 0 1 Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel 01 04 03, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel 01 04 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KOMMISSION

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**8 0 2** *Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus*

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Betrag der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, ist auf den in der Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Höchstbetrag begrenzt.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel 01 02 03, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel 01 02 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN**8 1 0** *Rückfluss und Zinsertrag von im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern aus dem Mittelmeerraum gewährten Sonderdarlehen und von Risikokapital*

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	35 170 433,24

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Rückzahlungen von Hauptschuld und Zinserträgen eingesetzt, die für Sonderdarlehen und Risikokapital anfallen, die aus den Mitteln der Kapitel 22 02 und 22 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans an Drittländer des Mittelmeerraums gewährt werden.

Er umfasst auch Tilgungs- und Zinseinnahmen aus Sonderdarlehen und Risikokapital, die bestimmten Mitgliedstaaten im Mittelmeerraum gewährt wurden. Diese stellen jedoch nur einen sehr kleinen Teil des Gesamtbetrages dar. Diese Darlehen und Risikokapital wurden zu einem Zeitpunkt gewährt, als diese Länder noch nicht Mitglied der Europäischen Union waren.

Die tatsächlichen Einnahmen sind wegen der Zahlung der Zinsen für Sonderdarlehen und Risikokapital, die noch im vergangenen Haushaltsjahr und im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden können, normalerweise höher als die Mittelansätze im Haushaltsplan. Die Zinsen für die Sonderdarlehen und das Risikokapital werden ab Auszahlung fällig; erstere sind halbjährlich, die zweiten in der Regel jährlich zahlbar.

Bei diesem Posten können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen eingesetzt werden, die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben dienen, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN (Fortsetzung)**8 1 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Kapiteln 22 02 und 22 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 1 3 **Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der Darlehen und des Risikokapitals, das die Kommission im Rahmen der Aktion „European Union Investment Partners“ in den Entwicklungsländern des Mittelmeerraums sowie in Südafrika gewährt**

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Rückzahlungen von Hauptschuld und Zinserträgen eingesetzt, die für Darlehen und Risikokapital anfallen, die aus den Mitteln der Artikel 21 02 51 und 22 04 51 des Ausgabenplans dieses Einzelplans im Rahmen der Aktion „European Union Investment Partners“ gewährt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu den Artikeln 21 02 51 und 22 04 51 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN**8 2 7** **Garantie der Europäischen Union für die Anleiheprogramme der Union zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern**

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel 01 03 03, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel 01 03 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KOMMISSION

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)**8 2 8** *Garantie für Euratom-Darlehen zur Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten*

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel 01 03 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel 01 03 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTEN IN DRITTLÄNDERN**8 3 5** *Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer*

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Artikel 01 03 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel 01 03 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 3 6 *Garantie der Europäischen Union für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)*

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTEN IN DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

8 3 6 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Artikel 01 03 07 des Ausgabenplans diese Einzelplans, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1).

KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN

8 5 0 *Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden*

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
6 186 061	6 928 960	6 164 043,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung von Dividenden, die der Europäische Investitionsfonds gegebenenfalls für diese Beteiligung ausschüttet.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1).

TITEL 9**SONSTIGE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN****9 0 0 *Sonstige Einnahmen***

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
25 000 000	25 000 000	15 159 820,43

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen eingesetzt.

COMMISSION

GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE MITTEL (2018 UND 2017) UND AUSGABEN (2016)

Titel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01	WIRTSCHAFT UND FINANZEN	2 208 268 036	2 153 674 136	3 361 394 801	3 115 247 301	2 533 752 168,83	1 528 863 242,24
	Reserven (40 02 40, 40 02 41)	130 185 000	25 000 000				
		2 338 453 036	2 178 674 136	3 361 394 801	3 115 247 301	2 533 752 168,83	1 528 863 242,24
02	BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU	2 356 185 710	2 062 361 812	2 437 745 834	2 244 099 566	2 391 075 116,62	1 900 907 499,71
03	WETTBEWERB	109 841 980	109 841 980	108 427 562	108 427 562	104 906 256,61	104 906 256,61
04	BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION	14 504 772 962	12 207 667 532	14 315 326 529	9 577 065 124	13 368 571 854,85	8 876 250 556,03
	Reserven (40 02 41)	11 102 000	8 327 000				
		14 515 874 962	12 215 994 532	14 315 326 529	9 577 065 124	13 368 571 854,85	8 876 250 556,03
05	LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	58 159 838 271	55 462 985 694	57 518 919 539	53 315 507 435	63 449 875 939,42	57 207 636 212,57
	Reserven (40 02 41)	1 800 000	1 350 000				
		58 161 638 271	55 464 335 694	57 518 919 539	53 315 507 435	63 449 875 939,42	57 207 636 212,57
06	MOBILITÄT UND VERKEHR	4 007 575 953	2 267 065 045	3 767 437 307	1 800 796 328	4 266 370 508,96	2 237 898 321,60
07	UMWELT	498 283 862	350 533 612	472 338 520	388 088 137	458 052 493,65	392 581 658,73
	Reserven (40 02 41)	1 000 000	750 000				
		499 283 862	351 283 612	472 338 520	388 088 137	458 052 493,65	392 581 658,73
08	FORSCHUNG UND INNOVATION	6 890 257 765	6 472 483 396	6 361 155 986	6 061 771 730	6 556 660 583,76	5 916 274 024,33
09	KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN	2 132 573 932	2 259 062 678	1 924 096 778	2 092 389 358	1 846 451 370,54	2 385 196 199,18
10	DIREKTE FORSCHUNG	403 727 789	397 336 829	401 736 330	401 569 370	510 349 456,47	502 104 199,10

COMMISSION

Titel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11	MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI	1 084 735 790	659 590 725	1 090 123 127	752 664 410	1 071 057 883,30	588 743 232,60
	Reserven (40 02 41)	46 565 000	43 302 703	3 643 000	4 448 000		
		1 131 300 790	702 893 428	1 093 766 127	757 112 410	1 071 057 883,30	588 743 232,60
12	FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION	94 563 454	94 367 704	85 913 287	88 425 287	86 836 498,56	84 556 112,31
	Reserven (40 02 41)			4 856 000	3 267 000		
		94 563 454	94 367 704	90 769 287	91 692 287	86 836 498,56	84 556 112,31
13	REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG	39 812 082 371	34 132 507 452	39 779 339 821	21 952 379 022	36 139 347 701,51	29 123 665 734,57
	Reserven (40 01 40, 40 02 41)			23 625 000	12 375 000		
		39 812 082 371	34 132 507 452	39 802 964 821	21 964 754 022	36 139 347 701,51	29 123 665 734,57
14	STEUERN UND ZOLLUNION	175 802 112	168 303 344	178 361 995	161 007 995	171 126 384,10	161 810 912,67
15	BILDUNG UND KULTUR	3 806 105 904	3 502 751 391	3 364 357 284	3 144 529 354	3 246 977 755,51	3 356 271 691,31
	Reserven (40 01 40, 40 02 41)	42 785 652	33 226 000				
		3 848 891 556	3 535 977 391	3 364 357 284	3 144 529 354	3 246 977 755,51	3 356 271 691,31
16	KOMMUNIKATION	213 021 691	211 969 691	211 571 438	210 059 438	210 687 751,16	201 896 272,84
17	GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT	599 104 264	562 925 962	564 194 603	541 211 603	573 425 119,32	551 146 907,60
18	MIGRATION UND INNERES	2 637 400 839	2 257 961 158	3 409 209 756	2 529 702 082	3 495 247 556,88	2 388 278 032,58
	Reserven (40 02 41)			40 000 000			
		2 637 400 839	2 257 961 158	3 449 209 756	2 529 702 082	3 495 247 556,88	2 388 278 032,58

Titel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19	AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE	816 917 462	705 331 155	738 187 747	699 292 859	688 843 846,58	617 829 761,37
	Reserven (40 01 40, 40 02 41)	23 750 000	8 673 000				
		840 667 462	714 004 155	738 187 747	699 292 859	688 843 846,58	617 829 761,37
20	HANDEL	115 924 575	114 524 575	113 201 323	111 701 323	109 431 020,14	107 780 562,11
21	INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG	3 486 428 453	3 248 829 555	3 702 842 929	3 339 435 538	3 348 603 489,46	3 511 968 863,90
	Reserven (40 02 41)	6 250 000					
		3 492 678 453	3 248 829 555	3 702 842 929	3 339 435 538	3 348 603 489,46	3 511 968 863,90
22	NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN	3 891 105 748	3 680 713 958	4 508 080 400	3 182 965 335	4 904 244 864,39	3 334 734 517,72
	Reserven (40 02 41)	70 000 000	35 000 000				
		3 961 105 748	3 715 713 958	4 508 080 400	3 182 965 335	4 904 244 864,39	3 334 734 517,72
23	HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ	1 189 000 497	1 195 508 750	1 052 651 277	1 254 755 387	2 230 504 867,98	2 002 562 750,81
	Reserven (40 02 41)	2 000 000	1 500 000				
		1 191 000 497	1 197 008 750	1 052 651 277	1 254 755 387	2 230 504 867,98	2 002 562 750,81
24	BETRUGSBEKÄMPFUNG	82 294 500	79 884 041	82 246 700	80 192 081	78 208 850,25	78 536 468,10
25	KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION	244 565 633	244 015 633	232 305 442	232 055 442	216 031 931,16	216 031 931,16
26	VERWALTUNG DER KOMMISSION	1 126 245 771	1 128 233 771	1 065 512 732	1 063 133 732	1 104 610 848,65	1 108 457 409,03
	Reserven (40 01 40)	5 915 694	5 915 694	4 644 253	4 644 253		
		1 132 161 465	1 134 149 465	1 070 156 985	1 067 777 985	1 104 610 848,65	1 108 457 409,03
27	HAUSHALT	78 630 924	78 630 924	76 142 758	76 142 758	64 040 410,06	64 040 410,06
28	AUDIT	19 359 668	19 359 668	19 227 094	19 227 094	19 136 476,54	19 136 476,54
29	STATISTIK	144 068 650	130 593 650	143 533 663	127 573 663	145 264 648,83	134 198 210,41

COMMISSION

Titel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30	VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN	1 899 409 800	1 899 409 800	1 796 802 000	1 796 802 000	1 684 492 659,39	1 684 492 659,39
31	SPRACHENDIENSTE	398 802 462	398 802 462	407 877 123	407 877 123	437 381 657,05	437 381 657,05
32	ENERGIE	1 640 012 879	1 579 046 002	1 618 915 213	1 293 269 975	1 423 035 928,49	1 602 200 158,03
33	JUSTIZ UND VERBRAU- CHER	257 557 182	224 742 182	270 997 258	238 117 353	259 254 368,83	230 631 944,47
34	KLIMASCHUTZ	155 158 150	96 805 400	146 724 470	102 431 675	138 052 271,55	68 506 389,13
	Reserven (40 02 41)	500 000	375 000				
		155 658 150	97 180 400	146 724 470	102 431 675	138 052 271,55	68 506 389,13
40	RESERVEN	516 902 000	344 600 000	506 724 000	315 000 000	0,—	0,—
	Total	156 098 380 385	140 665 841 064	155 910 390 879	122 849 648 693	157 331 910 539,40	132 727 477 235,86
	Davon Reserven (40 01 40, 40 02 40, 40 02 41)	341 853 346	163 419 397	76 768 253	24 734 253		

TITEL XX

VERWALTUNGS AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

TITEL XX

VERWALTUNGS AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
XX 01	VERWALTUNGS AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN				
XX 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit in verschiedenen Politikbereichen				
XX 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission				
XX 01 01 01 01	Gehälter und Zulagen	5,2	2 058 238 200	2 011 496 000	1 977 369 674,92
XX 01 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5,2	11 214 800	12 072 000	11 147 568,89
XX 01 01 01 03	Anpassung der Dienstbezüge	5,2	20 647 600	18 170 000	0,—
	<i>Subtotal</i>		2 090 100 600	2 041 738 000	1 988 517 243,81
XX 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission in den Delegationen der Union				
XX 01 01 02 01	Gehälter und Zulagen	5,2	113 090 400	111 637 000	106 365 073,63
XX 01 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5,2	7 539 800	7 430 000	7 141 384,29
XX 01 01 02 03	Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge	5,2	1 083 000	967 000	0,—
	<i>Subtotal</i>		121 713 200	120 034 000	113 506 457,92
	<i>Artikel XX 01 01 — Subtotal</i>		2 211 813 800	2 161 772 000	2 102 023 701,73
XX 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben				
XX 01 02 01	Externes Personal im Dienst der Kommission				
XX 01 02 01 01	Vertragsbedienstete	5,2	69 531 600	68 270 000	76 027 135,67
XX 01 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	5,2	20 998 600	22 460 000	19 754 182,52
XX 01 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	5,2	39 377 800	38 533 000	30 493 165,76
	<i>Subtotal</i>		129 908 000	129 263 000	126 274 483,95
XX 01 02 02	Externes Personal der Kommission in den Delegationen der Union				
XX 01 02 02 01	Dienstbezüge des sonstigen Personals	5,2	9 642 000	9 131 000	9 559 655,93
XX 01 02 02 02	Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige	5,2	1 971 000	1 868 000	1 763 000,—
XX 01 02 02 03	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen	5,2	370 000	351 000	396 893,—
	<i>Subtotal</i>		11 983 000	11 350 000	11 719 548,93

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
XX 01 02 11	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs				
XX 01 02 11 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	5,2	56 969 000	57 319 000	59 065 294,79
XX 01 02 11 02	Ausgaben für Konferenzen, Sitzungen und Sachverständigen- gruppen	5,2	23 490 000	25 490 000	20 011 845,14
XX 01 02 11 03	Ausschusssitzungen	5,2	10 515 000	12 015 000	9 543 097,14
XX 01 02 11 04	Untersuchungen und Konsultationen	5,2	4 590 000	6 090 000	5 033 013,61
XX 01 02 11 05	Informations- und Managementsysteme	5,2	35 082 000	28 937 000	36 725 571,84
XX 01 02 11 06	Weiterbildung und Managementschulung	5,2	12 600 000	13 100 000	13 924 195,61
	<i>Subtotal</i>		143 246 000	142 951 000	144 303 018,13
XX 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben für Personal der Kommission in Delegationen der Union				
XX 01 02 12 01	Dienstreise- und Repräsentationskosten, Ausgaben für Konferenzen	5,2	5 700 000	5 652 000	5 946 995,—
XX 01 02 12 02	Berufliche Fortbildung des Personals in den Delegationen	5,2	485 000	485 000	698 497,57
	<i>Subtotal</i>		6 185 000	6 137 000	6 645 492,57
	<i>Artikel XX 01 02 — Subtotal</i>		291 322 000	289 701 000	288 942 543,58
XX 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie für Gebäude				
XX 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen in der Kommission				
XX 01 03 01 03	IKT-Ausstattung	5,2	67 287 000	64 283 000	77 688 666,38
XX 01 03 01 04	IKT-Dienstleistungen	5,2	67 824 000	63 210 000	73 787 694,44
	<i>Subtotal</i>		135 111 000	127 493 000	151 476 360,82
XX 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten in Bezug auf Personal der Kommission in Delegationen der Union				
XX 01 03 02 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	5,2	28 515 000	28 503 000	26 847 000,—
XX 01 03 02 02	Ausstattung, Mobiliar, Bürobedarf und Dienstleistungen	5,2	667 000	827 000	500 100,—
	<i>Subtotal</i>		29 182 000	29 330 000	27 347 100,—
	<i>Artikel XX 01 03 — Subtotal</i>		164 293 000	156 823 000	178 823 460,82
	KAPITEL XX 01 — TOTAL		2 667 428 800	2 608 296 000	2 569 789 706,13

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

TITEL XX

VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

XX 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit in verschiedenen Politikbereichen

XX 01 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
XX 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission				
XX 01 01 01 01	Gehälter und Zulagen	5,2	2 058 238 200	2 011 496 000	1 977 369 674,92
XX 01 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5,2	11 214 800	12 072 000	11 147 568,89
XX 01 01 01 03	Anpassung der Dienstbezüge	5,2	20 647 600	18 170 000	0,—
	Posten XX 01 01 01 — Total		2 090 100 600	2 041 738 000	1 988 517 243,81

Erläuterungen

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, ist mit Ausnahme des in Drittländern Dienst tuenden Personals Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- für Beamte und Bedienstete auf Zeit die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen der Beamten, die in Vertretungen und Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union tätig sind,
- Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz für Beamte der Laufbahngruppe AST, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Freizeit ausgeglichen werden können,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 01** (Fortsetzung)

XX 01 01 01 (Fortsetzung)

- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die vorübergehend anfallenden Kosten für Beamte, die vor dem Beitritt dienstlich in künftige neue Mitgliedstaaten abgeordnet und nach erfolgtem Beitritt in diesen Ländern befristet weiterhin dienstlich verwendet werden und für die ausnahmsweise dieselben finanziellen und materiellen Bedingungen gelten, die von der Kommission vor dem Beitritt gemäß Anhang X des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union angewendet wurden,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 51 623 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

XX 01 01 02 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission in den Delegationen der Union

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
XX 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission in den Delegationen der Union				
XX 01 01 02 01	Gehälter und Zulagen	5,2	113 090 400	111 637 000	106 365 073,63
XX 01 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5,2	7 539 800	7 430 000	7 141 384,29
XX 01 01 02 03	Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge	5,2	1 083 000	967 000	0,—
	Posten XX 01 01 02 — Total		121 713 200	120 034 000	113 506 457,92

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 01 (Fortsetzung)

XX 01 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Für die Posten 19 01 01 02, 20 01 01 02, 21 01 01 02 und 22 01 01 02 (Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen) sind für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan der Kommission vorgesehene Planstelle innehaben, folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten sind,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Überstunden,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und der Bediensteten auf Zeit angewandt werden,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe, wenn sie infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Reisekosten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Umzugskosten, wenn sie infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

XX 01 02 01 Externes Personal im Dienst der Kommission

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
XX 01 02 01	Externes Personal im Dienst der Kommission				
XX 01 02 01 01	Vertragsbedienstete	5,2	69 531 600	68 270 000	76 027 135,67
XX 01 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	5,2	20 998 600	22 460 000	19 754 182,52
XX 01 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	5,2	39 377 800	38 533 000	30 493 165,76
	Posten XX 01 02 01 — Total		129 908 000	129 263 000	126 274 483,95

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- die Besoldung für Vertragsbedienstete (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialfürsorge für Vertragsbedienstete sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- der Betrag, der zur Vergütung von als Betreuern für behinderte Personen fungierende Vertragsbedienstete erforderlich ist,
- die Einstellung von Leiharbeitskräften, insbesondere für Verwaltungs- und Sekretariatstätigkeiten,
- die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für intellektuelle Dienstleistungen sowie Gebäude, Material und Sachausgaben für das genannte Personal,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger zu den Dienststellen der Kommission, ihrer vorübergehenden Verwendung in diesen Dienststellen sowie die Ausgaben für Konsultationen von kurzer Dauer, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung von Rechtsakten zur Harmonisierung in verschiedenen Bereichen. Durch diesen Austausch soll es den Mitgliedstaaten außerdem ermöglicht werden, die Rechtsakte der Union einheitlich anzuwenden,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Union gemäß Artikel 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden mit 169 020 EUR veranschlagt.

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 02 (Fortsetzung)

XX 01 02 01 (Fortsetzung)

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden anhand der verfügbaren Daten mit 6 271 644 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Die von der Kommission festgelegten Regelungen hinsichtlich der Benennung der Beamten und ihrer Vergütung sowie sonstiger finanzieller Bestimmungen.

Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

Verhaltenskodex für die Einstellung von Personen mit Behinderungen, der vom Präsidium des Europäischen Parlaments mit Beschluss vom 22. Juni 2005 angenommen wurde.

XX 01 02 02 Externes Personal der Kommission in den Delegationen der Union

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
XX 01 02 02	Externes Personal der Kommission in den Delegationen der Union				
XX 01 02 02 01	Dienstbezüge des sonstigen Personals	5,2	9 642 000	9 131 000	9 559 655,93
XX 01 02 02 02	Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige	5,2	1 971 000	1 868 000	1 763 000,—
XX 01 02 02 03	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen	5,2	370 000	351 000	396 893,—
	Posten XX 01 02 02 — Total		11 983 000	11 350 000	11 719 548,93

Erläuterungen

Für die Posten 19 01 02 02, 20 01 02 02, 21 01 02 02 und 22 01 02 02 (externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und Delegationen bei internationalen Organisationen entsandt ist) sind folgende Ausgaben veranschlagt:

- Mittel für die Bezüge der örtlichen Bediensteten und/oder Vertragsbediensteten sowie für die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstige Leistungen für diese Personalkategorien,

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 02** (Fortsetzung)

XX 01 02 02 (Fortsetzung)

- Arbeitgeberbeiträge zur ergänzenden Sozialversicherung für örtliche Bedienstete,
- die Einstellung von Aushilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und freiberuflichem Personal,

In Bezug auf beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige in den Delegationen der Union sind folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Finanzierung oder Kofinanzierung der Ausgaben für die Entsendung beigeordneter Sachverständiger (mit Hochschulabschluss) in die Delegationen der Union,
- die Kosten der für junge Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und aus Drittländern veranstalteten Seminare,
- die Kosten für die Abordnung von Beamten der Mitgliedstaaten an oder für deren zeitweilige Verwendung in den Delegationen der Union.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

XX 01 02 11 Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
XX 01 02 11	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs				
XX 01 02 11 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	5,2	56 969 000	57 319 000	59 065 294,79
XX 01 02 11 02	Ausgaben für Konferenzen, Sitzungen und Sachverständigen- gruppen	5,2	23 490 000	25 490 000	20 011 845,14
XX 01 02 11 03	Ausschusssitzungen	5,2	10 515 000	12 015 000	9 543 097,14
XX 01 02 11 04	Untersuchungen und Konsultationen	5,2	4 590 000	6 090 000	5 033 013,61
XX 01 02 11 05	Informations- und Managementsysteme	5,2	35 082 000	28 937 000	36 725 571,84
XX 01 02 11 06	Weiterbildung und Managementschulung	5,2	12 600 000	13 100 000	13 924 195,61
	Posten XX 01 02 11 — Total		143 246 000	142 951 000	144 303 018,13

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 02 (Fortsetzung)

XX 01 02 11 (Fortsetzung)

Dienstreisen:

- die Ausgaben für Fahrtkosten (einschließlich Nebenkosten für Ausstellung der Fahrausweise und Reservierungen), für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutbasis beschäftigte Personal der Kommission oder durch die zu den Kommissionsdienststellen abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten entstehen (der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Union sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten gilt als zweckgebunden). Wenn möglich, wird die Kommission die Dienste von Luftfahrtunternehmen in Anspruch nehmen, in denen Tarifverträge gelten und die die einschlägigen IAO-Übereinkommen einhalten.

Repräsentationskosten:

- die Aufwendungen, die verauslagt werden, um im Namen der Kommission Repräsentationsverpflichtungen im dienstlichen Interesse nachzukommen (eine Erstattungsmöglichkeit besteht nicht für Ausgaben im Rahmen von Repräsentationsverpflichtungen gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Unionsorgans).

Sachverständigensitzungen:

- die Erstattung der Kosten, die für die Arbeit der von der Kommission gegründeten oder einberufenen Sachverständigengruppen verauslagt werden: die Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Ausgaben von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission).

Konferenzen:

- die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, die von der Kommission zur Unterstützung der Durchführung der Politik in den verschiedenen Bereichen veranstaltet werden, und die Kosten für den Betrieb eines Netzwerks von Finanzkontrollorganisationen und -gremien, einschließlich eines jährlichen Treffens zwischen diesen Organisationen und den Mitgliedern des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments, wie in Ziffer 88 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2006 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004, Einzelplan III — Kommission (ABl. L 340 vom 6.12.2006, S. 5) sind, gefordert,
- die Kosten für Konferenzen, Seminare, Sitzungen, Lehrgänge und interne Fortbildungen für Beamte der Mitgliedstaaten, die die aus Mitteln der Union finanzierten Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Erhebung der Einnahmen, die Eigenmittel der Union bilden, durchführen oder überwachen oder die am System der Statistiken der Union mitarbeiten, sowie die gleichartigen Ausgaben für die Beamten der mittel- und osteuropäischen Länder, die die im Rahmen der Unionsprogramme finanzierten Maßnahmen durchführen oder überwachen,
- die Ausgaben für die Fortbildung der Beamten von Drittländern, wenn deren Bewirtschaftungs- oder Kontrolltätigkeit direkt mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Union zusammenhängt,
- die Kosten für die Teilnahme der Kommission an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen,
- Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben,

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 02** (Fortsetzung)

XX 01 02 11 (Fortsetzung)

- Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden,
- die Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

Ausschusssitzungen:

- die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und aufgrund von Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Verordnungen des Rates eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission).

Untersuchungen und Konsultationen:

- die Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürlichen oder juristischen Personen) ausgeführt werden, wenn hierfür kein geeignetes Personal der Kommission verfügbar ist,
- der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten.

Informations- und Managementsysteme:

- Entwicklung und Wartung auf Vertragsbasis von Informations- und Verwaltungssystemen,
- Beschaffung und Wartung von betriebsbereiten („schlüsselfertigen“) Informations- und Verwaltungssystemen im verwaltungstechnischen Bereich (Personal, Haushalt, Finanzen, Buchführung usw.),
- Studien, Dokumentation und Ausbildung in Verbindung mit diesen Systemen sowie Organisation der einschlägigen Arbeiten,
- Beschaffung von Fachinformationen (Beraterfirmen) im EDV-Bereich für sämtliche Dienste: Datenqualität, -sicherheit und -technologie, Entwicklungsmethoden, rechnergestützte Verwaltung usw.,
- technische Unterstützung für diese Systeme und erforderliche technische Vorgänge, um deren reibungslosen Betrieb zu gewährleisten.

Weiterbildung und Managementschulung:

- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Organs zu verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Personalverwaltung,

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 02 (Fortsetzung)

XX 01 02 11 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen in Form von Kursen, Seminaren und Konferenzen organisierten Fortbildung (Ausbilder/Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),
- die Kosten für die Teilnahme an externen Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Union gemäß Artikel 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden mit 725 000 EUR veranschlagt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden anhand der verfügbaren Daten mit 10 589 970 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 02** (Fortsetzung)

XX 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben für Personal der Kommission in Delegationen der Union

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
XX 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben für Personal der Kommission in Delegationen der Union				
XX 01 02 12 01	Dienstreise- und Repräsentationskosten, Ausgaben für Konferenzen	5,2	5 700 000	5 652 000	5 946 995,—
XX 01 02 12 02	Berufliche Fortbildung des Personals in den Delegationen	5,2	485 000	485 000	698 497,57
	Posten XX 01 02 12 — Total		6 185 000	6 137 000	6 645 492,57

Erläuterungen

Für die Posten 19 01 02 12, 20 01 02 12, 21 01 02 12 und 22 01 02 12 (Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist) sind folgende Ausgaben veranschlagt:

- verschiedene Kosten und Vergütungen für sonstige Bedienstete, einschließlich Rechtsberatung,
- die Ausgaben für Einstellungsverfahren von Beamten, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten, insbesondere die Kosten für Annoncen, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Unfallversicherung der zu Prüfungen und Vorstellungsgesprächen eingeladenen Bewerber, die Kosten für gemeinsame Einstellungsprüfungen und die Kosten für die ärztliche Untersuchung vor der Einstellung,
- die Kosten in Verbindung mit der jährlichen ärztlichen Überwachung der Beamten, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten, einschließlich der in diesem Zusammenhang vorgeschriebenen Untersuchungen und Analysen, die Kosten für kulturelle Veranstaltungen sowie für Tätigkeiten zur Förderung der sozialen Beziehungen,
- die medizinische Behandlungskosten für örtliche Bedienstete mit lokalen Verträgen, die medizinischen und zahnärztlichen Beratungsleistungen sowie die Kosten für Aids-Präventionsmaßnahmen am Arbeitsplatz,
- die pauschale Aufwandsentschädigung für Beamte, denen im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit regelmäßig Repräsentationskosten entstehen, sowie für die Erstattung der Ausgaben, die von entsprechend ermächtigten Beamten verauslagt werden, um ihren Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission/Union, im dienstlichen Interesse und im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nachzukommen (für die Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union deckt die pauschale Aufwandsentschädigung einen Teil der Wohnungskosten),
- die Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch Beamte und sonstige Bedienstete entstehen,
- Beförderungskosten und die Tagegelder im Zusammenhang mit Kranken- und Verletztentransporten,
- die Ausgaben aufgrund von Krisensituationen, einschließlich Fahrtkostenzulagen, Unterbringungszulagen und Tagegelder.

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 02** (Fortsetzung)

XX 01 02 12 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung und für Sprachkurse, die darauf abzielen, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit des Organs zu verbessern:
 - Honorare für die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung ,
 - Honorare für die Heranziehung von Beratern, die in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Planung, Management, Strategie, Qualität und Personalverwaltung,
 - die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen oder dem EAS in Form von Kursen, Seminaren und Konferenzen organisierten Fortbildung (Ausbilder/Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),
 - die Ausgaben für die praktische und logistische Organisation der Kurse, einschließlich Miete von Räumlichkeiten, Beförderungskosten, Anmietung von Lehrmaterial für Seminare auf lokaler und regionaler Ebene sowie diverse damit verbundene Kosten wie beispielsweise Bewirtungskosten,
 - die Kosten für die Teilnahme an Konferenzen und Symposien sowie für Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen oder wissenschaftlichen Verbänden,
 - die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

XX 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie für Gebäude

XX 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen in der Kommission

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
XX 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen in der Kommission				
XX 01 03 01 03	IKT-Ausstattung	5,2	67 287 000	64 283 000	77 688 666,38
XX 01 03 01 04	IKT-Dienstleistungen	5,2	67 824 000	63 210 000	73 787 694,44
	Posten XX 01 03 01 — Total		135 111 000	127 493 000	151 476 360,82

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 03** (Fortsetzung)

XX 01 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Telekommunikationsanlagen in Kommissionsgebäuden und insbesondere Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk,
- Datennetze (Ausrüstung und Wartung) sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Kauf, Miete oder Leasing von Geräten für die Erstellung und Vervielfältigung von Informationen in gedruckter Form, wie Drucker, Telefaxgeräte, Fotokopiergeräte, Scanner, einschließlich Toner,
- Kauf, Miete oder Leasing von Geräten der Büroautomation,
- Installation, Konfiguration, Wartung, Studien, Dokumentation und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen,
- Ausgaben für Zugangsberechtigungen zu und Benutzung von elektronischen Informationsdiensten und externen Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern, einschließlich der hierfür erforderlichen Schulungsmaßnahmen und Supportdienste,
- Grundgebühren und Fernsprechgebühren (Fernsprecher fest und mobil, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten der Union,
- technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen in Bezug auf Ausrüstungen und Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation (elektronisch und in Papierform) usw., externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software,
- Ausgaben für das Rechenzentrum:
 - Kauf, Anmietung oder Leasing der Rechner, der Peripheriegeräte und der Software des Rechenzentrums sowie Ausgaben für Sicherungshard- und -software,
 - Wartung, technische Unterstützung, Studien, Dokumentation, Ausbildung und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen sowie externes Betriebspersonal,

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 03 (Fortsetzung)

XX 01 03 01 (Fortsetzung)

— in Auftrag gegebene Entwicklung und Wartung der für den Betrieb des Rechenzentrums notwendigen Software.

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Die Mittel decken die innerhalb des Gebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 11 001 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

XX 01 03 02 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten in Bezug auf Personal der Kommission in Delegationen der Union

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
XX 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten in Bezug auf Personal der Kommission in Delegationen der Union				
XX 01 03 02 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	5,2	28 515 000	28 503 000	26 847 000,—
XX 01 03 02 02	Ausstattung, Mobiliar, Bürobedarf und Dienstleistungen	5,2	667 000	827 000	500 100,—
	Posten XX 01 03 02 — Total		29 182 000	29 330 000	27 347 100,—

KOMMISSION
TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 03 (Fortsetzung)

XX 01 03 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Für die Posten 19 01 03 02, 20 01 03 02, 21 01 03 02 und 22 01 03 02 (Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist) sind folgende Ausgaben veranschlagt:

- befristete Unterbringungszulage und Tagegelder,
- für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen außerhalb der Union Dienst tuende Beamte untergebracht sind: Mieten (einschließlich befristete Unterbringungszulage) und damit verbundene Abgaben, Versicherungsprämien, Ausgaben für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, laufende Aufwendungen für die Sicherheit von Personen,
- für die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Beamte innerhalb des Gebiets der Union untergebracht sind: Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen,
- die Beschaffung, die Instandhaltung und die Instandsetzung von technischen Ausrüstungen wie Generatoren und Klimaanlage für die Wohnungen der Beamten,
- sämtliche Ausgaben für das Mobiliar und für die Ausstattung der Wohnungen, die den Beamten zur Verfügung gestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION

TITEL 01

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

TITEL 01

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“	82 734 214	82 734 214	81 979 051	81 979 051	83 497 326,15	83 497 326,15
01 02	WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION	12 555 100	13 153 200	12 547 500	14 000 000	15 776 104,58	11 514 289,32
01 03	INTERNATIONALE WIRTS- CHAFTS- UND FINANZ- FRAGEN	179 886 722	179 886 722	561 368 250	561 368 250	257 453 613,—	262 252 987,28
	<i>Reserven (40 02 40)</i>	<i>25 000 000</i>	<i>25 000 000</i>				
		204 886 722	204 886 722	561 368 250	561 368 250	257 453 613,—	262 252 987,28
01 04	FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE	1 933 092 000	1 877 900 000	2 705 500 000	2 457 900 000	2 177 025 125,10	1 171 598 639,49
	<i>Reserven (40 02 41)</i>	<i>105 185 000</i>					
		2 038 277 000	1 877 900 000	2 705 500 000	2 457 900 000	2 177 025 125,10	1 171 598 639,49
	Titel 01 — Total	2 208 268 036	2 153 674 136	3 361 394 801	3 115 247 301	2 533 752 168,83	1 528 863 242,24
	Reserven (40 02 40, 40 02 41)	130 185 000	25 000 000				
		2 338 453 036	2 178 674 136	3 361 394 801	3 115 247 301	2 533 752 168,83	1 528 863 242,24

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

TITEL 01**WIRTSCHAFT UND FINANZEN****KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“**

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
01 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“					
01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Wirtschaft und Finanzen“	5,2	68 650 802	67 718 579	67 268 606,74	97,99
01 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“					
01 01 02 01	Externes Personal	5,2	3 577 871	3 989 271	4 210 223,66	117,67
01 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	5 627 727	5 642 625	6 378 007,84	113,33
	<i>Artikel 01 01 02 — Subtotal</i>		9 205 598	9 631 896	10 588 231,50	115,02
01 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie sonstige Betriebsausgaben im Politikbereich „Wirtschaft und Finanzen“					
01 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie sonstige Betriebsausgaben	5,2	4 437 814	4 228 576	5 172 956,17	116,57
01 01 03 04	Ausgaben für spezifischen Bedarf im Bereich der Elektronik, der Telekommunikation und der Information	5,2	440 000	400 000	467 531,74	106,26
	<i>Artikel 01 01 03 — Subtotal</i>		4 877 814	4 628 576	5 640 487,91	115,64
	Kapitel 01 01 — Total		82 734 214	81 979 051	83 497 326,15	100,92

01 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Wirtschaft und Finanzen“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
68 650 802	67 718 579	67 268 606,74

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“ (Fortsetzung)

01 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“

01 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 577 871	3 989 271	4 210 223,66

01 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
5 627 727	5 642 625	6 378 007,84

01 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie sonstige Betriebsausgaben im Politikbereich „Wirtschaft und Finanzen“

01 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie sonstige Betriebsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
4 437 814	4 228 576	5 172 956,17

01 01 03 04 Ausgaben für spezifischen Bedarf im Bereich der Elektronik, der Telekommunikation und der Information

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
440 000	400 000	467 531,74

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union zu tätige Ausgaben:

- Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie mit Datennetzen (Geräte und Wartung) zusammenhängende Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- Kauf, Anmietung oder Leasing, Installation und Wartung von elektronischen Bürogeräten, Rechnern, Terminals, Kleinrechnern, Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“ (Fortsetzung)**01 01 03** (Fortsetzung)

01 01 03 04 (Fortsetzung)

- Ausgaben für die Abonnements und die Benutzung elektronischer Informationsdienste und externer Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (CD-ROM usw.),
- Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,
- Grund- und Benutzungsgebühren für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Festnetz und Mobilfunk, Telegraf, Fernschreiber, Fernsehen, Telekonferenz und Videokonferenz) sowie für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Kosten für den Anschluss an Telekommunikationsnetze wie SWIFT (Netz der Banken) und CoreNet (von der EZB eingerichtetes sicheres Netz) und damit verbundene Infrastruktur und Dienste,
- Installation, Konfiguration, Wartung, Studien, Evaluierungen, Dokumentation und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 02	WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION								
01 02 01	Koordinierung und Überwachung der und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro								
01 02 02	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen	1,1	11 500 000	11 500 000	11 500 000	12 000 000	11 746 750,71	10 024 560,16	87,17
01 02 03	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 02 04	Schutz der Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 02 05	Einnahmen aus der haushaltspolitischen Überwachung, die dem Europäischen Stabilitätsmechanismus zuzuweisen sind	1,1	1 055 100	953 200	1 047 500	1 000 000	1 029 353,87	715 252,16	75,04
01 02 51	Abschluss des Programms „Pericles“	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
01 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 02 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Kapazitäts- und Institutionenaufbau zur Unterstützung der Durchführung der Wirtschaftsreformen	1,2	p.m.	700 000	p.m.	1 000 000	3 000 000,—	774 477,—	110,64
	Artikel 01 02 77 — Subtotal		p.m.	700 000	p.m.	1 000 000	3 000 000,—	774 477,—	110,64
	Kapitel 01 02 — Total		12 555 100	13 153 200	12 547 500	14 000 000	15 776 104,58	11 514 289,32	87,54

01 02 01 **Koordinierung und Überwachung der und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 500 000	11 500 000	11 500 000	12 000 000	11 746 750,71	10 024 560,16

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (Fortsetzung)

01 02 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für die Umsetzung des gemeinsamen harmonisierten Programms der EU für Konjunkturumfragen bei Unternehmen und Verbrauchern in der Europäischen Union und in den Kandidatenländern. Das Programm wurde durch einen Beschluss der Kommission vom November 1961 initiiert und durch spätere Beschlüsse des Rates und der Kommission geändert. Zuletzt wurde es durch den Beschluss K(1997) 2241 vom 15. Juli 1997 geändert und in der Mitteilung KOM(2006) 379 endg. vom 12. Juli 2006 (ABl. C 245 vom 12.10.2006, S. 5) vorgelegt.

Diese Mittel decken außerdem die Ausgaben für Studien, Workshops, Konferenzen, Analysen, Bewertungen, Veröffentlichungen, technische Unterstützung, Ankauf und Pflege von Datenbanken und Software sowie für die Kofinanzierung und Unterstützung von Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Haushaltspolitik, einschließlich Überwachung der Haushaltslage,
- Bewertung der Umsetzung und Anwendung des neuen haushaltspolitischen Steuerungsrahmens der Union zur Unterstützung des Funktionierens der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) durch die Mitgliedstaaten,
- wirtschaftliche Überwachung, makro- und mikroökonomische Analyse der Maßnahmenkombination und Koordination der Wirtschaftspolitiken,
- außenpolitische Aspekte der WWU,
- makroökonomische Entwicklungen im Euro-Währungsgebiet,
- Überwachung der Strukturreformen und Verbesserung der Funktionsweise der Märkte innerhalb der WWU und in der Union,
- Koordinierung mit Finanzinstituten, Analyse und Entwicklung der Finanzmärkte sowie die Mitgliedstaaten betreffende Anleihe- und Darlehensstätigkeit,
- Fazilität des finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten und europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus,
- die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsbeteiligten und Entscheidungsträgern in den vorgenannten Bereichen,
- Vertiefung und Erweiterung der WWU,
- Kauf von Ausrüstung, Software-Entwicklung, Wartung und damit verbundene Schulungen zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung.

Diese Mittel dienen auch der Finanzierung prioritärer Informationsmaßnahmen zur Politik der Union in allen Fragen, die die Regeln und die Funktionsweise der WWU sowie die Vorteile von engerer politischer Koordinierung und Strukturreformen betreffen, sowie zur Deckung des Informationsbedarfs maßgeblicher Interessenträger und der Bürger im Zusammenhang mit der WWU.

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (Fortsetzung)**01 02 01** (Fortsetzung)

Diese Maßnahme ist als wirksames Mittel der Kommunikation und des Dialogs zwischen den Bürgern und den Organen der Union konzipiert und soll — gegebenenfalls in Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten — den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. Ein besonderes Augenmerk gilt auch der Vorbereitung der Bürger auf die Einführung des Euro in Mitgliedstaaten, die diesen einführen wollen.

Sie umfasst Folgendes:

- Entwicklung zentraler Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Faltblätter, Newsletter, Gestaltung von Websites, Entwicklung und Pflege von Websites, soziale Medien, Ausstellungen, Informationsstände, Konferenzen, Seminare, audiovisuelle Produkte, Meinungsumfragen, Erhebungen, Studien, Werbematerial, Münzgestaltungswettbewerbe, Partnerschaftsprogramme, Schulungen usw.) und ähnliche Tätigkeiten, die in Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Kommission auf nationaler und regionaler Ebene durchgeführt werden,
- Partnerschaftvereinbarungen mit Mitgliedstaaten, die über den Euro oder über die WWU informieren möchten,
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Mitgliedstaaten in den geeigneten Gremien,
- Öffentlichkeitsarbeit in Drittländern, um insbesondere die internationale Rolle des Euro und die Vorteile der finanziellen Integration hervorzuheben.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieses Artikels den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe „Information“ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Die Durchführung der Kommunikationsstrategie der Kommission erfolgt in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament.

Die Kommission verabschiedet eine Strategie und einen jährlichen Arbeitsplan auf der Grundlage der Orientierungen in der Mitteilung vom 11. August 2004 (KOM(2004) 552 endg.) und berichtet dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments regelmäßig über die Durchführung des Programms und die Planung für das folgende Jahr.

Die Mittel decken auch Kosten, die der Union beim Abschluss und bei der Durchführung von Transaktionen im Zusammenhang mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen für Makrofinanzhilfen, von Euratom, der Zahlungsbilanzfazilität und des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus entstehen, oder dienen derer zeitweisen Vorfinanzierung.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung werden aus den bei Artikel 5 5 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (Fortsetzung)**01 02 01** (Fortsetzung)

Entscheidung 2003/861/EG des Rates vom 8. Dezember 2003 betreffend die Analyse und die Zusammenarbeit in Bezug auf gefälschte Euro-Münzen (ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 44).

Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

Verweise

Beschluss 2005/37/EG der Kommission vom 29. Oktober 2004 zur Errichtung des Europäischen technischen und wissenschaftlichen Zentrums (ETSC) und zur Koordinierung der technischen Maßnahmen zum Schutz der Euro-Münzen gegen Fälschungen (ABl. L 19 vom 21.1.2005, S. 73).

Beschluss C(2015) 6968 endg. der Kommission vom 19. Oktober 2015 zur Einsetzung der Sachverständigengruppe „Fälschung des Euro“ zur Politik der Kommission und zu den Vorschriften bezüglich des Schutzes der Euro-Münzen gegen Fälschung (ABl. C 347 vom 20.10.2015, S. 4).

01 02 02 **Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Europäischen Union gilt für die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 50 000 000 000 EUR begrenzt.

Bei diesem Artikel wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Eine eigene Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (Fortsetzung)**01 02 02** (Fortsetzung)

Entscheidung 2009/102/EG des Rates vom 4. November 2008 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Union für Ungarn (ABl. L 37 vom 6.3.2009, S. 5).

Entscheidung 2009/290/EG des Rates vom 20. Januar 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Union für Lettland (ABl. L 79 vom 25.3.2009, S. 39).

Entscheidung 2009/459/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Union für Rumänien (ABl. L 150 vom 13.6.2009, S. 8).

Beschluss 2011/288/EU des Rates vom 12. Mai 2011 über einen vorsorglichen mittelfristigen finanziellen Beistand der Union für Rumänien (ABl. L 132 vom 19.5.2011, S. 15).

01 02 03 **Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Nach Artikel 122 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann einem Mitgliedstaat, der aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht ist, ein finanzieller Beistand der Union gewährt werden.

Die von der Union bereitgestellte Garantie gilt für die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 ist die Höhe der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Stabilisierungsmechanismus gewährt werden, auf den bei den Mitteln für Zahlungen bis zur Eigenmittel-Obergrenze vorhandenen Spielraum zu begrenzen.

Bei diesem Artikel wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. Es gilt Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Eine gesonderte Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (Fortsetzung)**01 02 03** (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss 2011/77/EU des Rates vom 7. Dezember 2010 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34).

Durchführungsbeschluss 2011/344/EU des Rates vom 17. Mai 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88).

Durchführungsbeschluss 2011/682/EU des Rates vom 11. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 31).

Durchführungsbeschluss 2011/683/EU des Rates vom 11. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 32).

Verweise

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 122 Absatz 2.

01 02 04 **Schutz der Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 055 100	953 200	1 047 500	1 000 000	1 029 353,87	715 252,16

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 331/2014 genannten Maßnahmen im Bereich des Informationsaustauschs, der Zusammenarbeit und der Amtshilfe, um einen harmonisierten Rahmen zum Schutz des Euro zu schaffen. Sie tragen auch zur Sensibilisierung der Unionsbürger und so zu einem besseren Schutz des Euro bei.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 331/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/923/EG, 2001/924/EG, 2006/75/EG, 2006/76/EG, 2006/849/EG und 2006/850/EG des Rates (ABl. L 103 vom 5.4.2014, S. 1), insbesondere Artikel 4.

Verordnung (EU) 2015/768 des Rates vom 11. Mai 2015 zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 331/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (ABl. L 121 vom 14.5.2015, S. 1), insbesondere Artikel 1.

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (Fortsetzung)

01 02 05 **Einnahmen aus der haushaltspolitischen Überwachung, die dem Europäischen Stabilitätsmechanismus zuzuweisen sind**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Mit diesem Artikel wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in Anwendung der Artikel 6 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 11723/2011 vereinbarte Geldbußen gemäß deren Artikel 10 dem Europäischen Stabilitätsmechanismus zuzuweisen sind. Insofern können Einnahmen aus Geldbußen, die in Artikel 7 1 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, zu Mittelbereitstellungen führen.

Die in der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 vorgesehene Sanktionsregelung stärkt die Durchsetzung der präventiven und der korrekativen Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Euro-Währungsgebiet.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1).

01 02 51 **Abschluss des Programms „Pericles“**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Abschluss von Pericles, dem Aktionsprogramm für Ausbildungs-, Austausch- und Unterstützungsmaßnahmen zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/923/EG des Rates vom 17. Dezember 2001 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm) (ABl. L 339 vom 21.12.2001, S. 50).

Beschluss 2001/924/EG des Rates vom 17. Dezember 2001 über die Ausdehnung des Beschlusses über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm) auf Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben (ABl. L 339 vom 21.12.2001, S. 55).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (Fortsetzung)**01 02 51** (Fortsetzung)

Beschluss 2006/75/EG des Rates vom 30. Januar 2006 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2001/923/EG über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung („Pericles-Programm“) (ABl. L 36 vom 8.2.2006, S. 40).

Beschluss 2006/76/EG des Rates vom 30. Januar 2006 zur Ausdehnung der Anwendung des Beschlusses 2006/75/EG zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2001/923/EG über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (ABl. L 36 vom 8.2.2006, S. 42).

Beschluss 2006/849/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2001/923/EG über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm) (ABl. L 330 vom 28.11.2006, S. 28).

Beschluss 2006/850/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Ausdehnung der Anwendung des Beschlusses 2006/849/EG zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2001/923/EG über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (ABl. L 330 vom 28.11.2006, S. 30).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 22. Juli 1998 an den Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Zentralbank: „Schutz des Euro — Fälschungsbekämpfung“ (KOM(1998) 474 endgültig).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. November 1998 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Zentralbank: „Schutz des Euro — Fälschungsbekämpfung“ (ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 39).

01 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

01 02 77 01 Vorbereitende Maßnahme — Kapazitäts- und Institutionenaufbau zur Unterstützung der Durchführung der Wirtschaftsreformen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	700 000	p.m.	1 000 000	3 000 000,—	774 477,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Diese vorbereitende Maßnahme dient zur Finanzierung der Unterstützung von Mitgliedstaaten bei der Umsetzung wichtiger Reformen in den Bereichen Haushaltspolitik, wachstumsfördernde öffentliche Verwaltung und Wettbewerbsfähigkeit.

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (Fortsetzung)**01 02 77** (Fortsetzung)

01 02 77 01 (Fortsetzung)

Diese Unterstützung zielt auf die Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Reformen und dem Ausbau der öffentlichen Organe ab. Der Schwerpunkt sollte insbesondere auf haushaltspolitischen, strukturellen und institutionellen Reformen liegen, die im Rahmen der regelmäßigen makroökonomischen Überwachung in der Union (bei der Durchführung eines makroökonomischen Anpassungsprogramms, während einer verstärkten Überwachung oder aber während der Überwachung nach Abschluss des Anpassungsprogramms) als Prioritäten ermittelt wurden. Diese Unterstützung kann von allen Mitgliedstaaten beantragt werden und wird von der Kommission gewährt.

Nationale und internationale öffentliche Organisationen mit großer Sachkenntnis im Bereich Kapazitäts- und Institutionenaufbau sowie private Wirtschaftsteilnehmer können im Rahmen dieser Maßnahme Mittel zur Durchführung technischer Hilfsprogramme und -projekte nutzen. Auch können die Mittel zur Deckung von Aufwendungen im Zusammenhang mit den Vorbereitungsphasen solcher Programme und Projekte (Programmplanung, Ermittlung und Ausformulierung) sowie mit der Überwachung, Bewertung, Prüfung und Kontrolle während und nach der Durchführung verwendet werden. Ferner können aus diesen Mitteln kurzfristige technische Hilfe, Partnerschaften (Twinning) zwischen Behörden sowie Unterstützungsausgaben für solche Tätigkeiten (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Seminare, Studien) finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 03	INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN								
01 03 01	Beteiligung am Kapital internationaler Finanzinstitute								
01 03 01 01	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	4	—	—	—	—	0,—	0,—	
01 03 01 02	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 01 03 01 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 03 02	Makrofinanzielle Hilfe	4	42 086 000	42 086 000	45 828 000	45 828 000	331 821,—	5 131 195,28	12,19
01 03 03	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen für makroökonomische Unterstützung zugunsten von Drittländern	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 03 04	Garantie für Euratom-Anleihen zur Finanzierung der Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in Drittstaaten	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 03 05	Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank und Darlehensgarantien für Transaktionen in Drittstaaten	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 03 06	Mittel für den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen	4	137 800 722	137 800 722	240 540 250	240 540 250	257 121 792,—	257 121 792,—	186,59
01 03 07	Garantie der Europäischen Union für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
01 03 08	Dotierung des EFSD-Garantiefonds Reserven (40 02 40)	4	p.m.	p.m.	275 000 000	275 000 000			
			25 000 000	25 000 000					
			25 000 000	25 000 000	275 000 000	275 000 000			
	Kapitel 01 03 — Total		179 886 722	179 886 722	561 368 250	561 368 250	257 453 613,—	262 252 987,28	145,79
	Reserven (40 02 40)		25 000 000	25 000 000					
			204 886 722	204 886 722	561 368 250	561 368 250	257 453 613,—	262 252 987,28	

01 03 01 Beteiligung am Kapital internationaler Finanzinstitute

01 03 01 01 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus diesem Posten erfolgt die Finanzierung der eingezahlten Anteile der Union am gezeichneten Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1).

Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15).

Beschluss Nr. 1219/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) durch die Europäische Union infolge des Beschlusses zur Erhöhung des Kapitals (ABl. L 313 vom 26.11.2011, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)

01 03 01 (Fortsetzung)

01 03 01 02 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung des von der Union gezeichneten Kapitals in der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Die EBWE verfügt derzeit über eine Kapitalbasis von 29 674 000 000 EUR, das von der Union gezeichnete Kapital beläuft sich auf insgesamt 900 440 000 EUR (3 %). Die eingezahlten Anteile des gezeichneten Kapitals belaufen sich auf 187 810 000 EUR, sodass noch 712 630 000 EUR des gezeichneten Kapitals abgerufen werden können.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1).

Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15).

Beschluss Nr. 1219/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) durch die Europäische Union infolge des Beschlusses zur Erhöhung des Kapitals (ABl. L 313 vom 26.11.2011, S. 1).

01 03 02 **Makrofinanzielle Hilfe**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
42 086 000	42 086 000	45 828 000	45 828 000	331 821,—	5 131 195,28

Erläuterungen

Makrofinanzhilfen (MFA) sind eine Form der finanziellen Hilfe der Union für Partnerländer, die von einer Zahlungsbilanzkrise betroffen sind. MFA sind für Länder konzipiert, die der Union geografisch, wirtschaftlich und politisch nahe stehen. Dazu gehören Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer, unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallende Länder sowie unter bestimmten Umständen Drittländer. Grundsätzlich können nur Länder, die einem Programm des Internationalen Währungsfonds unterliegen, MFA erhalten.

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)**01 03 02** (Fortsetzung)

MFA werden nur ausnahmsweise und auf Fall-zu-Fall-Basis mobilisiert, um Länder bei der Bewältigung von ernsthaften Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu unterstützen. Ziel ist es, eine tragfähige Außenfinanzierung wiederherzustellen und gleichzeitig wirtschaftliche Anpassungen und Strukturreformen anzustoßen.

Während MFA in Form von mittel-/langfristigen Darlehen oder Zuschüssen oder einer Kombination dieser Komponenten gewährt werden können, deckt dieser Artikel lediglich das Zuschusselement von MFA-Maßnahmen ab.

Die bei diesem Artikel veranschlagten Mittel werden auch ausgeführt, um die Kosten im Zusammenhang mit MFA-Maßnahmen zu decken, insbesondere i) Kosten bei der Durchführung von operativen Bewertungen in den Empfängerländern, um hinreichende Gewähr für das Funktionieren der Verwaltungsverfahren und Finanzkreisläufe zu erhalten, ii) Kosten für die Umsetzung der Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung, insbesondere für Ex-post-Evaluierungen von MFA-Maßnahmen, und iii) Kosten im Zusammenhang mit Komitologieanforderungen.

Die Kommission wird die Haushaltsbehörde regelmäßig über die makroökonomische Lage der Empfängerländer unterrichten und legt alljährlich einen ausführlichen Bericht über die Durchführung der MFA vor.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung werden aus den bei Artikel 5 5 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

Beschluss Nr. 388/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 179 vom 14.7.2010, S. 1).

Beschluss Nr. 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15).

Beschluss Nr. 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik (ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1).

Beschluss 1351/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 4).

Beschluss 2014/215/EU des Rates vom 14. April 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 85).

Beschluss 534/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über eine Makrofinanzhilfe für Tunesien (ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 9).

Beschluss (EU) 2015/601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. April 2015 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 100 vom 17.4.2015, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)

01 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss (EU) 2016/1112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über eine weitere Mikrofinanzhilfe für Tunesien (ABl. L 186 vom 9.7.2016, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 18).

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14).

01 03 03 *Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen für makroökonomische Unterstützung zugunsten von Drittländern*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung von Kapital, Zinsen und Nebenkosten) für die aufgrund der nachstehenden Beschlüsse gewährten Darlehen leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. In diesem Fall ist Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39) anwendbar.

Eine eigene Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine langfristige Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59) mit einem Kapitalbetrag von 40 000 000 EUR.

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57) mit einem Kapitalbetrag von maximal 30 000 000 EUR in Form eines Darlehens mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren.

Beschluss 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29) mit einem Kapitalbetrag von maximal 200 000 000 EUR.

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31) mit einem Kapitalbetrag von maximal 50 000 000 EUR.

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)**01 03 03** (Fortsetzung)

Beschluss 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11) mit einem Kapitalbetrag von maximal 245 000 000 EUR.

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28).

Beschluss 2003/825/EG des Rates vom 25. November 2003 zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien und zur Gewährung einer weiteren Finanzhilfe für Serbien und Montenegro (ABl. L 311 vom 27.11.2003, S. 28).

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116).

Beschluss 2004/861/EG des Rates vom 7. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2002/883/EG des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 80).

Beschluss 2004/862/EG des Rates vom 7. Dezember 2004 über eine Finanzhilfe für Serbien und Montenegro und zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 81).

Beschluss 2007/860/EG des Rates vom 10. Dezember 2007 über eine Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft für Libanon (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 111).

Beschluss 2009/890/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Armenien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 3).

Beschluss 2009/891/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 6).

Beschluss 2009/892/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Serbien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 9).

Beschluss Nr. 388/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über eine Mikrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 179 vom 14.7.2010, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)

01 03 03 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15).

Beschluss Nr. 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik (ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1).

Beschluss Nr. 1351/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 4).

Beschluss 2014/215/EU des Rates vom 14. April 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 85).

Beschluss Nr. 534/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Tunesische Republik (ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 9).

Beschluss (EU) 2015/601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. April 2015 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 100 vom 17.4.2015, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/1112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über eine weitere Mikrofinanzhilfe für Tunesien (ABl. L 186 vom 9.7.2016, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 18).

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14).

01 03 04 **Garantie für Euratom-Anleihen zur Finanzierung der Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in Drittstaaten**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung von Kapital, Zinsen und Nebenkosten) leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. In diesem Fall ist Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39) anwendbar.

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)**01 03 04** (Fortsetzung)

Wie bei Artikel 01 04 03 angegeben, beläuft sich der Gesamtbetrag der Euratom-Anleihen für Mitgliedstaaten und Drittländer auf maximal 4 000 000 000 EUR.

Eine eigene Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Zur Rechtsgrundlage der Euratom-Darlehen siehe Erläuterungen zu Artikel 01 04 03.

01 03 05 **Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank und Darlehensgarantien für Transaktionen in Drittstaaten***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß dem Beschluss des Rates vom 8. März 1977 übernimmt die Union die Garantie für Darlehen, die im Rahmen der finanziellen Verpflichtungen der Union gegenüber den Ländern des Mittelmeerraums von der Europäischen Investitionsbank (EIB) gewährt werden.

Aufgrund des genannten Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der EIB am 30. Oktober 1978 (Brüssel) und am 10. November 1978 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge eine globale Garantie in Höhe von 75 % der gesamten Mittel für Darlehen in folgenden Ländern gewährt wird: Malta, Tunesien, Algerien, Marokko, Portugal (Finanzprotokoll, Soforthilfe), Türkei, Zypern, Syrien, Israel, Jordanien, Ägypten, ehemaliges Jugoslawien und Libanon.

Aufgrund des Beschlusses 90/62/EWG wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der EIB am 24. April 1990 (Brüssel) und am 14. Mai 1990 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag für die Darlehen an Ungarn und Polen unterzeichnet, sowie am 31. Juli 1991 in Brüssel und Luxemburg eine Ausweitung dieses Vertrags auf die Darlehen an die Tschechoslowakei, Rumänien und Bulgarien.

Aufgrund des Beschlusses 93/696/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 22. Juli 1994 (Brüssel) und am 12. August 1994 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Gemäß den Bestimmungen der Beschlüsse 93/115/EWG und 96/723/EG übernimmt die Union die Garantie für die Darlehen, die von der EIB fallweise in Ländern Lateinamerikas und Asiens vergeben werden, mit denen die Europäische Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat. Auf der Grundlage des Beschlusses 93/115/EWG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 4. November 1993 (Brüssel) und am 17. November 1993 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet. Auf der Grundlage des Beschlusses 96/723/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 18. März 1997 (Brüssel) und am 26. März 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)

01 03 05 (Fortsetzung)

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 95/207/EG übernimmt die Union die Garantie für die Darlehen, die von der EIB fallweise in Südafrika vergeben werden. Aufgrund des Beschlusses 95/207/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 4. Oktober 1995 (Brüssel) und am 16. Oktober 1995 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich aller damit zusammenhängenden Beträge, begrenzt wird. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 24. Januar 2000 (Brüssel) und am 17. Januar 2000 (Luxemburg) ein 2005 zuletzt verlängerter Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich aller damit zusammenhängenden Beträge, begrenzt wird. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Aufgrund des Beschlusses 2001/777/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 6. Mai 2002 (Brüssel) und am 7. Mai 2002 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, der eine 100-prozentige Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension vorsieht. Die Gesamtgarantieleistung ist auf 100 000 000 EUR beschränkt.

Aufgrund des Beschlusses 2005/48/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 9. Dezember 2005 (Luxemburg) und am 21. Dezember 2005 (Brüssel) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, der eine 100-prozentige Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus vorsieht. Die Gesamtgarantieleistung ist auf 500 000 000 EUR beschränkt. Dieser Höchstbetrag galt bis zum 31. Januar 2007. Da die EIB den genannten Höchstbetrag bei Ablauf dieser Frist nicht ausgeschöpft hat, verlängerte sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 1. August 2007 (Luxemburg) und am 29. August 2007 (Brüssel) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien, abzüglich der Rückzahlungen und zuzüglich aller damit zusammenhängenden Beträge, begrenzt wird. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von diesem Beschluss betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 633/2009/EG wurde am 28. Oktober 2009 eine Änderung des am 1. August 2007 (Luxemburg) und am 29. August 2007 (Brüssel) unterzeichneten Bürgschaftsvertrags zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB unterzeichnet. Die Garantieleistung der Union ist auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und gewährten Garantien begrenzt. Der Höchstbetrag für Finanzierungen der EIB, abzüglich annullierter Beträge, darf 27 800 000 000 EUR nicht überschreiten, die sich aus einem Basishöchstbetrag von 25 800 000 000 EUR und einem fakultativen Mandat von 2 000 000 000 EUR zusammensetzen. Dieser Höchstbetrag galt bis zum 31. Oktober 2011.

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)

01 03 05 (Fortsetzung)

Aufgrund des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. November 2011 in Luxemburg und in Brüssel ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet. Die von der Union gewährte Garantie ist auf 65 % des Gesamtbetrags der eröffneten Darlehen und gewährten Garantien, abzüglich der Rückzahlungen und zuzüglich aller damit zusammenhängenden Beträge, begrenzt. Der Höchstbetrag für Finanzierungen der EIB, abzüglich annullierter Beträge, darf 29 484 000 000 EUR nicht überschreiten, die sich aus einem Basishöchstbetrag von 27 484 000 000 EUR und einem Mandat zum Klimawandel von 2 000 000 000 EUR zusammensetzen. Dieser Höchstbetrag gilt ab dem 1. Februar 2007 und endet am 31. Dezember 2013 mit einer Verlängerung bis zum Inkrafttreten eines neuen Beschlusses.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 466/2014/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. Juli 2014 in Luxemburg und am 25. Juli 2014 in Brüssel ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet. Die von der Union gewährte Garantie ist auf 65 % des Gesamtbetrags der im Rahmen der EIB-Finanzierungen ausgezahlten und garantierten Beträge, abzüglich der Rückzahlungen und zuzüglich aller damit zusammenhängenden Beträge, begrenzt. Der Höchstbetrag für Finanzierungen der EIB unter der von der Union gewährten Garantie, abzüglich annullierter Beträge, darf 30 000 000 000 EUR nicht überschreiten, die sich aus einem Basishöchstbetrag von 27 000 000 000 EUR und einem fakultativen Mandat von 3 000 000 000 EUR zusammensetzen. Das Europäische Parlament und der Rat entscheiden gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren über die gesamte oder teilweise Aktivierung des fakultativen Mandats. Die von der Union gewährte Garantie deckt Finanzierungen der EIB ab, die im Zeitraum vom 25. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2020 unterzeichnet wurden; dieser Zeitraum verlängert sich um 6 Monate, wenn das Europäische Parlament und der Rat bis Ende 2020 keinen neuen Beschluss über eine Garantieleistung der Union für Verluste der EIB aus Finanzierungen zur Unterstützung von Vorhaben außerhalb der Union angenommen haben.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. In diesem Fall ist Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39) anwendbar.

Bei diesem Artikel wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung von Kapital, Zinsen und Nebenkosten) für die von der EIB gewährten Darlehen leisten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau in Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)

01 03 05 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn, Polen, der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5).

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)**01 03 05** (Fortsetzung)

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantie der Gemeinschaft gegenüber der Europäischen Investitionsbank bei Zahlungsausfällen im Zusammenhang mit Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Gewährung einer Gemeinschaftsgarantie an die Europäische Investitionsbank bei Verlusten aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien) (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, El Salvador, Uruguay und Venezuela; Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam) (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (Mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)

01 03 05 (Fortsetzung)

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben zum Wiederaufbau der erdbebengeschädigten Gebiete der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 20).

Beschluss 2000/788/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 27).

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41).

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2005/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 11).

Beschluss 2006/174/EG des Rates vom 27. Februar 2006 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG, damit die Malediven nach der Flutwelle im Indischen Ozean von Dezember 2004 in die Liste der Länder aufgenommen werden, für die der genannte Beschluss gilt (ABl. L 62 vom 3.3.2006, S. 26).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)**01 03 05** (Fortsetzung)

Verweise

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 14. September 2016, zur Änderung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (COM(2016) 583 final).

01 03 06 Mittel für den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 37 800 722	240 540 250	257 121 792,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Einzahlungen in den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen entsprechend seinem Dotierungsmechanismus, der Deckung der operativen Kosten der Fondsverwaltung und der externen Evaluierung im Rahmen der Zwischenbewertung des Mandats der EIB in Drittländern.

Im Einklang mit Artikel 21 der Haushaltsordnung und gemäß Artikel 10 des Beschlusses Nr. 466/2014/EU können die zweckgebundenen Einnahmen nach Artikel 6 4 1 oder 8 1 0 des Einnahmenplans zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Artikel führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10).

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 14. September 2016, zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 zur Errichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (COM(2016) 582 final).

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 14. September 2016, zur Änderung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (COM(2016) 583 final).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)

01 03 07 *Garantie der Europäischen Union für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall eines Schuldners im Rahmen der garantierten Instrumente kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung von Kapital, Zinsen und Nebenkosten) leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. In diesem Fall ist Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39) anwendbar.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1).

01 03 08 *Dotierung des EFSD-Garantiefonds*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
01 03 08	p.m.	275 000 000	
Reserven (40 02 40)	25 000 000		
Total	25 000 000	275 000 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Einzahlung in den EFSD-Garantiefonds entsprechend seiner Rechtslage und den darin festgelegten Verfahren bestimmt.

Im Einklang mit Artikel 21 der Haushaltsordnung können die zweckgebundenen Einnahmen nach Artikel 6 3 5 des Einnahmenplans zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Artikel führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 04	FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE								
01 04 01	Europäischer Investitionsfonds								
01 04 01 01	Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	1,1	p.m.	p.m.	44 500 000	44 500 000	40 987 457,28	40 987 457,28	
01 04 01 02	Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 01 04 01 — Subtotal		p.m.	p.m.	44 500 000	44 500 000	40 987 457,28	40 987 457,28	
01 04 02	Nukleare Sicherheit — Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 04 03	Garantie für Euratom-Anleihen	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 04 04	Garantie für den Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 04 05	Dotierung des EFSI-Garantiefonds	1,1	1 905 092 000	1 800 000 000	2 641 000 000	2 300 000 000	2 110 238 000,—	1 018 037 889,04	56,56
	Reserven (40 02 41)		105 185 000						
			2 010 277 000	1 800 000 000	2 641 000 000	2 300 000 000	2 110 238 000,—	1 018 037 889,04	
01 04 06	Europäische Plattform für Investitionsberatung (ELAH) und Europäisches Investitionsprojektportal (EIPP)	1,1	20 000 000	20 000 000	20 000 000	16 800 000	19 999 667,82	8 603 693,17	43,02
01 04 07	An den Europäischen Investitionsfonds zu zahlende Entgelte für eine verstärkte Unterstützung im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen	1,1	8 000 000	8 000 000	p.m.	p.m.	5 000 000,—	5 000 000,—	62,50

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 04 51	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	49 900 000	p.m.	96 000 000	0,—	98 649 600,—	197,69
01 04 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
01 04 77 02	Pilotprojekt — Verwaltung von Staatsvermögen	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	600 000	800 000,—	320 000,—	
	Artikel 01 04 77 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	600 000	800 000,—	320 000,—	
	Kapitel 01 04 — Total		1 933 092 000	1 877 900 000	2 705 500 000	2 457 900 000	2 177 025 125,10	1 171 598 639,49	62,39
	Reserven (40 02 41)		105 185 000						
			2 038 277 000	1 877 900 000	2 705 500 000	2 457 900 000	2 177 025 125,10	1 171 598 639,49	

01 04 01 **Europäischer Investitionsfonds**

01 04 01 01 Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	44 500 000	44 500 000	40 987 457,28	40 987 457,28

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Finanzierung der Bereitstellung der eingezahlten Anteile am von der Union gezeichneten Kapital.

Der Europäische Investitionsfonds (EIF) wurde 1994 gegründet. Seine Gründungsmitglieder waren die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission, die Europäische Investitionsbank (EIB) und mehrere Finanzinstitute. Die Beteiligung der Union am EIF ist derzeit im Beschluss 94/375/EG geregelt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1).

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 01** (Fortsetzung)

01 04 01 02 Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus diesem Posten werden die im Bedarfsfall abgerufenen Restmittel des von der Union gezeichneten Kapitals finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1).

01 04 02 **Nukleare Sicherheit — Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels dienen der Finanzierung der erforderlichen technischen und rechtlichen Unterstützungsmaßnahmen bei der Evaluierung der sicherheits- und umwelttechnischen sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Projekte, für die eine Finanzierung in Form eines Euratom-Darlehens beantragt wurde, einschließlich Untersuchungen seitens der Europäischen Investitionsbank (EIB). Die betreffenden Maßnahmen sollen außerdem Hilfestellung beim Abschluss und der Durchführung der Darlehensverträge leisten.

Die in diesem Artikel veranschlagten Mittel werden auch verwendet, um die der Union entstehenden Kosten beim Abschluss und bei der Durchführung von Transaktionen im Zusammenhang mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen von Euratom zu decken oder zeitweise vorzufinanzieren.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung werden aus den bei Artikel 5 5 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen zusätzliche Mittel bereitgestellt.

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 02** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

01 04 03 **Garantie für Euratom-Anleihen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Der Anleihen-Höchstbetrag beträgt 4 000 000 000 EUR; davon werden 500 000 000 EUR mit Beschluss 77/270/Euratom, 500 000 000 EUR mit Beschluss 80/29/Euratom, 1 000 000 000 EUR mit Beschluss 82/170/Euratom, 1 000 000 000 EUR mit Beschluss 85/537/Euratom und 1 000 000 000 EUR mit Beschluss 90/212/Euratom genehmigt.

Bei diesem Artikel wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Eine eigene Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Beschluss 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 11).

Beschluss 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 12 vom 17.1.1980, S. 28).

Beschluss 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 21).

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 03** (Fortsetzung)

Beschluss 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 334 vom 12.12.1985, S. 23).

Beschluss 90/212/Euratom des Rates vom 23. April 1990 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 112 vom 3.5.1990, S. 26).

01 04 04 **Garantie für den Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFPI)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Unter diesem Artikel werden nur dann Mittel eingestellt, wenn die Europäische Investitionsbank mehr Mittel aus dem EFPI-Garantiefonds abrufen als im Garantiefonds verfügbar sind. Dabei sind die Verordnung (EU) 2015/1017, die diesbezügliche Vereinbarung der Bank mit der Kommission und die darin festgelegten Verfahren maßgeblich.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 26. November 2014 — Eine Investitionsoffensive für Europa (COM(2014) 903 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 1. Juni 2016 — Europa investiert wieder — Eine Bestandsaufnahme der Investitionsoffensive für Europa (COM(2016) 359 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 29. November 2016 — Investitionsoffensive für Europa: Bewertungen sprechen für eine Ausweitung (COM(2016) 764 final).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 05 *Dotierung des EFSI-Garantiefonds*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 04 05	1 905 092 000	1 800 000 000	2 641 000 000	2 300 000 000	2 110 238 000,—	1 018 037 889,04
Reserven (40 02 41)	105 185 000					
Total	2 010 277 000	1 800 000 000	2 641 000 000	2 300 000 000	2 110 238 000,—	1 018 037 889,04

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Einzahlungen in den EFSI-Garantiefonds entsprechend der Verordnung (EU) 2015/1017 und den darin festgelegten Verfahren. Mit dieser Dotierung soll insbesondere sichergestellt werden, dass der Haushaltsplan ordnungsgemäß ausgeführt werden kann, falls die EFSI-Garantie in Anspruch genommen wird.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 26. November 2014 — Eine Investitionsoffensive für Europa (COM(2014) 903 final).

Beschluss der Kommission C(2016) 165 vom 21. Januar 2016 zur Billigung der Leitlinien für die Verwaltung der Vermögenswerte des Garantiefonds für den Europäischen Fonds für strategische Investitionen.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 1. Juni 2016 — Europa investiert wieder — Eine Bestandsaufnahme der Investitionsoffensive für Europa (COM(2016) 359 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 29. November 2016 — Investitionsoffensive für Europa: Bewertungen sprechen für eine Ausweitung (COM(2016) 764 final).

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 06 **Europäische Plattform für Investitionsberatung (EIAH) und Europäisches Investitionsprojektportal (EIPP)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 000 000	20 000 000	20 000 000	16 800 000	19 999 667,82	8 603 693,17

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die finanzielle Unterstützung der Europäischen Investitionsbank bei der Einrichtung und Umsetzung der EIAH im Einklang mit Artikel 14 der Verordnung (EU) 2015/1017, indem u. a. eine beratende Unterstützung für Projektträger, einschließlich technischer Beratung bei der Nutzung und Auflegung der Finanzinstrumente zur Verfügung gestellt wird;
- die Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung, Entwicklung, Verwaltung, Unterstützung, Wartung und des Hosting des EIPP sowie Markenentwicklungs- und Kommunikationskosten gemäß den einschlägigen Artikeln des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1214 der Kommission vom 22. Juli 2015 zur Einrichtung des Europäischen Investitionsvorhabenportals und zur Festlegung seiner technischen Spezifikationen (Abl. L 196 vom 24.7.2015, S. 23).

Etwaige in Posten 6 6 0 0 eingestellte Einnahmen aus den Gebühren, die privaten Projektträgern im Zusammenhang mit dem EIPP in Rechnung gestellt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (Abl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 26. November 2014 — Eine Investitionsoffensive für Europa (COM(2014) 903 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 1. Juni 2016 — Europa investiert wieder — Eine Bestandsaufnahme der Investitionsoffensive für Europa (COM(2016) 359 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 29. November 2016 — Investitionsoffensive für Europa: Bewertungen sprechen für eine Ausweitung 2016 (COM(2016) 764 final).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 07 An den Europäischen Investitionsfonds zu zahlende Entgelte für eine verstärkte Unterstützung im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 000 000	8 000 000	p.m.	p.m.	5 000 000,—	5 000 000,—

Erläuterungen

Der Europäische Investitionsfonds (EIF) führt den KMU-Teil des Europäischen Fonds für strategische Investitionen durch, der die Finanzierung von KMU und Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung über Darlehen und Beteiligungskapital unterstützt. Der EIF hat Anspruch auf Verwaltungsentgelte für die Durchführung des KMU-Teils. Gemäß der Verordnung (EU) 2015/1017 werden die an den EIF zu zahlenden Entgelte in erster Linie durch die mit dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen erzielten Einnahmen gedeckt. Sind die Einnahmen jedoch nicht ausreichend, um die an den EIF zu zahlenden Entgelte zu decken, wird der übrige Bedarf aus dem Gesamthaushaltsplan der Union bestritten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 26. November 2014 — Eine Investitionsoffensive für Europa (COM(2014) 903 final).

01 04 51 Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	49 900 000	p.m.	96 000 000	0,—	98 649 600,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Obwohl die Geltungsdauer der Mittelbindungen inzwischen abgelaufen ist, müssen diese Fazilitäten mehrere Jahre lang für erforderliche Zahlungen für Investitionen und die Einhaltung von Garantieverpflichtungen aufrechterhalten werden. Daher bleiben die Melde- und Überwachungsvorschriften bis zum Auslaufen der Fazilitäten bestehen.

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 51** (Fortsetzung)

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans der Union ist, verwendet werden.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Etwaige Einnahmen und Rückzahlungen aus Treuhandkonten, die unter Artikel 5 2 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, werden wieder in den Gesamthaushalt der Union zurückgeführt oder auf die nachfolgenden Finanzinstrumente im Rahmen der EU-Instrumente für die Beteiligungsfinanzierung von Forschung und Innovation im Rahmen des Programms Horizont 2020 oder aber auf die Eigenkapital-Fazilität für die Wachstumsphase im Rahmen von COSME übertragen. Dies hat auf Einzelfallbasis und im Einklang mit der Haushaltsordnung sowie den Verordnungen (EU) Nr. 1287/2013 und (EU) Nr. 1290/2013 zu erfolgen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 98/347/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) — Initiative für mehr Wachstum und Beschäftigung (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 43).

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84).

Beschluss Nr. 1776/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2000/819/EG des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 289 vom 3.11.2005, S. 14).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 51 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

01 04 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

01 04 77 02 Pilotprojekt — Verwaltung von Staatsvermögen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	600 000	800 000,—	320 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

TITEL 02

BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

TITEL 02**BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU****Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU“	133 842 680	133 842 680	138 439 538	138 439 538	143 731 590,23	143 731 590,23
02 02	PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME)	349 120 000	198 923 451	343 600 000	269 121 432	330 922 848,59	134 735 955,66
02 03	BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN	77 965 021	73 590 836	123 330 500	117 039 500	109 326 958,10	106 783 656,42
02 04	HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN	331 469 484	304 666 320	306 055 360	313 803 660	276 028 524,56	342 341 451,36
02 05	EUROPÄISCHE SATELLITENNAVIGATIONSPROGRAMME (EGNOS UND GALILEO)	836 197 525	746 338 525	921 488 436	711 523 436	931 566 816,14	584 633 098,05
02 06	EUROPÄISCHES ERDBEOBACHTUNGSPROGRAMM	627 591 000	605 000 000	604 832 000	694 172 000	599 498 379,—	588 681 747,99
	Titel 02 — Total	2 356 185 710	2 062 361 812	2 437 745 834	2 244 099 566	2 391 075 116,62	1 900 907 499,71

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

TITEL 02

BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
02 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU“					
02 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU“	5,2	84 934 866	89 338 192	93 600 658,08	110,20
02 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU“					
02 01 02 01	Externes Personal	5,2	6 740 536	7 341 175	6 763 995,52	100,35
02 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	5 030 730	5 059 144	4 934 863,—	98,09
	<i>Artikel 02 01 02 — Subtotal</i>		11 771 266	12 400 319	11 698 858,52	99,38
02 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU“	5,2	5 490 470	5 578 578	7 197 578,81	131,09
02 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU“					
02 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME)	1,1	3 500 000	3 440 000	3 109 344,40	88,84
02 01 04 02	Unterstützungsausgaben für die Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften	1,1	160 000	160 000	158 843,46	99,28
02 01 04 03	Unterstützungsausgaben für die Europäischen Satellitennavigationsprogramme	1,1	3 000 000	2 500 000	3 809 285,67	126,98
02 01 04 04	Unterstützungsausgaben für das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (Copernicus)	1,1	2 600 000	2 600 000	2 664 299,29	102,47
	<i>Artikel 02 01 04 — Subtotal</i>		9 260 000	8 700 000	9 741 772,82	105,20
02 01 05	Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU“					
02 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	8 326 928	7 855 592	8 149 910,—	97,87

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU“
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
02 01 05	(Fortsetzung)					
02 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1,1	2 670 464	2 605 344	2 871 630,—	107,53
02 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	1 900 000	2 937 950	3 465 787,—	182,41
	<i>Artikel 02 01 05 — Subtotal</i>		12 897 392	13 398 886	14 487 327,—	112,33
02 01 06	Exekutivagenturen					
02 01 06 01	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME)	1,1	9 488 686	9 023 563	7 005 395,—	73,83
	<i>Artikel 02 01 06 — Subtotal</i>		9 488 686	9 023 563	7 005 395,—	73,83
	Kapitel 02 01 — Total		133 842 680	138 439 538	143 731 590,23	107,39

02 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
84 934 866	89 338 192	93 600 658,08

02 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU“

02 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
6 740 536	7 341 175	6 763 995,52

02 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
5 030 730	5 059 144	4 934 863,—

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU“
(Fortsetzung)

02 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
5 490 470	5 578 578	7 197 578,81

02 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU“

02 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 500 000	3 440 000	3 109 344,40

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 02.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU“
(Fortsetzung)**02 01 04** (Fortsetzung)

02 01 04 02 Unterstützungsausgaben für die Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
160 000	160 000	158 843,46

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 02 03 02.

02 01 04 03 Unterstützungsausgaben für die Europäischen Satellitennavigationsprogramme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 000 000	2 500 000	3 809 285,67

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 05.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU“
(Fortsetzung)

02 01 04 (Fortsetzung)

02 01 04 04 Unterstützungsausgaben für das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (Copernicus)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 600 000	2 600 000	2 664 299,29

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden. Sie können auch die Ausgaben für Aktivitäten betreffend das Nutzerforum decken, das durch Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (GMES) und seine ersten operativen Tätigkeiten (2011-2013) (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 1) eingerichtet wurde.

Zu den bei diese Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 06.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU“
(Fortsetzung)**02 01 05 — Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU“**

02 01 05 01 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
8 326 928	7 855 592	8 149 910,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den genehmigten Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut sind.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 04.

02 01 05 02 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 670 464	2 605 344	2 871 630,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im nicht nuklearen Bereich betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten externen Personals.

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU“
(Fortsetzung)

02 01 05 (Fortsetzung)

02 01 05 02 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 04.

02 01 05 03 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 900 000	2 937 950	3 465 787,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich an Delegationen der Union entsandtes Personal, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im nicht nuklearen Bereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU“
(Fortsetzung)**02 01 05** (Fortsetzung)

02 01 05 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 04.

02 01 06 **Exekutivagenturen**

02 01 06 01 Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
9 488 686	9 023 563	7 005 395,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) sind.

Zu den bei diese Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU“
(Fortsetzung)

02 01 06 (Fortsetzung)

02 01 06 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33).

Verweise

Beschluss Nr. 2004/20/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Einrichtung einer als „Exekutivagentur für intelligente Energie“ bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Energiebereich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 85).

Beschluss 2007/372/EG der Kommission vom 31. Mai 2007 zur Änderung des Beschlusses 2004/20/EG in Bezug auf die Umwandlung der „Exekutivagentur für intelligente Energie“ in die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ (ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 52).

Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der „Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen“ und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73).

Beschluss der Kommission C(2013) 9414 vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Energie, Umwelt, Klimapolitik, Wettbewerbsfähigkeit und KMU, Forschung und Innovation, IKT, Meerespolitik und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlung- en 2016/ 2018
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 02	PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME)								
02 02 01	<i>Förderung unternehmerischer Initiative und Verbesserung von Wettbewerbsfähigkeit und Marktzugang der Unternehmen der Union</i>	1,1	126 566 000	69 717 000	119 820 000	140 000 000	113 609 618,08	57 217 895,74	82,07
02 02 02	<i>Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln in Form von Eigen- und Fremdkapital</i>	1,1	214 554 000	120 850 000	217 030 000	120 000 000	209 313 851,53	67 550 195,42	55,90
02 02 51	<i>Abschluss früherer Programme im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und unternehmerische Initiative</i>	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	700 000	152 886,64	5 954 112,03	
02 02 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>								
02 02 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	71 489,99	
02 02 77 08	Vorbereitende Maßnahme — Förderung europäischer und transnationaler Tourismusprodukte mit besonderem Schwerpunkt auf Kultur- und Industrieprodukten	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	485 000	0,—	989 272,39	
02 02 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Barrierefreier Tourismus	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	270 000	0,—	460 652,61	
02 02 77 10	Vorbereitende Maßnahme — Euromed — Innovationen von Unternehmen für den Wandel	1,1	p.m.	100 000	p.m.	490 000	0,—	487 191,89	487,19
02 02 77 13	Pilotprojekt — Entwicklung der europäischen „Gebiete für die Kreativwirtschaft“	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	280 287,97	
02 02 77 16	Pilotprojekt — Die Zukunft des verarbeitenden Gewerbes	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 77 17	Pilotprojekt — Übertragungen von Unternehmen an Arbeitnehmer und Genossenschaftsmodell: Sicherung des dauerhaften Bestands von KMU	1,1	p.m.	81 000	p.m.	270 000	0,—	119 583,90	147,63

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 02 77	(Fortsetzung)								
02 02 77 18	Pilotprojekt — Weibliche Business Angels	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	1 060 000	1 199 541,34	954 044,73	
02 02 77 19	Pilotprojekt — Weltverbindender Tourismus	1,1	p.m.	225 000	p.m.	225 000	0,—	149 818,—	66,59
02 02 77 20	Pilotprojekt — Maßnahmen für die wirtschaftliche Konvergenz der Regionen der EU	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	346 432	0,—	0,—	
02 02 77 21	Vorbereitende Maßnahme — Länderübergreifendes europäisches Tourismusangebot mit Kulturbezug	1,1	p.m.	450 000	1 500 000	1 000 000	0,—	0,—	0
02 02 77 23	Pilotprojekt — Youth on the SPOT — Besondere Partnerschaft für den Tourismus	1,1	p.m.	247 330	p.m.	p.m.	494 660,—	247 330,—	100,00
02 02 77 24	Pilotprojekt — Die Marke „Reiseziel Europa“ — Förderung Europas im Bereich Tourismus	1,1	p.m.	426 146	1 000 000	500 000	452 291,—	226 145,—	53,07
02 02 77 25	Pilotprojekt — Ausbau der unternehmerischen Fähig- und Fertigkeiten junger Migranten	1,1	p.m.	1 102 000	1 000 000	1 000 000	2 200 000,—	0,—	0
02 02 77 26	Pilotprojekt — Initiative für Unternehmensgründungen im Bereich der kollaborativen Wirtschaft (Sharing Economy): Finanzierung des europäischen Unternehmertums der Zukunft	1,1	p.m.	500 000	p.m.	1 150 000	2 500 000,—	0,—	0
02 02 77 27	Pilotprojekt — Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit und Einrichtung von Genossenschaften zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten in der EU	1,1	p.m.	224 975	p.m.	p.m.	500 000,—	27 935,99	12,42
02 02 77 28	Pilotprojekt — KMU-Instrument zur Förderung der Beteiligung von Frauen	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	500 000,—	0,—	
02 02 77 29	Vorbereitende Maßnahme — Tourismushauptstadt Europas	1,1	p.m.	1 000 000	2 500 000	1 250 000			

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 02 77 30	Pilotprojekt — Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten	1,1	p.m.	p.m.	750 000	375 000			
02 02 77 31	Vorbereitende Maßnahme — Kultur in Europa: Förderung der Schätze Europas	1,1	1 100 000	550 000					
02 02 77 32	Vorbereitende Maßnahme — Weltverbindender Tourismus	1,1	1 800 000	900 000					
02 02 77 33	Vorbereitende Maßnahme — Ausbau der unternehmerischen Fähig- und Fertigkeiten junger Migranten	1,1	1 300 000	650 000					
02 02 77 34	Pilotprojekt — Ausbau der Kapazitäten im Bereich Internationalisierung mittels europäischer Netzwerke für KMU	1,1	1 500 000	750 000					
02 02 77 35	Vorbereitende Maßnahme — Beschleunigung der industriellen Modernisierung durch die verbesserte Unterstützung paneuropäischer Demonstrationsanlagen — 3D-Druck	1,1	800 000	400 000					
02 02 77 36	Vorbereitende Maßnahme — Cir©Lean: Geschäftsförderndes Netzwerk für KMU in der Union zur Nutzung von Geschäftsmöglichkeiten in der Kreislaufwirtschaft	1,1	1 500 000	750 000					
<i>Artikel 02 02 77 — Subtotal</i>			8 000 000	8 356 451	6 750 000	8 421 432	7 846 492,34	4 013 752,47	48,03
Kapitel 02 02 — Total			349 120 000	198 923 451	343 600 000	269 121 432	330 922 848,59	134 735 955,66	67,73

02 02 01 **Förderung unternehmerischer Initiative und Verbesserung von Wettbewerbsfähigkeit und Marktzugang der Unternehmen der Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
126 566 000	69 717 000	119 820 000	140 000 000	113 609 618,08	57 217 895,74

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), zur Förderung der unternehmerischen Initiative und zur Hilfestellung bei Gründung und Wachstum von KMU.

Die Maßnahmen umfassen insbesondere:

- Netzwerke, die eine Vielfalt von Beteiligten zusammenführen,
- Projekte für die erste gewerbliche Anwendung,
- Analysen, Entwicklung und Koordinierung von Politiken mit Teilnehmerländern,
- Maßnahmen zur Förderung des Unternehmertums,

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)**02 02 01** (Fortsetzung)

- Informationsaustausch und -verbreitung, Sensibilisierung sowie Beratungsleistungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU und zur Unterstützung ihrer Tätigkeit im Binnenmarkt und darüber hinaus,
- Förderung gemeinsamer Aktionen von Mitgliedstaaten oder Regionen sowie weiterer Maßnahmen des Programms COSME.

Die Union stellt Unterstützung für Initiativen wie das „Enterprise Europe Network“ und für die Maßnahmen zur Förderung der unternehmerischen Initiative bereit. Sie fördert auch Projekte für erste Anwendungen oder zur gewerblichen Verwertung von Technologien, Verfahren oder Produkten (beispielsweise im Bereich neuer Unternehmenskonzepte bei Verbrauchsgütern), die für die Union von Interesse sind und sich in technischer Hinsicht bereits bewährt haben, aber wegen der Restrisiken keine nennenswerten Marktanteile gewinnen konnten. Diese Projekte werden so konzipiert, dass ihre breitere Verwendung in den teilnehmenden Ländern gefördert und ihre Umsetzung in marktfähige Produkte erleichtert werden.

Andere Projekte sind darauf abgestellt, die Rahmenbedingungen zu verbessern — auch durch Kapazitätsaufbau in Clustern und anderen Unternehmensnetzwerken, der vor allem die Internationalisierung von KMU fördern soll —, damit die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Unionsunternehmen, auch in der Tourismusbranche, gewährleistet werden kann, indem für Kohärenz und Einheitlichkeit bei der Umsetzung gesorgt und eine faktenbasierte Politikgestaltung auf Unionsebene gewährleistet wird. Zudem werden Projekte eingerichtet, die die Umsetzung der Binnenmarktstrategie und der Start-up-Initiative unterstützen. Auch unmittelbar der Verwirklichung dieser Ziele dienende Fördermaßnahmen können finanziert werden: Sitzungen (einschließlich Workshops), Studien, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, Teilnahme an Studiengruppen.

In Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter wird besonderer Wert auf Projekte zur Stärkung der Stellung von Unternehmerinnen gelegt, damit etwaige geschlechtsspezifische Hürden, mit denen Frauen zu kämpfen haben, überwunden werden können und männliche und weibliche Unternehmer in der gesamten Union gleichwertig vertreten werden.

Besonderes Augenmerk genießen Aktionen zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus, wobei zunächst sanfte Mobilität, Radwegenetze, Ökotourismus und der Naturschutz vorrangig gefördert werden. Zugänglichkeit für alle, insbesondere für Menschen mit eingeschränkter Mobilität und sozial benachteiligte Menschen, ist in diesem Zusammenhang ebenfalls sehr wichtig.

Die Union koordiniert, fördert und unterstützt Maßnahmen für einen nachhaltigen Tourismus, etwa

- die Bewahrung dauerhafter nachhaltiger Tourismusressourcen durch den Schutz des natürlichen, kulturellen, historischen und industriellen Erbes,
- Koordinierungs- und Unterstützungsleistungen für die Bereitstellung nachhaltiger Tourismusinformationen und -dienstleistungen für benachteiligte, in Armut lebende Bürger sowie Personen mit eingeschränkter Mobilität,
- die grenzüberschreitende Koordinierung europäischer Radwege, verbunden mit Informationen über Eisenbahn- und Fernbusverbindungen und damit verbundenen Dienstleistungen.

Mit der Maßnahme „Erasmus für junge Unternehmer“ sollen das europäische Unternehmertum, der Austausch von Wissen und bewährten Verfahren sowie der Aufbau wertvoller Netze und Partnerschaften gefördert werden.

Angesichts der gegenwärtig schwierigen Wirtschaftslage ist es unbedingt notwendig, Unternehmen in der Union, insbesondere junge und innovative Start-up-Unternehmen sowie Unternehmerinnen zu unterstützen und das Unternehmertum zu fördern, indem Programmen wie dem Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) ausreichend Mittel zugewiesen werden. Insbesondere kommt es darauf an, die innovativsten und modernsten Branchen wie die kollaborative Wirtschaft („sharing economy“) und die digitale Wirtschaft zu unterstützen und Anreize für sie zu schaffen: Die Union muss in diesen Branchen tätige junge Unternehmer unterstützen und dafür sorgen, dass Instrumente entwickelt und eingesetzt werden, die es innovativen Start-up-Unternehmen ermöglichen, international mit ihren Pendanten aus Drittländern zu konkurrieren.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)

02 02 01 (Fortsetzung)

Dabei war insbesondere das Programm „Erasmus für junge Unternehmer“ sehr erfolgreich, effizient und wirksam bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Unterstützung tragfähiger Start-up-Unternehmen in ganz Europa. Mit Blick auf die Unterrepräsentierung von Frauen als Unternehmerinnen sollte besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, junge Unternehmerinnen in das Programm einzubeziehen, um sie zu ermutigen, ihre unternehmerische Laufbahn weiterzuerfolgen und zu lernen, wie sie sich ihnen möglicherweise entgegenstellende geschlechterspezifische Hindernisse überwinden können.

Die Finanzmittel für das Programm „Erasmus für junge Unternehmer“ müssen insbesondere aus folgenden Gründen aufgestockt werden:

- Das Programm trägt dazu bei, europäisches Unternehmertum, die gemeinsame Nutzung von Wissen und bewährter Verfahren sowie den Aufbau wertvoller Netze und Partnerschaften zu fördern;
- das Programm ist sehr erfolgreich; die Zahl der Teilnehmer an dem Programm stieg in den letzten Jahren stetig an und wird wohl noch weiter zunehmen;
- mit dem Programm wird wirksam das Problem der Jugendarbeitslosigkeit bekämpft, da arbeitslosen jungen Menschen dabei geholfen wird, sich selbstständig zu machen, und bestehende KMU dabei unterstützt werden, Arbeitsplätze zu schaffen, indem sie ihre Geschäftstätigkeit erweitern oder internationalisieren;
- die Zahl der Anträge übersteigt bei Weitem die Möglichkeiten der Kommission mit den ihr derzeit zur Verfügung stehenden Mitteln.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und c.

02 02 02 **Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln in Form von Eigen- und Fremdkapital***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
214 554 000	120 850 000	217 030 000	120 000 000	209 313 851,53	67 550 195,42

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)**02 02 02** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen dazu, in der Gründungs-, Wachstums- und Übertragungsphase den Zugang von KMU, einschließlich der Firmen von Unternehmerinnen, zu Finanzierungen in Form von Eigen- und Fremdkapital zu verbessern.

Eine Kreditbürgschaftsfazilität bietet Rückbürgschaften, direkte Bürgschaften und andere Risikoteilungsmodalitäten für eine Kreditfinanzierung, die die gravierenden Schwierigkeiten verringern soll, mit denen gesunde KMU zu kämpfen haben, wenn sie Kapital benötigen, weil ihnen entweder ein höheres Risiko unterstellt wird oder ihre Sicherheiten nicht ausreichen, und die Verbriefung von KMU-Kredit-Portfolios.

Eine Wachstums-Beteiligungskapitalfazilität (EFG) wird Investitionen in Risikokapitalfonds ermöglichen, die in KMU in der Expansions- und Wachstumsphase, insbesondere wenn sie grenzüberschreitend tätig sind, investieren und dabei einem gleichstellungsorientierten und diskriminierungsfreien Ansatz folgen. Es soll die Möglichkeit geben, in Verbindung mit der Beteiligungskapitalfazilität für FEI im Rahmen von Horizont 2020 in Frühphasenfonds zu investieren. Bei gemeinsamen Investitionen in mehrstufige Fonds stammt die Finanzierung anteilmäßig aus der EFG von COSME und der Beteiligungskapitalfazilität für FEI im Rahmen von Horizont 2020. Hilfen der EFG fließen entweder direkt über den Europäischen Investitionsfonds (EIF) oder über andere von der Kommission mit der Durchführung betraute Einrichtungen oder über Dachfonds oder Investitionsinstitute, die grenzüberschreitend investieren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Erstattungen im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüsse, freigegebene Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die der Kommission erstattet und in Posten 6 3 4 1 des Einnahmenplans verbucht werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d.

02 02 51 Abschluss früherer Programme im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und unternehmerische Initiative*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	700 000	152 886,64	5 954 112,03

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)

02 02 51 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/490/EWG des Rates vom 28. Juli 1989 über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und die Förderung ihrer Entwicklung (ABl. L 239 vom 16.8.1989, S. 33).

Beschluss 91/179/EWG des Rates vom 25. März 1991 über die Annahme der Satzung der Internationalen Studiengruppe für Kupfer (ABl. L 89 vom 10.4.1991, S. 39).

Beschluss 91/319/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 zur Überprüfung des Programms zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und zur Förderung ihrer Entwicklung (ABl. L 175 vom 4.7.1991, S. 32).

Beschluss 91/537/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Annahme der Satzung der Internationalen Studiengruppe für Nickel (ABl. L 293 vom 24.10.1991, S. 23).

Beschluss 92/278/EWG des Rates vom 18. Mai 1992 über die Konsolidierung des Zentrums für industrielle Zusammenarbeit EG-Japan (ABl. L 144 vom 26.5.1992, S. 19).

Beschluss 93/379/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über ein mehrjähriges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zum Ausbau der Schwerpunktbereiche und zur Sicherung der Kontinuität und Konsolidierung der Unternehmenspolitik in der Gemeinschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (ABl. L 161 vom 2.7.1993, S. 68).

Beschluss 96/413/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Durchführung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie (ABl. L 167 vom 6.7.1996, S. 55).

Beschluss 97/15/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 über ein drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997-2000) (ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 25).

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)**02 02 51** (Fortsetzung)

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84).

Beschluss 2001/221/EG des Rates vom 12. März 2001 über die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an der Internationalen Studiengruppe für Blei und Zink (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 21).

Beschluss 2002/651/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über die Mitwirkung der Gemeinschaft in der Internationalen Kautschukstudiengruppe (ABl. L 215 vom 10.8.2002, S. 13).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

Entscheidung Nr. 593/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juli 2004 zur Änderung der Entscheidung 2000/819/EG des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 268 vom 16.8.2004, S. 3).

Beschluss Nr. 1776/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2000/819/EG des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 289 vom 3.11.2005, S. 14).

Beschluss 2006/77/EG der Kommission vom 23. Dezember 2005 zur Einsetzung einer Hochrangigen Gruppe für Wettbewerbsfähigkeit, Energie und Umwelt (ABl. L 36 vom 8.2.2006, S. 43).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

02 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**02 02 77 03** Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	71 489,99

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)

02 02 77 (Fortsetzung)

02 02 77 08 Vorbereitende Maßnahme — Förderung europäischer und transnationaler Tourismusprodukte mit besonderem Schwerpunkt auf Kultur- und Industrieprodukten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	485 000	0,—	989 272,39

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

02 02 77 09 Vorbereitende Maßnahme — Barrierefreier Tourismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	270 000	0,—	460 652,61

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)

02 02 77 10 Vorbereitende Maßnahme — Euromed — Innovationen von Unternehmern für den Wandel

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	100 000	p.m.	490 000	0,—	487 191,89

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

02 02 77 13 Pilotprojekt — Entwicklung der europäischen „Gebiete für die Kreativwirtschaft“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	280 287,97

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)

02 02 77 (Fortsetzung)

02 02 77 16 Pilotprojekt — Die Zukunft des verarbeitenden Gewerbes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

02 02 77 17 Pilotprojekt — Übertragungen von Unternehmen an Arbeitnehmer und Genossenschaftsmodell: Sicherung des dauerhaften Bestands von KMU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	81 000	p.m.	270 000	0,—	119 583,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)

02 02 77 (Fortsetzung)

02 02 77 18 Pilotprojekt — Weibliche Business Angels

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 060 000	1 199 541,34	954 044,73

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

02 02 77 19 Pilotprojekt — Weltverbindender Tourismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	225 000	p.m.	225 000	0,—	149 818,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)

02 02 77 (Fortsetzung)

02 02 77 20 Pilotprojekt — Maßnahmen für die wirtschaftliche Konvergenz der Regionen der EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	346 432	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

02 02 77 21 Vorbereitende Maßnahme — Länderübergreifendes europäisches Tourismusangebot mit Kulturbezug

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	450 000	1 500 000	1 000 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

02 02 77 23 Pilotprojekt — Youth on the SPOT — Besondere Partnerschaft für den Tourismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	247 330	p.m.	p.m.	494 660,—	247 330,—

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)

02 02 77 23 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

02 02 77 24 Pilotprojekt — Die Marke „Reiseziel Europa“ — Förderung Europas im Bereich Tourismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	426 146	1 000 000	500 000	452 291,—	226 145,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

02 02 77 25 Pilotprojekt — Ausbau der unternehmerischen Fähig- und Fertigkeiten junger Migranten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 102 000	1 000 000	1 000 000	2 200 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

02 02 77 26 Pilotprojekt — Initiative für Unternehmensgründungen im Bereich der kollaborativen Wirtschaft (Sharing Economy): Finanzierung des europäischen Unternehmertums der Zukunft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	p.m.	1 150 000	2 500 000,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)

02 02 77 (Fortsetzung)

02 02 77 26 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

02 02 77 27 Pilotprojekt — Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit und Einrichtung von Genossenschaften zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten in der EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	224 975	p.m.	p.m.	500 000,—	27 935,99

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

02 02 77 28 Pilotprojekt — KMU-Instrument zur Förderung der Beteiligung von Frauen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

02 02 77 29 Vorbereitende Maßnahme — Tourismushauptstadt Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	2 500 000	1 250 000		

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)

02 02 77 29 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Der Tourismus ist die drittgrößte Wirtschaftsbranche in Europa. In der Union sind fast 25 Millionen Menschen (direkt oder indirekt) in der Reise- und Tourismusbranche beschäftigt, und das Tourismusgeschäft erwirtschaftet 351 Mrd. EUR jährlich. Auf die Tourismusbranche entfallen 9,7 % des gesamten BIP der EU-28, und Prognosen zufolge soll dieser Anteil bis 2025 auf 10,4 % ansteigen.

Letztes Jahr sind mehr als 455 Millionen Touristen in die Union gereist. Tourismus gehört zum Alltag der Bürger und ist Teil der europäischen Werte. In den jüngsten Krisen, in Zeiten der zunehmenden Bedrohung durch den globalen Terrorismus, wird der Tourismus als friedensfördernde Branche stärker benötigt.

Für die nachhaltige Entwicklung und den Schutz dieser wirtschaftlich enorm wichtigen Branche wird eine engere Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Organen und den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie gleichzeitig eine größtmögliche Beteiligung der Bürger benötigt.

Es gibt bereits zwei Programme, nämlich „Kulturhauptstadt Europas“ und „Sporthauptstadt Europas“. Die Evaluierungen des Programms „Kulturhauptstadt Europas“ sowie der öffentlichen Konsultation zur Zukunft dieses Programms über 2019 hinaus haben ergeben, dass sie sich zu einem der ehrgeizigsten kulturellen Projekte Europas entwickelt hat und zu den Initiativen zählt, die bei den europäischen Bürgern das höchste Ansehen genießen. In der Mehrheit der beteiligten Städte hat dieses Programm zu Wirtschaftswachstum geführt. 2013 sind beinahe 11 Millionen Touristen nach Marseille (Frankreich) gereist, während bei den Belegungsraten der Hotels in Pécs (Ungarn) ein Anstieg um 27 % zu verzeichnen war. Vor allem sind durch die Programme Gemeinschaften entstanden, und die Mehrheit der beteiligten Städte hat eine neue Grundlage für ihre Entwicklungspläne gefunden. Dadurch erfuhren auch die Regionen rund um diese Städte einen Wachstumsschub.

Es ist wichtig, diese Werte zu achten und möglichst weit zu verbreiten. Eine „Tourismushauptstadt Europas“ würde sich dafür ausgezeichnet eignen. Ziele eines solchen Programms wären folgende: Förderung des reichhaltigen touristischen Angebots der Länder Europas; Steigerung des Gefühls, dass lokale tourismusbezogene Werte geteilt werden; Stärkung der durch Tourismus erzeugten Entwicklung in Städten, ihren Umgebungen und ihren Regionen; Verbesserung des Images der Städte, denen dieser Titel verliehen wird, und schließlich Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung der entsprechenden Regionen.

Mit dem Titel ausgezeichnete Städte sollten zudem die soziale Inklusion und Chancengleichheit fördern und so stark wie möglich darauf hinwirken, dass eine möglichst große Bandbreite an Mitgliedern aller Teile der Zivilgesellschaft an der Vorbereitung und Durchführung des tourismusbezogenen Programms beteiligt ist, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf junge Menschen und Randgruppen und benachteiligte Gruppen gelegt werden sollte.

Die Vergabe dieses Titels sollte auf einem speziell geschaffenen tourismusbezogenen Programm basieren, das eine starke europäische Dimension aufweisen sollte. Dieses Programm zur Tourismusedwicklung sollte Teil einer langfristigen Strategie sein, die nachhaltige Auswirkungen auf die lokale wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung hat.

Aufgrund der ausgeprägten regionalen Dimension des Tourismus ist es wichtig, neben dem Titel „Tourismushauptstadt Europas“ die Möglichkeit zu haben, Städte und Regionen auszuzeichnen, die ein einzigartiges, auf Innovationen basierendes Ergebnis im Tourismusbereich erzielt haben.

Entsprechend könnte ein Gremium unabhängiger Sachverständiger einen „Europäischen Tourismuspreis“ in verschiedenen Kategorien (beispielsweise nachhaltiger Tourismus, digitaler Tourismus, Gesundheitstourismus), die vom Europäischen Parlament, der Kommission und dem Ausschuss der Regionen festgelegt wurden, vergeben. Bei diesem Verfahren könnte das Netzwerk von Interessenträgern im Bereich Tourismus, das das Tourismus-Manifest für Wachstum und Arbeitsplätze erarbeitet hat, mit der Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft ein ausgezeichnete Partner sein.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)

02 02 77 (Fortsetzung)

02 02 77 29 (Fortsetzung)

Mit der vorbereitenden Maßnahme werden folgende allgemeine Ziele verfolgt:

- Schärfung eines eigenen Profils des Tourismus auf lokaler Ebene und Stärkung der Beziehungen zwischen den Städten und ihren Regionen;
- Schaffung der „Tourismushauptstadt Europas“ innerhalb des bestehenden institutionellen Rahmens in Kombination mit den funktionierenden Verfahren der Kultur- und der Sporthauptstadt; Ermittlung gemeinsamer Werte, Nutzen der potenziellen Synergien und Vermeidung von Doppelungen;
- Steigerung der Attraktivität von Städten und Regionen, was zu Wirtschaftswachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen führen kann.

Die operativen Ziele lauten wie folgt:

- maximal dreimalige Verleihung des Titels „Tourismushauptstadt Europas“ pro Jahr;
- Festlegung der Bedingungen und Kategorien für den „Europäischen Tourismuspreis“;
- anfänglich Beteiligung der Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis und Einleitung eines strukturierten Dialogs mit dem Rat;
- Einsetzung des professionellen Gremiums, des vorbereitenden Ausschusses, der die Gebote gemeinsam mit dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Ausschuss der Regionen bewertet;
- da Regionen zu den wichtigsten Begünstigten der Mittelzuweisungen der Union gehören, Untersuchung der Möglichkeit, dass sie einen finanziellen Beitrag zur Tragfähigkeit des Programms leisten;
- Erstellung eines Jahresplans zur Kosteneffektivität bezüglich der Anzahl der Titel und Preise;

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

02 02 77 30 Pilotprojekt — Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	750 000	375 000		

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)

02 02 77 30 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Dieses Pilotprojekt betrifft die einseitige Mobilität junger Unternehmer der Union in ausgewählte Drittländer, die höchstens einen bis sechs Monate dauert. Es soll ein integraler Bestandteil des Programms „Erasmus für junge Unternehmer“ (EYE) werden und dieses im Hinblick auf den geografischen Anwendungsbereich und den Kontakt mit erfolgreichen Unternehmensmodellen verbessern. Für das Pilotprojekt wird die bestehende EYE-Infrastruktur verwendet, darunter auch die Unterstützungsbüros, die vermittelnden Organisationen und die IT-Instrumente.

Schätzungen zufolge werden bis zu 200 junge Unternehmer aus den Mitgliedstaaten an dem Projekt teilnehmen. Die Zielgruppe wird nach einer Bewerbung und Beurteilung anhand ihrer Profile als Unternehmer ausgewählt. Auswahlkriterien: 1. künftige Unternehmer, die realisierbare Geschäftspläne vorlegen können und sich verbindlich verpflichten, ein Unternehmen zu gründen, 2. Unternehmer, die in den vergangenen drei Jahren allein oder mit Partnern ein Unternehmen gegründet haben, 3. Unternehmer, die den EYE-Austausch genutzt haben und in ihren Unternehmen Fortschritte vorweisen können.

Zu den Aufnahmeländern könnten unter anderem die USA, Israel, Kanada, Singapur, Japan, China und Südkorea gehören.

Das Pilotprojekt wird unterstützt von Eurochambres, dem Europäischen Jugendforum, der Initiative „Junior Achievement“, der Plattform „Knowledge4Innovation“ und dem Dachverband „European Democrat Students“.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

02 02 77 31 Vorbereitende Maßnahme — Kultur in Europa: Förderung der Schätze Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 100 000	550 000				

Erläuterungen

Aus dem Europäischen Jahr des Kulturerbes 2018 wird Nutzen gezogen, und mit dieser Maßnahme werden die Vielfalt und der Reichtum des europäischen Erbes und der europäischen Kulturgüter (UNESCO-Welterbestätten, Musik- und Gourmetfestivals, Folklore und Spiritualität) als Grund für eine Reise nach Europa, dem Kontinent der Kultur und Kreativität, herausgestellt und gefördert.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)

02 02 77 (Fortsetzung)

02 02 77 31 (Fortsetzung)

Die im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme durchgeführten Aktivitäten könnten mit dem Thema Kultur in Europa — Förderung der Schätze Europas verknüpft werden, wobei einzelne Länder, Regionen und Großregionen einem umfassenden internationalen Zielpublikum ihr jeweiliges Erbe und ihre Kulturgüter präsentieren.

Die vorbereitende Maßnahme baut auf dem Pilotprojekt „Die Marke ‚Reiseziel Europa‘“ auf und führt dieses weiter. Dabei wird jedoch vorgeschlagen, den Anwendungsbereich zu erweitern und die Mittel aufzustocken. Die Maßnahme sollte auch die Förderung weniger bekannter, aber genauso interessanter Reiseziele und Sehenswürdigkeiten mit dem letztendlichen Ziel umfassen, das Angebot an Reisezielen in Europa zu diversifizieren, neue touristische Produkte zu entwickeln und weniger entwickelte Regionen zu unterstützen.

Das mit Unterstützung der Union entwickelte Portal VisitEurope.com könnte als geeignete Plattform für Werbe- und Marketingmaßnahmen dienen. Darüber hinaus könnte die Anwendung 360°European Wonders, die 2017 von der Kommission vorgestellt wurde, in die Werbe- und Marketingstrategie integriert werden.

Letztendlich wird mit der Maßnahme das Bewusstsein für die verantwortungsbewusste und nachhaltige Entwicklung des kulturellen Erbes und den Schutz der Ressourcen für künftige Generationen geschärft.

Zu den wichtigsten Zielen und Maßnahmen gehören:

- die Wahrung der führenden Stellung Europas unter den weltweiten touristischen Reisezielen durch die Förderung des europäischen kulturellen Erbes,
- die Entwicklung und Genehmigung von Werbe- und Marketingkanälen (online und offline), mit denen die Reiseziele die Reichweite ihres touristischen Angebots maximieren können,
- die Diversifizierung des Angebots an europäischen Reisezielen durch Werbung für weniger sichtbare sekundäre Ziele — sogenannte Geheimtipps — als neue Tourismusprodukte,
- die Untersuchung und Ermittlung einer Reihe gut entwickelter und zugänglicher alternativer Reiseziele für Touristen mit hoher potenzieller Nachfrage und Anziehungskraft für die europäischen und überseeischen Märkte,
- die Interaktion mit verschiedenen Interessenträgern in allen Mitgliedstaaten der EU, um die Bekanntheit von Kulturerbestätten zu erhöhen,
- die Unterstützung für Industriepartner, insbesondere KMU in den Bereichen Beherbergung und Verkehr, bei der Entwicklung von Tourismusprodukten, die diese alternativen Reiseziele in ihre Reisepakete integrieren.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)

02 02 77 32 Vorbereitende Maßnahme — Weltverbindender Tourismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 800 000	900 000				

Erläuterungen

Das Pilotprojekt „Weltverbindender Tourismus“ wurde im Haushaltsplan 2015 eingeführt. Das Hauptziel des Projekts bestand darin, sicherzustellen, dass Europa durch das steigende BIP der Tourismusbranche vom weltverbindenden Tourismus profitiert. Gleichzeitig würde mit dem Projekt für ein erhebliches Wirtschaftswachstum und für die Schaffung nachhaltiger Arbeitsplätze gesorgt.

Der Schwerpunkt der vorbereitenden Maßnahme liegt auf China als dem am schnellsten wachsenden touristischen Quellmarkt der Welt. Wie im Pilotprojekt erwähnt, ist zu erwarten, dass die Neigung der chinesischen Touristen, ins Ausland zu reisen, in den nächsten Jahrzehnten weiter zunehmen wird. Europa ist neben Asien und dem Pazifikraum die beliebteste Zielregion chinesischer Reisender. Da Europa auf der chinesischen Wunschliste weit oben steht, muss darüber nachgedacht werden, wie sich die Mitgliedstaaten wirksamer als Gastgeber für die chinesischen Touristen positionieren könnten. Dies geht mit gegenseitigem Verständnis und der fortwährenden und nachhaltigen Schulung von Personal der Tourismusbranche in ganz Europa einher.

Mit der Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme wird die Anzahl chinesischer Touristen erhöht, indem die Geschäfte zwischen europäischen Tourismus Anbietern und chinesischen Käufern erleichtert werden.

2018 ist das Jahr des Tourismus EU-China, in dessen Vorbereitungsphase das Projekt „Weltverbindender Tourismus“ eine entscheidende Rolle spielen wird.

Zu den wichtigsten Zielen und Maßnahmen gehören:

- die Ermittlung bewährter Verfahren und die Analyse der Ergebnisse des Pilotprojekts,
- die Fortführung der Sensibilisierungskampagne für Reiseveranstalter und Reiseagenturen,
- die aktive Beteiligung am Jahr des Tourismus EU-China 2018,
- die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Projekts durch die Einbeziehung chinesischer Kulturinstitute (beispielsweise des Konfuzius-Instituts) und anderer Interessenträger, die die Öffentlichkeit erreichen können,
- die stärkere Nutzung sozialer Netzwerke, die Konzentration auf die Digitalisierung und die Schaffung von Anreizen für die Anpassung touristischer Produkte und Dienstleistungen an die Bedürfnisse chinesischer Touristen, einschließlich der Nutzung von Marketinginstrumenten (Websites und Flyer auf Chinesisch), und ihre Verbreitung über chinesische soziale Netzwerke (beispielsweise Weibo).

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)

02 02 77 (Fortsetzung)

02 02 77 33 Vorbereitende Maßnahme — Ausbau der unternehmerischen Fähig- und Fertigkeiten junger Migranten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 300 000	650 000				

Erläuterungen

Kenntnisse und Fertigkeiten spielen nicht nur für das persönliche Wohl der Bürger, sondern auch für nachhaltige Entwicklung und Wirtschaftswachstum eine entscheidende Rolle. Daher ist es wichtig, vor allem jungen Menschen aus Ländern, die von einer Wirtschafts- und Sozialkrise betroffen sind, eine Perspektive zu bieten, damit sie die Chance haben, nicht nur in ihrem eigenen Interesse tätig zu werden, sondern auch zum Nutzen der Allgemeinheit beizutragen.

Es ist daher wichtig, dass junge Migranten und Flüchtlinge die Möglichkeit erhalten, sich Kenntnisse anzueignen und Fertigkeiten zu entwickeln, die sie nach der Rückkehr in ihre Herkunftsländer nutzen und wirksam einsetzen können.

Auf diese Weise können sie nicht nur für sich eine verlässliche Existenzgrundlage schaffen, sondern unter Umständen auch Unternehmer werden, eigene Unternehmen gründen und damit Arbeitsplätze schaffen.

Diese Initiative ist hauptsächlich auf Mentorenprogramme verschiedener Organisationen ausgerichtet, beispielsweise Zivildienststellen und kommunale Dienste, aber auch auf Unternehmen (einschließlich örtlicher Zulieferer). Mittels Elementen der dualen Ausbildung könnten die Begünstigten die besonderen Bedürfnisse von Organisationen oder Unternehmen vor Ort ermitteln.

Die Rechtslage in Bezug darauf, ab wann eine wirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen werden darf, unterscheidet sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr stark. Für den Erfolg der vorbereitenden Maßnahme ist es daher außerdem notwendig, geltende einzelstaatliche Rechtsrahmen zu prüfen und bewährte Verfahren zu ermitteln, für die geworben werden könnte, um die Abläufe zu beschleunigen, damit junge Migranten so rasch wie möglich nach ihrer Ankunft von den vorgeschlagenen Programmen profitieren können.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

02 02 77 34 Pilotprojekt — Ausbau der Kapazitäten im Bereich Internationalisierung mittels europäischer Netzwerke für KMU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	750 000				

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)

02 02 77 34 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Der Ausbau der Kapazitäten von KMU im Bereich Internationalisierung ist entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit Europas. Bei 99 % der Unternehmen in der Union handelt es sich um KMU. Für den Großteil dieser Unternehmen ist die Festlegung einer Internationalisierungsstrategie mit vielen Schwierigkeiten verbunden, insbesondere im Hinblick auf Drittmärkte, in denen sie mit einem harten und bisweilen unlauteren Wettbewerb konfrontiert werden. In den letzten drei Jahren haben nur 29 % der Kleinstunternehmen, 43 % der kleinen und 59 % der mittleren Unternehmen Produkte in andere Mitgliedstaaten ausgeführt. Viele KMU verfügen nicht über die erforderlichen Kompetenzen, um Geschäftsbeziehungen zu multinationalen Unternehmen zu unterhalten, auf internationalen Messen aufzutreten oder die Infrastruktur für den elektronischen Handel einzurichten.

Diese Schwierigkeiten könnten dadurch überwunden werden, indem KMU darin bestärkt werden, sich zusammenzutun und im Hinblick auf spezifische Internationalisierungsprojekte zusammenzuarbeiten. Erfahrungen der letzten Jahre haben das Potenzial aufgezeigt, das die Zusammenarbeit zwischen KMU für den Ausbau ihrer Internationalisierung bietet. Auch die Kommission hat den Mehrwert der Zusammenarbeit bestätigt (z. B. in der Überprüfung des SBA). Auf der Grundlage bewährter einzelstaatlicher Verfahren hat die Kommission das Konzept des Netzes für Unternehmenskooperation eingeführt und wie folgt definiert: Kooperation von Konkurrenzunternehmen, die es den Unternehmen, die auch in unterschiedlichen Regionen oder Ländern ansässig sind, ermöglicht, auf der Grundlage gemeinsamer Entwicklungsziele, die in einem Kooperationsabkommen/-vertrag festgelegt wurden, zusammenzuarbeiten. Unternehmen, die sich entschließen, ihre Kräfte zu bündeln, tauschen Informationen aus und schaffen Synergien, um auf dem heimischen und internationalen Markt innovativer und wettbewerbsfähiger zu werden, wobei sie ihre Unabhängigkeit wahren und keine gesonderte Rechtsperson schaffen. Dieses Kooperationsmodell eignet sich für alle Geschäftsaktivitäten und Branchen.

Die Internationalisierung ist eine Schlüsselkomponente für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit in der Union. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Schwierigkeiten, denen KMU in Bezug auf die Internationalisierung ausgesetzt sind — und zwar nicht nur auf Drittmärkten sondern auch auf dem Binnenmarkt der Union, häufig mit ihrer begrenzten Größe zusammenhängen, könnte ein zu untersuchender und zu entwickelnder Weg darin bestehen, die Zusammenarbeit zu fördern und KMU darin zu bestärken, sich zusammenzutun, um auf der Grundlage einer verbesserten Struktur tätig zu sein, ohne ihre unternehmerische Eigenständigkeit aufzugeben. In ihrer Mitteilung mit dem Titel „Kleine Unternehmen — große Welt: Eine neue Partnerschaft, um KMU zu helfen, ihre Chancen im globalen Kontext zu nutzen“ (2011) hat die Kommission bereits darauf hingewiesen, dass Cluster und Netze im Interesse der Internationalisierung von KMU gefördert werden müssen. Das „Enterprise Europe Network“ spielt eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung von KMU im Bereich Internationalisierung durch die Abstimmung der Erfordernisse und die Senkung der Kosten.

In diesem Zusammenhang könnte auf der Ebene der Union ein Versuch ins Leben gerufen werden, mit dem untersucht werden soll, wie sich die Tatsache, dass KMU aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten ihre Kräfte bündeln und eine Zusammenarbeit einleiten, auf die Stärkung der Internationalisierungskapazitäten und der Präsenz auf Drittmärkten auswirkt. Mit dem Versuch könnte insbesondere: 1) der Mehrwert des Zusammenschlusses von KMU im Hinblick auf die Internationalisierung untersucht werden, 2) eine Kultur der Zusammenarbeit bzw. des Aufbaus von Netzen unter KMU gefördert werden, 3) dieses Modell der Zusammenarbeit bzw. des Aufbaus von Netzen als bewährtes Verfahren und als konkretes Mittel verbreitet werden, mit dem KMU neue Märkte erschließen, indem aufgezeigt wird, dass KMU durch die Zusammenarbeit an gemeinsamen Internationalisierungsplänen ihre Leistung auf internationaler Ebene erheblich verbessern können.

Netze sollten mindestens aus drei KMU aus drei unterschiedlichen Mitgliedstaaten bestehen. Bewerber sollten einen Vorschlag für eine Internationalisierungsstrategie einreichen, der eine ausführliche Beschreibung des Zwecks der Zusammenarbeit und der strategischen Ziele enthält. Der Versuch sollte die Kosten decken, die in der Anlaufphase im Zusammenhang mit den Internationalisierungsaktivitäten des KMU-Netzes anfallen, dazu zählen:

- Identifizierung der internationalen Märkte, auf denen Mitglieder des KMU-Netzes tätig werden und ihre Produkte vermarkten möchten,
- Austausch von Wissen und Informationen über Märkte und Kunden,
- Entwicklung von abgestimmten Strategien zur Förderung, zur Vermarktung und zum Vertrieb (einschließlich gemeinsamer digitaler Vermarktungsstrategien/Infrastrukturen des elektronischen Handels),

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)

02 02 77 (Fortsetzung)

02 02 77 34 (Fortsetzung)

- Auswahl der Vermarktungs- und Vertriebswege,
- Schaffung einer gemeinsamen Marke,
- Identifizierung von Messen, Ausstellungen sowie nationalen und internationalen Unternehmensveranstaltungen für die Förderung und den Vertrieb der Produkte von KMU,
- Entwicklung hochwertiger Kundendienste und Verbesserung der Präsenz auf den internationalen Märkten,
- Verbesserung der Produktqualität, insbesondere durch den Austausch bewährter Verfahren und von Fachwissen zwischen den Mitgliedern des KMU-Netztes,
- Teilung der Beratungskosten.

Sonstige Aktivitäten

Mit einem Budget von 1 500 000 EUR werden durch das Pilotprojekt 30 KMU-Netze bei der Entwicklung eines gemeinsamen Aktionsplans zur Internationalisierung unterstützt. Jedes Netz wird finanzielle Unterstützung in Höhe von 30 000 EUR bis 50 000 EUR erhalten. Mindestvoraussetzung ist, dass sich drei KMU an jedem Netz beteiligen. Das Projekt kommt mindestens 90 KMU in der EU zugute.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

02 02 77 35 Vorbereitende Maßnahme — Beschleunigung der industriellen Modernisierung durch die verbesserte Unterstützung paneuropäischer Demonstrationsanlagen — 3D-Druck

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
800 000	400 000				

Erläuterungen

Die industrielle Modernisierung ist für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Union von wesentlicher Bedeutung und stellt daher einen äußerst wichtigen Eckpfeiler ihrer Politik dar. In diesem Zusammenhang ist nicht nur die Fähigkeit der Industriebetriebe, neue Technologien zu entwickeln, von wesentlicher Bedeutung, sondern auch die Fähigkeit, sie anzunehmen und erfolgreich umzusetzen. Allerdings stellt dies für viele Unternehmen nach wie vor eine große Herausforderung dar.

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)**02 02 77 35** (Fortsetzung)

Im Prozess der Entwicklung und Anwendung neuer Technologien können mehrere Stufen identifiziert werden. Es gibt zunehmend Anhaltspunkte dafür, dass es während der Demonstrationsphase des Innovationsprozesses (Stufen 6-8 auf der Skala der technologischen Reife), d. h. zwischen der angewandten Forschung, der Entwicklung von Prototypen und der Markteinführung, zu Marktversagen kommt. Die Prüfung und Validierung von Prototypen im industriellen Umfeld und die Zertifizierung neuer Anwendungen sind nach wie vor sehr kostspielig und unsicher. Oft führt das dazu, dass die Vermarktung vielversprechender Innovationen aus Forschung und Industrie — auch jener, die zuvor von der Union finanziert wurden — verhindert (oder zumindest deutlich verzögert) wird. Einerseits verfügen Industrieunternehmen häufig nicht über die erforderliche Ausstattung und die erforderlichen Kompetenzen für die Konzipierung weiterer Prototypen, Validierungstests, Zertifizierungsverfahren, Kostenvergleiche und andere Tätigkeiten nach der Entwicklung von Prototypen, die vor dem umfassenden Produktions- und Vermarktungsbeginn erforderlich sind. Derartige Tätigkeiten werden üblicherweise als einmalige Kosten eingestuft und sind Teil des sogenannten Tals des Todes. Andererseits verfügen nur wenige Regionen über alle für die Technologiedemonstration erforderlichen Kompetenzen, um Unternehmen bei der Umsetzung sämtlicher Tätigkeiten nach der Entwicklung von Prototypen in einem bestimmten Technologiebereich zu unterstützen.

Die Einrichtung einer interregionalen Innovationsstruktur mit europaweit gemeinsam genutzten Demonstrationsanlagen (Gemeingüter der Industrie), die für die Industrie zugänglich sind und durch die der Einsatz der Technologien in den und durch die Industrieunternehmen beschleunigt wird, ist dringend erforderlich und beruht auf fundierten Gründen. Gemeinsam genutzte Demonstrationsanlagen können eingerichtet werden, indem die sich ergänzenden Anlagen, die es in den Regionen bereits gibt, vernetzt und auf den neuesten Stand gebracht werden oder indem erforderlichenfalls neue gemeinsam genutzte Anlagen eingerichtet werden.

In der Vergangenheit und bei laufenden Tätigkeiten im Rahmen der Pilotprojekte der Vanguard-Initiative (www.s3vanguardinitiative.eu) wurde in verschiedenen Regionen die Erfahrung gemacht, dass die Einrichtung gemeinsam genutzter Demonstrationsanlagen üblicherweise auch eine nicht gewinnbringende Komponente umfasst. Diese Finanzierungslücke entsteht bei der Einrichtung der gemeinsam genutzten Anlagen und dem Auftreten der ersten Betriebskosten. Sobald die Finanzierungslücke geschlossen ist, können Industriedemonstrationen stattfinden. Wenn sie erfolgreich sind, können die Unternehmen im großen Stil produzieren, auf dem Markt Gewinn machen und folglich für Wachstum und Arbeitsplätze sorgen. Um den Einsatz der Technologie und die industrielle Modernisierung zu beschleunigen, ist also ein stärkeres öffentliches Engagement erforderlich, damit das Potenzial für Innovationen und Wachstum erschlossen werden kann. Derzeit gibt es kein geeignetes regionenübergreifendes und paneuropäisches Instrument für die Unterstützung der dringend erforderlichen Investitionen in die Innovationsinfrastruktur.

In diesem Zusammenhang sollen die Tätigkeiten, die derzeit im Rahmen der Vanguard-Initiative und der thematischen Plattform für intelligente Spezialisierung im Dienste der industriellen Modernisierung stattfinden, durch diese vorbereitende Maßnahme ergänzt und ausgeweitet werden. Während die thematische Plattform und ihre interregionalen Partnerschaften wie die Vanguard-Initiative Instrumente sind, um die regionenübergreifende Zusammenarbeit für die Einführung neuer Technologien zu erkennen und einzuleiten, sollen durch diese vorbereitende Maßnahme die Entwicklung von Investitionen, Arbeitsvorgängen und Dienstleistungen unterstützt sowie die Kosten der Koordinierung gemeinsam genutzter Demonstrationsanlagen für Industrieunternehmen in ganz Europa übernommen werden.

Die vorbereitende Maßnahme ist besonders wichtig, um Beiträge zur (Neu-)Gestaltung verschiedener Politikbereiche der EU zu leisten, darunter zur Innovationspolitik (Neuntes Rahmenprogramm), Investitionspolitik (EFSI) und Kohäsionspolitik. Durch die vorbereitende Maßnahme werden der Anwendungsbereich und die Einschränkungen der bestehenden Fonds und Finanzinstrumente ermittelt, damit letztlich die Einführung von Technologien, durch die ein Markt geschaffen wird, sowie die Förderung von Anschlussinvestitionen durch die Privatwirtschaft ausgelöst werden, und zwar auch durch die enge bzw. engere Zusammenarbeit mit Industrieverbänden, wodurch die politischen Entscheidungsträger nützliche Beiträge erhalten.

Im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme wird das konkrete Pilotprojekt der Vanguard-Initiative zu gemeinsam genutzten Demonstrationsanlagen zwecks Hochleistungsproduktion durch 3D-Druck im Mittelpunkt stehen. Das Pilotprojekt zum 3D-Druck ist eines der am weitesten vorangeschrittenen Projekte, doch in mehreren Fällen der industriellen Anwendung stellen Investitionsprobleme eine ernste Schwierigkeit dar. Der 3D-Druck gilt außerdem als bahnbrechende Technologie, die einen wesentlichen Einfluss auf zahlreiche Industriezweige haben dürfte.

Der Schwerpunkt der vorbereitenden Maßnahme liegt insbesondere auf folgenden Aktivitäten:

- 1) Einrichtung einer operationellen Plattform vernetzter Demonstrationsanlagen der Regionen, unter anderem durch — die Vernetzung der Demonstrationsanlagen zur Bildung einer virtuellen Unterstützungsplattform,

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)

02 02 77 (Fortsetzung)

02 02 77 35 (Fortsetzung)

- die Überwachung der Bereitstellung von Fachwissen, Ausrüstung und Dienstleistungen an die Industrie zur Sicherung einer umfassenden Abdeckung der verschiedenen Bereiche,
- erforderlichenfalls die Ausweitung des Netzes der vernetzten Anlagen zur Verbesserung der industriellen und/oder geografischen Abdeckung,
- die Einrichtung eines Netzes akkreditierter Dienstleister in ganz Europa (für die Unterstützung, Schulung, Zertifizierung usw. im Rahmen der vernetzten Demonstrationsanlagen);

2) Steigerung der Attraktivität für Industriedemonstrationsprojekte durch die Plattform, unter anderem indem

- mit den wichtigsten Interessenträgern zusammengearbeitet wird,
- die Plattform gefördert wird und Möglichkeiten ermittelt werden,
- Demonstrationen des 3D-Drucks weiterentwickelt und eingesetzt werden, um neue Wertschöpfungsketten zu schaffen,
- die konkreten Kosten der Koordinierung und der Bedarf an Investitionsförderungen ermittelt werden,
- ein breiteres Publikum angesprochen wird und mit ihm zusammengearbeitet wird, unter anderem indem die Plattform für intelligente Spezialisierung im Dienste der industriellen Modernisierung genutzt wird,
- Synergieeffekte zwischen dem einschlägigen Pilotprojekt und verwandten Initiativen ausgebaut werden,
- konkrete Kenntnisse über die Finanzierungsprobleme erlangt werden, um auf den konkreten Investitionsbedarf einzugehen;

3) Bereitstellung einer Übersicht über spezifische Vorschläge für Veränderungen in Politikbereichen der Union im Einvernehmen mit der Kommission.

Um für die ordnungsgemäße Umsetzung und Bewertung zu sorgen, ist ein Zeitraum von drei Jahren (2018-2020) erforderlich, einschließlich einer jährlichen Aktualisierung des Fahrplans durch ein Beratungsgremium, dem auch Mitglieder des Europäischen Parlaments angehören.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (COSME) (Fortsetzung)

02 02 77 (Fortsetzung)

02 02 77 36 Vorbereitende Maßnahme — Cir©Lean: Geschäftsförderndes Netzwerk für KMU in der Union zur Nutzung von Geschäftsmöglichkeiten in der Kreislaufwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	750 000				

Erläuterungen

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird ein geschäftsförderndes Netzwerk für KMU geschaffen, damit sie Geschäftsmöglichkeiten in der Kreislaufwirtschaft nutzen können, und eine neue Form der umweltfreundlichen Industrie gefördert, bei der Wertloses in Wertvolles umgewandelt wird, indem alle Materialien einschließlich Nebenströmen und Abfall in vollem Umfang verwendet werden.

Die größten Industrien und Unternehmen, die Chemikalien verwenden, und die damit verbundenen Lieferketten in verschiedenen Teilen Europas (insbesondere Finnland, Frankreich, Norwegen, Schweden und Vereinigtes Königreich) versuchen, aus Nebenströmen und Abfall ein neues Geschäft zu machen. Nebenströme können abgefangen und in neuen Industriezweigen als Rohstoff verwendet werden. Durch eine Veredelung der Rohstoffe in der Union erfolgt der Großteil der Wertschöpfung im Binnenmarkt, was den europäischen Volkswirtschaften zugutekommt. Dadurch werden Arbeitsplätze und Vorteile für die Umwelt geschaffen.

Bei der Zielgruppe von Cir©Lean handelt es sich um exportorientierte, auf industrielle Dienstleistungen spezialisierte KMU, die über Entschlossenheit, die entsprechende Fähigkeit und eine internationale Perspektive verfügen. Mit Cir©Lean werden systematische, langfristige Geschäftsmöglichkeiten aufgebaut, die den in der Union ansässigen KMU die Möglichkeit der Vernetzung eröffnen, indem grenzüberschreitendes, bereichs- und branchenübergreifendes Wissen genutzt wird und innovative, neue Geschäftsmodelle der Kreislaufwirtschaft entwickelt werden. Mit der Maßnahme werden KMU darin unterstützt, Möglichkeiten zu finden, wie der Wert der (derzeit noch nicht ermittelten) Abfälle und Rückstände so gesteigert werden kann, dass daraus wertvolle Erzeugnisse werden, die auf dem einheimischen und dem internationalen Markt verkauft werden können. Durch die Maßnahme wird die Industriesymbiose befördert, indem Restmüll und Deponien in höherem Maße behandelt werden und ein neues Restmüllgeschäft geschaffen wird.

In grenzüberschreitenden, bereichs- und branchenübergreifenden Workshops im Bereich der offenen Innovation, bei denen KMU, Grundstoffindustrien, Betriebsentwickler, Lehrkräfte, Forscher, Behörden und Geldgeber ihre Kompetenzen zusammentragen, werden neue Geschäftsmodelle entwickelt. Bei dieser Arbeit findet das in Finnland entwickelte Werkzeug für die Bewertung der Nachhaltigkeit Anwendung. Mit den Workshops wird der Erwerb neuer Kenntnisse durch alle Beteiligten gefördert, wodurch neue Handelserzeugnisse und kommerzielle Dienstleistungen entwickelt werden, die die nationalen Grenzen überschreiten.

Etwa 20 KMU werden an der vorbereitenden Maßnahme Cir©Lean teilnehmen. Ein Meilenstein der Maßnahme ist, dass 100 KMU an Tätigkeiten der professionellen Weiterentwicklung teilnehmen und im Rahmen der Maßnahme neue Kontakte knüpfen und Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erschließen werden. Nach Abschluss der Maßnahme werden die Ausfuhrzahlen sowie die Zahl der KMU mit neuen Geschäftsmodellen steigen. Infolgedessen werden neue langfristige und nachhaltige Verbindungen und Partnerschaften mit dauerhaften Kooperationsstrukturen geknüpft.

Durch die Maßnahme Cir©Lean wird ein geschäftsförderndes Netzwerk im Rahmen der Kreislaufwirtschaft geschaffen, das auch nach Abschluss der vorbereitenden Maßnahme Fortbestand haben wird.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 03	BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN								
02 03 01	Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen	1,1	23 526 000	22 000 000	27 159 000	20 500 000	23 375 595,25	20 085 890,20	91,30
02 03 02	Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften								
02 03 02 01	Unterstützung der Normungstätigkeit des CEN, des Cenelec und des ETSI	1,1	18 562 000	17 000 000	18 562 000	18 600 000	17 608 033,58	18 150 692,34	106,77
02 03 02 02	Unterstützung der Vertretungsorganisationen von kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und gesellschaftlichen Interessengruppen bei Normungstätigkeiten	1,1	4 080 000	3 500 000	3 970 000	4 000 000	4 148 698,17	3 390 476,50	96,87
	Artikel 02 03 02 — Subtotal		22 642 000	20 500 000	22 532 000	22 600 000	21 756 731,75	21 541 168,84	105,08
02 03 03	Europäische Chemikalienagentur Chemikalienrecht	1,1	25 722 021	25 722 021	69 489 500	69 489 500	60 544 763,—	60 544 763,—	235,38
02 03 04	Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts	1,1	3 675 000	3 700 000	3 650 000	3 700 000	3 649 868,10	3 713 931,74	100,38
02 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
02 03 77 03	Pilotprojekt — Binnenmarktforum	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	716 717,64	
02 03 77 04	Pilotprojekt — Maßnahmen zur Unterstützung des traditionellen Handels	1,1	p.m.	318 815	p.m.	500 000	0,—	181 185,—	56,83
02 03 77 05	Pilotprojekt — Dynamische Entwicklung des grenzüberschreitenden elektronischen Handels durch effiziente Paketzustellungs-lösungen	1,1	p.m.	150 000	500 000	250 000			
02 03 77 07	Pilotprojekt — Unabhängige Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zur Sicherstellung umfassender Informationen und Transparenz für eine bessere Marktüberwachung	1,1	1 600 000	800 000					
02 03 77 08	Pilotprojekt — Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen	1,1	800 000	400 000					
	Artikel 02 03 77 — Subtotal		2 400 000	1 668 815	500 000	750 000	0,—	897 902,64	53,80
	Kapitel 02 03 — Total		77 965 021	73 590 836	123 330 500	117 039 500	109 326 958,10	106 783 656,42	145,10

02 03 01 Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 526 000	22 000 000	27 159 000	20 500 000	23 375 595,25	20 085 890,20

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)**02 03 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sollen die Kosten der Maßnahmen decken, die zur Vollendung des Binnenmarkts, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen:

- Maßnahmen, die darauf abzielen, die Funktionsweise des Binnenmarkts zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen Zugang zu weitreichenden Rechten und Möglichkeiten, die sich aus der Öffnung und der Vertiefung des Binnenmarkts ohne Grenzen ergeben, haben und voll ausschöpfen können, sowie Maßnahmen zur Beobachtung und Bewertung der praktischen Ausübung ihrer Rechte und Möglichkeiten durch die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen, um eventuelle Hemmnisse, die sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte behindern, identifizieren und leichter beseitigen zu können;
- Harmonisierung der Normen sowie Pflege und Weiterentwicklung eines Informationssystems auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, Prüfung der von den Mitgliedstaaten, den EFTA-Staaten und der Türkei notifizierten Vorschriften sowie Übersetzung der Entwürfe der technischen Vorschriften;
- Finanzierung der administrativen und technischen Koordinierung und der Zusammenarbeit der benannten Stellen, Zuschüsse für die Europäische Organisation für technische Zulassungen (EOTA) und für Projekte von Unionsinteresse, die von Stellen außerhalb der Kommission ausgehen;
- Anwendung des Unionsrechts in den Bereichen Medizinprodukte, Kosmetika, Lebensmittel, Textilien, chemische Erzeugnisse, Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen, Kraftfahrzeuge und Sicherheit, Spielzeug, amtliches Messwesen, Fertigpackungen, Umweltqualität, Aerosolpackungen sowie Informations- und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zwecks stärkerer Sensibilisierung für das Unionsrecht;
- umfassende Überprüfung von Regelungen im Hinblick auf notwendige Änderungen und die globale Wirksamkeitsanalyse der Maßnahmen zur Förderung eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts und eine Evaluierung der Wirkung des Binnenmarkts auf Unternehmen und Wirtschaft, einschließlich des Ankaufs von Daten und des Zugangs der Kommissionsdienststellen zu externen Datenbanken; gezielte Maßnahmen mit Blick auf ein besseres Verständnis des Binnenmarkts und die Anerkennung der aktiven Förderung seines Funktionierens;
- stärkere sektorielle Angleichung in den Anwendungsbereichen der Richtlinien nach dem „neuen Konzept“, insbesondere Ausweitung des „neuen Konzepts“ auf andere Sektoren;
- Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowohl in Bezug auf die Infrastrukturen als auch auf die Marktüberwachung sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, und Umsetzung des betreffenden Teils der Binnenmarktstrategie (Mitteilung der Kommission vom 28. Oktober 2015 (COM(2015) 550 final));
- Entwicklung eines einheitlichen Raums der Sicherheit und Verteidigung mit Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 2009/43/EG zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern und mit Maßnahmen, die auf eine unionsweite Koordinierung von Ausschreibungsverfahren für diesbezügliche Güter abstellen; aus diesen Mitteln können gegebenenfalls Studien finanziert werden, ferner Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Anwendung der erlassenen Rechtsvorschriften;
- Teilnahme an der Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und, im Rahmen europäischer Vereinbarungen, Unterstützung der assoziierten Länder, um ihnen die Anpassung an den angegebenen Besitzstand der Union zu ermöglichen;

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)

02 03 01 (Fortsetzung)

- Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, insbesondere jene, die sich aus der REFIT-Bewertung der REACH-Verordnung sowie aus deren Überarbeitung im Jahr 2013 (Bericht der Kommission vom 5. Februar 2013 (COM(2013) 49 final)) ergeben;
- Durchführung und Überwachung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, insbesondere bei der Umsetzung der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/60/EU;
- Durchführung und Überwachung der Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen, um deren optimale Funktionsweise und die tatsächliche Offenheit von Ausschreibungen zu garantieren, einschließlich der Sensibilisierung und Ausbildung der am Auftragswesen Beteiligten; die Einführung und der Einsatz neuer Technologien in den einzelnen Bereichen des öffentlichen Auftragswesens; die kontinuierliche Anpassung des Rechts- und Vorschriftenrahmens an die Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen, die sich vor allem aus der Globalisierung der Märkte und bestehenden oder künftigen internationalen Vereinbarungen ergeben;
- Intensivierung der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene, u. a. mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems, Vertiefung der Kenntnis der Binnenmarktvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten und korrekte Anwendung dieser Vorschriften durch die Mitgliedstaaten sowie Unterstützung der Zusammenarbeit der an der Durchsetzung des Binnenmarktrechts beteiligten Behörden mit Blick auf die Erreichung der Ziele der Lissabon-Strategie gemäß der jährlichen Strategieplanung;
- mit einem Teil der Mittel soll erreicht werden, dass die Rechtsvorschriften der Union in vergleichbarem Maße durch nationale Stellen durchgeführt und durchgesetzt werden, damit Wettbewerbsverzerrungen bekämpft und einheitliche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden;
- Stärkung von Binnenmarktinstrumenten, durch die die Verbraucher und Unternehmen stärker für die Binnenmarktregeln sensibilisiert werden, die sie in die Lage versetzen, ihre Rechte durchzusetzen, und die eine bessere Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen nationalen Behörden ermöglichen;
- Sicherstellung der Vollendung und Verwaltung des Binnenmarkts, vornehmlich in den Bereichen freier — insbesondere grenzüberschreitender — Dienstleistungsverkehr, Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie geistiges und gewerbliches Eigentum, insbesondere durch die Erarbeitung von Vorschlägen zur Schaffung eines Unionspatents;
- Analyse der Auswirkungen des Abbaus der Hindernisse auf dem Binnenmarkt für Dienstleistungen und der Auswirkungen der bestehenden Maßnahmen im Gefolge der schrittweisen Liberalisierung der Postdienste, Koordination der Unionspolitik für Postdienste im Hinblick auf die internationalen Systeme und insbesondere auf die an der Tätigkeit der Weltpostunion (UPU) beteiligten Akteure; Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie eine Analyse der praktischen Auswirkungen der Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) im Postsektor und Überschneidungen mit den Bestimmungen der UPU;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung des Aktionsplans der EU für die Kreislaufwirtschaft.

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)**02 03 01** (Fortsetzung)

Diese Mittel sind ebenfalls zur Deckung der Ausgaben für Konsultationen, Studien, Evaluierungen, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, wie die Pflege, Aktualisierung und Weiterentwicklung von IT-Systemen, die entweder mit technischen Vorschriften oder mit der Einführung und Überwachung von politischen Maßnahmen im Rahmen des Binnenmarkts zusammenhängen, sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe mit Ausnahme hoheitlicher Aufgaben.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 34 bis 36.

Richtlinie 75/107/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Flaschen als Maßbehältnisse (ABl. L 42 vom 15.2.1975, S. 14).

Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40).

Richtlinie 76/211/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen (ABl. L 46 vom 21.2.1976, S. 1).

Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169).

Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. L 78 vom 26.3.1977, S. 17).

Richtlinie 80/181/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen und zur Aufhebung der Richtlinie 71/354/EWG (ABl. L 39 vom 15.2.1980, S. 40).

Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29).

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)

02 03 01 (Fortsetzung)

Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 8).

Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17).

Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51).

Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen (ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 26).

Beschluss des Rates (Ratsdokument 8300/92) vom 21. September 1992 zur Ermächtigung der Kommission, Vereinbarungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und bestimmten Drittländern über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen auszuhandeln.

Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1).

Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 121 vom 15.5.1993, S. 20).

Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1).

Beschluss 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (ABl. L 220 vom 22.7.1993, S. 23).

Beschluss 94/358/EG des Rates vom 16. Juni 1994 zur Annahme des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines europäischen Arzneibuchs im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 158 vom 25.6.1994, S. 17).

Beschluss des Rates (8453/97) zur Bestätigung der Auslegung des Ratsbeschlusses vom 21. September 1992 durch den Ausschuss „Artikel 113“ und zur Aufstellung von Leitlinien für die Kommission im Hinblick auf die Aushandlung von Europäischen Abkommen über die Konformitätsbewertung.

Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 36).

Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates vom 7. Dezember 1998 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 337 vom 12.12.1998, S. 8).

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)**02 03 01** (Fortsetzung)

Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorienextrakte (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 26).

Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20).

Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1).

Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 200 vom 8.8.2000, S. 35).

Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1).

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 19).

Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24).

Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 28).

Richtlinie 2004/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)

02 03 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 769/76/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Richtlinie 2007/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen, zur Aufhebung der Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 76/211/EWG des Rates (ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 17).

Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 78/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen im Hinblick auf den Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2003/102/EG und 2005/66/EG (ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 32).

Richtlinie 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über nichtselbsttätige Waagen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 6).

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)**02 03 01** (Fortsetzung)

Richtlinie 2009/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 betreffend gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren (ABl. L 106 vom 28.4.2009, S. 7).

Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1).

Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1).

Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76).

Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (ABl. L 200, 31.7.2009, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5).

Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 1).

Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27).

Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)

02 03 01 (Fortsetzung)

Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 107).

Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149).

Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1216/2009 und (EG) Nr. 614/2009 des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 131).

Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 1).

Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Richtlinien und Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung des „neuen Konzepts“ in den betreffenden Sektoren wie Maschinen, elektromagnetische Verträglichkeit, Funkausrüstungen und Telekommunikationsendgeräte, elektrische Niederspannungsbetriebsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Aufzüge, explosionsfähige Atmosphären, Medizinprodukte, Spielzeug, Druckgeräte, Gasverbrauchseinrichtungen, Bau, die Interoperabilität des Eisenbahnsystems, Sportboote, Reifen, Sprengkörper, pyrotechnische Artikel, Seilbahnen usw.

Richtlinien des Rates zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse in Bereichen, die nicht vom „neuen Konzept“ erfasst werden.

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 406/2010 der Kommission vom 26. April 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen (ABl. L 122 vom 18.5.2010, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27).

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)**02 03 01** (Fortsetzung)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (COM(2016) 31 final vom 27. Januar 2016).

02 03 02 Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften

02 03 02 01 Unterstützung der Normungstätigkeit des CEN, des Cenelec und des ETSI

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 562 000	17 000 000	18 562 000	18 600 000	17 608 033,58	18 150 692,34

Erläuterungen

Gemäß dem allgemeinen Ziel, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu unterstützen, insbesondere durch die gegenseitige Anerkennung der Normen und die Aufstellung europäischer Normen in geeigneten Fällen, dienen diese Mittel zur Deckung/Finanzierung:

- der finanziellen Verpflichtungen aus den mit den europäischen Normungsgremien (Europäisches Komitee für Normung — CEN, Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung — Cenelec, Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen — ETSI) abzuschließenden Verträgen;
- der Konformitätsprüfung und Bescheinigung der Normenkonformität sowie Demonstrationsvorhaben;
- der Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der vorgenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge; dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Bewertungs-, Facharbeiten-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Beteiligung an den Ausgaben für Anlagen;
- der Verbesserung der Leistung von Normungsgremien;
- der Förderung der Qualität in der Normung und der Qualitätsprüfung;
- der Unterstützung der Umsetzung der Europäischen Normen in einzelstaatliche Normen, insbesondere durch ihre Übersetzung;
- von Informations-, Förder- und Werbeaktionen im Bereich der Normung sowie der Förderung europäischer Interessen in der internationalen Normung;
- der Sekretariate der technischen Ausschüsse;
- der technischen Projekte im Bereich der Normenkonformitätsprüfungen;

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)

02 03 02 (Fortsetzung)

02 03 02 01 (Fortsetzung)

- der Überprüfung der Einhaltung der maßgeblichen Normungsaufträge in den Normenentwürfen;
- von Kooperations- und Förderprogrammen für Drittländer;
- der notwendigen Arbeiten zur harmonisierten Anwendung der internationalen Normen in der Union;
- der Festlegung der Zertifizierungsmethoden und der Ausarbeitung der technischen Zertifizierungsmethoden;
- der Förderung der Normenanwendung bei öffentlichen Aufträgen;
- der Koordinierung verschiedener Aktionen zur Vorbereitung und Verstärkung der Normenanwendung (Leitfäden für die Benutzung, Vorführungen usw.). Bei der Ausarbeitung der Normen sollten etwaige geschlechtsspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden.

Die Unionsfinanzierung dient der Festlegung und Durchführung der Normungstätigkeit durch Konzertierung mit den Hauptbeteiligten: der Industrie, den Arbeitnehmervertretern, den Verbrauchern, gegebenenfalls einschließlichen Frauenorganisationen, den kleinen und mittleren Unternehmen, den einzelstaatlichen und europäischen Normungsgremien, den Behörden für öffentliches Beschaffungswesen in den Mitgliedstaaten, allen Anwendern sowie den Verantwortlichen für die Industriepolitik auf nationaler Ebene und Unionsebene.

In die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 wurden besondere Vorschriften über die Verwendung von technischen Spezifikationen im IKT-Bereich bei der Vergabe öffentlicher Aufträge aufgenommen, um eine Kompatibilität der Systeme zu erzielen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

02 03 02 02 Unterstützung der Vertretungsorganisationen von kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und gesellschaftlichen Interessengruppen bei Normungstätigkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 080 000	3 500 000	3 970 000	4 000 000	4 148 698,17	3 390 476,50

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)**02 03 02** (Fortsetzung)

02 03 02 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten für den Betrieb und die Tätigkeit der europäischen Nichtregierungsorganisationen und gemeinnützigen Organisationen zur Vertretung der Interessen der KMU, des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes und der gesellschaftlichen Interessengruppen bei der Normung zu decken.

Eine solche Vertretung im Rahmen des Normungsprozesses auf europäischer Ebene ist Bestandteil der satzungsgemäßen Ziele dieser Organisationen und sie wurden von nationalen gemeinnützigen Organisationen in wenigstens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten damit beauftragt, diese Interessen zu vertreten.

Die Beiträge für solche europäischen Organisationen wurden zuvor aus dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, dem Politikbereich Verbraucherschutz und dem Finanzierungsinstrument für die Umwelt, LIFE+, gedeckt. In der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 werden die Mittel aus den aus spezifischen Programmen finanzierten Maßnahmen im Bereich der Normung in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Beschluss Nr. 1926/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007-2013) (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) (ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 17).

Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

02 03 03 Europäische Chemikalienagentur Chemikalienrecht*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 722 021	25 722 021	69 489 500	69 489 500	60 544 763,—	60 544 763,—

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)

02 03 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung, die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

2018 werden die „Einnahmen aus Gebühren“ der Agentur und der Überschuss, der aus dem Vorjahr übertragen wurde, nicht zur Deckung der veranschlagten Ausgaben ausreichen, sodass ein Zuschuss zum Haushaltsausgleich von der Kommission benötigt wird. Der Beitrag der Union für 2018 beläuft sich auf insgesamt 25 722 021 EUR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

02 03 04 **Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 675 000	3 700 000	3 650 000	3 700 000	3 649 868,10	3 713 931,74

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)**02 03 04** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Management, Schulung, Weiterentwicklung und Aufklärung im Zusammenhang mit den Leistungen des SOLVIT-Netzes, des Internetportals „Ihr Europa“ und für die Entwicklung der Instrumente, die nötig sind, damit eine engere Zusammenarbeit zwischen ihnen möglich wird;
- Ausgaben für die Betreuung des Dienstleistungsvertrags über die Verwaltung von „Ihr Europa — Beratung“ und die Berichterstattung über das Feedback und Kosten für Öffentlichkeitsarbeit;
- die erwarteten Ausgaben für das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI);
- Sensibilisierungsmaßnahmen für alle Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts, darunter auch den Binnenmarktanzeiger.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

02 03 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

02 03 77 03 Pilotprojekt — Binnenmarktforum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	716 717,64

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)

02 03 77 (Fortsetzung)

02 03 77 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

02 03 77 04 Pilotprojekt — Maßnahmen zur Unterstützung des traditionellen Handels

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	318 815	p.m.	500 000	0,—	181 185,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

02 03 77 05 Pilotprojekt — Dynamische Entwicklung des grenzüberschreitenden elektronischen Handels durch effiziente Paketzustellungslösungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	150 000	500 000	250 000		

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)**02 03 77** (Fortsetzung)

02 03 77 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Im Rahmen des Pilotprojekts sollen Sachkundige beruhend auf Beispielen einer erfolgreichen Umsetzung aller Marktteilnehmer bewährte Verfahren im Bereich der grenzüberschreitenden Paketzustellung zusammentragen, veröffentlichen und bekannt machen, um allen Mitgliedstaaten zu helfen, bei der Sendungszustellung ein gleiches Maß an Effizienz zu erreichen und Ungleichheiten zu beseitigen. Gleichzeitig könnten Bereiche ermittelt werden, in denen weitere Maßnahmen ergriffen werden könnten, um die Kundenzufriedenheit weiter zu verbessern.

Das Projekt könnte vier Phasen umfassen: 1) eine umfassende Beurteilung der Kundenbedürfnisse in Bezug auf die (grenzüberschreitenden) Paketzustellungsdienste im Rahmen des elektronischen Handels, 2) eine Beurteilung, inwiefern die bestehenden Verfahren in der Zustellbranche diesen Bedürfnissen gerecht werden, 3) eine Ermittlung der bewährten Verfahren der Branche in diesem Bereich und 4) eine Lückenanalyse, mit der Bereiche ermittelt werden, in denen weitere Neuerungen und verbesserte Dienstleistungen erforderlich sind, um den bestehenden und entstehenden Verbraucherbedürfnissen nachzukommen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 15. November 2015 über die Anwendung der Richtlinie über Postdienste (Richtlinie 97/67/EG in der durch die Richtlinien 2002/39/EG und 2008/6/EG geänderten Fassung) (COM(2015) 568 final).

Nach Angaben von Andrus Ansip, Vizepräsident und für die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt zuständiges Kommissionsmitglied, wird die Kommission im Bereich Paketzustellung

1. Maßnahmen ergreifen, um die Regulierungsaufsicht zu verbessern und gleichzeitig Neuerungen zu unterstützen und für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen,
2. das Problem der Preistransparenz angehen, einschließlich der Preise für kleine Sendungen. Dies sollte in erster Linie Verbrauchern und kleinen Unternehmen zugutekommen. Nach zwei Jahren wird eine umfassende Bewertung der Lage vorgenommen, um festzustellen, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Von der Kommission (GD GROWTH) am 22. Dezember 2015 veröffentlichter Artikel mit dem Titel „Cheaper cross-border parcel delivery to boost e-commerce in the EU“ (Preisgünstigere grenzüberschreitende Paketzustellung zur Ankurbelung des elektronischen Handels in der EU).

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)

02 03 77 (Fortsetzung)

02 03 77 05 (Fortsetzung)

Studie der WIK-Consult für die GD Binnenmarkt und Dienstleistungen der Kommission — Bad Honnef, August 2014

02 03 77 07 Pilotprojekt — Unabhängige Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zur Sicherstellung umfassender Informationen und Transparenz für eine bessere Marktüberwachung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 600 000	800 000				

Erläuterungen

Dieses Pilotprojekt dient in Übereinstimmung mit Ziffer 40 der Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 4. April 2017 an den Rat und die Kommission im Anschluss an die Untersuchung zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie (P8_TA(2017)0100) der Finanzierung von Maßnahmen in Verbindung mit Konformitätsprüfungen im Betrieb durch Dritte im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007.

In der Vergangenheit stellten qualifizierte Dritte den Behörden auf Unionsebene und einzelstaatlicher Ebene aussagekräftige Informationen über das Emissionsverhalten von Fahrzeugen zur Verfügung. Diese Informationen wurden selten von den zuständigen Behörden bereitgestellt. Es sollten Finanzmittel bereitgestellt werden, damit sie zuverlässige Daten aus Prüfungen der Emissionen von Personenkraftwagen im Straßenverkehr zur Verfügung stellen können, die von den Daten von Herstellern und Regulierungsbehörden unabhängig sind, um die Transparenz und die Marktüberwachung zu verbessern. Damit die Unabhängigkeit der Dritten gewährleistet ist, dürfen sie keine Prüfungen von Fahrzeugemissionen oder ähnliche Dienstleistungen (Studien, Messungen usw.) für Industrieträger der Wirtschaft vornehmen bzw. erbringen oder in der Vergangenheit vorgenommen bzw. erbracht haben.

Die Dritten validieren die Prüfverfahren mit Blick auf die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 715/2007, Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission und der ersten drei Pakete über Emissionen im praktischen Fahrbetrieb (Verordnungen (EU) 2016/427, (EU) 2016/646 und (EU) 2017/1151 der Kommission) und die in der Mitteilung der Kommission vom 26. Januar 2017 beschriebenen Leitlinien. Sie veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Messungen, um die Entwicklung bewährter Verfahren und die Bereitstellung umfassender Informationen für die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit zu unterstützen. Die Dritten messen dabei nicht nur Abgas- und Partikelemissionen von Personenkraftwagen.

Unabhängige Dritte tragen somit dazu bei, einen besseren Überblick zu erhalten, welche Auswirkungen die Normen für Abgase in der Praxis haben und inwiefern die Ziele der Union in Bezug auf die Luftqualität und die Klimapolitik erreicht werden. Sie tragen dazu bei, mit Blick auf Beschleunigung, hohe Geschwindigkeiten, Umgebungstemperatur und andere Kriterien ein besseres Verständnis für Strategien zur Verringerung der Abgase zu entwickeln. Die genauen Prüfverfahren werden auf transparente Weise dokumentiert, wobei den geltenden Regelungen über Emissionen im praktischen Fahrbetrieb und den neusten Forschungsergebnissen Rechnung zu tragen ist.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)

02 03 77 (Fortsetzung)

02 03 77 08 Pilotprojekt — Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
800 000	400 000				

Erläuterungen

Dieses Pilotprojekt besteht aus einer Reihe von Marktuntersuchungen innerhalb verschiedener Kategorien von Konsumgütern in verschiedenen Mitgliedstaaten.

Ziel dieses Pilotprojekts ist es, die qualitativen Merkmale von Erzeugnissen zu vergleichen, die im Binnenmarkt unter derselben Marke, mit derselben Verpackung und der Verwendung anderer Werbetexte vertrieben werden.

Im Ergebnis sollte sich zeigen, inwieweit sich die Qualität der Erzeugnisse ein und derselben Marke von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheidet. Die Untersuchung sollte auch eine vergleichende Analyse der Kennzeichnungen dieser Erzeugnisse und Verbraucherinformationen dazu enthalten.

Das Pilotprojekt sollte sowohl Lebensmittel als auch Nichtlebensmittel zum Gegenstand haben. In der ersten Phase sollten nur Lebensmittel untersucht werden.

Wenn das Pilotprojekt in den Folgejahren fortgeführt wird, sollten auch Nichtlebensmittel untersucht werden.

Was Lebensmittel betrifft, sollte jede Produktgruppe nach Eurostat durch eine angemessene Anzahl an Produkten vertreten sein. Bei den Nichtlebensmitteln sollten ebenfalls verschiedene Produktgruppen vertreten sein. Hierzu könnten u. a. Wasch- und Reinigungsmittel, Kosmetika, Hygieneartikel und Babyartikel gehören.

Die Produkte sind so auszuwählen, dass die Verbraucher berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass es sich um die gleichen Güter handelt, insbesondere, was die Kennzeichnung der Verpackung, den Markennamen und die Verwendung anderer Werbetexte betrifft.

Die abgestimmte Untersuchung wird zumindest in der Mehrheit der Mitgliedstaaten durchgeführt. Mitgliedstaaten mit unterschiedlicher Bevölkerungsgröße, einem unterschiedlichen Niveau bei der Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes und einer unterschiedlichen geografischen Lage sollten proportional vertreten sein. Der letztliche Umfang der Untersuchung, einschließlich der Auswahl der Mitgliedstaaten und der Produktkategorien, sollte von einer Task Force für die Doppelqualität von Erzeugnissen vereinbart werden, die sich aus Vertretern der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, von Verbraucherorganisationen, der Wirtschaft, der Kommission und Mitgliedern des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments zusammensetzt.

Für alle zu testenden Erzeugnisse sollten die folgenden Prüfungen durchgeführt werden:

- physikalisch-chemische Prüfung;
- sensorische Prüfung;
- Konformität mit den Angaben der Kennzeichnung;

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)

02 03 77 (Fortsetzung)

02 03 77 08 (Fortsetzung)

- Preisvergleich;
- Vergleich Gewicht/Volumen.

Nach Abschluss des Pilotprojekts veröffentlicht die Kommission einen Bericht, in dem sie das Europäische Parlament und die Verbraucher in den Mitgliedstaaten über das Ergebnis der abgestimmten Untersuchung informiert. Der Bericht sollte in die Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen die Untersuchung durchgeführt wird, übersetzt, veröffentlicht und den Interessenträgern und interessierten Parteien vorgelegt werden. Zur Sensibilisierung der Verbraucher sollte der Bericht in diesen Mitgliedstaaten zudem unter aktiver Beteiligung der Informationsbüros des Europäischen Parlaments, der Vertretungen der Kommission und von Mitgliedern des Europäischen Parlaments bekannt gemacht werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 04	HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTER- NEHMEN								
02 04 02	Industrielle Führungsrolle								
02 04 02 01	Stärkung der führenden Stellung Europas im Bereich der Weltraumtechnologien	1,1	184 528 490	155 310 916	167 107 065	160 933 101	153 594 372,57	147 247 010,06	94,81
02 04 02 02	Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Inves- titionen in Forschung und Innovation	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 04 02 03	Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unter- nehmen (KMU)	1,1	43 178 448	33 405 537	35 426 341	46 810 000	37 550 000,—	24 039 093,25	71,96
	<i>Artikel 02 04 02 — Subtotal</i>		227 706 938	188 716 453	202 533 406	207 743 101	191 144 372,57	171 286 103,31	90,76
02 04 03	Gesellschaftliche Herausfor- derungen								
02 04 03 01	Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffver- sorgung	1,1	63 762 546	80 820 296	77 021 954	50 025 559	71 900 773,—	60 187 866,81	74,47
	<i>Artikel 02 04 03 — Subtotal</i>		63 762 546	80 820 296	77 021 954	50 025 559	71 900 773,—	60 187 866,81	74,47
02 04 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehöriger) Dritter an der Forschung und technol- ogischen Entwicklung								
02 04 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehöriger) Dritter an Forschung und technol- ogischer Entwicklung (2014- 2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	12 427 333,49	2 161 761,36	
02 04 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehöriger) Dritter an der Forschung und technol- ogischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	119 966,27	
	<i>Artikel 02 04 50 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	12 427 333,49	2 281 727,63	
02 04 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenpro- gramme — Siebtes Rahmenprogramm — EG (2007-2013)								
		1,1	p.m.	4 624 000	p.m.	27 300 000	49 484,63	83 004 458,46	1 795,08

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 04 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	10 973,96	
02 04 53	Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Teil Innovation (2007-2013)	1,1	p.m.	1 755 571	p.m.	17 460 000	6 560,87	24 794 044,01	1 412,31
02 04 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
02 04 77 01	Pilotprojekt — Konzipierung, Ein- und Ausführung einer unionsweiten technischen Architektur zur Bewertung der Frage, ob die 112-Notrufabfragestellen für die sichere und zuverlässige Übermittlung der GNSS-Standortdaten sowie anderer Daten von den 112-Notruf-Apps an die europäischen Notrufabfragestellen bereit sind	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	278 973,90	
02 04 77 02	Pilotprojekt — Forschung für die GSVP	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	525 000	500 000,—	497 303,28	
02 04 77 03	Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung	1,1	40 000 000	28 000 000	25 000 000	10 000 000			
02 04 77 04	Pilotprojekt — Weltraumtechnologien	1,1	p.m.	750 000	1 500 000	750 000			
	Artikel 02 04 77 — Subtotal		40 000 000	28 750 000	26 500 000	11 275 000	500 000,—	776 277,18	2,70
	Kapitel 02 04 — Total		331 469 484	304 666 320	306 055 360	313 803 660	276 028 524,56	342 341 451,36	112,37

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“, das für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt, und für den Abschluss der vorangehenden Forschungsprogramme (Siebtes Rahmenprogramm und frühere Rahmenprogramme) und des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) verwendet.

„Horizont 2020“ wird bei der Umsetzung der Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen, wie „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“ und „Digitale Agenda für Europa“, sowie für die Entwicklung und das Funktionieren des europäischen Forschungsraums eine wesentliche Rolle spielen. „Horizont 2020“ trägt zum Aufbau einer unionsweiten wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft bei, indem es in ausreichendem Umfang zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation mobilisiert. Das Programm wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN (Fortsetzung)

Die Gleichstellung der Geschlechter wird im Rahmen von „Horizont 2020“ bereichsübergreifend berücksichtigt, um Ungleichgewichte zwischen Männern und Frauen zu korrigieren und die Geschlechterdimension in die Inhalte von Forschung und Innovation zu integrieren. Besonderes Augenmerk wird auf die Notwendigkeit verstärkter Maßnahmen für die vermehrte Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen von Forschung und Innovation, einschließlich der Entscheidungsfindung, gerichtet.

Die Artikel und Posten dieses Titels decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, für im Auftrag der Union durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Diese Mittel werden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) verwendet.

Zu den bei diesem Kapitel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

An einigen dieser Projekte können sich Drittstaaten oder Einrichtungen aus Drittstaaten im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans veranschlagt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen von Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, die in Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter zu Tätigkeiten der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel erfolgt über Artikel 02 04 50 01.

Die Verwaltungsausgaben dieses Kapitels werden unter Artikel 02 01 05 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN (Fortsetzung)

02 04 02 Industrielle Führungsrolle

Erläuterungen

Diese Priorität im Rahmen von Horizont 2020 soll dazu beitragen, dass Europa ein attraktiverer Standort für Investitionen in Forschung und Innovation wird, indem sie Aktivitäten fördert, bei denen die Unternehmen Programm und Zeitplan selbst bestimmen, und dass die Entwicklung neuer Technologien beschleunigt wird, die die Grundlagen für die Unternehmen und das Wirtschaftswachstum von morgen bilden. Mit diesem Teilbereich wird dafür gesorgt, dass große Investitionen in industrielle Schlüsseltechnologien getätigt werden, das Wachstumspotenzial europäischer Unternehmen auf ein Höchstmaß gebracht wird, indem sie mit geeigneten Finanzmitteln ausgestattet werden, und innovative kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei ihrer Expansion zu weltweit führenden Unternehmen unterstützt werden.

02 04 02 01 Stärkung der führenden Stellung Europas im Bereich der Weltraumtechnologien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
184 528 490	155 310 916	167 107 065	160 933 101	153 594 372,57	147 247 010,06

Erläuterungen

Vormals Posten 02 04 02 01 (teilweise)

Mit diesen Mitteln soll eine wettbewerbsfähige und innovative Raumfahrtindustrie und -forschungsgemeinschaft gefördert werden, um mithilfe der Entwicklung und Nutzung der Raumfahrtinfrastruktur dem künftigen Bedarf von Politik und Gesellschaft in der Union gerecht werden zu können. Die Grundzüge der Tätigkeiten sind: Schaffung der Grundlagen der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, Unabhängigkeit und Innovation im europäischen Weltraumsektor, Schaffung der Grundlagen für Fortschritte in den Weltraumtechnologien, Schaffung der Grundlagen für die Nutzung von Weltraumdaten und Beitrag der europäischen Forschung zu internationalen Weltraumpartnerschaften.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Nummer vi.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN (Fortsetzung)

02 04 02 (Fortsetzung)

02 04 02 02 Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, Marktdefizite beim Zugang zur Risikofinanzierung für Forschung und Innovation zu beheben. Konkret ist die Beteiligungskapital-Fazilität auf Investitionen in Risikokapitalfonds ausgerichtet, die Investitionen in einem frühen Stadium tätigen. Sie soll Beteiligungskapitalinvestitionen u. a. in Gründungskapitalfonds, grenzüberschreitende Gründungsfonds, Business-Angel-Koinvestitionsinstrumente und in Risikokapitalfonds ermöglichen. Die Beteiligungskapital-Fazilität, die vor allem nachfrageabhängig ist, stützt sich auf ein Portfolio-Konzept, bei dem Risikokapitalfonds und andere vergleichbare Intermediäre die für sie infrage kommenden Unternehmen auswählen. Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, Unternehmerinnen zur Teilnahme an solchen Programmen zu bewegen.

Erstattungen im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüsse, freigegebene Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die der Kommission erstattet und in Posten 6 3 4 1 des Einnahmenplans verbucht werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

02 04 02 03 Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
43 178 448	33 405 537	35 426 341	46 810 000	37 550 000,—	24 039 093,25

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN (Fortsetzung)

02 04 02 (Fortsetzung)

02 04 02 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu:

- die Finanzierung für das im Rahmen des COSME-Programms angesiedelte Enterprise Europe Network für dessen aufgrund von Horizont 2020 erweiterte Dienste bereitzustellen. Die Förderung im Rahmen dieser Haushaltlinie beschränkt sich auf Dienste zur Verbesserung der Kapazitäten für das Innovationsmanagement in KMU, insbesondere bei den Empfängern des KMU-Instruments;
- Tätigkeiten zur Umsetzung und Ergänzung KMU-spezifischer Maßnahmen in allen Bereichen von „Horizont 2020“ zu unterstützen, insbesondere zur Steigerung von Wirksamkeit und Effizienz der für KMU erbrachten Innovationsdienste. Die Tätigkeiten können Folgendes umfassen: Sensibilisierung, Information und Verbreitung, Aus- bzw. Fortbildungs- und Mobilitätsmaßnahmen, Vernetzung und Austausch bewährter Praktiken, Entwicklung hochwertiger Mechanismen und Dienste zur Innovationsförderung mit einem hohen Mehrwert der Union für KMU (z. B. Management von geistigem Eigentum und Innovationen, Wissenstransfer) sowie die Unterstützung der KMU dabei, unionsweit Kontakte zu Forschungs- und Innovationspartnern zu knüpfen;
- Maßnahmen, mit denen Unternehmerinnen zur Teilnahme an der digitalen und innovativen Wirtschaft sowie an den IKT- und MINT-Branchen ermuntert werden, zu ergreifen und Netzwerke für Unternehmerinnen zu unterstützen;
- marktorientierte Innovation mit dem Ziel zu unterstützen, die Innovationskapazität der Unternehmen durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Innovationen und die Beseitigung der spezifischen Hemmnisse zu stärken, die dem Wachstum innovativer Unternehmen entgegenstehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

02 04 03 **Gesellschaftliche Herausforderungen**

Erläuterungen

Mit dieser Priorität von Horizont 2020 wird unmittelbar auf die politischen Schwerpunkte und die gesellschaftlichen Herausforderungen reagiert, die in der Strategie Europa 2020 herausgestellt wurden. Bei der Durchführung dieser Tätigkeiten sollten, abhängig von der jeweiligen Herausforderung, die in unterschiedlichsten Gebieten, Technologien und Disziplinen vorhandenen Ressourcen und Kenntnisse zusammengeführt werden. Diese Tätigkeiten erstrecken sich auf den gesamten Zyklus von der Forschung bis zur Vermarktung, wobei ein neuer Schwerpunkt auf innovationsbezogenen Tätigkeiten liegt, wie beispielsweise Pilot- und Demonstrationsprojekte, Testläufe, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, Konzeption, vom Endnutzer angeregte Innovation, gesellschaftliche Innovation und Markteinführung von Innovationen. Die Tätigkeiten werden direkt die entsprechenden Zuständigkeiten in den Politikbereichen auf Unionsebene unterstützen.

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN (Fortsetzung)

02 04 03 (Fortsetzung)

02 04 03 01 Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffversorgung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
63 762 546	80 820 296	77 021 954	50 025 559	71 900 773,—	60 187 866,81

Erläuterungen

Vormals Posten 02 04 03 01 (teilweise)

Diese Mittel dienen dazu, für eine sichere Rohstoffversorgung zu sorgen, um die Bedürfnisse der Gesellschaft in der Union innerhalb der Nachhaltigkeitsgrenzen der natürlichen Ressourcen der Erde zu befriedigen. Ziel dieser Tätigkeiten ist die Verbesserung der Wissensbasis über Rohstoffe und die Entwicklung innovativer Lösungen für die kosteneffiziente und umweltfreundliche Exploration, Gewinnung, Verarbeitung, Verwertung und Rückgewinnung von Rohstoffen und für deren Ersatz durch wirtschaftlich interessante Alternativen.

Es wird auch Förderung gewährt, um die Hindernisse für die Entfaltung der Kreislaufwirtschaft (z. B. die Rückgewinnung von Rohstoffen aus unterschiedlichen Abfallströmen) abzubauen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

02 04 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

02 04 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	12 427 333,49	2 161 761,36

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN (Fortsetzung)

02 04 50 (Fortsetzung)

02 04 50 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sollen Ausgaben in Höhe der Einnahmen decken, die aus zusätzlichen Mitteln von (nicht dem EWR angehörenden) Dritten oder Drittstaaten bereitgestellt werden, die sich im Zeitraum 2014 bis 2020 an Forschungs- und technologischen Entwicklungsprojekten beteiligen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

02 04 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	119 966,27

Erläuterungen

Diese Mittel sollen Ausgaben in Höhe der Einnahmen decken, die aus zusätzlichen Mitteln von (nicht dem EWR angehörenden) Dritten oder Drittstaaten bereitgestellt werden, die sich vor 2014 an Forschungs- und technologischen Entwicklungsprojekten beteiligt haben.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

02 04 51 **Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — EG (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 624 000	p.m.	27 300 000	49 484,63	83 004 458,46

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN (Fortsetzung)**02 04 51** (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Mit diesen Mitteln sollen auch die Ausgaben gedeckt werden — die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen —, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das Spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

02 04 52 **Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	10 973,96

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen der Forschungsrahmenprogramme aus der Zeit vor 2003 bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN (Fortsetzung)

02 04 52 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (Abl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (Abl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (Abl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (Abl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (Abl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (Abl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (Abl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (Abl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (Abl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN (Fortsetzung)

02 04 53 **Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Teil Innovation (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 755 571	p.m.	17 460 000	6 560,87	24 794 044,01

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

02 04 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

02 04 77 01 Pilotprojekt — Konzipierung, Ein- und Ausführung einer unionsweiten technischen Architektur zur Bewertung der Frage, ob die 112-Notrufabfragestellen für die sichere und zuverlässige Übermittlung der GNSS-Standortdaten sowie anderer Daten von den 112-Notruf-Apps an die europäischen Notrufabfragestellen bereit sind

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	278 973,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN (Fortsetzung)

02 04 77 (Fortsetzung)

02 04 77 02 Pilotprojekt — Forschung für die GSVP

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	525 000	500 000,—	497 303,28

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

02 04 77 03 Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
40 000 000	28 000 000	25 000 000	10 000 000		

Erläuterungen

Europa sieht sich derzeit mit einer sich stetig verschlechternden Sicherheitslage aufgrund neuer oder andauernder Bedrohungen konfrontiert. Die Verteidigungsetats der Mitgliedstaaten sind durch die Finanzkrise dauerhaft unter Druck geraten, sodass die Ausgaben für Forschung und Entwicklung im Verteidigungssektor seit 2006 in Europa um 30 % zurückgegangen sind. In Anbetracht dessen erwarten die Mitgliedstaaten und die öffentliche Meinung, dass die Union sich stärker im Bereich Sicherheit und Verteidigung einbringt.

Hauptziel der vorbereitenden Maßnahme ist es, Mechanismen für die Durchführung von mit Mitteln der Union geförderter Verteidigungsforschung zu entwickeln und zu erproben, einschließlich eines Mechanismus für die Zusammenarbeit mit der Europäischen Verteidigungsagentur, um ein breites Spektrum an Tätigkeiten in der verteidigungsspezifischen Forschung und Entwicklung sowie Technologie vorzubereiten, zu gestalten und auszuführen. Dadurch sollen letztendlich die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation der europäischen Verteidigungsindustrie gestärkt und das Wachstum und die Beschäftigung angekurbelt werden. Die Maßnahme muss sichtbare und zeitnahe Resultate für die Entscheidungsfindung im Hinblick auf die Erörterung eines möglichen Forschungsprogramms für die Verteidigung innerhalb des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens ergeben.

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN (Fortsetzung)**02 04 77** (Fortsetzung)

02 04 77 03 (Fortsetzung)

Umgesetzt wird das Forschungs- und Technologie-Programm dieser vorbereitenden Maßnahme durch Jahresarbeitsprogramme, und zwar hauptsächlich mittels Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Forschungsprojekte und Beschaffung. Durchführungsaufgaben im Zusammenhang mit den Arbeitsprogrammen werden der Europäischen Verteidigungsagentur übertragen. Diese vorbereitende Maßnahme wird alle Ausgaben decken, die erforderlich sind, um Mechanismen für die Durchführung von mit Mitteln der Union geförderter Verteidigungsforschung zu entwickeln und zu erproben, einschließlich der Ausgaben für Information und Veröffentlichungen, Verbreitung, technische und administrative Unterstützung, Beratungsleistungen, Studien und Expertengruppen.

In 2018 decken diese Mittel zusätzliche Technologiemodule eines Demonstrationsprojekts in großem Maßstab, das aus Mitteln aus 2017 gefördert wird und mit dem zeitnah möglichst konkrete Ergebnisse erarbeitet werden sollen: eine erste versuchsweise Entwicklung neuer innovativer Verteidigungstechnologien. Dieses Demonstrationsprojekt sollte durch mehrere Forschungsprojekte, unter anderem über kritische Verteidigungstechnologien sowie über bahnbrechende Zukunftstechnologien, und Unterstützungsaktivitäten, beispielsweise für eine Verbesserung der Normung und der Interoperabilität, ergänzt werden. Die genaue thematische Reichweite wird unter anderem nach Konsultation mit den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern der FuE im Verteidigungssektor sowie nach Beratung durch Fachleute feststehen.

Die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Drittländern werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Auf dem Weg zu einem wettbewerbsfähigeren und effizienteren Verteidigungs- und Sicherheitssektor“ (COM(2013) 542 final).

02 04 77 04 Pilotprojekt — Weltraumtechnologien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	750 000	1 500 000	750 000		

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN (Fortsetzung)

02 04 77 (Fortsetzung)

02 04 77 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten 02 03 77 06

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Das Pilotprojekt „Weltraumtechnologien“ zielt in erster Linie darauf ab, Partnerschaftvereinbarungen mit der Industrie zu testen, in deren Rahmen die Prioritäten für den Bereich Wettbewerbsfähigkeit ermittelt werden sollen. Mithilfe eines strukturierten Dialogs mit der Industrie soll der Weg für eine öffentlich-private Partnerschaft (gemeinsame Technologieinitiative o. ä.) im Bereich Raumfahrttechnologien sowie für einen entsprechenden Zeitplan geebnet werden.

Der Schwerpunkt des Projekts wird auf zwei Themen liegen, die bei den derzeitigen Programmen nicht berücksichtigt werden: innovative Materialien für Raumfahrtgeräte und weniger Müll im Weltraum durch Rückholung.

Ganz konkret von entscheidender Bedeutung ist für den europäischen Raumfahrtsektor der Bereich Materialien für Raumfahrtgeräte, da sich der Sektor derzeit in Bezug auf einige kritische Materialien in einer Abhängigkeit befindet. Im Hinblick darauf, die Versorgungsunabhängigkeit in Bezug auf Materialien für einen nachhaltigen, die REACH-Anforderungen erfüllenden wettbewerbsfähigen Raumfahrtsektor zu fördern, könnten zwei Bereiche thematisiert werden, indem innovative Materialien für Raumfahrtgeräte entwickelt würden: Bezugsquellen für Verbundwerkstoffe für kritische Raumfahrtgeräte und Unabhängigkeit von Materialien und Verfahren. Der Markt für kohlenstoffbasierte Rohstoffe weist Unterkapazitäten auf, und der Raumfahrtsektor ist davon am stärksten betroffen, weil er geringe Mengen bezieht. Nach wie vor werden Verbundwerkstoffe vor allem aus den USA und Japan bezogen. Die Bemühungen um Sicherstellung der Unabhängigkeit in Bezug auf Materialien und Verfahren sollten darauf abzielen, dass in Bezug auf kritische Materialien und Verfahren, bei denen es Aspekte eines Abhängigkeitsverhältnisses gibt oder die von der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe (Abl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1) betroffen sind, europäische Bezugsquellen gefördert werden.

Innovative Materialien für Raumfahrtgeräte würden auch eine Lösung für Rückholungen aus dem Weltraum darstellen, indem Technologien entwickelt werden, die es ermöglichen, Satelliten nach Ablauf ihrer Lebensdauer zu entsorgen.

Die Erdbahn muss in gutem Zustand bleiben, damit auch künftig bemannte und unbemannte Raumfahrtmissionen stattfinden können. Die Union sollte Maßnahmen zur Begrenzung der Zunahme des Weltraummülls ergreifen.

Die drei Hauptbereiche der technologischen Entwicklung könnten die folgenden sein:

1. Lösungen für die Rückholung zum Ende des Lebenszyklus (Antrieb);
2. Flugbahn und kontrollierter Wiedereintritt in die Erdatmosphäre (Design und Modellierung);
3. Design for Demise (kontrolliertes Zerbrechen der Objekte beim Wiedereintritt). Der Aufbau eines langfristigen Systems für die Rückholung im Zuge eines Pilotprojekts dürfte auch mit wesentlichen positiven Auswirkungen auf die Umwelt einhergehen.

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN (Fortsetzung)**02 04 77** (Fortsetzung)

02 04 77 04 (Fortsetzung)

Ziel sind dabei auch nachhaltige, langfristige Lösungen für die Ersetzung von Materialien durch Innovation, zudem sind Lösungen in Bezug auf den Weltraummüll für die Industrie von entscheidender Bedeutung.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 05 — EUROPÄISCHE SATELLITENNAVIGATIONSPROGRAMME (EGNOS UND GALILEO)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 05	EUROPÄISCHE SATELLITENNAVIGATIONSPROGRAMME (EGNOS UND GALILEO)								
02 05 01	Entwicklung und Bereitstellung von weltweiten Satellitennavigations-Infrastrukturen und -Diensten (Galileo) bis zum Jahr 2020	1,1	621 709 000	530 000 000	614 965 000	495 000 000	624 915 111,—	491 193 064,52	92,68
02 05 02	Erbringung von Satellitendiensten, die stufenweise bis 2020 eine Leistungsverbesserung des GPS auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) ermöglichen sollen (EGNOS)	1,1	183 150 000	180 000 000	280 000 000	150 000 000	277 565 378,14	39 766 973,—	22,09
02 05 11	Agentur für das Europäische GNSS	1,1	31 338 525	31 338 525	26 523 436	26 523 436	29 086 327,—	29 086 327,—	92,81
02 05 51	Abschluss der europäischen Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)	1,1	p.m.	5 000 000	p.m.	40 000 000	0,—	24 586 733,53	491,73
Kapitel 02 05 — Total			836 197 525	746 338 525	921 488 436	711 523 436	931 566 816,14	584 633 098,05	78,33

02 05 01 *Entwicklung und Bereitstellung von weltweiten Satellitennavigations-Infrastrukturen und -Diensten (Galileo) bis zum Jahr 2020*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
621 709 000	530 000 000	614 965 000	495 000 000	624 915 111,—	491 193 064,52

Erläuterungen

Mit dem Beitrag der Union zu den europäischen GNSS-Programmen soll Folgendes finanziert werden:

- der Abschluss der Errichtungsphase des Programms Galileo, die den Bau, die Errichtung und den Schutz der Weltraum- und Boden-Infrastruktur umfasst, sowie die Vorbereitungen für die Betriebsphase mit den Tätigkeiten zur Vorbereitung der Erbringung der Dienste;
- die Betriebsphase des Programms Galileo, die die Verwaltung, Instandhaltung, ständige Verbesserung, Weiterentwicklung und Sicherung der Infrastruktur im Weltraum und auf der Erde, die Entwicklung künftiger Systemgenerationen und die Entwicklung der vom System erbrachten Dienste, die Zertifizierungs- und Normungstätigkeiten, die Erbringung und Vermarktung der vom System erbrachten Dienste sowie alle anderen Tätigkeiten umfasst, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Programms erforderlich sind.

KAPITEL 02 05 — EUROPÄISCHE SATELLITENNAVIGATIONSPROGRAMME (EGNOS UND GALILEO) (Fortsetzung)

02 05 01 (Fortsetzung)

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32 leisten, kommen zu den in diesem Haushaltsartikel eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Beitrag der Mitgliedstaaten für spezifische Komponenten des Programms können den unter diesem Artikel eingetragenen Mitteln zugeschlagen werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 4.

02 05 02 **Erbringung von Satellitendiensten, die stufenweise bis 2020 eine Leistungsverbesserung des GPS auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) ermöglichen sollen (EGNOS)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
183 150 000	180 000 000	280 000 000	150 000 000	277 565 378,14	39 766 973,—

Erläuterungen

Der Beitrag der Union zu den europäischen GNSS-Programmen wird zur Finanzierung von Tätigkeiten gewährt, die mit dem Betrieb des EGNOS-Systems zusammenhängen, einschließlich sämtlicher Elemente, die die Zuverlässigkeit des Systems und seines Betriebs belegen.

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32 leisten, kommen zu den in diesem Haushaltsartikel eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Beitrag der Mitgliedstaaten für spezifische Komponenten des Programms können den unter diesem Artikel eingetragenen Mitteln zugeschlagen werden.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 05 — EUROPÄISCHE SATELLITENNAVIGATIONSPROGRAMME (EGNOS UND GALILEO) (Fortsetzung)

02 05 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 5.

02 05 11 **Agentur für das Europäische GNSS**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 338 525	31 338 525	26 523 436	26 523 436	29 086 327,—	29 086 327,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung, die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur für das Europäische GNSS ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2018 beläuft sich auf insgesamt 31 538 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 31 338 525 EUR erhöht sich um 199 475 EUR aus in die Reserve eingestellten Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 11).

KAPITEL 02 05 — EUROPÄISCHE SATELLITENNAVIGATIONSPROGRAMME (EGNOS UND GALILEO) (Fortsetzung)**02 05 11** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1).

02 05 51 Abschluss der europäischen Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 000 000	p.m.	40 000 000	0,—	24 586 733,53

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo) (ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 06 — EUROPÄISCHES ERDBEOBACHTUNGSPROGRAMM

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 06	EUROPÄISCHES ERDBEOBACHTUNGSPROGRAMM								
02 06 01	<i>Erbringung operativer Dienste auf der Grundlage weltraumgestützter Beobachtungstätigkeiten und der Nutzung von In-situ-Daten (Copernicus)</i>	1,1	129 364 000	131 000 000	118 306 000	129 796 000	110 094 153,70	101 810 013,08	77,72
02 06 02	<i>Aufbau einer autonomen Unionskapazität für die Erdbeobachtung (Copernicus)</i>	1,1	498 227 000	474 000 000	486 526 000	564 376 000	489 404 225,30	486 135 087,91	102,56
02 06 51	<i>Abschluss des europäischen Erdbeobachtungsprogramms (GMES)</i>	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	736 647,—	
Kapitel 02 06 — Total			627 591 000	605 000 000	604 832 000	694 172 000	599 498 379,—	588 681 747,99	97,30

02 06 01 Erbringung operativer Dienste auf der Grundlage weltraumgestützter Beobachtungstätigkeiten und der Nutzung von In-situ-Daten (Copernicus)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
129 364 000	131 000 000	118 306 000	129 796 000	110 094 153,70	101 810 013,08

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu:

- den Betrieb der auf die Nutzerbedürfnisse abgestellten Copernicus-Dienste zu ermöglichen;
- dazu beizutragen, dass die für den Betrieb der Copernicus-Dienste benötigten Daten der Beobachtungsinfrastruktur verfügbar sind;
- Möglichkeiten für eine stärkere private Nutzung von Informationsquellen zu eröffnen und damit Innovationen durch Anbieter von Mehrwertdiensten zu fördern.

Mit diesen Mitteln werden insbesondere der Aufbau, die Einrichtung und der Betrieb der sechs in der Verordnung (EU) Nr. 377/2014 genannten Dienste und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten finanziert.

Aber auch dienstübergreifende Tätigkeiten oder die Koppelung und Koordinierung der Dienste sowie Maßnahmen für die In-situ-Koordinierung, die Akzeptanz unter den Nutzern, Schulungen und Kommunikation sollen mit diesen Mitteln finanziert werden.

Die bereitgestellten Mittel werden entweder direkt durch die Kommissionsdienststellen oder indirekt im Wege von Übertragungsvereinbarungen mit EU-Agenturen und internationalen Organisationen oder einer anderen nach Artikel 58 der Haushaltsordnung infrage kommenden Einrichtung verwaltet.

Bei direkter Mittelverwaltung durch die Kommission kann diese die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) mit wissenschaftlichen und technischen Unterstützungsaufgaben betrauen. Die zur Finanzierung dieser Aufgaben dienenden Mittel können gemäß Artikel 183 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 183 Absatz 6 der Haushaltsordnung in den indirekten Haushalt der JRC eingestellt werden.

KAPITEL 02 06 — EUROPÄISCHES ERDBEOBACHTUNGSPROGRAMM (Fortsetzung)**02 06 01** (Fortsetzung)

Zudem können diese Mittel zur Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum auch die Datenverbreitung und die Gründung neuer Unternehmen finanzieren, indem belastbarere und innovative IT-Strukturen in Europa unterstützt werden.

Die Copernicus-Dienste werden den Zugang zu Kerndaten erleichtern, die bei der Politikgestaltung auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene unter anderem in Bereichen wie Landwirtschaft, Forstüberwachung, Wassermanagement, Verkehr, Stadtplanung und Bekämpfung des Klimawandels benötigt werden. Diese Mittel dienen hauptsächlich zur Finanzierung der Durchführung von Übertragungsvereinbarungen nach Artikel 58 der Haushaltsordnung für das Copernicus-Programm.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt. Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 377/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 44).

02 06 02 **Aufbau einer autonomen Unionskapazität für die Erdbeobachtung (Copernicus)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
498 227 000	474 000 000	486 526 000	564 376 000	489 404 225,30	486 135 087,91

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu:

- eine eigenständige Erdbeobachtungskapazität der EU aufzubauen, indem die Weltrauminfrastruktur gefördert und die europäische Industrie in diesem Zusammenhang vor allem beim Bau und Start von Satelliten bevorzugt wird;
- zur Verfügbarkeit der Beobachtungskapazität beizutragen, die dazu benötigt wird, insbesondere durch den Betrieb des Bodensegments der Weltrauminfrastruktur die Copernicus-Dienste zu ermöglichen;

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 06 — EUROPÄISCHES ERDBEOBACHTUNGSPROGRAMM (Fortsetzung)

02 06 02 (Fortsetzung)

- Möglichkeiten für eine stärkere private Nutzung von Informationsquellen zu eröffnen und damit Innovationen durch Anbieter von Mehrwertdiensten zu fördern.

Dem Aufbau einer europäischen Weltrauminfrastruktur kommt eine Schlüsselrolle bei der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft zu; gleichzeitig setzt er eine konsequente öffentliche Unterstützung der Bemühungen der Industrie voraus.

Mit diesen Mitteln werden die Entwicklung, der Bau und der Betrieb der Satelliten finanziert. Die durch die Weltrauminfrastruktur gewonnenen Daten und Informationen unterliegen der Politik des unbeschränkten, offenen und kostenfreien Datenzugangs, sodass ihre Verfügbarkeit gesteigert und dadurch die Entwicklung des nachgelagerten Marktes gefördert wird.

Um den Datenbedarf der Nutzer ergänzend zu decken, können mit diesen Mitteln auch der Datenankauf von Dritten und der Zugang zu den Daten beitragender Missionen der Mitgliedstaaten sowie die spezielle Verbreitungsplattform (Bodenkernsegment) finanziert werden, die vorrangig für die unter Artikel 02 06 01 finanzierten operativen Dienste bereitsteht.

Die bereitgestellten Mittel werden entweder direkt durch die Kommissionsdienststellen oder indirekt im Wege von Übertragungsvereinbarungen mit EU-Agenturen und internationalen Organisationen oder einer anderen nach Artikel 58 der Haushaltsordnung infrage kommenden Einrichtung verwaltet.

Bei direkter Mittelverwaltung durch die Kommission kann diese die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) mit wissenschaftlichen und technischen Unterstützungsaufgaben betrauen. Die zur Finanzierung dieser Aufgaben dienenden Mittel können gemäß Artikel 183 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 6 der Haushaltsordnung in den indirekten Haushalt der JRC eingestellt werden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 377/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 44).

KAPITEL 02 06 — EUROPÄISCHES ERDBEOBACHTUNGSPROGRAMM (Fortsetzung)

02 06 51 Abschluss des europäischen Erdbeobachtungsprogramms (GMES)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	736 647,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 911/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (GMES) und seine ersten operativen Tätigkeiten (2011-2013) (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 1).

Verweise

Beschluss 2010/67/EU der Kommission vom 5. Februar 2010 zur Einsetzung des GMES-Partner-Beirats (ABl. L 35 vom 6.2.2010, S. 23).

KOMMISSION

TITEL 03

WETTBEWERB

TITEL 03**WETTBEWERB****Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
03 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WETTBEWERB“	109 841 980	108 427 562	104 906 256,61
	Titel 03 — Total	109 841 980	108 427 562	104 906 256,61

KOMMISSION
TITEL 03 — WETTBEWERB

TITEL 03

WETTBEWERB

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WETTBEWERB“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
03 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WETTBEWERB“					
03 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Wettbewerb“	5,2	90 792 443	89 910 140	86 077 243,96	94,81
03 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Wettbewerb“					
03 01 02 01	Externes Personal	5,2	5 226 762	5 184 921	4 813 058,87	92,08
03 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	7 953 652	7 718 209	7 396 531,57	93,00
	Artikel 03 01 02 — Subtotal		13 180 414	12 903 130	12 209 590,44	92,63
03 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Wettbewerb“	5,2	5 869 123	5 614 292	6 619 422,21	112,78
03 01 07	Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren gegen Beschlüsse der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik	5,2	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 03 01 — Total		109 841 980	108 427 562	104 906 256,61	95,51

03 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Wettbewerb“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
90 792 443	89 910 140	86 077 243,96

03 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Wettbewerb“

03 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
5 226 762	5 184 921	4 813 058,87

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WETTBEWERB“ (Fortsetzung)**03 01 02** (Fortsetzung)

03 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
7 953 652	7 718 209	7 396 531,57

03 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Wettbewerb“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
5 869 123	5 614 292	6 619 422,21

03 01 07 Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren gegen Beschlüsse der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Kommission hat die Befugnis, Beschlüsse zu erlassen, Untersuchungen durchzuführen und Geldbußen zu verhängen bzw. gezahlte Beträge zurückzufordern, um sicherzustellen, dass die Wettbewerbsregeln betreffend Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen (Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung (Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), staatliche Beihilfen (Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) und Unternehmenszusammenschlüsse (Verordnung (EG) Nr. 139/2004) durchgesetzt werden.

Gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen die Beschlüsse der Kommission der Überwachung durch den Gerichtshof der Europäischen Union.

Als Vorsichtsmaßnahme ist es angemessen, mögliche Auswirkungen von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union auf den Haushalt zu berücksichtigen.

Diese Mittel sind zur Deckung aller Ausgaben bestimmt, die sich aufgrund eines Schadenersatzes ergeben, der Klägern gegen Beschlüsse der Kommission in Wettbewerbssachen vom Gerichtshof der Europäischen Union zuerkannt wurde.

Da eine angemessene Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf den Gesamthaushaltplan im Voraus nicht möglich ist, wird dieser Artikel mit einem „p.m.“-Vermerk versehen. Gegebenenfalls wird die Kommission vorschlagen, die tatsächlich erforderlichen Mittel im Wege von Mittelübertragungen oder eines Berichtigungshaushaltsplans bereitzustellen.

KOMMISSION
TITEL 03 — WETTBEWERB

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WETTBEWERB“ (Fortsetzung)

03 01 07 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (vormals Artikel 81 und 82 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) und abgeleitetes Recht, insbesondere:

- Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (vormals Artikel 87 und 88 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) und abgeleitetes Recht, insbesondere Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9).

TITEL 04

BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

TITEL 04**BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION****Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 01	VERWALTUNG- SAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTE- GRATION“	99 455 899	99 455 899	103 133 045	103 133 045	99 348 858,25	99 348 858,25
04 02	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF)	13 585 939 213	11 437 470 919	13 399 726 072	8 741 741 079	12 449 216 012,72	8 136 185 759,15
	Reserven (40 02 41)	11 102 000	8 327 000				
		13 597 041 213	11 445 797 919	13 399 726 072	8 741 741 079	12 449 216 012,72	8 136 185 759,15
04 03	BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTE- GRATION	262 903 197	239 740 714	266 640 500	216 191 000	257 605 048,31	252 713 025,48
04 04	EUROPÄISCHER FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLOBALISIERUNG (EGF)	p.m.	25 000 000	p.m.	25 000 000	27 638 171,—	27 638 171,—
04 05	INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNG- SHILFE — BESCHÄF- TIGUNG, SOZIAL- POLITIK UND ENTWICKLUNG DES HUMANKAPITALS	p.m.	5 000 000	p.m.	50 000 000	0,—	82 299 999,44
04 06	EUROPÄISCHER HILFSFONDS FÜR DIE AM STÄRKSTEN BENACHTEILIGTEN PERSONEN	556 474 653	401 000 000	545 826 912	441 000 000	534 763 764,57	278 064 742,71
	Titel 04 — Total	14 504 772 962	12 207 667 532	14 315 326 529	9 577 065 124	13 368 571 854,85	8 876 250 556,03
	Reserven (40 02 41)	11 102 000	8 327 000				
		14 515 874 962	12 215 994 532	14 315 326 529	9 577 065 124	13 368 571 854,85	8 876 250 556,03

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

TITEL 04

BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
04 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION“					
04 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Beschäftigung, Soziales und Integration“	5,2	69 588 014	69 663 198	69 038 811,79	99,21
04 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Beschäftigung, Soziales und Integration“					
04 01 02 01	Externes Personal	5,2	4 910 457	5 180 803	4 410 979,38	89,83
04 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	4 859 029	5 009 039	4 688 277,53	96,49
	<i>Artikel 04 01 02 — Subtotal</i>		9 769 486	10 189 842	9 099 256,91	93,14
04 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Beschäftigung, Soziales und Integration“	5,2	4 498 399	4 350 005	5 308 811,66	118,02
04 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Beschäftigung, Soziales und Integration“					
04 01 04 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Sozialfonds und nichtoperative technische Unterstützung	1,2	11 800 000	14 500 000	11 528 040,19	97,70
04 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm für Beschäftigung und soziale Innovation	1,1	3 400 000	4 000 000	3 721 281,71	109,45
04 01 04 03	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe — Beschäftigung, Sozialpolitik und Entwicklung des Humankapitals	4	p.m.	p.m.	0,—	
04 01 04 04	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	9	p.m.	p.m.	272 655,99	
04 01 04 05	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen	1,2	400 000	430 000	380 000,—	95,00
	<i>Artikel 04 01 04 — Subtotal</i>		15 600 000	18 930 000	15 901 977,89	101,94
	Kapitel 04 01 — Total		99 455 899	103 133 045	99 348 858,25	99,89

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION“ (Fortsetzung)

04 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Beschäftigung, Soziales und Integration“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
69 588 014	69 663 198	69 038 811,79

04 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Beschäftigung, Soziales und Integration“

04 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
4 910 457	5 180 803	4 410 979,38

04 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
4 859 029	5 009 039	4 688 277,53

04 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Beschäftigung, Soziales und Integration“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
4 498 399	4 350 005	5 308 811,66

04 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Beschäftigung, Soziales und Integration“

04 01 04 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Sozialfonds und nichtoperative technische Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
11 800 000	14 500 000	11 528 040,19

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die in den Artikeln 58 und 118 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgesehenen, aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten Maßnahmen für technische Hilfe. Im Rahmen der technischen Hilfe können die für die Durchführung des Europäischen Sozialfonds (ESF) erforderlichen kommissionsinternen Maßnahmen für Vorbereitung, Monitoring, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung finanziert werden. Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von:

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION“ (Fortsetzung)**04 01 04** (Fortsetzung)

04 01 04 01 (Fortsetzung)

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Übersetzungen),
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bis zu 5 000 000 EUR, einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem unter diesem Posten finanzierten externen Personal.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470)

04 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das Programm für Beschäftigung und soziale Innovation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 400 000	4 000 000	3 721 281,71

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Ausschüsse, Sachverständigensitzungen, darunter auch Sitzungen und sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Arbeit der Europäischen Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit, Konferenzen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION“ (Fortsetzung)

04 01 04 (Fortsetzung)

04 01 04 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 04 03.

04 01 04 03 Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe — Beschäftigung, Sozialpolitik und Entwicklung des Humankapitals

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Instruments für Heranführungshilfe stehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 04 05 anfallenden Verwaltungskosten.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 04 05.

04 01 04 04 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	272 655,99

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION“ (Fortsetzung)**04 01 04** (Fortsetzung)

04 01 04 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel können auf Initiative der Kommission bis zu einer in der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 vom 17. Dezember 2013 festgelegten Obergrenze von 0,5 % des jährlichen Höchstbetrags des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) in Anspruch genommen werden. Die Mittel können zur Finanzierung der Vorbereitung, des Monitoring, der Datenerhebung und der Schaffung einer für die Umsetzung des EGF relevanten Wissensbasis in Anspruch genommen werden. Außerdem können sie zur Finanzierung der für die Durchführung der Tätigkeit des EGF erforderlichen administrativen und technischen Hilfe, von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie Prüfungs-, Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 04 04.

04 01 04 05 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
400 000	430 000	380 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen Hilfe gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 bestimmt.

Im Rahmen der technischen Hilfe können Vorbereitungs-, Begleitungs-, administrative und technische Hilfs-, Prüf-, Informations-, Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen finanziert werden, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 sowie für Aktivitäten nach Artikel 10 der genannten Verordnung erforderlich sind.

Mit diesen Mitteln sollen vor allem finanziert werden:

- Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Übersetzungen),
- Vorbereitung, Monitoring, Datenerhebung und Schaffung einer für die Umsetzung des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen relevanten Wissensbasis,
- Dienstleistungsverträge und Studien.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION“ (Fortsetzung)

04 01 04 (Fortsetzung)

04 01 04 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1)

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlung- en 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 02	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF)								
04 02 01	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 1 (2000 bis 2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	6 849 787,58	
04 02 02	Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und im Grenzgebiet Irlands (2000 bis 2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 02 03	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 1 (aus der Zeit vor 2000)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	577 099,61	
04 02 04	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 2 (2000 bis 2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 02 05	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 2 (aus der Zeit vor 2000)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 02 06	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 3 (2000 bis 2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 357 823,55	
04 02 07	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 3 (aus der Zeit vor 2000)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	127 669,45	
04 02 08	Abschluss von EQUAL (2000 bis 2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 02 09	Abschluss früherer Gemeinschaftsini- tiativen (aus der Zeit vor 2000)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 02 10	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Innovative Maßnahmen und technische Unterstützung (2000 bis 2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 02 11	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Innovative Maßnahmen und technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2000)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 02 17	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Konvergenz (2007-2013)	1,2	p.m.	690 000 000	p.m.	510 000 000	0,—	2 447 673 863,34	354,74
04 02 18	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — PEACE (2007-2013)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 02 19	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (2007-2013)	1,2	p.m.	210 000 000	p.m.	190 000 000	0,—	935 890 936,03	445,66
04 02 20	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Operative technische Unterstützung (2007-2013)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	500 000	0,—	1 065 719,58	
04 02 60	Europäischer Sozialfonds — Weniger entwickelte Gebiete — Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung	1,2	7 575 750 550	5 773 000 000	7 346 787 700	4 312 197 693	6 902 446 258,—	2 828 072 399,14	48,99
04 02 61	Europäischer Sozialfonds — Übergangsregionen — Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung	1,2	1 944 596 298	1 305 000 000	1 907 753 625	960 818 915	1 630 370 904,—	459 505 340,41	35,21
04 02 62	Europäischer Sozialfonds — entwickelte Gebiete — Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung	1,2	3 700 562 470	2 847 000 000	3 629 184 747	2 156 657 392	3 474 867 783,—	1 097 477 335,51	38,55

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlung- en 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 02 63	Europäischer Sozialfonds — Operative technische Hilfe								
04 02 63 01	Europäischer Sozialfonds — Operative technische Hilfe	1,2	15 029 895	10 000 000	16 000 000	11 000 000	14 083 709,64	8 168 422,35	81,68
04 02 63 02	Europäischer Sozialfonds — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe	1,2	p.m.	2 470 919	p.m.	567 079	7 331 290,—	2 819 877,30	114,12
	Artikel 04 02 63 — Subtotal		15 029 895	12 470 919	16 000 000	11 567 079	21 414 999,64	10 988 299,65	88,11
04 02 64	Beschäftigungsinitiative für Jugendliche	1,2	350 000 000	600 000 000	500 000 000	600 000 000	420 116 068,08	346 599 485,30	57,77
04 02 65	Europäisches Solidaritätskorps — Beitrag aus dem Europäischen Sozialfonds	1,2	p.m.	p.m.					
	Reserven (40 02 41)		11 102 000	8 327 000					
			11 102 000	8 327 000					
	Kapitel 04 02 — Total		13 585 939 213	11 437 470 919	13 399 726 072	8 741 741 079	12 449 216 012,72	8 136 185 759,15	71,14
	Reserven (40 02 41)		11 102 000	8 327 000					
			13 597 041 213	11 445 797 919	13 399 726 072	8 741 741 079	12 449 216 012,72	8 136 185 759,15	

Erläuterungen

Gemäß Artikel 175 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union werden die in Artikel 174 niedergelegten Ziele des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts durch die Politik unterstützt, die die Union mithilfe der Strukturfonds, u. a. des ESF, führt. Die Aufgaben, die vorrangigen Ziele und die Organisation der Strukturfonds werden gemäß Artikel 177 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt.

Artikel 80 der Haushaltsordnung sieht Finanzkorrekturen bei Ausgaben vor, die nicht gemäß dem anwendbaren Recht getätigt wurden.

In Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, Artikel 100 und 102 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Artikel 85, 144 und 145 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu den Finanzkorrekturen der Kommission sind besondere Regelungen für Finanzkorrekturen beim ESF festgelegt.

Sämtliche Einnahmen aus Finanzkorrekturen, die auf dieser Grundlage vorgenommen wurden, werden in Artikel 6 5 1, 6 5 2, 6 5 3 oder 6 5 4 des Einnahmenplans ausgewiesen und stellen zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung dar.

In Artikel 177 der Haushaltsordnung sind die Bedingungen für die Erstattung des vollen Betrags oder eines Teils der im Rahmen einer Transaktion geleisteten Vorauszahlungen festgelegt.

In Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sind besondere Bestimmungen für die Erstattung von Vorschusszahlungen beim ESF festgelegt.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF) (Fortsetzung)

Erstattete Vorfinanzierungsbeträge gelten gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung als interne zweckgebundene Einnahmen und werden in den Posten 6 1 5 0 oder 6 1 5 7 eingesetzt.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 174, 175 und 177.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39.

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 82, 83, 100 und 102.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absätze 3 und 4, Artikel 80 und Artikel 177.

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 16. und 17. Dezember 2005.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7. und 8. Februar 2013.

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF) (Fortsetzung)

04 02 01 Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 1 (2000 bis 2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	6 849 787,58

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

04 02 02 Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und im Grenzgebiet Irlands (2000 bis 2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über eine indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF) (Fortsetzung)

04 02 02 (Fortsetzung)

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, Tagung vom 24. und 25. März 1999 in Berlin, insbesondere Ziffer 44 Buchstabe b.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, Tagung vom 17. und 18. Juni 2004 in Brüssel, insbesondere Ziffer 49.

04 02 03 **Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 1 (aus der Zeit vor 2000)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	577 099,61

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 1 und 6 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38).

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF) (Fortsetzung)**04 02 03** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

04 02 04 Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 2 (2000 bis 2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

04 02 05 Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 2 (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 2 und 5b aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF) (Fortsetzung)**04 02 05** (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

04 02 06 Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 3 (2000 bis 2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 357 823,55

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

04 02 07 Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 3 (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	127 669,45

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 3 und 4 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF) (Fortsetzung)**04 02 07** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

04 02 08 **Abschluss von EQUAL (2000 bis 2006)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Verweise

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 zur Festlegung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative EQUAL über die transnationale Zusammenarbeit bei der Förderung neuer Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt (ABl. C 127 vom 5.5.2000, S. 2).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF) (Fortsetzung)

04 02 09 Abschluss früherer Gemeinschaftsinitiativen (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung aus dem ESF der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Rahmen früherer Gemeinschaftsinitiativen, die dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 vorangegangen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 1992 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen (RETEX) (ABl. C 142 vom 4.6.1992, S. 5).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 15. Juni 1994 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 6).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Anpassung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Binnenmarkt (Initiative für KMU) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 10).

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF) (Fortsetzung)**04 02 09** (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten mit Präzisierung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative RETEX (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 17).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion (Konver) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 18).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren (Resider II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 22).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Kohlerevieren (Rechar II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 26).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 30).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (Emploi) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 36).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 8. Mai 1996 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 4).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die geänderten Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 7).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF) (Fortsetzung)

04 02 09 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über geänderte Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 13).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (Interreg II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(97) 642 endg.).

04 02 10 **Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Innovative Maßnahmen und technische Unterstützung (2000 bis 2006)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 im Rahmen des ESF für innovative Maßnahmen und Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999. Die innovativen Maßnahmen umfassten Studien, Pilotprojekte und den Austausch von Erfahrungen. Mit ihnen sollten insbesondere die Qualität der Interventionen der Strukturfonds verbessert werden. Die technische Hilfe umfasste die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des ESF. Die Mittel dienten u. a. der Finanzierung von:

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen und Dienstreisen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,
- Verträgen für Dienstleistungserbringer,
- Zuschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF) (Fortsetzung)

04 02 11 **Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Innovative Maßnahmen und technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2000)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieses Mittel dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen im Rahmen des ESF für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen und Maßnahmen der Kontrolle und Verwaltung sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen zur technischen Hilfe, die in den einschlägigen Verordnungen vorgesehen sind.

Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen unten aufgeführten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen der Strukturfonds zugeordnet werden können.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38).

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF) (Fortsetzung)

04 02 17 Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Konvergenz (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	690 000 000	p.m.	510 000 000	0,—	2 447 673 863,34

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen für Programme im Zusammenhang mit dem Konvergenzziel des ESF im Programmplanungszeitraum 2007-2013. Dieses Ziel stellt darauf ab, die Konvergenz der am wenigsten entwickelten Mitgliedstaaten und Regionen durch die Verbesserung der Wachstums- und Beschäftigungsbedingungen zu beschleunigen.

Diese Mittel dienen der Verringerung von wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten, die sich insbesondere in den Mitgliedstaaten und Regionen mit Entwicklungsrückstand aus der Beschleunigung der wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierung sowie aus der Alterung der Bevölkerung ergeben.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 in der durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union geänderten Fassung (ABl. L 112 vom 24.4.2012) werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

04 02 18 Abschluss des Europäischen Sozialfonds — PEACE (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen für das Programm PEACE im Rahmen des ESF im Programmplanungszeitraum 2007-2013.

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF) (Fortsetzung)**04 02 18** (Fortsetzung)

In Anerkennung der besonderen Bemühungen um den Friedensprozess in Nordirland wurde dem Programm PEACE ein Betrag von insgesamt 200 000 000 EUR für den Zeitraum 2007-2013 zugewiesen. Das Programm wird im Einklang mit dem Zusätzlichkeitsprinzip der Strukturfondsmaßnahmen durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 16. und 17. Dezember 2005.

04 02 19 Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (2007-2013)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	210 000 000	p.m.	190 000 000	0,—	935 890 936,03

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen für Programme im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ des ESF im Programmplanungszeitraum 2007-2013. Dieses Ziel, das außerhalb der Regionen mit dem größten Entwicklungsrückstand zur Anwendung kommt, besteht in der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Regionen sowie der Beschäftigung, unter Berücksichtigung der Ziele der Strategie Europa 2020.

Diese Mittel dienen der Verringerung von wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten, die sich insbesondere in den Mitgliedstaaten und Regionen mit Entwicklungsrückstand aus der Beschleunigung der wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierung sowie aus der Alterung der Bevölkerung ergeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF) (Fortsetzung)

04 02 20 Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Operative technische Unterstützung (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	500 000	0,—	1 065 719,58

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 für Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß den Artikeln 45 und 46 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006.

Die technische Hilfe umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des ESF. Diese Mittel dienen u. a. der Finanzierung von:

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,
- Ausgaben für die Unterstützung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der technischen Hilfe,
- Ausgaben für eine hochrangige Gruppe, die die Umsetzung horizontaler Grundsätze wie der Gleichstellung von Frauen und Männern, des Zugangs für Menschen mit Behinderungen und der nachhaltigen Entwicklung sicherstellen soll,
- Dienstleistungsverträgen und Studien,
- Zuschüssen.

Mit diesen Mitteln sollen darüber hinaus von der Kommission genehmigte Maßnahmen für die Vorbereitung des Programmplanungszeitraums 2014-2020 finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF) (Fortsetzung)

04 02 60 **Europäischer Sozialfonds — Weniger entwickelte Gebiete — Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 575 750 550	5 773 000 000	7 346 787 700	4 312 197 693	6 902 446 258,—	2 828 072 399,14

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Unterstützung aus dem ESF im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in weniger entwickelten Regionen im Programmplanungszeitraum 2014-2020 finanziert werden. Die Rückstände in diesen wirtschaftlich und sozial benachteiligten Regionen müssen langfristig und nachhaltig angegangen werden. Dies gilt für jene Regionen, deren BIP pro Kopf unter 75 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 liegt.

Die Förderung der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern — im Querschnitt und durch konkrete Maßnahmen — sollte Teil der aus dem ESF geleisteten Unterstützung sein, um die Beschäftigungsfähigkeit von Frauen und ihre Teilhabe am Arbeitsmarkt zu verbessern. Dabei sollte der Diskriminierungsfreiheit auf dem Arbeitsmarkt, der Bekämpfung der Feminisierung der Armut, dem Zugang zu Bildung und bezahlbaren Kinderbetreuungsangeboten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c.

04 02 61 **Europäischer Sozialfonds — Übergangsregionen — Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 944 596 298	1 305 000 000	1 907 753 625	960 818 915	1 630 370 904,—	459 505 340,41

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Unterstützung aus dem ESF im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ im Programmplanungszeitraum 2014-2020 in einer neuen Kategorie von Regionen — den Übergangsregionen — finanziert werden, mit der das Phasing-In- und Phasing-Out-System des Zeitraums 2007-2013 ersetzt wird. Unter diese Kategorie fallen alle Regionen mit einem BIP pro Kopf von zwischen 75 % und 90 % des durchschnittlichen BIP der EU-27.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF) (Fortsetzung)**04 02 61** (Fortsetzung)

Konkrete Maßnahmen im Bereich Gender Mainstreaming und Gleichstellung der Geschlechter sollten Teil der aus dem ESF geleisteten Unterstützung sein, um die Beschäftigungsfähigkeit von Frauen und ihre Teilhabe am Arbeitsmarkt zu verbessern. Dabei sollte der Diskriminierungsfreiheit auf dem Arbeitsmarkt, der Bekämpfung der Feminisierung der Armut, dem Zugang zu Bildung und bezahlbaren Kinderbetreuungsangeboten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b.

04 02 62 *Europäischer Sozialfonds — entwickelte Gebiete — Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 700 562 470	2 847 000 000	3 629 184 747	2 156 657 392	3 474 867 783,—	1 097 477 335,51

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Unterstützung aus dem ESF im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in stärker entwickelten Regionen im Programmplanungszeitraum 2014-2020 finanziert werden. Auch wenn der Schwerpunkt der Kohäsionspolitik weiterhin auf Interventionen in den weniger entwickelten Regionen liegt, so soll mit diesen Mitteln bestimmten großen Herausforderungen begegnet werden, von denen alle Mitgliedstaaten betroffen sind. Hierzu gehören der globale Wettbewerb in der wissensbasierten Wirtschaft, der Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft und die durch das derzeitige Wirtschaftsklima zunehmende Polarisierung der Gesellschaft. Unter diese Kategorie fallen die Regionen mit einem BIP pro Kopf von über 90 % des durchschnittlichen BIP der EU-27.

Konkrete Maßnahmen im Bereich Gender Mainstreaming und Gleichstellung der Geschlechter sollten Teil der aus dem ESF geleisteten Unterstützung sein, um die Beschäftigungsfähigkeit von Frauen und ihre Teilhabe am Arbeitsmarkt zu verbessern. Dabei sollte der Diskriminierungsfreiheit auf dem Arbeitsmarkt, der Bekämpfung der Feminisierung der Armut, dem Zugang zu Bildung und bezahlbaren Kinderbetreuungsleistungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF) (Fortsetzung)

04 02 62 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a.

04 02 63 **Europäischer Sozialfonds — Operative technische Hilfe**

04 02 63 01 Europäischer Sozialfonds — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 029 895	10 000 000	16 000 000	11 000 000	14 083 709,64	8 168 422,35

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Maßnahmen für Vorbereitung, Begleitung, technische Hilfe, Bewertung, Prüfung und Kontrolle, sowie das Programm für institutionelle Kommunikation, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 notwendig sind, gemäß den Artikeln 58 und 118 dieser Verordnung zu finanzieren. Sie dienen insbesondere der Finanzierung von Tätigkeiten mit Partnerorganisationen und Interessenträgern in den Mitgliedstaaten (etwa Schulungen, Sitzungen oder Konferenzen).

Diese Mittel dienen auch zur Unterstützung der Weiterbildung in Fragen der Verwaltung und der Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und den Sozialpartnern.

Gedeckt werden sollen u. a. Aufwendungen für die Ausarbeitung:

- von Instrumenten für elektronische Projektanträge und -berichterstattung sowie die Standardisierung von Dokumenten und Verfahren für die Verwaltung und Durchführung der operationellen Programme,
- von Peer-Reviews des Finanzmanagements und der Leistungsqualität jedes einzelnen Mitgliedstaats,
- standardisierter Ausschreibungsunterlagen,
- eines gemeinsamen Systems von Ergebnis- und Wirkungsindikatoren,
- eines Handbuchs für „bewährte Verfahren“, um die Ausschöpfung zu optimieren und die Fehlerquote zu senken.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF) (Fortsetzung)

04 02 63 (Fortsetzung)

04 02 63 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470)

04 02 63 02 Europäischer Sozialfonds — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 470 919	p.m.	567 079	7 331 290,—	2 819 877,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung eines Teils des nationalen Finanzrahmens für die technische Hilfe, der auf Ersuchen eines Mitgliedstaats mit vorübergehenden Haushaltsschwierigkeiten an die technische Hilfe auf Initiative der Kommission übertragen wurde. Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfolgt aus diesem Posten die Finanzierung von Maßnahmen zur Ermittlung, Priorisierung und Durchführung von Struktur- und Verwaltungsreformen als Reaktion auf die wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen in diesem Mitgliedstaat.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF) (Fortsetzung)

04 02 64 Beschäftigungsinitiative für Jugendliche

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
350 000 000	600 000 000	500 000 000	600 000 000	420 116 068,08	346 599 485,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der zusätzlichen Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, die aus dem ESF finanziert werden. Es handelt sich hierbei um die besondere Mittelzuweisung für die Beschäftigungsinitiative für Jugendliche im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in Regionen, die 2012 eine Jugendarbeitslosenquote von über 25 % bzw. — im Falle von Mitgliedstaaten, in denen die Jugendarbeitslosenquote 2012 um mehr als 30 % gestiegen ist — von über 20 % verzeichneten („förderungsberechtigte Regionen“). Der dieser Haushaltslinie für den Zeitraum 2014-2020 zusätzlich zugewiesene Betrag von 3 000 000 000 EUR soll die ESF-Interventionen in diesen Regionen ergänzen. Mit den Mitteln soll die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze finanziert werden.

Es gilt, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und der Situation junger Frauen, die bei der Suche nach einer hochwertigen Arbeitsstelle, einer Weiterbildungsmaßnahme oder einem Ausbildungs- bzw. Praktikumsplatz möglicherweise auf geschlechtsspezifische Hindernisse stoßen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Diese Mittel sollen unter anderem dazu dienen, in Regionen mit besonders hoher Jugendarbeitslosigkeit den Aufbau von Bildungsstrukturen zu fördern, in deren Rahmen informelle Bildung, Sprachkenntnisse, demokratisches Bewusstsein und berufliche Bildung vermittelt werden und deren Träger sowohl staatliche Stellen als auch nichtstaatliche Organisationen sein können.

Die Spielräume, die innerhalb der Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für Mittel für Verpflichtungen im Zeitraum 2014-2017 verfügbar sind, bilden einen globalen MFR-Spielraum für Verpflichtungen, der über die Obergrenzen des MFR für den Zeitraum 2016-2020 hinaus für politische Ziele im Zusammenhang mit Wachstum und Beschäftigung, insbesondere für die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, bereitzustellen ist, wie es in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884) festgelegt ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 14. September 2016 — Halbzeitüberprüfung/Halbzeitrevision des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 Ergebnisorientierter EU-Haushalt (COM(2016) 603).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF) (Fortsetzung)

04 02 64 (Fortsetzung)

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (COM(2016) 604 vom 14. September 2016).

04 02 65 **Europäisches Solidaritätskorps — Beitrag aus dem Europäischen Sozialfonds**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 02 65	p.m.	p.m.				
Reserven (40 02 41)	11 102 000	8 327 000				
Total	11 102 000	8 327 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Deckung des finanziellen Beitrags aus dem ESF zum Europäischen Solidaritätskorps in Einklang mit seinen allgemeinen und spezifischen Zielen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1288/2013, (EU) Nr. 1293/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (COM(2017) 262 final vom 30. Mai 2017).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 03	BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION								
04 03 01	Befugnisse und besondere Zuständigkeiten								
04 03 01 01	Kosten der vorbereitenden Konsultationen der Gewerkschaften	1,1	450 000	275 000	450 000	300 000	452 800,—	276 523,96	100,55
04 03 01 03	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern	1,1	8 929 000	6 175 000	8 822 000	6 365 000	7 932 770,46	5 835 671,68	94,50
04 03 01 04	Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie	1,1	4 290 000	3 450 000	4 018 500	2 660 000	4 117 824,—	2 777 718,60	80,51
04 03 01 05	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen	1,1	19 767 000	18 200 000	19 263 200	17 800 000	19 539 486,67	17 282 436,69	94,96
04 03 01 06	Information, Konsultation und Beteiligung von Unternehmensvertretern	1,1	7 106 000	4 500 000	7 313 000	5 372 000	7 382 351,74	4 878 755,80	108,42
04 03 01 07	Europäisches Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen (2012)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 03 01 08	Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog	1,1	15 038 000	12 400 000	16 206 000	12 400 000	15 240 899,54	9 343 436,62	75,35
	<i>Artikel 04 03 01 — Subtotal</i>		55 580 000	45 000 000	56 072 700	44 897 000	54 666 132,41	40 394 543,35	89,77
04 03 02	Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)								
04 03 02 01	Progress — Unterstützung der Entwicklung, Umsetzung, Begleitung und Evaluierung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union und der Gesetzgebung zu Arbeitsbedingungen	1,1	77 589 483	55 000 000	65 000 000	41 167 000	71 560 079,—	52 980 160,21	96,33
04 03 02 02	EURES — Förderung der freiwilligen geografischen Mobilität der Arbeitskräfte und Erhöhung der Beschäftigungschancen	1,1	23 734 000	20 700 000	23 578 000	17 753 000	22 998 208,32	19 100 370,94	92,27

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 03 02	(Fortsetzung)								
04 03 02 03	Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum — Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Finanzierungen für juristische und natürliche Personen, vor allem für die arbeitsmarktförsten, sowie Sozialunternehmen	1,1	26 989 000	36 380 000	43 465 800	27 500 000	27 765 384,—	49 123 351,34	135,03
	<i>Artikel 04 03 02 — Subtotal</i>		128 312 483	112 080 000	132 043 800	86 420 000	122 323 671,32	121 203 882,49	108,14
04 03 11	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	1,1	20 370 512	20 370 512	20 364 000	20 364 000	20 371 000,—	20 371 000,—	100,00
04 03 12	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	1,1	14 883 668	14 883 668	14 514 000	14 514 000	15 067 699,—	14 462 775,—	97,17
04 03 13	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	1,1	17 100 237	17 100 237	17 375 000	17 375 000	18 634 634,59	17 434 000,—	101,95
04 03 14	Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	4	20 056 297	20 056 297	19 771 000	19 771 000	20 144 193,47	20 144 193,47	100,44
04 03 51	Abschluss von Progress	1,1	p.m.	3 000 000	p.m.	5 000 000	547,53	6 384 608,21	212,82
04 03 52	Abschluss von EURES	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	0,—	
04 03 53	Abschluss sonstiger Tätigkeiten	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	1 700 000	0,—	7 900 000,—	
04 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
04 03 77 02	Pilotprojekt — Förderung des Schutzes von Wohnraum	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	299 799,—	
04 03 77 06	Pilotprojekt — Allumfassende Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen, kommerziellen Unternehmen und nicht gewinnorientierten Unternehmen bei der Integration von Menschen in die Gesellschaft und ins Arbeitsleben	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 03 77 07	Vorbereitende Maßnahme — Ihr erster EURES-Arbeitsplatz	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	73 275,49	

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 03 77	(Fortsetzung)								
04 03 77 08	Pilotprojekt — Soziale Solidarität für eine soziale Eingliederung	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	925,81	925,81	
04 03 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Informationszentren für entsandte Arbeitnehmer und Wanderarbeitnehmer	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 03 77 13	Vorbereitende Maßnahme — Auf junge Menschen ausgerichtete Aktivierungsmaßnahmen — Umsetzung der Initiative „Jugend in Bewegung“	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 03 77 14	Vorbereitende Maßnahme — Soziale Innovationen durch soziale Geschäftsmodelle und junges Unternehmertum	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	319 953,67	
04 03 77 15	Pilotprojekt — Machbarkeit und zusätzlicher Nutzen eines europäischen Systems zur Arbeitslosenversicherung oder -unterstützung	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 287 763,91	
04 03 77 17	Pilotprojekt — Sozialversicherungsausweis	1,1	p.m.	350 000	p.m.	500 000	700 000,—	454 550,—	129,87
04 03 77 18	Vorbereitende Maßnahme — Soziale Solidarität für eine soziale Eingliederung	1,1	p.m.	750 000	p.m.	750 000	0,—	0,—	0
04 03 77 19	Vorbereitende Maßnahme — Unterstützung der aktiven Inklusion von benachteiligten Migranten in Europa durch Entwicklung und Erprobung von lokalen Zentren für soziale und wirtschaftliche Integration	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	250 000	0,—	400 000,—	
04 03 77 21	Pilotprojekt — Gebärdensprachenanwendung und -dienst in Echtzeit in der Europäischen Union	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 03 77 23	Vorbereitende Maßnahme — „Reactive“ — Programm für die Mobilität von Arbeitslosen über 35 innerhalb der Union	1,1	5 000 000	4 000 000	2 500 000	1 500 000	2 996 244,18	1 198 497,67	29,96

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 03 77 24	Pilotprojekt — Hochwertige Arbeitsplätze für Berufsanfänger durch Unternehmertum	1,1	p.m.	350 000	p.m.	350 000	700 000,—	0,—	0
04 03 77 25	Vorbereitende Maßnahme — Garantie gegen Kinderarmut / Einführung einer Garantie gegen Kinderarmut und ihre finanzielle Unterstützung	1,1	900 000	450 000	2 000 000	1 000 000			
04 03 77 26	Pilotprojekt — Europäischer Rahmen für die Mobilität von Auszubildenden: Entwicklung der Unionsbürgerschaft und Förderung von Kompetenzen durch die Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt	1,1	p.m.	1 000 000	2 000 000	1 500 000	2 000 000,—	383 257,41	38,33
04 03 77 27	Pilotprojekt — Förderung von Genossenschaften für Hausangestellte und Pflegekräfte und von auf Dienstleistungsgutscheinen basierenden Systemen	1,1	700 000	350 000					
	<i>Artikel 04 03 77 — Subtotal</i>		6 600 000	7 250 000	6 500 000	5 850 000	6 397 169,99	4 418 022,96	60,94
	Kapitel 04 03 — Total		262 903 197	239 740 714	266 640 500	216 191 000	257 605 048,31	252 713 025,48	105,41

04 03 01 Befugnisse und besondere Zuständigkeiten

04 03 01 01 Kosten der vorbereitenden Konsultationen der Gewerkschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
450 000	275 000	450 000	300 000	452 800,—	276 523,96

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für die vorbereitenden Konsultationssitzungen der europäischen Gewerkschaftsvertreter, in denen die Standpunkte der Gewerkschaften zur Entwicklung der Unionspolitiken ermittelt und harmonisiert werden sollen.

Diese Mittel decken außerdem die Ausgaben für Studien, Workshops, Konferenzen, Analysen, Bewertungen, Veröffentlichungen, technische Unterstützung, Ankauf und Pflege von Datenbanken und Software sowie für die Kofinanzierung und Unterstützung von Maßnahmen betreffend die wirtschaftliche Überwachung, die Analyse der Maßnahmenkombination und die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 01 (Fortsetzung)

04 03 01 03 Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 929 000	6 175 000	8 822 000	6 365 000	7 932 770,46	5 835 671,68

Erläuterungen

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung der geografischen und beruflichen Mobilität (einschließlich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) der Arbeitskräfte in Europa, um die Hemmnisse für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu überwinden und zur Errichtung eines echten Arbeitsmarkts auf europäischer Ebene beizutragen.

Die Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Überwachung des Unionsrechts durch Finanzierung eines Netzwerks von Sachverständigen zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer und sozialen Sicherheit, das regelmäßig über die Umsetzung der Rechtsakte der Union in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene Bericht erstattet, sowie zur Analyse und Evaluierung der wichtigsten Tendenzen im Recht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Mit diesen Mitteln sollen ferner Maßnahmen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung bei Rechtsakten der Union durch Ausschusssitzungen, Sensibilisierungsmaßnahmen, technische Hilfe bei der Umsetzung und sonstige gezielte technische Hilfe sowie die Entwicklung des Systems des elektronischen Austauschs von Sozialversicherungsdaten (Electronic Exchange of Social Security Information — EESSI) und seine Anwendung finanziert werden.

Die Mittel sind insbesondere veranschlagt für:

- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden;
- Ausgaben für Analyse und Bewertung der wichtigsten Tendenzen im Recht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und auf die Koordinierung der Systemen der sozialen Sicherheit sowie die Finanzierung einschlägiger Sachverständigennetze;
- die Analyse von und Forschung zu neuen politischen Entwicklungen im Bereich Freizügigkeit der Arbeitnehmer, etwa im Hinblick auf das Ende von Übergangsfristen und die Modernisierung der Bestimmungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit;
- die Sicherstellung einer fairen Mobilität durch die Einrichtung zusätzlicher Informationszentren;

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 01 (Fortsetzung)

04 03 01 03 (Fortsetzung)

- die Unterstützung der Arbeit der Verwaltungskommission und ihrer Untergruppen sowie der Umsetzung von Beschlüssen sowie die Unterstützung der Arbeit der technischen und beratenden Ausschüsse zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer;
- die Unterstützung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Anwendung der neuen Verordnungen zur sozialen Sicherheit, einschließlich des grenzübergreifenden Austauschs von Erfahrungen und Informationen sowie von Fortbildungsinitiativen auf einzelstaatlicher Ebene;
- die Finanzierung von Maßnahmen für verbesserte Dienstleistungen und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, einschließlich Maßnahmen zur Feststellung der mit der sozialen Sicherung und Beschäftigung der Wanderarbeitnehmer verbundenen Probleme sowie Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, die gleichstellungsorientierte Analyse der im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer bestehenden Barrieren und des Mangels an Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung, einschließlich der Anpassung der Verwaltungsverfahren an neue Techniken der Informationsverarbeitung, um das System der Feststellung von Ansprüchen und der Berechnung und Zahlung von Leistungen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71, (EWG) Nr. 574/72, der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 sowie der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, der entsprechenden Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 zu verbessern;
- die Erarbeitung von Informationen und Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für ihre Freizügigkeitsrechte von Arbeitnehmern sowie die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit;
- die Unterstützung des elektronischen Austauschs von Informationen im Bereich der sozialen Sicherheit zwischen den Mitgliedstaaten zwecks Erleichterung der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der entsprechenden Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009. Dazu zählen die Wartung des zentralen Knotenpunkts des EESSI-Systems, das Testen von Systemkomponenten, Helpdesk-Tätigkeiten, die Unterstützung der Weiterentwicklung des Systems sowie Schulungen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 45 und 48.

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2).

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 01** (Fortsetzung)

04 03 01 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1).

Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 209 vom 25.7.1998, S. 46).

Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen (ABl. L 344 vom 29.12.2010, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

Richtlinie 2014/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten durch Verbesserung des Erwerbs und der Wahrung von Zusatzrentenansprüchen (ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 1).

Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen (ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 8).

04 03 01 04 Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 290 000	3 450 000	4 018 500	2 660 000	4 117 824,—	2 777 718,60

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 01 (Fortsetzung)

04 03 01 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Ziel dieser Maßnahme ist es, angemessene politische Reaktionen auf die demografischen und sozialen Herausforderungen in den Mitgliedstaaten zu fördern, indem bei der Umsetzung der Strategie Europa 2020 vergleichende Informationen erarbeitet und verbreitet werden, sowie künftige Prioritäten der Sozialpolitik einschließlich Gleichstellungsmaßnahmen aufzuzeigen.

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Aktionen, mit denen vergleichende Analysen und der Meinungs- und Erfahrungsaustausch auf allen relevanten Ebenen (regional, national, unionsweit und international) im Bereich der sozialen und demografischen Lage und der sozioökonomischen Tendenzen in der Union sowie des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und der Diskriminierung von Frauen am Arbeitsplatz gefördert werden. Mit diesen Mitteln sollen auch Maßnahmen zur Unterstützung einer Beobachtungsstelle zur sozialen Lage, der Zusammenarbeit im Bereich relevanter Aktivitäten in den Mitgliedstaaten und mit internationalen Organisationen sowie der Verwaltung einer Gruppe für fachliche Unterstützung der Europäischen Allianz für Familien finanziert werden.

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Ausgaben für die Erstellung von Berichten der Kommission (u. a. des jährlichen Berichts zur sozialen Lage und eines Zweijahresberichts zum demografischen Wandel und dessen Folgen, gemäß Artikel 159 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)) sowie von Berichten der Kommission über besondere, die soziale Lage betreffende Fragen (die gemäß Artikel 161 AEUV vom Europäischen Parlament angefordert werden können).

Diese Mittel dienen auch der Finanzierung von Ausgaben für die Analyse für die im AEUV genannten Berichte sowie für die Verbreitung von Informationen über wichtige soziale und demografische Herausforderungen und den Umgang damit. Insbesondere können folgende Maßnahmen unter gebührender Berücksichtigung des Geschlechteraspekts verfolgt werden:

- Analyse der Auswirkungen der Überalterung der Gesellschaft im Rahmen einer „Gesellschaft für alle Altersgruppen“ in Bezug auf Tendenzen in den Bereichen Pflege- und Sozialschutzbedürfnisse, Verhalten und begleitende politische Maßnahmen, einschließlich Forschung über ältere Angehörige von Minderheiten und ältere Migranten sowie über die Situation informeller Betreuungspersonen;
- Analyse der Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Strategien, Maßnahmen und Programme der Union und der Mitgliedstaaten sowie Formulierung von Empfehlungen zur Anpassung der wirtschaftlichen und anderen Strategien, Maßnahmen und Programme auf Unionsebene und nationaler Ebene, um negative Auswirkungen der Alterung der Gesellschaft abzuwenden;
- Analyse der Zusammenhänge von Familienformen und demografischen Trends;
- Analyse der Trends in den Bereichen Armut, Einkommen und Verteilung des Wohlstands sowie der entsprechenden gesellschaftlichen Auswirkungen;

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 01** (Fortsetzung)

04 03 01 04 (Fortsetzung)

- Feststellung der Beziehungen zwischen technologischen Entwicklungen (Auswirkungen auf Kommunikationstechnologien, geografische und berufliche Mobilität) und der Folgen für die Haushalte und die Gesellschaft als Ganzes;
- Analyse des Zusammenhangs zwischen Behinderung und demografischer Entwicklung, Analyse der sozialen Situation von Menschen mit Behinderung und ihrer Familien sowie der Bedürfnisse behinderter Kinder innerhalb ihrer Familien und Gemeinschaften;
- Analyse der Entwicklung der sozialen Bedürfnisse (Wahrung oder Ausweitung der erworbenen Rechte) hinsichtlich Gütern und Dienstleistungen, unter Berücksichtigung neuer sozialer Herausforderungen sowie der demografischen Entwicklung und der Änderung des Verhältnisses zwischen den Generationen;
- Entwicklung geeigneter methodologischer Instrumente (Reihen sozialer Indikatoren, Simulationstechniken, Erhebung von Daten zu strategischen Initiativen auf allen Ebenen usw.), um die Berichte zur sozialen Lage, über Sozialschutz und soziale Eingliederung auf eine solide quantitative und wissenschaftliche Basis zu stellen;
- Sensibilisierungsmaßnahmen und Organisation von Diskussionen zu den großen demografischen und sozialen Herausforderungen, um so bessere strategische Antworten zu fördern;
- Berücksichtigung demografischer Trends, der Dimension der Familie und des Kindes bei der Durchführung der einschlägigen Unionspolitiken, wie beispielsweise Freizügigkeit und Gleichstellung von Frauen und Männern.

Verweise

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 159 und 161.

04 03 01 05 Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 767 000	18 200 000	19 263 200	17 800 000	19 539 486,67	17 282 436,69

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung der Informations- und Bildungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen — einschließlich der Teilnahme von Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen aus den Kandidatenländern —, die sich aus den Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit der Umsetzung der sozialen Dimension der Union ergeben. Diese Maßnahmen sollten die Arbeitnehmerorganisationen dabei unterstützen, die großen Herausforderungen für die europäische Beschäftigungs- und Sozialpolitik gemäß der Strategie Europa 2020 und im Zusammenhang mit den Initiativen der Union zur Bewältigung der Folgen der Wirtschaftskrise zu bewältigen. Besondere Aufmerksamkeit wird Schulungen zu geschlechterspezifischen Herausforderungen am Arbeitsplatz gewidmet.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 01 (Fortsetzung)

04 03 01 05 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Unterstützung der Arbeitsprogramme der beiden Gewerkschaftsinstitute, Europäisches Gewerkschaftsinstitut und Europäisches Zentrum für Arbeitnehmerfragen, die eingerichtet worden sind, um die Erweiterung der Kompetenzen mithilfe von Schulungsmaßnahmen und Forschungsarbeiten auf europäischer Ebene zu fördern und um eine stärkere Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern in die europäischen Entscheidungsprozesse zu erreichen;
- Informations- und Schulungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen — einschließlich der Teilnahme von Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen aus den Kandidatenländern —, die sich aus der Durchführung der Aktion der Union im Zusammenhang mit der Umsetzung der sozialen Dimension der Union ergeben;
- Maßnahmen, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den Kandidatenländern im Hinblick auf die Förderung des sozialen Dialogs auf Unionsebene beteiligt sind. Außerdem dienen sie zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern in den Entscheidungsgremien der Arbeitnehmerorganisationen.

Es bedarf starker und fähiger Sozialpartner, um den sozialen Dialog wiederaufzunehmen und zu stärken, den Aufschwung zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit und Fairness in der sozialen Marktwirtschaft zu unterstützen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben, die sich aus spezifischen Befugnissen ergeben, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Artikel 154 übertragen wurden.

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19).

04 03 01 06 Information, Konsultation und Beteiligung von Unternehmensvertretern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 106 000	4 500 000	7 313 000	5 372 000	7 382 351,74	4 878 755,80

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 01** (Fortsetzung)

04 03 01 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Maßnahmen, mit denen die Voraussetzungen für den sozialen Dialog in Unternehmen und eine angemessene Einbeziehung der Arbeitnehmer in den Unternehmen geschaffen werden sollen, wie in der Richtlinie 2009/38/EG über den Europäischen Betriebsrat, den Richtlinien 2001/86/EG und 2003/72/EG über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Europäischen Gesellschaft bzw. der Europäischen Genossenschaft, der Richtlinie 2002/14/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft, der Richtlinie 98/59/EG über Massenentlassungen sowie in Artikel 16 der Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten vorgesehen;
- in diesem Zusammenhang können Initiativen zur Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter bei Information, Konsultation und Beteiligung der Arbeitnehmer in Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, sowie kurze Schulungsmaßnahmen für Verhandlungsführer und Vertreter in grenzübergreifenden Stellen zur Information, Konsultation und Beteiligung finanziert werden. Es können Sozialpartner aus Kandidatenländern einbezogen werden;
- Maßnahmen, mit denen die Sozialpartner in die Lage versetzt werden sollen, ihre Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Einbeziehung der Arbeitnehmer — insbesondere im Rahmen des Europäischen Betriebsrats — wahrzunehmen, sich mit den transnationalen Betriebsvereinbarungen vertraut zu machen und ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtsvorschriften der Union über die Einbeziehung der Arbeitnehmer zu stärken;
- Maßnahmen zur Förderung der Einbeziehung der Arbeitnehmer in den Unternehmen und zur Beurteilung der Ergebnisse der sogenannten Eignungsprüfung und ihrer Auswirkungen auf die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Information und Konsultation der Arbeitnehmer;
- innovative Maßnahmen in Zusammenhang mit der Einbeziehung der Arbeitnehmer, die zur Antizipation des Wandels sowie zur Prävention bzw. Lösung von Streitigkeiten im Kontext von Umstrukturierungen, Fusionen, Übernahmen und Betriebsverlegungen von unionsweit operierenden Unternehmen und unionsweit operierenden Unternehmensgruppen beitragen;
- Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit der Sozialpartner mit Blick auf die Entwicklung der Einbeziehung der Arbeitnehmer in die Ausgestaltung von Lösungen, mit denen den Folgen der Wirtschaftskrise, wie z. B. Massenentlassungen, oder der Notwendigkeit der Neuausrichtung hin zu einer integrativen, nachhaltigen und CO₂-armen Wirtschaft Rechnung getragen wird;
- transnationaler Austausch von Informationen und bewährten Verfahren in Zusammenhang mit Aspekten, die für den sozialen Dialog auf Unternehmensebene von Belang sind.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund spezifischer Befugnisse, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 154 und 155 übertragen wurden.

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 01 (Fortsetzung)

04 03 01 06 (Fortsetzung)

Richtlinie 97/74/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zur Ausdehnung der Richtlinie 94/45/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen auf das Vereinigte Königreich (ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 22).

Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16).

Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16).

Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22).

Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 25).

Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 1).

Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).

04 03 01 07 Europäisches Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen (2012)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 01** (Fortsetzung)

04 03 01 07 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit dem Europäischen Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen wurden folgende Ziele verfolgt: Sensibilisierung der Bevölkerung für den Wert des aktiven Alterns; Anregung einer Debatte; Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den Akteuren auf allen Ebenen und Förderung des Voneinander-Lernens; Schaffung von Rahmenbedingungen für das Eingehen von Verpflichtungen und für konkrete Maßnahmen, damit die Union, die Mitgliedstaaten und die Interessenträger auf allen Ebenen innovative Lösungen, Maßnahmen und langfristige Strategien im Wege spezifischer Aktivitäten entwickeln und spezifische Ziele im Bereich des aktiven Alterns und der Solidarität zwischen den Generationen verfolgen können; Förderung von Aktivitäten, die zur Bekämpfung von Altersdiskriminierung beitragen werden.

Mit diesen Mitteln sollten die Tätigkeiten im Hinblick auf die mit dem Europäischen Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen verfolgten Ziele auf Unionsebene unterstützt und die Kosten für die Abhaltung der Unions-Abschlusskonferenz durch den amtierenden Vorsitz gedeckt werden. Ein Teil der Mittel war auch zur Deckung der mit der Evaluierung des Europäischen Jahres für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen verbundenen Kosten vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 940/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2011 über das Europäische Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen (2012) (ABl. L 246 vom 23.9.2011, S. 5).

04 03 01 08 Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 038 000	12 400 000	16 206 000	12 400 000	15 240 899,54	9 343 436,62

Erläuterungen

Ziel dieser Tätigkeit ist es, die Rolle des sozialen Dialogs zu stärken und die Annahme von Vereinbarungen und sonstige gemeinsame Aktionen der Sozialpartner auf Unionsebene zu fördern. Mit den finanzierten Maßnahmen sollten die Sozialpartnerorganisationen dabei unterstützt werden, den großen Herausforderungen für die europäische Beschäftigungs- und Sozialpolitik gemäß der Strategie Europa 2020 sowie im Kontext der Initiativen der Union zur Bewältigung der Folgen der Wirtschaftskrise zu begegnen und zur Verbesserung und Verbreitung der Kenntnisse der Strukturen und Verfahren für Arbeitsbeziehungen in der EU beizutragen.

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Studien, Konsultationen, Sachverständigensitzungen, Verhandlungen, Informationsmaßnahmen, Veröffentlichungen und sonstige Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden;

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 01 (Fortsetzung)

04 03 01 08 (Fortsetzung)

- Maßnahmen der Sozialpartner zur Förderung des sozialen Dialogs (auch Ausbau der Kapazitäten der Sozialpartner) auf branchenübergreifender und sektoraler Ebene;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse der Strukturen und Verfahren für Arbeitsbeziehungen in der Union und der Verbreitung von Ergebnissen;
- Maßnahmen, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den Kandidatenländern im Hinblick auf die Förderung des sozialen Dialogs auf Unionsebene beteiligt sind. Außerdem dienen sie zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern in den Entscheidungsgremien der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände;
- Unterstützung von Maßnahmen im Bereich Arbeitsbeziehungen, insbesondere von Maßnahmen, die zur Entwicklung von Fachwissen und zum Austausch von Informationen mit Unionsbezug beitragen sollen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund spezifischer Befugnisse, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 154 und 155 übertragen wurden.

04 03 02 **Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)**

04 03 02 01 Progress — Unterstützung der Entwicklung, Umsetzung, Begleitung und Evaluierung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union und der Gesetzgebung zu Arbeitsbedingungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
77 589 483	55 000 000	65 000 000	41 167 000	71 560 079,—	52 980 160,21

Erläuterungen

Allgemeines Ziel des EaSI ist es, einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 und zu den entsprechenden Kernzielen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Armut zu leisten, indem finanzielle Mittel zur Erreichung der Ziele der Union bereitgestellt werden.

Um die allgemeinen Zielsetzungen des Programms EaSI — Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — zu erreichen, werden im Rahmen des Unterprogramms Progress folgende Einzelziele verfolgt:

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 02** (Fortsetzung)

04 03 02 01 (Fortsetzung)

- Aufbau und Verbreitung hochwertiger vergleichender analytischer Kenntnisse, damit die Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union sowie die Rechtsvorschriften der Union zu den Arbeitsbedingungen und über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf fundierten Fakten fußen und für die Bedürfnisse, Herausforderungen und Rahmenbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten und den anderen teilnehmenden Ländern relevant sind;
- Förderung des wirksamen und integrativen Informationsaustausches, des Voneinander-Lernens und des Dialogs über die Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union sowie die Rechtsvorschriften der Union zu den Arbeitsbedingungen und über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf europäischer, nationaler und internationaler Ebene, um die Mitgliedstaaten und die anderen teilnehmenden Länder bei der Ausarbeitung ihrer Politik und der ordnungsgemäßen Umsetzung des Unionsrechts zu unterstützen;
- finanzielle Unterstützung der politischen Entscheidungsträger, damit sie sozial- und arbeitsmarktpolitische Reformen voranbringen können, Aufbau der Kapazität der wichtigsten Akteure zur Gestaltung und Umsetzung sozialer Erprobungsszenarien und Bereitstellung eines Zugangs zu relevanten Kompetenzen und Fachkenntnissen;
- finanzielle Unterstützung für Organisationen auf nationaler und Unionsebene, damit sie die Umsetzung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union sowie des Unionsrechts zu den Arbeitsbedingungen und über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz vorantreiben, fördern und unterstützen können;
- Sensibilisierung, Austausch bewährter Verfahren, Verbreitung von Informationen und Förderung der Debatte über die wichtigsten Herausforderungen und strategischen Aufgaben im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen, der Geschlechtergleichstellung, dem Arbeitsschutz und der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben sowie der alternden Gesellschaft, u. a. bei den Sozialpartnern;
- Ziel des Sozillabels ist die Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Beschäftigung junger Menschen sowie die Bekämpfung der Armut durch Unterstützung verstärkter sozialer Konvergenz.

Darüber hinaus könnten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der allgemeinen Bestimmungen von EaSI, wie Monitoring, Evaluierung, Verbreitung von Ergebnissen und Kommunikationsaktivitäten, unterstützt werden. In Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 sind die Arten von Maßnahmen festgelegt, die finanziert werden können.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 02 (Fortsetzung)

04 03 02 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

04 03 02 02 EURES — Förderung der freiwilligen geografischen Mobilität der Arbeitskräfte und Erhöhung der Beschäftigungschancen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 734 000	20 700 000	23 578 000	17 753 000	22 998 208,32	19 100 370,94

Erläuterungen

Allgemeines Ziel des EaSI ist es, einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 und zu den entsprechenden Kernzielen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Armut zu leisten, indem finanzielle Mittel zur Erreichung der Ziele der Union bereitgestellt werden.

EaSI besteht aus drei komplementären Unterprogrammen: Progress, EURES sowie Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum.

Um die allgemeinen Zielsetzungen von EaSI — insbesondere Förderung der geografischen Mobilität der Arbeitskräfte und Erhöhung der Beschäftigungschancen durch den Aufbau europäischer Arbeitsmärkte, die allen offenstehen und zugänglich sind — zu erreichen, werden im Rahmen des Unterprogramms EURES folgende Einzelziele verfolgt:

- Gewährleistung, dass Stellenangebote, Stellengesuche und alle damit zusammenhängenden Informationen für potenzielle Bewerber/innen und Arbeitgeber/innen transparent sind; erreicht werden soll dies durch den Austausch und die Verbreitung dieser Informationen auf transnationaler, interregionaler und grenzüberschreitender Ebene mithilfe von standardisierten Interoperabilitätsformularen;
- Gewährleistung, dass freie Arbeitsstellen und Mobilitätsoptionen parallel zu nationalen Stellenangeboten und Stellengesuchen auf europäischer Ebene publik gemacht werden und nicht erst nach Ausschöpfung lokaler oder nationaler Optionen;
- Entwicklung von Diensten für die Einstellung und Vermittlung von Arbeitskräften durch den Abgleich von Stellenangeboten und Stellengesuchen auf Unionsebene; dies soll mit Blick auf die erfolgreiche Eingliederung der Bewerberin/des Bewerbers in den Arbeitsmarkt alle Vermittlungsphasen, von der Vorbereitung vor der Einstellung bis zur Unterstützung nach der Einstellung, einschließlich Möglichkeiten zur Entwicklung der sprachlichen Fähigkeiten, umfassen. Solche Dienste müssen gezielte Mobilitätsprogramme umfassen, um freie Arbeitsstellen zu besetzen, wo Defizite auf dem Arbeitsmarkt festgestellt wurden, und/oder spezielle Gruppen von Arbeitskräften, wie junge Menschen, zu unterstützen;

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 02** (Fortsetzung)

04 03 02 02 (Fortsetzung)

- Beihilfen zu den Unterstützungsmaßnahmen, die von den EURES-Partnern auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene durchgeführt werden;
- Aus- und Weiterbildung von EURES-Beratern in den Mitgliedstaaten;
- Kontakte zwischen EURES-Beratern und Zusammenarbeit der Arbeitsverwaltungen unter Einbeziehung der Kandidatenländer;
- Steigerung des Bekanntheitsgrades von EURES bei Bürgern und Unternehmen;
- Einrichtung von spezifischen Kooperations- und Dienstleistungsstrukturen in den Grenzregionen gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68;
- Maßnahmen zur Beseitigung von Mobilitätshindernissen, insbesondere im Bereich der arbeitsbezogenen sozialen Sicherheit.

Das Programm sollte ferner die Stellenvermittlung für Auszubildende und Praktikanten als kritischem Faktor der Unterstützung des Übergangs junger Menschen von der Schule in die Arbeitswelt erleichtern, was bereits mit der vorbereitenden Maßnahme „Dein erster EURES-Arbeitsplatz“ begonnen und durch die Europäische Beschäftigungsinitiative für junge Menschen vervollständigt wurde. Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), werden — auch durch Gewährung einer finanziellen Unterstützung — ermutigt, mehr junge Menschen einzustellen.

Zielgruppen:

- junge Menschen unter 30 Jahren unabhängig von ihrer Qualifikation und Berufserfahrung, da das System nicht ausschließlich auf Berufseinsteiger zugeschnitten ist;
- alle rechtmäßig niedergelassenen Unternehmen, insbesondere die KMU, um einen Beitrag zur Senkung der Kosten internationaler Einstellungen, die insbesondere kleine Unternehmen belasten, zu leisten.

Die im Rahmen dieses Teils des Programmes förderfähigen Arbeitsplätze werden jungen Menschen Ausbildungsplätze, eine erste Berufserfahrung oder spezialisierte Arbeitsplätze anbieten. Nicht gefördert werden die Ersetzung von Arbeitsplätzen, prekäre Beschäftigungsverhältnisse oder Beschäftigungsverhältnisse, die im Widerspruch zum nationalen Arbeitsrecht stehen.

Um für eine Finanzierung infrage zu kommen, müssen die Arbeitsplätze ferner folgende Kriterien erfüllen:

- Sie müssen sich in einem anderen EURES-Mitgliedstaat als dem Herkunftsland des jungen Arbeitssuchenden befinden (länderübergreifend zu besetzende Stellen).
- Sie müssen einen Arbeitseinsatz von einer vertraglichen Dauer von mindestens sechs Monaten gewährleisten.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 02 (Fortsetzung)

04 03 02 02 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Darüber hinaus könnten Maßnahmen in Zusammenhang mit der Umsetzung der allgemeinen Bestimmungen von EaSI, wie Monitoring, Evaluierung, Verbreitung von Ergebnissen und Kommunikationsaktivitäten, unterstützt werden. In Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 sind die Arten von Maßnahmen dargelegt, die finanziert werden können.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2).

Entscheidung 2003/8/EG der Kommission vom 23. Dezember 2002 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates hinsichtlich der Zusammenführung und des Ausgleichs von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen (ABl. L 5 vom 10.1.2003, S. 16).

Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

04 03 02 03 Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum — Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Finanzierungen für juristische und natürliche Personen, vor allem für die arbeitsmarktfürnsten, sowie Sozialunternehmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 989 000	36 380 000	43 465 800	27 500 000	27 765 384,—	49 123 351,34

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 02** (Fortsetzung)

04 03 02 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Allgemeines Ziel des EaSI ist es, einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 und zu den entsprechenden Kernzielen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Armut zu leisten, indem finanzielle Mittel zur Erreichung der Ziele der Union bereitgestellt werden.

EaSI besteht aus drei komplementären Unterprogrammen: Progress, EURES sowie Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum.

Um die allgemeinen Zielsetzungen von EaSI — insbesondere Förderung von Beschäftigung und sozialer Eingliederung durch bessere Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Mikrofinanzierungen für sozial schwache Gruppen und für Kleinunternehmen sowie durch verbesserten Zugang zu Finanzierungsmitteln für Sozialunternehmen — zu erreichen, werden im Rahmen des Unterprogramms „Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum“ folgende Einzelziele verfolgt:

- Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Mikrofinanzierungen für Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben oder Gefahr laufen, ihn zu verlieren, oder Schwierigkeiten mit dem Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt haben, von sozialer Ausgrenzung bedroht oder anderweitig schutzbedürftig sind — einschließlich Frauen, die eine unternehmerische Laufbahn einschlagen wollen — und die beim Zugang zum herkömmlichen Kreditmarkt benachteiligt sind und ein eigenes Kleinunternehmen gründen oder ausbauen möchten, sowie für Kleinunternehmen, vor allem solche, die diese Personen beschäftigen;
- Aufbau der institutionellen Kapazität von Mikrokreditanbietenden;
- Förderung der Entwicklung von Sozialunternehmen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Rückzahlungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüssen, freigegebenen Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die an die Kommission gezahlt und in Posten 6 3 4 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i der Haushaltsordnung führen.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 02** (Fortsetzung)

04 03 02 03 (Fortsetzung)

Ein Teil der Mittel wird zur Unterstützung und technischen Hilfestellung für die Empfänger von Mikrofinanzierungen verwendet.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

04 03 11 Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 370 512	20 370 512	20 364 000	20 364 000	20 371 000,—	20 371 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Eurofound muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Der Beitrag der Union für 2018 beläuft sich auf insgesamt 20 371 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 20 370 512 EUR erhöht sich um 488 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Ein Teil dieser Mittel ist für Studien über Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen zur Unterstützung von Strategien bestimmt, mit denen für mehr und bessere Arbeitsplätze gesorgt, die Arbeit nachhaltiger gestaltet und der soziale Dialog in Europa verstärkt werden soll.

Ein weiterer Teil dieser Mittel ist für Studien und zukunftsorientierte Forschungsarbeiten über die Arbeitsmärkte bestimmt, insbesondere über die Begleitung und Antizipation des Strukturwandels, seine Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Bewältigung der Folgen.

Die Mittel dienen ferner der Finanzierung von Forschungsarbeiten und des Erwerbs von Kenntnissen über die Lebensbedingungen und die Lebensqualität mit besonderem Schwerpunkt auf sozialen Maßnahmen und der Rolle öffentlicher Dienste bei der Verbesserung der Lebensqualität. Mit diesen Mitteln sollen außerdem Forschungsarbeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und zur prekären Beschäftigung mit einer Aufschlüsselung nach Geschlecht finanziert werden.

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 11** (Fortsetzung)

Schließlich werden diese Mittel für die Analyse der Auswirkungen der Digitalisierung auf alle oben genannten Bereiche und für Studien genutzt, die einen Beitrag zu Strategien leisten, die auf die Aufwärtskonvergenz in der Union abstellen.

Der Stellenplan der Stiftung ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1).

04 03 12 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 883 668	14 883 668	14 514 000	14 514 000	15 067 699,—	14 462 775,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Aufgabe der Agentur ist es, den Organen der Union, Mitgliedstaaten und betroffenen Kreisen die technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bereitzustellen. Geschlechterfragen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Beitrag der Union für 2018 beläuft sich auf insgesamt 14 973 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 14 883 668 EUR erhöht sich um 89 332 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 12 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind bestimmt für Maßnahmen, die zur Erfüllung des Auftrags der Agentur erforderlich sind, wie er in der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 definiert ist, insbesondere:

- Sensibilisierungs- und Antizipierungsmaßnahmen, mit besonderem Schwerpunkt bei den KMU;
- Betrieb der Beobachtungsstelle für Risiken, Sammlung bewährter Verfahren bei Unternehmen oder Branchen;
- Ausarbeitung und Bereitstellung relevanter Instrumente für kleinere Unternehmen für das Management von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
- Betrieb des Netzwerks, das sich aus den wichtigsten Bestandteilen der nationalen Informationsnetze, einschließlich der nationalen Organisationen der Sozialpartner — unter Berücksichtigung der nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten — sowie den nationalen Anlaufstellen zusammensetzt;
- Organisation des Austauschs von Erfahrungen, Informationen und bewährten Verfahren, auch in Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen internationalen Organisationen;
- Integration der Kandidatenländer in diese Informationsnetze und Ausarbeitung von Instrumenten im Hinblick auf ihre besondere Situation;
- Organisation und Durchführung der Europäischen Kampagne „Gesunde Arbeitsplätze“ und der Europäischen Woche für Sicherheit und Gesundheit, mit dem Schwerpunkt spezifische Risiken und Bedürfnisse von Benutzern und Begünstigten.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1).

04 03 13 *Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 100 237	17 100 237	17 375 000	17 375 000	18 634 634,59	17 434 000,—

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 13** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Zentrums und seiner operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm bestimmt.

Das Zentrum muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten. Auf Antrag des Zentrums übernimmt die Kommission die Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Der Stellenplan des Zentrums ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2018 beläuft sich auf insgesamt 17 434 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 17 100 237 EUR erhöht sich um 333 763 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1).

04 03 14 **Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 056 297	20 056 297	19 771 000	19 771 000	20 144 193,47	20 144 193,47

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Stiftung (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Ferner sind sie dazu bestimmt, die Unterstützung der Partnerländer im Mittelmeerraum bei der Reform ihrer Arbeitsmärkte und Berufsausbildungssysteme sowie bei der Förderung des sozialen Dialogs und des Unternehmergeistes zu finanzieren.

Die Stiftung muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Der Stellenplan der Stiftung ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 14 (Fortsetzung)

Der Beitrag der Union für 2018 beläuft sich auf insgesamt 20 144 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 20 056 297 EUR erhöht sich um 87 703 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82).

04 03 51 **Abschluss von Progress**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 000 000	p.m.	5 000 000	547,53	6 384 608,21

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms für Beschäftigung und soziale Solidarität (Progress) bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Beitrittskandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität — Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1).

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 52 **Abschluss von EURES**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren in Bezug auf den vormaligen Artikel bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2).

Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

Entscheidung 2003/8/EG der Kommission vom 23. Dezember 2002 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates hinsichtlich der Zusammenführung und des Ausgleichs von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen (ABl. L 5 vom 10.1.2003, S. 16).

04 03 53 **Abschluss sonstiger Tätigkeiten**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 700 000	0,—	7 900 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren in Bezug auf die vormaligen Artikel bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 53 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung des Rates vom 9. Juli 1957 betreffend das Mandat und die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau (ABl. 28 vom 31.8.1957, S. 487/57).

Beschluss 74/325/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 15).

Beschluss 74/326/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnenden Betriebe (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 18).

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19).

Beschluss 98/171/EG des Rates vom 23. Februar 1998 über Gemeinschaftstätigkeiten in Bezug auf Analyse, Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts (ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 26).

Beschluss 2000/750/EG des Rates vom 27. November 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006) (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 23).

Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 1145/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über gemeinschaftliche Maßnahmen zum Anreiz im Bereich der Beschäftigung (ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 1).

Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 53** (Fortsetzung)

Entscheidung Nr. 1554/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2001/51/EG des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie des Beschlusses Nr. 848/2004/EG über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von Organisationen, die auf europäischer Ebene für die Gleichstellung von Männern und Frauen tätig sind (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 9).

Beschluss Nr. 1098/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über das Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010) (ABl. L 298 vom 7.11.2008, S. 20).

Beschluss Nr. 283/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 87 vom 7.4.2010, S. 1).

Verweise

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

Aufgabe aufgrund spezifischer Befugnisse, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 151, 153 und 156 übertragen wurden.

04 03 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

04 03 77 02 Pilotprojekt — Förderung des Schutzes von Wohnraum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	299 799,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 77 (Fortsetzung)

04 03 77 06 Pilotprojekt — Allumfassende Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen, kommerziellen Unternehmen und nicht gewinnorientierten Unternehmen bei der Integration von Menschen in die Gesellschaft und ins Arbeitsleben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

04 03 77 07 Vorbereitende Maßnahme — Ihr erster EURES-Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	73 275,49

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 77 (Fortsetzung)

04 03 77 08 Pilotprojekt — Soziale Solidarität für eine soziale Eingliederung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	925,81	925,81

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

04 03 77 09 Vorbereitende Maßnahme — Informationszentren für entsandte Arbeitnehmer und Wanderarbeitnehmer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 77 (Fortsetzung)

04 03 77 13 Vorbereitende Maßnahme — Auf junge Menschen ausgerichtete Aktivierungsmaßnahmen — Umsetzung der Initiative „Jugend in Bewegung“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

04 03 77 14 Vorbereitende Maßnahme — Soziale Innovationen durch soziale Geschäftsmodelle und junges Unternehmertum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	319 953,67

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 77 (Fortsetzung)

04 03 77 15 Pilotprojekt — Machbarkeit und zusätzlicher Nutzen eines europäischen Systems zur Arbeitslosenversicherung oder -unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 287 763,91

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

04 03 77 17 Pilotprojekt — Sozialversicherungsausweis

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	350 000	p.m.	500 000	700 000,—	454 550,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 77 (Fortsetzung)

04 03 77 18 Vorbereitende Maßnahme — Soziale Solidarität für eine soziale Eingliederung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	750 000	p.m.	750 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

04 03 77 19 Vorbereitende Maßnahme — Unterstützung der aktiven Inklusion von benachteiligten Migranten in Europa durch Entwicklung und Erprobung von lokalen Zentren für soziale und wirtschaftliche Integration

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	250 000	0,—	400 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 77 (Fortsetzung)

04 03 77 21 Pilotprojekt — Gebärdensprachenanwendung und -dienst in Echtzeit in der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

04 03 77 23 Vorbereitende Maßnahme — „Reactivate“ — Programm für die Mobilität von Arbeitslosen über 35 innerhalb der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 000 000	4 000 000	2 500 000	1 500 000	2 996 244,18	1 198 497,67

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Die Arbeitskräftemobilität in der Union wird zwar in der Öffentlichkeit wahrgenommen, ist aber niedrig. Hohe Arbeitslosigkeit und eine geringe Arbeitskräftemobilität im Inland wie auch zwischen den Mitgliedstaaten gehen mit Fach- und Arbeitskräftemangel in bestimmten Ländern und Regionen einher. Gut funktionierende Arbeitsmärkte sind wichtig, wenn es darum geht, Erschütterungen besser abzufangen, Ressourcen optimal zuzuweisen und mit potenziellen Arbeitsmarktdefiziten im Zusammenhang mit Alterung umzugehen. Im Prinzip können dank der Mobilität in der Union Defizite und Ungleichgewichte auf dem Arbeitsmarkt ausgeglichen werden. Die Altersgruppe über 35 sieht sich höheren Mobilitätshindernissen gegenüber, und daher sollte finanzielle bzw. andersartige Unterstützung, die speziell für diese Gruppe konzipiert ist, unbedingt erprobt werden.

„Reactivate“ ist ein Mobilitätsprogramm für Erwachsene, das Praktika und Beschäftigungsverhältnisse auf Probe in einem anderen Mitgliedstaat mit einer Dauer von sechs bis zwölf Monaten vorsieht. Es richtet sich an Arbeitslose und auch Langzeitarbeitslose in der Altersgruppe über 35. Dieser Altersgruppe gehören im Allgemeinen Personen an, die bereits sehr gute Kenntnisse erworben haben und Erfahrung mitbringen — ein Grund für dieses Programm.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 77 (Fortsetzung)

04 03 77 23 (Fortsetzung)

Mit „Reactivate“ wird eine maßgeschneiderte Unterstützung für Arbeitslose und insbesondere Langzeitarbeitslose erprobt. Um Arbeitgeber zu ermutigen, ihre Arbeitsplatzangebote auch Arbeitslosen aus anderen Mitgliedstaaten zugänglich zu machen, werden mit „Reactivate“ einschlägige Maßnahmen, die sich an Arbeitgeber richten, und Arten finanzieller bzw. andersartiger Unterstützung für Arbeitgeber erprobt.

„Reactivate“ soll als Erweiterung des erfolgreichen Programms „Dein erster EURES-Arbeitsplatz“ dienen und Arbeitslosen — insbesondere Langzeitarbeitslosen — über 35 ähnliche Vorteile bieten. Das Projekt kann auf „Dein erster EURES-Arbeitsplatz“ als solide Mobilitätsplattform aufbauen.

Mit „Reactivate“ wird Arbeitslosen und insbesondere Langzeitarbeitslosen in dieser Altersgruppe eine in dieser Form noch nicht da gewesene Möglichkeit geboten, vielfältige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, neue Sprachen zu lernen und den EU-Binnenmarkt besser zu verstehen. All diese Vorteile tragen maßgeblich zu einer Stärkung der europäischen Identität und mehr Vielfalt bei. Gleichzeitig erhöht sich die Arbeitskräftemobilität, und die Beschäftigungsquote steigt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

04 03 77 24 Pilotprojekt — Hochwertige Arbeitsplätze für Berufsanfänger durch Unternehmertum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 50 000	p.m.	3 50 000	700 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1)

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 77 (Fortsetzung)

04 03 77 25 Vorbereitende Maßnahme — Garantie gegen Kinderarmut / Einführung einer Garantie gegen Kinderarmut und ihre finanzielle Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
900 000	450 000	2 000 000	1 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Durchführung der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

Ungleichheiten gelten als Ursache für die makroökonomische Destabilisierung und die Verlangsamung des Wachstums. Aus diesem Grund können europäische und einzelstaatliche Maßnahmen zur Behebung von Ungleichheiten, die Kinder betreffen, als langfristige Strategie für eine makroökonomische Stabilisierung und für Wachstum gelten. Die Eröffnung von Möglichkeiten kann zu einer stärkeren Wirtschaftsleistung führen und die Lebensbedingungen verbessern.

Die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung ist eines der Ziele der Strategie Europa 2020, in dessen Rahmen die Zahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffenen oder bedrohten Personen um mindestens 20 Millionen verringert werden soll. Die Zahl der Menschen, die in der EU-27* von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind, ist zwischen 2008 und 2014 jedoch von 116 Millionen auf 121 Millionen angestiegen, wodurch beinahe jede vierte Person in der EU-27 von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht ist. Vor allem die Kinderarmut ist dabei besorgniserregend. Im Jahr 2014 waren mehr als 26 Millionen Kinder in der Union von Armut bedroht, und mehr als 9 Millionen litten an erheblicher materieller Entbehrung. Wenn keine Maßnahmen ergriffen werden, um diese Situation zu beheben, besteht für diese Kinder eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass sie im Bildungssystem scheitern werden (Ziel der Strategie Europa 2020 für Bildung) und mehr Schwierigkeiten haben, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren (Ziel der Strategie Europa 2020 für Beschäftigung). Die Garantie gegen Kinderarmut ist ein integrierter Ansatz für die Bekämpfung der Kinderarmut, in dessen Rahmen die Empfehlung der Kommission über Investitionen in Kinder vollständig umgesetzt werden soll, damit jedes von Armut bedrohte Kind in Europa (auch Flüchtlinge) Zugang zu einer kostenlosen Gesundheitsversorgung, kostenlosen Bildungsangeboten, kostenloser Kinderbetreuung, menschenwürdigen Unterkünften und einer angemessenen Ernährung erhält. Indem diese fünf Tätigkeitsbereiche durch europäische und einzelstaatliche Aktionspläne abgedeckt werden, würde sichergestellt, dass die Lebensbedingungen und die Chancen für Millionen von Kindern in Europa erheblich und langfristig verbessert werden. Die Garantie gegen Kinderarmut ist eine wichtige bereichsübergreifende Strategie der heutigen Zeit und sollte als Investition in die Stabilität und den Wohlstand der Union angesehen werden, die für den Schutz des Wachstumspotenzials der Union notwendig sind.

Damit die Garantie gegen Kinderarmut ein erfolgreiches Instrument bei der Bekämpfung der Kinderarmut wird, sollte sie finanzielle Unterstützung von der Union erhalten, damit gemeinsam mit den Mitgliedstaaten koordinierte Bemühungen um gemeinsame Ziele mit verbindlichen Indikatoren unternommen werden. Ziel der vorbereitenden Maßnahme ist es, den Umsetzungsrahmen für die Garantie gegen Kinderarmut zu definieren:

1. Auswahl vergleichender messbarer Kriterien, um Mittel entsprechend der Empfehlung der Kommission über Investitionen in Kinder zuzuteilen,
2. Bewertung der bestehenden einzelstaatlichen Maßnahmen und Maßnahmen auf Unionsebene, mit denen mehrdimensionale Aspekte der Kinderarmut angegangen werden, und Bestandsaufnahme der bewährten Verfahren,
3. Abgrenzung der Programmarten, die finanziert werden,
4. Festlegung der Finanzierungsmodalitäten und
5. Festlegung von Governance-Mechanismen, einschließlich Überwachung und Bewertung.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 77 (Fortsetzung)

04 03 77 25 (Fortsetzung)

Dies erfolgt durch unabhängige Forschungsarbeiten, die Konsultation von Partnern (z. B. Regierungsstellen, nicht-staatliche Organisationen, die Wissenschaft, die Privatwirtschaft und das Europäische Netzwerk der Ombudsleute für Kinder) und technische Workshops.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

04 03 77 26 Pilotprojekt — Europäischer Rahmen für die Mobilität von Auszubildenden: Entwicklung der Unionsbürgerschaft und Förderung von Kompetenzen durch die Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	2 000 000	1 500 000	2 000 000,—	383 257,41

*Erläuterungen**Vormals Posten 15 02 77 12*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

04 03 77 27 Pilotprojekt — Förderung von Genossenschaften für Hausangestellte und Pflegekräfte und von auf Dienstleistungsgutscheinen basierenden Systemen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
700 000	350 000				

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 77** (Fortsetzung)

04 03 77 27 (Fortsetzung)

Erläuterungen

In der Hausangestellten- und Pflegekräfte-Branche, die ein enormes Potenzial für die Schaffung von Arbeitsplätzen aufweist, wurden positive Erfahrungen mit der Einführung von auf Dienstleistungsgutscheinen basierenden Systemen gemacht, etwa in Frankreich und in Belgien. Bei den meisten in dieser Branche tätigen Personen handelt es sich um Frauen. Dabei sind jedoch 60 % Migranten und viele Personen Grenzpendler. Es gibt somit bedeutende Lücken und nur ein begrenztes oder fragmentiertes Informationsangebot zu den Rechten und Pflichten der in dieser Branche tätigen Personen. In Mitgliedstaaten wie Frankreich und Belgien wurde ein spezifischer Steuerrahmen eingeführt, damit die Beschäftigung in dieser Branche deklariert wird und somit die nicht angemeldete Erwerbstätigkeit sinkt. Damit mehr Mitgliedstaaten eine entsprechende Politik für diese Branche verfolgen und damit eine menschenwürdige Beschäftigung in diesem Bereich unterstützt wird, wird das Pilotprojekt zwei Hauptziele verfolgen: 1) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung eines auf Dienstleistungsgutscheinen basierenden Systems bzw. eine erste experimentelle Einführung in einigen Gemeinden und 2) Einrichtung eines wirksamen sozialen Dialogs in dieser Branche.

Im Rahmen dieses Pilotprojekts werden den Mitgliedstaaten, die an der Entwicklung dieser Branche interessiert sind, Beratung, technische Unterstützung und eine Reihe maßgeschneiderter Orientierungsmaßnahmen und Empfehlungen angeboten. Darüber hinaus wird der Austausch über bewährte Verfahren zwischen zentralen Interessenträgern, einzelstaatlichen Behörden (Gemeinden und Ortsverwaltungen im Falle einer experimentellen Einführung) und den Organisationen von Hausangestellten und Pflegekräften sowie von Arbeitgebern gefördert.

Im Rahmen des zweiten Ziels des Projekts werden mit Blick auf den sozialen Dialog und menschenwürdige Arbeitsbedingungen die Professionalisierung dieser Arbeitsplätze, die Verbreitung von Informationen über Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern und Arbeitgebern und die Einrichtung und Entwicklung eines wirksamen sozialen Dialogs gefördert.

Dieses Pilotprojekt muss von den zentralen Interessenträgern, die in Europa in der Branche aktiv sind, unterstützt werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 04 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLOBALISIERUNG (EGF)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 04	EUROPÄISCHER FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLOBALISIERUNG (EGF)								
04 04 01	EGF — Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben	9	p.m.	25 000 000	p.m.	25 000 000	27 638 171,—	27 638 171,—	110,55
04 04 51	Abschluss des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2007-2013)	9	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 04 04 — Total		p.m.	25 000 000	p.m.	25 000 000	27 638 171,—	27 638 171,—	110,55

04 04 01 EGF — Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	25 000 000	p.m.	25 000 000	27 638 171,—	27 638 171,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des EGF bestimmt, damit die Union in der Lage ist, Arbeitnehmern und Selbstständigen, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung, infolge eines Andauerns der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, mit der sich die Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung der Globalisierung (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 26) befasst, oder infolge einer erneuten globalen Finanz- und Wirtschaftskrise arbeitslos geworden sind bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, ihre Solidarität zu bekunden und sie zu unterstützen und deren rasche Wiedereingliederung in ein stabiles Beschäftigungsverhältnis finanziell zu unterstützen.

Die vom EGF ergriffenen Maßnahmen sollten die Maßnahmen des ESF ergänzen; eine Doppelfinanzierung aus diesen beiden Instrumenten ist nicht zulässig. Die vom EGF unterstützten Maßnahmen sollten darauf abzielen, dass möglichst viele der an diesen Maßnahmen teilnehmenden Begünstigten so rasch wie möglich vor dem Fälligkeitsdatum des Schlussberichts eine neue dauerhafte Beschäftigung finden.

Die Vorschriften für die Einstellung der Mittel in die Reserve und für die Inanspruchnahme des EGF sind in Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1) festgelegt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und die Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855), insbesondere Artikel 1.

KAPITEL 04 04 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLOBALISIERUNG (EGF) (Fortsetzung)**04 04 01** (Fortsetzung)

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

04 04 51 **Abschluss des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des EGF bestimmt, damit die Union in der Lage ist, befristet gezielte Unterstützung für Arbeitnehmer, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung arbeitslos geworden sind, in den Fällen bereitzustellen, in denen diese Entlassungen eine beträchtliche negative Auswirkung auf die regionale oder lokale Wirtschaftsentwicklung haben. Die Mittel können für alle Anträge in Anspruch genommen werden, die bis zum 31. Dezember 2013 eingereicht wurden. Für Anträge, die im Zeitraum vom 1. Mai 2009 bis zum 31. Dezember 2011 eingereicht wurden, können die Mittel auch eingesetzt werden, um Arbeitnehmer zu unterstützen, die unmittelbar infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen wurden.

Die vom EGF ergriffenen Maßnahmen sollten die Maßnahmen des ESF ergänzen; eine Doppelfinanzierung aus diesen beiden Instrumenten ist nicht zulässig.

Die Vorschriften für die Einstellung der Mittel in die Reserve und für die Inanspruchnahme des EGF sind in Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1) festgelegt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1).

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1)

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK UND ENTWICKLUNG DES HUMANKAPITALS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 05	INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK UND ENTWICKLUNG DES HUMANKAPITALS								
04 05 01	Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo ⁽¹⁾, Montenegro, Serbien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien								
04 05 01 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 05 01 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 05 02	Artikel 04 05 01 — Subtotal Unterstützung für Island		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 05 02 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 05 02 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 05 03	Artikel 04 05 02 — Subtotal Unterstützung für die Türkei		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 05 03 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KAPITEL 04 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK UND ENTWICKLUNG DES HUMANKAPITALS (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 05 03	(Fortsetzung)								
04 05 03 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 05 51	Artikel 04 05 03 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Abschluss von Maßnahmen (vor 2014) — Instrument für Heranführungshilfe — Entwicklung der Humanressourcen	4	p.m.	5 000 000	p.m.	50 000 000	0,—	82 299 999,44	1 646,00
	Kapitel 04 05 — Total		p.m.	5 000 000	p.m.	50 000 000	0,—	82 299 999,44	1 646,00

(¹) Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

04 05 01 Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo (¹), Montenegro, Serbien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

04 05 01 01 Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifische Ziele in den westlichen Balkanstaaten verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen,
- Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich politischer Reformen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

(¹) Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK UND ENTWICKLUNG DES HUMANKAPITALS (Fortsetzung)**04 05 01** (Fortsetzung)

04 05 01 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

04 05 01 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifische Ziele in den westlichen Balkanstaaten verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung, ausgerichtet auf intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum,
- Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich der Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK UND ENTWICKLUNG DES HUMANKAPITALS (Fortsetzung)

04 05 02 **Unterstützung für Island**

04 05 02 01 Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifische Ziele in Island verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen,
- Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang I der Verordnung auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich politischer Reformen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

04 05 02 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifischen Ziele in Island verfolgt:

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK UND ENTWICKLUNG DES HUMANKAPITALS (Fortsetzung)**04 05 02** (Fortsetzung)

04 05 02 02 (Fortsetzung)

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung, ausgerichtet auf intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum,
- Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang I der Verordnung auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich der Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

04 05 03 *Unterstützung für die Türkei*

04 05 03 01 Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifische Ziele in der Türkei verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen,
- Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang I der Verordnung auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich politischer Reformen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

KAPITEL 04 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK UND ENTWICKLUNG DES HUMANKAPITALS (Fortsetzung)**04 05 03** (Fortsetzung)

04 05 03 01 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

04 05 03 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifischen Ziele in der Türkei verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung, ausgerichtet auf intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum,
- Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang I der Verordnung auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich der Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK UND ENTWICKLUNG DES HUMANKAPITALS (Fortsetzung)**04 05 03** (Fortsetzung)

04 05 03 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

04 05 51 Abschluss von Maßnahmen (vor 2014) — Instrument für Heranführungshilfe — Entwicklung der Humanressourcen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 000 000	p.m.	50 000 000	0,—	82 299 999,44

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus der Zeit vor 2014 bestimmt.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 in der durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L 112 vom 24.4.2012) geänderten Fassung werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82)

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 06 — EUROPÄISCHER HILFSFONDS FÜR DIE AM STÄRKSTEN BENACHTEILIGTEN PERSONEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 06	EUROPÄISCHER HILFSFONDS FÜR DIE AM STÄRKSTEN BENACHTEI- LIGTEN PERSONEN								
04 06 01	Förderung des sozialen Zusammenhalts und Linderung der schlimmsten Formen der Armut in der Union	1,2	555 274 653	400 000 000	544 386 912	440 000 000	533 712 658,—	277 364 821,41	69,34
04 06 02	Operative tech- nische Hilfe	1,2	1 200 000	1 000 000	1 440 000	1 000 000	1 051 106,57	699 921,30	69,99
	Kapitel 04 06 — Total		556 474 653	401 000 000	545 826 912	441 000 000	534 763 764,57	278 064 742,71	69,34

Erläuterungen

In Artikel 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist das Unionsziel des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts festgelegt, während in Artikel 175 die Rolle der Strukturfonds beim Erreichen dieses Ziels und die Bestimmungen zu spezifischen Aktionen außerhalb der Strukturfonds niedergelegt sind.

Artikel 80 der Haushaltsordnung sieht Finanzkorrekturen bei Ausgaben vor, die nicht gemäß dem anwendbaren Recht getätigt wurden.

In den Artikeln 56 und 57 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 betreffend die Kriterien für Finanzkorrekturen durch die Kommission sind besondere Vorschriften für Finanzkorrekturen beim Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen festgelegt.

Einnahmen aus dementsprechend durchgeführten Finanzkorrekturen werden in den Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans eingesetzt und gelten als zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung.

In Artikel 177 der Haushaltsordnung sind die Bedingungen für die Erstattung des vollen Betrags oder eines Teils der im Rahmen einer Transaktion geleisteten Vorauszahlungen festgelegt.

In Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 sind besondere Vorschriften für die Erstattung von Vorschusszahlungen beim Europäischen Hilfsfonds festgelegt.

Erstattete Vorfinanzierungsbeträge gelten gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung als interne zweckgebundene Einnahmen und werden in den Posten 6 1 5 0 oder 6 1 5 7 eingesetzt.

In Artikel 19 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 sind die Bedingungen für eine Revision des mehrjährigen Finanzrahmens festgelegt, um die im Haushaltsjahr 2014 nicht in Anspruch genommenen Mittel in Überschreitung der jeweiligen Obergrenzen auf die folgenden Haushaltsjahre zu übertragen, falls neue Regelungen und Programme nach dem 1. Januar 2014 angenommen werden.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 174 und 175.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 06 — EUROPÄISCHER HILFSFONDS FÜR DIE AM STÄRKSTEN BENACHTEILIGTEN PERSONEN (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absätze 3 und 4, Artikel 80 und Artikel 177.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7. und 8. Februar 2013.

04 06 01 Förderung des sozialen Zusammenhalts und Linderung der schlimmsten Formen der Armut in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
555 274 653	400 000 000	544 386 912	440 000 000	533 712 658,—	277 364 821,41

Erläuterungen

Der Europäische Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen ersetzt das Programm der Europäischen Union für die Abgabe von Nahrungsmitteln an besonders Bedürftige in der Gemeinschaft, das Ende 2013 auslief.

Mit Blick auf die Kontinuität zwischen beiden Programmen kommt eine Ausgabe für eine Förderung aus einem operationellen Programm des Europäischen Hilfsfonds infrage, wenn sie einer Empfängereinrichtung entstanden ist und zwischen dem 1. Dezember 2013 und dem 31. Dezember 2023 bezahlt wurde.

Der Hilfsfonds fördert den sozialen Zusammenhalt, verbessert die soziale Inklusion und hilft so letztlich, die Armut in der Union zu beseitigen, indem er entsprechend der Strategie Europa 2020 zur Verwirklichung des Ziels beiträgt, die Anzahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen um mindestens 20 Millionen zu verringern. Zugleich ist der Hilfsfonds eine Ergänzung der Strukturfonds. Da Frauen häufiger von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind als Männer, passt der Hilfsfonds im Sinne eines gleichstellungsorientierten Ansatzes Maßnahmen an die tatsächlich bedrohten Gruppen, einschließlich Frauen und älterer Menschen, an. Er trägt zur Erreichung des Einzelziels bei, die schlimmsten Formen der Armut zu lindern und zu beseitigen, indem die am stärksten benachteiligten Personen nichtfinanzielle Unterstützung erhalten, und zwar in Form von Nahrungsmittelhilfe und/oder materieller Basisunterstützung sowie in Form von Maßnahmen zur Förderung der sozialen Integration der am stärksten benachteiligten Personen.

KAPITEL 04 06 — EUROPÄISCHER HILFSFONDS FÜR DIE AM STÄRKSTEN BENACHTEILIGTEN PERSONEN (Fortsetzung)**04 06 01** (Fortsetzung)

Dieses Ziel und die Ergebnisse der Durchführung des Hilfsfonds werden einer qualitativen und quantitativen Beurteilung unterzogen.

Der Hilfsfonds ergänzt nationale nachhaltige Strategien zur Beseitigung von Armut und zur sozialen Inklusion, für die nach wie vor die Mitgliedstaaten zuständig sind; er darf sie weder ersetzen noch einschränken.

Die dem Hilfsfonds für den Zeitraum 2014-2020 zugewiesenen Mittel für Verpflichtungen betragen 3 395 684 880 EUR in Preisen von 2011.

Armut ist ein vielschichtiges Problem, und ihre Bekämpfung sollte ein vorrangiges Ziel werden. Bei allen Strategien muss die Armut stärker in den Mittelpunkt gerückt werden. Denn Armut ist ein komplexes Problem mit zahlreichen Ursachen. Von besonderer Bedeutung dabei ist, dass Armut große Auswirkungen nicht nur auf die Gegenwart, sondern auch auf die Zukunft hat. Menschen und vor allem Kinder, die in Armut leben, laufen stärker Gefahr, in ihrem weiteren Leben erfolglos zu sein und aus der Gesellschaft ausgegrenzt zu werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

04 06 02 **Operative technische Hilfe***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 200 000	1 000 000	1 440 000	1 000 000	1 051 106,57	699 921,30

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen Hilfe gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 bestimmt.

Die technische Hilfe umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Prüfung, Information, Kontrolle und Evaluierung, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 sowie für Tätigkeiten gemäß Artikel 10 dieser Verordnung notwendig sind.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 06 — EUROPÄISCHER HILFSFONDS FÜR DIE AM STÄRKSTEN BENACHTEILIGTEN PERSONEN (Fortsetzung)

04 06 02 (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln sollen vor allem finanziert werden:

- Ausgaben für Tätigkeiten mit Partnerorganisationen und Interessenträgern in den Mitgliedstaaten (etwa Schulungen, Sitzungen, Konferenzen, Expertennetze, Arbeitsgruppen),
- Ausgaben für Informationstätigkeiten und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Dienstleistungsverträge und Studien,
- Finanzhilfen,
- Prüf-, Kontroll- und Evaluierungstätigkeiten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

TITEL 05

LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

TITEL 05

LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“	132 308 006	132 308 006	134 431 385	134 431 385	133 340 495,83	133 340 495,83
05 02	VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT- INTERVENTIONEN	2 358 100 000	2 302 896 000	2 806 800 000	2 766 337 000	3 184 276 029,66	3 163 929 739,03
05 03	DIREKTZAHLUNGEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LAND- WIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENS- SCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN	40 668 700 000	40 668 700 000	39 661 700 000	39 661 700 000	40 984 131 447,04	40 984 131 447,04
05 04	ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	14 367 669 509	11 843 037 093	14 354 048 697	10 421 022 443	18 679 199 008,51	12 365 257 730,76
	Reserven (40 02 41)	1 800 000	1 350 000				
		14 369 469 509	11 844 387 093	14 354 048 697	10 421 022 443	18 679 199 008,51	12 365 257 730,76
05 05	INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	190 000 000	138 400 000	199 000 000	89 970 000	112 000 000,—	339 242 762,15
05 06	INTERNATIONALE ASPEKTE DES POLITIK- BEREICHS „LAND- WIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“	7 368 000	7 368 000	8 285 849	8 285 849	4 403 541,71	4 403 541,71
05 07	AUDIT DER AUS DEM EUROPÄISCHEN GARANTI- EFONDS FÜR DIE LAND- WIRTSCHAFT (EGFL) FINANZIERTEN AGRA- RAUSGABEN	160 230 000	160 979 183	85 279 139	83 900 515	111 452 448,91	111 452 448,91
05 08	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LAND- WIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“	39 706 899	54 412 168	47 810 940	40 944 954	31 077 996,97	30 200 549,86
05 09	HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNO- VATION IM AGRARSEKTOR	235 755 857	154 885 244	221 563 529	108 915 289	209 994 970,79	75 677 497,28
	Titel 05 — Total	58 159 838 271	55 462 985 694	57 518 919 539	53 315 507 435	63 449 875 939,42	57 207 636 212,57
	Reserven (40 02 41)	1 800 000	1 350 000				
		58 161 638 271	55 464 335 694	57 518 919 539	53 315 507 435	63 449 875 939,42	57 207 636 212,57

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

TITEL 05

LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
05 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“					
05 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“	5,2	97 704 383	100 777 140	102 894 402,73	105,31
05 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“					
05 01 02 01	Externes Personal	5,2	3 156 935	3 419 215	3 548 911,27	112,42
05 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	6 480 752	6 490 597	6 316 543,56	97,47
	Artikel 05 01 02 — Subtotal		9 637 687	9 909 812	9 865 454,83	102,36
05 01 03	Ausgaben für Ausstattung und Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“	5,2	6 315 934	6 292 864	7 912 231,27	125,27
05 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“					
05 01 04 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Nichtoperative technische Unterstützung	2	8 000 000	6 782 000	5 362 011,83	67,03
05 01 04 03	Unterstützungsausgaben für Heranführungsmaßnahmen im Politikbereich „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“ (IPA)	4	449 650	459 960	281 065,24	62,51
05 01 04 04	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Nichtoperative technische Unterstützung	2	4 689 000	4 910 000	3 246 016,77	69,23
	Artikel 05 01 04 — Subtotal		13 138 650	12 151 960	8 889 093,84	67,66

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
05 01 05	Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“					
05 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	1 589 136	1 535 400	1 434 999,34	90,30
05 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1,1	442 216	433 545	435 791,—	98,55
05 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	400 000	830 664	350 146,82	87,54
	<i>Artikel 05 01 05 — Subtotal</i>		2 431 352	2 799 609	2 220 937,16	91,35
05 01 06	Exekutivagenturen					
05 01 06 01	Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit und Ernährung — Beitrag aus dem Programm zur Absatzförderung für Agrarerzeugnisse	2	3 080 000	2 500 000	1 558 376,—	50,60
	<i>Artikel 05 01 06 — Subtotal</i>		3 080 000	2 500 000	1 558 376,—	50,60
	Kapitel 05 01 — Total		132 308 006	134 431 385	133 340 495,83	100,78

Erläuterungen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Artikel/Posten dieses Kapitels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

05 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
97 704 383	100 777 140	102 894 402,73

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

05 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“

05 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 156 935	3 419 215	3 548 911,27

05 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
6 480 752	6 490 597	6 316 543,56

05 01 03 Ausgaben für Ausstattung und Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
6 315 934	6 292 864	7 912 231,27

05 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates vom 24. April 2004 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 18).

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 01 04** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA), (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

05 01 04 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Nichtoperative technische Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
8 000 000	6 782 000	5 362 011,83

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 01 04** (Fortsetzung)

05 01 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der für die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Maßnahmen in den Bereichen Vorbereitung, Begleitung und administrative und technische Unterstützung sowie Bewertung, Prüfung und Kontrolle, insbesondere der Maßnahmen gemäß Artikel 6 Buchstaben a, d, e und f der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

Hierunter fallen die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des mit der Verordnung (EG) Nr. 870/2004 eingeführten Programms für die genetischen Ressourcen stehen. Ferner fallen darunter die Ausgaben für die Finanzierung der Schlichtungsstelle im Rahmen des GAP-Rechnungsabschlusses (Vergütungen, Material, Reisen und Sitzungen).

Gemäß den Artikeln 21 und 174 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des allgemeinen Einnahmenplans zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

05 01 04 03 Unterstützungsausgaben für Heranführungsmaßnahmen im Politikbereich „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“ (IPA)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
449 650	459 960	281 065,24

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur wie z. B. die Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Wohnungsmieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen der Union entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen, Aufbereitung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren, Veröffentlichungs- sowie sonstige administrative und technische Unterstützungstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programmziels stehen;
- Forschung zu einschlägigen Fragen und die Verbreitung ihrer Ergebnisse;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Entwicklung von Kommunikationsstrategien und Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 01 04** (Fortsetzung)

05 01 04 03 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben einzusetzenden Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zulasten des Kapitels 05 05.

05 01 04 04 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Nichtoperative technische Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
4 689 000	4 910 000	3 246 016,77

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der aus dem ELER finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Die technische Hilfe umfasst die zur Vorbereitung, Begleitung, administrativen Unterstützung, Bewertung und Kontrolle der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Maßnahmen. Verwendet werden können die Mittel insbesondere für Folgendes:

- Verbreitung von Informationen, einschließlich Zusammenarbeit und Austausch auf Unionsebene und Vernetzung der betreffenden Akteure;
- Bereitstellung von Informationen, einschließlich Studien und Bewertungen;
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation;
- Ausgaben für den Schutz der Interessen der Union (Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit, Betrug, Sanktionen und Wiedereinziehungsmaßnahmen);
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bis zu 1 850 000 EUR sowie für Dienstreisen dieses externen Personals.

Gemäß den Artikeln 21 und 177 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 1 des allgemeinen Einnahmenplans zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)
05 01 05 Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“
Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

05 01 05 01 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 589 136	1 535 400	1 434 999,34

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den genehmigten Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut sind.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

05 01 05 02 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
442 216	433 545	435 791,—

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 01 05** (Fortsetzung)

05 01 05 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Ansatz betrifft Ausgaben für externes Personal, das im Rahmen der Durchführung von Forschungs- und Innovationsprogrammen (Horizont 2020) mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut ist, einschließlich des in EU-Delegationen entsandten externen Personals.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

05 01 05 03 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
400 000	830 664	350 146,82

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben des in EU-Delegationen entsandten Personals, die für die gesamte Verwaltung von Forschungs- und Innovationsprogrammen (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im nicht nuklearen Bereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

05 01 06 Exekutivagenturen

05 01 06 01 Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit und Ernährung — Beitrag aus dem Programm zur Absatzförderung für Agrarerzeugnisse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 080 000	2 500 000	1 558 376,—

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen der Aufgaben der Agentur bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die ab dem 1. Dezember 2015 Teil des Programms zur Absatzförderung für Agrarerzeugnisse sind.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69).

Durchführungsbeschluss 2014/927/EU der Kommission vom 17. Dezember 2014 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/770/EU zur Umwandlung der „Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel“ in die „Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel“ (ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 183).

Beschluss der Kommission C(2014) 9594 zur Änderung des Beschlusses C(2013) 9505 hinsichtlich der Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und Schulungsmaßnahmen im Bereich der Lebensmittelsicherheit gemäß dem Beschluss C(2014) 1269, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 02	VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN								
05 02 01	Getreide								
05 02 01 01	Ausfuhrerstattungen bei Getreide	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 01 02	Interventionen in Form der Einlagerung von Getreide	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 01 99	Sonstige Maßnahmen für Getreide	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel 05 02 01 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 02	Reis								
05 02 02 01	Ausfuhrerstattungen für Reis	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 02 02	Interventionen in Form der Einlagerung für Reis	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 02 99	Sonstige Maßnahmen für Reis	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel 05 02 02 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 03	Erstattungen von nicht in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnissen	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 04	Nahrungsmittelhilfeprogramme								
05 02 04 99	Sonstige Maßnahmen für Nahrungsmittelhilfe	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	- 968,04	- 968,04	
	<i>Artikel 05 02 04 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	- 968,04	- 968,04	
05 02 05	Zucker								
05 02 05 01	Ausfuhrerstattungen bei Zucker und Isoglucose	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 05 03	Produktionserstattungen für die Verwendung von Zucker in der chemischen Industrie	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 05 08	Private Lagerhaltung von Zucker	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 05 99	Sonstige Maßnahmen für Zucker	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel 05 02 05 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 02 06	Olivenöl								
05 02 06 03	Private Lagerhaltung von Olivenöl	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	- 100 000,—	- 100 000,—	
05 02 06 05	Qualitätsverbesserungsmaßnahmen	2	46 000 000	46 000 000	46 000 000	46 000 000	46 026 264,14	46 026 264,14	100,06
05 02 06 99	Sonstige Maßnahmen für Olivenöl	2	100 000	100 000	300 000	300 000	62 849,69	62 849,69	62,85
	Artikel 05 02 06 — Subtotal		46 100 000	46 100 000	46 300 000	46 300 000	45 989 113,83	45 989 113,83	99,76
05 02 07	Textilpflanzen								
05 02 07 02	Private Lagerhaltung von Flachsfaser	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 07 03	Baumwolle — Nationale Umstrukturierungsprogramme	2	p.m.	p.m.	6 100 000	6 100 000	6 134 000,—	6 134 000,—	
05 02 07 99	Sonstige Maßnahmen für Textilpflanzen	2	100 000	100 000	100 000	100 000	0,—	0,—	0
	Artikel 05 02 07 — Subtotal		100 000	100 000	6 200 000	6 200 000	6 134 000,—	6 134 000,—	6 134,00
05 02 08	Obst und Gemüse								
05 02 08 03	Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen	2	472 000 000	472 000 000	455 000 000	455 000 000	862 483 263,71	862 483 263,71	182,73
05 02 08 11	Beihilfen, die vorläufig anerkannten Erzeugergruppierungen gewährt werden	2	10 000 000	10 000 000	22 000 000	22 000 000	71 373 084,53	71 373 084,53	713,73
05 02 08 12	Schulobstprogramm	2	10 000 000	10 000 000	130 000 000	130 000 000	109 915 855,51	109 915 855,51	1 099,16
05 02 08 99	Sonstige Maßnahmen für Obst und Gemüse	2	39 800 000	39 800 000	54 500 000	54 500 000	128 952 215,11	128 952 215,11	324,00
	Artikel 05 02 08 — Subtotal		531 800 000	531 800 000	661 500 000	661 500 000	1 172 724 418,86	1 172 724 418,86	220,52
05 02 09	Weinbauerzeugnisse								
05 02 09 08	Nationale Stützungsmaßnahmen für den Weinsektor	2	1 057 000 000	1 057 000 000	1 075 000 000	1 075 000 000	1 027 566 919,35	1 027 566 919,35	97,22
05 02 09 99	Sonstige Maßnahmen für Weinbauerzeugnisse	2	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	- 435 981,13	- 435 981,13	- 43,60
	Artikel 05 02 09 — Subtotal		1 058 000 000	1 058 000 000	1 076 000 000	1 076 000 000	1 027 130 938,22	1 027 130 938,22	97,08

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
 (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 02 10	Absatzförderung								
05 02 10 01	Fördermaßnahmen — Zahlungen der Mitgliedstaaten	2	83 000 000	83 000 000	83 000 000	83 000 000	62 587 884,01	62 587 884,01	75,41
05 02 10 02	Fördermaßnahmen — Direktzahlungen der Union	2	88 600 000	27 396 000	52 500 000	12 037 000	18 480 225,—	4 133 934,37	15,09
05 02 10 99	Sonstige Maßnahmen für Fördermaßnahmen	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel 05 02 10 — Subtotal</i>		171 600 000	110 396 000	135 500 000	95 037 000	81 068 109,01	66 721 818,38	60,44
05 02 11	Sonstige pflanzliche Erzeugnisse/ Maßnahmen								
05 02 11 03	Hopfen — Beihilfen für Erzeugerorganisationen	2	2 300 000	2 300 000	2 300 000	2 300 000	2 277 000,—	2 277 000,—	99,00
05 02 11 04	Programm zur Lösung der spezifisch auf Abgelegtheit und Insellage zurückzuführenden Probleme (POSEI) (ausgenommen Direktzahlungen)	2	231 000 000	231 000 000	237 000 000	237 000 000	239 632 322,93	239 632 322,93	103,74
05 02 11 99	Sonstige Maßnahmen für sonstige pflanzliche Erzeugnisse/ Maßnahmen	2	100 000	100 000	100 000	100 000	98 440,65	98 440,65	98,44
	<i>Artikel 05 02 11 — Subtotal</i>		233 400 000	233 400 000	239 400 000	239 400 000	242 007 763,58	242 007 763,58	103,69
05 02 12	Milch und Milcherzeugnisse								
05 02 12 01	Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,01	0,01	
05 02 12 02	Maßnahmen für die Lagerhaltung von Magermilchpulver	2	12 000 000	12 000 000	19 000 000	19 000 000	9 125 953,25	9 125 953,25	76,05
05 02 12 04	Maßnahmen für die Lagerhaltung von Butter und Rahm	2	p.m.	p.m.	9 000 000	9 000 000	9 067 447,10	9 067 447,10	
05 02 12 06	Private Lagerhaltung bestimmter Käsearten	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 12 08	Schulmilch	2	22 000 000	22 000 000	75 000 000	75 000 000	64 436 426,78	64 436 426,78	292,89
05 02 12 09	Verteilung von Milcherzeugnissen als Sofortreaktion auf humanitäre Krisen	2	p.m.	6 000 000	p.m.	p.m.	30 000 000,—	24 000 000,—	400,00
05 02 12 99	Sonstige Maßnahmen für Milch und Milcherzeugnisse	2	100 000	100 000	504 700 000	504 700 000	323 947 831,52	323 947 831,52	323 947,83
	<i>Artikel 05 02 12 — Subtotal</i>		34 100 000	40 100 000	607 700 000	607 700 000	436 577 658,66	430 577 658,66	1 073,76

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 02 13	Rind- und Kalbfleisch								
05 02 13 01	Erstattungen bei Rind- und Kalbfleisch	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	560 013,80	560 013,80	
05 02 13 02	Maßnahmen für die Lagerhaltung von Rind- und Kalbfleisch	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 13 04	Erstattungen für lebende Tiere	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4 765,60	4 765,60	
05 02 13 99	Sonstige Maßnahmen für Rind- und Kalbfleisch	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	29 641 616,57	29 641 616,57	
	<i>Artikel 05 02 13 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	30 206 395,97	30 206 395,97	
05 02 14	Schaf- und Ziegenfleisch								
05 02 14 01	Private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 14 99	Sonstige Maßnahmen für Schaf- und Ziegenfleisch	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 836 787,35	1 836 787,35	
	<i>Artikel 05 02 14 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 836 787,35	1 836 787,35	
05 02 15	Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse								
05 02 15 01	Erstattungen für Schweinefleisch	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 15 02	Private Lagerhaltung von Schweinefleisch	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	30 816 729,22	30 816 729,22	
05 02 15 04	Erstattungen für Eier	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 15 05	Erstattungen für Geflügelfleisch	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	30 454,55	30 454,55	
05 02 15 06	Sonderbeihilfen für die Bienenzucht	2	35 000 000	35 000 000	34 000 000	34 000 000	34 533 998,75	34 533 998,75	98,67
05 02 15 99	Sonstige Maßnahmen für Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse	2	60 000 000	60 000 000	p.m.	p.m.	75 220 629,70	75 220 629,70	125,37
	<i>Artikel 05 02 15 — Subtotal</i>		95 000 000	95 000 000	34 000 000	34 000 000	140 601 812,22	140 601 812,22	148,00
05 02 18	Schulprogramme	2	188 000 000	188 000 000	200 000	200 000			
	Kapitel 05 02 — Total		2 358 100 000	2 302 896 000	2 806 800 000	2 766 337 000	3 184 276 029,66	3 163 929 739,03	137,39

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)*Erläuterungen*

Gemäß den Artikeln 21 und 174 der Haushaltsordnung können für jede Haushaltslinie dieses Kapitels bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des allgemeinen Einnahmenplans zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für dieses Kapitel wurde für den Artikel 05 02 08 bei dem Posten 05 02 08 03 ein Betrag von 400 000 000 EUR angesetzt, der vom Posten 6 7 0 1 des allgemeinen Einnahmenplans zugewiesen wird.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Artikel/Posten dieses Kapitels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12).

05 02 01 Getreide

05 02 01 01 Ausfuhrerstattungen bei Getreide

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen bei Getreide gemäß den Artikeln 196 bis 199 und 201 bis 204 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 01 02 Interventionen in Form der Einlagerung von Getreide

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

05 02 01 (Fortsetzung)

05 02 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen, finanziellen und sonstigen Folgekosten (insbesondere der Wertberichtigung der Bestände) der Interventionsankäufe von Getreide gemäß den Artikeln 8, 9, 11 bis 16, 19 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 01 99 Sonstige Maßnahmen für Getreide

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Restbeträge und sonstigen Ausgaben aufgrund von Interventionsmaßnahmen bei Getreide gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1234/2007, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1370/2013, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 01 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 219, Artikel 220 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

05 02 02 Reis

05 02 02 01 Ausfuhrerstattungen für Reis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen bei Reis gemäß den Artikeln 196 bis 199 und 201 bis 204 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 02 02 Interventionen in Form der Einlagerung für Reis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen, finanziellen und sonstigen Folgekosten (insbesondere der Wertberichtigung der Bestände) der Interventionsankäufe von Reis für die öffentliche Lagerhaltung gemäß den Artikeln 8, 9, 11 bis 16, 19 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)**05 02 02** (Fortsetzung)

05 02 02 99 Sonstige Maßnahmen für Reis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund sonstiger Interventionsmaßnahmen bei Reis gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1234/2007, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1370/2013, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 02 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 219, Artikel 220 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

05 02 03 Erstattungen von nicht in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnissen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen bei in Form von bestimmten alkoholischen Getränken ausgeführtem Getreide gemäß den Artikeln 196 bis 199 und 201 bis 204 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie der Erstattungen bei Waren aus der Verarbeitung von Getreide, Reis, Zucker, Isoglucose, Magermilch, Butter und Eiern gemäß der Verordnung (EU) Nr. 510/2014.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1216/2009 und (EG) Nr. 614/2009 des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 1).

05 02 04 Nahrungsmittelhilfeprogramme

05 02 04 99 Sonstige Maßnahmen für Nahrungsmittelhilfe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	– 968,04

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

05 02 04 (Fortsetzung)

05 02 04 99 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restausgaben gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen und von auf dem Unionsmarkt zur Verfügung gestellten Erzeugnissen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an Bedürftige in der Europäischen Union.

05 02 05 **Zucker**

05 02 05 01 Ausfuhrerstattungen bei Zucker und Isoglucose

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen bei Zucker und Isoglucose gemäß den Artikeln 196 bis 199 und 201 bis 204 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 und Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 sowie der Restausgaben gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001, einschließlich derjenigen für bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse zugesetzten Zucker gemäß den Artikeln 16 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29).

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

05 02 05 03 Produktionserstattungen für die Verwendung von Zucker in der chemischen Industrie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)**05 02 05** (Fortsetzung)

05 02 05 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restausgaben für Produktionserstattungen für Industriezucker gemäß Artikel 129 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 und Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2013 sowie von Restausgaben für Erstattungen für die Verwendung in der chemischen Industrie gemäß Artikel 97 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

05 02 05 08 Private Lagerhaltung von Zucker

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Zucker gemäß den Artikeln 8, 9 und 17 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 05 99 Sonstige Maßnahmen für Zucker

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger Ausgaben bei Zucker gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1234/2007, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1370/2013 sowie von Restbeträgen (einschließlich Korrekturen), die sich aus der Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 1260/2001, (EG) Nr. 318/2006 und (EG) Nr. 320/2006 ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 05 finanziert werden. Diese Restbeträge umfassen insbesondere etwaige Restausgaben für Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von in den französischen überseeischen Departements erzeugtem Rohzucker gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 und für die Anpassungsbeihilfe für die Raffinerieindustrie gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2, Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001. Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 219, Artikel 220 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

05 02 05 (Fortsetzung)

05 02 05 99 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

05 02 06 Olivenöl

05 02 06 03 Private Lagerhaltung von Olivenöl

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	- 100 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Olivenöl gemäß den Artikeln 8, 9 und 17 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 06 05 Qualitätsverbesserungsmaßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
46 000 000	46 000 000	46 026 264,14

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für Marktteilnehmerorganisationen gemäß Artikel 29 bis 31 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013.

05 02 06 99 Sonstige Maßnahmen für Olivenöl

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
100 000	300 000	62 849,69

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)**05 02 06** (Fortsetzung)

05 02 06 99 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung anderer Ausgaben für Olivenöl gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie von Restbeträgen, die sich aus der Anwendung der Verordnung Nr. 136/66/EWG, der Verordnung (EG) Nr. 865/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 06 finanziert werden. Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 219, Artikel 220 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

05 02 07 **Textilpflanzen**

05 02 07 02 Private Lagerhaltung von Flachsfaser

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Flachsfaser gemäß den Artikeln 8, 9 und 17 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 07 03 Baumwolle — Nationale Umstrukturierungsprogramme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	6 100 000	6 134 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Restbeträge für Maßnahmen gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 637/2008 und (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

05 02 07 (Fortsetzung)

05 02 07 99 Sonstige Maßnahmen für Textilpflanzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
100 000	100 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restausgaben für die Beihilfe für Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 sowie sonstiger Ausgaben für Textilpflanzen einschließlich Restzahlungen für die Beihilfe für die Verarbeitung von Flachs- und Hanffasern gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1234/2007 und (EU) Nr. 1308/2013, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikel 05 02 07 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 219, Artikel 220 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 zur sechsten Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegulierung für Baumwolle (ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle (ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3).

05 02 08 Obst und Gemüse

05 02 08 03 Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
472 000 000	455 000 000	862 483 263,71

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Unionsanteils an der Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen gemäß den Artikeln 32 bis 38 und 152 bis 160 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

05 02 08 11 Beihilfen, die vorläufig anerkannten Erzeugergruppierungen gewährt werden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
10 000 000	22 000 000	71 373 084,53

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)**05 02 08** (Fortsetzung)

05 02 08 11 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund von Beihilfen für vorläufig anerkannte Erzeugergruppierung gemäß Teil II Titel I Kapitel IV Abschnitt IVa Unterabschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

05 02 08 12 Schulobstprogramm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
10 000 000	130 000 000	109 915 855,51

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Unionsbeitrag zum Schulobstprogramm gemäß den Artikeln 22 bis 25 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 bis zum Schuljahr 2016/2017, wobei Erzeugnissen lokalen und/oder nationalen Ursprungs der Vorzug zu geben ist.

05 02 08 99 Sonstige Maßnahmen für Obst und Gemüse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
39 800 000	54 500 000	128 952 215,11

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger Ausgaben für Obst und Gemüse gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1370/2013 sowie zur Deckung etwaiger Restausgaben für Maßnahmen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 399/94, (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96, (EG) Nr. 2202/96, (EG) Nr. 1782/2003 und (EG) Nr. 1234/2007, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 08 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 219, Artikel 220 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

05 02 09 Weinbauerzeugnisse

05 02 09 08 Nationale Stützungsmaßnahmen für den Weinsektor

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 057 000 000	1 075 000 000	1 027 566 919,35

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Stützungsprogramme für den Weinsektor gemäß den Artikeln 39 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

05 02 09 99 Sonstige Maßnahmen für Weinbauerzeugnisse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 000 000	1 000 000	- 435 981,13

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restbeträgen, die sich aus der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 822/87, (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 479/2008, (EG) Nr. 1234/2007 und (EU) Nr. 1308/2013 ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 09 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 219, Artikel 220 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 148 vom 6.6.2008, S. 1).

05 02 10 Absatzförderung

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates vom 17. Dezember 2007 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern (ABl. L 3 vom 5.1.2008, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
 (Fortsetzung)

05 02 10 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56).

05 02 10 01 Fördermaßnahmen — Zahlungen der Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
83 000 000	83 000 000	62 587 884,01

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Kofinanzierung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Förderprogramme für landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre Produktionsverfahren und für Lebensmittel gemäß den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 3/2008 und (EU) Nr. 1144/2014.

05 02 10 02 Fördermaßnahmen — Direktzahlungen der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
88 600 000	27 396 000	52 500 000	12 037 000	18 480 225,—	4 133 934,37

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von direkt von der Kommission verwalteten Fördermaßnahmen sowie der zur Durchführung der Förderprogramme erforderlichen technischen Hilfe, etwa Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung, gemäß den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 3/2008 und (EU) Nr. 1144/2014.

05 02 10 99 Sonstige Maßnahmen für Fördermaßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung anderer Maßnahmen im Einklang mit den Verordnungen (EG) Nr. 3/2008 und (EU) Nr. 1144/2014, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 10 finanziert werden.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

05 02 11 Sonstige pflanzliche Erzeugnisse/Maßnahmen

05 02 11 03 Hopfen — Beihilfen für Erzeugerorganisationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 300 000	2 300 000	2 277 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für Erzeugerorganisationen im Hopfensektor gemäß den Artikeln 58, 59 und 60 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013.

05 02 11 04 Programm zur Lösung der spezifisch auf Abgelegenheit und Insellage zurückzuführenden Probleme (POSEI) (ausgenommen Direktzahlungen)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
231 000 000	237 000 000	239 632 322,93

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Ausgaben gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 228/2013 und (EU) Nr. 229/2013 sowie von Restausgaben, die sich aus der Anwendung der Regelungen „POSEI“ und „Inseln des Ägäischen Meeres“ gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 247/2006 und (EG) Nr. 1405/2006 ergeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates vom 18. September 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 265 vom 26.9.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)**05 02 11** (Fortsetzung)

05 02 11 99 Sonstige Maßnahmen für sonstige pflanzliche Erzeugnisse/Maßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
100 000	100 000	98 440,65

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger Restbeträge und sonstiger Ausgaben im Zusammenhang mit sonstigen pflanzlichen Erzeugnissen/Maßnahmen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2075/92, (EG) Nr. 1786/2003, (EG) Nr. 1234/2007 und (EU) Nr. 1308/2013, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 11 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 219, Artikel 220 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70).

Verordnung (EG) Nr. 1786/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 114).

05 02 12 Milch und Milcherzeugnisse

05 02 12 01 Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,01

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milchprodukte gemäß den Artikeln 196 bis 199 und 201 bis 204 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 12 02 Maßnahmen für die Lagerhaltung von Magermilchpulver

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
12 000 000	19 000 000	9 125 953,25

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

05 02 12 (Fortsetzung)

05 02 12 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen, finanziellen und sonstigen Folgekosten (insbesondere der Wertberichtigung der Bestände) der Interventionsankäufe von Magermilchpulver gemäß den Artikeln 8, 9, 11 bis 16, 19 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

Die Mittel dienen auch der Deckung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Magermilchpulver gemäß den Artikeln 8, 9 und 17 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 12 04 Maßnahmen für die Lagerhaltung von Butter und Rahm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	9 000 000	9 067 447,10

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die private Lagerhaltung von Butter und Rahm gemäß den Artikeln 8, 9 und 17 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

Die Mittel dienen auch der Deckung der technischen, finanziellen und sonstigen Folgekosten (insbesondere der Wertberichtigung der Bestände) der Interventionsankäufe von Butter und Rahm gemäß den Artikeln 8, 9, 11 bis 16, 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 und den Artikeln 2 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 12 06 Private Lagerhaltung bestimmter Käsearten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die private Lagerhaltung bestimmter Käsearten gemäß den Artikeln 8, 9 und 17 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)**05 02 12** (Fortsetzung)

05 02 12 08 Schulmilch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
22 000 000	75 000 000	64 436 426,78

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der EU-Beihilfe für die Abgabe bestimmter Milcherzeugnisse an Schüler in Schulen bis zum Schuljahr 2016/2017 gemäß den Artikeln 26 bis 28 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013, wobei Erzeugnissen lokalen und/oder nationalen Ursprungs der Vorzug zu geben ist.

05 02 12 09 Verteilung von Milcherzeugnissen als Sofortreaktion auf humanitäre Krisen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	6 000 000	p.m.	p.m.	30 000 000,—	24 000 000,—

Erläuterungen

Als Teil der Sofortmaßnahmen zur Wiederherstellung des Marktgleichgewichts im Milchsektor der Union sollen mit diesen Mitteln offene Zahlungen im Zusammenhang mit der Verteilung von Milcherzeugnissen mit Ursprung in der Union im Rahmen der humanitären Hilfe der Union für Drittländer gedeckt werden, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1257/96, insbesondere deren Artikel 1 und 6, durchgeführt wird.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

05 02 12 99 Sonstige Maßnahmen für Milch und Milcherzeugnisse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
100 000	504 700 000	323 947 831,52

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restausgaben für Maßnahmen im Milchsektor gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 2330/98, (EG) Nr. 1234/2007 und (EU) Nr. 1233/2009 sowie sonstiger Ausgaben für den Sektor gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1370/2013, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 12 finanziert werden.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

05 02 12 (Fortsetzung)

05 02 12 99 (Fortsetzung)

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß den Artikeln 219 bis 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2330/98 des Rates vom 22. Oktober 1998 über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die vorübergehend in der Ausübung ihrer Tätigkeit beschränkt waren (ABl. L 291 vom 30.10.1998, S. 4).

05 02 13 Rind- und Kalbfleisch

05 02 13 01 Erstattungen bei Rind- und Kalbfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	560 013,80

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen bei Rind- und Kalbfleisch gemäß den Artikeln 196 bis 204 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 13 02 Maßnahmen für die Lagerhaltung von Rind- und Kalbfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Rind- und Kalbfleisch gemäß den Artikeln 8 bis 10 und 17 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

Die Mittel dienen auch der Deckung der technischen, finanziellen und sonstigen Folgekosten (insbesondere der Wertberichtigung der Bestände) der Interventionsankäufe von Rind- und Kalbfleisch gemäß den Artikeln 8 bis 16, 19 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)**05 02 13** (Fortsetzung)

05 02 13 04 Erstattungen für lebende Tiere

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	4 765,60

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen bei lebenden Tieren gemäß den Artikeln 196 bis 204 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 13 99 Sonstige Maßnahmen für Rind- und Kalbfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	29 641 616,57

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger Ausgaben für Maßnahmen im Rind- und Kalbfleischsektor gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1370/2013 sowie sonstiger Restbeträge, die sich aus der Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 1254/1999 und (EG) Nr. 1234/2007 ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 13 finanziert werden.

Die Mittel dienen auch zur Deckung von Restzahlungen, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 716/96 der Kommission vom 19. April 1996 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich (ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 14) ergeben.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß den Artikeln 219 bis 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

05 02 14 Schaf- und Ziegenfleisch

05 02 14 01 Private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch gemäß den Artikeln 8 bis 10 und 17 bis 21 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 14 99 Sonstige Maßnahmen für Schaf- und Ziegenfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	1 836 787,35

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger Ausgaben für Maßnahmen im Schaf- und Ziegenfleischsektor gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1370/2013 sowie sonstiger Restbeträge, die sich aus der Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 2529/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 14 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß den Artikeln 219 bis 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

05 02 15 Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse

05 02 15 01 Erstattungen für Schweinefleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen bei Schweinefleisch gemäß den Artikeln 196 bis 199 und 201 bis 204 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)**05 02 15** (Fortsetzung)

05 02 15 02 Private Lagerhaltung von Schweinefleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	30 816 729,22

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der privaten Lagerhaltung von Schweinefleisch gemäß den Artikeln 8, 9 und 17 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 15 04 Erstattungen für Eier

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen bei Eiern gemäß den Artikeln 196 bis 199 und 201 bis 204 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 15 05 Erstattungen für Geflügelfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	30 454,55

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen bei Geflügelfleisch gemäß den Artikeln 196 bis 199 und 201 bis 204 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 15 06 Sonderbeihilfen für die Bienenzucht

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
35 000 000	34 000 000	34 533 998,75

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

05 02 15 (Fortsetzung)

05 02 15 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für nationale Programme im Bienenzuchtsektor gemäß den Artikeln 55 bis 57 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

05 02 15 99 Sonstige Maßnahmen für Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
60 000 000	p.m.	75 220 629,70

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger Ausgaben für Maßnahmen in den Sektoren Schweinefleisch, Geflügel, Eier, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1370/2013 sowie sonstiger Restbeträge, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 15 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß den Artikeln 219 bis 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

05 02 18 **Schulprogramme**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
188 000 000	200 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen gemäß den Artikeln 22 bis 25 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013, wobei Erzeugnissen lokalen und/oder nationalen Ursprungs der Vorzug zu geben ist.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTZAHLUNGEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
05 03	DIREKTZAHLUNGEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN					
05 03 01	Entkoppelte Direktzahlungen					
05 03 01 01	Einheitliche Betriebsprämien	2	19 000 000	45 000 000	43 415 839,61	228,50
05 03 01 02	Einheitliche Flächenzahlungen	2	4 162 000 000	4 101 000 000	4 032 384 138,30	96,89
05 03 01 07	Umverteilungsprämie	2	1 666 000 000	1 609 000 000	1 237 072 840,62	74,25
05 03 01 10	Basisprämienregelung	2	16 326 100 000	15 296 000 000	17 857 575 117,98	109,38
05 03 01 11	Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden	2	11 739 000 000	11 696 000 000	11 716 398 919,17	99,81
05 03 01 12	Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen	2	5 000 000	3 000 000	2 794 447,32	55,89
05 03 01 13	Zahlung für Junglandwirte	2	391 000 000	441 000 000	317 040 646,08	81,08
05 03 01 99	Sonstiges (entkoppelte Direktzahlungen)	2	1 000 000	800 000	- 2 590 666,37	- 259,07
	<i>Artikel 05 03 01 — Subtotal</i>		34 309 100 000	33 191 800 000	35 204 091 282,71	102,61
05 03 02	Andere Direktzahlungen					
05 03 02 40	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle	2	242 000 000	246 000 000	243 860 903,65	100,77
05 03 02 44	Besondere Stützung (Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009) — Gekoppelte Direktzahlungen	2	2 000 000	6 000 000	5 439 735,57	271,99
05 03 02 50	POSEI — Förderprogramme der Europäischen Union	2	420 000 000	411 000 000	410 729 109,57	97,79
05 03 02 52	POSEI — Kleinere Inseln des Ägäischen Meeres	2	17 000 000	17 000 000	16 059 011,72	94,46
05 03 02 60	Fakultative gekoppelte Stützung	2	3 993 000 000	3 988 000 000	3 800 556 914,57	95,18
05 03 02 61	Kleinerzeugerregelung	2	1 224 000 000	1 347 000 000	907 708 038,16	74,16
05 03 02 99	Sonstiges (Direktzahlungen)	2	2 000 000	4 300 000	324 149,31	16,21
	<i>Artikel 05 03 02 — Subtotal</i>		5 900 000 000	6 019 300 000	5 384 677 862,55	91,27

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTZAHLUNGEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
05 03 03	<i>Zusätzliche Unterstützungsbeträge</i>	2	100 000	100 000	5 539,14	5,54
05 03 09	<i>Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin</i>	2	p.m.	p.m.	395 356 762,64	
05 03 10	<i>Reserve für Krisen im Agrarsektor</i>	2	459 500 000	450 500 000	0,—	0
Kapitel 05 03 — Total			40 668 700 000	39 661 700 000	40 984 131 447,04	100,78

Erläuterungen

Gemäß den Artikeln 21 und 174 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des allgemeinen Einnahmenplans für jede Haushaltslinie dieses Kapitels zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für dieses Kapitel wurde für den Artikel 05 03 01 und insbesondere für den Posten 05 03 01 10 ein Betrag von 1 075 900 000 EUR angesetzt, der von den Posten 6 7 0 1, 6 7 0 2 und 6 7 0 3 des Einnahmenplans zugewiesen wird.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Artikel und Posten dieses Kapitels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

Verordnung (EU) Nr. 671/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe für das Jahr 2013 (ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 11).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTZAHLUNGEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865).

05 03 01 Entkoppelte Direktzahlungen

05 03 01 01 Einheitliche Betriebsprämien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
19 000 000	45 000 000	43 415 839,61

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restausgaben für die Betriebsprämienregelung gemäß den Bestimmungen von Titel III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und Titel III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

05 03 01 02 Einheitliche Flächenzahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
4 162 000 000	4 101 000 000	4 032 384 138,30

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie etwaiger Restausgaben im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, Titel IVa der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und den Beitrittsakten von 2003 und 2005.

Rechtsgrundlagen

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33), insbesondere Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 6 Abschnitt A Ziffer 26 in der Fassung des Beschlusses 2004/281/EG des Rates (ABl. L 93 vom 30.3.2004, S. 1).

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Bulgarischen Republik und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, insbesondere Anhang III „Liste nach Artikel 19 der Beitrittsakte“ (ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 203).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTZAHLUNGEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)

05 03 01 (Fortsetzung)

05 03 01 07 Umverteilungsprämie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 666 000 000	1 609 000 000	1 237 072 840,62

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Umverteilungsprämie gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie etwaiger Restausgaben im Zusammenhang mit der Umverteilungsprämie gemäß den Artikeln 72a und 125a der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 im Kalenderjahr 2014.

05 03 01 10 Basisprämienregelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
16 326 100 000	15 296 000 000	17 857 575 117,98

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Titel III Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

05 03 01 11 Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
11 739 000 000	11 696 000 000	11 716 398 919,17

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Rahmen der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

05 03 01 12 Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
5 000 000	3 000 000	2 794 447,32

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTZAHLUNGEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)**05 03 01** (Fortsetzung)

05 03 01 12 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Rahmen der Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gemäß Titel III Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

05 03 01 13 Zahlung für Junglandwirte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
391 000 000	441 000 000	317 040 646,08

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Rahmen der Zahlung für Junglandwirte gemäß Titel III Kapitel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

05 03 01 99 Sonstiges (entkoppelte Direktzahlungen)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 000 000	800 000	- 2 590 666,37

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 01 03, 05 03 01 04, 05 03 01 05, 05 03 01 06 und 05 03 01 99

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für andere entkoppelte Direktzahlungen, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 03 01 finanziert werden, und für Korrekturen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der in den Artikeln 8 und 40 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegten Obergrenzen, die keiner der Haushaltslinien unter Artikel 05 03 01 zugeordnet werden können.

05 03 02 **Andere Direktzahlungen**

05 03 02 40 Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
242 000 000	246 000 000	243 860 903,65

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTZAHLUNGEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)

05 03 02 (Fortsetzung)

05 03 02 40 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle gemäß Titel IV Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie etwaiger Restausgaben für die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 6 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und Titel IV Kapitel 10a der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

05 03 02 44 Besondere Stützung (Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009) — Gekoppelte Direktzahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 000 000	6 000 000	5 439 735,57

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger Restausgaben für die gekoppelte besondere Stützung gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und insbesondere für die Beihilfen gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i, ii, iii und iv und Absatz 1 Buchstaben b und e.

05 03 02 50 POSEI — Förderprogramme der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
420 000 000	411 000 000	410 729 109,57

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Direktzahlungen im Zusammenhang mit Programmen mit Sondermaßnahmen zur Unterstützung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugung in den Regionen in äußerster Randlage der Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 sowie zur Deckung etwaiger Restzahlungen, die sich aus der Anwendung von Titel III der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 ergeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTZAHLUNGEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)**05 03 02** (Fortsetzung)

05 03 02 52 POSEI — Kleinere Inseln des Ägäischen Meeres

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
17 000 000	17 000 000	16 059 011,72

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung anderer Ausgaben im Zusammenhang mit Direktbeihilfen infolge der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 sowie zur Deckung etwaiger Restausgaben, die sich aus der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93 und (EG) Nr. 1405/2006 ergeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates vom 18. September 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 265 vom 26.9.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41).

05 03 02 60 Fakultative gekoppelte Stützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 993 000 000	3 988 000 000	3 800 556 914,57

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Rahmen der Regelung der fakultativen gekoppelten Stützung gemäß Titel IV Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

05 03 02 61 Kleinerzeugerregelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 224 000 000	1 347 000 000	907 708 038,16

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTZAHLUNGEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)

05 03 02 (Fortsetzung)

05 03 02 61 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Kleinerzeugerregelung gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 1307/2013.

05 03 02 99 Sonstiges (Direktzahlungen)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 000 000	4 300 000	324 149,31

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 02 06, 05 03 02 07, 05 03 02 13, 05 03 02 14, 05 03 02 28 und 05 03 02 99

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für andere Direktzahlungen, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 03 02 finanziert werden, und der Ausgaben für Korrekturen, die keiner bestimmten Haushaltlinie zugeordnet werden können. Die Mittel dienen auch der Deckung der Ausgaben für Korrekturen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der in den Artikeln 8 und 40 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 festgelegten Obergrenzen, die keiner der Haushaltslinien unter Artikel 05 03 02 zugeordnet werden können. Verwendet werden können die Mittel insbesondere für Restausgaben im Zusammenhang mit

- den Zuschlägen zu den Flächenzahlungen gemäß Titel IV Kapitel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- der Hektarbeihilfe für die Erhaltung der Erzeugung von Kichererbsen, Linsen und Wicken gemäß Titel IV Kapitel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- der Übergangsregelung für Trockenfutter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- dem Hartweizenzuschlag in nicht traditionellen Anbaugebieten gemäß Titel IV Kapitel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- der Saisonentzerrungsprämie im Rindfleischsektor gemäß Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- der Extensivierungsprämie im Rindfleischsektor gemäß Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- der Ergänzungszahlung für Rinderhalter gemäß Artikel 133 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- der Ergänzungszahlung im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch gemäß Titel IV Kapitel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- der Milchprämie für Milcherzeuger gemäß Titel IV Kapitel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTZAHLUNGEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)**05 03 02** (Fortsetzung)

05 03 02 99 (Fortsetzung)

- den Ergänzungszahlungen für Milcherzeuger gemäß Titel IV Kapitel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- den Ausgleichsbeihilfen für Bananen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93,
- den Übergangsbeihilfen für Zuckerrübenherzeuger gemäß Titel IV Kapitel 10e der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- der agromonetären Regelung nach Einführung des Euro gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/98,
- der Flächenbeihilfe für den Anbau von Weintrauben zur Gewinnung von getrockneten Weintrauben gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96,
- der Flächenbeihilfe für Erzeuger von Energiepflanzen gemäß Titel IV Kapitel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- der Flächenbeihilfe für Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Grassilage und Flächenstilllegung gemäß Titel IV Kapitel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- der Ergänzungszahlung zu den Flächenzahlungen für die Erzeuger von Hartweizen in traditionellen Erzeugungsgebieten gemäß Titel IV Kapitel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- der produktionsbezogenen Beihilfe für Saatgut gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 5 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009,
- der Sonderprämie für Rindfleisch gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 11 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009,
- der Schlachtpremie für Kälber gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 11 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009,
- der Schlachtpremie für ausgewachsene Rinder gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 11 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009,
- der Beihilfe für Stärkekartoffelerzeuger gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009,
- der Flächenzahlung für Reis gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009,
- der Beihilfe für Olivenhaine gemäß Titel IV Kapitel 10b der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- der Beihilfe für Rohtabakerzeuger gemäß Titel IV Kapitel 10c der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- der Flächenbeihilfe für Hopfen gemäß Titel IV Kapitel 10d der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,

KAPITEL 05 03 — DIREKTZAHLUNGEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)**05 03 02** (Fortsetzung)

05 03 02 99 (Fortsetzung)

- der spezifischen Qualitätsprämie für Hartweizen gemäß Titel IV Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- der Prämie für die Erzeuger von Eiweißpflanzen gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009,
- der Flächenzahlung für die Erzeuger von Schalenfrüchten gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009,
- den Übergangszahlungen für Betriebsinhaber, die Tomaten erzeugen, gemäß Artikel 54 Absatz 1 und Artikel 128 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und der Beihilfe im Zusammenhang mit der Übergangszahlung für Beerenfrüchte gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 9 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009,
- den in den Gebieten in äußerster Randlage gewährten Direktzahlungen gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und den in diesen Gebieten vor 2006 gewährten Direktbeihilfen,
- den Zahlungen für besondere Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit und Qualitätsproduktion gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009,
- dem Zusatzbetrag für Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 7 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009,
- den Übergangszahlungen für Betriebsinhaber, die eine oder mehrere Obst- und Gemüsekultur(en) (ausgenommen Tomaten) anbauen, gemäß Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 128 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.
- den Mutterkuhprämien gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 11 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- der zusätzlichen nationalen Mutterkuhprämie gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 11 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- den Prämien für Schafe und Ziegen gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 10 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie Titel IV Kapitel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- der besonderen Beihilfe je Mutterschaf oder Mutterziege an die in den benachteiligten Gebieten und den Berggebieten ansässigen Schaf- und Ziegenfleischerzeuger gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 10 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie Titel IV Kapitel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- der Beihilfe für Seidenraupen gemäß Artikel 111 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTZAHLUNGEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)**05 03 02** (Fortsetzung)

05 03 02 99 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29).

Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

05 03 03 **Zusätzliche Unterstützungsbeträge**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
100 000	100 000	5 539,14

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restzahlungen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

05 03 09 **Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	395 356 762,64

Erläuterungen

Dieser Artikel sieht keine zusätzlichen Mittel vor, sondern gilt für jene Beträge, die gemäß Artikel 169 Absatz 3 der Haushaltsordnung für die Erstattung im Zusammenhang mit der Kürzung von Direktzahlungen infolge der Anwendung der Haushaltsdisziplin im Vorjahr übertragen werden können. Gemäß Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 leisten die Mitgliedstaaten den Endempfängern Erstattungen, die in dem Haushaltsjahr, auf das die Mittel übertragen werden, von der Anwendung der Haushaltsdisziplin gemäß Artikel 26 Absätze 1 bis 4 betroffen sind.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTZAHLUNGEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)

05 03 10 **Reserve für Krisen im Agrarsektor**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
459 500 000	450 500 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen, die zur Bewältigung großer Krisen erforderlich sind, welche sich auf die Agrarerzeugung oder den Vertrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse auswirken.

Die Reserve wird gebildet, indem die Direktzahlungen (Kapitel 05 03) zu Beginn jedes Jahres nach dem Verfahren der Haushaltsdisziplin gemäß den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gekürzt werden. Hält die Kommission die Inanspruchnahme dieser Reserve gemäß dem entsprechenden Rechtsakt für erforderlich, so unterbreitet sie dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Mittelübertragung von der Reserve auf die entsprechenden Haushaltslinien, aus denen die Maßnahmen finanziert werden. Bevor die Kommission eine Mittelübertragung zwecks Rückgriffs auf die Reserve vorschlägt, muss sie die Möglichkeiten einer Neuverteilung der Mittel prüfen. Zum Ende des Haushaltsjahres werden sämtliche Beträge der Reserve, die nicht für Krisenmaßnahmen in Anspruch genommen wurden, den Endempfängern der Direktzahlungen gemäß Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erstattet. Etwaige Erstattungen erfolgen im Rahmen des Artikels 05 03 09 aus Mitteln, die aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragen wurden.

Übertragungen aus der Reserve und Rückübertragungen von der Reserve auf Direktzahlungen erfolgen gemäß der Haushaltsordnung.

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungs- ungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 04	ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS								
05 04 01	Abschluss der aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programmzeitraum 2000 bis 2006								
05 04 01 14	Abschluss der aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programmzeitraum 2000 bis 2006	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	- 1 048 601,05	- 1 048 601,05	
	Artikel 05 04 01 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	- 1 048 601,05	- 1 048 601,05	
05 04 03	Abschluss sonstiger Maßnahmen								
05 04 03 02	Pflanzliche und tierische genetische Ressourcen — Abschluss früherer Maßnahmen	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 05 04 03 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 04 05	Abschluss der aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (2007 bis 2013)								
05 04 05 01	Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums	2	p.m.	p.m.	p.m.	500 000 000	1 218 266,83	4 495 770 024,93	
05 04 05 02	Operative technische Unterstützung	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 05 04 05 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	500 000 000	1 218 266,83	4 495 770 024,93	
05 04 51	Abschluss der aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programmplanungszeitraum vor 2000								
		2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungs- 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 04 52	<i>Abschluss der aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Maßnahmen, die aus dem Übergangsinstrument für die Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, in den neuen Mitgliedstaaten finanziert wurden — Programmplanungszeitraum 2000 bis 2006</i>	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	7 437 217,61	47 847 565,26	
05 04 60	<i>Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — ELER (2014-2020)</i>								
05 04 60 01	Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und eines räumlich und ökologisch ausgewogeneren, klimafreundlichen und innovativen Agrarsektors	2	14 346 899 509	11 822 000 000	14 337 026 697	9 902 000 000	18 649 599 495,—	7 809 874 919,55	66,06
05 04 60 02	Operative technische Unterstützung	2	20 770 000	21 037 093	17 022 000	19 022 443	21 992 630,12	12 813 822,07	60,91
05 04 60 03	Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 04 60 04	Europäisches Solidaritätskorps — Beitrag aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	2	p.m.	p.m.					
	<i>Reserven (40 02 41)</i>		1 800 000	1 350 000					
	<i>Artikel 05 04 60 — Subtotal</i>		14 367 669 509	11 843 037 093	14 354 048 697	9 921 022 443	18 671 592 125,12	7 822 688 741,62	66,05
	<i>Reserven (40 02 41)</i>		1 800 000	1 350 000					
	Kapitel 05 04 — Total		14 369 469 509	11 844 387 093	14 354 048 697	9 921 022 443	18 671 592 125,12	7 822 688 741,62	
	Reserven (40 02 41)		1 800 000	1 350 000					
			14 369 469 509	11 844 387 093	14 354 048 697	10 421 022 443	18 679 199 008,51	12 365 257 730,76	104,41
			1 800 000	1 350 000					
			14 369 469 509	11 844 387 093	14 354 048 697	10 421 022 443	18 679 199 008,51	12 365 257 730,76	

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 01 Abschluss der aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programmzeitraum 2000 bis 2006

05 04 01 14 Abschluss der aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programmzeitraum 2000 bis 2006

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	- 1 048 601,05

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger von den Mitgliedstaaten wieder eingezogener Beträge, die nicht unter die Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 fallen. Diese Beträge werden als Korrekturen im Zusammenhang mit vormals aus den Posten 05 04 01 01 bis 05 04 01 13 finanzierten Ausgaben verbucht und können von den Mitgliedstaaten nicht wiederverwendet werden.

Die Mittel dienen auch der Deckung der Ausgaben für Restbeträge, die von den Mitgliedstaaten infolge der Anwendung von Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates gemeldet werden.

Gemäß den Artikeln 21 und 174 der Haushaltsordnung können für jede Haushaltslinie dieses Artikels bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des allgemeinen Einnahmenplans zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1), insbesondere Artikel 39.

05 04 03 Abschluss sonstiger Maßnahmen

05 04 03 02 Pflanzliche und tierische genetische Ressourcen — Abschluss früherer Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)**05 04 03** (Fortsetzung)

05 04 03 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Abwicklung der Verpflichtungen im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen der Landwirtschaft.

Die Mittel sind vorrangig für die nachhaltige Nutzung und Weiterentwicklung der biologischen Vielfalt durch das Zusammenwirken der Landwirte, der in diesem Bereich ausgewiesenen Nichtregierungsorganisationen und der staatlichen und privaten Institute zu verwenden; außerdem sollte die Sensibilisierung der Verbraucherinnen und Verbraucher in diesem Bereich gefördert werden.

Gemäß den Artikeln 21 und 174 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen, die unter Artikel 6 7 0 des allgemeinen Einnahmenplans ausgewiesen werden, zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates vom 26. April 2004 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 18).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

05 04 05 ***Abschluss der aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (2007 bis 2013)****Erläuterungen*

Gemäß den Artikeln 21 und 177 der Haushaltsordnung können für jede Haushaltslinie dieses Artikels bei Einnahmen unter Artikel 6 7 1 des allgemeinen Einnahmenplans zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Haushaltslinien dieses Artikels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 05 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 378/2007 des Rates vom 27. März 2007 mit Bestimmungen zur fakultativen Modulation der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 (ABl. L 95 vom 5.4.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr.1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865).

Verweise

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 335/2013 der Kommission vom 12. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 105 vom 13.4.2013, S. 1).

05 04 05 01 Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	500 000 000	1 218 266,83	4 495 770 024,93

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Verpflichtungen für die im Zeitraum 2007-2013 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierten Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums.

05 04 05 02 Operative technische Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)**05 04 05** (Fortsetzung)

05 04 05 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt werden Mittel zur Deckung der Verpflichtungen für technische Hilfe gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, insbesondere das europäische Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums.

05 04 51 **Abschluss der aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programmplanungszeitraum vor 2000**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restzahlungen aus Verpflichtungen im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die Programmplanungszeiträume vor 2000 im Zusammenhang mit den früheren Zielen 1, 6, 5a und 5b sowie den Gemeinschaftsinitiativen.

Veranschlagt sind außerdem Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen zur technischen Hilfe, die in den einschlägigen Verordnungen vorgesehen sind.

Mit diesen Mitteln werden auch die ausstehenden mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen nachstehend aufgeführten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen der Fonds zugeordnet werden können.

Diese Mittel werden gegebenenfalls auch zur Deckung von Beträgen verwendet, die im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für Maßnahmen ausbezahlt sind, für die die entsprechenden Mittel für Verpflichtungen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 weder verfügbar noch vorgesehen sind.

In Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sind Finanzkorrekturen vorgesehen, deren etwaige Erträge als Einnahmen bei Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans eingesetzt werden. Gemäß den Artikeln 21 und 177 der Haushaltsordnung können diese Einnahmen in spezifischen Fällen, in denen sie sich zur Deckung der Risiken einer Annullierung oder Kürzung der zuvor beschlossenen Korrekturen als notwendig erweisen, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 51 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1), insbesondere Artikel 39.

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3) (Programm PEACE I).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (INTERREG II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (KOM(97) 642 endg.).

05 04 52

Abschluss der aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Maßnahmen, die aus dem Übergangsinstrument für die Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, in den neuen Mitgliedstaaten finanziert wurden — Programmplanungszeitraum 2000 bis 2006

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	7 437 217,61	47 847 565,26

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)**05 04 52** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restzahlungen aus Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, Ziel 1 sowie der Gemeinschaftsinitiative Leader+ und des Sonderprogramms für Frieden und Aussöhnung.

Die Mittel dienen auch zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen für Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für den Programmplanungszeitraum 2000-2006.

In Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sind Finanzkorrekturen vorgesehen, deren etwaige Erträge als Einnahmen bei Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans eingesetzt werden. Gemäß den Artikeln 21 und 177 der Haushaltsordnung können diese Einnahmen in spezifischen Fällen, in denen sie sich zur Deckung der Risiken einer Annullierung oder Kürzung der zuvor beschlossenen Korrekturen als notwendig erweisen, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33), insbesondere Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 6 Abschnitt A Nummer 26 in der Fassung des Beschlusses 2004/281/EG des Rates (ABl. L 93 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1), insbesondere Artikel 39.

Verweise

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägungsgrund 5.

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 über die Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums (Leader+) (ABl. C 139 vom 18.5.2000, S. 5).

05 04 60 **Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — ELER (2014-2020)***Erläuterungen*

Gemäß den Artikeln 21 und 177 der Haushaltsordnung können für jede Haushaltslinie dieses Artikels bei Einnahmen unter Artikel 6 7 1 des allgemeinen Einnahmenplans im Zusammenhang mit Programmen des Zeitraums 2014-2020 zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 60 (Fortsetzung)

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Haushaltslinien dieses Artikels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1288/2013, (EU) Nr. 1293/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU, von der Kommission vorgelegt am 30. Mai 2017 (COM(2017) 262 final).

05 04 60 01 Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und eines räumlich und ökologisch ausgewogeneren, klimafreundlichen und innovativen Agrarsektors

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 346 899 509	11 822 000 000	14 337 026 697	9 902 000 000	18 649 599 495,—	7 809 874 919,55

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 60 (Fortsetzung)

05 04 60 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzierung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums werden anhand präziserer Leistungsindikatoren für die Bewirtschaftungssysteme und die Produktionsmethoden beurteilt, um den Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, dem Gewässerschutz, der Biodiversität und den erneuerbaren Energieträgern gerecht zu werden.

05 04 60 02 Operative technische Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 770 000	21 037 093	17 022 000	19 022 443	21 992 630,12	12 813 822,07

Erläuterungen

Veranschlagt werden Mittel zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen der technischen Hilfe auf Initiative der Kommission gemäß den Artikeln 51 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Hierunter fallen auch das Europäische Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums und das Netz „Europäische Innovationspartnerschaft“.

05 04 60 03 Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt werden Mittel zur Deckung eines Teils des nationalen Finanzrahmens für die technische Hilfe, der auf Ersuchen eines Mitgliedstaats mit vorübergehenden Haushaltsschwierigkeiten an die technische Hilfe auf Initiative der Kommission übertragen wurde. Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 dienen die Mittel der Finanzierung von Maßnahmen zur Ermittlung, Priorisierung und Durchführung von Struktur- und Verwaltungsreformen als Reaktion auf die wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen in dem betreffenden Mitgliedstaat.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 60 (Fortsetzung)

05 04 60 04 Europäisches Solidaritätskorps — Beitrag aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raum (ELER)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 04 60 04	p.m.	p.m.				
Reserven (40 02 41)	1 800 000	1 350 000				
Total	1 800 000	1 350 000				

Erläuterungen

Neuer Posten

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des finanziellen Beitrags aus dem ELER zum Europäischen Solidaritätskorps in Einklang mit dessen allgemeinen und spezifischen Zielen.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 05	INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS								
05 05 01	Sonderprogramm Sapard zur Beitrittsvorbereitung in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums — Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)								
05 05 01 01	Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss des Programms (2000 bis 2006)	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 05 01 02	Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Kandidatenländer	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel 05 05 01 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 05 02	Heranführungsinstrument IPARD für die Entwicklung des ländlichen Raums — Abschluss des Programms (2007-2013)	4	p.m.	p.m.	p.m.	25 320 000	0,—	339 242 762,15	
05 05 03	Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo ⁽¹⁾, Montenegro und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien								
05 05 03 01	Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 05 03 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	59 000 000	31 200 000	51 000 000	12 900 000	43 000 000,—	0,—	0
	<i>Artikel 05 05 03 — Subtotal</i>		59 000 000	31 200 000	51 000 000	12 900 000	43 000 000,—	0,—	0
05 05 04	Unterstützung für die Türkei								
05 05 04 01	Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 05 04	(Fortsetzung)								
05 05 04 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	131 000 000	107 200 000	148 000 000	51 750 000	69 000 000,—	0,—	0
	Artikel 05 05 04 — Subtotal		131 000 000	107 200 000	148 000 000	51 750 000	69 000 000,—	0,—	0
	Kapitel 05 05 — Total		190 000 000	138 400 000	199 000 000	89 970 000	112 000 000,—	339 242 762,15	245,12

(¹) Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

05 05 01 **Sonderprogramm Sapard zur Beitrittsvorbereitung in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums — Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)**

Erläuterungen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Haushaltslinien dieses Artikels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

05 05 01 01 Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss des Programms (2000 bis 2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2006 in Bulgarien, Rumänien und Kroatien vorgenommenen Mittelbindungen für Stützungsmaßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung im Rahmen von Sapard.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Maßnahme keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 05 01 (Fortsetzung)

05 05 01 02 Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Kandidatenländer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens dienen der Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 vorgenommenen Mittelbindungen für Stützungsmaßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung im Rahmen von Sapard in den acht Kandidatenländern, die im Jahr 2004 Mitgliedstaaten wurden.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Maßnahme keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

05 05 02 Heranführungsinstrument IPARD für die Entwicklung des ländlichen Raums — Abschluss des Programms (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	25 320 000	0,—	3 39 242 762,15

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABL L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

05 05 03 Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo ⁽¹⁾, Montenegro und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

05 05 03 01 Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

⁽¹⁾ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 05 03 (Fortsetzung)

05 05 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende Einzelziele im westlichen Balkan verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen,
- Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich politischer Reformen durch Unterstützung der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über das Instrument für Heranführungshilfe (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

05 05 03 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
59 000 000	31 200 000	51 000 000	12 900 000	43 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende Einzelziele im westlichen Balkan verfolgt:

KAPITEL 05 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 05 03 (Fortsetzung)

05 05 03 02 (Fortsetzung)

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung, ausgerichtet auf intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum,
- Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang I auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des ELER.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über das Instrument für Heranführungshilfe (Abl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

05 05 04 **Unterstützung für die Türkei**

05 05 04 01 Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende Einzelziele in der Türkei verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen,

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 05 04 (Fortsetzung)

05 05 04 01 (Fortsetzung)

- Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang I auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich politischer Reformen durch Unterstützung der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über das Instrument für Heranführungshilfe (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

05 05 04 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 31 000 000	107 200 000	148 000 000	51 750 000	69 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende Einzelziele in der Türkei verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung, ausgerichtet auf intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum,
- Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des ELER.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 05 04 (Fortsetzung)

05 05 04 02 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 06 — INTERNATIONALE ASPEKTE DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 06	INTERNATIONALE ASPEKTE DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“								
05 06 01	<i>Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft</i>	4	7 228 000	7 228 000	8 105 849	8 105 849	4 403 541,71	4 403 541,71	60,92
05 06 02	<i>Internationale Agrarorganisationen</i>	4	140 000	140 000	180 000	180 000			
	Kapitel 05 06 — Total		7 368 000	7 368 000	8 285 849	8 285 849	4 403 541,71	4 403 541,71	59,77

05 06 01 *Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 228 000	7 228 000	8 105 849	8 105 849	4 403 541,71	4 403 541,71

Erläuterungen

Diese Mittel sollen den Beitrag der EU zu den nachstehenden internationalen Übereinkommen decken.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 92/580/EWG des Rates vom 13. November 1992 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Zucker- Übereinkommens von 1992 (ABl. L 379 vom 23.12.1992, S. 15).

Beschluss 96/88/EG des Rates vom 19. Dezember 1995 betreffend die Genehmigung der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1995, bestehend aus dem Getreidehandels-Übereinkommen und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen, durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 47).

Beschluss 2005/800/EG des Rates vom 14. November 2005 betreffend den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 2005 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 302 vom 19.11.2005, S. 46).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d.

Beschluss 2014/664/EU des Rates vom 15. September 2014 über den Standpunkt, der im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenölrates im Namen der Europäischen Union in Bezug auf die Verlängerung des Internationalen Übereinkommens von 2005 über Olivenöl und Tafeloliven einzunehmen ist (ABl. L 275 vom 17.9.2014, S. 6).

Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Internationalen Zuckerrat in Bezug auf die Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 zu vertretenden Standpunkts, angenommen auf der 3381. Tagung des Rates vom 20. April 2015. Durch diesen Beschluss wird das Internationale Zucker-Übereinkommen um zwei Jahre ab dem 1. Januar 2016 verlängert.

KAPITEL 05 06 — INTERNATIONALE ASPEKTE DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 06 01** (Fortsetzung)

Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Internationalen Getreiderat in Bezug auf die Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 zu vertretenden Standpunkts, angenommen auf der 3381. Tagung des Rates vom 20. April 2015. Durch diesen Beschluss wird das Getreidehandels-Übereinkommen um zwei Jahre ab dem 1. Juli 2015 verlängert.

Information über die Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995. Der Internationale Getreiderat hat auf seiner 41. Tagung (London, 8. Juni 2015) beschlossen, das Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 um zwei Jahre bis zum 30. Juni 2017 zu verlängern (ABl. L 234 vom 8.9.2015, S. 5).

Information über die Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992. Der Internationale Zuckerrat hat auf seiner 47. Tagung (Antigua, Guatemala, 25. Juni 2015) beschlossen, das Internationale Zucker-Übereinkommen von 1992 um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2017 zu verlängern (ABl. L 234 vom 8.9.2015, S. 6).

Beschluss (EU) 2016/1892 des Rates vom 10. Oktober 2016 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 293 vom 28.10.2016, S. 2).

05 06 02 Internationale Agrarorganisationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
140 000	140 000	180 000	180 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sollen den Beitrag der Union zur Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) decken.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AUS DEM EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) FINANZIERTEN AGRARAUSGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 07	AUDIT DER AUS DEM EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) FINANZIERTEN AGRARAUSGABEN								
05 07 01	Kontrolle der Agrarausgaben								
05 07 01 02	Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen — Direktzahlungen der Union	2	9 130 000	9 879 183	11 279 139	9 900 515	9 128 777,96	9 128 777,96	92,40
05 07 01 06	Ausgaben für Finanzkorrekturen zugunsten von Mitgliedstaaten nach Beschlüssen zum Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre in Bezug auf Ausgaben der geteilten Mittelverwaltung im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie (frühere Maßnahmen), und im Rahmen des EGFL	2	21 400 000	21 400 000	20 000 000	20 000 000	31 459 336,66	31 459 336,66	147,01
05 07 01 07	Ausgaben für Finanzkorrekturen zugunsten von Mitgliedstaaten nach Beschlüssen zum Konformitätsabschluss früherer Haushaltsjahre in Bezug auf Ausgaben der geteilten Mittelverwaltung im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie (frühere Maßnahmen), und im Rahmen des EGFL	2	5 200 000	5 200 000	25 000 000	25 000 000	18 495 644,14	18 495 644,14	355,69
	<i>Artikel 05 07 01 — Subtotal</i>		35 730 000	36 479 183	56 279 139	54 900 515	59 083 758,76	59 083 758,76	161,97
05 07 02	Regelung von Streitfällen	2	124 500 000	124 500 000	29 000 000	29 000 000	52 368 690,15	52 368 690,15	42,06
	Kapitel 05 07 — Total		160 230 000	160 979 183	85 279 139	83 900 515	111 452 448,91	111 452 448,91	69,23

Erläuterungen

Gemäß den Artikeln 21 und 174 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des allgemeinen Einnahmenplans für jeden Posten dieses Kapitels zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Artikel/Posten dieses Kapitels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AUS DEM EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) FINANZIERTEN AGRARAUSGABEN (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

05 07 01 Kontrolle der Agrarausgaben

05 07 01 02 Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen — Direktzahlungen der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 130 000	9 879 183	11 279 139	9 900 515	9 128 777,96	9 128 777,96

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Kontrollen per Fernerkundung, die Qualitätsbewertung des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS) und die entsprechende technische Unterstützung gemäß Artikel 6 Buchstaben a und b und Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

05 07 01 06 Ausgaben für Finanzkorrekturen zugunsten von Mitgliedstaaten nach Beschlüssen zum Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre in Bezug auf Ausgaben der geteilten Mittelverwaltung im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie (frühere Maßnahmen), und im Rahmen des EGFL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
21 400 000	20 000 000	31 459 336,66

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ergebnisse von Beschlüssen zum Rechnungsabschluss gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, wenn diese Beschlüsse zugunsten der Mitgliedstaaten ausfallen.

Die Mittel dienen auch der Deckung der Ergebnisse von Beschlüssen zum Rechnungsabschluss im Zusammenhang mit dem Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie, wenn diese Beschlüsse zugunsten der Mitgliedstaaten ausfallen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AUS DEM EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) FINANZIERTEN AGRARAUSGABEN (Fortsetzung)**05 07 01** (Fortsetzung)

05 07 01 07 Ausgaben für Finanzkorrekturen zugunsten von Mitgliedstaaten nach Beschlüssen zum Konformitätsabschluss früherer Haushaltsjahre in Bezug auf Ausgaben der geteilten Mittelverwaltung im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie (frühere Maßnahmen), und im Rahmen des EGFL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
5 200 000	25 000 000	18 495 644,14

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ergebnisse von Beschlüssen zum Konformitätsabschluss gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, wenn diese Beschlüsse zugunsten der Mitgliedstaaten ausfallen.

Die Mittel dienen auch der Deckung der Ergebnisse von Beschlüssen zum Konformitätsabschluss im Zusammenhang mit dem Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie, wenn diese Beschlüsse zugunsten von Mitgliedstaaten ausfallen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

05 07 02 **Regelung von Streitfällen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
124 500 000	29 000 000	52 368 690,15

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Deckung etwaiger Ausgaben, die der Kommission von einem Gericht angelastet werden können, insbesondere für Schadensersatzleistungen und Zinszahlungen.

Ferner sollen damit alle Ausgaben gedeckt werden, die der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11) entstehen können.

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 08	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“								
05 08 01	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen	2	14 900 087	14 109 446	18 000 830	17 811 386	15 076 490,—	11 607 354,98	82,27
05 08 02	Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe	2	p.m.	10 610 458	250 000	1 436 500	0,—	3 423 744,10	32,27
05 08 03	Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen	2	2 806 812	7 602 379	16 090 110	7 330 573	4 277 279,94	3 330 588,21	43,81
05 08 06	Maßnahmen zur Information über die Gemeinsame Agrarpolitik	2	14 560 000	14 560 000	8 000 000	8 000 000	7 931 738,92	7 931 738,92	54,48
05 08 09	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Operative technische Unterstützung	2	4 140 000	4 140 000	5 270 000	5 270 000	2 092 488,11	2 092 488,11	50,54
05 08 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
05 08 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Beobachtungsstelle für Preise und Gewinnspannen im Agrarsektor	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	330 872,80	
05 08 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Pflanzen- und tiergenetische Ressourcen in der Union	2	p.m.	384 800	p.m.	384 800	0,—	744 230,—	193,41
05 08 77 10	Pilotprojekt — Agropol: Schaffung einer europäischen länderübergreifenden Modellregion für Agroindustrie	2	p.m.	605 085	p.m.	201 695	0,—	201 695,—	33,33
05 08 77 12	Pilotprojekt — Ökosoziales Dorf	2	p.m.	120 000	p.m.	120 000	400 000,—	0,—	0
05 08 77 13	Pilotprojekt — Bessere Kriterien und Strategien für Krisenprävention und Krisenmanagement in der Landwirtschaft	2	p.m.	90 000	p.m.	90 000	300 000,—	0,—	0

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 08 77	(Fortsetzung)								
05 08 77 14	Pilotprojekt — Restrukturierung der Honigherstellungskette und Programm „Zucht und Selektion varroaresistenter Arten“	2	p.m.	450 000	200 000	210 000	700 000,—	0,—	0
05 08 77 15	Pilotprojekt — Analyse der besten Formen des Zusammenschlusses von Erzeugerorganisationen (EO) und wie diese ihre Aufgaben wahrnehmen und unterstützt werden können	2	p.m.	90 000	p.m.	90 000	300 000,—	0,—	0
05 08 77 16	Vorbereitende Maßnahme — Intelligente ländliche Gebiete im 21. Jahrhundert	2	3 300 000	1 650 000					
	Artikel 05 08 77 — Subtotal		3 300 000	3 389 885	200 000	1 096 495	1 700 000,—	1 276 797,80	37,66
05 08 80	Teilnahme der Union an „Feeding the Planet — Energy for Life“ im Rahmen der Weltausstellung 2015 in Mailand	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	537 837,74	
	Kapitel 05 08 — Total		39 706 899	54 412 168	47 810 940	40 944 954	31 077 996,97	30 200 549,86	55,50

Erläuterungen

Gemäß den Artikeln 21 und 174 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des allgemeinen Einnahmenplans zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Artikel/Posten dieses Kapitels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

05 08 01 Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 900 087	14 109 446	18 000 830	17 811 386	15 076 490,—	11 607 354,98

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

05 08 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Pauschalvergütungen und der Entwicklung von Instrumenten für die Bearbeitung, Analyse und Verbreitung der Angaben und Ergebnisse der Buchführungen der landwirtschaftlichen Betriebe.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Gemeinschaft (kodifizierte Fassung) (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27).

05 08 02 Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 610 458	250 000	1 436 500	0,—	3 423 744,10

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Kofinanzierung der statistischen Erhebungen, die für die Erfassung der Strukturen in der Union erforderlich sind, einschließlich der Finanzierung der Eurofarm-Datenbank.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates (ABl. L 321 vom 1.12.2008, S. 14).

05 08 03 Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 806 812	7 602 379	16 090 110	7 330 573	4 277 279,94	3 330 588,21

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Ausgaben für die Verbesserung der Agrarstatistiksysteme in der Union,

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 08 03** (Fortsetzung)

- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen des Erwerbs und der Nutzung von Datenbanken geleistet wurden,
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Erstellung von Modellen für den Agrarsektor sowie kurz- und mittelfristiger Vorausschätzungen der Marktentwicklung und der Agrarstrukturen sowie im Rahmen der Verbreitung der Ergebnisse geleistet wurden,
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen zur Anwendung der Fernerkundung, von Gebietsrastererhebungen und agrarmeteorologischen Modellen auf die statistischen Daten über die Landwirtschaft geleistet wurden,
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Durchführung von Wirtschaftsanalysen und der Entwicklung von agrarpolitischen Indikatoren geleistet wurden,
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste im Zusammenhang mit den erforderlichen Maßnahmen für die Analyse, die Verwaltung und die Beobachtung der Agrarressourcen sowie die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 6 Buchstabe c und Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und für die Anwendung des gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens gemäß Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 110 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- ausstehende Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 78/2008 des Rates vom 21. Januar 2008.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Rahmen der der Kommission übertragenen Verwaltungsautonomie gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Entscheidung 96/411/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft (ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 14).

Beschluss Nr. 1445/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2000 über den Einsatz von Flächenstichprobenerhebungen und Fernerkundung in der Agrarstatistik im Zeitraum 1999-2003 (ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 78/2008 des Rates vom 21. Januar 2008 über die Maßnahmen der Kommission zum Einsatz der Fernerkundung in der Gemeinsamen Agrarpolitik im Zeitraum 2008-2013 (ABl. L 25 vom 30.1.2008, S. 1).

05 08 06 Maßnahmen zur Information über die Gemeinsame Agrarpolitik*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
14 560 000	8 000 000	7 931 738,92

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

05 08 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Informationsmaßnahmen durch die Union mit folgenden Zielen: Beitrag zur Erläuterung, Durchführung und Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für ihren Inhalt und ihre Ziele gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

Die Maßnahmen können in Form von jährlichen Aktionsprogrammen oder sonstigen spezifischen Maßnahmen durchgeführt werden, die von Dritten vorgelegt werden, oder in Form von auf Initiative der Kommission durchgeführten Tätigkeiten.

05 08 09 **Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Operative technische Unterstützung**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
4 140 000	5 270 000	2 092 488,11

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben gemäß Artikel 6 Buchstaben a, d, e und f der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

Diese Mittel dienen auch der Deckung der Ausgaben für den Aufbau einer Datenbank für Analysewerte für Weinbauerzeugnisse gemäß Artikel 89 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

05 08 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

05 08 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Beobachtungsstelle für Preise und Gewinnspannen im Agrarsektor

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	330 872,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

05 08 77 (Fortsetzung)

05 08 77 09 Vorbereitende Maßnahme — Pflanzen- und tiergenetische Ressourcen in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	384 800	p.m.	384 800	0,—	744 230,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

05 08 77 10 Pilotprojekt — Agropol: Schaffung einer europäischen länderübergreifenden Modellregion für Agroindustrie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	605 085	p.m.	201 695	0,—	201 695,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

05 08 77 (Fortsetzung)

05 08 77 12 Pilotprojekt — Ökosoziales Dorf

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	120 000	p.m.	120 000	400 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

05 08 77 13 Pilotprojekt — Bessere Kriterien und Strategien für Krisenprävention und Krisenmanagement in der Landwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	90 000	p.m.	90 000	300 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

05 08 77 (Fortsetzung)

05 08 77 14 Pilotprojekt — Restrukturierung der Honigherstellungskette und Programm „Zucht und Selektion varroaresistenter Arten“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	450 000	200 000	210 000	700 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

05 08 77 15 Pilotprojekt — Analyse der besten Formen des Zusammenschlusses von Erzeugerorganisationen (EO) und wie diese ihre Aufgaben wahrnehmen und unterstützt werden können

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	90 000	p.m.	90 000	300 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)
05 08 77 (Fortsetzung)

05 08 77 16 Vorbereitende Maßnahme — Intelligente ländliche Gebiete im 21. Jahrhundert

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 300 000	1 650 000				

Erläuterungen

Diese Maßnahme wird das vorangegangene Pilotprojekt „Intelligente Dörfer“ (Intelligente ökosoziale Dörfer – 2016) ergänzen und sich auf Erkenntnisse aus diesem Pilotprojekt sowie andere Erfahrungen und Kenntnisse aufgrund von Maßnahmen und Initiativen im Rahmen der EU-Maßnahmen für intelligente Dörfer stützen. Mit dieser vorbereitenden Maßnahme werden die notwendigen Instrumente und Mittel bereitgestellt, um Pläne auszuarbeiten und die Einrichtung intelligenter Dörfer unter realen Bedingungen zu unterstützen.

Im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme werden bewährte Verfahren, IKT-/Online-Methoden wie die Einrichtung digitaler Knotenpunkte in bis zu 10 Dörfern und andere gute Beispiele in der gesamten Union umgesetzt. Das Vorhaben steht in engem Zusammenhang mit dem digitalen Binnenmarkt, digitalen Plattformen, der Verflechtung städtischer und ländlicher Räume, der Wirtschaft des Teilens, der kollaborativen Wirtschaft und der Bioökonomie (Innovation, Präzisionslandwirtschaft, Umweltmanagement, erneuerbare Energiequellen, Lieferketten, Dienstleistungen, lokale Lebensmittel), der Verbesserung der Lebensqualität, der Bildung und der Beschäftigung, wobei der Bedeutung von Frauen und jungen Menschen Rechnung getragen wird.

Mit dieser Maßnahme wird die Fähigkeit verbessert, landwirtschaftliche Maschinen sowie auch Geräte für die Präzisionslandwirtschaft zu teilen, um die Produktion bei knappen Ressourcen zu maximieren. Diese Ziele stehen in Einklang mit der Erklärung von Cork 2.0, in der eingeräumt wird, dass landwirtschaftlichen Betrieben der Zugang zu geeigneten Technologien ermöglicht werden muss, damit wirtschaftliche, soziale und ökologische Vorteile erzielt werden.

Die Maßnahme wird vor allem auf die Förderung von Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten ausgerichtet sein, und zwar durch folgende konkrete Maßnahmen:

- Auswahl von Dörfern in der Union mit den gleichen Eigenschaften: Infrastruktur, verschiedene Ressourcen, Dienstleistungen, Zugang zu Märkten, und
- Umsetzung von Lösungen in folgenden Bereichen:
 - digitaler Binnenmarkt,
 - Verflechtung städtischer und ländlicher Räume,
 - Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft (Innovation, Präzisionslandwirtschaft, Umweltmanagement, lokale erneuerbare Energiequellen, Lieferketten, Dienstleistungen, lokale Lebensmittel),
 - Wirtschaft des Teilens und kollaborative Wirtschaft (neue Lösungen für die Mobilität im ländlichen Raum wie Car-Sharing und Fahrgemeinschaften, neue Paradigmen im Tourismus, Teilen von landwirtschaftlichen Maschinen und Dienstleistungen usw.),

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 08 77** (Fortsetzung)

05 08 77 16 (Fortsetzung)

- Technologie (Internet der Dinge, Erfassung von Massendaten, Drohnen, Elektrofahrzeuge, Mobilfunk-Breitbandanschlüsse der nächsten Generation usw.),
- soziale Aspekte (häusliche Pflege und ambulante Behandlung anstelle von Krankenhausaufenthalten),
- Schaffung neuer Vollzeit- und Teilzeitarbeitsplätze in den genannten Wirtschaftssparten.

Die Maßnahme wird durch Filmaufnahmen und mit anderen Medien dokumentiert, damit die Fortschritte verdeutlicht werden können. Dabei werden die regulatorischen und gesetzlichen Hindernisse auf lokaler, nationaler und Unionsebene für die Einführung neuer Geschäftsmodelle und den Zugang zu Finanzmitteln aus unterschiedlichen Fonds der Union aufgezeigt. Ein wichtiges Ergebnis wird darin bestehen, dass Änderungen der Vorschriften vorgeschlagen werden, wodurch diese neuen Geschäftsmodelle angenommen und gleichzeitig die Rechte aller Interessenträger geschützt werden können.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

05 08 80 *Teilnahme der Union an „Feeding the Planet — Energy for Life“ im Rahmen der Weltausstellung 2015 in Mailand**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	537 837,74

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Teilnahme der Union an der Weltausstellung 2015 in Mailand unter dem Titel „Feeding the Planet — Energy for Life“.

Diese Mittel dienen der Deckung der Grundkosten für die Teilnahme der Union am italienischen Pavillon (Standmiete, Standaufbau und -dekoration, laufende Kosten) und für die Vorbereitungsphase und die Anlaufzeit eines wissenschaftlichen Programms im Rahmen der EXPO 2015, das dazu dient, Basisdaten für die Unterstützung von Maßnahmen zu erheben. Die Kosten für die Organisation von Events und Ausstellungen (z. B. Erstattung von Sachverständigenkosten, Ausstellungsmaterial usw.) sind durch Mittel der einschlägigen Sonderprogramme der betreffenden Politikbereiche gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe im Rahmen der der Kommission übertragenen Verwaltungsautonomie gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 09 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM AGRARSEKTOR

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 09	HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNO- VATION IM AGRARSEKTOR								
05 09 03	Gesellschaftliche Herausforderungen								
05 09 03 01	Sicherung der Versorgung mit sicheren und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und anderen biogestützten Produkten	1,1	235 755 857	154 885 244	221 563 529	108 915 289	204 850 799,15	74 012 085,17	47,79
	<i>Artikel 05 09 03 — Subtotal</i>		235 755 857	154 885 244	221 563 529	108 915 289	204 850 799,15	74 012 085,17	47,79
05 09 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehöriger) Dritter an der Forschung und technol- ogischen Entwicklung								
05 09 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehöriger) Dritter an Forschung und technol- ogischer Entwicklung (2014- 2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	5 144 171,64	1 665 412,11	
	<i>Artikel 05 09 50 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	5 144 171,64	1 665 412,11	
	Kapitel 05 09 — Total		235 755 857	154 885 244	221 563 529	108 915 289	209 994 970,79	75 677 497,28	48,86

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltlinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“, das für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt, verwendet.

„Horizont 2020“ wird bei der Umsetzung der Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen (wie „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“, „Digitale Agenda für Europa“) sowie für die Entwicklung und das Funktionieren des europäischen Forschungsraums (EFR) eine wesentliche Rolle spielen. „Horizont 2020“ trägt zum Aufbau einer unionsweiten wissens- und innovationsgestützten Gesellschaft und Wirtschaft bei, indem es zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation mobilisiert.

Es wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt werden, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem EFR aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 09 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM AGRARSEKTOR (Fortsetzung)

Die Gleichstellung der Geschlechter wird im Rahmen von „Horizont 2020“ bereichsübergreifend berücksichtigt, um Ungleichgewichte zwischen Männern und Frauen zu korrigieren und die Geschlechterdimension in die Inhalte von Forschung und Innovation zu integrieren. Besonderes Augenmerk wird auf die Notwendigkeit verstärkter Maßnahmen für die vermehrte Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen von Forschung und Innovation, einschließlich der Entscheidungsfindung, gerichtet.

Diese Artikel bzw. Posten decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, die Finanzierung von Analysen und Evaluierungen von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die für die EU durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der Union geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des EFR, sowie Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmsergebnisse, einschließlich der Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Die Mittel werden im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) verwendet.

Zu den bei diesem Kapitel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Für einige der Projekte ist eine Beteiligung von Drittstaaten oder von Einrichtungen aus Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technologischen Forschung vorgesehen. Bei solchen möglichen Finanzbeiträgen unter Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei Einnahmen aus Beiträgen von Staaten, die sich an europäischer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, unter Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer — und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans — für ihre Beteiligung an Programmen der Union unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei etwaigen Einnahmen aus den Beiträgen externer Einrichtungen zu den Tätigkeiten der Union unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KAPITEL 05 09 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM AGRARSEKTOR (Fortsetzung)

Zusätzliche Mittel werden unter Posten 05 09 50 01 bereitgestellt.

Die Verwaltungsausgaben dieses Kapitels werden unter Artikel 05 01 05 eingesetzt.

05 09 03 Gesellschaftliche Herausforderungen*Erläuterungen*

Dieser Schwerpunkt von „Horizont 2020“ ist eine direkte Reaktion auf die in der Strategie Europa 2020 genannten politischen Schwerpunkte und gesellschaftlichen Herausforderungen. Die entsprechenden Tätigkeiten werden sich an den Herausforderungen orientieren, um über die einzelnen Gebiete, Technologien und wissenschaftlichen Disziplinen hinweg Ressourcen und Wissen zusammenzubringen. Die Tätigkeiten erstrecken sich auf den gesamten Zyklus von der Forschung bis zur Vermarktung, wobei ein neuer Schwerpunkt auf innovationsbezogenen Tätigkeiten liegt, wie beispielsweise Pilot- und Demonstrationsprojekte, Testläufe, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, Konzeption, vom Endnutzer angeregte Innovation, gesellschaftliche Innovation und Markteinführung von Innovationen. Die Tätigkeiten werden direkt die entsprechenden Zuständigkeiten in den Politikbereichen auf EU-Ebene unterstützen.

05 09 03 01 Sicherung der Versorgung mit sicheren und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und anderen biogestützten Produkten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
235 755 857	154 885 244	221 563 529	108 915 289	204 850 799,15	74 012 085,17

*Erläuterungen**Vormals Posten 05 09 03 01 (teilweise)*

Schwerpunkt der Tätigkeiten ist eine nachhaltigere und produktivere Land- und Forstwirtschaft bei gleichzeitiger Entwicklung von Dienstleistungen, Konzepten und Strategien zur Schaffung besserer Lebensgrundlagen in ländlichen Gebieten. Weitere Schwerpunkte der Tätigkeiten sind gesunde und sichere Lebensmittel für alle sowie wettbewerbsfähige Verfahren für die Lebensmittelverarbeitung, die weniger Ressourcen verbrauchen und bei denen weniger Nebenprodukte anfallen. Gleichzeitig werden Anstrengungen für eine nachhaltige Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen unternommen (z. B. nachhaltige und umweltfreundliche Fischerei). Gefördert werden auch ressourcenschonende, nachhaltige und wettbewerbsfähige europäische biobasierte Industriezweige mit niedrigem CO₂-Ausstoß.

Die veranschlagten Mittel werden für landwirtschaftliche Forschung und Innovation verwendet, um eine ausreichende Versorgung mit sicheren und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und anderen biogestützten Produkten zu sichern; Forschungsprojekte mit direkter Beteiligung von Primärerzeugern erhalten Vorrang, damit die praktische Anwendbarkeit der Ergebnisse maximiert werden kann.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347, vom 20.12.2013, S. 104).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 09 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM AGRARSEKTOR (Fortsetzung)

05 09 03 (Fortsetzung)

05 09 03 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

05 09 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

05 09 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	5 144 171,64	1 665 412,11

Erläuterungen

Veranschlagt werden Mittel zur Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme von (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Projekten der Forschung und technologischen Entwicklung (2014-2020) entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

TITEL 06

MOBILITÄT UND VERKEHR

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

TITEL 06**MOBILITÄT UND VERKEHR****Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 01	VERWALTUNG- SAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“	72 739 448	72 739 448	72 528 558	72 528 558	71 210 953,95	71 210 953,95
06 02	EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK	3 690 577 433	1 931 021 498	3 447 030 702	1 476 262 853	3 982 515 229,46	1 906 153 444,78
06 03	HORIZONT2020—F- ORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSEKTOR	244 259 072	263 304 099	247 878 047	252 004 917	212 644 325,55	260 533 922,87
	Titel 06 — Total	4 007 575 953	2 267 065 045	3 767 437 307	1 800 796 328	4 266 370 508,96	2 237 898 321,60

TITEL 06

MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
06 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“					
06 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Mobilität und Verkehr“	5,2	36 316 977	36 147 079	36 289 654,82	99,92
06 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“					
06 01 02 01	Externes Personal	5,2	2 209 844	2 404 640	2 878 613,21	130,26
06 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	2 046 187	2 032 932	2 235 810,—	109,27
	<i>Artikel 06 01 02 — Subtotal</i>		4 256 031	4 437 572	5 114 423,21	120,17
06 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“	5,2	2 347 649	2 257 145	2 789 907,48	118,84
06 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Mobilität und Verkehr“					
06 01 04 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr	1,1	2 000 000	2 000 000	2 134 274,12	106,71
	<i>Artikel 06 01 04 — Subtotal</i>		2 000 000	2 000 000	2 134 274,12	106,71
06 01 05	Unterstützungsausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Mobilität und Verkehr“					
06 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	4 754 946	4 776 024	4 897 784,17	103,00

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
06 01 05	(Fortsetzung)					
06 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1,1	2 429 242	2 370 000	2 379 671,35	97,96
06 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	608 000	608 000	517 518,80	85,12
	<i>Artikel 06 01 05 — Subtotal</i>		7 792 188	7 754 024	7 794 974,32	100,04
06 01 06	Exekutivagenturen					
06 01 06 01	Exekutivagentur Innovation und Netze — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)	1,1	14 272 055	14 832 226	12 934 248,—	90,63
06 01 06 03	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	1,2	5 754 548	5 100 512	4 153 472,—	72,18
	<i>Artikel 06 01 06 — Subtotal</i>		20 026 603	19 932 738	17 087 720,—	85,33
	Kapitel 06 01 — Total		72 739 448	72 528 558	71 210 953,95	97,90

06 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Mobilität und Verkehr“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
36 316 977	36 147 079	36 289 654,82

06 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“

06 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 209 844	2 404 640	2 878 613,21

06 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 046 187	2 032 932	2 235 810,—

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“ (Fortsetzung)**06 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 347 649	2 257 145	2 789 907,48

06 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Mobilität und Verkehr“

06 01 04 01 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 000 000	2 000 000	2 134 274,12

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der in Artikel 2 Absatz 7 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129) definierten „programmunterstützenden Aktionen“ bestimmt und beziehen sich direkt auf die für die Umsetzung des Programms für die Fazilität „Connecting Europe“ und der Leitlinien für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) erforderlichen Begleitmaßnahmen. Darunter fallen Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, Software und Datenbanken sowie unterstützende Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Fazilität „Connecting Europe“ stehen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 06 02 01.

06 01 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Mobilität und Verkehr“

06 01 05 01 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
4 754 946	4 776 024	4 897 784,17

Erläuterungen

Dieser Ansatz betrifft Ausgaben für die in den Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut sind.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“ (Fortsetzung)

06 01 05 (Fortsetzung)

06 01 05 01 (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans der Union ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 03.

06 01 05 02 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 429 242	2 370 000	2 379 671,35

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut ist und an indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich beteiligt ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten externen Personals.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans der Union ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 03.

06 01 05 03 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
608 000	608 000	517 518,80

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“ (Fortsetzung)**06 01 05** (Fortsetzung)

06 01 05 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich an Delegationen der Union entsandten Personals, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans der Union ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 03.

06 01 06 Exekutivagenturen

06 01 06 01 Exekutivagentur Innovation und Netze — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
14 272 055	14 832 226	12 934 248,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Beitrags zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Innovation und Netze, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ und am Abschluss der in den Zeiträumen 2000-2006 und 2007-2013 im Rahmen des Programms für ein transeuropäisches Verkehrsnetz (TEN-T) finanzierten Projekte ergibt.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“ (Fortsetzung)**06 01 06** (Fortsetzung)

06 01 06 01 (Fortsetzung)

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32 leisten, kommen zu den in diesem Posten eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. es können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verweise

Beschluss K(2007) 5282 der Kommission vom 5. November 2007 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinschaftsprogramme für die Gewährung von Finanzhilfen im Bereich des transeuropäischen Verkehrsnetzes und mit der Verwendung von Mitteln des Gemeinschaftshaushalts, geändert durch den Beschluss K(2008) 5538 vom 7. Oktober 2008.

Durchführungsbeschluss 2013/801/EU der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Innovation und Netze und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/60/EG (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 65).

Beschluss K(2013) 9235 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die Exekutivagentur Innovation und Netze zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsinfrastrukturen sowie Verkehrs- und Energieforschung und -innovation, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“ (Fortsetzung)**06 01 06** (Fortsetzung)

06 01 06 03 Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
5 754 548	5 100 512	4 153 472,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Beitrags zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der Betriebsausgaben der Exekutivagentur für Innovation und Netze, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Mittel des Kohäsionsfonds im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ ergibt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

Verweise

Beschluss K(2007) 5282 der Kommission vom 5. November 2007 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinschaftsprogramme für die Gewährung von Finanzhilfen im Bereich des transeuropäischen Verkehrsnetzes und mit der Verwendung von Mitteln des Gemeinschaftshaushalts, geändert durch den Beschluss K(2008) 5538 vom 7. Oktober 2008.

Durchführungsbeschluss 2013/801/EU der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Innovation und Netze und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/60/EG (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 65).

Beschluss K(2013) 9235 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die Exekutivagentur Innovation und Netze zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsinfrastrukturen sowie Verkehrs- und Energieforschung und -innovation, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 02	EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK								
06 02 01	Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“ (CEF)								
06 02 01 01	Beseitigung von Engpässen, Verbesserung der Interoperabilität im Eisenbahnverkehr, Überbrückung fehlender Bindeglieder und Verbesserung der grenzüberschreitenden Abschnitte	1,1	1 405 640 764	790 274 000	1 174 293 698	428 362 267	746 045 128,91	269 132 613,41	34,06
06 02 01 02	Gewährleistung nachhaltiger und effizienter Verkehrssysteme	1,1	68 544 512	37 367 000	59 776 865	43 209 743	85 279 802,—	11 461 323,12	30,67
06 02 01 03	Optimierung der Integration und Interkonnektivität der Verkehrsträger und Steigerung der Interoperabilität	1,1	407 171 625	291 720 000	410 321 493	83 988 294	576 208 801,41	340 675 875,19	116,78
06 02 01 04	Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	1,2	1 649 386 632	620 000 000	1 588 194 081	377 581 583	2 372 380 457,—	773 467 447,79	124,75
06 02 01 05	Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Verkehrsinfrastrukturprojekte	1,1	p.m.	25 000 000	62 109 000	50 000 000	66 354 000,—	37 500 000,—	150,00
	<i>Artikel 06 02 01 — Subtotal</i>		3 530 743 533	1 764 361 000	3 294 695 137	983 141 887	3 846 268 189,32	1 432 237 259,51	81,18
06 02 02	Europäische Agentur für Flugsicherheit	1,1	36 915 000	36 915 000	34 184 000	34 184 000	37 330 992,—	37 330 992,—	101,13
06 02 03	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs								
06 02 03 01	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	1,1	54 220 716	54 220 716	48 597 565	42 650 882	32 594 924,98	32 594 924,98	60,12
06 02 03 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung	1,1	24 675 000	26 783 282	22 800 000	20 245 132	22 196 160,—	18 589 824,54	69,41
	<i>Artikel 06 02 03 — Subtotal</i>		78 895 716	81 003 998	71 397 565	62 896 014	54 791 084,98	51 184 749,52	63,19
06 02 04	Eisenbahnagentur der Europäischen Union	1,1	27 757 184	27 757 184	29 643 000	29 643 000	27 395 879,—	27 395 879,—	98,70
06 02 05	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und Passagierrechte einschließlich Kommunikationstätigkeiten	1,1	10 821 000	11 409 000	11 821 000	13 052 654	11 789 990,08	19 692 863,98	172,61
06 02 06	Verkehrssicherheit	1,1	1 795 000	1 492 816	1 950 000	1 077 798	1 564 145,08	1 819 591,11	121,89
06 02 51	Abschluss des Programms „Transeuropäische Netze“	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	340 000 000	0,—	314 241 947,—	

KOMMISSION
TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 02 52	Abschluss des Programms Marco Polo	1,1	p.m.	2 680 000	p.m.	8 135 000	0,—	15 503 157,48	578,48
06 02 53	Abschluss der Maßnahmen gegen Umweltverschmutzung	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	4 504 500,46	
06 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
06 02 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Europäisches elektronisches Verkehrsinformations- und Buchungssystem für sämtliche Verkehrsträger	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 132 198,72	
06 02 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Mit Flüssigerdgas (LNG) betriebene Schiffe	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	518 525,—	
06 02 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Allgemeine Luftfahrt — Statistische Daten und Schlüsselindikatoren	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	133 896,—	
06 02 77 07	Pilotprojekt — Vermeidung von Staus durch intelligente integrierte Verkehrslösungen für die Straßeninfrastruktur	1,1	p.m.	650 000	p.m.	650 000	0,—	0,—	0
06 02 77 08	Pilotprojekt — GNSS-Überwachungssystem für schwere Fahrzeuge	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	245 000	349 949,—	0,—	
06 02 77 09	Pilotprojekt — Attraktive Gestaltung des EU-Verkehrssektors für künftige Generationen	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	350 000	500 000,—	0,—	
06 02 77 10	Vorbereitende Maßnahme — Intelligent organisierte Hafenstadt	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
06 02 77 11	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie zur Prüfung der Nutzung eines öffentlich-privaten gemeinsamen Unternehmens für die Unterstützung des Einsatzes des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS) entlang aller Korridore des Kernnetzes	1,1	p.m.	120 000	p.m.	280 000	400 000,—	0,—	0
06 02 77 12	Vorbereitende Maßnahme — Integration ferngesteuerter Flugsysteme (RPAS) in den europäischen Luftraum anhand eines aktiven Geofencing-Dienstes	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	350 000	500 000,—	250 000,—	
06 02 77 13	Pilotprojekt — Innovative Möglichkeiten für die nachhaltige Finanzierung des öffentlichen Verkehrswesens	1,1	p.m.	37 500	p.m.	87 500	125 000,—	0,—	0
06 02 77 14	Vorbereitende Maßnahme — Aufbau eines einheitlichen und innovativen europäischen Verkehrssystems	1,1	p.m.	1 100 000	p.m.	500 000	1 500 000,—	207 885,—	18,90

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 02 77	(Fortsetzung)								
06 02 77 15	Pilotprojekt — Stärkere Sensibilisierung für Alternativen zum privaten Pkw	1,1	800 000	645 000	490 000	245 000			
06 02 77 16	Pilotprojekt — Verbindung zwischen nachhaltiger geteilter Mobilität und öffentlichem Verkehr in ländlichen Gebieten Europas (Entwicklung des Konzepts der „intelligenten ländlichen Verkehrsgebiete“)	1,1	1 000 000	800 000	600 000	300 000			
06 02 77 17	Pilotprojekt — Architektur des Einheitlichen Europäischen Luftraums	1,1	600 000	700 000	800 000	400 000			
06 02 77 18	Pilotprojekt — Übersicht über barrierefreien Verkehr für Menschen mit eingeschränkter Mobilität	1,1	p.m.	300 000	600 000	300 000			
06 02 77 19	Pilotprojekt — Geschützte Parkplätze für Lastkraftwagen	1,1	p.m.	425 000	850 000	425 000			
06 02 77 20	Pilotprojekt — Menschliches Verhalten im Zusammenhang mit dem autonomen Fahren	1,1	350 000	175 000					
06 02 77 21	Pilotprojekt — Europaweite Sensibilisierungskampagne zur Straßenverkehrssicherheit	1,1	600 000	300 000					
06 02 77 22	Pilotprojekt — OREL – Europäisches System für die Eindämmung von Kilometerstandbetrug – auf der Überholspur zur Verkehrstauglichkeit in der Union	1,1	300 000	150 000					
Artikel 06 02 77 — Subtotal			3 650 000	5 402 500	3 340 000	4 132 500	3 374 949,—	2 242 504,72	41,51
Kapitel 06 02 — Total			3 690 577 433	1 931 021 498	3 447 030 702	1 476 262 853	3 982 515 229,46	1 906 153 444,78	98,71

06 02 01 *Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“ (CEF)*

06 02 01 01 Beseitigung von Engpässen, Verbesserung der Interoperabilität im Eisenbahnverkehr, Überbrückung fehlender Bindeglieder und Verbesserung der grenzüberschreitenden Abschnitte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 405 640 764	790 274 000	1 174 293 698	428 362 267	746 045 128,91	269 132 613,41

Erläuterungen

Das Ziel der „Beseitigung von Engpässen und Überbrückung fehlender Bindeglieder“ ist in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 festgelegt. Dieses Ziel wird durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme verwirklicht, die die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne von Artikel 84 der Haushaltsordnung für die Projekte, die das Kernnetz betreffen, und für die Verkehrskorridore der Union darstellen, die in den Anhängen zu den Leitlinien für die Fazilität „Connecting Europe“ und den TEN-V-Leitlinien definiert sind. Das Erreichen dieses Ziels wird voraussichtlich anhand der Zahl neuer und verbesserter grenzüberschreitender Verbindungen und beseitigter Engpässe, denen die Fazilität „Connecting Europe“ zugutegekommen ist, gemessen.

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 01** (Fortsetzung)

06 02 01 01 (Fortsetzung)

Ein Teil dieser Mittel wird für die Unterstützung des transeuropäischen EuroVelo-Radwegnetzes verwendet.

Die Wiederaufnahme regionaler grenzüberschreitender Schienenverbindungen, die aufgegeben oder abgebaut wurden (fehlende Verbindungen, wenn durch CEF-Mittel förderfähig), erhält besondere Unterstützung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

06 02 01 02 Gewährleistung nachhaltiger und effizienter Verkehrssysteme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
68 544 512	37 367 000	59 776 865	43 209 743	85 279 802,—	11 461 323,12

Erläuterungen

Das Ziel der „Gewährleistung langfristig nachhaltiger und effizienter Verkehrssysteme“ ist in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 festgelegt. Dieses Ziel wird durch die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme verwirklicht, die die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne von Artikel 84 der Haushaltsordnung darstellen.

Im Programmzeitraum 2014–2020 werden durch die Fazilität „Connecting Europe“ im Rahmen der überarbeiteten TEN-V-Leitlinien Folgemaßnahmen zum Programm Marco Polo umgesetzt. Gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1) soll damit ein neuer Ansatz zur Unterstützung der Güterverkehrsdienste in der Union verfolgt werden. Es ist wichtig, die Nutzung der Verkehrsinfrastruktur zu optimieren, indem der Güterverkehr auf nachhaltigere Verkehrsträger, darunter auch Binnenwasserstraßen, verlagert und die Effizienz multimodaler Dienste verbessert wird.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 01 (Fortsetzung)

06 02 01 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

06 02 01 03 Optimierung der Integration und Interkonnektivität der Verkehrsträger und Steigerung der Interoperabilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
407 171 625	291 720 000	410 321 493	83 988 294	576 208 801,41	340 675 875,19

Erläuterungen

Das Ziel der „Optimierung der Integration und Interkonnektivität der Verkehrsträger und Steigerung der Interoperabilität und Sicherheit des Verkehrs“ ist in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 festgelegt.

Dieses Ziel wird durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme verwirklicht, die die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne von Artikel 84 der Haushaltsordnung darstellen.

Das Erreichen dieses Ziels wird an der Zahl der Binnen- und Seehäfen sowie Flughäfen, die an das Eisenbahnverkehrsnetz angeschlossen sind, und anhand der Zahl der geschaffenen multimodalen Logistikplattformen, der Zahl der verbesserten Verbindungen durch Meeresautobahnen sowie der Zahl der im Kernnetz vorhandenen Stellen für die Versorgung mit Energie aus alternativen Quellen gemessen.

Hierunter fallen auch die Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums und die Anwendung von Forschungsergebnissen des Projekts zum Flugverkehrsmanagement im einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 01** (Fortsetzung)

06 02 01 04 Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 649 386 632	620 000 000	1 588 194 081	377 581 583	2 372 380 457,—	773 467 447,79

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds im Hinblick auf Investitionen in Wachstum und Beschäftigung für die Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der CEF gemäß Artikel 84 Absatz 4 der Verordnung EG Nr. 1303/2013 bestimmt.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 sollte ein Betrag von 11 305 500 000 EUR in jeweiligen Preisen aus dem Kohäsionsfonds übertragen werden und gemäß dieser Verordnung ausschließlich in den Mitgliedstaaten ausgegeben werden, die durch den Kohäsionsfonds gefördert werden können.

Gemäß Artikel 11 erfolgt die Verwirklichung dieses Ziel durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme, zu denen ausschließlich Mitgliedstaaten Zugang haben, die durch den Kohäsionsfond gefördert werden können. Diese jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme stellen die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne von Artikel 84 der Haushaltsordnung dar.

Gemäß Artikel 2 Absatz 7 und Artikel 5 Absatz 2 werden bis zu 1 % der Finanzausstattung „programmunterstützenden Aktionen“ zugewiesen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere:

- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a zur Übertragung von 11 305 500 000 EUR aus dem Kohäsionsfonds an die CEF,
- Artikel 11 zu dem spezifischen Abruf der vom Kohäsionsfonds übertragenen Mittel,
- Artikel 2 Absatz 7 und Artikel 5 Absatz 2 zu den „programmunterstützenden Aktionen“ für die Unterstützung der Umsetzung der CEF.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 01 (Fortsetzung)

06 02 01 05 Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Verkehrsinfrastrukturprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	25 000 000	62 109 000	50 000 000	66 354 000,—	37 500 000,—

Erläuterungen

Mit dem Ziel der „Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Verkehrsinfrastrukturprojekte“ sollen die Projekte von gemeinsamem Interesse mithilfe der Finanzierungsinstrumente und gestützt auf eine Ex-ante-Bewertung gemäß Artikel 224 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1) umgesetzt werden. Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 werden 10 % bis 20 % der Finanzausstattung der CEF „Verkehr“ für innovative Finanzierungsinstrumente bereitgestellt, wie das Projektanleiheninstrument, das Kreditgarantieinstrument und andere Instrumente wie Joint-Ventures und die Eigenkapitalinstrumente, mit denen öffentliche und private Finanzmittel kombiniert werden können, um Investitionen in Infrastrukturprojekte in Europa zu beschleunigen. Durch diese Finanzierungsinstrumente soll der Zugang zu privaten Finanzierungen erleichtert und somit die Finanzierung der TEN-V-Projekte, die gemäß den TEN-V-Leitlinien und der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 förderfähig sind, ermöglicht werden. Die Finanzierungsinstrumente sollen als „Schuldinstrumente“ oder „Beteiligungsinstrumente“ eingerichtet werden und sollten bei bestimmten Marktversagen Abhilfe schaffen sowie geeignete Finanzierungsösungen bieten. Sie sollen im Sinne der Haushaltsordnung im Rahmen der direkten Mittelverwaltung von den betrauten Einrichtungen oder gemeinsam mit den betrauten Einrichtungen umgesetzt werden. Die betrauten Einrichtungen müssen für die Bereitstellung von Bürgschaften an die Kommission, die dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienen, im Einklang mit den Anforderungen der Haushaltsordnung der Union akkreditiert sein.

Rückzahlungen im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüsse, freigegebene Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die der Kommission erstattet werden und in Posten 6 3 4 1 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 14.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 02 Europäische Agentur für Flugsicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
36 915 000	36 915 000	34 184 000	34 184 000	37 330 992,—	37 330 992,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans der Union ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42) zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Beitrag der Union für 2018 beläuft sich auf insgesamt 36 915 000 EUR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 1108/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 in Bezug auf Flugplätze, Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 51).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 768/2006 der Kommission vom 19. Mai 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erhebung und des Austauschs von Informationen über die Sicherheit von Luftfahrzeugen, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen, und der Verwaltung des Informationssystems (ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 16).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 02 (Fortsetzung)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 628/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 über die Arbeitsweise der Europäischen Agentur für Flugsicherheit bei Inspektionen zur Kontrolle der Normung und für die Überwachung der Anwendung der Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/2006 der Kommission (ABl. L 179 vom 29.6.2013, S. 46).

Verordnung (EU) Nr. 319/2014 der Kommission vom 27. März 2014 über die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 593/2007 (ABl. L 93 vom 28.3.2014, S. 58).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2015, zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2015) 613 final).

06 02 03 **Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs**

06 02 03 01 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
54 220 716	54 220 716	48 597 565	42 650 882	32 594 924,98	32 594 924,98

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung (siehe Posten 06 02 03 02).

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans der Union ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Der Beitrag der Union für 2018, einschließlich Maßnahmen gegen Umweltverschmutzung, beläuft sich auf insgesamt 79 686 415 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 790 699 EUR erhöht sich um 78 895 716 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 03** (Fortsetzung)

06 02 03 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/1625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 77).

06 02 03 02 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 675 000	26 783 282	22 800 000	20 245 132	22 196 160,—	18 589 824,54

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung bestimmt, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 911/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehen sind.

Dies steht im Einklang mit dem Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erweiterung des Aufgabebereichs der Agentur, in den auch die Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Offshore-Anlagen zur Öl- und Gasförderung aufgenommen werden soll.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans der Union ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 911/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die mehrjährige Finanzierung der Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs im Bereich des Eingreifens bei Meeresverschmutzung durch Schiffe und durch Öl- und -Gasanlagen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 115).

KOMMISSION
TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 04 Eisenbahnagentur der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 757 184	27 757 184	29 643 000	29 643 000	27 395 879,—	27 395 879,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans der Union ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Der Beitrag der Union für 2018 beläuft sich auf insgesamt 28 135 398 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 27 757 184 EUR erhöht sich um 378 214 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit) (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 44).

Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51)

Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems der Gemeinschaft (ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1).

Verordnung (EG) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1).

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 04** (Fortsetzung)

Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44).

Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 102).

06 02 05 **Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und Passagierrechte einschließlich Kommunikationstätigkeiten**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 821 000	11 409 000	11 821 000	13 052 654	11 789 990,08	19 692 863,98

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien und Sachverständigensitzungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, und aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Information und Kommunikation, Konferenzen und Veranstaltungen zur Förderung von Tätigkeiten im Verkehrsbereich sowie für Tätigkeiten in den sozialen Medien, audiovisuelle Produkte, die Entwicklung von Website-Tools und anderen IT-Tools, Beratungstätigkeiten sowie elektronische und gedruckte Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen im verkehrspolitischen Bereich, einschließlich seiner sozialen Dimension, sowie mit der Sicherheit und dem Schutz der Verkehrsnutzer stehen.

Diese Mittel sind ferner zur Deckung der Ausgaben der Kommission für die Erhebung und Verarbeitung aller Arten von Informationen bestimmt, die für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Verkehrspolitik der Union in Bezug auf alle Verkehrsträger (Schiene und Straße, Luftverkehr, Seeverkehr und Binnenwasserstraßen) und alle Bereiche der Verkehrspolitik (Verkehrssicherheit, Binnenmarkt für Verkehr mit seinen Durchführungsbestimmungen, Optimierung des Verkehrsnetzes, Multimodalität, Logistik, Rechte und Schutz der Passagiere bei allen Verkehrsträgern, Nutzung alternativer Kraftstoffe bei allen Verkehrsträgern, Beschaffung umweltfreundlicher Fahrzeuge und innerstädtische Mobilität, soziale und geschlechtsspezifische Aspekte einschließlich Beschäftigungsdaten und alle anderen verkehrsbezogenen Bereiche) benötigt werden. Die wichtigsten gebilligten Maßnahmen und Zielsetzungen sind darauf gerichtet, die gemeinsame Verkehrspolitik der Union zu unterstützen, darunter die Ausweitung auf Drittstaaten, technische Unterstützung für alle Verkehrsträger und -bereiche, spezifische Aus- und Fortbildung, die Festlegung von Vorschriften für die Verkehrssicherheit, die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren, die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien, der Beitrag zur Normung, die Förderung der gemeinsamen Verkehrspolitik einschließlich der Festlegung und Umsetzung der Orientierung der transeuropäischen Netze auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Stärkung der Rechte und des Schutzes der Passagiere bei allen Verkehrsträgern, sowie die Anwendung und Durchsetzung der geltenden Verordnungen über Passagierrechte zu verbessern – insbesondere durch gezielte Informationskampagnen zum Inhalt dieser Verordnung für das Verkehrsgewerbe und die reisende Öffentlichkeit.

Seeverkehr und Logistik

Diese Mittel sind für die Entwicklung und Umsetzung der Strategie der Union für den Seeverkehr im Einklang mit den im Weißbuch über die künftige Verkehrspolitik festgelegten Zielen bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 05 (Fortsetzung)

Hierunter fallen Analysen der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die Unterstützung internationaler Verhandlungen, die Entwicklung und Auslegung von Kabotagevorschriften, die Verfolgung von Beschwerden und Vertragsverletzungsverfahren, die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung eines wettbewerbsfähigen und effizienten Kurzstreckenseeverkehrs, die Überarbeitung der Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG (ABl. L 283 vom 29.10.2010, S. 1), die verwaltungstechnische Vereinfachung und der Einsatz von IKT-Systemen im Seeverkehrs- und Logistiksektor sowie die Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung des Schifffahrtsektors.

Die Mittel sind für die Entwicklung und Umsetzung einer Strategie der Union für die Güterverkehrslogistik bestimmt — darunter auch für die digitale Agenda für Verkehr und Logistik —, auf deren Grundlage interoperable, multimodale Verkehrsinformations- und Verkehrsmanagementsysteme aufgebaut sowie Maßnahmen ergriffen werden sollen, die mit den entsprechenden Normungsfragen, den zentralen (europäischen) Anlaufstellen für die verwaltungstechnische Abwicklung des multimodalen Verkehrs, dem einzigen Beförderungspapier und einem einheitlichen Haftungssystem für den multimodalen Verkehr in Zusammenhang stehen.

Diese Mittel dienen auch dem Aufbau eines Referenzrahmens für die Berechnung, Zertifizierung und Verringerung der CO₂-Bilanz, der Verkehrsverlagerung (einschließlich ausstehender Maßnahmen im Rahmen des früheren Marco-Polo-Programms), Maßnahmen in den Bereichen Meeresautobahnen, multimodaler und kombinierter Verkehr, der Digitalisierung des Verkehrs- und Logistiksektors sowie der Förderung der Normung und Harmonisierung von Ausrüstung.

Sicherheit des Seeverkehrs

Die Mittel sind für die Überwachung, Bewertung und Überarbeitung (Folgenabschätzung) des Unionsrechts im Bereich der Seeverkehrssicherheit bestimmt, mit dem die Meeresumwelt geschützt und die Qualifikationen und Arbeitsbedingungen der Seeleute verbessert werden sollen.

Passagierrechte

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Überwachung, Bewertung, Überarbeitung und Bekanntmachung der Vorschriften der Union für Passagierrechte bestimmt.

Im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 muss die Kommission zusätzliche Maßnahmen entwickeln, um die Durchsetzung dieser Verordnung effizienter zu gestalten. Auch die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen (ABl. L 285 vom 17.10.1997, S. 1) muss gewährleistet sein.

Zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 sind spezifische Maßnahmen erforderlich, um die korrekte Anwendung und Durchsetzung der Verordnung in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, wobei auch dem komplexen Zusammenspiel der an der Durchführung beteiligten regionalen, nationalen und internationalen (COTIF) Verwaltungsstrukturen Rechnung zu tragen ist.

Für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 sind spezifische Maßnahmen zur Gewährleistung der korrekten Anwendung und Durchsetzung in den Mitgliedstaaten sowie der Einhaltung der Berichtspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission erforderlich.

Für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 sind spezifische Maßnahmen zur Gewährleistung der korrekten Anwendung und Durchsetzung in den Mitgliedstaaten sowie der Einhaltung der Berichtspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission erforderlich.

Als eine wichtige Durchführungsmaßnahme führt die Kommission in einigen oder allen Mitgliedstaaten gezielte Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Passagierrechte durch. Nahezu ein Drittel der Unionsbürger ist sich beim Kauf eines Flug- oder Fahrscheins seiner Rechte und Pflichten bewusst (31 %), dagegen sind 59 % der EU-Bürger diese unbekannt (Eurobarometer zu Passagierrechten 2014).

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 05 (Fortsetzung)**

Diese Maßnahmen und Zielsetzungen könnten auf unterschiedlichen Ebenen unterstützt werden (lokal, regional, national, europäisch und international), und zwar in Bezug auf alle Verkehrsträger und -sektoren sowie auf den Gebieten Technik, Technologie, Regulierung, Information, Ökologie, Klima und Politik und in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung.

Der Luftverkehr gehört traditionell zu den Branchen, aus denen die Verbraucherschutzbehörden in der Union die meisten Beschwerden erhalten. Die Zunahme der elektronisch (d. h. über Internet oder Mobiltelefon) getätigten Geschäfte hat lediglich bewirkt, dass auch die Verstöße gegen Verbraucherschutzvorschriften der Union weiter zugenommen haben.

Zu den Aspekten, die von den Verbrauchern in der Union bei Reisen am meisten bemängelt werden, gehört der Umstand, dass es an den Flughäfen selbst keine effektive Beschwerdemöglichkeit gibt, insbesondere nicht bei Streitigkeiten, die auf mögliche Pflichtverletzungen seitens der Fluggesellschaften und anderer Leistungserbringer zurückzuführen sind. Es ist daher angebracht, dass die Verbraucherschutz- und Luftverkehrsbehörden in der Union zusammenarbeiten, um eine schnelle Verbesserung der Informations- und Betreuungssysteme für die Luftverkehrsnutzer an den Flughäfen zu ermöglichen, und gleichzeitig die Koregulierung durch die Unternehmen ausbauen.

Straßenverkehrssicherheit

In der Mitteilung der Kommission vom 20. Juli 2010 mit dem Titel „Ein europäischer Raum der Straßenverkehrssicherheit: Leitlinien für die Politik im Bereich der Straßenverkehrssicherheit 2011-2020“ (KOM(2010) 389 endg.) werden sieben Ziele benannt: Verkehrserziehung der Straßenverkehrsteilnehmer, verstärkte Durchsetzung der Straßenverkehrsvorschriften, sicherere Straßenverkehrsinfrastruktur, sicherere Fahrzeuge, Nutzung moderner Technologie, Verbesserung von Notfalldiensten und Diensten für die Betreuung von Verletzten sowie insbesondere der Schutz schwächerer Straßenverkehrsteilnehmer. Die Arbeiten am Vorschlag der Kommission zur regelmäßigen Aktualisierung des Führerscheins der Union und zur Überarbeitung der Vorschriften für die Aus- und Weiterbildung von Berufskraftfahrern sowie die Maßnahmen im Zusammenhang mit den Richtlinien 2014/45/EU, 2014/46/EU und 2014/47/EU werden ebenso fortgesetzt wie die Arbeiten zu einer Strategie in Bezug auf schwere Verletzungen bei Verkehrsunfällen. Die Arbeit der Kommission im Bereich der Straßenverkehrssicherheit umfasst auch die Umsetzung der Charta für die Straßenverkehrssicherheit, die Verwaltung der Regeln in Bezug auf die Beförderung gefährlicher Güter, die Pflege der gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle (CARE), die Folgemaßnahmen zu den Richtlinien über die Infrastrukturverwaltung und die Sicherheit von Tunneln sowie zu verschiedenen Aspekten des Schutzes schwächerer Straßenverkehrsteilnehmer. Zur Durchführung der Leitlinien für die Politik 2011-2020 wären zudem spezifische Maßnahmen zum Austausch bewährter Praktiken, für Kampagnen für die Straßenverkehrssicherheit, für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, für die Schaffung einer Beobachtungsstelle für die Straßenverkehrssicherheit sowie eine Bewertung der Optionen erforderlich, mit denen Wirksamkeit und Effizienz der Arbeiten der Union zur Straßensicherheit in Zukunft erhöht werden können.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Kommunikationstätigkeiten und öffentliche Veranstaltungen wie den jährlichen Europäischen Tag der Straßenverkehrssicherheit und ähnliche Initiativen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Interaktion mit den Bürgern bestimmt.

Diese Mittel sind auch für den Aufbau einer effizienten grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Verfolgung von Verkehrsdelikten, die die Straßenverkehrssicherheit gefährden, bestimmt.

Landverkehr

Die wichtigsten Maßnahmen im Bereich des Landverkehrs betreffen die Umsetzung und Überarbeitung vorhandener Strategien, die Verbesserung der sektorspezifischen Zusammenarbeit sowie die Planung neuer Initiativen. Hierunter fallen beispielsweise Maßnahmen betreffend die Erhebung von Infrastrukturentgelten und den Marktzugang, Sozialvorschriften (einschließlich deren Durchsetzung), technische und sicherheitsbezogene Vorschriften sowie internationale Fragen (Landverkehrsbeziehungen mit Drittländern und Beziehungen zu internationalen Organisationen, die mit dem Landverkehr befasst sind). Alle diese Maßnahmen erfordern eine enge Zusammenarbeit mit den Interessenträgern.

Schienerkehrsmarkt

Die umfassende Durchführung der Richtlinie 2012/34/EU und der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 ist von zentraler Bedeutung, um die Wettbewerbsfähigkeit der Eisenbahn zu fördern. Die Rechtsvorschriften dienen der Öffnung der Schienenverkehrsmärkte sowie der Verbesserung der Interoperabilität und Sicherheit im Eisenbahnverkehr, sodass die Entwicklung eines integrierten Eisenbahnsystems, das zu einem einheitlichen europäischen Eisenbahnraum führt, gefördert wird. Darüber hinaus verstärken die Dienststellen der Kommission die verkehrsbezogene internationale Zusammenarbeit im Bereich der Eisenbahnpolitik.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 05 (Fortsetzung)

Die Förderung der sektorspezifischen Zusammenarbeit ist entscheidend für die wirksame Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union im Eisenbahnbereich. Die Richtlinie 2012/34/EU sieht die Einrichtung des europäischen Netzwerks der Eisenbahn-Regulierungsstellen (ENRRB) und des europäischen Netzes der Eisenbahninfrastrukturbetreiber (europäische Plattform der Eisenbahninfrastrukturbetreiber, PRIME) vor. Es wurden informelle Kooperationsstrukturen geschaffen, die Eisenbahnunternehmen („RU Dialogue“) und Ministerien (Zusammenkünfte der Eisenbahndirektionen) einen Erfahrungsaustausch auf Unionsebene ermöglichen. Bei der Unterstützung der europäischen Bahnindustrie weltweit spielt auch die Zusammenarbeit mit Drittländern (u. a. den Golfstaaten, China, Iran, Japan, Brasilien) eine wichtige Rolle.

Die Mittel in diesem Zusammenhang sind für die Initiativen und Arbeiten von Kooperationsplattformen bestimmt, die zu einer zeitgerechten Verwirklichung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums beitragen und dessen künftigen Entwicklungen sowie der internationalen Zusammenarbeit Rechnung tragen.

Häfen und Binnenschifffahrt

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Entwicklung, Überwachung, Bewertung und Überarbeitung (Folgenabschätzung) von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten der Union im Bereich Häfen und Binnenschifffahrt bestimmt.

Einheitlicher Europäischer Luftraum

Zur Verbesserung der Leistung der Flugsicherungsdienste im Hinblick auf Sicherheit, Kosteneffizienz bei der Erbringung von Flugsicherungsdiensten, den Abbau von Verspätungen bei den Verkehrsflüssen und die Umweltbilanz und damit des Luftverkehrs in Europa stellt die vollständige Umsetzung des Legislativpakets für den einheitlichen europäischen Luftraum (bestehend aus den vier Basisverordnungen (EG) Nr. 549/2004, (EG) Nr. 550/2004, (EG) Nr. 551/2004 und (EG) Nr. 552/2004 und mehr als 20 Durchführungsvorschriften) eine der Hauptprioritäten dar.

Weitere Prioritäten in der 2015 verabschiedeten Luftfahrtstrategie der Union sind die Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums und seiner technologischen Komponente, dem Projekt zum Flugverkehrsmanagement im einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR), mit Unterstützung des gemeinsamen Unternehmens SESAR, des SESAR-Errichtungsmanagements und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA).

Im Rahmen dieses Artikels wird mit Unterstützung des Leistungsüberprüfungsgremiums (PRB) sowie der EASA und von Eurocontrol die Umsetzung des Leistungssystems des einheitlichen europäischen Luftraums durchgeführt.

In diesem Zusammenhang sind auch die Förderung des einheitlichen europäischen Luftraums und der Initiativen für seine zeitgerechte Verwirklichung, u. a. durch Einbeziehung und Konsultation der Interessenträger (Branchenkonsultationsgremium (ICB), Koordinierungsplattform der nationalen Aufsichtsbehörden und Europäische Gruppe für die menschliche Dimension), sowie die Gestaltung seiner künftigen Entwicklung wichtige Maßnahmen für die Kommission, die im Rahmen dieses Artikels durchgeführt werden.

Flugsicherheit, Umwelt und Zusammenarbeit mit der ICAO

Um die Sicherheit der europäischen Luftfahrt zu gewährleisten, ein ökologisch tragfähiges Wachstum zu erreichen und die Unionsbürgerinnen und -bürger auf Reisen außerhalb der Union zu schützen, kommt es auf den Einsatz verschiedener Rechtsinstrumente an.

Die Kommission kann gemäß den Artikeln 3 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 Luftfahrtunternehmen aus Drittländern ihren Flugbetrieb in die Union teilweise oder ganz untersagen. Auch können die Kommission, die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) und Sachverständige aus den Mitgliedstaaten nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 473/2006 Untersuchungen vor Ort durchführen, um Sicherheitsdefizite bei den Luftfahrtunternehmen und den betreffenden Aufsichtsbehörden zu ermitteln. Die Kosten der von den nationalen Sachverständigen durchgeführten Ortstermine müssen von der Union erstattet werden.

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 05** (Fortsetzung)

Diese Aufgaben müssen unbedingt durch zusätzliche proaktive und präventive Maßnahmen sowie durch eine sich anschließende technische Zusammenarbeit ergänzt werden, um die von einer Betriebsuntersagung oder -einschränkung betroffenen Länder bei der Behebung der Defizite zu unterstützen. Darüber hinaus verfolgen die Kommission und die EASA das Ziel, die weltweit höchsten Standards für die Flugsicherheit zu fördern.

Vor diesem Hintergrund liefern die groß angelegten Kooperationsprojekte der Union für die zivile Luftfahrt, die von anderen Generaldirektionen (NEAR, DEVCO und FPI) verwaltet werden und nur langfristig umgesetzt werden können, keine unmittelbaren Antworten auf den kurzfristigen Bedarf.

Ziel dieser Initiative ist es daher, die vorhandenen Instrumente durch die Schaffung eines flexiblen Instruments zu ergänzen, mit dem ad hoc präventive und unterstützende (korrektive) Maßnahmen durchgeführt werden können, die den nationalen Behörden zugute kommen, die für die Aufsicht über ein der Betriebsuntersagung der Union unterliegendes Luftfahrtunternehmen zuständig sind. Mit der Maßnahme sind kurzfristige Tätigkeiten in kleinerem Umfang beabsichtigt.

Nachdem sich der zwischen der EASA und MOVE im Jahr 2009 geschlossene Dienstleistungsrahmenvertrag als wirksames und effizientes Instrument für die technische Hilfe erwiesen hat, wurde der Vertrag mit der EASA für den Zeitraum 2013-2016 verlängert; für den Zeitraum 2017-2020 wird ein neuer Rahmenvertrag ausgearbeitet.

Ferner sieht die Verordnung (EU) Nr. 996/2010 den Aufbau eines Netzes der für die Sicherheitsinspektionen in der Zivilluftfahrt zuständigen Stellen (Encasia) vor. Encasia soll Maßnahmen entwickeln, mit denen sich die Qualität der von den Sicherheitsbehörden durchgeführten Untersuchungen und die Unfallverhütung in der Union noch weiter verbessern lassen. Gemäß der genannten Verordnung ist die Kommission eng in die Arbeit von Encasia eingebunden und soll Encasia die erforderliche Unterstützung leisten.

Schließlich erstreckt sich die Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) auf Luftfahrtbereiche, für die sowohl die Kommission als auch die ICAO zuständig sind (z. B. Flugsicherheit, Umwelt, Flugverkehrsmanagement und Luftverkehrssicherheit). Diese verstärkte Zusammenarbeit ist unerlässlich für die Einbeziehung in die und Mitwirkung an den Initiativen der ICAO, die diese weltweit in verschiedenen zentralen Bereichen der Luftfahrtpolitik verfolgt. Hierunter fallen beispielsweise die Initiative zur Stärkung der internationalen Flugsicherheit oder die Entwicklung und Umsetzung weltweit akzeptabler Maßnahmen im Zusammenhang mit den Umweltauswirkungen der Luftfahrt. Damit soll sichergestellt werden, dass Interessen der Union von der ICAO stärker berücksichtigt werden (beispielsweise die Interessen der Branche bei der Festlegung internationaler technischer Normen). Die Vereinbarung wird auch dazu führen, dass die ICAO die wachsende Bedeutung regionaler Organisationen in der gegenwärtigen und künftigen Entwicklung der internationalen Luftfahrt akzeptiert, unterstützt und stärkt.

Nachhaltiger und intelligenter Verkehr, auch in städtischen Gebieten

Diese Mittel dienen der Entwicklung und Umsetzung politischer und strategischer Maßnahmen sowie der Anwendung von Richtlinien und den damit verbundenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten.

Soziale Fragen

Diese Mittel dienen zur Behandlung horizontaler sozialer Fragen. Zur Verringerung des Risikos eines Arbeitskräftemangels werden Maßnahmen unterstützt, die darauf abzielen, mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für den Verkehrssektor zu gewinnen, wobei den Folgen der Automatisierung (ein Drittel der im Verkehrssektor Beschäftigten ist über 50 Jahre alt) Rechnung getragen wird. Unterstützt werden auch Maßnahmen für ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen den Geschlechtern (der Verkehr ist nach wie vor ein männlich dominierter Sektor; nur 22 % der Beschäftigten sind weiblich und weniger als 3 % von ihnen besetzen technische Positionen).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 05 (Fortsetzung)

Jugendmobilität

Diese Mittel dienen zur Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Mobilität junger Menschen, um ihr Wissen über andere Kulturen in der Union und deren Wertschätzung zu stärken und indem sie zu einem multimodalen umweltverträglichen Reisen zu ermutigt werden. Zu diesem Zweck wird die Kommission u. a. Reiseprogramme sowie entsprechende Kampagnen und Webportale unterstützen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2829/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 über die Inkraftsetzung des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) (ABl. L 334 vom 24.12.1977, S. 11) insbesondere Artikel 22bis des Übereinkommens.

Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (ABl. L 378 vom 31.12.1986, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4057/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über unlautere Preisbildungspraktiken in der Seeschifffahrt (EWIV) (ABl. L 378 vom 31.7.1985, S. 14).

Verordnung (EWG) Nr. 4058/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 für ein koordiniertes Vorgehen zum Schutz des freien Zugangs zu Ladungen in der Seeschifffahrt (ABl. L 378 vom 31.7.1985, S. 21).

Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) (ABl. L 364 vom 12.12.1992, S. 7).

Richtlinie 92/106/EWG des Rates vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABl. L 368 vom 17.12.1992, S. 38).

Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft (ABl. L 14 vom 22.1.1993, S. 1).

Entscheidung 93/704/EG des Rates vom 30. November 1993 über die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 63).

Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (ABl. L 249 vom 17.10.1995, S. 35).

Richtlinie 96/50/EG über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 31).

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 05** (Fortsetzung)

Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59).

Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 26.11.1996, S. 28).

Richtlinie 96/75/EG des Rates vom 19. November 1996 über die Einzelheiten der Befrachtung und der Frachtratenbildung im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr in der Gemeinschaft (ABl. L 304 vom 27.11.1996, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen (ABl. L 285 vom 17.10.1997, S. 1). Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates vom 29. März 1999 über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 90 vom 2.4.1999, S. 1).

Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 57).

Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 42).

Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen (ABl. L 203 vom 10.8.2000, S. 1), insbesondere Artikel 7.

Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 35).

Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. März 2002 über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft (ABl. L 85 vom 28.3.2002, S. 40).

Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10), insbesondere Artikel 26.

Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 91), insbesondere Artikel 45 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße.

Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen (ABl. L 285 vom 17.10.1997, S. 1).

Richtlinie 2003/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über besondere Stabilitätsanforderungen für Ro-Ro-Fahrgastschiffe (ABl. L 123 vom 17.5.2003, S. 22), insbesondere Artikel 10.

Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2003 über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt (ABl. L 167 vom 4.7.2003, S. 26).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 05 (Fortsetzung)

Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates (ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10).

Verordnung (EG) Nr. 551/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum („Luftraum-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 20).

Verordnung (EG) Nr. 552/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes (Interoperabilitäts-Verordnung) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 26).

Verordnung (EG) Nr. 785/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit) (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 44).

Richtlinie 2004/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 124).

Richtlinie 2004/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestanforderungen an die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Straßennetz (ABl. L 167 vom 30.4.2004, S. 39).

Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschiffahrtinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 152).

Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 15).

Richtlinie 2006/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 82).

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 05** (Fortsetzung)

Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 35).

Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 473/2006 der Kommission vom 22. März 2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen bezüglich der in Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist (ABl. L 84 vom 23.3.2006, S. 8).

Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1).

Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über technische Vorschriften für Binnenschiffe (ABl. L 389 vom 30.12.2006, S. 1).

Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18).

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 4).

Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51).

Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems der Gemeinschaft (ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 18).

Richtlinie 2008/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur (ABl. L 319 vom 29.11.2008, S. 59).

Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG (ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1), insbesondere Artikel 6 und 14.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 05 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 80/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über einen Verhaltenskodex in Bezug auf Computerreservierungssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2299/89 (ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 47).

Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über Flughafenentgelte (ABl. L 70 vom 14.3.2009, S. 11).

Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafentaatkontrolle (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 128), insbesondere Artikel 35.

Richtlinie 2009/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festlegung der Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 1999/35/EG des Rates und der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 114), insbesondere Artikel 23.

Richtlinie 2009/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 132), insbesondere Artikel 7 und Artikel 10 Absatz 2.

Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (ABl. L 120 vom 15.5.2009, S. 5).

Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).

Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 24).

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51).

Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72).

Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88).

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 05** (Fortsetzung)

Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG (ABl. L 165 vom 30.6.2010, S. 1).

Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 913/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 22).

Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG (ABl. L 283 vom 29.10.2010, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 35).

Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 17.12.2010, S. 1).

Beschluss 2012/243/EU des Rates vom 8. März 2012 über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit und zur Festlegung von Verfahrensregelungen (ABl. L 121 vom 8.5.2012, S. 16).

Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 32).

Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über das Europäische Statistische Programm 2013-2017 (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 12), insbesondere Artikel 8.

Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 51).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 05 (Fortsetzung)

Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 118).

Richtlinie 2014/47/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 134), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 18.

Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 1321/2007 und (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 18).

Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1).

Richtlinie (EU) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit (ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 9).

Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 58).

Verordnung (EU) 2017/352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2017 zur Schaffung eines Rahmens für die Erbringung von Hafendiensten und zur Festlegung von gemeinsamen Bestimmungen für die finanzielle Transparenz der Häfen (ABl. L 57 vom 3.3.2017, S. 1).

Verweise

Entscheidung der Kommission vom 6. Oktober 2009 über die Festlegung der Merkmale des europäischen elektronischen Mautdienstes und seiner technischen Komponenten (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2009) 7547).

06 02 06 **Verkehrssicherheit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 795 000	1 492 816	1 950 000	1 077 798	1 564 145,08	1 819 591,11

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 06** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der Maßnahmen und Vorschriften, die zur Erhöhung der Sicherheit des Binnen-, Luft- und Seeverkehrs erforderlich sind, sowie für ihre Ausdehnung auf Drittländer, für technische Hilfe und spezifische Ausbildungsmaßnahmen.

Hauptziel der Maßnahme sind die Entwicklung und Durchführung von Vorschriften für die Verkehrssicherheit, insbesondere:

- Maßnahmen zur Prävention böswilliger Handlungen im Verkehrssektor,
- die Angleichung von Rechtsvorschriften und technischen Normen sowie administrativer Kontrollverfahren, um den Verkehr sicherer zu machen,
- die Festlegung von gemeinsamen Indikatoren, Methoden und gemeinsamen Zielen für die Verkehrssicherheit sowie die Erhebung der hierfür erforderlichen Daten,
- die Kontrolle der Maßnahmen der Mitgliedstaaten für die Sicherheit im Verkehr hinsichtlich aller Verkehrsträger,
- die internationale Koordinierung der Verkehrssicherheit,
- Maßnahmen zur Förderung der Forschung über Verkehrssicherheit.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die insbesondere für Aufbau und Einsatz eines Korps aus Inspektoren anfallen, die die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften der Union für Flughäfen, Häfen und Hafeneinrichtungen in den Mitgliedstaaten sowie deren Ausdehnung auf Drittländer, und von Schiffen, die unter der Flagge eines Mitgliedstaates fahren, überprüfen. Die betreffenden Ausgaben umfassen die Tagegelder und Fahrtkosten der Inspektoren der Kommission sowie die Dienstreisekosten der von den Mitgliedstaaten entsandten Inspektoren entsprechend den einschlägigen Vorschriften. Zu diesen Ausgaben kommen insbesondere die Kosten für die Ausbildung der Inspektoren, für vorbereitende Sitzungen und für das zur Durchführung der Inspektionen notwendige Gerät und Material hinzu.

Diese Mittel decken zudem die Ausgaben für Information und Kommunikation sowie für elektronische und gedruckte Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen in den Bereichen Verkehr, Sicherheit und Schutz der Verkehrsnutzer stehen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6).

Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 28).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 06 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72).

Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 72/2010 der Kommission vom 26. Januar 2010 zur Festlegung von Verfahren für die Durchführung von Luftsicherheitsinspektionen der Kommission (ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 1).

06 02 51 **Abschluss des Programms „Transeuropäische Netze“**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	340 000 000	0,—	314 241 947,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1).

Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates vom 21. Mai 2002 zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens Galileo (ABl. L 138 vom 28.5.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1).

Beschluss K(2007) 3512 der Kommission vom 23. Juli 2007 über ein Mehrjahresarbeitsprogramm für Finanzhilfen im Bereich des transeuropäischen Verkehrsnetzes für den Zeitraum 2007-2013.

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 51** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 67/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 20).

Beschluss Nr. 661/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes, Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 204 vom 5.8.2010, S. 1).

Verweise

Entscheidung K(2001) 2654 der Kommission vom 19. September 2001 über ein Mehrjahresprogramm, das als Grundlage für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen auf dem Gebiet des transeuropäischen Verkehrsnetzes für den Zeitraum 2001-2006 dient.

Beschluss C(2007) 6382 der Kommission vom 17. Dezember 2007 über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Kommission und der Europäischen Investitionsbank über ein Kreditgarantieinstrument für transeuropäische Verkehrsnetzprojekte.

06 02 52 **Abschluss des Programms Marco Polo***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 680 000	p.m.	8 135 000	0,—	15 503 157,48

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans der Union ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerbern und gegebenenfalls potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1382/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems („Programm Marco Polo“) (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 52 (Fortsetzung)**

Verordnung (EG) Nr. 1692/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Aufstellung des zweiten „Marco-Polo“-Programms über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems („Marco Polo II“) (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 1).

06 02 53 Abschluss der Maßnahmen gegen Umweltverschmutzung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	4 504 500,46

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans der Union ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

06 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

06 02 77 01 Vorbereitende Maßnahme — Europäisches elektronisches Verkehrsinformations- und Buchungssystem für sämtliche Verkehrsträger

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 132 198,72

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 77** (Fortsetzung)

06 02 77 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

06 02 77 03 Vorbereitende Maßnahme — Mit Flüssigerdgas (LNG) betriebene Schiffe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	518 525,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

06 02 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Allgemeine Luftfahrt — Statistische Daten und Schlüsselindikatoren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	133 896,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 77 (Fortsetzung)

06 02 77 06 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

06 02 77 07 Pilotprojekt — Vermeidung von Staus durch intelligente integrierte Verkehrslösungen für die Straßeninfrastruktur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	650 000	p.m.	650 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

06 02 77 08 Pilotprojekt — GNSS-Überwachungssystem für schwere Fahrzeuge

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	245 000	349 949,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 77 (Fortsetzung)

06 02 77 08 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

06 02 77 09 Pilotprojekt — Attraktive Gestaltung des EU-Verkehrssektors für künftige Generationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	350 000	500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

06 02 77 10 Vorbereitende Maßnahme — Intelligent organisierte Hafenstadt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Mit der vorbereitenden Maßnahme wird der Austausch über bewährte Verfahren im Bereich der Beziehungen zwischen Häfen und Städten und innovativer Projekte für intelligent organisierte Hafenstädte unterstützt. Sie könnte mit Maßnahmen für intelligente und nachhaltige Städte koordiniert werden.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 77 (Fortsetzung)

06 02 77 10 (Fortsetzung)

Die Hafenstädte sehen sich großen Herausforderungen bei der Verbindung von Wettbewerb und einer nachhaltigen Stadtentwicklung gegenüber. Dazu zählen die Verlagerung von Hafenfunktionen, der Containertransport, die Neuentwicklung von Schnittstellen zwischen Häfen, Städten und Hafenvierteln sowie der Dialog mit den Einwohnern der Städte. Die Spannungen zwischen Stadt und Hafen, Tourismus und Industrie, Naturgebieten und bebauten Flächen müssen beseitigt werden. Die Ziele der intelligenten Stadt und die Ziele einer intelligent organisierten Hafenstadt sollten sich gegenseitig ergänzen. Eine wissens- und IKT-basierte intelligent organisierte Hafenstadt könnte Hand in Hand mit den Schnittstellen zum Binnenland zusammenarbeiten, um die Effizienz und Qualität der Dienste weiter zu verbessern. In Bezug auf das Konzept der Meeresautobahnen entspricht dies der Strategie Europa 2020 und dem überarbeiteten Weißbuch vom 28. März 2011 mit dem Titel „Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum — Hin zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem“ (KOM(2011) 144 endgültig).

Städte und Häfen sehen sich denselben Problemen und Chancen gegenüber. Daher sollten innovative Lösungen gefunden werden, und zwar für a) die Verringerung der Treibhausgasemissionen durch den Seeverkehr und den Hafenbetrieb, b) die Entwicklung des Anschlusses an den Verkehr im Hinterland (Schiene, Straße, Binnenwasserstraße), c) die Verbesserung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der Energieeffizienz, d) die Förderung der Nutzung von IKT und der Interoperabilität, e) die Stärkung des Wettbewerbs von Hafenstädten unter Berücksichtigung der strategischen Lage von Gebieten in äußerster Randlage und der Bedeutung der Verbindungen zwischen Inseln und f) die Förderung von Synergien zwischen Stadt und Hafen.

Diese innovativen Maßnahmen sollten sich auch auf den Meeres- und Küstentourismus auswirken. Ferner sollte ein Schwerpunkt auf den Hafenanlagen und auf dem Dialog zwischen den für die Stadt- und Hafenplanung zuständigen Hafenbehörden und Stadtverwaltungen liegen. Der Küsten- und Meerestourismus spielt ebenfalls eine Rolle bei der Diversifizierung von Häfen. Mit dieser vorbereitenden Maßnahme werden die Vorteile der Entwicklung intelligent organisierter Hafenstädte in ganz Europa ermittelt und dabei die gesamte Bedeutung der Häfen berücksichtigt. Die Maßnahme umfasst auch Initiativen zur Einrichtung eines europäischen Netzwerks intelligenter organisierter Hafenstädte.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

06 02 77 11 Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie zur Prüfung der Nutzung eines öffentlich-privaten gemeinsamen Unternehmens für die Unterstützung des Einsatzes des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS) entlang aller Korridore des Kernnetzes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	120 000	p.m.	280 000	400 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 77 (Fortsetzung)

06 02 77 11 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

06 02 77 12 Vorbereitende Maßnahme — Integration ferngesteuerter Flugsysteme (RPAS) in den europäischen Luftraum anhand eines aktiven Geofencing-Dienstes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	350 000	500 000,—	250 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird ein aktives Geofencing-System für RPAS (Drohnen) für eine Flughöhe von unter 150 m (500 Fuß) über Grund vorgeführt werden. Es wird mittels einer Verbindung zwischen der „Remote Pilot Station“, der Bodenkontrollstation, die die Drohne kontrolliert, und einer internetbasierten Plattform eingerichtet. Über die internetbasierte Plattform wird die Position des RPAS-Einsatzes angezeigt und die Einhaltung der je nach Ort des Einsatzes geltenden nationalen Rechtsvorschriften validiert. Mit der Plattform können auf der Grundlage der Luftverkehrsstandards Flugverbotszonen eingerichtet werden.

Aufgrund der Verbindung der internetbasierten Plattform mit dem RPAS wird es den Nutzern nicht möglich sein, RPAS in Flugverbotszonen zu steuern. Flugverbotszonen können von den zuständigen Behörden eingerichtet, überwacht und kontrolliert werden. Die von der internetbasierten Plattform generierten Informationen können auch mit allen Interessenträgern im europäischen Luftverkehrsnetz geteilt werden.

Dies kann eine Lösung für die sichere Integration kleiner Drohnen in das bestehende Luftverkehrsnetz darstellen, wobei ein Sicherheitsniveau gewährleistet wird, das dem Sicherheitsniveau der bemannten Luftfahrt gleichwertig ist, wovon alle Interessenträger des Bereichs RPAS profitieren („Win-win-Situation“). Die Privatsphäre bleibt gewahrt, indem für den RPAS-Einsatz Flugverbotszonen eingerichtet werden. Vor allem können so auch KMU der RPAS-Branche dabei unterstützt werden, neue vielversprechende Beschäftigungsmöglichkeiten in Europa zu schaffen. Im Rahmen der Nutzung einer internetbasierten Plattform können folgende RPAS-Dienste vorgeführt werden: ein von den zuständigen Behörden überwachter und kontrollierter aktiver Geofencing-Dienst und ein Validierungsdienst, mit dem geprüft wird, ob die entsprechenden Vorschriften eingehalten werden.

Die Plattform könnte verschiedenen Interessenträgern zugänglich sein, beispielsweise RPAS-Nutzern, Flugsicherungsorganisationen, Zivilluftfahrtbehörden, der Polizei, Notfalldiensten, RPAS-Herstellern und qualifizierten Stellen. Für die Plattform werden die bestehenden Luftverkehrsstandards sowie die Vorschriften der bemannten Luftfahrt gelten, wodurch eine Integration in das Luftverkehrsnetz mit einem höheren Niveau bei der Sicherheit und der Gefahrenabwehr und unter Einhaltung der Standards erreicht werden kann. Neben diesen Standards muss die Plattform mit allen RPAS interoperabel sein, um allen RPAS-Herstellern und -Nutzern den europäischen Markt zu öffnen. Schließlich sollte diese RPAS-Plattform für das Flugverkehrsmanagement für alle Mitgliedstaaten skalierbar sein.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 77 (Fortsetzung)

06 02 77 12 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

06 02 77 13 Pilotprojekt — Innovative Möglichkeiten für die nachhaltige Finanzierung des öffentlichen Verkehrswesens

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	37 500	p.m.	87 500	125 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

06 02 77 14 Vorbereitende Maßnahme — Aufbau eines einheitlichen und innovativen europäischen Verkehrssystems

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 100 000	p.m.	500 000	1 500 000,—	207 885,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 77 (Fortsetzung)

06 02 77 14 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

06 02 77 15 Pilotprojekt — Stärkere Sensibilisierung für Alternativen zum privaten Pkw

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
800 000	645 000	490 000	245 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Kontext

Etwa 55 % aller Autofahrten sind weniger als 5 km lang. Der durchschnittliche Belegungsgrad ist mit 1,3 Personen pro Pkw gering. Diese Zahlen deuten darauf hin, dass Alternativen zur privaten Nutzung von Pkw immer noch unterentwickelt sind und dass es ein enormes Potenzial für die Verlagerung auf andere, nachhaltigere Verkehrsträger gibt.

Sensibilisierung ist ein erster Schritt im Hinblick auf die Entwicklung von Alternativen zur privaten Nutzung von Pkw. Das Ziel besteht darin, eine Verhaltensänderung beispielsweise für die Wege von zu Hause zum Arbeitsplatz oder zum Einkaufen zu bewirken. Es gibt bereits eine Reihe von Initiativen, um einen Wechsel von der individuellen Pkw-Nutzung hin zu nicht motorisierter individueller Mobilität wie Zu-Fuß-Gehen, Radfahren einschließlich der Nutzung von Elektrofahrrädern zu bewirken (für Strecken bis zu 10 km sind letztere potenziell das zuverlässigste und schnellste Beförderungsmittel). Diese Initiativen, die hauptsächlich eingesetzt werden, um das Verhalten von Einzelpersonen zu ändern, könnten durch einen gemeinsamen Ansatz beschleunigt werden.

Projekt

In diesem Pilotprojekt geht es darum, neue Instrumente zur Sensibilisierung auf kollektiver Ebene zu entwickeln. In öffentlichen und privaten Unternehmen, bei lokalen Behörden und auf internationalen Konferenzen gibt ein großes Potenzial für Experimente mit neuen Instrumenten zur Messung und Festlegung von Zielen für die Verlagerung auf andere Verkehrsträger auf kollektiver Ebene. Bei diesen Instrumenten handelt es sich um „auf der Gruppenleistung basierende Systeme“, die mit Crowdsourcing und verbundenen Technologien arbeiten. Sie ermöglichen mehr Flexibilität, Teamgeist und langfristige Koordinierung zwischen Menschen und stellen Statistiken und Massendaten zur Verhaltensänderung zur Verfügung. Mit diesem Pilotprojekt sollen neue Instrumente entwickelt und verbreitet werden, um die Nutzung von Pkw auf das Notwendigste zu begrenzen.

Beachtung folgender Aspekte:

— Das Hauptziel des COP21-Übereinkommens, das darin besteht, „den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten“.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 77 (Fortsetzung)

06 02 77 15 (Fortsetzung)

- Das Weißbuch vom 28. März 2011 mit dem Titel „Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum — Hin zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem“ (COM(2011) 144 endg.), das ehrgeizige Ziele für die Verringerung der CO₂-Emissionen nennt: „Bis 2030 lautet das Ziel für den Verkehr, die Treibhausgasemissionen um rund 20 % unter den Stand von 2008 zu senken.“
- Der Initiativbericht des Europäischen Parlaments zu nachhaltiger städtischer Mobilität, in dem betont wird, dass das Europäische Parlament „überzeugt [ist], dass die Luftverschmutzung eine lokale, regionale und grenzüberschreitende Dimension hat und ein Tätigwerden auf allen Governance-Ebenen erfordert“ und „daher eine Stärkung des Ansatzes der mehrstufigen Governance [fordert], bei dem alle Akteure Verantwortung übernehmen und die Maßnahmen ergreifen, die auf der jeweiligen Ebene ergriffen werden können und sollten.“
- Die Mitteilung der Kommission zur Verringerung der verkehrsbedingten CO₂-Emissionen, die im Juli 2016 veröffentlicht wurde und in der die Verringerung der CO₂-Emissionen als eine wichtige Priorität für die Verkehrspolitik der Union festgelegt wird.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

06 02 77 16 Pilotprojekt — Verbindung zwischen nachhaltiger geteilter Mobilität und öffentlichem Verkehr in ländlichen Gebieten Europas (Entwicklung des Konzepts der „intelligenten ländlichen Verkehrsgebiete“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	800 000	600 000	300 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Ländliche Gebiete in der Union verzeichnen eine starke Zunahme von Projekten zur Entwicklung von geteilter Mobilität in Verbindung mit öffentlichem Verkehr und nicht motorisierter individueller Mobilität. Diese basieren auf verschiedenen herkömmlichen und digitalen Instrumenten (beispielsweise Smartphone-Apps) und umfassen beispielsweise Car-Sharing, Fahrgemeinschaften, gemeinsames Fahren, Fahren per Anhalter, Sammeltaxen und flexible Rufbusse. Diese Entwicklung bietet eine enorme Gelegenheit zur Förderung von „intelligenten ländlichen Verkehrsgebieten“. Das Pilotprojekt wird dazu beitragen, das Wissen und Verständnis darüber zu verbessern, ob ein weitergehender grenzüberschreitender Ansatz für intelligente ländliche Verkehrsgebiete benötigt wird, beispielsweise durch den Austausch von bewährten Verfahren, Interoperabilität, nachhaltige regionale Entwicklung, Kohäsion, Forschung und Entwicklung und Innovation.

Das Pilotprojekt bietet Potenzial für Win-win-Situationen wie die Reduzierung der CO₂-Emissionen (COP21-Übereinkommen) und bessere Mobilitätsverbindungen in abgelegenen und ländlichen Gebieten für Menschen, die kein Auto besitzen können oder wollen (Jugendliche, ältere Menschen, sozial Benachteiligte).

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 77** (Fortsetzung)

06 02 77 16 (Fortsetzung)

Im Weißbuch vom 28. März 2011 mit dem Titel „Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum — Hin zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem“ (KOM(2011) 144 endg.) wird als achties von zehn Zielen für ein wettbewerbsorientiertes und ressourcenschonendes Verkehrssystem die Schaffung eines Rahmens für ein europäisches multimodales Verkehrsinformations-, Management- und Bezahlssystem bis 2020 genannt.

Schließlich ist in Initiative 22 des Weißbuchs (nahtlose Tür-zu-Tür-Beförderungen) die „Festlegung von Maßnahmen zur weiteren Integration verschiedener Personenverkehrsträger, um nahtlose Tür-zu-Tür-Beförderungen zu ermöglichen“ vorgesehen. Initiative 27 (Reiseinformationen) zielt ab auf eine „Schärfung des Bewusstseins für Alternativen zum herkömmlichen Individualverkehr (seltener das Auto benutzen, häufiger zu Fuß gehen oder mit dem Rad fahren, Fahrgemeinschaften, Park & Drive, intelligente Ticketausstellung etc.).“

Schließlich bietet dieses Pilotprojekt eine gute Gelegenheit für die Anwendung der Rechtsvorschriften der Union zu intelligenten Verkehrssystemen (Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 1) und das zugehörige Arbeitsprogramm der Kommission) sowie für die Weiterentwicklung von Horizont 2020 und die Umsetzung der Digitalen Agenda.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

06 02 77 17 Pilotprojekt — Architektur des Einheitlichen Europäischen Luftraums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
600 000	700 000	800 000	400 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Das europäische Flugverkehrsmanagement wird auf der Grundlage der nationalen Landgrenzen von 28 Flugsicherungsdiensten wahrgenommen. Die Kosten aufgrund der Zersplitterung des Luftraums werden mit 4 Mrd. EUR jährlich veranschlagt. Mit dem Pilotprojekt wird eine neue Konzeption für die Architektur des Luftraums Union beurteilt, die nur auf der Effizienz der Verkehrsflüsse, direkten Routen und der effizientesten Anzahl von Kontrollzentren basiert. Dabei wird mit der Forschung für das Flugverkehrsmanagement im einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR) verbundene Technologie berücksichtigt, damit die effizientesten Standorte eingerichtet werden.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 77 (Fortsetzung)

06 02 77 17 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABL L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

06 02 77 18 Pilotprojekt — Übersicht über barrierefreien Verkehr für Menschen mit eingeschränkter Mobilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	600 000	300 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Im Rahmen dieses Pilotprojekts wird eine digitale Plattform für städtische Verkehrswege für Menschen mit eingeschränkter Mobilität entwickelt.

Jeder sechste Mensch in Europa ist zu einem gewissen Grade von einer Behinderung betroffen, und angesichts der Alterung der Bevölkerung wird der Bedarf an Informationen über barrierefreie Verkehrsoptionen in den Städten mit der Zeit immer weiter zunehmen. Während Gemeinden und Verkehrsunternehmen daran arbeiten, den Verkehr in Europa barrierefreier zu gestalten und zu harmonisieren, werden Informationen über barrierefreie Mobilitätsoptionen immer noch nicht eindeutig mitgeteilt, und viele Betroffene müssen immer noch auf privat organisierte Beförderungsoptionen zurückgreifen.

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (COM(2015) 615 final) hat die Grundlage geschaffen, um das Leben von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Sein Ziel ist die Überwindung der abweichenden und oft widersprüchlichen nationalen Anforderungen in Bezug auf Barrierefreiheit, die Hindernisse für Unternehmen darstellen und so Menschen mit Behinderungen daran hindern, vom Potenzial des Binnenmarkts zu profitieren.

Mit dem Pilotprojekt wird zunächst einmal die Sammlung von Informationen zu barrierefreier Mobilität in städtischen Gebieten unterstützt. Diese Informationen werden dann mit einer gemeinsamen Online-Plattform verknüpft, auf die idealerweise über eine App für Mobilgeräte und ähnlich zugängliche Informationsinstrumente zugegriffen werden kann. Bei dieser Plattform werden beispielsweise eine angemessenere Gehgeschwindigkeit und die Zugänglichkeit von Optionen des öffentlichen Nahverkehrs, bestimmter Straßen und der bestehenden spezialisierten Verkehrsdienste berücksichtigt.

Ein Schwerpunkt der vorgeschlagenen Richtlinie bestand darin, Verkehr für Menschen mit Behinderungen zugänglicher zu machen, indem die Anforderungen an Barrierefreiheit in den Mitgliedstaaten harmonisiert werden. Mit diesem Pilotprojekt wird daher auf diesen Impulsen aufgebaut werden, indem dafür gesorgt wird, dass Informationen zu barrierefreiem Verkehr besser an die Zielgruppe kommuniziert werden. Das sollte Verkehrsunternehmen veranlassen, ihre Standards bezüglich Barrierefreiheit schneller zu verbessern, und Unternehmen, die Marktchancen der digitalen Wirtschaft zu nutzen, die dieser noch relativ unerschlossene Markt bietet.

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 77** (Fortsetzung)

06 02 77 18 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

06 02 77 19 Pilotprojekt — Geschützte Parkplätze für Lastkraftwagen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	425 000	850 000	425 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Zunahme des Migrationsdrucks auf die Union hat sich in einigen Mitgliedstaaten in bestimmten Regionen in erheblichem Maße sowohl auf die Verkehrssicherheit als auch auf die Sicherheit in der Güterkraftverkehrsbranche ausgewirkt, zum Beispiel in Calais, wo die Flüchtlinge versuchen, in die Lastwagen zu gelangen. In dieser Krisensituation muss gehandelt werden: Es müssen sichere Stellplätze für Lastwagen bereitgestellt werden, um den Tod von Flüchtlingen zu verhindern und die Lastwagenfahrer zu schützen und um zu verhindern, dass den Transportunternehmen materielle Schäden entstehen.

Das Pilotprojekt dient zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Schaffung geschützter und bewachter Parkplätze für Lastwagen entlang der wichtigsten Verkehrsachsen durch Europa zu den Grenzen an den Stellen, an denen die Verkehrssicherheit und die Sicherheit der Lastwagen durch eine hohe Zahl von Flüchtlingen gefährdet werden, die versuchen, in die Lastwagen zu klettern, um eine Grenze zu überqueren.

Diese Mittel kommen ergänzend zu den 5 000 000 EUR hinzu, die Kommissionsvizepräsident Frans Timmermans den französischen Behörden zur Bewältigung des Problems der Flüchtlingslager in Calais zugesagt hat.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

06 02 77 20 Pilotprojekt — Menschliches Verhalten im Zusammenhang mit dem autonomen Fahren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
350 000	175 000				

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 77 (Fortsetzung)

06 02 77 20 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieses neue Pilotprojekt wird entwickelt, da die Union dem Verhalten im Zusammenhang mit dem autonomen Fahren mangelnde Beachtung schenkt. In den vergangenen Jahren wurden sowohl von den Automobilherstellern als auch von Forschern umfassende Forschungsarbeiten zum autonomen Fahren durchgeführt. Im Mittelpunkt stand dabei vor allem die technische Seite des autonomen Fahrens, d. h. die Interoperabilität von Fahrzeugen, die Interaktion mit der Straßenverkehrsinfrastruktur, die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Daten, der Datenschutz, die Haftung usw.

Mit diesem Pilotprojekt wird ein neues Studien- und Forschungsthema eingeführt, bei dem der Schwerpunkt auf dem Verhalten der Fahrer liegt, dem sowohl die politischen Entscheidungsträger als auch die Unternehmen kaum Aufmerksamkeit gewidmet haben. Der Kommission und den Rechtsetzungsinstanzen wird dabei eine ergänzende Übersicht über die Interaktion von menschlichem Verhalten und autonomem Fahren geboten, damit potenzielle Probleme angegangen werden können, die entstehen, wenn das autonome Fahren in der Union in großem Maßstab eingeführt wird, und das autonome Fahren so zu einem Erfolg und die Straßenverkehrssicherheit verbessert wird.

Im Rahmen des Pilotprojekts werden Informationen der Forscher zur Straßenverkehrssicherheit eingeholt, um folgende Aspekte anzugehen:

- der menschliche Faktor beim neuen autonomen Fahren: Ansichten und Standpunkte von Berufsfahrern, häufigen Fahrern und Gelegenheitsfahrern, aufgeschlüsselt nach Alter und sonstigen einschlägigen Kriterien (Land, Geschlecht usw.),
- mögliche Lösungen für den „Widerstand“ der Fahrer gegen die Einführung selbstfahrender Fahrzeuge,
- notwendige Schulungen der Fahrer in Verbindung mit dem neuen autonomen Fahren und notwendige zusätzliche/spezifische/weniger umfassende Fahrerlaubnisse für diese Fahrer (Pflichtschulung, zusätzliche Voraussetzungen für den Erhalt des Führerscheins, freiwillige Systeme usw.),
- Interaktion der Fahrer selbstfahrender Fahrzeuge und traditioneller Fahrer, Verhalten von Fahrern und anderen Verkehrsteilnehmern gegenüber den Fahrern selbstfahrender Fahrzeuge und Möglichkeiten der Warnung anderer Verkehrsteilnehmer vor herannahenden selbstfahrenden Fahrzeugen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABL L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

06 02 77 21 Pilotprojekt — Europaweite Sensibilisierungskampagne zur Straßenverkehrssicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
600 000	300 000				

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 77** (Fortsetzung)

06 02 77 21 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Union hat sich verpflichtet, die Anzahl der tödlichen Verkehrsunfälle bis zum Jahr 2020 zu halbieren. Europaweite Durchsetzungsmaßnahmen, die durch Informations- und Sensibilisierungskampagnen ergänzt werden, könnten dabei helfen, dieses Ziel zu verwirklichen. Aus diesem Grund sollten im gesamten TEN-V-Netz koordinierte europaweite Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen werden, an denen die Mitgliedstaaten teilnehmen sollten.

Die Kommission wird daher koordinierte Maßnahmen mit einer Laufzeit von einem Monat im gesamten TEN-V-Netz finanzieren. Die europäischen Polizeieinsätze in den Mitgliedstaaten sollten koordiniert werden. Da mehr als die Hälfte aller tödlichen Unfälle auf Landstraßen erfolgen, könnten die Maßnahmen im ländlichen Raum durchgeführt und von gezielten Sensibilisierungskampagnen begleitet werden. Im Mittelpunkt sollte dabei die Haupttodesursache liegen: überhöhte Geschwindigkeit.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

06 02 77 22 Pilotprojekt — OREL – Europäisches System für die Eindämmung von Kilometerstandbetrug – auf der Überholspur zur Verkehrstauglichkeit in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300 000	150 000				

Erläuterungen

Mit dem Pilotprojekt wird der Kilometerstandbetrug eingedämmt, indem der Austausch von Kilometerstandangaben in der Union erleichtert wird.

Es wird eine Bewertung, eine Machbarkeitsstudie und eine technische Betriebsanalyse umfassen, um Lösungen zu ermitteln und zu untersuchen und den Geltungsbereich eines künftigen Systems für den Austausch von Kilometerstandangaben in der Union festzulegen. Mit dem Pilotprojekt wird die Bescheinigung über die Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung in Verbindung mit der Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 51) unterstützt.

Aktuellen Studien zufolge sind bei einem Drittel der Gebrauchtfahrzeuge auf den großen europäischen Märkten die Kilometerstände manipuliert worden. Der Wert des Betrugs beläuft sich im Durchschnitt auf etwa 3 000 EUR, wodurch den zentralen Haushalten Einnahmen entgehen, die auf 5 600 000 000 bis 9 600 000 000 EUR jährlich geschätzt werden. Neuwagen werden aufgrund der Garantiebedingungen in erster Linie bei offiziellen Händlern geprüft und gewartet. Die Händler vermerken die Kilometerstände, doch diese Informationen sind nicht öffentlich zugänglich. Neufahrzeuge unterliegen in den ersten vier Jahren nicht der technischen Überwachung. Bei den folgenden jährlichen Überprüfungen werden die Kilometerstände in Datenbanken der Mitgliedstaaten eingespeist, doch es erfolgt kein Datenaustausch. Wenn ein Fahrzeug den Besitzer wechselt bzw. in ein anderes Land verkauft wird, wird die Kette der Aufzeichnungen über den Kilometerstand unterbrochen, wodurch eine Gelegenheit für die Manipulation des Kilometerstands entsteht. Dies wird immer einfacher und ist mit minimalen Investitionen in entsprechende Software, geringen Kenntnissen und geringem Zeitaufwand möglich.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 77 (Fortsetzung)

06 02 77 22 (Fortsetzung)

Die Zielgruppe sind Verbraucher, Steuer- und Finanzbehörden sowie Autohändler.

Das Pilotprojekt wird vom Internationalen Automobilverband (Fédération Internationale de l'Automobile) und vom Europäischen Verbraucherverband (BEUC) unterstützt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 03	HORIZONT2020—FORSC- HUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR								
06 03 03	Gesellschaftliche Heraus- forderungen								
06 03 03 01	Verwirklichung eines ressourceneffizienten, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrs- systems	1,1	56 835 072	105 297 459	86 255 047	88 680 904	99 322 820,15	100 461 969,75	95,41
	<i>Artikel 06 03 03 — Subtotal</i>		56 835 072	105 297 459	86 255 047	88 680 904	99 322 820,15	100 461 969,75	95,41
06 03 07	Gemeinsame Unternehmen								
06 03 07 31	Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagemen- t-system für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR) — Unterstützungs- ausgaben	1,1	3 250 683	3 250 683	3 241 507	3 241 507	0,—	0,—	0
06 03 07 32	Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagemen- t-system für den einheitlichen europäischen Luftraum 2 (SESAR2)	1,1	106 749 317	79 017 129	96 758 493	65 088 493	61 638 000,—	46 001 500,—	58,22
06 03 07 33	Gemeinsames Unternehmen „Shift2Rail“ (S2R) — Unter- stützungsausgaben	1,1	1 624 000	1 624 000	1 579 870	1 579 870	1 620 687,—	1 991 748,71	122,64
06 03 07 34	Gemeinsames Unternehmen „Shift2Rail“ (S2R)	1,1	75 800 000	74 114 828	60 043 130	50 800 000	45 248 848,—	47 091 508,—	63,54
	<i>Artikel 06 03 07 — Subtotal</i>		187 424 000	158 006 640	161 623 000	120 709 870	108 507 535,—	95 084 756,71	60,18
06 03 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehöriger) Dritter an der Forschung und technol- ogischen Entwicklung								
06 03 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehöriger) Dritter an Forschung und technol- ogischer Entwicklung (2014-2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4 806 736,21	2 160 687,52	
06 03 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehöriger) Dritter an der Forschung und technol- ogischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 614 608,93	
	<i>Artikel 06 03 50 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4 806 736,21	4 775 296,45	

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSEKTOR (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 03 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenpro- gramme — Siebtes Rahmenprogramm — Europäische Gemeinschaft (2007-2013)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	42 614 143	7 234,19	60 211 899,96	
	Kapitel 06 03 — Total		244 259 072	263 304 099	247 878 047	252 004 917	212 644 325,55	260 533 922,87	98,95

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel sind für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ bestimmt, das für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt, sowie für den Abschluss der vorangehenden Forschungsprogramme (Siebtes Rahmenprogramm und vorherige Rahmenprogramme).

Horizont 2020 wird bei der Umsetzung der Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen, wie „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“, „Digitale Agenda für Europa“, sowie für die Entwicklung und das Funktionieren des Europäischen Forschungsraums eine wesentliche Rolle spielen. Horizont 2020 sollte zum Aufbau einer auf Wissen und Innovation gestützten Wirtschaft in der gesamten Union beitragen, indem zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation in ausreichendem Umfang mobilisiert werden. Das Programm wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten allgemeinen Ziele durchgeführt, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen, d. h. Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Die Gleichstellung der Geschlechter wird im Rahmen von Horizont 2020 bereichsübergreifend berücksichtigt, um Ungleichgewichte zwischen Männern und Frauen zu korrigieren und die Geschlechterdimension in die Inhalte von Forschung und Innovation zu integrieren. Besonderes Augenmerk wird auf die Notwendigkeit gerichtet, die Maßnahmen zu intensivieren, mit denen die Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen von Forschung und Innovation, einschließlich der Entscheidungsfindung, erhöht werden soll.

Diese Artikel und Posten decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Seminare von hohem wissenschaftlich-technischen Niveau und europäischem Interesse, für im Auftrag der Union durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Diese Mittel werden im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 eingesetzt.

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans der Union ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Bei einigen dieser Projekte ist die Möglichkeit einer Beteiligung von Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Die damit verbundenen etwaigen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen von Ländern, die sich an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung beteiligen, werden bei Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans eingesetzt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die unter Posten 6 0 3 1 veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerbern und gegebenenfalls potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen externer Stellen für ihre Beteiligung an Maßnahmen der Union werden unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die zusätzlichen Mittel werden bei Posten 06 03 50 01 eingesetzt.

Die Bereitstellung der Verwaltungsausgaben dieses Kapitels erfolgt über Kapitel 06 01 05.

06 03 03 **Gesellschaftliche Herausforderungen***Erläuterungen*

Dieser Schwerpunkt von „Horizont 2020“ stellt eine direkte Reaktion auf die in der Strategie „Europa 2020“ genannten politischen Prioritäten und gesellschaftlichen Herausforderungen dar. Diese Tätigkeiten werden abhängig von der jeweiligen Herausforderung umgesetzt, indem die in unterschiedlichen Gebieten, Technologien und Disziplinen vorhandenen Ressourcen und Kenntnisse zusammengeführt werden. Die Tätigkeiten erstrecken sich auf den gesamten Zyklus von der Forschung bis zur Vermarktung, wobei ein neuer Schwerpunkt auf innovationsbezogenen Tätigkeiten liegt, beispielsweise Pilot- und Demonstrationsprojekte, Testläufe, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, Konzeption, vom Endnutzer angeregte Innovation, gesellschaftliche Innovation und die Markteinführung von Innovationen. Durch diese Tätigkeiten werden die entsprechenden sektorbezogenen politischen Kompetenzen auf Unionsebene direkt unterstützt.

Die Finanzierung wird sich auf folgende Herausforderungen konzentrieren:

- intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr;
- Innovation und Forschung, insbesondere in den Bereichen Änderung von Verhaltensmustern, Verkehrsverlagerung, universelle Zugänglichkeit, Integration (Verbund, Intermodalität und Interoperabilität) und Nachhaltigkeit (Klimawandel, Verringerung von Abgas- und Lärmemissionen), die von entscheidender Bedeutung für die Sektoren Verkehr und Fremdenverkehr sind.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR (Fortsetzung)

06 03 03 (Fortsetzung)

06 03 03 01 Verwirklichung eines ressourceneffizienten, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
56 835 072	105 297 459	86 255 047	88 680 904	99 322 820,15	100 461 969,75

Erläuterungen

Vormals Posten 06 03 03 01 (teilweise)

Durch diesen Artikel werden Maßnahmen in den Bereichen Forschung und Innovation abgedeckt, die wesentlich zur Umgestaltung des Verkehrs hin zu einer Ära der intelligenten Mobilität beitragen. Durch unter diesen Posten fallende Maßnahmen sollte die Entwicklung und Anwendung der notwendigen Konzepte für alle Verkehrsträger unterstützt werden, durch die die umweltschädlichen Emissionen des Verkehrssektors drastisch gesenkt und die Abhängigkeit des Verkehrssektors von fossilen Brennstoffen und somit die Auswirkungen des Verkehrssektors auf die biologische Vielfalt und den Erhalt der natürlichen Ressourcen verringert werden. Dies soll durch Investitionen in spezielle Aktivitäten, insbesondere in Form von großen öffentlich-privaten Partnerschaften, erreicht werden. Diese Aktivitäten zielen auf umweltfreundlichere und leisere Luftfahrzeuge, Züge, Kraftfahrzeuge und Schiffe, auf die Entwicklung intelligenter Ausrüstung, Infrastrukturen und Dienste und auf die Verbesserung von Verkehr und Mobilität in Städten ab.

Es wird erwartet, dass mit der im Rahmen dieses Artikels durchgeführten Forschung und Innovation die Leistung und Effizienz angesichts eines wachsenden Mobilitätsbedarfs optimiert werden. Die damit verbundenen Maßnahmen werden sich auch auf eine erhebliche Verringerung der Verkehrsüberlastung, die deutliche Verbesserung der Mobilität von Personen und Gütern, die Entwicklung und Anwendung neuer Konzepte für Gütertransport und Güterlogistik, die Verringerung der Verkehrsunfälle und der Verkehrstoten sowie auf die Verbesserung der Sicherheit konzentrieren. Durch die Maßnahmen im Rahmen dieses Postens soll Europa bis 2050 die sicherste Region für den Luftverkehr werden und im Straßenverkehr Fortschritte bei der Senkung der Zahl der Unfalltoten auf nahe null erreicht werden.

Forschung und Innovation dürften eine entscheidende Rolle dabei spielen, eine weltweite Führungsposition der europäischen Verkehrsindustrie zu erreichen, die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen zu unterstützen, bei neuen Technologien führend zu bleiben und die Kosten bestehender Fertigungsprozesse zu verringern und somit einen Beitrag zum Wirtschaftswachstum und zur hoch qualifizierten Beschäftigung in der europäischen Verkehrsindustrie zu leisten. In diesem Zusammenhang sollen Maßnahmen zur Entwicklung der nächsten Generation innovativer Verkehrsmittel und zur Untersuchung völlig neuer Verkehrskonzepte durch diesen Artikel weiterentwickelt und abgedeckt werden.

Sozioökonomische Forschung und vorausschauende Tätigkeiten für die politische Entscheidungsfindung werden ebenfalls von diesem Posten abgedeckt. Es sind Maßnahmen zur Unterstützung der Analyse und Entwicklung von Strategien (einschließlich sozioökonomischer Aspekte des Verkehrs) erforderlich, um die Innovation zu fördern und die Herausforderungen im Verkehrsbereich zu bewältigen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d.

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR (Fortsetzung)**06 03 03** (Fortsetzung)

06 03 03 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

06 03 07 **Gemeinsame Unternehmen**

06 03 07 31 Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR) — Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 250 683	3 250 683	3 241 507	3 241 507	0,—	0,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR) trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung „Verwirklichung eines ressourcenschonenden, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems“ bei. Sein Ziel besteht in der Modernisierung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems (ATM-Systems) durch Konzentration und Koordination aller einschlägigen Forschungs- und Innovationstätigkeiten zum ATM in der Union im Rahmen des SESAR-Arbeitsprogramms 2020 und in Übereinstimmung mit dem europäischen ATM-Masterplan.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 721/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) im Hinblick auf die Verlängerung der Bestandsdauer des gemeinsamen Unternehmens bis 2024 (ABl. L 192 vom 1.7.2014, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR (Fortsetzung)

06 03 07 (Fortsetzung)

06 03 07 31 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

06 03 07 32 Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum 2 (SESAR2)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
106 749 317	79 017 129	96 758 493	65 088 493	61 638 000,—	46 001 500,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum 2 (SESAR2) trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung „Verwirklichung eines ressourcenschonenden, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems“ bei. Sein Ziel besteht in der Modernisierung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems (ATM-Systems) durch Konzentration und Koordination aller einschlägigen Forschungs- und Innovationstätigkeiten zum ATM in der Union im Rahmen des SESAR-Arbeitsprogramms 2020 und in Übereinstimmung mit dem europäischen ATM-Masterplan.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 721/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) im Hinblick auf die Verlängerung der Bestandsdauer des gemeinsamen Unternehmens bis 2024 (ABl. L 192 vom 1.7.2014, S. 1).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR (Fortsetzung)

06 03 07 (Fortsetzung)

06 03 07 33 Gemeinsames Unternehmen „Shift2Rail“ (S2R) — Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 624 000	1 624 000	1 579 870	1 579 870	1 620 687,—	1 991 748,71

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Shift2Rail“ (S2R) trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung „Intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr“ bei. Es leistet einen Beitrag zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums sowie zum schnelleren und kostengünstigeren Übergang zu einem attraktiveren, wettbewerbsfähigeren, effizienteren und nachhaltigeren europäischen Schienenverkehrssystem im Rahmen eines umfassenden und koordinierten Ansatzes, der dem Forschungs- und Innovationsbedarf des Schienenverkehrssystems und seiner Nutzer gerecht wird.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABL L 347 vom 12.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 642/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail (ABL L 177 vom 17.6.2014, S. 9).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABL L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

06 03 07 34 Gemeinsames Unternehmen „Shift2Rail“ (S2R)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
75 800 000	74 114 828	60 043 130	50 800 000	45 248 848,—	47 091 508,—

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR (Fortsetzung)

06 03 07 (Fortsetzung)

06 03 07 34 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Shift2Rail“ (S2R) trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung „Intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr“ bei. Es leistet einen Beitrag zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums sowie zum schnelleren und kostengünstigeren Übergang zu einem attraktiveren, wettbewerbsfähigeren, effizienteren und nachhaltigeren europäischen Schienenverkehrssystem im Rahmen eines umfassenden und koordinierten Ansatzes, der dem Forschungs- und Innovationsbedarf des Schienenverkehrssystems und seiner Nutzer gerecht wird.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 12.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 642/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail (ABl. L 177 vom 17.6.2014, S. 9).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

06 03 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

06 03 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4 806 736,21	2 160 687,52

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entstehen.

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSEKTOR (Fortsetzung)**06 03 50** (Fortsetzung)

06 03 50 01 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

06 03 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 614 608,93

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen aus der Zeit vor 2014 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

06 03 51 **Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — Europäische Gemeinschaft (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	42 614 143	7 234,19	60 211 899,96

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSEKTOR (Fortsetzung)**06 03 51** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1361/2008 des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 12).

TITEL 07

UMWELT

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

TITEL 07

UMWELT

Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „UMWELT“	61 951 828	61 951 828	63 016 195	63 016 195	63 247 464,35	63 247 464,35
07 02	UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE	436 332 034	288 581 784	409 322 325	325 071 942	394 805 029,30	329 334 194,38
	<i>Reserven (40 02 41)</i>	1 000 000	750 000				
		437 332 034	289 331 784	409 322 325	325 071 942	394 805 029,30	329 334 194,38
	Titel 07 — Total	498 283 862	350 533 612	472 338 520	388 088 137	458 052 493,65	392 581 658,73
	Reserven (40 02 41)	1 000 000	750 000				
		499 283 862	351 283 612	472 338 520	388 088 137	458 052 493,65	392 581 658,73

TITEL 07

UMWELT

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „UMWELT“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
07 01	VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „UMWELT“					
07 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Umwelt“	5,2	46 860 616	46 327 744	46 468 446,39	99,16
07 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Umwelt“					
07 01 02 01	Externes Personal	5,2	3 346 269	3 640 624	4 044 326,—	120,86
07 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	3 246 718	3 269 144	3 090 571,35	95,19
	Artikel 07 01 02 — Subtotal		6 592 987	6 909 768	7 134 897,35	108,22
07 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Umwelt“	5,2	3 029 225	2 892 861	3 573 043,80	117,95
07 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Umwelt“					
07 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) — Teilprogramm „Umwelt“	2	1 600 000	1 600 000	1 599 434,81	99,96
	Artikel 07 01 04 — Subtotal		1 600 000	1 600 000	1 599 434,81	99,96
07 01 06	Exekutivagenturen					
07 01 06 01	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm LIFE	2	3 869 000	5 285 822	4 471 642,—	115,58
	Artikel 07 01 06 — Subtotal		3 869 000	5 285 822	4 471 642,—	115,58
	Kapitel 07 01 — Total		61 951 828	63 016 195	63 247 464,35	102,09

07 01 01 **Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Umwelt“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
46 860 616	46 327 744	46 468 446,39

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „UMWELT“ (Fortsetzung)

07 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Umwelt“

07 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 346 269	3 640 624	4 044 326,—

07 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 246 718	3 269 144	3 090 571,35

07 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Umwelt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 029 225	2 892 861	3 573 043,80

07 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Umwelt“

07 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) — Teilprogramm „Umwelt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 600 000	1 600 000	1 599 434,81

Erläuterungen

Diese Mittel sind unter anderem zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für Entwicklung, Hosting, Pflege, Sicherheit, Qualitätssicherung, Betrieb und Unterstützung geeigneter Informationstechnologiesysteme (IT) für die Kommunikation, Auswahl und Überwachung von Projekten, die Berichterstattung hierüber und die Verbreitung der Projektergebnisse, sowie von IT-Systemen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen, zum gegenseitigen Nutzen der Kommission, der Begünstigten und Interessenvertreter. Angestrebt wird auch die Einstellung von internen IT-Sachverständigen zur Unterstützung der Entwicklung, Qualitätssicherung und Sicherheit von für die Unterstützung der Politik kritischen IT-Systemen,
- Ausgaben für technische und/oder administrative Unterstützung bei der Bewertung, der Überprüfung und Kontrolle der Programme und Projekte,

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „UMWELT“ (Fortsetzung)**07 01 04** (Fortsetzung)

07 01 04 01 (Fortsetzung)

— Ausgaben für technische und/oder administrative Unterstützung bei Kommunikationstätigkeiten wie sozialen Medien, einschließlich der Einstellung von intra muros tätigen Experten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

07 01 06 Exekutivagenturen

07 01 06 01 Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm LIFE

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 869 000	5 285 822	4 471 642,—

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des Programms „Umwelt- und Klimapolitik“ (LIFE) sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Band enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73).

Beschluss C(2013) 9414 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen im Bereich Energie, Umweltschutz, Klimaschutz, Wettbewerbsfähigkeit und KMU, Forschung und Innovation sowie IKT, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02	UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE								
07 02 01	<i>Beitrag zu einer umweltfreundlicheren und ressourceneffizienteren Wirtschaft und zur Entwicklung und Umsetzung der Umweltpolitik und des Umweltsrechts der Union</i>	2	140 778 000	69 600 000	139 399 233	67 000 000	128 799 482,—	40 571 360,93	58,29
07 02 02	<i>Stopp und Umkehr des Verlusts an Artenvielfalt</i>	2	200 092 250	72 800 000	165 584 150	57 000 000	159 148 936,81	44 393 927,45	60,98
07 02 03	<i>Unterstützung einer besseren Umweltordnungspolitik und -information auf allen Ebenen</i>	2	45 180 000	51 120 000	59 383 000	50 000 000	55 682 972,39	41 685 738,42	81,54
07 02 04	<i>Beteiligung an multilateralen und internationalen Umweltübereinkünften</i>	4	3 900 000	3 900 000	3 900 000	3 900 000	3 635 140,54	3 635 140,54	93,21
07 02 05	<i>Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Gesetzgebung zur Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien</i>	2	1 020 535	1 020 535	1 139 537	1 139 537	1 151 000,38	1 151 000,38	112,78
07 02 06	<i>Europäische Umweltagentur</i>	2	37 311 249	37 311 249	35 166 405	35 166 405	41 687 497,18	41 687 497,18	111,73
07 02 07	<i>Europäisches Solidaritätskorps— Beitrag aus dem LIFE—Teilprogramm „Umwelt“</i>	2	p.m.	p.m.					
	Reserven (40 02 41)		1 000 000	750 000					
			1 000 000	750 000					
07 02 51	<i>Abschluss früherer Umweltprogramme</i>	2	p.m.	45 000 000	p.m.	105 000 000	0,—	152 734 521,16	339,41
07 02 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>								
07 02 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung des Schwarzmeerraums und gemeinsames europäisches Rahmenprogramm zur Entwicklung des Schwarzmeerraums	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 77 04	Vorbereitende Maßnahme — Künftige Rechtsgrundlage in Bezug auf harmonisierte Informationen über die Wälder in der Union	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	170 491,37	

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02 77	(Fortsetzung)								
07 02 77 13	Vorbereitende Maßnahme — Freiwilliges System für biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Gebieten der Union (BEST-System)	2	p.m.	400 000	p.m.	180 000	0,—	667 652,04	166,91
07 02 77 21	Pilotprojekt — Neue Erkenntnisse für eine integrierte Steuerung menschlichen Handelns auf See	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	176 838,90	
07 02 77 22	Pilotprojekt — Schutz der biologischen Vielfalt durch eine ergebnisbezogene Vergütung ökologischer Leistungen	2	p.m.	300 000	p.m.	585 000	0,—	511 420,20	170,47
07 02 77 23	Pilotprojekt — Querschnittskommunikation über die Unions-Umweltpolitik: Bekämpfung des mangelnden Umweltbewusstseins der Unionsbürger mit Hilfe audiovisueller Werkzeuge (Filme)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	750 000,—	
07 02 77 24	Pilotprojekt — „Ressourceneffizienz“ in der Praxis — Geschlossene Mineralienkreisläufe	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	361 437,20	
07 02 77 26	Pilotprojekt — Einrichtung eines südosteuropäischen regionalen Zentrums für fortgeschrittenes Recycling von Elektro- und Elektronikabfällen	2	p.m.	p.m.	p.m.	281 000	0,—	172 617,78	
07 02 77 27	Pilotprojekt — Ressourcenschonende Verwertung gemischter Abfälle	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	143 067,—	

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02 77 28	Pilotprojekt — Ein Mittelweg zwischen dem Recht des Staates auf Festlegung legitimer Ziele der öffentlichen Ordnung, den Investitionsschutzrechten der Investoren und den Rechten der Bürger in Belangen der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit in Anbetracht der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)	2	p.m.	60 000	p.m.	330 000	200 000,—	0,—	0
07 02 77 29	Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation im Bereich Umweltbesteuerung und Haushaltsreform	2	p.m.	110 000	p.m.	315 000	0,—	221 483,83	201,35
07 02 77 30	Pilotprojekt — Förderung einer grünen Kreislaufwirtschaft in Europa durch Kapazitätsaufbau, Vernetzung und Austausch innovativer Lösungen, um die Lücke im Bereich der grünen Innovationen zu schließen	2	p.m.	300 000	p.m.	400 000	1 000 000,—	0,—	0
07 02 77 31	Pilotprojekt — Eindämmung von Infektionskrankheiten zur Bekämpfung des Verlusts der biologischen Vielfalt in Europa im Einklang mit der Habitat-Richtlinie	2	p.m.	210 000	p.m.	360 000	900 000,—	0,—	0
07 02 77 32	Pilotprojekt — Protokolle für die Aufstellung von unionsweiten Bewertungssystemen für grüne Infrastruktur	2	p.m.	p.m.	p.m.	240 000	600 000,—	300 000,—	
07 02 77 33	Pilotprojekt — Begrenzung der durch Windkraftanlagen bedingten Gefahren für Fledermaus- und Vogelpopulationen sowie Zugvogelrouten	2	p.m.	300 000	p.m.	400 000	1 000 000,—	0,—	0
07 02 77 34	Pilotprojekt — Erfassung der Arten und Lebensräume in französischen Regionen in äußerster Randlage	2	p.m.	400 000	p.m.	400 000	1 000 000,—	0,—	0
07 02 77 35	Pilotprojekt — Kartierung und Bewertung des Zustands der Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten: Verknüpfung und Bündelung von Ressourcen	2	1 500 000	1 350 000	1 000 000	500 000			

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02 77 36	Pilotprojekt — Netz grüner Städte Europas	2	p.m.	300 000	1 000 000	500 000			
07 02 77 37	Pilotprojekt — Auswirkungen der Verbrennung fester Abfälle in Wohngebieten auf die Luftqualität in Europa und mögliche Gegenmaßnahmen	2	1 400 000	925 000	750 000	375 000			
07 02 77 39	Pilotprojekt — Aufbau regionaler oder lokaler Plattformen zur Koexistenz von Menschen und Großraubtieren mit Schwerpunkt auf Maßnahmen für Großraubtiere in Gebieten mit erheblichen Konflikten	2	500 000	400 000	500 000	250 000			
07 02 77 40	Pilotprojekt — Evidenzbasierte Verbesserungen bei der Durchführung der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie: systematische Überprüfung und Metaanalyse	2	p.m.	150 000	500 000	250 000			
07 02 77 41	Pilotprojekt — Förderung von Alternativen zu Tierversuchen	2	p.m.	300 000	1 000 000	500 000			
07 02 77 42	Pilotprojekt — Schmetterlingsbeobachtung und -indikatoren in der Union	2	800 000	400 000					
07 02 77 43	Pilotprojekt — Einsatz von Satellitenbildern zur Verbesserung der Funktionsweise des Netzes „Natura 2000“	2	1 000 000	500 000					
07 02 77 44	Pilotprojekt — Kartierung von Lösungen, bewährten Methoden & Rechtsbehelfen im Bereich der Dekontaminierung von Rückständen des Pflanzenschutzmittels Lindan in der Union	2	600 000	300 000					
07 02 77 45	Vorbereitende Maßnahme — Operationalisierung des Kapazitätsaufbaus für Zielsetzungen der programmatischen Entwicklung und Erfassung im Bereich Umweltbesteuerung und Haushaltsreform	2	750 000	375 000					
07 02 77 46	Pilotprojekt – Bewertung, Ermittlung, Austausch und Verbreitung bewährter Verfahren für das tier-schutzgerechte Management invasiver gebietsfremder Arten	2	500 000	250 000					
07 02 77 47	Pilotprojekt — Integration intelligenter Sensoren und Modellversuche für die Überwachung der Luftqualität in Städten	2	1 000 000	500 000					
	<i>Artikel 07 02 77 — Subtotal</i>		8 050 000	7 830 000	4 750 000	5 866 000	4 700 000,—	3 475 008,32	44,38
	Kapitel 07 02 — Total		436 332 034	288 581 784	409 322 325	325 071 942	394 805 029,30	329 334 194,38	114,12
	Reserven (40 02 41)		1 000 000	750 000					
			437 332 034	289 331 784	409 322 325	325 071 942	394 805 029,30	329 334 194,38	

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 01 Beitrag zu einer umweltfreundlicheren und ressourceneffizienteren Wirtschaft und zur Entwicklung und Umsetzung der Umweltpolitik und des Umweltschutzes der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
140 778 000	69 600 000	139 399 233	67 000 000	128 799 482,—	40 571 360,93

Erläuterungen

In der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (die „LIFE-Verordnung“) sind vier allgemeine Ziele (Artikel 3) und drei Schwerpunktbereiche für das Teilprogramm „Umwelt“ (Artikel 9) festgelegt, wobei der erste Schwerpunktbereich der Umwelt und Ressourceneffizienz gewidmet ist.

Artikel 10 enthält die spezifischen Ziele für diesen ersten Schwerpunktbereich.

Die aus LIFE finanzierten Maßnahmen können im Wege von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen, Betriebskostenzuschüssen, Finanzinstrumenten, Vergabeverfahren oder allen anderen notwendigen Interventionen durchgeführt werden (Artikel 17, 18, 21 und 22).

Mindestens 81 % der Haushaltsmittel für das LIFE-Programm sind für Projekte vorgesehen, die in Form von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen oder gegebenenfalls von Finanzinstrumenten (Artikel 17 Absatz 4) unterstützt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

07 02 02 Stopp und Umkehr des Verlusts an Artenvielfalt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
200 092 250	72 800 000	165 584 150	57 000 000	159 148 936,81	44 393 927,45

Erläuterungen

In der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sind vier allgemeine Ziele (Artikel 3) und drei Schwerpunktbereiche für das Teilprogramm „Umwelt“ (Artikel 9) festgelegt, wobei der zweite Schwerpunktbereich der Natur und Biodiversität gewidmet ist.

Artikel 11 enthält die spezifischen Ziele für diesen zweiten Schwerpunktbereich.

Die aus LIFE finanzierten Maßnahmen können im Wege von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen, Betriebskostenzuschüssen, Finanzinstrumenten, Vergabeverfahren oder allen anderen notwendigen Interventionen durchgeführt werden (Artikel 17, 18, 21 und 22).

Mindestens 81 % der Haushaltsmittel für das LIFE-Programm sind für Projekte vorgesehen, die in Form von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen oder gegebenenfalls von Finanzinstrumenten (Artikel 17 Absatz 4) unterstützt werden.

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 02** (Fortsetzung)

Biodiversitätsprojekte erhalten mehr Priorität, und mindestens 60,5 % der Haushaltsmittel für Projekte, die im Rahmen des Teilprogramms „Umwelt“ in Form von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen unterstützt werden, sind für Projekte, die dem Schutz der Umwelt und der Biodiversität dienen, vorgesehen (Artikel 9 Absatz 3).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

07 02 03 **Unterstützung einer besseren Umweltordnungspolitik und -information auf allen Ebenen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
45 180 000	51 120 000	59 383 000	50 000 000	55 682 972,39	41 685 738,42

Erläuterungen

In der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sind vier allgemeine Ziele (Artikel 3) und drei Schwerpunktbereiche für das Teilprogramm „Umwelt“ (Artikel 9) festgelegt, wobei der dritte Schwerpunktbereich der Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich gewidmet ist.

Artikel 12 enthält die spezifischen Ziele für diesen dritten Schwerpunktbereich.

Die aus LIFE finanzierten Maßnahmen können im Wege von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen, Betriebskostenzuschüssen, Finanzinstrumenten, Vergabeverfahren oder allen anderen notwendigen Interventionen durchgeführt werden (Artikel 17, 18, 21 und 22).

Mindestens 81 % der Haushaltsmittel für das LIFE-Programm sind für Projekte vorgesehen, die in Form von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen oder gegebenenfalls von Finanzinstrumenten (Artikel 17 Absatz 4) unterstützt werden.

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl von Projekten sowie bei der Überwachung, Bewertung und Prüfung der im Rahmen der Programm LIFE und LIFE+ ausgewählten Projekte (einschließlich mit Betriebszuschüssen unterstützte Nichtregierungsorganisationen) finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 04 Beteiligung an multilateralen und internationalen Umweltübereinkünften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 900 000	3 900 000	3 900 000	3 900 000	3 635 140,54	3 635 140,54

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung obligatorischer und fakultativer Beiträge aufgrund des Beitritts der Union zu einer Reihe von internationalen Übereinkommen, Protokollen und Abkommen sowie der Vorbereitung künftiger internationaler Abkommen, an denen sich die Union beteiligen möchte.

In einigen Fällen sind Beiträge zu nachfolgenden Protokollen in den Beiträgen zum zugrunde liegenden Übereinkommen enthalten.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen der Kommission zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus ihren institutionellen Befugnissen gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (Abl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1) ergeben.

Beschluss 77/585/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung sowie des Protokolls zur Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeers durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (Abl. L 240 vom 19.9.1977, S. 1).

Beschluss 81/462/EWG des Rates vom 11. Juni 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (Abl. L 171 vom 27.6.1981, S. 11).

Beschluss 82/72/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume (Abl. L 38 vom 10.2.1982, S. 1).

Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Abl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10) und die damit im Zusammenhang stehenden Übereinkommen.

Beschluss 84/358/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (Abl. L 188 vom 16.7.1984, S. 7).

Beschluss 86/277/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Abschluss des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979, betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) (Abl. L 181 vom 4.7.1986, S. 1).

Beschluss 93/98/EWG des Rates vom 1. Februar 1993 zum Abschluss — im Namen der Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung (Baseler Übereinkommen) (Abl. L 39 vom 16.2.1993, S. 1).

Beschluss 93/550/EG des Rates vom 20. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit beim Schutz der Küsten und Gewässer des Nordatlantiks gegen Verschmutzung (Abl. L 267 vom 28.10.1993, S. 20).

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 04** (Fortsetzung)

Beschluss 93/626/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1).

Beschluss 94/156/EG des Rates vom 21. Februar 1994 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen 1974) (ABl. L 73 vom 16.3.1994, S. 1).

Beschluss 95/308/EG des Rates vom 24. Juli 1995 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 5.8.1995, S. 42).

Beschluss des Rates vom 27. Juni 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen im Namen der Gemeinschaft (ESPOO-Übereinkommen) (Vorschlag im ABl. C 104 vom 24.4.1992, S. 5; Beschluss nicht veröffentlicht).

Beschluss 97/825/EG des Rates vom 24. November 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen) (ABl. L 342 vom 12.12.1997, S. 18).

Beschluss 98/216/EG des Rates vom 9. März 1998 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (ABl. L 83 vom 19.3.1998, S. 1).

Beschluss 98/249/EG des Rates vom 7. Oktober 1997 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 104 vom 3.4.1998, S. 1).

Beschluss 98/685/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (ABl. L 326 vom 3.12.1998, S. 1).

Beschluss 2000/706/EG des Rates vom 7. November 2000 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Rheins im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 30).

Beschluss 2002/628/EG des Rates vom 25. Juni 2002 über den Abschluss des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 48).

Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 1).

Beschluss 2006/61/EG des Rates vom 2. Dezember 2005 zum Abschluss des UN-ECE-Protokolls über Register zur Erfassung der Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 32 vom 4.2.2006, S. 54).

Beschluss 2006/507/EG des Rates vom 14. Oktober 2004 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 1).

Beschluss 2006/730/EG des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (ABl. L 299 vom 28.10.2006, S. 23).

Beschluss 2006/871/EG des Rates vom 18. Juli 2005 über den Abschluss des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 345 vom 8.12.2006, S. 24).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 04 (Fortsetzung)

Beschluss 2008/871/EG des Rates vom 20. Oktober 2008 zur Genehmigung des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Espooer UN/ECE-Übereinkommen von 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 308 vom 19.11.2008, S. 33).

Beschluss 2011/731/EU des Rates vom 8. November 2011 über den Abschluss des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006 im Namen der Europäischen Union (ABl. L 294 vom 12.11.2011, S. 1).

Beschluss 2014/283/EU des Rates vom 14. April 2014 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 231).

Beschluss (EU) 2015/451 des Rates vom 6. März 2015 über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) (ABl. L 75 vom 19.3.2015, S. 1).

Beschluss (EU) 2017/939 des Rates vom 11. Mai 2017 über den Abschluss des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Namen der Europäischen Union (ABl. L 142 vom 2.6.2017, S. 4).

07 02 05 Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Gesetzgebung zur Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 020 535	1 020 535	1 139 537	1 139 537	1 151 000,38	1 151 000,38

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Personal-, Verwaltungs- und operativen Ausgaben für Tätigkeiten zur Umsetzung der Gesetzgebung zur Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Der Stellenplan der Europäischen Chemikalienagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Band enthalten.

Der Beitrag der Union für 2018 beläuft sich auf insgesamt 1 096 320 EUR. Der in den Haushalt eingestellte Betrag in Höhe von 1 020 535 EUR wird um einen Betrag in Höhe von 75 785 EUR aus Überschüssen aus dem Jahr 2016 aufgestockt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60).

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 06 Europäische Umweltagentur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
37 311 249	37 311 249	35 166 405	35 166 405	41 687 497,18	41 687 497,18

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal-, Verwaltungs- und operativen Ausgaben der Agentur bestimmt.

Aufgabe der Agentur ist es, der Union und den Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und vergleichbare Umweltinformationen auf Unionsebene zu liefern, aufgrund deren sie die für den Umweltschutz erforderlichen Maßnahmen treffen, diese evaluieren und die Öffentlichkeit informieren können.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32, leisten, kommen zu den in diesem Artikel eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind. Der Stellenplan der Europäischen Umweltagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Band enthalten.

Der Beitrag der Union für 2018 beläuft sich auf insgesamt 37 724 481 EUR. Der in den Haushalt eingestellte Betrag in Höhe von 37 311 249 EUR wird um einen Betrag in Höhe von 413 232 EUR aus Überschüssen aus dem Jahr 2016 aufgestockt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 07 *Europäisches Solidaritätskorps– Beitrag aus dem LIFE—Teilprogramm „Umwelt“*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 02 07	p.m.	p.m.				
Reserven (40 02 41)	1 000 000	750 000				
Total	1 000 000	750 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittelbindung dient der Deckung des finanziellen Beitrags aus dem LIFE-Teilprogramm „Umwelt“ zum Europäischen Solidaritätskorps in Einklang mit den allgemeinen und spezifischen Zielen des Programms.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1288/2013, (EU) Nr. 1293/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1306/2013 und des Beschlusses Nr. 1313/2013, von der Kommission am 30. Mai 2017 vorgelegt (COM(2017) 262 final).

07 02 51 *Abschluss früherer Umweltprogramme*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	45 000 000	p.m.	105 000 000	0,—	152 734 521,16

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren, die sich aus den allgemeinen Zielen der vorangegangenen LIFE-Programme sowie aus anderen Programmen und allgemeinen Aktionen auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Umweltaktionsprogramms ergeben.

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 51** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Maßnahmen der Kommission zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus ihren institutionellen Befugnissen gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1) ergeben.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1).

Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2152/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus) (ABl. L 324 vom 11.12.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) (ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 1).

07 02 77 *Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen*

07 02 77 02 Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung des Schwarzmeerraums und gemeinsames europäisches Rahmenprogramm zur Entwicklung des Schwarzmeerraums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 04 Vorbereitende Maßnahme — Künftige Rechtsgrundlage in Bezug auf harmonisierte Informationen über die Wälder in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	170 491,37

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 13 Vorbereitende Maßnahme — Freiwilliges System für biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Gebieten der Union (BEST-System)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	p.m.	180 000	0,—	667 652,04

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 21 Pilotprojekt — Neue Erkenntnisse für eine integrierte Steuerung menschlichen Handelns auf See

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	176 838,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 22 Pilotprojekt — Schutz der biologischen Vielfalt durch eine ergebnisbezogene Vergütung ökologischer Leistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	p.m.	585 000	0,—	511 420,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 23 Pilotprojekt — Querschnittskommunikation über die Unions-Umweltpolitik: Bekämpfung des mangelnden Umweltbewusstseins der Unionsbürger mit Hilfe audiovisueller Werkzeuge (Filme)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	750 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 24 Pilotprojekt — „Ressourceneffizienz“ in der Praxis — Geschlossene Mineralienkreisläufe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	361 437,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 26 Pilotprojekt — Einrichtung eines südosteuropäischen regionalen Zentrums für fortgeschrittenes Recycling von Elektro- und Elektronikabfällen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	281 000	0,—	172 617,78

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 27 Pilotprojekt — Ressourcenschonende Verwertung gemischter Abfälle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	143 067,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 28 Pilotprojekt — Ein Mittelweg zwischen dem Recht des Staates auf Festlegung legitimer Ziele der öffentlichen Ordnung, den Investitionsschutzrechten der Investoren und den Rechten der Bürger in Belangen der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit in Anbetracht der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	60 000	p.m.	330 000	200 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 29 Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation im Bereich Umweltbesteuerung und Haushaltsreform

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	110 000	p.m.	315 000	0,—	221 483,83

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 30 Pilotprojekt — Förderung einer grünen Kreislaufwirtschaft in Europa durch Kapazitätsaufbau, Vernetzung und Austausch innovativer Lösungen, um die Lücke im Bereich der grünen Innovationen zu schließen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	p.m.	400 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 31 Pilotprojekt — Eindämmung von Infektionskrankheiten zur Bekämpfung des Verlusts der biologischen Vielfalt in Europa im Einklang mit der Habitat-Richtlinie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	210 000	p.m.	360 000	900 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 32 Pilotprojekt — Protokolle für die Aufstellung von unionsweiten Bewertungssystemen für grüne Infrastruktur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	240 000	600 000,—	300 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 33 Pilotprojekt — Begrenzung der durch Windkraftanlagen bedingten Gefahren für Fledermaus- und Vogelpopulationen sowie Zugvogelrouten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	p.m.	400 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 34 Pilotprojekt — Erfassung der Arten und Lebensräume in französischen Regionen in äußerster Randlage

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	p.m.	400 000	1 000 000,—	0,—

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 34 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Das Programm für die Koordinierung der Informationen über den Zustand der Umwelt (Corine) wurde 1991 von der Kommission eingerichtet, wobei es der Kommission grundsätzlich um die Festlegung und den Schutz von Biotopen, die Bekämpfung der Umweltverschmutzung, die Kartierung der verschiedenen Bodenbedeckungsarten und die Erhaltung der natürlichen Umwelt ging. Die im Rahmen des Programms erstellte Datenbank wurde später durch die EUNIS-Datenbank (European Union Nature Information System) ersetzt, ein Inventar der natürlichen, naturnahen, künstlichen, terrestrischen und aquatischen Lebensräume Europas, das bei der Arbeit an umweltbezogenen Unionsrechtsakten (Natura 2000) als Grundlage dient.

Die Arten und Lebensräume in französischen Regionen in äußerster Randlage (Martinique, Guadeloupe, Französisch-Guayana, Réunion und Mayotte), die jeweils sehr spezielle biologische und ökologische Besonderheiten aufweisen und zudem Lebensraum eines sehr großen Anteils endemischer Arten sind, sind in dieser Datenbank jedoch nicht erfasst.

Im Rahmen des Pilotprojekts soll — mit denselben Mitteln wie im Fall des Biotoperfassungsprogramms Corine und des EUNIS-Programms — ein Inventar der Arten und Lebensräume sowie ökologisch gefährdeten Gebiete in diesen Regionen erstellt werden, die zu den Biodiversitäts-„Hotspots“ der Welt gehören. Eine neue Datenbank dieser Art wird gebraucht, um Wissenslücken zu schließen und die Biotope dieser Regionen mit entsprechenden Maßnahmen zu schützen — wie dies in den anderen Regionen der Union bereits der Fall ist.

Dieser Ansatz, dessen Durchführbarkeit und Wert sich am Beispiel anderer Regionen der Union bereits gezeigt hat, ist ein erster Schritt, wenn es um den Erlass von Rechtsvorschriften zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in den französischen Regionen in äußerster Randlage geht. Etwaige Synergieeffekte mit den Arbeiten im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme im Rahmen von BEST werden genutzt werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 35 Pilotprojekt — Kartierung und Bewertung des Zustands der Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten: Verknüpfung und Bündelung von Ressourcen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	1 350 000	1 000 000	500 000		

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 35 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Im Rahmen von Maßnahme 5 der Biodiversitätsstrategie der EU werden die Mitgliedstaaten dringend aufgefordert, den Zustand der Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen in ihrem Hoheitsgebiet zu kartieren und zu bewerten. 2012 wurde eine Arbeitsgruppe zur Kartierung und Bewertung von Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen (MAES — Mapping and Assessment of Ecosystems and their Services) eingerichtet.

Zu Beginn des Pilotprojekts werden der Stand der Arbeiten bei der Kartierung und Bewertung des Zustands von Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen in den teilnehmenden Überseegebieten ausgewertet und die in den einzelnen Gebieten vorhandenen personellen und materiellen Kapazitäten erfasst, und es wird ihr Einsatz veranlasst.

Es werden Gewinne aus der Arbeit der Projekte von BEST (ursprünglich unterstützt durch eine vorbereitende Maßnahme in den Haushaltsplänen für 2011, 2012 und 2013) und NETBIOME (unterstützt im Rahmen des 7. Forschungsrahmenprogramms) erzielt, außerdem können das Verzeichnis der Arten und Lebensräume und die Erfahrungen mit der Kartierung und Bewertung des Zustands von Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen im Rahmen des Pilotprojekts „Erfassung der Arten und Lebensräume in französischen Regionen in äußerster Randlage“, das im Rahmen des Haushaltsplans 2016 angenommen wurde (Posten 07 02 77 34), als Grundlage herangezogen werden. Anschließend werden als Fallbeispiel ein konkretes Gebiet und ein bestimmter Beitrag ausgewählt, auf die sich die Arbeit eines speziellen Teams aus lokalen Sachverständigen, politischen Entscheidungsträgern und Angehörigen der Zivilgesellschaft konzentriert, die aus verschiedenen Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten stammen.

Das Projekt leistet einen konkreten Beitrag zu den Arbeiten im Rahmen der Kartierung und Bewertung des Zustands der Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen und zielt darauf ab, die Möglichkeit und den Mehrwert eines von unten nach oben angelegten Konzepts aufzuzeigen, bei dem lokale Akteure einbezogen und zur Mitwirkung befähigt werden. Eine erfolgreiche Durchführung des Projekts wird es ermöglichen, die Methode der Kartierung und Bewertung des Zustands von Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen in verschiedenen Regionen der Welt zu testen und anzuwenden, indem Verfahrensweisen und Leitlinien für bewährte Verfahren bereitgestellt werden und ein Beitrag zu einer weltweit führenden Rolle der Union in diesem Bereich geleistet wird.

Bei dem Pilotprojekt werden politische Entscheidungsträger, Forscher und die Zivilgesellschaft in die Entwicklung von Methoden für die Kartierung und Bewertung des Zustands der Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten einbezogen. Dabei wird ein koordinierter und synergetischer Ansatz verfolgt, in dessen Rahmen die geografische und politische Zersplitterung und die zerstückelte Wissensbasis dieser Gebiete genutzt werden können, indem Ressourcen gebündelt und stabile, die Beteiligung aller ermöglichende Instrumente aufgebaut werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 36 Pilotprojekt — Netz grüner Städte Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	1 000 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 36 (Fortsetzung)

Mit dem Pilotprojekt soll die Entwicklung eines neuen „Netzes grüner Städte Europas“ (bestehend aus Trägern des Titels „Grüne Hauptstadt Europas“ und Städten, die für die Auszeichnung nominiert wurden) finanziell unterstützt werden, und es sollen ihre Erfahrungen, ihr Wissen und ihre Fachkenntnisse in Bezug auf nachhaltige Stadtentwicklung an andere europäische Städte weitergegeben werden. Mit dem Netz soll in europäischen Städten die ökologische Nachhaltigkeit gefördert werden, indem eine Reihe spezifischer Maßnahmen unterstützt würden, die darauf abzielen, allen Städten — von „grüneren“ Städten bis hin zu Städten mit einer schlechteren Umweltbilanz — dabei zu helfen, weitere Schritte in Richtung echter Nachhaltigkeit zu unternehmen.

Seit 2010 vergibt die Union jedes Jahr den Titel „Grüne Hauptstadt Europas“ an eine Stadt in der Union, die die kontinuierliche Einhaltung hoher Umweltstandards vorweisen kann, sich zu immer neuen und ehrgeizigen Zielen mit Blick auf die weitere Verbesserung ihrer Umweltbilanz und nachhaltige Entwicklung verpflichtet und als Vorbild für andere Städte dienen sowie allen europäischen Städten bewährte Verfahren weitergeben kann. Die Träger des Titels führen zwar im gesamten Jahr Maßnahmen durch, um für das Konzept der grünen Stadt zu werben, ihre finanziellen und sonstigen Mittel zur europaweiten Verbreitung sind jedoch sehr begrenzt.

Das Projekt zielt darauf ab, die große Fülle an wertvollen Erfahrungen aller bisherigen Bewerber, die für die Auszeichnung infrage kamen, zusammenzutragen und anderen Städten zur Verfügung zu stellen, in der Hoffnung, dass sie sich durch diese Maßnahmen inspiriert fühlen und verstehen, welche Schritte es zu ihrer Umsetzung bedurfte. Damit soll die Wirkung der Auszeichnung „Grüne Hauptstadt Europas“ langfristig verstärkt werden, und es sollen Ausstrahlungseffekte zugunsten ganzer Regionen und Länder erzielt werden.

Das Projekt geht darüber hinaus, lediglich Beispiele bewährter Verfahren auszutauschen (auch wenn es sich dabei um einen wichtigen Bestandteil des Projekts handelt), und zielt darauf ab, spezifische Werkzeuge und Bildungsmaterialien zu entwickeln, die von jeglichen Stadtverwaltungen, die sich um mehr Nachhaltigkeit bemühen wollen, eingesetzt werden könnten. Die Werkzeuge sollen mit strategisch ausgerichteten Seminaren, Workshops und/oder Konferenzen verbunden werden, die die Optimierung des ökologischen Nutzens der Arbeit (auf der Grundlage einer Ermittlung der Orte in der Union, an denen die Verbreitung der Erfahrungen die stärkste Wirkung entfalten würde) zum Ziel haben. Im Rahmen des Pilotprojekts sollen zudem die für die Finanzierung der Einrichtung des Netzes und seines Betriebs benötigten Mittel bereitgestellt werden.

Zunächst würden folgende Städte eingeladen werden, sich dem „Netz grüner Städte Europas“ anzuschließen:

- a) ehemalige Titelträger: Stockholm (2010), Hamburg (2011), Vitoria-Gasteiz (2012), Nantes (2013), Kopenhagen (2014), Bristol (2015), Ljubljana (2016) und Essen (2017);
- b) ehemalige Finalisten: Amsterdam, Freiburg, Münster, Oslo, Barcelona, Malmö, Nürnberg, Reykjavík, Frankfurt, Brüssel, Glasgow, Nijmegen, 's-Hertogenbosch und Umeå.

Alle künftigen Titelträger und Finalisten werden ebenfalls eingeladen, sich anzuschließen. Für die Verwaltung der Mitgliedschaft in dem Netz wäre die Kommission zuständig.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 37 Pilotprojekt — Auswirkungen der Verbrennung fester Abfälle in Wohngebieten auf die Luftqualität in Europa und mögliche Gegenmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 400 000	925 000	750 000	375 000		

Erläuterungen

Das bereits bestehende Pilotprojekt sollte mit Sensibilisierungskampagnen, gezielten Informationskampagnen und konkreten Kapazitätsaufbaumaßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse des laufenden Projekts fortgeführt werden. Vor allem durch die Integration des Kapazitätsaufbaus auf regionaler und lokaler Ebene, um beispielsweise Überwachungs- und Kontrollaufgaben wahrzunehmen, durch die Integration konkreter Maßnahmen in die einschlägigen Luftqualitätspläne und die Bewertung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen kann auf die Ergebnisse der ersten Phase aufgebaut werden und eine Verbreitung der Ergebnisse in größerem Maßstab erfolgen.

Außerdem muss konkrete Unterstützung bei der freiwilligen Anwendung der verschiedenen Maßnahmen, die im Zuge des ersten Projekts von einigen Gemeinden in den beiden betroffenen Ländern festgelegt wurden, geleistet werden.

Bei der Fortführung des Projekts könnten außerdem die folgenden Zielsetzungen in Betracht gezogen werden:

- Bewertung des Gesundheitsrisikos, das mit der Verbrennung fester Abfälle im Rahmen regelmäßiger Tätigkeiten einhergeht
- Eine harmonisierte Kosten-Nutzen-Analyse der Ergebnisse der Experimente
- Eine ausführliche Strategie zur Eindämmung der rechtswidrigen Verbrennung fester Abfälle in Wohngebieten auf europäischer Ebene

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 39 Pilotprojekt — Aufbau regionaler oder lokaler Plattformen zur Koexistenz von Menschen und Großraubtieren mit Schwerpunkt auf Maßnahmen für Großraubtiere in Gebieten mit erheblichen Konflikten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	400 000	500 000	250 000		

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 39 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieses Pilotprojekt wurde 2017 gestartet und sollte mit neuen Mitteln ein weiteres Jahr lang fortgeführt werden, damit es sein volles Potenzial entfalten kann. Das Pilotprojekt darf nicht nur auf die acht Organisationen beschränkt werden, die sich bei der EU-Plattform zur Koexistenz von Menschen und Großraubtieren angemeldet haben, sondern sollte auch allen anderen (lokalen oder regionalen) Organisationen offenstehen, deren Ziele im Einklang mit den Tätigkeiten der EU-Plattform stehen.

Die vier größten in Europa heimischen Raubtierarten — Braunbär, Wolf, eurasischer Luchs und Vielfraß — zählen zu den Arten, bei denen sich die Erhaltung am schwierigsten gestaltet. Die Kommission hat wesentliche Bemühungen unternommen, um zu ermitteln, welche biologischen Bedürfnisse diese Arten haben und welche Konflikte sich zwischen den Interessenträgern ergeben. Der Erfahrungsschatz in Bezug auf die Minderung der bestehenden Konflikte ist groß und erstreckt sich vom Bereich traditionelle Tierzucht und Jagdpraktiken bis hin zu den neuesten Erkenntnissen aus der Hightech-Forschung, einschließlich Kenntnissen aus lokal durchgeführten Projekten, die im Rahmen des Programms für Umwelt- und Klimapolitik der EU (LIFE) kofinanziert wurden. Im Jahr 2012 wurden im Rahmen der Ermittlung von Prioritäten durch verschiedene Fachleute und Interessenträger artenübergreifende und artspezifische „Schlüsselmaßnahmen“ für alle großen Raubtierbestände ausgearbeitet. Im Sommer 2014 wurde die EU-Plattform zur Koexistenz von Menschen und Großraubtieren eingerichtet. Über diese Plattform können sich Landwirte, Hirten, Umwelt- bzw. Tierschützer, Jäger, Landeigentümer und Wissenschaftler über ihre Ideen und über bewährte Verfahren austauschen. Die Plattform dient der Förderung der Minderung von Konflikten zwischen den Interessen des Menschen und der Tatsache, dass in bestimmten Gebieten Großraubtiere leben, sowie, wo immer möglich, der Ausarbeitung entsprechender Lösungen. Zu diesem Zweck sollen ein Wissensaustausch und eine Zusammenarbeit betrieben werden, wobei auf Ergebnisoffenheit, Konstruktivität und gegenseitigen Respekt zu achten ist.

Eine große Herausforderung besteht für diese EU-Plattform darin, die ausgearbeiteten bewährten Verfahren auch auf die Ebene der Interessenträger zu übertragen, die vor Ort mit Großraubtieren konfrontiert sind, und mit diesen zusammenzuarbeiten. Den Mitgliedern fehlen die Mittel, um sich umfassend in die Kommunikationsarbeit mit ihren eigenen Mitgliedern einzubringen oder an regionalen Tagungen teilzunehmen. Damit die wesentlichen, ursächlichen Probleme in Bezug auf die Koexistenz von Mensch und Tier gelöst werden können, müssen auf lokaler Ebene vergleichbare Gruppierungen geschaffen werden. Gleichzeitig muss unbedingt eine Verknüpfung zur Unionsebene geschaffen werden, und die Kommunikation muss sowohl vertikal als auch horizontal verbessert werden, damit Informationen überhaupt wirksam übermittelt werden können. Ziel dieses Projekts ist daher die Einrichtung einiger Pilotgruppen von Interessenträgern auf lokaler oder regionaler Ebene auf der Grundlage des Modells der EU-Plattform. Hierbei wird auf anderen regionalen Plattformen, beispielsweise jener im Rahmen der LIFE-Projekte, aufgebaut werden.

Methoden und Anforderungen

- Auswahl von zwei Gebieten in Europa für die Pilotstudien. Voraussetzung für die Auswahl ist, dass in diesen Gebieten erhebliche Konflikte aufgrund der Koexistenz des Menschen und großer Raubtiere bestehen und bislang nur wenige Lösungen geprüft wurden.
- Aufbau einer regionalen Plattform zur Koexistenz von Menschen und Großraubtieren unter Einbeziehung einer Gruppe von Interessenträgern, die als Vertreter der wesentlichen Interessengruppen fungieren können, die in dem jeweiligen Gebiet aktiv sind. Als Orientierung dient die Vereinbarung über die EU-Plattform; Erfahrungen im Rahmen anderer regionaler Plattformen finden ebenfalls Berücksichtigung.
- Ermittlung der Prioritäten unter Rückgriff auf die Schlüsselmaßnahmen für Großraubtierbestände in Europa, und zwar in Zusammenarbeit mit den Interessenträgern. Dabei soll ermittelt werden, welche Schlüsselmaßnahmen sich für eine Umsetzung in welchen Gegenden am besten eignen. Schwerpunkt: Maßnahmen in Bezug auf Konfliktlösung, Kommunikation, Eindämmung sozioökonomischer Probleme und Ausarbeitung von Lösungen im Hinblick auf sozioökonomische Vorteile für beide Seiten im Einklang mit den Zielen der Naturschutzrichtlinien der EU und der EU-Strategie zum Schutz der Biodiversität bis 2020.
- Unterstützung der Umsetzung von zwei oder drei Maßnahmen (Finanzierung über das Pilotprojekt).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 39 (Fortsetzung)

Zur Förderung der Maßnahme wird ein Hauptbegünstigter benannt, der für die Koordinierung der Maßnahme zuständig sein wird sowie auch für die Ermittlung und den Aufbau lokaler Plattformen. Zudem wird dieser Begünstigte für die Koordinierung der Kontakte zwischen der Union und den regionalen Plattformen zuständig sein. Der Hauptbegünstigte wird für jede regionale Plattform Haushaltsmittel verwalten, um für Interessenträger Anreize zur Teilnahme zu schaffen, einzelne Mitglieder bei Studienausfahrten oder im Hinblick auf die Teilnahme an regionalen Tagungen zu unterstützen und Mittel für die Finanzierung der von der regionalen Plattform angenommenen Schlüsselmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Auch wird es wichtig sein, für eine angemessene Mediation zu sorgen, und zwar auch bei der Auswahl der Mitglieder der Plattform.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 40 Pilotprojekt — Evidenzbasierte Verbesserungen bei der Durchführung der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie: systematische Überprüfung und Metaanalyse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 50 000	500 000	250 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Im Rahmen einer Eignungsprüfung hat die Kommission vor Kurzem die Vogelschutzrichtlinie und die Habitat-Richtlinie anhand der folgenden fünf Kriterien bewertet: Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz, Relevanz und durch die Union erzielter Mehrwert. Bei der Bewertung ist deutlich geworden, dass die Ergebnisse der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie hauptsächlich durch eine unzureichende Durchführung, eine mangelhafte Einbindung in andere politische Maßnahmen und Wirtschaftszweige und Widersprüche zu diesen sowie eine unzulängliche Zusammenarbeit zwischen einschlägigen Interessenvertretern und Organisationen beeinträchtigt werden. Laut den Interessenträgern stellen Wissenslücken und der unzureichende Zugang zu Informationen erhebliche Probleme bei der Umsetzung dar, was auch die Wirksamkeit und Effizienz der Genehmigung von Lebensräumen und Arten im Rahmen der Richtlinien betrifft. Darüber hinaus waren das Zusammentragen und die Analyse von Fallbeispielen, Werkzeugen und Empfehlungen zur Verbesserung der Durchführung der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie von der Eignungsprüfung nicht abgedeckt.

Mit dem vorgeschlagenen Pilotprojekt wird diese Lücke geschlossen, und es wird zur Verbesserung der Durchführung der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie beitragen, indem Wissen, Evidenzdaten, Werkzeuge und Verfahren, die helfen können, die im Zusammenhang mit der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie erzielten Ergebnisse zu verbessern, systematisch zusammengetragen und analysiert werden.

In Anbetracht des enormen Erfahrungsschatzes von Wissenschaftlern und anderen Wissenshütern in der gesamten Union besteht ein wirksames Vorgehen folglich darin, eine systematische Überprüfung und Metaanalyse vorzunehmen und eine umfassende Sammlung von Leitlinien für eine bessere Umsetzung anzulegen. Ansätze, die sich gegenwärtig damit beschäftigen, könnten ergänzt werden, indem wissenschaftliche Fachkreise veranlasst werden, gemeinsam die erforderliche Wissensbasis zu schaffen, da dies eine kostengünstige Möglichkeit darstellt, Umfang, geografische Abdeckung und Qualität zu maximieren.

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 40 (Fortsetzung)

Im Mittelpunkt des Pilotprojekts stehen eine systematische Überprüfung und die Konzipierung erster Schritte hin zu einer vorbereitenden Maßnahme, mit dem Ziel der Umsetzung der vorgeschlagenen Verbesserungen. Die wichtigsten Elemente der Überprüfung werden sein:

- a) die Schaffung einer umfassenden Datenbank begutachteter Veröffentlichungen und anderen Wissens aus allen Mitgliedstaaten, wobei Werkzeuge, Verfahren, Leitlinien, Empfehlungen und Erfahrungen aus Fallstudien zusammengetragen und geordnet werden, die zeigen, wie die Durchführung der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie verbessert werden kann; die Datenbank wird auf der bestehenden Literaturdatenbank, die bereits im Zuge der Eignungsprüfung zusammengestellt wurde, aufbauen und diese erweitern, wobei eine Kategorisierung nach Umfang und geografischer und politischer Relevanz erfolgen wird;
- b) die Beurteilung
 - der Möglichkeiten, die Wirksamkeit hinsichtlich Planung, Abwicklung und Überwachung zu verbessern,
 - der Möglichkeiten, die Kosteneffizienz durch den Abbau von Widersprüchen und eine bessere Verwendung vorhandener Mittel zu verbessern,
 - der Art und Weise, wie andere politische Maßnahmen der Union die Durchführung der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie beeinträchtigen, sowie der Möglichkeiten, Widersprüche abzubauen und die Integration der politischen Maßnahmen zu verbessern,
 - der Möglichkeiten, Durchsetzungsmechanismen und Verwaltung zu verbessern, um die Rolle der Union bei der wirksamen Durchführung der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie zu maximieren;
- c) das Ausrichten von Workshops, um Wissen zusammenzutragen, Optionen zu erörtern, die Anwendung von Evidenzdaten auszuwerten, evidenzbasierte Leitlinien zu erstellen und künftigen Wissensbedarf zu ermitteln (fünf Workshops mit insgesamt mindestens 100 Teilnehmern);
- d) eine belastbare Metaanalyse der Ergebnisse, einschließlich eines quantitativen Vergleichs der Kostenwirksamkeit und Kosteneffizienz verschiedener politischer Instrumente;
- e) das Anlegen einer Sammlung sorgfältig nach Regionen aufgeschlüsselter, den Umfang berücksichtigender nicht normativer Empfehlungen;
- f) Unterbreitung der Empfehlungen zur Erörterung und zur Begutachtung durch wissenschaftliche Fachkreise, um die Qualität und Transparenz der Ergebnisse zu maximieren und im Anschluss die Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Interessenträgern zu intensivieren.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 41 Pilotprojekt — Förderung von Alternativen zu Tierversuchen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	1 000 000	500 000		

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 41 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Tierversuche werden in Europa mit vier unterschiedlichen Zielsetzungen vorgenommen: für die Grundlagenforschung, die angewandte Forschung, die Toxikologie und die Ausbildung.

Mit der Richtlinie 2010/63/EU wurde ein europäischer Rahmen für den Schutz von Tieren festgelegt, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden. Die Richtlinie schreibt vor, dass das sogenannte 3R-Prinzip (Replacement, Reduction, Refinement — Vermeidung, Verminderung, Verbesserung) eingehalten werden muss.

Wie in Erwägung 28 der Richtlinie 2010/36/EU ausgeführt, ist das Wohlergehen von Tieren, die in Versuchen verwendet werden, stark von der Qualität und der beruflichen Sachkunde des Personals abhängig, das die Verfahren beaufsichtigt, sowie von den Personen, die die Verfahren durchführen oder diejenigen beaufsichtigen, die für die tägliche Pflege der Tiere verantwortlich sind. Deshalb müssen die dafür zuständigen Personen über entsprechende Informationen, Kenntnisse, Kompetenzen und Instrumente im Bereich des Wohlergehens von Tieren verfügen, damit sie anstelle von Tierversuchen alternative Verfahren anwenden können.

Ein großes Hindernis für die Entwicklung und Anwendung alternativer Verfahren besteht darin, dass zwischen den einzelnen Wissenschaftszweigen keine Verbindungen bestehen und kaum Informationen fließen, weshalb vorhandene Methoden nicht weiterentwickelt und von Forschern, die Tierversuche vornehmen, nicht angewendet werden.

Mit dem Pilotprojekt soll die Anwendung alternativer Methoden zu Tierversuchen in der Union gefördert werden. Es müssen mehr Mittel eingesetzt und besser kombiniert werden, damit die alternativen Methoden häufiger angewendet werden und dadurch die Zahl der Versuchstiere verringert und schließlich die Tierversuche ganz eingestellt werden können.

Mit dem Pilotprojekt sollen die bestehenden Stellen (ECVAM u. a.) mehr Zuständigkeiten und Ressourcen erhalten, damit der Informationsfluss und der Wissenstransfer zwischen Forschern, Agenturen der Union, einzelstaatlichen Behörden und Verwendern von Versuchstieren in den Mitgliedstaaten gemäß den Leitlinien der Union, die zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU beschlossen wurden, verbessert wird.

Es sollen die vorhandenen Alternativen zu Tierversuchen aktiv gefördert, die Zulassung neuer alternativer Methoden erleichtert, Informationskampagnen ausgearbeitet und der Informations-, Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen Forschern und einzelstaatlichen Behörden über vorhandene Methoden, deren Einsatz und den Bedarf im Hinblick auf die Entwicklung neuer Methoden oder die Verbesserung der vorhandenen Methoden gefördert werden.

Dieses Pilotprojekt hat zudem das Ziel, Schulungen (auch online) für Wissenschaftler je nach Forschungsgebiet (Grundlagenforschung, Toxikologie usw.), für Ärzte und Tierärzte, aber auch für Wirtschaftsvertreter anzubieten und dafür die Zuständigkeiten der europäischen Plattform für allgemeine und berufliche Bildung im Bereich Versuchstierkunde (ETPLAS) zu erweitern und ihre Ressourcen aufzustocken.

Im Rahmen des Pilotprojekts soll zudem ein Raum für die Entwicklung von Angeboten zur Förderung und Optimierung der Forschung mit dem Ziel, Alternativen zu entwickeln, geboten, eine Verbindung zwischen dem ordnungspolitischen Rahmen der Union und den einzelstaatlichen Strukturen hergestellt und für einen effizienteren Einsatz alternativer Methoden in der Union gesorgt werden.

Das Pilotprojekt soll einen wichtigen Beitrag zur Durchsetzung des geltenden Rechts und zur Verwirklichung des — auch von der Kommission verfolgten — Ziels, Tierversuche letzten Endes durch alternative Methoden zu ersetzen, leisten.

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 41 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 42 Pilotprojekt — Schmetterlingsbeobachtung und -indikatoren in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
800 000	400 000				

Erläuterungen

Im Rahmen dieses Projekts wird ein maßgebliches Netzwerk für die Beobachtung von Schmetterlingen (Lepidoptera) in der gesamten Union eingerichtet und eine Reihe von Schmetterlingsindikatoren festgelegt, wodurch dazu beigetragen wird, die Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) (Habitat-Richtlinie) gezielter und wirksamer zu gestalten. Außerdem werden dadurch die Auswirkungen der Ökologierungsmaßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), mit denen dafür gesorgt wird, dass Landwirte eine Vergütung für den Schutz von Natura-2000-Gebieten erhalten, auf die biologische Vielfalt, der Klimawandel und allgemein die Politik der EU in Bezug auf einzelne Bereiche und hinsichtlich der Landnutzung überwacht.

Hintergrund

1. Im Rahmen des Projekts wird eine Reihe von Schmetterlingsindikatoren der Union ausgearbeitet, die dazu beitragen können, die Erhaltungsmaßnahmen zu verbessern und die Fortschritte bei der Umsetzung der politischen Strategien und Rechtsvorschriften der Union (wie der Biodiversitätsstrategie der Union für das Jahr 2020 und der Habitat-Richtlinie) zu prüfen. Dadurch wird nicht nur ein äußerst wichtiger Indikator für die Beurteilung der Fortschritte bei der Verwaltung und Instandsetzung von Natura-2000-Gebieten geboten, sondern es wird auch dazu beigetragen, die Fortschritte bei der Erfüllung des Ziels Nr. 3 der Biodiversitätsstrategie der Union zu überwachen, laut dem die Land- und Forstwirtschaft einen größeren Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt leisten sollte. Im Rahmen des Pilotprojekts wird vor allem ein maßgeblicher Indikator festgelegt, mit dem die Auswirkungen der GAP auf die biologische Vielfalt von Weideland überwacht werden. Außerdem werden Daten zur Verfügung gestellt, um einen Indikator für den Klimawandel festzulegen und so zu der aktuellen Überarbeitung der Strategien für die Anpassung an den Klimawandel beizutragen. Auch für Wälder, Feuchtgebiete und städtische Lebensräume können Indikatoren festgelegt werden.
2. Derartige Indikatoren werden benötigt, um die Fortschritte bei der Verwirklichung des europäischen und weltweiten Kernziels für biologische Vielfalt für das Jahr 2020 und der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung zu überwachen und zu fördern. Das Projekt ist politisch äußerst wichtig und kann auf Unionsebene zahlreiche Vorteile mit sich bringen, wie die Verknüpfung von Wissenschaft und Politik, die Stärkung der faktengesicherten Wissensgrundlage für die politische Entscheidungsfindung in der Union, die Verbindung der Bemühungen von Bürgern und Freiwilligen mit politischen Entscheidungsträgern in Mitgliedstaaten, in denen dies noch nicht üblich ist, die Verbesserung der beruflichen Chancen für junge Menschen in ganz Europa, die Verbesserung ihrer Kompetenzen, die Verknüpfung von Wissen in den Bereichen Umwelt und Landwirtschaft und die Einbeziehung von Klimaforschern und politischen Entscheidungsträgern.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 42 (Fortsetzung)

3. Dies kann dazu beitragen, die öffentliche Wahrnehmung der biologischen Vielfalt zu verbessern, die Bedeutung der Agrarpolitik und der landwirtschaftlichen Verfahren für die Erholung der biologischen Vielfalt zu verdeutlichen und die anhaltende Diskussion über innovative agrarökologische Verfahren voranzutreiben, wodurch der Weg für nachhaltige Innovationen in der Landwirtschaft geebnet und die Wirksamkeit der Zahlungen für Ökologierungsmaßnahmen und Verbesserungen der Nachhaltigkeit bewertet wird. Derzeit haben landwirtschaftliche Natura-2000-Gebiete den schlechtesten Erhaltungszustand. Dieses Projekt kann auch dazu beitragen, die Umsetzung der Habitat-Richtlinie zu verbessern und weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Schmetterlingen in Natura-2000-Gebieten und ihren Lebensräumen zu fördern, indem vor allem eine zielgerichtetere Verwendung von Mitteln aus der zweiten Säule der GAP ermöglicht und sichergestellt wird, dass Zahlungen für Natura-2000-Gebiete wirksam sind und ausreichen, damit für Landwirte ein größerer Anreiz besteht, die Gebiete und die darin lebenden Arten zu schützen. Der Schmetterlingsindikator wird die bestehenden Feldvogelindikatoren ergänzen, da mit ihm die Eigenschaften hochwertiger Lebensräume und die Bedingungen in Ökosystemen besser beschrieben werden können. Darüber hinaus wird so ein Ad-hoc-Verfahren für die Berichterstattung über die Schmetterlingsbeobachtung und den Schmetterlingsindikator durch ein nachhaltiges System ersetzt, das mehr Mitgliedstaaten und mehr Datensätze abdeckt und maßgeblicher ist, damit es allgemeiner akzeptiert wird.
4. Im Rahmen dieses kohärenten Projekts kann ein System für die Erfassung und Aufzeichnung validierter Schmetterlingsdaten auf europäischer Ebene entwickelt werden, mit dem der Indikator für Wiesenschmetterlinge und andere Indikatoren auf kostengünstige Weise regelmäßig aktualisiert werden können. Das aktuelle Verfahren wird dadurch erheblich verbessert. Im Rahmen des Projekts wird eine gut konzipierte Datenbank entwickelt und erstellt, in der systematische Aufzeichnungen zur Anzahl der gezählten Schmetterlinge entlang einer festgelegten Strecke oder einem Transekt (einer Methode, die bereits mit der Europäischen Umweltagentur (EUA) vereinbart wurde) aus mehreren Ländern zusammengefasst und eine Reihe von Schmetterlingsindikatoren aufgestellt und regelmäßig aktualisiert werden.
5. Mit dem Projekt können in einigen Mitgliedstaaten, in denen es derzeit keine Systeme für die Schmetterlingsbeobachtung gibt, neue Systeme eingeführt werden, wodurch zum Kapazitätsaufbau beigetragen wird. Dazu müssen unter anderem Freiwillige gefunden, geschult, unterstützt und in die Lage versetzt werden, ihre Erkenntnisse auf kostengünstige Weise zu melden. Eine Validierung und Qualitätskontrolle kann in diesen Mitgliedstaaten am besten dadurch erreicht werden, dass sachkundige Koordinatoren in Teilzeitbeschäftigung eine bescheidene Unterstützung erhalten. So werden die Chancen für junge Menschen und ihre Kompetenzen verbessert.
6. Das Ergebnis dieses Projekts wären ein deutlich besseres unionsweites Netzwerk für die Schmetterlingsbeobachtung, eine größere Anzahl an Transekten, die jedes Jahr abgelaufen werden, eine größere Anzahl an Mitgliedstaaten und Bürgern, die an der Beobachtung beteiligt wären, und eine Reihe von Schmetterlingsindikatoren sowie ein umfassender Datenbestand, der als wertvolle Quelle für Forscher, politische Entscheidungsträger und Gutachter dienen kann. Die Ergebnisse werden verwendet, um Informationen für politische Debatten zu liefern und um die Umsetzung politischer Strategien sowie die öffentliche Wahrnehmung von Leistungen in den Bereichen biologische Vielfalt und Ökosysteme, darunter auch die Bestäubung, zu verbessern.

Wichtigste Aufgaben im Rahmen des Projekts

Ziel 1:

Gestaltung einer einheitlichen, hochwertigen Datenbank und eines automatisierten Datenerfassungssystems.

Erwartete Ergebnisse:

Eine einheitliche Datenbank mit validierten und standardisierten Ergebnissen der Schmetterlingszählung im Rahmen aller europäischer Beobachtungssysteme, die durchsucht werden können, anhand der regelmäßige Berichte über Schmetterlingsindikatoren erstellt werden können, die die Forschung bereichern wird und die unmittelbar zur integrierten Geodateninfrastruktur für Naturkapital der EUA, der Gemeinsamen Forschungsstelle, von Eurostat und der GD Umwelt beitragen wird.

Wichtigste Aktivitäten

- Erstellung einer erfolgreichen Datenbank für die Aufzeichnung der Ergebnisse der Schmetterlingsbeobachtung, anhand der eine Reihe von Schmetterlingsindikatoren ausgearbeitet werden kann

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 42 (Fortsetzung)

- Einführung rechtlicher Vereinbarungen über den Datenaustausch mit bestehenden Beobachtungssystemen, um die Rechte des geistigen Eigentums und die Rechte des Zugangs zu den Daten zu verdeutlichen
- jährliche Erfassung der Daten aus bestehenden Beobachtungssystemen, Validierung der Zählungen und Einspeisung der Daten in die Datenbank
- Entwicklung eines Online-Datenerfassungssystems und eines Systems, mit dem die Länder ihre Daten auf effiziente Weise in einem Standardformat einreichen können (Hinweis: auch einige bereits bestehende Systeme übernehmen dieses System)
- Durchführung von Schulungen für Freiwillige, die für die Beobachtung das Online-Datenerfassungssystem nutzen werden
- Bereitstellung von Instrumenten für die Berechnung der Entwicklung der nationalen Schmetterlingsbestände
- ggf. Bereitstellung der Aufzeichnungen für Forschungszwecke

Ziel 2:

Unterstützung und Entwicklung eines einheitlichen, nachhaltigen und kostengünstigen europäischen Beobachtungsnetzwerks, das aus geschulten freiwilligen Protokollanten besteht, von neuen Koordinatoren unterstützt wird und vor Ort Zugang zu dem Online-Datenerfassungssystem ermöglicht.

Erwartete Ergebnisse:

- Von Freiwilligen umgesetzte und von Sachverständigen validierte Systeme für die Beobachtung von Schmetterlingen in den meisten Mitgliedstaaten der EU, von denen hochwertige Daten an zentrale Datenbanken gemeldet und Beiträge zu nationalen Aufzeichnungen geleistet werden.
- Bessere Chancen für junge Menschen, sich an einem EU-weiten Projekt mit praktischem Wert und politischer Bedeutung zu beteiligen, wodurch sie ihre Kompetenzen und ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern können, und Schaffung neuer Arbeitsplätze, für die Koordinierung, Datenverwaltung, soziale Kompetenzen und Fachwissen erforderlich sind.

Aktivitäten

- Sicherstellung, dass aus den bestehenden Systemen folgender Länder für die Schmetterlingsbeobachtung Daten zur zentralen Datenbank beigetragen werden: Belgien, Katalonien, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Slowenien, Schweden und Vereinigtes Königreich
- Unterstützung der Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit einiger bestehender Systeme im Anfangsstadium, indem vor allem Transekte hinzugefügt werden, die Häufigkeit der Aufzeichnung erhöht wird, mehr Freiwillige angeworben werden und die Koordinatoren unterstützt werden (z. B. in Frankreich, Slowenien, Estland, Litauen und Spanien)
- Zusammenarbeit mit Partnern und anderen wichtigen Interessenträgern, darunter eventuell Nationalparks, um zur Einrichtung neuer Beobachtungssysteme in mindestens sechs der folgenden Länder beizutragen: Österreich, Tschechische Republik, Italien, Portugal, Rumänien, Slowakei, Ungarn, Polen, Bulgarien, Kroatien, Griechenland, Zypern, Malta, Dänemark und Lettland
- Bereitstellung von Schulungen und Übersetzungen wesentlicher Dokumente sowie Unterstützung der Weiterbildung von Freiwilligen
- Rückmeldung für die Freiwilligen und Koordinatoren in Form von jährlichen Informationsblättern und durch die Organisation von Treffen alle zwei Jahre, bei denen die Bemühungen koordiniert werden, ein Austausch über bewährte Verfahren stattfindet und das langfristige freiwillige Engagement gefördert wird

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 42 (Fortsetzung)

Ziel 3:

Ausarbeitung von politisch relevanten Schmetterlingsindikatoren für eine Reihe von Lebensräumen, Analyse der Ergebnisse und Verbreitung der Erkenntnisse bei politischen Entscheidungsträgern und in der Öffentlichkeit.

Erwartete Ergebnisse:

Eine Reihe von politisch relevanten Schmetterlingsindikatoren für verschiedene Lebensräume in der Union und in ganz Europa. Eine Reihe von Berichten, in denen die Bedeutung der Schmetterlingsindikatoren und der Entwicklungen ausgewertet wird. Ein besseres Verständnis der politischen Entscheidungsträger für die Auswirkungen ihrer Politik auf die Schmetterlinge, die Ökosysteme und ihre Leistungen, darunter die Bestäubung. Einsatz von Schmetterlingen als Indikatoren durch die Union und andere europäische Institutionen, Austausch über bewährte Verfahren und eine bessere Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Ausarbeitung spezifischer Indikatoren, die für ergebnisorientierte Systeme verwendet werden können.

Aktivitäten

- Entwicklung automatisierter Systeme für die Erstellung jährlicher Indikatoren und die Berechnung jährlicher Trends in verschiedenen Lebensräumen und für verschiedene Arten – erste Auswahl: Weideland, Wälder, Feuchtgebiete, städtische Gebiete und Klimawandel
- Ausarbeitung eines europäischen Schmetterlingsindikators, der die allgemeine Entwicklung der Schmetterlingsbestände auf der Ebene der Union und Europas aufzeigt
- Ausarbeitung eines europäischen Schmetterlingsindikators, der dazu beiträgt, die Umsetzung der Habitat-Richtlinie zu verbessern und einen günstigen Erhaltungszustand der Schmetterlingsarten in Natura-2000-Gebieten und ihrer Lebensräume zu erzielen
- Erstellung von Berichten über den europäischen Indikator für Wiesenschmetterlinge, der mehr Länder abdeckt und unter anderem dazu beiträgt, die Auswirkungen der GAP auf die biologische Vielfalt zu überwachen, und über das neue Konzept für ergebnisorientierte Systeme
- Erstellung von Berichten zur Entwicklung der Schmetterlingsbestände in Wäldern, Feuchtgebieten und städtischen Lebensräumen
- Untersuchung, wie die Schmetterlingsbestände auf die steigenden Temperaturen und den Klimawandel reagieren
- Verbreitung der Ergebnisse bei den einschlägigen Institutionen, darunter die Union, der Europarat und die Vertragsparteien des Berner Übereinkommens sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt, und Beeinflussung der politischen Debatten und Maßnahmen auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene
- Zusammenarbeit mit Vertretern anderer für wirbellose Tiere zuständiger Gruppen, um Wissen auszutauschen und zu einer Bestäuberinitiative der Union beizutragen
- allgemeine Verbreitung der Ergebnisse in der Öffentlichkeit über Websites und die sozialen Medien

Ziel 4: Projektmanagement und Verwaltung

Erwartete Ergebnisse:

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 42 (Fortsetzung)

Reibungsloser Ablauf des Projekts, fristgerechte Bereitstellung der genannten Komponenten unter Einhaltung der eingeplanten Mittel, jährliche Fortschrittsberichte, jährliche Finanzberichte und allgemeine Bewertung der Auswirkungen.

Aktivitäten

- – Verwaltung des Projekts, um die Durchführung der genannten Aktivitäten und die Erstellung der jährlichen Fortschrittsberichte sicherzustellen
- – Abschluss von Verträgen über die Bereitstellung der genannten Komponenten
- – gute Verwaltung der Haushaltsmittel für das Projekt und jährliche Veröffentlichung von Finanzberichten
- – Erstellung jährlicher Fortschrittsberichte und Bewertung der Auswirkungen

Dieses Pilotprojekt mit einer Laufzeit von zwei Jahren, das zur vorbereitenden Maßnahme werden soll, wird mit insgesamt 800 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 43 Pilotprojekt — Einsatz von Satellitenbildern zur Verbesserung der Funktionsweise des Netzes „Natura 2000“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Mit diesem Projekt wird das Potenzial von Satellitenbildern erschlossen werden, wenn es gilt, die Funktionsweise des Netzes geschützter Gebiete in der Union „Natura 2000“ zu unterstützen. Bei dem Projekt werden die verfügbaren Satellitenbilder genutzt, um besser zu ermitteln, durch welche Gefahren die geschützten Gebiete aufgrund des Verlusts von Lebensraum bedroht sind, und dagegen vorzugehen. Den Verlust der biologischen Vielfalt bis 2020 einzudämmen, ist oberstes Ziel der Biodiversitätsstrategie der Union. Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu diesem Ziel ist sicherzustellen, dass die derzeit geschützten Gebiete angemessen geschützt und verwaltet werden.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 43 (Fortsetzung)

Gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) (Vogelschutz-Richtlinie) und Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) (Habitat-Richtlinie) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Natura-2000-Gebiete vor Zerstörung zu schützen. In der Praxis kommt es jedoch jährlich zum Verlust von tausenden Hektar Lebensraum (Wälder, Weideland) in Natura-2000-Gebieten, was verschiedensten Faktoren zuzuschreiben ist, beispielsweise Wasserentnahme und Trockenlegung, Umwandlung von natürlichem Weideland in Kulturlflächen, Kahlschlag von Wäldern und Urbanisierung, die in dem Bericht der Europäischen Umweltagentur von 2015 zum Stand der Natur in der EU als Hauptbedrohungen für die biologische Vielfalt herausgestellt wurden. Das Ausmaß des Verlusts von Lebensraum wird zwar kaum kontrolliert, variiert aber vermutlich innerhalb der Union stark in Art und Umfang. Der Verlust von Lebensraum ist ein sehr ernstzunehmendes Umweltproblem, da er häufig unwiderruflich ist bzw. es teilweise Jahrhunderte dauern kann, bis sich der Lebensraum wieder erholt hat (beispielsweise bei Urwäldern).

Die Satellitentechnologie entwickelt sich rasch. Copernicus, der Satellit der Union, und andere Satelliten wie der frei verfügbare Landsat können Bilder von ganz Europa in Hochauflösung liefern, und ihre Bildarchive reichen mehrere Jahrzehnte zurück. Es muss jedoch noch viel getan werden, bevor die Bilder verwendet werden können, und gerade dies ist derzeit besonders dringlich.

Zunächst müssen die Satellitenbilder verarbeitet werden. Um zu erkennen, wie viel Lebensraum verloren gegangen ist und wann es dazu gekommen ist, müssen mehrere Bilder desselben Gebiets in verschiedenen Jahren abgeglichen und weiterverarbeitet werden. Anschließend werden die Bilder in Lebensraumkarten umgewandelt, vorzugsweise unter Zuhilfenahme der Ökosystem-Typisierung gemäß der Kartierung und Bewertung des Zustands der Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen, und mithilfe vorhandener Karten und anderer Daten geprüft. Die Gebiete, in denen der Verlust von Lebensraum in Natura-2000-Gebieten besonders erheblich ist, werden dann analysiert, und es wird geschätzt, wie viel Lebensraum je Ökosystem-Typ mit der Zeit voraussichtlich verloren geht.

Die Karten werden anschließend – zusammen mit ermittelten Fällen, in denen in der Vergangenheit Lebensraum verloren ging und anhand derer die ursächlichen Faktoren aufgezeigt werden – auf einer Internetplattform veröffentlicht. Die Bürger und Organisationen der Zivilgesellschaft prüfen die Funktionsweise des Netzes „Natura 2000“ eingehend, was sich an den vielen Beschwerden zeigt, die die Kommission jährlich in Bezug auf Bedrohungen für Natura-2000-Gebiete erhält. Indem eine Internetplattform bereitgestellt wird, auf der der Verlust von Lebensraum nachverfolgt werden kann, werden ihnen durch das Projekt Befugnisse übertragen und Anreize gesetzt, damit sie sich an der Anwendung der Politik der Union beteiligen. Die Plattform sollte anwenderfreundlich sein, und die Daten sollten heruntergeladen werden können, da die Bürger und Wissenschaftler so die Projektergebnisse in vollem Umfang nutzen können.

Letztlich wird das Projekt zu einer Landnutzung im Rahmen von Natura 2000, die mit dem Erhalt der biologischen Vielfalt vereinbar ist, und zur Lösung von Konflikten in Verbindung mit der Landnutzung beitragen. So wird mit dem Projekt ein Beitrag zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung geleistet, und zwar insbesondere des Ziels 15 zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder, Bekämpfung und Umkehrung der Bodendegradation und Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 44 Pilotprojekt — Kartierung von Lösungen, bewährten Methoden & Rechtsbehelfen im Bereich der Dekontaminierung von Rückständen des Pflanzenschutzmittels Lindan in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
600 000	300 000				

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 44 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das als Lindan bekannte γ -HCH war seit den frühen 1940er-Jahren als Insektizid in der Landwirtschaft und privaten Haushalten sowie als Holz- und Textilschuttmittel weit verbreitet.

Ab den 1970er-Jahren wurde die Verwendung des Mittels in der Landwirtschaft wegen Bedenken hinsichtlich seiner gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen beschränkt und im Jahr 2000 in der Union endgültig verboten. 2009 wurde die Herstellung und landwirtschaftliche Anwendung von Lindan im Rahmen des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe schließlich auch international verboten. Lindan kann das Nervensystem schädigen und eine Reihe von Symptomen hervorrufen, die von Kopfschmerzen und Schwindel über Krämpfe und Krampfanfälle bis – seltener – hin zum Tod reichen können. Die meisten Bewertungen von Lindan sind auf der Grundlage tierexperimenteller Studien zu dem Schluss gekommen, dass das Mittel Krebs verursachen kann.

Obwohl Lindan seit dem Jahr 2000 nicht mehr als Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden darf, sind in verschiedenen Ländern der Union (u. a. Slowenien, Deutschland, Rumänien und Spanien) noch alte Produktionsstätten und Deponien dieses hochtoxischen Pestizids vorhanden. Darüber hinaus ist zwar das Wissen über andere persistente organische Schadstoffe umfangreich, aber im Falle von Lindan ist der Umfang der in der Union vorhandenen Altlasten nicht geklärt, und die Menge an HCH, die über kontaminierte Bau- und Abbruchabfälle historischer Produktions- und Lagerstätten in den Abfall- bzw. Wasserkreislauf gelangen kann, ist nicht bekannt.

Obleich die Union im Bereich der Herstellung persistenter organischer Schadstoffe über einen umfassenden Rechtsrahmen sowie über ein relativ gut ausgebildetes System für die Zulassung und Zulassungserneuerung von Pflanzenschutzmitteln, die auf den Markt gebracht werden sollen, verfügt, fehlt es im Bereich der Lindan-Altlasten, der Dekontaminierungsverfahren und der Sanierung von Industrieflächen an Vorschriften und Rechtsbehelfen. Außerdem gibt es eine Vielzahl an Techniken, die von der Verbrennung und chemischen Reaktionen über die Nutzung genveränderter Pflanzen bis hin zur Versiegelung usw. reichen.

Nationale, regionale und lokale Behörden sind bei der Bekämpfung der negativen ökologischen und gesundheitlichen Folgen mittels Dekontaminierung industrieller Produktionsstätten teilweise auf sich allein gestellt; unter anderem mangelt es auch an von der Union bereitgestellten Fördermöglichkeiten. Um dieses Problem anzugehen, werden mit diesem Pilotprojekt unter Berücksichtigung der im Rahmen der Vorschläge im Bereich der Kreislaufwirtschaft gebotenen neuen Möglichkeiten auf Unionsebene folgende Ziele verfolgt:

1. Ermittlung und Kartierung von Lindan-Deponien in der Union und Katalogisierung der von den verschiedenen Behörden getroffenen Maßnahmen zur Dekontaminierung von Lindan-Deponien sowie Bewertung der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen und der getätigten öffentlichen Investitionen. Mit dem Projekt werden im Rahmen der Debatte über Chemikalien mit endokriner Wirkung Stärken bzw. Schwächen der Dekontaminierung persistenter organischer Schadstoffe und anderer Pestizide ermittelt.
2. Förderung des Austauschs von Wissen und bewährten Verfahren sowie der Weitergabe von Technologien in Bezug auf unionsweit durchgeführte Maßnahmen zur HCH- und Lindan-Dekontaminierung, damit dieses Wissen anderen Regionen mit ähnlichen Problemen zur Verfügung gestellt werden kann. Im Rahmen des Projekts werden auch die Ergebnisse konkreter Maßnahmen verbreitet werden, die im Zuge früherer LIFE- und Horizont-2020-Projekte finanziert wurden.
3. Ermittlung von Möglichkeiten einer zusätzlichen Finanzierung von Seiten der Union für die Dekontaminierung von Standorten in der Union sowie Ermittlung von bewährten Verfahren im Zusammenhang mit Projekten zur Sanierung von Industriebrachen, insbesondere konkreter Projekte, die aus dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) in enger Zusammenarbeit mit der EFSI-Plattform finanziert werden sollen.
4. Ermittlung des Forschungsbedarfs, der im Hinblick auf die Entwicklung weiterer zusätzlicher Methoden für eine effizientere und sicherere HCH- und Lindan-Dekontaminierung besteht.
5. Ausarbeitung von Leitlinien für regionale, nationale oder lokale Behörden, in denen es um ein nachhaltiges und umweltfreundliches Konzept für die Wiederbelebung von Industriebrachen geht.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 44 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 45 Vorbereitende Maßnahme — Operationalisierung des Kapazitätsaufbaus für Zielsetzungen der programmatischen Entwicklung und Erfassung im Bereich Umweltbesteuerung und Haushaltsreform

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
750 000	375 000				

Erläuterungen

Ausgehend von dem erfolgreichen Pilotprojekt von 2015 (Durchführung: 2016–2017) mit dem Titel „Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation im Bereich Umweltbesteuerung und Haushaltsreform“ und den innerhalb dieses Projekts festgelegten fünf Themengebieten (Biodiversität und Landnutzung, Luftverschmutzung, Wasserknappheit, Wasserqualität und Kreislaufwirtschaft) zur Entwicklung bewährter Verfahren im Bereich Umweltbesteuerung wird diese vorbereitende Maßnahme Organisationen die Werkzeuge an die Hand geben, die sie benötigen, um besser auf die Beteiligung an politischen Entscheidungsverfahren auf nationaler Ebene und Unionsebene vorbereitet zu sein.

Die Maßnahme wird auf vier Säulen basieren:

1. Entwicklung von Instrumentarien zum Kapazitätsaufbau für Akteure der Zivilgesellschaft und Entscheidungsträger auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene, um Leitlinien für die Beteiligung an Umweltsteuerreformen an die Hand zu geben.
2. Aufzeigen günstiger Konstellationen in den fünf Themengebieten, damit sich die Interessenträger einbringen können, und Erstellung von Fahrplänen für mögliche Maßnahmen der Interessenträger im Zusammenhang mit Umweltreformen bis 2030, und zwar sowohl auf europäischer Ebene als auch auf Ebene ausgewählter Mitgliedsstaaten (z. B. drei je Themengebiet).
3. Organisierung strategischer Sitzungen zu den fünf Themengebieten, um die Fahrpläne zu verfeinern und die Beteiligung der Entscheidungsträger und Akteure der Zivilgesellschaft im Bereich Umweltbesteuerung und Haushaltsreform zu fördern.
4. Auslotung verschiedener Formen von Subventionen, bei denen im Hinblick auf eine umweltfreundlichere Wirtschaft Reformen erforderlich wären, unter anderem von Finanzhilfen, Steuerbefreiungen (z. B. von der Körperschaftsteuer) und subventionierten Darlehen, zusammen mit einer modellbasierten Untersuchung in Bezug auf Aspekte wie die optimale Konzipierung und Entschädigungen für diejenigen, die von der Subventionsreform benachteiligt werden.

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 45 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 46 Pilotprojekt – Bewertung, Ermittlung, Austausch und Verbreitung bewährter Verfahren für das tierschutzgerechte Management invasiver gebietsfremder Arten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	250 000				

Erläuterungen

Am 22. Oktober 2014 nahmen das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten an (im Folgenden „Richtlinie über invasive gebietsfremde Arten“), gemäß derer gebietsfremde Arten, „deren Einbringung oder Ausbreitung die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen gefährdet oder nachteilig beeinflusst“, als „invasive gebietsfremde Arten“ gelten.

Invasive gebietsfremde Arten sind eine der wichtigsten Ursachen für den Verlust der biologischen Vielfalt. Strengere Kontrollen der invasiven gebietsfremden Arten sind eines der sechs Hauptziele der Biodiversitätsstrategie der Union, die im Mai 2011 von der Kommission angenommen wurde und bis 2020 gilt. Invasive gebietsfremde Arten können auch der Gesundheit des Menschen sowie der Wirtschaft erheblichen Schaden zufügen. Die Kosten, die dadurch jährlich für die europäische Wirtschaft entstehen, werden auf mindestens 12 Mrd. EUR geschätzt.

Mit der Verordnung über invasive gebietsfremde Arten wird ein EU-weites System für das Vorgehen gegen dieses Problem eingeführt. Gemäß Artikel 4 dieser Verordnung verabschiedete die Kommission am 13. Juli 2016 eine Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (im Folgenden „Unionsliste“). Diese Liste umfasst die wichtigsten Arten, bei denen ein konzertiertes Vorgehen auf Unionsebene erforderlich ist, um ihre nachteiligen Auswirkungen zu minimieren oder abzuschwächen. Die Mitgliedstaaten müssen im Hinblick auf die in der Unionsliste genannten Arten die folgenden Maßnahmen ergreifen: (1) Prävention, (2) Früherkennung und rasche Beseitigung neuer Invasionen und (3) Kontrolle invasiver Arten, die bereits weit verbreitet sind.

Die Kontrolle und das Management invasiver gebietsfremder Arten auf der Unionsliste kann über lange Zeit Auswirkungen auf zahlreiche Tiere haben und wirft daher Tierschutzfragen auf, was das gesteigerte Bewusstsein der Öffentlichkeit dafür, dass invasive gebietsfremde Arten fühlende Wesen sind, und die Tatsache, dass die tierschutzgerechte Behandlung von Tieren für die Zivilgesellschaft zunehmend von Bedeutung ist, zum Ausdruck bringt.

Die Verordnung über invasive gebietsfremde Arten besagt eindeutig, dass bei der Kontrolle der Arten nicht tödliche Methoden eingesetzt werden können: „Die Mitgliedstaaten und an der Beseitigung, Bekämpfung oder Eindämmung invasiver gebietsfremder Arten beteiligte Wirtschaftsteilnehmer sollten daher alle erforderlichen Maßnahmen treffen, damit den Tieren vermeidbare Schmerzen, Qualen und Leiden während des Prozesses erspart bleiben. [...] Die Anwendung nicht tödlicher Methoden sollte in Betracht gezogen werden“.

Es obliegt jedoch den Mitgliedstaaten, die Maßnahmen auszuwählen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den örtlichen Umständen stehen. Nicht tödliche und tierschutzgerechte Methoden werden selten eingesetzt, da sie schwach entwickelt und in Europa kaum bekannt sind.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 46 (Fortsetzung)

Durch dieses Pilotprojekt wird im Einklang mit dem in der Verordnung über invasive gebietsfremde Arten festgelegten strategischen Ansatz darauf eingegangen, dass die Mitgliedstaaten wirksame, sichere und tierschutzgerechte Methoden einsetzen müssen, um invasive gebietsfremde Arten zu kontrollieren und ihre weitere Ausbreitung durch tierschutzgerechte Maßnahmen, die umsetzbar sind und von der Öffentlichkeit akzeptiert werden, zu verhindern, damit die Größe und das Wachstum der Populationen invasiver gebietsfremder Tierarten kontrolliert werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 47 Pilotprojekt — Integration intelligenter Sensoren und Modellversuche für die Überwachung der Luftqualität in Städten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Mit diesem Pilotprojekt wird ein Netzwerk von Sensoren für die Messung der Luftqualität in Städten (Schwebstoffe, NO₂, CO, Ruß) eingerichtet und verbesserte Strategien zur Qualitätsbewertung und -kontrolle umgesetzt, um zuverlässige Daten dieses Netzwerks zu sammeln. Das Netzwerk wird aus fest installierten und tragbaren Sensoren bestehen.

Durch ein Sensornetzwerk wird die Verfügbarkeit von Daten zur lokalen Luftqualität und zur Belastung der Menschen mit Schadstoffen verbessert, da im Vergleich zu herkömmlichen Messsystemen (Überwachungsstationen) eine höhere räumliche und zeitliche Auflösung besteht. Aufgrund der geringeren Genauigkeit von Luftqualitätssensoren müssen jedoch umfassendere Strategien für die Qualitätsbewertung und -kontrolle umgesetzt werden.

Mit diesem Forschungsprojekt werden Kalibrierungsverfahren für einzelne Luftqualitätssensoren entwickelt und online angewendet. Zudem wird gezeigt, dass der einzigartige hybride Ansatz aus hochauflösenden Modellen und einer hochauflösenden Überwachung die Verfahren der Qualitätsbewertung und -kontrolle und schließlich die Zuverlässigkeit der Daten aus dem Netzwerk verbessert. Darüber hinaus werden Verfahren zur Optimierung des Netzwerks entwickelt und umgesetzt, um eine bestmögliche Leistung des Netzwerks sicherzustellen.

Es werden ausgewählte Sensoren getestet und Algorithmen für die Kalibrierung festgelegt. Es werden die Sensorleistung vor dem Einsatz (z. B. Entwicklung von Modellen für die Kalibrierung der Sensoren) als auch Methoden zur Überwachung der Sensorleistung während des Einsatzes geprüft. Darüber hinaus werden auch Probleme mit dem Netzwerk und der Stromversorgung angegangen.

Das Projekt wird auch die Verbindung des Sensornetzwerks des Internets der Dinge mit Modellversuchen zur Messung der Luftqualität sowie eine entsprechende Anpassung umfassen. Die Modellkette kann eine unabhängige Informationsquelle für das Netzwerk der Sensoren zur Messung der Luftqualität bieten, um fehlerhafte Sensorknoten zu bestimmen oder dazu beizutragen, einen Kalibrierungsrahmen zu bieten. Darüber hinaus wird die Menge an Daten des Sensornetzwerks Fehler im Modellversuch aufzeigen und zu einer besseren Einschätzung der Belastung führen.

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 47 (Fortsetzung)

Die Definition und Entwicklung von Prototypen für das Sensorsystem (Auswahl und Kalibrierung der Sensoren) wird anfangs auf dem bestehenden Netzwerk des Internets der Dinge einer einzigen Stadt in der Union beginnen. Insgesamt wird das System in drei Städten der Union eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 08

FORSCHUNG UND INNOVATION

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

TITEL 08
FORSCHUNG UND INNOVATION

Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“	333 056 974	333 056 974	330 480 222	330 480 222	324 238 441,46	324 238 441,46
08 02	HORIZONT 2020 — FORSCHUNG	6 327 620 887	5 949 233 946	5 815 171 007	5 509 144 468	5 980 626 322,09	5 396 352 204,37
08 03	PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAHMEN	229 579 904	190 192 476	215 504 757	222 147 040	209 544 705,34	150 975 827,43
08 05	FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	42 251 114,87	44 707 551,07
	Titel 08 — Total	6 890 257 765	6 472 483 396	6 361 155 986	6 061 771 730	6 556 660 583,76	5 916 274 024,33

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

TITEL 08

FORSCHUNG UND INNOVATION

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Titels.

Die Forschungs- und Innovationstätigkeiten dieses Titels werden zu den zwei wichtigsten Forschungsprogrammen, d. h. dem Programm „Horizont 2020“ und dem Euratom-Programm beitragen. Unter diesen Titel fallen auch die Forschungsprogramme des Forschungsfonds für Kohle und Stahl.

Sie werden zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt werden, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Die Gleichstellung der Geschlechter wird im Rahmen von Horizont 2020 bereichsübergreifend berücksichtigt, um Ungleichgewichte zwischen Männern und Frauen zu korrigieren und die Geschlechterdimension in die Inhalte von Forschung und Innovation zu integrieren. Besonderes Augenmerk wird auf die Notwendigkeit gerichtet, die Maßnahmen zu intensivieren, mit denen die Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen von Forschung und Innovation, einschließlich der Entscheidungsfindung, erhöht werden soll.

Unter die Artikel und Posten dieses Titels fallen auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien auf hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und von europäischem Interesse, die Finanzierung von Analysen und Evaluierungen auf hohem wissenschaftlichem oder technologischem Niveau, die für die Union durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der Union geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, sowie Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmresultate, einschließlich der Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Die Mittel sind außerdem dazu bestimmt, die Verwaltungsausgaben zu decken, darunter die Ausgaben für Statutspersonal und sonstige Bedienstete, für Information und Veröffentlichungen, für den administrativen und technischen Betrieb, bestimmte andere interne Infrastrukturausgaben zur Erreichung des Ziels der Maßnahmen, deren Bestandteil sie sind, sowie die Aufwendungen für die zur Vorbereitung und Umsetzung der Strategie der Union im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration erforderlichen Maßnahmen und Initiativen.

Einnahmen aus dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz werden unter Posten 6 0 1 1 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Beiträgen externer Stellen für ihre Beteiligung an Maßnahmen der Union werden unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel erfolgt über die Posten 08 02 50 01, 08 03 50 01 und 08 04 50 01.

Die Verwaltungsmittel dieses Titels werden unter Artikel 08 01 05 bereitgestellt.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
08 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“					
08 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Forschung und Innovation“	5,2	6 209 032	9 036 770	8 851 131,55	142,55
08 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Forschung und Innovation“					
08 01 02 01	Externes Personal	5,2	351 898	333 599	268 601,10	76,33
08 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	522 133	531 032	409 192,—	78,37
	<i>Artikel 08 01 02 — Subtotal</i>		874 031	864 631	677 793,10	77,55
08 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Forschung und Innovation“	5,2	401 373	564 287	680 616,90	169,57
08 01 05	Unterstützungsausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Forschung und Innovation“					
08 01 05 01	Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	94 197 536	94 221 251	100 139 037,06	106,31
08 01 05 02	Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1,1	25 823 043	26 116 578	27 786 793,65	107,60
08 01 05 03	Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	46 062 594	45 500 949	44 081 776,75	95,70
08 01 05 11	Forschungs- und Innovationsprogramme (Programm „Euratom“): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	10 008 550	9 702 170	9 800 968,—	97,93
08 01 05 12	Forschungs- und Innovationsprogramme (Programm „Euratom“): Ausgaben für externes Personal	1,1	689 286	709 823	750 371,—	108,86
08 01 05 13	Forschungs- und Innovationsprogramme (Programm „Euratom“): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	3 272 850	3 272 850	3 278 702,99	100,18
	<i>Artikel 08 01 05 — Subtotal</i>		180 053 859	179 523 621	185 837 649,45	103,21
08 01 06	Exekutivagenturen					
08 01 06 01	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	1,1	46 681 000	45 122 000	42 100 269,—	90,19

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
08 01 06	(Fortsetzung)					
08 01 06 02	Exekutivagentur für die Forschung — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	1,1	64 590 426	62 627 224	59 696 794,46	92,42
08 01 06 03	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	1,1	26 327 644	27 390 168	21 798 678,—	82,80
08 01 06 04	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	1,1	6 854 609	5 351 521	4 595 509,—	67,04
08 01 06 05	Exekutivagentur für die Forschung — Beitrag aus nicht forschungsbezogenen Programmen	5,2	1 065 000			
	Artikel 08 01 06 — Subtotal		145 518 679	140 490 913	128 191 250,46	88,09
	Kapitel 08 01 — Total		333 056 974	330 480 222	324 238 441,46	97,35

08 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Forschung und Innovation“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
6 209 032	9 036 770	8 851 131,55

08 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Forschung und Innovation“

08 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
351 898	333 599	268 601,10

08 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
522 133	531 032	409 192,—

08 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Forschung und Innovation“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
401 373	564 287	680 616,90

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)

08 01 05 **Unterstützungsausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Forschung und Innovation“**

08 01 05 01 Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
94 197 536	94 221 251	100 139 037,06

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den genehmigten Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut sind.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 02.

08 01 05 02 Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
25 823 043	26 116 578	27 786 793,65

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten externen Personals, für indirekte Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)

08 01 05 (Fortsetzung)

08 01 05 02 (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Unter den Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 02.

08 01 05 03 Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
46 062 594	45 500 949	44 081 776,75

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich an Delegationen der Union entsandtes Personal, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme in anderen Bereich als dem Nuklearbereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt, wie z. B. der Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)**08 01 05** (Fortsetzung)

08 01 05 03 (Fortsetzung)

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 02.

08 01 05 11 Forschungs- und Innovationsprogramme (Programm „Euratom“): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
10 008 550	9 702 170	9 800 968,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“) betraut sind, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, das mit indirekten Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich betraut ist.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 03.

08 01 05 12 Forschungs- und Innovationsprogramme (Programm „Euratom“): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
689 286	709 823	750 371,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“) betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, für indirekte Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)

08 01 05 (Fortsetzung)

08 01 05 12 (Fortsetzung)

Unter den Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 03.

08 01 05 13 Forschungs- und Innovationsprogramme (Programm „Euratom“): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 272 850	3 272 850	3 278 702,99

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt, wie z. B. der Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke.

Unter den Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 03.

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)

08 01 06 **Exekutivagenturen**

08 01 06 01 Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
46 681 000	45 122 000	42 100 269,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der laufenden Kosten der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) anfallen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beiträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 242).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)

08 01 06 (Fortsetzung)

08 01 06 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/779/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/37/EG (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 58).

Beschluss C(2013) 9428 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich der Grenzforschung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

Beschluss C(2014) 9450 der Kommission vom 12. Dezember 2014 zur Änderung des Beschlusses C(2013) 9418 über die Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen im Bereich Forschung und Innovation, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

Beschluss C(2015) 8754 der Kommission vom 11. Dezember 2015 zur Änderung des Beschlusses C(2013) 9418 über die Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen im Bereich Forschung und Innovation, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

Vorschlag für einen Beschluss C(2017) xxxx der Kommission vom xx.xx.2017 zur Änderung des Beschlusses C(2013) 9418 über die Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen im Bereich Forschung und Innovation, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union (COM(...) ... final).

08 01 06 02 Exekutivagentur für die Forschung — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
64 590 426	62 627 224	59 696 794,46

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Betriebskosten der Exekutivagentur für die Forschung, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) anfallen.

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)**08 01 06** (Fortsetzung)

08 01 06 02 (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965)

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)

08 01 06 (Fortsetzung)

08 01 06 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verweise

Beschluss 2008/46/EG der Kommission vom 14. Dezember 2007 zur Einsetzung der „Exekutivagentur für die Forschung“ für die Verwaltung bestimmter Bereiche der spezifischen Gemeinschaftsprogramme „Menschen“, „Kapazitäten“ und „Zusammenarbeit“ auf dem Gebiet der Forschung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 11 vom 15.1.2008, S. 9)

Durchführungsbeschluss 2013/778/EU der Kommission vom 13. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für die Forschung und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/46/EG (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 54).

Beschluss C(2013) 9418 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich von Forschung und Innovation, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

Beschluss C(2014) 9450 der Kommission vom 12.12.2014 zur Änderung des Beschlusses C(2013) 9418 über die Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen im Bereich Forschung und Innovation, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

Beschluss C(2015) 8754 der Kommission vom 11.12.2015 zur Änderung des Beschlusses C(2013) 9418 über die Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen im Bereich Forschung und Innovation, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

Beschluss der Kommission C(2017)4900 vom 14.7.2017 zur Änderung des Beschlusses C(2013) 9418 der Kommission hinsichtlich der Übertragung von Aufgaben zur Einrichtung eines gemeinsamen Bereichs für den elektronischen Datenaustausch, zum Transfer von Humanressourcen im Einklang mit einer Umverteilung der Aufgaben und zur Übertragung von Projekten, deren Ergebnisse als EU-Verschlusssachen eingestuft werden, auf die Exekutivagentur für die Forschung.

08 01 06 03 Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
26 327 644	27 390 168	21 798 678,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Betriebskosten der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) anfallen.

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)**08 01 06** (Fortsetzung)

08 01 06 03 (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verweise

Beschluss Nr. 2004/20/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Einrichtung einer als „Exekutivagentur für intelligente Energie“ bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Energiebereich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 85).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)

08 01 06 (Fortsetzung)

08 01 06 03 (Fortsetzung)

Beschluss 2007/372/EG der Kommission vom 31. Mai 2007 zur Änderung des Beschlusses 2004/20/EG in Bezug auf die Umwandlung der „Exekutivagentur für intelligente Energie“ in die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ (ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 52).

Beschluss K(2007) 3198 der Kommission vom 9. Juli 2007 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms Intelligente Energie — Europa 2003-2006, des Programms Marco Polo 2003-2006, des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation 2007-2013 und des Programms Marco Polo 2007-2013 und insbesondere zwecks Ausführung von Mitteln des Gemeinschaftshaushalts.

Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der „Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen“ und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73).

Beschluss C(2013) 9414 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Energie, Umwelt, Klimapolitik, Wettbewerbsfähigkeit und KMU, Forschung und Innovation, IKT, Meerespolitik und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

08 01 06 04 Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
6 854 609	5 351 521	4 595 509,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Betriebskosten der Exekutivagentur für Innovation und Netze, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) anfallen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)**08 01 06** (Fortsetzung)

08 01 06 04 (Fortsetzung)

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/801/EU der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Innovation und Netze und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/60/EG, geändert durch den Beschluss 2008/593/EG (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 65).

Beschluss C(2013) 9235 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für Innovation und Netze zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsinfrastrukturen sowie Verkehrs- und Energieforschung und -innovation, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

08 01 06 05 Exekutivagentur für die Forschung — Beitrag aus nicht forschungsbezogenen Programmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 065 000		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel dienen der Deckung der Betriebskosten der Exekutivagentur für die Forschung, die im Zuge der Zentralisierung der rechtlichen Überprüfung Dritter und der Vorbereitung der Beurteilung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit sowie deren Übertragung auf die Agentur infolge der Verpflichtung im Rahmen des gemeinsamen Bereichs für den elektronischen Datenaustausch (SEDIA) entstehen, gemäß Artikel 95 Absatz 2 der Haushaltsordnung. Neben der Unterstützung der Forschungsprogramme wird die Agentur für die Bereitstellung administrativer und logistischer Unterstützungsdienste in Bezug auf die rechtliche Überprüfung Dritter und die Vorbereitung der Beurteilung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit sowohl bei Finanzhilfen als auch in Vergabeverfahren zuständig sein; dazu gehört auch die erste Stufe der indirekten Mittelverwaltung für alle nicht forschungsbezogenen Programme; zuständig ist sie ferner für die Ausführung der Verwaltungsausgaben und in den in Artikel 54 Absatz 2 der Haushaltsordnung genannten Fällen.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)

08 01 06 (Fortsetzung)

08 01 06 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Aufgaben aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Aufgaben aufgrund der Vorschriften über elektronische Behördendienste gemäß Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/778/EU der Kommission vom 13. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für die Forschung und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/46/EG (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 54).

Beschluss C(2013) 9418 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich von Forschung und Innovation, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

Beschluss C(2014) 9450 der Kommission vom 12.12.2014 zur Änderung des Beschlusses C(2013) 9418 über die Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen im Bereich Forschung und Innovation, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

Beschluss C(2015) 8754 der Kommission vom 11.12.2015 zur Änderung des Beschlusses C(2013) 9418 über die Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen im Bereich Forschung und Innovation, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

Vorschlag für einen Beschluss C(2017) xxxx der Kommission vom xx.xx.2017 zur Änderung des Beschlusses C(2013) 9418 über die Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen im Bereich Forschung und Innovation, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union (COM(...)) ... final).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02	HORIZONT 2020 — FORSCHUNG								
08 02 01	Wissenschaftliche Exzellenz								
08 02 01 01	Intensivierung der Pionierforschung im Europäischen Forschungsrat	1,1	1 842 122 604	1 356 020 405	1 753 136 644	935 198 152	1 672 439 594,30	674 033 058,13	49,71
08 02 01 02	Intensivierung der Forschung in den „FET“ — künftige und neu entstehende Technologien	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 02 01 03	Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)	1,1	224 169 555	123 645 916	200 959 521	244 123 783	188 925 936,—	93 854 336,—	75,91
	Artikel 08 02 01 — Subtotal		2 066 292 159	1 479 666 321	1 954 096 165	1 179 321 935	1 861 365 530,30	767 887 394,13	51,90
08 02 02	Industrielle Führungsrolle								
08 02 02 01	Führungsrolle bei Nanotechnologie, fortgeschrittenen Werkstoffen, Lasertechnologie, Biotechnologie sowie fortgeschrittener Fertigung und Verarbeitung	1,1	524 204 453	552 233 871	514 392 377	374 177 307	478 590 601,—	459 967 749,47	83,29
08 02 02 02	Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation	1,1	399 485 523	379 207 648	400 331 277	358 772 793	436 230 145,30	357 981 378,26	94,40
08 02 02 03	Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	1,1	46 681 093	24 901 508	42 032 876	1 226 502	35 406 658,—	16 086 230,30	64,60
	Artikel 08 02 02 — Subtotal		970 371 069	956 343 027	956 756 530	734 176 602	950 227 404,30	834 035 358,03	87,21
08 02 03	Gesellschaftliche Herausforderungen								
08 02 03 01	Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens	1,1	582 802 183	439 393 124	452 389 733	375 657 554	545 496 852,38	290 207 229,75	66,05
08 02 03 02	Sicherung der Versorgung mit sicheren, gesunden und hochwertigen Lebensmitteln und anderen biobasierten Produkten	1,1	188 374 001	189 964 342	151 783 756	133 402 096	127 056 013,42	66 211 902,80	34,85
08 02 03 03	Förderung des Übergangs zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiewirtschaft	1,1	336 486 398	323 232 721	297 292 784	204 438 229	327 405 642,97	284 028 683,77	87,87
08 02 03 04	Verwirklichung eines ressourceneffizienten, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems	1,1	239 323 675	284 091 541	331 267 186	285 072 690	298 747 790,90	184 110 893,84	64,81

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02 03	(Fortsetzung)								
08 02 03 05	Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffversorgung	1,1	303 307 891	208 463 550	282 004 309	216 490 591	272 596 573,—	239 642 648,93	114,96
08 02 03 06	Förderung integrativer, innovativer und reflektierender europäischer Gesellschaften	1,1	124 102 267	125 202 494	107 587 818	97 646 402	107 678 870,—	125 732 891,75	100,42
	Artikel 08 02 03 — Subtotal		1 774 396 415	1 570 347 772	1 622 325 586	1 312 707 562	1 678 981 742,67	1 189 934 250,84	75,78
08 02 04	Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung	1,1	122 708 877	110 457 866	140 157 850	108 860 005	111 810 922,27	42 625 598,07	38,59
08 02 05	Horizontale Tätigkeiten unter Horizont 2020	1,1	111 640 000	109 554 259	114 734 030	104 622 798	97 399 456,86	67 882 604,61	61,96
08 02 06	Wissenschaft mit der Gesellschaft und für die Gesellschaft	1,1	65 082 398	53 314 382	58 457 571	54 171 621	54 957 741,—	43 249 843,90	81,12
08 02 07	Gemeinsame Unternehmen								
08 02 07 31	Gemeinsames Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2) — Unterstützungsausgaben	1,1	5 033 678	5 033 678	1 265 453	1 265 453	1 200 000,—	1 200 000,—	23,84
08 02 07 32	Gemeinsames Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2)	1,1	259 290 000	103 165 053	173 798 000	74 953 762	203 186 585,—	70 856 809,—	68,68
08 02 07 33	Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI) — Unterstützungsausgaben	1,1	2 223 726	2 223 726	2 285 155	2 285 155	1 906 396,—	1 906 396,—	85,73
08 02 07 34	Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI)	1,1	110 263 312	108 914 732	78 889 310	66 887 748	160 398 756,—	61 790 837,—	56,73
08 02 07 35	Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky 2“ — Unterstützungsausgaben	1,1	4 450 485	4 450 485	3 037 689	3 037 689	2 697 469,—	2 697 469,—	60,61
08 02 07 36	Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky 2“	1,1	278 980 583	319 857 059	189 833 010	167 476 200	200 090 976,—	182 142 264,—	56,94
08 02 07 37	Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2) — Unterstützungsausgaben	1,1	2 288 599	2 288 599	55 406	55 406	467 368,—	467 368,—	20,42

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02 07	(Fortsetzung)								
08 02 07 38	Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2)	1,1	73 389 716	93 126 304	91 990 225	139 529 054	104 955 460,—	48 358 358,—	51,93
	Artikel 08 02 07 — Subtotal		735 920 099	639 059 636	541 154 248	455 490 467	674 903 010,—	369 419 501,—	57,81
08 02 08	KMU-Instrument	1,1	481 209 870	432 882 120	427 089 027	389 280 653	360 004 666,52	293 272 457,05	67,75
08 02 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung								
08 02 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	175 132 848,14	58 844 743,52	
08 02 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	76 382,98	59 110 272,—	
	Artikel 08 02 50 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	175 209 231,12	117 955 015,52	
08 02 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — indirekte Maßnahmen (EG) (2007-2013)	1,1	p.m.	596 808 563	p.m.	1 169 097 029	14 495 461,75	1 669 147 260,92	279,68
08 02 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — indirekte Maßnahmen (aus der Zeit vor 2007)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	71 155,30	425 829,50	
08 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
08 02 77 01	Pilotprojekt — Koordination der Forschung zur Anwendung der Homöopathie und Phytotherapie in der Nutztierhaltung	2	p.m.	p.m.	p.m.	50 000	0,—	75 000,—	

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02 77	(Fortsetzung)								
08 02 77 03	Pilotprojekt — Forschung und Entwicklung für armuts- bedingte und vernach- lässigte Krankheiten mit dem Ziel einer universalen Gesund- heitsversorgung nach 2015	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	565 796	0,—	442 090,80	
08 02 77 05	Pilotprojekt — Immuni- sierung von Müttern: Schließung von Wissen- slücken zur Förderung der Immunisierung von Müttern in einkom- mensschwachem Umfeld	1,1	p.m.	400 000	p.m.	200 000	600 000,—	0,—	0
08 02 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Aktive politische Mitbestimmung und mitentscheidende Beteiligung der jüngeren und älteren Genera- tionen in Europa	1,1	p.m.	400 000	p.m.	400 000	600 000,—	0,—	0
08 02 77 09	Pilotprojekt — Behand- lungspfade zur Wieder- herstellung der Klitoris in der Europäischen Union	2	p.m.	p.m.	400 000	200 000			
	Artikel 08 02 77 — Subtotal		p.m.	800 000	400 000	1 415 796	1 200 000,—	517 090,80	64,64
	Kapitel 08 02 — Total		6 327 620 887	5 949 233 946	5 815 171 007	5 509 144 468	5 980 626 322,09	5 396 352 204,37	90,71

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ eingesetzt, das für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt und sämtliche bestehenden Fördermaßnahmen der Union für Forschung und Innovation bündelt, darunter das Forschungsrahmenprogramm wie auch die innovationsrelevanten Tätigkeiten des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation und des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT). Das Programm soll eine wesentliche Rolle spielen bei der Umsetzung der Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen, wie „Digitale Agenda für Europa“, „Ressourcenschonendes Europa“ und „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“, sowie für die Entwicklung und das Funktionieren des Europäischen Forschungsraums (EFR). „Horizont 2020“ trägt zum Aufbau einer unionsweiten wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft bei, indem es in ausreichendem Umfang zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation mobilisiert. Diese Mittel dienen auch dem Abschluss der vorhergehenden Forschungsprogramme (Siebtes Rahmenprogramm und vorherige Rahmenprogramme).

Diese Mittel werden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2003 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse eingesetzt.

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

08 02 01 Wissenschaftliche Exzellenz*Erläuterungen*

Mit dieser Priorität des Programms „Horizont 2020“ soll die Exzellenz der Wissenschaftsbasis der Union gestärkt und ausgeweitet werden, sodass die Union stets über eine im Weltmaßstab erstklassige Forschung verfügt und somit ihre langfristige Wettbewerbsfähigkeit gesichert wird. Angestrebt wird, die besten Ideen zu fördern, Talente innerhalb der Union aufzubauen, Forschern den Zugang zu wichtigen Forschungsinfrastrukturen zu ermöglichen und die Union zu einem attraktiven Standort für die weltbesten Wissenschaftler zu machen. Welche Forschungstätigkeiten finanziert werden, wird ohne vorab festgelegte thematische Prioritäten entsprechend den Erfordernissen und Möglichkeiten der Wissenschaft entschieden. Die Forschungspläne werden in enger Abstimmung mit den Wissenschaftlern aufgestellt und Forschungsvorhaben werden auf der Basis von Exzellenz finanziert.

08 02 01 01 Intensivierung der Pionierforschung im Europäischen Forschungsrat

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 842 122 604	1 356 020 405	1 753 136 644	935 198 152	1 672 439 594,30	674 033 058,13

Erläuterungen

Die Tätigkeit des Europäischen Forschungsrats (ERC) besteht im Wesentlichen darin, exzellenten Forschern und ihren Teams eine attraktive Langzeitförderung zu bieten, damit sie bahnbrechende Forschungsarbeiten durchführen können, die zwar hohen Gewinn versprechen, aber gleichzeitig auch ein hohes Risiko bergen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Unterstützung exzellenter Nachwuchsforscher beim Übergang zur Unabhängigkeit, indem sie eine angemessene Hilfe während dieser kritischen Phase erhalten, in der sie ihr eigenes Forscherteam oder Forschungsprogramm gründen bzw. konsolidieren. Der ERC unterstützt bei Bedarf auch neu entstehende Arbeitsweisen in der Welt der Wissenschaft, die erwarten lassen, dass sie bahnbrechende Ergebnisse hervorbringen und die Ausschöpfung des kommerziellen und gesellschaftlichen Innovationspotenzials der geförderten Forschung erleichtern.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 01 (Fortsetzung)

08 02 01 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verweise

Durchführungsbeschluss C(2013) 8632 der Kommission vom 10. Dezember 2013 zur Annahme des Arbeitsprogramms 2014-2015 für das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) in Bezug auf das Einzelziel „Stärkung der Pionierforschung durch Tätigkeiten des Europäischen Forschungsrats (ERC)“, geändert durch den Durchführungsbeschluss C(2014) 5008 der Kommission vom 22. Juli 2014.

Beschluss C(2013) 9428 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich der Grenzforschung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln, geändert durch den Beschluss C(2014) 9437 der Kommission vom 12. Dezember 2014 .

Beschluss C(2013) 8915 der Kommission vom 12. Dezember 2013 zur Einrichtung des Europäischen Forschungsrates (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 23), geändert durch Beschluss vom 17. Februar 2015 (ABl. C 58 vom 18.2.2015, S. 3).

08 02 01 02 Intensivierung der Forschung in den „FET“ — künftige und neu entstehende Technologien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Mit den Tätigkeiten im Rahmen des Einzelziels „Künftige und neu entstehende Technologien“ (FET) werden die grundlegenden wissenschaftlich-technologischen Forschungsarbeiten unterstützt, die neue Technologien der Zukunft sondieren, dabei geltende Paradigmen infrage stellen und in unbekannte Bereiche vorstoßen. Zusätzlich werden im Bereich der FET-Tätigkeiten vielversprechende Themen der Sondierungsforschung erschlossen, die eine kritische Masse zusammenhängender Projekte generieren können, welche zusammengenommen eine breite Palette facettenreicher Themen darstellen und zum Aufbau eines europäischen Wissenspools beitragen. Schließlich werden im Rahmen der FET-Tätigkeiten auch ehrgeizige großmaßstäbliche, von der Wissenschaft angeregte Forschungstätigkeiten gefördert, mit denen ein wissenschaftlicher Durchbruch angestrebt wird. Diese Tätigkeiten werden von der Angleichung der europäischen und nationalen Agenden profitieren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b.

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 01** (Fortsetzung)

08 02 01 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

08 02 01 03 Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
224 169 555	123 645 916	200 959 521	244 123 783	188 925 936,—	93 854 336,—

Erläuterungen

Mit der Tätigkeit „Forschungsinfrastrukturen“ wird bis 2020 und darüber hinaus dafür gesorgt, dass das ESFRI (Europäisches Strategieforum für Forschungsinfrastrukturen) und andere Forschungsinfrastrukturen von Weltrang verwirklicht werden und in Betrieb gehen sowie regionale Partnereinrichtungen entwickelt werden. Zusätzlich wird dafür gesorgt, dass nationale Forschungsinfrastrukturen integriert und zugänglich gemacht und e-Infrastrukturen aufgebaut, eingesetzt und betrieben werden. Im Rahmen der Tätigkeit werden außerdem Forschungsinfrastrukturen dazu ermuntert, Technologien in einem frühen Stadium einzusetzen, Partnerschaften in Forschung und Entwicklung (FuE) mit der Industrie zu fördern, die industrielle Nutzung von Forschungsinfrastrukturen zu erleichtern und Anreize für die Schaffung von Innovationsclustern zu geben.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

08 02 02 Industrielle Führungsrolle*Erläuterungen*

Ziel dieses Schwerpunktbereichs von Horizont 2020 ist es, die Union zu einem attraktiveren Standort für Investitionen in Forschung und Innovation zu machen, indem Tätigkeiten gefördert werden, bei denen die Unternehmen Programm und Zeitplan selbst bestimmen, und die Entwicklung neuer Technologien zu beschleunigen, die die Grundlagen für die Unternehmen und das Wirtschaftswachstum von morgen bilden. Mit diesem Schwerpunktbereich wird dafür gesorgt, dass große Investitionen in industrielle Schlüsseltechnologien getätigt werden, das Wachstumspotenzial von Unternehmen der Union auf ein Höchstmaß gebracht wird, indem sie mit geeigneten Finanzmitteln ausgestattet werden, und innovative KMU bei ihrer Expansion zu weltweit führenden Unternehmen unterstützt werden.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 02 (Fortsetzung)

08 02 02 01 Führungsrolle bei Nanotechnologie, fortgeschrittenen Werkstoffen, Lasertechnologie, Biotechnologie sowie fortgeschrittener Fertigung und Verarbeitung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
524 204 453	552 233 871	514 392 377	374 177 307	478 590 601,—	459 967 749,47

Erläuterungen

Vormals Posten 08 02 02 01 (teilweise)

Das Einzelziel „Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“ beinhaltet gezielte Unterstützung für Forschung, Entwicklung und Demonstration in den Bereichen Nanotechnologie, innovative Werkstoffe, Biotechnologie sowie fortgeschrittene Fertigung und Verarbeitung. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Wechselbeziehungen und der Konvergenz zwischen den verschiedenen Technologien. Besonderer Nachdruck liegt außerdem auf FuE, großmaßstäblichen Pilotprojekten und Demonstrationstätigkeiten, Versuchseinrichtungen und Living Labs, der Entwicklung von Prototypen und der Validierung von Produkten in Pilotlinien. Die Tätigkeiten sollen durch Forschungs- und Innovationsanreize für die Wirtschaft — insbesondere für KMU — die industrielle Wettbewerbsfähigkeit steigern.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii bis v.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

08 02 02 02 Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
399 485 523	379 207 648	400 331 277	358 772 793	436 230 145,30	357 981 378,26

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 02** (Fortsetzung)

08 02 02 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Ziel dieser Tätigkeit ist es, Unternehmen und sonstige Organisationen, die auf dem Gebiet der Forschung und Innovation (FuI) tätig sind, dabei zu helfen, über Finanzierungsinstrumente leichter Zugang zu Darlehen, Garantien, Rückbürgschaften und Hybrid-, Mezzanine- und Eigenkapital-Finanzierung zu erhalten. Fremd- und Eigenkapital-Fazilitäten werden sich an der Nachfrage orientieren, wenn auch die Prioritäten einzelner Sektoren oder anderer Unionsprogramme gezielt berücksichtigt werden, falls zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Schwerpunktmäßig geht es darum, private Investitionen für FuI zu gewinnen. Die Europäische Investitionsbank (EIB) und der Europäische Investitionsfonds (EIF) werden als betraute Einrichtungen eine wichtige Rolle bei der Implementierung der Fazilitäten für die einzelnen Finanzierungsinstrumente im Namen der und in Partnerschaft mit der Kommission spielen. Ein Teil dieser Mittel wird — in Form von eingezahltem Kapital — zur Stärkung der Eigenmittelausstattung des EIF eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

08 02 02 03 Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
46 681 093	24 901 508	42 032 876	1 226 502	35 406 658,—	16 086 230,30

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 02 (Fortsetzung)

08 02 02 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Um die Beteiligung von KMU an Horizont 2020 zu fördern, wurde für sie ein marktorientiertes Instrument eingeführt; Zielgruppe sind alle Arten innovativer KMU mit dem Fokus auf Entwicklung, Wachstum und Internationalisierung. Außerdem werden forschungsintensive KMU in grenzübergreifenden Forschungsprojekten und von Frauen geführte Start-ups unterstützt. Tätigkeiten zur Stärkung der Innovationskapazität von KMU und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Innovation werden ebenfalls unterstützt.

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 werden Innovationen in KMU gefördert, indem ein KMU-Instrument im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungssystems eingeführt wird, wobei diese Unterstützung nach dem Bottom-up-Ansatz erfolgt. Gemäß Anhang II jener Verordnung werden innerhalb des Ziels, den KMU mindestens 20 % der kombinierten Gesamthaushaltsmittel für das Einzelziel „Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“ und den Schwerpunkt „Gesellschaftliche Herausforderungen“ zuzuteilen, anfangs mindestens 5 % dieser kombinierten Mittel dem KMU-spezifischen Instrument zugeteilt. Durchschnittlich werden über die Laufzeit des Programms „Horizont 2020“ mindestens 7 % der Gesamthaushaltsmittel für das Einzelziel „Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“ und den Schwerpunkt „Gesellschaftliche Herausforderungen“ dem KMU-spezifischen Instrument zugeteilt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

08 02 03 Gesellschaftliche Herausforderungen*Erläuterungen*

Dieser Schwerpunkt von Horizont 2020 stellt eine direkte Reaktion auf die in der Strategie Europa 2020 genannten politischen Prioritäten und gesellschaftlichen Herausforderungen dar. Bei der Durchführung dieser Maßnahmen werden, abhängig von der jeweiligen Herausforderung, die in unterschiedlichen Gebieten, Technologien und Disziplinen vorhandenen Ressourcen und Kenntnisse zusammengeführt. Die Tätigkeiten erstrecken sich auf den gesamten Zyklus von der Forschung bis zur Vermarktung, wobei ein neuer Schwerpunkt auf innovationsbezogenen Tätigkeiten liegt, beispielsweise auf Pilot- und Demonstrationsprojekten, Testläufen, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, Konzeption, vom Endnutzer angeregten Innovationen, gesellschaftlichen Innovationen und der Markteinführung von Innovationen. Mit den Tätigkeiten werden die entsprechenden Kompetenzen in den Politikbereichen auf Unionsebene direkt unterstützt und ein geschlechtersensibler Ansatz verfolgt, während zugleich eine ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen angestrebt wird.

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 03** (Fortsetzung)

08 02 03 01 Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
582 802 183	439 393 124	452 389 733	375 657 554	545 496 852,38	290 207 229,75

Erläuterungen

Vormals Posten 08 02 03 01 (teilweise)

Mit dieser Maßnahme werden lebenslange Gesundheit und Wohlergehen für alle sowie hochwertige und wirtschaftlich tragfähige Gesundheits- und Pflegesysteme angestrebt, wobei die Gesundheitsfürsorge im Interesse der Effizienz stärker personalisiert wird, sowie Möglichkeiten für neue Arbeitsplätze und Wachstum im Gesundheitswesen und den damit verbundenen Wirtschaftsbereichen. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten liegt daher auf einer wirksamen Gesundheitsfürsorge und Prävention (z. B. Verständnis der gesundheitsbestimmenden Faktoren, Entwicklung besserer präventiver Impfstoffe). Besondere Berücksichtigung werden geschlechtsspezifische und altersbedingte Besonderheiten finden. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf der Behandlung und Heilung von Krankheiten (vor allem durch eine stärkere Personalisierung von Arzneimitteln), Invalidität und verminderter Funktionalität liegen (z. B. durch Übertragung von Wissen in die klinische Praxis und skalierbare Innovationsmaßnahmen, bessere Nutzung von Gesundheitsdaten, unabhängige und unterstützte Lebensführung). Des Weiteren sollen Anstrengungen unternommen werden, um die Entscheidungsfindung in der Prävention und Behandlung zu verbessern, bewährte Verfahren im Gesundheitswesen zu ermitteln und weiterzugeben sowie die integrierte Pflege und die Einführung technologischer, organisatorischer und gesellschaftlicher Innovationen zu unterstützen, die es insbesondere älteren und behinderten Menschen ermöglichen, aktiv und unabhängig zu bleiben. Den Tätigkeiten wird ein gleichstellungsorientierter Ansatz zugrunde liegen, der unter anderem der Stellung der Frau im informellen und formellen Pflegesektor Rechnung trägt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 03 (Fortsetzung)

08 02 03 02 Sicherung der Versorgung mit sicheren, gesunden und hochwertigen Lebensmitteln und anderen biobasierten Produkten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
188 374 001	189 964 342	151 783 756	133 402 096	127 056 013,42	66 211 902,80

Erläuterungen

Vormals Posten 08 02 03 02 (teilweise)

Der Schwerpunkt dieser Tätigkeit liegt auf der Entwicklung einer nachhaltigeren und produktiveren Land- und Forstwirtschaft bei gleichzeitiger Entwicklung von Dienstleistungen, Konzepten und Strategien zur Stärkung der wirtschaftlichen Existenz in ländlichen Gebieten. Besonderes Augenmerk gilt außerdem sicheren und gesunden Lebensmitteln für alle sowie wettbewerbsfähigen Verfahren für die Lebensmittelverarbeitung, die weniger Ressourcen verbrauchen und weniger Nebenprodukte produzieren. Gleichzeitig werden Anstrengungen zur nachhaltigen Nutzung aquatischer Bioressourcen unternommen (z. B. nachhaltige und umweltfreundliche Fischerei). Ebenfalls gefördert werden ressourcenschonende, nachhaltige und wettbewerbsfähige europäische biobasierte Industriezweige mit niedrigem CO₂-Ausstoß.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

08 02 03 03 Förderung des Übergangs zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiewirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
336 486 398	323 232 721	297 292 784	204 438 229	327 405 642,97	284 028 683,77

Erläuterungen

Vormals Posten 08 02 03 03 (teilweise)

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 03** (Fortsetzung)

08 02 03 03 (Fortsetzung)

Im Mittelpunkt der Bemühungen um eine sichere, saubere und effiziente Energieversorgung werden die Reduzierung des Energieverbrauchs und des CO₂-Abdrucks der Union und eine kostengünstige Stromversorgung mit niedrigen CO₂-Emissionen stehen. Diese Bemühungen werden sich auf die Ziele und Prioritäten der Energieunion und des Strategieplans für Energietechnologie (SET-Plan) stützen.

Mindestens 85 % der veranschlagten Mittel sollen für erneuerbare Energieträger und Energieeffizienz, u. a. für intelligente Netze, Energiespeicherung und intelligente Städte und Gemeinden, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

08 02 03 04 Verwirklichung eines ressourceneffizienten, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
239 323 675	284 091 541	331 267 186	285 072 690	298 747 790,90	184 110 893,84

*Erläuterungen**Vormals Posten 08 02 03 04 (teilweise)*

Im Rahmen dieser Maßnahme liegt der Schwerpunkt auf dem ressourcenschonenden Verkehr (z. B. Beschleunigung von Entwicklung und Einsatz einer neuen Generation von elektrischen oder sonstigen emissionsarmen oder -freien Flugzeugen, Fahrzeugen und Schiffen) sowie auf größerer Mobilität bei einem geringerem Verkehrsaufkommen und größerer Sicherheit (z. B. Unterstützung einer integrierten Beförderung und Logistik von Tür zu Tür). Besondere Aufmerksamkeit gilt außerdem der Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der europäischen Hersteller im Verkehrssektor und der damit zusammenhängenden Dienstleistungen, beispielsweise durch Entwicklung der nächsten Generation innovativer Verkehrsmittel und Vorbereitung der Grundlagen für die nachfolgende Generation. Ebenfalls unterstützt werden Tätigkeiten, deren Ziel ein besseres Verständnis der verkehrsbezogenen sozioökonomischen Entwicklungen und Prognosen sowie die Versorgung der politischen Entscheidungsträger mit evidenzbasierten Daten und Analysen ist.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 03 (Fortsetzung)

08 02 03 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

08 02 03 05 Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffversorgung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
303 307 891	208 463 550	282 004 309	216 490 591	272 596 573,—	239 642 648,93

Erläuterungen

Vormals Posten 08 02 03 05 (teilweise)

Das Hauptaugenmerk dieser Tätigkeit liegt auf der Verwirklichung einer Wirtschaft, die die Ressourcen schont und gegen den Klimawandel gewappnet ist, und einer nachhaltigen Versorgung mit Rohstoffen, um die Bedürfnisse einer weltweit wachsenden Bevölkerung innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit der natürlichen Ressourcen der Erde zu erfüllen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, der nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und Ökosysteme sowie den Grundlagen für den Übergang zu einer „grünen“ Wirtschaft durch Öko-Innovation. Eine umfassende und andauernde globale Umweltüberwachung und entsprechende Informationssysteme werden ebenfalls entwickelt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 03** (Fortsetzung)

08 02 03 05 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

08 02 03 06 Förderung integrativer, innovativer und reflektierender europäischer Gesellschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
124 102 267	125 202 494	107 587 818	97 646 402	107 678 870,—	125 732 891,75

Erläuterungen

Vormals Posten 08 02 03 06 (teilweise)

Das Ziel dieser Tätigkeit besteht darin, durch die Förderung intelligenten, nachhaltigen und inklusiven Wachstums dazu beizutragen, dass die europäischen Gesellschaften integrativer, innovativer und reflektierender werden. Mit den Maßnahmen wird die koordinierte Politikgestaltung durch die Zusammentragung von Daten sowie die Entwicklung von Werkzeugen, vorausschauenden Tätigkeiten und Pilotprojekten unterstützt, um die grenzüberschreitende Effizienz und die wirtschaftliche Bedeutung der Forschungs- und Innovationspolitik zu steigern und sicherzustellen, dass der Europäische Forschungsraum und die Innovationsunion reibungslos funktionieren. Darüber hinaus sollen die Innovationsklüfte geschlossen, das gesellschaftliche Engagement in Forschung und Innovation gewährleistet und für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in Forschungsteams gesorgt werden; schließlich soll eine kohärente und wirksame Zusammenarbeit mit Drittstaaten gefördert und — als Inspiration für unser Leben in der heutigen Zeit — ein Verständnis der geistigen Grundlage Europas, d. h. seiner Geschichte und der zahlreichen europäischen und nichteuropäischen Einflüsse, geschaffen werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 04 Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
122 708 877	110 457 866	140 157 850	108 860 005	111 810 922,27	42 625 598,07

Erläuterungen

Das Ziel dieser Aktivitäten besteht darin, das Potenzial des europäischen Pools an Talenten auszuschöpfen und dafür zu sorgen, dass die Vorteile einer innovationsgesteuerten Wirtschaft maximiert und im Einklang mit dem Exzellenzprinzip umfassend über die gesamte Union verteilt werden. Durch die Förderung und Bündelung der Exzellenzpools werden die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Stärkung des Europäischen Forschungsraums beitragen.

Das Hauptaugenmerk der Tätigkeiten liegt auf der Zusammenführung von exzellenten Forschungseinrichtungen und hinsichtlich Forschung, Entwicklung und Innovation leistungsschwachen Regionen — mit dem Ziel, neue Exzellenzzentren in den hinsichtlich Forschung, Entwicklung und Innovation leistungsschwachen Mitgliedstaaten und Regionen zu schaffen (oder bestehende Zentren umfassend aufzurüsten), den Partnerschaften von Forschungseinrichtungen, der Einrichtung von EFR-Lehrstühlen, einer Fazilität für Politikunterstützung zur Verbesserung der Gestaltung, Durchführung und Bewertung nationaler/regionaler forschungs- und innovationspolitischer Maßnahmen, der Unterstützung des Zugangs herausragender Forscher und Innovatoren, die nicht ausreichend in europäische und internationale Netze eingebunden sind, zu internationalen Netzen, Ausbau der administrativen und operativen Kapazitäten der grenzüberschreitenden Netze nationaler Kontaktstellen, u. a. durch Weiterbildung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 4.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

08 02 05 Horizontale Tätigkeiten unter Horizont 2020

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
111 640 000	109 554 259	114 734 030	104 622 798	97 399 456,86	67 882 604,61

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung horizontaler Tätigkeiten, mit denen die Durchführung von Horizont 2020 unterstützt wird. Dazu gehören beispielsweise Tätigkeiten zur Unterstützung von Kommunikation und Verbreitung sowie die Nutzung von Ergebnissen zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und die Unterstützung der Evaluierung von Projektvorschlägen durch unabhängige Sachverständige. Ebenfalls möglich sind bereichsübergreifende Tätigkeiten, die verschiedene Schwerpunktbereiche von Horizont 2020 betreffen.

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 05** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

08 02 06 **Wissenschaft mit der Gesellschaft und für die Gesellschaft***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
65 082 398	53 314 382	58 457 571	54 171 621	54 957 741,—	43 249 843,90

Erläuterungen

Das Ziel dieser Tätigkeit besteht darin, eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Gesellschaft aufzubauen, neue Talente für die Wissenschaft zu rekrutieren und wissenschaftliche Spitzenleistungen mit sozialem Bewusstsein und sozialer Verantwortung zu verknüpfen. Dabei werden folgende Schwerpunkte gesetzt: Erhöhung der Attraktivität wissenschaftlicher Ausbildung und wissenschaftlicher Laufbahnen für junge Menschen, Gleichstellung der Geschlechter, bessere Einbeziehung der Interessen und Werte der Bürger in Wissenschaft und Innovation sowie Aufbau der Lenkungsstrukturen für die Förderung einer verantwortungsvollen Forschungs- und Innovationstätigkeit aller Akteure (Forscher, öffentliche Stellen, Industrie und Organisationen der Zivilgesellschaft).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 5.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

08 02 07 **Gemeinsame Unternehmen**

08 02 07 31 Gemeinsames Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2) — Unterstützungsausgaben

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 07 (Fortsetzung)

08 02 07 31 (Fortsetzung)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 033 678	5 033 678	1 265 453	1 265 453	1 200 000,—	1 200 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten des GU bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 54).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

08 02 07 32 Gemeinsames Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
259 290 000	103 165 053	173 798 000	74 953 762	203 186 585,—	70 856 809,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2), ein gemeinsames Unternehmen der Kommission und der biopharmazeutischen Industrie, baut auf den Ergebnissen seines Vorgängers, des IMI, auf. Mit IMI2 soll durch Förderung einer effizienteren Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung zwischen Hochschulen, kleinen und mittleren Unternehmen und der biopharmazeutischen Industrie der Prozess der Arzneimittelentwicklung verbessert werden, damit den Patienten bessere und sichere Arzneimittel bereitgestellt werden können.

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 07** (Fortsetzung)

08 02 07 32 (Fortsetzung)

Das Gemeinsame Unternehmen IMI2 trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere des Einzelziels „Gesundheit, demografischer Wandel und Wohlergehen“ im Rahmen des Schwerpunkts „Gesellschaftliche Herausforderungen“ bei.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 54).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

08 02 07 33 Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI) — Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 223 726	2 223 726	2 285 155	2 285 155	1 906 396,—	1 906 396,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten des GU bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 07 (Fortsetzung)

08 02 07 33 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 560/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 130).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

08 02 07 34 Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
110 263 312	108 914 732	78 889 310	66 887 748	160 398 756,—	61 790 837,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI) ist ein gemeinsames Unternehmen der Kommission und biobasierter Industriezweige, das mit dem Ziel gegründet wurde, zu den Zielen der BBI-Initiative beizutragen, d. h. zu einer im Hinblick auf den Ressourceneinsatz effizienteren und nachhaltigen Wirtschaft mit niedrigen CO₂-Emissionen sowie zur Steigerung von Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, vor allem in ländlichen Gebieten, durch die Entwicklung nachhaltiger und wettbewerbsfähiger biobasierter Industriezweige in Europa auf der Grundlage fortgeschrittener Bioraffinerien, die ihre Biomasse aus nachhaltigen Quellen beziehen.

Das Gemeinsame Unternehmen BBI trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere des Einzelziels „Ernährungssicherheit, nachhaltige Landwirtschaft und Forstwirtschaft, marine und maritime und limnologische Forschung, und Biowirtschaft“ im Rahmen des Schwerpunkts „Gesellschaftliche Herausforderungen“ sowie zum Aspekt „Schlüsseltechnologien“ des Einzelziels „Führende Rolle bei Grundagenttechnologien und industriellen Technologien“ bei.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 560/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 130).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 07 (Fortsetzung)

08 02 07 35 Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky 2“ — Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 450 485	4 450 485	3 037 689	3 037 689	2 697 469,—	2 697 469,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten des GU bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 77).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

08 02 07 36 Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky 2“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
278 980 583	319 857 059	189 833 010	167 476 200	200 090 976,—	182 142 264,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“, ein gemeinsames Unternehmen der Kommission und der europäischen Luftfahrtindustrie, baut auf den Ergebnissen seines Vorgängers, dem Gemeinsamen Unternehmen „Clean Sky“, auf. Ziel von „Clean Sky 2“ ist es, die Umweltleistung der europäischen Luftfahrttechnologien durch fortgeschrittene Forschungsarbeiten und großmaßstäbliche Demonstrationstätigkeiten auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Technologien für den Luftverkehr zu verbessern und damit zur künftigen internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Luftfahrtsektors beizutragen. Die technischen Arbeiten erstrecken sich auf verschiedene technische Bereiche und haben die Entwicklung großmaßstäblicher Demonstrationssysteme in allen Segmenten des Luftverkehrs zum Ziel.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 07 (Fortsetzung)

08 02 07 36 (Fortsetzung)

Das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ (Clean Sky 2) trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere des Einzelziels „Intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr“ im Rahmen des Schwerpunkts „Gesellschaftliche Herausforderungen“ bei.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABL. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABL. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 (ABL. L 169 vom 7.6.2014, S. 77).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABL. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

08 02 07 37 Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2) — Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 288 599	2 288 599	55 406	55 406	467 368,—	467 368,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten des GU bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABL. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABL. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 07** (Fortsetzung)

08 02 07 37 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2) (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 108).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

08 02 07 38 Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
73 389 716	93 126 304	91 990 225	139 529 054	104 955 460,—	48 358 358,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2) ist eine öffentlich-private Partnerschaft zwischen der Kommission, der Industrie und dem Forschungsverband. Ziel des Gemeinsamen Unternehmens „FCH 2“ ist die Bewältigung einer Reihe von Hindernissen, die der Markteinführung von Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien im Weg stehen, durch Reduzierung der Kosten von FCH-Systemen, Steigerung ihrer Effizienz sowie Demonstration ihrer Durchführbarkeit, wodurch die Schaffung einer starken, zukunftsfähigen und weltweit wettbewerbsfähigen Brennstoffzellen- und Wasserstoffbranche in der Union gefördert wird. Dieser Posten ist zur Deckung der operativen Kosten des Gemeinsamen Unternehmens FCH 2 bestimmt.

Das Gemeinsame Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (GU FCH 2) trägt weiterhin zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere zu den Einzelzielen „Übergang zu einem zuverlässigen, erschwinglichen, von der Öffentlichkeit akzeptierten, nachhaltigen und wettbewerbsorientierten Energiesystem“ und „Verwirklichung eines ressourceneffizienten, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems“ im Rahmen des Schwerpunkts „Gesellschaftliche Herausforderungen“ bei.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2) (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 108).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 07** (Fortsetzung)

08 02 07 38 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

08 02 08 **KMU-Instrument**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
481 209 870	432 882 120	427 089 027	389 280 653	360 004 666,52	293 272 457,05

Erläuterungen

Vormals Posten 02 04 02 01, 02 04 03 01, 05 09 03 01, 06 03 03 01, 08 02 02 01, 08 02 03 01, 08 02 03 02, 08 02 03 03, 08 02 03 04, 08 02 03 05, 08 02 03 06, 09 04 02 01, 09 04 03 01, 09 04 03 02, 09 04 03 03, 18 05 03 01 und 32 04 03 01 (teilweise)

Dieses eigens geschaffene marktorientierte Instrument soll die Beteiligung von KMU an Horizont 2020 fördern; Zielgruppe sind alle Arten innovativer KMU mit dem Fokus auf Entwicklung, Wachstum und Internationalisierung. Gefördert werden Innovationen in KMU durch Nutzung des KMU-Instruments, das sich durch ein einheitliches Verwaltungssystem auszeichnet, wobei die Unterstützung nach dem Bottom-up-Ansatz erfolgt.

Durchschnittlich werden über die Laufzeit des Programms „Horizont 2020“ mindestens 7 % der Gesamthaushaltsmittel für das Einzelziel „Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“ und den Schwerpunkt „Gesellschaftliche Herausforderungen“ dem KMU-spezifischen Instrument zugeteilt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104), insbesondere Anhang II.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

08 02 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	175 132 848,14	58 844 743,52

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

08 02 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	76 382,98	59 110 272,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen aus der Zeit vor 2014 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 51 Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — indirekte Maßnahmen (EG) (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	596 808 563	p.m.	1 169 097 029	14 495 461,75	1 669 147 260,92

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 242).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Verordnung (EG) Nr. 71/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 38).

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 51 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Brennstoffzellen und Wasserstoff (ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1).

Verweise

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2007 zum TRIPS-Übereinkommen und zum Zugang zu Arzneimitteln (ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 591).

08 02 52 **Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — indirekte Maßnahmen (aus der Zeit vor 2007)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	71 155,30	425 829,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 52 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung Nr. 1209/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 über die Beteiligung der Gemeinschaft an einem von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Entwicklung neuer klinischer Interventionen zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose im Rahmen einer langfristigen Partnerschaft zwischen Europa und den Entwicklungsländern (ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 1).

08 02 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

08 02 77 01 Pilotprojekt — Koordinierung der Forschung zur Anwendung der Homöopathie und Phytotherapie in der Nutztierhaltung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	50 000	0,—	75 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 77** (Fortsetzung)

08 02 77 03 Pilotprojekt — Forschung und Entwicklung für armutsbedingte und vernachlässigte Krankheiten mit dem Ziel einer universalen Gesundheitsversorgung nach 2015

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	565 796	0,—	442 090,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

08 02 77 05 Pilotprojekt — Immunisierung von Müttern: Schließung von Wissenslücken zur Förderung der Immunisierung von Müttern in einkommenschwachem Umfeld

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	p.m.	200 000	600 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 77 (Fortsetzung)

08 02 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Aktive politische Mitbestimmung und mitentscheidende Beteiligung der jüngeren und älteren Generationen in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	p.m.	400 000	600 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Grundlegende Untersuchungen auf der Ebene der Union zum Status quo in allen Mitgliedstaaten, um Aktionsbereiche zu ermitteln oder politische Schlussfolgerungen zu ziehen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

08 02 77 09 Pilotprojekt — Behandlungspfade zur Wiederherstellung der Klitoris in der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	400 000	200 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

In den vergangenen Jahren wurden wichtige Fragen rund um die Wiederherstellung der Klitoris nach der Verstümmelung weiblicher Genitalien aufgeworfen. Die Wiederherstellung der Klitoris ist ein relativ neues chirurgisches Verfahren, doch trotz allen Interesses an dieser Operation sind deren Unbedenklichkeit und Wirksamkeit noch nicht belegt. Als künftige Forschungslücken, die immer wieder benannt wurden, sind die Häufigkeit kurz- und langfristiger Komplikationen sowie der langfristige Erfolg, der sich unter anderem an der Sexualfunktion, dem Körper selbstbild und der geschlechtlichen, sozialen und ästhetischen Identität bemisst, zu nennen. Insbesondere ist unklar, welchen Frauen diese chirurgische Behandlung wirklich einen Nutzen bringt und welchen Frauen mit alternativen Behandlungsverfahren wie einer Psychosexualtherapie besser geholfen wäre.

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 77** (Fortsetzung)

08 02 77 09 (Fortsetzung)

Im Rahmen des Projekts sollen folgende Sachverhalte geklärt werden: 1. Ausgestaltung und Analyse der vorhandenen (inoffiziellen) Leitlinien, Protokolle und bewährten Verfahren in der Union. 2. Untersuchung der Komplikationsrate, des postoperativen sexuellen Verlangens, der Sexualfunktion, von Vulvaschmerzen, des Körperelbstbilds und der Geschlechtsidentität unter Rückgriff auf ein validiertes und standardisiertes Verfahren zur Befragung von Frauen, die diese Operation haben vornehmen lassen, während des Projekts vornehmen lassen werden oder sich gegen eine chirurgische Behandlung entschieden haben. 3. Ausarbeitung von Empfehlungen für bewährte Verfahren bei Behandlungspfaden zur Wiederherstellung der Klitoris in der Union.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 03	PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASS- NAHMEN								
08 03 01	Operative Ausgaben für das Programm „Euratom“								
08 03 01 01	Euratom — Fusionsenergie	1,1	161 949 185	156 248 000	152 023 159	131 090 873	132 239 003,—	135 447 595,27	86,69
08 03 01 02	Euratom — Kernspaltung und Strahlenschutz	1,1	67 630 719	31 857 582	63 481 598	83 064 877	59 726 459,80	2 095 351,55	6,58
	<i>Artikel 08 03 01 — Subtotal</i>		229 579 904	188 105 582	215 504 757	214 155 750	191 965 462,80	137 542 946,82	73,12
08 03 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technol- ogischen Entwicklung								
08 03 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technol- ogischer Entwicklung (2014- 2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	17 512 794,—	640 564,07	
08 03 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technol- ogischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	15 970,54	233 674,93	
	<i>Artikel 08 03 50 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	17 528 764,54	874 239,—	
08 03 51	Abschluss der früheren Euratom-Forschungsrah- menprogramme (2007- 2013)	1,1	p.m.	2 086 894	p.m.	7 991 290	50 478,—	11 727 792,09	561,97
08 03 52	Abschluss früherer Euratom-Forschungsrah- menprogramme (aus der Zeit vor 2007)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	830 849,52	
	Kapitel 08 03 — Total		229 579 904	190 192 476	215 504 757	222 147 040	209 544 705,34	150 975 827,43	79,38

Erläuterungen

Das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung (2014-2018) („Euratom-Programm“) ergänzt Horizont 2020 auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung im Nuklearbereich. Sein allgemeines Ziel ist die Durchführung von Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen mit Schwerpunkt auf der kontinuierlichen Verbesserung der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes. Damit soll vor allem zur langfristigen sicheren und effizienten Senkung der CO₂-Emissionen des Energiesystems beigetragen werden. Mit der Unterstützung dieser Forschungsarbeiten leistet das Euratom-Programm einen Beitrag zu den Ergebnissen in den drei Schwerpunktbereichen „Wissenschaftsexzellenz“, „Führende Rolle der Industrie“ und „Gesellschaftliche Herausforderungen“ von Horizont 2020.

Schwerpunkt der indirekten Maßnahmen des Euratom-Programms bilden zwei Bereiche: Kernspaltung, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sowie das Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Kernfusion.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

KAPITEL 08 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

08 03 01 Operative Ausgaben für das Programm „Euratom“

Erläuterungen

Zum Umfang des Euratom-Programms für indirekte Maßnahmen gehören die Sicherheit der Kernspaltung und Strahlenschutz sowie Fusionsforschung und -entwicklung, die den Erfolg des ITER-Projekts sicherstellen und gewährleisten sollen, dass ihre Vorteile von Europa genutzt werden können. Es wird zu den Ergebnissen in den drei Schwerpunktbereichen „Wissenschaftsexzellenz“, „Führende Rolle der Industrie“ und „Gesellschaftliche Herausforderungen“ von „Horizont 2020“ beitragen.

08 03 01 01 Euratom — Fusionsenergie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
161 949 185	156 248 000	152 023 159	131 090 873	132 239 003,—	135 447 595,27

Erläuterungen

Mit der Euratom-Tätigkeit im Bereich der Fusionsenergie werden gemeinsame Forschungstätigkeiten der Akteure im Bereich der Fusionsenergie, die an der Durchführung der sich aus dem Fahrplan für die Kernfusion ergebenden Aufgaben beteiligt sind, unterstützt. Zusätzlich werden gemeinsame Tätigkeiten zur Entwicklung von Werkstoffen für ein Demonstrationskraftwerk sowie Fragen des Reaktorbetriebs und zur Entwicklung und Demonstration aller für ein Demonstrationsfusionskraftwerk relevanten Technologien unterstützt. Mit der Tätigkeit werden auch Wissensmanagement und Technologietransfer von der durch dieses Programm kofinanzierten Forschung zur Industrie, unter Nutzung aller innovativen Aspekte der Forschungsarbeiten unterstützt. Des Weiteren werden mit der Maßnahme der Bau, die Modernisierung, die Nutzung und die kontinuierliche Verfügbarkeit zentraler Forschungsinfrastrukturen im Rahmen des Euratom-Programms gefördert.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 948), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben e bis h.

08 03 01 02 Euratom — Kernspaltung und Strahlenschutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
67 630 719	31 857 582	63 481 598	83 064 877	59 726 459,80	2 095 351,55

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

08 03 01 (Fortsetzung)

08 03 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit der Euratom-Tätigkeit im Bereich der Kernspaltung werden gemeinsame Forschungstätigkeiten zum sicheren Betrieb von Reaktorsystemen, die in der Union eingesetzt werden oder in Zukunft eingesetzt werden könnten, unterstützt. Sie wird außerdem zur Entwicklung von Lösungen für die Entsorgung der nuklearen Restabfälle beitragen. Zusätzlich werden mit der Maßnahme gemeinsame und/oder koordinierte Forschungstätigkeiten gefördert, mit besonderem Augenmerk auf den Risiken niedriger Strahlendosen aufgrund industrieller, medizinischer oder umweltbedingter Exposition. Des Weiteren werden mit der Tätigkeit „Kernspaltung“ gemeinsame Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Unternehmen sowie von Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten im Bereich Aus- und Fortbildung und Mobilität sowie der Erhalt von Kompetenzen im Nuklearbereich in mehreren Disziplinen unterstützt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 948), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis d.

08 03 50 ***Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung***

08 03 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	17 512 794,—	640 564,07

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KAPITEL 08 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**08 03 50** (Fortsetzung)

08 03 50 01 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

08 03 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	15 970,54	233 674,93

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen aus der Zeit vor 2014 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

08 03 51 Abschluss der früheren Euratom-Forschungsrahmenprogramme (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 086 894	p.m.	7 991 290	50 478,—	11 727 792,09

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Das Programm deckt zwei Themenbereiche ab:

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**08 03 51** (Fortsetzung)

Forschung im Bereich der Kernfusion, die Tätigkeiten von der Grundlagenforschung bis hin zur Technologieentwicklung, die Errichtung von Großprojekten und Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen umfasst. Sie eröffnet die Aussicht auf eine fast unbegrenzte Verfügbarkeit umweltfreundlicher Energie. Hier ist der ITER der entscheidende nächste Schritt hin zu diesem Ziel, weshalb die Verwirklichung des ITER-Projekts das Kernstück der derzeitigen Unionsstrategie bildet. Parallel dazu ist jedoch ein umfassendes, gezieltes europäisches Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Kernfusion zur Vorbereitung der Nutzung von ITER und zur Entwicklung der Technologien und der Wissensbasis durchzuführen, die für den Betrieb von ITER und die Zeit danach erforderlich sind.

Forschung im Bereich der Kernspaltung, die darauf abzielt, eine solide wissenschaftliche und technische Grundlage zu schaffen, um konkrete Entwicklungen für eine sicherere Entsorgung langlebiger radioaktiver Abfälle zu beschleunigen, eine sicherere, ressourcenschonendere und kostenwirksamere Nutzung der Kernenergie zu fördern und ein robustes und für die Bevölkerung akzeptables System für den Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen ionisierender Strahlungen zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33).

08 03 52 *Abschluss früherer Euratom-Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	830 849,52

KAPITEL 08 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**08 03 52** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/268/Euratom des Rates vom 26. April 1994 über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) (ABl. L 115 vom 6.5.1994, S. 31).

Beschluss 96/253/Euratom des Rates vom 4. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses 94/268/Euratom über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 72).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998 bis 2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 05 — FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 05	FORSCHUNG- SPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL								
08 05 01	Forschungsprogramm Stahl	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	30 844 181,21	32 616 991,24	
08 05 02	Forschungsprogramm Kohle	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	11 406 933,66	12 090 559,83	
	Kapitel 08 05 — Total		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	42 251 114,87	44 707 551,07	

Erläuterungen

Aus dem Forschungsfonds für Kohle und Stahl werden in jedem Jahr innovative Projekte zur Verbesserung von Sicherheit, Effizienz und Wettbewerbsvorteil der Kohle- und Stahlindustrie der Union finanziert. Er wurde 2002 geschaffen, um auf die Erfolge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufzubauen. Die Aufteilung der Mittel zwischen Kohle (27,2 %) und Stahl (72,8 %) ist in der Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22) festgelegt.

08 05 01 **Forschungsprogramm Stahl**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	30 844 181,21	32 616 991,24

Erläuterungen

Ziel des Forschungsprogramms Stahl ist die Optimierung der Stahlerzeugungsprozesse zur Steigerung von Produktqualität und Produktivität. Die Verringerung von Emissionen, Energieverbrauch und Umweltauswirkungen sowie eine effizientere Nutzung von Rohstoffen und die Schonung der Ressourcen sollten integraler Bestandteil der angestrebten Verbesserungen sein.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2008/376/EG des Rates vom 29. April 2008 über die Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm (ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 7).

08 05 02 **Forschungsprogramm Kohle**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	11 406 933,66	12 090 559,83

KAPITEL 08 05 — FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL (Fortsetzung)**08 05 02** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die Ziele des Forschungsprogramms „Kohle“ sind die Senkung der Gesamtproduktionskosten der Bergwerke, Qualitätsverbesserungen bei den Produkten und die Senkung der Kosten der Kohlenutzung. Die Forschungsprojekte in diesem Bereich sollen außerdem dem wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt dienen und die Kenntnisse über Verhalten und Kontrolle der Lagerstätten im Hinblick auf Gebirgsdruck, Ausgasungen, Gefahr von Schlagwetterexplosionen, Bewetterung und alle sonstigen Faktoren, die den Abbaubetrieb beeinflussen, verbessern. Forschungsprojekte mit diesen Zielsetzungen müssen Ergebnisse versprechen, die kurz- bis mittelfristig auf einen wesentlichen Teil der Unionsproduktion anwendbar sind.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2008/376/EG des Rates vom 29. April 2008 über die Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm (ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 7).

KOMMISSION

TITEL 09

KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

TITEL 09**KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN****Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 01	VERWALTUNG- SAUSGABEN DES POLI- TIKBEREICHES „KOM- MUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECH- NOLOGIEN“	117 565 176	117 565 176	117 057 015	117 057 015	121 477 513,74	121 477 513,74
09 02	DIGITALER BINNENMARKT	21 368 900	21 597 400	19 965 000	20 136 500	19 790 188,03	22 171 519,24
09 03	INFRASTRUKTURFA- ZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELE- KOMMUNIKA- TIONSNETZE	169 331 512	140 981 000	123 348 258	117 224 000	191 283 530,40	45 829 130,44
09 04	HORIZONT 2020	1 692 453 344	1 862 216 438	1 531 035 505	1 706 439 644	1 380 073 258,09	2 072 970 579,25
09 05	KREATIVES EUROPA	131 855 000	116 702 664	132 691 000	131 532 199	133 826 880,28	122 747 456,51
	Titel 09 — Total	2 132 573 932	2 259 062 678	1 924 096 778	2 092 389 358	1 846 451 370,54	2 385 196 199,18

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

TITEL 09**KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN****KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“**

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
09 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“					
09 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“	5.2	43 580 372	44 726 291	44 255 647,64	101,55
09 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“					
09 01 02 01	Externes Personal	5.2	2 579 382	2 588 036	3 158 380,61	122,45
09 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	1 808 857	1 806 103	1 894 055,—	104,71
	Artikel 09 01 02 — Subtotal		4 388 239	4 394 139	5 052 435,61	115,14
09 01 03	Ausgaben für technische Informations- und Kommunikationsausstattung sowie Dienstleistungen des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“	5.2	2 817 179	2 792 861	3 403 125,17	120,80
09 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“					
09 01 04 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)	1.1	1 009 000	609 000	520 888,05	51,62
09 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm Kreatives Europa — Unterprogramm MEDIA	3	1 530 900	1 471 680	1 501 046,63	98,05
	Artikel 09 01 04 — Subtotal		2 539 900	2 080 680	2 021 934,68	79,61
09 01 05	Unterstützungsausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“					
09 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1.1	42 126 000	41 300 000	41 632 199,02	98,83
09 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1.1	10 989 486	10 963 044	10 849 000,—	98,72

KOMMISSION
TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
09 01 05	(Fortsetzung)					
09 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1.1	11 124 000	10 800 000	14 263 171,62	128,22
	Artikel 09 01 05 — Subtotal		64 239 486	63 063 044	66 744 370,64	103,90
	Kapitel 09 01 — Total		117 565 176	117 057 015	121 477 513,74	103,33

09 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
43 580 372	44 726 291	44 255 647,64

09 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“

09 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 579 382	2 588 036	3 158 380,61

09 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 808 857	1 806 103	1 894 055,—

09 01 03 Ausgaben für technische Informations- und Kommunikationsausrüstung sowie Dienstleistungen des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 817 179	2 792 861	3 403 125,17

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“
(Fortsetzung)**09 01 04 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“**

09 01 04 01 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 009 000	609 000	520 888,05

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für Maßnahmen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Fazilität „Connecting Europe“ stehen (z. B. Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen sowie Software und Datenbanken oder der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen), sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Ferner sollen sie Ausgaben für technische und/oder administrative Unterstützung im Zusammenhang mit der Ermittlung, Ausarbeitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle der Fazilität oder der Maßnahmen decken.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 03 01, 09 03 02 und 09 03 03.

09 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das Programm Kreatives Europa — Unterprogramm MEDIA

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 530 900	1 471 680	1 501 046,63

Erläuterungen

Mit den Mitteln sollen Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Bewertungs- und Fördermaßnahmen abgedeckt werden, die für die Verwaltung des Programms Kreatives Europa und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere Ausgaben für Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit sie mit den allgemeinen Zielen dieses Postens im Zusammenhang stehen, sowie Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, deren Schwerpunkte Informationsverarbeitung und -austausch sind, zusammen mit allen anderen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission im Rahmen der Verwaltung des Programms entstehen.

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“
(Fortsetzung)

09 01 04 (Fortsetzung)

09 01 04 02 (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung für zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 04.

09 01 05 **Unterstützungsausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“**

09 01 05 01 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
42 126 000	41 300 000	41 632 199,02

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den genehmigten Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut sind.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“
(Fortsetzung)**09 01 05** (Fortsetzung)

09 01 05 01 (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 09 04.

09 01 05 02 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
10 989 486	10 963 044	10 849 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten externen Personals, für indirekte Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 09 04.

09 01 05 03 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
11 124 000	10 800 000	14 263 171,62

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“
(Fortsetzung)**09 01 05** (Fortsetzung)

09 01 05 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich an Delegationen der Union entsandtes Personal, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im nicht nuklearen Bereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 09 04.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 02	DIGITALER BINNENMARKT								
09 02 01	Festlegung und Umsetzung der Union- spolitik im Bereich der elektronischen Kommuni- kation	1.1	3 200 000	3 500 000	3 615 000	3 580 000	3 237 751,27	4 609 677,86	131,71
09 02 03	Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit	1.1	10 490 564	10 490 564	10 242 000	10 242 000	10 398 201,44	10 397 932,—	99,12
09 02 04	Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommuni- kation (GEREK) — Büro	1.1	4 124 336	4 124 336	4 026 000	4 026 000	4 246 000,—	4 246 000,—	102,95
09 02 05	Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien	3	1 104 000	1 070 000	1 082 000	1 026 000	1 058 235,32	1 462 005,48	136,64
09 02 77	Pilotprojekte und vorbere- itende Maßnahmen								
09 02 77 02	Pilotprojekt — Umsetzung des Instruments für die Überwachung des Medi- enpluralismus	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	187 731,—	
09 02 77 03	Pilotprojekt — Euro- päisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	729 423,32	
09 02 77 04	Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Zentrum für Presse- und Medi- enfreiheit	3	p.m.	1 100 000	1 000 000	1 000 000	500 000,—	198 606,41	18,06
09 02 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Umsetzung des Instruments für die Über- wachung des Medienplu- ralismus	3	p.m.	87 500	p.m.	262 500	350 000,—	340 143,17	388,74
09 02 77 06	Pilotprojekt — Medienräte im digitalen Zeitalter	3	500 000	250 000					
09 02 77 07	Pilotprojekt — Austausch „aufsteigender Sterne“ im Bereich der Medien zur Beschleunigung der Inno- vation und Verbesserung der grenzüberschreitenden Berichterstattung („Stars4media“)	1.1	1 200 000	600 000					
09 02 77 08	Vorbereitende Maßnahme — Überwachung des Medienpluralismus im digitalen Zeitalter	3	750 000	375 000					
	<i>Artikel 09 02 77 — Subtotal</i>		2 450 000	2 412 500	1 000 000	1 262 500	850 000,—	1 455 903,90	60,35
	Kapitel 09 02 — Total		21 368 900	21 597 400	19 965 000	20 136 500	19 790 188,03	22 171 519,24	102,66

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)

09 02 01 Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 200 000	3 500 000	3 615 000	3 580 000	3 237 751,27	4 609 677,86

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden die Ausgaben für ein Paket von Maßnahmen gedeckt, mit denen

- ein besserer Rechtsrahmen für den Wettbewerb, Investitionen und Wachstum in allen Bereichen der elektronischen Kommunikation koordiniert werden soll: ökonomische Analyse, Folgenabschätzung, Politikentwicklung und Rechtsbefolgung,
- die Politik der Union im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste durchgeführt und überprüft wird, um Initiativen zur Bewältigung der Herausforderungen in diesem sich rasch entwickelnden Sektor zu einzuleiten (Konvergenz der elektronischen Kommunikation mit audiovisuellen Medien und der Bereitstellung von Inhalten),
- die Verwirklichung des digitalen Binnenmarkts durch Maßnahmen im Zusammenhang mit den Breitbandzielen durch Regulierung, politische Maßnahmen und öffentliche Förderung, einschließlich der Koordinierung mit der Kohäsionspolitik in Bereichen, die für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste relevant sind, erleichtert werden soll,
- Strategien und Koordinierungsmaßnahmen zur Umsetzung der nationalen Breitbandpläne in Bezug auf die Mobilfunk- und Festnetzinfrastrukturen durch die Mitgliedstaaten sowie deren mögliche Konvergenz entwickelt werden; dies umfasst auch die Kohärenz und wirtschaftliche Effizienz des Tätigwerdens auf Unions- und mitgliedstaatlicher Ebene,
- politische Strategien und Rechtsvorschriften entwickelt werden, und zwar unter besonderer Beachtung von Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Genehmigung von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, insbesondere Interoperabilität, Zusammenschaltung, Bauarbeiten, Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden und neue Maßnahmen zur Stärkung des Binnenmarkts,
- die Überwachung und Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften in allen Mitgliedstaaten gefördert werden,
- Vertragsverletzungsverfahren koordiniert werden und Zuarbeiten zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen geleistet werden,
- politische Strategien und Rechtsvorschriften entwickelt werden, und zwar unter besonderer Beachtung des Privatkundengeschäfts und von Verbraucherfragen, insbesondere Netzneutralität, Anbieterwechsel, Roaming, Belegung der Nachfrage und Nutzung und Universaldienst,
- die Durchführung der Roamingpolitik der Union gemäß der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1) gefördert, überwacht und überprüft wird,
- eine schlüssige marktorientierte Regulierung entwickelt und umgesetzt wird, die von den nationalen Regulierungsbehörden anzuwenden ist, und mit denen auf die von diesen Behörden übermittelten Notifizierungen eingegangen wird, insbesondere auf Notifizierungen in Bezug auf relevante Märkte, Wettbewerb und geeignete regulatorische Eingriffe, vor allem für Zugangsnetze der nächsten Generation,
- bereichsübergreifende politische Strategien entwickelt werden, mit denen sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten alle Arten der Frequenznutzung verwalten, einschließlich der verschiedenen Bereiche des Binnenmarkts, wie elektronische Kommunikation, 5G (einschließlich Breitbandinternet) und Innovation,

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)

09 02 01 (Fortsetzung)

- die Umsetzung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsdienste gefördert und überwacht wird (auch des Verfahrens nach Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33),
- es Drittländern ermöglicht werden soll, eine Politik der Marktöffnung wie in der Union zu verfolgen,
- die Durchführung des Programms für die Funkfrequenzpolitik (Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik (ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 7) gefördert und überwacht wird,
- Maßnahmen im Bereich des Urheberrechts, unter anderem auf der Grundlage der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20), auf Unionsebene konzipiert werden,
- in Verbindung mit dem digitalen Binnenmarkt Strategien für den elektronischen Geschäftsverkehr in der Union entwickelt, umgesetzt und überwacht werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1), einschließlich der Bewertung rechtlicher und wirtschaftlicher Hindernisse, die sich aus dem Binnenmarktrahmen für den elektronischen Geschäftsverkehr oder aus damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen ergeben,
- die Durchführung und Verbreitung von Strategien im Zusammenhang mit elektronischen Behördendiensten (insbesondere dem eGovernment-Aktionsplan 2016–2020) und mit eIDAS (Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt) gefördert werden und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73), um die Qualität und Innovationskraft öffentlicher Verwaltungen zu erhöhen und die breite Nutzung von vertrauenswürdigen Identifikations- und Vertrauensdiensten des öffentlichen und privaten Sektors im Binnenmarkt zu beschleunigen,
- Maßnahmen zur Wahrung der dauerhaften Stabilität und Sicherheit des Internet unterstützt werden, mit einer Governance, die auf einem echten Multi-Stakeholder-Modell beruht, um sicherzustellen, dass wirtschaftliche und soziale Chancen, die sich aus der elektronischen Kommunikation ergeben, vollständig ausgeschöpft werden können,
- die Durchführung der Handlungsschwerpunkte der Mitteilung der Kommission vom 12. Februar 2014 mit dem Titel „Internet-Politik und Internet-Governance — Europas Rolle bei der Mitgestaltung der Zukunft der Internet-Governance“ (COM(2014) 72 final fortgesetzt wird, und insbesondere
- finanzielle Unterstützung für das Internet-Governance-Forum, den europaweiten Dialog zur Internet-Governance (EuroDIG) und des Beratungsausschusses der Regierungen des Sekretariats der Zentralstelle für die Vergabe von Internet-Namen und -Adressen des ICANN- bereitgestellt wird und
- die Bedeutung der IKT bei der Verwirklichung der Ziele für die nachhaltige Entwicklung in der Zeit nach 2015 zur Geltung gebracht werden soll, auch durch kompetenzsteigernde und vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation, die in Drittländern angegangen werden.

Diese Maßnahmen haben im Einzelnen folgende Zielsetzungen:

- Formulierung einer Unionspolitik und -strategie im Bereich der Kommunikationsnetze und -dienste (unter Berücksichtigung der Konvergenz zwischen elektronischer Kommunikation und audiovisuellem Bereich, der Internetaspekte usw.),
- kontinuierliche Entwicklung einer Frequenzpolitik in der Union,

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)**09 02 01** (Fortsetzung)

- Entwicklung von Aktionen im Sektor der Mobilfunk- und Satellitenkommunikation, insbesondere im Bereich der Frequenzen, und Ankurbelung der Nachfrage,
- Analyse der Situation und der vorhandenen Rechtsvorschriften in diesen Bereichen sowie der Beschlüsse über staatliche Beihilfen,
- Analyse der Finanzlage und Investitionstätigkeit in dem Sektor,
- Koordinierung dieser Tätigkeiten und Initiativen im Hinblick auf das internationale Vorgehen (z. B. Weltfunkkonferenz, CEPT usw.),
- Entwicklung von Tätigkeiten und Initiativen im Bereich des digitalen Binnenmarkts, einschließlich Roaming,
- Entwicklung von Tätigkeiten und Initiativen im Bereich der Kohäsionspolitik,
- fortwährender Ausbau und kontinuierliche Pflege der Datenbank zum Programm für die Frequenzpolitik sowie weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchführung des Programms,
- Förderung und weiteres Vorantreiben der Vorstellung der Union vom Multi-Stakeholder-Modell für die Internet-Governance.

Diese Maßnahmen umfassen u. a. die Ausarbeitung von Untersuchungen und Fortschrittsberichten, Einholung von Stellungnahmen der betroffenen Kreise und aus der Öffentlichkeit, die Ausarbeitung von Mitteilungen, Vorschlägen für Rechtsvorschriften, die Überwachung der Anwendung der Rechtsvorschriften sowie Übersetzungen der Notifizierungen und Anhörungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG.

Die Mittel dieses Artikels dienen insbesondere auch der Deckung der Ausgaben für Verträge über Analysen, Gutachten, spezifische Studien, Bewertungsberichte, Koordinierungstätigkeiten, Finanzhilfen und die Teilfinanzierung bestimmter Maßnahmen.

Sie sind zudem zur Deckung der Ausgaben für Sachverständigensitzungen, Kommunikationsveranstaltungen, Mitgliedsbeiträge, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der politischen Ziele oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller sonstigen Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 02 03 *Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 490 564	10 490 564	10 242 000	10 242 000	10 398 201,44	10 397 932,—

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)

09 02 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben ausschließlich im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur wurde eingerichtet, um die Fähigkeit der Union, der Mitgliedstaaten und folglich auch der Unternehmen zu stärken, Netz- und Informationssicherheitsprobleme zu vermeiden, zu bewältigen und darauf zu reagieren. Hierzu wird die ENISA ein hohes Maß an Know-how entwickeln und eine breit angelegte Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des öffentlichen und privaten Sektors fördern.

Ziel der Agentur ist es, Hilfestellung zu geben und die Kommission sowie die Mitgliedstaaten in Fragen zu beraten, die die Netz- und Informationssicherheit in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen, und auf Ersuchen die Kommission bei der Vorbereitung von Aktualisierungen und Weiterentwicklungen des Unionsrechts auf dem Gebiet der Netz- und Informationssicherheit fachlich zu unterstützen.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und dem Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 23 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Durch Artikel 208 der Haushaltsordnung und die einschlägigen Artikel der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission wurde die Rolle des Europäischen Parlaments und des Rates für jede der von der Union geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Der Beitrag der Union für 2018 beläuft sich auf insgesamt 10 529 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 10 490 564 EUR erhöht sich um 38 436 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 526/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 460/2004 (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 41).

KOMMISSION
TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)

09 02 04 Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 124 336	4 124 336	4 026 000	4 026 000	4 246 000,—	4 246 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Büros (Titel 1 und 2) und seiner operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Das GEREK wirkt als spezialisiertes und unabhängiges Beratungsgremium, das die Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden bei der Anwendung des Rechtsrahmens der Union für die elektronische Kommunikation unterstützt, um eine einheitliche Regulierung in der gesamten Union zu fördern. Das GEREK ist weder ein Unionsgremium, noch besitzt es Rechtspersönlichkeit.

Das GEREK besteht aus einem Regulierungsrat mit einem Büro, das als Unionsgremium mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet wird und das GEREK fachlich und verwaltungstechnisch bei der Wahrnehmung der ihm durch die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 übertragenen Aufgaben unterstützt.

Das Büro muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 23 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Durch Artikel 208 der Haushaltsordnung und die einschlägigen Artikel der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission wurde die Rolle der Haushaltsbehörde für jede der von der Union geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

Der Stellenplan des Büros ist im Anhang „Personal“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Der Beitrag der Union für 2018 beläuft sich auf insgesamt 4 331 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 4 124 336 EUR erhöht sich um 206 664 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)

09 02 05 **Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 104 000	1 070 000	1 082 000	1 026 000	1 058 235,32	1 462 005,48

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Maßnahmen bestimmt:

- Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (Abl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1),
- Überwachung der Entwicklung des Mediensektors, einschließlich Medienpluralismus und -freiheit, und Medienkompetenz,
- Sammlung und Verbreitung von wirtschaftlichen und rechtlichen Informationen sowie Analysen zum audiovisuellen Sektor und zur Konvergenz der Medienbranche und der Inhalteindustrie.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Ziels der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (Abl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 02 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

09 02 77 02 Pilotprojekt — Umsetzung des Instruments für die Überwachung des Medienpluralismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	187 731,—

KOMMISSION
TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)

09 02 77 (Fortsetzung)

09 02 77 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 02 77 03 Pilotprojekt — Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	729 423,32

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 02 77 04 Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 100 000	1 000 000	1 000 000	500 000,—	198 606,41

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)

09 02 77 (Fortsetzung)

09 02 77 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 02 77 05 Vorbereitende Maßnahme — Umsetzung des Instruments für die Überwachung des Medienpluralismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	87 500	p.m.	262 500	350 000,—	340 143,17

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 02 77 06 Pilotprojekt — Medienräte im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	250 000				

Erläuterungen

Mit Blick auf den Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus sowie die Förderung der Professionalität bei journalistischen Inhalten wird mit dem Projekt das Verständnis der Folgen digitaler Entwicklungen und sich daraus ergebender Herausforderungen verbessert, indem ein Presseratforum eingerichtet wird, und parallel dazu der Übergang der Selbstregulierungseinrichtungen der Medien in die Welt des Internets unterstützt und diese in Debatten mit Internet-Mittlern und Interessenträgern im Bereich Internetmedien einbezogen.

KOMMISSION
TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)

09 02 77 (Fortsetzung)

09 02 77 06 (Fortsetzung)

Empfohlene Maßnahmen:

- Durchführung einer Umfrage, um den Zustand und die Modelle der Selbstregulierung der Medien im digitalen Umfeld eingehend zu untersuchen und zu klären, wie sich in einer konvergierenden Medienlandschaft die traditionellen Ziele der Medienregulierung (d. h. eine pluralistische und vielfältige Medienlandschaft, in der die Medien unabhängig von politischen, kommerziellen und sonstigen Einflüssen sowie gegenüber der Öffentlichkeit rechenschaftspflichtig sind) verwirklichen lassen;
- Erstellung der ersten Online-Datenbank zur gegenwärtigen Funktionsweise der Selbstregulierungseinrichtungen der Medien und Förderung der Arbeit der Presseräte in Europa;
- Entwicklung einer unionsweiten Arbeitsgruppe zu den digitalen Herausforderungen, damit die sich aus der Umfrage ergebenden Empfehlungen umgesetzt werden;
- direkte Unterstützung neugegründeter Presseräte in Europa;
- Einbeziehung von Presse- bzw. Medienräten in einen weltweiten Dialog über Medienethik im digitalen Zeitalter (Teilnahme an internationalen Internetkonferenzen usw.);
- Abhaltung regelmäßiger Treffen mit Internet-Mittlern mit dem Ziel, die Online-Anerkennung von Medieninhalten zu erreichen, die bereits von einem Presserat überwacht werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 02 77 07 Pilotprojekt — Austausch „aufsteigender Sterne“ im Bereich der Medien zur Beschleunigung der Innovation und Verbesserung der grenzüberschreitenden Berichterstattung („Stars4media“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 200 000	600 000				

Erläuterungen

Politische und wirtschaftliche Entwicklungen machen Innovationen im Bereich der Medien unumgänglich.

Demokratie erfordert hochwertige Nachrichten, und die Medien müssen innovativer gestaltet werden. Durch die vorherrschende Rolle von Plattformen nimmt die Gefahr zu, in eine postfaktische Ära („post-truth“) einzutreten, die von Falschmeldungen („fake news“) und Populismus dominiert wird. In dem kürzlich veröffentlichten Weißbuch zur Zukunft Europas heißt es: „Wir wollen in einer Demokratie leben, in der unterschiedliche Standpunkte und eine kritische, unabhängige und freie Presse möglich sind.“

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)

09 02 77 (Fortsetzung)

09 02 77 07 (Fortsetzung)

Die Zahl der Journalisten und Nachrichtenorgane geht zurück (der Rundfunk, der weitgehend öffentlich finanziert wird, ist hiervon jedoch nicht betroffen). Die Subventionierung gefährdeter Modelle stellt keine Lösung dar. Innovation erfordert eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Mobilität und bessere Karrierechancen für neue Talente. Zur Finanzierung des grenzüberschreitenden Austauschs zwischen Medienvertretern sollte ein „Erasmus-Programm für Medienschaffende“ ins Leben gerufen werden (auch wenn noch unklar ist, welchen Namen das Pilotprojekt erhalten soll).

Das Pilotprojekt spiegelt politische Trends wider und wird von einem Großteil der Medien gefordert. Das Augenmerk liegt nicht nur auf der Mobilität von Medienschaffenden, dem Austausch von Inhalten und der Qualität des Journalismus, sondern auch auf Innovationen im Bereich der Medien und der Schaffung nachhaltiger Geschäftsmodelle. Darüber hinaus umfasst es einen „gegenseitigen Austausch“ für Journalisten und Medienschaffende, in dessen Rahmen alle teilnehmenden Mediendienste Bewerber aufnehmen und entsenden können. Dadurch wird die Qualität der Ausbildung sichergestellt, und der entsendende Mediendienst hat die Möglichkeit, seine Investitionserträge zu maximieren. Das Pilotprojekt wird in Form von thematischen Wellen durchgeführt. Es steht nicht nur Journalisten offen, sondern auch Personen, die in den Bereichen Kommunikation, Marketing und Informationstechnologie tätig sind. Es wird ein Lenkungsausschuss eingerichtet, der sich aus Medienvertretern zusammensetzt.

Mehrere politische Trends machen dieses Pilotprojekt für Medienkompetenzen erforderlich. Erstens: Es wird erwogen, die Kompetenzprogramme im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens nach 2020 besser an die einzelnen Branchen anzupassen, um Bildungsprogramme wie Erasmus+ und Erasmus Pro zu ergänzen, ohne dass dadurch deren Budget belastet wird. Zweitens: Der digitale Binnenmarkt ist derzeit lediglich horizontal ausgerichtet. Durch die bevorstehende Überarbeitung könnte eine Reihe vertikaler Initiativen im Medienbereich ins Leben gerufen werden. Drittens: Die Medienbranche wird von der Union überwiegend als Kommunikationskanal oder Bereich der Pressefreiheit anstatt als Wirtschaftszweig angesehen, der von der Krise in Mitleidenschaft gezogen wurde. Die Forschungs- und Entwicklungsprogramme der Union betreffen in der Regel andere Zweige. Im Rahmen dieses Pilotprojekts wird ein Konzept für einen von der Krise betroffenen strategischen Wirtschaftszweig erprobt, das ein geringes Risiko und eine hohe Wirkung verspricht. Das Projekt wird sich auf die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie „Erasmus für Journalisten“ stützen, die 2011 von der Kommission durchgeführt wurde.

Das Projekt beruht auf Gesprächen, die im Rahmen der #Media4EU-Reihe mit 30 Redakteuren und Herausgebern geführt wurden. Dies schlägt sich in einer umfassenden Unterstützung in den Medien und in politischen Kreisen nieder (die Projektergebnisse und die Liste der Unterstützer können eingesehen werden). Das Projekt zählt bereits viele Unterstützer, darunter 50 Medienanstalten, Sachverständige und Medienverbände sowie mehrere MdEP aus verschiedenen Fraktionen. (Eine umfassendere Liste der Personen und Organisationen, die für das Projekt eintreten, darunter 14 MdEP, ist verfügbar unter: „Yes! Rising stars for media innovation!“ (Erasmus4media, vorläufiger Projektname).)

Um Fortschritte im Bereich der Innovation zu erzielen, sollten die Grundsätze der Unabhängigkeit und Wirksamkeit geachtet werden.

Mehrere Aspekte wurden berücksichtigt, darunter frühere Vorhaben, die sich in erster Linie auf den Austausch von Inhalten, die Ausbildung von Journalisten und Anregungen von außen stützten. Es geht jedoch nicht nur darum, europäische Themen in den Medien zu behandeln, sondern es sollen vielmehr nachhaltige Innovationen in der Medienwelt erzielt werden. Es gibt bereits mehrere Unterstützungsmechanismen für die Medienabdeckung auf europäischer Ebene. Sobald die Unterstützung der Union jedoch endet, sind diese nicht länger tragfähig.

Medienschaffende verfügen über ein Höchstmaß an Mobilität, Schaffenskraft und Glaubwürdigkeit, wenn sie fünf bis zehn Jahre Berufserfahrung haben. Das Projekt ist daher — mit einigen Ausnahmen — auf Personen zwischen 25 und 30 Jahren ausgerichtet.

Die thematischen Wellen werden in Zusammenarbeit mit einschlägigen Medienverbänden festgelegt, um gleichgesinnte Medien und hochwertige Ideen zu verknüpfen. Die nicht erschöpfende Liste von Themen für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen könnte nach Teilsektor (z. B. Wirtschaftsmedien, Mitte-Rechts, Mitte-Links, Ökologie, freies Radio), nach Innovationsbereich (z. B. Datenjournalismus, Unterhaltungsvideos, Mobilfunk) oder nach redaktionellem Standpunkt (z. B. investigativer Journalismus, Europawahlen, Migration, Entwicklung) geordnet sein. Die Teilnehmer des Austauschprogramms verbringen ein bis drei Monate am Arbeitsplatz des jeweils anderen und nehmen zudem an Einführungsgesprächen und Nachbesprechungen teil, sodass sich die Zusammenarbeit für jede thematische Welle über fast ein ganzes Jahr erstreckt.

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)**09 02 77** (Fortsetzung)

09 02 77 07 (Fortsetzung)

Das Pilotprojekt wird sich als überaus kosteneffizient herausstellen und große Wirkung zeigen. Bei der Förderung des Projekts und der Auswahl der Bewerber werden nicht nur einzelne Profile berücksichtigt, sondern auch die Ideen, die die Bewerber im Rahmen des Projekts umsetzen möchten (damit das Projekt mit Blick auf Zeit und Entlohnung für die Arbeitgeber rentabel ist).

Je nachdem, wie viele Mittel zur Verfügung stehen, könnte zwischen mehreren Hundert „aufsteigenden Sternen“ und Medienanstalten ein Austausch stattfinden. Die Mittel des Projekts werden nicht für die Entlohnung der Teilnehmer eingesetzt; neben Förderung, Auswahl und Verwaltung werden lediglich die Reisekosten und die Kosten für relevante Schulungen übernommen. Die Kosten je Teilnehmer werden daher angemessen sein. Das Projekt wird wirkliche Ergebnisse erzielen, und der Haushalt wird einen starken Multiplikatoreffekt haben. Erfahrungsgemäß übersteigt die Zahl der Bewerbungen die der verfügbaren Plätze. Die Auswahl erfolgt daher nach strengen Kriterien; dadurch erhöhen sich die Karrierechancen der Bewerber und das Projekt wird zu einer starken „Marke“.

Es wird ein Mechanismus vorgeschlagen, mit dem die Unabhängigkeit der Medien, die Wirksamkeit des Projekts und die Vorteile für die Teilnehmer garantiert werden sollen. Um sicherzustellen, dass das Pilotprojekt auch auf Redaktionsebene umgesetzt wird und zu unternehmensbezogenen Innovationen führt, wird es von Anfang an von Medienschaffenden getragen, die die Mehrheit des Lenkungsausschusses bilden sollten.

Um sicherzustellen, dass das Augenmerk auf jungen Berufstätigen (und nicht auf Studenten) sowie auf sektorspezifischen Fähigkeiten liegt, sollten die zuständigen Dienststellen der Kommission einbezogen werden. Das Projekt könnte entweder von der GD GROW (als Teilbereich ihres Programms „Erasmus für junge Unternehmer“) oder der GD CNECT (eine neue Direktion Medien zur Ergänzung der FuE-Maßnahmen durch Kompetenzen zur Förderung von Innovation) verwaltet werden. Es kann auf eine Reihe von Verfahren zurückgegriffen werden, die von offenen Ausschreibungen bis hin zu eingeschränkten Auswahlprozessen reichen, um rasch eine gute „Verwaltungsorganisation“ auszuwählen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 02 77 08 Vorbereitende Maßnahme — Überwachung des Medienpluralismus im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
750 000	375 000				

Erläuterungen

Neue Technologien zeichnen für eine dramatische und fortwährende Veränderung der Dynamiken der Meinungsbildung und der Medienlandschaft verantwortlich. Sie ermöglichen zwar eine unkomplizierte Verbreitung von Informationen von öffentlichem Interesse an ein breiteres Publikum und fördern so den Pluralismus, die Art, wie die Informationen generiert, recherchiert und online verbreitet werden, könnte jedoch eine Polarisierung in dem Sinne verstärken, dass Personen Nachrichten, Quellen und Ideen ausgesetzt sind, die ihren geäußerten Präferenzen entsprechen. Dadurch kann die Möglichkeit, auf entgegengesetzte Ansichten zu stoßen und über sie zu diskutieren, untergraben werden, was eine Gefahr für den Medienpluralismus und die Gesellschaft an sich darstellen könnte. Da Online-Informationen immer mehr an Bedeutung gewinnen, bilden sich die Bürger ihre Meinungen in zunehmendem Maße anhand von Informationen, die im Internet verbreitet werden. Dies stellt eine erhebliche Gefahr für einen wirksamen Pluralismus dar, wenn Informationen falsch sind bzw. es sich dabei um Fehlinformationen oder Desinformation handelt. Auch wenn in einigen Fällen als politische Reaktion auf die Verbreitung von Fehlinformationen Online-Mittler und Plattformen der sozialen Medien aufgefordert worden sind, selbstregulierende Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung falscher und gefälschter Informationen einzudämmen, ist offensichtlich, dass die Beauftragung dieser privaten Unternehmen mit dem Filtern von Informationen im Internet auch zur Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung führen könnte.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)**09 02 77** (Fortsetzung)

09 02 77 08 (Fortsetzung)

Die vorbereitende Maßnahme zielt darauf ab, die Ausarbeitung einer Studie zu unterstützen, bei der anhand einer Reihe von Indikatoren die Gefahren für den Medienpluralismus im Online-Umfeld ermittelt werden. Die Union hat bereits in die Konzeption eines Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus investiert, mit dem die Risiken für den Medienpluralismus und die Medienfreiheit bewertet werden. Dieses umfassende Instrument hat sich als wirksam und nützlich zur Bewertung der Gefahren für den Medienpluralismus auf nationaler Ebene erwiesen. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Methodik für dieses Instrument für eine neue Überprüfung, bei der der Online-Dimension des Pluralismus uneingeschränkt Rechnung getragen wird, wiederverwendet werden kann. Mit der vorbereitenden Maßnahme wird das Risiko für den Informationspluralismus im Internet aufgezeichnet, ein Instrument zur Bewertung der Gefahren für den Pluralismus im Internet entwickelt und dieses Instrument in den 28 EU-Mitgliedstaaten getestet.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 03 — INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 03	INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE								
09 03 01	Vorbereitung von Breitbandprojekten für die öffentliche und/oder private Finanzierung								
		1.1	333 000	314 000	p.m.	300 000	832 945,97	300 373,97	95,66
09 03 02	Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Telekommunikationsinfrastrukturprojekte — CEF, Breitband								
		1.1	p.m.	18 000 000	p.m.	45 000 000	90 000 000,—	0,—	0
09 03 03	Förderung der Interoperabilität, des nachhaltigen Aufbaus, Betriebs und der nachhaltigen Modernisierung digitaler Dienstinfrastrukturen sowie Koordination auf europäischer Ebene								
		1.1	119 345 512	81 826 000	104 018 258	71 830 000	100 400 551,27	45 162 774,—	55,19
09 03 04	WiFi4EU — Unterstützung der Bereitstellung kostenloser lokaler WLAN-Zugänge								
		1.1	49 653 000	40 841 000	19 330 000	p.m.			
09 03 51	Abschluss früherer Programme								
09 03 51 01	Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ (2009-2013)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	94 000	50 033,16	365 982,47	
09 03 51 02	Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ — Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 09 03 51 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	94 000	50 033,16	365 982,47	
	Kapitel 09 03 — Total		169 331 512	140 981 000	123 348 258	117 224 000	191 283 530,40	45 829 130,44	32,51

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 03 — INFRASTRUKTUREFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE (Fortsetzung)

09 03 01 Vorbereitung von Breitbandprojekten für die öffentliche und/oder private Finanzierung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
333 000	314 000	p.m.	300 000	832 945,97	300 373,97

Erläuterungen

Maßnahmen nach diesem Artikel tragen zu den Zielen der Fazilität „Connecting Europe“ bei, die in Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 283/2014 festgelegt sind.

Maßnahmen nach diesem Artikel tragen durch Studien und programmunterstützende Maßnahmen, insbesondere durch technische Unterstützung im Sinne des Artikels 2 Ziffer 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013, zu den Breitbandzielen der Fazilität „Connecting Europe“ bei.

Maßnahmen nach diesem Artikel werden üblicherweise in Form von Finanzhilfen oder Vergabeverfahren entweder im Wege der direkten Mittelverwaltung im Sinne des Artikels 58 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung oder der indirekten Mittelverwaltung im Sinne des Artikels 58 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a.

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14), insbesondere Artikel 6 Absatz 9 und Abschnitt 3 des Anhangs.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

09 03 02 Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Telekommunikationsinfrastrukturprojekte — CEF, Breitband

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	18 000 000	p.m.	45 000 000	90 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Maßnahmen nach diesem Artikel tragen zu den Zielen der Fazilität „Connecting Europe“ bei, die in Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 283/2014 festgelegt sind.

KAPITEL 09 03 — INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE (Fortsetzung)**09 03 02** (Fortsetzung)

Mit den Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie werden Projekte von gemeinsamem Interesse im Bereich der Breitbandnetze unterstützt.

Maßnahmen nach diesem Artikel tragen gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 durch Finanzierungsinstrumente zu diesen Zielen bei.

Die Ausgaben decken die finanzielle Unterstützung für Breitbandnetze im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 283/2014.

Rückzahlungen im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüssen, freigegebenen Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die der Kommission erstattet und in Posten 6 3 4 1 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 7 Absatz 4.

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14), insbesondere Artikel 6 Absatz 7 und Abschnitt 2 des Anhangs.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

09 03 03 Förderung der Interoperabilität, des nachhaltigen Aufbaus, Betriebs und der nachhaltigen Modernisierung digitaler Dienstinfrastrukturen sowie Koordinierung auf europäischer Ebene*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
119 345 512	81 826 000	104 018 258	71 830 000	100 400 551,27	45 162 774,—

Erläuterungen

Maßnahmen nach diesem Artikel tragen zu den Zielen bei, die in Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 283/2014 festgelegt sind.

Sie unterstützen Projekte von gemeinsamem Interesse im Bereich der digitalen Dienstinfrastrukturen.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie tragen zu diesen Zielen in der Regel über Finanzhilfen und Beschaffungsmaßnahmen bei:

— Kerndienstplattformen werden in der Regel über Beschaffungsmaßnahmen finanziert,

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 03 — INFRASTRUKTUREFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE (Fortsetzung)**09 03 03** (Fortsetzung)

— generische Dienste werden in der Regel über Finanzhilfen finanziert.

Die Ausgaben decken den gesamten Zyklus digitaler Dienstinfrastrukturen, u. a. Machbarkeitsstudien, Durchführung, fortlaufenden Betrieb und Ausbau, Koordinierung, Bewertung und technische Hilfe im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 283/2014. Der Schwerpunkt darf nicht ausschließlich auf dem Aufbau digitaler Dienstinfrastrukturen und damit verbundener Dienste liegen, sondern muss sich auch auf die Verwaltung im Zusammenhang mit dem Betrieb solcher Plattformen und Dienste erstrecken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 4.

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14), insbesondere Artikel 6 Absätze 1 bis 6 und Absatz 9 sowie Abschnitte 1 und 3 des Anhangs.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

09 03 04 **WiFi4EU — Unterstützung der Bereitstellung kostenloser lokaler WLAN-Zugänge***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
49 653 000	40 841 000	19 330 000	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel sollen im öffentlichen Auftrag tätige Einrichtungen unterstützen, damit diese in Zentren des öffentlichen Lebens (z. B. öffentlichen Verwaltungen, Bibliotheken, Gesundheitszentren und öffentlichen Orten im Freien) lokale drahtlose Zugangspunkte einrichten können. Diese drahtlose Internetanbindung sollte auf nicht gewerblicher Basis gewährt werden oder mit der Bereitstellung anderer öffentlicher Dienstleistungen einhergehen.

Die Ausgaben decken auch programmunterstützende Maßnahmen im Sinne des Artikels 2 Ziffer 7 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 4.

KAPITEL 09 03 — INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE (Fortsetzung)

09 03 04 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14), insbesondere Artikel 6 Absätze 1 bis 6 und Absatz 9 sowie Abschnitte 1 und 3 des Anhangs.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

09 03 51 **Abschluss früherer Programme**

09 03 51 01 Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ (2009-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	94 000	50 033,16	365 982,47

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Programm „Mehr Sicherheit im Internet“ bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die unter dem Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können als zusätzliche Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1351/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zum Schutz der Kinder bei der Nutzung des Internets und anderer Kommunikationstechnologien (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 118).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 03 — INFRASTRUKTUREFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE (Fortsetzung)

09 03 51 (Fortsetzung)

09 03 51 02 Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ — Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Programm „Mehr Sicherheit im Internet“ bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die unter dem Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können als zusätzliche Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 854/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 04	HORIZONT 2020								
09 04 01	Wissenschaftliche Exzellenz								
09 04 01 01	Intensivierung der Forschung im Bereich künftige und sich abzeichnende Technologien	1.1	426 837 832	378 998 000	322 099 260	216 700 000	221 291 383,—	295 276 610,29	77,91
09 04 01 02	Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)	1.1	119 448 719	136 127 000	108 536 406	100 482 000	100 561 638,—	102 019 054,22	74,94
09 04 02	Artikel 09 04 01 — Subtotal Industrielle Führungsrolle		546 286 551	515 125 000	430 635 666	317 182 000	321 853 021,—	397 295 664,51	77,13
09 04 02 01	Führungsrolle in den Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)	1.1	725 189 515	793 276 000	731 622 819	787 942 692	699 331 546,59	854 076 539,67	107,66
09 04 03	Artikel 09 04 02 — Subtotal Gesellschaftliche Herausforderungen		725 189 515	793 276 000	731 622 819	787 942 692	699 331 546,59	854 076 539,67	107,66
09 04 03 01	Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens	1.1	141 434 051	144 191 000	100 213 001	99 345 061	102 370 410,80	105 468 392,31	73,14
09 04 03 02	Förderung integrativer, innovativer und sicherer europäischer Gesellschaften	1.1	41 482 827	46 634 000	44 285 476	37 428 482	33 922 521,69	50 149 512,39	107,54
09 04 03 03	Förderung sicherer europäischer Gesellschaften	1.1	50 098 276	49 783 000	45 163 543	39 612 493	43 175 002,25	48 113 816,96	96,65
09 04 07	Artikel 09 04 03 — Subtotal Gemeinsame Unternehmen		233 015 154	240 608 000	189 662 020	176 386 036	179 467 934,74	203 731 721,66	84,67
09 04 07 31	Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL) — Unterstützungsausgaben	1.1	1 962 124	1 962 124	1 377 397	1 377 397	1 046 952,—	1 046 952,—	53,36
09 04 07 32	Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL)	1.1	178 000 000	176 910 000	168 037 603	128 734 204	157 307 439,—	139 000 000,—	78,57
09 04 50	Artikel 09 04 07 — Subtotal Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung		179 962 124	178 872 124	169 415 000	130 111 601	158 354 391,—	140 046 952,—	78,29
09 04 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	12 118 244,92	12 064 489,37	

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 04 50	(Fortsetzung)								
09 04 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	2 672 122,69	17 796 800,78	
	Artikel 09 04 50 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	14 790 367,61	29 861 290,15	
09 04 51	Abschluss des Siebten Rahmenprogramms (2007-2013)	1.1	p.m.	114 632 000	p.m.	269 111 000	975 276,79	413 056 721,53	360,33
09 04 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	26 626,72	26 626,72	
09 04 53	Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm)								
09 04 53 01	Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm) (2007-2013)	1.1	p.m.	6 300 000	p.m.	16 820 000	74 093,64	32 445 940,01	515,01
09 04 53 02	Abschluss früherer Programme im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) (aus der Zeit vor 2007)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	8 843,10	
	Artikel 09 04 53 — Subtotal		p.m.	6 300 000	p.m.	16 820 000	74 093,64	32 454 783,11	515,16
09 04 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
09 04 77 01	Pilotprojekt — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen	1.1	p.m.	888 314	p.m.	1 166 315	0,—	1 494 043,92	168,19
09 04 77 02	Pilotprojekt — Verbunden für die Gesundheit: eine Lösung für Gesundheit und Wohlbefinden in Open-Access-FTH-Netzen	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	336 243,98	
09 04 77 03	Pilotprojekt — REsearch (Spitzen- und Innovationsforschungsnetz) — Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Europäischen Forschungsraums durch mehr Kommunikation zwischen den Forschern, den Bürgern und den Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	402 492,—	

KOMMISSION
TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 04 77	(Fortsetzung)								
09 04 77 04	Pilotprojekt — Die Digitale Agenda für Europa und das Silicon Valley	1.1	p.m.	50 000	p.m.	100 000	150 000,—	0,—	0
09 04 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen	1.1	1 000 000	1 250 000	1 000 000	750 000	1 500 000,—	0,—	0
09 04 77 06	Pilotprojekt — Digitale Kompetenzen: neue Berufe, neue Bildungsmethoden, neue Arbeitsstellen	1.1	p.m.	320 000	p.m.	320 000	400 000,—	0,—	0
09 04 77 07	Pilotprojekt — Weiterentwicklung des Einsatzes neuer Technologien und digitaler Werkzeuge in der Bildung	1.1	p.m.	160 000	p.m.	200 000	400 000,—	0,—	0
09 04 77 08	Vorbereitende Maßnahme — REsearch (Spitzen- und Innovationsforschungsnetz) — Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Europäischen Forschungsraums durch mehr Kommunikation zwischen den Forschern, den Bürgern und den Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik	1.1	2 000 000	1 700 000	1 000 000	1 000 000	750 000,—	187 500,—	11,03
09 04 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Intelligente Fabriken in Osteuropa	1.2	p.m.	1 300 000	p.m.	1 500 000	2 000 000,—	0,—	0
09 04 77 10	Pilotprojekt — Rahmen für bewährte Verfahren bei der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern	1.1	p.m.	400 000	1 000 000	500 000			
09 04 77 11	Pilotprojekt — Initiative zur Sensibilisierung für Algorithmen	1.1	300 000	570 000	600 000	300 000			
09 04 77 12	Pilotprojekt — Digitale Wegbereiter in KMU: Unterstützung der Digitalisierung zum Ausbau der Kapazitäten von KMU zur Internationalisierung und im Hinblick auf Innovationen	1.2	p.m.	900 000	1 000 000	500 000			
09 04 77 13	Vorbereitende Maßnahme — Netz digitaler Knotenpunkte	1.1	p.m.	1 125 000	1 500 000	750 000			
09 04 77 14	Vorbereitende Maßnahme — Digitale Neuausrichtung der europäischen Industrie	1.1	p.m.	1 350 000	1 500 000	750 000			
09 04 77 15	Pilotprojekt — Standardmäßige Anwendung der Anforderungen für einen barrierefreien Webzugang in Web-Entwicklungswerkzeugen und -plattformen (standardmäßiger Webzugang)	1.1	p.m.	240 000	600 000	300 000			

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 04 77 16	Pilotprojekt — Europäische Plattform für schutzbedürftige Menschen in der Informationsgesellschaft: Bestandsaufnahme der bewährten Verfahren zur Befähigung zur Eigenverantwortung in anfälligen Gemeinschaften durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und der sozioökonomischen Folgen	1.2	p.m.	300 000	750 000	375 000			
09 04 77 17	Pilotprojekt — Start This Up! Start-up-basiertes Ökosystem (das Hochschulen, Unternehmer und ein Start-up-Zentrum in Westpommern verbindet), bei dem regionales Potenzial außerhalb großer Städte in Polen nutzbar gemacht wird	1.2	p.m.	500 000	750 000	375 000			
09 04 77 18	Vorbereitende Maßnahme — Einrichtung einer Europäischen Digitalen Hochschule	1.1	1 700 000	850 000					
09 04 77 19	Pilotprojekt — Diagramm über das Umfeld europäischer Start-ups und Scale-ups	1.1	1 000 000	500 000					
09 04 77 20	Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas	1.1	1 000 000	500 000					
09 04 77 21	Pilotprojekt — Europäisches Ökosystem der dezentralen Transaktionsnetzwerke zum sozialen und öffentlichen Wohl	1.1	1 000 000	500 000					
Artikel 09 04 77 — Subtotal			8 000 000	13 403 314	9 700 000	8 886 315	5 200 000,—	2 420 279,90	18,06
Kapitel 09 04 — Total			1 692 453 344	1 862 216 438	1 531 035 505	1 706 439 644	1 380 073 258,09	2 072 970 579,25	111,32

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“, das für den Zeitraum 2014-2020 gilt, und für den Abschluss der früheren Forschungsprogramme (das Siebte Rahmenprogramm und vorherige Rahmenprogramme) sowie früherer Programme im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm (2007-2013) und Programme vor 2007) eingesetzt.

„Horizont 2020“ wird bei der Umsetzung der Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen, wie „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“ und „Digitale Agenda für Europa“, sowie für den Aufbau und das Funktionieren des europäischen Forschungsraums eine wesentliche Rolle spielen. Horizont 2020 wird durch die Mobilisierung ausreichender zusätzlicher Mittel für Forschung, Entwicklung und Innovation zum Aufbau einer wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft in der gesamten Union beitragen.

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

Es wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt werden, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in der ganzen Union und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Im Rahmen von „Horizont 2020“ wird die Gleichbehandlung der Geschlechter bereichsübergreifend berücksichtigt, um Ungleichgewichte zwischen Männern und Frauen zu korrigieren und um die Geschlechterdimension in die Inhalte von Forschung und Innovation aufzunehmen. Dabei kommt es vor allem darauf an, mehr Anstrengungen zu unternehmen, um die Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen von Forschung und Innovation, einschließlich der Entscheidungsfindung, zu erhöhen.

Die Artikel und Posten dieses Titels decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse ab; für die Finanzierung von Studien sowie von Finanzhilfen für die Begleitung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme; für im Auftrag der Kommission durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Diese Mittel werden im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) eingesetzt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Bereitstellung der Mittel für Verwaltungsausgaben dieses Kapitels erfolgt über Artikel 09 01 05.

09 04 01 Wissenschaftliche Exzellenz*Erläuterungen*

Mit dieser Priorität des Programms Horizont 2020 soll die Exzellenz der Wissenschaftsbasis der Union gestärkt und ausgeweitet werden, sodass die Union stets über eine im Weltmaßstab erstklassige Forschung verfügt und somit seine langfristige Wettbewerbsfähigkeit gesichert wird. Angestrebt wird, die besten Ideen zu fördern, Talente innerhalb der Union aufzubauen, Forschern den Zugang zu wichtigen Forschungsinfrastrukturen zu ermöglichen und die Union zu einem attraktiven Standort für die weltbesten Wissenschaftler zu machen. Die zu finanzierenden Forschungsmaßnahmen werden entsprechend dem Bedarf und den Möglichkeiten der Wissenschaft festgelegt, ohne dass vorab thematische Prioritäten bestimmt werden. Die Forschungspläne werden in enger Abstimmung mit den Wissenschaftlern aufgestellt und Forschungsvorhaben werden auf der Basis von Exzellenz finanziert.

09 04 01 01 Intensivierung der Forschung im Bereich künftige und sich abzeichnende Technologien*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
426 837 832	378 998 000	322 099 260	216 700 000	221 291 383,—	295 276 610,29

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

09 04 01 (Fortsetzung)

09 04 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das spezifische Ziel besteht darin, auf der Grundlage der wissenschaftlichen Grundlagen durch die Erkundung neuer und hochriskanter Ideen radikal neue Technologien zu fördern. Durch flexible Unterstützung einer zielorientierten und interdisziplinären kooperativen Forschung in verschiedenem Umfang und den Einsatz innovativer Forschungsverfahren sollen Chancen erkannt und ergriffen werden, die langfristige Vorteile für die Bürger, die Wirtschaft und die Gesellschaft mit sich bringen.

Maßnahmen im Rahmen des spezifischen Ziels „Künftige und sich abzeichnende Technologien“ (FET) werden das gesamte Spektrum der wissenschaftsgestützten Innovation abdecken: von kleineren Sondierungen im Frühstadium erster und noch unausgereifter Ideen nach dem „Bottom-up“-Prinzip bis hin zum Aufbau neuer Forschungs- und Innovationsgemeinschaften, die sich mit neu entstehenden, transformativen Forschungsbereichen befassen, und großen, gemeinsamen Forschungsinitiativen im Umfeld einer Forschungsagenda, mit der ehrgeizige und visionäre Ziele verfolgt werden.

Die Maßnahmen umfassen Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmsergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

09 04 01 02 Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
119 448 719	136 127 000	108 536 406	100 482 000	100 561 638,—	102 019 054,22

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 01** (Fortsetzung)

09 04 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das spezifische Ziel besteht darin, Europa mit Forschungsinfrastrukturen von Weltrang auszustatten, die allen Forschern in Europa und darüber hinaus zugänglich sind, damit ihr Potenzial für wissenschaftlichen Fortschritt und Innovation in vollem Umfang genutzt werden kann.

Im Mittelpunkt der Maßnahmen werden Entwicklung, Ausbau und Betrieb von e-Infrastrukturen stehen. Vorgesehen sind ferner Maßnahmen für Innovation, Stärkung der Humanressourcen für Forschungsinfrastrukturen, Politikentwicklung und internationale Kooperation.

Ausgehend von einem integrierten und dienstleistungsorientierten Konzept sollen e-Infrastrukturen bereitgestellt werden, die in Bezug auf die Entwicklung und den Ausbau integrierter e-Infrastrukturdienste für ein breites Spektrum von Forschungsgemeinschaften (bereichsübergreifend) dem Bedarf der europäischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft entsprechen. Ferner geht es um die Optimierung der Koordinierung und der Synergien mit der Entwicklung von e-Infrastrukturen auf nationaler Ebene und um die Erweiterung der e-Infrastrukturen über den eigentlichen Bereich der Wissenschaft hinaus auf das Dreieck Wissenschaft — Industrie — Gesellschaft.

Die Maßnahmen umfassen Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

09 04 02 **Industrielle Führungsrolle***Erläuterungen*

Diese Priorität von Horizont 2020 ist darauf ausgerichtet, die Union zu einem attraktiveren Standort für Investitionen in Forschung und Innovation zu machen, indem Maßnahmen gefördert werden, bei denen die Planung von den Unternehmen festgelegt wird, und indem die Entwicklung neuer Technologien als Grundlage für künftige Unternehmen und für das Wirtschaftswachstum beschleunigt wird. In diesem Rahmen werden wichtige Investitionen in industrielle Schlüsseltechnologien bereitgestellt und das Wachstumspotenzial der Unternehmen der Union optimiert, indem ihnen eine angemessene Finanzierung bereitgestellt wird und innovative KMU unterstützt werden, damit sie sich zu weltweit führenden Unternehmen entwickeln können.

09 04 02 01 Führungsrolle in den Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
725 189 515	793 276 000	731 622 819	787 942 692	699 331 546,59	854 076 539,67

*Erläuterungen**Vormals Posten 09 04 02 01 (teilweise)*

Das spezifische Ziel besteht darin, eine weltweite Führungsrolle bei grundlegenden Technologien, auf denen die Wettbewerbsfähigkeit in einer Reihe bestehender oder derzeit neu entstehender Wirtschaftszweige und Sektoren beruht, zu wahren und auszubauen. Im Einklang mit dem Digitalen Binnenmarkt besteht das spezifische Ziel der IKT-Forschung und -Innovation darin, Europa in die Lage zu versetzen, die mit den Fortschritten im IKT-Bereich verbundenen Chancen zum Nutzen seiner Bürger, Unternehmen und Wissenschaftler zu ergreifen und auszubauen.

Die IKT stützen Innovationen und Wettbewerbsfähigkeit in zahlreichen privaten und öffentlichen Märkten und Sektoren und ermöglichen den wissenschaftlichen Fortschritt auf allen Gebieten. Im nächsten Jahrzehnt werden die transformativen Auswirkungen der digitalen Technologien und IKT-Komponenten, -Infrastrukturen und -Dienste in allen Bereichen des Lebens zunehmend sichtbar werden.

Die Maßnahmen werden die wissenschaftliche und technologische Grundlagen der Union festigen und seine weltweite Führungsposition auf dem Gebiet der IKT stärken, durch Nutzung der IKT die Innovation anregen und sicherstellen, dass sich Fortschritte der IKT rasch durch Vorteile für Europas Bürger, Unternehmen, Industrie und Regierungen bemerkbar machen. Die Maßnahmen im Rahmen des speziellen Ziels „Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“ werden sich vor allem auf die von Industrie und Unternehmen festgelegten Forschungs- und Innovationsplanungen stützen und die Mobilisierung von Investitionen aus dem Privatsektor zu einem Hauptschwerpunkt machen.

Die Maßnahmen umfassen Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmsergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 02** (Fortsetzung)

09 04 02 01 (Fortsetzung)

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und i.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

09 04 03 **Gesellschaftliche Herausforderungen***Erläuterungen*

Diese Priorität von Horizont 2020 ist eine unmittelbare Antwort auf die in der Strategie Europa 2020 genannten politischen Prioritäten und gesellschaftlichen Herausforderungen. Bei der Durchführung dieser Maßnahmen werden, abhängig von der jeweiligen Herausforderung, die in unterschiedlichsten Gebieten, Technologien und Disziplinen vorhandenen Ressourcen und Kenntnisse zusammengeführt. Die Tätigkeiten erstrecken sich auf den gesamten Zyklus, von der Forschung bis zur Vermarktung, wobei ein neuer Schwerpunkt auf innovationsbezogenen Tätigkeiten liegt, wie beispielsweise auf Pilot- und Demonstrationsprojekten, Testläufen, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, Konzeption, vom Endnutzer angeregten Innovationen, gesellschaftlichen Innovationen und auf der Markteinführung von Innovationen. Die Maßnahmen werden die entsprechenden Zuständigkeiten in den Politikbereichen auf Unionsebene direkt unterstützen.

09 04 03 01 Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
141 434 051	144 191 000	100 213 001	99 345 061	102 370 410,80	105 468 392,31

*Erläuterungen**Vormals Posten 09 04 03 01 (teilweise)*

Nach der Zielvorstellung des Aktionsplans für elektronische Gesundheitsdienste 2012-2020 sollen solche Dienste eingesetzt und entwickelt werden, um einige der dringlichsten Herausforderungen, vor denen die Gesundheitsfürsorge und die Gesundheitssysteme in der ersten Hälfte des 21. Jahrhunderts stehen, zu bewältigen, nämlich:

- Verbesserung der Behandlung von chronischen Krankheiten und Multimorbidität (Mehrfacherkrankungen) und Verstärkung wirksamer Methoden der Vorbeugung und Gesundheitsförderung,
- Steigerung der Nachhaltigkeit und Effizienz der Gesundheitssysteme durch Freisetzung der Innovation, eine stärker patienten- bzw. bürgerorientierte Gesundheitsfürsorge, aufgeklärte Mitwirkung der Bürger und Förderung organisatorischer Veränderungen,
- Förderung der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung sowie der Sicherheit, Solidarität, Universalität und Gerechtigkeit im Gesundheitswesen,
- Verbesserung der rechtlichen Bedingungen und der Marktbedingungen für die Entwicklung von elektronischen Gesundheitsprodukten und -diensten.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

09 04 03 (Fortsetzung)

09 04 03 01 (Fortsetzung)

Es hat sich erwiesen, dass IKT-gestützte Produkte und -Dienstleistungen zur Bewältigung dieser wichtigen Herausforderungen durch personalisierte Gesundheitslösungen, telemedizinische und Fernversorgungslösungen, Servicerobotik für medizinische Versorgung und Pflege, Unterstützung für längeres aktives und unabhängiges Leben sowie häusliche Pflege beitragen können. Außerdem bieten sie wichtige neue Wachstumschancen, da große Märkte für IKT-gestützte Produkte und -Dienstleistungen, die auf die Bedürfnisse in den Bereichen Gesundheit, demografischer Wandel und Wohlergehen eingehen, entstehen.

Die Maßnahmen werden sich auf die Entwicklung und den Einsatz von IKT-Lösungen in den Bereichen Gesundheit, Wohlergehen und Verbesserung der Lebensqualität für ältere Menschen beziehen. Dies wird sich auf die Entwicklung neuer IKT-Technologien im Rahmen des Programms LEIT stützen, zum Beispiel Mikro-/Nanosysteme, eingebettete Systeme, Robotik, Internet der Zukunft und Cloud-Technologien. Die Maßnahmen werden sich außerdem auf die Weiterentwicklung der Technologien zur Verbesserung der Sicherheit und zum Schutz der Privatsphäre beziehen.

Ferner wird das gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprogramm für Umgebungsunterstütztes Leben gefördert, um zur Verfügbarkeit von IKT-gestützten Produkten und -Dienstleistungen auf dem Markt und ihrer Nutzung beizutragen, und die Unterstützung der IKT-Innovation und von Pilotprojekten wird als Reaktion auf die Europäische Innovationspartnerschaft „Aktivität und Gesundheit im Alter“ und den Aktionsplan für elektronische Gesundheitsdienste 2012-2020 fortgesetzt.

Die Maßnahmen werden Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme umfassen. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmsergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

09 04 03 02 Förderung integrativer, innovativer und sicherer europäischer Gesellschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
41 482 827	46 634 000	44 285 476	37 428 482	33 922 521,69	50 149 512,39

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 03** (Fortsetzung)

09 04 03 02 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Vormals Posten 09 04 03 02 (teilweise)*

Das spezifische Ziel besteht in der Förderung integrativer, innovativer und reflektierender europäischer Gesellschaften vor dem Hintergrund eines beispiellosen Wandels und wachsender globaler Interdependenzen.

Die Maßnahmen werden vor allem die folgenden vier Bereiche abdecken: IKT-gestützte Innovationen im öffentlichen Sektor, Verständnis und Bewahrung der geistigen Grundlage und des kulturellen Erbes Europas, Lernen und Inklusion.

IKT-gestützte Innovationen im öffentlichen Sektor betreffen den Einsatz von IKT für die Entwicklung und Umsetzung neuer Verfahren, Produkte, Dienstleistungen und Methoden ihrer Bereitstellung, die zu erheblichen Verbesserungen der Effizienz, Wirksamkeit und Qualität öffentlicher Dienstleistungen führen. Die öffentliche Verwaltung der Zukunft sollte grundsätzlich digital und grenzübergreifend arbeiten. Zu den Maßnahmen zählen die Förderung effizienter, offener und bürgernaher öffentlicher Dienstleistungen, wobei der öffentliche Sektor als Motor für Innovation und Wandel auftritt, sowie grenzüberschreitender Innovationsmaßnahmen oder kontinuierlicher Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen.

Ziel des zweiten Hauptbereichs ist „ein Beitrag zum Verständnis der geistigen Grundlage und des kulturellen Erbes Europas, seiner Geschichte und der vielen europäischen und außereuropäischen Einflüsse als Quelle der Inspiration für unser Leben in heutiger Zeit“ sowie die Erleichterung des Zugangs zu diesem kulturellen Erbe und dessen Nutzung.

Ziel des dritten Hauptbereichs ist die Unterstützung des umfassenden Einsatzes der IKT in Schulen und in der beruflichen Bildung in Europa.

Im vierten Hauptbereich geht es darum, die uneingeschränkte Teilhabe älterer Menschen (ab 65 Jahren), von Arbeitslosen und gering qualifizierten Personen, Migranten, pflegebedürftigen Menschen, in abgelegenen oder ärmeren Gegenden lebenden Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen und obdachlosen Menschen an der Gesellschaft zu gewährleisten. Bei den Maßnahmen wird es vor allem darum gehen, diese Gruppen mit den erforderlichen digitalen Kompetenzen auszustatten und ihnen Zugang zu digitalen Technologien zu bieten. Unterstützt werden außerdem Tätigkeiten zur Förderung einer besseren Berücksichtigung der Aspekte der Einbeziehung aller Menschen und der Verantwortlichkeit bei Innovationen mit IKT-Bezug.

Die Maßnahmen werden Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme umfassen. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Ein Teil der Unterstützung der Union für COST, den zwischenstaatlichen Rahmen für die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern, Ingenieuren und Gelehrten in ganz Europa, wird ebenfalls aus diesen Mitteln finanziert.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

09 04 03 (Fortsetzung)

09 04 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

09 04 03 03 Förderung sicherer europäischer Gesellschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 098 276	49 783 000	45 163 543	39 612 493	43 175 002,25	48 113 816,96

Erläuterungen

Vormals Posten 09 04 03 03 (teilweise)

Das Einzelziel besteht in der Förderung sicherer europäischer Gesellschaften, indem ein Beitrag zum Schutz der Freiheit und Sicherheit der Union und ihrer Bürger geleistet wird.

Mit dem integrierten Maßnahmenpaket werden Konzepte für den Schutz unserer Gesellschaft und Wirtschaft, die auf die Informations- und Kommunikationstechnologien angewiesen sind, vor durch höhere Gewalt oder Menschen verursachten Beeinträchtigungen dieser Technologien entwickelt, Lösungen für durchgehend sichere IKT-Systeme, -Dienste und -Anwendungen bereitgestellt, das Menschenrecht auf Privatsphäre in einer digitalen Gesellschaft geschützt, Anreize für die Wirtschaft für ein Angebot sicherer IKT geschaffen und die Verwendung sicherer IKT gefördert.

Ziel ist die Gewährleistung der Cybersicherheit, des Vertrauens und des Datenschutzes im digitalen Binnenmarkt bei gleichzeitiger Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Sicherheits-, IKT- und Dienstleistungsbranchen in der Union. Darüber hinaus sollen das Vertrauen der Nutzer im Hinblick auf ihre Teilhabe an der digitalen Gesellschaft gestärkt und die Sicherheitsbedenken der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf die Preisgabe personenbezogener Informationen im Internet (z. B. beim Online-Banking oder bei Online-Käufen) ausgeräumt werden.

Die Maßnahmen werden Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme umfassen. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmsergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 03** (Fortsetzung)

09 04 03 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

09 04 07 **Gemeinsame Unternehmen**

09 04 07 31 Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL) — Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 962 124	1 962 124	1 377 397	1 377 397	1 046 952,—	1 046 952,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL) trägt zur Umsetzung von „Horizont 2020“ und insbesondere zur Förderung der führenden Rolle der Industrie in „Informations- und Kommunikationstechnologien“ bei. Sein Ziel besteht darin, Europas Führungsposition im Bereich Elektronikkomponenten und -systeme zu behaupten und eine schnellere Verwertung zu erreichen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 152).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

09 04 07 (Fortsetzung)

09 04 07 31 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

09 04 07 32 Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
178 000 000	176 910 000	168 037 603	128 734 204	157 307 439,—	139 000 000,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL) trägt zur Umsetzung von „Horizont 2020“ und insbesondere zur Förderung der führenden Rolle der Industrie in „Informations- und Kommunikationstechnologien“ bei. Sein Ziel besteht darin, Europas Führungsposition im Bereich Elektronikkomponenten und -systeme zu behaupten und eine schnellere Verwertung zu erreichen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 152).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

09 04 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung

09 04 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	12 118 244,92	12 064 489,37

Erläuterungen

Mit diesem Posten sollen die Ausgaben gedeckt werden — die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen —, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen im Zeitraum 2014 bis 2020 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

09 04 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	2 672 122,69	17 796 800,78

Erläuterungen

Mit diesem Posten sollen die Ausgaben gedeckt werden — die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen —, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen in der Zeit vor 2014 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

09 04 51 Abschluss des Siebten Rahmenprogramms (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	114 632 000	p.m.	269 111 000	975 276,79	413 056 721,53

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

09 04 51 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms (2007-2013).

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Verordnung (EG) Nr. 72/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 74/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des „Gemeinsamen Unternehmens Artemis“ zur Umsetzung einer gemeinsamen Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 52).

09 04 52 Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	26 626,72	26 626,72

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 52** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen von Forschungsprogrammen aus der Zeit vor 2007 bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

09 04 52 (Fortsetzung)

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

09 04 53 Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm)

09 04 53 01 Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm) (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	6 300 000	p.m.	16 820 000	74 093,64	32 445 940,01

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung früherer Verpflichtungen aus dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) — Programm zur Unterstützung der Politik für Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm) bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

09 04 53 02 Abschluss früherer Programme im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) (aus der Zeit vor 2007)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	8 843,10

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 53** (Fortsetzung)

09 04 53 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung früherer Verpflichtungen aus dem Programm eContent plus, Netzwerken in den Telekommunikationssektoren und dem Mehrjahresprogramm MODINIS bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1).

Entscheidung Nr. 2717/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. November 1995 über Leitlinien für die Entwicklung des EURO-ISDN (dienstintegrierendes digitales Fernmeldenetz) zu einem transeuropäischen Netz (ABl. L 282 vom 24.11.1995, S. 16).

Entscheidung 96/339/EG des Rates vom 20. Mai 1996 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Anregung der Entwicklung einer europäischen Industrie für Multimedia-Inhalte und zur Förderung der Benutzung von Multimedia-Inhalten in der entstehenden Informationsgesellschaft (INFO 2000) (ABl. L 129 vom 30.5.1996, S. 24).

Entscheidung 96/664/EG des Rates vom 21. November 1996 über die Annahme eines mehrjährigen Programms zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 40).

Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze (ABl. L 183 vom 11.7.1997, S. 12).

Entscheidung 98/253/EG des Rates vom 30. März 1998 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa (Informationsgesellschaft) (ABl. L 107 vom 7.4.1998, S. 10).

Entscheidung 2001/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2000 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft (ABl. L 14 vom 18.1.2001, S. 32).

Entscheidung Nr. 2256/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Annahme eines Mehrjahresprogramms (2003-2005) zur Verfolgung der Umsetzung des Aktionsplans eEurope 2005, zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und zur Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit (MODINIS) (ABl. L 336 vom 23.12.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 456/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Inhalten sowie ihrer Nutzung und Verwertung in Europa (ABl. L 79 vom 24.3.2005, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

09 04 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

09 04 77 01 Pilotprojekt — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	888 314	p.m.	1 166 315	0,—	1 494 043,92

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 04 77 02 Pilotprojekt — Verbunden für die Gesundheit: eine Lösung für Gesundheit und Wohlbefinden in Open-Access-FTTH-Netzen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	336 243,98

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 77** (Fortsetzung)

09 04 77 03 Pilotprojekt — REIsearch (Spitzen- und Innovationsforschungsnetz) — Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Europäischen Forschungsraums durch mehr Kommunikation zwischen den Forschern, den Bürgern und den Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	402 492,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 04 77 04 Pilotprojekt — Die Digitale Agenda für Europa und das Silicon Valley

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	50 000	p.m.	100 000	150 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

09 04 77 (Fortsetzung)

09 04 77 05 Vorbereitende Maßnahme — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	1 250 000	1 000 000	750 000	1 500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Hochschulbildung und Forschung entwickeln sich schnell. Die Schaffung neuer Wissenstechnologien erfordert, dass Dozenten, Studierende und Forscher gleichermaßen geschult werden, genau wie alle Personen, die sich an neue Marktbedürfnisse anpassen müssen. Viele Initiativen wie Bürgerwissenschaft, Wissenschaftsentdeckungsspiele und offene Online-Kurse mit sehr vielen Teilnehmern (Massive Open Online Courses — MOOC) zeigen, dass sich Bildung und Forschung — wie viele andere Bereiche — schnell weiterentwickeln. Um das Potenzial dieser neuen Art von Lernsystem für den Arbeitsmarkt voll auszuschöpfen, werden Verfahren benötigt, mit denen die Qualität des Lernens mit diesen Systemen validiert werden kann. Dementsprechend muss ein Mechanismus gefunden werden, mit dem Einzelpersonen ihre Kompetenzen beurteilen (ihre individuelle Wissenslandkarte erstellen) und die auf dem Arbeitsmarkt erforderlichen Kenntnisse und den Lernpfad, mit dem beide verbunden werden können, einschätzen können, wodurch jeder Einzelperson der richtige Inhalt zur Verfügung gestellt wird. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass jeder Zielgruppe die richtigen Inhalte zur Verfügung stehen. Damit der Lernpfad verfolgt werden kann, muss das erworbene Wissen validiert werden, was durch Online-Zertifikate oder Abzeichen möglich ist.

Von dieser Art von sozialen und technologischen Innovationen können alle Bürger unabhängig von den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen, den Sprachen, die sie sprechen, ihrem Alter, ihrem Gesundheitszustand oder ihrem kulturellen Kapital profitieren. Eine solche Maßnahme wird also dazu beitragen, Wissenslücken zu überbrücken und die Arbeitslosigkeit zu senken, da sie insbesondere arbeitslosen jungen Menschen dabei hilft, die Aneignung von Wissen zu optimieren und neue Karrierechancen zu finden.

Hauptziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist es, ein EU-weites IKT-basiertes System zu präsentieren, mit dem die Zeit für Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen für EU-Bürger und insbesondere für Arbeitslose durch die größtmögliche Ausweitung der Nutzung von Online-Kursen und offenen Bildungsressourcen verkürzt wird. Im Rahmen der Maßnahme soll eine technologische Plattform entwickelt und in Betrieb genommen werden, auf der Online-Dienste integriert werden, darunter die folgenden Module:

1. Erfassung von Fähigkeiten/Kompetenzen,
2. individuell angepasste Lernpläne (durch Bildungsdienstleistungen, einschließlich bestimmter offener Bildungsressourcen),
3. Mechanismen für die Validierung der erworbenen Fähigkeiten.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

09 04 77 (Fortsetzung)

09 04 77 06 Pilotprojekt — Digitale Kompetenzen: neue Berufe, neue Bildungsmethoden, neue Arbeitsstellen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	320 000	p.m.	320 000	400 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 04 77 07 Pilotprojekt — Weiterentwicklung des Einsatzes neuer Technologien und digitaler Werkzeuge in der Bildung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	160 000	p.m.	200 000	400 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

09 04 77 (Fortsetzung)

09 04 77 08 Vorbereitende Maßnahme — REIsearch (Spitzen- und Innovationsforschungsnetz) — Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Europäischen Forschungsraums durch mehr Kommunikation zwischen den Forschern, den Bürgern und den Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	1 700 000	1 000 000	1 000 000	750 000,—	187 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Mit REIsearch soll die vollständige Ausschöpfung des geistigen Kapitals Europas zum Nutzen der Bürger, Unternehmer und Wissenschaftler unter Rückgriff auf die neuen Medien beschleunigt werden. Die vorbereitende Maßnahme beruht auf einem erfolgreichen Pilotprojekt und wird die Arbeit der Plattform ausweiten.

Die vorbereitende Maßnahme umfasst die Erweiterung einer Plattform mit einer elektronischen Infrastruktur, die auf dem Konzept sozialer Netzwerke beruht und mit der die direkte Kommunikation zwischen Forschern, politischen Entscheidungsträgern und Bürgern unter Beteiligung der Medien im Europäischen Forschungsraum (EFR) gefördert werden soll.

REIsearch, das durch die in der Strategie Europa 2020 skizzierten „gesellschaftlichen Herausforderungen“ inspiriert wurde, fördert die Einrichtung virtueller Cluster zu den Schlüsselthemen und eröffnet dadurch eine direkte Möglichkeit zu einem offenen Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft.

Mit der Maßnahme wird die aktive Interaktion zwischen der Wissenschaft, den Bürgern und den Entscheidungsträgern in der Politik durch die Einbeziehung der herkömmlichen europäischen Medien und der sozialen Netzwerke gefördert, um die Bürger dazu anzuregen, an der Festlegung der Forschungsagenda mitzuwirken, an laufenden Forschungsarbeiten teilzuhaben und sich an Diskussionen über die Ergebnisse und Folgen der Forschung für die Gesellschaft, über die Politik und über die weitere Forschungstätigkeit zu beteiligen. Sie unterstützt die evidenzbasierte politische Entscheidungsfindung bei allen Maßnahmen der Union, was dem Streben nach besserer Rechtsetzung entspricht. Mit REIsearch wird die evidenzbasierte politische Entscheidungsfindung unterstützt, indem der Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in ihrer gesamten Bandbreite ermöglicht und eine kritische Masse an Kenntnissen bereitgestellt wird, um Vertrauen in die Nutzer der Plattform zu wecken. Die Plattform ist neutral und unvoreingenommen hinsichtlich der nationalen Herkunft oder der Fachrichtung. Die Diskussionen werden mit den wissenschaftlichen Nachweisen verbunden, auf denen sie beruhen.

REIsearch baut auf dem seit 14 Monaten erfolgreichen Pilotprojekt auf und wird auf alle gesellschaftlichen Herausforderungen ausgeweitet, damit sich die Nutzer mit den Themen ihrer Wahl beschäftigen und die Cluster sowie die Richtung der Diskussionen selbst bestimmen können. Neben der Plattform selbst würde REIsearch eine Reihe von Instrumenten umfassen, wie die gezielte Suche nach Massendaten/Daten sozialer Medien, Anwendungen für neue künstliche Intelligenz und Anwendungen des semantischen Webs, um Informationen über die Trends und Richtungen der wissenschaftlichen Konsensus und Diskussionen herauszufiltern.

Die Ziele der vorbereitenden Maßnahme sind:

- Erweiterung und Stärkung der verlässlichen, gemeinnützigen elektronischen Infrastruktur (ähnlich den sozialen Netzwerken), die im Jahr 2015 als Beta-Version eingeführt wurde, um mehr fachbereichs-, branchen- und grenzübergreifende Kommunikation und Dialoge zu fördern;
- Analyse und Auswertung der Ergebnisse der Einführung der Beta-Version und Entwicklung der Suchalgorithmen und der Verfahren für die gezielte Datensuche, die den Fähigkeiten zur Ermittlung von Trends zugrunde liegt;

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 77** (Fortsetzung)

09 04 77 08 (Fortsetzung)

- Weitere Förderung der Interoperabilität mit bestehenden Forschungsdatenbanken und Plattformen über einen zentralen Zugangspunkt für Forschungsergebnisse aus allen Ländern und Fachbereichen (Interoperabilität) und einer Vernetzung mit bestehenden europäischen Initiativen;
- Erweiterung der Zahl virtueller Cluster auf alle „gesellschaftlichen Herausforderungen“, in denen Forscher, Wirtschaft, Bürger und politische Entscheidungsträger zusammenkommen, um die Zusammenarbeit in diesen zentralen Themen zu verbessern;
- Einrichtung eines direkten Dialogs zwischen diesen virtuellen Clustern und Bürgern über die Verbindung zu den führenden europäischen Medien.

Mit der vorbereitenden Maßnahme soll auf mehrere Bedürfnisse und Anliegen eingegangen werden, die in der Digitalen Agenda und dem Rahmenprogramm „Horizont 2020“ skizziert wurden. Ferner wird die zugrunde liegende Infrastruktur des Europäischen Forschungsraums unterstützt, die als entscheidender Motor für die Ausschöpfung des zu Beschäftigung und Wirtschaftswachstum führenden Innovationspotenzials Europas dient.

Gegenwärtige Probleme, die mit der Maßnahme angegangen werden: Bei aktuellen IKT-Entwicklungen hat sich gezeigt, in welcher Weise die Wirkmächtigkeit der sozialen Netzwerke und der elektronischen Infrastruktur dazu beitragen kann, das Potenzial von Netzwerken zu nutzen.

In der jetzigen Online-Umgebung der elektronischen Forschungsinfrastruktur bestehen Probleme in folgender Hinsicht:

- Größe: Die meisten Netzwerke sind nicht groß genug, um über einen spezifischen Bereich und die entsprechende Forschungsgruppe hinaus zu wirken (Statistiken der Kommission zufolge haben Online-Netzwerke von Forschern im Durchschnitt etwa 100 Nutzer). Gebraucht wird ein großes interoperables Netzwerk, in dem Forscher und andere Beteiligte die gesuchten Informationen branchen- und fachbereichsübergreifend mit Hilfe eines nutzerfreundlichen Werkzeugs finden können.
- Reichweite: Üblicherweise treffen sich Nutzer desselben Fachbereichs und derselben Branche in einem Netzwerk. Um die Innovationskapazität Europas zu nutzen, müssen die fachbereichsübergreifenden (branchenübergreifenden und interdisziplinären) Verbindungen vereinfacht werden.
- Zuverlässigkeit: Einer der Hauptgründe für den mangelnden Erfolg großer Forschungsnetze liegt darin, dass die bestehenden Beziehungen immer noch auf persönlichen Verbindungen aufbauen und der Identität im Internet nicht vertraut wird. Fachbereichsübergreifende Verbindungen können nur in einem System wirklich gefördert werden, in dem durch eine Identitätsprüfung für eine sichere Umgebung für alle Nutzer gesorgt wird.
- Vertrauen: In allen Netzwerken ist Vertrauen entscheidend. Marktstudien zeigen, dass in Zusammenarbeit mit den Beteiligten ein europäisches soziales Netzwerk bzw. eine europäische elektronische Infrastruktur aufgebaut werden müsste, das/die nicht gewinnorientiert ist und in dem/der klare, gemeinsam mit den Forschern ausgearbeitete Richtlinien für das Recht des geistigen Eigentums gelten.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 04 77 09 Vorbereitende Maßnahme — Intelligente Fabriken in Osteuropa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 300 000	p.m.	1 500 000	2 000 000,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

09 04 77 (Fortsetzung)

09 04 77 09 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme sollen im Hinblick auf die Entwicklung von Projekten im Rahmen des Projekts „Intelligente Fabriken“ der Kommission ein kohärenter, koordinierter und nachhaltiger Ansatz sichergestellt, das Engagement aller einschlägigen Interessenträger in Osteuropa (Unternehmen, Wissenschaft, Forschungseinrichtungen und Zivilgesellschaft) gesichert, entwickelt und verbessert und die regionalen Organisationen in diesem Teil Europas informiert, vorbereitet und unterstützt werden. Die Maßnahme wird die Regionen in Osteuropa erfassen, die von der Deindustrialisierung stark in Mitleidenschaft gezogen wurden, in denen noch keine intelligenten Fabriken geplant sind oder in Betrieb genommen wurden und deren Wirtschaftskapazität verbessert werden muss.

Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist es ferner, das wirtschaftliche Potenzial in einer ausgewählten Region zu ermitteln, zu bewerten und seine Ausbeutung zu unterstützen sowie die Möglichkeiten ihres Innovationspotenzials und seiner Vermehrung auszuloten. Sie wird deutlich auf die Feststellung der wirtschaftlichen Wettbewerbsvorteile und das Potenzial der Spezialisierung auf regionaler Ebene — gestützt auf einen „Prozess zur Entdeckung des Unternehmertums“ — abzielen, eine Verwaltungsstruktur und einen Rahmen für die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Wissenschaftlern schaffen sowie die Vorbereitung der einschlägigen Strategiepapiere unterstützen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 04 77 10 Pilotprojekt — Rahmen für bewährte Verfahren bei der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	1 000 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Cyberkriminalität ist eine Wachstumsbranche. In der heutigen stark vernetzten Welt wird kinderpornografisches Material leider in einem noch nie dagewesenen Ausmaß über Landesgrenzen hinweg verbreitet. Dabei handelt es sich wohl um eine der abscheulichsten Formen der Cyberkriminalität. In den vergangenen Jahren haben die mit diesem entsetzlichen Verbrechen verbundenen Herausforderungen zugenommen, da die Technologie immer fortschrittlicher wird und die Täter, Helfershelfer und Hersteller von kinderpornografischem Material schwerer zu fassen sind. Darüber hinaus finden die Analysten des INHOPE-Meldestellennetzes jeden Tag mehr explizite und gewalttätige Inhalte mit immer jüngeren Opfern, darunter auch Kinder, die noch nicht einmal sprechen können, da die Nachfrage nach neuem Material steigt.

KOMMISSION
TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

09 04 77 (Fortsetzung)

09 04 77 10 (Fortsetzung)

Meldestellen, die Mitglieder des INHOPE-Netzes sind, bieten einen wertvollen öffentlichen Dienst, damit digitale Bürger, die im Internet auf mutmaßliches kinderpornografisches Material stoßen, handeln und dieses anonym melden können. Da die spezialisierten Polizeieinheiten auf der ganzen Welt überlastet sind, sind nationale Meldestellen wichtige Partner der Polizei, damit sichergestellt ist, dass diese nur Bilder erhält, die (gemäß den Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes) bestätigtes kinderpornografisches Material sind. Im Rahmen des „Notice-and-Takedown“-Verfahrens haben sich die INHOPE-Meldestellen in allen Mitgliedstaaten und darüber hinaus als sehr hilfreich erwiesen. Seit dem Jahr 1999 treten dem INHOPE-Netz, das darüber hinaus dazu beiträgt, die Opfer zu identifizieren, jedes Jahr mehr Mitglieder bei.

Da jedes Kind das Recht auf eine Kindheit frei von Gewalt und Missbrauch sowie auf Schutz vor Schädigung hat, werden im Rahmen dieses Pilotprojekts hochwertige Untersuchungen durchgeführt, um festzustellen, mit welchen Herausforderungen Meldestellen zu kämpfen haben, die sich der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern in den Mitgliedstaaten verschrieben haben. Diese Untersuchungen werden dazu beitragen, einen Rahmen für bewährte Verfahren zu schaffen, mit dem die Einrichtung und Verbesserung von Meldestellen in der gesamten Union unterstützt werden kann. Was in einem Mitgliedstaat funktioniert, funktioniert nicht zwangsläufig in einem anderen Mitgliedstaat. Daher müssen Untersuchungen durchgeführt werden, um die für die Mitgliedstaaten bestehenden Herausforderungen zu bewältigen und Methoden der Zusammenarbeit mit verschiedenen Interessenträgern, wie Strafverfolgungsbehörden, Ministerien und der Industrie, zu ermitteln. Anhand von hochwertigen Untersuchungen werden die wichtigsten Herausforderungen ermittelt, denen sich nationale Meldestellen, die den sexuellen Missbrauch von Kindern in Mitgliedstaaten bekämpfen, gegenübersehen. Die Untersuchungen werden in Form von Interviews, Fallstudien, Umfragen usw. durchgeführt, um die Herausforderungen und Hindernisse für die Meldestellen zu ermitteln.

Angesichts seiner einzigartigen Stellung und Erfahrung auf dem Gebiet könnte dieser Rahmen von INHOPE entwickelt werden, dem weltweiten Netz von Meldestellen für illegale Internet-Inhalte in allen Mitgliedstaaten.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 04 77 11 Pilotprojekt — Initiative zur Sensibilisierung für Algorithmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300 000	570 000	600 000	300 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Im Rahmen des Pilotprojekts sollen die potenziellen Auswirkungen und die notwendige Transparenz von Algorithmen zugunsten der Bürger und der Demokratie behandelt werden, und es soll zur Weiterentwicklung des digitalen Binnenmarkts beigetragen werden.

Im Rahmen des Pilotprojekts könnten folgende Schwerpunkte gesetzt werden:

— Aufklärung der Endnutzer über die Bedeutung von Algorithmen in digitalen Gesellschaften;

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

09 04 77 (Fortsetzung)

09 04 77 11 (Fortsetzung)

- Bewertung des gesamten Spektrums möglicher positiver und negativer Auswirkungen von Algorithmen und Reflexion über die technischen und nicht-technischen Aspekte, die zu diskriminierenden Praktiken führen — im Rahmen der Bewertung könnte aufgezeigt werden, welche Chancen Algorithmen möglicherweise für Innovation, KMU, die Privatsphäre, die freie Meinungsäußerung und den freien Informationsfluss bergen und wie sie diese beeinflussen, und es könnte untersucht werden, inwiefern die Transparenz von Algorithmen etwa mit dem Schutz von Betriebsgeheimnissen in Einklang gebracht werden kann.
- Erörterung einer geeigneten und angemessenen politischen Antwort auf der Grundlage der Bewertungsergebnisse und unter Einbeziehung entsprechender Interessenträger, wobei das Erfordernis der Transparenz, des Vertrauens und der Sensibilisierung, aber auch institutionelle und kapazitätsbezogene Auswirkungen in Bezug auf eine mögliche staatliche Aufsicht berücksichtigt werden. Dazu könnten eine Überwachung und sporadische Tests von Algorithmen gehören, mit denen sichergestellt wird, dass Algorithmen bewährten ethischen und wettbewerbsbezogenen Verfahren entsprechen, sowie die Zusammenstellung für Kunden und Bürger verständlicher grundlegender Informationen. Dadurch könnten Nutzer in die Lage versetzt werden, die Grundtypen algorithmischer Kriterien besser zu verstehen und fundierte Entscheidungen zu treffen;
- Gelingen der Ausführung einer auf Algorithmen basierenden Entscheidungsfindung, was für politische Entscheidungsträger und alle beteiligten Akteure eine Herausforderung ist. Regierungen müssen ihr Verständnis von den einschlägigen Werkzeugen verbessern und sie verstärkt einsetzen, um die Herausforderungen, die sich aus einer auf Algorithmen basierenden Entscheidungsfindung ergeben, wirksam bewältigen zu können. Es bedarf eines Ausbaus der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen in ganz Europa und der Entwicklung eines flexiblen und angepassten Konzepts für eine digitale Welt. Es sollte auf einem besseren Verständnis dessen beruhen, welche politischen Entscheidungen als Antwort auf die zahlreichen sich aus technischen Herausforderungen und ethischen und rechtlichen Fragen ergebenden Probleme getroffen werden können. Die Komplexität dieser Probleme sollte sich in den richtungweisenden politischen Zielen — von der Wahrung der Grundrechte bis hin zur Förderung eines innovativen Umfelds in Europa — widerspiegeln.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 83 vom 30.3.2010, S. 47), insbesondere Artikel 10, 169

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 83 vom 30.3.2010, S. 389), insbesondere Artikel 8, 11 und 38.

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1), insbesondere Artikel 22

Mitteilung der Kommission vom 25. Mai 2016 mit dem Titel „Online-Plattformen im digitalen Binnenmarkt: Chancen und Herausforderungen für Europa“ (COM(2016) 288 final)

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 77** (Fortsetzung)

09 04 77 11 (Fortsetzung)

Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu dem Thema Online-Plattformen als Begleitunterlage zu der Mitteilung über Online-Plattformen im digitalen Binnenmarkt (SWD(2016) 172 final).

09 04 77 12 Pilotprojekt — Digitale Wegbereiter in KMU: Unterstützung der Digitalisierung zum Ausbau der Kapazitäten von KMU zur Internationalisierung und im Hinblick auf Innovationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	900 000	1 000 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Die Unterstützung von dynamischen, wachstumsorientierten KMU und Start-ups, in deren Rahmen diese mit digitalen Technologien vertraut gemacht werden und diese Technologien in ihr Kerngeschäft integriert werden, ist von entscheidender Bedeutung, wenn es gilt, Unternehmen dabei zu unterstützen, ihr Geschäftsfeld auszubauen, ihre Innovationskapazitäten zu steigern und auf neue Märkte zu treten und so ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Die große Mehrheit der KMU und insbesondere kleine Unternehmen, die in herkömmlichen Branchen tätig sind, ist bzw. sind mit großen Schwierigkeiten konfrontiert, was das Potenzial der neuen digitalen Technologien — beispielsweise also Datenanalyse, elektronischer Handel, Robotik, Mikroelektronik, Mechatronik — angeht sowie auch die Vorteile, die sich aus deren Nutzung für ihre Geschäftstätigkeit, ihre Produktionsprozesse und ihre Beziehungen zu Kunden angeht.

Vor diesem Hintergrund besteht das wesentliche Ziel des Pilotprojekts darin, wachstumsorientierte KMU mit hoch qualifizierten Experten des Bereichs Digitales zusammenzuführen, um so dem Mangel an angemessenen technologischen Fertigkeiten der Unternehmen entgegenzutreten und sie mit den einschlägigen Instrumenten auszustatten und so einen digitalen Wandel herbeizuführen, der mit Blick auf den Binnenmarkt oder auch auf Drittländern ein wesentliches Instrument für die Internationalisierung darstellt.

Oft können wachstumsorientierte KMU und Start-ups ihre eigenen Humanressourcen nicht dafür einsetzen — und zwar auch nicht auf Teilzeitbasis —, mit der stetigen Entwicklung neuer Technologien Schritt zu halten. Daher wird es den einzelnen Unternehmen im Zuge der Zusammenführung mit einem digitalen Wegbereiter ermöglicht, passende digitale Technologien auszumachen und auch anzuwenden, neue Möglichkeiten für Innovationen zu prüfen und die Kapazitäten, auf neue Märkte zu treten — auch innerhalb der Union —, zu erweitern. Andererseits wird dies auch jungen digitalen Wegbereitern — also Fachleuten mit spezifischen Fertigkeiten, die in Gründerzentren oder bei Universitäten tätig sind — die Chance bieten, ihre technologischen Kenntnisse in einem kleinen oder mittleren Unternehmen praktisch anzuwenden.

Mit diesem Projekt wird es jungen, hoch qualifizierten digitalen Fachleuten (also nicht reinen IT-Managern) ermöglicht, gemäß dem Bedarf des jeweiligen Unternehmens für einen Zeitraum von einem Monat bis zu sechs Monaten in einem wachstumsorientierten KMU tätig zu sein.

Die wichtigsten Komponenten des Pilotprojekts sind:

- Unterstützung in der Phase der Zusammenführung (Auswahl des Unternehmens, freie Stellen — auch mithilfe des EURES-Portals —, Einstellung);
- Platzierung digitaler Wegbereiter in KMU (Finanzhilfe der Union für die von den digitalen Wegbereitern erbrachten Beratungsleistungen);

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

09 04 77 (Fortsetzung)

09 04 77 12 (Fortsetzung)

- Schulungs-/Coaching-Paket für KMU und digitale Wegbereiter;
- Internationalisierung, Innovation, Mobilität und Unternehmertum.

Mit dem Pilotprojekt werden KMU dabei unterstützt werden, den digitalen Wandel zu bewältigen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 04 77 13 Vorbereitende Maßnahme — Netz digitaler Knotenpunkte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 125 000	1 500 000	750 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird das Potenzial von digitalen Knotenpunkten und Beschleunigern in Europa durch ein Zusammenwirken gestärkt, um gemeinsame Projekte auszuarbeiten und eine digitale Gemeinschaft aufzubauen, die die Wettbewerbsfähigkeit der EU in diesem Bereich verbessern kann. Mit dieser Maßnahme sollen deshalb alle europäischen Interessenträger im Bereich Digitales sowie die Knotenpunkte vernetzt werden, um einen Integrations- und Kooperationsplan zu erstellen, mit dem gemeinsame Projekte durchgeführt werden können. Außerdem sollen europäische Digital-Beschleuniger aufgebaut werden, die das umfassende Potenzial in Europa nutzen können. Die Maßnahme zielt auf die innovativsten Knotenpunkte und Beschleuniger mit einem hohen Potenzial für Mehrwert und für einen Multiplikatoreffekt ab. Diese vorbereitende Maßnahme umfasst daher die Ermittlung des Netzes der Knotenpunkte und der Beschleuniger und ihrer komparativen Vorteile, der Bewertung ihres derzeitigen Status und ihres Entwicklungs- und Zusammenwirkungspotenzials, der Einrichtung einer aktiven und dynamischen Arbeitsgruppe aus Experten und Interessenträgern, der Erstellung eines gemeinsamen Integrationsplans auf der Grundlage konkreter Projekte und der Ausarbeitung von Lösungsstrategien, die einen Beitrag zur Stärkung der Vernetzung und des Zusammenwirkens europäischer Knotenpunkte und Beschleuniger leisten können.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 77** (Fortsetzung)

09 04 77 14 Vorbereitende Maßnahme — Digitale Neuausrichtung der europäischen Industrie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 350 000	1 500 000	750 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme werden ein kohärenter, koordinierter und nachhaltiger Ansatz sichergestellt, das Engagement aller einschlägigen Interessenträger im Bereich der Digitalisierung der europäischen Industrie (Unternehmen, Wissenschaft, Forschungseinrichtungen und Zivilgesellschaft) erhöht und gestärkt und diese Interessenträger bei der Ausarbeitung von Projekten zur Bewältigung der neuen Umwälzungen informiert, vorbereitet und unterstützt.

Die Maßnahme wird die Regionen und Wirtschaftszweige umfassen, die in hohem Maße von der Digitalisierung betroffen sind und noch kein Digitalisierungsprogramm bzw. noch keinen Digitalisierungsplan ausgearbeitet haben bzw. deren industrielle Kapazität verbessert werden muss.

Im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme sollen die Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Digitalisierung ermittelt, bewertet und gefördert, ihr Innovationspotenzial erkundet und Möglichkeiten eines Ausbaus ausgelotet werden.

Diese vorbereitende Maßnahme zielt eindeutig auf die Feststellung der industriellen Wettbewerbsvorteile und des Potenzials der digitalen Spezialisierung auf Bereichsebene — gestützt auf einen „Prozess zur Entdeckung des Unternehmertums“ — ab. Außerdem werden mit ihr eine Verwaltungsstruktur und ein Rahmen für die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Wissenschaftlern geschaffen und die Vorbereitung der erforderlichen Strategiepapiere gefördert.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 04 77 15 Pilotprojekt — Standardmäßige Anwendung der Anforderungen für einen barrierefreien Webzugang in Web-Entwicklungswerkzeugen und -plattformen (standardmäßiger Webzugang)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	240 000	600 000	300 000		

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

09 04 77 (Fortsetzung)

09 04 77 15 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Dieses Pilotprojekt zielt darauf ab, die Anwendung der in der europäischen Norm EN 301 549 V1.1.2 festgelegten einschlägigen Anforderungen für einen barrierefreien Webzugang direkt zu fördern und zu unterstützen, indem Finanzhilfen an Firmen, Vereinigungen oder andere gemeinnützige Gruppierungen vergeben werden, die als Standardoption ihrer Entwicklungswerkzeuge oder -plattformen den Anforderungen der europäischen Norm entsprechende Einstellungen integrieren. Einen besonderen Vorzug werden quelloffene und frei nutzbare Werkzeuge und Plattformen erhalten. Die Finanzhilfen werden auch mitgliedstaatlichen Behörden offenstehen, die intern Entwicklungswerkzeuge oder -plattformen für Websites des öffentlichen Sektors entwickeln. Die Finanzhilfen können auch für die Inanspruchnahme von Nutzertestdiensten verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 04 77 16 Pilotprojekt — Europäische Plattform für schutzbedürftige Menschen in der Informationsgesellschaft: Bestandsaufnahme der bewährten Verfahren zur Befähigung zur Eigenverantwortung in anfälligen Gemeinschaften durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und der sozioökonomischen Folgen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	750 000	375 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Mit dem Pilotprojekt wird eine interaktive Online-Karte bewährter Verfahren, die zur besseren Integration schutzbedürftiger bzw. benachteiligter Gruppen in der Informationsgesellschaft in den 28 Mitgliedstaaten entwickelt wurden, entworfen.

Zu den bewährten Verfahren zählen Informationen über bestehende Instrumente, Verfahren, Kapazitäten, Systeme, Infrastruktur und Standards.

Dieses Pilotprojekt wird verschiedensten Interessenträgern dabei helfen, sich darüber zu informieren, was bereits existiert, und sich die Erfahrungen mit den bestehenden Instrumenten auf lokaler bzw. nationaler Ebene und auf EU-Ebene zunutze zu machen.

Sie wird dazu beitragen, dass die Akteure vermeiden können, Doppelarbeit zu leisten und „das Rad neu zu erfinden“, und dass Wissen konsolidiert wird, damit schutzbedürftige Gemeinschaften in Europa besser integriert werden und sich der Informationsaustausch zwischen staatlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Akteuren verbessert.

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 77** (Fortsetzung)

09 04 77 16 (Fortsetzung)

Das Projekt kann in Zusammenarbeit mit dem Global Internet Policy Observatory (GIPO) und dem europäischen Internetforum (EIF) durchgeführt werden.

Ergebnis: auf einer Onlineplattform betriebene interaktive Online-Karte bewährter Verfahren

Gesamtüberblick

Aspekte der Informationsgesellschaft betreffen alle Lebensbereiche und sind Teil des Alltags bei der Arbeit, zuhause oder im privaten Miteinander geworden.

Das Internet und die IKT sind Motoren für Veränderungen; sie eignen sich außerdem hervorragend dafür, schutzbedürftige Menschen in die Lage zu versetzen, die Chancen, die die Informationsgesellschaft bietet, zu nutzen und ihre Menschenrechte als Bürger der Union uneingeschränkt wahrzunehmen.

Die IKT können ein wichtiges Umfeld schaffen, mit dem alle und besonders die benachteiligten Menschen Eigenverantwortung übernehmen können, und können dazu beitragen, den demografischen Wandel zu bewältigen, der sich derzeit überall in der Union vollzieht.

Zielgruppen schutzbedürftiger Menschen sind:

- Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen,
- marginalisierte junge Menschen und Kinder,
- Arbeitslose Personen oder Menschen mit sozialen Problemen,
- als marginalisiert geltende Menschen, die von den derzeitigen sozioökonomischen oder politischen Ereignissen betroffen sind (aktuelle Schutzbedürftigkeit).

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 04 77 17 Pilotprojekt — Start This Up! Start-up-basiertes Ökosystem (das Hochschulen, Unternehmer und ein Start-up-Zentrum in Westpommern verbindet), bei dem regionales Potenzial außerhalb großer Städte in Polen nutzbar gemacht wird

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	750 000	375 000		

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

09 04 77 (Fortsetzung)

09 04 77 17 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Aufbauend auf der Infrastruktur eines Start-up-Zentrums (z. B. Business Link) in Stettin (Szczecin) wird das Projekt Unternehmer und Studierende, Forscher und Lehrpersonal aus Westpommern zusammenbringen, um eine Start-up-freundlichere Umgebung zu schaffen.

Um aus einem immer noch unzulänglichen Start-up-Markt in der Union, auch in Polen, Besseres zu machen, wird ein Anfang mit einem Pilotprojekt vollzogen. Mit ihm wird ein Ökosystem aufgebaut, das den drei grundlegenden Bedürfnissen des Markts entspricht: gemeinsame Nutzung von Wissen, neuen Ideen und Know-how, um ein Start-up-System aufzubauen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 04 77 18 Vorbereitende Maßnahme — Einrichtung einer Europäischen Digitalen Hochschule

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 700 000	850 000				

Erläuterungen

Diese vorbereitende Maßnahme wird der Tatsache Rechnung tragen, dass digitale Kompetenzen durch Bildung und Berufsausbildung in ganz Europa aktiver und homogener verbessert werden müssen. Trotz der auf europäischer und nationaler Ebene unternommenen Anstrengungen wie der koordinierten Initiativen in Bezug auf digitale Kompetenzen für Arbeitsplätze kämpft Europa weiter mit einer riesigen Lücke in Bezug auf digitale Kompetenzen in seinen Gesellschaften. Die bestehenden Initiativen sind von großem Nutzen, um die in den Mitgliedstaaten bestehenden Herausforderungen anzugehen. Die Maßnahme sollte sich daher mit diesen Initiativen nicht überschneiden, sondern sie ergänzen. Ziel der Hochschule ist die Schaffung eines — bislang fehlenden — gut entwickelten, transnationalen Netzwerks in Europa, das den Austausch und die Koordinierung zwischen allen Interessenträgern in diesem Bereich unterstützt und erleichtert. Es könnten bewährte europäische Verfahren für die Ausbildung und die Entwicklung digitaler Kompetenzen unterschiedlicher Zielgruppen aufgezeigt, bewertet und verbreitet werden.

Die Europäische Digitale Hochschule sollte als mögliche langfristige Lösung für die gegenwärtigen Herausforderungen betrachtet werden, die einerseits auf die Kombination von zunehmender Robotisierung und Digitalisierung des Arbeitsumfelds und andererseits auf den Mangel an digitalen Kompetenzen in der Gesellschaft zurückzuführen sind.

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 77** (Fortsetzung)

09 04 77 18 (Fortsetzung)

Die Europäische Digitale Hochschule wird folgende Aufgaben haben:

— Arbeitskräfte fit für das neue digitale Zeitalter machen, indem sichergestellt wird, dass Arbeitnehmer ihre Kompetenzen und ihr Wissen im elektronischen Bereich laufend aktualisieren können. Die Digitale Hochschule wird regelmäßig Workshops und Beratungsdienste zu Robotertechnik und Automatisierung anbieten. IKT-Anfängern könnte die Hochschule die Gelegenheit bieten, an beruflichen Umschulungen teilzunehmen und die Vorteile von Robotertechnik und Automatisierung kennenzulernen, um sie am Arbeitsplatz gewinnbringend nutzen zu können.

Insbesondere KMU könnten von einer solchen Hochschule profitieren, da sie oft nicht über die finanziellen und personellen Mittel verfügen, um Ausbildungen intern anzubieten.

— Schüler und Studenten fit für das neue digitale Zeitalter machen, indem Robotertechnik und Automatisierung in den Schulalltag integriert werden. Die Hochschule sollte Kurse in Bezug auf E-Kompetenzen anbieten, die das Interesse junger Menschen wecken, sie inspirieren und motivieren, was Bedeutung und Einfluss von Robotertechnik auf den Alltag betrifft. Die Hochschule könnte eine große Chance sein, Studenten mit den notwendigen Kompetenzen für die Arbeitsplätze der Zukunft auszustatten. Allerdings sollten die von der Hochschule angebotenen Kurse keine Auswirkungen auf die nationalen Bildungssysteme haben, sondern vielmehr als optionale Ergänzung und Unterstützung betrachtet werden.

— Ein europäisches Umfeld schaffen, das Mädchen und junge Frauen befähigt und ermutigt, eine Laufbahn im wachsenden IKT-Bereich in Erwägung zu ziehen, wodurch sowohl Mädchen als auch Technologieunternehmen die Vorteile einer stärkeren Teilhabe von Frauen am IKT-Sektor nutzen könnten.

Die Hochschule wird in Zusammenarbeit mit Ministerien, der Industrie, IKT-Unternehmen, nationalen Einrichtungen oder Initiativen mit Zuständigkeit für berufliche Fortbildung und Programme für lebensbegleitendes Lernen und den Sozialpartnern errichtet. Sie alle verfügen über das notwendige Fachwissen, um den Inhalt und das Programm der Workshops und Kurse zu koordinieren und zu erarbeiten. Um ein entsprechendes Angebot auf europäischer Ebene zu garantieren, wird die Hochschule ein Netzwerk von regionalen und nationalen Zentren für berufliche Fortbildung in ganz Europa schaffen. Das Netzwerk könnte von großem Mehrwert sein, um die Herausforderung zu bewältigen, die verschiedenen Ungleichgewichte zwischen angebotenen und geforderten Kompetenzen in Europa zu verringern.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 04 77 19 Pilotprojekt — Diagramm über das Umfeld europäischer Start-ups und Scale-ups

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

*Erläuterungen**Einleitung*

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

09 04 77 (Fortsetzung)

09 04 77 19 (Fortsetzung)

Das Umfeld für europäische Start-ups und Scale-ups weist deutliche Eigentümlichkeiten auf, beispielsweise in Bezug auf Wachstumsmodelle, Dichte, Investitionen, Branchen, Bildungsprogramme, Verordnungen und die grenzübergreifende Zusammenarbeit. Diverse Quellen berichten von einem großen Bestand an vorhandenem und weiter ansteigendem Privatkapital in dieser Wirtschaftsbranche in Ländern wie dem Vereinigten Königreich, Frankreich, Deutschland und Schweden. In der Folge hat diese besondere finanzielle Bedeutung dazu geführt, dass eine große Menge an Daten in Bezug auf Start-ups und Scale-ups mit Sitz in etwa 60 europäischen Städten vorhanden ist.

Mit diesem Pilotprojekt wird das Zusammentragen von Erkenntnissen durch das Projekt „StartupHubs“ im Rahmen der Initiative „Startup Europe“ beschleunigt; es wird eine messbare Wirkung erzielt, die letztlich als glaubwürdiges Instrument für die faktengestützte Politikgestaltung genutzt werden kann.

Ziele

Das oberste Ziel des Pilotprojekts ist es, das Wachstumspotenzial verschiedener Umfelder von Start-ups und Scale-ups auf dynamische Weise zu ermitteln, wozu sozioökonomische Daten herangezogen werden, die mit wirksamen und zuverlässigen Methoden der Datensammlung erhoben werden. All diese Informationen werden gesammelt und der Öffentlichkeit über eine benutzerfreundliche Online-Plattform zugänglich gemacht, auf der die wichtigen Verbindungen zahlreicher Parameter, aus denen sich die Umfelder von Start-ups und Scale-ups zusammensetzen, abgebildet und verknüpft werden.

Folglich sollte diese Initiative zu einem besseren Verständnis dessen führen, was sich lokal in verschiedenen Knotenpunkten ereignet. So werden beispielsweise Stärken und Schwächen, das Jahreswachstum und ihr Gesamtbeitrag zum sozioökonomischen Wohlstand bewertet.

Da das Image der europäischen Start-ups und Scale-ups im Bereich IKT auf internationaler Ebene verbessert werden muss, wird diese Initiative auf die Positionierung solcher Umfelder ausgerichtet sein, ihre Stärken darlegen und letztlich die europäische Strategie für einen digitalen Binnenmarkt untermauern, neue Arbeitsplätze in der Region schaffen und Wachstum und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördern.

In Anbetracht der Tatsache, dass diese Ziele mit der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt im Einklang stehen, wäre die GD CNECT die am besten für die Leitung dieses Projekts geeignete Stelle. Sie wird Möglichkeiten der Zusammenarbeit ermitteln und in Bezug auf die Politikgestaltung und Datenanalyse die Zuständigkeiten mit anderen Generaldirektionen teilen.

Die Kommission wird eine Ausschreibung durchführen, die auf den wichtigsten, in dem Pilotprojekt genannten Punkten aufbaut, und ein geeignetes IT-Unternehmen mit der Entwicklung und Umsetzung des Projekts beauftragen.

Beschreibung der Elemente

Das Pilotprojekt wird im Hinblick auf Datenvisualisierungen und Vorhersageanalysen neue Ansätze verfolgen und letztlich in der Einrichtung einer interaktiven Plattform münden, die wichtige Informationen für mögliche Investoren oder andere Interessengruppen enthält.

Die Ausgaben müssen sich auf Folgendes beziehen: Datenerfassung, Datenanalyse, Einrichtung und Pflege der Plattform, Beratung bei der faktengestützten Politikgestaltung, Informationskampagnen und andere Tätigkeiten, die mit der Interaktion mit Regierungen oder Gemeinden zusammenhängen.

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

09 04 77 (Fortsetzung)

09 04 77 19 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 04 77 20 Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Europas Fähigkeit, auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig zu bleiben, wird davon abhängen, ob es gelingt, wissenschaftliches und technologisches Wissen in Form von innovativen Produkten und Diensten anzuwenden. Darüber hinaus wird Europas Reiz in erheblichem Maß dadurch bestimmt, ob seine Regionen ein inspirierendes, motivierendes und zukunftsweisendes Umfeld für die Bürger entwerfen können. Der durch digitale Technologien hervorgerufene gesellschaftliche Wandel schafft Möglichkeiten für Europa, die durch den vereinten Einsatz von Kunst und Technologie besser ausgeschöpft werden könnten. In einer digitalisierten Welt kann Europa einen Anteil bei der Gestaltung der Lebensweise der Bürger und in den Bereichen der digitalen Revolution, die am stärksten durch Kreativität — d. h. „Inhalte“ — geprägt sind, für sich beanspruchen.

Eine entschlossene Partnerschaft zwischen Kunst und Technologie kann der Verwirklichung dieses Anspruchs in so unterschiedlichen Bereichen wie sozialer Inklusion, neue digitale Medien („augmented reality“, neue Medien wie soziale Medien usw.), Stadtentwicklung (intelligente Städte, Internet der Dinge usw.) oder Mobilität der Zukunft Vorschub leisten. Durch eine stärkere Verknüpfung von Kunst und Technologie ließen sich nicht nur Anreize für Innovationen schaffen und so die Wettbewerbsfähigkeit Europas steigern, sondern es ließe sich auch die in der Gesellschaft und in den europäischen Regionen vorhandene Kreativität freisetzen. Daher werden die europäischen Organe in den Schlussfolgerungen des lettischen Ratsvorsitzes von 2015 mit dem Titel „crossovers from culture to businesses“ dazu aufgefordert, die Vertiefung der Zusammenarbeit der Bereiche Kunst und Technologie zu erwägen, damit die Möglichkeiten auf ganzheitliche Weise ausgeschöpft werden, wobei die traditionellen Grenzen zwischen den Branchen und Disziplinen überschritten werden und die Kluft zwischen Kultur und Ingenieurwesen geschlossen wird.

Die Kommission (GD CNECT) hat darauf reagiert, indem sie das Programm START – Innovation im Schnittfeld von Wissenschaft, Technologie und Kunst – lanciert hat. Dies ist ein äußerst wichtiger Schritt, mit dem Innovationen in der Industrie gefördert werden sollen, indem Kunst als Katalysator für unkonventionelles Denken und Forschen fungiert. Die Kommission fördert Innovationen, die auf derartigen Synergien beruhen, indem sie Leuchtturmprojekte ins Leben ruft, die die tragende Rolle der Kunst bei der Bewältigung der Herausforderungen, die im Rahmen des digitalen Binnenmarkts auftreten, unterstreichen.

Mit dem Pilotprojekt wird untersucht, wie dieses Programm am wirksamsten ausgebaut werden kann und wie die Ideen des Programms START von dem rein industriellen Umfeld auf Bereiche der Regional- und Stadtentwicklung übertragen werden können, in denen die Digitalisierung ebenfalls eine tragende Rolle spielt. Es wird ein stimmiger horizontaler Rahmen für die Verbindung von Kunst und Technologie in Europa ausgearbeitet, der die Grenzen von Branchen und Fachbereichen sowie von einschlägigen Tätigkeitsfeldern der europäischen Institutionen (einschließlich Strukturfonds für Rahmenprogramme, Bildungsprogramme usw.) überschreitet.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

09 04 77 (Fortsetzung)

09 04 77 20 (Fortsetzung)

Im Rahmen dieses Pilotprojekts wird ein Netzwerk eingerichtet. Dies dient der Vernetzung der wesentlichen Akteure der Kunstwelt (Kunsteinrichtungen und Künstler, die sich mit Technologien befassen), der digitalen Medien, die auf Künste zurückgreifen, um Medieninhalte zu schaffen, der Wirtschaftszweige, die Kunst als einen Bereich ansehen, der mögliche Anwendungsbereiche eröffnet, und der Regionen und Städte, die bereit sind, die erforderliche Infrastruktur für die Zusammenarbeit von Künstlern und Technikern, die die Stadtentwicklung beflügeln kann, einzurichten. Es wird die künstlerische Erkundung von Technologien unterstützen, z. B. indem Technologien für Vorführungen und Installationen gefördert werden, und die vielversprechendsten Ansätze werden durch die Startfinanzierung von Ideen für Kollaborationen zwischen Kunst und Technologie vorangebracht. Insbesondere sollen zweckmäßige Mechanismen gefördert werden, die dazu beitragen, dass neue Ideen, die aus solchen gemeinsamen Erkundungstätigkeiten erwachsen, in greifbare Werte umgemünzt werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 04 77 21 Pilotprojekt — Europäisches Ökosystem der dezentralen Transaktionsnetzwerke zum sozialen und öffentlichen Wohl

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Das Pilotprojekt wird zwei Phasen umfassen: (1) eine Bestandsaufnahme durch die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) zu (a) dem europäischen Ökosystem der Unternehmen und anderen Organisationen, die dezentrale Transaktionsnetzwerke (Distributed-Ledger-Technologien, DLT) zum sozialen und öffentlichen Wohl entwickeln bzw. mit verschiedenen politischen Akteuren auf supranationaler, nationaler, regionaler und kommunaler Ebene zusammenarbeiten, (b) relevanten Themen bzw. Fällen der praktischen Anwendung, an denen diese Unternehmen oder Organisationen arbeiten (z. B. DLT für die Vergabe und Verfolgung von Finanzierungen oder Beihilfen, die Ausgabe digitaler Identifikationen oder Überweisungssysteme für Migranten oder Vertriebene, mehr Transparenz der Lieferketten zur Bekämpfung des Handels mit Mineralien aus Konfliktgebieten usw.), (c) möglichen Beratern aus unterschiedlichen Fachbereichen und Wirtschaftszweigen, die diese Organisationen beraten bzw. unterstützen können; (2) einen offenen Wettbewerb, der von der JRC und der GD CNECT konzipiert und durchgeführt wird, um bis zu zehn DLT-Projekte oder Innovationen auszuwählen, in deren Rahmen die ermittelten Themen angegangen werden. Die ausgewählten Projekte werden über einen bestimmten Zeitraum (für bis zu zwei Monate) in einem Gründerzentrum von Beratern betreut. Außerdem ist eine konkrete Unterstützung der Projekte durch die JRC vorgesehen, wobei ein Ansatz eingesetzt wird, der „Gemeinschaftskreationen“ und experimentelle Vorgehensweisen umfasst. Anschließend stellen die Projektteilnehmer die als Konzeptnachweise dienenden Prototypen einem unabhängigen Gremium vor. Bei einer Schlussveranstaltung werden ein Hauptpreis und zwei zweite Preise vergeben.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 05 — KREATIVES EUROPA

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 05	KREATIVES EUROPA								
09 05 01	Unterprogramm MEDIA — Unterstützung grenzübergreifender Maßnahmen und Förderung der länderübergreifenden und internationalen Zirkulation und Mobilität	3	109 145 000	99 000 000	107 118 000	101 000 000	105 440 400,75	95 021 440,37	95,98
09 05 05	Multimedia-Aktionen	3	19 960 000	14 602 226	22 573 000	26 997 455	26 186 479,53	23 767 278,33	162,76
09 05 51	Abschluss früherer MEDIA-Programme	3	p.m.	p.m.	p.m.	395 416	0,—	2 989 916,81	
09 05 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
09 05 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Verbreitung von audiovisuellen Werken im digitalen Umfeld	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	169 071,—	
09 05 77 02	Pilotprojekt — Förderung der europäischen Integration durch Kultur — Bereitstellung neu untertitelter Fassungen von ausgewählten Fernsehprogrammen in ganz Europa	3	p.m.	600 438	p.m.	939 328	0,—	799 750,—	133,19
09 05 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Maßnahmen zur Untertitelung einschließlich Crowdsourcing zugunsten einer großflächigeren Verbreitung europäischer Werke	3	p.m.	225 000	1 000 000	1 000 000	450 000,—	0,—	0
09 05 77 04	Pilotprojekt — Medienkompetenzen für alle	3	p.m.	450 000	500 000	450 000	250 000,—	0,—	0
09 05 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Untertitelung europäischer Kulturfernsehinhalte in ganz Europa	3	1 750 000	1 325 000	1 500 000	750 000	1 500 000,—	0,—	0
09 05 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Medienkompetenzen für alle	3	500 000	250 000					
09 05 77 07	Pilotprojekt — Praktikummöglichkeiten für Medien in Minderheitssprachen	3	500 000	250 000					
	<i>Artikel 09 05 77 — Subtotal</i>		2 750 000	3 100 438	3 000 000	3 139 328	2 200 000,—	968 821,—	31,25
	Kapitel 09 05 — Total		131 855 000	116 702 664	132 691 000	131 532 199	133 826 880,28	122 747 456,51	105,18

09 05 01 **Unterprogramm MEDIA — Unterstützung grenzübergreifender Maßnahmen und Förderung der länderübergreifenden und internationalen Zirkulation und Mobilität**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
109 145 000	99 000 000	107 118 000	101 000 000	105 440 400,75	95 021 440,37

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

09 05 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für folgende Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Unterprogramm MEDIA des Programms Kreatives Europa:

- Förderung des Erwerbs und der Verbesserung von Kompetenzen und Qualifikationen von audiovisuellen Fachkräften und des Aufbaus von Netzwerken, einschließlich des Einsatzes von Digitaltechnik, um die Anpassung an die Marktentwicklung zu gewährleisten, Erprobung neuer Konzepte für die Publikumsentwicklung sowie neuer Geschäftsmodelle;
- Erhöhung der Kapazität von audiovisuellen Akteuren, europäische audiovisuelle Werke zu entwickeln, die das Potenzial zur Verbreitung inner- und außerhalb der Union haben; Förderung der europäischen und internationalen Koproduktion — auch mit Fernsehsendern;
- Förderung des Austausches zwischen Unternehmen durch besseren Zugang zu Märkten und unternehmerischen Instrumenten für audiovisuelle Akteure, damit ihre Projekte auf den Unions- und internationalen Märkten stärker wahrgenommen werden;
- Förderung des Kinoverleihs dadurch, dass audiovisuelle Werke länderübergreifend vermarktet, gekennzeichnet, verliehen und vorgeführt werden;
- Förderung der länderübergreifenden Vermarktung, Kennzeichnung und des Vertriebs von audiovisuellen Werken auf allen anderen Plattformen abgesehen vom Kino;
- Förderung der Publikumsentwicklung — vor allem mittels Werbung, Veranstaltungen, Filmkompetenz und Festivals — als eine Möglichkeit, das Interesse an europäischen audiovisuellen Werken zu beleben und den Zugang dazu zu verbessern;
- Förderung neuer Vertriebswege, damit neue Geschäftsmodelle entstehen können.

Mit diesen Mitteln wird der voraussichtliche finanzielle Beitrag der Kommission zum LUX-Filmpreis finanziert, der in Form von Werbung für sowie Informationen über europäische Filme, die in der engeren Auswahl für den LUX-Filmpreis sind, geleistet wird.

Mit diesen Mitteln wird zudem der voraussichtliche finanzielle Beitrag der Kommission zum LUX-Filmpreis finanziert, der für die Untertitelung und die Förderung der europäischen Wettbewerbsfilme eingesetzt wird.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KAPITEL 09 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**09 05 01** (Fortsetzung)

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Alle Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung für zusätzliche Ausgaben bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).

09 05 05 **Multimedia-Aktionen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 960 000	14 602 226	22 573 000	26 997 455	26 186 479,53	23 767 278,33

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger über die Union bestimmt, mit denen die Arbeit der Organe der Union, die Entscheidungen und die Phasen des europäischen Aufbauwerks bekannter gemacht werden sollen, damit die Bürger ihr Recht auf Information und Einbeziehung in die europäische Politik umfassend nutzen können. Dabei geht es im Wesentlichen um die Finanzierung oder Kofinanzierung der Herstellung und/oder Verbreitung multimedialer Informationsprodukte (Radio, Fernsehen, Internet usw.), einschließlich europaweiter Netze lokaler und nationaler Medien, die Nachrichten zu europäischen Themen bringen, sowie der für die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen erforderlichen Instrumente. Ein Teil dieser Mittel wird verwendet, um die Fortführung der bestehenden Maßnahmen zu gewährleisten.

Diese Mittel decken auch Unterstützungsausgaben ab, z. B. für Studien, Sitzungen, Ex-post-Kontrollen, technische und administrative Expertenhilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, die Evaluierung und Prüfung laufender und künftiger Tätigkeiten, Machbarkeitsstudien, Veröffentlichungen sowie die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Sachverständigen.

Gegebenenfalls können die Vergabe- und Bewilligungsverfahren den Abschluss von Rahmenpartnerschaften umfassen, um einen stabilen Finanzierungsrahmen für die aus diesen Mitteln finanzierten europaweiten Netze zu fördern.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieses Artikels den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe „Information“ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**09 05 05** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung des Rates (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 05 51 **Abschluss früherer MEDIA-Programme***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	395 416	0,—	2 989 916,81

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA Plus — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005) (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 82).

Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001-2005) (ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 1).

KAPITEL 09 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**09 05 51 (Fortsetzung)**

Beschluss Nr. 1718/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007) (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 12).

Beschluss Nr. 1041/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über ein Programm für die Zusammenarbeit mit Fachkräften aus Drittländern im audiovisuellen Bereich (MEDIA Mundus) (ABl. L 288 vom 4.11.2009, S. 10).

09 05 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**09 05 77 01 Vorbereitende Maßnahme — Verbreitung von audiovisuellen Werken im digitalen Umfeld**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	169 071,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 05 77 02 Pilotprojekt — Förderung der europäischen Integration durch Kultur — Bereitstellung neu untertitelter Fassungen von ausgewählten Fernsehprogrammen in ganz Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	600 438	p.m.	939 328	0,—	799 750,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

09 05 77 (Fortsetzung)

09 05 77 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 05 77 03 Vorbereitende Maßnahme — Maßnahmen zur Untertitelung einschließlich Crowdsourcing zugunsten einer großflächigeren Verbreitung europäischer Werke

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	225 000	1 000 000	1 000 000	450 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 05 77 04 Pilotprojekt — Medienkompetenzen für alle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	450 000	500 000	450 000	250 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL 09 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**09 05 77** (Fortsetzung)

09 05 77 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 05 77 05 Vorbereitende Maßnahme — Untertitelung europäischer Kulturfernsehinhalte in ganz Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 750 000	1 325 000	1 500 000	750 000	1 500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Das bestehende Pilotprojekt unter Posten 09 05 77 02 „Förderung der europäischen Integration durch Kultur — Bereitstellung neu untertitelter Fassungen von ausgewählten Fernsehprogrammen in ganz Europa“ wurde in eine vorbereitende Maßnahme unter Posten 09 05 77 05 „Untertitelung europäischer Kulturfernsehinhalte in ganz Europa“ umgewandelt.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme würden das in den Jahren 2014 und 2015 finanzierte Pilotprojekt sowie die 2016 und 2017 aus dem Haushalt der Union finanzierte vorbereitende Maßnahme fortgeführt, mit denen geprüft werden sollte, ob es in Europa ein Publikum für Kulturprogramme gibt, indem diverse untertitelte Fassungen ausgewählter Fernsehprogramme in ganz Europa zur Verfügung gestellt wurden.

An der Gestaltung dieses Pilotprojekts arbeitet derzeit unter anderem der europäische TV-Kultursender ARTE im Rahmen seines Projekts „ARTE Europe“. In der ersten Phase (November 2015–November 2016) wurden Fernsehprogramme in vier Sprachen (Französisch, Deutsch, Englisch und Spanisch) mit einem Umfang von 600 Stunden/Jahr angeboten. In der zweiten Phase (November 2016–November 2017) wurde das Projekt erneuert und auf Polnisch ausgeweitet, sodass die europäischen Bürger die Inhalte nun in fünf Sprachen im Internet, über mobile Anwendungen oder über einen Fernsehanschluss abrufen können.

Im ersten Jahr der vorbereitenden Maßnahme (2016) sollte ARTE eine dritte Phase seines Projekts „ARTE Europe“ einläuten (November 2017–November 2018), in der Programme mit einem Umfang von 400 Stunden mit Untertiteln in fünf Sprachen (Französisch, Deutsch, Englisch, Spanisch und Polnisch) sowie eine kleinere Auswahl an Programmen (50 Stunden pro Jahr) auf Italienisch und 360°/VR-Inhalte in sechs Sprachen angeboten werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

09 05 77 (Fortsetzung)

09 05 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Medienkompetenzen für alle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	250 000				

Erläuterungen

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll an die Erfolge des vorangegangenen Pilotprojekts angeknüpft werden, das darauf abzielte, durch spezifische Maßnahmen das Urteilsvermögen von Bürgern aller Altersstufen in Bezug auf die Medien zu steigern und die Machbarkeit und den Nutzen dieser Maßnahmen zu testen. Das Urteilsvermögen umfasst unter anderem die Fähigkeiten, Informationen von Propaganda zu unterscheiden, die Medienkommunikation und die Strategien der Informationsmedien zu analysieren und mit den sozialen Medien auf reflektierte Weise zu interagieren. In die Umsetzung des Projekts wurden viele Mitgliedstaaten einbezogen mit dem letztlichen Ziel, die technischen, kognitiven, sozialen, zivilen und kreativen Kompetenzen der Bürger zu verbessern und dadurch ihr gesellschaftliches Engagement zu fördern und ihr Bewusstsein dafür zu schärfen, dass es wichtig ist, sich in einem demokratischen Gemeinwesen aktiv zu engagieren und direkt daran teilzunehmen. Der Begriff „Medien“ deckt alle Arten von Medien ab, darunter Hörfunk, Internet, Fernsehen, Printmedien und soziale Medien. Die Zielgruppe setzte sich aus Bürgern aller Altersstufen zusammen, wobei ein Schwerpunkt auf Minderheiten lag, und zwar auf Geringqualifizierten und von sozialer Marginalisierung bedrohten Menschen. Das Pilotprojekt umfasste Kampagnen in den sozialen Medien, den Aufbau von Netzen zum Austausch bewährter Verfahren, Konferenzen, Workshops und Schulungsprogramme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 05 77 07 Pilotprojekt — Praktikumsmöglichkeiten für Medien in Minderheitssprachen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	250 000				

Erläuterungen

Im Rahmen des Pilotprojekts erhalten Vertreter von Medien in Minderheitssprachen die Chance, Praktika in führenden europäischen Medien zu absolvieren.

Wichtigste Zielgruppe der Initiative sind Journalisten europäischer Medien, die Inhalte in Minderheitssprachen oder regionalen Sprachen anbieten. Die Endbegünstigten des Projekts sind Menschen mit Wohnsitz in Europa, die Minderheitssprachen oder regionale Sprachen sprechen, und die europäische Bevölkerung im Allgemeinen. Vorrangig werden Medien berücksichtigt, die sich an marginalisierte Gruppen (Roma, Flüchtlinge und neu eingetroffene Immigranten) und Minderheiten richten, die massivem Informations- und Propagandadruck von außerhalb der Union ausgesetzt sind. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf Medien gelegt werden, deren Arbeitssprachen Arabisch, Türkisch und Russisch sind.

KOMMISSION
TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN**KAPITEL 09 05 — KREATIVES EUROPA** (Fortsetzung)**09 05 77** (Fortsetzung)

09 05 77 07 (Fortsetzung)

Ziel: Durch Praktika in führenden europäischen Medienunternehmen sollten Minderheitsmedien dabei unterstützt werden, eine proeuropäische Agenda in Minderheitssprachen zu vermitteln. Im Rahmen des Projekts können Journalisten von Minderheitsmedien neue professionelle Kompetenzen und Erfahrungen erwerben, damit sie ihrem Publikum aktuelle, professionelle und wettbewerbsfähige Produkte in europäischen Minderheitssprachen anbieten können. Anders ausgedrückt wird mit dem Projekt der Wettbewerb mit ausländischen und/oder antieuropäischen Medien gefördert.

Umsetzung: Zur Umsetzung des Pilotprojekts mit einer Laufzeit von einem Jahr werden zivilgesellschaftliche Organisationen, Medienunternehmen und journalistische Berufsverbände aufgefordert, Vorschläge einzureichen. Nur Unternehmen, die zur Gruppe der führenden Medien — in Bezug auf die Größe ihres Publikums oder ihres Stellenwerts in einem bestimmten Mitgliedstaat, mehreren Mitgliedstaaten oder der Union insgesamt — zählen, können Praktikanten aufnehmen. Alle teilnehmenden Medien müssen den Standards entsprechen, die im Ehrenkodex für Journalisten der Internationalen Journalisten-Föderation (IFJ) festgelegt wurden. Im Rahmen des Pilotprojekts werden die Reise- und Aufenthaltskosten der Praktikanten für bis zu vier Monaten gedeckt.

Mit dem Projekt werden die Maßnahmen im Rahmen des Unterprogramms MEDIA ergänzt, da es über reine Kultur- und Bildungsangebote hinausgeht, verschiedenste Medien, sowohl traditionelle als auch Online-Medien, abdeckt und auf Fragen der nationalen Sicherheit und der strategischen Kommunikation berührt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 10

DIREKTE FORSCHUNG

TITEL 10
DIREKTE FORSCHUNG

Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“	334 586 829	334 586 829	334 469 370	334 469 370	416 083 482,13	416 083 482,13
10 02	HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGS- STELLE (JRC) ZUR UNTER- STÜTZUNG DER UNION- SPOLITIK	28 183 960	27 300 000	27 183 960	26 500 000	31 955 815,77	32 277 178,62
10 03	PROGRAMM „EURATOM“ — DIREKTE MASSNAHMEN	10 881 000	10 050 000	10 773 000	10 600 000	11 585 767,71	9 762 450,46
10 04	SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGS- STELLE	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	22 139 445,42	21 192 994,28
10 05	ALTLASTEN AUS KERNTech- NISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGS- STELLE IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS	30 076 000	25 400 000	29 310 000	30 000 000	28 584 945,44	22 788 093,61
	Titel 10 — Total	403 727 789	397 336 829	401 736 330	401 569 370	510 349 456,47	502 104 199,10

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

TITEL 10

DIREKTE FORSCHUNG

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien des Politikbereichs „Direkte Forschung“ (mit Ausnahme des Kapitels 10 05).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit

- dem im Stellenplan ausgewiesenen Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) und dem externen Personal, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation betraut ist;
- Personalkosten, z. B. für Dienstreisen, Schulungen, medizinische Dienste und Personaleinstellung;
- Betrieb und Arbeit der JRC-Direktionen, administrativer Unterstützung, Sicherheit und Gefahrenabwehr an den Standorten, Ausgaben für Informatik, einmaligen Kosten und großen Forschungsinfrastrukturen;
- Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten, einschließlich Sondierungsforschung, wissenschaftlich-technische Ausrüstung, Untervergabe von Dienstleistungsaufträgen usw.;
- Forschungsaufgaben und Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung in Verbindung mit Tätigkeiten, die der JRC im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis zur Unterstützung der Politik der Union und für Rechnung Dritter übertragen wurden;

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die unter den Posten 6 2 2 4 und 6 2 2 5 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Sonstige Einnahmen können als zusätzliche Mittel bereitgestellt und entsprechend ihrer Bestimmung im Rahmen der Kapitel 10 02, 10 03, 10 04 und bei Artikel 10 01 05 verwendet werden.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Europäischen Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei einigen Aktionen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung ist eine Beteiligung von Drittländern bzw. Einrichtungen aus Drittländern vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden unter Posten 6 0 1 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Die zusätzlichen Mittel werden bei den Posten 10 02 50 01 und 10 03 50 01 eingesetzt.

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
10 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“					
10 01 05	Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Direkte Forschung“					
10 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	139 854 849	139 760 000	147 190 064,97	105,24
10 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1,1	33 322 610	33 300 000	58 880 474,60	176,70
10 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	58 163 970	58 163 970	68 474 604,61	117,73
10 01 05 04	Sonstige Ausgaben für neue wichtige Forschungsinfrastruktur — „Horizont 2020“	1,1	2 000 000	2 000 000	2 054 600,—	102,73
10 01 05 11	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	54 200 000	54 200 000	56 397 367,56	104,05
10 01 05 12	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Ausgaben für externes Personal	1,1	10 000 000	10 000 000	18 041 457,82	180,41
10 01 05 13	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	35 045 400	35 045 400	41 200 315,58	117,56
10 01 05 14	Sonstige Ausgaben für neue wichtige Forschungsinfrastruktur — Programm „Euratom“	1,1	2 000 000	2 000 000	23 844 596,99	1 192,23
	<i>Artikel 10 01 05 — Subtotal</i>		334 586 829	334 469 370	416 083 482,13	124,36
	Kapitel 10 01 — Total		334 586 829	334 469 370	416 083 482,13	124,36

10 01 05 **Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Direkte Forschung“***Erläuterungen*

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 1, 6 2 2 4 und 6 2 2 5 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Diese Einnahmen decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der Gemeinsamen Forschungsstelle im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Diese Mittel könnten sich durch Mittel erhöhen, die von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Aktionen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union eingenommen werden. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der JRC handelt es sich um

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“ (Fortsetzung)

10 01 05 (Fortsetzung)

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,
- Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

10 01 05 01 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
139 854 849	139 760 000	147 190 064,97

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die im Stellenplan der Gemeinsamen Forschungsstelle ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ betraut sind, insbesondere von

- direkten Aktionen (Forschungstätigkeiten, wissenschaftliche und technische Unterstützung und Orientierungsforschung in den Einrichtungen der Gemeinsamen Forschungsstelle),
- indirekte Aktionen (Beteiligung der JRC an der Durchführung von Programmen auf Wettbewerbsbasis).

Die Personalkosten umfassen das Grundgehalt, Zulagen sowie diverse Vergütungen und Beiträge auf der Grundlage der Statutsbestimmungen, einschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstantritt, Wechsel des Dienstortes und Ausscheiden aus dem Dienst.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 02.

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“ (Fortsetzung)**10 01 05** (Fortsetzung)

10 01 05 02 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
33 322 610	33 300 000	58 880 474,60

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für das nicht im Stellenplan ausgewiesene externe Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle bestimmt (Vertragsbedienstete, Stipendiaten, abgeordnete nationale Sachverständige und Gastwissenschaftler), das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ betraut ist.

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und Protokoll Nr. 32, leisten, kommen zu den in diesem Posten eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die unter Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 02.

10 01 05 03 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
58 163 970	58 163 970	68 474 604,61

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von

- Personalausgaben, die nicht durch die Posten 10 01 05 01 und 10 01 05 02 gedeckt sind, einschließlich Ausgaben für Dienstreisen, Schulungen, soziale und medizinische Dienste, Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren und der Einberufung von Bewerbern, Repräsentationskosten usw.;
- Ausgaben im Zusammenhang mit den zur Durchführung von JRC-Tätigkeiten genutzten Ressourcen. Dazu zählen
 - Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Arbeit der JRC-Direktionen: regelmäßige Instandhaltung von Gebäuden, technischer Infrastruktur und wissenschaftlicher Ausrüstung; Versorgungsleistungen und Fluide; Heizung, Kühlung und Belüftung; Werkstattmaterialien und -ausrüstung; Reinigung der Standorte, Straßen und Gebäude; Abfallentsorgung usw.;

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“ (Fortsetzung)

10 01 05 (Fortsetzung)

10 01 05 03 (Fortsetzung)

- Ausgaben im Zusammenhang mit der administrativen Unterstützung der JRC-Direktionen: Mobiliar; Papier- und Schreibwaren; Telekommunikation; Dokumentation und Veröffentlichungen; Beförderung; sonstiges Material; allgemeine Versicherungen usw.;
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Sicherung und Gefahrenabwehr an den Standorten: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Strahlenschutz; Feuerwehr usw.;
- Ausgaben für Informatik: Computerräume; Hard- und Software; Netzwerkdienste; Informationssysteme; Helpdesk und Anwenderbetreuung usw.;
- einmalige Kosten: Dieser Posten umfasst die Ausgaben für Renovierungs-, Sanierungs- und Bauarbeiten an den JRC-Standorten. Dazu gehören beispielsweise die Kosten für außerplanmäßige Instandhaltung, Renovierungsarbeiten, Anpassung an neue Normen usw. Mit den Mitteln können auch die vorbereitenden Arbeiten für die wichtigen Forschungsinfrastrukturen bei Posten 10 01 05 04 finanziert werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 02.

10 01 05 04 Sonstige Ausgaben für neue wichtige Forschungsinfrastruktur — „Horizont 2020“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 000 000	2 000 000	2 054 600,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit allen Ressourcen zur Finanzierung wichtiger Forschungsinfrastrukturprojekte bestimmt, insbesondere den Bau neuer Gebäude, die vollständige Renovierung vorhandener Gebäude und den Erwerb wichtiger Ausrüstung für die technische Infrastruktur der Standorte.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“ (Fortsetzung)**10 01 05** (Fortsetzung)

10 01 05 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 02.

10 01 05 11 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
54 200 000	54 200 000	56 397 367,56

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die im Stellenplan der Gemeinsamen Forschungsstelle ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation — Programm „Euratom“, betraut sind, insbesondere von

- direkten Aktionen (Forschungstätigkeiten, wissenschaftliche und technische Unterstützung und Orientierungsforschung in den Einrichtungen der Gemeinsamen Forschungsstelle),
- indirekte Aktionen (Beteiligung der JRC an der Durchführung von Programmen auf Wettbewerbsbasis).

Die Personalkosten umfassen das Grundgehalt, Zulagen sowie diverse Vergütungen und Beiträge auf der Grundlage der Statutsbestimmungen, einschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstantritt, Wechsel des Dienstortes und Ausscheiden aus dem Dienst.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 03.

10 01 05 12 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
10 000 000	10 000 000	18 041 457,82

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“ (Fortsetzung)

10 01 05 (Fortsetzung)

10 01 05 12 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für das nicht im Stellenplan ausgewiesene externe Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle bestimmt (Vertragsbedienstete, Stipendiaten, abgeordnete nationale Sachverständige und Gastwissenschaftler), das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation — Programm „Euratom“ — betraut ist.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 03.

10 01 05 13 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
35 045 400	35 045 400	41 200 315,58

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von

- Personalausgaben, die nicht durch die Posten 10 01 05 11 und 10 01 05 12 gedeckt sind, einschließlich Ausgaben für Dienstreisen, Schulungen, soziale und medizinische Dienste, Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren und der Einberufung von Bewerbern, Repräsentationskosten usw.;
- Ausgaben im Zusammenhang mit den zur Durchführung von JRC-Tätigkeiten genutzten Ressourcen. Dazu zählen
 - Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Arbeit der JRC-Direktionen: regelmäßige Instandhaltung von Gebäuden, technischer Infrastruktur und wissenschaftlicher Ausrüstung; Versorgungsleistungen und Fluide; Heizung, Kühlung und Belüftung; Werkstattmaterialien und -ausrüstung; Reinigung der Standorte, Straßen und Gebäude; Abfallentsorgung usw.;
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der administrativen Unterstützung der JRC-Direktionen: Mobiliar; Papier- und Schreibwaren; Telekommunikation; Dokumentation und Veröffentlichungen; Beförderung; sonstiges Material; allgemeine Versicherungen usw.;
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der Sicherung und Gefahrenabwehr an den Standorten: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Strahlenschutz; Feuerwehr usw.;
 - Ausgaben für Informatik: Computerräume; Hard- und Software; Netzwerkdienste; Informationssysteme; Helpdesk und Anwenderbetreuung usw.;
 - einmalige Kosten: Dieser Posten umfasst die Ausgaben für Renovierungs-, Sanierungs- und Bauarbeiten an den JRC-Standorten. Dazu gehören beispielsweise die Kosten für außerplanmäßige Instandhaltung, Renovierungsarbeiten, Anpassung an neue Normen usw. Mit den Mitteln können auch die vorbereitenden Arbeiten für die wichtigen Forschungsinfrastrukturen bei Posten 10 01 05 14 finanziert werden.

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“ (Fortsetzung)**10 01 05** (Fortsetzung)

10 01 05 13 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 03.

10 01 05 14 Sonstige Ausgaben für neue wichtige Forschungsinfrastruktur — Programm „Euratom“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 000 000	2 000 000	23 844 596,99

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit allen Ressourcen zur Finanzierung wichtiger Forschungsinfrastrukturprojekte bestimmt, insbesondere den Bau neuer Gebäude, die vollständige Renovierung vorhandener Gebäude und den Erwerb wichtiger Ausrüstung für die technische Infrastruktur der Standorte.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 03.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 02 — HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (JRC) ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 02	HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (JRC) ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK								
10 02 01	Horizont 2020 — auftraggeberorientierte wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik								
10 02 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung	1,1	27 183 960	26 500 000	27 183 960	25 500 000	26 888 293,80	23 692 436,99	89,41
10 02 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3 986 836,12	6 502 603,18	
10 02 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	67 074,26	354 535,62	
	Artikel 10 02 50 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4 053 910,38	6 857 138,80	
10 02 51	Abschluss des Siebten Rahmenprogramms — Direkte Maßnahmen (2007 bis 2013)	1,1	p.m.	250 000	p.m.	600 000	502 433,25	1 620 495,15	648,20
10 02 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — direkte Maßnahmen (aus der Zeit vor 2007)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	11 327,68	11 327,68	
10 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
10 02 77 01	Pilotprojekt — Einrichtung eines Innovationslabors der Kommission für die öffentliche Verwaltung	1,1	p.m.	50 000	p.m.	400 000	499 850,66	95 780,—	191,56
10 02 77 02	Pilotprojekt — Organisation von Großveranstaltungen — „Wissenschaft trifft Parlamente und Regionen“	1,1	1 000 000	500 000					
	Artikel 10 02 77 — Subtotal		1 000 000	550 000	p.m.	400 000	499 850,66	95 780,—	17,41
	Kapitel 10 02 — Total		28 183 960	27 300 000	27 183 960	26 500 000	31 955 815,77	32 277 178,62	118,23

KAPITEL 10 02 — HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (JRC) ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“, das für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt, verwendet.

Horizont 2020 ist von zentraler Bedeutung für die Umsetzung der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (im Folgenden „Strategie Europa 2020“), da es einen gemeinsamen strategischen Rahmen für die Finanzierung von exzellenter Forschung und Innovation durch die Union bildet, auf dessen Grundlage private und öffentliche Gelder mobilisiert, neue Arbeitsplätze geschaffen, langfristig Nachhaltigkeit, Wachstum, wirtschaftliche Entwicklung, soziale Inklusion und industrielle Wettbewerbsfähigkeit in Europa gewährleistet sowie gesellschaftliche Herausforderungen unionsweit angegangen werden können.

Die Gleichstellung der Geschlechter wird im Rahmen von Horizont 2020 bereichsübergreifend berücksichtigt, um Ungleichgewichte zwischen Männern und Frauen zu korrigieren und die Geschlechterdimension in die Inhalte von Forschung und Innovation zu integrieren. Besonderes Augenmerk wird auf die Notwendigkeit gerichtet, die Maßnahmen zu intensivieren, mit denen die Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen von Forschung und Innovation, einschließlich der Entscheidungsfindung, erhöht werden soll.

Die Mittel sollen in Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) eingesetzt werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

10 02 01 Horizont 2020 — auftraggeberorientierte wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 183 960	26 500 000	27 183 960	25 500 000	26 888 293,80	23 692 436,99

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der wissenschaftlich-technischen Unterstützung und der Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle nach Maßgabe des Spezifischen Programms zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“, Teil VI „Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) außerhalb des Nuklearbereichs“, bestimmt, um eine auftraggeberorientierte wissenschaftlich-technische Unterstützung der Unionspolitik zu leisten. Schwerpunkte der JRC:

- Wissenschaftsexzellenz: Die JRC wird Forschungsarbeiten ausführen, um die wissenschaftlichen Grundlagen der politischen Entscheidungsfindung zu verbessern und neue Wissenschafts- und Technologiebereiche zu untersuchen (u. a. durch ein Sondierungsforschungsprogramm).

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 02 — HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (JRC) ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK (Fortsetzung)**10 02 01** (Fortsetzung)

- Führende Rolle der Industrie: Die JRC wird einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der Union leisten durch die Unterstützung von Normungsverfahren und Normen mittels pränormativer Forschung, die Entwicklung von Referenzmaterialien und Referenzmessungen und die Harmonisierung von Methoden in den fünf Schwerpunktbereichen (Energie, Verkehr, die Leitinitiative „Eine Digitale Agenda für Europa“, Sicherheit und Gefahrenabwehr sowie Verbraucherschutz). Sie wird Sicherheitsbewertungen zu neuen Technologien in Bereichen wie Energie und Verkehr sowie Gesundheit und Verbraucherschutz durchführen. Ferner wird sie zur Nutzung, Standardisierung und Validierung von Weltraumtechnologien und -daten, insbesondere im Hinblick auf die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen, beitragen.
- Gesellschaftliche Herausforderungen: Die JRC wird Forschungsarbeiten zu folgenden Themen durchführen: Gesundheit, demografischer Wandel und Wohlergehen; Ernährungssicherheit, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, marine, maritime und limnologische Forschung und Biowirtschaft; sichere, saubere und effiziente Energie; intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr; Klimaschutz, Umwelt, Ressourceneffizienz und Rohstoffe; Europa in einer sich verändernden Welt — integrative, innovative und reflektierende Gesellschaften; sichere Gesellschaften — Schutz der Freiheit und Sicherheit Europas und seiner Bürger.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten, u. a. für den Erwerb wissenschaftlich-technischer Ausrüstung, Untervergabe wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungsaufträge, Zugang zu Informationen, Kauf von Verbrauchsmaterialien usw. Hierunter fallen auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die direkt für die jeweiligen Projekte anfallen.

Ebenfalls gedeckt werden Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten und Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung in Verbindung mit Tätigkeiten dieses Artikels, die der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis zur Unterstützung der Politik der Union sowie für Rechnung Dritter übertragen wurden.

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die unter den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 6.

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104), insbesondere Artikel 5 Absatz 4.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KAPITEL 10 02 — HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (JRC) ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK (Fortsetzung)**10 02 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung**

10 02 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3 986 836,12	6 502 603,18

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entsprechen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

10 02 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	67 074,26	354 535,62

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) an Projekten der Forschung und technologischen Entwicklung außerhalb des Nuklearbereichs aus der Zeit vor 2014 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

10 02 51 Abschluss des Siebten Rahmenprogramms — Direkte Maßnahmen (2007 bis 2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	250 000	p.m.	600 000	502 433,25	1 620 495,15

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 02 — HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (JRC) ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK (Fortsetzung)

10 02 51 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (Abl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (Abl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/975/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (Abl. L 400 vom 30.12.2006, S. 368).

10 02 52 **Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — direkte Maßnahmen (aus der Zeit vor 2007)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	11 327,68	11 327,68

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KAPITEL 10 02 — HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (JRC) ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK (Fortsetzung)**10 02 52** (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (Abl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (Abl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

10 02 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

10 02 77 01 Pilotprojekt — Einrichtung eines Innovationslabors der Kommission für die öffentliche Verwaltung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	50 000	p.m.	400 000	499 850,66	95 780,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (Abl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 02 — HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (JRC) ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK (Fortsetzung)**10 02 77** (Fortsetzung)

10 02 77 02 Pilotprojekt — Organisation von Großveranstaltungen — „Wissenschaft trifft Parlamente und Regionen“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Im Interesse einer Kultur der fundierten Politikgestaltung müssen sich die Entscheidungsträger in der Union regelmäßig mit Wissenschaftlern austauschen, damit sie deren Ansichten zu politischen Themen besser verstehen (und umgekehrt). Darauf zielt die Initiative „Wissenschaft trifft Parlamente und Regionen“ ab, über die das Europäische Parlament Großveranstaltungen organisiert, bei denen Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie der nationalen und regionalen Parlamente mit Wissenschaftlern aus europäischen Wissenschaftseinrichtungen zusammenkommen sollen. Mit diesem Pilotprojekt werden Veranstaltungen in den meisten Mitgliedstaaten ausgerichtet, um neue Interessenträger zu erreichen. Auf diesem Wege soll eine Schnittstelle zwischen politischen Entscheidungsträgern, Wissenschaftlern und Bürgern unter Einbeziehung von Unternehmern, innovativ Tätigen und der Öffentlichkeit geschaffen werden. Wissenschaft steht derzeit im Mittelpunkt der politischen und gesellschaftlichen Debatten in der Union. Die Initiative sollte 2018 und 2019 in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 10 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — DIREKTE MASSNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 03	PROGRAMM „EURATOM“ — DIREKTE MASS- NAHMEN								
10 03 01	Direkte Forschung im Rahmen von Euratom	1,1	10 881 000	10 000 000	10 773 000	10 500 000	10 978 497,32	9 122 110,75	91,22
10 03 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technol- ogischen Entwicklung								
10 03 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014- 2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	384 864,99	263 009,76	
10 03 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel 10 03 50 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	384 864,99	263 009,76	
10 03 51	Abschluss des Siebten Rahmenprogramms — Euratom (2007-2013)	1,1	p.m.	50 000	p.m.	100 000	222 405,40	377 329,95	754,66
10 03 52	Abschluss früherer Euratom-Rahmenpro- gramme (aus der Zeit vor 2007)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 10 03 — Total		10 881 000	10 050 000	10 773 000	10 600 000	11 585 767,71	9 762 450,46	97,14

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (2014-2018) („Euratom-Programm“) verwendet, das integraler Bestandteil des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 ist. Mit dem Euratom-Programm werden der Forschungs- und Innovationsrahmen im Nuklearbereich gestärkt und die Forschungsanstrengungen der Mitgliedstaaten koordiniert, um so Überschneidungen zu vermeiden, eine kritische Masse in Schlüsselbereichen zu erhalten und eine optimale Verwendung öffentlicher Mittel zu gewährleisten.

Diese Mittel werden im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — DIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

Das allgemeine Ziel des Euratom-Programms ist es, die Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich mit Schwerpunkt auf der kontinuierlichen Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und dem Strahlenschutz im Nuklearbereich fortzusetzen, um einen potenziellen Beitrag zur langfristigen effizienten und sicheren Senkung der CO₂-Emissionen des Energiesystems zu leisten. Es umfasst sowohl die indirekten FTE-Maßnahmen zur Fusionsenergieforschung und -entwicklung, die Forschungstätigkeiten im Bereich Kernspaltung, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz und die direkten Maßnahmen der JRC im Bereich der nuklearen Sicherheit und der Gefahrenabwehr. Die JRC leistet unabhängige auftraggeberorientierte wissenschaftlich-technische Unterstützung für die Durchführung und Überwachung der Euratom-Politik, insbesondere auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung in den Bereichen nukleare Sicherheit und Gefahrenabwehr. Mit der Verwirklichung dieser Ziele unterstützt das Euratom-Programm die Ergebnisse in den drei Schwerpunktbereichen „Wissenschaftsexzellenz“, „führende Rolle der Industrie“ und „gesellschaftliche Herausforderungen“ des Rahmenprogramms „Horizont 2020“. Diese Ziele stehen in einem deutlichen Zusammenhang mit den Zielen der Strategien „Europa 2020“ und „Energie 2020“ und der Schaffung und des Funktionierens des Europäischen Forschungsraums.

10 03 01 Direkte Forschung im Rahmen von Euratom

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 881 000	10 000 000	10 773 000	10 500 000	10 978 497,32	9 122 110,75

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Unterstützung und der Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle zur Umsetzung des Programms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018). Mit den direkten Maßnahmen des Euratom-Programms werden die nachstehenden Einzelziele verfolgt:

- Verbesserung der nuklearen Sicherheit, einschließlich Kernreaktor- und Kernbrennstoffsicherheit, Abfallentsorgung, einschließlich der geologischen Endlagerung sowie der Trennung und Transmutation, Stilllegung und Notfallvorsorge,
- Verbesserung der Gefahrenabwehr im Nuklearbereich, einschließlich Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich, Nichtverbreitung, Bekämpfung des illegalen Kernmaterialhandels und Nuklearforensik,
- Steigerung der Exzellenz bei den nuklearwissenschaftlichen Grundlagen für die Normung,
- Unterstützung von Wissensmanagement sowie Aus- und Fortbildung,
- Unterstützung der Politik der Union zur Sicherheit und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich.

Finanziert werden hiermit auch die Tätigkeiten, die zur Erfüllung der genannten Verpflichtungen zur nuklearen Sicherheitsüberwachung entsprechend Titel II Kapitel 7 des Euratom-Vertrags und dem Nichtverbreitungsvertrag und zur Weiterverfolgung des Programms der Kommission zur Unterstützung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) erforderlich sind.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten, u. a. für den Erwerb wissenschaftlich-technischer Ausrüstung, Untervergabe wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungsaufträge, Zugang zu Informationen, Kauf von Verbrauchsmaterialien usw. Hierunter fallen auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die direkt für die jeweiligen Projekte anfallen.

Ebenfalls gedeckt werden Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten und Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung in Verbindung mit Tätigkeiten dieses Artikels, die der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis zur Unterstützung der Politik der Union sowie für Rechnung Dritter übertragen wurden.

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die unter den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KAPITEL 10 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — DIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**10 03 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104), insbesondere Artikel 5 Absatz 4.

Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 948).

10 03 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

10 03 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	384 864,99	263 009,76

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entsprechen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) am Programm „Euratom“ entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

10 03 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — DIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**10 03 50** (Fortsetzung)

10 03 50 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen aus der Zeit vor 2014 entsprechen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) am Programm „Euratom“) entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

10 03 51 Abschluss des Siebten Rahmenprogramms — Euratom (2007-2013)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	50 000	p.m.	100 000	222 405,40	377 329,95

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Entscheidung 2006/977/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 434).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

KAPITEL 10 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — DIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**10 03 51** (Fortsetzung)

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/95/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 40).

10 03 52 Abschluss früherer Euratom-Rahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 04 — SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 04	SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE								
10 04 02	Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3 032 086,90	2 853 442,87	
10 04 03	Wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik auf Wettbewerbsbasis	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	18 712 611,74	17 802 218,11	
10 04 04	Betrieb des Hochflussreaktors (HFR)								
10 04 04 01	Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — HFR-Zusatzprogramme	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
10 04 04 02	Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — Abschluss der früheren HFR-Zusatzprogramme	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	394 746,78	537 333,30	
	Artikel 10 04 04 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	394 746,78	537 333,30	
	Kapitel 10 04 — Total		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	22 139 445,42	21 192 994,28	

10 04 02 **Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3 032 086,90	2 853 442,87

Erläuterungen

Dieser Artikel soll die erforderlichen Mittel für besondere Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Arbeiten für Rechnung Dritter decken. Dazu gehören Forschung und Erbringung von Dienstleistungen auf Vertragsbasis an Dritte, wie die Industrie, nationale und regionale Behörden sowie Verträge im Zusammenhang mit den Forschungsprogrammen der Mitgliedstaaten. Dazu gehören beispielsweise

- Lieferungen, Dienstleistungen sowie allgemein die Durchführung von Arbeiten gegen Entgelt, einschließlich zertifizierte Referenzmaterialien;
- der Betrieb von Anlagen zugunsten von Mitgliedstaaten, darunter Bestrahlungen im Hochflussreaktor (HFR) der JRC-Anstalt Petten für fremde Rechnung;
- Forschungstätigkeiten oder Dienstleistungen in Ergänzung der spezifischen Forschungsprogramme, einschließlich der Industriecubs, für die die Partner eine Aufnahmegebühr und jährliche Beitragszahlungen zu leisten haben;

KAPITEL 10 04 — SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (Fortsetzung)**10 04 02** (Fortsetzung)

— Kooperationsvereinbarungen mit Dritten.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 4 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 21 und Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden bei diesem Artikel zusätzliche Mittel bereitgestellt für die Ausgaben, die sich aus jedem einzelnen mit einem Dritten geschlossenen Vertrag ergeben, und zwar in Höhe der unter Posten 6 2 2 3 des Einnahmenplans einzusetzenden Einnahmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende, EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

Schlussfolgerungen des Rates vom 26. April 1994 zur Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) (ABl. C 126 vom 7.5.1994, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 und 183.

10 04 03 **Wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik auf Wettbewerbsbasis***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	18 712 611,74	17 802 218,11

Erläuterungen

Dieser Artikel soll die erforderlichen Mittel für Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung decken, die die Gemeinsame Forschungsstelle unter Wettbewerbsbedingungen außerhalb von „Horizont 2020“ zur Unterstützung der Politiken der Union ausführt. Gemäß Artikel 21 und Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden bei diesem Artikel zusätzliche Mittel bereitgestellt für die Ausgaben, die sich aus jedem einzelnen mit Diensten der Europäischen Einrichtungen geschlossenen Vertrag ergeben, und zwar in Höhe der unter Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans einzusetzenden Einnahmen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei Posten 6 2 2 4 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende, EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

Schlussfolgerungen des Rates vom 26. April 1994 zur Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) (ABl. C 126 vom 7.5.1994, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 04 — SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (Fortsetzung)

10 04 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 und 183.

10 04 04 **Betrieb des Hochflussreaktors (HFR)**

10 04 04 01 Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — HFR-Zusatzprogramme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen einen Teil der Ausgabenverpflichtungen gleich welcher Art decken, die im Laufe der Durchführung des HFR-Zusatzprogramms eingegangen werden.

Die wissenschaftlichen und technischen Ziele des Zusatzprogramms sind

- ein sicherer, stabiler und zuverlässiger Neutronenfluss zu Versuchszwecken;
- Forschung zu und Entwicklung von Material- und Brennstoffwissenschaften im Interesse einer noch höheren Sicherheit bestehender und künftiger Kernreaktoren (Kernspaltung und Fusion), Radioisotopen für medizinische Anwendungen, Alterung und Lebensdauer von Reaktoren sowie Abfallentsorgung;
- Nutzung als Ausbildungseinrichtung für Doktoranden und promovierte Wissenschaftler, die im Rahmen von nationalen oder europäischen Programmen ihrer Forschungstätigkeit nachgehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden bei diesem Posten im Laufe des Haushaltsjahres zusätzliche Mittel in Höhe der Zahlungen der betreffenden Mitgliedstaaten (derzeit die Niederlande und Frankreich) bereitgestellt, die im Posten 6 2 2 1 des Einnahmenplans erfasst werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (Euratom) 2017/956 des Rates vom 29. Mai 2017 über die Annahme des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms für den Hochflussreaktor (2016–2019) (ABl. L 144 vom 7.6.2017, S. 23).

KAPITEL 10 04 — SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (Fortsetzung)**10 04 04** (Fortsetzung)

10 04 04 02 Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — Abschluss der früheren HFR-Zusatzprogramme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	394 746,78	537 333,30

Erläuterungen

Diese Mittel sollen einen Teil der Ausgabenverpflichtungen gleich welcher Art decken, die im Laufe der Durchführung früherer HFR-Zusatzprogramme eingegangen wurden und nicht durch Zahlungsermächtigungen aus früheren Haushaltsjahren gedeckt sind.

Die wissenschaftlichen und technischen Ziele des Zusatzprogramms sind

- ein sicherer, stabiler und zuverlässiger Neutronenfluss zu Versuchszwecken;
- Forschung zu und Entwicklung von Material- und Brennstoffwissenschaften im Interesse einer noch höheren Sicherheit bestehender und künftiger Kernreaktoren (Kernspaltung und Fusion), Radioisotopen für medizinische Anwendungen, Alterung und Lebensdauer von Reaktoren sowie Abfallentsorgung;
- Nutzung als Ausbildungseinrichtung für Doktoranden und promovierte Wissenschaftler, die im Rahmen von nationalen oder europäischen Programmen ihrer Forschungstätigkeit nachgehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden bei diesem Posten im Laufe des Haushaltsjahres zusätzliche Mittel in Höhe der Zahlungen der betreffenden Mitgliedstaaten bereitgestellt, die im Posten 6 2 2 1 des Einnahmenplans erfasst werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführendes Forschungsprogramm (1984-1987) (ABl. L 3 vom 5.1.1984, S. 21).

Entscheidung 88/523/Euratom des Rates vom 14. Oktober 1988 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes ergänzendes Forschungsprogramm (ABl. L 286 vom 20.10.1988, S. 37).

Entscheidung 92/275/Euratom des Rates vom 29. April 1992 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes zusätzliches Forschungsprogramm (1992 bis 1995) (ABl. L 141 vom 23.5.1992, S. 27).

Entscheidung 96/419/Euratom des Rates vom 27. Juni 1996 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (1996-1999) (ABl. L 172 vom 11.7.1996, S. 23).

Entscheidung 2000/100/Euratom des Rates vom 24. Januar 2000 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 24).

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 04 — SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (Fortsetzung)**10 04 04** (Fortsetzung)

10 04 04 02 (Fortsetzung)

Entscheidung 2004/185/Euratom des Rates vom 19. Februar 2004 zur Annahme eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 57 vom 25.2.2004, S. 25).

Entscheidung 2007/773/Euratom des Rates vom 26. November 2007 über die Verlängerung des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms um ein Jahr (ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 29).

Entscheidung 2009/410/Euratom des Rates vom 25. Mai 2009 zur Annahme eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 132 vom 29.5.2009, S. 13).

Beschluss 2012/709/Euratom des Rates vom 13. November 2012 über die Annahme des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms für den Hochflussreaktor (2012-2015) (ABl. L 321 vom 20.11.2012, S. 59).

KAPITEL 10 05 — ALTLASTEN AUS KERNTÉCHNISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 05	ALTLASTEN AUS KERNTÉCHNISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS								
10 05 01	Stilllegung der veralteten kerntechnischen Euratom-Anlagen und Endlagerung der Abfälle	1,1	30 076 000	25 400 000	29 310 000	30 000 000	28 584 945,44	22 788 093,61	89,72
	Kapitel 10 05 — Total		30 076 000	25 400 000	29 310 000	30 000 000	28 584 945,44	22 788 093,61	89,72

10 05 01 Stilllegung der veralteten kerntechnischen Euratom-Anlagen und Endlagerung der Abfälle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 076 000	25 400 000	29 310 000	30 000 000	28 584 945,44	22 788 093,61

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung eines Aktionsprogramms zur Verminderung und Beseitigung der nuklearen Altlasten aus Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle seit ihrer Gründung.

Sie decken den Rückbau abgeschalteter Anlagen sowie die Entsorgung der Abfälle aus diesen Anlagen.

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1) sind die Mittel ebenfalls für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage der ihr durch Artikel 8 des Euratom-Vertrags übertragenen Zuständigkeiten durchführt.

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 17. März 1999 über nukleare Altlasten aus den Tätigkeiten der GFS im Rahmen des Euratom-Vertrags — Rückbau der veralteten kerntechnischen Anlagen und Abfallentsorgung (KOM(1999) 114 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 19. Mai 2004 zu Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Anlagen und Abfallentsorgung — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich (SEK(2004) 621 endgültig).

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 05 — ATLASTEN AUS KERNTÉCHNISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS (Fortsetzung)**10 05 01** (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 12. Januar 2009 zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Entsorgung radioaktiver Abfälle — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich (KOM(2008) 903 endgültig).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 25. Oktober 2013 zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Entsorgung radioaktiver Abfälle — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich (COM(2013) 734 final).

TITEL 11

MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

TITEL 11

MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 01	VERWALTUNG- SAUSGABEN DES POLI- TIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“	43 841 091	43 841 091	43 874 839	43 874 839	43 435 084,07	43 435 084,07
11 03	OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHERE- IORGANISATIONEN UND ANDEREN INTER- NATIONALEN ORGAN- ISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACH- HALTIGE FISCHEREI	94 535 000	88 297 297	123 383 210	118 383 210	134 265 378,25	123 431 762,15
	<i>Reserven (40 02 41)</i>	46 565 000	43 302 703	3 643 000	4 448 000		
		141 100 000	131 600 000	127 026 210	122 831 210	134 265 378,25	123 431 762,15
11 06	EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF)	946 359 699	527 452 337	922 865 078	590 406 361	893 357 420,98	421 876 386,38
	Titel 11 — Total	1 084 735 790	659 590 725	1 090 123 127	752 664 410	1 071 057 883,30	588 743 232,60
	Reserven (40 02 41)	46 565 000	43 302 703	3 643 000	4 448 000		
		1 131 300 790	702 893 428	1 093 766 127	757 112 410	1 071 057 883,30	588 743 232,60

KOMMISSION
TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

TITEL 11

MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
11 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“					
11 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“	5,2	30 342 249	30 427 605	30 425 764,01	100,28
11 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“					
11 01 02 01	Externes Personal	5,2	2 418 077	2 326 625	2 559 598,31	105,85
11 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	2 572 342	2 572 607	2 407 903,—	93,61
	<i>Artikel 11 01 02 — Subtotal</i>		4 990 419	4 899 232	4 967 501,31	99,54
11 01 03	Ausgaben für Ausstattung und Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“	5,2	1 961 423	1 900 002	2 339 633,12	119,28
11 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“					
11 01 04 01	Unterstützungsausgaben für den Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“ — Nichtoperative administrative und technische Unterstützung	2	3 500 000	3 700 000	3 128 987,63	89,40
	<i>Artikel 11 01 04 — Subtotal</i>		3 500 000	3 700 000	3 128 987,63	89,40
11 01 06	Exekutivagenturen					
11 01 06 01	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)	2	3 047 000	2 948 000	2 573 198,—	84,45
	<i>Artikel 11 01 06 — Subtotal</i>		3 047 000	2 948 000	2 573 198,—	84,45
	Kapitel 11 01 — Total		43 841 091	43 874 839	43 435 084,07	99,07

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“ (Fortsetzung)

11 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
30 342 249	30 427 605	30 425 764,01

11 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“

11 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 418 077	2 326 625	2 559 598,31

11 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 572 342	2 572 607	2 407 903,—

11 01 03 Ausgaben für Ausstattung und Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 961 423	1 900 002	2 339 633,12

11 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“

11 01 04 01 Unterstützungsausgaben für den Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“ — Nichtoperative administrative und technische Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 500 000	3 700 000	3 128 987,63

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der nichtoperativen technischen Hilfe für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014.

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“ (Fortsetzung)**11 01 04** (Fortsetzung)

11 01 04 01 (Fortsetzung)

Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

- Ausgaben für externes Personal (Vertragsbedienstete, Abgeordnete nationale Sachverständige und Personal der Agenturen) am Hauptsitz in Höhe von bis zu 850 000 EUR, einschließlich Unterstützungsausgaben (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen des aus diesen Mitteln bezahlten externen Personals) zur Durchführung des EMFF und zum Abschluss von Maßnahmen zur technischen Unterstützung im Rahmen des Vorläuferfonds (Europäischer Fischereifonds, EFF);
- Ausgaben für externes Personal in Drittlanddelegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliches Personal und Abgeordnete nationale Sachverständige) sowie zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastruktur (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus in diesem Posten eingetragenen Mitteln bezahlten externen Personals in den Delegationen anfallen;
- Ausgaben für Dienstreisen von Drittlanddelegationen, die an Sitzungen zur Aushandlung von Fischereiabkommen und Gemeinsamen Ausschüssen teilnehmen;
- Ausgaben für Studien, Bewertungsmaßnahmen und Audits, Sachverständigensitzungen, die Teilnahme von Interessenträgern an Ad-hoc-Sitzungen, Seminaren und Konferenzen zu wichtigen Themen, Informationskampagnen und Veröffentlichungen im Bereich der maritimen Angelegenheiten und der Fischerei;
- Ausgaben für Informationstechnologie (IT) (Ausrüstung und Dienste);
- Ausgaben für die Teilnahme von Wissenschaftlern an Sitzungen regionaler Fischereiorganisationen;
- allen weiteren Ausgaben für nichtoperative technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von Ad-hoc-Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“ (Fortsetzung)

11 01 06 Exekutivagenturen

11 01 06 01 Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 047 000	2 948 000	2 573 198,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des Europäischen Meeres- und Fischereifonds sind.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist in dem Anhang „Personalbestand“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Beschluss C(2013) 9414 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Energie, Umwelt, Klimapolitik, Wettbewerbsfähigkeit und KMU, Forschung und Innovation, IKT, Meerespolitik und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

Beschluss C(2014) 4636 der Kommission vom 11. Juli 2014 zur Änderung des Beschlusses C(2013) 9414 vom 23. Dezember 2013 hinsichtlich der Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich der Meerespolitik und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der „Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen“ und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 03 — OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIONEN UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 03	OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIONEN UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI								
11 03 01	<i>Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittländergewässern</i>	2	89 035 000	82 797 297	118 390 478	113 390 478	129 256 093,75	118 503 593,75	143,12
	Reserven (40 02 41)		46 565 000	43 302 703	3 643 000	4 448 000			
			135 600 000	126 100 000	122 033 478	117 838 478	129 256 093,75	118 503 593,75	
11 03 02	<i>Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der GFP (obligatorischer Finanzbeitrag zu internationalen Gremien)</i>	2	5 500 000	5 500 000	4 992 732	4 992 732	5 009 284,50	4 928 168,40	89,60
	Kapitel 11 03 — Total		94 535 000	88 297 297	123 383 210	118 383 210	134 265 378,25	123 431 762,15	139,79
	Reserven (40 02 41)		46 565 000	43 302 703	3 643 000	4 448 000			
			141 100 000	131 600 000	127 026 210	122 831 210	134 265 378,25	123 431 762,15	

11 03 01 *Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittländergewässern*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 03 01	89 035 000	82 797 297	118 390 478	113 390 478	129 256 093,75	118 503 593,75
Reserven (40 02 41)	46 565 000	43 302 703	3 643 000	4 448 000		
Total	135 600 000	126 100 000	122 033 478	117 838 478	129 256 093,75	118 503 593,75

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 03 — OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIONEN UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI (Fortsetzung)**11 03 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben infolge der Fischereiabkommen, die die Union mit Drittländern ausgehandelt hat bzw. zu verlängern oder neu auszuhandeln beabsichtigt.

Auch partnerschaftliche Fischereiabkommen, die die Union möglicherweise neu aushandelt, müssten aus diesem Artikel finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über finanzielle Maßnahmen der Union zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts (ABl. L 160 vom 14.6.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22), insbesondere Artikel 31.

Verordnungen und Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen und/oder Protokollen im Bereich Fischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft/Union und den Regierungen folgender Länder:

Stand (ab Oktober 2017)	Land	Rechtsgrundlage	Datum	ABl.	Laufzeit
Abkommen mit geltenden Protokollen (und finanzieller Ausgleich für 2018 unter Artikel 11 03 01)	Cookinseln	Beschluss (EU) 2017/418	28. Februar 2017	L 64, 10.3.2017	14.10.2016 bis 13.10.2020
	Grönland	Beschluss (EU) 2016/817	17. Mai 2016	L 136, 25.5.2016	1.1.2016 bis 31.12.2020
	Liberia	Beschluss (EU) 2016/1062	24. Mai 2016	L 177, 1.7.2016	9.12.2015 bis 8.12.2020
	Madagaskar	Beschluss (EU) 2015/1893	5. Oktober 2015	L 277, 22.10.2015	1.1.2015 bis 31.12.2018
	Mauretanien	Beschluss (EU) 2016/870	24. Mai 2016	L 145, 02.06.2016	16.11.2015 bis 15.11.2019
	Senegal	Beschluss (EU) 2015/384	2. März 2015	L 65, 10.3.2015	20.10.2014 bis 19.10.2019
	Seychellen	Beschluss 2014/306/EU	13. Mai 2014	L 160, 29.5.2014	18.1.2014 bis 17.1.2020

KOMMISSION
TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 03 — OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIONEN UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI (Fortsetzung)

11 03 01 (Fortsetzung)

Stand (ab Oktober 2017)	Land	Rechtsgrundlage	Datum	ABl.	Laufzeit
Abkommen mit neu auszuhandelnden Protokollen, derzeit verhandelten oder laufenden Rechtssetzungsverfahren (finanzieller Ausgleich unter Artikel 40 02 41)	Kap Verde	Beschluss (EU) 2015/1894	5. Oktober 2015	L 277, 22.10.2015	23.12.2014 bis 22.12.2018
	Côte d'Ivoire	Beschluss 2014/102/EU	28. Januar 2014	L 54 vom 22.2.2014	1.7.2013 bis 30.6.2018.
	Gabun	Beschluss 2014/232/EU	14. April 2014	L 125, 26.4.2014	24.7.2013 bis 23.7.2016
	Guinea-Bissau	Beschluss (EU) 2015/1987	5. Oktober 2015	L 290, 6.11.2015	24.11.2014 bis 23.11.2017
	Mauritius	Beschluss (EU) 2017/1960	23. Oktober 2017	L 279, 28.10.2017	Vorläufige Anwendung 2017-2021 (genaues Datum abhängig vom Datum der Unterzeichnung)
	Marokko	Beschluss 2013/785/EU	16. Dezember 2013	L 349 vom 21.12.2013	15.7.2014 bis 14.7.2018
	Mosambik	Beschluss 2012/306/EU	12. Juni 2012	L 153 vom 14.6.2012	1.2.2012 bis 31.1.2015
	São Tomé und Príncipe	Beschluss (EU) 2015/239	10. Februar 2015	L 40, 16.2.2015	23.5.2014 bis 22.5.2018

11 03 02 **Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der GFP (obligatorischer Finanzbeitrag zu internationalen Gremien)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 500 000	5 500 000	4 992 732	4 992 732	5 009 284,50	4 928 168,40

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der aktiven Teilnahme der Union an den Arbeiten der internationalen Fischereioorganisationen bestimmt, die für die Gewährleistung der langfristigen Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung der Fischbestände im Meer zuständig sind. Sie umfassen u. a. obligatorische Beiträge zu den nachstehenden regionalen Fischereioorganisationen und anderen internationalen Organisationen:

- Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR),
- Organisation für die Lachserhaltung im Nordatlantik (NASCO),
- Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT),
- Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC),
- Nordwestatlantische Fischereioorganisation (NAFO),
- Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC),

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 03 — OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIONEN UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI (Fortsetzung)**11 03 02** (Fortsetzung)

- Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM),
- Organisation für die Fischerei im Südostatlantik (SEAFO),
- Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA),
- Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC, ex-MHLC),
- Übereinkommen zum Internationalen Delphinschutzprogramm (AIDCP),
- Interamerikanische Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC),
- Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO),
- Kommission des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT),
- Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (CMS).

Diese Mittel sind ebenfalls zur Deckung des finanziellen Beitrags der Union zu den durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 geschaffenen Gremien, insbesondere die Internationale Meeresbodenbehörde und der Internationale Seegerichtshof, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1).

Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21).

Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26).

Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10).

Beschluss 82/886/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 zum Abschluss des Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 24).

Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24).

KAPITEL 11 03 — OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIONEN UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI (Fortsetzung)**11 03 02** (Fortsetzung)

Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und Übereinkommen zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3).

Beschluss 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34).

Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39).

Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1).

Beschluss 2005/938/EG des Rates vom 8. Dezember 2005 über die Genehmigung des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 348 vom 30.12.2005, S. 26).

Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).

Beschluss 2012/130/EU des Rates vom 3. Oktober 2011 über die Genehmigung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik im Namen der Europäischen Union (ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22), insbesondere die Artikel 29 und 30.

Beschluss (EU) 2015/2437 des Rates vom 14. Dezember 2015 über den Abschluss im Namen der Europäischen Union des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Kommission über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT) betreffend die Mitgliedschaft der Union in der erweiterten Kommission des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (ABl. L 336 vom 23.12.2015, S. 27).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 06	EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF)								
11 06 09	<i>Spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren</i>	2	—	—	—	—	0,—	0,—	
11 06 11	<i>Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) — Operative technische Unterstützung (2007-2013)</i>	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
11 06 12	<i>Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) — Konvergenzziel (2007-2013)</i>	2	p.m.	10 000 000	p.m.	5 000 000	0,—	127 420 098,85	1 274,20
11 06 13	<i>Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) — Außerhalb des Konvergenzziels (2007-2013)</i>	2	p.m.	5 000 000	p.m.	5 000 000	0,—	33 406 429,87	668,13
11 06 14	<i>Abschluss der Interventionen bei Fischereierzeugnissen (2007-2013)</i>	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
11 06 15	<i>Abschluss des Fischereiprogramms zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage (2007-2013)</i>	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
11 06 51	<i>Abschluss früherer Programme aus der Zeit vor 2000</i>	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
11 06 52	<i>Abwicklung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) 2000 bis 2006</i>	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
11 06 60	<i>Unterstützung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Fischerei und Aquakultur, einer ausgewogenen und integrativen territorialen Entwicklung der Fischereigebiete und der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik</i>	2	837 523 233	410 000 000	818 478 098	480 000 000	805 423 852,—	186 988 426,87	45,61
11 06 61	<i>Entwicklung und Umsetzung der Integrierten Meerespolitik der Europäischen Union</i>	2	47 830 000	33 300 000	38 426 980	27 656 608	39 115 973,22	16 622 490,67	49,92

KOMMISSION
TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 06 62	Begleitmaßnahmen zur Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Integrierten Meerespolitik								
11 06 62 01	Wissenschaftliche Gutachten und Erkenntnisse	2	9 274 000	8 100 000	9 070 000	6 900 000	8 385 000,—	11 733 210,33	144,85
11 06 62 02	Kontrolle und Durchsetzung	2	5 500 000	16 900 000	15 510 000	25 000 000	5 203 247,25	14 665 308,75	86,78
11 06 62 03	Freiwillige Beiträge zu internationalen Organisationen	2	12 292 000	10 900 000	7 970 000	7 100 000	10 675 000,—	6 980 957,63	64,05
11 06 62 04	Steuerung und Kommunikation	2	5 600 000	5 800 000	7 419 000	5 430 000	5 077 458,87	3 798 028,96	65,48
11 06 62 05	Marktinformationen	2	4 815 000	4 000 000	4 370 000	4 568 000	4 570 030,08	4 045 242,08	101,13
	<i>Artikel 11 06 62 — Subtotal</i>		37 481 000	45 700 000	44 339 000	48 998 000	33 910 736,20	41 222 747,75	90,20
11 06 63	Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Technische Unterstützung								
11 06 63 01	Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative technische Hilfe	2	3 980 000	4 000 000	3 850 000	4 081 954	4 149 373,66	4 113 525,40	102,84
11 06 63 02	Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel 11 06 63 — Subtotal</i>		3 980 000	4 000 000	3 850 000	4 081 954	4 149 373,66	4 113 525,40	102,84
11 06 64	Europäische Fischereiaufsichtsagentur	2	16 745 466	16 745 466	17 021 000	17 021 000	9 070 000,—	9 070 000,—	54,16
11 06 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
11 06 77 02	Pilotprojekt — Instrumente für einen gemeinsamen Ordnungsrahmen und ein nachhaltiges Fischereimanagement	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	553 137,98	
11 06 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Beschützer der See	2	p.m.	p.m.	p.m.	85 892	0,—	508 226,91	

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 06 77	(Fortsetzung)								
11 06 77 07	Pilotprojekt — Inbetriebnahme eines Netzes geschützter Meeresgebiete, die im Rahmen von nationalen und internationalen Umwelt- und Fischereivorschriften eingerichtet wurden oder eingerichtet werden sollen, um das Produktionspotenzial der Fischerei der Union im Mittelmeer auf der Grundlage höchstmöglicher Dauererträge und eines ökosystemorientierten Ansatzes im Fischereimanagement zu erhöhen	2	p.m.	361 656	p.m.	361 656	0,—	0,—	0
11 06 77 08	Pilotprojekt — Maßnahmen zur Unterstützung der kleinen Fischerei	2	p.m.	295 215	p.m.	586 251	268 695,90	552 323,64	187,09
11 06 77 09	Pilotprojekt — Entwicklung innovativer und mit geringen Umweltauswirkungen verbundener Offshore-Fischfangmethoden für kleine Fischereifahrzeuge in Regionen in äußerster Randlage, mit Austausch bewährter Verfahren und Versuchsfischerei	2	p.m.	350 000	p.m.	500 000	0,—	248 978,44	71,14
11 06 77 10	Pilotprojekt — Bewertung freiwilliger Angaben zu Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen in der EU	2	p.m.	p.m.	p.m.	125 000	248 790,—	0,—	
11 06 77 11	Pilotprojekt — Modernisierung der Fischereikontrolle und Optimierung der Überwachung der Fischereifahrzeuge anhand innovativer europäischer Systeme	2	p.m.	p.m.	p.m.	240 000	420 000,—	420 000,—	
11 06 77 12	Pilotprojekt — Einrichtung einer Europäischen Küstenwache	2	p.m.	p.m.	p.m.	375 000	750 000,—	750 000,—	
11 06 77 13	Vorbereitende Maßnahme — Gemeinsamer Lehrplan für Schiffsführer von kleinen gewerblich genutzten Schiffen	2	p.m.	300 000	750 000	375 000			
11 06 77 14	Pilotprojekt — Kenntnisse über die Weltmeere für alle	2	1 300 000	650 000					
11 06 77 15	Pilotprojekt — Handbuch bewährter Verfahren für Kreuzfahrten	2	700 000	350 000					

KOMMISSION
TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 06 77 16	Pilotprojekt — Plattform der Union für Erzeugerorganisationen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur	2	500 000	250 000					
11 06 77 17	Pilotprojekt — Kontrollsystem für die Freizeitfischerei auf Wolfsbarsch	2	300 000	150 000					
	<i>Artikel 11 06 77 — Subtotal</i>		2 800 000	2 706 871	750 000	2 648 799	1 687 485,90	3 032 666,97	112,04
	Kapitel 11 06 — Total		946 359 699	527 452 337	922 865 078	590 406 361	893 357 420,98	421 876 386,38	79,98

Erläuterungen

Gemäß Artikel 80 der Haushaltsordnung werden für Ausgaben, die nicht gemäß anwendbarem Recht getätigt wurden, Finanzkorrekturen vorgenommen.

Nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 können Finanzkorrekturen vorgenommen werden; etwaige Einnahmen aufgrund dieser Finanzkorrekturen werden in Artikel 6 5 2 des Einnahmenplans verbucht.

Nach den Artikeln 97, 98 und 99 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 können Finanzkorrekturen vorgenommen werden; etwaige Einnahmen aufgrund dieser Finanzkorrekturen werden in Artikel 6 5 3 des Einnahmenplans verbucht.

Nach den Artikeln 85, 144 und 145 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013 können Finanzkorrekturen vorgenommen werden; etwaige Einnahmen aufgrund dieser Finanzkorrekturen werden in Artikel 6 5 4 des Einnahmenplans verbucht.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können diese Einnahmen in spezifischen Fällen, in denen sie sich zur Deckung der Risiken einer Annullierung oder Kürzung der zuvor beschlossenen Korrekturen als notwendig erweisen, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

In Artikel 177 der Haushaltsordnung sind die Voraussetzungen für die Erstattung des vollen Betrags oder eines Teils der im Rahmen einer Transaktion geleisteten Vorauszahlungen festgelegt.

Erstattete Vorauszahlungen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung als interne zweckgebundene Einnahmen und werden in Posten 6 1 5 0 oder 6 1 5 7 verbucht.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 174, 175 und 177.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absätze 3 und 4, Artikel 80 und Artikel 177.

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

11 06 09 Spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben für die spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren.

Infolge des Untergangs der „Prestige“ wurden 30 000 000 EUR für Sondermaßnahmen zur Entschädigung der von der Ölpest betroffenen Fischereien, Muschelzucht- und Aquakulturanlagen zugewiesen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2561/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 17).

Verordnung (EG) Nr. 2372/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zum Erlass spezifischer Maßnahmen zur Entschädigung der von der Ölpest durch die Prestige betroffenen spanischen Fischereien, Muschelzucht- und Aquakulturanlagen (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 81).

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 11 **Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) — Operative technische Unterstützung (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen für Maßnahmen der technischen Unterstützung aus dem EFF gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen. Die technische Unterstützung umfasst Studien, Bewertungen, an die Partner gerichtete Aktionen, Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen, Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung von elektronischen Verwaltungs-, Begleit-, Audit-, Inspektions- und Bewertungssystemen, Verbesserung der Bewertungsmethoden und Austausch von Informationen über die einschlägige Praxis sowie die Errichtung transnationaler und unionsweiter Netze der Akteure der nachhaltigen Entwicklung der Fischereigebiete.

Die technische Hilfe umfasst Vorbereitungs-, Begleit-, Evaluierungs-, Kontroll- und Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung des EFF.

Diese Mittel können insbesondere die Finanzierung decken von

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen),
- Ausgaben für Informationen und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,
- Verträgen für Dienstleistungserbringer,
- Netzwerkunterstützung und Austausch bewährter Verfahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

11 06 12 **Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) — Konvergenzziel (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 000 000	p.m.	5 000 000	0,—	127 420 098,85

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 12** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Zusammenhang mit den operationellen Programmen im Rahmen des Konvergenzziels des Europäischen Fischereifonds (EFF) im Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Die aus diesem Artikel finanzierten Aktionen sollten der Notwendigkeit der Gewährleistung eines stabilen und dauerhaften Gleichgewichts zwischen der Kapazität der Fischereiflotten und den verfügbaren Ressourcen sowie der Förderung einer Sicherheitskultur im Fischereisektor Rechnung tragen.

Diese Mittel dienen zudem der Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Programmplanungszeiträumen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (Abl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

11 06 13 **Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) — Außerhalb des Konvergenzziels (2007-2013)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 000 000	p.m.	5 000 000	0,—	33 406 429,87

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Zusammenhang mit EFF-Maßnahmen außerhalb des Konvergenzziels für Verpflichtungen im Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Die aus diesem Artikel finanzierten Aktionen sollten der Notwendigkeit der Förderung einer Sicherheitskultur im Fischereisektor Rechnung tragen.

Diese Mittel dienen zudem der Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Programmplanungszeiträumen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (Abl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 14 **Abschluss der Interventionen bei Fischereierzeugnissen (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

11 06 15 **Abschluss des Fischereiprogramms zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Programmplanungszeiträumen im Zusammenhang mit der Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage dieser Regionen bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und der französischen Departements Guayana und Réunion.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 791/2007 des Rates vom 21. Mai 2007 über eine Regelung zum Ausgleich der Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse aus den Gebieten in äußerster Randlage, den Azoren, Madeira und den Kanarischen Inseln sowie Französisch-Guayana und Réunion (ABl. L 176 vom 6.7.2007, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 51 Abschluss früherer Programme aus der Zeit vor 2000

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den Programmplanungszeiträumen vor 2000 aus dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) zu decken.

Dieser Artikel dient außerdem zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen im Rahmen des FIAF für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen zur technischen Hilfe, die in den Verordnungen vorgesehen sind. Es werden hiermit auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen vorgenannten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen des Strukturfonds zugeordnet werden können. Diese Mittel werden gegebenenfalls auch zur Deckung von Beträgen verwendet, die im Rahmen des FIAF für Interventionen ausbezahlt sind, für die die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 weder verfügbar noch vorgesehen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 376 vom 31.12.1986, S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2468/98 des Rates vom 3. November 1998 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 19).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 51** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(97) 642 final).

11 06 52 **Abwicklung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FI AF) 2000 bis 2006**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln wird die Abwicklung der noch offenen Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000 bis 2006 durch das FIAF finanziert.

Zudem wird daraus die Abwicklung der noch offenen Verpflichtungen aus dem Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung des Programmplanungszeitraums 2000 bis 2006 und der noch offenen vormaligen Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000 bis 2006 für Nicht-Ziel-1-Gebiete durch das FIAF finanziert.

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 52 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 4.

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999, und insbesondere Ziffer 44 Buchstabe b.

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägung 5.

11 06 60 **Unterstützung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Fischerei und Aquakultur, einer ausgewogenen und integrativen territorialen Entwicklung der Fischereigebiete und der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
837 523 233	410 000 000	818 478 098	480 000 000	805 423 852,—	186 988 426,87

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit den operationellen Programmen des EMFF zur Ankerbelung der Beschäftigung, zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, zur Förderung einer innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei und Aquakultur, zur Förderung der kleinen Fischerei unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten, zur Förderung einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Fischerei und Aquakultur sowie zur Unterstützung bei der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 60** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1). insbesondere Artikel 5 Buchstaben a, c und d.

11 06 61 *Entwicklung und Umsetzung der Integrierten Meerespolitik der Europäischen Union*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
47 830 000	33 300 000	38 426 980	27 656 608	39 115 973,22	16 622 490,67

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Ausgaben bestimmt, die sich aus der Durchführung des Unterstützungsprogramms zur Weiterentwicklung der integrierten Meerespolitik ergeben, das unter anderem Folgendes umfasst:

- das Europäische Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetzwerk,
- Projekte, einschließlich Testvorhaben und Kooperationsprojekte,
- die Umsetzung des Fahrplans für die Schaffung des gemeinsamen Informationsraums,
- Pilotstudien zur grenzübergreifenden maritimen Raumplanung,
- IT-Anwendungen wie das maritime Forum und der europäische Meeresatlas,
- Veranstaltungen und Konferenzen,
- Entwicklung und Follow-up von Strategien für Meeresbecken,
- Initiativen zur Kofinanzierung, zum Erwerb und zur Unterhaltung von Meeresbeobachtungssystemen und technischer Instrumente für die Konzipierung, die Errichtung und den Betrieb eines operationellen europäischen Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetzes mit dem Ziel, die Erhebung, den Erwerb, die Aggregation, Verarbeitung, Qualitätskontrolle, Wiederverwendung und Verteilung von Meeresdaten und -wissen durch die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und/oder den betroffenen internationalen Einrichtungen zu erleichtern,
- Sekretariats- oder Unterstützungsdienste,
- Studien, die europaweit und für einzelne Meeresräume Wachstumsbarrieren, neue Optionen sowie die Auswirkungen menschlicher Eingriffe auf die Meeresumwelt untersuchen.

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 61 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1). insbesondere Artikel 5 Buchstabe b.

11 06 62 **Begleitmaßnahmen zur Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Integrierten Meerespolitik**

11 06 62 01 Wissenschaftliche Gutachten und Erkenntnisse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 274 000	8 100 000	9 070 000	6 900 000	8 385 000,—	11 733 210,33

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel

- für die Beteiligung der Europäischen Union an den Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen nationaler mehrjähriger Programme für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten, die 2013 oder früher gestartet wurden;
- zur Finanzierung von Studien und Pilotprojekten der Kommission, die gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführt werden und die für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Gemeinsamen Fischereipolitik, einschließlich alternativer Methoden für eine nachhaltige Fischerei, erforderlich sind;
- für die Erarbeitung wissenschaftlicher Stellungnahmen und Gutachten durch Wissenschaftseinrichtungen, einschließlich internationaler Beratungsgremien für Bestandsabschätzungen, durch unabhängige Sachverständige und durch Forschungsinstitute;
- für Kosten, die der Kommission durch Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten, der Organisation und Leitung von Fischereisachverständigensitzungen und der Verwaltung der jährlichen Arbeitsprogramme im Zusammenhang mit fischereiwissenschaftlicher und fischereitechnischer Expertise, der Verarbeitung von Datenabrufen und Datensätzen sowie der Vorbereitungsarbeit für die Vorlage wissenschaftlicher Stellungnahmen und Gutachten entstehen;
- für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Datenerhebung, einschließlich der Erstellung und Verwaltung regionaler Datenbanken zur Archivierung, Verwaltung und Nutzung von Daten, die die regionale Zusammenarbeit fördern und die Datenerhebung und -verwaltung sowie die wissenschaftliche Expertise im Bereich der Fischereiwirtschaft verbessern;

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 62** (Fortsetzung)

11 06 62 01 (Fortsetzung)

- für Verwaltungsabsprachen mit der Gemeinsamen Forschungsstelle oder anderen Beratungsgremien der Europäischen Union zur Übernahme des Sekretariats des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF), zur ersten Auswertung der Daten und zur Aufbereitung der Daten zur Einschätzung der Bestandslage;
- Vergütungen für Mitglieder des STECF und/oder für vom STECF eingeladene externe Sachverständige, die in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2005/629/EG (oder mit dem Beschluss, der diesen Beschluss ersetzen wird) mit Dienstleistungen betraut werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates vom 29. Juni 2000 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung der Daten, die zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik erforderlich sind (ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1), insbesondere Artikel 84 Buchstabe a.

Verweise

Beschluss 2005/629/EG der Kommission vom 26. August 2005 zur Einsetzung des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (ABl. L 225 vom 31.8.2005, S. 18).

Verordnung (EG) Nr. 665/2008 der Kommission vom 14. Juli 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1078/2008 der Kommission vom 3. November 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates hinsichtlich der Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Erhebung und Verwaltung von Basisdaten über den Fischereisektor (ABl. L 295 vom 4.11.2008, S. 24).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 62 (Fortsetzung)

11 06 62 02 Kontrolle und Durchsetzung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 500 000	16 900 000	15 510 000	25 000 000	5 203 247,25	14 665 308,75

Erläuterungen

Diese Mittel sind veranschlagt für die Finanzierung von Maßnahmen im Zeitraum 2007-2013, die mit folgenden Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Überwachungs- und Kontrollregelungen der Gemeinsamen Fischereipolitik im Zusammenhang stehen:

- Investitionen, die mit Kontrolltätigkeiten von Verwaltungsdienststellen oder dem Privatsektor zusammenhängen, auch mit dem Einsatz neuer Kontrolltechnologien wie elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesystemen, Schiffüberwachungssystemen und automatischen Schiffsidentifizierungssystemen in Verbindung mit Schiffsortungssystemen sowie dem Erwerb und der Modernisierung von Kontrollmitteln;
- Schulungs- und Austauschprogramme für die mit Aufgaben der Fischereiüberwachung und -kontrolle beauftragten Beamten;
- Durchführung von Pilotkontroll- und -beobachterprogrammen;
- Kosten-Nutzen-Analysen, Ausgabenkontrollen und Audits der zuständigen Behörden hinsichtlich der Durchführung von Beobachtungs-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen;
- Initiativen, auch in Form von Seminaren und mit Hilfe von Medienwerkzeugen, zur Sensibilisierung sowohl von Fischern als auch anderen Akteuren, wie Inspektoren, Staatsanwälten und Richtern, ebenso wie der breiten Öffentlichkeit für die Notwendigkeit, unverantwortliche und illegale Fischerei zu bekämpfen und die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik durchzusetzen;
- Systeme und Verfahren der Rückverfolgbarkeit und Instrumente zur Steuerung der Flottenkapazität mittels Überwachung der Maschinenleistung;
- Pilotprojekte wie CCTV (closed circuit television — Überwachungskameras).

Diese Mittel dienen außerdem zur Finanzierung von Kontrollmaßnahmen unter direkter Mittelverwaltung im Rahmen des EMFF:

- gemeinsamer Erwerb und/oder gemeinsames Chartern von Patrouillenschiffen, -flugzeugen und -hubschraubern durch verschiedene Mitgliedstaaten desselben geografischen Gebiets, sofern diese Ausrüstungen mindestens 60 % ihrer auf Jahresbasis berechneten gesamten Einsatzzeit für die Überwachung der Fischerei genutzt werden;
- Ausgaben für die Bewertung und Entwicklung von neuen Kontrolltechnologien sowie Verfahren zum Datenaustausch,
- operative Ausgaben im Zusammenhang mit der von der Kommission vorgenommenen Überwachung und Bewertung der Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere für Überprüfungs-, Inspektions- und Auditreisen, Ausrüstung und Schulung der Kommissionsbeamten, Organisation von oder Teilnahme an Sitzungen einschließlich des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten, Studien, IT-Dienstleistungen und -Dienstleister und das Chartern oder der Erwerb von Inspektionsmitteln durch die Kommission gemäß Titel X der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009,

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 62** (Fortsetzung)

11 06 62 02 (Fortsetzung)

- Unterstützung für die Durchführung von transnationalen Projekten zur Einrichtung und Erprobung von zwischenstaatlichen Systemen zur Kontrolle, Inspektion und Durchführung gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009,
- internationale Programme zur Schulung des für die Begleitung, Kontrolle und Überwachung von Fangtätigkeiten zuständigen Personals,
- Initiativen, auch in Form von Seminaren und Medieninstrumenten, zur Vereinheitlichung der Auslegung von Rechtsvorschriften und der sich daraus ergebenden Kontrollen innerhalb der Union.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (Abl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (Abl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (Abl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (Abl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1), insbesondere Artikel 86.

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 391/2007 der Kommission vom 11. April 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates in Bezug auf die Ausgaben, die den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Überwachungs- und Kontrollregelungen der gemeinsamen Fischereipolitik entstehen (Abl. L 97 vom 12.4.2007, S. 30).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (Abl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 62 (Fortsetzung)

11 06 62 03 Freiwillige Beiträge zu internationalen Organisationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 292 000	10 900 000	7 970 000	7 100 000	10 675 000,—	6 980 957,63

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der freiwilligen Beiträge der Europäischen Union zu internationalen Organisationen, die im Bereich der Fischerei und des Seerechts aktiv sind. Sie sind insbesondere bestimmt für

- vorbereitende Arbeiten zu neuen Abkommen über nachhaltige Fischerei;
- Beiträge und Anmeldegebühren für Sitzungen internationaler Fischereiorganisationen, in denen die Europäische Union Beobachterstatus hat (Artikel 217 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), d. h. der Internationalen Walfang-Kommission (IWC) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD);
- Unterstützung, Begleitung und Umsetzung regionaler Vorhaben, insbesondere durch Beiträge zu gemeinsamen internationalen Kontrolltätigkeiten. Aus diesen Mitteln finanziert werden auch künftige Überwachungsprogramme in Gewässern Westafrikas und im Westpazifik;
- Finanzbeiträge für die vorbereitenden Arbeiten der neuen internationalen Fischereiorganisationen, die für die Union von Interesse sind;
- finanzielle Beteiligung an wissenschaftlichen Arbeiten der internationalen Fischereiorganisationen, die für die Europäische Union von besonderem Interesse sind;
- finanzielle Beteiligung an Maßnahmen (einschließlich Arbeitssitzungen, informelle oder außerordentliche Sitzungen der Vertragsparteien), die der Förderung der Interessen der Union in internationalen Organisationen dienen und durch die die Zusammenarbeit mit ihren Partnern in diesen Organisationen verstärkt wird. Zu diesem Zweck werden, wenn die Anwesenheit von Vertretern aus Drittländern bei Verhandlungen und Sitzungen im Rahmen internationaler Foren und Organisationen im Interesse der Union notwendig ist, die Kosten ihrer Teilnahme aus dem EMFF bestritten;
- Zuschüsse an regionale Einrichtungen, an denen Küstenstaaten in der betreffenden Unterregion beteiligt sind.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 62 (Fortsetzung)

11 06 62 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1), insbesondere Artikel 88.

11 06 62 04 Steuerung und Kommunikation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 600 000	5 800 000	7 419 000	5 430 000	5 077 458,87	3 798 028,96

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung folgender Maßnahmen zur Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Akteuren der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Integrierten Meerespolitik:

- Subventionen für Beiräte (nach Verabschiedung der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wurden die bestehenden Regionalbeiräte zu Beiräten, und es wurden neue Beiräte geschaffen) zur Deckung der operativen Kosten sowie der Dolmetsch- und Übersetzungskosten von Sitzungen dieser Beiräte;
- Durchführung von Maßnahmen zur Erläuterung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Integrierten Meerespolitik und Bereitstellung von einschlägigem Informationsmaterial für den Fischereisektor und die beteiligten Kreise.

Die Kommission wird die Arbeit der Beiräte auch weiterhin finanziell unterstützen. Sie wird bei Bedarf an Sitzungen teilnehmen und die von den Beiräten herausgegebenen Empfehlungen analysieren, die bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften berücksichtigt werden können. Durch die Konsultation der Interessenträger in den Beiräten wird die Mitwirkung der Berufsgruppen und anderer Interessengruppen am Prozess der Gemeinsamen Fischereipolitik gefördert, damit regionalen Besonderheiten stärker Rechnung getragen werden kann.

Ein Teil dieser Mittel wird auch für Informations- und Aufklärungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Integrierten Meerespolitik sowie für Mitteilungen an Beteiligte verwendet. Besonderes Gewicht wird weiterhin darauf gelegt, den Akteuren und Fachmedien in den Mitgliedstaaten sowie den Kandidatenländern die Gemeinsame Fischereipolitik und die Integrierte Meerespolitik zu erläutern.

Etwas Einnahmen können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 62 (Fortsetzung)

11 06 62 04 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1), insbesondere Artikel 89 und 91.

Delegierte Verordnung (EU) 2015/242 der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit Durchführungsbestimmungen für die Arbeitsweise der Beiräte im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 41 vom 17.2.2015, S. 1).

11 06 62 05 Marktinformationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 815 000	4 000 000	4 370 000	4 568 000	4 570 030,08	4 045 242,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Erstellung und Verbreitung von Marktinformationen über Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur bestimmt. Zu den spezifischen Maßnahmen zählen u. a.:

- vollständige Betriebsbereitschaft der Marktbeobachtungsstelle,
- Zusammentragen, Analyse und Verbreitung wirtschaftlicher Kenntnisse und des Verständnisses für den Unionsmarkt für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur in der Versorgungskette unter Berücksichtigung des internationalen Kontexts,
- Vornahme regelmäßiger Preiserhebungen in der Versorgungskette der Europäischen Union für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur und Durchführung von Analysen zu Markttendenzen,
- Bereitstellung von Ad-hoc-Marktstudien und einer Methodik für Erhebungen über die Preisbildung,
- Erleichterung des Zugangs zu vorhandenen Daten über Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur, die entsprechend den Vorschriften der Europäischen Union erfasst wurden,
- Bereitstellung von Marktinformationen auf angemessenem Niveau für die jeweiligen Interessenträger.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1).

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 62** (Fortsetzung)

11 06 62 05 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

11 06 63 Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Technische Unterstützung

11 06 63 01 Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 980 000	4 000 000	3 850 000	4 081 954	4 149 373,66	4 113 525,40

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Maßnahmen zur technischen Hilfe aus dem EMFF gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014.

Die technische Hilfe umfasst Vorbereitungs-, Begleit-, Audit-, Bewertungs-, Überwachungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung des EMFF.

Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

- Studien, Bewertungen und Sachverständigengutachten,
- Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen, Unterstützung der Vernetzung, Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen, Sensibilisierung und Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs, auch mit Drittländern,
- Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung rechnergestützter Systeme für Verwaltung, Überwachung, Audit, Kontrolle und Bewertung,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Bewertungsmethoden und Austausch von Informationen über Bewertungspraktiken,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Audits,
- Errichtung transnationaler und unionsweiter Netze der Akteure der nachhaltigen Entwicklung der Fischereigebiete in Küstenregionen.

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 63 (Fortsetzung)

11 06 63 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

11 06 63 02 Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung eines Teils des nationalen Finanzrahmens für die technische Hilfe, der auf Ersuchen eines Mitgliedstaats mit vorübergehenden Haushaltsschwierigkeiten an die technische Hilfe auf Initiative der Kommission übertragen wurde. Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfolgt aus diesem Posten die Finanzierung von Maßnahmen zur Ermittlung, Priorisierung und Durchführung von Struktur- und Verwaltungsreformen als Reaktion auf die wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen in diesem Mitgliedstaat.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 63** (Fortsetzung)

11 06 63 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

11 06 64 Europäische Fischereiaufsichtsagentur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 745 466	16 745 466	17 021 000	17 021 000	9 070 000,—	9 070 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur und ihrer operativen Ausgaben bestimmt.

Die Aufsichtsagentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind. Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2018 beläuft sich auf insgesamt 16 813 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 16 745 466 EUR erhöht sich um 67 534 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 64 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/1626 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 80).

Verweise

Beschluss 2009/988/EU der Kommission vom 18. Dezember 2009 über die Benennung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur als zuständige Stelle für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates (ABl. L 338 vom 19.12.2009, S. 104).

11 06 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

11 06 77 02 Pilotprojekt — Instrumente für einen gemeinsamen Ordnungsrahmen und ein nachhaltiges Fischereimanagement

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	553 137,98

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der im Rahmen des Pilotprojekts noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Jahren.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

11 06 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Beschützer der See

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	85 892	0,—	508 226,91

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Jahren.

KOMMISSION
TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 77 (Fortsetzung)

11 06 77 06 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

11 06 77 07 Pilotprojekt — Inbetriebnahme eines Netzes geschützter Meeresgebiete, die im Rahmen von nationalen und internationalen Umwelt- und Fischereivorschriften eingerichtet wurden oder eingerichtet werden sollen, um das Produktionspotenzial der Fischerei der Union im Mittelmeer auf der Grundlage höchstmöglicher Dauererträge und eines ökosystemorientierten Ansatzes im Fischereimanagement zu erhöhen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	361 656	p.m.	361 656	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

11 06 77 08 Pilotprojekt — Maßnahmen zur Unterstützung der kleinen Fischerei

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	295 215	p.m.	586 251	268 695,90	552 323,64

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der im Rahmen des Pilotprojekts noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Jahren.

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 77 (Fortsetzung)

11 06 77 08 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

11 06 77 09 Pilotprojekt — Entwicklung innovativer und mit geringen Umweltauswirkungen verbundener Offshore-Fischfangmethoden für kleine Fischereifahrzeuge in Regionen in äußerster Randlage, mit Austausch bewährter Verfahren und Versuchsfischerei

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 50 000	p.m.	500 000	0,—	248 978,44

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

11 06 77 10 Pilotprojekt — Bewertung freiwilliger Angaben zu Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen in der EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	125 000	248 790,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 77 (Fortsetzung)

11 06 77 10 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

11 06 77 11 Pilotprojekt — Modernisierung der Fischereikontrolle und Optimierung der Überwachung der Fischereifahrzeuge anhand innovativer europäischer Systeme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	240 000	420 000,—	420 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

11 06 77 12 Pilotprojekt — Einrichtung einer Europäischen Küstenwache

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	375 000	750 000,—	750 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 77 (Fortsetzung)

11 06 77 12 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

11 06 77 13 Vorbereitende Maßnahme — Gemeinsamer Lehrplan für Schiffsführer von kleinen gewerblich genutzten Schiffen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	750 000	375 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen vorbereitender Maßnahmen.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme werden die Gesamtergebnisse des Projekts TRECNET — Basislehrplan für Schiffsführer kleiner gewerblich genutzter Schiffe (TCC-SCV) — mit dem Einsatz eines gemeinsamen Lehrplans in allen Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

An dem ursprünglichen Projekt, das am 16. Juni 2016 endete, waren nur 9 Mitgliedstaaten beteiligt, und mit dieser vorbereitenden Maßnahme können andere interessierte Mitgliedstaaten ausgeweitet werden. Derzeit werden Berufsqualifikationen einzelner Mitgliedstaaten innerhalb des Sektors kleiner gewerblich genutzter Schiffe von den Mitgliedstaaten nicht gegenseitig anerkannt. Dadurch wird die berufliche Flexibilität und Mobilität von Schiffsführern beeinträchtigt, da sie nur in dem Land, in dem sie die Qualifikation erworben haben, arbeiten dürfen. Zur Zielgruppe gehören: Schiffsführer von Charter-Booten, Seeleute, die Boote gewerbsmäßig innerhalb oder zwischen Häfen bewegen, Lieferschiffsführer und Schiffsführer von Tauchbooten, die ihre Kunden von Tauchgebieten abholen und dorthin bringen.

Diese Maßnahme zielt auf die Erstellung eines Basislehrplans für Schiffsführer von kleinen gewerblich genutzten Schiffen und seine Umsetzung auf Unionsebene ab, und er soll unter die Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen fallen. Diese vorbereitende Maßnahme dient als Ergänzung der Europäischen Agenda für neue Kompetenzen, mit der sie in Einklang steht, in einem der sechs Bereiche, die im Jahr 2017 in Bezug auf die Seeschifffahrt zu steuern sind.

Die gegenseitige Anerkennung auf Unionsebene wird direkte und indirekte Auswirkungen auf die nationalen Volkswirtschaften haben. Zunächst einmal wird sie es Mitgliedstaaten, die über keinen Lehrplan zu diesem speziellen Thema verfügen, ermöglichen, neue Qualifikationen für Schiffsführer von kleinen gewerblich genutzten Schiffen zu konzipieren und einzuführen. Zweitens können Mitgliedstaaten, die bereits über einen entsprechenden Lehrplan verfügen, den SCV-Lehrplan anpassen und überarbeiten.

Zudem wird dies neue Arbeitskräfte anziehen und neue Arbeitsplätze und Arbeitsmöglichkeiten schaffen, da einige der Einschränkungen für Arbeitsmobilität abgebaut werden. Dieser Bereich Bootstourismus wird auch für Küsten- und Inselregionen neue Chancen schaffen. Die Auswirkungen werden über die direkten Auswirkungen auf den Sektor kleiner gewerblich genutzter Schiffe hinaus zu spüren sein, da dieser Sektor auch ein Einstiegspunkt für die wachsende Superjacht-Branche und für Handelsschiffer, die qualifiziertes Personal benötigen, ist.

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 77 (Fortsetzung)

11 06 77 13 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

11 06 77 14 Pilotprojekt — Kenntnisse über die Weltmeere für alle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 300 000	650 000				

Erläuterungen

In der Gemeinsamen Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 10. November 2016 zur internationalen Meerespolitik JOIN(2016)0049 wird eindringlich darauf hingewiesen, dass die intelligente Nutzung der Meere und das Vorgehen gegen die damit zusammenhängenden Probleme eine Aufgabe für alle Menschen auf der ganzen Welt ist. Grundlage für die Bewältigung dieser Aufgabe ist das Wissen über die Meere.

Mit diesem Pilotprojekt werden folgende Ziele verfolgt:

- (1) Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements und Sensibilisierung der europäischen Bürger für maritime Angelegenheiten,
- (2) Umwandlung der Bürger und Wirtschaftsakteure in informierte Verteidiger der Meere, die wissenschaftliche und technische Informationen über marine und maritime Angelegenheiten verstehen und Akteure des Wandels hin zu einer nachhaltigeren Gesellschaft werden können,
- (3) Förderung der Entwicklung digitaler Dienstleistungen und innovativer Kommunikationsmittel, um die Verbreitung des Wissens über die Meere sowie der Daten und Materialien zu diesem Thema unter den Bürgern und Interessenträgern zu vereinfachen,
- (4) Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für alle Akteure, die an Kenntnissen über die Meere interessiert sind und
- (5) Koordinierung der Verbreitung von Wissen und Informationen.

Im Rahmen des Pilotprojekts wird eine Plattform für Kenntnisse über die Meere zur Koordinierung der Tätigkeiten in der EU und den Ländern der Nachbarschaftspolitik geschaffen. Dadurch soll der Zugang zu Dienstleistungen und Produkten vereinfacht und ein Beitrag zur Koordinierung der Bemühungen der Partner geleistet werden, die bereits im Bereich der Vermittlung von Wissen über die Meere tätig sind.

Im Rahmen des Pilotprojekts sollen Wissenschafts- und Wissenszentren, maritime Cluster und Innovationsplattformen sowie Museen und Aquarien dabei gefördert werden, auf koordinierte Weise zusammenzuarbeiten und die Fähigkeiten der Bürger im Hinblick auf die Teilhabe an wissenschaftlichen Initiativen, der maritimen Wirtschaft und Bildungsangeboten zu verbessern. Außerdem sollen junge Menschen dabei gefördert werden, Karrieren in der „blauen“ Wirtschaft einzuschlagen. Durch das Pilotprojekt soll die Zusammenarbeit zwischen meereswissenschaftlichen Einrichtungen und Entscheidungsträgern erleichtert werden, um die Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik zu verbessern.

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 77 (Fortsetzung)

11 06 77 15 Pilotprojekt — Handbuch bewährter Verfahren für Kreuzfahrten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
700 000	350 000				

Erläuterungen

Europa ist ein Schlüsselmarkt für die weltweite Kreuzfahrtbranche. Im Jahr 2015 unternahmen weltweit 25,3 Millionen Menschen eine Kreuzfahrt, womit 956 597 Arbeitsplätze verbunden sind und wodurch insgesamt 117 Mrd. USD weltweit erwirtschaftet wurden. Die Nachfrage nach Kreuzfahrten ist in den vergangenen zehn Jahren (von 2005 bis 2015) um 62 % gestiegen.

All dies schlägt sich in wirtschaftlichem Wert und Arbeitsplätzen für Europa nieder. Die Küsten- und Meeresregionen müssen jedoch die notwendigen Bedingungen schaffen, um die Vorteile des Kreuzfahrttourismus besser zu integrieren. Vor diesem Hintergrund soll mit diesem Pilotprojekt im Rahmen des bereits bestehenden europaweiten Dialogs zwischen Kreuzfahrtveranstaltern, Häfen und Interessenträgern im Bereich Küstentourismus ein Handbuch mit bewährten Verfahren für Kreuzfahrten erstellt werden. Der Schwerpunkt muss auf den Umweltauswirkungen der Einrichtungen für die Anlandung von Kreuzfahrtschiffen liegen, aber auch auf den sozialen Auswirkungen und der Art, wie die Anlandungseinrichtungen der Häfen und der Regionen angepasst werden sollten. In dem Handbuch wird Folgendes behandelt:

- Umweltaspekte und Umweltschutzmaßnahmen, mit denen externe Effekte verringert werden sollen
- soziale und wirtschaftliche Aspekte der Kreuzfahrten für die Region
- notwendige Koordinierung zwischen Kreuzfahrthäfen und den angrenzenden Städten
- bestehende bewährte Verfahren

Mithilfe dieses Handbuchs können externe Effekte aufgrund von Kreuzfahrten reduziert und der wirtschaftliche und soziale Nutzen für die Städte und die Bürger gesteigert werden, etwa über einen Austausch über bewährte Verfahren zum Umgang mit Überfüllungen, wie sie in der Hauptsaison vorkommen. Das Handbuch wird auch dazu beitragen, das gegenseitige Verständnis zwischen dem Kreuzfahrthafen und den städtischen Behörden zu steigern. Außerdem muss in dem Handbuch auf mögliche Umweltauswirkungen der Kreuzfahrtdienste eingegangen werden. Abgesehen davon wird das Handbuch die Aufmerksamkeit auf bereits bestehende bewährte Verfahren in verschiedenen Kreuzfahrthäfen lenken, um Doppelarbeit zu vermeiden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 77 (Fortsetzung)

11 06 77 16 Pilotprojekt — Plattform der Union für Erzeugerorganisationen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	250 000				

Erläuterungen

Im Rahmen dieses Pilotprojekts wird eine Online-Plattform eingerichtet, auf der Erzeugerorganisationen Informationen über andere Erzeugerorganisationen finden, sich über bewährte Verfahren austauschen und mögliche Lösungen für gemeinsame Probleme erörtern können, wie die Erstellung und Umsetzung von Produktions- und Vermarktungsplänen. Auf der Plattform werden auch spezifische Dienste zur Verfügung stehen, die dazu dienen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Erzeugerorganisationen zu verbessern, darunter die Möglichkeit, gegenseitige kurze Studienbesuche bei Erzeugerorganisationen oder Seminare zur Unternehmensverwaltung und zu anderen marktbezogenen Themen für Erzeugerorganisationen aus verschiedenen Mitgliedstaaten zu organisieren. Das Pilotprojekt wird im Rahmen eines Dienstleistungsauftrags (offenes Ausschreibungsverfahren für unter anderem Beratungsdienste, Analyse und IT-Entwicklung, Reisekosten und Übersetzungskosten) durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (Abl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

11 06 77 17 Pilotprojekt — Kontrollsystem für die Freizeitfischerei auf Wolfsbarsch

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300 000	150 000				

Erläuterungen

Mit diesem Pilotprojekt wird ein Kontrollsystem für Wolfsbarschfänge von Freizeitfischern erprobt, wobei das Ziel verfolgt wird, dem Unionsgesetzgeber mehr Optionen für die Verwaltung und die Kontrolle der Freizeitfischerei zu bieten, und zwar auch im Hinblick auf die künftige Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (Abl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1) (Kontrollverordnung) und die Ausarbeitung mehrjähriger Bewirtschaftungspläne. Im Rahmen des Pilotprojekts werden innovative Instrumente entwickelt, um für eine wirksame und einheitliche Kontrolle der Freizeitfischerei auf Wolfsbarsch im Atlantik durch die Mitgliedstaaten zu sorgen. Es werden vor allem Programme zur elektronischen Datenübermittlung erprobt, die beispielsweise über eine Smartphone-Anwendung ausgefüllt werden können und vor dem allgemeineren Hintergrund der gegenwärtigen Vorkehrungen zur Steuerung und Kontrolle der Fangtätigkeiten wie Fanglizenzen, Ortungsgeräte und Überwachungs- sowie Inspektionstätigkeiten untersucht werden.

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 77 (Fortsetzung)

11 06 77 17 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

TITEL 12

FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION

KOMMISSION

TITEL 12 — FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION

TITEL 12**FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION****Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FINANZSTABILITÄT, FINANZ- DIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION“	44 163 688	44 163 688	42 467 485	42 467 485	40 307 316,84	40 307 316,84
12 02	FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE	50 399 766	50 204 016	43 445 802	45 957 802	46 529 181,72	44 248 795,47
	<i>Reserven (40 02 41)</i>			4 856 000	3 267 000		
		50 399 766	50 204 016	48 301 802	49 224 802	46 529 181,72	44 248 795,47
	Titel 12 — Total	94 563 454	94 367 704	85 913 287	88 425 287	86 836 498,56	84 556 112,31
	Reserven (40 02 41)			4 856 000	3 267 000		
		94 563 454	94 367 704	90 769 287	91 692 287	86 836 498,56	84 556 112,31

TITEL 12

FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
12 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION“					
12 01 01	<i>Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion“</i>	5,2	36 199 825	34 431 236	32 196 042,02	88,94
12 01 02	<i>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion“</i>					
12 01 02 01	Externes Personal	5,2	3 293 006	3 501 192	3 172 373,68	96,34
12 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	2 330 781	2 385 054	2 463 094,65	105,68
	<i>Artikel 12 01 02 — Subtotal</i>		5 623 787	5 886 246	5 635 468,33	100,21
12 01 03	<i>Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion“</i>	5,2	2 340 076	2 150 003	2 475 806,49	105,80
	Kapitel 12 01 — Total		44 163 688	42 467 485	40 307 316,84	91,27

12 01 01 *Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion“*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
36 199 825	34 431 236	32 196 042,02

KOMMISSION

TITEL 12 — FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION“ (Fortsetzung)**12 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion“**

12 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 293 006	3 501 192	3 172 373,68

12 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 330 781	2 385 054	2 463 094,65

12 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 340 076	2 150 003	2 475 806,49

KOMMISSION

TITEL 12 — FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION

KAPITEL 12 02 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 02	FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE								
12 02 01	Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanz- dienstleistungen	1,1	3 700 000	4 000 000	3 700 000	5 094 000	4 003 580,80	3 004 435,62	75,11
12 02 03	Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung	1,1	8 446 000	8 400 250	4 925 000	5 718 000	8 118 000,—	7 267 500,02	86,52
	Reserven (40 02 41)				3 356 000	2 517 000			
			8 446 000	8 400 250	8 281 000	8 235 000	8 118 000,—	7 267 500,02	
12 02 04	Europäische Bankenaufsichts- behörde (EBA)	1,1	14 459 404	14 459 404	14 390 504	14 390 504	14 243 211,92	14 243 211,92	98,50
12 02 05	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersver- sorgung (EIOPA)	1,1	9 257 747	9 257 747	8 736 301	8 736 301	8 461 389,—	8 461 389,—	91,40
12 02 06	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)	1,1	11 636 615	11 636 615	10 843 997	10 843 997	10 203 000,—	10 203 000,—	87,68
12 02 08	Erhöhung der Beteiligung von Verbrauchern und anderen Endnutzern an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen	1,1	1 500 000	1 325 000	p.m.	p.m.			
	Reserven (40 02 41)				1 500 000	750 000			
			1 500 000	1 325 000	1 500 000	750 000			
12 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
12 02 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Aufbau von Kapazitäten bei den Endnutzern und anderen bran- chenfremden Interessengruppen im Zusammenhang mit der politischen Entscheidungs- findung der Union auf dem Gebiet der Finanzdienstleis- tungen	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	750 000	1 500 000,—	1 069 258,91	
12 02 77 06	Pilotprojekt — Horizontale Task Force zur „Distributed-Ledger- Technologie“ und zu Anwen- dungsmöglichkeiten für Regie- rungen	1,1	500 000	675 000	850 000	425 000			
12 02 77 07	Pilotprojekt — Schaffung einer wirklichen Bankenunion — Untersuchung der Unterschiede der für das Bankenwesen geltenden Rechtsvorschriften in den Ländern des Euro- Währungsgebiets und der Notwendigkeit ihrer Harmon- isierung in einer Bankenunion	1,1	500 000	250 000					

KOMMISSION

TITEL 12 — FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION

KAPITEL 12 02 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 02 77	(Fortsetzung)								
12 02 77 08	Pilotprojekt — Europäischer Fonds für Crowd-finanzierte Investitionen	1,1	400 000	200 000					
	Artikel 12 02 77 — Subtotal		1 400 000	1 125 000	850 000	1 175 000	1 500 000,—	1 069 258,91	95,05
	Kapitel 12 02 — Total		50 399 766	50 204 016	43 445 802	45 957 802	46 529 181,72	44 248 795,47	88,14
	Reserven (40 02 41)				4 856 000	3 267 000			
			50 399 766	50 204 016	48 301 802	49 224 802	46 529 181,72	44 248 795,47	

12 02 01 Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 700 000	4 000 000	3 700 000	5 094 000	4 003 580,80	3 004 435,62

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten der Maßnahmen decken, die zur Vollendung des Binnenmarkts, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung im Bereich Finanzdienstleistungen, Finanzstabilität und Kapitalmarktunion beitragen, sowie der Maßnahmen, die insbesondere zu Folgendem beitragen:

- Verständigung mit den Bürgern und Unternehmen, einschließlich der Entwicklung und Verstärkung des Dialogs mit den Bürgern und Unternehmen durch Maßnahmen, die darauf abzielen, die Funktionsweise des Binnenmarkts zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Bürger und Unternehmen die weitreichenden Rechte und Möglichkeiten, die sich aus der Öffnung und der Vertiefung des Binnenmarkts ohne Grenzen ergeben, wahrnehmen und voll ausschöpfen können. Die Verständigung mit den Bürgern und Unternehmen soll ferner dadurch gestärkt werden, dass die praktische Ausübung ihrer Rechte und Möglichkeiten beobachtet und bewertet wird, um eventuelle Hemmnisse, die sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte behindern, identifizieren und leichter beseitigen zu können;
- umfassende Überprüfung von Regelungen im Hinblick auf notwendige Änderungen und die globale Wirksamkeitsanalyse der Maßnahmen für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen und Evaluierung der Wirkung des Binnenmarkts auf Unternehmen und Wirtschaft, einschließlich des Ankaufs von Daten und des Zugangs der Kommissionsdienststellen zu externen Datenbanken; gezielte Maßnahmen mit Blick auf ein besseres Verständnis des Binnenmarkts und die Anerkennung der aktiven Förderung des Funktionierens des Binnenmarkts;
- Sicherstellung der Vollendung und Verwaltung des Binnenmarkts, vornehmlich in den Bereichen Altersversorgung, freier Verkehr von Kapital und Finanzdienstleistungen, und Überwachung der Umsetzung von Regelungen durch die Mitgliedstaaten;
- Ausbau der Strategie für die Erstellung von Statistiken des Finanzdienstleistungssektors und die Konzipierung statistischer Entwicklungsprojekte in Zusammenarbeit mit Eurostat und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD);

KAPITEL 12 02 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)**12 02 01** (Fortsetzung)

- Stärkung und Weiterentwicklung der Finanzmärkte, der Kapitalmärkte sowie der Finanzdienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen; Anpassung der Rahmenbedingungen für diese Märkte, insbesondere hinsichtlich der Überwachung und Regelung der Tätigkeiten der Wirtschaftsteilnehmer und der Transaktionen, um den Entwicklungen auf Unionsebene und globaler Ebene, der Einführung des Euro sowie neuen Finanzinstrumenten Rechnung zu tragen; zu diesem Zweck sollen neue Maßnahmen vorgestellt werden, die auf die Konsolidierung abzielen, und eine Auswertung der kumulativen Auswirkungen der Regelungen vorgelegt werden;
- Verbesserung der Zahlungssysteme und der Finanzdienstleistungen für Privatkunden im Binnenmarkt; Verringerung der Kosten und Fristen für die damit verbundenen Transaktionen unter Berücksichtigung der Dimension des Binnenmarkts; Entwicklung und Stärkung der externen Aspekte der auf dem Gebiet der Finanzinstitutionen geltenden Richtlinien, gegenseitige Anerkennung der Finanzinstrumente gegenüber Drittländern, internationale Verhandlungen und Unterstützung von Drittländern bei der Errichtung einer Marktwirtschaft;
- Umsetzung der zahlreichen im Aktionsplan Europäisches Corporate Governance und Gesellschaftsrecht angekündigten Maßnahmen zur Vorbereitung der erforderlichen Gesetzesvorschläge (ggf. Studien zu verschiedenen gezielten Themenbereichen);
- aktive Teilnahme an den Sitzungen internationaler Verbände wie dem Internationalen Verband der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS/AICA) und der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO); hierzu zählen auch die Kosten für die Teilnahme der Kommission als Gruppenmitglied;
- Entwicklung von Folgenabschätzungen und Wirkungsanalysen auf den von diesem Kapitel betroffenen Politikfeldern mit dem Ziel, gegebenenfalls fachliche Maßnahmen entwickeln oder überarbeiten zu können;
- Aufbau und Pflege von Informationssystemen, die mit der Umsetzung und Weiterverfolgung von Politikmaßnahmen für den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
- Unterstützung von Tätigkeiten, die durch Verstärkung der Konvergenz der Aufsichtspraktiken und Zusammenarbeit im Bereich der Rechnungslegung innerhalb und außerhalb der Union zur Verwirklichung der Politikziele der Union beitragen sollen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Konsultationen, Studien, Umfragen, Evaluierungen, Sitzungen von Sachverständigen, Informationsarbeit, Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaterial sowie Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, und aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 12 — FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION

KAPITEL 12 02 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)

12 02 03 Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 02 03	8 446 000	8 400 250	4 925 000	5 718 000	8 118 000,—	7 267 500,02
Reserven (40 02 41)			3 356 000	2 517 000		
Total	8 446 000	8 400 250	8 281 000	8 235 000	8 118 000,—	7 267 500,02

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Unionsprogramm zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung entstehen.

Das allgemeine Ziel dieses Programms besteht darin, die Voraussetzungen für einen funktionierenden Binnenmarkt zu verbessern, indem Funktionsweise, Tätigkeiten und Maßnahmen bestimmter Einrichtungen im Bereich Finanzdienstleistungen, Rechnungslegung und Abschlussprüfung unterstützt werden.

Vor allem vor dem Hintergrund der jüngsten Finanzkrise ist die Unionsfinanzierung von entscheidender Bedeutung, um eine wirksame und effiziente Überwachung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen sicherzustellen.

Tätigkeiten wie die Entwicklung oder Lieferung von Beiträgen zur Ausarbeitung von Standards sowie zur Anwendung, Bewertung oder Überwachung von Standards bzw. zur Kontrolle der Normungsprozesse zwecks Unterstützung der Umsetzung von Unionspolitiken im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung werden durch das Programm abgedeckt.

Bei diesem Programm handelt es sich um die Fortführung des mit dem Beschluss Nr. 716/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Auflegung eines Gemeinschaftsprogramms zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung (ABl. L 253 vom 25.9.2009, S. 8) eingerichteten Gemeinschaftsprogramms zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 258/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG (ABl. L 105 vom 8.4.2014, S. 1), insbesondere Artikel 2.

12 02 04 Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 459 404	14 459 404	14 390 504	14 390 504	14 243 211,92	14 243 211,92

KAPITEL 12 02 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)**12 02 04** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 114, und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 soll die Europäische Aufsichtsbehörde Teil eines Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS) werden. Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die finanzielle Stabilität zu erhalten und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt und für einen ausreichenden Schutz der Kunden, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, zu sorgen.

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42) zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung) und sind unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen.

Der Stellenplan der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2018 beläuft sich auf insgesamt 15 100 000 EUR. Der Betrag von 640 596 EUR, der eingezogenen Überschüssen aus dem Unionsbeitrag 2016 entspricht, wird zu dem Betrag von 14 459 404 EUR addiert, der in den Haushaltsplan eingestellt ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

12 02 05 Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 257 747	9 257 747	8 736 301	8 736 301	8 461 389,—	8 461 389,—

KOMMISSION

TITEL 12 — FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION

KAPITEL 12 02 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)

12 02 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 114, und der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 ist die Europäische Aufsichtsbehörde Teil eines Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die finanzielle Stabilität zu erhalten und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt und für einen ausreichenden Schutz der Kunden, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, zu sorgen.

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42) zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung) und sind unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen.

Der Stellenplan der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2018 beläuft sich auf insgesamt 9 365 000 EUR. Dem in den Haushalt eingestellten Betrag von 107 253 EUR werden eingezogene Überschüsse aus dem Unionsbeitrag 2016 im Betrag von 9 257 747 EUR zugerechnet.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (Abl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

12 02 06 Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 636 615	11 636 615	10 843 997	10 843 997	10 203 000,—	10 203 000,—

KAPITEL 12 02 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)

12 02 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 114, und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 ist die Europäische Aufsichtsbehörde Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die finanzielle Stabilität zu erhalten und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt und für einen ausreichenden Schutz der Kunden, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, zu sorgen.

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42) zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung) und sind unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen.

Der Stellenplan der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Der Beitrag der Union für 2018 beläuft sich auf insgesamt 11 768 296 EUR. Dem in den Haushalt eingestellten Betrag von 11 636 615 EUR werden eingezogene Überschüsse aus dem Unionsbeitrag 2016 im Betrag von 131 681 EUR zugerechnet.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

12 02 08 **Erhöhung der Beteiligung von Verbrauchern und anderen Endnutzern an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 02 08	1 500 000	1 325 000	p.m.	p.m.		
Reserven (40 02 41)			1 500 000	750 000		
Total	1 500 000	1 325 000	1 500 000	750 000		

KOMMISSION

TITEL 12 — FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION

KAPITEL 12 02 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)

12 02 08 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung und Unterstützung spezifischer Tätigkeiten zur Erhöhung der Beteiligung von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen an der Gestaltung der Unionspolitik in diesem Bereich im Rahmen eines spezifischen Programms.

Das Programm wird die Möglichkeit der Kofinanzierung von Tätigkeiten vorsehen, die von Finance Watch und Better Finance, zwei gemeinnützigen Organisationen, durchgeführt werden, um die Beteiligung von Verbrauchern und anderen Endnutzern an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen zu steigern und diese über anstehende Fragen im Bereich der Finanzmarktregulierung aufzuklären.

Das Programm wird Forschungstätigkeiten, Sensibilisierungs- und Kommunikationsmaßnahmen, Aktivitäten zur Stärkung der Interaktion zwischen den Mitgliedern der Organisationen und Beratungsmaßnahmen zur Förderung der Interessen dieser Mitglieder umfassen.

Eine Unionsfinanzierung ist wesentlich, um sicherzustellen, dass die bislang durch die früheren Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen erreichten politischen Ziele während des Zeitraums 2017-2020 aufrechterhalten werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/826 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten zur stärkeren Einbindung von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen für den Zeitraum 2017-2020 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 17).

12 02 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

12 02 77 05 Vorbereitende Maßnahme — Aufbau von Kapazitäten bei den Endnutzern und anderen branchenfremden Interessengruppen im Zusammenhang mit der politischen Entscheidungsfindung der Union auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	750 000	1 500 000,—	1 069 258,91

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 12 02 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)

12 02 77 (Fortsetzung)

12 02 77 06 Pilotprojekt — Horizontale Task Force zur „Distributed-Ledger-Technologie“ und zu Anwendungsmöglichkeiten für Regierungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	675 000	850 000	425 000		

Erläuterungen

Mit diesem Pilotprojekt soll die Arbeit der Task Force auf dem Gebiet der Distributed-Ledger-Technologie (DLT) fortgesetzt werden, damit technisches Sachwissen und regulierungsbehördliche Kapazitäten aufgebaut und Fälle der praktischen Anwendung konzipiert werden, speziell mit Blick auf DLT-Anwendungen auf staatlicher Seite, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Mai 2016 zu virtuellen Währungen (P8_TA(2016)0228) empfohlen.

Ein besonderes Anwendungsgebiet in dessen Rahmen das Potenzial von DLT-basierten Lösungen untersucht werden sollte, ist die Steuerung der Flüchtlingssituation. Viele Flüchtlinge und Menschen in vergleichbaren Situationen sind nicht in der Lage, ihre Identität nachzuweisen oder Zugang zu essenziellen Diensten zu erhalten. Sie verfügen nicht über die erforderlichen Dokumente, um eine Bankkonto zu eröffnen, und ohne die erforderlichen Dokumente sind viele Flüchtlinge nicht in der Lage, Zugang zur Gesundheitsversorgung zu erhalten, Rechtsschutz zu erlangen oder ihre Kinder an Schulen einzuschreiben. Gleichzeitig benötigen die Regierungen der Mitgliedstaaten, die Partnerschaften zu anderen Ländern und Organisationen (z. B. nichtstaatlichen Organisationen) pflegen, innovative Lösungen, um den zunehmenden Zustrom von Migranten und ihren vorübergehenden Aufenthalt in verschiedenen Ländern zu steuern. DLT-Anwendungen könnten sich aufgrund ihrer verteilten und robusten Architektur für solche Anwendungsgebiete eignen.

Einige Organisationen haben bereits damit begonnen, DLT-Anwendungen auf diese Frage hin zu untersuchen, z. B. ihre Eignung als Instrument zur unabhängigen Authentifizierung und Validierung des Austauschs von Informationen — von der persönlichen Identifikation bis hin zum Zahlungsverkehr.

Das Pilotprojekt wird die besten Vorgehensweisen beim Einsatz von DLT-basierten Lösungen zur Grenzkontrolle und zur Steuerung der Flüchtlingssituation bewerten und mit festgelegten Bezugswerten vergleichen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

12 02 77 07 Pilotprojekt — Schaffung einer wirklichen Bankenunion — Untersuchung der Unterschiede der für das Bankenwesen geltenden Rechtsvorschriften in den Ländern des Euro- Währungsgebiets und der Notwendigkeit ihrer Harmonisierung in einer Bankenunion

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	250 000				

KOMMISSION

TITEL 12 — FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION

KAPITEL 12 02 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)

12 02 77 (Fortsetzung)

12 02 77 07 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Schaffung einer wirklichen Bankenunion wird zu einem europäischen Bankenmarkt im Euro-Währungsgebiet und in der Folge zu einer stabileren Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) führen. Im Allgemeinen werden vier Bestandteile dafür als notwendig erachtet: ein einziges Aufsichtsorgan, ein einheitlicher Abwicklungsmechanismus, gemeinsame hohe Standards im Hinblick auf den Versicherungsschutz und ein einheitliches Regelwerk. Die Debatte über das einheitliche Regelwerk konzentriert sich offensichtlich sehr stark auf die weitere Harmonisierung der Eigenmittelverordnung (CRR) (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (OJ L 176, 27.6.2013, p. 1)) und der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) (Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338)), wobei außer Acht gelassen wird, dass andere Regelungen ebenfalls ein sehr wichtiger Bestandteil des Regelungsrahmens der Finanzinstitutionen sind, z. B. das Gesellschaftsrecht, das Insolvenzrecht, Wertpapiergesetze und möglicherweise Rechnungslegungsvorschriften. Mit diesem Pilotprojekt wird untersucht, inwiefern sich die Rechtsvorschriften im Bankenbereich im Euro-Währungsgebiet voneinander unterscheiden und in welchen Bereichen eine weitere Harmonisierung erforderlich ist, damit eine wirkliche Bankenunion geschaffen werden kann. Vor diesem Hintergrund werden alle 19 Rechtsordnungen des Euro-Währungsgebiets untersucht, um einen Überblick über die wichtigsten grundlegenden Bestimmungen, die das Bankenwesen regeln, und über den Bedarf an einer Harmonisierung dieser Bestimmungen in der Bankenunion zu erhalten. Fernerhin werden die formalen Regeln untersucht, die für die Zuständigkeiten der nationalen zuständigen Behörden im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) und der nationalen Regulierungsbehörden im Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) gelten, damit festgestellt werden kann, ob und wo eine weitere Harmonisierung der Regeln im Interesse einer Verbesserung der Tätigkeit des SSM und des SRB gerechtfertigt ist. Ob und wo eine andere Aufteilung der Zuständigkeiten auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der Union sinnvoll sein könnte, wird dabei auch geprüft. Im Rahmen der Forschungstätigkeiten sind die unterschiedlichen Traditionen der europäischen Rechtsordnungen zu berücksichtigen, sowie die Tatsache, dass selbst in einer Bankenunion eine Harmonisierung nicht immer möglich und erforderlich ist.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

12 02 77 08 Pilotprojekt — Europäischer Fonds für Crowd-finanzierte Investitionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
400 000	200 000				

Erläuterungen

Mit der Investitionsinitiative für Europa sollen die Investitionslücken in der Union geschlossen und gleichzeitig Marktversagen und suboptimale Investitionen in Angriff genommen werden. Die Initiative stützt sich auf drei Säulen, und zwar auf den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln über die Europäische Plattform für Investitionsberatung und das Europäische Investitionsprojektportal sowie auf die Verbesserung des Investitionsumfelds durch eine bessere Rechtsetzung.

KAPITEL 12 02 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)**12 02 77** (Fortsetzung)

12 02 77 08 (Fortsetzung)

Crowdfunding ist ein innovatives Instrument für die Bereitstellung alternativer Finanzierungsmöglichkeiten für KMU geht und wird im Rahmen der Kapitalmarktunion als Ergänzung der Finanzierung durch Banken angesehen. Zwar macht Crowdfunding derzeit nur einen geringen Anteil der Gesamtfinanzierung europäischer KMU aus, doch wird diese Finanzierungsart immer häufiger verwendet: Schätzungen zufolge wurden 2015 4 100 Millionen EUR durch Modelle, die auf finanziellen Erträgen basieren, gesammelt.

Im Rahmen dieses Pilotprojekts wird das Potenzial von auf finanziellen Erträgen basierenden Crowdfunding-Modellen als alternative Finanzierungsmöglichkeit für KMU im Rahmen der Investitionsoffensive für Europa untersucht.

Da die Investitionsoffensive für Europa in die Wege geleitet wurde, um Privatinvestitionen in der Union zu mobilisieren, wird im Rahmen dieses Pilotprojekts vorrangig untersucht, wie der Bankensektor im Falle von Marktversagen und suboptimalen Investitionen ergänzt werden kann.

Um Fälle zu ermitteln, in denen die Investitionen von KMU aufgrund von Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzmitteln begrenzt sind, werden sowohl der Jahresbericht der Europäischen Zentralbank über den Zugang von KMU zu Finanzmitteln als auch die Umfrage der EIB-Gruppe zur Investitionstätigkeit und Investitionsfinanzierung berücksichtigt. Darüber hinaus sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass viele Start-up-Unternehmen und innovative KMU nicht genügend Sicherheiten haben und aufgrund kurzfristiger Liquiditätsprobleme Insolvenz anmelden müssen, obwohl sie auf lange Sicht über ein tragfähiges Geschäftsmodell verfügen.

Das Ziel besteht darin, zu ermitteln, welche Mitgliedstaaten am stärksten von diesem Problem betroffen sind, den Rechtsrahmen erneut zu prüfen und einen Aktionsplan auszuarbeiten, um im Rahmen der Investitionsoffensive für Europa eine Crowdfunding-Plattform einzuführen, deren Schwerpunkt auf Marktversagen liegt, und die Einbeziehung von Privatinvestitionen (Crowding-in) zu erleichtern. Als Folgemaßnahme zu den Leitlinien der EIB für Investitionsplattformen sollte ferner eine Marktstudie durchgeführt werden, um das Potenzial und den Bedarf des Markts zu ermitteln. Die Plattform könnte nach Themen oder Regionen organisiert sein und mehrere Mitgliedstaaten einbeziehen. Alternativ könnte das Projekt auch dazu genutzt werden, bewährte Verfahren im Bereich der Supply-Chain-Finanzierung zu ermitteln (z. B. Invoice Trading).

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13

REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

TITEL 13
REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 01	VERWALTUNG- SAUSGABEN IM POLI- TIKBEREICH „REGIONALPOLITIK UND STADTENT- WICKLUNG“	89 843 307	89 843 307	89 356 102	89 356 102	90 129 546,25	90 129 546,25
	<i>Reserven (40 01 40)</i>			1 125 000	1 125 000		
		89 843 307	89 843 307	90 481 102	90 481 102	90 129 546,25	90 129 546,25
13 03	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONAL- POLITISCHE TÄTIG- KEITEN	30 096 255 130	25 391 963 602	29 218 751 321	14 639 134 699	27 155 528 421,01	21 015 822 334,25
13 04	KOHÄSIONSFONDS	9 418 157 040	8 480 393 602	9 080 135 577	5 748 249 495	8 780 384 180,25	7 448 978 423,—
13 05	INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNG- SHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT	92 853 894	80 306 941	115 060 568	195 406 848	47 122 952,—	513 379 992,50
13 06	SOLIDARITÄTSFONDS	50 000 000	50 000 000	1 241 200 013	1 241 200 013	32 774 210,—	32 774 210,—
13 07	UNTERSTÜTZUNGSVE- RORDNUNG	34 473 000	26 000 000	34 836 240	39 031 865	33 408 392,—	22 581 228,57
13 08	PROGRAMM ZUR UNTERSTÜTZUNG VON STRUKTURREFORMEN (SRSP) — OPERATIVE TECHNISCHE HILFE	30 500 000	14 000 000	p.m.	p.m.		
	<i>Reserven (40 02 41)</i>			22 500 000	11 250 000		
		30 500 000	14 000 000	22 500 000	11 250 000		
	Titel 13 — Total	39 812 082 371	34 132 507 452	39 779 339 821	21 952 379 022	36 139 347 701,51	29 123 665 734,57
	Reserven (40 01 40, 40 02 41)			23 625 000	12 375 000		
		39 812 082 371	34 132 507 452	39 802 964 821	21 964 754 022	36 139 347 701,51	29 123 665 734,57

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

TITEL 13

REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
13 01	VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG“					
13 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“	5,2	62 910 376	63 257 387	64 281 338,75	102,18
13 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“					
13 01 02 01	Externes Personal	5,2	2 119 259	2 141 597	2 373 414,—	111,99
13 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	2 547 285	2 555 212	2 609 804,66	102,45
	Artikel 13 01 02 — Subtotal		4 666 544	4 696 809	4 983 218,66	106,79
13 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“	5,2	4 066 735	3 950 004	4 943 022,50	121,55
13 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“					
13 01 04 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	1,2	11 160 000	11 300 000	10 307 869,64	92,36
13 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Komponente regionale Entwicklung	4	1 951 902	1 951 902	1 873 475,—	95,98
13 01 04 03	Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds	1,2	4 140 000	4 200 000	3 740 621,70	90,35
13 01 04 04	Unterstützungsausgaben für das Programm zur Unterstützung von Strukturreformen (SRSP)	1,2	947 750	p.m.		
	Reserven (40 01 40)			1 125 000		
			947 750	1 125 000		
	Artikel 13 01 04 — Subtotal		18 199 652	17 451 902	15 921 966,34	87,49
	Reserven (40 01 40)			1 125 000		
			18 199 652	18 576 902	15 921 966,34	
	Kapitel 13 01 — Total		89 843 307	89 356 102	90 129 546,25	100,32
	Reserven (40 01 40)			1 125 000		
			89 843 307	90 481 102	90 129 546,25	

13 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
62 910 376	63 257 387	64 281 338,75

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG“ (Fortsetzung)

13 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“

13 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 119 259	2 141 597	2 373 414,—

13 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 547 285	2 555 212	2 609 804,66

13 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
4 066 735	3 950 004	4 943 022,50

13 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“

13 01 04 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
11 160 000	11 300 000	10 307 869,64

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem EFRE finanzierten Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 58 und Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Im Rahmen der technischen Hilfe können Vorbereitung, Monitoring, administrative und technische Hilfe, Evaluierung, Prüfung und Kontrolle der zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen finanziert werden.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Übersetzungen, Informationssysteme),
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bis zu 3 060 000 EUR, einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG“ (Fortsetzung)**13 01 04** (Fortsetzung)

13 01 04 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Komponente regionale Entwicklung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 951 902	1 951 902	1 873 475,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der technischen Hilfsmaßnahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA), der schrittweisen Einstellung der Heranführungshilfe und der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft, und zwar insbesondere:

- Ausgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Beurteilung, der Genehmigung, dem Follow-up, der Kontrolle und der Bewertung von Mehrjahresprogrammen und/oder einzelnen Interventionen und Projekten im Rahmen der Komponente „Regionale Entwicklung“ des IPA. Die Maßnahmen können Folgendes umfassen: Verträge für technische Hilfe, Studien, kurzfristige Bereitstellung von Fachwissen, Sitzungen, Erfahrungsaustausch, Netzarbeit, Informations-, Werbe- und Sensibilisierungsveranstaltungen, einschließlich Entwicklung von Kommunikationsstrategien und Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen, Schulungsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die unmittelbar mit der Verwirklichung des Programmziels in Zusammenhang stehen, sowie sonstige Unterstützungsmaßnahmen auf Ebene der zentralen Dienststellen der Kommission oder der Delegationen in den Empfängerländern;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen zugunsten der Empfängerländer und der Kommission vergeben werden;
- Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Überwachung und Bewertung;
- Verbesserung der Bewertungsmethoden und Austausch von Informationen über die Praktiken in diesem Bereich;
- Forschung zu einschlägigen Fragen und Verbreitung der Ergebnisse;
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz sowie im EUPSO in Nikosia (Vertragsbedienstete, Abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bis zu 1 873 475 EUR, einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal.

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG“ (Fortsetzung)**13 01 04** (Fortsetzung)

13 01 04 02 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen auch zur finanziellen Unterstützung der Weiterbildung in Fragen der Verwaltung und der Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und den Sozialpartnern.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter den Kapiteln 13 05 und 13 07 anfallenden Verwaltungsausgaben.

13 01 04 03 Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
4 140 000	4 200 000	3 740 621,70

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem Kohäsionsfonds finanzierten Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 58 und Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Im Rahmen der technischen Hilfe können Vorbereitung, Monitoring, administrative und technische Hilfe, Evaluierung, Prüfung und Kontrolle der zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen finanziert werden.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Übersetzungen, Informationssysteme);
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bis zu 1 340 000 EUR, einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG“ (Fortsetzung)

13 01 04 (Fortsetzung)

13 01 04 04 Unterstützungsausgaben für das Programm zur Unterstützung von Strukturreformen (SRSP)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
13 01 04 04	947 750	p.m.	
Reserven (40 01 40)		1 125 000	
Total	947 750	1 125 000	

Erläuterungen

Die Mittelbindung soll Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitung, Monitoring, Kontrolle, Prüfung und Bewertung abdecken, die für das SRSP und die Verwirklichung der Ziele erforderlich sind, insbesondere für Studien, Sachverständigentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich einer internen Kommunikationsstrategie zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit dem allgemeinen Ziel der einschlägigen Verordnung in Verbindung stehen, Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Netzen für Informationsverarbeitung und -austausch sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des SRSP entstehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlun- gen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN								
13 03 01	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 1 (2000-2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	47 302 553,19	
13 03 02	Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und im Grenzgebiet Irlands (2000-2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 03	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 1 (aus der Zeit vor 2000)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	145 491 832,28	145 491 832,28	
13 03 04	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 2 (2000-2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 644 177,72	
13 03 05	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 2 (aus der Zeit vor 2000)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	2 110 756,61	2 110 756,61	
13 03 06	Abschluss von URBAN (2000-2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 07	Abschluss früherer Programme — Initiativen der Union (aus der Zeit vor 2000)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 08	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (2000-2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 09	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 12	Beitrag der Union zum Internationalen Fonds für Irland	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	3 000 000,—	

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN

(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlun- gen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03 13	Abschluss der Initiative der Union Interreg III (2000-2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	233 461,55	
13 03 14	Unterstützung der an Beitrittsländer angrenzenden Regionen — Abschluss früherer Programme (2000-2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 16	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Konvergenz	1,2	p.m.	2 752 090 200	p.m.	452 134 177	0,—	9 710 133 506,56	352,83
13 03 17	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — PEACE	1,2	p.m.	9 176 800	p.m.	p.m.	0,—	0,—	0
13 03 18	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	1,2	p.m.	895 000 000	p.m.	106 686 990	0,—	1 375 734 521,62	153,71
13 03 19	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit	1,2	p.m.	167 500 000	p.m.	25 585 650	0,—	283 231 860,63	169,09
13 03 20	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Operative technische Unterstützung	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	1 610 747	0,—	921 671,41	
13 03 31	Abschluss der technischen Hilfe und Vorbereitung von Informationen über die Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum und Verbesserung des Wissens über Strategien für Makroregionen (2007-2013)	1,2	p.m.	288 980	p.m.	154 965	0,—	17 899,70	6,19
13 03 40	Abschluss der aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanzierten Risikoteilungsinstrumente (2007-2013)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNGKAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlun- gen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03 41	Abschluss der aus EFRE-Mitteln für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ finanzierten Risikoteilungsinstrumente (2007-2013)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 60	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — weniger entwickelte Gebiete — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	1,2	19 436 507 277	14 172 481 996	18 775 111 553	9 016 266 797	17 849 245 454,—	6 488 501 103,75	45,78
13 03 61	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Übergangsrregionen — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	1,2	3 794 007 606	2 735 463 362	3 719 489 334	1 712 642 289	3 394 556 710,—	1 041 573 147,93	38,08
13 03 62	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — entwickelte Gebiete — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	1,2	4 726 229 339	3 442 060 077	4 622 273 189	2 532 798 533	4 425 550 656,—	1 404 644 603,90	40,81
13 03 63	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Zusatzmittel für Regionen in äußerster Randlage und dünn besiedelte Regionen — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	1,2	226 472 828	169 014 095	222 029 433	139 873 000	217 673 091,—	85 465 017,86	50,57
13 03 64	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit								
13 03 64 01	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit	1,2	1 766 233 626	914 201 248	1 731 601 443	525 930 699	970 006 232,—	301 358 833,83	32,96
13 03 64 02	Beteiligung von Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern an EFRE/ETZ — Beitrag aus Rubrik 4 (IPA II)	4	9 584 130	4 140 836	9 396 205	1 312 500	5 171 292,—	1 500 000,—	36,22
13 03 64 03	Beteiligung der Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik am EFRE/ETZ — Beitrag aus Rubrik 4 (ENI)	4	1 368 000	242 000	1 459 650	231 000	1 414 450,—	264 000,—	109,09
	Artikel 13 03 64 — Subtotal		1 777 185 756	918 584 084	1 742 457 298	527 474 199	976 591 974,—	303 122 833,83	33,00

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN

(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlun- gen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03 65	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Operative technische Hilfe								
13 03 65 01	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Operative technische Hilfe	1,2	74 000 000	69 000 000	74 000 000	69 400 000	68 539 152,12	65 071 293,54	94,31
13 03 65 02	Europäischer Fond für regionale Entwicklung (EFRE) — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe	1,2	p.m.	4 227 951	p.m.	1 028 043	16 219 272,—	8 958 676,44	211,89
	<i>Artikel 13 03 65 — Subtotal</i>		74 000 000	73 227 951	74 000 000	70 428 043	84 758 424,12	74 029 969,98	101,10
13 03 66	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung	1,2	54 152 324	41 821 859	53 090 514	42 472 411	52 049 523,—	41 639 618,40	99,56
13 03 67	Makroregionale Strategien 2014-2020 — Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum — Technische Unterstützung	1,2	p.m.	248 943	p.m.	p.m.	0,—	44 575,85	17,91
13 03 68	Makroregionale Strategien 2014-2020 — Strategie der Europäischen Union für den Donauraum — Technische Unterstützung	1,2	p.m.	214 828	p.m.	500 000	0,—	535 171,62	249,12
13 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
13 03 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Förderung eines günstigeren Umfelds für Kleinstkredite in Europa	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Förderung der regionalen und lokalen Zusammenarbeit durch Information über die Regionalpolitik der Union auf globaler Ebene	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	40 880,—	

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNGKAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlun- gen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03 77	(Fortsetzung)								
13 03 77 07	Vorbereitende Maßnahme — Festlegung eines Governance-Modells für den Donauraum — Bessere und effizientere Koordinierung	1,2	p.m.	773 558	p.m.	p.m.	0,—	115 073,68	14,88
13 03 77 08	Pilotprojekt — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donauraums	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	322 551	0,—	287 554,37	
13 03 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Atlantisches Forum für die Atlantikstrategie der Europäischen Union	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	334 000,—	
13 03 77 12	Vorbereitende Maßnahme — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donauraums	1,2	p.m.	1 093 974	p.m.	1 234 347	0,—	1 563 697,11	142,94
13 03 77 13	Pilotprojekt — Kohäsionspolitik und Synergien mit den Mitteln für Forschung und Entwicklung: die „Stufenleiter zur Spitzenforschung“	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	600 000	0,—	1 500 000,—	
13 03 77 14	Vorbereitende Maßnahme — Eine regionale Strategie für den Nordseeraum	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	50 638,—	
13 03 77 15	Vorbereitende Maßnahme — Weltstädte: Zusammenarbeit der EU mit Drittländern zur Stadtentwicklung	1,2	p.m.	1 124 221	p.m.	750 000	1 500 000,—	700 880,42	62,34

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
 (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlun- gen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03 77 16	Vorbereitende Maßnahme — Derzeitige und wünschenswerte Lage des wirtschaftlichen Potenzials in Regionen außerhalb der griechischen Hauptstadt Athen	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	350 000,—	
13 03 77 17	Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit zwischen EU und CELAC im Bereich territorialer Zusammenhalt	1,2	p.m.	1 798 674	2 000 000	1 700 000	2 000 000,—	1 326,28	0,07
13 03 77 18	Pilotprojekt — Kohäsionspolitik und Synergien mit den Mitteln für Forschung und Entwicklung: die „Stufenleiter zur Spitzenforschung“ — nächste Schritte	1,2	1 500 000	2 000 000	1 500 000	1 000 000	1 000 000,—	0,—	0
13 03 77 19	Vorbereitende Maßnahme — Förderung von Wachstum und guter Regierungsführung in rückständigen Gebieten	1,2	2 000 000	2 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000,—	500 000,—	25,00
13 03 77 20	Vorbereitende Maßnahme — wirtschaftliche Wettbewerbsvorteile und das Potenzial intelligenter Spezialisierung auf regionaler Ebene in Rumänien	1,2	p.m.	1 000 000	p.m.	1 000 000	2 000 000,—	1 000 000,—	100,00
13 03 77 21	Pilotprojekt — Strategie der Europäischen Union für den Raum Adria-Ionisches Meer (EUSAIR): Ausarbeitung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten mit einem echten Mehrwert für den gesamten Raum	1,2	1 300 000	1 300 000	1 300 000	650 000			
13 03 77 22	Vorbereitende Maßnahme — Makroregionale Strategie 2014-2020: EU-Strategie für den Alpenraum	1,2	2 000 000	2 000 000	2 000 000	1 000 000			
13 03 77 23	Vorbereitende Maßnahme — Städteagenda für die EU	1,2	p.m.	1 250 000	2 500 000	1 250 000			
13 03 77 24	Pilotprojekt — Ermittlung der Themen, die für die EU-Bürger von Bedeutung sind — sozialer Fortschritt in den Regionen Europas	1,2	900 000	450 000					
	<i>Artikel 13 03 77 — Subtotal</i>		7 700 000	14 790 427	10 300 000	10 506 898	7 500 000,—	6 444 049,86	43,57
	Kapitel 13 03 — Total		30 096 255 130	25 391 963 602	29 218 751 321	14 639 134 699	27 155 528 421,01	21 015 822 334,25	82,77

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 175 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterstützt die Union das in Artikel 174 dargelegte Ziel des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts durch Maßnahmen der Strukturfonds, zu denen auch der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zählt. Gemäß Artikel 176 ist es Aufgabe des EFRE, zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Union beizutragen. Die Aufgaben, die vorrangigen Ziele und die Organisation der Strukturfonds werden gemäß Artikel 177 festgelegt.

Gemäß Artikel 80 der Haushaltsordnung können Finanzkorrekturen vorgenommen werden, wenn Ausgaben nicht gemäß dem anwendbaren Recht getätigt wurden.

Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, Artikel 100 und 102 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Artikel 85, 144 und 145 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 über Kriterien für Finanzkorrekturen durch die Kommission enthalten spezielle Regeln für Finanzkorrekturen beim EFRE.

Sämtliche Einnahmen aus Finanzkorrekturen, die auf dieser Grundlage vorgenommen wurden, werden in Artikel 6 5 1, 6 5 2, 6 5 3 oder 6 5 4 des Einnahmenplans ausgewiesen und stellen zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung dar.

Artikel 177 der Haushaltsordnung legt die Bedingungen für die Erstattung des vollen Betrags oder eines Teils der im Rahmen einer Transaktion geleisteten Vorauszahlungen fest.

Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 enthält spezielle Regeln für die Rückzahlung des Vorschusses im Rahmen des EFRE.

Erstattete Vorauszahlungen stellen interne zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung dar und sind in Posten 6 1 5 0 oder Posten 6 1 5 7 auszuweisen.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 174, 175, 176 und 177.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39.

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere die Artikel 82, 83, 100 und 102.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absätze 3 und 4 und die Artikel 80 und 177.

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 15. und 16. Dezember 2005.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7. und 8. Februar 2013.

13 03 01 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 1 (2000-2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	47 302 553,19

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen von Ziel 1 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

13 03 02 Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und im Grenzgebiet Irlands (2000-2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 02** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands aus dem Zeitraum 2000 bis 2006. Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wurde entsprechend den unten genannten Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin fortgeführt, denen zufolge für die neue Programmlaufzeit (2000-2004) 500 000 000 EUR (zu Preisen von 1999) bereitgestellt wurden. Entsprechend der Aufforderung in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 17. und 18. Juni 2004 wurden zusätzlich 105 000 000 EUR eingestellt, um die Maßnahmen im Rahmen dieses Programms auf die Maßnahmen im Rahmen der anderen Strukturfonds-Programme abzustimmen, die Ende 2006 ausliefen; die Mittel sind in den Jahren 2005 und 2006 zuzuweisen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägung 5.

Beschluss der Kommission K(2001) 638 zur Billigung der Strukturhilfe der Gemeinschaft für das operationelle Programm der EU für Frieden und Versöhnung („Programm PEACE II“) in Bezug auf Ziel 1 in Nordirland (Vereinigtes Königreich) und der Grenzregion (Irland).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999, insbesondere Nummer 44 Buchstabe b.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 17. und 18. Juni 2004, insbesondere Nummer 49.

13 03 03 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 1 (aus der Zeit vor 2000)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	145 491 832,28	145 491 832,28

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den Programmplanungszeiträumen vor 2000 für die früheren Ziele 1 und 6 aus dem EFRE zu decken.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 03** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

13 03 04 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 2 (2000-2006)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 644 177,72

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen von Ziel 2 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

13 03 05 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 2 (aus der Zeit vor 2000)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	2 110 756,61	2 110 756,61

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 05** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den Programmplanungszeiträumen vor 2000 für die früheren Ziele 2 und 5b aus den drei Fonds (EFRE, ESF und EAGFL, Abteilung Ausrichtung) zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

13 03 06 **Abschluss von URBAN (2000-2006)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Interventionen der Gemeinschaftsinitiative URBAN II für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 zu decken. Die Gemeinschaftsinitiative konzentrierte sich auf die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtviertel zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 06** (Fortsetzung)

Verweise

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtrandgebiete zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung — URBAN II (ABl. C 141 vom 19.5.2000, S. 8).

13 03 07 Abschluss früherer Programme — Initiativen der Union (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden EFRE-Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen vor 2000 zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 1992 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen (RETEX) (ABl. C 142 vom 4.6.1992, S. 5).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN**
(Fortsetzung)**13 03 07** (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 6).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Anpassung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Binnenmarkt (Initiative für KMU) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 10).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten mit Präzisierung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative RETEX (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 17).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion (Konver) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 18).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren (Resider II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 22).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Kohlerevieren (Rechar II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 26).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 30).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 36).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 07** (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 8. Mai 1996 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 4).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über geänderte Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 13).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die geänderten Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 7).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (Interreg II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(97) 642 endg.).

13 03 08**Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (2000-2006)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 08** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden EFRE-Verpflichtungen für innovative Maßnahmen und technische Unterstützung aus dem Programmzeitraum 2000-2006 gemäß Artikel 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 zu decken. Die innovativen Maßnahmen umfassen Studien, Pilotprojekte und den Austausch von Erfahrungen. Mit ihnen sollte insbesondere die Qualität der Interventionen der Strukturfonds verbessert werden. Die technische Unterstützung umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des EFRE. Die Mittel können insbesondere für folgende Aufgaben verwendet werden:

- Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Dienstleistungsverträge und Studien,
- Darlehen.

Mit diesen Mitteln sollen auch Maßnahmen von Partnern für die Vorbereitung des Programmplanungszeitraums 2007-2013 finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (Abl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Abl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 258/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG (Abl. L 105 vom 8.4.2014, S. 1).

13 03 09 *Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 09** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den Programmzeiträumen vor 2000 im Rahmen des EFRE für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen der technischen Hilfe, die in den Verordnungen vorgesehen sind. Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen unten aufgeführten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen der Fonds zugeordnet werden können. Diese Mittel werden gegebenenfalls auch zur Finanzierung von Beträgen verwendet, für die die entsprechenden Verpflichtungen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 weder verfügbar noch vorgesehen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

13 03 12 Beitrag der Union zum Internationalen Fonds für Irland*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	3 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Beitrag der Union zur Finanzierung des durch das britisch-irische Abkommen vom 15. November 1985 eingerichteten Internationalen Fonds für Irland zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und zur Unterstützung der Kontakte, des Dialogs und der Versöhnung der irischen Bevölkerungsteile zu decken.

Die im Rahmen des Internationalen Fonds für Irland durchgeführten Maßnahmen können die Aktivitäten ergänzen und unterstützen, die durch das Initiativprogramm zur Unterstützung des Friedensprozesses in beiden Teilen Irlands gefördert werden.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 12** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 177/2005 des Rates vom 24. Januar 2005 über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (2005-2006) (ABl. L 30 vom 3.2.2005, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1232/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 über Finanzbeiträge der Europäischen Union zum Internationalen Fonds für Irland (2007 bis 2010) (ABl. L 346 vom 30.12.2010, S. 1).

13 03 13 **Abschluss der Initiative der Union Interreg III (2000-2006)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	233 461,55

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die ausstehenden Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg III zur grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit für den Zeitraum 2000-2006 zu decken.

Besondere Aufmerksamkeit wird den grenzüberschreitenden Tätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf eine bessere Koordinierung mit den Programmen Phare, Tacis, ISPA und MEDA gewidmet.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Koordinierungstätigkeiten im Bereich der grenzüberschreitenden Mobilität von Arbeitskräften und der grenzüberschreitenden Nutzung von Fähigkeiten. Auch der Zusammenarbeit mit den Regionen in äußerster Randlage wird besondere Beachtung geschenkt.

Diese Mittel können in Verbindung mit den Mitteln für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen von Phare für gemeinsame Projekte an den Außengrenzen der Union bereitgestellt werden.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die vorbereitenden Maßnahmen für die lokale und regionale Zusammenarbeit zwischen den alten und neuen Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern in den Bereichen Demokratie sowie soziale und regionale Entwicklung zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 13** (Fortsetzung)

Verweise

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 2. September 2004 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des Europäischen Raums — Interreg III (ABl. C 226 vom 10.9.2004, S. 2).

13 03 14 *Unterstützung der an Beitrittsländer angrenzenden Regionen — Abschluss früherer Programme (2000-2006)*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel betrifft die Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmzeitraum 2000-2006 für Projekte in den an Beitrittsländer angrenzenden Regionen in Übereinstimmung mit der Gemeinschaftsinitiative Interreg III zur grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit. Bei diesen Maßnahmen wird die Mitteilung der Kommission über die Auswirkungen der Erweiterung für die an Beitrittsländer angrenzenden Regionen — Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen (KOM(2001) 437 endgültig) berücksichtigt.

13 03 16 *Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Konvergenz*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 752 090 200	p.m.	452 134 177	0,—	9 710 133 506,56

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die noch abzuwickelnden Verpflichtungen für Programme im Rahmen des EFRE-Konvergenzziels im Programmzeitraum 2007-2013 finanziert werden. Dieses Ziel soll die Konvergenz der am wenigsten entwickelten Mitgliedstaaten und Regionen durch die Verbesserung der Wachstums- und Beschäftigungsbedingungen beschleunigen.

Ein Teil dieser Mittel soll zur Behebung intraregionaler Disparitäten dienen, damit durch die allgemeine Entwicklungslage einer Region nicht Enklaven der Armut und benachteiligte Territorialeinheiten verdeckt werden.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L 112 vom 24.4.2012), werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 16** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

13 03 17 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — PEACE*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	9 176 800	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen für das PEACE-Programm im Rahmen des EFRE-Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Das Programm PEACE wird als grenzüberschreitendes Kooperationsprogramm im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 durchgeführt.

Das Programm PEACE fördert die soziale und wirtschaftliche Stabilität in den betroffenen Regionen und umfasst insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Kohäsion zwischen den verschiedenen Gemeinschaften. Förderfähig sind ganz Nordirland und die Grenzbezirke Irlands. Das Programm wird im Einklang mit dem Zusätzlichkeitsprinzip der Strukturfondsmaßnahmen durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 15. und 16. Dezember 2005.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 18 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	895 000 000	p.m.	106 686 990	0,—	1 375 734 521,62

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen für Programme im Rahmen des EFRE-Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ im Programmplanungszeitraum 2007-2013. Dieses Ziel, das außerhalb der Regionen mit dem größten Entwicklungsrückstand zur Anwendung kommt, besteht in der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Regionen sowie der Beschäftigung, unter Berücksichtigung der Ziele der Strategie Europa 2020.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

13 03 19 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	167 500 000	p.m.	25 585 650	0,—	283 231 860,63

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen für Programme im Rahmen des EFRE-Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Programmplanungszeitraum 2007-2013. Dieses Ziel soll dazu beitragen, die territoriale und makroregionale Zusammenarbeit sowie den Erfahrungsaustausch auf der jeweiligen territorialen Ebene zu stärken.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L 112 vom 24.4.2012), werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 19** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

13 03 20 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Operative technische Unterstützung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 610 747	0,—	921 671,41

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 erforderlichen Maßnahmen der Vorbereitung, Begleitung, administrativen und technischen Hilfe, Bewertung, Prüfung und Kontrolle gemäß Artikel 45 dieser Verordnung. Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Dienstleistungsverträgen und Studien,
- Darlehen.

Mit diesen Mitteln sollen darüber hinaus von der Kommission genehmigte Maßnahmen für die Vorbereitung des nächsten Programmplanungszeitraums 2014-2020 finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
 (Fortsetzung)

13 03 31 Abschluss der technischen Hilfe und Verbreitung von Informationen über die Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum und Verbesserung des Wissens über Strategien für Makroregionen (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	288 980	p.m.	154 965	0,—	17 899,70

Erläuterungen

Mit diesen Mittel sollen die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 finanziert und Folgendes sichergestellt werden:

- ein tragfähiger Informationsfluss durch Newsletter (auch online), Berichte und Konferenzen sowie insbesondere ein jährliches Forum,
- Veranstaltungen vor Ort, bei denen alle interessierten europäischen Regionen mit dem für den Ostseeraum geschaffenen Ansatz und den Grundsätzen, die für Makroregionen gelten, vertraut gemacht werden,
- die erfolgreiche politische Fortführung der Strategie durch das eingerichtete dezentralisierte System und insbesondere die konkrete Umsetzung des Systems der Schwerpunktbereichskoordinatoren und der Leiter der Vorzeigeprojekte,
- die technische und administrative Unterstützung für die Planung und Koordinierung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum,
- die Verfügbarkeit von Startkapital für die Planung und Vorbereitung von Projekten zur Unterstützung der Strategie,
- die Förderung der Beteiligung der Zivilgesellschaft,
- die fortgesetzte Unterstützung der Schwerpunktbereichskoordinatoren bei ihrer Koordinierungstätigkeit,
- die Beteiligung an einer Durchführungsfazilität in Zusammenarbeit mit der EIB, falls die baltischen Mitgliedstaaten hierum ersuchen,
- die Entwicklung einer ehrgeizigeren Kommunikationspolitik im Bereich der Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum.

Die Mittel für Maßnahmen der technischen Hilfe, die weiter unterstützt werden sollen, sind für folgende Zwecke bestimmt:

- weitere Unterstützung der Schwerpunktbereichskoordinatoren bei ihrer Koordinierungstätigkeit,
- die Beteiligung an einer Durchführungsfazilität in Zusammenarbeit mit der EIB, falls die baltischen Mitgliedstaaten hierum ersuchen,
- die Entwicklung einer ehrgeizigeren Kommunikationspolitik im Bereich der Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 31** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

13 03 40 **Abschluss der aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanzierten Risikoteilungsinstrumente (2007-2013)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus diesem Artikel sollen die Risikoteilungsinstrumente aus EFRE-Mitteln für das Ziel „Konvergenz“ zugunsten von Mitgliedstaaten finanziert werden, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind.

Rückflüsse und Beträge, die nach Abschluss eines im Rahmen des Risikoteilungsinstruments durchgeführten Vorhabens übrig bleiben, können innerhalb des Risikoteilungsinstruments wiederverwendet werden, falls der Mitgliedstaat noch immer die in Artikel 77 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Bedingungen erfüllt. Erfüllt der Mitgliedstaat diese Bedingungen nicht mehr, so gelten Rückflüsse und übrig gebliebene Beträge als zweckgebundene Einnahmen.

Die etwaigen zweckgebundenen Einnahmen aus der Rückzahlung von Rückflüssen oder übrig gebliebenen Beträgen werden bei Posten 6 1 4 4 des Einnahmenplans veranschlagt und gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt. Auf Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats werden die durch diese zweckgebundenen Einnahmen geschaffenen zusätzlichen Mittel für Verpflichtungen im darauf folgenden Jahr der Mittelzuteilung für Kohäsionspolitik des betreffenden Mitgliedstaats hinzugefügt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 36a.

Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu Risikoteilungsinstrumenten für Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind (ABl. L 133 vom 23.5.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
 (Fortsetzung)

13 03 41 Abschluss der aus EFRE-Mitteln für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ finanzierten Risikoteilungsinstrumente (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus diesem Artikel sollen die Risikoteilungsinstrumente aus EFRE-Mitteln für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ zugunsten von Mitgliedstaaten finanziert werden, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind.

Rückflüsse und Beträge, die nach Abschluss eines im Rahmen des Risikoteilungsinstruments durchgeführten Vorhabens übrig bleiben, können innerhalb des Risikoteilungsinstruments wiederverwendet werden, falls der Mitgliedstaat noch immer die in Artikel 77 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Bedingungen erfüllt. Erfüllt der Mitgliedstaat diese Bedingungen nicht mehr, so gelten Rückflüsse und übrig gebliebene Beträge als zweckgebundene Einnahmen.

Die etwaigen zweckgebundenen Einnahmen aus der Rückzahlung von Rückflüssen oder übrig gebliebenen Beträgen werden bei Posten 6 1 4 4 des Einnahmenplans veranschlagt und gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt. Auf Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats werden die durch diese zweckgebundenen Einnahmen geschaffenen zusätzlichen Mittel für Verpflichtungen im darauf folgenden Jahr der Mittelzuteilung für Kohäsionspolitik des betreffenden Mitgliedstaats hinzugefügt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (Abl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 36a.

Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu Risikoteilungsinstrumenten für Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind (Abl. L 133 vom 23.5.2012, S. 1).

13 03 60 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — weniger entwickelte Gebiete — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 436 507 277	14 172 481 996	18 775 111 553	9 016 266 797	17 849 245 454,—	6 488 501 103,75

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 60** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Mit diesen Mitteln soll die EFRE-Unterstützung für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in weniger entwickelten Regionen im Programmplanungszeitraum 2014-2020 finanziert werden. Der Aufholprozess für diese wirtschaftlich und sozial benachteiligten Regionen erfordert langfristige nachhaltige Anstrengungen. Zu dieser Kategorie von Regionen zählen Regionen mit einem BIP pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der Union.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 61 **Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Übergangsregionen — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 794 007 606	2 735 463 362	3 719 489 334	1 712 642 289	3 394 556 710,—	1 041 573 147,93

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die EFRE-Unterstützung für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ im Programmplanungszeitraum 2014-2020 in einer neuen Kategorie von Regionen — den „Übergangsregionen“ — finanziert werden, die das Phasing-in- und Phasing-out-System des Programmplanungszeitraums 2007-2013 ersetzen. Zu dieser Kategorie von Regionen zählen Regionen mit einem BIP pro Kopf zwischen 75 % und 90 % des durchschnittlichen BIP der Union.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
 (Fortsetzung)

13 03 62 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — entwickelte Gebiete — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 726 229 339	3 442 060 077	4 622 273 189	2 532 798 533	4 425 550 656,—	1 404 644 603,90

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die EFRE-Unterstützung für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in stärker entwickelten Regionen im Programmplanungszeitraum 2014-2020 finanziert werden. Die Interventionen in weniger entwickelten Regionen haben in der Kohäsionspolitik weiterhin Priorität; diese Mittel sind dafür bestimmt, wichtige Herausforderungen zu decken, die alle Mitgliedstaaten betreffen, wie globaler Wettbewerb in der wissensbasierten Wirtschaft, Umstellung auf eine Wirtschaft mit geringem CO₂-Ausstoß und Verschärfung der sozialen Polarisierung aufgrund des derzeitigen wirtschaftlichen Klimas. Zu dieser Kategorie von Regionen zählen Regionen mit einem BIP pro Kopf von mehr als 90 % des durchschnittlichen BIP der Union.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 63 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Zusatzmittel für Regionen in äußerster Randlage und dünn besiedelte Regionen — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
226 472 828	169 014 095	222 029 433	139 873 000	217 673 091,—	85 465 017,86

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die spezielle zusätzliche EFRE-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für Gebiete in äußerster Randlage und dünn besiedelte Gebiete im Programmplanungszeitraum 2014-2020 finanziert werden. Diese zusätzlichen Mittel sind dazu bestimmt, die besonderen Herausforderungen zu berücksichtigen, mit denen die in Artikel 349 des Vertrags genannten Gebiete in äußerster Randlage sowie die in Artikel 2 des Protokolls Nr. 6 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union über den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden genannten nördlichen dünn besiedelten Gebiete konfrontiert sind.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 63 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 64 **Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit**

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der EFRE-Unterstützung für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Programmplanungszeitraum 2014-2020. Finanziert werden sollen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen benachbarten Regionen, die transnationale Zusammenarbeit in größeren transnationalen Gebieten sowie die inter-regionale Zusammenarbeit. Darunter fällt auch die Unterstützung von Kooperationsmaßnahmen an den EU-Außengrenzen, die im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments und des Instruments für Heranführungshilfe unterstützt werden sollen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 64 01 **Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 766 233 626	914 201 248	1 731 601 443	525 930 699	970 006 232,—	301 358 833,83

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 64** (Fortsetzung)

13 03 64 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der EFRE-Unterstützung für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Programmplanungszeitraum 2014-2020. Finanziert werden sollen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen benachbarten Regionen, die transnationale Zusammenarbeit in größeren transnationalen Gebieten sowie die interregionale Zusammenarbeit.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 64 02 Beteiligung von Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern an EFRE/ETZ — Beitrag aus Rubrik 4 (IPA II)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 584 130	4 140 836	9 396 205	1 312 500	5 171 292,—	1 500 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Beitrags des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) zu EFRE-Programmen der transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit, an denen die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Empfängerländer teilnehmen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 64** (Fortsetzung)

13 03 64 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

13 03 64 03 Beteiligung der Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik am EFRE/ETZ — Beitrag aus Rubrik 4 (ENI)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 368 000	242 000	1 459 650	231 000	1 414 450,—	264 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Unterstützung aus dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument (ENI) im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Programmplanungszeitraum 2014-2020 für das Programm der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Ostseeraum. Unterstützung im Rahmen des ENI und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sollte für die Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten einerseits und Partnerländern und/oder der Russischen Föderation („andere an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teilnehmende Länder“) andererseits an den Außengrenzen der Union geleistet werden, um eine integrierte und nachhaltige regionale Entwicklung und Zusammenarbeit benachbarter Grenzgebiete und eine harmonische territoriale Integration in der gesamten Union und mit ihren Nachbarländern zu fördern.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 65 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Operative technische Hilfe**

13 03 65 01 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
74 000 000	69 000 000	74 000 000	69 400 000	68 539 152,12	65 071 293,54

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahmen für Vorbereitung, Monitoring, technische Hilfe, Bewertung, Prüfung und Kontrolle sowie der internen Kommunikation, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erforderlich und in den Artikeln 58 und 118 dieser Verordnung vorgesehen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 65 02 — Europäischer Fond für regionale Entwicklung (EFRE) — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 227 951	p.m.	1 028 043	16 219 272,—	8 958 676,44

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung eines Teils des nationalen Finanzrahmens für die technische Hilfe, der auf Ersuchen eines Mitgliedstaats mit vorübergehenden Haushaltsschwierigkeiten an die technische Hilfe auf Initiative der Kommission übertragen wurde. Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfolgt aus diesem Posten die Finanzierung von Maßnahmen zur Ermittlung, Priorisierung und Durchführung von Struktur- und Verwaltungsreformen als Reaktion auf die wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen in diesem Mitgliedstaat.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 65** (Fortsetzung)

13 03 65 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

13 03 66 **Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
54 152 324	41 821 859	53 090 514	42 472 411	52 049 523,—	41 639 618,40

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen auf Initiative der Kommission innovative Maßnahmen des EFRE im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 unterstützt werden. Dazu zählen Studien und Pilotprojekte, mit denen neue, auf Unionsebene relevante Lösungen für Fragen im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Stadtentwicklung ermittelt oder erprobt werden sollen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 67 Makroregionale Strategien 2014-2020 — Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum — Technische Unterstützung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	248 943	p.m.	p.m.	0,—	44 575,85

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Umsetzung der Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum bestimmt.

Die Mittel für Maßnahmen der technischen Hilfe, die im Jahr 2014 weiter unterstützt werden sollen, sind für folgende Zwecke bestimmt:

- weitere Unterstützung der Schwerpunktbereichskoordinatoren bei ihrer Koordinierungstätigkeit,
- Beteiligung an einer Durchführungsfazilität in Zusammenarbeit mit der EIB, falls die baltischen Mitgliedstaaten hierum ersuchen,
- Entwicklung einer ehrgeizigeren Kommunikationspolitik im Bereich der Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 68 Makroregionale Strategien 2014-2020 — Strategie der Europäischen Union für den Donaauraum — Technische Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	214 828	p.m.	500 000	0,—	535 171,62

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Umsetzung der Strategie der Europäischen Union für den Donaauraum bestimmt.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 68** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

13 03 77 03 Vorbereitende Maßnahme — Förderung eines günstigeren Umfelds für Kleinstkredite in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Förderung der regionalen und lokalen Zusammenarbeit durch Information über die Regionalpolitik der Union auf globaler Ebene

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	40 880,—

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 77** (Fortsetzung)

13 03 77 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 07 Vorbereitende Maßnahme — Festlegung eines Governance-Modells für den Donaauraum — Bessere und effizientere Koordinierung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	773 558	p.m.	p.m.	0,—	115 073,68

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 08 Pilotprojekt — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donaauraums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	322 551	0,—	287 554,37

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN**
(Fortsetzung)**13 03 77** (Fortsetzung)

13 03 77 08 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 09 Vorbereitende Maßnahme — Atlantisches Forum für die Atlantikstrategie der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	334 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 12 Vorbereitende Maßnahme — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donauraums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 093 974	p.m.	1 234 347	0,—	1 563 697,11

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 77** (Fortsetzung)

13 03 77 12 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 13 Pilotprojekt — Kohäsionspolitik und Synergien mit den Mitteln für Forschung und Entwicklung: die „Stufenleiter zur Spitzenforschung“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	600 000	0,—	1 500 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 14 Vorbereitende Maßnahme — Eine regionale Strategie für den Nordseeraum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	50 638,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN**
(Fortsetzung)**13 03 77** (Fortsetzung)

13 03 77 14 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 15 Vorbereitende Maßnahme — Weltstädte: Zusammenarbeit der EU mit Drittändern zur Stadtentwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 124 221	p.m.	750 000	1 500 000,—	700 880,42

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 16 Vorbereitende Maßnahme — Derzeitige und wünschenswerte Lage des wirtschaftlichen Potenzials in Regionen außerhalb der griechischen Hauptstadt Athen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	350 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
 (Fortsetzung)

13 03 77 (Fortsetzung)

13 03 77 16 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 17 Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit zwischen EU und CELAC im Bereich territorialer Zusammenhalt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 798 674	2 000 000	1 700 000	2 000 000,—	1 326,28

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird der Dialog über den territorialen Zusammenhalt und die regionale Entwicklungspolitik weiterentwickelt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und auf Strategien zur territorialen Entwicklung sowie auf der Förderung von guter Regierungsführung durch die Stärkung der Verwaltungskapazität der nationalen, regionalen und lokalen/städtischen Behörden in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung, Innovation und Kohäsion. Die wichtigsten Ziele dieser im Haushaltsplan 2016 eingeführten vorbereitenden Maßnahme sind der Aufbau von Systemen des Regierens auf mehreren Ebenen mittels Programmen für Fortbildung und technische Unterstützung im Zusammenhang mit der strategischen Planung und die Förderung eines integrierten Ansatzes für die territoriale Entwicklung. Außerdem wird die Zusammenarbeit zwischen regionalen und lokalen Behörden und der Privatwirtschaft sowohl auf Seite der Union als auch der CELAC gefördert.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 18 Pilotprojekt — Kohäsionspolitik und Synergien mit den Mitteln für Forschung und Entwicklung: die „Stufenleiter zur Spitzenforschung“ — nächste Schritte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	2 000 000	1 500 000	1 000 000	1 000 000,—	0,—

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 77** (Fortsetzung)

13 03 77 18 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme werden auch Gebiete, in denen ein erheblicher Entwicklungsrückstand zu verzeichnen ist, in ihren Bemühungen unterstützt, ihre „Stufenleiter zur Spitzenforschung“ zu stärken, und Erkenntnisse für die Zukunft gewonnen. Diese im Haushaltsplan 2016 eingeführte vorbereitende Maßnahme ist auf zwei Ziele ausgerichtet: 1) detailliertere Maßnahmen zu speziellen Engpässen auf nationaler Ebene, 2) solidere Unterstützung zur Behebung der am häufigsten wiederkehrenden Schwächen bei der Umsetzung der zugehörigen strategischen Empfehlungen. Zu den speziellen Maßnahmen im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme gehören die Einführung eines Überprüfungsprozesses auf der Grundlage der Strategien für intelligente Spezialisierung, auf die sich alle Interessenträger geeinigt haben, und die Bereitstellung von Erkenntnissen und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Horizont 2020 und der Verwendung der ESI-Fonds im Zeitraum 2014–2020 für die politischen Entscheidungsträger, insbesondere mit Blick auf die Ausgaben für Forschung und Entwicklung. Das Ziel besteht auch darin, aktuelle positive/negative Tendenzen in Bezug auf die Beteiligung an den grenzübergreifenden Konsortien festzustellen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 19 Vorbereitende Maßnahme — Förderung von Wachstum und guter Regierungsführung in rückständigen Gebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	2 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000,—	500 000,—

Erläuterungen

Diese vorbereitende Maßnahme stützt sich auf das positive Ergebnis einer früheren Initiative des Europäischen Parlaments zur Verbesserung und Umsetzung der Forschungs- und Innovationsstrategie (RIS3) in der griechischen Region Ostmakedonien und Thrakien, dem Testumfeld für die Theorie der intelligenten Spezialisierung. Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme wird eine geeignete und spezielle Unterstützung für Tätigkeiten in ausgewählten rückständigen Regionen und eine stärker bereichsübergreifende Herangehensweise an zentrale Probleme im Zusammenhang mit Wachstum und guter Regierungsführung in diesen Gebieten bereitgestellt. Diese vorbereitende Maßnahme ist auf zwei Arten von rückständigen Regionen ausgerichtet: Regionen mit schwachem Wachstum (rückständige Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BIP in Kaufkraftstandard unter dem Durchschnitt der Union aus dem Jahr 2012 liegt und die sich zwischen 2002 und 2012 nicht dem Durchschnitt der Union angenähert haben — Regionen in Griechenland, Italien, Spanien und Portugal) und Regionen mit Entwicklungsrückstand (Regionen mit einem Pro-Kopf-BIP in Kaufkraftstandard unter 50 % des Durchschnitts der Union aus dem Jahr 2011 — mehrere Regionen in Bulgarien, Ungarn, Polen und Rumänien). Mit dieser im Haushaltsplan 2016 eingeführten vorbereitenden Maßnahme sollen acht Regionen gefördert werden: vier Regionen mit schwachem Wachstum und vier Regionen mit Entwicklungsrückstand, wobei der Schwerpunkt auf der guten Regierungsführung, der länderübergreifenden Zusammenarbeit und der Verbesserung des Modells für Forschungs- und Innovationsstrategien (RIS3) liegt. Die speziellen Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser vorbereitenden Maßnahme erfordern aufeinanderfolgende Veranstaltungen vor Ort in den einzelnen Regionen. Dazu zählen Veranstaltungen mit den Interessenträgern und vergleichende Analysen, die Unterstützung bei entscheidenden Aspekten der Umsetzung der Forschungs- und Innovationsstrategie (RIS3) in den einzelnen Regionen und bereichsübergreifende Maßnahmen wie die faktengestützte Förderung der Politikentwicklung und die Weiterentwicklung der praktischen Unterstützung für rückständige Regionen in der gesamten Union.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
 (Fortsetzung)

13 03 77 (Fortsetzung)

13 03 77 19 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 20 Vorbereitende Maßnahme — wirtschaftliche Wettbewerbsvorteile und das Potenzial intelligenter Spezialisierung auf regionaler Ebene in Rumänien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	p.m.	1 000 000	2 000 000,—	1 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme sollen ein kohärenter, koordinierter und nachhaltiger Ansatz sichergestellt, das Engagement aller einschlägigen Interessenträger (Unternehmen, Wissenschaft, Forschungseinrichtungen und Zivilgesellschaft) gesichert, entwickelt und verbessert sowie eine Verbindung zwischen der/den regionalen Forschungs- und Innovationsstrategie(n) für intelligente Spezialisierung (RIS3) und der bestehenden nationalen RIS3 angesichts der Schwierigkeiten des rumänischen Innovationssystems geschaffen werden. Die Maßnahme wird die Regionen erfassen, in denen noch keine RIS3 erarbeitet oder eingeleitet wurde, und die, deren RIS3 verbessert werden muss. Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist es ferner, das wirtschaftliche Potenzial in ausgewählten Regionen zu ermitteln, zu bewerten und seine Ausbeutung zu unterstützen sowie die Möglichkeiten des Innovationspotenzials und seiner Expansion auszuloten. Sie wird deutlich auf die Feststellung der wirtschaftlichen Wettbewerbsvorteile und das Potenzial der Spezialisierung auf regionaler Ebene — gestützt auf einen „Prozess zur Entdeckung des Unternehmertums“ — abzielen, eine Verwaltungsstruktur und einen Rahmen für die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Wissenschaftlern schaffen sowie die Vorbereitung der einschlägigen Strategiepapiere unterstützen. Es könnte auch untersucht werden, wie die Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen (auch zwischen den einzelstaatlichen Ministerien) verbessert werden kann.

Die Maßnahme sollte auch Informationen darüber bereithalten, wie die Kohäsionspolitik am besten dazu beitragen kann, die nationalen und regionalen RIS3 zu finanzieren und somit die Umsetzung und Verwaltung der operationellen Programme zu unterstützen. Sie wird die bestehenden Mechanismen wie die Plattform in Sevilla benutzen. Das Ergebnis der vorbereitenden Maßnahme könnte zu Anpassungen der Finanzplanung führen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN**
(Fortsetzung)**13 03 77** (Fortsetzung)

13 03 77 21 Pilotprojekt — Strategie der Europäischen Union für den Raum Adria-Ionisches Meer (EUSAIR): Ausarbeitung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten mit einem echten Mehrwert für den gesamten Raum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 300 000	1 300 000	1 300 000	650 000		

Erläuterungen

Mit diesem Pilotprojekt wird Folgendes organisiert und konzipiert:

- eine wirksame Verwaltung auf mehreren Ebenen, um die in der EU-Strategie für die Region Adria-Ionisches Meer (EUSAIR) festgelegten Ziele zu verwirklichen,
- der Aufbau von Kapazitäten bei den wichtigsten Akteuren der Umsetzung der EUSAIR als Voraussetzung für die wirksame Umsetzung des EUSAIR-Aktionsplans,
- die Ausarbeitung und Vorbereitung sowie die tatsächliche Umsetzung von Initiativen und Projekten mit einem echten Mehrwert für die Makroregion,
- Sensibilisierungskampagnen, Kulturveranstaltungen, Schulungsprogramme und/oder Seminare für die Bürger und insbesondere für junge Menschen in der Region, um ein Gefühl der Eigenverantwortung für die EUSAIR zu schaffen, die gemeinsame Identität der Region zu betonen und Partnerschaften sowie den Aufbau und die Pflege von Kontakten in der Region zu fördern. Im Rahmen dieser Programme sollten die politische Bildung, das länd-erübergreifende Unternehmertum, Chancen für Kulturveranstaltungen sowie die gutnachbarschaftlichen Beziehungen betont und ein Beitrag zur Förderung der wirksamen Integration von Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern in die Union geleistet werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 22 Vorbereitende Maßnahme — Makroregionale Strategie 2014-2020: EU-Strategie für den Alpenraum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	2 000 000	2 000 000	1 000 000		

Erläuterungen

Die EU-Strategie für den Alpenraum betrifft sieben Länder: Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien, Slowenien, Liechtenstein und die Schweiz.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
 (Fortsetzung)

13 03 77 (Fortsetzung)

13 03 77 22 (Fortsetzung)

Das allgemeine Ziel ist die Förderung des nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Wohlstands des Alpenraums durch die Förderung von Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen, indem die Attraktivität, die Wettbewerbsfähigkeit und die Anbindung der Region verbessert werden, wobei die Umwelt geschützt und ein gesundes und ausgewogenes Ökosystem sichergestellt werden, um die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Gebieten der Makroregion aufgrund der Besonderheiten von Berggebieten zu verringern. Der Alpenraum umfasst die längste Bergkette Europas, die eine geringe Bevölkerungsdichte aufweist, sehr anfällig für die Auswirkungen des Klimawandels und den Verlust von biologischer Vielfalt ist und sich mit hoher Saisonabhängigkeit, insbesondere in einigen touristischen Gebieten, und einer alternden Bevölkerung konfrontiert sieht. Auch die Verkehrs- und Energieinfrastruktur sind aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Landschaft entscheidende Faktoren.

Die Ziele der zweiten Phase der vorbereitenden Maßnahme sind:

- alle bewährten innovativen Verfahren und bestehenden Netze zu umweltfreundlichen Lösungen im Alpenraum und im Voralpenraum zu ermitteln, zu analysieren und zu fördern, wodurch Wissenstransfer und der Austausch über Innovationen in der Kreislaufwirtschaft erleichtert werden, wobei der Schwerpunkt vor allem auf strategischen Wirtschaftszweigen wie dem Tourismus und der Landwirtschaft liegt,
- die Integration mit besonderem Augenmerk auf der Rolle junger Menschen zu fördern, indem Lösungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen gefunden werden, zum Beispiel die bessere Verknüpfung von allgemeiner Bildung, Berufsbildung und Unternehmen,
- Maßnahmen zur Bereitstellung von elektronischen Diensten zu ermitteln, die den schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen im Alpenraum wie jungen und älteren Menschen zugutekommen könnten,
- Pilotprojekte für den nachhaltigen Verkehr auf lokaler Ebene zu ermitteln.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 23 Vorbereitende Maßnahme — Städteagenda für die EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 250 000	2 500 000	1 250 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Im Rahmen der Städteagenda für die EU wird eine Reihe von Arbeitsgruppen (die als „Partnerschaften“ bezeichnet werden) eingerichtet, um innovative Lösungen für die Probleme von Städten und das Potenzial, aus dem sie schöpfen könnten, zu ermitteln. Diese innovativen Lösungen werden die wichtigsten Probleme in Städten betreffen: städtische Mobilität, Luftqualität, bezahlbarer Wohnraum, städtische Armut usw. Mit dieser vorbereitenden Maßnahme sollen die Teilnahme von Städten an diesem innovativen Konzept erleichtert und neue Möglichkeiten der Einbeziehung von Städten in die Politikgestaltung sowie die Umsetzung der Politik untersucht werden.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 77** (Fortsetzung)

13 03 77 23 (Fortsetzung)

Diese vorbereitende Maßnahme ist besonders wichtig, um Beiträge nur (Neu-)Gestaltung verschiedener Politikbereiche der Union zu leisten, darunter zur Kohäsionspolitik. Im Rahmen der Partnerschaften muss untersucht werden, wie Finanzmittel und Wissen (Wissensgrundlage und Wissenstransfer) besser verwendet werden können, um die Arbeit in Städten und durch Städte zu unterstützen, damit den politischen Entscheidungsträgern hilfreiche Beiträge zur Verfügung gestellt werden.

In den Anwendungsbereich der vorbereitenden Maßnahme fällt die Unterstützung der Arbeit der Kommission, der Mitgliedstaaten und der Städte bei der Entwicklung dieser innovativen Lösungen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf folgenden Maßnahmen:

- Bereitstellung von Sachverstand und administrativer Unterstützung für die Partnerschaften durch
 - Unterstützung der Koordinatoren bei der Verwaltung ihrer Arbeit (Organisation von Sitzungen, Berichterstattung, Überwachung usw.),
 - Bereitstellung spezifischen Sachverstands/spezifischer Sachverständiger;
- Vorbereitung und Organisation von Sitzungen und Workshops zur
 - Information eines breiteren Publikums über die verschiedenen Probleme in Städten, mit denen sich die Partnerschaften befassen (einschließlich der Konsultation zu den Aktionsplänen),
 - Schaffung von Synergien zwischen Partnerschaften in Bezug auf die verschiedenen Probleme in Städten (wie städtische Armut und Wohnraum),
 - Gewinnung spezifischen Wissens von Sachverständigen in Sitzungen von Sachverständigen oder in Sitzungen von Untergruppen zu spezifischen Themen, die im Rahmen der Partnerschaften organisiert werden (z. B. zu Migranten ohne Ausweispapiere),
 - Umsetzung einer echten Verwaltung auf mehreren Ebenen innerhalb der Partnerschaften;
- Überwachung der Arbeitsfortschritte und entsprechende Berichterstattung;
- Bereitstellung einer Zusammenfassung der im Rahmen der Partnerschaften ausgearbeiteten konkreten Vorschläge (Aktionsplan) für Veränderungen in den verschiedenen Politikbereichen der Union (mit Empfehlungen für eine bessere Rechtsetzung, eine bessere Finanzierung und besseres Wissen);
- Entwicklung und Test innovativer Lösungen für die Beteiligung der Städte an der Politikgestaltung und der Verwirklichung der Ziele der Union;
- Entwicklung einer einzigen Anlaufstelle für Städte mit Informationen über die städtische Dimension der Unionspolitik.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
 (Fortsetzung)

13 03 77 (Fortsetzung)

13 03 77 24 Pilotprojekt — Ermittlung der Themen, die für die EU-Bürger von Bedeutung sind — sozialer Fortschritt in den Regionen Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
900 000	450 000				

Erläuterungen

Der Index der EU für sozialen Fortschritt in den Regionen ist der erste umfassende Rahmen für die Messung des sozialen Fortschritts, der von herkömmlichen Wirtschaftsindikatoren unabhängig ist. Der Index misst die Leistung und ergänzt die Wirtschaftsindikatoren. Er bietet eine systematische und empirische Quelle, die als Grundlage für politische Strategien dienen und der Union zu einer größeren Bürgernähe verhelfen kann.

Mit diesem Pilotprojekt wird der Index der Union für den sozialen Fortschritt in mindesten fünf Regionen der Union eingesetzt, insbesondere in den Regionen in Süd- und Mitteleuropa, in denen ein Rückstand zu verzeichnen ist. Das Projekt umfasst mehrere Stufen: 1) Schulungen für die lokalen und regionalen Behörden in den jeweiligen Regionen zu den Methoden und der Verwendung des Indexes für sozialen Fortschritt, 2) Durchführung einer eingehenden Analyse der Ergebnisse des Indexes der EU für sozialen Fortschritt in den Regionen und 3) Förderung der Zusammenarbeit zwischen ausgewählten Regionen, um vergleichbare Herausforderungen zu bewältigen und bewährte Verfahren zu übernehmen.

Die Ergebnisse und Berichte im Rahmen des Projekts werden als Grundlage für die Programmplanung der Kohäsionspolitik im Zeitraum nach 2020 und für die Strategien im Bereich der regionalen Entwicklung verwendet, und das Projekt könnte künftig auf weitere Regionen ausgeweitet werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlunge- n 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 04	KOHÄSIONSFONDS								
13 04 01	Abschluss von Kohäsionsfondsprojekten (aus der Zeit vor 2007)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	20 928 046,09	93 075 436,33	
13 04 02	Abschluss des Kohäsionsfonds (2007-2013)	1,2	p.m.	750 000 000	p.m.	73 285 963	0,—	3 139 102 236,55	418,55
13 04 03	Abschluss der aus Mitteln des Kohäsionsfonds finanzierten Risikoteilungsinstrumente (2007-2013)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 04 60	Kohäsionsfonds — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	1,2	9 393 849 254	7 706 279 222	9 055 827 791	5 651 952 000	8 732 034 574,—	4 191 055 956,11	54,38
13 04 61	Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe								
13 04 61 01	Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe	1,2	24 307 786	22 300 000	24 307 786	22 300 000	20 972 122,16	22 754 789,01	102,04
13 04 61 02	Kohäsionsfonds — Auf Ersuchen eines Mitgliedsstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe	1,2	p.m.	1 814 380	p.m.	711 532	6 449 438,—	2 990 005,—	164,79
	Artikel 13 04 61 — Subtotal		24 307 786	24 114 380	24 307 786	23 011 532	27 421 560,16	25 744 794,01	106,76
	Kapitel 13 04 — Total		9 418 157 040	8 480 393 602	9 080 135 577	5 748 249 495	8 780 384 180,25	7 448 978 423,—	87,84

Erläuterungen

Gemäß Artikel 177 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union trägt der zu errichtende Kohäsionsfonds zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur bei.

Anhang II Artikel H der Verordnung (EG) Nr. 1164/94, die Artikel 100 und 102 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und die Artikel 85, 144 und 145 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 über Kriterien für Finanzkorrekturen der Kommission enthalten besondere Regeln für Finanzkorrekturen, die beim Kohäsionsfonds angewendet werden.

Gemäß Artikel 80 der Haushaltsordnung können Finanzkorrekturen vorgenommen werden, wenn Ausgaben nicht gemäß dem anwendbaren Recht getätigt wurden. Sämtliche Einnahmen aus Finanzkorrekturen, die auf dieser Grundlage vorgenommen wurden, werden in Artikel 6 5 1, 6 5 2, 6 5 3 oder 6 5 4 des Einnahmenplans ausgewiesen und stellen zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung dar.

Artikel 177 der Haushaltsordnung legt die Bedingungen für die Erstattung des vollen Betrags oder eines Teils der im Rahmen einer Transaktion geleisteten Vorauszahlungen fest.

Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 enthält spezielle Regeln für die Rückzahlung des Vorschusses im Rahmen des Kohäsionsfonds.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

Zurückgezahlte Vorauszahlungen stellen interne zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung dar und sind in Posten 6 1 5 0 oder Posten 6 1 5 7 auszuweisen.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 177.

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), insbesondere die Artikel 82, 100 und 102.

Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 79).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absätze 3 und 4, Artikel 80 und Artikel 177.

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 15. und 16. Dezember 2005.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7. und 8. Februar 2013.

13 04 01**Abschluss von Kohäsionsfondsprojekten (aus der Zeit vor 2007)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	20 928 046,09	93 075 436,33

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**13 04 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die verbleibenden Verpflichtungen für den Kohäsionsfonds aus der Zeit vor 2000 und den Abschluss des Programmplanungszeitraums 2000-2006 zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 792/93 des Rates vom 30. März 1993 zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments (ABl. L 79 vom 1.4.1993, S. 74).

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158 und 161.

13 04 02 **Abschluss des Kohäsionsfonds (2007-2013)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	750 000 000	p.m.	73 285 963	0,—	3 139 102 236,55

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen für den Kohäsionsfonds aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Mit diesen Mitteln sollen ferner die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 erforderlichen Maßnahmen der Vorbereitung, Begleitung, administrativen und technischen Hilfe, Bewertung, Prüfung und Kontrolle gemäß Artikel 45 dieser Verordnung finanziert werden. Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen),
- Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Dienstleistungsverträgen und Studien,
- Darlehen.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**13 04 02** (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln sollen darüber hinaus noch abzuwickelnde Verpflichtungen für von der Kommission genehmigte Maßnahmen zur Vorbereitung des nächsten Programmplanungszeitraums 2014-2020 finanziert werden.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L 112 vom 24.4.2012), werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 79).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158 und 161.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 174 und 177.

13 04 03 Abschluss der aus Mitteln des Kohäsionsfonds finanzierten Risikoteilungsinstrumente (2007-2013)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Risikoteilungsinstrumente aus Kohäsionsfondsmitteln zugunsten von Mitgliedstaaten finanziert werden, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind.

Rückflüsse und Beträge, die nach Abschluss eines im Rahmen des Risikoteilungsinstruments durchgeführten Vorhabens übrig bleiben, können innerhalb des Risikoteilungsinstruments wiederverwendet werden, falls der Mitgliedstaat noch immer die in Artikel 77 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Bedingungen erfüllt. Erfüllt der Mitgliedstaat diese Bedingungen nicht mehr, so gelten Rückflüsse und übrig gebliebene Beträge als zweckgebundene Einnahmen.

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**13 04 03** (Fortsetzung)

Die etwaigen zweckgebundenen Einnahmen aus der Rückzahlung von Rückflüssen oder übrig gebliebenen Beträgen werden bei Posten 6 1 4 4 des Einnahmenplans veranschlagt und gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt. Auf Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats werden die durch diese zweckgebundenen Einnahmen geschaffenen zusätzlichen Mittel für Verpflichtungen im darauf folgenden Jahr der Mittelzuteilung für Kohäsionspolitik des betreffenden Mitgliedstaats hinzugefügt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), insbesondere Artikel 36a.

Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu Risikoteilungsinstrumenten für Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind (ABl. L 133 vom 23.5.2012, S. 1).

13 04 60 Kohäsionsfonds — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 393 849 254	7 706 279 222	9 055 827 791	5 651 952 000	8 732 034 574,—	4 191 055 956,11

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Unterstützung des Kohäsionsfonds für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ im Programmplanungszeitraum 2014–2020 finanziert werden. Aus dem Kohäsionsfonds werden weiterhin die Mitgliedstaaten unterstützt, deren Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen (BNE) weniger als 90 % des Durchschnitts der Union beträgt. Mit diesen Mitteln, die ein ausgewogenes Verhältnis sicherstellen und den jeweiligen Investitions- und Infrastrukturbedürfnissen der Mitgliedstaaten gerecht werden sollen, soll Folgendes unterstützt werden:

- Investitionen im Umweltbereich, z. B. im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und Energie, die Vorteile für die Umwelt aufweisen,
- transeuropäische Netze im Bereich der Verkehrsinfrastruktur, die den Leitlinien der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1) entsprechen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

13 04 60 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 04 61 **Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe**

13 04 61 01 Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 307 786	22 300 000	24 307 786	22 300 000	20 972 122,16	22 754 789,01

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahmen für Vorbereitung, Monitoring, technische Hilfe, Evaluierung, Prüfung und Kontrolle sowie des Programms für interne Kommunikation, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erforderlich und in Artikel 58 und Artikel 118 dieser Verordnung vorgesehen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 04 61 02 Kohäsionsfonds — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 814 380	p.m.	711 532	6 449 438,—	2 990 005,—

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**13 04 61** (Fortsetzung)

13 04 61 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung eines Teils des nationalen Finanzrahmens für die technische Hilfe, der auf Ersuchen eines Mitgliedstaats mit vorübergehenden Haushaltsschwierigkeiten an die technische Hilfe auf Initiative der Kommission übertragen wurde. Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfolgt aus diesem Posten die Finanzierung von Maßnahmen zur Ermittlung, Priorisierung und Durchführung von Struktur- und Verwaltungsreformen als Reaktion auf die wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen in diesem Mitgliedstaat.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 05	INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT								
13 05 01	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss früherer Projekte (2000-2006)								
13 05 01 01	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss sonstiger früherer Projekte (2000-2006)	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 509 369,74	
13 05 01 02	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Bewerberländer	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel 13 05 01 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 509 369,74	
13 05 02	Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Abschluss der Komponente regionale Entwicklung (2007-2013)	4	p.m.	14 062 935	p.m.	162 784 410	0,—	372 788 757,28	2 650,86
13 05 03	Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Abschluss der Komponente grenzüberschreitende Zusammenarbeit (2007-2013)								
13 05 03 01	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Teilrubrik 1b	1,2	p.m.	1 677 862	p.m.	5 565 882	0,—	51 207 091,30	3 051,93
13 05 03 02	Abschluss der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Beteiligung von Bewerberländern und möglichen Bewerberländern an Strukturprogramm für grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit — Beitrag aus der Rubrik 4	4	p.m.	1 925 080	p.m.	6 569 630	0,—	40 751 822,18	2 116,89
	<i>Artikel 13 05 03 — Subtotal</i>		p.m.	3 602 942	p.m.	12 135 512	0,—	91 958 913,48	2 552,33

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 05 60	Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo ⁽¹⁾, Montenegro, Serbien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien								
13 05 60 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 05 60 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union.	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel 13 05 60 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 05 61	Unterstützung für Island								
13 05 61 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 05 61 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel 13 05 61 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 05 62	Unterstützung für die Türkei								
13 05 62 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 05 62 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union.	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel 13 05 62 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 05 63	Regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit								
13 05 63 01	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b	1,2	46 426 947	31 320 532	57 530 284	10 243 463	23 561 476,—	23 561 476,—	75,23

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 05 63	(Fortsetzung)								
13 05 63 02	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4	4	46 426 947	31 320 532	57 530 284	10 243 463	23 561 476,—	23 561 476,—	75,23
	Artikel 13 05 63 — Subtotal		92 853 894	62 641 064	115 060 568	20 486 926	47 122 952,—	47 122 952,—	75,23
	Kapitel 13 05 — Total		92 853 894	80 306 941	115 060 568	195 406 848	47 122 952,—	513 379 992,50	639,27

(¹) Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

13 05 01 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss früherer Projekte (2000-2006)*Erläuterungen*

Aus dem strukturpolitischen Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) wurden die mittel- und osteuropäischen Bewerberländer im Hinblick auf ihren Beitritt zur Europäischen Union unterstützt. ISPA half diesen Ländern bei der Übernahme des Besitzstands der Union in den Bereichen Umwelt und Verkehr.

13 05 01 01 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss sonstiger früherer Projekte (2000-2006)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 509 369,74

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

13 05 01 (Fortsetzung)

13 05 01 02 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Bewerberländer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73).

13 05 02 Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Abschluss der Komponente regionale Entwicklung (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	14 062 935	p.m.	162 784 410	0,—	372 788 757,28

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L 112 vom 24.4.2012), werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 02** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

13 05 03 **Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Abschluss der Komponente grenzüberschreitende Zusammenarbeit (2007-2013)**

13 05 03 01 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Teilrubrik 1b

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 677 862	p.m.	5 565 882	0,—	51 207 091,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus dem Beitrag des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2007-2013 zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und zur außerhalb der Kommission geleisteten technischen Hilfe, die für die Umsetzung in den Mitgliedstaaten erforderlich ist.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L 112 vom 24.4.2012), werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG**KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT** (Fortsetzung)**13 05 03** (Fortsetzung)

13 05 03 02 Abschluss der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Beteiligung von Bewerberländern und möglichen Bewerberländern an Strukturfondsprogrammen für grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit — Beitrag aus der Rubrik 4

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 925 080	p.m.	6 569 630	0,—	40 751 822,18

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L 112 vom 24.4.2012), werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

13 05 60 Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo ⁽¹⁾, Montenegro, Serbien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

13 05 60 01 Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

⁽¹⁾ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 60** (Fortsetzung)

13 05 60 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifischen Ziele in den westlichen Balkanstaaten verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen,
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Empfängerländer auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich politischer Reformen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

Ein Teil dieser Mittel dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Empfängerländer bei der Erfüllung der mit dem visafreien Reiseverkehr mit den Schengen-Ländern verbundenen Anforderungen oder, im Falle des Kosovos, Maßnahmen zur Beschleunigung der Visaliberalisierung.

Ein Teil dieser Mittel wird für Maßnahmen zur Aussöhnung zwischen den Ländern, Völkern und ethnischen Gruppen im gesamten Westbalkanraum und zur Unterstützung der Bemühungen zur Förderung einer unvoreingenommenen Betrachtung historischer und politischer Ereignisse verwendet.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b.

13 05 60 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 60** (Fortsetzung)

13 05 60 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifische Ziele in den westlichen Balkanstaaten verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung, ausgerichtet auf intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum.
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Empfängerländer auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich der Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

13 05 61 **Unterstützung für Island**

13 05 61 01 Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifischen Ziele in Island verfolgt:

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 61** (Fortsetzung)

13 05 61 01 (Fortsetzung)

- Unterstützung politischer Reformen,
- Stärkung der Fähigkeit der Empfängerländer, die mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, indem Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union und bei dessen Einführung, Durchführung und Durchsetzung, einschließlich der politischen Maßnahmen und Fonds der EU in der Struktur-, Kohäsions-, Agrarpolitik und der Entwicklung des ländlichen Raums, geleistet wird.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

13 05 61 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifische Ziele in Island verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung, ausgerichtet auf intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum.
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Empfängerländer auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich der Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 61** (Fortsetzung)

13 05 61 02 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABL. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

13 05 62 **Unterstützung für die Türkei**

13 05 62 01 Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifische Ziele in der Türkei verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen,
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Empfängerländer auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich politischer Reformen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 62** (Fortsetzung)

13 05 62 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

13 05 62 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifischen Ziele in der Türkei verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung, ausgerichtet auf intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum.
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Empfängerländer auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich der Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

13 05 63 Regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit

13 05 63 01 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
46 426 947	31 320 532	57 530 284	10 243 463	23 561 476,—	23 561 476,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, im Programmplanungszeitraum 2014-2020 im Rahmen des EFRE-Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ die grenzüberschreitende Zusammenarbeit innerhalb des Instruments für Herausführungshilfe (IPA II) zu unterstützen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259), insbesondere im Hinblick auf Artikel 4.

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

13 05 63 02 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
46 426 947	31 320 532	57 530 284	10 243 463	23 561 476,—	23 561 476,—

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 63** (Fortsetzung)

13 05 63 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) wird mit diesen Mitteln das spezifische Ziel der regionalen Integration und territorialen Zusammenarbeit unter Beteiligung der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Empfängerländer, der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls von Drittstaaten auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments verfolgt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 06 — SOLIDARITÄTSFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 06	SOLIDARITÄTSFONDS								
13 06 01	Unterstützung der Mitgliedstaaten im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft	9	50 000 000	50 000 000	1 241 200 013	1 241 200 013	32 774 210,—	32 774 210,—	65,55
13 06 02	Unterstützung von Bewerberländern, über deren Beitritt verhandelt wird, im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft	9	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
Kapitel 13 06 — Total			50 000 000	50 000 000	1 241 200 013	1 241 200 013	32 774 210,—	32 774 210,—	65,55

13 06 01 *Unterstützung der Mitgliedstaaten im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 000 000	50 000 000	1 241 200 013	1 241 200 013	32 774 210,—	32 774 210,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei großen oder regionalen Katastrophen in den Mitgliedstaaten erforderlich werden. Die Unterstützung sollte im Zusammenhang mit Naturkatastrophen für die betroffenen Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, wobei eine Frist für die Verwendung der gewährten Finanzhilfe festgelegt wird und die Empfängerstaaten belegen müssen, wie sie die erhaltene finanzielle Unterstützung verwendet haben. Finanzielle Hilfe, die später beispielsweise nach dem „Verursacherprinzip“ durch Zahlungen Dritter ausgeglichen wird oder die, gemessen an der abschließenden Schadensfeststellung, zu viel gezahlt wurde, ist wiedereinzuziehen.

Mit Ausnahme der Vorauszahlungen wird gleichzeitig mit dem Beschluss über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union die Mittelzuweisung durch Übertragung von Mitteln aus der Reserve oder durch einen Berichtigungshaushaltsplan vorgenommen, falls in der Reserve nicht genügend Mittel vorhanden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884), insbesondere Artikel 10.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 06 — SOLIDARITÄTSFONDS (Fortsetzung)

13 06 02 Unterstützung von Bewerberländern, über deren Beitritt verhandelt wird, im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Fall der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei großen oder regionalen Katastrophen in den Ländern erforderlich werden, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen. Die Unterstützung kann im Zusammenhang mit Naturkatastrophen von den betroffenen Ländern in Anspruch genommen werden, wobei eine Frist für die Verwendung der gewährten Finanzhilfe festgesetzt und vorgesehen wird, dass die Empfängerstaaten die Verwendung der erhaltenen finanziellen Unterstützung belegen müssen. Finanzielle Hilfe, die später beispielsweise nach dem „Verursacherprinzip“ durch Zahlungen Dritter ausgeglichen wird oder die, gemessen an der abschließenden Schadensfeststellung, zu viel gezahlt wurde, ist wiedereinzuziehen.

Mit Ausnahme der Vorauszahlungen wird gleichzeitig mit dem Beschluss über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union die Mittelzuweisung durch Übertragung von Mitteln aus der Reserve oder durch einen Berichtigungshaushaltsplan vorgenommen, falls in der Reserve nicht genügend Mittel vorhanden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884), insbesondere Artikel 10.

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 07 — UNTERSTÜTZUNGSVERORDNUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 07	UNTERSTÜTZUNGSVERORDNUNG								
13 07 01	Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns	4	34 473 000	26 000 000	34 836 240	39 031 865	33 408 392,—	22 581 228,57	86,85
	Kapitel 13 07 — Total		34 473 000	26 000 000	34 836 240	39 031 865	33 408 392,—	22 581 228,57	86,85

13 07 01 Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
34 473 000	26 000 000	34 836 240	39 031 865	33 408 392,—	22 581 228,57

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Fortsetzung der Hilfe im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 389/2006, um die Wiedervereinigung Zyperns durch Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns zu erleichtern, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf die wirtschaftliche Integration der Insel, die Verbesserung der Beziehungen zwischen den beiden Volksgemeinschaften und zur Union sowie die Vorbereitung auf die Übernahme des Besitzstands gelegt wird. Die Unterstützung betrifft die in der genannten Verordnung festgelegten Bereiche, insbesondere die Förderung sozialer und wirtschaftlicher Entwicklungen, die Entwicklung und Umstrukturierung der Infrastruktur, die Aussöhnung, vertrauensbildende Maßnahmen, die Unterstützung der Zivilgesellschaft sowie die Annäherung der türkischen Gemeinschaft Zyperns an die Union, z. B. durch Stipendien für türkisch-zyprische Studierende. Das Instrument TAIEX wird für die Ausarbeitung der Rechtsakte verwendet, um zu gewährleisten, dass diese nach dem Inkrafttreten einer umfassenden Regelung der Zypernfrage anwendbar sind, und um die Übernahme des Besitzstands der Union sofort nach der Erzielung einer politischen Einigung über die Wiedervereinigung sicherzustellen.

Mithilfe dieser Mittel kann insbesondere die finanzielle Unterstützung der Union zur weiteren Intensivierung der Arbeit des Ausschusses für die Vermissten fortgeführt werden, damit die Ziele ihres strategischen Plans für eine raschere Identifizierung vermisster Personen erreicht und die Beschlüsse des bikommunalen Technischen Ausschusses für das kulturelle Erbe umgesetzt werden, die Minderheitenprojekte umfassen sollten.

Mit den Mitteln sollen unter anderem die Ergebnisse der Arbeiten, Lieferungen und Zuschüsse untermauert werden, die aus früheren Mittelzuweisungen finanziert wurden. Darüber hinaus können die Zuschussregelungen für eine Vielzahl wirtschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Empfänger (Nichtregierungsorganisationen, Lehrer, Schüler, Bauern, kleine Dörfer und Privatwirtschaft) fortgesetzt werden. Diese Maßnahmen dienen der sozioökonomischen Entwicklung und sind auf die Aussicht auf Wiedervereinigung ausgerichtet. Vorrang sollte, wenn möglich, solchen Projekten eingeräumt werden, die Brücken zwischen den beiden Gemeinschaften bauen und vertrauensbildend wirken. Diese Maßnahmen belegen den starken Wunsch der Union nach Beilegung der Zypernfrage und Wiedervereinigung sowie ihr diesbezügliches Engagement.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 389/2006 des Rates vom 27. Februar 2006 zur Schaffung eines finanziellen Stützungsinstrumentes zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 65 vom 7.3.2006, S. 5).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 08 — PROGRAMM ZUR UNTERSTÜTZUNG VON STRUKTURREFORMEN (SRSP) — OPERATIVE TECHNISCHE HILFE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 08	PROGRAMM ZUR UNTERSTÜTZUNG VON STRUKTURREFORMEN (SRSP) — OPERATIVE TECHNISCHE HILFE								
13 08 01	Programm zur Unterstützung von Struktur­reformen (SRSP) — Übertragung operativer technischer Hilfe von Tr1b (ESF, EFRE und Kohäsionsfonds)								
	Reserven (40 02 41)	1,2	23 644 837	10 850 000	p.m. 17 442 912	p.m. 8 721 500			
			23 644 837	10 850 000	17 442 912	8 721 500			
13 08 02	Programm zur Unterstützung von Struktur­reformen (SRSP) — Übertragung operativer technischer Hilfe von R2 (ESF, EFRE und Kohäsionsfonds)								
	Reserven (40 02 41)	2	6 855 163	3 150 000	p.m. 5 057 088	p.m. 2 528 500			
			6 855 163	3 150 000	5 057 088	2 528 500			
	Kapitel 13 08 — Total		30 500 000	14 000 000	p.m.	p.m.			
	Reserven (40 02 41)				22 500 000	11 250 000			
			30 500 000	14 000 000	22 500 000	11 250 000			

13 08 01 **Programm zur Unterstützung von Struktur­reformen (SRSP) — Übertragung operativer technischer Hilfe von Tr1b (ESF, EFRE und Kohäsionsfonds)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 08 01	23 644 837	10 850 000	p.m.	p.m.		
Reserven (40 02 41)			17 442 912	8 721 500		
Total	23 644 837	10 850 000	17 442 912	8 721 500		

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Ausgaben für die Umsetzung des Programms zur Unterstützung von Struktur­reformen decken, um einen Beitrag zu institutionellen, administrativen und strukturellen Reformen in den Mitgliedstaaten leisten durch Unterstützung von Maßnahmen der nationalen Behörden zur Reform der Institutionen, der Governance, der Verwaltung und der Bereiche Wirtschaft und Soziales in Reaktion auf wirtschaftliche und soziale Herausforderungen, um insbesondere im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum, Beschäftigung und Investitionen zu stärken, auch durch Förderung eines effizienten und wirksamen Einsatzes der Unionsmittel.

KAPITEL 13 08 — PROGRAMM ZUR UNTERSTÜTZUNG VON STRUKTURREFORMEN (SRSP) — OPERATIVE TECHNISCHE HILFE
(Fortsetzung)**13 08 01** (Fortsetzung)

Diese Unterstützung zielt insbesondere auf Folgendes ab:

- Unterstützung nationaler Behörden bei ihren Initiativen zur Festlegung von Reformprioritäten unter Berücksichtigung der Ausgangslage und der erwarteten sozioökonomischen Auswirkungen;
- Unterstützung der nationalen Behörden durch Ausbau ihrer Kapazitäten zur Formulierung, Entwicklung und Umsetzung von Reformpolitiken und -strategien und Verfolgung eines integrierten Ansatzes, der eine bereichsübergreifende Kohärenz der Ziele und der eingesetzten Mittel gewährleistet;
- Unterstützung der Bemühungen nationaler Behörden bei der Festlegung und Umsetzung geeigneter Verfahren und Methoden unter Berücksichtigung bewährter Praktiken und der Erfahrungen anderer Länder in vergleichbaren Situationen;
- Unterstützung der nationalen Behörden bei der Verbesserung von Effizienz und Wirksamkeit des Personalmanagements, gegebenenfalls durch Festlegung klarer Zuständigkeiten und Förderung der beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

13 08 02 Programm zur Unterstützung von Strukturreformen (SRSP) — Übertragung operativer technischer Hilfe von R2 (ESF, EFRE und Kohäsionsfonds)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 08 02	6 855 163	3 150 000	p.m.	p.m.		
Reserven (40 02 41)			5 057 088	2 528 500		
Total	6 855 163	3 150 000	5 057 088	2 528 500		

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Ausgaben für die Umsetzung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen decken, um einen Beitrag zu institutionellen, administrativen und strukturellen Reformen in den Mitgliedstaaten leisten durch Unterstützung von Maßnahmen der nationalen Behörden zur Reform der Institutionen, der Governance, der Verwaltung und der Bereiche Wirtschaft und Soziales in Reaktion auf wirtschaftliche und soziale Herausforderungen, um insbesondere im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum, Beschäftigung und Investitionen zu stärken, auch durch Förderung eines effizienten und wirksamen Einsatzes der Unionsmittel.

Diese Unterstützung zielt insbesondere auf Folgendes ab:

- Unterstützung nationaler Behörden bei ihren Initiativen zur Festlegung von Reformprioritäten unter Berücksichtigung der Ausgangslage und der erwarteten sozioökonomischen Auswirkungen;

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 08 — PROGRAMM ZUR UNTERSTÜTZUNG VON STRUKTUREREFORMEN (SRSP) — OPERATIVE TECHNISCHE HILFE

(Fortsetzung)

13 08 02 (Fortsetzung)

- Unterstützung der nationalen Behörden durch Ausbau ihrer Kapazitäten zur Formulierung, Entwicklung und Umsetzung von Reformpolitiken und -strategien und Verfolgung eines integrierten Ansatzes, der eine bereichsübergreifende Kohärenz der Ziele und der eingesetzten Mittel gewährleistet;
- Unterstützung der Bemühungen nationaler Behörden bei der Festlegung und Umsetzung geeigneter Verfahren und Methoden unter Berücksichtigung bewährter Praktiken und der Erfahrungen anderer Länder in vergleichbaren Situationen;
- Unterstützung der nationalen Behörden bei der Verbesserung von Effizienz und Wirksamkeit des Personalmanagements, gegebenenfalls durch Festlegung klarer Zuständigkeiten und Förderung der beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

TITEL 14

STEUERN UND ZOLLUNION

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

TITEL 14**STEUERN UND ZOLLUNION****Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STEUERN UND ZOLLUNION“	60 700 969	60 700 969	59 828 216	59 828 216	59 704 997,44	59 704 997,44
14 02	ZÖLLE	80 012 930	73 152 375	83 024 779	66 129 779	74 777 875,54	67 369 842,73
14 03	STEUERN	31 888 213	31 250 000	32 309 000	31 850 000	33 443 511,12	31 856 072,50
14 04	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOOR- DINIERUNG	3 200 000	3 200 000	3 200 000	3 200 000	3 200 000,—	2 880 000,—
	Titel 14 — Total	175 802 112	168 303 344	178 361 995	161 007 995	171 126 384,10	161 810 912,67

TITEL 14

STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STEUERN UND ZOLLUNION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
14 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STEUERN UND ZOLLUNION“					
14 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Steuern und Zollunion“	5,2	49 320 797	48 615 533	48 017 388,81	97,36
14 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“					
14 01 02 01	Externes Personal	5,2	5 376 394	5 360 953	4 537 528,35	84,40
14 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	2 615 519	2 616 013	3 257 708,69	124,55
	<i>Artikel 14 01 02 — Subtotal</i>		7 991 913	7 976 966	7 795 237,04	97,54
14 01 03	Ausgaben für informations- und kommunikationstechnische Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“	5,2	3 188 259	3 035 717	3 692 391,09	115,81
14 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Steuern und Zollunion“					
14 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Tätigkeiten im Zollbereich	1,1	100 000	100 000	99 980,50	99,98
14 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das „Fiscalis“-Programm	1,1	100 000	100 000	100 000,—	100,00
	<i>Artikel 14 01 04 — Subtotal</i>		200 000	200 000	199 980,50	99,99
	Kapitel 14 01 — Total		60 700 969	59 828 216	59 704 997,44	98,36

14 01 01 **Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Steuern und Zollunion“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
49 320 797	48 615 533	48 017 388,81

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STEUERN UND ZOLLUNION“ (Fortsetzung)

14 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“

14 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
5 376 394	5 360 953	4 537 528,35

14 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 615 519	2 616 013	3 257 708,69

14 01 03 Ausgaben für informations- und kommunikationstechnische Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 188 259	3 035 717	3 692 391,09

14 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Steuern und Zollunion“

14 01 04 01 Unterstützungsausgaben für Tätigkeiten im Zollbereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
100 000	100 000	99 980,50

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und ggf. potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Europäischen Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in einer Höhe bereitgestellt werden, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln richtet.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 02.

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „STEUERN UND ZOLLUNION“ (Fortsetzung)**14 01 04** (Fortsetzung)

14 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das „Fiscalis“-Programm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
100 000	100 000	100 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und ggf. potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Europäischen Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in einer Höhe bereitgestellt werden, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln richtet.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 03.

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 02 — ZÖLLE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 02	ZÖLLE								
14 02 01	Unterstützung des einwandfreien Funktionierens und der Modernisierung der Zollunion	1,1	78 860 555	72 000 000	81 895 000	65 000 000	73 417 707,41	64 619 631,40	89,75
14 02 02	Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich Zölle	4	1 152 375	1 152 375	1 129 779	1 129 779	1 103 865,82	1 103 865,82	95,79
14 02 51	Abschluss früherer Programme im Zollbereich	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	256 302,31	1 646 345,51	
	Kapitel 14 02 — Total		80 012 930	73 152 375	83 024 779	66 129 779	74 777 875,54	67 369 842,73	92,10

14 02 01 **Unterstützung des einwandfreien Funktionierens und der Modernisierung der Zollunion**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
78 860 555	72 000 000	81 895 000	65 000 000	73 417 707,41	64 619 631,40

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für die Durchführung des Programms Zoll 2020 decken, insbesondere die Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen, den Aufbau von IT-Kapazitäten und den Ausbau der Humankompetenzen.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Ausgaben:

- Ausgaben für den Kauf, die Entwicklung, die Pflege, den Betrieb und die Qualitätskontrolle der Unionskomponenten europäischer Informationssysteme. Die Unionskomponenten der europäischen Informationssysteme sind: 1. IT-Bestände wie Hardware, Software und Netzwerkverbindungen der Systeme einschließlich der damit verbundenen Dateninfrastruktur; 2. IT-Dienste, die zur Unterstützung der Entwicklung, Wartung, Verbesserung und des Betriebs der Systeme erforderlich sind, und 3. alle anderen Elemente, die nach Feststellung der Kommission aus Gründen der Effizienz, der Sicherheit und der Rationalisierung allen Teilnehmerländern gemeinsam sind,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Seminaren, Workshops, Projektgruppen, Arbeitsbesuchen, Überwachungsmaßnahmen, Sachverständigenteams, dem Aufbau von Kapazitäten in der öffentlichen Verwaltung sowie Unterstützungsmaßnahmen, Studien und Kommunikationsprojekten,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Vorschriften für gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen,
- Ausgaben für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Evaluierung, die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind,
- Ausgaben für jede andere Tätigkeit zur Unterstützung der Ziele und der Tätigkeitsbereiche des Programms.

KAPITEL 14 02 — ZÖLLE (Fortsetzung)**14 02 01** (Fortsetzung)

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Beitrittsländern, Kandidatenländern, potenziellen Kandidaten, die im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik unterstützt werden, sowie von Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik, die einen ausreichenden Grad der Angleichung ihrer einschlägigen Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren an die der Europäischen Union erzielt haben, für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel führen.

Die unter Kapitel 6 0 3 2 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten, mit Ausnahme von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten des Westbalkans, an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich führen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209), insbesondere Artikel 5.

14 02 02 **Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich Zölle***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 152 375	1 152 375	1 129 779	1 129 779	1 103 865,82	1 103 865,82

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Beiträge der Europäischen Union zur Weltzollorganisation (WZO).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/668/EG des Rates vom 25. Juni 2007 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Weltzollorganisation und die Ausübung der Rechte und Pflichten eines Mitglieds ad interim (ABl. L 274 vom 18.10.2007, S. 11).

14 02 51 **Abschluss früherer Programme im Zollbereich***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	256 302,31	1 646 345,51

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 02 — ZÖLLE (Fortsetzung)**14 02 51** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und ggf. potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Europäischen Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Die unter Kapitel 6 0 3 2 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten, mit Ausnahme von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten des Westbalkans, an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich führen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

Beschluss 2000/305/EG des Rates vom 30. März 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 102 vom 27.4.2000, S. 50).

Beschluss 2000/506/EG des Rates vom 31. Juli 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 35).

Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 zur Annahme eines Aktionsprogramms für das gemeinschaftliche Zollwesen („Zoll 2007“) (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 624/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2013) (ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 25).

Entscheidung Nr. 70/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel (ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex) (ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 03 — STEUERN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 03	STEUERN								
14 03 01	Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme	1,1	31 888 213	31 000 000	31 809 000	31 000 000	32 443 511,12	31 746 249,25	102,41
14 03 02	Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich Steuern	4	p.m.	p.m.	p.m.	100 000	0,—	12 338,—	
14 03 51	Abschluss früherer Programme im Steuerbereich	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	51 412,75	
14 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
14 03 77 01	Pilotprojekt — Digitales Informationssystem zu Fiskal- und Steuerthemen	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	250 000	500 000,—	0,—	
14 03 77 02	Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation für das Vorgehen gegen Steuerumgehung, Steuerhinterziehung und Steuerbetrug	1,1	p.m.	250 000	500 000	500 000	500 000,—	46 072,50	18,43
	Artikel 14 03 77 — Subtotal		p.m.	250 000	500 000	750 000	1 000 000,—	46 072,50	18,43
	Kapitel 14 03 — Total		31 888 213	31 250 000	32 309 000	31 850 000	33 443 511,12	31 856 072,50	101,94

14 03 01 **Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 888 213	31 000 000	31 809 000	31 000 000	32 443 511,12	31 746 249,25

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für die Durchführung des Programms Fiscalis 2020 decken, insbesondere die Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen, den Aufbau von IT-Kapazitäten und den Ausbau der Humankompetenzen.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Ausgaben:

- Ausgaben für den Kauf, die Entwicklung, die Pflege, den Betrieb und die Qualitätskontrolle der Unionskomponenten europäischer Informationssysteme. Die Unionskomponenten der europäischen Informationssysteme sind: 1. IT-Bestände wie Hardware, Software und Netzwerkverbindungen der Systeme einschließlich der damit verbundenen Dateninfrastruktur; 2. IT-Dienste, die zur Unterstützung der Entwicklung, Wartung, Verbesserung und des Betriebs der Systeme erforderlich sind, und 3. alle anderen Elemente, die nach Feststellung der Kommission aus Gründen der Effizienz, der Sicherheit und der Rationalisierung allen Teilnehmerländern gemeinsam sind,

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 03 — STEUERN (Fortsetzung)

14 03 01 (Fortsetzung)

- Ausgaben im Zusammenhang mit Seminaren, Workshops, Projektgruppen, bilateralen oder multilateralen Kontrollen, Arbeitsbesuchen, Sachverständigenteams, dem Aufbau von Kapazitäten in der öffentlichen Verwaltung sowie Unterstützungsmaßnahmen, Studien und Kommunikationsprojekten,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Vorschriften für gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen,
- Ausgaben für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Evaluierung, die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind,
- Ausgaben für jede andere Tätigkeit zur Unterstützung der Ziele und der Prioritäten des Programms.

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Beitrittsländern, Kandidatenländern, potenziellen Kandidaten, die im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik unterstützt werden, sowie von Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik, die einen ausreichenden Grad der Angleichung ihrer einschlägigen Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren an die der Europäischen Union erzielt haben, für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel führen.

Die unter Kapitel 6 0 3 2 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten, mit Ausnahme von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten des Westbalkans, an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich führen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme in den Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Fiscalis 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1482/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 25), insbesondere Artikel 5.

14 03 02 **Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich Steuern***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	100 000	0,—	12 338,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen den Beitrag der Europäischen Union zum Internationalen Steuerdialog (ITD) decken.

Verweise

Entscheidung der Kommission vom 4. Juni 2008 über Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Steuerdialog.

KAPITEL 14 03 — STEUERN (Fortsetzung)

14 03 51 **Abschluss früherer Programme im Steuerbereich**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	51 412,75

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und ggf. potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Europäischen Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Die unter Kapitel 6 0 3 2 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten, mit Ausnahme von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten des Westbalkans, an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich führen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Entscheidung Nr. 1152/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 über die Einführung eines EDV-gestützten Systems zur Beförderung und Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. L 264 vom 15.10.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 1482/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt (Fiscalis 2013) (ABl. L 330 vom 15.12.2007, S. 1).

14 03 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

14 03 77 01 Pilotprojekt — Digitales Informationssystem zu Fiskal- und Steuerthemen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	250 000	500 000,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 03 — STEUERN (Fortsetzung)

14 03 77 (Fortsetzung)

14 03 77 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

14 03 77 02 Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation für das Vorgehen gegen Steuerumgehung, Steuerhinterziehung und Steuerbetrug

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	250 000	500 000	500 000	500 000,—	46 072,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 14 04 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 04	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTER- STÜTZUNG UND KOORDINIERUNG								
14 04 01	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes	1,1	3 200 000	3 200 000	3 200 000	3 200 000	3 200 000,—	2 880 000,—	90,00
	Kapitel 14 04 — Total		3 200 000	3 200 000	3 200 000	3 200 000	3 200 000,—	2 880 000,—	90,00

14 04 01 **Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 200 000	3 200 000	3 200 000	3 200 000	3 200 000,—	2 880 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Bewertungen, Sachverständigensitzungen, Informationen, Kommunikation und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Maßnahmen, die zur Vollendung des Binnenmarktes, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen.

Dieser Artikel dient der Unterstützung der Zoll- und der Steuerpolitik der Union und umfasst Maßnahmen, die nicht aus Mitteln der Programme Zoll 2020 und Fiscalis 2020 finanziert werden können.

Im Bereich Steuern und Zollunion sollen diese Mittel in erster Linie Folgendes decken:

- die Ausgaben für Beratungen, Studien, Analysen und Folgeabschätzungen,
- Tätigkeiten der Zolleinreihung und des Datenerwerbs,
- Softwareinvestitionen,
- Übersetzungskosten,
- Produktion und Entwicklung von Werbe-, Informations- und Schulungsmaterial.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 15

BILDUNG UND KULTUR

TITEL 15
BILDUNG UND KULTUR

Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“	119 720 794	119 720 794	118 438 201	118 438 201	126 161 188,21	126 161 188,21
	Reserven (40 01 40)	4 550 000	4 550 000				
		124 270 794	124 270 794	118 438 201	118 438 201	126 161 188,21	126 161 188,21
15 02	PROGRAMM ERASMUS+	2 292 696 216	2 116 889 148	2 035 868 700	1 857 733 511	1 942 026 852,29	2 009 034 990,20
15 03	„HORIZONT 2020“	1 281 904 894	1 195 166 464	1 120 668 383	1 104 848 420	1 096 953 007,73	1 147 747 452,43
15 04	PROGRAMM KREATIVES EUROPA	111 784 000	70 974 985	89 382 000	63 509 222	81 836 707,28	73 328 060,47
15 05	EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS	p.m.	p.m.				
	Reserven (40 02 41)	38 235 652	28 676 000				
		38 235 652	28 676 000				
	Titel 15 — Total	3 806 105 904	3 502 751 391	3 364 357 284	3 144 529 354	3 246 977 755,51	3 356 271 691,31
	Reserven (40 01 40, 40 02 41)	42 785 652	33 226 000				
		3 848 891 556	3 535 977 391	3 364 357 284	3 144 529 354	3 246 977 755,51	3 356 271 691,31

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

TITEL 15

BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
15 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“					
15 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Bildung und Kultur“	5,2	47 212 071	46 785 301	46 800 369,97	99,13
15 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Bildung und Kultur“					
15 01 02 01	Externes Personal	5,2	3 510 420	3 487 768	3 819 011,27	108,79
15 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	1 803 819	1 866 415	2 282 399,03	126,53
	Artikel 15 01 02 — Subtotal		5 314 239	5 354 183	6 101 410,30	114,81
15 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Bildung und Kultur“	5,2	3 051 944	2 921 432	3 598 783,70	117,92
15 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Bildung und Kultur“					
15 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm Erasmus+	1,1	11 906 700	11 673 300	14 615 571,21	122,75
15 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm Kreatives Europa — Unterprogramm Kultur	3	899 100	864 320	1 098 238,36	122,15
15 01 04 03	Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps	1,1	p.m.			
	Reserven (40 01 40)		4 550 000			
			4 550 000			
	Artikel 15 01 04 — Subtotal		12 805 800	12 537 620	15 713 809,57	122,71
	Reserven (40 01 40)		4 550 000			
			17 355 800	12 537 620	15 713 809,57	

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
15 01 05	Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Bildung und Kultur“					
15 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	1 881 747	1 818 113	1 823 327,—	96,90
15 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1,1	894 886	877 339	877 794,—	98,09
15 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	1 256 023	1 196 213	1 246 799,28	99,27
	<i>Artikel 15 01 05 — Subtotal</i>		4 032 656	3 891 665	3 947 920,28	97,90
15 01 06	Exekutivagenturen					
15 01 06 01	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Programm Erasmus+	1,1	25 846 084	25 615 000	26 922 790,—	104,17
15 01 06 02	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Programm Kreatives Europa	3	12 177 000	12 176 000	12 790 760,—	105,04
15 01 06 03	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps	1,1	p.m.			
	<i>Artikel 15 01 06 — Subtotal</i>		38 023 084	37 791 000	39 713 550,—	104,45
15 01 60	Bibliothek und elektronische Ressourcen	5,2	2 534 000	2 534 000	2 539 615,47	100,22
15 01 61	Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs	5,2	6 747 000	6 623 000	7 745 728,92	114,80
	Kapitel 15 01 — Total		119 720 794	118 438 201	126 161 188,21	105,38
	Reserven (40 01 40)		4 550 000			
			124 270 794	118 438 201	126 161 188,21	

15 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Bildung und Kultur“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
47 212 071	46 785 301	46 800 369,97

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

15 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Bildung und Kultur“

15 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 510 420	3 487 768	3 819 011,27

15 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 803 819	1 866 415	2 282 399,03

15 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Bildung und Kultur“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 051 944	2 921 432	3 598 783,70

15 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Bildung und Kultur“

15 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Programm Erasmus+

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
11 906 700	11 673 300	14 615 571,21

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Audit- und Bewertungstätigkeiten, die im Rahmen der Verwaltung des Programms Erasmus+ und zur Erreichung der Programmziele notwendig sind. Dies umfasst insbesondere Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit diese mit den allgemeinen Zielen der unten genannten Verordnung in Zusammenhang stehen), IT-Kosten im Zusammenhang mit Informationsverarbeitung und Informationsaustausch sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission im Rahmen der Verwaltung des Programms entstehen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 04** (Fortsetzung)

15 01 04 01 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 02.

15 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das Programm Kreatives Europa — Unterprogramm Kultur

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
899 100	864 320	1 098 238,36

Erläuterungen

Mit den Mitteln sollen Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungsmaßnahmen abgedeckt werden, die für die Verwaltung des Programms Kreatives Europa und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere Ausgaben für Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit sie mit den allgemeinen Zielen dieses Postens im Zusammenhang stehen, sowie Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, deren Schwerpunkte Informationsverarbeitung und -austausch sind, zusammen mit allen anderen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission im Rahmen der Verwaltung des Programms entstehen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

15 01 04 (Fortsetzung)

15 01 04 02 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 04.

15 01 04 03 Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
15 01 04 03	p.m.		
Reserven (40 01 40)	4 550 000		
Total	4 550 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Mit den Mitteln sollen Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungsmaßnahmen abgedeckt werden, die für die Verwaltung des Europäischen Solidaritätskorps und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit diese mit den allgemeinen Zielen dieses Postens in Zusammenhang stehen), IT-Kosten im Zusammenhang mit Informationsverarbeitung und Informationsaustausch sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission im Rahmen der Verwaltung dieser Initiative entstehen.

Verweise

Siehe Artikel 15 05 01.

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

15 01 05 **Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Bildung und Kultur“**

15 01 05 01 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 881 747	1 818 113	1 823 327,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den genehmigten Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut sind.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 03.

15 01 05 02 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
894 886	877 339	877 794,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) — in Form indirekter Maßnahmen in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich — betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten externen Personals.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 03.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

15 01 05 (Fortsetzung)

15 01 05 03 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 256 023	1 196 213	1 246 799,28

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im nichtnuklearen Bereich anfallen, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Überprüfung und Kontrolle des Programms bzw. der Vorhaben bestimmt, z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 03.

15 01 06 **Exekutivagenturen**

15 01 06 01 Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Programm Erasmus+

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
25 846 084	25 615 000	26 922 790,—

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 06** (Fortsetzung)

15 01 06 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur, die sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms Erasmus+ unter Teilrubrik 1a ergeben, sowie zur Deckung der Ausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Abschluss der Kooperationsprogramme im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung sowie des Programms Jugend in Aktion (Mehrjähriger Finanzrahmen 2007-2013).

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung dazu führen, dass zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

15 01 06 (Fortsetzung)

15 01 06 01 (Fortsetzung)

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss C(2013) 9189 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und der EEF-Zuweisungen.

15 01 06 02 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Programm Kreatives Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
12 177 000	12 176 000	12 790 760,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur, die sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms Kreatives Europa unter Teilrubrik 3b ergeben, sowie zur Deckung der operativen Ausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2007-2013.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 06** (Fortsetzung)

15 01 06 02 (Fortsetzung)

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung dazu führen, dass zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss C(2013) 9189 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und der EEF-Zuweisungen.

15 01 06 03 Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel dienen der Deckung der laufenden Kosten der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur, die sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Europäischen Solidaritätskorps ergeben.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

15 01 06 (Fortsetzung)

15 01 06 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verweise

Siehe Artikel 15 05 01.

15 01 60 **Bibliothek und elektronische Ressourcen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 534 000	2 534 000	2 539 615,47

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für

- die Anschaffung von Büchern, E-Books und sonstigen Veröffentlichungen und für die Aktualisierung vorhandener Bände,
- Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Dokumentationsdatenbanken,
- Abonnements von Katalogisierungsdatenbanken,
- andere in gedruckter Form oder online vorliegende Fachpublikationen,
- den Erwerb von Schulungs- und Werbematerial (Höchstbetrag 15 000 EUR),
- Buchbindearbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen.

Diese Mittel decken nicht die Ausgaben

- an den Standorten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in Artikel 01 05 der entsprechenden Titel ausgewiesen sind,
- der Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind,
- gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Union anfallen und die zulasten von Posten 01 03 02 der betreffenden Titel gehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 95 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

15 01 61 Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
6 747 000	6 623 000	7 745 728,92

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Verwaltungspraktika bestimmt. Sie sollen Hochschulabsolventinnen und -absolventen einen Überblick über Ziele und Probleme der Union vermitteln, einen Einblick in die Arbeitsweise der Organe gewähren und Gelegenheit bieten, ihre Kenntnisse durch Arbeitserfahrung in den Dienststellen der Kommission zu erweitern.

Mit den Mitteln werden die Ausgaben für die Vergütungen und weitere mit den Praktika verbundene Kosten gedeckt (Zulagen für Menschen mit Behinderung, Unfall- und Krankenversicherung, Beitrag zu den Reisekosten vor Beginn und nach Abschluss des Praktikums, Kosten von Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Praktikumsprogramm, z. B. Besuche, Empfang und Betreuung).

Die Auswahl der Praktikanten erfolgt nach objektiven, transparenten Kriterien.

Die entsprechenden zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung werden mit 1 941 398 EUR veranschlagt.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 02	PROGRAMM ERASMUS+								
15 02 01	Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Bildung und Jugend, ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa								
15 02 01 01	Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt	1,1	1 979 123 300	1 857 127 000	1 725 463 700	1 579 766 641	1 655 962 833,07	1 700 322 314,93	91,56
15 02 01 02	Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Jugend und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa	1,1	212 672 916	175 000 000	227 900 000	198 855 087	210 481 931,19	215 102 371,89	122,92
	Artikel 15 02 01 — Subtotal		2 191 796 216	2 032 127 000	1 953 363 700	1 778 621 728	1 866 444 764,26	1 915 424 686,82	94,26
15 02 02	Weltweite Förderung von Exzellenz in Lehre und Forschung zur europäischen Integration durch Jean-Monnet-Aktivitäten	1,1	42 000 000	40 734 000	37 505 000	33 741 803	41 211 856,50	38 116 512,30	93,57
15 02 03	Förderung der europäischen Dimension des Sports	1,1	43 000 000	35 000 000	36 000 000	31 169 036	33 272 441,66	24 495 758,45	69,99
15 02 10	Besondere jährliche Veranstaltungen	1,1	p.m.	p.m.	6 000 000	6 000 000			
15 02 51	Abschluss von Tätigkeiten für lebenslanges Lernen (einschließlich Mehrsprachigkeit)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	6 050 944	0,—	29 918 049,29	
15 02 53	Abschluss von Tätigkeiten im Bereich Jugend und Sport	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	419 470,24	
15 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
15 02 77 07	Vorbereitende Maßnahme im Bereich des Sports	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
15 02 77 08	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Partnerschaften im Bereich des Sports	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	334 631,99	

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 02 77	(Fortsetzung)								
15 02 77 09	Vorbereitende Maßnahme — E-Plattform für Nachbarschaft	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	100 000	0,—	325 881,11	
15 02 77 10	Pilotprojekt — Europaweite Unterstützung gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität	1,1	p.m.	103 478	p.m.	300 000	598 614,87	0,—	0
15 02 77 11	Pilotprojekt — Bessere Lernergebnisse durch die Unterstützung von Junglehrern im Rahmen von Schulungen, Beratungen und Betreuung über das Internet	1,1	p.m.	199 670	p.m.	250 000	499 175,—	0,—	0
15 02 77 14	Vorbereitende Maßnahme — Programm für den Kinder- und Jugendaustausch EU-Russland	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
15 02 77 16	Vorbereitende Maßnahme — Bewertung von Hochschulprogrammen zur Förderung des Unternehmertums	1,1	p.m.	400 000	500 000	250 000			
15 02 77 17	Pilotprojekt — Auszeichnung „Altiero Spinelli“ für Bewusstseinsförderung	1,1	300 000	525 000	750 000	375 000			
15 02 77 18	Pilotprojekt — Sport als Mittel der Integration und sozialen Eingliederung von Flüchtlingen	3	1 400 000	700 000	1 000 000	500 000			
15 02 77 19	Pilotprojekt — Aufsicht und Betreuung für radikalisierte Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten	3	p.m.	p.m.	750 000	375 000			
15 02 77 20	Vorbereitende Maßnahme — Kostenloses Interrail-Ticket für Europäer zum 18. Geburtstag	1,1	12 000 000	6 000 000					
15 02 77 21	Vorbereitende Maßnahme — Austausch und Mobilität im Sport	1,1	1 200 000	600 000					
15 02 77 22	Vorbereitende Maßnahme — Sportue — Förderung europäischer Werte durch Sportinitiativen auf kommunaler Ebene	1,1	1 000 000	500 000					
	Artikel 15 02 77 — Subtotal		15 900 000	9 028 148	3 000 000	2 150 000	1 097 789,87	660 513,10	7,32
	Kapitel 15 02 — Total		2 292 696 216	2 116 889 148	2 035 868 700	1 857 733 511	1 942 026 852,29	2 009 034 990,20	94,91

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)

15 02 01 Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Bildung und Jugend, ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa

15 02 01 01 Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 979 123 300	1 857 127 000	1 725 463 700	1 579 766 641	1 655 962 833,07	1 700 322 314,93

Erläuterungen

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel des Programms Erasmus+, insbesondere mit den Zielen des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) und dem Ziel der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung des Hochschulwesens in Drittländern, sollen mit den Mitteln die folgenden Einzelziele im Bereich allgemeine und berufliche Bildung verfolgt werden:

- Verbesserung des Niveaus der Schlüsselkompetenzen und Fertigkeiten insbesondere hinsichtlich ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und ihres Beitrags zu einem stärkeren sozialen Zusammenhalt, vor allem durch vielfältigere Möglichkeiten der Lernmobilität und durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Bildungswesen (allgemeine und berufliche Bildung) und der Arbeitswelt;
- Förderung von Qualitätsverbesserungen, Innovationsexzellenz und Internationalisierung auf Ebene der Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen, insbesondere durch verstärkte länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Bildungs- und Berufsbildungsanbietern und anderen Beteiligten;
- Förderung der Entstehung eines europäischen Raums des lebenslangen Lernens, Ergänzung politischer Reformen auf nationaler Ebene, Unterstützung der Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere durch eine verstärkte politische Zusammenarbeit, die bessere Nutzung der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union und die Verbreitung bewährter Verfahren, sowie die diesbezügliche Sensibilisierung der Öffentlichkeit;
- Verbesserung der internationalen Dimension der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere durch die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen aus der EU und Drittländern in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung und Hochschulbildung, durch die Steigerung der Attraktivität der Hochschuleinrichtungen in der Union und die Unterstützung des auswärtigen Handelns der Union, auch im Rahmen ihrer Entwicklungsziele, mittels Förderung der Mobilität und Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen aus der Union und Drittländern und gezieltem Aufbau von Kapazitäten in Drittländern;
- Verbesserung des Sprachunterrichts und des Erlernens von Sprachen sowie Förderung der sprachlichen Vielfalt und der interkulturellen Kompetenz in der Union, einschließlich bedrohter Sprachen und Minderheitensprachen,
- Förderung einer kostenlosen, hochwertigen öffentlichen Bildung, damit gewährleistet ist, dass keinem Schüler aus wirtschaftlichen Gründen der Zugang zu irgendeiner Bildungsstufe verwehrt bleibt bzw. dass kein Schüler aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen ist, eine Schulbildung abzubrechen, wobei besonderes Augenmerk den ersten Schuljahren gilt, damit früher Schulabgang vermieden wird und sichergestellt ist, dass Kinder aus den am stärksten benachteiligten Gesellschaftsschichten voll integriert werden können.

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 01 (Fortsetzung)**

15 02 01 01 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beiträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans der Union ist, verwendet werden.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Rückzahlungen im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüssen, freigegebenen Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die an die Kommission zurückgezahlt werden und in Posten 6 3 4 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Diese Mittel sollten zudem genutzt werden, um Initiativen im Rahmen von Erasmus+ umzusetzen, um die Integration von Flüchtlingen voranzubringen und zu einer geeigneten Strategie auf Unionsbene beizutragen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)

15 02 01 (Fortsetzung)

15 02 01 02 Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Jugend und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
212 672 916	175 000 000	227 900 000	198 855 087	210 481 931,19	215 102 371,89

Erläuterungen

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel sollen mit diesen Mitteln die folgenden Einzelziele im Bereich Jugend verfolgt werden:

- Steigerung des Niveaus der Schlüsselkompetenzen und -fertigkeiten junger Menschen, einschließlich junger Menschen mit geringeren Chancen, sowie Förderung der Beteiligung am demokratischen Leben in Europa und am Arbeitsmarkt, des bürgerschaftlichen Engagements, des interkulturellen Dialogs sowie von sozialer Inklusion und Solidarität, insbesondere durch mehr Möglichkeiten der Lernmobilität für junge Menschen, für Menschen, die in der Jugendarbeit oder in Jugendorganisationen tätig sind, und für Jugendleiter sowie durch verstärkte Verbindungen zwischen dem Jugendbereich und dem Arbeitsmarkt;
- Förderung von Qualitätsverbesserungen in der Jugendarbeit, insbesondere durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen den im Jugendbereich tätigen Organisationen und/oder anderen Beteiligten;
- Ergänzung der politischen Reformen im Jugendbereich auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene und Unterstützung der Entwicklung einer wissens- und evidenzbasierten Jugendpolitik sowie der Anerkennung des nicht formalen und informellen Lernens, insbesondere durch eine verbesserte politische Zusammenarbeit, die bessere Nutzung der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union und die Verbreitung bewährter Verfahren;
- Ausbau der internationalen Dimension der Aktivitäten im Jugendbereich und der Rolle von Jugendbetreuerinnen und -betreuern und einschlägigen Organisationen als unterstützende Strukturen für junge Menschen ergänzend zum auswärtigen Handeln der Union, insbesondere durch die Förderung von Mobilität und Zusammenarbeit zwischen Beteiligten aus der Union und Drittländern sowie internationalen Organisationen und durch den gezielten Aufbau von Kapazitäten in Drittländern.

Diese Mittel sollten zudem genutzt werden, um Initiativen im Rahmen des Programms Erasmus+ umzusetzen, um die Integration von Flüchtlingen voranzubringen und zu einer geeigneten Strategie auf Unionsbene beizutragen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 01** (Fortsetzung)

15 02 01 02 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Mit diesen Mitteln soll auch eine Bewertung dessen finanziert werden, wie das Projekt „Ein neues Bild Europas“ in das Unterprogramm „Jugend“ des Programms Erasmus+ eingegliedert werden könnte. Das Projekt „Ein neues Bild Europas“ hat sich zunächst als Pilotprojekt und nachfolgend als vorbereitende Maßnahme als wirksam für die Förderung der Debatte mit jungen Menschen auf bürgernaher Ebene und die Gewinnung neuer Ansichten im Hinblick auf die derzeitigen Herausforderungen der Union, Vorgehensweisen und die Zukunft des europäischen Projekts erwiesen. Bei der Bewertung sollte darauf eingegangen werden, wie das Projekt „Ein neues Bild Europas“ bestmöglich in die wichtigsten Ziele des Programms selbst aufgenommen werden kann.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

15 02 02 **Weltweite Förderung von Exzellenz in Lehre und Forschung zur europäischen Integration durch Jean-Monnet-Aktivitäten***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
42 000 000	40 734 000	37 505 000	33 741 803	41 211 856,50	38 116 512,30

Erläuterungen

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel sind diese Mittel zur Erreichung der folgenden Einzelziele der Jean-Monnet-Aktivitäten bestimmt:

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)

15 02 02 (Fortsetzung)

- Förderung der weltweiten Lehre und Forschung zur europäischen Integration mit Blick auf spezialisierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Lernende sowie Bürgerinnen und Bürger, insbesondere mittels Einrichtung von Jean-Monnet-Lehrstühlen und anderer akademischer Tätigkeiten sowie mittels Unterstützung von Aktivitäten zum Wissensaufbau an Hochschulen;
- Förderung der Aktivitäten von akademischen Einrichtungen bzw. Vereinigungen, die im Bereich der europäischen Integration wissenschaftlich tätig sind und ein Jean-Monnet-Gütesiegel für Exzellenz unterstützen;
- Förderung der Aktivitäten von akademischen Einrichtungen bzw. Vereinigungen, die im Bereich der europäischen Integration wissenschaftlich tätig sind;
- Förderung von akademischen Einrichtungen in Europa, die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen;
- Förderung der strategischen Debatte und des Austauschs zwischen Hochschule und Politik über strategische Prioritäten der EU.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)

15 02 03 *Förderung der europäischen Dimension des Sports*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
43 000 000	35 000 000	36 000 000	31 169 036	33 272 441,66	24 495 758,45

Erläuterungen

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel sind diese Mittel dazu bestimmt, die Durchführung von politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen zu unterstützen, die durch die Einzelziele (Artikel 11) und die Aktivitäten (Artikel 12) des betreffenden Kapitels vorgegeben werden.

Das Kapitel „Sport“ des Programms Erasmus+ sieht die folgenden Einzelziele vor:

- Bekämpfung der grenzüberschreitenden Bedrohungen für die Integrität des Sports, wie Doping, Spielabsprachen und Gewalt sowie alle Arten von Intoleranz und Diskriminierung;
- Förderung und Unterstützung von Good Governance im Sport und von dualen Karrieren von Sportlerinnen und Sportlern;
- Unterstützung der Freiwilligentätigkeit im Sport sowie von sozialer Inklusion, Chancengleichheit und gesundheitsfördernder körperlicher Betätigung durch Steigerung der Beteiligung an sportlichen Aktivitäten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)

15 02 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

15 02 10 **Besondere jährliche Veranstaltungen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	6 000 000	6 000 000		

Erläuterungen

Der Betrag von 6 000 000 EUR wurde für die Kofinanzierung der europäischen Winterspiele „Special Olympics“, die vom 14. bis 25. März 2017 in Graz/Schladming (Österreich) stattfanden, bereitgestellt. Darüber hinaus erhielten die teilnehmenden Athleten aus allen 28 Mitgliedstaaten dank dieser Mittel die Möglichkeit, für die Spiele in Österreich zu trainieren, sich darauf vorzubereiten und zu den Spielen zu fahren.

3 000 Athleten und ihre Delegationen aus 110 Ländern nahmen an dieser Veranstaltung teil und haben sich acht Tage lang in acht verschiedenen Sportarten gemessen. Mehr als 3 000 freiwillige Helfer trugen dazu bei, dass sie ein einzigartiges sportliches Großereignis wurde. Neben dem Sportprogramm fanden auch Wissenschafts-, Kultur-, Bildungs- und Familienveranstaltungen statt. Im Vorfeld der Spiele sowie während und nach den Spielen wurden ein Programm der Gastgeberstadt und zahlreiche Sonderveranstaltungen organisiert, mit denen dafür gesorgt wurde, dass in Österreich und in den anderen Mitgliedstaaten der Union die Einbindung und Akzeptanz von Menschen mit geistigen Behinderungen nachhaltig verankert wird.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 02 51 **Abschluss von Tätigkeiten für lebenslanges Lernen (einschließlich Mehrsprachigkeit)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	6 050 944	0,—	29 918 049,29

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 51 (Fortsetzung)**

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“ (Abl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33).

Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (Abl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1).

Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008) (Abl. L 345 vom 31.12.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen (Europass) (Abl. L 390 vom 31.12.2004, S. 6).

Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (Abl. L 327 vom 24.11.2006, S. 45).

Beschluss 2006/910/EG des Rates vom 4. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (Abl. L 346 vom 9.12.2006, S. 33).

Beschluss 2006/964/EG des Rates vom 18. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Schaffung eines Kooperationsrahmens im Bereich von Hochschulbildung, Berufsbildung und Jugend (Abl. L 397 vom 30.12.2006, S. 14).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)

15 02 51 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1298/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Aktionsprogramm Erasmus Mundus (2009-2013) zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 83).

15 02 53 **Abschluss von Tätigkeiten im Bereich Jugend und Sport**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	419 470,24

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1).

Beschluss Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ im Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 30).

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)

15 02 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

15 02 77 07 Vorbereitende Maßnahme im Bereich des Sports

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 02 77 08 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Partnerschaften im Bereich des Sports

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	334 631,99

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 02 77 09 Vorbereitende Maßnahme — E-Plattform für Nachbarschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	100 000	0,—	325 881,11

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)

15 02 77 (Fortsetzung)

15 02 77 09 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 02 77 10 Pilotprojekt — Europaweite Unterstützung gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	103 478	p.m.	300 000	598 614,87	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 02 77 11 Pilotprojekt — Bessere Lernergebnisse durch die Unterstützung von Junglehrern im Rahmen von Schulungen, Beratungen und Betreuung über das Internet

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	199 670	p.m.	250 000	499 175,—	0,—

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 77** (Fortsetzung)

15 02 77 11 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 02 77 14 Vorbereitende Maßnahme — Programm für den Kinder- und Jugendaustausch EU-Russland

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 02 77 16 Vorbereitende Maßnahme — Bewertung von Hochschulprogrammen zur Förderung des Unternehmertums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	500 000	250 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)

15 02 77 (Fortsetzung)

15 02 77 16 (Fortsetzung)

In den letzten Jahren wurde der unternehmerischen Bildung und den von Hochschulen angebotenen Programmen zur Förderung des Unternehmertums zunehmende Beachtung geschenkt. Mit HEInnovate zielen Hochschuleinrichtungen beispielsweise darauf ab, unternehmerische Fertigkeiten und Kompetenzen zu fördern und ihre eigenen Fähigkeiten in diesem Bereich zu bewerten. Die Sichtweise von Studierenden bezüglich der Wirksamkeit von Projekten und Programmen zur Förderung des Unternehmertums fand bislang keine Berücksichtigung. Auch die Wirtschaft und der Privatsektor werden in der Regel selten in die Bewertung solcher Programme einbezogen. Es ist zwar wichtig, weiterhin für eine enge Verknüpfung der Bedürfnisse der Wirtschaft mit den akademischen Lehrplänen zu sorgen, daneben müssen jedoch auch alle Interessenträger (Studierende, Lehrer und sonstige Fachkräfte) in die Bewertung von Programmen zur Förderung des Unternehmertums einbezogen werden, um zu gewährleisten, dass sie den Studierenden in wirksamer Weise den Erwerb der für ihre berufliche Karriere benötigten Kompetenzen ermöglichen.

Die Maßnahme wird auf dem bestehenden Instrument HEInnovate aufbauen und ermöglichen, dass die Rückmeldungen von Studierenden, der Wirtschaft und dem wissenschaftlichen Personal als Mehrwert in den bereits geprüften und bewährten Rahmen und die entsprechenden Verfahren Eingang finden.

Im Rahmen der Maßnahme wird ferner der Austausch bewährter Verfahren auf internationaler Ebene gefördert, wobei an diesem Prozess auch Hochschulen beteiligt werden, um die Einbettung derartiger Instrumente in die Lehrpläne der Studierenden zu ermöglichen.

Die Bereitstellung von Mitteln für die Bewertung von Hochschulprogrammen zur Förderung des Unternehmertums durch Studierende dient letztlich dazu, die Qualität der Programme zur Förderung des Unternehmertums in ganz Europa zu verbessern und so dazu beizutragen, Europa in eine durch Unternehmergeist geprägte Gesellschaft zu verwandeln.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 02 77 17 Pilotprojekt — Auszeichnung „Altiero Spinelli“ für Bewusstseinsförderung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300 000	525 000	750 000	375 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus dem ersten Jahr des Pilotprojekts sowie zur Fortführung der Finanzierung der Tätigkeiten im Jahr 2018.

Seit einigen Jahren scheint das europäische Projekt von innen und von außen geschwächt zu werden. Die Bürger müssen wieder Vertrauen fassen, und einem möglichst breiten Publikum müssen Kenntnisse über den europäischen Integrationsprozess und das Bewusstsein für europäische Kultur und Werte vermittelt werden.

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 77** (Fortsetzung)

15 02 77 17 (Fortsetzung)

Anlässlich des 30. Todestages von Altiero Spinelli, einem der Gründerväter der Union, und des 60. Jahrestages der Unterzeichnung der Römischen Verträge sollten konkrete Maßnahmen ergriffen werden, um gegen diese „Verdrossenheit“ gegenüber der Union vorzugehen.

Mit der Auszeichnung „Altiero Spinelli“ für Bewusstseinsförderung sollen Forschungsvorhaben im Bereich des Integrationsprozesses der Union, einschließlich der Geschichte der Union und des europäischen Ideals, gefördert werden. Derzeit laufende Maßnahmen zur Förderung von Unionsstudien richten sich nicht an die Zielgruppe der jungen Forscher bzw. Doktoranden.

Die Auszeichnung wird in folgenden Bereichen Anerkennung auf europäischer Ebene und die Sichtbarkeit wertvoller Beiträge fördern, belohnen und sicherstellen:

1. Förderung von Kenntnissen in Bezug auf die Union und kritische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Union zusammen mit einem fachfremden Publikum und der Öffentlichkeit. Die Rolle der Bürger und der zivilgesellschaftlichen Organisationen beim Integrationsprozess der Union, die Geistesgeschichte der europäischen Integration und natürlich das Leben und Werk Altiero Spinellis würden in diese Kategorie fallen.
2. Förderung eines besseren Verständnisses der Bürger von den Werten, Zielen und Vorteilen des europäischen Integrationsprozesses und den unzähligen Errungenschaften der Union, aber auch von den Misserfolgen, Widersprüchen und Dilemmata. Eine Förderung des Verständnisses der Theorie von Integrationsmodellen (z. B. Handelsabkommen, internationalen Organisationen, Föderationen) und der vergleichenden Studien zu bestehenden Integrationsmodellen (z. B. Union, Afrikanische Union, Mercosur, USA, Kanada) seitens der Allgemeinheit würde in diese Kategorie fallen.
3. Vorschlag, Prüfung und Bewertung innovativer Konzepte und Materialien, die von europäischen und nationalen politischen Entscheidungsträgern, in der Politik tätigen Personen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen in verschiedenen Bereichen verwendet werden können, Bürger besser zu informieren, zu bilden und zu inspirieren und sie in die Lage zu versetzen, positive und kritisch konstruktive europäische Identitäten und ein Zugehörigkeitsgefühl zu entwickeln.
4. Entlarvung populistischer antieuropäischer Mythen über verschiedene Aspekte des europäischen Integrationsprozesses, einschließlich extremistischer Rhetorik, die auf Intoleranz und Fehlinformationen hinsichtlich der Legitimität, der Zuständigkeiten und der tatsächlichen Arbeit der Union beruhen.

Die Auszeichnung dient nicht dazu, Forschung für sich genommen zu prämiieren. Vielmehr wird sie für herausragende Arbeiten vergeben, die sich weitgehend auf die Ergebnisse, das Wissen und die Einblicke, welche sich aus der Untersuchung der Prozesse der europäischen Integration ergeben, stützen und diese — etwa durch Veröffentlichungen, über die Medien, Zeitungen, Filme, Dokumentationen oder andere Mittel und Wege sowie über institutionelle Initiativen — am besten verwerten, bekannt machen und an die Gesellschaft insgesamt sowie an gewöhnliche Bürger wirksam herantragen.

Die Auszeichnung wird an attraktive, ansprechende, leicht verständliche, auf gesicherten Erkenntnissen beruhende/sachkundige, wissenschaftlich genaue, mit Mythen aufräumende und inspirierende Arbeiten vergeben, die über ein hohes Potenzial verfügen, die vorstehend genannten Ziele zu erreichen, und sich für die Sensibilisierung einer Vielzahl fachfremder, nicht wissenschaftlicher und nicht spezialisierter Zielpersonen eignen.

Es sollte Kooperationen mit laufenden Programmen, d. h. mit Jean-Monnet-Aktivitäten, und auch mit bestehenden Einrichtungen, z. B. mit dem Historischen Archiv der Europäischen Union beim Europäischen Hochschulinstitut, geben.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)

15 02 77 (Fortsetzung)

15 02 77 18 Pilotprojekt — Sport als Mittel der Integration und sozialen Eingliederung von Flüchtlingen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 400 000	700 000	1 000 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mit der steigenden Anzahl von Flüchtlingen wächst auch der Bedarf an wirksamen Initiativen zur Integration und sozialen Eingliederung. Sportprojekte, insbesondere im Bereich Fußball, haben sich als erfolgreiches Instrument zur Integration von Flüchtlingen und zur Förderung der sozialen Eingliederung in den Aufnahmegemeinschaften erwiesen. In dieses Pilotprojekt werden örtliche Sportvereine in die Integration von Flüchtlingen einbezogen werden. Das Projekt wird die lokale Kompetenz bestehender Initiativen in den Mitgliedstaaten nutzbar machen, um folgende Ziele zu erreichen:

1. Initiierung eines Pilotprogramms, mit dem konkrete Fußballinitiativen auf lokaler Ebene unterstützt werden (europäische Kompetenzzentren). Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Integration der Flüchtlingsgemeinschaften in der Union und den Nachbarregionen durch lokale Sportprojekte liegen.
2. Ermittlung bewährter Verfahren in Europa und Entwicklung von Konzepten, die in Drittstaaten umgesetzt werden können und in deren Mittelpunkt die Integration von Flüchtlingen durch Fußball steht. Hierzu wird eine Methode entwickelt, mit der die Auswirkungen systematisch und nachvollziehbar bewertet werden können.
3. Koordinierung der Bemühungen durch eine Vernetzungsplattform.

Das Projekt dient als Pilotprojekt für die Einrichtung und Erweiterung von Programmen zur sozialen Integration im Rahmen des Fußballsports, mit denen Flüchtlinge und Aufnahmegemeinschaften in Europa und darüber hinaus unterstützt werden. Folgende Ergebnisse werden erwartet:

1. Förderung des direkten Engagements von Flüchtlingen und Aufnahmegemeinschaften an strategisch wichtigen Standorten (in der Union, in Transitländern und in Drittstaaten) und Einrichtung europäischer Kompetenzzentren durch Kapazitätsaufbau;
2. Konzipierung von Methoden für auf Fußball ausgerichtete Programme zur Integration von Flüchtlingen, die bei künftigen Initiativen angepasst werden können;
3. Einrichtung einer Plattform zur Verbreitung der konzipierten Verfahren;
4. Förderung eines europaweiten Ansatzes, der das Potenzial europäischer Aufnahmegemeinschaften für eine erfolgreiche Beteiligung und Integration von Flüchtlingen durch Sport erhöht.

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 77** (Fortsetzung)

15 02 77 18 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 02 77 19 Pilotprojekt — Aufsicht und Betreuung für radikalierungsgefährdete Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	750 000	375 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die jüngsten Terroranschläge in Europa haben verdeutlicht, dass von jungen radikalisierten Europäern eine erhöhte Gefahr für die Sicherheit ausgeht. Diese Radikalisierung ist ursächlich sicher oft auf die wachsenden Ungleichheiten, soziale Ausgrenzung und Marginalisierung zurückzuführen.

Diese Mittel sind auf von der Basis ausgehende, von Akteuren und Vertretern der Zivilgesellschaft vor Ort organisierte Sportprojekte ausgerichtet, deren Zielgruppe Jugendliche aus gesellschaftlich benachteiligten Familien — vor allem radikalierungsgefährdete Jugendliche — sind, um einer Marginalisierung und Radikalisierung der Jugendlichen zu begegnen, gegen Ungleichheiten vorzugehen und den Jugendlichen dabei zu helfen, sich und ihren Platz in der Gesellschaft zu finden.

Sportliche Aktivitäten sind besonders geeignet, wenn es darum geht, unter Achtung von Unterschieden und Besonderheiten multikultureller Gemeinschaften die Ausprägung eines Gemeinschaftssinns und eine stärkere soziale Einbindung zu fördern. Daher sollte bei den Projekten eine auf Sport, Bildung und Beschäftigung ausgerichtete Betreuung angeboten werden, in deren Rahmen grundlegende Fähigkeiten wie soziale und kommunikative Kompetenzen, kritisches Denken und Kompetenzen im Bereich der Problemlösung vermittelt werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)

15 02 77 (Fortsetzung)

15 02 77 20 Vorbereitende Maßnahme — Kostenloses Interrail-Ticket für Europäer zum 18. Geburtstag

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 000 000	6 000 000				

Erläuterungen

Diese vorbereitende Maßnahme dient als Testlauf für den anstehenden Legislativvorschlag der Kommission zur Ausarbeitung eines umfassenden Programms, in dessen Rahmen allen Europäern zum 18. Geburtstag ein kostenloses Interrail-Ticket geschenkt wird. Damit wird jungen Menschen die Möglichkeit geboten, Europa zu erkunden sowie — und das ist noch wichtiger — sich mit der europäischen Identität und den zentralen Werten der Union auseinanderzusetzen.

Aufgrund geringer Kaufkraft, kultureller Hindernisse und fehlender integrativer und zielgerichteter Projekte sind sehr viele junge Europäer noch nie oder selten innerhalb Europas gereist. Dies gilt insbesondere für bestimmte Regionen Europas und für einkommensschwache Familien. Obwohl es Austauschprogramme im Bildungsbereich gibt und viele Europäer von diesem Angebot profitiert haben, ist es der Union noch immer nicht gelungen, ein einfaches und integratives Instrument zu schaffen, das es allen Europäern ungeachtet ihres sozialen oder schulischen Hintergrunds ermöglichen würde, Reiseerfahrungen zu sammeln, die ihre europäische Identität fördern, sie mit nachhaltigen und sauberen Verkehrsmitteln vertraut machen und ihnen andere Kulturen näherbringen.

Das Europäische Parlament hat die Interrail-Initiative wiederholt begrüßt und betont, dass die Initiative, wenn sie sozial und geografisch inklusiv und stets mit Bildungszielen verbunden ist, der jüngeren Generation die Möglichkeit bieten könnte, von der Freizügigkeit zu profitieren und umweltfreundlich zu reisen. Zudem hat das Parlament gefordert, dass die Initiative direkt aus einer zweckgebundenen Haushaltslinie finanziert wird, die von den Programmen der Rubrik 1a im Zusammenhang mit dem Verkehrswesen und weiteren für die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstum der Union wichtigen Bereichen sowie von anderen erfolgreichen Jugendprogrammen der Union unabhängig ist.

Damit das ursprüngliche Projekt erfolgreich durchgeführt wird, könnten im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme operative Aspekte in begrenztem Umfang und anhand eines gezielten Ansatzes untersucht werden, die folgende grundlegende Anforderungen erfüllen und folgende wichtige Ziele erreichen müssen:

Grundlegende Anforderungen

Die Kommission muss auf den Erfahrungen der bestehenden Programme aufbauen, die vorbereitende Maßnahme muss jedoch als eine neue und eigenständige Maßnahme angesehen werden, insbesondere im Hinblick auf das Ziel, junge Menschen anzusprechen, die derzeit von keinem europäischen Programm abgedeckt werden.

Demzufolge müssen Programme wie Erasmus+ von der vorbereitenden Maßnahme unberührt bleiben.

Die vorbereitende Maßnahme wird sich auf junge Menschen aus allen Mitgliedstaaten erstrecken, unabhängig davon, ob diese dem Interrail-Netz angehören oder nicht (die fünf Mitgliedstaaten, die derzeit nicht abgedeckt sind, sind Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern).

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 77** (Fortsetzung)

15 02 77 20 (Fortsetzung)

Maßnahmen

- Ermittlung, Kontaktierung und Einbeziehung der einschlägigen Interessenträger, einschließlich der europäischen Eisenbahnunternehmen, im Hinblick auf die Festlegung der Grundzüge des Produkts, das den 18-Jährigen angeboten werden soll, und Verhandlungen über die Preisfestsetzung zur Festlegung der endgültigen Zahl der Nutzer, die in den Genuss der vorbereitenden Maßnahme kommen könnten,
- Ermittlung der Anzahl der Jugendlichen, die für ein Ticket infrage kommen,
- Erwerb der Tickets zu dem mit Eurail ausgehandelten Preis,
- Verteilung der Tickets an die jungen Begünstigten,
- Genaue Definition des Interrail-Tickets, um den Reisevorlieben der Jugendlichen gerecht zu werden (Geltungsdauer, Gültigkeit, saisonbedingter Bedarf, Zeit- und Budgetbeschränkungen, Auslastungsgrad),
- Einrichtung eines benutzerfreundlichen Systems für 18-Jährige zur Beantragung der Tickets,
- Einführung eines unparteiischen und objektiven Auswahlverfahrens für die Nutzer, denen die vorbereitende Maßnahme zugutekommen wird, einschließlich der Festlegung von Kriterien, die unter anderem die Abdeckung aller Mitgliedstaaten — einschließlich der fünf Mitgliedstaaten, die derzeit nicht vom Interrail-Netz abgedeckt sind, d. h. Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern — sowie die Ausrichtung auf junge Menschen, die noch nicht in den Genuss eines europäischen Programms gekommen sind, ermöglichen würden,
- Einführung einer einfach zu handhabenden Gutscheinelösung für die Verteilung und Personalisierung der Tickets in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern,
- Prüfung von Mechanismen — in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern —, um spezielle Reiserouten zu fördern, damit junge Menschen Europa wirklich erleben (Einbeziehung von weniger „beliebten“ Reisezielen),
- Festlegung und Organisation der Bekanntmachung des Programms, um seine Sichtbarkeit zu gewährleisten, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Verknüpfung der Initiative mit einer europäischen Identitäts- und Wertekampagne gelegt wird,
- Ermittlung von Sponsoren und Partnerschaften in Bezug auf die operativen Aspekte des Projekts mit dem Ziel, die Kosten zu senken und so viele Teilnehmer wie möglich zu erreichen,
- Entwicklung einer kreativen und partizipativen Art und Weise, wie die Nutzer ihre Erfahrungen austauschen und weiterverfolgen können (z. B. durch einen Fotowettbewerb und Beiträge in sozialen Medien).

Die vorbereitende Maßnahme sollte in den Jahren 2018, 2019 und 2020 durchgeführt werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)

15 02 77 (Fortsetzung)

15 02 77 21 Vorbereitende Maßnahme — Austausch und Mobilität im Sport

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 200 000	600 000				

Erläuterungen

Diese vorbereitende Maßnahme eröffnet Sportbetreuungspersonal (Betreuern von Sportlern) die Möglichkeit, bei einem Aufenthalt im Ausland (innerhalb und außerhalb der Union) ihre Qualifikationen zu verbessern und sich neue Kompetenzen anzueignen. Die Angebote für Lernmobilität in diesem Zusammenhang richten sich an folgende Zielgruppen:

- Trainer — Ehrenamtliche — Profisport,
- Trainer — Ehrenamtliche in gemeinnützigen Sportvereinen.

In einer zweiten Phase werden Sportler dabei unterstützt, durch einen Austausch (mit EU-Mitgliedstaaten und Drittländern) eine doppelte Laufbahn einzuschlagen, wobei der Schwerpunkt auf Bildung gelegt wird, ohne dass ihre Sportlerkarriere gefährdet wird. Dadurch wird für eine bessere Beschäftigungsfähigkeit der Sportler in der Zukunft gesorgt und ihre persönliche Entwicklung gefördert.

Die Initiative wird sich auf folgende Maßnahmen stützen:

- Austauschprogramme,
- Praktika,
- Studienphasen,
- Hospitationen.

Die Maßnahme könnte in drei wichtigen Bereichen zu positiven Ergebnissen führen:

- Fortbildung des Sportbetreuungspersonals,
- Zugang der sportlich aktiven Studierenden zu Trainingsveranstaltungen (und Sportanlagen) zu den für die Sportler des Gastlandes geltenden Bedingungen,
- Aufnahme einer internationalen Zusammenarbeit in den Bereichen Mobilität und Ausbildung im Sport.

Folgende Ergebnisse werden erwartet:

1. regelmäßige Austauschprogramme für das Sportbetreuungspersonal,

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)

15 02 77 (Fortsetzung)

15 02 77 21 (Fortsetzung)

2. Aufbau europäischer Netzwerke für Trainer und Sportbetreuungspersonal sowie — in der zweiten Phase — für Dienstleister im Bereich „doppelte Laufbahn“.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 02 77 22 Vorbereitende Maßnahme — Sportue — Förderung europäischer Werte durch Sportinitiativen auf kommunaler Ebene

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Organisationen, die europäische Städte dabei unterstützen und fördern, im Bereich Sport erfolgreich zu sein, haben wesentlich zur Förderung der körperlichen Betätigung beigetragen. Außerdem haben sie Gemeinden in ganz Europa dabei unterstützt, große Erfolge zu erzielen, wie etwa die Steigerung des Anteils der Menschen, die Sport betreiben, die Eingliederung der Gemeinschaften und Gesellschaftsbereiche, die Anziehung von Investitionen in die Gemeinschaft, die Schaffung neuer Möglichkeiten und den immer stärkeren Schwerpunkt auf der Sportpolitik im Zusammenhang mit anderen Politikbereichen wie Bildung, Gesundheit, Soziales und Fremdenverkehr. All das erfolgte unter der Flagge der Union, mit einem gemeinsamen Gefühl der Zusammengehörigkeit und Stolz auf Europa. Eine stärkere Unterstützung für Organisationen, die Sport und körperliche Betätigung auf kommunaler Ebene fördern, insbesondere im Zusammenhang mit dem Programm der Europäischen Sporthauptstädte, -orte und -gemeinden, wird sicherlich starke Auswirkungen haben und die mit Sport und körperlicher Betätigung verbundenen Vorteile für alle Bürger steigern. Es ist eindeutig, dass Organisationen, die das ganze Jahr über aktiv in diesem Bereich tätig sind, im Hinblick auf den Kapazitätsaufbau, die Schaffung von Netzwerken und die Fähigkeit, auf kommunaler Ebene konkrete Projekte auszuarbeiten, unterstützt werden müssen.

Im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme werden Organisationen unterstützt, die Sportinitiativen auf kommunaler Ebene fördern, um für die Verbreitung der positiven Werte des Sports zu sorgen.

Die wichtigsten Ziele im Rahmen der Maßnahme sind,

- dass es den teilnehmenden Organisationen ermöglicht wird, einen europäischen Ansatz zu entwickeln, um den Sport auf kommunaler Ebene zu fördern, wobei sie dabei unterstützt werden, zu finanziell nachhaltigen Förderern der sportlichen Aktivitäten der europäischen Bürger zu werden, und zwar auf der Grundlage der Grundsätze der verantwortungsvollen Verwaltung, die von internationalen Organisationen und der Kommission gefördert werden,
- dass ein Netz der Städte und Orte geschaffen oder aufgebaut wird, damit diese bewährte Verfahren auf diesem Gebiet austauschen können,

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)

15 02 77 (Fortsetzung)

15 02 77 22 (Fortsetzung)

- dass dafür sensibilisiert wird, wie die kommunalen Behörden durch ihre Entscheidungen und Tätigkeiten für die Verbesserung des Wohlergehens der lokalen Bevölkerung durch sportliche Aktivitäten und körperliche Betätigung sorgen können,
- dass mit den politischen Entscheidungsträgern Europas im Bereich Sport zusammengearbeitet wird, um im Einklang mit einer möglichen Weiterentwicklung der Sportpolitik auf dieselben Ziele hinzuarbeiten.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 03	„HORIZONT 2020“								
15 03 01	Wissenschaftliche Exzellenz								
15 03 01 01	Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen — Hervorbringen, Entwickeln und Weitergabe neuer Fähigkeiten, Kenntnisse und Innovationen	1,1	885 710 765	773 448 568	820 241 594	700 365 833	781 300 976,51	561 509 836,31	72,60
	Artikel 15 03 01 — Subtotal		885 710 765	773 448 568	820 241 594	700 365 833	781 300 976,51	561 509 836,31	72,60
15 03 05	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT) — Integration des Wissensdreiecks aus Hochschulbildung, Forschung und Innovation	1,1	396 194 129	366 717 896	300 426 789	314 253 296	263 733 347,38	263 616 127,96	71,89
15 03 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung								
15 03 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	51 203 698,67	27 579 761,61	
15 03 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	249 000,—	14 457 723,39	
	Artikel 15 03 50 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	51 452 698,67	42 037 485,—	

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlun- gen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 03 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm (2007-2013)	1,1	p.m.	55 000 000	p.m.	90 229 291	465 985,17	280 584 003,16	510,15
15 03 53	Abschluss der Tätigkeiten des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
Kapitel 15 03 — Total			1 281 904 894	1 195 166 464	1 120 668 383	1 104 848 420	1 096 953 007,73	1 147 747 452,43	96,03

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm der Europäischen Union für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020), zur Abwicklung früherer Forschungsprogramme (Siebtes Rahmenprogramm) und zur vollständigen Einrichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) verwendet, die in der vorherigen Haushaltsperiode begonnen wurde.

Das Programm „Horizont 2020“ spielt bei der Umsetzung der Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen, wie „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“, „Digitale Agenda für Europa“, sowie für die Entwicklung und das Funktionieren des europäischen Forschungsraums eine wesentliche Rolle. „Horizont 2020“ trägt zum Aufbau einer unionsweiten wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft bei, indem es in ausreichendem Umfang zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation mobilisiert.

Das Programm wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Die Gleichstellung der Geschlechter wird im Rahmen von „Horizont 2020“ bereichsübergreifend berücksichtigt, um Ungleichgewichte zwischen Männern und Frauen zu korrigieren und die Geschlechterdimension in die Inhalte von Forschung und Innovation zu integrieren. Besonderes Augenmerk wird auf die Notwendigkeit verstärkter Maßnahmen für die vermehrte Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen von Forschung und Innovation, einschließlich der Entscheidungsfindung, gerichtet.

Die Artikel und Posten dieses Titels decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, für im Auftrag der Kommission durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen (insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums), wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

Die Verwendung dieser Mittel erfolgt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Bei einigen dieser Projekte ist die Möglichkeit einer Beteiligung von Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Mögliche Finanzbeiträge, die in Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Einnahmen von Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, werden in Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans ausgewiesen und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter zu Tätigkeiten der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Zusätzliche Mittel werden bei Artikel 15 03 05 und Posten 15 03 50 01 eingesetzt.

Die Verwaltungsmittel dieses Kapitels werden in Artikel 15 01 05 ausgewiesen.

15 03 01 Wissenschaftliche Exzellenz*Erläuterungen*

Diese Priorität von „Horizont 2020“ zielt darauf ab, die Exzellenz der Wissenschaftsbasis der Europäischen Union zu stärken und auszuweiten und stets über eine im Vergleich zur Weltspitze erstklassige Forschung zu verfügen, damit die langfristige Wettbewerbsfähigkeit Europas gesichert ist. Angestrebt wird, die besten Ideen zu fördern, Talente innerhalb Europas aufzubauen, Forschern den Zugang zu wichtigen Forschungsinfrastrukturen zu ermöglichen und Europa zu einem attraktiven Standort für die weltbesten Wissenschaftler zu machen. Welche Forschungstätigkeiten finanziert werden, wird ohne vorab festgelegte thematische Prioritäten entsprechend den Erfordernissen und Möglichkeiten der Wissenschaft entschieden. Die Forschungsagenda wird in enger Abstimmung mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft aufgestellt, und Grundlage für die Forschungsförderung ist die Exzellenz.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

15 03 01 (Fortsetzung)

15 03 01 01 Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen — Hervorbringen, Entwickeln und Weitergabe neuer Fähigkeiten, Kenntnisse und Innovationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
885 710 765	773 448 568	820 241 594	700 365 833	781 300 976,51	561 509 836,31

Erläuterungen

Europa braucht eine starke und kreative Basis an Humanressourcen, die länder- und branchenübergreifend mobil sind, und muss für die besten europäischen und nichteuropäischen Wissenschaftler attraktiv sein. Hierzu ist es notwendig, die hochwertige Erstausbildung von angehenden Forschern und Doktoranden in erheblichem Umfang zu strukturieren und im Hinblick auf Exzellenz zu verbessern sowie weltweite Laufbahnmöglichkeiten für erfahrene Forscher im öffentlichen und privaten Sektor zu unterstützen. Die Forscher sollen zu länder-, sektor- und fachübergreifender Mobilität ermutigt werden, um ihre Kreativität und ihr Innovationspotenzial zu erhöhen. Darüber hinaus werden Initiativen unterstützt, die das Bewusstsein für die Bedeutung wissenschaftlicher Laufbahnen schärfen und Forschungs- und Innovationsergebnisse in der breiten Öffentlichkeit bekannt machen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

15 03 05 **Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT) — Integration des Wissensdreiecks aus Hochschulbildung, Forschung und Innovation**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
396 194 129	366 717 896	300 426 789	314 253 296	263 733 347,38	263 616 127,96

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

15 03 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben sowie der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm des EIT einschließlich der vom EIT benannten Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC).

Im Rahmen der Strategischen Innovationsagenda des EIT sowie der Verordnung (EU) Nr. 1292/2013 wird das EIT zur Erreichung des allgemeinen Ziels und der Prioritäten des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ beitragen und insbesondere auf die Integration des Wissensdreiecks aus Hochschule, Forschung und Innovation hinwirken. Das EIT soll der Innovationskapazität Europas die dringend benötigten Impulse geben und insgesamt einen neuen, europäischen Weg etablieren, um durch Innovation Wirtschaftswachstum und gesellschaftlichen Nutzen zu generieren; hierzu soll es innovative Ideen in Produkte und Dienstleistungen umwandeln, die über das Potenzial für nachhaltiges Wachstum und Arbeitsplatzschaffung verfügen.

Die Wissens- und Innovationsgemeinschaften bilden das operative Fundament des EIT. Sie sind auf Exzellenz ausgerichtete Partnerschaften, die das gesamte Innovationsnetz in sich vereinen, um in Europa neue Innovationschancen zu erschließen und eine spürbare Wirkung in Form von Unternehmensgründungen und gesellschaftlichem Nutzen zu erzielen. An den auf konkrete Innovationsthemen ausgerichteten KIC sind öffentliche und private Forschungsorganisationen, innovative Industrieunternehmen, Hochschuleinrichtungen, Investoren, Start-ups und Spin-offs beteiligt. Die ersten drei KIC wurden im Dezember 2009 ausgewählt. Sie befassen sich mit den folgenden gesellschaftlichen Herausforderungen: Anpassung an den Klimawandel und Minderung seiner Folgen (Climate-KIC), nachhaltige Energieversorgung (KIC InnoEnergy) und künftige Informations- und Kommunikationsgesellschaft (EIT ICT Labs). Im Dezember 2014 wurden zwei weitere KIC benannt. Sie sind in den Themenbereichen „Rohstoffe“ und „Innovation für gesundes Leben und aktives Altern“ tätig. Für die Zukunft sind beim EIT maximal drei weitere KIC geplant, die sich mit den Themen „Lebensmittel für die Zukunft“, „Mehrwert in der Fertigung“ und „urbane Mobilität“ befassen sollen.

Das EIT soll eine spürbare Wirkung in folgenden Bereichen erzielen:

- Bewältigung maßgeblicher gesellschaftlicher Herausforderungen: Als Pool für Expertenwissen aus unterschiedlichen Fachrichtungen können die KIC innovative, umfassende Antworten auf komplexe gesellschaftliche Herausforderungen erarbeiten;
- Schaffung eines klaren, unternehmensfreundlichen Rahmens: Die Hauptbenchmark für den Erfolg des EIT und der KIC wird das Aufgreifen neuer Ideen zur Schaffung neuer Produkte, Dienstleistungen oder Unternehmen sein;
- ungehinderter Wissensfluss durch Kolokation: Die Organisation der KIC basiert auf sogenannten „Kolokationszentren“. Diese geografischen Standorte ermöglichen es, dass sich die meisten oder alle Glieder der Innovationskette in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der persönlichen Zusammenarbeit von Menschen mit unterschiedlichsten Hintergründen (hinsichtlich Wissenschaftszweig, Nationalität, Geschlecht, Fachgebiet usw.), wodurch eine beträchtliche Wissensmobilität entsteht;
- Schaffung einer neuen Generation von Unternehmerinnen und Unternehmern: Unternehmerisch denkende Menschen sind die Triebfedern der Innovation und halten unsere Wirtschaft und Gesellschaft in Bewegung. Die Förderung der unternehmerischen Bildung ist ein Hauptmerkmal des EIT, weshalb der Schwerpunkt der Master- und Promotionsprogramme der KIC nicht bei der reinen Wissensaneignung, sondern beim „Learning by doing“ liegt. Die auf Lernergebnisse und den Einsatz innovativer Lehrmethoden ausgerichteten Master- und Promotionsprogramme vermitteln den Studierenden die unternehmerischen Fähigkeiten, die sie für eine erfolgreiche Tätigkeit in der wissensbasierten Wirtschaft benötigen.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

15 03 05 (Fortsetzung)

Die strategischen Ziele des EIT im laufenden Planungszeitraum sind die Konsolidierung seiner Aktivitäten, die intensivere Ausschöpfung von Synergien sowie die Umsetzung von Vorbereitungsmaßnahmen zur Erreichung der Prioritäten der Strategischen Innovationsagenda (2014-2020). Hierzu sollen erstens mehr Anreize für Wachstum, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit geschaffen werden, indem die Partnerschaft mit den drei bestehenden KIC weiter verstärkt und zugleich neue KIC eingerichtet werden. Bei der Einrichtung dieser neuen KIC wird das EIT einen graduellen Wachstumsansatz verfolgen und im Zeitraum 2014-2020 bis zu neun KIC benennen (was der Einrichtung von 40-50 Kolokationszentren in der ganzen Union entspricht). Zweitens wird die Wirkung des EIT durch die umfassende Verbreitung neuer Innovationsmodelle in der gesamten Union verstärkt, die die unternehmerisch ausgerichtete Innovation sowie die Attraktivität für Talente aus ganz Europa und deren Weiterentwicklung fördern. Und drittens sollen neben einer ergebnisorientierten Überwachung neue wirkungsorientierte Instrumente eingeführt werden.

Der Stellenplan des EIT ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104), insbesondere Artikel 5 Absatz 5.

Verordnung (EU) Nr. 1292/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 294/2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 174).

Beschluss Nr. 1312/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Strategische Innovationsagenda des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT): der Beitrag des EIT zu einem innovativeren Europa (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 892).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

15 03 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

15 03 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	51 203 698,67	27 579 761,61

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**15 03 50** (Fortsetzung)

15 03 50 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens sind dazu bestimmt, die Ausgaben zu decken, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen im Zeitraum 2014-2020 entsprechen und die durch die Teilnahme nicht dem EWR angehörender Dritter oder Drittstaaten an Projekten im Bereich Forschung und technologische Entwicklung entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

15 03 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	249 000,—	14 457 723,39

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens sind dazu bestimmt, die Ausgaben zu decken, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen im Zeitraum 2014-2020 entsprechen und die durch die Teilnahme nicht dem EWR angehörender Dritter oder Drittstaaten an Projekten im Bereich Forschung und technologische Entwicklung entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

15 03 51 Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm (2007-2013)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	55 000 000	p.m.	90 229 291	465 985,17	280 584 003,16

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

15 03 51 (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (Abl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (Abl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Menschen zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (Abl. L 400 vom 30.12.2006, S. 272).

15 03 53 **Abschluss der Tätigkeiten des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**15 03 53** (Fortsetzung)

Der Stellenplan des EIT ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 04	PROGRAMM KREATIVES EUROPA								
15 04 01	<i>Stärkung der finanziellen Kapazität von KMU und kleinen sowie sehr kleinen Organisationen in der europäischen Kultur- und Kreativbranche sowie Förderung der Entwicklung politischer Strategien und neuer Geschäftsmodelle</i>	3	35 528 000	12 877 727	30 932 000	14 176 893	25 299 869,39	15 151 720,19	117,66
15 04 02	<i>Unterprogramm Kultur — Unterstützung grenzübergreifender Maßnahmen und Förderung der länderübergreifenden Zirkulation und Mobilität</i>	3	71 106 000	52 000 000	55 350 000	44 229 071	55 686 837,89	44 987 311,67	86,51
15 04 51	<i>Abschluss von Programmen und Maßnahmen im Bereich Kultur und Sprache</i>	3	p.m.	2 200 000	p.m.	2 547 311	0,—	11 832 082,49	537,82
15 04 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>								
15 04 77 04	Pilotprojekt — Europäische Plattform für Festivals	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	245 318,36	
15 04 77 05	Pilotprojekt — Ein neues Bild Europas	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
15 04 77 08	Pilotprojekt — Anschlag für die Kulturwirtschaft	3	p.m.	p.m.	p.m.	280 600	0,—	172 240,—	
15 04 77 09	Pilotprojekt — Unterstützung von Netzwerken kreativer Jungunternehmer: Union und Drittländer	3	p.m.	232 258	p.m.	367 742	0,—	154 838,76	66,67
15 04 77 11	Vorbereitende Maßnahme — Ein neues Bild Europas	3	p.m.	375 000	750 000	732 605	500 000,—	539 549,—	143,88
15 04 77 12	Vorbereitende Maßnahme — Europa für Festivals, Festivals für Europa (EFFE)	3	350 000	280 000	350 000	175 000	350 000,—	245 000,—	87,50

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 04 77	(Fortsetzung)								
15 04 77 13	Pilotprojekt — Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern	3	750 000	635 000	500 000	250 000			
15 04 77 14	Vorbereitende Maßnahme — Offene Modelle für Kleinstunternehmen mit Blick auf Innovationen im Bereich der dem Kulturerbe zuzuordnenden Häuser in Familienbesitz in Europa	3	p.m.	350 000	500 000	250 000			
15 04 77 15	Pilotprojekt — Förderung der Werte der Union durch Musik	3	p.m.	p.m.	1 000 000	500 000			
15 04 77 16	Pilotprojekt — Schutz der jüdischen Friedhöfe Europas: vollständige Erfassung, Forschung und Überwachung sowie individuelle Berechnung der Kosten für ihren Schutz	3	800 000	400 000					
15 04 77 17	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Kulturhäuser	3	750 000	375 000					
15 04 77 18	Vorbereitende Maßnahme — „Music Moves Europe“: Förderung der musikalischen Vielfalt und musikalischer Talente in Europa	1,1	1 500 000	750 000					
15 04 77 19	Pilotprojekt — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCIs)	3	1 000 000	500 000					
	<i>Artikel 15 04 77 — Subtotal</i>		5 150 000	3 897 258	3 100 000	2 555 947	850 000,—	1 356 946,12	34,82
	Kapitel 15 04 — Total		111 784 000	70 974 985	89 382 000	63 509 222	81 836 707,28	73 328 060,47	103,32

15 04 01 **Stärkung der finanziellen Kapazität von KMU und kleinen sowie sehr kleinen Organisationen in der europäischen Kultur- und Kreativbranche sowie Förderung der Entwicklung politischer Strategien und neuer Geschäftsmodelle**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
35 528 000	12 877 727	30 932 000	14 176 893	25 299 869,39	15 151 720,19

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

15 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für die nachstehenden Maßnahmen im Zusammenhang mit dem branchenübergreifenden Aktionsbereich des Programms Kreatives Europa.

Die Fazilität für die Kultur- und Kreativbranche ist auf folgende Prioritäten ausgerichtet: Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungen für kleine und mittlere Unternehmen und Organisationen der europäischen Kultur- und Kreativbranche; Verbesserung der Fähigkeit von Finanzinstituten, Kultur- und Kreativprojekte zu bewerten, einschließlich fachlicher Unterstützungs- und Vernetzungsmaßnahmen.

Dies soll auf folgendem Wege erreicht werden:

- Bereitstellung von Garantien für geeignete Finanzmittler aus allen Teilnahmeländern des Programms Kreatives Europa,
- Bereitstellung zusätzlichen Fachwissens und zusätzlicher Kapazitäten für Finanzmittler, um die Risikobewertung von Akteuren in der Kultur- und Kreativbranche vorzunehmen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung für zusätzliche Ausgaben bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 01** (Fortsetzung)

Rückzahlungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüssen, freigegebenen Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die an die Kommission gezahlt und in Posten 6 3 4 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).

15 04 02 **Unterprogramm Kultur — Unterstützung grenzübergreifender Maßnahmen und Förderung der länderübergreifenden Zirkulation und Mobilität***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
71 106 000	52 000 000	55 350 000	44 229 071	55 686 837,89	44 987 311,67

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für folgende Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Unterprogramm Kultur des Programms Kreatives Europa:

- Förderung von Aktionen, die den Akteuren Kompetenzen und Know-how für die Anpassung an die Digitaltechnik vermitteln, darunter die Erprobung neuer Ansätze für Geschäftsmodelle und den Auf- bzw. Ausbau von Publikumsschichten,
- Förderung von Aktionen, die die Akteure beim Aufbau einer internationalen Karriere in und außerhalb Europas unterstützen,
- Stärkung der europäischen Akteure sowie internationaler Kulturnetzwerke, um den Zugang zu beruflichen Chancen zu erleichtern.

Für den Bereich der transnationalen Verbreitung gelten die folgenden Prioritäten:

- Unterstützung internationaler Tourneen, Veranstaltungen und Ausstellungen,
- Förderung der Verbreitung europäischer Literatur,
- Förderung des Auf- und Ausbaus von Publikumsschichten als eine Möglichkeit, das Interesse an europäischen kulturellen Werken zu beleben.

Fördermaßnahmen des Unterprogramms Kultur

Im Rahmen des Unterprogramms Kultur werden folgende Maßnahmen gefördert:

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

15 04 02 (Fortsetzung)

- transnationale Kooperationen von Akteuren aus verschiedenen Ländern, um branchenspezifische oder branchenübergreifende Aktivitäten durchzuführen,
- Aktivitäten europäischer Netze von Akteuren aus verschiedenen Ländern,
- systemrelevante und breitenwirksame Aktivitäten von Organisationen, die eine europäische Promotion-Plattform für junge Talente bieten und das Zirkulieren von Künstlerinnen und Künstlern sowie Werken fördern,
- Förderung der literarischen Übersetzung,
- besondere Aktionen, die den Reichtum und die Vielfalt der europäischen Kulturen deutlicher sichtbar machen und den interkulturellen Dialog sowie das gegenseitige Verstehen fördern, darunter europäische Kulturpreise, das Europäische Kulturerbe-Siegel und die Initiative Kulturhauptstadt Europas.

Diese Mittel werden auch zur Finanzierung des Europäischen Jahres des Kulturerbes verwendet. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung des Parlaments und des Rates im Anhang des Beschlusses (EU) 2017/864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über ein Europäisches Jahr des Kulturerbes (2018) (ABl. L 131 vom 20.5.2017, S. 1) sind 7 Mio. EUR der Mittel dieser Haushaltslinie speziell für diesen Zweck vorgesehen.

Diese Mittel dienen auch zur Organisation einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte zur Unterstützung der Integration von Flüchtlingen. Die Erfahrungen von 2016 sollten berücksichtigt werden, um die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auszuweiten und mehr lokale Organisationen in Europa und darüber hinaus einzubeziehen sowie um den Austausch bewährter Verfahren zu fördern.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 02** (Fortsetzung)

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung für zusätzliche Ausgaben bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014–2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).

15 04 51 **Abschluss von Programmen und Maßnahmen im Bereich Kultur und Sprache***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 200 000	p.m.	2 547 311	0,—	11 832 082,49

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“ (ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1).

Beschluss Nr. 792/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 40).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

15 04 51 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1855/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Kultur“ (2007-2013) (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1194/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Schaffung einer Maßnahme der Europäischen Union für das Europäische Kulturerbe-Siegel (ABl. L 303 vom 22.11.2011, S. 1).

15 04 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

15 04 77 04 Pilotprojekt — Europäische Plattform für Festivals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	245 318,36

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 04 77 05 Pilotprojekt — Ein neues Bild Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 77** (Fortsetzung)

15 04 77 08 Pilotprojekt — Anschub für die Kulturwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	280 600	0,—	172 240,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 04 77 09 Pilotprojekt — Unterstützung von Netzwerken kreativer Jungunternehmer: Union und Drittländer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	232 258	p.m.	367 742	0,—	154 838,76

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 04 77 11 Vorbereitende Maßnahme — Ein neues Bild Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	375 000	750 000	732 605	500 000,—	539 549,—

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

15 04 77 (Fortsetzung)

15 04 77 11 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 04 77 12 Vorbereitende Maßnahme — Europa für Festivals, Festivals für Europa (EFFE)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
350 000	280 000	350 000	175 000	350 000,—	245 000,—

Erläuterungen

Mit der vorbereitenden Maßnahme wird an die Ergebnisse des Pilotprojekts angeknüpft und zu den Zielen der Union im Bereich Kultur beigetragen, und zwar gemäß Artikel 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem vorgesehen ist, „einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt“ zu leisten und „die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten“ zu fördern und „erforderlichenfalls deren Tätigkeit“ im Kulturbereich zu unterstützen und zu ergänzen.

Ferner werden mit der vorbereitenden Maßnahme die übergeordneten Ziele und Strategien der Union abgedeckt. Den Aktivitäten im Rahmen von Festivals in Europa, die dank ihrer Ausstrahlungseffekte im kulturellen und kreativen Bereich, in der Tourismusbranche und im Bereich der regionalen und städtischen Entwicklung zur Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen, wird ein Mehrwert verliehen.

Zudem wird mit der Maßnahme das Potenzial von Festivals ausgeschöpft, um ihren Beitrag zu verschiedenen Politikbereichen der Union, einschließlich Innovation, sozialer Inklusion, Bildung, Jugendarbeit und des interkulturellen Dialogs, zu maximieren.

Darüber hinaus wird die vorbereitende Maßnahme eine große Zahl von Bürgern, insbesondere junge Menschen, in ganz Europa erreichen, indem mit ihr das Bewusstsein für europäische Werte im Rahmen von Festivals gefördert wird. Mit ihr wird der Weg für die Entwicklung des Preises und des Gütezeichens zu einer dauerhaften Praxis geebnet. Die ausgewählte Organisation wird

— einen zuverlässigen und transparenten Mechanismus für die Auswahl europäischer Festivals für die Vergabe eines Gütezeichens/Preises entwickeln,

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 77** (Fortsetzung)

15 04 77 12 (Fortsetzung)

- aufbauend auf dem Pilotprojekt eine Markenstrategie für ein Gütezeichen/einen Preis mit hohem Wiedererkennungswert und von Bedeutung entwickeln,
- dem Preis/Gütezeichen, den Gewinnern und den Werten, die ausgezeichnete Festivals fördern, Sichtbarkeit verleihen und verschiedene Zielgruppen für Gütezeichen/Preise einbeziehen,
- Vernetzungs- und Partnerschaftsaktivitäten entwickeln, um die nachhaltige Wirkung der Gütezeichen/Preise sicherzustellen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 04 77 13 Pilotprojekt — Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
750 000	635 000	500 000	250 000		

Erläuterungen

Das ist eine Verlängerung des Pilotprojekts für 2018. Der Zusatzbetrag dient dazu, das Pilotprojekt um ein Jahr zu verlängern.

Kurzbeschreibung des Projekts

Das Projekt besteht aus drei Phasen:

1. forschungsbasierte Analyse des Umfangs und der Routen des illegalen Handels mit Kulturgütern,
2. Module zur Sensibilisierung und Schulung von Richtern, Polizei- und Zollbeamten, Behörden und Akteuren auf dem Kunstmarkt sowie Kampagnen zur Sensibilisierung der Bevölkerung,
3. Reproduktion und Verbreitung verloren gegangenen Kulturerbes und eventuelle Nutzung neuer Verfahren durch Museen und Kultur- oder Bildungseinrichtungen.

Ergebnis/Mögliche Entwicklung des Projekts

Eine Konferenz und eine Studie für die erste Phase, Schulungsmodule für die zweite Phase und eine Bestandsaufnahme neuer Verfahren für die dritte Phase.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

15 04 77 (Fortsetzung)

15 04 77 13 (Fortsetzung)

Innovativer/Experimenteller Charakter des Projekts

Das Konzept des Projekts wird von keinem bisherigen Programm abgedeckt. Das Projekt ist zu komplex für ein Kooperationsprojekt im Rahmen des Programms Kreatives Europa. Außerdem könnten einige zentrale Aktivitäten nicht abgedeckt werden (zum Beispiel die Schulungsmodulare für Richter, Polizei- und Zollbeamte), wodurch der integrative Charakter des Pilotprojekts verloren gehen würde. Es wäre für Kulturorganisationen oder sogar für internationale Organisationen sehr schwer, die Anforderungen der Kofinanzierung zu erfüllen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 04 77 14 Vorbereitende Maßnahme — Offene Modelle für Kleinunternehmen mit Blick auf Innovationen im Bereich der dem Kulturerbe zuzuordnenden Häuser in Familienbesitz in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	350 000	500 000	250 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Kulturerbe als strategische Ressource für ein nachhaltiges Europa ist zurzeit eindeutig im Aufwind — Europäisches Jahr des kulturellen Erbes (2018), die Schlussfolgerungen des Rates zum Arbeitsplan für Kultur (2015-2018) —, was verdeutlicht, dass es wichtig ist, Ausstrahlungseffekte und Synergien zwischen verschiedenen Interessenträgern zu nutzen, um kulturelles Erbe zu bewahren, zu schaffen und an künftige Generationen weiterzugeben.

Dieser Vorschlag für eine vorbereitende Maßnahme ist auf eine bestimmte Gruppe von Interessenträgern ausgerichtet, die keinen direkten Nutzen aus den bestehenden Strategien und Programmen ziehen und denen bei der Umsetzung eines Ansatzes für das Kulturerbe — der lokal verankert ist, den Menschen in den Mittelpunkt rückt und über das Potenzial verfügt, offene Innovation in diesem Bereich zu beschleunigen — eine wesentliche Rolle zukommt.

Dem Kulturerbe zuzuordnende Häuser in Familienbesitz in Europa sind ein fester Bestandteil des Kulturerbes der Union und steigern die Attraktivität der Regionen, Städte, Dörfer und ländlichen Gebiete Europas. Die bestehenden Maßnahmen der Union im Bereich des Kulturerbes wie die Europäischen Tage des Kulturerbes, der Preis der Union für das kulturelle Erbe und das Europäische Kulturerbe-Siegel richten sich eher an größere Akteure und KMU im Kulturbereich als an Privathaushalte und kleine Familienunternehmen, die dem Kulturerbe zuzuordnende Häuser und historische Gebäude verwalten. Haushalte und Familien, die nicht in der Lage sind, geerbte dem Kulturerbe zuzuordnende Gebäude zu unterhalten, sind bestrebt, innovative Geschäftsmodelle zu entwickeln und umzusetzen, da sie von althergebrachten Lösungen (d. h. Besichtigungen, Veranstaltungen usw.) und Modellen abhängen, die nicht darauf ausgerichtet sind, die Möglichkeiten der digitalen Wirtschaft und der Ausstrahlungseffekte des Instruments für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit auf die Wirtschaft und die Gesellschaft auszuschöpfen.

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 77** (Fortsetzung)

15 04 77 14 (Fortsetzung)

Darüber hinaus erhöht sich durch langjährige mangelhafte Unterhaltung und eine schlechte Verwaltungskultur die Gefahr des Verfalls und der Vernachlässigung. Dies sollte verhindert werden, indem die spezifischen Probleme im Hinblick auf dem Kulturerbe zuzuordnende Häuser in Familienbesitz in Angriff genommen werden.

Das Ziel der vorgeschlagenen vorbereitenden Maßnahmen besteht darin, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, welche Modelle für Kleinunternehmen für dem Kulturerbe zuzuordnende Häuser in Familienbesitz in der Union angewandt werden, diese zu vergleichen und den Häusern die jeweils anderen Modelle vorzustellen, um dieses Ökosystem zu fördern.

Zur quantitativen und qualitativen Bewertung des wirtschaftlichen Potenzials dieser Branche in der Union sollte eine Studie durchgeführt werden, die zur Festlegung des Rahmens für die qualitative Bewertung der branchenspezifischen Besonderheiten und zur Definierung des unternehmerischen Ökosystems dient. Basierend auf den Ergebnissen der Fallstudien werden die auf Kleinunternehmen ausgerichteten Geschäftsmodelle für Innovationen im Bereich der dem Kulturerbe zuzuordnenden Häuser im Familienbesitz in Europa in Kategorien unterteilt und den betreffenden Akteuren und Interessenträgern zugänglich gemacht. Abschließend werden der Kommission auf der Grundlage der während des Pilotprojekts geförderten Maßnahmen Empfehlungen übermittelt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 04 77 15 Pilotprojekt — Förderung der Werte der Union durch Musik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 000 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

In einer Zeit, in der die Union vor zahlreichen Herausforderungen steht, wird dieses Pilotprojekt junge talentierte Musiker aus allen 28 Mitgliedstaaten zusammenbringen, um die Sichtbarkeit der Grundwerte der EU zu steigern und durch klassische Musik Brücken zwischen Menschen zu schlagen. Es ist auf die jüngere Generation von Europäern und insbesondere auf radikalierungsgefährdete Jugendliche ausgerichtet. Durch Konzerte und Mentorenprogramme sollen junge klassische Musiker und Jugendliche mit unterschiedlichen Hintergründen zusammengebracht werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

15 04 77 (Fortsetzung)

15 04 77 16 Pilotprojekt — Schutz der jüdischen Friedhöfe Europas: vollständige Erfassung, Forschung und Überwachung sowie individuelle Berechnung der Kosten für ihren Schutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
800 000	400 000				

Erläuterungen

Vor dem Zweiten Weltkrieg lebten in Mittel- und Osteuropa mehr als sieben Millionen Juden. Sie hatten bereits seit Jahrhunderten in diesen Gebieten gelebt. Aus den Aufzeichnungen geht hervor, dass es tausende Städte und Dörfer mit jüdischen Einwohnern gab, was auch durch die Einrichtung und Nutzung unabhängiger Begräbnisstätten im Besitz der jüdischen Gemeinschaft bestätigt wird. 80 Jahre später sind die Spuren zahlreicher dieser Friedhöfe aufgrund der Auslöschung der Gemeinden während des Holocaust verloren gegangen, oder sie sind überwuchert und ungeschützt. In einigen Fällen wurden die Friedhöfe bewusst verborgen oder ihre Existenz gar geleugnet — von politischen Regimen, die sich weigerten anzuerkennen, dass der Völkermord durch die Nazis auf die Vernichtung der Juden abzielte. Im Rahmen der Europäischen Initiative für jüdische Friedhöfe wurde gezeigt, dass die Zerstörung jüdischer Friedhöfe ein fortschreitender Prozess ist. Heutzutage sind die in der Vergangenheit erfassten historischen Angaben im Großteil der Union längst veraltet und spiegeln die tatsächliche Lage keineswegs wider, während die historischen Angaben in großen Teilen Osteuropas sogar unvollständig sind. Ziel ist es, für dauerhafte und laufende historische Aufzeichnungen und gleichzeitig für die Erhaltung zu sorgen, um dieses einzigartige historische Erbe Europas zu bewahren, bevor es verschwindet. Durch das Vorhandensein dieser Begräbnisstätten und ihren Schutz wird auf kommunaler Ebene außerdem sehr deutlich aufgezeigt, wohin Rassismus, Antisemitismus und Intoleranz führen. Im Rahmen des Pilotprojekts soll eine große Zahl jüdischer Friedhöfe — mindestens 1 500 — in osteuropäischen Ländern untersucht werden, in denen es im Hinblick auf den aktuellen Zustand der jüdischen Friedhöfe jeweils besondere Herausforderungen gibt. Die Zielländer des Projekts sind die Mitgliedstaaten Griechenland, Slowakei und Litauen sowie die Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik Ukraine und Moldau.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 04 77 17 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Kulturhäuser

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
750 000	375 000				

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 77** (Fortsetzung)

15 04 77 17 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das Konzept der Europäischen Kulturhäuser wird in der gemeinsamen Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Künftige Strategie der EU für internationale Kulturbeziehungen“ (JOIN(2016) 29 final) als eines der Instrumente für eine verstärkte Zusammenarbeit auf Unionsebene im Bereich kulturelle Außenbeziehungen genannt. Die Kulturhäuser werden als Einrichtungen beschrieben, die „Kulturinstituten und anderen Akteuren Treffen, die Bereitstellung von Dienstleistungen für die lokale Bevölkerung, die Durchführung gemeinsamer Projekte und die Vergabe von Stipendien sowie die Organisation von Austauschmaßnahmen im Kultur- und Bildungsbereich ermöglichen [können]“. Dies geht ferner mit einer Empfehlung einher, die im Rahmen der für den Ausschuss für Kultur und Bildung des Europäischen Parlaments im Jahr 2016 durchgeführten Studie „Europäische Kulturinstitute im Ausland“ abgegeben wurde.

Im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme werden erste Erfahrungen mit Europäischen Kulturhäusern in einer begrenzten Zahl vorrangiger Länder/Regionen gesammelt und ihr Potenzial in einer Reihe von Partnerländern in verschiedenen Formaten, darunter dauerhafte Strukturen, Pop-up-Formate, Festival-Pavillons oder rein digitale Instrumente, überprüft werden. Es kann auf zwei Jahre angelegt sein, um ausreichend Zeit für den Beginn und die Durchführung der verschiedenen Projekte sowie für die Überprüfung der Ergebnisse mit Blick auf künftige Empfehlungen einzuräumen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 04 77 18 Vorbereitende Maßnahme — „Music Moves Europe“: Förderung der musikalischen Vielfalt und musikalischer Talente in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	750 000				

Erläuterungen

Europa beheimatet einige der weltweit führenden Songwriter, Interpreten, Konzerthallen, Festivals, Plattenfirmen, Herausgeber, Vertrieber, Start-ups und digitalen Dienste. In den vergangenen Jahren haben sich die Kreation, die Produktion, der Vertrieb und der Konsum von Musik grundlegend verändert: Es haben sich neue Vertriebswege, mächtige digitale Akteure, innovative Start-ups, Geschäftsmodelle und Konsumverhaltensweisen entwickelt. Die Digitalisierung, etwa in Form von Musikstreaming, hat neue Möglichkeiten geschaffen, aber auch zu neuen Herausforderungen für die Branche geführt.

Mit der vorbereitenden Maßnahme werden einige der größten Herausforderungen der Branche in Angriff genommen, wobei den Ergebnissen des aktuellen Dialogs auf Unionsebene mit den Interessenträgern der Musikbranche Rechnung getragen und der Schwerpunkt auf folgende Bereiche gelegt wird:

- a) Offline- und Online-Vertrieb (z. B. Ausweitung des Zugangs der Bürger zu Musik in all ihren Erscheinungsformen),

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

15 04 77 (Fortsetzung)

15 04 77 18 (Fortsetzung)

- b) Entwicklung von Künstlern und ihres Repertoires (darunter die Förderung der Mobilität von Künstlern und die grenzüberschreitende Verbreitung europäischer Produktionen),
- c) Professionalisierung und Ausbildung (z. B. Entwicklung von Kompetenzen und Kapazitätsaufbau für Kunstschaffende und KMU, damit sie in einem stark wettbewerbsorientierten und globalen Markt Erfolge erzielen können),
- d) Ausfuhr europäischer Musik in Länder außerhalb Europas.

Die vorbereitende Maßnahme wird auf der Grundlage von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen (a, b, c) und eines Plattformdialogs bzw. einer Plattformkonferenz (d) umgesetzt. Sie wird dahingehend ausgearbeitet, dass sichergestellt ist, dass eine Vielzahl wichtiger Unternehmen, Organisationen und Interessenträger aus der Musikbranche entlang der gesamten Wertschöpfungskette in Europa von den Maßnahmen profitieren können.

Mit der vorbereitenden Maßnahme sollte auf der bestehenden, jedoch sehr begrenzten Unterstützung für Musik im Rahmen des Programms „Kreatives Europa“ (insbesondere gemeinsame Vorhaben, Plattformen und Preise) — bei dem es sich um ein notwendiges Programm handelt, das jedoch dem Bedarf der Branche nicht ausreichend Rechnung trägt — aufgebaut und diese ausgeweitet werden. Die Maßnahme dient dazu, zu ermitteln, wie sich ein künftiges umfassendes Finanzierungsmodell für Musik im Rahmen neuer Programme der Union realisieren lassen könnte, mit dem europäische Vielfalt und Talente sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Branche gezielter gefördert werden können.

Diesbezüglich sollte die vorbereitende Maßnahme insbesondere Maßnahmen für die Prüfung und Absteckung des Finanzierungsbedarfs der einschlägigen Bereiche der Musikbranche in den Mitgliedstaaten umfassen und somit als zusätzliches Instrument bei der Festlegung künftiger Aktionsbereiche mit einem klaren Mehrwert der Union (nach 2020) dienen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 04 77 19 Pilotprojekt — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCIs)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Kulturelle Vielfalt und die Ermittlung eines angemessenen kulturellen Mix sind von strategischer Bedeutung für Kreativität und Innovation. Die Kultur- und Kreativwirtschaft in Europa beschäftigt mehr als zwölf Millionen Arbeiter bzw. 7,5 % aller Arbeitskräfte in Europa und generiert einen Mehrwert von etwa 509 000 000 000 EUR, vor allem aufgrund des Beitrags von Klein- und Kleinstunternehmen. Bei der Branche handelt es sich um eine Kraft, die Europa einen Wettbewerbsvorteil verschafft, insbesondere weil sie Produkte und Dienstleistungen anbietet, mit denen ein Paradigmenwechsel bei der Produktion in der Industrie 4.0 eingeleitet wird.

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 77** (Fortsetzung)

15 04 77 19 (Fortsetzung)

Mit diesem Pilotprojekt werden die Strategien und Maßnahmen festgelegt und geprüft, derer es für den Erhalt und die Weiterentwicklung dieser Unternehmen bedarf, die mit einer angemessenen Unterstützung für alle Bereiche und Branchen, mit denen sie interagieren, nutzbringend sein und Ausstrahlungseffekte generieren und dabei ihre Unternehmensziele erreichen können.

Das Pilotprojekt umfasst vier Bereiche:

1. Ein neues Modell für die Ermittlung von Kompetenzen

Das üblicherweise in europäischen Ausbildungssystemen verwendete System für die Ermittlung von Kompetenzen muss überprüft und aktualisiert werden, damit es in angemessener Weise auf das Organisationsmodell der genannten Unternehmen eingeht, die häufig über flache Hierarchien und eine höhere Risikotoleranz verfügen, einen anderen Ansatz in Bezug auf das Zeitmanagement verfolgen und einen starken interdisziplinären Austausch pflegen und daher nicht mit den traditionellen Produktionssystemen kompatibel sind. Mit diesem neuen Modell für die Analyse und Ermittlung von Kompetenzen, die mit den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen/Umwelt, Künste und Fertigung kompatibel sind, sollen eine privilegierte Partnerschaft zwischen vortrefflichen Unternehmen, die wichtigsten bewährten Verfahren und Erfolge generiert werden, um die Kompetenzen und Merkmale zu ermitteln, die Fachkräfte, welche in einem solchen Umfeld tätig sind, haben müssen. Anders ausgedrückt muss die Entstehung und Weiterentwicklung dieser Kompetenzen zurückverfolgt werden, wobei über das weitverbreitete Paradigma hinausgegangen werden muss, wonach das Profil von Fachkräften innerhalb analytisch-deskriptiver Arbeitsabläufe genau definiert ist (was typisch für Unternehmen in der verarbeitenden Industrie ist), um Berufsbilder zu erhalten, die zu den charakteristischen strukturellen Gegebenheiten dieser Unternehmen passen.

Im Einzelnen wird das Projekt in folgende Phasen unterteilt:

- Auswahl „bewährter Verfahren“ in der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Einbeziehung der Recherchearbeit für die Entwicklung eines Modells zur Einstufung von Kompetenzen, in dessen Rahmen die besonderen Gegebenheiten der verschiedenen Branchen (historisches und künstlerisches Erbe, Inhaltsindustrie, IKT-Branche, Materialkunde einschließlich der Unterbereiche Mode, Design und der Geschmacksindustrie) und die regionalen Aspekte der Union anerkannt werden,
- Entwicklung eines Modells für die Anerkennung von Kompetenzen,
- Erprobung des Modells mit einer größeren Bandbreite an Unternehmen,
- Freigabe des Modells für die Festlegung von Kompetenzen und ihre Verknüpfung mit Berufsbildern vor dem Hintergrund des europäischen Rahmens für Kompetenzen.

2. Leitlinien für das Bildungssystem

Aktuell ist die Entwicklung kreativer und kultureller Kompetenzen das Ergebnis eines Prozesses, der weder vollständig strukturiert noch gänzlich auf die Erfordernisse der mittel- und langfristigen Gestaltung der Kultur- und Kreativwirtschaft ausgerichtet ist. Die im Rahmen des Modells für die Anerkennung von Kompetenzen erzielten Ergebnisse würden den Weg für die Ermittlung der Aspekte und Probleme des Bildungssystems in Bezug auf die Merkmale der Schulungsprogramme zur Entwicklung von Kompetenzen ebnen. Die Entwicklung strategischer Kompetenzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft wird oftmals dem Zufall überlassen oder erfolgt im Rahmen von individuellen Initiativen und Ideen oder informellen Verfahren ohne einen inspirierten strukturellen Ansatz für die Entwicklung einer präzisen Ausbildungsstrategie und gezielter Programme.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

15 04 77 (Fortsetzung)

15 04 77 19 (Fortsetzung)

Das zentrale Ziel dieser Phase des Pilotprojekts besteht darin, diese Kompetenzen durch das Ausbildungssystem dauerhaft zu fördern, um mehr europäische Bürger darauf vorzubereiten, in den verschiedenen Wirtschaftszweigen, in denen die Kultur- und Kreativwirtschaft vertreten ist, ihre Aufgaben wirksam zu erfüllen.

Die Leitlinien sollten so strukturiert sein, dass sich die darin enthaltenen Ausbildungsprogramme von der Primärbildung bis zur Hochschulbildung an den spezifischen Gegebenheiten der nationalen und regionalen Ausbildungssysteme orientieren. Es sollten Anstrengungen unternommen werden, damit die Ausbildungssysteme besser in der Lage sind, mit der Kultur- und Kreativwirtschaft in einen Dialog zu treten, und innovative Ausbildungsmodelle (Lernlabore, Kreativzentren usw.) sollten gefördert werden. Daneben sollten Leitlinien erarbeitet werden, mit denen Lehrer in die Lage versetzt werden, auf den Erwerb von Kompetenzen ausgerichtetes Lernen zu fördern, das starre System fester Lehrfächer aufzubrechen und einem ganzheitlichen und multidisziplinären Ansatz den Vorzug zu geben. Jahrhundertalte Handwerkstraditionen in ganz Europa zeigen, wie sinnvoll es ist, Zeit darauf zu verwenden, in verschiedenen Werkstätten Erfahrungen zu sammeln, wobei es sich um einen wichtigen Teil der kulturellen und praktischen Ausbildung eines angehenden Meisters eines kreativen Handwerks handelt. Auch wenn etwa der deutsche „Wandergeselle“ oder der französische „Compagnon“ von früher selbstorganisierte Formen des Lernens waren, zeigen sie den Bedarf an einem strukturierten und gemeinsamen europäischen Ansatz zur Ermittlung und Übertragung der schwer definierbaren Kompetenzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft auf.

3. Eine finanzielle Neueinstufung der Kultur- und Kreativwirtschaft

Zugang zu finanziellen Mitteln ist ein erhebliches Wachstumshindernis für viele Unternehmen in der Kultur- und Kreativwirtschaft, die in der Regel klein und oftmals unterkapitalisiert sind. Das Banken- und Finanzsystem lässt sich viel Zeit damit, diese Unternehmen innerhalb traditioneller Systeme einzustufen, da die meisten davon auf einem Prototypen oder einem einzelnen Projekt basieren und stark abhängig von ihren Produkten und Dienstleistungen, von einzelnen Talenten und von der Übernahme von Risiken sind. Im Gegensatz zu Unternehmen, die in den technologischen Branchen tätig sind, ist es für Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft schwierig, Anerkennung für den Wert ihrer immateriellen Güter im Rahmen ihrer Vermögensbilanzen zu erhalten. Zudem entsprechen ihre Investitionen in die Schaffung neuer Talente und die Entwicklung kreativer Ideen nicht dem üblichen FuE-Konzept.

Im Rahmen des Projekts werden Leitlinien ausgearbeitet, die dazu dienen, die Fähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft zu verbessern, den finanziellen Wert immaterieller Güter besser zu kommunizieren, damit sie einen fairen Zugang zu Krediten erhalten. Dadurch wäre es für die Kultur- und Kreativwirtschaft leichter, Zugang zu Garantiesystemen (z. B. Programm Kreatives Europa und Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI)) und anderen Finanzierungsmechanismen zu erhalten. Grundlage der Leitlinien ist ein Vergleich der vorhandenen Instrumente in europäischen Ländern (z. B. Bancopass in Italien), die diese Unternehmen bereits für einen proaktiven Austausch mit Banken nutzen.

4. Bewertung und Verteidigung des von Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft geschaffenen geistigen Eigentums

Unternehmen, die ihre geistige Arbeit schützen, sind 22 % produktiver (in Bezug auf dasselbe Hoheitsgebiet, dieselbe Branche und dieselbe Größe) und weisen einen um 2 % höheren Einnahmewachstum auf als der Durchschnitt der Stichprobe. Insbesondere Unternehmen, die zwischen 2011 und 2013 ein Patent anmeldeten, weisen einen 6,5 % höheren Exportwert bei ihren Gesamteinnahmen für dasselbe Hoheitsgebiet, dieselbe Größe und denselben Bereich auf.

Wegen der oftmals nicht ausreichend strukturierten Organisation von Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft gehört die Registrierung oder Patentierung ihrer Innovationen nicht immer zu ihren Prioritäten, wodurch der Wert von diesen Innovationen erzielte Ergebnisse sinkt. Daher ist es unerlässlich, zu untersuchen, wie diese Unternehmen — insbesondere KMU — dafür zu sensibilisieren sind, dass ihnen die größere Wirkung, die sich aus der Registrierung und Patentierung innovativer Produkte und Dienstleistungen ergibt, zugutekommt, und den Zugang zu diesen Möglichkeiten zu fördern, da diese Unternehmen häufig unterkapitalisiert sind. Mit dem Projekt werden — in enger Verbindung mit den Ergebnissen des in Punkt 3 beschriebenen Vergleichs von bewährten Verfahren und Instrumenten — die vorhandenen Instrumente in europäischen Ländern, die von Unternehmen zum Austausch mit Banken und Finanzinstituten genutzt werden, vorangebracht und um bestimmte Elemente ergänzt, mit denen sich der Wert einer Innovation durch eine Registrierung oder Patentierung steigern lässt.

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 77** (Fortsetzung)

15 04 77 19 (Fortsetzung)

Entwicklung des Projektrahmens

Die Initiative wird über die Aufnahme europäischer Partnerschaften entwickelt, durch die das Know-how der qualifizierten Unternehmen im Zuge der verschiedenen Phasen und Aktivitäten des Pilotprojekts ausgebaut wird. Die Unternehmen, die das Pilotprojekt durchführen, sollten die wichtigsten Referenzregionen für die Kultur- und Kreativwirtschaft vertreten und mit den notwendigen Mitteln ausgestattet werden, damit das Projekt die größtmögliche Wirkung entfalten kann.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 05 — EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 05	EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS								
15 05 01	Europäisches Solidaritätskorps								
	Reserven (40 02 41)	1,1	p.m. 38 235 652	p.m. 28 676 000					
			38 235 652	28 676 000					
	Kapitel 15 05 — Total		p.m.	p.m.					
	Reserven (40 02 41)		38 235 652	28 676 000					
			38 235 652	28 676 000					

15 05 01 *Europäisches Solidaritätskorps*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 05 01	p.m.	p.m.				
Reserven (40 02 41)	38 235 652	28 676 000				
Total	38 235 652	28 676 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel des Europäischen Solidaritätskorps sind diese Mittel zur Erreichung der folgenden spezifischen Ziele dieser Initiative bestimmt:

- Mit Unterstützung von Organisationen sollen jungen Menschen leicht zugängliche Möglichkeiten geboten werden, sich in solidarische Tätigkeiten einzubringen und zugleich ihre Kompetenzen und Fertigkeiten für die persönliche, soziale, bildungsbezogene, berufliche Entwicklung zu verbessern sowie ihre Beschäftigungsfähigkeit zu steigern;
- es soll sichergestellt werden, dass die den Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps angebotenen solidarischen Tätigkeiten dazu beitragen, auf konkrete gesellschaftliche Bedürfnisse einzugehen und Gemeinschaften zu stärken, und dass diese Tätigkeiten von hoher Qualität sind und ordnungsgemäß anerkannt werden.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1288/2013, (EU) Nr. 1293/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (COM(2017) 262 final).

TITEL 16

KOMMUNIKATION

KOMMISSION
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

TITEL 16
KOMMUNIKATION

Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOM- MUNIKATION“	128 768 691	128 768 691	127 302 438	127 302 438	130 502 244,09	130 502 244,09
16 03	KOMMUNIKATIONSMASS- NAHMEN	84 253 000	83 201 000	84 269 000	82 757 000	80 185 507,07	71 394 028,75
	Titel 16 — Total	213 021 691	211 969 691	211 571 438	210 059 438	210 687 751,16	201 896 272,84

TITEL 16

KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
16 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“					
16 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Kommunikation“	5,2	68 416 499	68 404 916	67 157 967,13	98,16
16 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Sprachendienste“					
16 01 02 01	Externes Personal — Zentrale Dienststellen	5,2	5 605 608	5 861 231	6 041 070,93	107,77
16 01 02 03	Externes Personal — Vertretungen der Kommission	5,2	18 170 000	17 067 000	17 714 989,54	97,50
16 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	2 922 416	2 917 858	3 039 048,71	103,99
	Artikel 16 01 02 — Subtotal		26 698 024	25 846 089	26 795 109,18	100,36
16 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude sowie sonstige operative Ausgaben des Politikbereichs „Kommunikation“					
16 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen	5,2	4 422 668	4 271 433	5 164 068,97	116,76
16 01 03 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten — Vertretungen der Kommission	5,2	26 765 500	26 370 000	29 140 264,49	108,87
	Artikel 16 01 03 — Subtotal		31 188 168	30 641 433	34 304 333,46	109,99
16 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Kommunikation“					
16 01 04 02	Unterstützungsausgaben für Kommunikationsmaßnahmen	3	1 146 000	1 090 000	1 033 729,82	90,20
	Artikel 16 01 04 — Subtotal		1 146 000	1 090 000	1 033 729,82	90,20
16 01 60	Informationserwerb	5,2	1 320 000	1 320 000	1 211 104,50	91,75
	Kapitel 16 01 — Total		128 768 691	127 302 438	130 502 244,09	101,35

KOMMISSION
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)

16 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Kommunikation“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
68 416 499	68 404 916	67 157 967,13

16 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Sprachendienste“

16 01 02 01 Externes Personal — Zentrale Dienststellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
5 605 608	5 861 231	6 041 070,93

16 01 02 03 Externes Personal — Vertretungen der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
18 170 000	17 067 000	17 714 989,54

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen, die Pauschalzulagen für Überstunden sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten, Vertragsbediensteten und Leiharbeitskräfte in den Vertretungen der Kommission in der Union.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 4 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

16 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 922 416	2 917 858	3 039 048,71

Erläuterungen

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)

16 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude sowie sonstige operative Ausgaben des Politikbereichs „Kommunikation“

16 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
4 422 668	4 271 433	5 164 068,97

16 01 03 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten — Vertretungen der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
26 765 500	26 370 000	29 140 264,49

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie für die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Versicherung und die Zahlung der Versicherungsprämien für die von der Kommission belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile,
- Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Wartungsarbeiten und Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw., wobei der Ansatz nach den laufenden Verträgen berechnet ist, sowie für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. und für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material,
- Herrichtungsarbeiten wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.),
- das notwendige Material,
- Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie für die bauliche Sicherheit und den Objektschutz; dazu gehören beispielsweise Ausgaben für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial, für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeschützen, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung) und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Informationsveranstaltungen für das Personal über die richtige Anwendung der Sicherheitsausrüstung,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,

KOMMISSION
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)

16 01 03 (Fortsetzung)

16 01 03 03 (Fortsetzung)

- die Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen, Mobiliar und Fahrzeugen,
- die Anschaffung der notwendigen Nachschlagewerke, Dokumente und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, die Vervollständigung vorhandener Sammelbände, die Kosten für Buchbindearbeiten sowie die Beschaffung von Material zur elektronischen Kennung von Büchern,
- Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins verschiedener Presseagenturen und sonstigen Fachveröffentlichungen,
- Zugangsberechtigungen zu und die Nutzung von elektronischen Informationsdiensten und externen Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern,
- Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,
- Schulungen im Zusammenhang mit Gesundheit und Sicherheit gemäß dem Beschluss der Kommission vom 10. April 2006 zur Festlegung einer harmonisierten Gesundheits- und Arbeitssicherheitspolitik für alle Beschäftigten C(2006) 1623,
- Gebühren auf die Kopie urheberrechtlich geschützter Werke,
- Papier- und Bürobedarf,
- Arbeitsmittel,
- interne Sitzungskosten,
- Umzüge von Dienststellen,
- medizinische Ausgaben aufgrund des Statuts,
- die Einrichtung, Wartung und Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias,
- sonstige Sachausgaben,
- Postgebühren und Zustellungskosten,
- Fernmeldegebühren und Anschlussgebühren,
- den Kauf und die Installierung von Fernmeldeanlagen und Geräten,
- Informationstechnologie (IT) für Büros in der Union, insbesondere Ausgaben für Informations- und Verwaltungssysteme, Büroautomation, PCs, Server und entsprechende Infrastrukturen, Peripheriegeräte (Drucker, Scanner usw.), Büroausrüstung (Fotokopiergeräte, Fernkopierer, Schreibmaschinen, Diktiergeräte, Smartphones, Tablets usw.) sowie allgemeine Ausgaben für Netze, technische Unterstützung, Hilfeleistungen für die Benutzer, Ausbildung im Informatikbereich und Umzüge,

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)**16 01 03** (Fortsetzung)

16 01 03 03 (Fortsetzung)

— etwaige Ausgaben für den Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden.

Veranschlagt sind die innerhalb des Unionsgebiets anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die verschiedenen Standorte der Gemeinsamen Forschungsstelle, die jeweils bei Artikel 01 05 der betreffenden Titel veranschlagt werden. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Unionsgebiets werden jeweils bei Posten 01 03 02 der betreffenden Titel veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 4 250 000 EUR veranschlagt.

16 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Kommunikation“

16 01 04 02 Unterstützungsausgaben für Kommunikationsmaßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 146 000	1 090 000	1 033 729,82

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung horizontaler Ausgaben, z. B. für Studien, Sitzungen, Ex-post-Kontrollen, technische und administrative Expertenhilfe – mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden –, für die Evaluierung horizontaler oder bereichsübergreifender Tätigkeiten sowie für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Personen, die eingeladen wurden, die Arbeit der Kommission zu verfolgen.

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Deckung von IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 16 03 01 02, 16 03 01 03, 16 03 02 03 und 16 03 02 05.

16 01 60 Informationserwerb

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 320 000	1 320 000	1 211 104,50

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

KOMMISSION
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)

16 01 60 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Abonnements und die Benutzung von Online-Informationsquellen wie Presseagenturen, Online-Nachrichten, Informationsanbieter und externe Datenbanken,
- Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen.

Diese Mittel decken die Ausgaben, die innerhalb der Union anfallen, mit Ausnahme der Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Diese Mittel sind auch dazu bestimmt, IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme abzudecken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 03	KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN								
16 03 01	Information der Unionsbürger								
16 03 01 02	Informationen für die Medien und audiovisuelle Produktionen	3	6 190 000	5 900 000	6 177 000	4 958 000	6 245 422,40	5 235 432,95	88,74
16 03 01 03	Informationsrelais	3	15 500 000	14 600 000	14 700 000	13 642 000	14 523 829,42	14 294 908,47	97,91
16 03 01 04	Kommunikationsmaßnahmen der Vertretungen der Kommission, Bürgerdialoge und „Partnerschaftsaktionen“	3	18 357 000	17 800 000	17 036 000	14 600 000	15 022 375,37	12 350 538,68	69,39
16 03 01 05	Europäische öffentliche Räume	5,2	1 246 000	1 246 000	1 246 000	1 246 000	1 179 561,49	1 171 000,—	93,98
	<i>Artikel 16 03 01 — Subtotal</i>		41 293 000	39 546 000	39 159 000	34 446 000	36 971 188,68	33 051 880,10	83,58
16 03 02	Institutionelle Kommunikationsmaßnahmen und Informationsauswertung								
16 03 02 01	Besuche bei der Kommission	3	4 000 000	3 978 000	3 900 000	3 670 000	3 883 260,62	3 594 679,65	90,36
16 03 02 02	Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios und Geräte für audiovisuelle Produktionen	5,2	5 600 000	5 600 000	5 700 000	5 700 000	5 623 958,68	5 634 000,—	100,61
16 03 02 03	Online-Informations- und Kommunikationsmittel	3	21 300 000	21 419 000	23 710 000	26 075 000	23 656 115,44	21 321 378,01	99,54
16 03 02 04	Gesamtbericht und sonstige Veröffentlichungen	5,2	2 160 000	2 160 000	2 160 000	2 160 000	2 110 993,41	1 731 090,99	80,14
16 03 02 05	Analyse der öffentlichen Meinung	3	6 900 000	7 498 000	6 640 000	6 570 000	6 639 990,64	4 611 000,—	61,50
	<i>Artikel 16 03 02 — Subtotal</i>		39 960 000	40 655 000	42 110 000	44 175 000	41 914 318,79	36 892 148,65	90,74

KOMMISSION
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 03 04	Haus der europäischen Geschichte	3	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 200 000	800 000,—	800 000,—	26,67
16 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
16 03 77 04	Abschluss des Pilotprojekts „EuroGlobe“	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
16 03 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Europa im Internet greifbar machen	3	p.m.	p.m.	p.m.	936 000	499 999,60	650 000,—	
	Artikel 16 03 77 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	936 000	499 999,60	650 000,—	
	Kapitel 16 03 — Total		84 253 000	83 201 000	84 269 000	82 757 000	80 185 507,07	71 394 028,75	85,81

16 03 01 Information der Unionsbürger

16 03 01 02 Informationen für die Medien und audiovisuelle Produktionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 190 000	5 900 000	6 177 000	4 958 000	6 245 422,40	5 235 432,95

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger über die Aktivitäten der Union, mit denen die Arbeit der Unionsorgane, die Entscheidungen und die Phasen des europäischen Aufbauwerks bekannter gemacht werden sollen, wobei der Schwerpunkt auf den Medien liegt. Die für ein besseres Verständnis und eine bessere Vermittlung aktueller Themen entwickelten Instrumente umfassen vor allem:

- Multimedia-Informationsmaterial (Fotos, Videos usw.) für die Medien und andere Plattformen, einschließlich ihrer Veröffentlichung/Ausstrahlung und langfristigen Bewahrung/Verbreitung,
- Seminare und Hilfsangebote für Journalisten.

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Deckung von IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme.

Diese Mittel decken außerdem Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung.

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**16 03 01** (Fortsetzung)

16 03 01 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

16 03 01 03 Informationsrelais

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 500 000	14 600 000	14 700 000	13 642 000	14 523 829,42	14 294 908,47

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger und decken folgende Ausgaben:

- Finanzierung des Europe-Direct-Netzes in ganz Europa (Europe-Direct-Informationszentren, Europäische Dokumentationszentren, Team-Europe-Sprecher usw.); dieses Netz ergänzt die Maßnahmen, die von den Vertretungen der Kommission und den Informationsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden,
- Unterstützung, Ausbildung, Koordinierung und Hilfe für das Europe-Direct-Netz,
- Finanzierung der Produktion, der Lagerung und des Vertriebs von Informationsbroschüren und Kommunikationsprodukten durch und für diese Relais.

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Deckung von IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme.

Diese Mittel decken außerdem Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung.

Diese Mittel dienen der Ergänzung der spezifischen Maßnahmen, die die Europe-Direct-Informationszentren anlässlich der Europawahl im Jahr 2019 im Rahmen ihrer jährlichen Arbeitspläne und in vollständiger Übereinstimmung mit der institutionellen Kommunikationsstrategie des Europäischen Parlaments organisieren sollten. Dazu könnten die Öffentlichkeitsarbeit, die Unterstützung bei der Verwaltung der sozialen Medien, das strategische Engagement und andere Maßnahmen im Internet und im wahren Leben gehören, die die Maßnahmen der Informationsbüros wirkungsvoll ergänzen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

KOMMISSION
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)

16 03 01 (Fortsetzung)

16 03 01 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Beschluss C(2016) 8443 der Kommission vom 19. Dezember 2016 zur Annahme des als Finanzierungsbeschluss geltenden Arbeitsprogramms 2017 im Bereich Kommunikation.

16 03 01 04 Kommunikationsmaßnahmen der Vertretungen der Kommission, Bürgerdialoge und „Partnerschaftsaktionen“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 357 000	17 800 000	17 036 000	14 600 000	15 022 375,37	12 350 538,68

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger und decken die Ausgaben für zentrale und dezentrale Kommunikation sowie für Bürgerdialoge. Ziel der lokalen Kommunikationsmaßnahmen ist es, bestimmten Zielgruppen Hilfsinstrumente für ein besseres Verständnis aktueller Themen der Union an die Hand zu geben. Ziel der Bürgerdialoge ist es insbesondere, die Bürgerinnen und Bürger mit Informationen aus erster Hand über wichtige politische Initiativen auf Unionsebene zu informieren und einen offenen Dialog zwischen den Bürgern und den Mitgliedern der Kommission — mit regelmäßiger Beteiligung von Vertretern anderer Organe der Union und der Mitgliedstaaten — zu fördern, um das Wissen der Bürger über Unionsthemen zu verbessern und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihrer Meinung bei den politischen Entscheidungsträgern Gehör zu verschaffen.

In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 sollten mit diesen Mitteln Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen über die Wahlrechte der Bürger und die Bedeutung der Europawahl für die Gestaltung der Zukunft Europas finanziert werden.

Außerdem sind diese Mittel zur Förderung des Dialogs mit den Bürgern über die Zukunft Europas auf der Grundlage des von der Kommission 2017 vorgestellten Weißbuchs bestimmt.

Diese Maßnahmen werden in den Mitgliedstaaten durchgeführt durch

- Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit spezifischen jährlichen oder mehrjährigen Kommunikationsprioritäten sind in der Gemeinsamen Erklärung festgelegt (im Zusammenhang mit der Umsetzung der interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1)),
- punktuelle Kommunikationsmaßnahmen mit nationaler oder internationaler Reichweite im Einklang mit Kommunikationsprioritäten,

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**16 03 01** (Fortsetzung)

16 03 01 04 (Fortsetzung)

- Tage der offenen Tür für Bürger aus allen Gesellschaftsschichten,
- Dialoge mit den Bürgern und mit Organisationen der Zivilgesellschaft im Internet und in sozialen Medien,
- Seminare und Konferenzen sowie Workshops für spezifischere Zielgruppen, beispielsweise junge Menschen, unter Einsatz interaktiver Methoden,
- Organisation von oder Beteiligung an europäischen Veranstaltungen, Ausstellungen, PR-Maßnahmen, Organisation individueller Besuche usw.,
- Direktkommunikation mit den Bürgern (z. B. Bürgerberatungsstellen),
- sonstige Maßnahmen zur Direktkommunikation mit den Multiplikatoren, insbesondere intensivierete Maßnahmen gegenüber der regionalen Tagespresse, die eine wichtige Informationsquelle für viele Unionsbürger darstellt,
- das Betreiben von Informationszentren für die breite Öffentlichkeit in den Vertretungen der Kommission.

Kommunikationsmaßnahmen können zusammen mit dem Europäischen Parlament und/oder den Mitgliedstaaten organisiert werden, um Synergien zwischen den Partnern auszuschöpfen und ihre Informations- und Kommunikationsarbeit zum Thema „Europäische Union“ zu koordinieren.

Mit diesen Mitteln könnten auch Aktivitäten zur Sensibilisierung und Information über europäische Bürgerinitiativen in Kooperation mit den Vertretungen der Kommission und örtlichen Europe-Direct-Zentren in den Mitgliedstaaten finanziert werden.

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Deckung von Ausgaben für Studien, logistische Dienste, technische Hilfe, insbesondere für IT einschließlich Website-Pflege und Dienstleistungen in sozialen Medien, Sachverständigensitzungen sowie technische und administrative Expertenhilfe – mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden –, sowie für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Personen, die eingeladen wurden, die Arbeit der Kommission zu verfolgen.

Diese Mittel sind außerdem bestimmt zur Deckung von IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme.

Diese Mittel decken ferner Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 55 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)

16 03 01 (Fortsetzung)

16 03 01 05 Europäische öffentliche Räume

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 246 000	1 246 000	1 246 000	1 246 000	1 179 561,49	1 171 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger und decken insbesondere die Kosten der Einrichtung und des Betriebs „europäischer öffentlicher Räume“ (EPS) in den Europahäusern, in denen sie offiziell untergebracht sind. Die Kommission sorgt zum Nutzen beider Organe (Europäisches Parlament und Kommission) für die logistischen Vorkehrungen für die EPS und trägt auch die Betriebskosten und die Ausgaben für die Organisation der Leistungsvergabe an Vertragspartner. Die EPS müssen von den beiden Organen gemeinsam auf der Grundlage eines jährlichen Evaluierungsberichts über die Verwaltung und den Betrieb der EPS sowie eines Arbeitsprogramms für das kommende Jahr betrieben werden. Diese beiden Dokumente, die von den beiden Organen gemeinsam verfasst werden und die wesentliche Grundlage für die Vergabe von Mitteln für das Folgejahr bilden, sind dem Europäischen Parlament und dem Rat rechtzeitig vorzulegen, damit sie im Haushaltsverfahren berücksichtigt werden können.

Europäische öffentliche Räume können als wichtige Plattform für die Kommunikation mit den Bürgern dienen. 2018 sollten sich die Aktivitäten der europäischen öffentlichen Räume darauf konzentrieren, die Bürger über ihre Wahlrechte und über die Bedeutung der Europawahl für die Gestaltung der Zukunft Europas zu informieren. Außerdem sollen sie auch den Dialog mit den Bürgern über die Zukunft Europas auf der Grundlage des von der Kommission 2017 vorgestellten Weißbuchs anregen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

16 03 02 Institutionelle Kommunikationsmaßnahmen und Informationsauswertung

16 03 02 01 Besuche bei der Kommission

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 000 000	3 978 000	3 900 000	3 670 000	3 883 260,62	3 594 679,65

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung der Organisation von Besuchen bei der Kommission, einschließlich der Verwaltungsausgaben für diese Besuche.

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**16 03 02** (Fortsetzung)

16 03 02 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Deckung von IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme.

Diese Mittel können außerdem Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung decken.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

16 03 02 02 Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios und Geräte für audiovisuelle Produktionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 600 000	5 600 000	5 700 000	5 700 000	5 623 958,68	5 634 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung sämtlicher Ausgaben für den Betrieb der Studios der Kommission und sonstiger Anlagen zur Herstellung audiovisueller Produktionen: Personalausgaben, Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung der Anlagen und sonstiger für deren Betrieb erforderlichen Geräte.

Außerdem sind sie zur Deckung der Kosten für die Anmietung des Satelliten bestimmt, über den die Informationen über die Tätigkeit der Union an Fernsehanstalten übermittelt werden. Bei der Bewirtschaftung dieser Mittel sind die Grundsätze interinstitutioneller Zusammenarbeit einzuhalten, damit die Verbreitung sämtlicher Informationen über die Union gewährleistet ist.

Diese Mittel können ferner Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung decken.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)

16 03 02 (Fortsetzung)

16 03 02 03 Online-Informations- und Kommunikationsmittel

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 300 000	21 419 000	23 710 000	26 075 000	23 656 115,44	21 321 378,01

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung von Instrumenten für die schriftliche Information und Kommunikation und die multimediale Online-Information und -Kommunikation über die Union, durch die die Bürgerinnen und Bürger allgemeine Informationen über die Tätigkeit der Unionsorgane, über die getroffenen Entscheidungen und über die Phasen des europäischen Einigungswerks erhalten sollen. Online-Instrumente erlauben es, Fragen oder Kommentare der Bürgerinnen und Bürger zu europäischen Themen zu erfassen. Diese Aufgabe ist von öffentlichem Interesse. Die Informationen betreffen alle Unionsorgane. Diese Instrumente müssen nach den Richtlinien der Web-Zugangsinitiative Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden.

Zu diesen Instrumenten gehören im Wesentlichen

- die Website Europa als Hauptzugangspunkt zu den neuen Politik- und Informations-Websites, auf denen den Bürgerinnen und Bürgern Informationen angeboten werden, die sie im Alltag benötigen könnten, und die daher übersichtlicher und benutzerfreundlicher gestaltet und für mobile Geräte optimiert werden müssen,
- die Websites, Multimedia-Produkte und Druckprodukte der Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten,
- Online-Pressemitteilungen, Datenbanken und sonstige Online-Kommunikations- und Informationssysteme (einschließlich Rapid),
- ergänzende Online-Kanäle wie soziale Medien, Blogs und andere Web-2.0-Anwendungen,
- das Europe-Direct-Kontaktzentrum (mehrsprachiges Service-Centre, Tel. 00800-67891011).

Diese Mittel sind auch bestimmt zur

- Finanzierung einer übersichtlicheren Neugestaltung der Website Europa, um sie für mobile Geräte zu optimieren und am Nutzerbedarf auszurichten und andere Online-Kanäle wie soziale Medien, Blogs und Web-2.0-Anwendungen professioneller zu nutzen. Dazu gehören auch Schulungs-, Coaching- und Beratungsmaßnahmen aller Art für verschiedene Interessengruppen,
- Deckung der Ausgaben für Hosting und Lizenzen im Zusammenhang mit der Website Europa,
- Förderung des Austauschs bewährter Verfahren, den Wissenstransfer und die Professionalisierung durch Finanzierung von Besuchen von Experten und Praktikern der digitalen Kommunikation,
- Finanzierung von Informationskampagnen zur Erleichterung des Zugriffs auf diese Informationsquellen und insbesondere für den Betrieb des Kontaktzentrums Europe Direct, dem allgemeinen mehrsprachigen Informationsdienst zu Angelegenheiten der Union,
- Deckung der Ausgaben für gedruckte Veröffentlichungen über die Tätigkeit der Union, die sich an verschiedene Zielgruppen richten und oft über ein dezentrales Netz verteilt werden, insbesondere

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**16 03 02** (Fortsetzung)

16 03 02 03 (Fortsetzung)

- die Veröffentlichungen der Vertretungen (Mitteilungsblätter und regelmäßige Druckschriften): Jede Vertretung produziert eine oder mehrere Veröffentlichungen, die an Multiplikatoren verteilt werden und verschiedene Themenbereiche (Soziales, Wirtschaft und Politik) behandeln,
- die Verbreitung (auch über ein dezentrales Netz) spezifischer Basisinformationen über die Union (in allen Amtssprachen der Union) für die Öffentlichkeit, vom Sitz des Organs aus koordiniert, sowie Werbung für die Veröffentlichungen.

Die Herausgabekosten decken insbesondere die Kosten für Vorbereitung und Ausarbeitung (einschließlich Autorenverträge), für Honorare freiberuflicher Journalisten, für die Auswertung von Dokumentation, für die Vervielfältigung von Schriftstücken, für Beschaffung und Verarbeitung von Datenmaterial, Abfassung, Übersetzung, Überprüfung (einschließlich der Überprüfung der Konkordanz der Texte), für den Druck, für die Veröffentlichung im Internet oder auf sonstigen Datenträgern, für Vertrieb, Lagerung und Verbreitung sowie die Werbung für diese Veröffentlichungen.

Diese Mittel können außerdem Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 200 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

16 03 02 04 Gesamtbericht und sonstige Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 160 000	2 160 000	2 160 000	2 160 000	2 110 993,41	1 731 090,99

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung der Herausgabe — auf Trägern jeglicher Art — von Publikationen zu aktuellen Themen, in denen die Tätigkeit der Kommission und die Arbeit der Union dargestellt werden, sowie von in den Verträgen vorgesehenen Veröffentlichungen und sonstigen Veröffentlichungen der Organe oder Referenzveröffentlichungen, etwa des Gesamtberichts. Diese Veröffentlichungen können sich an bestimmte Gruppen wie Bildungseinrichtungen, junge Menschen, Meinungsführer und die breite Öffentlichkeit richten.

Die Herausgabekosten decken insbesondere die Kosten für Vorbereitung und Ausarbeitung (einschließlich Autorenverträge), für Honorare freiberuflicher Journalisten, für die Auswertung von Dokumentation, für die Vervielfältigung von Schriftstücken, für Beschaffung und Verarbeitung von Datenmaterial, Abfassung, Übersetzung, Überprüfung (einschließlich der Überprüfung der Konkordanz der Texte), für den Druck, für die Veröffentlichung im Internet oder auf sonstigen Datenträgern, für Vertrieb, Lagerung und Verbreitung sowie die Werbung für diese Veröffentlichungen, einschließlich in für Personen mit Behinderungen zugänglichen Formaten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 1 000 EUR veranschlagt.

KOMMISSION
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)

16 03 02 (Fortsetzung)

16 03 02 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 249 Absatz 2.

16 03 02 05 Analyse der öffentlichen Meinung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 900 000	7 498 000	6 640 000	6 570 000	6 639 990,64	4 611 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten für die Analyse von Trends der öffentlichen Meinung, insbesondere durch Meinungsumfragen (etwa allgemeine Umfragen wie „Eurobarometer“ oder Kurzumfragen wie „Flash“, telefonische Befragungen sowie Befragungen spezifischer Zielgruppen zu besonderen Themen, auf regionaler, nationaler oder europäischer Ebene, oder qualitative Studien), sowie für die entsprechende Qualitätskontrolle zu decken.

Dies beinhaltet auch Ausgaben für eine qualitative Beobachtung und Analyse der Medienberichterstattung, einschließlich der Beobachtung und der Analyse der Aktivitäten der sozialen Medien. Diese Mittel könnten auch IT-Ausgaben für die mögliche Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme decken.

Diese Mittel können außerdem Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)

16 03 04 **Haus der europäischen Geschichte**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 200 000	800 000,—	800 000,—

Erläuterungen

Laut der Leistungsvereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission dienen diese Mittel zur Deckung des finanziellen Beitrags der Kommission zum Haus der europäischen Geschichte für die dem Europäischen Parlament entstehenden operativen Kosten für Ausstellungen, Veranstaltungen und Workshops, die — mithilfe eines modernen Ausstellungs- und Dokumentationszentrums — Wissen vermitteln, Neugier wecken und Gelegenheiten zum Nachdenken über die europäische Geschichte bieten sollen.

Da das Haus der europäischen Geschichte erst in diesem Jahr den Betrieb aufgenommen hat, ist Kommunikation eine Priorität, um den Bekanntheitsgrad der Einrichtung unter den Bürgern zu erhöhen. Zudem sollte die Rolle des HdeG im Bereich der kulturellen Diplomatie gegenüber interessierten Nicht-Unions-Bürgern gestärkt werden. Ferner sollte sich die Union auf einen historischen, kulturellen und sprachlichen Austausch zwischen seinen unterschiedlichen Gemeinschaften stützen. Diese Mittel werden es der neuen Einrichtung ermöglichen, diese Vielfalt aufzunehmen und das Erbe der Union zu fördern, insbesondere im Jahr 2018, das zum Europäischen Jahr des Kulturerbes erklärt wurde.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Artikel 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

16 03 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

16 03 77 04 Abschluss des Pilotprojekts „EuroGlobe“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)

16 03 77 (Fortsetzung)

16 03 77 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

16 03 77 05 Vorbereitende Maßnahme — Europa im Internet greifbar machen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	936 000	499 999,60	650 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

TITEL 17

GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

TITEL 17**GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT****Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND LEBENS- MITTELSICHERHEIT“	104 304 115	104 304 115	104 399 603	104 399 603	103 375 740,90	103 375 740,90
17 03	ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT	214 400 081	209 551 779	203 947 000	202 972 000	217 019 217,09	209 914 799,10
17 04	LEBENSMITTEL- UND FUTTER- MITTELSICHERHEIT, TIERGE- SUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT	280 400 068	249 070 068	255 848 000	233 840 000	253 030 161,33	237 856 367,60
	Titel 17 — Total	599 104 264	562 925 962	564 194 603	541 211 603	573 425 119,32	551 146 907,60

TITEL 17

GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
17 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT“					
17 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“	5,2	72 282 499	72 294 157	71 472 907,52	98,88
17 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“					
17 01 02 01	Externes Personal	5,2	6 344 619	6 439 851	6 923 691,18	109,13
17 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	7 649 918	7 854 304	6 127 448,85	80,10
	<i>Artikel 17 01 02 — Subtotal</i>		13 994 537	14 294 155	13 051 140,03	93,26
17 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“					
17 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen	5,2	4 672 579	4 514 291	5 496 076,13	117,62
17 01 03 03	Gebäude und Nebenkosten — Grange	5,2	4 753 000	4 918 000	4 814 011,21	101,28
	<i>Artikel 17 01 03 — Subtotal</i>		9 425 579	9 432 291	10 310 087,34	109,38
17 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“					
17 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das „Dritte Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020)“	3	1 500 000	1 500 000	1 547 700,01	103,18

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
17 01 04	(Fortsetzung)					
17 01 04 03	Unterstützungsausgaben in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit	3	1 500 000	1 500 000	1 500 000,—	100,00
	<i>Artikel 17 01 04 — Subtotal</i>		3 000 000	3 000 000	3 047 700,01	101,59
17 01 06	Exekutivagenturen					
17 01 06 02	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem „Dritten Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020)“	3	4 406 500	4 209 000	4 323 906,—	98,13
17 01 06 03	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit	3	1 195 000	1 170 000	1 170 000,—	97,91
	<i>Artikel 17 01 06 — Subtotal</i>		5 601 500	5 379 000	5 493 906,—	98,08
	Kapitel 17 01 — Total		104 304 115	104 399 603	103 375 740,90	99,11

17 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
72 282 499	72 294 157	71 472 907,52

17 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“

17 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
6 344 619	6 439 851	6 923 691,18

17 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
7 649 918	7 854 304	6 127 448,85

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT“ (Fortsetzung)

17 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“

17 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
4 672 579	4 514 291	5 496 076,13

17 01 03 03 Gebäude und Nebenkosten — Grange

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
4 753 000	4 918 000	4 814 011,21

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Mieten, Erbpachtzinsen und kommunale Gebühren für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden,
- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Organs vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Kosten für die Wartung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw.; der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet; Kosten für regelmäßige Reinigungsarbeiten, einschließlich der Putz-, Pflege-, Wasch- und Reinigungsmittel usw., für Maler- und Instandsetzungsarbeiten sowie für das in den Werkstätten erforderliche Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.), Kosten für die Verlegung von Verkabelungen bei Einbauten sowie die Ausgaben für das entsprechende Material,
- Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Verträge für die Wartung und Nachrüstung von Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Material,

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT“ (Fortsetzung)

17 01 03 (Fortsetzung)

17 01 03 03 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Gebäuden mit verschiedenen Mietern, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei größeren Reparaturen und umfangreichen Herrichtungs- oder Umgestaltungsarbeiten,
- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere von:
 - Geräten und Material (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (Papier, EDV usw.),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
 - Material für Kantinen und Restaurants,
 - verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,
 - sowie Studien, Dokumentation und Schulung im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromöbeln, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regalen für die Archive usw.,
 - Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar,
 - Ausstattung mit spezifischem Bibliotheksmobiliar (Karteikästen, Regale, Katalogmobiliar usw.),
 - Kantinen- und Restaurantsausstattung,
 - Anmietung von Mobiliar,
 - Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT“ (Fortsetzung)**17 01 03** (Fortsetzung)

17 01 03 03 (Fortsetzung)

- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - Anschaffung von Fahrzeugen einschließlich aller Nebenkosten,
 - Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,
 - kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks,
 - Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.) einschließlich der landesspezifischen jährlichen Fahrzeugprüfungen,
 - Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und gegebenenfalls nationale Steuern sowie Versicherungskosten,
- Ausgaben für Arbeitsausrüstung, insbesondere:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für Personal, das gegen Witterung und Kälte sowie gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung der Kleidung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug, die Umorganisation der Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Lieferung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- sonstige Verwaltungsausgaben wie
 - Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Telekommunikationsanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Telefonzentralen und -verteilern, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie mit Datennetzen zusammenhängende Ausgaben (Ausrüstung und Wartung) sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
 - Kauf, Miete oder Leasing von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
 - Kauf, Miete oder Leasing von Ausrüstungen für die Informationsdarstellung auf Papier wie z. B. Druckern, Faxgeräten, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,
 - Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
 - Installation, Konfiguration, Wartung, Studien, Dokumentation und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen,

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT“ (Fortsetzung)

17 01 03 (Fortsetzung)

17 01 03 03 (Fortsetzung)

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias, insbesondere Wartung der Anlagen und Anschaffung von Betriebsmaterial, Ausgaben für laufende Umbauarbeiten und Ersatzbeschaffung von Material sowie Ausgaben für größere Umbauarbeiten und erforderliche Ersatzbeschaffungen, die klar von den laufenden Umbau-, Wartungs- und Reparaturarbeiten abzugrenzen sind,
- Ausgaben für die Abonnements und die Benutzung externer elektronischer Informations- und Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (CD-ROMs usw.),
- Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,
- Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckerarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst der Kommission,
- Lizenzen, Grund- und Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Telegraf, Fernschreiber, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und internationale Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,
- technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung samt Nebenkosten und spezifische Schulungsmaßnahmen in Bezug auf Ausrüstungen und Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation (elektronisch und in Papierform), externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT“ (Fortsetzung)

17 01 04 **Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“**

17 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das „Dritte Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020)“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 500 000	1 500 000	1 547 700,01

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Beitrittsländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 17 03.

17 01 04 03 Unterstützungsausgaben in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 500 000	1 500 000	1 500 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Festlegung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Bewertung, Prüfung und Kontrolle von Programmen oder Projekten in diesem Bereich.

Sie sind auch bestimmt zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten sowie Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Mittel stehen.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT“ (Fortsetzung)**17 01 04** (Fortsetzung)

17 01 04 03 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Deckung der Ausgaben für administrative Hilfe im Zusammenhang mit der Prüfung der von den Mitgliedstaaten gemäß den entsprechenden Bestimmungen in der Rechtsgrundlage vorzulegenden Anträge.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 17 04.

17 01 06 Exekutivagenturen

17 01 06 02 Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem „Dritten Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020)“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
4 406 500	4 209 000	4 323 906,—

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des dritten Gesundheitsprogramms 2014-2020 sind.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Beitrittsländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT“ (Fortsetzung)

17 01 06 (Fortsetzung)

17 01 06 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69).

Beschluss C(2013) 9505 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit und Ernährung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Verbraucher, Gesundheit und Ernährung sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union.

17 01 06 03 Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 195 000	1 170 000	1 170 000,—

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung des Beitrags aus der Fortbildungsstrategie der Union in den Bereichen des Lebens- und Futtermittelrechts, der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz sowie der Vorschriften über Pflanzen zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen in den Bereichen Lebens- und Futtermittelrecht, Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz sowie Vorschriften über Pflanzen anfallen.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Beitrittsländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT“ (Fortsetzung)

17 01 06 (Fortsetzung)

17 01 06 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1), insbesondere Artikel 51.

Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1).

Siehe Kapitel 17 04.

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69).

Beschluss C(2013) 9505 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit und Ernährung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Verbraucher, Gesundheit und Ernährung sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union.

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlung- en 2016/ 2018
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
17 03	ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT								
17 03 01	Drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020)	3	60 467 000	47 389 000	58 820 000	46 000 000	58 174 063,99	39 197 581,95	82,71
17 03 10	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	3	54 127 178	54 127 178	51 687 000	51 687 000	58 248 576,95	58 247 650,—	107,61
17 03 11	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	3	76 891 362	77 758 060	76 595 000	77 795 000	79 414 527,17	79 240 057,—	101,91
17 03 12	Europäische Arzneimittel-Agentur								
17 03 12 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur	3	8 779 541	8 779 541	2 438 000	2 438 000	4 044 049,98	4 044 049,18	46,06
17 03 12 02	Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)	3	13 105 000	13 105 000	13 687 000	13 687 000	13 137 999,—	12 768 875,—	97,44
	Artikel 17 03 12 — Subtotal		21 884 541	21 884 541	16 125 000	16 125 000	17 182 048,98	16 812 924,18	76,83
17 03 13	Internationale Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der Bekämpfung des Tabakkonsums	4	230 000	230 000	220 000	220 000	200 000,—	131 721,79	57,27
17 03 51	Abschluss der Programme im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens	3	p.m.	2 611 000	p.m.	6 000 000	0,—	12 361 310,67	473,43
17 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
17 03 77 03	Pilotprojekt — Konsum von Obst und Gemüse	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	336 262,80	
17 03 77 04	Pilotprojekt — Gesunde Ernährung: frühe Lebensjahre und alternde Bevölkerung	2	p.m.	p.m.	p.m.	350 000	0,—	595 719,17	
17 03 77 05	Pilotprojekt — Entwicklung und Einführung erfolgreicher Strategien zur Prävention von Diabetes Typ 2	2	p.m.	413 000	p.m.	400 000	0,—	293 138,40	70,98
17 03 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe (AMR): Forschung über die Ursachen eines starken und unsachgemäßen Einsatzes von Antibiotika	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
17 03 77 07	Vorbereitende Maßnahme — Einrichtung eines Unionsnetzes von Sachverständigen im Bereich der individuellen Betreuung von Jugendlichen mit psychischen Problemen	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	205 211,—	

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
17 03 77	(Fortsetzung)								
17 03 77 08	Pilotprojekt — Europäisches Prävalenzprotokoll zur Früherkennung der Autismusspektrums-Störung in Europa	3	p.m.	419 000	p.m.	600 000	0,—	628 203,30	149,93
17 03 77 09	Pilotprojekt — Förderung der Eigenfürsorge in der Union	3	p.m.	237 000	p.m.	200 000	0,—	706 024,40	297,90
17 03 77 10	Pilotprojekt — Geschlechtsspezifische Mechanismen bei der koronaren Herzkrankheit in Europa	3	p.m.	368 000	p.m.	350 000	0,—	0,—	0
17 03 77 11	Vorbereitende Maßnahme — Verzehr von Obst und Gemüse	2	p.m.	208 000	p.m.	450 000	0,—	0,—	0
17 03 77 12	Pilotprojekt — Abbau gesundheitlicher Ungleichheit: Aufbau von Fachwissen und Bewertung von Maßnahmen	2	p.m.	294 000	p.m.	290 000	0,—	440 273,—	149,75
17 03 77 13	Pilotprojekt — Entwicklung faktengestützter Strategien zur Verbesserung der Gesundheit isolierter und schutzbedürftiger Menschen	2	p.m.	505 000	p.m.	200 000	0,—	208 462,50	41,28
17 03 77 14	Vorbereitende Maßnahme — Gesunde Ernährung: Frühe Lebensjahre und alternde Bevölkerung	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	78 264,67	
17 03 77 15	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Studie über die mit Epilepsie einhergehende Belastung und die Epilepsiefürsorge	3	p.m.	615 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	0
17 03 77 16	Pilotprojekt — Auswirkungen der unterschiedlichen Umstände bei der Behandlung von Nierenerkrankheiten und bei den Verfahren der Organspende und -transplantation auf die Kosten im Gesundheitswesen und den Behandlungserfolg	3	p.m.	300 000	p.m.	300 000	0,—	299 994,27	100,00
17 03 77 17	Pilotprojekt — Plattform zur Erhöhung der Organspenden in der Europäischen Union und ihren Nachbarstaaten: EUDONORG 2015-2016	3	p.m.	346 000	p.m.	180 000	0,—	0,—	0
17 03 77 18	Pilotprojekt — Verringerung der Benachteiligung von LGBTI-Personen im Gesundheitswesen	3	p.m.	132 000	p.m.	135 000	0,—	132 000,—	100,00
17 03 77 19	Pilotprojekt — Zugang zu Gesundheitsversorgung für Menschen in ländlichen Gebieten	3	p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	0,—	

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
17 03 77 20	Pilotprojekt — Einrichtung eines Registers für seltene angeborene Fehlbildungen (im Rahmen des Registers für seltene Krankheiten) unter Orientierung am Aufbau, an der Organisation und an den Erfahrungen des polnischen Registers für angeborene Fehlbildungen (PRCM)	3	p.m.	p.m.	p.m.	30 000	100 000,—	0,—	
17 03 77 21	Pilotprojekt — Bereitstellung von Unterstützung für Frauen, die mit Alkoholproblemen kämpfen, um — insbesondere während der Schwangerschaft — Risiken zu reduzieren.	3	p.m.	105 000	p.m.	105 000	350 000,—	0,—	0
17 03 77 22	Pilotprojekt — MentALLY	3	p.m.	p.m.	p.m.	120 000	400 000,—	0,—	
17 03 77 23	Pilotprojekt — Schwere psychische Störungen und Gewaltrisiko: Wege durch Versorgungsleistungen und effektive Behandlungsstrategien	3	p.m.	360 000	p.m.	360 000	1 200 000,—	0,—	0
17 03 77 24	Pilotprojekt — Gerechtere und effektivere Bewertung der Gesundheitsversorgung in der gesamten Union zur Verbesserung der Zusammenarbeit und des Know-how-Transfers	3	p.m.	150 000	p.m.	75 000	250 000,—	0,—	0
17 03 77 25	Pilotprojekt — INTEGRATE: Entwicklung integrierter Strategien für die Beobachtung und Behandlung chronischer und rheumatischer Erkrankungen: die Rolle von Qualitätsindikatoren und Patientenberichten über Behandlungserfolge zusätzlich zur ärztlichen Bewertung der Krankheitsaktivität und der Schäden	3	p.m.	250 000	p.m.	150 000	500 000,—	0,—	0
17 03 77 26	Pilotprojekt — Basispräventionskurse für Mädchen in Gebieten mit erhöhtem Brustkrebsrisiko	3	p.m.	150 000	p.m.	150 000	500 000,—	0,—	0
17 03 77 27	Pilotprojekt — Umverteilung von Nahrungsmitteln	3	p.m.	150 000	p.m.	150 000	500 000,—	0,—	0
17 03 77 28	Pilotprojekt — Rare 2030 — Partizipative Zukunftsstudie im Hinblick auf die Gestaltung politischer Maßnahmen für seltene Erkrankungen	3	800 000	550 000	500 000	250 000			
	Artikel 17 03 77 — Subtotal		800 000	5 552 000	500 000	5 145 000	3 800 000,—	3 923 553,51	70,67
	Kapitel 17 03 — Total		214 400 081	209 551 779	203 947 000	202 972 000	217 019 217,09	209 914 799,10	100,17

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 01 **Drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
60 467 000	47 389 000	58 820 000	46 000 000	58 174 063,99	39 197 581,95

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Erreichung der im mehrjährigen Gesundheitsprogramm für den Zeitraum 2014-2020 festgelegten Ziele bestimmt.

Die allgemeinen Ziele des Programms bestehen darin, die Politiken der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger der Union und zum Abbau gesundheitlicher Ungleichheiten dadurch zu ergänzen, zu unterstützen und einen Mehrwert für diese Politiken zu erbringen, dass sie Innovation im Gesundheitswesen fördern, die Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme erhöhen, die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger der Union verbessern und sie vor schwerwiegenden grenzübergreifenden Gesundheitsbedrohungen schützen.

Das Gesundheitsprogramm 2014-2020 konzentriert sich auf vier Einzelziele:

- Förderung des Kapazitätsaufbaus im Gesundheitswesen und Beitrag zur Schaffung innovativer, wirksamer und nachhaltiger Gesundheitssysteme: Ermittlung und Entwicklung von Instrumenten und Mechanismen auf Unionsebene zur Behebung des Mangels an Humanressourcen und Finanzmitteln sowie Erleichterung der freiwilligen Übernahme von Innovationen im Gesundheitswesen;
- Erleichterung des Zugangs zu besserer und sicherer Gesundheitsversorgung für die Bürgerinnen und Bürger der Union: Verbesserung des (auch grenzübergreifenden) Zugangs zu medizinischem Fachwissen und zu Informationen über spezifische Erkrankungen, Erleichterung der Anwendung von Forschungsergebnissen und Entwicklung von Instrumenten zur Verbesserung der Qualität der Gesundheitsversorgung und der Patientensicherheit, unter anderem durch Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitskompetenz;
- Förderung der physischen und psychischen Gesundheit insbesondere Heranwachsender, Prävention von Krankheiten und Schaffung von guten Rahmenbedingungen für eine gesunde Lebensführung: Ermittlung, Verbreitung und Förderung der Übernahme evidenzbasierter bewährter Verfahren zur kostenwirksamen Gesundheitsförderung und Prävention von Krankheiten, wobei die betreffenden Maßnahmen vor allem auf mit der Lebensführung zusammenhängende entscheidende Gesundheitsfaktoren auszurichten sind und der Schwerpunkt auf den Unionsmehrwert zu setzen ist;
- Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor schwerwiegenden grenzübergreifenden Gesundheitsbedrohungen: Ermittlung und Entwicklung kohärenter Konzepte und Förderung ihrer Umsetzung für eine bessere Abwehrbereitschaft und Koordinierung in gesundheitlichen Krisenfällen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 01** (Fortsetzung)

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG (ABl. L 142 vom 86, 21.3.2014, S. 1).

17 03 10 **Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
54 127 178	54 127 178	51 687 000	51 687 000	58 248 576,95	58 247 650,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Zentrums bestimmt. Titel 1 deckt in erster Linie die Gehälter für ständige Mitarbeiter und abgeordnete Sachverständige, die Ausgaben für Einstellungen, Zeitarbeitskräfte und Mitarbeiterschulungen sowie Dienstreisekosten. Titel 2 („Ausgaben“) deckt die Anmietung der Büroräume des Zentrums, die Herrichtung der Räumlichkeiten, die Kosten für die Informations- und Kommunikationstechnologie, die technischen Einrichtungen sowie die Logistikkosten und sonstige Verwaltungsausgaben.

Unter diesem Posten sind auch folgende operative Ausgaben für folgende Zielbereiche veranschlagt:

- Verbesserung der Überwachung übertragbarer Krankheiten in den Mitgliedstaaten,
- Stärkung der wissenschaftlichen Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und die Kommission,
- Verbesserung der Vorsorge der Union gegen Gefahren durch übertragbare Krankheiten, insbesondere Hepatitis B, einschließlich der Gefahren durch vorsätzliche Freisetzung biologischer Stoffe, und gegen Gefahren durch Krankheiten unbekanntem Ursprungs sowie Koordinierung der Gegenmaßnahmen,
- Stärkung der einschlägigen Kapazitäten in den Mitgliedstaaten durch Schulungen,
- Informationsvermittlung und Aufbau von Partnerschaften.

Diese Mittel dienen ferner der Aufrechterhaltung einer Notfalleinrichtung („Notfallzentrum“) bestimmt, über die das Zentrum bei einem Massenausbruch übertragbarer Krankheiten oder anderer Krankheiten unbekanntem Ursprungs online mit nationalen Seuchenzentren und Referenzlaboratorien in den Mitgliedstaaten kommunizieren kann.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 10 (Fortsetzung)

Das Zentrum muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Der Stellenplan des Zentrums ist in Anhang „Personalbestand“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Beitrag der Union für 2018 beläuft sich auf insgesamt 56 766 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 54 127 178 EUR erhöht sich um 2 638 822 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1).

17 03 11 Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
76 891 362	77 758 060	76 595 000	77 795 000	79 414 527,17	79 240 057,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Sie sind insbesondere bestimmt für

- die Kosten der Sitzungen des wissenschaftlichen Ausschusses und der wissenschaftlichen Gremien, der Arbeitsgruppen, des Beirats und des Verwaltungsrats sowie der Sitzungen mit wissenschaftlichen Partnern oder mit sonstigen Beteiligten,

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 11 (Fortsetzung)

- die Kosten im Zusammenhang mit der Erarbeitung wissenschaftlicher Stellungnahmen durch Externe (Verträge und Zuschüsse),
- die Kosten im Zusammenhang mit der Schaffung von Netzen zur Datenerfassung und Integration bestehender Informationssysteme,
- die Kosten im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen und technischen Unterstützung der Kommission (Artikel 31),
- die Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung der Maßnahmen zur logistischen Unterstützung,
- die Kosten im Zusammenhang mit wissenschaftlich-technischer Zusammenarbeit,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Verbreitung wissenschaftlicher Stellungnahmen,
- die Kosten im Zusammenhang mit Kommunikationsmaßnahmen.

Die Behörde muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Der Stellenplan der Behörde ist in dem Anhang „Personalbestand“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Beitrag der Union für 2018 beläuft sich auf insgesamt 77 333 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 76 891 362 EUR erhöht sich um 441 638 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 12 Europäische Arzneimittel-Agentur

17 03 12 01 Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 779 541	8 779 541	2 438 000	2 438 000	4 044 049,98	4 044 049,18

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Personal- und Verwaltungsausgaben (Titel 1 und 2) sowie die operativen Ausgaben (Titel 3) der Agentur zu decken, die sich aus der Durchführung der Aufgaben ergeben, die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 vorgesehen sind.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist in Anhang „Personalbestand“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Der Beitrag der Union für 2018 beläuft sich auf insgesamt 18 895 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 8 779 541 EUR erhöht sich um 10 115 459 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 12** (Fortsetzung)

17 03 12 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1); ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates.

Verweise

Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1).

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

Verordnung (EG) Nr. 2049/2005 der Kommission vom 15. Dezember 2005 zur Festlegung, aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, von Regeln für die Entrichtung von Gebühren an die Europäische Arzneimittel-Agentur durch Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen sowie für deren administrative Unterstützung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (ABl. L 329 vom 16.12.2005, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Kinderarzneimittel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92, der Richtlinien 2001/20/EG und 2001/83/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 121).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 der Kommission vom 24. November 2008 über die Prüfung von Änderungen der Zulassungen von Human- und Tierarzneimitteln (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11).

Verordnung (EU) Nr. 1235/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur hinsichtlich der Pharmakovigilanz von Humanarzneimitteln und der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien (ABl. L 348 vom 31.12.2010, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 12 (Fortsetzung)

17 03 12 02 Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 105 000	13 105 000	13 687 000	13 687 000	13 137 999,—	12 768 875,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 vorgesehenen speziellen Zuschuss zu decken, der sich von dem in Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 unterscheidet, und den die Europäische Arzneimittel-Agentur ausschließlich dazu verwendet, eine vollständige oder teilweise Befreiung von den für Arzneimittel für seltene Leiden zu entrichtenden Gebühren zu gewähren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

17 03 13 Internationale Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der Bekämpfung des Tabakkonsums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
230 000	230 000	220 000	220 000	200 000,—	131 721,79

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 13** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken den Beitrag der Union zu dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums, das die Gemeinschaft ratifiziert hat und dessen Vertragspartei die Union ist.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/513/EG des Rates vom 2. Juni 2004 über den Abschluss des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums (Abl. L 213 vom 15.6.2004, S. 8).

17 03 51 **Abschluss der Programme im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 611 000	p.m.	6 000 000	0,—	12 361 310,67

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Mittelbindungen der vergangenen Jahre gemäß den Beschlüssen Nr. 1786/2002/EG und Nr. 1350/2007/EG bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) (Abl. L 271 vom 9.10.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 1350/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008-2013) (Abl. L 301 vom 20.11.2007, S. 3).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

17 03 77 03 Pilotprojekt — Konsum von Obst und Gemüse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	336 262,80

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 04 Pilotprojekt — Gesunde Ernährung: frühe Lebensjahre und alternde Bevölkerung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	350 000	0,—	595 719,17

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 05 Pilotprojekt — Entwicklung und Einführung erfolgreicher Strategien zur Prävention von Diabetes Typ 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	413 000	p.m.	400 000	0,—	293 138,40

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 77** (Fortsetzung)

17 03 77 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe (AMR): Forschung über die Ursachen eines starken und unsachgemäßen Einsatzes von Antibiotika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 07 Vorbereitende Maßnahme — Einrichtung eines Unionsnetzes von Sachverständigen im Bereich der individuellen Betreuung von Jugendlichen mit psychischen Problemen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	205 211,—

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 77 (Fortsetzung)

17 03 77 07 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 08 Pilotprojekt — Europäisches Prävalenzprotokoll zur Früherkennung der Autismusspektrums-Störung in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	419 000	p.m.	600 000	0,—	628 203,30

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 09 Pilotprojekt — Förderung der Eigenfürsorge in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	237 000	p.m.	200 000	0,—	706 024,40

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 77** (Fortsetzung)

17 03 77 09 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 10 Pilotprojekt — Geschlechtsspezifische Mechanismen bei der koronaren Herzkrankheit in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	368 000	p.m.	350 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 11 Vorbereitende Maßnahme — Verzehr von Obst und Gemüse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	208 000	p.m.	450 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 77 (Fortsetzung)

17 03 77 11 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 12 Pilotprojekt — Abbau gesundheitlicher Ungleichheit: Aufbau von Fachwissen und Bewertung von Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	294 000	p.m.	290 000	0,—	440 273,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 13 Pilotprojekt — Entwicklung faktengestützter Strategien zur Verbesserung der Gesundheit isolierter und schutzbedürftiger Menschen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	505 000	p.m.	200 000	0,—	208 462,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 77 (Fortsetzung)

17 03 77 13 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 14 Vorbereitende Maßnahme — Gesunde Ernährung: Frühe Lebensjahre und alternde Bevölkerung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	78 264,67

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 15 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Studie über die mit Epilepsie einhergehende Belastung und die Epilepsiefürsorge

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	615 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 77 (Fortsetzung)

17 03 77 15 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 16 Pilotprojekt — Auswirkungen der unterschiedlichen Umstände bei der Behandlung von Nierenkrankheiten und bei den Verfahren der Organspende und -transplantation auf die Kosten im Gesundheitswesen und den Behandlungserfolg

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	p.m.	300 000	0,—	299 994,27

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 17 Pilotprojekt — Plattform zur Erhöhung der Organspenden in der Europäischen Union und ihren Nachbarstaaten: EUDONORG 2015-2016

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	346 000	p.m.	180 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 77** (Fortsetzung)

17 03 77 17 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 18 Pilotprojekt — Verringerung der Benachteiligung von LGBTI-Personen im Gesundheitswesen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 32 000	p.m.	1 35 000	0,—	1 32 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 19 Pilotprojekt — Zugang zu Gesundheitsversorgung für Menschen in ländlichen Gebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 77 (Fortsetzung)

17 03 77 19 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 20 Pilotprojekt — Einrichtung eines Registers für seltene angeborene Fehlbildungen (im Rahmen des Registers für seltene Krankheiten) unter Orientierung am Aufbau, an der Organisation und an den Erfahrungen des polnischen Registers für angeborene Fehlbildungen (PRCM)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	30 000	100 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 21 Pilotprojekt — Bereitstellung von Unterstützung für Frauen, die mit Alkoholproblemen kämpfen, um — insbesondere während der Schwangerschaft — Risiken zu reduzieren.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	105 000	p.m.	105 000	350 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 77 (Fortsetzung)

17 03 77 21 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 22 Pilotprojekt — MentALLY

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	120 000	400 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 23 Pilotprojekt — Schwere psychische Störungen und Gewaltrisiko: Wege durch Versorgungsleistungen und effektive Behandlungsstrategien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	360 000	p.m.	360 000	1 200 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 77 (Fortsetzung)

17 03 77 23 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 24 Pilotprojekt — Gerechtere und effektivere Bewertung der Gesundheitsversorgung in der gesamten Union zur Verbesserung der Zusammenarbeit und des Know-how-Transfers

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	150 000	p.m.	75 000	250 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 25 Pilotprojekt — INTEGRATE: Entwicklung integrierter Strategien für die Beobachtung und Behandlung chronischer und rheumatischer Erkrankungen: die Rolle von Qualitätsindikatoren und Patientenberichten über Behandlungserfolge zusätzlich zur ärztlichen Bewertung der Krankheitsaktivität und der Schäden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	250 000	p.m.	150 000	500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 77** (Fortsetzung)

17 03 77 25 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 26 Pilotprojekt — Basispräventionskurse für Mädchen in Gebieten mit erhöhtem Brustkrebsrisiko

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	150 000	p.m.	150 000	500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 27 Pilotprojekt — Umverteilung von Nahrungsmitteln

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	150 000	p.m.	150 000	500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 77 (Fortsetzung)

17 03 77 27 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 28 Pilotprojekt — Rare 2030 — Partizipative Zukunftsstudie im Hinblick auf die Gestaltung politischer Maßnahmen für seltene Erkrankungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
800 000	550 000	500 000	250 000		

Erläuterungen

Bemerkungen zur Durchführung

- Es wäre nutzbringender, wenn die interaktiven Methoden als „konsensbildende Methoden“ bezeichnet würden. Es wäre besser, sie nicht aufzuführen (Sachverständigen-Panels, Gaming, Delphi-Verfahren usw.), damit der Vertragspartner mehr Freiraum hat, um ausgehend von seiner Erfahrung und Sachkenntnis die am besten geeigneten Methoden vorzuschlagen.
- Es sollte eine erweiterte Konsultation mit Patienten in Form einer Umfrage hinzukommen, um die Patientenmeinungen zu den Szenarien einzuholen, sobald diese festgelegt wurden.
- Der Begriff „Bürgerkonferenz“ bezieht sich auf den französischen Ausdruck „conférence de citoyens“, was übersetzt so viel bedeutet wie „Konsenskonferenz“. Es wird daher vorgeschlagen, stattdessen dieses Wort zu verwenden (siehe https://en.wikipedia.org/wiki/Consensus_conferences und https://fr.wikipedia.org/wiki/Conf%C3%A9rence_de_citoyens).
- Die Übersetzung des Abschlussberichts in verschiedene Amtssprachen der Union ist sehr kostspielig und würde keinen großen Mehrwert bringen. Um im Rahmen der Mittelausstattung zu bleiben (wobei weniger Mittel vorgesehen sind als im ursprünglichen Vorschlag), wird vorgeschlagen, dass stattdessen die Zusammenfassung übersetzt wird.
- Die Arbeiten müssen unbedingt mit der Kommission und der Expertengruppe der Kommission für seltene Krankheiten ausgeführt werden. Es wird vorgeschlagen, dass auch die gemeinsame Aktion für seltene Krankheiten mit aufgenommen wird, die von der Kommission kofinanziert wird und die Expertengruppe mit technischer und politischer Arbeit zum Thema seltene Krankheiten unterstützt.

Die vorgeschlagenen Bemerkungen würden sich in Änderungen in Abschnitt 2 — Durchführung (S. 67 des Zwischenberichts der Kommission über die Umsetzung von Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen im Haushaltsplan 2017) niederschlagen, der den folgenden Wortlaut erhielt:

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 77** (Fortsetzung)

17 03 77 28 (Fortsetzung)

Umsetzung

Das Pilotprojekt wird auf der Grundlage einer Ausschreibung durchgeführt. Das Projekt Rare 2030 ist ein auf zwei Jahre angelegtes Projekt unter Nutzung inklusiver Methoden zur Förderung eines kontinuierlichen Bottom-up-Ansatzes und damit zur stärkeren Interaktion und zur Förderung der Annahme des Projekts durch möglichst viele Patienten, Interessenträger und die Gesellschaft insgesamt.

Die methodischen Schritte und der Zeitplan für Rare 2030 umfassen verschiedene Arbeitspakete:

- grundlegende Forschungen (z. B. Aufarbeitung der Fachliteratur und Sondierungsgespräche) zur Ermittlung der Faktoren, die zu Veränderung führen, wie auch der derzeitigen und künftigen Herausforderungen;
- Aufbau eines Sachverständigen-/Interessenträger-Panels;
- Nutzung konsensbildender Methoden zur Ermittlung der wichtigsten Triebkräfte (aus Politik, Wissenschaft usw.) für die Konzipierung der Szenarien, wobei diese Methoden für große Gruppen von Interessenträgern auf europäischer Ebene zugänglich sind;
- fächerübergreifender und zukunftsorientierter Workshop für die Konzipierung der Szenarien, wobei die Szenarien als Instrument zur Entscheidungsfindung herangezogen werden, um die verfügbaren Optionen und ihre möglichen Auswirkungen zu ermitteln;
- erweiterte Patientenkonsultation (Umfrage) zu den ermittelten Szenarien;
- europäische „Konsenskonferenz“ („conférence de citoyens“) zur Präsentation, Erörterung und Überprüfung der Ergebnisse der Entscheidungsfindung unter Einbeziehung der Gesellschaft im Hinblick auf die Gestaltung der Ergebnisse und die Identifikation mit den Ergebnissen;
- Empfehlungen für politische Maßnahmen unter Einbeziehung der Ergebnisse der Szenarien und der Konferenz;
- Abschlussbericht (auf Englisch) über die Empfehlungen und Ergebnisse des Projekts mit einer Abschätzung seiner Auswirkungen; Übersetzung der Zusammenfassung des Berichts in verschiedene Sprachen der Union;
- Durchführung aller Projektaktivitäten in enger Zusammenarbeit mit der einschlägigen Dienststelle der Kommission und der Expertengruppe der Kommission für seltene Krankheiten und in Abstimmung mit einschlägigen mit Unionsmitteln finanzierten Tätigkeiten im Bereich seltene Krankheiten (z. B. der gemeinsamen Aktion für seltene Krankheiten).

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
17 04	LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT								
17 04 01	<i>Beitrag zu einem besseren Tiergesundheitszustand und einem hohen Niveau des Tierschutzes in der Union</i>	3	160 000 000	135 200 000	165 000 000	151 300 000	161 603 019,50	150 418 002,38	111,26
17 04 02	<i>Gewährleistung des frühzeitigen Nachweises von Schadorganismen der Pflanzen und deren Tilgung</i>	3	22 000 000	13 200 000	15 000 000	10 000 000	11 375 400,—	4 238 036,38	32,11
17 04 03	<i>Gewährleistung wirksamer, effizienter und verlässlicher Kontrollen</i>	3	55 483 000	53 280 000	53 558 000	49 500 000	50 021 102,—	43 119 791,97	80,93
17 04 04	<i>Fonds für Sofortmaßnahmen im Bereich Tier- und Pflanzengesundheit</i>	3	40 000 000	40 000 000	20 000 000	16 000 000	28 876 298,14	29 898 966,34	74,75
17 04 07	<i>Europäische Chemikaliengentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung</i>	2	1 857 068	1 857 068	890 000	890 000	864 341,69	864 341,69	46,54
17 04 10	<i>Beiträge zu Internationalen Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit</i>	4	310 000	310 000	300 000	300 000	290 000,—	242 653,58	78,28
17 04 51	<i>Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit</i>	3	p.m.	4 000 000	p.m.	5 000 000	0,—	8 642 429,27	216,06
17 04 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>								
17 04 77 03	Pilotprojekt — Entwicklung bewährter Verfahren beim Tiertransport	2	p.m.	415 000	p.m.	300 000	0,—	285 379,23	68,77
17 04 77 04	Pilotprojekt — Europäisches Netzwerk der Hofkäseereien und handwerklichen Käseerzeuger — Erstellung eines „Europäischen Leitfadens für gute Hygienepraxis“	2	p.m.	103 000	p.m.	p.m.	0,—	146 766,76	142,49
17 04 77 05	Pilotprojekt — Schaffung eines harmonisierten Binnenmarkts für Schweinefleisch von nicht chirurgisch kastrierten Schweinen	2	p.m.	180 000	600 000	300 000			

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGEUNDHEIT
 (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
17 04 77	(Fortsetzung)								
17 04 77 06	Pilotprojekt — Umweltüberwachung des Einsatzes von Pestiziden mithilfe von Honigbienen	2	750 000	525 000	500 000	250 000			
	Artikel 17 04 77 — Subtotal		750 000	1 223 000	1 100 000	850 000	0,—	432 145,99	35,33
	Kapitel 17 04 — Total		280 400 068	249 070 068	255 848 000	233 840 000	253 030 161,33	237 856 367,60	95,50

17 04 01 Beitrag zu einem besseren Tiergesundheitszustand und einem hohen Niveau des Tierschutzes in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
160 000 000	135 200 000	165 000 000	151 300 000	161 603 019,50	150 418 002,38

Erläuterungen

Die finanzielle Unterstützung der Union hilft mit, die Tilgung oder Kontrolle von Tierseuchen zu beschleunigen, indem sie zusätzlich zu nationalen Ressourcen Mittel bereitstellt und die Harmonisierung von Maßnahmen auf Unionsebene fördert. Bei diesen Seuchen oder Infektionen handelt es sich größtenteils um Zoonosen, die auf den Menschen übertragbar sind (BSE, Brucellose, Vogelgrippe, Salmonellose, Tuberkulose usw.). Zudem behindert das Fortbestehen der fraglichen Seuchen das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes; die Bekämpfung dieser Krankheiten trägt zur Verbesserung des Gesundheitsniveaus und der Lebensmittelsicherheit in der Union bei.

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Deckung des Unionsbeitrags zu Maßnahmen, die auf die Beseitigung von Hemmnissen für den freien Warenverkehr in diesen Sektoren abzielen, sowie zu veterinärmedizinischer Unterstützung und zu Sicherungsmaßnahmen.

Die finanzielle Unterstützung gilt für

- den Kauf, die Lagerung und die Formulierung von Antigenen gegen die Maul- und Klauenseuche und von verschiedenen Impfstoffen,
- die Entwicklung von Marker-Impfstoffen oder Tests, die zwischen kranken und geimpften Tieren unterscheiden können.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), insbesondere Artikel 50.

Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 02 Gewährleistung des frühzeitigen Nachweises von Schadorganismen der Pflanzen und deren Tilgung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 000 000	13 200 000	15 000 000	10 000 000	11 375 400,—	4 238 036,38

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung präventiver Maßnahmen zur Bekämpfung der die Kulturen der Landwirtschaft und des Gartenbaus, Wälder, Waldökosysteme und Landschaften bedrohenden Schädlinge (beispielsweise Kiefernfasenwurm und Roter Palmrüssler) und Krankheiten bestimmt. Sie sind außerdem zur Deckung der Unionsbeiträge zu den Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in den Regionen in äußerster Randlage der Union bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1).

17 04 03 Gewährleistung wirksamer, effizienter und verlässlicher Kontrollen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
55 483 000	53 280 000	53 558 000	49 500 000	50 021 102,—	43 119 791,97

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung der ersten Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zu decken, nämlich:

- Tätigkeit der Unionslaboratorien,
- Schulungen im Bereich Lebens- und Futtermittelkontrollen,

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 03** (Fortsetzung)

- Reise- und Aufenthaltskosten nationaler Sachverständiger, die an Inspektionsbesuchen des Lebensmittel- und Veterinäramts teilnehmen,
- Informationstechnologie-Instrumente, Kommunikation und Information über Lebens- und Futtermittelkontrolle, Entwicklung einer Unionsstrategie für sicherere Lebensmittel,
- eine Informationspolitik im Bereich des Tierschutzes, einschließlich Informationskampagnen und -programmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Unschädlichkeit des Verzehrs von Fleisch geimpfter Tiere sowie Informationskampagnen und -programmen, in deren Rahmen die humanen Aspekte von Impfstrategien bei der Bekämpfung von Tierseuchen herausgestellt werden,
- die Überwachung der Einhaltung von Tierschutzvorschriften beim Transport von Tieren zum Schlachthof,
- die Einrichtung und den Betrieb eines Schnellwarnsystems, einschließlich eines weltweiten Schnellwarnsystems, für die Meldung direkter oder indirekter Risiken für die menschliche und tierische Gesundheit, die von Lebens- oder Futtermitteln ausgehen,
- die technischen und wissenschaftlichen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Veterinärrechts der Union und für die Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildung im Veterinärbereich,
- die Informationstechnologie-(IT-)Werkzeuge, einschließlich TRACES und Tierseuchenmeldesystem,
- die Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Einfuhr von Hunde- und Katzenfellen.

Diese Mittel sind auch für Maßnahmen vorgesehen, mit denen die Einfuhr von Klontieren und deren Nachkommen sowie Erzeugnissen, die aus Klontieren und deren Nachkommen gewonnen wurden, verhindert werden sollen.

Diese Mittel sind auch dazu bestimmt, die Beteiligung der Union an den Maßnahmen zur Durchführung der in den untenstehenden Rechtsgrundlagen vorgesehenen Maßnahmen durch die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen zur Beseitigung der Hemmnisse für den freien Warenverkehr in diesen Bereichen, zu decken.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66).

Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66).

Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15).

Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1), insbesondere Artikel 5 (Risikobewertung und Festlegung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus) des Kapitels „Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen“.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

**KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGE-
SUNDHEIT**
(Fortsetzung)**17 04 03** (Fortsetzung)

Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17), insbesondere Artikel 11 Absatz 1.

Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1), insbesondere Artikel 17.

Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12).

Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33).

Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60).

Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74).

Richtlinie des Rates 2008/72/EG vom 15. Juli 2008 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABl. L 205 vom 1.8.2008, S. 28).

Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97 (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34).

Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1).

17 04 04 Fonds für Sofortmaßnahmen im Bereich Tier- und Pflanzengesundheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
40 000 000	40 000 000	20 000 000	16 000 000	28 876 298,14	29 898 966,34

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGEUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 04** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Der Ausbruch verschiedener Tierseuchen in der Union könnte umfangreiche Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes und die Handelsbeziehungen der Union mit Drittländern haben. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Union einen finanziellen Beitrag leistet, um eine schnellstmögliche Tilgung jeglichen Ausbruchs einer schwerwiegenden Infektionskrankheit in den Mitgliedstaaten mit Ressourcen der Union zur Bekämpfung dieser Krankheiten zu ermöglichen.

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung kurativer Maßnahmen zur Bekämpfung der Schädlinge und Krankheiten, die die Kulturen der Landwirtschaft und des Gartenbaus, Wälder und Landschaften bedrohen, wie unter anderem die Ausbreitung von invasiven exotischen Arten und Schädlingen (beispielsweise Kiefernfasenwurm), die häufiger geworden sind, sich immer stärker ausbreiten und vor allem in den besonders gefährdeten, wirtschaftlich weniger leistungsfähigen Mitgliedstaaten sowie in den Gebieten in äußerster Randlage der EU schwerwiegende und weitreichende Folgen haben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1).

17 04 07 Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 857 068	1 857 068	890 000	890 000	864 341,69	864 341,69

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal-, Verwaltungs- und operativen Ausgaben der Agentur für Tätigkeiten zur Umsetzung der Biozid-Gesetzgebung bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32, leisten, kommen zu den in diesem Posten eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 07** (Fortsetzung)

Der Stellenplan der Europäischen Chemikalienagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Band enthalten.

Der Beitrag der Union für 2018 beläuft sich auf insgesamt 2 226 000 EUR. Da die zweckgebundenen Einnahmen in Bezug auf das Haushaltsergebnis 2016 368 932 EUR betragen, wird ein Beitrag von 1 857 068 EUR in den Haushaltsplan eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

17 04 10 Beiträge zu Internationalen Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
310 000	310 000	300 000	300 000	290 000,—	242 653,58

Erläuterungen

Die Mittel sind vorgesehen zur Deckung des Beitrags der Union zum Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), begründet durch das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 19. März 1991 angenommenen Neufassung, das ein exklusives Eigentumsrecht für die Züchter neuer Pflanzensorten festlegt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2005/523/EG des Rates vom 30. Mai 2005 zur Genehmigung des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 19. März 1991 in Genf angenommenen Neufassung (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 63).

17 04 51 Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 000 000	p.m.	5 000 000	0,—	8 642 429,27

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 51** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die bisher in den Bereichen Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit eingesetzt waren.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66).

Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66).

Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15).

Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1), insbesondere Artikel 5 (Risikobewertung und Festlegung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus) des Kapitels „Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen“.

Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16).

Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17), insbesondere Artikel 11 Absatz 1.

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), insbesondere Artikel 50.

Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1).

Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12).

Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33).

Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60).

Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 51** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

Richtlinie des Rates 2008/72/EG vom 15. Juli 2008 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzen und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABl. L 205 vom 1.8.2008, S. 28).

Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (ABl. L 267 vom 8.10.2008, S. 8).

Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97 (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34).

Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30).

17 04 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

17 04 77 03 Pilotprojekt — Entwicklung bewährter Verfahren beim Tiertransport

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	415 000	p.m.	300 000	0,—	285 379,23

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT
(Fortsetzung)

17 04 77 (Fortsetzung)

17 04 77 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 04 77 04 Pilotprojekt — Europäisches Netzwerk der Hofkäsereien und handwerklichen Käseerzeuger — Erstellung eines „Europäischen Leitfadens für gute Hygienepraxis“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	103 000	p.m.	p.m.	0,—	146 766,76

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 04 77 05 Pilotprojekt — Schaffung eines harmonisierten Binnenmarkts für Schweinefleisch von nicht chirurgisch kastrierten Schweinen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	180 000	600 000	300 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT
 (Fortsetzung)

17 04 77 (Fortsetzung)

17 04 77 05 (Fortsetzung)

Wie die Ergebnisse des aktuellen Eurobarometer Spezial zum Thema Tierschutz zeigen, liegt einer überwältigenden Mehrheit der europäischen Bürger das Wohlergehen landwirtschaftlicher Nutztiere sehr am Herzen und sie sind der Auffassung, dass die Tiere besser geschützt werden sollten. Die chirurgische Kastration von Ferkeln ohne Betäubungsmittel, von der gegenwärtig 63 Millionen Tiere jährlich betroffen sind, ist in der Schweinehaltung eine gängige und zunehmend umstrittene Praxis. Praktische Erfahrungen mit großen Schweinefleisch-Versorgungsketten innerhalb der Union zeigen jedoch, dass machbare und wirtschaftlich rentable Alternativen zur chirurgischen Kastration bestehen. Das Pilotprojekt wird die wichtigsten Akteure — Schlachthöfe, lebensmittelverarbeitende Betriebe und Einzelhändler — ggf. unter Beteiligung der Viehzüchter zusammenbringen und den Austausch wie auch die Verbreitung von Techniken und bewährten Methoden zu fördern, die es ermöglichen, auf die chirurgische Kastration von Schweinen zu verzichten. Der Schwerpunkt wird dabei auf dem Wissenstransfer in folgenden Bereichen liegen: a) verlässliche und tragfähige Methoden zur Erkennung von Ebergeruch, b) Verwendung geruchsbelasteter Schlachtkörper in der Verarbeitung und c) Vermarktung und Propagierung von Fleisch, das von nicht chirurgisch kastrierten Schweinen stammt. Vertrauensbildung und der Peer-to-Peer-Austausch von Informationen unter allen Marktteilnehmern werden einen wichtigen Teil der Kommunikation ausmachen. Im Rahmen des Projekts wird ein praxisorientierter Leitfaden entstehen, der den Weg für einen harmonisierten Binnenmarkt für Schweinefleisch von nicht chirurgisch kastrierten Tieren ebnet.

Die Europäische Erklärung über Alternativen zur chirurgischen Kastration bei Schweinen ist eine unverbindliche, von Interessenträgern initiierte Vereinbarung, die chirurgische Kastration von Schweinen bis 2018 abzuschaffen. Die Erklärung wurde von 33 Parteien unterzeichnet, die die europäischen Landwirte, die Fleischindustrie, den Einzelhandel, die Wissenschaft, die Veterinäre und nichtstaatliche Tierschutzverbände vertreten. Obgleich einige Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang bereits konkrete Initiativen ergriffen haben, gibt es derzeit keinen harmonisierten Binnenmarkt für Schweinefleisch von nicht chirurgisch kastrierten Schweinen. Dadurch werden Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung erschwert. Durch das Pilotprojekt wird der Prozess beschleunigt, indem praktische Lösungen für allgemein wahrgenommene Probleme angeboten und unter den wichtigsten Akteuren der Schweinefleischkette verbreitet werden, während auch die damit verbundenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Vorteile aufgezeigt werden, die durch die Abschaffung der chirurgischen Kastration von Schweinen entstehen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 04 77 06 Pilotprojekt — Umweltüberwachung des Einsatzes von Pestiziden mithilfe von Honigbienen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
750 000	525 000	500 000	250 000		

Erläuterungen
Vormals Posten 07 02 77 38

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 77** (Fortsetzung)

17 04 77 06 (Fortsetzung)

Ziel dieses laufenden Pilotprojekts ist es, ein Instrument für die Bewertung der Pestizidbelastung der Umwelt auf Landschaftsebene einzuführen und mithilfe von Bienen und Bienenerzeugnissen die Verunreinigungsquellen zu ermitteln. Bei diesem Ansatz wird die Überwachung von Umweltschadstoffen mit der Tiergesundheit und der Lebensmittelsicherheit verknüpft.

Honigbienen kommen aufgrund ihrer biologischen Bedürfnisse und Verhaltensweisen mit diversen Umweltmedien in Berührung. Bedingt durch ihr Futtersuchverhalten decken Bienen große Gebiete ab (mit einem Radius von bis zu 15 km). Sie suchen jeden Tag zahlreiche Pflanzen auf, um Nektar, Ausscheidungen von Insekten, die sich von Pflanzensaft ernähren, Pollen und Wasser sowie Pflanzengummis zur Herstellung von Propolis aufzunehmen. Während des Flugs kommen sie zudem mit Schwebeteilchen, die an ihren Körperhaaren kleben bleiben, oder mit in der Luft verdünnten Substanzen in Berührung. Es wurden vereinzelt Studien durchgeführt, in deren Rahmen Honigbienen und Bienenerzeugnisse als „biologische Überwachungsinstrumente“ eingesetzt wurden, um die Umweltqualität zu messen. Es sind bereits verschiedene Stufen der Umweltüberwachung mit Honigbienen beschrieben worden, die sich in ihrem Grad an Komplexität und Sensibilität unterscheiden.

Über den Verlust von Bienenstaaten besorgte Bienenzüchter, Tierwirte im Bereich Imkerei und Wissenschaftler in bestimmten Regionen Europas begannen damit, den Pestizidgehalt von Bienen und Bienenerzeugnissen zu untersuchen. Sie kamen häufig zu demselben Ergebnis: Bienen sind einer großen Vielfalt an Schadstoffen sowohl gleichzeitig als auch hintereinander ausgesetzt. Überraschenderweise waren die ermittelten Pestizide in vielen Fällen nicht zugelassen und wurden in anderen Fällen in von den Verunreinigungsquellen weit entfernten Naturgebieten gefunden.

Bei dem Pilotprojekt handelt es sich um ein von Bürgern initiiertes Wissenschaftsprojekt, in dessen Rahmen Imker aus verschiedenen (n=5-6) europäischen Ländern während zwei Bienenzuchtsaisons alle zwei Wochen Pollenproben sammeln. Die Auswahl der Länder erfolgt anhand folgender Kriterien: Vorhandensein von regionalen/nationalen Tätigkeiten und Wissenschaftlern/Technikern im Land, die Pollenproben sammeln können — mindestens ein Vertreter jeder Zulassungszone (Anhang 1 zur Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1)). Es wird ein Protokoll vorgeschlagen, auf das sich Wissenschaftler und Fachleute vor Ort einigen und das den offiziellen Empfehlungen für das methodische Vorgehen (d. h. den Empfehlungen der Projekte HEALTHY-B und EpiloBee) entspricht. Dadurch kann das Ergebnis des Projekts in Modellen mit mehreren Stressfaktoren in Verbindung mit der Bienengesundheit und der Risikobewertung berücksichtigt werden. Die Arbeit der Fachleute wird von den Wissenschaftlern/Technikern koordiniert. Die Untersuchung von Pollen und Pestiziden wird dazu dienen, den botanischen Ursprung und die Kontamination der Proben zu bestimmen. Die Analysedaten werden geografisch eingeordnet, um einen Einblick in die möglichen Quellen und die Variabilität der Nahrungsmittel der Bienen und der Schadstoffe zu gewinnen. In bestimmten Fällen können Honigproben gesammelt werden, um mögliche Verunreinigungen von Honigtau zu analysieren. Bei den Untersuchungen wird sowohl nach zugelassenen als auch nach nicht zugelassenen Pestiziden und Tierarzneimitteln gefahndet. Außerdem wird das Schicksal der Völker überwacht, von denen Proben genommen werden, um mögliche Zusammenhänge mit den gemessenen Parametern zu untersuchen. Die Gesamtdauer des Projekts ist auf etwa 30 Monate angelegt, wovon zwei Jahre auf das Zusammentragen von Proben verwendet werden, um Datenschwankungen zu berücksichtigen.

Dadurch lässt sich die Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union bezüglich des Einsatzes von Pestiziden (Richtlinie über die nachhaltige Nutzung), der Zulassung von Pestiziden und der Wirksamkeit von Agrarumwelt- und Ökologierungsmaßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik bewerten.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 77** (Fortsetzung)

17 04 77 06 (Fortsetzung)

Die Ziele des Projekts umfassen 1. die Entwicklung eines nicht invasiven Umweltüberwachungssystems, das leicht einzusetzen ist und in ganz Europa zum Einsatz kommen kann, 2. einen Zugewinn an Kenntnissen über Umweltverschmutzung durch den Einsatz von Stichprobenprüfern (Honigbienen), 3. die Ermittlung von Gebieten, in denen ein Gesundheitsrisiko für Bienen besteht, 4. die Überprüfung der Wirksamkeit der Rechtsvorschriften der Union, was die Verhütung der Verunreinigung der Umwelt und der Lebensmittel mit Pestiziden betrifft, 5. die Ausarbeitung eines Hinweises auf die pflanzliche biologische Vielfalt der Landschaft während des gesamten Jahres und 6. die Überprüfung der Qualität der Datenbank CORINE (oder anderer ausführlicherer Datensätze über die Landnutzung, die in den teilnehmenden Ländern zur Verfügung stehen) für Belastungsmodelle auf Landschaftsebene.

Dieses laufende Pilotprojekt wurde mit Blick auf seine Umwandlung in eine vorbereitende Maßnahme erfolgreich überprüft, da eine Aufstockung der Haushaltslinie für dieses Projekt vorgeschlagen wurde: 1 250 000 EUR (2017-2018). Die Aufstockung der Haushaltsmittel wurde von der Kommission und den Interessenträgern gefordert, damit das Projekt erfolgreich umgesetzt werden kann. Mit der Aufstockung wird auf Mittelkürzungen reagiert, die im Rahmen der Verhandlungen über die Haushaltsmittel für Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen im Jahr 2016 vorgenommen wurden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

TITEL 18

MIGRATION UND INNERES

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

TITEL 18**MIGRATION UND INNERES****Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „MIGRATION UND INNERES“	72 006 262	72 006 262	68 651 959	68 651 959	54 910 059,05	54 910 059,05
18 02	INNERE SICHERHEIT	1 357 931 114	1 072 842 093	1 272 712 003	1 189 352 822	1 168 844 708,62	923 084 021,65
	<i>Reserven (40 02 41)</i>			40 000 000			
		1 357 931 114	1 072 842 093	1 312 712 003	1 189 352 822	1 168 844 708,62	923 084 021,65
18 03	ASYL UND MIGRATION	808 791 689	683 709 839	1 687 565 120	818 134 892	1 849 125 711,93	1 035 557 620,53
18 04	FÖRDERUNG DER UNIONS-BÜRGER-SCHAFT	25 166 000	26 245 000	24 071 000	24 000 000	23 367 948,09	23 640 729,14
18 05	HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU SICHERHEIT	156 526 362	164 823 403	139 996 074	194 292 089	134 193 129,19	195 027 834,45
18 06	ANTIDROGENPOLITIK	17 979 412	18 751 561	18 213 600	18 270 320	17 306 000,—	17 427 767,76
18 07	INSTRUMENT FÜR DIE BEREITSTELLUNG VON SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION	199 000 000	219 583 000	198 000 000	217 000 000	247 500 000,—	138 630 000,—
	Titel 18 — Total	2 637 400 839	2 257 961 158	3 409 209 756	2 529 702 082	3 495 247 556,88	2 388 278 032,58
	<i>Reserven (40 02 41)</i>			40 000 000			
		2 637 400 839	2 257 961 158	3 449 209 756	2 529 702 082	3 495 247 556,88	2 388 278 032,58

TITEL 18

MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MIGRATION UND INNERES“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
18 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MIGRATION UND INNERES“					
18 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Migration und Inneres“	5,2	51 078 071	47 586 028	36 178 981,82	70,83
18 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Migration und Inneres“					
18 01 02 01	Externes Personal	5,2	3 282 600	2 762 068	2 441 493,96	74,38
18 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	2 578 173	2 516 764	2 764 449,80	107,23
	<i>Artikel 18 01 02 — Subtotal</i>		5 860 773	5 278 832	5 205 943,76	88,83
18 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Migration und Inneres“	5,2	3 301 855	2 971 432	2 782 606,83	84,27
18 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Migration und Inneres“					
18 01 04 01	Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit	3	2 500 000	2 500 000	2 144 140,63	85,77
18 01 04 02	Unterstützungsausgaben für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds	3	2 500 000	2 500 000	2 321 015,07	92,84
18 01 04 03	Unterstützungsausgaben für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“	3	174 000	167 000	218 150,—	125,37
18 01 04 04	Unterstützungsausgaben für das Programm „Justiz“ — Drogenbekämpfung	3	100 000	100 000	59 204,57	59,20
18 01 04 05	Unterstützungsausgaben für die Soforthilfe innerhalb der Union	3	1 000 000	2 000 000	458 053,22	45,81
	<i>Artikel 18 01 04 — Subtotal</i>		6 274 000	7 267 000	5 200 563,49	82,89

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MIGRATION UND INNERES“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
18 01 05	Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Migration und Inneres“					
18 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	2 182 755	2 108 942	2 166 533,—	99,26
18 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1,1	559 647	728 000	491 000,—	87,73
18 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	534 161	508 725	721 430,15	135,06
	<i>Artikel 18 01 05 — Subtotal</i>		3 276 563	3 345 667	3 378 963,15	103,13
18 01 06	Exekutivagenturen					
18 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“	3	2 215 000	2 203 000	2 163 000,—	97,65
	<i>Artikel 18 01 06 — Subtotal</i>		2 215 000	2 203 000	2 163 000,—	97,65
	Kapitel 18 01 — Total		72 006 262	68 651 959	54 910 059,05	76,26

18 01 01 **Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Migration und Inneres“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
51 078 071	47 586 028	36 178 981,82

18 01 02 **Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Migration und Inneres“**

18 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 282 600	2 762 068	2 441 493,96

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MIGRATION UND INNERES“ (Fortsetzung)**18 01 02** (Fortsetzung)

18 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 578 173	2 516 764	2 764 449,80

Erläuterungen

Ein Teil dieser Mittel sollte dazu verwendet werden, eine angemessene Unterstützung der Arbeitsgruppe „Artikel 29“ sicherzustellen.

Ein Teil dieser Mittel sollte zur Schulung des Personals im Bereich Nichtdiskriminierung verwendet werden.

18 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Migration und Inneres“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 301 855	2 971 432	2 782 606,83

18 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Migration und Inneres“

18 01 04 01 Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 500 000	2 500 000	2 144 140,63

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem Fonds für die innere Sicherheit finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 und Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014. Die Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von:

- Unterstützungsausgaben (Unterstützung bei der Ausarbeitung und Bewertung von Projekten, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prüfung, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Betrugsaufdeckung und der Prävention, Konferenzen, Seminare, Workshops und andere gemeinsame Informations- und Fortbildungsmaßnahmen für die benannten Behörden und die Empfänger in Bezug auf die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 sowie der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen, Übersetzungen),

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MIGRATION UND INNERES“ (Fortsetzung)**18 01 04** (Fortsetzung)

18 01 04 01 (Fortsetzung)

- Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen, Unterstützung der Vernetzung, Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen, Sensibilisierung und Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs, auch mit Drittländern,
- Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen, vorausgesetzt, diese stehen in Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 sowie der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen,
- Einrichtung, Aktualisierung, Betrieb und Verknüpfung von computergestützten Verwaltungs-, Monitoring-, Prüf-, Kontroll- und Evaluierungssystemen,
- Entwicklung eines gemeinsamen Evaluierungs- und Monitoringrahmens sowie eines Systems von Indikatoren, bei dem gegebenenfalls nationale Indikatoren berücksichtigt werden,
- Evaluierungen, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Evaluierungsmethoden und zum Austausch von Informationen über Evaluierungspraktiken, Entwicklung eines gemeinsamen Evaluierungs- und Monitoringrahmens, Expertenberichte, Statistiken und Studien,
- Unterstützung für die Stärkung der Institutionen und den Ausbau der administrativen Kapazitäten im Hinblick auf eine effektive Verwaltung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 sowie der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Analyse, der Verwaltung, dem Monitoring, dem Informationsaustausch und der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 sowie der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Kontrollsysteme und mit technischer und administrativer Hilfe.

Gemäß dem zwischen der Europäischen Union und der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein abzuschließenden Übereinkommen über zusätzliche Regeln im Zusammenhang mit dem Fonds für die innere Sicherheit — Grenzen — für den Zeitraum 2014 bis 2020 kann die Kommission jährlich bis zu einem in dem Übereinkommen festgelegten Betrag der von den assoziierten Staaten geleisteten Zahlungen zur Deckung der Verwaltungsausgaben für interne oder externe Mitarbeiter verwenden, die diese Staaten bei der Umsetzung des Fonds unterstützen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 02 01.

Verordnung (EU) Nr. 513/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/125/JI des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 93).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „MIGRATION UND INNERES“ (Fortsetzung)**18 01 04** (Fortsetzung)

18 01 04 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

18 01 04 02 Unterstützungsausgaben für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 500 000	2 500 000	2 321 015,07

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds finanzierte technische Hilfe gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 zu decken. Die Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von:

- Unterstützungsausgaben (Unterstützung bei der Ausarbeitung und Bewertung von Projekten, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prüfung, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Betrugsaufdeckung und der Prävention, Konferenzen, Seminare, Workshops und andere gemeinsame Informations- und Fortbildungsmaßnahmen für die benannten Behörden und die Empfänger in Bezug auf die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen, Übersetzungen),
- Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen, Unterstützung der Vernetzung, Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen, Sensibilisierung und Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs, auch mit Drittländern,
- Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen, vorausgesetzt, diese stehen in Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen,
- Einrichtung, Aktualisierung, Betrieb und Verknüpfung von computergestützten Verwaltungs-, Monitoring-, Prüf-, Kontroll- und Evaluierungssystemen,
- Entwicklung eines gemeinsamen Evaluierungs- und Monitoringrahmens sowie eines Systems von Indikatoren, bei dem gegebenenfalls nationale Indikatoren berücksichtigt werden,

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MIGRATION UND INNERES“ (Fortsetzung)**18 01 04** (Fortsetzung)

18 01 04 02 (Fortsetzung)

- Evaluierungen, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Evaluierungsmethoden und zum Austausch von Informationen über Evaluierungspraktiken, Entwicklung eines gemeinsamen Evaluierungs- und Monitoringrahmens, Expertenberichte, Statistiken und Studien,
- Unterstützung für die Stärkung der Institutionen und den Ausbau der administrativen Kapazitäten im Hinblick auf eine effektive Verwaltung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Analyse, der Verwaltung, dem Monitoring, dem Informationsaustausch und der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Kontrollsysteme und mit technischer und administrativer Hilfe.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 03 01.

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168).

18 01 04 03 Unterstützungsausgaben für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
174 000	167 000	218 150,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „MIGRATION UND INNERES“ (Fortsetzung)**18 01 04** (Fortsetzung)

18 01 04 03 (Fortsetzung)

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 04 01 01.

18 01 04 04 Unterstützungsausgaben für das Programm „Justiz“ — Drogenbekämpfung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
100 000	100 000	59 204,57

Erläuterungen

Mit den Mitteln sollen Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungsmaßnahmen abgedeckt werden, die für die Verwaltung der drogenpolitischen Maßnahmen im Rahmen des Programms „Justiz“ („Programm“) und die Verwirklichung seiner einschlägigen Ziele erforderlich sind; insbesondere Ausgaben für Studien, Sachkundigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit sie mit den allgemeinen Zielen des Programms im Zusammenhang stehen, sowie Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, deren Schwerpunkte Informationsverarbeitung und -austausch sind, zusammen mit allen anderen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Programms entstehen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MIGRATION UND INNERES“ (Fortsetzung)

18 01 04 (Fortsetzung)

18 01 04 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 18 06.

18 01 04 05 Unterstützungsausgaben für die Soforthilfe innerhalb der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 000 000	2 000 000	458 053,22

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die unmittelbar mit der Verwirklichung der Ziele der Soforthilfe innerhalb der Union verbundenen Unterstützungsausgaben zu decken. Hierzu zählen unter anderem:

- Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Bewertungstätigkeiten,
- Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung von Informationssystemen für den internen Gebrauch und zur Verbesserung der Koordinierung zwischen der Kommission und anderen Institutionen, den nationalen Verwaltungen, Agenturen, Nichtregierungsorganisationen, anderen Partnern im Bereich der Soforthilfe und den Sachverständigen vor Ort,
- Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung der Soforthilfe stehen,
- alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von Ad-hoc-Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Etwaige Einnahmen aus Finanzbeiträgen öffentlicher und privater Geber, die unter dem Posten 6 0 2 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 07 01.

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MIGRATION UND INNERES“ (Fortsetzung)

18 01 05 **Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Migration und Inneres“**

18 01 05 01 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 182 755	2 108 942	2 166 533,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den genehmigten Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut sind.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 18 05.

18 01 05 02 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
559 647	728 000	491 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) — in Form indirekter Maßnahmen in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich — betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten externen Personals.

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MIGRATION UND INNERES“ (Fortsetzung)**18 01 05** (Fortsetzung)

18 01 05 02 (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 18 05.

18 01 05 03 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
5 34 161	508 725	721 430,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich an Delegationen der Union entsandtes Personal, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im nicht nuklearen Bereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Überprüfung und Kontrolle des Programms bzw. der Vorhaben bestimmt, z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen sowie Erwerb von IT-Ausrüstung, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „MIGRATION UND INNERES“ (Fortsetzung)**18 01 05** (Fortsetzung)

18 01 05 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 18 05.

18 01 06 Exekutivagenturen

18 01 06 01 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 215 000	2 203 000	2 163 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die operativen Ausgaben der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“, die sich aus deren Beteiligung am Abschluss der Verwaltung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ unter der Teilrubrik 3b des mehrjährigen Finanzrahmens 2007-2013 sowie deren Beteiligung an der Verwaltung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ unter der Rubrik 3 des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 ergeben.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ zu diesem Teil enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

KOMMISSION
TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MIGRATION UND INNERES“ (Fortsetzung)

18 01 06 (Fortsetzung)

18 01 06 01 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1904/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013) (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 32).

Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3), insbesondere Artikel 2.

Verweise

Beschluss 2009/336/EG der Kommission vom 20. April 2009 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 101 vom 21.4.2009, S. 26).

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss der Kommission C(2013) 9189 vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union und der EEF-Zuweisungen.

KOMMISSION
TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlun- gen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
18 02	INNERE SICHERHEIT								
18 02 01	Fonds für die innere Sicherheit								
18 02 01 01	Unterstützung des Grenzmanagements und der gemeinsamen Visumpolitik zur Erleichterung legaler Reisen	3	503 806 000	290 460 323	403 680 352	280 282 173	583 718 182,—	217 516 215,72	74,89
18 02 01 02	Verhinderung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und bessere Bewältigung sicherheitsrelevanter Risiken und Krisen	3	153 679 988	143 473 644	292 374 838	154 172 986	155 540 837,98	81 894 619,20	57,08
18 02 01 03	Einrichtung eines Einreise-/Ausreisystems (EES) und eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)	3	60 000 000	44 800 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	0
	Reserven (40 02 41)				40 000 000				
	Artikel 18 02 01 — Subtotal		60 000 000	44 800 000	40 000 000	p.m.	0,—	0,—	
	Reserven (40 02 41)		717 485 988	478 733 967	696 055 190	434 455 159	739 259 019,98	299 410 834,92	62,54
					40 000 000				
			717 485 988	478 733 967	736 055 190	434 455 159	739 259 019,98	299 410 834,92	
18 02 02	Schengen-Fazilität für Kroatien	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
18 02 03	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	3	292 320 808	292 320 808	281 267 000	281 267 000	218 686 000,—	218 686 000,—	74,81
18 02 04	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	3	120 377 271	120 377 271	113 726 613	113 726 613	102 242 000,—	102 242 000,—	84,93
18 02 05	Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA)	3	8 664 161	8 664 161	8 721 000	8 721 000	8 641 000,—	8 641 000,—	99,73
18 02 07	Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA)	3	191 848 886	159 128 886	153 334 200	153 334 200	80 022 000,—	95 218 223,38	59,84
18 02 08	Schengener Informationssystem (SIS II)	3	16 234 000	8 117 000	9 804 000	7 544 300	10 002 366,87	9 955 196,18	122,65
18 02 09	Visa-Informationssystem (VIS)	3	10 000 000	5 000 000	9 804 000	9 262 550	9 950 434,48	8 919 310,99	178,39
18 02 51	Abschluss von Maßnahmen und Programmen im Bereich Außengrenzen, Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte	3	p.m.	p.m.	p.m.	180 550 000	41 887,29	179 730 608,18	

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlu- ngen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
18 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
18 02 77 01	Pilotprojekt — Abschluss der Terrorismusbekämpfung	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
18 02 77 02	Pilotprojekt — Neue integrierte Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Akteuren aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor zur Feststellung der Risiken von Sportwetten	3	p.m.	p.m.	p.m.	492 000	0,—	280 848,—	
18 02 77 03	Pilotprojekt – Zentrum für die Koordination von Maßnahmen für Terroropfer	3	1 000 000	500 000					
	<i>Artikel 18 02 77 — Subtotal</i>		1 000 000	500 000	p.m.	492 000	0,—	280 848,—	56,17
	Kapitel 18 02 — Total		1 357 931 114	1 072 842 093	1 272 712 003	1 189 352 822	1 168 844 708,62	923 084 021,65	86,04
	Reserven (40 02 41)				40 000 000				
			1 357 931 114	1 072 842 093	1 312 712 003	1 189 352 822	1 168 844 708,62	923 084 021,65	

18 02 01 Fonds für die innere Sicherheit

18 02 01 01 Unterstützung des Grenzmanagements und der gemeinsamen Visumpolitik zur Erleichterung legaler Reisen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
503 806 000	290 460 323	403 680 352	280 282 173	583 718 182,—	217 516 215,72

Erläuterungen

Der Fonds für die innere Sicherheit trägt zur Verwirklichung folgender spezifischer Ziele bei:

- Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern, Visumantragstellern eine hohe Dienstleistungsqualität zu bieten, die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen sicherzustellen und die illegale Einwanderung zu unterbinden;
- Unterstützung des integrierten Grenzmanagements, auch durch Förderung einer weiteren Harmonisierung von Maßnahmen, die mit dem Grenzmanagement im Zusammenhang stehen, nach Maßgabe der gemeinsamen Unionsnormen und durch die Weitergabe von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und Frontex, damit einerseits ein einheitliches und hohes Maß an Kontrolle und Schutz der Außengrenzen, auch durch die Bekämpfung der illegalen Einwanderung, und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand sichergestellt werden und gleichzeitig der Zugang zu internationalem Schutz für diejenigen, die ihn benötigen, im Einklang mit den durch die Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und unter gebührender Berücksichtigung der Besonderheiten der betroffenen Menschen und der Geschlechterperspektive, garantiert wird.

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 01** (Fortsetzung)

18 02 01 01 (Fortsetzung)

Die Mittel decken die Ausgaben für Maßnahmen in oder von Mitgliedstaaten, insbesondere für:

- Infrastrukturen sowie Gebäude und Systeme, die an Grenzübergangsstellen und zur Überwachung zwischen Grenzübergangsstellen erforderlich sind, um unbefugte Grenzübertritte, illegale Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen und einen reibungslosen Reiseverkehr sicherzustellen;
- Geräte, Transportmittel und Kommunikationssysteme, die für wirksame und sichere Grenzkontrollen und das Aufspüren von Personen benötigt werden;
- IT- und Kommunikationssysteme für die effiziente Steuerung von Migrationsströmen über die Grenzen, einschließlich Investitionen in bestehende und künftige Systeme;
- Infrastrukturen, Gebäude, Kommunikations- und IT-Systeme sowie Geräte, die für die Bearbeitung von Visumanträgen und die konsularische Zusammenarbeit benötigt werden, sowie sonstige Maßnahmen, durch die die Qualität der Dienstleistungen für Visumantragsteller verbessert werden soll;
- Schulungen zum Einsatz der genannten Geräte und Systeme und Förderung der Qualitätsmanagementstandards sowie Schulung des Grenzschutzpersonals, gegebenenfalls auch in Drittländern, im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Überwachungs-, Beratungs- und Kontrollaufgaben, wozu auch die Ermittlung von Opfern von Menschenhandel und Schleusungskriminalität gehört, und zwar im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsgrundsätzen und unter Beachtung eines gleichstellungsorientierten Ansatzes;
- Entsendung von Verbindungsbeamten für Einwanderungsangelegenheiten und Dokumentenberatern in Drittländer sowie Austausch und Entsendung von Grenzschutzpersonal zwischen den Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland;
- Studien, Schulungen, Pilotprojekte und andere Maßnahmen, durch die ein integriertes Außengrenzenmanagement gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 schrittweise eingeführt wird, einschließlich Maßnahmen, die auf eine verstärkte behördliche Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Mitgliedstaaten abzielen, sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Interoperabilität und Harmonisierung von Grenzmanagementsystemen;
- Studien, Pilotprojekte und Maßnahmen, die der Umsetzung von Empfehlungen, operativen Normen und bewährten Verfahren dienen, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Agenturen der Union zurückgehen.

Die Mittel decken auch die Ausgaben für Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern, insbesondere:

- Informationssysteme, Instrumente oder Geräte für den Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern;
- Maßnahmen, die auf eine verstärkte operative Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten und Drittländern abzielen, einschließlich gemeinsamer Aktionen;

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)

18 02 01 (Fortsetzung)

18 02 01 01 (Fortsetzung)

- Projekte in Drittländern, durch die Überwachungssysteme verbessert werden sollen, um eine Zusammenarbeit mit Eurosur zu ermöglichen;
- Studien, Seminare, Workshops, Konferenzen, Schulungen, Vorrichtungen und Pilotprojekte, um Drittländern ad hoc technisches und operatives Know-how zur Verfügung zu stellen;
- Studien, Seminare, Workshops, Konferenzen, Schulungen, Vorrichtungen und Pilotprojekte zur Umsetzung spezifischer Empfehlungen, operativer Normen und bewährter Verfahren, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Agenturen der Union in Drittländern zurückgehen.

Diese Mittel decken auch entgangene Gebühren für Transitvisa und zusätzliche Kosten infolge der Durchführung der Regelung über das Dokument für den erleichterten Transit (FTD) und das Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates 14. April 2003 zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8) und der Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates vom 14. April 2003 über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit (FTD) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 15).

Auf Initiative der Kommission können diese Mittel verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind. Um förderfähig zu sein, müssen diese Maßnahmen insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgen:

- Beitrag zu Vorbereitungs-, Monitoring-, Verwaltungs- und technischen Maßnahmen, die für die Durchführung der Außengrenzen- und Visapolitik erforderlich sind, auch zur Stärkung der Governance des Schengenraums durch Ausarbeitung und Durchführung des Evaluierungsmechanismus aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27), sowie Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und des Schengener Grenzkodex, insbesondere Reisekosten für Sachverständige der Kommission und der Mitgliedstaaten, die an Besuchen vor Ort teilnehmen;
- Verbesserung des Wissensstands und der Kenntnis der Lage in den Mitgliedstaaten und in Drittländern mittels der Analysen, Evaluierungen und enger Überwachung der Maßnahmen;
- Förderung der Entwicklung statistischer Instrumente, einschließlich gemeinsamer statistischer Instrumente, Methoden und gemeinsamer Indikatoren mit nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten;
- Förderung und Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Ziele der Union in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihres Erfolgs und ihrer Wirkung, auch in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, soweit der Geltungsbereich des Instruments betroffen ist;
- Förderung der Vernetzung, des gegenseitigen Lernens sowie der Ermittlung und Weitergabe bewährter Verfahren und innovativer Ansätze unter verschiedenen Beteiligten auf europäischer Ebene;

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 01** (Fortsetzung)

18 02 01 01 (Fortsetzung)

- Förderung von Projekten, die auf die Harmonisierung und Interoperabilität von mit dem Grenzmanagement im Zusammenhang stehenden Maßnahmen nach Maßgabe der gemeinsamen Unionsnormen abzielen, um ein integriertes europäisches Grenzmanagementsystem aufzubauen;
- Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Union, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen;
- Stärkung der Fähigkeit europäischer Netzwerke, die Strategien und Ziele der Union zu fördern, zu unterstützen und weiterzuentwickeln;
- Förderung besonders innovativer Projekte zur Entwicklung neuer Methoden und/oder Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, vor allem Projekte zur Erprobung und Validierung von Forschungsprojekten;
- Unterstützung von Maßnahmen mit Bezug zu oder in Drittländern gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013;
- Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Prioritäten und Erfolgen der Unionspolitik im Bereich Inneres.

Diese Mittel decken auch die finanzielle Unterstützung, um in einer Notlage, d. h. einer von außergewöhnlichem, dringendem Druck geprägten Situation, in der eine große oder unverhältnismäßige Anzahl von Drittstaatsangehörigen die Außengrenzen eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten überschreiten oder voraussichtlich überschreiten werden, dringenden spezifischen Erfordernissen gerecht werden zu können.

Diese Mittel sind für die Erstattung von Kosten gedacht, die den Sachverständigen der Kommission und der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Besuchen vor Ort entstehen (Reise- und Unterbringungskosten), bei denen die Anwendung des Schengen-Besitzstands bewertet wird. Hinzu kommen Kosten für Waren und Ausrüstungsgegenstände, die für die Evaluierungsbesuche vor Ort sowie deren Vorbereitung und Follow-up erforderlich sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)

18 02 01 (Fortsetzung)

18 02 01 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 16. November 2016, über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/794 und (EU) 2016/1624 (COM(2016) 731 final).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 21. Dezember 2016, über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (COM(2016) 882 final).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 21. Dezember 2016, über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006, des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (COM(2016) 883 final).

18 02 01 02 Verhinderung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und bessere Bewältigung sicherheitsrelevanter Risiken und Krisen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
153 679 988	143 473 644	292 374 838	154 172 986	155 540 837,98	81 894 619,20

Erläuterungen

Der Fonds für die innere Sicherheit trägt zur Verwirklichung folgender spezifischer Ziele bei:

- Kriminalprävention, Bekämpfung grenzüberschreitender, schwerer und organisierter Kriminalität einschließlich des Terrorismus sowie bessere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und anderen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, darunter auch mit Europol und anderen zuständigen Einrichtungen der Union, sowie mit relevanten Drittländern und internationalen Organisationen;

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 01** (Fortsetzung)

18 02 01 02 (Fortsetzung)

- Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten und der Union zur effektiven Bewältigung von Sicherheitsrisiken und Krisen sowie Vorbereitung auf Terroranschläge und andere sicherheitsrelevante Vorfälle und diesbezüglicher Schutz der Bevölkerung und der kritischen Infrastrukturen.

Die Mittel decken die Ausgaben für Maßnahmen in den Mitgliedstaaten, insbesondere für:

- Maßnahmen zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Strafverfolgungsbehörden, darunter die Zusammenarbeit mit und Koordinierung zwischen den zuständigen Einrichtungen der Union, insbesondere Europol und Eurojust, gemeinsame Ermittlungsgruppen und sonstige gemeinsame grenzüberschreitende Aktionen, Zugang zu und Austausch von Informationen und interoperable Technologien;
- Ausarbeitung von Initiativen zur Terrorismusbekämpfung, mit denen in geeigneter Weise auf die aufkommenden Bedrohungen, darunter die Bedrohung durch die Radikalisierung im eigenen Land und durch ausländische Kämpfer, die sich entweder im Ausland aufhalten oder in einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder in eines oder mehrere Kandidatenländer kommen oder zurückkehren,
- Vorhaben zur Förderung von Vernetzung, öffentlich-privaten Partnerschaften, gegenseitigem Vertrauen, Verständnis und Lernen, Ermittlung, Austausch und Weitergabe von Know-how, Erfahrungen und bewährten Verfahren, Informationsaustausch, gemeinsamem Situationsbewusstsein und Zukunftsforschung, Notfallplanung und Interoperabilität;
- Analyse-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten, einschließlich Studien, Bedrohungs- und Risikobewertungen und Folgenabschätzungen, die auf Fakten gestützt sind und im Einklang mit den auf der Ebene der Union festgelegten Prioritäten und Initiativen stehen, insbesondere mit denjenigen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat gebilligt wurden;
- Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen;
- Erwerb und Instandhaltung von IT-Systemen der Union oder der Mitgliedstaaten, die zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 beitragen, weitere Modernisierung von IT-Systemen und technischen Ausrüstungen, einschließlich Kompatibilitätstests von Systemen, gesicherten Anlagen, Infrastrukturen, zugehörigen Gebäuden und Systemen, insbesondere Systemen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und deren Bestandteilen, unter anderem zum Zwecke der europäischen Zusammenarbeit im Bereich Cybersicherheit und Cyberkriminalität, vor allem mit dem Europäischen Zentrum gegen Cyberkriminalität;
- Austausch sowie Aus- und Fortbildung von Bediensteten und Sachverständigen der zuständigen Behörden, einschließlich Sprachausbildung und gemeinsamer Übungen oder Programme;
- Maßnahmen zur Nutzung, Übertragung, Erprobung und Validierung neuer Methoden oder Technologien, einschließlich Pilotprojekten und Folgemaßnahmen zu von der Union finanzierten Projekten im Bereich der Sicherheitsforschung.

Die Mittel decken auch die Ausgaben für Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern, insbesondere:

- Maßnahmen zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen Strafverfolgungsbehörden, einschließlich gemeinsamer Ermittlungsgruppen und sonstiger gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen, Zugang zu und Austausch von Informationen und interoperablen Technologien;
- Vernetzung, gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und Lernen, Ermittlung, Austausch und Weitergabe von Know-how, Erfahrungen und bewährten Verfahren, Informationsaustausch, gemeinsames Situationsbewusstsein und Zukunftsforschung, Notfallplanung und Interoperabilität;

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 01** (Fortsetzung)

18 02 01 02 (Fortsetzung)

— Austausch sowie Aus- und Fortbildung von Bediensteten und Sachverständigen der zuständigen Behörden.

Auf Initiative der Kommission können diese Mittel verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind und die allgemeinen, spezifischen und operativen Ziele gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 betreffen. Förderfähig sind Unionsmaßnahmen, die mit den auf Unionsebene festgelegten Prioritäten und Initiativen der einschlägigen Strategien, Politikzyklen und Programmen im Einklang stehen, insbesondere denjenigen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat gebilligt wurden, sowie Bedrohungs- und Risikobewertungen, die vor allem Folgendes unterstützen:

- Vorbereitungs-, Monitoring-, Verwaltungs- und technische Maßnahmen sowie die Entwicklung eines Evaluierungsmechanismus, die zur Umsetzung der Strategien in den Bereichen polizeiliche Zusammenarbeit, Kriminalprävention, Kriminalitätsbekämpfung und Krisenmanagement erforderlich sind;
- länderübergreifende Projekte, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten oder mindestens ein Mitgliedstaat und ein Drittland beteiligt sind;
- Analyse-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten, einschließlich Bedrohungs- und Risikobewertungen sowie Folgenabschätzungen, die auf Fakten gestützt sind und den auf Unionsebene festgelegten Prioritäten und Initiativen entsprechen, insbesondere denjenigen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat gebilligt wurden, und Projekte zur Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Ziele der Union in den Mitgliedstaaten;
- Vorhaben zur Förderung von Vernetzung, öffentlich-privaten Partnerschaften, gegenseitigen Vertrauens, Verständnisses und Lernens, Ermittlung und Weitergabe bewährter Verfahren und innovativer Ansätze auf Unionsebene sowie Fortbildungs- und Austauschprogrammen;
- Projekte zur Förderung der Entwicklung methodischer, vor allem statistischer Instrumente und Methoden und gemeinsamer Indikatoren;
- Erwerb, Instandhaltung und/oder weitere Modernisierung von technischen Ausrüstungen, Know-how, gesicherten Anlagen, Infrastrukturen, zugehörigen Gebäuden und Systemen, insbesondere IKT-Systemen und deren Bestandteilen auf Unionsebene, unter anderem zum Zwecke der europäischen Zusammenarbeit im Bereich Cybersicherheit und Cyberkriminalität, vor allem mit dem Europäischen Zentrum gegen Cyberkriminalität;
- Projekte zur Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Union, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen;
- besonders innovative Projekte zur Entwicklung neuer Methoden und/oder zur Nutzung neuer Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, vor allem Projekte zur Erprobung und Validierung der Ergebnisse von der Union finanzierter Projekte im Bereich der Sicherheitsforschung;
- Studien und Pilotprojekte;
- Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Prioritäten und Erfolgen der Unionspolitik im Bereich Inneres.

Die Mittel decken auch die Ausgaben für Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern, insbesondere für:

- Maßnahmen zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen Strafverfolgungsbehörden und gegebenenfalls internationalen Organisationen, einschließlich gemeinsamer Ermittlungsgruppen und sonstiger gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen, Zugang zu und Austausch von Informationen und interoperablen Technologien;

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 01 (Fortsetzung)**

18 02 01 02 (Fortsetzung)

- Vernetzung, gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und Lernen, Ermittlung, Austausch und Weitergabe von Know-how, Erfahrungen und bewährten Verfahren, Informationsaustausch, gemeinsames Situationsbewusstsein und Zukunftsforschung, Notfallplanung und Interoperabilität;
- Erwerb, Instandhaltung und weitere Modernisierung von technischen Ausrüstungen, einschließlich IKT-Systemen und deren Bestandteilen;
- Austausch sowie Aus- und Fortbildung von Bediensteten und Sachverständigen der zuständigen Behörden, einschließlich Sprachausbildung;
- Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen;
- Bedrohungs- und Risikobewertungen und Folgenabschätzungen;
- Studien und Pilotprojekte.

Diese Mittel decken auch die finanzielle Unterstützung, um in einer Notlage, d. h. bei allen sicherheitsrelevanten Vorfällen oder neu auftretenden Bedrohungen, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Sicherheit der Bevölkerung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten haben oder haben könnten, dringenden spezifischen Erfordernissen gerecht werden zu können.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 513/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/125/JI des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 93).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

18 02 01 03 Einrichtung eines Einreise-/Ausreisystems (EES) und eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 02 01 03	60 000 000	44 800 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—
Reserven (40 02 41)			40 000 000			
Total	60 000 000	44 800 000	40 000 000	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)

18 02 01 (Fortsetzung)

18 02 01 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Einführung und den Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und -ausstattung zur Unterstützung der Steuerung der Migrationsströme über die Außengrenzen der Union.

Etwäge Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 16. November 2016, über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/794 und (EU) 2016/1624 (COM(2016) 731 final).

18 02 02 Schengen-Fazilität für Kroatien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 02** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben im Zusammenhang mit einem zeitlich befristeten Instrument, um Kroatien ab dem Tag des Beitritts bis zum Ende des Jahres 2014 bei der Finanzierung von Maßnahmen an den neuen Außengrenzen der Union zur Umsetzung des Schengen-Besitzstands und der Kontrollen an den Außengrenzen zu unterstützen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 31 des Vertrags über den Beitritt von Kroatien übertragen werden.

18 02 03 Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
292 320 808	292 320 808	281 267 000	281 267 000	218 686 000,—	218 686 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2018 beläuft sich auf insgesamt 298 286 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 5 965 192 EUR erhöht sich um 292 320 808 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (Eurosur) (Abl. L 295 vom 6.11.2013, S. 11).

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 03** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 93).

Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 16. November 2016, über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/794 und (EU) 2016/1624 (COM(2016) 731 final).

18 02 04 **Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
120 377 271	120 377 271	113 726 613	113 726 613	102 242 000,—	102 242 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2018 beläuft sich auf insgesamt 122 245 520 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 120 377 271 EUR erhöht sich um 1 868 249 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)

18 02 05 **Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 664 161	8 664 161	8 721 000	8 721 000	8 641 000,—	8 641 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2018 beläuft sich auf insgesamt 9 216 720 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag 8 664 161 EUR erhöht sich um 552 559 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) und zur Ersetzung sowie Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates (ABl. L 319 vom 4.12.2015, S. 1).

18 02 07 **Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
191 848 886	159 128 886	153 334 200	153 334 200	80 022 000,—	95 218 223,38

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

KOMMISSION
TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)

18 02 07 (Fortsetzung)

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2018 beläuft sich auf insgesamt 200 666 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 8 817 114 EUR erhöht sich um 191 848 886 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1).

Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 4. Mai 2016, zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (COM(2016) 270 final).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. April 2016, über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der (Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist), für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung) (COM(2016) 272 final).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 16. November 2016, über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/794 und (EU) 2016/1624 (COM(2016) 731 final).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 21. Dezember 2016, über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (COM(2016) 881).

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 07** (Fortsetzung)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 21. Dezember 2016, über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (COM(2016) 882 final).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 21. Dezember 2016, über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006, des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (COM(2016) 883 final).

18 02 08 Schengener Informationssystem (SIS II)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 234 000	8 117 000	9 804 000	7 544 300	10 002 366,87	9 955 196,18

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen operative Ausgaben im Zusammenhang mit dem Schengener Informationssystem (SIS) gedeckt werden, insbesondere die Kosten der Netzinfrastruktur und die Kosten von systembezogenen Studien.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand.

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 08** (Fortsetzung)

Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (Abl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

Verordnung (EU) Nr. 1272/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (Abl. L 359 vom 29.12.2012, S. 21).

Verordnung (EU) Nr. 1273/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (Abl. L 359 vom 29.12.2012, S. 32).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 21. Dezember 2016, über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (COM(2016) 881 final).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 21. Dezember 2016, über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (COM(2016) 882 final).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 21. Dezember 2016, über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006, des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (COM(2016) 883 final).

18 02 09 **Visa-Informationssystem (VIS)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 000 000	5 000 000	9 804 000	9 262 550	9 950 434,48	8 919 310,99

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen Ausgaben im Zusammenhang mit der Analyse, Entwicklung, Konzeption und Einrichtung eines groß angelegten europaweiten Visa-Informationssystems (VIS) gedeckt werden, insbesondere die Kosten der Netzinfrastruktur und die Kosten von systembezogenen Studien.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 09 (Fortsetzung)***Rechtsgrundlagen*

Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

18 02 51 Abschluss von Maßnahmen und Programmen im Bereich Außengrenzen, Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	180 550 000	41 887,29	179 730 608,18

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Maßnahme 98/245/JI vom 19. März 1998 — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 EU-Vertrag festgelegt — über ein Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramm für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind (Falcone) (ABl. L 99 vom 31.3.1998, S. 8).

Beschluss 2001/512/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Angehörigen der Rechtsberufe (Grotius II — Strafrecht) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 1).

Beschluss 2001/513/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (Oisin II) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 4).

Beschluss 2001/514/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind (Stop II) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 7).

Beschluss 2001/515/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über ein Programm für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalprävention (Hippokrates) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 11).

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)

18 02 51 (Fortsetzung)

Beschluss 2002/630/JI des Rates vom 22. Juli 2002 über ein Rahmenprogramm für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (AGIS) (ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 5).

Beschluss 2007/124/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken“ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 1).

Beschluss 2007/125/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 7).

Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Aufgabe aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ 2007-2013 (COM(2005) 124 final).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 2. Mai 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (COM(2005) 123 final).

Entscheidung 2007/599/EG der Kommission vom 27. August 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 233 vom 5.9.2007, S. 3).

Entscheidung 2008/456/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 1).

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)

18 02 51 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

18 02 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

18 02 77 01 Pilotprojekt — Abschluss der Terrorismusbekämpfung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

18 02 77 02 Pilotprojekt — Neue integrierte Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Akteuren aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor zur Feststellung der Risiken von Sportwetten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	492 000	0,—	280 848,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)

18 02 77 (Fortsetzung)

18 02 77 03 Pilotprojekt – Zentrum für die Koordination von Maßnahmen für Terroropfer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Die jüngsten Terroranschläge in Europa und weltweit hatten verheerende Folgen für die Opfer. Sowohl Regierungen als auch Hilfsorganisationen ringen um effiziente Vorgehensweisen, um sicherzustellen, dass den besonderen Bedürfnissen von Terroropfern unmittelbar nach einem Anschlag und längerfristig Rechnung getragen wird. Besonders gravierend ist die Lage für ausländische Opfer, die in ihre Heimatländer zurückkehren.

Probleme bei der Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten, der Koordination der Reaktionen und der Einbeziehung von auf die Opfer ausgerichteten Ansätzen in Infrastrukturen für Notdienste tragen zu schwachen Unterstützungsmechanismen bei.

Mit diesem Pilotprojekt sollen diese Hindernisse überwunden werden, indem entscheidende operationelle Sachverständige, Opferanwälte und Opferverbände aus ganz Europa zusammengeführt werden, um wesentliche Prioritäten und Anliegen für Terroropfer zu ermitteln und eine koordinierte Unterstützung für Terroropfer über Grenzen hinweg zu leisten.

Das Zentrum wird

- Forschungsergebnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten aus der ganzen Welt zusammentragen, um moderne Unterstützungsmechanismen zu entwickeln und sicherzustellen, dass die künftigen Maßnahmen der Union auf einer soliden Grundlage erwiesener weltweiter bewährter Verfahren (für Information, Kompensation und Unterstützung) beruhen,
- Fortbildungsmaßnahmen für Hilfspersonal entwickeln und für Koordination bei Rückführungsfragen sorgen,
- Entsende- und Koordinierungsstrategien für Unterstützung nach einem Terroranschlag entwickeln und Sachverständige zusammenführen, um sicherzustellen, dass europaweit ein auf die Opfer ausgerichteter Ansatz in Infrastrukturen für Notdienste praktiziert wird,
- Informations- und Informationsübermittlungsmechanismen für Terroropfer entwickeln,
- den Einsatz von Technologien unterstützen, um den Opfern zu helfen und psychosoziale Hilfe anzubieten.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
18 03	ASYL UND MIGRATION								
18 03 01	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds								
18 03 01 01	Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie Solidarität und Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten	3	388 322 974	304 107 137	951 548 126	345 819 432	1 506 341 547,33	769 517 700,60	253,04
18 03 01 02	Unterstützung der legalen Einwanderung in die Union, Förderung der wirksamen Integration von Drittstaatsangehörigen und Ausbau fairer und wirksamer Rückführungsstrategien	3	328 331 648	287 777 393	666 210 994	277 783 460	300 886 206,61	119 151 478,70	41,40
	<i>Artikel 18 03 01 — Subtotal</i>		716 654 622	591 884 530	1 617 759 120	623 602 892	1 807 227 753,94	888 669 179,30	150,14
18 03 02	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)	3	90 837 067	90 837 067	69 206 000	69 206 000	41 759 600,—	29 463 600,—	32,44
18 03 03	Europäische Fingerabdruck-Datenbank (Eurodac)	3	100 000	50 000	100 000	100 000	100 000,—	2 400,—	4,80
18 03 51	Abschluss von Maßnahmen und Programmen im Bereich Rückkehr, Flüchtlinge und Migrationsströme	3	p.m.	p.m.	p.m.	123 500 000	38 357,99	116 093 669,76	
18 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
18 03 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der Integration von Drittstaatsangehörigen	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
18 03 77 04	Pilotprojekt — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
18 03 77 05	Pilotprojekt — Mittel für Folteropfer	3	p.m.	p.m.	p.m.	298 000	0,—	285 486,57	
18 03 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Neuansiedlung von Flüchtlingen in Notsituationen	3	p.m.	p.m.	p.m.	111 000	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
18 03 77	(Fortsetzung)								
18 03 77 07	Pilotprojekt — Untersuchung von Aufnahme-, Schutz- und Integrationsstrategien für unbegleitete Minderjährige in der Union	3	p.m.	p.m.	p.m.	404 000	0,—	134 526,62	
18 03 77 08	Vorbereitende Maßnahme — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	36 422,29	
18 03 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung der Rehabilitation von Folteropfern	3	p.m.	338 242	p.m.	663 000	0,—	872 335,99	257,90
18 03 77 11	Pilotprojekt – Private Sponsoren: Bereitstellung von mehr Umsiedlungsmöglichkeiten für Flüchtlinge sowie von legalen und sicheren Möglichkeiten für die Einreise von Flüchtlingen in die Union	4	p.m.	p.m.	500 000	250 000			
18 03 77 12	Vorbereitende Maßnahme — Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und Migranten in Europa	3	1 200 000	600 000					
	Artikel 18 03 77 — Subtotal		1 200 000	938 242	500 000	1 726 000	0,—	1 328 771,47	141,62
	Kapitel 18 03 — Total		808 791 689	683 709 839	1 687 565 120	818 134 892	1 849 125 711,93	1 035 557 620,53	151,46

18 03 01 Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

18 03 01 01 Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie Solidarität und Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
388 322 974	304 107 137	951 548 126	345 819 432	1 506 341 547,33	769 517 700,60

Erläuterungen

Die Mittel sollen vor allem zur Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension, beitragen sowie zur Stärkung der Solidarität und der Lastenteilung unter den Mitgliedstaaten, insbesondere gegenüber den von den Migrations- und Asylströmen am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten, auch im Wege der praktischen Zusammenarbeit

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)**18 03 01** (Fortsetzung)

18 03 01 01 (Fortsetzung)

Bezüglich des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems decken die Mittel die Ausgaben für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Aufnahme- und Asylsystemen und für Maßnahmen zur Verbesserung der Kapazität der Mitgliedstaaten zur Gestaltung, Überwachung und Evaluierung ihrer Asylpolitik. Besonderes Augenmerk sollte auf die spezielle Lage schutzbedürftiger Frauen, darunter insbesondere Frauen mit Kindern und unbegleitete junge Mädchen, gerichtet werden, wobei es dringend erforderlich ist, geschlechtsspezifischer Gewalt in den Aufnahme- und Asyleinrichtungen vorzubeugen.

Die Mittel decken auch die Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Neuansiedlung, Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, und sonstigen Ad-hoc-Aufnahmen aus humanitären Gründen.

Auf Initiative der Kommission können die Mittel verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind. Diese Maßnahmen zielen insbesondere ab auf:

- Förderung der Zusammenarbeit in der Union bei der Umsetzung des Unionsrechts und beim Austausch bewährter Vorgehensweisen im Asylbereich, insbesondere im Bereich der geschlechterdifferenzierten Aufnahmeeinrichtungen, der Neuansiedlung und der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben und/oder genießen, von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, unter anderem durch Vernetzung und Informationsaustausch, einschließlich Unterstützung bei der Ankunft und Koordinierungsmaßnahmen zur Förderung der Umsiedlung bei Gemeinden, die umgesiedelte Flüchtlinge aufnehmen sollen;
- Einrichtung von länderübergreifenden Kooperationsnetzen und von Pilotprojekten, einschließlich innovativer Projekte, auf der Grundlage von länderübergreifenden Partnerschaften zwischen Einrichtungen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten, die zur Stimulierung der Innovation sowie zur Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen gebildet werden;
- Untersuchungen und Forschungsarbeiten zu möglichen neuen Formen der Zusammenarbeit in der Union im Bereich Asyl und einschlägigem Unionsrecht sowie die Verbreitung und der Austausch von Informationen über bewährte Verfahren und sämtliche übrigen Aspekte der Asylpolitik, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen;
- Entwicklung und Anwendung von gemeinsamen Statistikinstrumenten, -methoden und -indikatoren zur Messung politischer Entwicklungen im Bereich Asyl — einschließlich nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten — durch die Mitgliedstaaten;
- Vorbereitungs-, Monitoring-, Verwaltungs- und technische Maßnahmen sowie Entwicklung eines Evaluierungsmechanismus, die zur Umsetzung der Asylpolitik erforderlich sind;
- Zusammenarbeit mit Drittländern auf der Grundlage des Gesamtansatzes der Union für Migration und Mobilität, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Mobilitätspartnerschaften und regionalen Schutzprogrammen;
- Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Prioritäten und Erfolgen der Unionspolitik im Bereich Inneres.

Die Mittel decken auch die finanzielle Unterstützung, um in einer Notlage dringenden spezifischen Erfordernissen gerecht werden zu können.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)

18 03 01 (Fortsetzung)

18 03 01 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168).

Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 146).

Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 80).

Beschluss (EU) 2016/1754 des Rates vom 29. September 2016 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1601 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 268 vom 1.10.2016, S. 82).

Verweise

Empfehlung der Kommission vom 11. Januar 2016 für eine Regelung betreffend die Türkei über die freiwillige Aufnahme aus humanitären Gründen (C(2015) 9490 final).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 4. Mai 2016, zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (COM(2016) 270 final).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juli 2016, zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2016) 468 final).

18 03 01 02 Unterstützung der legalen Einwanderung in die Union, Förderung der wirksamen Integration von Drittstaatsangehörigen und Ausbau fairer und wirksamer Rückführungsstrategien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
328 331 648	287 777 393	666 210 994	277 783 460	300 886 206,61	119 151 478,70

Erläuterungen

Die Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Erleichterung der legalen Zuwanderung in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf wie beispielsweise dem Arbeitsmarktbedarf, wobei die Einwanderungssysteme der Mitgliedstaaten gewährleistet bleiben, zur Förderung der tatsächlichen Integration Drittstaatsangehöriger sowie zur Förderung gerechter und wirksamer Rückkehrstrategien in den Mitgliedstaaten als Beitrag zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung mit besonderem Schwerpunkt auf einer dauerhaften Rückkehr und wirksamen Rückübernahme in den Herkunfts- und den Transitländern.

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)**18 03 01** (Fortsetzung)

18 03 01 02 (Fortsetzung)

Bezüglich der legalen Migration und der Integration von Drittstaatsangehörigen decken diese Mittel die Ausgaben für Maßnahmen zur Einwanderung und Ausreisevorbereitung, für Integrationsmaßnahmen, die praktische Zusammenarbeit sowie für Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau in den Mitgliedstaaten.

Bezüglich der gerechten und wirksamen Rückkehrstrategien decken diese Mittel die Ausgaben für Maßnahmen zur Begleitung von Rückkehrverfahren, Rückführungsmaßnahmen, die praktische Zusammenarbeit und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau in den Mitgliedstaaten.

Auf Initiative der Kommission können die Mittel verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind. Diese Maßnahmen zielen insbesondere ab auf:

- Förderung der Zusammenarbeit in der EU bei der Umsetzung des EU-Rechts und beim Austausch bewährter Vorgehensweisen in den Bereichen legale Migration, Integration von Drittstaatsangehörigen und Rückführung; die bewährten Vorgehensweisen sollten auch Beispiele für eine erfolgreiche Integration von Frauen mit Drittstaatsangehörigkeit umfassen;
- Einrichtung von länderübergreifenden Kooperationsnetzen und von Pilotprojekten, einschließlich innovativer Projekte, auf der Grundlage von länderübergreifenden Partnerschaften zwischen Einrichtungen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten, die zur Stimulierung der Innovation sowie zur Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen gebildet werden;
- Untersuchungen und Forschungsarbeiten zu möglichen neuen Formen der Zusammenarbeit in der Union im Bereich Einwanderung, Integration und Rückkehr und einschlägigem Unionsrecht sowie die Verbreitung und der Austausch von Informationen über bewährte Verfahren und sämtliche übrigen Aspekte der Einwanderungs-, Integrations- und Rückkehrpolitik, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen;
- Entwicklung und Anwendung von gemeinsamen Statistikinstrumenten, -methoden und -indikatoren zur Messung politischer Entwicklungen im Bereich legale Migration, Integration und Rückführung — einschließlich nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten — durch die Mitgliedstaaten sowie Beobachtung der Teilhabe von Drittstaatsangehörigen an Bildung und am Arbeitsmarkt;
- Vorbereitungs-, Monitoring-, Verwaltungs- und technische Maßnahmen sowie Entwicklung eines Evaluierungsmechanismus, die für die Durchführung der Einwanderungspolitik erforderlich sind;
- Zusammenarbeit mit Drittländern auf der Grundlage des Gesamtansatzes der Union für Migration und Mobilität, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Rückübernahmeabkommen und Mobilitätspartnerschaften;
- Informationsmaßnahmen und -kampagnen in Drittländern zur Stärkung des Bewusstseins für geeignete legale Migrationskanäle und für die Risiken der illegalen Einwanderung;
- Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Prioritäten und Erfolgen der Unionspolitik im Bereich Inneres.

Diese Mittel decken auch die Ausgaben für die Tätigkeiten und künftige Entwicklung des Europäischen Migrationsnetzwerks.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

KOMMISSION
TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)

18 03 01 (Fortsetzung)

18 03 01 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168).

18 03 02 **Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
90 837 067	90 837 067	69 206 000	69 206 000	41 759 600,—	29 463 600,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Büros (Titel 1 und 2) und seiner operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Das Büro muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der Stellenplan des Büros ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2018 beläuft sich auf insgesamt 91 971 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 1 133 933 EUR erhöht sich um 90 837 067 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 4. Mai 2016, über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 439/2010 (COM(2016) 271).

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)

18 03 03 Europäische Fingerabdruck-Datenbank (Eurodac)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
100 000	50 000	100 000	100 000	100 000,—	2 400,—

Erläuterungen

Die Mittel decken die Ausgaben im Zusammenhang mit der Kommunikationsinfrastruktur von Eurodac gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013. Außerdem sind diese Mittel zur Finanzierung des Betriebs von DubliNet bestimmt.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1) (gilt bis zum 19. Juli 2015).

Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 39 vom 8.2.2014, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)

18 03 51 Abschluss von Maßnahmen und Programmen im Bereich Rückkehr, Flüchtlinge und Migrationsströme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	123 500 000	38 357,99	116 093 669,76

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Entscheidung 2002/463/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über ein Aktionsprogramm für Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung (ARGO-Programm) (ABl. L 161 vom 19.6.2002, S. 11).

Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1).

Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45).

Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18).

Entscheidung 2008/381/EG des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerkes (ABl. L 131 vom 21.5.2008, S. 7).

Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Beschluss Nr. 458/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Änderung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Hinblick auf die Aufhebung der Finanzierung bestimmter Gemeinschaftsmaßnahmen und die Änderung der Finanzierungsobergrenze für die geförderten Maßnahmen (ABl. L 129 vom 28.5.2010, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 2. Mai 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (COM(2005) 123 final).

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)**18 03 51** (Fortsetzung)

Entscheidung 2007/815/EG der Kommission vom 29. November 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013 (ABl. L 326 vom 12.12.2007, S. 29).

Entscheidung 2007/837/EG der Kommission vom 30. November 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013 (ABl. L 330 vom 15.12.2007, S. 48).

Entscheidung 2008/22/EG der Kommission vom 19. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 7 vom 10.1.2008, S. 1).

Entscheidung 2008/457/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung 2007/435/EG des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 69).

Entscheidung 2008/458/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 135).

18 03 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

18 03 77 03 Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der Integration von Drittstaatsangehörigen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)

18 03 77 (Fortsetzung)

18 03 77 04 Pilotprojekt — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

18 03 77 05 Pilotprojekt — Mittel für Folteropfer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	298 000	0,—	285 486,57

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)**18 03 77** (Fortsetzung)

18 03 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Neuansiedlung von Flüchtlingen in Notsituationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	111 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

18 03 77 07 Pilotprojekt — Untersuchung von Aufnahme-, Schutz- und Integrationsstrategien für unbegleitete Minderjährige in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	404 000	0,—	134 526,62

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)

18 03 77 (Fortsetzung)

18 03 77 08 Vorbereitende Maßnahme — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	36 422,29

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

18 03 77 09 Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung der Rehabilitation von Folteropfern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	338 242	p.m.	663 000	0,—	872 335,99

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)

18 03 77 (Fortsetzung)

18 03 77 11 Pilotprojekt – Private Sponsoren: Bereitstellung von mehr Umsiedlungsmöglichkeiten für Flüchtlinge sowie von legalen und sicheren Möglichkeiten für die Einreise von Flüchtlingen in die Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	500 000	250 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Umsiedlung von Flüchtlingen wird zwar normalerweise als von der Regierung zu regelnde Aufgabe betrachtet, aber als Sponsoren kommen auch Privatpersonen, Gruppen und andere Strukturen in Frage. In den letzten 40 Jahren ist nur eine begrenzte Zahl privater Sponsorenverträge zum Tragen gekommen. Der Schwerpunkt dieses Pilotprojekts liegt auf der Untersuchung und Durchführung von privaten Sponsoring-Programmen als sicherer, legaler und geregelter Lösung für in der Union Zuflucht suchende Flüchtlinge.

Mit transparenten privaten Sponsorenverträgen, die in Zusammenarbeit mit nationalen, kommunalen und regionalen Behörden erarbeitet werden, könnte für deutlich mehr Umsiedlungsmöglichkeiten für Flüchtlinge gesorgt und die Bereitstellung von legalen und sicheren Möglichkeiten für die Einreise von Flüchtlingen in die Union sichergestellt werden.

Im Rahmen des Pilotprojekts wird untersucht, welche Vorteile und Kosten mit privaten Sponsorenverträgen verbunden wären und wie diese Vereinbarungen so in die Praxis umgesetzt werden könnten, dass sie in Europa zum festen Bestandteil des Flüchtlingsschutzes werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

18 03 77 12 Vorbereitende Maßnahme — Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und Migranten in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 200 000	600 000				

Erläuterungen

Diese vorbereitende Maßnahme wird vor allem darauf ausgerichtet sein, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge verstärkt Pflegefamilien zu ermitteln und betreutes Wohnen zu ermöglichen. Dabei soll der Schwerpunkt auf 16- bis 18-jährige gelegt und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Interessengruppen verbessert werden. Ziel ist es dabei, in der Union eine Lösung für diese sehr schutzbedürftigen Minderjährigen zu finden. Mit Blick auf die beschränkten Mittel, die zur Verfügung stehen, soll die Maßnahme in ausgewählten Mitgliedstaaten durchgeführt werden, in denen die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge besonders problematisch ist, d. h. Deutschland, Italien, Schweden und Ungarn.

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)

18 03 77 (Fortsetzung)

18 03 77 12 (Fortsetzung)

Die Maßnahme wird drei sich ergänzende Schwerpunkte aufweisen:

1. Im Rahmen der Maßnahme wird ein Unterstützungsprogramm durchgeführt, mit dem unbegleitete minderjährige Flüchtlinge entweder an Pflegefamilien vermittelt oder in Wohnungen (betreutes Wohnen) untergebracht werden, wo sie durch ein Team speziell geschulter Mitarbeiter (Diagnose und Überwachung) betreut werden. Grundlage sind dabei gezielte Informationskampagnen, ein wirksames Verfahren für die Suche und Auswahl von Familien und gut situierten Gemeinschaftswohnungen und eine kontinuierliche Überwachung aller Vorgänge. Die Pflegefamilien stellen einen Raum in ihrer Wohnung bzw. ihrem Haus oder eine andere umfassende Unterbringung zur Verfügung.

Die Pflegefamilien sind dann auch der rechtliche Vertreter der unbegleiteten Minderjährigen. Sie werden zu einem Ansprechpartner für die Neuankömmlinge und helfen ihnen dabei, sich in die Gemeinschaft zu integrieren, unterstützen sie bei rechtlichen Fragen und bei der Suche nach Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten, bieten emotionale Unterstützung und helfen bei der Sprache und gesundheitlichen Fragen. Den Familien steht rund um die Uhr ein Dolmetschdienst zur Seite, und sie erhalten eine finanzielle Unterstützung sowie emotionale und personalisierte Hilfe durch die wohltätigen Organisationen, die für die Maßnahme zuständig sind und aufgrund einer Ausschreibung oder einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden. Für die 16- bis 18-jährigen Minderjährigen wird ebenfalls eine Betreuung in betreuten Wohnungen angeboten. Damit soll ihr unabhängiges Leben gefördert werden. Geleitet wird dies durch ein spezialisiertes Betreuungsteam.

2. Im Rahmen der Maßnahme wird ferner eine auf Personen ausgerichtete umfassende Software entworfen und entwickelt, mit der die Kinder, Familien und Organisationen unterstützt werden, die an dem genannten Unterstützungsprogramm teilnehmen. Anhand der Software werden sowohl die wohltätigen Organisationen als auch die Pflegefamilien und minderjährigen Flüchtlinge besseren Zugang zu den Ressourcen erhalten, wodurch die Unterstützung verbessert werden kann. Dazu gehören maßgebliche Unterlagen, die Überwachung der einzelnen Aufgaben, zentrale Ansprechpartner und eine persönliche Unterstützung rund um die Uhr – eine umfassende Anpassung an den einzelstaatlichen Kontext ist dabei möglich. Im Rahmen der Maßnahme, die sich auf eine erfolgreiche bestehende Software stützt, wird insbesondere die Personalisierung der Software verbessert. Dazu werden die Person und ihr Umfeld umfassend beurteilt und bewertet. Ferner wird auf der Grundlage einer integrierten und aktualisierten Big-Data-Analyse eine bereichsspezifische Beobachtungsstelle entwickelt. Die Software wird Daten zu den Bedürfnissen der Nutzer und zu ihrer Situation erfassen, überwachen und bewerten. Über die Software soll die Beteiligung und Koordinierung der einschlägigen öffentlichen und privaten Hilfsdienste und Interessenträger gefördert werden, damit die Fürsorge erfolgreicher und hochwertiger wird.

3. Im Rahmen der Maßnahme wird einer der Schwerpunkte auf der Ausarbeitung ergänzender Maßnahmen liegen, mit denen die Behörden und die wohltätigen Organisationen bei den speziellen Programmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Migranten unterstützt werden sollen, die Pflegefamilien und betreutes Wohnen zum Gegenstand haben. Gleichzeitig soll die Arbeit der einschlägigen Interessenträger besser koordiniert werden, damit in Europa eine Lösung für diese äußerst schutzbedürftige Gruppe gefunden wird. Beispiele für derartige ergänzende Maßnahmen sind die Analyse des aktuellen Kontextes und der geltenden Rechtsvorschriften für die Umsetzung von Pflegefamilienprogrammen bzw. die Ausarbeitung von Programmen für betreutes Wohnen, die sich speziell an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Migranten richten, die Sichtung der bewährten Verfahren, die Unterbreitung von Verbesserungsvorschlägen, die Ausarbeitung spezifischer Strategien, mit denen erfolgreicher als bisher in Frage kommende Pflegefamilien ermittelt werden können, die Ausarbeitung eines spezifischen Schulungsprogramms, mit dem sichergestellt werden kann, dass mögliche Pflegefamilien umfassend geschult werden, und die Ausarbeitung eines umfassenden Programms für 16- bis 18-jährige Flüchtlinge, mit dem ihr unabhängiges Leben in Einrichtungen für betreutes Wohnen gefördert wird.

Die erwarteten Ergebnisse dieser anspruchsvollen und umfassenden vorbereitenden Maßnahme sind 1) eine spürbare Qualitätsverbesserung bei der Unterstützung der Pflege, 2) eine höhere Lebensqualität, mehr Autonomie und eine bessere Integration der Minderjährigen und 3) eine bessere Koordinierung und wirkungsvollere Unterstützung aller Interessenträger. In diesem Zusammenhang wird die vorbereitende Maßnahme eindeutig die Verbesserung der Kapazität für bürgernahe Betreuung beweisen und zu einer Verringerung der Zahl der in Heimen untergebrachten minderjährigen Flüchtlinge führen, wodurch nachgewiesen wird, dass eine effiziente Zuweisung von Mitteln für hochwertige Dienste stattgefunden hat.

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)**18 03 77** (Fortsetzung)

18 03 77 12 (Fortsetzung)

Die vorbereitende Maßnahme wird auf der Grundlage von Ausschreibungen und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen in Partnerschaft mit Behörden, wohltätigen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, die Flüchtlinge und minderjährige Migranten unterstützen, und IT-Unternehmen aus verschiedenen Regionen Europas durchgeführt, sodass für eine große Reichweite und EU-weiten Erfolg gesorgt wird.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 04 — FÖRDERUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
18 04	FÖRDERUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT								
18 04 01	„Europa für Bürgerinnen und Bürger“ — Stärkung des Geschichtsbewusstseins und Ausbau der Bürgerbeteiligung auf Unionsebene								
18 04 01 01	„Europa für Bürgerinnen und Bürger“ — Stärkung des Geschichtsbewusstseins und Ausbau der Bürgerbeteiligung auf Unionsebene	3	24 426 000	25 205 000	23 231 000	22 760 000	22 728 860,04	22 101 862,18	87,69
18 04 01 02	Europäische Bürgerinitiative	3	740 000	840 000	840 000	740 000	639 088,05	0,—	0
	<i>Artikel 18 04 01 — Subtotal</i>		25 166 000	26 045 000	24 071 000	23 500 000	23 367 948,09	22 101 862,18	84,86
18 04 51	Abschluss des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (2007-2013)	3	p.m.	200 000	p.m.	500 000	0,—	1 538 866,96	769,43
	Kapitel 18 04 — Total		25 166 000	26 245 000	24 071 000	24 000 000	23 367 948,09	23 640 729,14	90,08

18 04 01 „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ — Stärkung des Geschichtsbewusstseins und Ausbau der Bürgerbeteiligung auf Unionsebene

18 04 01 01 „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ — Stärkung des Geschichtsbewusstseins und Ausbau der Bürgerbeteiligung auf Unionsebene

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 426 000	25 205 000	23 231 000	22 760 000	22 728 860,04	22 101 862,18

Erläuterungen

Im Rahmen des übergeordneten Ziels, Europa seinen Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen, bestehen die allgemeinen Ziele des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ darin, den Informationsstand der Bürger über die Union zu verbessern, die Unionsbürgerschaft zu fördern und die Voraussetzungen für eine demokratische Bürgerbeteiligung auf Unionsebene zu verbessern.

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt wie Partnerschaften, strukturelle Unterstützung, Gedenkprojekte, Geschichte und Identität der Union, Bürgerbegegnungen, Netzwerke zwischen Partnerstädten, Bürgerprojekte und Zivilgesellschaftsprojekte, Peer-Reviews, Studien und Kommunikationsdienste, Unterstützungsmaßnahmen, Veranstaltungen und Unterstützungsstrukturen in den Mitgliedstaaten, einschließlich Projekten von Organisationen der Zivilgesellschaft, mit denen die Integration, sprachliche Vielfalt, Kohäsion und Gleichbehandlung — mit besonderem Schwerpunkt auf Minderheiten in Europa — gefördert werden.

Diese Mittel sind auch dazu bestimmt, die Unionsbürgerschaft zu fördern, indem die Bürgerinnen und Bürger in allen offiziellen Sprachen der Union über ihre Rechte als Unionsbürger, die Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung auf Unionsebene und den Einfluss der Union auf ihr Alltagsleben informiert werden.

KAPITEL 18 04 — FÖRDERUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**18 04 01** (Fortsetzung)

18 04 01 01 (Fortsetzung)

2018 sollten die Prioritäten des Programms die Unterrichtung der Bürger über ihre Wahlrechte und über die Bedeutung der Europawahl für die Gestaltung der Zukunft Europas umfassen. Außerdem sollte der Dialog mit den Bürgern und mit der europäischen Zivilgesellschaft über die Zukunft Europas auf der Grundlage des von der Kommission 2017 vorgestellten Weißbuchs angeregt werden.

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und Protokoll Nr. 32, leisten, kommen zu den in diesem Posten eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des westlichen Balkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3), insbesondere Artikel 2.

18 04 01 02 Europäische Bürgerinitiative

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
740 000	840 000	840 000	740 000	639 088,05	0,—

Erläuterungen

Das allgemeine Ziel dieses Postens besteht darin, die demokratische Funktionsweise der Union zu verbessern, indem den Unionsbürgern das Recht eingeräumt wird, im Wege der Europäischen Bürgerinitiative am demokratischen Leben der Union teilzunehmen.

Mit diesen Mitteln sollen auch Kommunikationskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Europäische Bürgerinitiative finanziert werden.

Bestimmt sind diese Mittel zudem für die praktischen und organisatorischen Vorkehrungen in der Phase der Vorbereitung und Erhebung von erfolgreichen europäischen Bürgerinitiativen, die die Mindestzahl von einer Million Unterschriften erreicht haben, insbesondere für Kosten im Zusammenhang mit Übersetzung, Registrierung, Rechtsgutachten, Erstellung von Websites und Veröffentlichung regelmäßig erscheinender Newsletters. Die Mittel werden bereitgestellt, um die Kosten zu erstatten, die den Organisatoren einer Europäischen Bürgerinitiative bzw. den Bürgerausschüssen, die vorab in das Register für Bürgerinitiativen eingetragen wurden, bereits entstanden sind.

Diese Mittel sind für die Entwicklung und Verbesserung von IT-Systemen für Europäische Bürgerinitiativen bestimmt, insbesondere das EBI-Register und die von Organisatoren von Bürgerinitiativen verwendete Software für die Online-Sammlung, die es Unionsbürgern ermöglicht, auf elektronischem Wege Unterstützungsbekundungen für Europäische Bürgerinitiativen abzugeben.

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 04 — FÖRDERUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**18 04 01** (Fortsetzung)

18 04 01 02 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind ferner für die Kommunikation, Verwaltung und Unterstützung im Rahmen der Europäischen Bürgerinitiative bestimmt. Außerdem werden mit den Mitteln Maßnahmen zur Beseitigung der bestehenden Hindernisse für Bürgerinnen und Bürger beim Rückgriff auf die Europäische Bürgerinitiative und zur weiteren Harmonisierung des Verfahrens und der Anforderungen für die Einreichung von Europäischen Bürgerinitiativen in der ganzen Union abgedeckt.

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32 leisten, kommen zu den in diesem Haushaltsposten eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des westlichen Balkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3), insbesondere Artikel 2.

18 04 51 **Abschluss des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (2007-2013)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	200 000	p.m.	500 000	0,—	1 538 866,96

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1904/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013) (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 32).

KAPITEL 18 05 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU SICHERHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
18 05	HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU SICHERHEIT								
18 05 03	Gesellschaftliche Herausforderungen								
18 05 03 01	Förderung sicherer europäischer Gesellschaften	1,1	156 526 362	145 303 970	139 996 074	138 824 023	130 575 011,95	115 277 603,50	79,34
	Artikel 18 05 03 — Subtotal		156 526 362	145 303 970	139 996 074	138 824 023	130 575 011,95	115 277 603,50	79,34
18 05 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung								
18 05 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014 bis 2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3 381 896,01	1 759 099,54	
18 05 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 007 374,46	
	Artikel 18 05 50 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3 381 896,01	2 766 474,—	
18 05 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — EG (2007-2013)								
		1,1	p.m.	19 519 433	p.m.	55 468 066	236 221,23	76 983 756,95	394,40
	Kapitel 18 05 — Total		156 526 362	164 823 403	139 996 074	194 292 089	134 193 129,19	195 027 834,45	118,33

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“, das für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt, und für den Abschluss der vorangehenden Forschungsprogramme (Siebtes Forschungsrahmenprogramm) verwendet.

„Horizont 2020“ wird bei der Umsetzung der Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen, wie „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“ und „Digitale Agenda für Europa“, sowie für den Aufbau und das Funktionieren des Europäischen Forschungsraums eine wesentliche Rolle spielen. Horizont 2020 wird durch die Mobilisierung ausreichender zusätzlicher Mittel für Forschung, Entwicklung und Innovation zum Aufbau einer wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft in der gesamten Union beitragen.

Es wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft beizutragen, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 05 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU SICHERHEIT (Fortsetzung)

Die Gleichstellung der Geschlechter wird im Rahmen von Horizont 2020 bereichsübergreifend berücksichtigt, um Ungleichgewichte zwischen Männern und Frauen zu korrigieren und die Geschlechterdimension in die Inhalte von Forschung und Innovation zu integrieren. Besonderes Augenmerk wird auf die Notwendigkeit gerichtet, die Maßnahmen zu intensivieren, mit denen die Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen von Forschung und Innovation, einschließlich der Entscheidungsfindung, erhöht werden soll.

Diese Artikel und Posten decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Seminare von hohem wissenschaftlich-technischen Niveau und europäischem Interesse, für im Auftrag der Union durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Maßnahmen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen, unter anderem im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Die Mittel werden im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) verwendet.

Zu den bei diesem Kapitel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Bei einigen dieser Projekte ist die Möglichkeit einer Beteiligung von Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans veranschlagt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen von Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, werden in Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans ausgewiesen und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des westlichen Balkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Die etwaigen Einnahmen aus den Beiträgen externer Einrichtungen zu den Tätigkeiten der Union werden bei dem Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel erfolgt über Posten 18 05 05 01.

Die Verwaltungsausgaben dieses Kapitels werden unter Artikel 18 01 05 eingesetzt.

KAPITEL 18 05 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 05 03** **Gesellschaftliche Herausforderungen**

18 05 03 01 Förderung sicherer europäischer Gesellschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
156 526 362	145 303 970	139 996 074	138 824 023	130 575 011,95	115 277 603,50

Erläuterungen

Vormals Posten 18 05 03 10 (teilweise)

Diese Mittel dienen dazu:

- die Unionsstrategien für die interne und externe Sicherheit zu unterstützen, während gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit und Technologiebasis der Sicherheitsindustrie der Union gestärkt und die Zusammenarbeit zwischen Herstellern und Nutzern von Sicherheitslösungen gefördert werden. Die Tätigkeiten werden darauf abzielen, innovative Technologien und Lösungen zu entwickeln, welche Sicherheitslücken schließen und zur Vermeidung von Sicherheitsbedrohungen beitragen. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten liegt auf Folgendem: Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus, Schutz kritischer Infrastrukturen, Erhöhung der Sicherheit durch Grenzüberwachung, Verbesserung der Widerstandsfähigkeit Europas gegenüber Krisen und Katastrophen bei gleichzeitiger Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und grundlegender Menschenrechte,
- die Evidenzbasis zu stärken und die Innovationsunion und den Europäischen Forschungsraum zu unterstützen, die zur Förderung der Entwicklung einer innovativen Gesellschaft und Politik in Europa durch das Engagement von Bürgern, Unternehmen und Nutzern bei Forschung und Innovation und die Unterstützung einer koordinierten Forschungs- und Innovationspolitik vor dem Hintergrund der Globalisierung erforderlich sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 05 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU SICHERHEIT (Fortsetzung)

18 05 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

18 05 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014 bis 2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3 381 896,01	1 759 099,54

Erläuterungen

Diese Mittel sollen Ausgaben in Höhe der Einnahmen decken, die aus zusätzlichen Mitteln von (nicht dem EWR angehörenden) Dritten oder Drittstaaten bereitgestellt werden, die sich im Zeitraum 2014 bis 2020 an Forschungs- und technologischen Entwicklungsprojekten beteiligen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

18 05 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 007 374,46

Erläuterungen

Diese Mittel sollen Ausgaben in Höhe der Einnahmen decken, die aus zusätzlichen Mitteln von (nicht dem EWR angehörenden) Dritten oder Drittstaaten bereitgestellt werden, die sich vor 2014 an Forschungs- und technologischen Entwicklungsprojekten beteiligt haben.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

18 05 51 Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — EG (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	19 519 433	p.m.	55 468 066	236 221,23	76 983 756,95

KAPITEL 18 05 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 05 51** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Mit diesen Mitteln sollen auch die Ausgaben gedeckt werden — die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen —, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das Spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 06 — ANTIDROGENPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
18 06	ANTIDROGENPOLITIK								
18 06 01	Förderung von Initiativen auf dem Gebiet der Drogenpolitik	3	2 749 000	3 400 000	3 132 000	2 756 200	2 512 000,—	2 246 993,07	66,09
18 06 02	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	3	15 230 412	15 230 412	15 081 600	15 081 600	14 794 000,—	14 794 000,—	97,13
18 06 51	Abschluss der Maßnahmen im Bereich Drogenprävention und -aufklärung	3	p.m.	121 149	p.m.	432 520	0,—	386 774,69	319,26
	Kapitel 18 06 — Total		17 979 412	18 751 561	18 213 600	18 270 320	17 306 000,—	17 427 767,76	92,94

18 06 01 **Förderung von Initiativen auf dem Gebiet der Drogenpolitik**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 749 000	3 400 000	3 132 000	2 756 200	2 512 000,—	2 246 993,07

Erläuterungen

Unterstützung von Initiativen auf dem Gebiet der Drogenpolitik in Bezug auf die mit dem allgemeinen Ziel des Justizprogramms („Programm“) eng verknüpften Aspekte der justiziellen Zusammenarbeit und der Kriminalprävention, soweit sie nicht von dem Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit oder von dem Programm „Gesundheit im Dienste von Wachstum“ erfasst werden.

Die Mittel sind insbesondere für folgende Maßnahmen veranschlagt:

- analytische Arbeiten wie Sammlung von Daten und Statistiken; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls von Indikatoren oder Referenzwerten; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen; Evaluierungen; Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; Workshops, Seminare, Expertentreffen, Konferenzen;
- Schulungsmaßnahmen für Angehörige der Rechtsberufe und der Rechtspflege, wie Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen — einschließlich Schulungen in fremdsprachlicher Rechtsterminologie — und Entwicklung von Online-Schulungsinstrumenten und sonstigen Schulungsmodulen;
- wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen Organisation von Peer-Reviews und wechselseitigem Lernen; Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren und Medienkampagnen unter Einschluss von Online-Medien, Informationskampagnen einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit diese die Ziele des Programms betreffen; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten, einschließlich der Weiterentwicklung des europäischen E-Justizportals als Instrument zur Verbesserung des Zugangs der Bürger zur Justiz;

KAPITEL 18 06 — ANTIDROGENPOLITIK (Fortsetzung)**18 06 01** (Fortsetzung)

— Unterstützung der Hauptakteure, die mit ihrer Tätigkeit zur Durchführung der Ziele des Programms beitragen, wie etwa Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken sowie Unterstützung der wichtigsten europäischen Akteure und der Netze auf europäischer Ebene, unter anderem auch im Bereich der justiziellen Aus- und Fortbildung; Unterstützung der Netzarbeit auf europäischer Ebene zwischen Facheinrichtungen und -organisationen sowie nationalen, regionalen oder kommunalen Behörden und NRO.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 73), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6 Absatz 1.

18 06 02 Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 230 412	15 230 412	15 081 600	15 081 600	14 794 000,—	14 794 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Beobachtungsstelle (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Beobachtungsstelle muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 06 — ANTIDROGENPOLITIK (Fortsetzung)**18 06 02** (Fortsetzung)

Der Stellenplan der Beobachtungsstelle ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2018 beläuft sich auf insgesamt 15 445 600 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 15 230 412 EUR erhöht sich um 215 188 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1).

18 06 51 **Abschluss der Maßnahmen im Bereich Drogenprävention und -aufklärung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	121 149	p.m.	432 520	0,—	386 774,69

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1150/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Drogenprävention und -aufklärung“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 23).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ 2007-2013 (COM(2005)0122).

KAPITEL 18 07 — INSTRUMENT FÜR DIE BEREITSTELLUNG VON SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlun- gen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
18 07	INSTRUMENT FÜR DIE BEREITSTELLUNG VON SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION								
18 07 01	Soforthilfe innerhalb der Union	3	199 000 000	219 583 000	198 000 000	217 000 000	247 500 000,—	138 630 000,—	63,13
	Kapitel 18 07 — Total		199 000 000	219 583 000	198 000 000	217 000 000	247 500 000,—	138 630 000,—	63,13

18 07 01 Soforthilfe innerhalb der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
199 000 000	219 583 000	198 000 000	217 000 000	247 500 000,—	138 630 000,—

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen Soforthilfemaßnahmen finanziert werden, die zur Deckung eines dringenden und außergewöhnlichen Bedarfs in den Mitgliedstaaten infolge von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen wie einem plötzlichen und massiven Zustrom von Drittstaatsangehörigen (Flüchtlingen und Migranten) in ihr Hoheitsgebiet ergriffen werden.

Die Soforthilfe wird bedarfsorientierte Sofortmaßnahmen in Ergänzung zu den Maßnahmen der betroffenen Mitgliedstaaten und mit dem Ziel der Rettung von Leben, der Vermeidung und Linderung menschlichen Leids und der Wahrung der Menschenwürde bereitstellen. Die Sofortmaßnahmen können Hilfs-, Unterstützungs- und bei Bedarf Schutzmaßnahmen zur Rettung und Erhaltung von Menschenleben in und unmittelbar nach Katastrophen umfassen. Diese Mittel sind auch für den Kauf und die Bereitstellung aller für die Durchführung dieser Soforthilfemaßnahmen erforderlichen Güter oder Materialien bestimmt, einschließlich des Baus von Wohnungen und Unterkünften für die betroffenen Menschen, für kurzfristige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, insbesondere von Anlagen, für die Lagerung, die Beförderung, die logistische Unterstützung und die Verteilung der Hilfe sowie für alle anderen Maßnahmen, die dazu dienen, den freien Zugang zu den Hilfeempfängern zu erleichtern.

Die Mittel können zur Finanzierung des Kaufs und der Bereitstellung von Lebensmitteln oder sonstigen Produkten oder Ausrüstungen verwendet werden, die zur Durchführung der Soforthilfemaßnahmen erforderlich sind.

Mit diesen Mitteln sollen zudem etwaige sonstige Kosten in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Soforthilfemaßnahmen sowie die Kosten für die frist- und bedarfsgerechte, möglichst transparente Abwicklung der dafür erforderlichen Maßnahmen finanziert werden, wobei eine optimale Kosten/Nutzen-Relation erzielt werden soll.

Etwaige Einnahmen aus Finanzbeiträgen öffentlicher und privater Geber, die unter dem Posten 6 0 2 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/369 des Rates vom 15. März 2016 über die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (ABl. L 70 vom 16.3.2016, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19

AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

TITEL 19

AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“	27 401 502	27 401 502	26 355 353	26 355 353	24 943 127,93	24 943 127,93
	<i>Reserven (40 01 40)</i>	673 000	673 000				
		28 074 502	28 074 502	26 355 353	26 355 353	24 943 127,93	24 943 127,93
19 02	STABILITÄTS- UND FRIEDENSINSTRUMENT (ICSP) — KRISENREAKTION, KONFLIKTVERHÜTUNG, FRIEDENSKONSOLIDIERUNG UND KRISENVORSORGE	264 718 177	243 000 000	199 200 000	224 000 000	271 520 339,12	264 008 350,22
	<i>Reserven (40 02 41)</i>	23 077 000	8 000 000				
		287 795 177	251 000 000	199 200 000	224 000 000	271 520 339,12	264 008 350,22
19 03	GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP)	327 610 000	291 620 770	326 770 000	293 551 000	224 654 218,50	233 006 762,07
19 04	WAHLBEOBACHTUNGSMISSIONEN	46 304 783	38 302 500	45 363 394	37 522 500	30 484 924,04	20 680 955,46
19 05	ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTSTAATEN IM RAHMEN DES PARTNERSCHAFTSINSTRUMENTS (PI)	134 783 000	89 256 383	128 499 000	105 864 006	124 768 565,08	61 539 326,19
19 06	INFORMATIONSMASSNAHMEN ZUM THEMA AUSSENBEZIEHUNGEN DER UNION	16 100 000	15 750 000	12 000 000	12 000 000	12 472 671,91	13 651 239,50
	Titel 19 — Total	816 917 462	705 331 155	738 187 747	699 292 859	688 843 846,58	617 829 761,37
	Reserven (40 01 40, 40 02 41)	23 750 000	8 673 000				
		840 667 462	714 004 155	738 187 747	699 292 859	688 843 846,58	617 829 761,37

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

TITEL 19

AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
19 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“					
19 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“					
19 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Hauptsitz	5,2	8 083 456	7 435 317	8 519 214,32	105,39
19 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Delegationen der Union	5,2	1 875 396	1 829 787	1 095,10	0,06
	<i>Artikel 19 01 01 — Subtotal</i>		9 958 852	9 265 104	8 520 309,42	85,56
19 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Außenpolitische Instrumente“					
19 01 02 01	Externes Personal — Hauptsitz	5,2	2 223 847	2 127 246	1 996 200,02	89,76
19 01 02 02	Externes Personal — Delegationen der Union	5,2	67 701	61 685	240 551,45	355,31
19 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz	5,2	554 844	557 372	499 779,—	90,08
19 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union	5,2	82 367	80 365	32 154,17	39,04
	<i>Artikel 19 01 02 — Subtotal</i>		2 928 759	2 826 668	2 768 684,64	94,53
19 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“					

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
19 01 03	(Fortsetzung)					
19 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen	5,2	522 541	464 286	655 103,68	125,37
19 01 03 02	Gebäude und Nebenkosten — Delegationen der Union	5,2	388 623	384 084	129 453,21	33,31
	<i>Artikel 19 01 03 — Subtotal</i>		911 164	848 370	784 556,89	86,10
19 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“					
19 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Stabilitäts- und Friedensinstrument	4	7 092 000	6 980 000	6 704 000,—	94,53
	<i>Reserven (40 01 40)</i>		673 000			
			7 765 000	6 980 000	6 704 000,—	
19 01 04 02	Unterstützungsausgaben für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	4	400 000	500 000	415 245,—	103,81
19 01 04 03	Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) — Ausgaben für Wahlbeobachtungsmissionen	4	706 727	721 211	679 480,50	96,14
19 01 04 04	Unterstützungsausgaben für das Partnerschaftsinstrument	4	5 298 000	5 020 000	4 840 851,48	91,37
	<i>Artikel 19 01 04 — Subtotal</i>		13 496 727	13 221 211	12 639 576,98	93,65
	<i>Reserven (40 01 40)</i>		673 000			
			14 169 727	13 221 211	12 639 576,98	
19 01 06	Exekutivagenturen					
19 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Partnerschaftsinstrument	4	106 000	194 000	230 000,—	216,98
	<i>Artikel 19 01 06 — Subtotal</i>		106 000	194 000	230 000,—	216,98
	Kapitel 19 01 — Total		27 401 502	26 355 353	24 943 127,93	91,03
	Reserven (40 01 40)		673 000			
			28 074 502	26 355 353	24 943 127,93	

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ (Fortsetzung)

19 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“

19 01 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
8 083 456	7 435 317	8 519 214,32

Erläuterungen

Es wird mehr Personal der Kommission im Krisenreaktionsmanagement eingesetzt werden, damit genügend Kapazitäten für die Weiterbearbeitung der Vorschläge der zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der Krisenreaktion bereitstehen.

19 01 01 02 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 875 396	1 829 787	1 095,10

Erläuterungen

Die Kommission wird hoch qualifiziertes Fachpersonal für Menschenrechtsfragen auf der Grundlage eines langfristigen Beschäftigungsverhältnisses einstellen.

Es wird ausreichend Personal für die Durchführung von Krisenreaktionsmaßnahmen zur Weiterbearbeitung der Vorschläge der zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der Krisenreaktion bereitstehen.

19 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Außenpolitische Instrumente“

19 01 02 01 Externes Personal — Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 223 847	2 127 246	1 996 200,02

19 01 02 02 Externes Personal — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
67 701	61 685	240 551,45

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ (Fortsetzung)

19 01 02 (Fortsetzung)

19 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
554 844	557 372	499 779,—

19 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
82 367	80 365	32 154,17

19 01 03 **Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“**

19 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
522 541	464 286	655 103,68

19 01 03 02 Gebäude und Nebenkosten — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
388 623	384 084	129 453,21

19 01 04 **Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“**

19 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Stabilitäts- und Friedensinstrument

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
19 01 04 01	7 092 000	6 980 000	6 704 000,—
Reserven (40 01 40)	673 000		
Total	7 765 000	6 980 000	6 704 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung von:

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ (Fortsetzung)

19 01 04 (Fortsetzung)

19 01 04 01 (Fortsetzung)

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur wie z. B. Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen der Union entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Schulungen, Vorbereitung und Austausch von Erkenntnissen und bewährter Praxis sowie für Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative oder fachliche Unterstützungstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen;
- Forschungstätigkeiten zu einschlägigen Fragen und diesbezügliche Verbreitungsmaßnahmen;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Entwicklung von Kommunikationsstrategien und Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltsslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operationelle Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten zulasten des Kapitels 19 02.

19 01 04 02 Unterstützungsausgaben für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
400 000	500 000	415 245,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von unterstützenden Maßnahmen zur Umsetzung der GASP, für die die Kommission nicht über die erforderliche Erfahrung verfügt bzw. zusätzliche Unterstützung benötigt. Sie dienen der Deckung von:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Unionsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ (Fortsetzung)**19 01 04** (Fortsetzung)

19 01 04 02 (Fortsetzung)

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden; dies schließt Kosten ein, die mit der Aktualisierung und Pflege der „electronic-Consolidated Targeted Financial Sanctions List (e-CTFSL)“ verbunden sind, die für die Anwendung finanzieller Sanktionen erforderlich ist, die zur Verwirklichung der im Vertrag über die Europäische Union festgelegten Zielen der GASP verhängt werden;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltlinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operationelle Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Unbeschadet der endgültigen Entscheidung über die Einrichtung einer Unterstützungsplattform für GSVP-Missionen dienen diese Mittel der Deckung von Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben für diese Plattform.

Aus den Beiträgen der GSVP-Missionen zu den Ausgaben für zentrale Unterstützungsdienstleistungen, die bei Artikel 5 5 0 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel dieses Postens bereitgestellt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 91 000 EUR veranschlagt.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten zulasten des Kapitels 19 03.

19 01 04 03 Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) — Ausgaben für Wahlbeobachtungsmissionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
706 727	721 211	679 480,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung von:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ (Fortsetzung)**19 01 04** (Fortsetzung)

19 01 04 03 (Fortsetzung)

- Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren. Die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 336 727 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 95 % für die Gehälter des betreffenden Personals und 5 % für die Kosten der für dieses Personal anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikationseinrichtungen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal bestimmt sind.
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Schulungen, Vorbereitung und Austausch von Erkenntnissen und bewährter Praxis sowie für Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative oder fachliche Unterstützungstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen;
- Forschungstätigkeiten zu einschlägigen Fragen und diesbezügliche Verbreitungsmaßnahmen;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Entwicklung von Kommunikationsstrategien und Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operationelle Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten zulasten des Kapitels 19 04.

19 01 04 04 Unterstützungsausgaben für das Partnerschaftsinstrument

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
5 298 000	5 020 000	4 840 851,48

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ (Fortsetzung)**19 01 04** (Fortsetzung)

19 01 04 04 (Fortsetzung)

- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur wie z. B. Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen der Union entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Schulungen, Vorbereitung und Austausch von Erkenntnissen und bewährter Praxis sowie für Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative oder fachliche Unterstützungstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen;
- Forschungstätigkeiten zu einschlägigen Fragen und diesbezügliche Verbreitungsmaßnahmen;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Entwicklung von Kommunikationsstrategien und Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltlinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operationelle Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten zulasten des Kapitels 19 05.

19 01 06 Exekutivagenturen

19 01 06 01 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Partnerschaftsinstrument

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
106 000	194 000	230 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur bestimmt, die im Zuge der Verwaltung der aus den Mitteln im Rahmen von Kapitel 19 05 finanzierten Projekte anfallen, die der Agentur übertragen wurde.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ (Fortsetzung)**19 01 06** (Fortsetzung)

19 01 06 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Verordnung (EU) Nr. 234/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 77).

Verweise

Beschluss C(2013) 9198 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union und der EEF-Zuweisungen.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 02 — STABILITÄTS- UND FRIEDENSINSTRUMENT (ICSP) — KRISENREAKTION, KONFLIKTVERHÜTUNG, FRIEDENSKONSOLIDIERUNG UND KRISENVORSORGE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
19 02	STABILITÄTS- UND FRIEDENSINSTRUMENT (ICSP) — KRISENREAKTION, KONFLIKTVERHÜTUNG, FRIEDENSKONSOLIDIERUNG UND KRISENVORSORGE								
19 02 01	Reaktion auf Krisen und im Entstehen begriffene Krisen	4	233 718 177	202 000 000	170 200 000	181 000 000	244 513 040,88	208 586 716,66	103,26
	Reserven (40 02 41)		20 400 000	8 000 000					
			254 118 177	210 000 000	170 200 000	181 000 000	244 513 040,88	208 586 716,66	
19 02 02	Unterstützung von Konfliktverhütung, Friedenskonsolidierung und Krisenvorsorge	4	31 000 000	20 000 000	29 000 000	17 000 000	27 000 000,—	12 531 498,81	62,66
	Reserven (40 02 41)		2 677 000						
			33 677 000	20 000 000	29 000 000	17 000 000	27 000 000,—	12 531 498,81	
19 02 51	Abschluss von Maßnahmen im Bereich der Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfall (2007-2013)	4	p.m.	21 000 000	p.m.	26 000 000	7 298,24	42 831 465,14	203,96
19 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
19 02 77 01	Pilotprojekt — Programm für friedensbildende Maßnahmen von NRO	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	58 669,61	
	Artikel 19 02 77 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	58 669,61	
	Kapitel 19 02 — Total		264 718 177	243 000 000	199 200 000	224 000 000	271 520 339,12	264 008 350,22	108,65
	Reserven (40 02 41)		23 077 000	8 000 000					
			287 795 177	251 000 000	199 200 000	224 000 000	271 520 339,12	264 008 350,22	

19 02 01 Reaktion auf Krisen und im Entstehen begriffene Krisen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 02 01	233 718 177	202 000 000	170 200 000	181 000 000	244 513 040,88	208 586 716,66
Reserven (40 02 41)	20 400 000	8 000 000				
Total	254 118 177	210 000 000	170 200 000	181 000 000	244 513 040,88	208 586 716,66

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll durch eine wirksame Reaktion rasch zu Stabilität beigetragen werden, um die Erhaltung, Schaffung oder Wiederherstellung der wesentlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Umsetzung der außenpolitischen Maßnahmen und Aktionen der Union nach Artikel 21 AEUV zu unterstützen. Die technische und finanzielle Unterstützung kann geleistet werden als Reaktion auf eine Notsituation, einen Krisenfall oder eine sich abzeichnende Krise, auf eine Situation, die eine Bedrohung der Demokratie, von Recht und Ordnung, des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder der Sicherheit und des Schutzes von Einzelpersonen, insbesondere jener, die in instabilen Situationen geschlechtsbezogener Gewalt ausgesetzt sind, darstellt, oder auf eine Situation, die in einen bewaffneten Konflikt zu eskalieren droht oder das betreffende Drittland bzw. die betreffenden Drittländer erheblich destabilisieren könnte.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 02 — STABILITÄTS- UND FRIEDENSINSTRUMENT (ICSP) — KRISENREAKTION, KONFLIKTVERHÜTUNG, FRIEDENSKONSOLIDIERUNG UND KRISENVORSORGE (Fortsetzung)**19 02 01** (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Unions-Treuhandfonds ergänzt werden.

Rechtsgrundlage

Verordnung (EU) Nr. 230/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 1).

19 02 02 **Unterstützung von Konfliktverhütung, Friedenskonsolidierung und Krisenvorsorge***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 02 02	31 000 000	20 000 000	29 000 000	17 000 000	27 000 000,—	12 531 498,81
Reserven (40 02 41)	2 677 000					
Total	33 677 000	20 000 000	29 000 000	17 000 000	27 000 000,—	12 531 498,81

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll zur Konfliktverhütung sowie zur Gewährleistung der Kapazitäten und der Vorsorge für die Bewältigung von Situationen vor und nach einer Krise und zur Friedenskonsolidierung beigetragen werden. Diese technische und finanzielle Hilfe umfasst die Unterstützung von Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung der Kapazitäten der Union und ihrer Partner für die Verhütung von Konflikten, die Konsolidierung des Friedens und die Deckung des Bedarfs in Vor- und Nachkrisensituationen, und zwar unter gebührender Berücksichtigung der Bedeutung, die der Stärkung der Position von Frauen und dem Gender Mainstreaming zukommt, und in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie staatlichen Akteuren und Akteuren der Zivilgesellschaft.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge richten sich nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KAPITEL 19 02 — STABILITÄTS- UND FRIEDENSINSTRUMENT (ICSP) — KRISENREAKTION, KONFLIKTVERHÜTUNG, FRIEDENSKONSOLIDIERUNG UND KRISENVORSORGE (Fortsetzung)**19 02 02** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlage*

Verordnung (EU) Nr. 230/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 1).

19 02 51 **Abschluss von Maßnahmen im Bereich der Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfall (2007-2013)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	21 000 000	p.m.	26 000 000	7 298,24	42 831 465,14

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren bestimmt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge richten sich nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 1).

19 02 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

19 02 77 01 Pilotprojekt — Programm für friedensbildende Maßnahmen von NRO

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	58 669,61

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 02 — STABILITÄTS- UND FRIEDENSINSTRUMENT (ICSP) — KRISENREAKTION, KONFLIKTVERHÜTUNG, FRIEDENSKONSOLIDIERUNG UND KRISENVORSORGE (Fortsetzung)

19 02 77 (Fortsetzung)

19 02 77 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen im Rahmen des Pilotprojekts aus vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
19 03	GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP)								
19 03 01	Stabilitätsfördernde Maßnahmen durch Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und Sonderbeauftragte der Europäischen Union								
19 03 01 01	Beobachtermission in Georgien	4	18 000 000	17 500 000	18 000 000	17 500 000	18 000 000,—	16 793 866,03	95,96
19 03 01 02	EULEX KOSOVO	4	92 379 000	77 179 000	70 000 000	79 000 000	86 850 000,—	63 661 079,70	82,48
19 03 01 03	EUPOL AFGHANISTAN	4	p.m.	p.m.	40 000 000	35 000 000	11 600 000,—	50 607 432,11	
19 03 01 04	Andere Krisenbewältigungsmaßnahmen und -operationen	4	149 130 000	146 156 250	83 900 000	78 595 750	91 927 000,—	78 599 697,93	53,78
19 03 01 05	Sofortmaßnahmen	4	29 101 000	14 001 000	62 850 000	30 043 812	0,—	0,—	0
19 03 01 06	Vorbereitende Maßnahmen und Folgemaßnahmen	4	5 500 000	2 050 000	8 500 000	1 050 000	191 882,50	149 537,79	7,29
19 03 01 07	Sonderbeauftragte der Europäischen Union	4	13 500 000	14 334 520	24 020 000	26 861 438	2 875 000,—	11 875 065,77	82,84
	<i>Artikel 19 03 01 — Subtotal</i>		307 610 000	271 220 770	307 270 000	268 051 000	211 443 882,50	221 686 679,33	81,74
19 03 02	Unterstützung von Nichtverbreitungs- und Abrüstungsmaßnahmen	4	20 000 000	20 400 000	19 500 000	25 500 000	13 210 336,—	11 320 082,74	55,49
	Kapitel 19 03 — Total		327 610 000	291 620 770	326 770 000	293 551 000	224 654 218,50	233 006 762,07	79,90

Erläuterungen

Die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik stellt sicher, dass das Europäische Parlament eng in allen Phasen des Entscheidungsprozesses beteiligt wird. Die in Nummer 25 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1) geregelten gemeinsamen Beratungen, die auf der Grundlage der Erklärung der Hohen Vertreterin zur politischen Rechenschaftspflicht (ABl. C 210 vom 3.8.2010, S. 1) weiter intensiviert werden sollen, müssen zur Förderung eines ständigen Dialogs zwischen der Hohen Vertreterin und dem Europäischen Parlament über die grundlegenden Optionen und Hauptaspekte der GASP der Union einschließlich der Durchführung von Konsultationen vor der Annahme von Mandaten und Strategien beitragen. Um die interinstitutionelle Kohärenz im Bereich der GASP zu verstärken und allen Organen eine auf dem neuesten Stand befindliche Fachberatung zu bieten und damit die Entwicklung einer kohärenteren und wirksameren GASP zu ermöglichen, werden politisch relevante Untersuchungen von Experten, gegebenenfalls auch vom Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien und sonstigen Akteuren, bereitgestellt.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)

19 03 01 Stabilitätsfördernde Maßnahmen durch Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und Sonderbeauftragte der Europäischen Union*Erläuterungen*

Unter diesen Artikel fallen die Krisenmanagementmaßnahmen und -operationen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) zur Beobachtung und Überprüfung von Friedensprozessen, die Konfliktbeilegung und andere Stabilisierungsmaßnahmen sowie Rechtsstaatlichkeits- und Polizeimissionen. Möglich sind Maßnahmen zur Überwachung von Grenzübergängen, Friedens- oder Waffenstillstandsvereinbarungen oder generell von politischen bzw. sicherheitspolitischen Entwicklungen. Wie bei allen im Rahmen dieses Kapitels finanzierten Maßnahmen müssen die jeweiligen Maßnahmen ziviler Art sein.

19 03 01 01 Beobachtermission in Georgien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 000 000	17 500 000	18 000 000	17 500 000	18 000 000,—	16 793 866,03

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Beobachtermission der Union in Georgien im Einklang mit der vom Rat verabschiedeten einschlägigen Rechtsgrundlage bestimmt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operationelle Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2010/452/GASP des Rates vom 12. August 2010 über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia (ABl. L 213 vom 13.8.2010, S. 43).

19 03 01 02 EULEX KOSOVO

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
92 379 000	77 179 000	70 000 000	79 000 000	86 850 000,—	63 661 079,70

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)**19 03 01** (Fortsetzung)

19 03 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo im Einklang mit der vom Rat verabschiedeten einschlägigen Rechtsgrundlage bestimmt. Sie sind auch zur Deckung der Kosten für die Sondertribunale im Kosovo bestimmt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP des Rates vom 4. Februar 2008 über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO (ABl. L 42 vom 16.2.2008, S. 92).

Beschluss (GASP) 2016/947 des Rates vom 14. Juni 2016 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo (EULEX KOSOVO) (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 26).

19 03 01 03 EUPOL AFGHANISTAN

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	40 000 000	35 000 000	11 600 000,—	50 607 432,11

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Abschlusskosten für die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan im Einklang mit dem Beschluss 2010/279/GASP bestimmt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operationelle Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)

19 03 01 (Fortsetzung)

19 03 01 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2010/279/GASP des Rates vom 18. Mai 2010 über die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN) (ABl. L 123 vom 19.5.2010, S. 4).

19 03 01 04 Andere Krisenbewältigungsmaßnahmen und -operationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
149 130 000	146 156 250	83 900 000	78 595 750	91 927 000,—	78 599 697,93

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung anderer Krisenbewältigungsmaßnahmen und -operationen bestimmt, ausgenommen EULEX KOSOVO, Sondertribunale im Kosovo, EUMM Georgia und EUPOL AFGHANISTAN. Aus diesen Mitteln soll auch das Funktionieren des Sekretariats des Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs und seines internetgestützten Fernunterrichtssystems für Fortgeschrittene sowie der Betrieb eines Lagers für zivile GSVP-Missionen finanziert werden.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltlinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operationelle Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus der Union ergänzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Aktion 2005/889/GASP des Rates vom 12. Dezember 2005 zur Einrichtung einer Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) (ABl. L 327 vom 14.12.2005, S. 28).

Beschluss 2012/389/GASP des Rates vom 16. Juli 2012 über die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der regionalen maritimen Kapazitäten am Horn von Afrika (EUCAP NESTOR) (ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 40).

Beschluss 2012/392/GASP des Rates vom 16. Juli 2012 über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger) (ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 48).

Beschluss 2012/698/GASP des Rates vom 13. November 2012 über die Einrichtung eines Vorratslagers für zivile Krisenbewältigungsmissionen (ABl. L 314 vom 14.11.2012, S. 25).

Beschluss 2013/233/GASP des Rates vom 22. Mai 2013 über die Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libyen) (ABl. L 138 vom 24.5.2013, S. 15).

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)**19 03 01** (Fortsetzung)

19 03 01 04 (Fortsetzung)

Beschluss 2013/354/GASP des Rates vom 3. Juli 2013 über die Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) (ABl. L 185 vom 4.7.2013, S. 12).

Beschluss 2014/219/GASP des Rates vom 15. April 2014 über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali) (ABl. L 113 vom 16.4.2014, S. 21).

Beschluss 2014/486/GASP des Rates vom 22. Juli 2014 über die Beratende Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) (ABl. L 217 vom 23.7.2014, S. 42).

Beschluss (GASP) 2016/2382 des Rates vom 21. Dezember 2016 zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs (ESVK) und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/189/GASP (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 60).

Beschluss (GASP) 2017/1425 des Rates vom 4. August 2017 über eine Stabilisierungsaktion der Europäischen Union in Mopti und Segou (ABl. L 204 vom 5.8.2017, S. 90).

Beschluss (GASP) 2017/1869 des Rates vom 16. Oktober 2017 über die Beratende Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in Irak (EUAM Iraq) (ABl. L 266 vom 17.10.2017, S. 12).

19 03 01 05 Sofortmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 101 000	14 001 000	62 850 000	30 043 812	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung unvorhergesehener Maßnahmen bestimmt, die unter Artikel 19 03 01 fallen und gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden und unmittelbar durchgeführt werden müssen.

Dieser Posten dient gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1) auch der Flexibilität im Rahmen des GASP-Haushalts.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)

19 03 01 (Fortsetzung)

19 03 01 06 Vorbereitende Maßnahmen und Folgemaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 500 000	2 050 000	8 500 000	1 050 000	191 882,50	149 537,79

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von vorbereitenden Maßnahmen, mit denen die Voraussetzungen für Aktionen der Union im GASP-Bereich und für die Annahme der erforderlichen Rechtsakte geschaffen werden. Finanziert werden können Evaluierungs- und Analysemaßnahmen (Ex-ante-Bewertung der Mittel, spezifische Studien, die Organisation von Konferenzen, Erkundungen vor Ort). Insbesondere bei den Krisenmanagementoperationen der Union und für die Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) könnten die vorbereitenden Maßnahmen unter anderem dazu dienen, die operativen Erfordernisse für eine geplante Aktion zu beurteilen, für eine rasche Bereitstellung erster Kräfte und Ressourcen zu sorgen (z. B. Missionskosten, Kauf von Ausrüstung, Vorfinanzierung der laufenden Kosten und der Versicherungskosten in der Startphase) oder vor Ort die Voraussetzungen für den Beginn der Operation zu schaffen. Darüber hinaus können damit Sachverständige zur Unterstützung der Krisenmanagementoperationen der Union in bestimmten technischen Fragen (z. B. Ermittlung und Beurteilung des Beschaffungsbedarfs) oder das Sicherheitstraining für das an einer GASP-Mission/einem EUSR-Team beteiligte Personal finanziert werden.

Auch Folgemaßnahmen und Audits der GASP-Aktionen sowie die Finanzierung aller Abschlusszahlungen für bereits abgeschlossene Aktionen sind dadurch abgedeckt.

Diese Mittel decken ferner die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichung, die direkt zur Verwirklichung des Zieles der Aktionen, die unter die Posten 19 03 01 01, 19 03 01 02, 19 03 01 03, 19 03 01 04 und 19 03 01 07 fallen, beitragen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltsslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operationelle Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)**19 03 01** (Fortsetzung)

19 03 01 07 Sonderbeauftragte der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 500 000	14 334 520	24 020 000	26 861 438	2 875 000,—	11 875 065,77

Erläuterungen

Diese Mittel decken alle Kosten im Zusammenhang mit der Ernennung der Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) gemäß Artikel 33 des Vertrags über die Europäische Union.

Bei der Ernennung der EUSR sollte der Politik der Gleichstellung der Geschlechter und des Gender-Mainstreaming gebührend Rechnung getragen werden, weshalb die Ernennung von Frauen zu EUSR zu fördern ist.

Abgedeckt sind die Kosten für die Bezüge der EUSR und die Aufstellung ihrer Teams und/oder die Einrichtung ihrer Unterstützungsstrukturen, einschließlich der Personalkosten, die nicht mit dem von den Mitgliedstaaten oder den Organen der Union abgestellten Personal zusammenhängen. Ferner sind die Kosten für etwaige Projekte, die unter der unmittelbaren Verantwortung eines EUSR durchgeführt werden, abgedeckt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (GASP) 2017/289 des Rates vom 17. Februar 2017 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/2005 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Afghanistan (ABl. L 42 vom 18.2.2017, S. 13).

Beschluss (GASP) 2017/298 des Rates vom 17. Februar 2017 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Zentralasien (ABl. L 43 vom 21.2.2017, S. 209).

Beschluss (GASP) 2017/299 des Rates vom 17. Februar 2017 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus und die Krise in Georgien (ABl. L 43 vom 21.2.2017, S. 214).

Beschluss (GASP) 2017/300 des Rates vom 17. Februar 2017 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Horn von Afrika (ABl. L 43 vom 21.2.2017, S. 219).

Beschluss (GASP) 2017/301 des Rates vom 17. Februar 2017 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Sahelzone (ABl. L 43 vom 21.2.2017, S. 225).

Beschluss (GASP) 2017/346 des Rates vom 27. Februar 2017 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte (ABl. L 50 vom 28.2.2017, S. 66).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)**19 03 01** (Fortsetzung)

19 03 01 07 (Fortsetzung)

Beschluss (GASP) 2017/347 des Rates vom 27. Februar 2017 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (ABl. L 50 vom 28.2.2017, S. 70).

Beschluss (GASP) 2017/348 des Rates vom 27. Februar 2017 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union im Kosovo (ABl. L 50 vom 28.2.2017, S. 75).

Beschluss (GASP) 2017/380 des Rates vom 3. März 2017 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess (ABl. L 58 vom 4.3.2017, S. 29).

19 03 02 Unterstützung von Nichtverbreitungs- und Abrüstungsmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 000 000	20 400 000	19 500 000	25 500 000	13 210 336,—	11 320 082,74

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die einen Beitrag zur Reduzierung von (atomaren, chemischen und biologischen) Massenvernichtungswaffen leisten sollen, und zwar vorwiegend im Rahmen der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Dezember 2003). Dazu gehört die Unterstützung von Maßnahmen, die von internationalen Organisationen in diesem Bereich durchgeführt werden.

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen gegen die Verbreitung konventioneller Waffen und zur Bekämpfung der die Stabilität gefährdenden Anhäufung und des Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen bestimmt. Dazu gehört die Unterstützung von Maßnahmen, die von internationalen Organisationen in diesem Bereich durchgeführt werden.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operationelle Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2012/662/GASP des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr des illegalen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der übermäßigen Anhäufung dieser Waffen im Raum der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) (ABl. L 297 vom 26.10.2012, S. 29).

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)**19 03 02** (Fortsetzung)

Beschluss 2012/699/GASP des Rates vom 13. November 2012 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Vorbereitungskommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) zur Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 314 vom 14.11.2012, S. 27).

Beschluss 2013/391/GASP des Rates vom 22. Juli 2013 zur Unterstützung der konkreten Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L 198 vom 23.7.2013, S. 40).

Beschluss 2013/517/GASP des Rates vom 21. Oktober 2013 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation in den Bereichen nukleare Sicherheit und Verifikation im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 281 vom 23.10.2013, S. 6).

Beschluss 2013/668/GASP des Rates vom 18. November 2013 zur Unterstützung der Maßnahmen der Weltgesundheitsorganisation auf dem Gebiet der biologischen Sicherheit im Rahmen der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 310 vom 20.11.2013, S. 13).

Beschluss 2013/730/GASP des Rates vom 9. Dezember 2013 zur Unterstützung der auf Abrüstung und Waffenkontrolle ausgerichteten Tätigkeiten der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) in Südosteuropa im Rahmen der EU-Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit (ABl. L 332 vom 11.12.2013, S. 19).

Beschluss 2013/768/GASP des Rates vom 16. Dezember 2013 zu EU-Maßnahmen zur Unterstützung des Vertrags über den Waffenhandel im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 56).

Beschluss 2014/129/GASP des Rates vom 10. März 2014 zur Förderung des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungsfragen zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 71 vom 12.3.2014, S. 3).

Beschluss 2014/912/GASP des Rates vom 15. Dezember 2014 zur Unterstützung von Maßnahmen zur physischen Sicherung und Verwaltung von Lagerbeständen, um die Gefahr des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) und der dazugehörigen Munition in der Sahel-Region zu verringern (ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 30).

Beschluss 2014/913/GASP des Rates vom 15. Dezember 2014 zur Unterstützung des Haager Verhaltenskodex und der Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 44).

Beschluss (GASP) 2015/203 des Rates vom 9. Februar 2015 zur Unterstützung des Vorschlags der Union für einen internationalen Verhaltenskodex für Weltraumtätigkeiten als Beitrag zu transparenzschaffenden und vertrauensbildenden Maßnahmen bei Weltraumtätigkeiten (ABl. L 33 vom 10.2.2015, S. 38).

Beschluss (GASP) 2015/259 des Rates vom 17. Februar 2015 zur Unterstützung von Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 43 vom 18.2.2015, S. 14).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)

19 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss (GASP) 2015/1837 des Rates vom 12. Oktober 2015 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Vorbereitungskommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) zur Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten sowie im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 266 vom 13.10.2015, S. 83).

Beschluss (GASP) 2015/1908 des Rates vom 22. Oktober 2015 zur Unterstützung eines globalen Berichterstattungsmechanismus für illegale Kleinwaffen und leichte Waffen und andere illegale konventionelle Waffen und Munition zur Minderung des Risikos ihres illegalen Handels („iTrace II“) (ABl. L 278 vom 23.10.2015, S. 15).

Beschluss (GASP) 2015/2215 des Rates vom 30. November 2015 zur Unterstützung der Resolution 2235 (2015) des VN-Sicherheitsrats zur Einrichtung eines Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der OVCW und der Vereinten Nationen zur Ermittlung der Personen, die in der Arabischen Republik Syrien Angriffe mit Chemiewaffen verübt haben (ABl. L 314 vom 1.12.2015, S. 51).

Beschluss (GASP) 2015/2309 des Rates vom 10. Dezember 2015 über die Förderung wirksamer Waffenausfuhrkontrollen (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 56).

Beschluss (GASP) 2016/51 des Rates vom 18. Januar 2016 zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (BWÜ) im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 12 vom 19.1.2016, S. 50).

Beschluss (GASP) 2016/2001 des Rates vom 15. November 2016 über einen Beitrag der Union zur Einrichtung und sicheren Verwaltung einer Bank für schwach angereichertes Uran (LEU) unter der Kontrolle der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 308 vom 16.11.2016, S. 22).

Beschluss (GASP) 2016/2356 des Rates vom 19. Dezember 2016 zur Unterstützung der Tätigkeiten der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) im Rahmen der EU-Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit (ABl. L 348 vom 21.12.2016, S. 60).

Beschluss (GASP) 2016/2383 des Rates vom 21. Dezember 2016 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation im Bereich der nuklearen Sicherung im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 74).

Beschluss (GASP) 2017/633 des Rates vom 3. April 2017 zur Unterstützung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (ABl. L 90 vom 4.4.2017, S. 12).

Beschluss (GASP) 2017/809 des Rates vom 11. Mai 2017 zur Unterstützung der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L 121 vom 12.5.2017, S. 39).

Beschluss (GASP) 2017/915 des Rates vom 29. Mai 2017 über Outreach-Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel (ABl. L 139 vom 30.5.2017, S. 38).

Beschluss (GASP) 2017/1252 des Rates vom 11. Juli 2017 zur Unterstützung der Verbesserung der chemischen Sicherheit und Sicherung in der Ukraine im Einklang mit der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L 179 vom 12.7.2017, S. 8).

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) *(Fortsetzung)***19 03 02** *(Fortsetzung)*

Beschluss (GASP) 2017/1424 des Rates vom 4. August 2017 zur Unterstützung von Maßnahmen der OSZE zur Verringerung der Gefahr des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen, leichten Waffen und konventioneller Munition sowie von deren übermäßigen Anhäufung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Georgien (ABl. L 204 vom 5.8.2017, S. 82).

Beschluss (GASP) 2017/1428 des Rates vom 4. August 2017 zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsplans von Maputo für die Umsetzung des Übereinkommens von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (ABl. L 204 vom 5.8.2017, S. 101).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 04 — WAHLBEOBACHTUNGSMISSIONEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
19 04	WAHLBEOBACHTUNGSMISSIONEN								
19 04 01	<i>Verbesserung der Verlässlichkeit von Wahlverfahren, insbesondere durch Wahlbeobachtungsmissionen</i>	4	46 304 783	38 302 500	45 363 394	37 522 500	30 484 924,04	19 591 559,29	51,15
19 04 51	<i>Abschluss von Maßnahmen in Bereich Wahlbeobachtungsmissionen (aus der Zeit vor 2014)</i>	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 089 396,17	
	Kapitel 19 04 — Total		46 304 783	38 302 500	45 363 394	37 522 500	30 484 924,04	20 680 955,46	53,99

19 04 01 *Verbesserung der Verlässlichkeit von Wahlverfahren, insbesondere durch Wahlbeobachtungsmissionen*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
46 304 783	38 302 500	45 363 394	37 522 500	30 484 924,04	19 591 559,29

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen zum Aufbau von Vertrauen in demokratische Wahlprozesse und Institutionen durch den Einsatz von Wahlbeobachtungsmissionen der EU und andere Maßnahmen zur Überwachung von Wahlprozessen sowie durch Unterstützung für den Ausbau der Wahlbeobachtungskapazitäten auf regionaler und nationaler Ebene.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 235/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 85).

KAPITEL 19 04 — WAHLBEOBACHTUNGSMISSIONEN (Fortsetzung)

19 04 51 **Abschluss von Maßnahmen in Bereich Wahlbeobachtungsmissionen (aus der Zeit vor 2014)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 089 396,17

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 05 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTSTAATEN IM RAHMEN DES PARTNERSCHAFTSINSTRUMENTS (PI)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
19 05	ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTSTAATEN IM RAHMEN DES PARTNERSCHAFTSINSTRUMENTS (PI)								
19 05 01	Zusammenarbeit mit Drittländern zur Förderung von Unions- und gemeinsamen Interessen	4	123 263 000	70 610 000	112 899 000	84 191 000	108 653 217,51	36 891 953,83	52,25
19 05 20	„Erasmus+“ — Beitrag aus dem Partnerschaftsinstrument	4	11 520 000	14 646 383	15 600 000	14 628 006	16 115 347,57	15 821 776,57	108,03
19 05 51	Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Beziehungen zu und Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern“ (2007-2013)	4	p.m.	4 000 000	p.m.	7 045 000	0,—	8 825 595,79	220,64
Kapitel 19 05 — Total			134 783 000	89 256 383	128 499 000	105 864 006	124 768 565,08	61 539 326,19	68,95

19 05 01 Zusammenarbeit mit Drittländern zur Förderung von Unions- und gemeinsamen Interessen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
123 263 000	70 610 000	112 899 000	84 191 000	108 653 217,51	36 891 953,83

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Zusammenarbeit mit Drittländern zur Förderung von Unions- und gemeinsamen Interessen im Rahmen des Partnerschaftsinstruments, vorrangig der Zusammenarbeit mit Industrie- und Entwicklungsländern, die auf der weltpolitischen Bühne, u. a. in der Außenpolitik, in Weltwirtschaft und -handel, in multilateralen Foren, bei der globalen Governance und bei der Bewältigung von Herausforderungen, die von globaler Tragweite oder für die EU von besonderem Interesse sind, an Bedeutung gewinnen. Diese Zusammenarbeit umfasst Maßnahmen zur Unterstützung der bilateralen, regionalen und multilateralen Beziehungen der Union im Hinblick auf die Inangriffnahme globaler Herausforderungen, die Umsetzung der internationalen Dimension der Strategie „Europa 2020“, die Förderung von Handels- und Investitionsmöglichkeiten, Public Diplomacy und Sensibilisierungsmaßnahmen.

Ein Teil dieser Mittel wird ferner für die Durchführung des Projekts „Zusammenarbeit mit der Nördlichen und der Südlichen Transatlantischen Dimension“ verwendet, das auf die Begründung eines umfassenderen transatlantischen Dialogs und einer umfassenderen transatlantischen Zusammenarbeit unter Beteiligung der Staaten des nördlichen und des südlichen Atlantikraums abzielt, um sich gemeinsamen globalen Herausforderungen zu stellen. Es soll untersucht werden, inwieweit es möglich ist, gemeinsame kurz- und längerfristige Ziele in Bereichen wie wirtschaftliche Zusammenarbeit, Global Governance, Entwicklungszusammenarbeit, Klimawandel, Sicherheit und Energie umzusetzen. Die Vorbereitende Maßnahme dient zur Stärkung eines Dreiecksdialogs oder gar eines erweiterten atlantischen Dialogs wie auch zur Förderung des Gedankens einer umfassenderen atlantischen Gemeinschaft.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KAPITEL 19 05 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTSTAATEN IM RAHMEN DES PARTNERSCHAFTSINSTRUMENTS (PI) (Fortsetzung)**19 05 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 234/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 77).

19 05 20 **„Erasmus+“ — Beitrag aus dem Partnerschaftsinstrument***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 520 000	14 646 383	15 600 000	14 628 006	16 115 347,57	15 821 776,57

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der technischen und finanziellen Hilfe, die im Rahmen dieses Außenhilfelinstrumentes zur Umsetzung der internationalen Dimension der Hochschulbildung des Programms „Erasmus+“ geleistet wird.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Informationshalber ist anzumerken, dass es sich bei diesen angegebenen Beträgen um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten handelt, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 234/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 77).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 05 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTSTAATEN IM RAHMEN DES PARTNERSCHAFTSINSTRUMENTS (PI) (Fortsetzung)

19 05 51 **Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Beziehungen zu und Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern“ (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 000 000	p.m.	7 045 000	0,—	8 825 595,79

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltlinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 41).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 06 — INFORMATIONSMASNAHMEN ZUM THEMA AUSSENBEZIEHUNGEN DER UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
19 06	INFORMATIONSMASNAHMEN ZUM THEMA AUSSENBEZIEHUNGEN DER UNION								
19 06 01	Informationsmaßnahmen zum Thema Außenbeziehungen der Union	4	15 000 000	15 200 000	12 000 000	12 000 000	12 472 671,91	13 651 239,50	89,81
19 06 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
19 06 77 01	Vorbereitende Maßnahme — StratCom Plus	4	1 100 000	550 000					
	Artikel 19 06 77 — Subtotal		1 100 000	550 000					
	Kapitel 19 06 — Total		16 100 000	15 750 000	12 000 000	12 000 000	12 472 671,91	13 651 239,50	86,67

19 06 01 Informationsmaßnahmen zum Thema Außenbeziehungen der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 000 000	15 200 000	12 000 000	12 000 000	12 472 671,91	13 651 239,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Informationsmaßnahmen zum Thema Außenbeziehungen der Union bestimmt. Die unter diesen Artikel fallenden Informationsmaßnahmen lassen sich in zwei großen Kategorien zusammenfassen: einerseits horizontale Tätigkeiten und logistische Unterstützung am Sitz, andererseits Maßnahmen der Delegationen der Union in den Drittländern und für internationale Organisationen.

Maßnahmen, die am Sitz durchgeführt werden:

- das Besucherprogramm der Europäischen Union (EUVP), das gemeinsam vom Europäischen Parlament und von der Kommission durchgeführt wird, bietet alljährlich etwa 170 von den Delegationen der Union vorgeschlagenen Teilnehmern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zur Union durch Besuche beim Parlament und bei der Kommission im Rahmen eines individuell auf die Teilnehmer zugeschnittenen thematischen Programms;
- die Erstellung und Verbreitung von Veröffentlichungen zu Schwerpunktthemen im Rahmen eines Jahresprogramms;
- die Herstellung und Verbreitung von audiovisuellem Informationsmaterial;
- der Ausbau der Online-Information (Internet, elektronische Nachrichtensysteme);
- die Ausrichtung von Besuchsveranstaltungen für Journalisten;
- die Unterstützung von Informationsaktionen, die von Meinungsführern durchgeführt werden und den Prioritäten der Europäischen Union entsprechen;
- strategische Kommunikation, insbesondere in der Nachbarschaft der Union und im westlichen Balkan.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 06 — INFORMATIONSMASSNAHMEN ZUM THEMA AUSSENBEZIEHUNGEN DER UNION (Fortsetzung)

19 06 01 (Fortsetzung)

Die Kommission stellt weiterhin Mittel zur Finanzierung der Ausstrahlung von Nachrichten auf Farsi bereit.

Dezentralisierte Maßnahmen der Delegationen der Union in Drittländern und für internationale Organisationen

Die Delegationen der Union legen einen jährlichen Kommunikationsplan vor, der den für jede Region und jedes Land aufgestellten Kommunikationszielen entspricht und dem — nach Billigung durch die Kommissionszentrale — Haushaltsmittel für folgende Maßnahmen zugewiesen werden:

- Websites,
- Beziehungen zu den Medien (Pressekonferenzen, Seminare, Radioprogramme usw.),
- Informationsprodukte (andere Veröffentlichungen, grafisches Material usw.),
- Organisation von Veranstaltungen, einschließlich kulturellen Aktivitäten,
- Mitteilungsblätter,
- Informationskampagnen,
- strategische Kommunikation, insbesondere in der Nachbarschaft der Union und im westlichen Balkan.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

19 06 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

19 06 77 01 Vorbereitende Maßnahme — StratCom Plus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 100 000	550 000				

Erläuterungen

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird untersucht, wie systematischer, wirksamer und effizienter gegen Desinformationskampagnen vorgegangen werden kann. Ein wichtiges Ziel ist es, die Kapazitäten der Union im Bereich der Überprüfung des Wahrheitsgehalts von Desinformationskampagnen auszubauen, indem die Kompetenzen des Personals, das anschließend den zentralen Dienststellen — unter anderem der East StratCom Task Force — über seine Überwachungstätigkeiten Bericht erstattet, mithilfe von Schulungen und Beratungsmaßnahmen durch benannte Sachverständige für strategische Kommunikation ausgebaut werden.

KAPITEL 19 06 — INFORMATIONSMASSNAHMEN ZUM THEMA AUSSENBEZIEHUNGEN DER UNION (Fortsetzung)**19 06 77** (Fortsetzung)

19 06 77 01 (Fortsetzung)

Daher wird durch die vorbereitende Maßnahme Folgendes finanziert: a) Schulungen mit dem Ziel, das Personal der Union für Desinformationskampagnen zu sensibilisieren, b) die Überwachung von Desinformationskampagnen innerhalb und außerhalb der Union, c) die datengestützte Analyse der Herausforderungen und Möglichkeiten in ganz Europa, d) die Verbesserung der Ergebnisse dieser Analysen, d. h. Übersetzung und Verbreitung in den Landessprachen. Da die Desinformationskampagnen sowohl gegen die Union als auch gegen ihre Partnerländer gerichtet sind, können diese Maßnahmen gemäß den festzulegenden Prioritäten dem Personal 1. der Ständigen Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten der Union, 2. der Delegationen der Union in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und 3. der Delegationen der Union in den Ländern des westlichen Balkans zugutekommen.

Die vorbereitende Maßnahme wird von der Kommission (Dienst für außenpolitische Instrumente) und dem Europäischen Auswärtigen Dienst gemeinsam umgesetzt.

Die Maßnahme wird es der Union ermöglichen, für dieses Thema zu sensibilisieren, die Kompetenzen für die Vorbereitung, Analyse und Reaktion zu stärken, effizienter zu arbeiten, den Kontakt zu den Mitgliedstaaten zu verbessern und ihre politischen Ziele unter den Unionsbürgern sowie in den Ländern der Östlichen Nachbarschaft und des westlichen Balkans bekannter zu machen — unter anderem in den jeweiligen Landessprachen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 20

HANDEL

TITEL 20**HANDEL****Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“	98 024 575	98 024 575	95 701 323	95 701 323	92 631 020,14	92 631 020,14
20 02	HANDELSPOLITIK	17 900 000	16 500 000	17 500 000	16 000 000	16 800 000,—	15 149 541,97
	Titel 20 — Total	115 924 575	114 524 575	113 201 323	111 701 323	109 431 020,14	107 780 562,11

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

TITEL 20

HANDEL

KAPITEL 20 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
20 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“					
20 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Handel“					
20 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Hauptsitz	5,2	54 709 769	54 792 565	52 000 394,03	95,05
20 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Delegationen der Union	5,2	15 378 247	14 455 314	13 636 488,33	88,67
	<i>Artikel 20 01 01 — Subtotal</i>		70 088 016	69 247 879	65 636 882,36	93,65
20 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Handel“					
20 01 02 01	Externes Personal — Hauptsitz	5,2	2 947 833	2 986 234	3 143 369,72	106,63
20 01 02 02	Externes Personal — Delegationen der Union	5,2	8 327 169	7 340 489	7 201 674,38	86,48
20 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz	5,2	4 347 413	4 345 210	4 668 278,98	107,38
20 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union	5,2	1 535 018	1 446 578	1 574 050,21	102,54
	<i>Artikel 20 01 02 — Subtotal</i>		17 157 433	16 118 511	16 587 373,29	96,68
20 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Handel“					
20 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen	5,2	3 536 620	3 421 433	3 998 805,46	113,07
20 01 03 02	Gebäude und Nebenkosten — Delegationen der Union	5,2	7 242 506	6 913 500	6 407 959,03	88,48
	<i>Artikel 20 01 03 — Subtotal</i>		10 779 126	10 334 933	10 406 764,49	96,55
	Kapitel 20 01 — Total		98 024 575	95 701 323	92 631 020,14	94,50

KAPITEL 20 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“ (Fortsetzung)**20 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Handel“**

20 01 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
54 709 769	54 792 565	52 000 394,03

20 01 01 02 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
15 378 247	14 455 314	13 636 488,33

20 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Handel“

20 01 02 01 Externes Personal — Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 947 833	2 986 234	3 143 369,72

20 01 02 02 Externes Personal — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
8 327 169	7 340 489	7 201 674,38

20 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
4 347 413	4 345 210	4 668 278,98

20 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 535 018	1 446 578	1 574 050,21

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“ (Fortsetzung)

20 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Handel“

20 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 536 620	3 421 433	3 998 805,46

20 01 03 02 Gebäude und Nebenkosten — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
7 242 506	6 913 500	6 407 959,03

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
20 02	HANDELSPOLITIK								
20 02 01	Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten	4	13 000 000	11 800 000	13 000 000	11 500 000	12 300 000,—	10 083 473,84	85,45
20 02 03	Handelshilfe („Aid for Trade“) — Multilaterale Initiativen	4	4 500 000	4 500 000	4 500 000	4 500 000	4 500 000,—	5 066 068,13	112,58
20 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
20 02 77 02	Pilotprojekt — Frauen und Handel: Ausarbeitung eines Musterkapitels über Gleichstellungsfragen in Freihandelsabkommen auf der Grundlage von Daten zu Frauen, die am Handel teilhaben, und zu Frauen, die an der Binnenwirtschaft teilhaben	4	400 000	200 000					
	Artikel 20 02 77 — Subtotal		400 000	200 000					
	Kapitel 20 02 — Total		17 900 000	16 500 000	17 500 000	16 000 000	16 800 000,—	15 149 541,97	91,82

20 02 01 Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 000 000	11 800 000	13 000 000	11 500 000	12 300 000,—	10 083 473,84

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Unterstützung folgender Maßnahmen:

Maßnahmen zur Unterstützung der Führung laufender und neuer multi- und bilateraler Handelsverhandlungen

Mit den Maßnahmen wird zum einen das Ziel verfolgt, die Position der Union bei den laufenden multilateralen Handelsverhandlungen (im Kontext der Doha-Entwicklungsagenda) und bei laufenden und neuen bilateralen und regionalen Handelsverhandlungen zu stärken und sicherzustellen, dass die Konzeption der Politik der Union auf umfassendem und aktuellem Expertenwissen basiert, und zum anderen das Ziel, Koalitionen für den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen zu bilden. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem:

- Sitzungen, Konferenzen und Seminare im Zusammenhang mit der Vorbereitung von politischen Standpunkten und Verhandlungspositionen sowie im Zusammenhang mit der Führung laufender und neuer Handelsverhandlungen;
- Entwicklung und Umsetzung einer kohärenten und umfassenden Kommunikations- und Informationsstrategie zur breiteren Bekanntmachung der Handelspolitik der Union und zur stärkeren Bewusstmachung der Details und der Ziele der Handelspolitik der Union und ihrer Positionen in laufenden Verhandlungen, und zwar innerhalb wie außerhalb der Union;
- Informationsmaßnahmen und Seminare für staatliche und nichtstaatliche Akteure (auch aus der Zivilgesellschaft und dem Wirtschaftsleben) mit dem Ziel, ihnen den aktuellen Stand der laufenden Verhandlungen und der Umsetzung bestehender Abkommen zu erläutern.

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 02 — HANDELPOLITIK (Fortsetzung)

20 02 01 (Fortsetzung)

Studien, Bewertungen und Folgenabschätzungen im Zusammenhang mit Handelsübereinkünften und handelspolitischen Maßnahmen

Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die Außenhandelspolitik der Union durch Ergebnisse von Ex-ante- und Ex-post-Evaluierungen untermauert ist bzw. dass diese gebührend berücksichtigt werden. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

- Folgenabschätzungen in Bezug auf etwaige neue Gesetzgebungsvorschläge, ferner Nachhaltigkeitsprüfungen zwecks Unterstützung laufender Verhandlungen mit dem Ziel, die potenziellen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Vorteile von Handelsübereinkünften zu analysieren und erforderlichenfalls Flankierungsmaßnahmen vorzuschlagen, um etwaige Negativfolgen für bestimmte Länder oder Sektoren zu beseitigen;
- Evaluierungen der Maßnahmen und Praktiken der Generaldirektion Handel im Rahmen ihres mehrjährigen Evaluierungsplans;
- Sachverständigen-, Rechts- und Wirtschaftsstudien im Zusammenhang mit laufenden Verhandlungen und mit bestehenden Übereinkünften, Politikentwicklungen und Handelsstreitigkeiten.

Handelsbezogene technische Hilfe, Schulungsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen zum Kompetenzaufbau in Drittländern

Maßnahmen, die es Drittländern ermöglichen sollen, die für die Teilnahme an internationalen, bilateralen oder biregionalen Handelsverhandlungen, die Durchführung internationaler Handelsübereinkünfte und die Teilnahme am Welthandelssystem erforderlichen Kompetenzen auszubauen. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

- Projekte, die auf Beamte und Wirtschaftsbeteiligte in den Entwicklungsländern ausgerichtete Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen umfassen, insbesondere im Bereich gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen sowie bezüglich äquivalenter Umweltschutz-, Tierschutz- und sozialer Standards, damit diese Länder in die Lage versetzt werden, hochwertige Güter in die Union auszuführen, und gerechtere Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden;
- Erstattung der Kosten für die Teilnahme an Foren und Konferenzen, in denen die Entwicklungsländer über handelspolitische Fragen informiert werden und diesbezügliche Sachkenntnis vermittelt wird;
- Verwaltung, Betrieb, Weiterentwicklung und Bekanntmachung des Export-Helpdesks, welcher der Wirtschaft in Partnerländern Informationen über den Zugang zu Märkten der Union liefert und diese bei der Nutzung von Marktzugangsmöglichkeiten, die das internationale Handelssystem bietet, unterstützt;
- handelsbezogene Programme der technischen Hilfe im Rahmen der Doha-Entwicklungsagenda, die im Forum der Welthandelsorganisation (WTO) und anderer multilateraler Organisationen, insbesondere über WTO-Treuhandfonds, angeboten werden.

Marktzugangsaktivitäten zur Unterstützung der Umsetzung der Marktzugangsstrategie der Union

Maßnahmen zur Unterstützung der Marktzugangsstrategie der Union, die einen teilweisen oder sogar vollständigen Abbau von Handelshemmnissen, die Identifizierung von Handelsbeschränkungen in Drittländern und gegebenenfalls Maßnahmen zur Beseitigung dieser Beschränkungen anstrebt. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

- Pflege, Betrieb und Weiterentwicklung der Marktzugangsdatenbank, zu der alle Wirtschaftsbeteiligten über das Internet Zugang haben, in der Ausfuhren der Union beeinträchtigende Handelshemmnisse aufgeführt sind und die auch sonstige Informationen für die Ausführer der Union enthält; Beschaffung der für den Aufbau dieser Datenbank erforderlichen Informationen, Daten und Dokumentation;
- Untersuchung der einzelnen Hindernisse für den Zugang zu zentralen Märkten; dazu gehört im Hinblick auf die Vorbereitung von Verhandlungen auch die Analyse, inwiefern Drittländer ihre Verpflichtungen im Rahmen internationaler Handelsübereinkünfte einhalten;

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK (Fortsetzung)**20 02 01** (Fortsetzung)

- Konferenzen, Seminare und andere Maßnahmen zur Information der Geschäftswelt, der Beamten der Mitgliedstaaten und anderer Akteure über bestehende Handelshemmnisse und die handelspolitischen Instrumente zum Schutz der Union gegen unfaire Handelspraktiken wie Dumping und Ausfuhrsubventionen (z. B. Erstellung und Verteilung von Studien, Informationspaketen, Veröffentlichungen und Broschüren);
- Unterstützung der europäischen Wirtschaft bei der Organisation von Maßnahmen, die sich gezielt mit Fragen des Marktzugangs befassen.

Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung bestehender Vorschriften und Überwachung der Handelsverpflichtungen

Maßnahmen zur Unterstützung der Durchführung bestehender Handelsübereinkünfte und der Umsetzung damit zusammenhängender Systeme, die eine wirksame Durchführung dieser Abkommen ermöglichen, sowie zur Unterstützung der Durchführung von Untersuchungen und Kontrollbesuchen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften durch Drittländer sichergestellt werden soll. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

- Informationsaustausch, Schulungsmaßnahmen, Seminare und Kommunikationsmaßnahmen zur Unterstützung der Anwendung des geltenden Unionsrechts im Bereich der Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck;
- Maßnahmen zur Erleichterung von Untersuchungen zum Schutz des Handels, mit denen die Hersteller der Union vor unfairen, für die Wirtschaft der Union möglicherweise nachteiligen Handelspraktiken von Drittländern geschützt werden sollen (Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen sowie Schutzinstrumente). Die Maßnahmen sollen sich insbesondere auf die Entwicklung, die Pflege, den Betrieb und die Sicherheit von Informationstechnologiesystemen für handelspolitische Schutzmaßnahmen, die Erstellung von Kommunikationsinstrumenten, die Beschaffung juristischer Leistungen in Drittländern und die Durchführung von Sachverständigenstudien konzentrieren;
- Maßnahmen zur Unterstützung der Beratergruppen, die die Umsetzung der geltenden Handelsübereinkünfte überwachen. Darin eingeschlossen ist die Übernahme der Aufenthalts- und Reisekosten der Mitglieder und Sachverständigen;
- Maßnahmen für eine fristgerechte Vorbereitung und Umsetzung der Aufgaben der Internen Beratungsgruppe sowie des Gemischten Beratenden Ausschusses,
- Tätigkeiten zur Unterstützung der Beschaffung von Daten, auf die die interne Beratungsgruppe und der Gemischte Beratende Ausschuss ihre Aussprachen stützen,
- Maßnahmen zur Förderung der Außenhandelspolitik der Union durch strukturierten Dialog über Aspekte des Außenhandels mit wichtigen Meinungsbildnern der Zivilgesellschaft und sonstigen Interessenträgern, darunter kleine und mittlere Unternehmen;
- Maßnahmen zur Förderung von Handelsübereinkünften und der Kommunikation hierüber, sowohl innerhalb der Union als auch in Partnerländern. Erreicht werden soll dies in erster Linie durch die Produktion und Verbreitung audiovisueller, elektronischer und grafischer Träger sowie gedruckter Veröffentlichungen, durch Abonnements einschlägiger Medien und Datenbanken, durch die Übersetzung von Informationsmaterial in Nicht-Unionssprachen und durch medienorientierte Aktionen, einschließlich neuer Medienprodukte;
- Entwicklung, Betrieb und Pflege von Informationssystemen zur Unterstützung der operativen Tätigkeiten im Bereich der „Handelspolitik“. Beispiele: integrierte statistische Datenbank (ISDB), Dual-Use-E-System, Marktzugangsdatenbank, Export-Helpdesk, Exportkreditdatenbank, SIGL und SIGL Wood, Plattform der Zivilgesellschaft, Überwachungs- und Unterstützungswerkzeuge für Handelsübereinkünfte.

Unterstützung durch Rechts- und sonstige Sachverständige

Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Handelspartner der Union die ihnen aus den WTO-Vereinbarungen sowie anderen multilateralen und bilateralen Übereinkünften erwachsenden Verpflichtungen tatsächlich auf sich nehmen und einhalten. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 02 — HANDELPOLITIK (Fortsetzung)

20 02 01 (Fortsetzung)

- Sachverständigenstudien, einschließlich Kontrollbesuche und spezifische Untersuchungen, sowie Seminare über die Erfüllung der Verpflichtungen aus internationalen Handelsabkommen durch Drittländer;
- Rechtsgutachten, insbesondere zu Fragen des ausländischen Rechts, um der Union die Durchsetzung ihrer Standpunkte in WTO-Streitbelegungsverfahren zu erleichtern; sonstige Sachverständigenstudien, die für die Vorbereitung, Abwicklung und Nachbereitung von WTO-Streitbelegungsverfahren erforderlich sind;
- Streitbelegungskosten, Rechtsgutachten und Gebühren, die sich für die Union als Partei bei Streitigkeiten aus der Anwendung der nach Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschlossenen internationalen Übereinkünfte ergeben.

Mit internationalen Übereinkünften geschaffene Systeme zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten

Die folgenden Ausgaben dienen zur Deckung von

- Fixkosten für den Betrieb von Investitionsgerichtssystemen (Erst- und Berufungsinstanz), die sich aus der Anwendung internationaler, nach Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschlossener Übereinkünfte ergeben;
- Streitbelegungskosten, Rechtsgutachten und Gebühren, die sich für die Union als Streitpartei bei Auseinandersetzungen ergeben, die von Investoren im Rahmen dieser internationalen Übereinkünfte angestrengt wurden;
- Zahlungen an einen Investor aufgrund eines abschließenden Schiedsspruchs oder aufgrund einer Einigung im Rahmen einer solchen internationalen Übereinkunft.

Maßnahmen zur Unterstützung der Handelspolitik

Diese Mittel zielen darauf ab, auch allgemeine Ausgaben für Übersetzungen, Presseveranstaltungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, zu decken, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen — ausgenommen hoheitliche Aufgaben, welche die Kommission im Wege von punktuellen Dienstleistungsaufträgen auslagert, beispielsweise die Pflege der Website der Generaldirektion Handel und des für Handel zuständigen Kommissionsmitglieds oder die Entwicklung und Einrichtung von unterstützenden Informationssystemen und Tools.

Etwaige Einnahmen im Rahmen der unionsseitigen Verwaltung der finanziellen Verantwortlichkeiten, die mit der Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten in Verbindung stehen, können dazu führen, dass zusätzliche Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung zur Verfügung stehen.

Mit einem Teil dieser Mittel soll ein übergreifendes Kommunikationskonzept finanziert werden, mit dem die Öffentlichkeit und sämtliche Interessenträger einbezogen und die Transparenz im Hinblick auf die Tätigkeiten der Generaldirektion Handel und insbesondere die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) maximiert werden sollen. Zu diesem Konzept zählen auch Diskussionen und Veranstaltungen für die Einbeziehung der Öffentlichkeit, beispielsweise Presseveranstaltungen oder Veranstaltungen mit Interessenträgern, die Veröffentlichung von Informationen in verschiedenen Sprachen, Konsultationen, Folgemaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen; gedeckt werden sollen auch alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen — ausgenommen hoheitliche Aufgaben, die die Kommission im Wege von punktuellen Dienstleistungsaufträgen auslagert —, beispielsweise die Pflege der Websites der GD Handel und des für Handel zuständigen Kommissionsmitglieds. Maßnahmen zur Einbeziehung der Öffentlichkeit und aller Interessenträger sind von überragender Bedeutung für eine transparente, erfolgreiche und umfassende Handelspolitik.

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK (Fortsetzung)**20 02 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 98/181/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 23. September 1997 über den Abschluss des Vertrags über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte durch die Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 69 vom 9.3.1998, S. 1).

Beschluss 98/552/EG des Rates vom 24. September 1998 über die Durchführung von Maßnahmen betreffend die Marktzugangsstrategie der Gemeinschaft durch die Kommission (ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 31).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

20 02 03 **Handelshilfe („Aid for Trade“) — Multilaterale Initiativen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 500 000	4 500 000	4 500 000	4 500 000	4 500 000,—	5 066 068,13

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, multilaterale Programme und Initiativen im Bereich der handelsbezogenen Hilfe zu unterstützen, damit die Entwicklungsländer zunehmend in der Lage sind, sich effektiv am multilateralen Handelssystem und an regionalen Handelsregelungen zu beteiligen und ihre Handelsleistung zu verbessern.

Mit den aus diesen Mitteln finanzierten Initiativen und Programmen werden folgende Maßnahmen unterstützt:

Flankierung der Handelspolitik, der Teilnahme an Verhandlungen und der Durchführung von Handels- und Investitionsübereinkünften und anderen handelsbezogenen Vorhaben.

Maßnahmen, mit denen den Entwicklungsländern geholfen werden soll, ihre Handelspolitik festzulegen und die an der Handelspolitik beteiligten Institutionen zu stärken, einschließlich umfassender und aktualisierter Überprüfungen des Handels sowie Unterstützung zwecks Integration des Handels in ihre jeweilige Politik zur Förderung von Wirtschaftswachstum und Entwicklung.

Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeit von Entwicklungsländern, effektiv an Handels- und Investitionsverhandlungen mitzuwirken, Handels- und Investitionsübereinkünfte und sonstige handelsbezogenen Vorhaben durchzuführen und außerdem Folgemaßnahmen zu ergreifen, auch hinsichtlich des Handels und der nachhaltigen Entwicklung unter arbeitsrechtlichen und ökologischen Gesichtspunkten.

Forschungsmaßnahmen zum Zwecke der Beratung der politischen Entscheidungsträger in der Frage, wie sie am besten sicherstellen können, dass die spezifischen Interessen der Kleinerzeuger und Arbeitnehmer in den Entwicklungsländern in allen Politikbereichen Berücksichtigung finden, und wie sich ein Umfeld schaffen lässt, in dem die Erzeuger einen Zugang zu Weltmärkten erlangen.

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK (Fortsetzung)

20 02 03 (Fortsetzung)

Diese Unterstützung ist zwar in erster Linie für den öffentlichen Sektor bestimmt, könnte aber auch Initiativen zur Förderung des verantwortlichen unternehmerischen Handelns und des fairen und ethischen Handels zugutekommen.

Entwicklung des Handels

Maßnahmen zur Beseitigung von Sachzwängen auf der Angebotsseite, die direkten Einfluss auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer haben, ihre Möglichkeiten im Bereich des internationalen Handels auszuschöpfen, unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des privaten Sektors.

Diese Mittel ergänzen die auf bestimmte geografische Regionen bezogenen Programme der Union und sollten sich nur auf multilaterale Initiativen und Programme erstrecken, die einen tatsächlichen Mehrwert gegenüber diesen geografischen Programmen darstellen.

Die Kommission legt einen Jahresbericht über die Durchführung und die erzielten Ergebnisse sowie über die wichtigsten Resultate und Auswirkungen der Handelshilfe („Aid for Trade“) vor. Die Kommission wird Informationen über den Gesamtbetrag aller aus dem Gesamthaushaltsplan der Union für die Handelshilfe bereitgestellten Mittel und über den Gesamtanteil der Handelshilfe an der insgesamt bereitgestellten „handelsbezogenen Hilfe“ vorlegen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

20 02 77 *Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen*

20 02 77 02 Pilotprojekt — Frauen und Handel: Ausarbeitung eines Musterkapitels über Gleichstellungsfragen in Freihandelsabkommen auf der Grundlage von Daten zu Frauen, die am Handel teilhaben, und zu Frauen, die an der Binnenwirtschaft teilhaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
400 000	200 000				

Erläuterungen

Das Projekt umfasst folgende Schritte:

1. Überprüfung der aktuellen Kapitel über Gleichstellungsfragen in Freihandelsabkommen und ihrer Wirksamkeit,
2. Erarbeitung eines Fragebogens zur Erfassung von Informationen über die Auswirkungen von Handelsabkommen und die Handelshemmnisse, die Unternehmen im Besitz oder unter der Leitung von Frauen überwinden müssen,
3. Schulung von Befragern in den ausgewählten Mitgliedstaaten und Partnerländern,
4. Durchführung der Interviews und entsprechender Kontrollen der Datenqualität,
5. Erstellung einer Datenbank,
6. Ausarbeitung eines zusammenfassenden Berichts mit den wichtigsten Erkenntnissen,
7. Ausarbeitung eines Musterkapitels über Gleichstellungsfragen in Freihandelsabkommen.

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK (Fortsetzung)**20 02 77** (Fortsetzung)

20 02 77 02 (Fortsetzung)

Im Rahmen der Erhebung werden Variablen über das Unternehmertum von Frauen, Frauen in führenden Positionen und die Beschäftigung von Frauen in Exportunternehmen erfasst. Die Erhebung wird in Bezug auf Unternehmensgröße und Exportbereich auf der Ebene der Union repräsentativ sein, und es werden in allen Mitgliedstaaten sowie in ausgewählten Drittstaaten (die in Absprache mit der GD Handel ausgewählt werden) Interviews geführt.

Im Rahmen der Erhebung werden Handelshemmnisse mit allen aktuellen Handelspartnern von Unternehmen erfasst, wobei zusätzliche Fragen zu spezifischen Handelsabkommen gestellt werden, die vor kurzem abgeschlossen wurden oder derzeit ausgehandelt oder erneut ausgehandelt werden. Die Liste dieser Abkommen, zu denen ausführlichere Informationen erfasst werden, wird in Absprache mit der GD Handel erstellt.

Die Erhebung wird regulatorische und verfahrenstechnische Handelshemmnisse, bestehende Informationslücken und Verbesserungsvorschläge der Unternehmen abdecken. Diese werden nach Produkt und Partnerland aufgeschlüsselt und können somit spezifischen Freihandelsabkommen und, je nach Art des gemeldeten Problems, darin enthaltenen spezifischen Bestimmungen zugeordnet werden.

Die Datenerfassung erfolgt auf neuartige und einzigartige Weise. Dieses Pilotprojekt geht auf eine große entsprechende Nachfrage der Verhandlungsführer für Handelsfragen (auch in der Welthandelsorganisation) zurück, die Gleichstellungsfragen bei der Gestaltung der Handelspolitik besser berücksichtigen wollen, denen jedoch die erforderlichen Daten und die faktengesicherte Grundlage dafür fehlen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KOMMISSION
TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

TITEL 21

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG“	286 222 682	286 222 682	285 334 676	285 334 676	396 595 056,11	396 595 056,11
21 02	INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI)	2 893 577 248	2 660 399 473	3 090 914 840	2 693 220 616	2 620 200 320,73	2 707 845 652,14
21 04	EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE	135 400 860	120 000 000	132 804 486	120 000 000	131 141 178,08	125 218 199,03
21 05	INSTRUMENT, DAS ZU STABILITÄT UND FRIEDEN BEITRÄGT (ICSP) — GLOBALE, TRANSREGIONALE BEDROHUNGEN UND NEU ENTSTEHENDE BEDROHUNGEN	65 900 000	64 200 000	64 900 000	61 000 000	64 393 076,—	71 017 553,36
	<i>Reserven (40 02 41)</i>	6 250 000					
		72 150 000	64 200 000	64 900 000	61 000 000	64 393 076,—	71 017 553,36
21 06	INSTRUMENT FÜR ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT	31 505 663	44 000 000	60 884 131	80 000 000	70 369 456,—	111 851 482,08
21 07	PARTNERSCHAFT EUROPÄISCHE UNION-GRÖNLAND	32 110 000	32 038 000	31 630 000	35 956 797	31 130 000,—	37 087 557,—
21 08	WELTWEITE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT	41 712 000	35 915 013	36 374 796	39 130 241	34 774 402,54	34 852 394,53
21 09	ABSCHLUSS VON MASSNAHMEN, DIE MITTELS DES INSTRUMENTS FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT INDUSTRIELÄNDERN (ICI+) DURCHGEFÜHRT WURDEN	p.m.	6 054 387	p.m.	24 793 208	0,—	27 500 969,65
	Titel 21 — Total	3 486 428 453	3 248 829 555	3 702 842 929	3 339 435 538	3 348 603 489,46	3 511 968 863,90
	<i>Reserven (40 02 41)</i>	6 250 000					
		3 492 678 453	3 248 829 555	3 702 842 929	3 339 435 538	3 348 603 489,46	3 511 968 863,90

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

TITEL 21

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
21 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG“					
21 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung“					
21 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Hauptsitz	5,2	67 947 892	68 176 136	66 826 073,14	98,35
21 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Delegationen der Union	5,2	81 017 107	81 242 523	78 896 112,14	97,38
	<i>Artikel 21 01 01 — Subtotal</i>		148 964 999	149 418 659	145 722 185,28	97,82
21 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung“					
21 01 02 01	Externes Personal — Hauptsitz	5,2	2 585 400	2 747 448	2 674 122,38	103,43
21 01 02 02	Externes Personal — Delegationen der Union	5,2	2 775 723	2 467 391	3 140 763,03	113,15
21 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz	5,2	4 330 495	4 355 427	4 523 279,96	104,45
21 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union	5,2	3 541 773	3 536 082	3 949 122,87	111,50
	<i>Artikel 21 01 02 — Subtotal</i>		13 233 391	13 106 348	14 287 288,24	107,96
21 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten im Politikbereich „Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung“					
21 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen	5,2	4 392 376	4 257 147	5 138 767,15	116,99

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG“
 (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
21 01 03	(Fortsetzung)					
21 01 03 02	Gebäude und Nebenkosten — Delegationen der Union	5,2	16 710 758	16 899 666	16 311 170,55	97,61
	<i>Artikel 21 01 03 — Subtotal</i>		21 103 134	21 156 813	21 449 937,70	101,64
21 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung“					
21 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)	4	86 064 960	84 993 151	84 533 774,07	98,22
21 01 04 03	Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR)	4	10 337 861	10 108 836	9 899 022,56	95,76
21 01 04 04	Unterstützungsausgaben für das Instrument, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (IcSP)	4	2 300 000	2 200 000	2 206 696,58	95,94
21 01 04 05	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)	4	1 461 337	1 446 869	1 431 889,—	97,98
21 01 04 06	Partnerschaft zwischen der Euro- päischen Union und Grönland	4	285 000	254 000	236 746,47	83,07
21 01 04 07	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)	4	p.m.	p.m.	110 322 763,37	
21 01 04 08	Unterstützungsausgaben für von der Kommission verwaltete Treu- handfonds	4	p.m.	p.m.	4 190 672,84	
	<i>Artikel 21 01 04 — Subtotal</i>		100 449 158	99 002 856	212 821 564,89	211,87
21 01 06	Exekutivagenturen					
21 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovi- suelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des Finanzierungsin- struments für die Entwick- lungszusammenarbeit	4	2 472 000	2 650 000	2 314 080,—	93,61
	<i>Artikel 21 01 06 — Subtotal</i>		2 472 000	2 650 000	2 314 080,—	93,61
	Kapitel 21 01 — Total		286 222 682	285 334 676	396 595 056,11	138,56

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG“
 (Fortsetzung)

21 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung“

21 01 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
67 947 892	68 176 136	66 826 073,14

21 01 01 02 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
81 017 107	81 242 523	78 896 112,14

21 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung“

21 01 02 01 Externes Personal — Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 585 400	2 747 448	2 674 122,38

21 01 02 02 Externes Personal — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 775 723	2 467 391	3 140 763,03

21 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
4 330 495	4 355 427	4 523 279,96

21 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 541 773	3 536 082	3 949 122,87

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG“
(Fortsetzung)

21 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten im Politikbereich „Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung“

21 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
4 392 376	4 257 147	5 138 767,15

21 01 03 02 Gebäude und Nebenkosten — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
16 710 758	16 899 666	16 311 170,55

21 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung“

21 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
86 064 960	84 993 151	84 533 774,07

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal am Kommissionssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 7 549 714 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 93 % für die Gehälter des betreffenden Personals und 7 % für die Kosten der für dieses Personal anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikationseinrichtungen im Zusammenhang mit dem unter dieser Haushaltslinie finanzierten externen Personal bestimmt sind;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur wie z. B. Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen der Union entstehen;

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG“
 (Fortsetzung)

21 01 04 (Fortsetzung)

21 01 04 01 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Ausbildung, Vorbereitung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Methoden, Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative oder technischen Unterstützung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Programmziele;
- Forschung zu einschlägigen Fragen und Verbreitung der Ergebnisse;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Kommunikationsstrategien und der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 21 02 anfallenden Unterstützungsausgaben.

21 01 04 03 Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
10 337 861	10 108 836	9 899 022,56

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 1 613 273 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 95 % für die Gehälter des betreffenden Personals und 5 % für die Kosten der für dieses Personal anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikationseinrichtungen im Zusammenhang mit dem unter dieser Haushaltslinie finanzierten externen Personal bestimmt sind;

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG“
(Fortsetzung)

21 01 04 (Fortsetzung)

21 01 04 03 (Fortsetzung)

- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur wie z. B. Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen der Union entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Ausbildung, Vorbereitung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Methoden, Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative oder technischen Unterstützung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Programmziele;
- Forschung zu einschlägigen Fragen und Verbreitung der Ergebnisse;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Kommunikationsstrategien und der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 21 04 anfallenden Unterstützungsausgaben.

21 01 04 04 Unterstützungsausgaben für das Instrument, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (IcSP)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 300 000	2 200 000	2 206 696,58

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG“
(Fortsetzung)**21 01 04** (Fortsetzung)

21 01 04 04 (Fortsetzung)

- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Ausbildung, Vorbereitung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Methoden, Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative oder technischen Unterstützung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Programmziele;
- Forschung zu einschlägigen Fragen und Verbreitung der Ergebnisse;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Kommunikationsstrategien und der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 21 05 anfallenden Unterstützungsausgaben.

21 01 04 05 Unterstützungsausgaben für das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 461 337	1 446 869	1 431 889,—

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG“
(Fortsetzung)

21 01 04 (Fortsetzung)

21 01 04 05 (Fortsetzung)

— Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 968 300 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 93 % für die Gehälter des betreffenden Personals und 7 % für die Kosten der für dieses Personal anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikationseinrichtungen im Zusammenhang mit dem unter dieser Haushaltslinie finanzierten externen Personal bestimmt sind;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 21 06 anfallenden Unterstützungsausgaben.

21 01 04 06 Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Grönland

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
285 000	254 000	236 746,47

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG“
(Fortsetzung)**21 01 04** (Fortsetzung)

21 01 04 06 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind für die Unterstützungsausgaben zulasten des Artikels 21 07 01 veranschlagt.

21 01 04 07 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	110 322 763,37

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Deckung von Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben bestimmt, über die im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds beschlossen wird.

Aus den Beiträgen der Europäischen Entwicklungsfonds zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben, die bei Artikel 6 3 2 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel dieses Postens bereitgestellt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 95 000 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 2.

21 01 04 08 Unterstützungsausgaben für von der Kommission verwaltete Treuhandfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	4 190 672,84

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der der Kommission entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von bis zu 5 % der in die Treuhandfonds eingezahlten Beträge aus den Jahren, in denen die Beiträge zu den einzelnen Treuhandfonds gemäß Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung anfänglich verwendet werden.

Aus den Beiträgen der Treuhandfonds zu den Unterstützungsausgaben, die bei Artikel 6 3 4 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel dieses Postens bereitgestellt werden.

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG“
(Fortsetzung)

21 01 04 (Fortsetzung)

21 01 04 08 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 187 Absatz 7.

21 01 06 Exekutivagenturen

21 01 06 01 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 472 000	2 650 000	2 314 080,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur bestimmt, die im Zuge der der Agentur übertragenen Umsetzung der internationalen Dimension der Hochschulbildung des Programms „Erasmus+“ (Rubrik 4) im Rahmen von Kapitel 21 02 anfallen. Das Mandat der Agentur umfasst die Verwaltung der verbleibenden Maßnahmen des Programmierungszeitraums 2007-2013 für die Programme Jugend, Tempus und Erasmus Mundus, an denen DCI-Begünstigte teilnehmen.

Die Agentur wird außerdem einen jährlichen Beitrag aus den Mitteln des Artikels 21 02 09 erhalten. Dies ermöglicht die Fortführung des bis 2013 aus dem 10. Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten Intra-AKP-Programms für akademische Mobilität, das die Mobilität von Studierenden in Afrika erleichtern soll.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG“
(Fortsetzung)**21 01 06** (Fortsetzung)

21 01 06 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss C(2013) 9189 der Kommission zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und der Zuweisungen des Europäischen Entwicklungsfonds.

Strategische Partnerschaft Afrika-EU: Gemeinsame Strategie Afrika-EU, verabschiedet auf dem Gipfeltreffen von Lissabon vom 8. bis 9. Dezember 2007.

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 02	INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI)								
21 02 01	Zusammenarbeit mit Lateinamerika	4	348 496 260	233 097 181	333 350 242	245 571 576	348 535 583,—	131 567 107,95	56,44
21 02 02	Zusammenarbeit mit Asien	4	809 848 013	441 268 119	771 719 915	310 000 000	674 729 559,40	218 296 298,57	49,47
21 02 03	Zusammenarbeit mit Zentralasien	4	151 513 771	72 970 655	128 810 250	56 000 000	85 030 000,—	53 612 816,32	73,47
21 02 04	Zusammenarbeit mit dem Nahen Osten	4	83 196 862	39 512 058	66 497 174	25 000 000	66 504 914,—	28 277 103,—	71,57
21 02 05	Zusammenarbeit mit Afghanistan	4	199 417 199	143 024 026	238 677 685	90 000 000	234 915 513,82	81 827 074,28	57,21
21 02 06	Zusammenarbeit mit Südafrika	4	20 000 000	26 686 637	59 770 001	16 446 000	64 245 800,—	7 549 794,70	28,29
21 02 07	Globale öffentliche Güter und Herausforderungen sowie Armutsbekämpfung, nachhaltige Entwicklung und Demokratie								
21 02 07 01	Umwelt und Klimawandel	4	202 400 645	138 520 000	178 927 294	95 000 000	175 668 413,67	86 950 620,83	62,77
21 02 07 02	Nachhaltige Energie	4	89 955 842	65 000 000	78 523 242	63 100 000	86 191 411,64	37 000 000,—	56,92
21 02 07 03	Menschliche Entwicklung	4	205 874 058	179 400 000	153 741 313	138 000 000	163 633 821,—	135 466 549,78	75,51
21 02 07 04	Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft	4	217 393 286	140 000 000	192 181 168	110 000 000	205 268 717,29	81 640 188,46	58,31
21 02 07 05	Migration und Asyl	4	51 531 564	130 000 000	404 973 912	115 722 000	58 269 112,—	27 029 810,30	20,79
	Artikel 21 02 07 — Subtotal		767 155 395	652 920 000	1 008 346 929	521 822 000	689 031 475,60	368 087 169,37	56,38
21 02 08	Finanzierungsinitiativen für Entwicklungsmaßnahmen von oder für Organisationen der Zivilgesellschaft und kommunale Behörden								
21 02 08 01	Zivilgesellschaft in der Entwicklungszusammenarbeit	4	205 954 810	150 800 000	191 932 988	130 000 000	186 393 445,46	103 632 446,91	68,72
21 02 08 02	Kommunale Behörden in der Entwicklungszusammenarbeit	4	68 651 603	39 900 000	63 310 996	25 000 000	60 291 733,—	20 365 468,19	51,04
	Artikel 21 02 08 — Subtotal		274 606 413	190 700 000	255 243 984	155 000 000	246 685 178,46	123 997 915,10	65,02

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 02 09	<i>Panafrikanisches Programm zur Unterstützung der Gemeinsamen Strategie Afrika-EU</i>	4	130 820 662	105 041 165	109 203 732	124 670 461	93 468 112,—	51 074 376,20	48,62
21 02 20	<i>Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)</i>	4	102 428 673	103 495 100	108 922 928	93 812 842	115 352 483,—	86 867 447,24	83,93
21 02 30	<i>Abkommen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) und anderen Organen der Vereinten Nationen</i>	4	344 000	340 000	372 000	372 000	0,—	0,—	0
21 02 40	<i>Rohstoffabkommen</i>	4	2 500 000	2 500 000	2 500 000	2 500 000	0,—	2 517 338,78	100,69
21 02 51	<i>Abschluss von Maßnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2014)</i>								
21 02 51 01	Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl	4	p.m.	10 000 000	p.m.	16 000 000	0,—	17 740 974,26	177,41
21 02 51 02	Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika	4	p.m.	50 000 000	p.m.	110 000 000	0,—	242 738 904,61	485,48
21 02 51 03	Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien, einschließlich in Zentralasien und dem Nahen und Mittleren Osten	4	p.m.	337 765 334	p.m.	392 352 245	432,45	619 044 704,91	183,28
21 02 51 04	Ernährungssicherheit	4	p.m.	55 000 000	p.m.	80 000 000	617,67	122 716 489,37	223,12
21 02 51 05	Nichtstaatliche Akteure in der Entwicklungszusammenarbeit	4	p.m.	35 000 000	p.m.	65 000 000	0,—	115 629 698,23	330,37
21 02 51 06	Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Energie	4	p.m.	50 000 000	p.m.	85 000 000	0,—	126 274 072,91	252,55
21 02 51 07	Menschliche und soziale Entwicklung	4	p.m.	14 350 250	p.m.	34 000 000	651,33	56 427 832,86	393,22
21 02 51 08	Geografische Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten	4	p.m.	85 163 000	p.m.	260 218 059	0,—	242 767 373,85	285,06
	<i>Artikel 21 02 51 — Subtotal</i>		p.m.	637 278 584	p.m.	1 042 570 304	1 701,45	1 543 340 051,—	242,18

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
21 02 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe in Lateinamerika	4	p.m.	p.m.	p.m.	313 751	0,—	67 004,40	
21 02 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Austausch mit Indien im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich	4	p.m.	892 157	p.m.	700 161	0,—	0,—	0
21 02 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Austausch mit China im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
21 02 77 04	Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe in Asien	4	p.m.	150 000	p.m.	p.m.	0,—	63 154,87	42,10
21 02 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Union-Asien — Integration der Konzeption und der Durchführung von Politik	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	94 879,44	
21 02 77 07	Vorbereitende Maßnahme — Regionales afrikanisches Netzwerk zivilgesellschaftlicher Organisationen für den Bereich Millenniums-Entwicklungsziel 5	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	299 174,12	
21 02 77 08	Vorbereitende Maßnahme — Wasserbewirtschaftung in den Entwicklungsländern	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	748 147,49	
21 02 77 10	Vorbereitende Maßnahme — Technologietransfer im Arzneimittelbereich zugunsten der Entwicklungsländer	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 625 334,—	
21 02 77 11	Vorbereitende Maßnahme — Forschung und Entwicklung im Bereich armutsbedingter, tropischer und vernachlässigter Krankheiten	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	156 721,—	
21 02 77 12	Pilotprojekt — Verbesserte Gesundheitsfürsorge für Opfer sexueller Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 02 77	(Fortsetzung)								
21 02 77 13	Vorbereitende Maßnahme — Verbesserte Gesundheitsfürsorge für Opfer sexueller Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo	4	p.m.	1 650 066	p.m.	p.m.	0,—	0,—	0
21 02 77 14	Globaler Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien (GEEREF)	4	p.m.	500 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	0
21 02 77 15	Pilotprojekt — Strategische Investitionen in dauerhaften Frieden und dauerhafte Demokratisierung im Raum am Horn von Afrika	4	p.m.	p.m.	p.m.	1 081 125	0,—	1 026 471,81	
21 02 77 16	Pilotprojekt — Stärkung der Veterinärdienste in Entwicklungsländern	4	p.m.	350 000	p.m.	500 000	0,—	2 102 918,—	600,83
21 02 77 17	Pilotprojekt — Soziale Verantwortung der Unternehmen und Zugang zu freiwilliger Familienplanung für Fabrikarbeiter in Entwicklungsländern	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
21 02 77 18	Pilotprojekt — Investitionen in dauerhaften Frieden und in den Wiederaufbau von Gemeinden im Departamento Cauca (Kolumbien)	4	p.m.	950 000	p.m.	995 658	0,—	0,—	0
21 02 77 19	Vorbereitende Maßnahme — Stärkung der Widerstandsfähigkeit zugunsten einer besseren Gesundheit von Nomadengemeinschaften in Post-Krisensituationen in der Sahel-Region	4	p.m.	387 828	p.m.	749 738	100 000,—	2 411 434,—	621,78
21 02 77 20	Vorbereitende Maßnahme — Sozioökonomische Wiedereingliederung der im Sexgewerbe tätigen Kinder und Frauen, die in den Bergbauvierteln von Luhwindja (Provinz Süd-Kivu) im Osten der Demokratischen Republik Kongo leben	4	p.m.	372 604	p.m.	490 000	150 000,—	914 790,50	245,51
21 02 77 21	Vorbereitende Maßnahme — Aufbau und Stärkung lokaler Partnerschaften zur Entwicklung der Sozialwirtschaft und zur Einrichtung von Sozialunternehmen im östlichen Afrika	4	p.m.	494 423	p.m.	p.m.	0,—	0,—	0

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlung- en 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 02 77 22	Pilotprojekt — Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten	4	p.m.	p.m.	p.m.	500 000	0,—	0,—	
21 02 77 23	Pilotprojekt — Zugang zur Justiz und Entschädigung der Opfer von besonders schweren in der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) verübten Straftaten	4	p.m.	268 870	p.m.	200 000	0,—	321 130,—	119,44
21 02 77 24	Pilotprojekt — Kartierung der weltweiten Bedrohung durch die Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe	4	p.m.	1 275 000	750 000	675 000	750 000,—	0,—	0
21 02 77 25	Pilotprojekt — Stärkung der Rechte des Kindes, Schutz von vertriebenen Kindern und Jugendlichen in Guatemala, Honduras und El Salvador sowie Zugang zu Bildung für diese Kinder und Jugendliche	4	p.m.	400 000	750 000	500 000	700 000,—	0,—	0
21 02 77 26	Pilotprojekt — Bildungsleistungen für Kinder, die früher Streitkräften oder bewaffneten Gruppen im Verwaltungsbezirk Pibor im Südsudan angeschlossen waren	4	p.m.	500 000	1 000 000	500 000	0,—	0,—	0
21 02 77 27	Pilotprojekt — Steuerung der partizipativen Bewirtschaftung von Weideland in Kenia und Tansania	4	p.m.	500 000	1 000 000	500 000	0,—	0,—	0
21 02 77 28	Pilotprojekt — Unterstützung der städtischen Dimension der Entwicklungszusammenarbeit: Erhöhung der finanziellen Kapazitäten von Städten in Entwicklungsländern für eine produktive und nachhaltige Stadtentwicklung	4	p.m.	500 000	1 000 000	500 000			

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 02 77 29	Vorbereitende Maßnahme — Unterstützung von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen in Entwicklungsländern	4	p.m.	500 000	1 000 000	500 000			
21 02 77 30	Vorbereitende Maßnahme — Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten	4	p.m.	p.m.	1 500 000	500 000			
21 02 77 31	Pilotprojekt — Santé pour tous — Gesundheit für alle — Ein gemeinsames Projekt von Aimes-Afrique (Togo) und Aktion PiT-Togohilfe e.V.	4	1 200 000	850 000	500 000	250 000			
21 02 77 32	Vorbereitende Maßnahme — Junge europäische Freiwillige im Dienste der Entwicklung	4	1 000 000	500 000					
21 02 77 33	Pilotprojekt — Förderung von Transparenz und Folgenabschätzungen für Gebietskörperschaften in Guatemala	4	450 000	225 000					
21 02 77 34	Pilotprojekt — Bäume für Afrika	4	600 000	300 000					
	Artikel 21 02 77 — Subtotal		3 250 000	11 565 948	7 500 000	9 455 433	1 700 000,—	10 831 159,63	93,65
	Kapitel 21 02 — Total		2 893 577 248	2 660 399 473	3 090 914 840	2 693 220 616	2 620 200 320,73	2 707 845 652,14	101,78

Erläuterungen

Hauptziel der Entwicklungspolitik der Union ist, wie im Vertrag festgelegt, die Bekämpfung der Armut. Der Europäische Konsens über die Entwicklungspolitik als allgemeiner politischer Rahmen liefert eine Orientierungshilfe und bildet den Schwerpunkt für die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 233/2014.

Diese Mittel dienen zur weiteren Verringerung der Armut, zur Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung sowie zur Unterstützung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der einschlägigen Grundsätze des Völkerrechts, wozu auch die in den Millenniums-Entwicklungszielen und dem in Entstehen begriffenen internationalen Entwicklungsrahmen für die Zeit nach 2015 verankerten Grundsätze zählen. Gegebenenfalls werden Synergien mit anderen Außenhilfsmitteln der Union angestrebt, ohne dabei die vorstehend genannten grundlegenden Ziele aus dem Auge zu verlieren.

Grundsätzlich müssen bei 100 % der Ausgaben im Rahmen der geografischen Programme, mindestens 95 % der Ausgaben im Rahmen der thematischen Programme und 90 % der Ausgaben für das afrikaweite Programm die von der OECD/DAC aufgestellten Kriterien für die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt sein.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

Als allgemeine Regel gilt, dass mindestens 20 % der Mittel für grundlegende soziale Dienste und Sekundarbildung ausgegeben werden sollten. Das DCI sollte außerdem zu dem Ziel beitragen, mindestens 20 % des Haushalts der Union für die Schaffung einer klimaresistenten Gesellschaft mit geringen CO₂-Emissionen einzusetzen.

21 02 01 Zusammenarbeit mit Lateinamerika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
348 496 260	233 097 181	333 350 242	245 571 576	348 535 583,—	131 567 107,95

Erläuterungen

Das Ziel der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen dieses Artikels besteht vorrangig darin, Demokratie, eine verantwortungsvolle Regierungsführung, Gleichheit sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu fördern, eine nachhaltige Entwicklung und die wirtschaftliche Integration zu unterstützen und zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beizutragen.

Die Kommission muss auch künftig alljährlich über die früher herangezogene Zielvorgabe für die Hilfszuwendungen an Entwicklungsländer, die für soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen zu verwenden sind, berichten, und zwar in dem Bewusstsein, dass der Beitrag der Union als Teil der Unterstützung aller Geber für die sozialen Sektoren zu betrachten ist und dass ein gewisses Maß an Flexibilität die Norm sein muss. Zudem muss sich die Kommission darum bemühen, dass als Richtwert 20 % ihrer Zuwendungen im Rahmen des DCI für grundlegende soziale Dienstleistungen, hauptsächlich für die Bereiche Gesundheit, Primär- und Sekundärschulbildung bereitgestellt werden, wobei es sich um einen Durchschnittswert für alle Regionen handelt und auch hier ein gewisses Maß an Flexibilität als Norm gelten muss, beispielsweise im Fall außerordentlicher Hilfsmaßnahmen. Diese Mittel dienen der Finanzierung von Kooperationsmaßnahmen in den Entwicklungsländern und den in Entwicklung befindlichen Gebieten und Regionen in Lateinamerika, um:

- einen Beitrag zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in der Region zu leisten,
- Gewerkschaften, nichtstaatliche Organisationen und lokale Initiativen zu unterstützen, um die Wirkung der Investitionen auf die nationale Wirtschaft, insbesondere in Bezug auf Arbeit, Umwelt, soziale Standards und Menschenrechtsstandards zu überwachen,
- die Gleichstellung der Geschlechter — durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung schädlicher traditioneller Praktiken wie Kinderehen — und die Teilhabe von Frauen zu fördern,
- die Entwicklung der Zivilgesellschaft voranzubringen,
- Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen und sozialen Zusammenhalt zu fördern,
- zur Verbesserung sozialer Standards mit einem Schwerpunkt auf Bildung, einschließlich Berufsbildung und -ausbildung, und Gesundheit sowie zur Verbesserung von Sozialversicherungssystemen beizutragen,
- zu einem günstigeren Klima für Wirtschaftswachstum und einem stärkeren Produktionssektor beizutragen, die Weitergabe von Fachwissen zu begünstigen, den regionenübergreifenden Austausch und die Zusammenarbeit von Wirtschaftsakteuren zu fördern,
- den Privatsektor, einschließlich eines KMU-freundlichen Wirtschaftsumfelds, durch den Schutz der Eigentumsrechte, den Abbau von Verwaltungslast und einen verbesserten Zugang zu Krediten sowie die Verbesserung von KMU-Vereinigungen zu fördern,

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 01 (Fortsetzung)

- Anstrengungen zur Herstellung von Ernährungssicherheit und zur Bekämpfung von Unterernährung zu unterstützen,
- Unterstützung der regionalen Integration in Zentralamerika, Förderung der Entwicklung der Region durch die Nutzung der Vorteile des Assoziierungsabkommens EU-Zentralamerika,
- die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, darunter Wasser, zu fördern und den Klimawandel zu bekämpfen (Milderung und Anpassung),
- Unterstützung der Bemühungen um die gute Regierungsführung und Beitrag zur Konsolidierung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit,
- Förderung politischer Reformen, vor allem im Bereich Justiz und Sicherheit, und Unterstützung zugehöriger Maßnahmen für die Entwicklung der Länder und Regionen,

Wenn die Unterstützung in Form von Budgethilfe gewährt wird, unterstützt die Kommission Anstrengungen der Partnerländer, eine parlamentarische Kontrolle und Prüfkapazitäten aufzubauen und Transparenz zu schaffen.

Die Mittel dieses Artikels unterliegen Bewertungen, die die Aspekte Input-Aktivitäten und Ergebniskette (Output, Ergebnis, Wirkung) einschließen. Die Ergebnisse der Bewertungen werden bei der Festlegung der anschließend mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen berücksichtigt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operationelle Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 02 **Zusammenarbeit mit Asien***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
809 848 013	441 268 119	771 719 915	310 000 000	674 729 559,40	218 296 298,57

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 02** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Mit diesen Mitteln sollen in den Entwicklungsländern Asiens, insbesondere den Ländern, in denen die ärmsten und bedürftigsten Menschen leben, Entwicklungsmaßnahmen finanziert werden, die darauf abzielen, die menschliche und soziale Entwicklung zu verbessern und zur Lösung der makroökonomischen und sektoralen Probleme beizutragen. Vorrang haben irreguläre Migration, wirtschaftliche und soziale Governance und Entwicklung, die Verbesserung der Menschenrechtslage, Demokratisierung, Geschlechtergleichstellung, Jugend, Bildung, Berufsbildung, lebenslanges Lernen, akademischer und kultureller Austausch, wissenschaftlicher und technologischer Austausch, Umwelt, regionale Zusammenarbeit, Handel, Katastrophenvorsorge und Wiederaufbaumaßnahmen sowie die Förderung nachhaltiger Energie und der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Ebenfalls sollen mit ihnen die Ausgaben für die Unterstützung der Entwicklung der Zivilgesellschaft und insbesondere die Unterstützung der Tätigkeiten von nichtstaatlichen Organisationen, die sich für die Förderung und den Schutz der Rechte von besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Kindern, ethnischen Minderheiten und Behinderten einsetzen, finanziert werden.

Die Verwendung dieser Mittel ist von der Einhaltung der Grundsätze abhängig, auf denen das Handeln der Union aufbaut. Den im Folgenden beschriebenen Bereichen, die gemeinsam vereinbarte Strategien und Partnerschafts-, Kooperations- und Handelsabkommen widerspiegeln, wird entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Schwerpunktbereiche stehen im Einklang mit den von Kommissionspräsident Juncker festgelegten Prioritäten und den Zielen für die nachhaltige Entwicklung, die auf dem Europäischen Konsens für Entwicklung, der globalen Strategie der Europäischen Union für die Außen- und Sicherheitspolitik und den anschließenden Schlussfolgerungen des Rates aufbauen.

Diese Mittel sind für Maßnahmen im Zusammenhang mit inklusivem und nachhaltigem Wachstum zugunsten der menschlichen Entwicklung bestimmt. Folgende Bereiche können gefördert werden:

- Migration,
- Geschlechtergleichstellung und Jugend,
- Sozialschutz und Beschäftigung sowie uneingeschränkter Zugang zu Gesundheitsdiensten und Bildung,
- Geschäftsumfeld, regionale Integration und Weltmärkte,
- nachhaltige Landwirtschaft, Ernährung und Energie,
- Klimawandel und Umwelt,
- Förderung des sozialen Zusammenhalts, insbesondere sozialer Inklusion, gerechter Einkommensverteilung, menschenwürdiger Arbeit und Gerechtigkeit,
- Schaffung integrativer Partnerschaften in den Bereichen Handel, Investitionen, Entwicklungshilfe, Migration, Personalstandsregister, Forschung, Innovation und Technologie,
- Unterstützung einer aktiven und gut organisierten Zivilgesellschaft zugunsten der Entwicklung und Förderung öffentlich-privater Partnerschaften,

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 02 (Fortsetzung)

- Unterstützung für Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Förderung von nachhaltigem Verbrauch und nachhaltiger Produktion sowie von Investitionen in saubere Technologien, nachhaltige Energie, Verkehr, nachhaltige Landwirtschaft und Fischerei, Schutz und Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen einschließlich Wasser, Sanitärversorgung und Wälder sowie Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, einschließlich für junge Menschen und Frauen, in einer umweltgerechten Wirtschaft,
- ergebnisorientierte Förderung einer verstärkten regionalen Integration und Zusammenarbeit durch Unterstützung der verschiedenen regionalen Integrationsprozesse und Dialoge,
- Beitrag zur Prävention von Gesundheitsgefährdungen und zur Reaktion auf diese, einschließlich derjenigen, die ihren Ursprung an den Schnittstellen zwischen Tieren, Menschen und ihrem jeweiligen Umfeld haben,
- Unterstützung der Katastrophenvorsorge und des langfristigen Wiederaufbaus nach Katastrophen, u. a. im Bereich Ernährungssicherheit und Sicherung der Nährstoffversorgung und Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen,
- Kapazitätsaufbau, um einen uneingeschränkten Zugang zu sozialen Basisdiensten, insbesondere im Gesundheits- und Bildungssektor, zu ermöglichen.

Mit diesen Mitteln werden auch Maßnahmen in Zusammenhang mit Folgendem finanziert:

- Demokratie, Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Kindern und Frauen, und Rechtsstaatlichkeit,
- Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen,
- öffentliche Verwaltung,
- Steuerpolitik und -verwaltung,
- Korruptionsbekämpfung und Transparenz,
- Zivilgesellschaft und lokale Behörden,
- Aufbau und Stärkung legitimierter, wirksamer und rechenschaftspflichtiger öffentlicher Institutionen und Einrichtungen durch die Förderung institutioneller Reformen (u. a. in den Bereichen verantwortungsvolle Staatsführung und Korruptionsbekämpfung, Verwaltung der öffentlichen Finanzen, Steuern und Reform der öffentlichen Verwaltung), Reformen der Rechts-, Verwaltungs- und Regulierungsvorschriften im Einklang mit internationalen Standards, insbesondere in fragilen Staaten sowie in Staaten in Konflikt- oder Nachkonfliktsituationen,
- vor dem Hintergrund des Zusammenhangs zwischen Entwicklung und Sicherheit: Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, Drogenerzeugung, -konsum und -handel und anderer Formen illegalen Handels, Unterstützung eines effizienten Grenzmanagements und der grenzübergreifenden Zusammenarbeit sowie Verbesserung von Personenstandsregistern.

Das Ziel der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen dieses Kapitels besteht darin, zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beizutragen, ohne die noch unvollendeten Millenniumsentwicklungsziele aus den Augen zu verlieren, und Demokratie, verantwortungsvolle Staatsführung, die Wahrung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu fördern; darüber hinaus sollen eine nachhaltige Entwicklung und die wirtschaftliche Integration unterstützt und Konfliktverhütung, Konfliktlösung und Aussöhnung gefördert werden.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 02** (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Solche Finanzbeiträge gemäß Artikel 6 3 3 der Einnahmenübersicht gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung, machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 03 **Zusammenarbeit mit Zentralasien***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
151 513 771	72 970 655	128 810 250	56 000 000	85 030 000,—	53 612 816,32

Erläuterungen

Diese Mittel sollen zur Beseitigung der Armut und zur Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige und inklusive wirtschaftliche und soziale Entwicklung, sozialen Zusammenhalt, Demokratisierung und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen beitragen. Den im Folgenden beschriebenen Bereichen, die gemeinsam vereinbarte Strategien und Partnerschafts-, Kooperations- und Handelsabkommen widerspiegeln, wird entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Schwerpunktbereiche stehen im Einklang mit den von Kommissionspräsident Juncker festgelegten Prioritäten und den Zielen für nachhaltige Entwicklung, die auf dem Europäischen Konsens für Entwicklung, der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union und den anschließenden Schlussfolgerungen des Rates aufbauen.

Die bilateralen Programme konzentrieren sich auf die Förderung eines nachhaltigen Wachstums, die integrierte Entwicklung des ländlichen Raums, die Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten und Arbeitsplätzen im ländlichen Raum, die Förderung der Ernährungssicherheit, Reformen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit, die Förderung der Demokratisierung und der Menschenrechte, Transparenz- und Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen, die Unterstützung der öffentlichen Finanzverwaltung, die Einführung eines wirksamen Bildungssystems mit Schwerpunkt auf der Qualität der Sekundar- und Berufsbildung, abgestimmt auf die Erfordernisse des Arbeitsmarkts, die Unterstützung für das Gesundheitswesen durch Verbesserung des Zugangs zu einer gerechten und hochwertigen Gesundheitsversorgung sowie die Förderung der Wirtschaftsinvestitionen.

Die regionalen Programme zielen auf die Förderung eines breit angelegten Prozesses für den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den zentralasiatischen Ländern, insbesondere in Gebieten, in denen die allgemeine Sicherheit und Stabilität gefährdet sind, ab.

Der Schwerpunkt bei der Durchführung der Programme liegt stets auf den Bedürftigsten. Querschnittsthemen wie Umwelt und Klimawandel, Katastrophenvorsorge, lokale Verwaltung, Korruptionsbekämpfung, Menschenrechte, Gleichstellung der Geschlechter und Jugend werden in alle Komponenten des Unterstützungsprogramms der Union einbezogen.

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 03** (Fortsetzung)

Wo effektive Bemühungen um die Reform der Regierungsführung und echte Demokratisierungsprozesse zu verzeichnen sind, werden diese vorrangig unterstützt werden. Auch die Mittelzuweisungen für das Grenzmanagement und für Drogenbekämpfungsprogramme werden davon abhängig sein, ob nennenswerte Ergebnisse zu erwarten sind. Die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft ist ein wichtiger Bestandteil der Kooperationsmaßnahmen. Die Durchführung dieser Programme wird zunehmend auch im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Mitgliedstaaten sowie über Mischfinanzierung mit Ressourcen internationaler Finanzinstitutionen erfolgen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 04 **Zusammenarbeit mit dem Nahen Osten***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
83 196 862	39 512 058	66 497 174	25 000 000	66 504 914,—	28 277 103,—

Erläuterungen

Den im Folgenden beschriebenen Bereichen, die gemeinsam vereinbarte Strategien und Partnerschafts-, Kooperations- und Handelsabkommen widerspiegeln, wird entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Schwerpunktbereiche stehen im Einklang mit den von Kommissionspräsident Juncker festgelegten Prioritäten und den Zielen für nachhaltige Entwicklung, die auf dem Europäischen Konsens für Entwicklung, der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union und den anschließenden Schlussfolgerungen des Rates aufbauen.

Vorrang müssen Maßnahmen haben, die die Strukturierung der Wirtschaft und den Verwaltungsaufbau, die Verbesserung der Menschenrechtslage, einschließlich der freien Meinungsäußerung, der Versammlungsfreiheit, der Presse- und Medienfreiheit, der Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie des Rechts, von einer Weltanschauung abzurücken, die Förderung und den Schutz der digitalen Freiheiten sowie die Stärkung der Zivilgesellschaft betreffen, einschließlich Maßnahmen in den Bereichen Demokratisierung, allgemeiner Zugang von Kindern beiderlei Geschlechts und von Frauen sowie von Kindern mit Behinderungen zum Primär- und Sekundarunterricht, Stärkung der Gesundheitssysteme insbesondere zur Ausrottung der Kinderlähmung nach den jüngsten Krankheitsausbrüchen in Syrien, Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich der tropischen Wälder, regionale Zusammenarbeit, Katastrophenverhütung und Risikoreduzierung, einschließlich der Gefahr von durch den Klimawandel verursachten Katastrophen, und Wiederaufbaumaßnahmen sowie Förderung nachhaltiger Energieträger, Bekämpfung des Klimawandels und Förderung der digitalen Freiheiten im Zusammenhang mit dem Internet und der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 04 (Fortsetzung)**

Mit diesen Mitteln sollen auch Maßnahmen zur Förderung von Konfliktbeilegung, Konfliktverhütung und Aussöhnung finanziert werden.

Ebenfalls sollen mit ihnen die Ausgaben für die Unterstützung der Entwicklung der Zivilgesellschaft und insbesondere die Unterstützung der Tätigkeiten von nichtstaatlichen Organisationen, die sich für die Förderung und den Schutz der Rechte von besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Kindern, LGBTI-Personen, ethnischen und religiösen Minderheiten, Atheisten sowie Menschen mit Behinderungen einsetzen, finanziert werden.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Mit diesen Mitteln können auch Maßnahmen in Zusammenhang mit Folgendem finanziert werden:

- Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit,
- Kapazitätsaufbau, um einen uneingeschränkten Zugang zu sozialen Basisdiensten, insbesondere im Gesundheits- und Bildungssektor, zu ermöglichen,
- ergebnisorientierte Förderung einer verstärkten regionalen Integration und Zusammenarbeit durch Unterstützung der verschiedenen regionalen Integrationsprozesse und Dialoge,
- Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen,
- öffentliche Verwaltung,
- Steuerpolitik und -verwaltung,
- Korruptionsbekämpfung und Transparenz,
- Zivilgesellschaft und lokale Behörden,
- Zusammenhang zwischen Sicherheit und Entwicklung,
- Unterstützung für Mikrofinanzierungsprogramme,
- Kapazitätsaufbau, um den landwirtschaftlichen Erzeugern in den Entwicklungsländern dabei zu helfen, die Hygienestandards und die pflanzenschutzrechtlichen Standards der Union zu erfüllen, die für die Zulassung zum Markt der Union verlangt werden,
- Unterstützung für Flüchtlinge und vertriebene Bevölkerungsgruppen,

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 04 (Fortsetzung)

— Förderung der sozialen Entwicklung, des sozialen Zusammenhalts und einer fairen Einkommensverteilung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 05 **Zusammenarbeit mit Afghanistan**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
199 417 199	143 024 026	238 677 685	90 000 000	234 915 513,82	81 827 074,28

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln werden Maßnahmen der Union im Rahmen des Wiederaufbaus in Afghanistan finanziert.

Den im Folgenden beschriebenen Bereichen, die gemeinsam vereinbarte Strategien und Partnerschafts-, Kooperations- und Handelsabkommen widerspiegeln, wird entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Schwerpunktbereiche stehen im Einklang mit den von Kommissionspräsident Juncker festgelegten Prioritäten und den Zielen für nachhaltige Entwicklung, die auf dem Europäischen Konsens für Entwicklung, der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union und den anschließenden Schlussfolgerungen des Rates aufbauen.

Diese Mittel sind zur Förderung der sozialen Grundversorgung und der wirtschaftlichen Entwicklung in Afghanistan bestimmt.

Diese Mittel dienen auch der Unterstützung der nationalen Strategie Afghanistans zur Drogenkontrolle, einschließlich der Einstellung der Opiumproduktion in Afghanistan und der Unterbrechung und Zerstörung der Opiumnetze und der illegalen Kanäle für die Ausfuhr von Opium in europäische Länder.

Ferner soll mit diesen Mitteln auch ein Teil des von der Europäischen Gemeinschaft auf der Konferenz von Tokio im Januar 2002 zugesagten Beitrags der Union zu dem Prozess finanziert werden, der die Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Vertriebenen in ihr Herkunftsland bzw. in ihre Herkunftsregionen ermöglicht.

Außerdem sollen mit diesen Mitteln die Aktivitäten von Frauenorganisationen finanziert werden, die sich seit langer Zeit für die Rechte der afghanischen Frauen einsetzen.

Die Union sollte ihre finanzielle Unterstützung für Afghanistan in Bereichen wie Gesundheit (Bau und Renovierung von Krankenhäusern, Präventionsmaßnahmen gegen die Kindersterblichkeit, Stärkung der Gesundheitssysteme, Ausrottung der Kinderlähmung in einem der letzten Länder, in denen diese Krankheit noch endemisch ist) und kleine und mittelgroße Infrastrukturprojekte (Reparatur von Straßennetzen, Dämmen, usw.) ausweiten und wirksame Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsplatzsicherheit und der Ernährungssicherheit ergreifen.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 05** (Fortsetzung)

Ein Teil dieser Mittel wird für den Schutz der Menschenrechte einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit verwendet.

Ein Teil dieser Mittel soll für die durchgängige Berücksichtigung der Verminderung des Katastrophenrisikos auf der Grundlage der Eigenverantwortung und nationaler Strategien der katastrophenanfälligen Länder verwendet werden.

Ein Teil dieser Mittel dient — unter Beachtung der Vorschriften der Haushaltsordnung — zur Verbesserung der Situation der Frauen, vorrangig in den Bereichen Gesundheit und Bildung, sowie zur Unterstützung ihrer aktiven Einbeziehung in alle Bereiche und Ebenen des Beschlussfassungsprozesses.

Besonderes Augenmerk gilt ferner bei allen anderen Maßnahmen und Projekten, die mit diesen Mitteln unterstützt werden, der Situation von Frauen und Mädchen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 06 **Zusammenarbeit mit Südafrika***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 000 000	26 686 637	59 770 001	16 446 000	64 245 800,—	7 549 794,70

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Unterstützung für die Regierung Südafrikas bei der Verringerung der Arbeitslosigkeit und bei der Umgestaltung des Systems für allgemeine und berufliche Bildung und Innovation, sodass dieses zu einer besseren Wirtschaftsleistung des Landes beiträgt (60 % der Schüler verlassen die Schule vor Ablegen der Abschlussprüfung und nur 12 % erlangen die Hochschulreife) und Südafrika bei der Wahrnehmung seiner Rolle in Entwicklung und Wandel, einschließlich der Verbesserung der Dienstleistungserbringung, unterstützt.

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 06 (Fortsetzung)

Südafrikas Wachstumspfad hat die Arbeitskräfte nicht im erforderlichen Umfang absorbiert, und der mangelnde Zugang zum Arbeitsmarkt und zum Lohn Einkommen behindert die Bemühungen zur Verringerung von Armut, Arbeitslosigkeit und Ungleichheit. Die Arbeitslosenquote liegt bei rund 27 % der gesamten Erwerbsbevölkerung und bei mehr als 50 % der Jugendlichen (15-24 Jahre). Ferner belief sich die Zahl der Menschen, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden (NEET), auf 14 Millionen, d. h. 39 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter. In Südafrika stellt das Missverhältnis zwischen der Nachfrage nach gering qualifizierten oder qualifizierten Arbeitskräften und dem Überangebot an unqualifizierten oder gering qualifizierten Arbeitskräften einen Schlüsselfaktor für die hohe Arbeitslosigkeit dar. Außerdem ergeben sich aus der mangelnden Koordinierung bei der Planung und Durchführung des südafrikanischen nationalen Innovationssystems zwischen den verschiedenen staatlichen Behörden sowie den unzureichenden Verbindungen zwischen Wissenschaft und Forschung einerseits und Industrie andererseits erhebliche Hindernisse für die Armutsbekämpfung und ein inklusives Wachstum. Die Dysfunktionalitäten auf der Ebene der kommunalen Verwaltungen sowie die mangelnde Fähigkeit der Gemeinden, eine stabile und hochwertige Grundversorgung sicherzustellen, stellen keine günstigen Rahmenbedingungen für die lokale wirtschaftliche Entwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen dar. Auch dies ist ein Hindernis für inklusives Wachstum.

Ein Teil der Mittel soll zur a) Förderung der Beschäftigungsfähigkeit in Südafrika beitragen, indem die einschlägigen Bildungsmöglichkeiten verbessert werden, sowie zur Förderung der Beschäftigungs- und Vermittlungsmöglichkeiten, indem Qualifizierung und Arbeitsvermittlung verbessert werden; b) zur Verbesserung des Zugangs zu der technischen und beruflichen Bildung und Ausbildung und ihrer Qualität sowie Relevanz für den Arbeitsmarkt und c) zur Stärkung des arbeitsintegrierten Lernens.

Ein weiterer Teil der Mittel wird verwendet, um aufbauend auf den Lehren früherer Erfahrungen größeren sozialen und wirtschaftlichen Nutzen aus den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation für alle Südafrikaner zu ziehen.

Des Weiteren sollen die Mittel dazu dienen, die Kapazitäten der lokalen Gebietskörperschaften zu verbessern, Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen zu gewähren und damit Armut und Ungleichheit durch die Verbesserung der öffentlichen Finanzverwaltung, Governance, Teilhabe und Innovation zu bekämpfen. Die Unterstützung könnte schwerpunktmäßig auf die Nutzung von Innovationen als Instrument zur Stärkung der Kapazitäten für die Bereitstellung grundlegender Dienste abzielen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei den Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operationelle Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung, machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 07 Globale öffentliche Güter und Herausforderungen sowie Armutsbekämpfung, nachhaltige Entwicklung und Demokratie*Erläuterungen*

Dieses Programm soll in erster Linie den ärmsten und am wenigsten entwickelten Ländern und den am stärksten benachteiligten Bevölkerungsteilen in den unter die Verordnung (EU) Nr. 233/2014 fallenden Ländern zugutekommen.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 07 (Fortsetzung)

Die Mittel dienen der Finanzierung der Armutsminderung und der Förderung der nachhaltigen Entwicklung als Komponente des Programms „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“. Ziel des Programms ist die Unterstützung einer inklusiven nachhaltigen Entwicklung durch eine flexible und bereichsübergreifende Befassung mit den wichtigsten globalen öffentlichen Gütern und Herausforderungen. Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche betreffen u. a. Umwelt und Klimawandel, nachhaltige Energie, menschliche Entwicklung (einschließlich Gesundheit, Bildung, Geschlechtergleichstellung und Geschlechtsidentität, Beschäftigung, Qualifikationen, Sozialschutz und soziale Inklusion sowie wirtschaftsbezogene Aspekte wie Wachstum, Arbeitsplätze, Handel und Beteiligung des Privatsektors), Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit, nachhaltige Landwirtschaft sowie Migration und Asyl. Dieses thematische Programm wird ein rasches Reagieren auf unvorhergesehene Ereignisse und globale Krisen ermöglichen, die die ärmsten Bevölkerungsgruppen betreffen. Durch die bereichsübergreifende Förderung von Synergien wird das Programm „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“ zur Verringerung der Aufsplitterung der Entwicklungszusammenarbeit der Union und zu mehr Kohärenz und Komplementarität mit anderen Programmen und Instrumenten der Union führen. Mindestens 50 % der Mittel — vor Einsatz der Marker auf der Grundlage der OECD-Methode („Rio-Marker“) — sollten für Klimaschutz und umweltbezogene Ziele eingesetzt werden.

21 02 07 01 Umwelt und Klimawandel

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
202 400 645	138 520 000	178 927 294	95 000 000	175 668 413,67	86 950 620,83

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des Unterthemas „Umwelt und Klimawandel“ des Programms „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“.

Die Mittel werden vor allem zur Finanzierung von Initiativen in den folgenden Bereichen verwendet: Anpassung an den Klimawandel und Eindämmung seiner Folgen sowie Übergang zu einer klimaresilienten, kohlenstoffarmen Gesellschaft insbesondere durch die Unterstützung bei der Umsetzung der nationalen Beiträge für Klimaschutzmaßnahmen durch alle Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über den Klimawandel in Anbetracht des Übereinkommens von Paris, Schutz, Verbesserung und nachhaltige Bewirtschaftung des natürlichen Kapitals (z. B. biologische Vielfalt, Ökosystemdienste, Wälder, Boden, Wasserressourcen), Übergang zu einer inklusiven grünen Wirtschaft, Einbeziehung der Themen Umwelt, Klimawandel und Katastrophenvorsorge in die Programme der Entwicklungszusammenarbeit der Union sowie internationale Governance in den Bereichen Umwelt und Klima. Hierbei werden einschlägige Governance-Fragen berücksichtigt und die Verfolgung einschlägiger globaler Ziele, wie die Ziele für nachhaltige Entwicklung gemäß dem Entwicklungsrahmen für die Zeit nach 2015, unterstützt. Die Mittel werden außerdem dazu eingesetzt, um öffentlich-private Partnerschaften zu ermutigen, den Klimawandel zu bekämpfen und nachhaltige Energieprojekte in den Bereichen Infrastruktur und Telekommunikation sowie in anderen Bereichen zu unterstützen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Transfervereinbarung, machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 07 (Fortsetzung)

21 02 07 02 Nachhaltige Energie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
89 955 842	65 000 000	78 523 242	63 100 000	86 191 411,64	37 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des Unterthemas „Nachhaltige Energie“ des Programms „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“.

Sie werden den Zugang zu verlässlichen, sicheren, erschwinglichen, sauberen und nachhaltigen Energiedienstleistungen als treibende Kraft für Armutsbeseitigung sowie inklusives Wachstum und Entwicklung mit einem besonderem Schwerpunkt auf der Nutzung lokaler und regionaler erneuerbarer Energiequellen fördern und diesen Zugang für arme Bevölkerungsteile in abgelegenen Regionen gewährleisten. Investitionen und öffentlich-private Partnerschaften zur Verbesserung der Energieeffizienz bei der Erzeugung, Übertragung, Verteilung und intelligenten Nutzung von Energie, auch durch die Förderung innovativer Projekte in armen städtischen und stadtnahen Gemeinschaften, werden ebenfalls unterstützt. Ebenso sind Maßnahmen zum Aufbau strategischer Allianzen geplant, um die Ziele im Bereich nachhaltige Energie durch die Erleichterung des Dialogs und der Koordinierung mit den wichtigsten Akteuren und anderen Gebern zu verwirklichen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Transfervereinbarung, machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 07 03 Menschliche Entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
205 874 058	179 400 000	153 741 313	138 000 000	163 633 821,—	135 466 549,78

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 07** (Fortsetzung)

21 02 07 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des Unterthemas „Menschliche Entwicklung“ des Programms „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“, das die Bereiche Gesundheit, Bildung, Kultur, Gleichstellungsfragen und andere Aspekte der menschlichen Entwicklung abdeckt. Die Mittel sollten vorrangig den ärmsten Bevölkerungsteilen in den unter das Programm fallenden Ländern zugutekommen.

Die Komponente Gesundheit fördert die Umsetzung des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 3 (Gewährleistung einer gesunden Lebensführung und Förderung des Wohlbefindens aller Menschen aller Altersstufen), d. h. den allgemeinen Zugang zu guten Basisgesundheitsdiensten, die Gesundheit von Mutter und Kind, die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte, den Zugang zur Familienplanung, die Ausrottung der Kinderlähmung, den Schutz vor und die Behandlung von HIV/AIDS, Tuberkulose, Malaria und anderen arbeitsbedingten und vernachlässigten Krankheiten sowie den Zugang zu psychologischer Betreuung für die Opfer von Gewalt.

Der gleichberechtigte Zugang zu Bildung und die Qualität der Bildung sollen im Hinblick auf die Umsetzung des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 4 (Sicherstellung einer inklusiven, fairen und hochwertigen Bildung sowie Förderung des lebenslangen Lernens für alle) auch für Migranten, Frauen und Mädchen sowie für Menschen aus Krisenländern, gefördert werden, wobei der Schwerpunkt auf den Ländern liegen sollte, die von der Erreichung der globalen Ziele noch am weitesten entfernt sind.

Im Anschluss an die Gemeinsame Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Auf dem Weg zu einer EU-Strategie für internationale kulturelle Beziehungen“(JOIN(2016) 29 final) wird der Kulturbereich als Motor für Entwicklung und als Katalysator für die soziale Inklusion, die gesellschaftliche Resilienz und Pluralismus, die friedliche Koexistenz und die gegenseitige Achtung unterstützt.

Gleichstellungsfragen werden mit dem Ziel gefördert, die Verwirklichung des Entwicklungsziels Nr. 5 („Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen erreichen“) zu unterstützen.

Unterstützt werden außerdem Maßnahmen, durch die Regierungen geholfen wird, die Mobilisierung und den effizienten Einsatz inländischer Einnahmen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung der Humanressourcen zu verbessern.

Im Zusammenhang mit der Gleichstellung sind Programme zu unterstützen, die die Befähigung von Frauen und Mädchen, an der wirtschaftlichen und sozialen Gestaltung mitzuwirken, fördern. Die Bekämpfung von sexueller und geschlechterspezifischer Gewalt und Hilfe für die Opfer sollten ebenfalls Prioritäten darstellen. Zu den Zielen zählt außerdem, zur Bekämpfung von geschlechterspezifischen Selektionsverfahren beizutragen.

Die Mittel können auch für Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen verwendet werden, insbesondere für Maßnahmen für die Sicherstellung der uneingeschränkten Ausübung der Rechte und für die Mitwirkung junger Menschen im Allgemeinen und junger Mädchen im Besonderen, sowie für Maßnahmen zur Unterstützung der folgenden Bereiche: Gesundheit, Bildung, Nichtdiskriminierung, Beschäftigung, Kompetenzen, Sozialschutz und soziale Inklusion, Wachstum, Arbeitsplätze und Beteiligung des Privatsektors sowie Kultur.

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 07 (Fortsetzung)

21 02 07 03 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltlinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Transfervereinbarung, machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Erfolgt die Unterstützung in Form von Budgethilfe, unterstützt die Kommission Anstrengungen der Partnerländer, eine parlamentarische Kontrolle und Prüfkapazitäten aufzubauen und Transparenz zu schaffen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 07 04 Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
217 393 286	140 000 000	192 181 168	110 000 000	205 268 717,29	81 640 188,46

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur finanziellen Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des Unterthemas „Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft“ des thematischen Programms „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“.

Im Bereich der Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft besteht das Ziel in der Verbesserung der Ernährungssicherheit der ärmsten und schwächsten Bevölkerungsgruppen, in der Beseitigung von Armut und Hunger für die heutige und für künftige Generationen und in der Verringerung der Unterernährung und damit der Kindersterblichkeit. Im Einklang mit der Unionspolitik liegt der Schwerpunkt bei der Verfolgung dieses Ziels auf der Steigerung der Einkommen von Kleinbauern, der Stärkung der Widerstandsfähigkeit besonders gefährdeter Gemeinschaften und auf der Unterstützung der Partnerländer bei der Verringerung der Zahl der Kinder mit Wachstumsstörungen um 7 Millionen bis 2025. Da es sich bei der Ernährungssicherung um eine globale Herausforderung handelt, liegt der Schwerpunkt des Programms „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“ auf Maßnahmen und Ansätzen im Bereich der globalen öffentlichen Güter, die starke Multiplikatoreffekte für die Landwirtschaft, Viehhaltung und Fischerei, die Ernährungssicherheit privater Haushalte, die ländliche Wirtschaft, die Nahrungsmittelsystem und für die Widerstandsfähigkeit der am stärksten gefährdeten Haushalte gegenüber Schocks und Belastungen erzeugen. Dies stellt eine Ergänzung der Unterstützung im Rahmen der geografischen Programme dar und bietet einen entsprechenden Mehrwert.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 07 (Fortsetzung)

21 02 07 04 (Fortsetzung)

Der Themenbereich umfasst folgende drei Komponenten:

- *Komponente 1: Generierung und Austausch von Wissen sowie Förderung von Innovationen*, die die Anwendung neuen Wissens auf die Herausforderungen der Ernährungssicherheit auf internationaler und kontinentaler Ebene gewährleisten. Diese Komponente sieht nicht nur die Zusammenarbeit mit bestehenden globalen und regionalen Initiativen, sondern auch die Errichtung neuer Partnerschaften vor, die notwendig sind, um zu gewährleisten, dass das durch Forschung gewonnene Wissen von den Begünstigten zur Steigerung ihrer Einkommen und zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen eingesetzt wird;
- *Komponente 2: Stärkung und Förderung von Governance-Strukturen und Kapazitäten auf globaler, kontinentaler, regionaler und nationaler Ebene für alle relevanten Interessenträger*. Diese Komponente dient zur Unterstützung internationaler Initiativen in Bezug auf die Ernährungssicherheit, einschließlich Landfragen und nachhaltiger Fischerei, sowie zur Verbesserung des Dialogs über Fragen der Ernährungssicherheit. Außerdem leistet sie einen Beitrag zur Förderung koordinierter internationaler Anstrengungen zum Aufbau von Kapazitäten zur Bereitstellung zuverlässiger zeitnaher Daten und Analysen als Grundlage für eine faktengestützte Entscheidungsfindung und den Auf- bzw. Ausbau tragfähiger nationaler und regionaler Informationssysteme für Institutionen im Bereich der Ernährungssicherheit. Diese Komponente kann auch dazu dienen, Initiativen zum Kapazitätsaufbau zu unterstützen, die von Interessenträgern wie zivilgesellschaftliche Organisationen, Bauernverbände und weiteren Berufsgruppen entlang der Wertschöpfungskette ergriffen werden;
- *Komponente 3: Unterstützung armer und unter mangelnder Ernährungssicherheit leidender Bevölkerungsgruppe bei der Bewältigung von Krisen und bei der Stärkung der eigenen Widerstandsfähigkeit*. Diese Komponente umfasst Unterstützung für die Länder, in denen im Rahmen der geografischen Programmierung keine bilateralen Programme durchgeführt werden, sowie für fragile und für Ernährungsunsicherheit anfällige Länder, die unter den Folgen unvorhergesehener Krisen und/oder Schocks wie z. B. Natur- und von Menschen verursachter Katastrophen, Epidemien und schwerer Nahrungsmittelkrisen, leiden. Sie dient auch zur Unterstützung innovativer Ansätze zur Stärkung der Prävention und der Widerstandskraft. Sofern relevant, werden auch Maßnahmen konzipiert werden, um die Synergien und Komplementaritäten zwischen der humanitären Hilfe und der Entwicklungshilfe zu stärken. Die gemeinsame Analyse der Lage vor Ort durch humanitäre und entwicklungspolitische Akteure wird gefördert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 07 05 Migration und Asyl

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
51 531 564	130 000 000	404 973 912	115 722 000	58 269 112,—	27 029 810,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Durchführung von Initiativen im Rahmen der thematischen Komponente Migration und Asyl des Programms „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“ mit dem Ziel der Verbesserung der Governancesstrukturen und der Maximierung der positiven entwicklungsbezogenen Auswirkungen von Migration und Mobilität.

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 07 (Fortsetzung)

21 02 07 05 (Fortsetzung)

Insbesondere soll das Programm „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“ im Bereich Migration und Asyl zur verbesserten Migrationssteuerung innerhalb bzw. seitens der Entwicklungsländer beitragen, wobei der Schwerpunkt auf der Maximierung der positiven und der Minimierung der negativen Auswirkungen der Migration und Mobilität auf die Entwicklung in den Ursprungs- und Zielländern mit niedrigem oder mittlerem Einkommen liegt. Daher unterstützt das Programm die Durchführung der Ziele für nachhaltige Entwicklung im Zusammenhang mit der Migration, insbesondere Ziel 10.7 für eine geordnete, sichere, reguläre und verantwortliche Migration und Mobilität. Entsprechende Initiativen werden zur Umsetzung der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 13. Mai 2015 mit dem Titel „Die Europäischen Migrationsagenda“ (COM(2015) 240 final) beitragen, insbesondere die in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Rat und die Europäische Investitionsbank vom 7. Juni 2016 über einen neuen Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda (COM(2016) 385 final) festgelegten Prioritäten. Übergreifende Ziele sind der Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Migranten, einschließlich des Zugangs zu Diensten im Bereich Gesundheit, und die Unterstützung bei der Erfüllung der Verpflichtungen der Union hinsichtlich der Politikkohärenz bei der Migration im Interesse der Entwicklung. Maßnahmen, die aus dieser Haushaltslinie finanziert werden, müssen dem Hauptziel der Entwicklungspolitik der Union entsprechen, d. h. der Verringerung der Armut.

Das Programm konzentriert sich auf Initiativen auf globaler und multiregionaler Ebene (z. B. die Unterstützung der Zusammenarbeit entlang der Migrationsrouten Süd-Süd oder Süd-Nord). Möglicherweise wird auch eine begrenzte Anzahl nationaler Projekte zur Unterstützung neuer Maßnahmen der Zusammenarbeit mit Schwerpunktländern der externen Migrationspolitik der Union eingeleitet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 08 **Finanzierungsinitiativen für Entwicklungsmaßnahmen von oder für Organisationen der Zivilgesellschaft und kommunale Behörden***Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Entwicklungsinitiativen in Entwicklungsländern zu unterstützen, die von oder für zivilgesellschaftliche Organisationen und lokale Behörden mit Ursprung in der Union oder in Partnerländern durchgeführt werden, um deren Kapazitäten zu stärken, zur Politikgestaltung beizutragen und für Rechenschaftspflicht und Transparenz zu sorgen.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Unterstützung der Zivilgesellschaft und der lokalen Behörden, der Förderung eines Dialogs und der Schaffung eines Umfelds zu widmen, das eine Beteiligung der Bürger unter gebührender Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und der Stärkung der Rolle der Frau, die Aussöhnung und den Aufbau von Institutionen, auch auf lokaler und regionaler Ebene, ermöglicht.

21 02 08 01 Zivilgesellschaft in der Entwicklungszusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
205 954 810	150 800 000	191 932 988	130 000 000	186 393 445,46	103 632 446,91

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 08** (Fortsetzung)

21 02 08 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Unterstützung von Initiativen zur Stärkung zivilgesellschaftlicher Organisationen in den Partnerländern und der Union und von Begünstigten der Aktivitäten in der entwicklungspolitischen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit (DEAR) im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11). Die zu finanzierenden Initiativen werden in erster Linie von zivilgesellschaftlichen Organisationen durchgeführt werden. Um zu gewährleisten, dass sie wirksam sind, können diese Initiativen gegebenenfalls von anderen Akteuren zugunsten der betreffenden Organisationen der Zivilgesellschaft durchgeführt werden; sie leisten einen Beitrag zu:

- einer auch unter dem Gleichstellungsaspekt inklusiven und selbstbestimmten Gesellschaft in den Partnerländern durch Stärkung zivilgesellschaftlicher Organisationen;
- einer größeren Kapazität der Netze, Plattformen und Allianzen der Zivilgesellschaft in Europa und im Süden zwecks Sicherung eines umfassenden und fortlaufenden Politikdialogs zu Entwicklungsfragen sowie zwecks Förderung der demokratischen Staatsführung und Stärkung der Position der Frau in der Gesellschaft;
- einer größeren Sensibilisierung der Bürger der Union für Entwicklungsfragen und zur Mobilisierung aktiver Unterstützung für die Armutsminderungs- und Entwicklungsstrategien der Partnerländer.

Im Rahmen dieses Programms können folgende Maßnahmen unterstützt werden:

- Maßnahmen in Partnerländern, durch die benachteiligte und Randgruppen durch die Bereitstellung grundlegender Dienste durch Organisationen der Zivilgesellschaft unterstützt werden;
- Ausbau der Kapazitäten der Zielakteure, ergänzend zur Unterstützung im Rahmen nationaler Programme, Maßnahmen zur
 - Schaffung von günstigeren Bedingungen für die Bürgerbeteiligung und zivilgesellschaftliche Aktivitäten und die Kapazität von Organisationen der Zivilgesellschaft, sich wirksam an der Politikformulierung und an der Überwachung der Politikumsetzungsprozesse zu beteiligen;
 - Förderung einer Verbesserung des Dialogs und einer besseren Interaktion zwischen Organisationen der Zivilgesellschaft, lokalen Gebietskörperschaften, dem Staat und anderen Entwicklungsakteuren im Entwicklungszusammenhang;
- Koordinierung, Kapazitätenentwicklung und institutionelle Stärkung der Netze der Zivilgesellschaft innerhalb ihrer Organisationen und zwischen verschiedenen Arten von Akteuren in der entwicklungspolitischen Debatte in Europa sowie Koordinierung, Kapazitätenentwicklung und institutionelle Stärkung der Netze der zivilgesellschaftlichen Organisationen und der Dachorganisationen im Süden;
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Entwicklungsfragen, Befähigung der Menschen, aktive und verantwortungsbewusste Staatsbürger zu werden, und Förderung der formalen und informellen entwicklungspolitischen Bildung in der Union, den Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten, um die Entwicklungspolitik in Europa gesellschaftlich zu verankern, die Öffentlichkeit stärker für Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und für gerechtere Beziehungen zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu mobilisieren, ein größeres Bewusstsein für die Fragen und Schwierigkeiten zu schaffen, denen die Entwicklungsländer und ihre Bevölkerung sich gegenübersehen, und das Recht auf einen Entwicklungsprozess, in dem alle Menschenrechte und Grundfreiheiten verwirklicht werden können, und die soziale Dimension der Globalisierung zu fördern.

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 08 (Fortsetzung)

21 02 08 01 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Transfervereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 08 02 Kommunale Behörden in der Entwicklungszusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
68 651 603	39 900 000	63 310 996	25 000 000	60 291 733,—	20 365 468,19

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Unterstützung von Initiativen zur Stärkung lokaler Behörden in den Partnerländern und der Union und von Begünstigten der Aktivitäten in der entwicklungspolitischen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit (DEAR) im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11). Die zu finanzierenden Initiativen werden in erster Linie von lokalen Behörden oder Verbänden lokaler Behörden durchgeführt werden. Um zu gewährleisten, dass sie wirksam sind, können diese Initiativen gegebenenfalls von anderen Akteuren zugunsten der betreffenden lokalen Behörden durchgeführt werden; sie leisten einen Beitrag zu:

- einer inklusiven und selbstbestimmten Gesellschaft in den Partnerländern durch Stärkung lokaler Behörden;
- einer größeren Kapazität der Netze, der regionalen und globalen Verbände sowie der Plattformen und Allianzen der lokalen Behörden in Europa und im Süden zwecks Sicherung eines umfassenden und fortlaufenden Politikdialogs zu Entwicklungsfragen und zur Förderung der demokratischen Staatsführung;
- einer größeren Sensibilisierung der Bürger der Union für Entwicklungsfragen und zur Mobilisierung aktiver Unterstützung für die Armutsminderungs- und Entwicklungsstrategien der Partnerländer durch die Union, die Kandidaten und die potenziellen Kandidaten.

Im Rahmen dieses Programms können folgende Maßnahmen unterstützt werden:

- Maßnahmen in Partnerländern, durch die benachteiligte und Randgruppen durch die Bereitstellung grundlegender Dienste durch lokale Behörden unterstützt werden;

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 08 (Fortsetzung)

21 02 08 02 (Fortsetzung)

- Ausbau der Kapazitäten der Zielakteure, ergänzend zur Unterstützung im Rahmen nationaler Programme, Maßnahmen zur
 - Schaffung von günstigeren Bedingungen für die Bürgerbeteiligung und Stärkung der Kapazitäten von lokalen Behörden in Bezug auf die wirksame Beteiligung an der Politikformulierung und an der Überwachung der Politikumsetzung;
 - Förderung einer Verbesserung des Dialogs und einer besseren Interaktion zwischen lokalen Gebietskörperschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft, dem Staat und anderen Entwicklungsakteuren im Entwicklungszusammenhang;
 - Stärkung der Kapazität der lokalen Behörden, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rolle und ihrer Besonderheiten aktiv am Entwicklungsprozess mitzuwirken;
- Koordinierung, Kapazitätenentwicklung und institutionelle Stärkung der Netze lokaler Behörden innerhalb ihrer Organisationen und zwischen verschiedenen Arten von Akteuren in der entwicklungspolitischen Debatte in Europa sowie Koordinierung, Kapazitätenentwicklung und institutionelle Stärkung der Netze lokaler Behörden und der Dachorganisationen im Süden;
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Entwicklungsfragen, Befähigung der Menschen, aktive und verantwortungsbewusste Staatsbürger zu werden, und Förderung der formalen und informellen entwicklungspolitischen Bildung in der Union, den Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten, um die Entwicklungspolitik in Europa gesellschaftlich zu verankern, die Öffentlichkeit stärker für Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und für gerechtere Beziehungen zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu mobilisieren, ein größeres Bewusstsein für die Fragen und Schwierigkeiten zu schaffen, denen die Entwicklungsländer und ihre Bevölkerung sich gegenübersehen, und das Recht auf einen Entwicklungsprozess, in dem alle Menschenrechte und Grundfreiheiten verwirklicht werden können, und die soziale Dimension der Globalisierung zu fördern.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Transfervereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 09 **Panafrikanisches Programm zur Unterstützung der Gemeinsamen Strategie Afrika-EU***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
130 820 662	105 041 165	109 203 732	124 670 461	93 468 112,—	51 074 376,20

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 09 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sollen der Unterstützung der Umsetzung der Gemeinsamen Strategie Afrika-EU dienen. Insbesondere wird das afrikaweite Programm eingesetzt werden, um spezifische Unterstützung für regionenübergreifende, kontinentweite und transkontinentale Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit sowie einschlägige Initiativen der gemeinsamen Strategie Afrika-EU auf der weltpolitischen Bühne bereitzustellen. Das afrikaweite Programm wird mit anderen Instrumenten, insbesondere dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument (ENI) im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 232/2014, dem Europäischen Entwicklungsfonds und den thematischen Programmen unter dem Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 233/2014 eng zusammenarbeiten und sich auf spezifische im Rahmen der Gemeinsamen Strategie Afrika-EU vereinbarte Strategien konzentrieren, um die notwendige Kohärenz und Synergie zu gewährleisten und Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden.

Die Mittel werden für die folgenden vorrangigen Entwicklungsbereiche verwendet, vorbehaltlich ihrer möglichen Aktualisierung im Rahmen des Mehrjahresrichtprogramms 2018-2020 im Anschluss an die Ergebnisse des 5. Gipfeltreffens EU-Afrika im November 2017 in Abidjan:

- Förderung von Frieden, Sicherheit, demokratischer Regierungsführung und Menschenrechten bei gleichzeitiger Unterstützung beim Aufbau der afrikanischen Governance-Architektur durch Zusammenarbeit mit der Kommission der Afrikanischen Union und anderen einschlägigen Institutionen wie dem Panafrikanischen Parlament und dem Afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker; zivilgesellschaftliche Organisationen.
- Unterstützung der regionalen Integration auf kontinentaler Ebene, einschließlich der Harmonisierung von Strategien, Standards und Vorschriften, und Aufbau von Kapazitäten zur Förderung von Integration, Handel und Investitionen auf regionaler Ebene.
- Migration, Mobilität und Beschäftigung mit Schwerpunkt auf Verbesserungen in den Bereichen Migrantenüberweisungen, Mobilität und Arbeitsmigration, Bekämpfung des Menschenhandels, irreguläre Migration und internationaler Schutz.
- Verantwortungsvoller Umgang mit natürlichen Ressourcen (u. a. in den Bereichen Umwelt und Klimawandel, Rohstoffe und Landwirtschaft) und entwicklungsorientierte Verwendung des durch die Nutzung natürlicher Ressourcen erwirtschafteten Wohlstands.
- Entwicklung einer wissens- und qualifikationsbasierten Gesellschaft mit dem Ziel der Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltigem Wachstum durch Unterstützung von Hochschulbildung und Forschung auf kontinentaler Ebene, durch Unterstützung von Flaggschiffinitiativen der Afrikanischen Union in diesen Bereichen und durch Unterstützung bei der Verbesserung der Verfügbarkeit genauer statistischer Daten.

Unterstützung ist auch bei der Weiterentwicklung der Partnerschaft Afrika-EU, bei der Lösung globaler Probleme auf internationaler Ebene und bei der Stärkung gezielten zivilgesellschaftlichen Handels auf kontinentaler Ebene vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

Verweise

Strategische Partnerschaft Afrika-EU: Gemeinsame Strategie Afrika-EU, verabschiedet auf dem Gipfeltreffen von Lissabon vom 8. bis 9. Dezember 2007.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 20 **Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
102 428 673	103 495 100	108 922 928	93 812 842	115 352 483,—	86 867 447,24

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der technischen und finanziellen Hilfe, die im Rahmen dieses Außenhilfelinstrumentes zur Umsetzung der internationalen Dimension der Hochschulbildung des Programms „Erasmus+“ geleistet wird.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 30 **Abkommen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) und anderen Organen der Vereinten Nationen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
344 000	340 000	372 000	372 000	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 30 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der mit der Mitgliedschaft der Union in der FAO verbundenen Verwaltungsausgaben sowie des Beitrags der Union zum Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft nach dessen Ratifizierung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 25. November 1991 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) (ABl. C 326 vom 16.12.1991, S. 238).

Beschluss 2004/869/EG des Rates vom 24. Februar 2004 über den Abschluss des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 378 vom 23.12.2004, S. 1).

21 02 40 **Rohstoffabkommen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 500 000	2 500 000	2 500 000	2 500 000	0,—	2 517 338,78

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Zahlung der Jahresbeiträge bestimmt, die die Union für ihre Beteiligung an internationalen Rohstoffabkommen aufgrund ihrer ausschließlichen Zuständigkeit in diesem Bereich entrichten muss.

Derzeit wird mit diesen Mitteln Folgendes finanziert:

- Jahresbeitrag zur Internationalen Kaffee-Organisation,
- Jahresbeitrag zur Internationalen Kakao-Organisation,
- Jahresbeitrag zum Internationalen Beratenden Baumwollausschuss nach dessen Genehmigung.

Übereinkommen über weitere Rohstoffe können je nach politischer und rechtlicher Zweckmäßigkeit in den kommenden Jahren hinzukommen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/970/EG des Rates vom 18. November 2002 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 342 vom 17.12.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 40 (Fortsetzung)

Beschluss 2008/76/EG des Rates vom 21. Januar 2008 über den Standpunkt der Gemeinschaft im Internationalen Kakaorat zur Verlängerung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 (ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 27).

Beschluss 2008/579/EG des Rates vom 16. Juni 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 12).

Beschluss 2011/634/EU des Rates vom 17. Mai 2011 über die Unterzeichnung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 im Namen der Europäischen Union und seine vorläufige Anwendung (ABl. L 259 vom 4.10.2011, S. 7).

Beschluss 2012/189/EU des Rates vom 26. März 2012 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 (ABl. L 102 vom 12.4.2012, S. 1).

Beschluss (EU) 2017/876 des Rates vom 18. Mai 2017 über den Beitritt der Europäischen Union zum Internationalen Beratenden Baumwollausschuss (ICAC) (ABl. L 134 vom 23.5.2017, S. 23).

Verweise

Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 133.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 207.

Internationales Kaffee-Übereinkommen, 2007 und 2008 neu ausgehandelt, in Kraft getreten am 2. Februar 2011 mit einer Geltungsdauer von 10 Jahren bis 1. Februar 2021, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um einen oder mehrere aufeinanderfolgende Geltungszeiträume, die insgesamt acht Jahre nicht überschreiten dürfen.

Internationales Kakao-Abkommen, 2001 und zuletzt 2010 neu ausgehandelt, das am 1. Oktober 2012 in Kraft getreten ist für eine Geltungsdauer von 10 Jahren bis zum 30. September 2022; mit einer Überprüfung nach fünf Jahren und der Möglichkeit einer Verlängerung um zwei zusätzliche Zeiträume, die jeweils zwei Jahre nicht überschreiten dürfen.

Schlussfolgerungen des Rates vom 29. April 2004 (Dok. 8972/04), Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Mai 2008 (Dok. 9986/08) und Schlussfolgerungen des Rates vom 30. April 2010 (Dok. 8674/10) bezüglich des Internationalen Beratenden Baumwollausschusses.

Geschäftsordnung des Internationalen Beratenden Baumwollausschusses, angenommen auf der 31. Plenartagung vom 16. Juni 1972, mit Änderungen durch die 74. Plenartagung vom 11. Dezember 2015.

21 02 51 **Abschluss von Maßnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2014)***Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 51 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates vom 22. April 1999 über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 955/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 148 vom 6.6.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 491/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Einrichtung eines Programms für die finanzielle und technische Hilfe für Drittländer im Migrations- und Asylbereich (AENEAS) (ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 625/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 99 vom 3.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verordnung (EG) Nr. 1337/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über eine Krisenreaktionsfazilität zur Bewältigung des drastischen Anstiegs der Nahrungsmittelpreise in Entwicklungsländern (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 62).

Verweise

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Pilotvorhaben im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. April 2005 zu der Rolle der Europäischen Union bei der Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele (ABl. C 33 E vom 9.2.2006, S. 311).

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 12. April 2005 mit dem Titel „Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung — Beschleunigung des Prozesses zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele“ (KOM(2005) 134 endgültig).

Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ vom 23./24. Mai 2005 zu den Millenniumsentwicklungszielen.

Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Brüssel (16. und 17. Juni 2005).

Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ vom 18. Juli 2005 zum UN-Gipfel.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 51 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. August 2005 an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „Maßnahmen im Außenbereich durch thematische Programme im Rahmen der finanziellen Vorausschau 2007-2013“ (KOM(2005) 324 endgültig).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „In Menschen investieren — Mitteilung über das thematische Programm für menschliche und soziale Entwicklung und die Finanzielle Vorausschau für 2007-2013“ (KOM(2006) 18 endgültig).

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „Thematisches Programm „Nichtstaatliche Akteure und lokale Behörden im Entwicklungsprozess““ (KOM(2006) 19 endgültig).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „Außenpolitisches Handeln — Thematisches Programm für Umweltschutz und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen einschließlich Energie“ (KOM(2006) 20 endgültig).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „Eine thematische Strategie für Ernährungssicherheit — Unterstützung der Agenda für Ernährungssicherheit im Hinblick auf die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele“ (KOM(2006) 21 endgültig).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Thematisches Programm für die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl“ (KOM(2006) 26 endgültig).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2006 zu kleinen und mittleren Unternehmen in den Entwicklungsländern (Abl. C 298 E vom 8.12.2006, S. 171).

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 8. Oktober 2008 mit dem Titel „Gebietskörperschaften als Akteure der Entwicklungszusammenarbeit“ (KOM(2008) 626 endgültig).

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 9. März 2010 mit dem Titel „Internationale Klimapolitik nach Kopenhagen: Jetzt handeln, um dem globalen Klimaschutz neue Impulse zu geben“ (KOM(2010) 86 endgültig).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 31. März 2010 mit dem Titel „EU-Politikrahmen zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Verbesserung der Ernährungssicherheit“ (KOM(2010) 127 endgültig).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2011 zur Vorgehensweise der EU gegenüber dem Iran (2010/2050(INI))

21 02 51 01 Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 000 000	p.m.	16 000 000	0,—	17 740 974,26

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 51 (Fortsetzung)

21 02 51 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 491/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Einrichtung eines Programms für die finanzielle und technische Hilfe für Drittländer im Migrations- und Asylbereich (AENEAS) (ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. August 2005 an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „Maßnahmen im Außenbereich durch thematische Programme im Rahmen der finanziellen Vorausschau 2007-2013“ (KOM(2005) 324 endgültig).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Thematisches Programm für die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl“ (KOM(2006) 26 endgültig).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 13. Oktober 2011 mit dem Titel „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“ (KOM(2011) 637 endgültig).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 18. Oktober 2011 mit dem Titel „Gesamtansatz für Migration und Mobilität“ (KOM(2011) 743 endgültig).

21 02 51 02 Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	50 000 000	p.m.	110 000 000	0,—	242 738 904,61

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 51** (Fortsetzung)

21 02 51 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

21 02 51 03 Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien, einschließlich in Zentralasien und dem Nahen und Mittleren Osten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	337 765 334	p.m.	392 352 245	432,45	619 044 704,91

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

21 02 51 04 Ernährungssicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	55 000 000	p.m.	80 000 000	617,67	122 716 489,37

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 51 (Fortsetzung)

21 02 51 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

21 02 51 05 Nichtstaatliche Akteure in der Entwicklungszusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	35 000 000	p.m.	65 000 000	0,—	115 629 698,23

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

21 02 51 06 Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Energie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	50 000 000	p.m.	85 000 000	0,—	126 274 072,91

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 51 (Fortsetzung)

21 02 51 07 Menschliche und soziale Entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	14 350 250	p.m.	34 000 000	651,33	56 427 832,86

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

21 02 51 08 Geografische Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	85 163 000	p.m.	260 218 059	0,—	242 767 373,85

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates vom 22. April 1999 über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 51 (Fortsetzung)

21 02 51 08 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1338/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934 /2006 des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 21).

21 02 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

21 02 77 01 Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe in Lateinamerika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	313 751	0,—	67 004,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 02 Vorbereitende Maßnahme — Austausch mit Indien im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	892 157	p.m.	700 161	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 03 Vorbereitende Maßnahme — Austausch mit China im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 04 Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe in Asien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	150 000	p.m.	p.m.	0,—	63 154,87

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 05 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Union-Asien — Integration der Konzeption und der Durchführung von Politik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	94 879,44

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 07 Vorbereitende Maßnahme — Regionales afrikanisches Netzwerk zivilgesellschaftlicher Organisationen für den Bereich Millenniums-Entwicklungsziel 5

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	299 174,12

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 08 Vorbereitende Maßnahme — Wasserbewirtschaftung in den Entwicklungsländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	748 147,49

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)

21 02 77 08 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 12. März 2002 mit dem Titel „Wasserbewirtschaftung in der Politik von Entwicklungsländern und Prioritäten für die Entwicklungszusammenarbeit der EU“ (KOM(2002) 132 endgültig).

Entschließung des Rates vom 30. Mai 2002 über die Wasserbewirtschaftung in Entwicklungsländern: Politik und Prioritäten für die Entwicklungszusammenarbeit (Dokument DEVGEN 83 ENV 309, 9696/02).

21 02 77 10 Vorbereitende Maßnahme — Technologietransfer im Arzneimittelbereich zugunsten der Entwicklungsländer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 625 334,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 10 (Fortsetzung)

Verweise

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2007 zum TRIPS-Übereinkommen und zum Zugang zu Arzneimitteln (ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 591).

21 02 77 11 Vorbereitende Maßnahme — Forschung und Entwicklung im Bereich armutsbedingter, tropischer und vernachlässigter Krankheiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	156 721,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2007 zum TRIPS-Übereinkommen und zum Zugang zu Arzneimitteln (ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 591).

21 02 77 12 Pilotprojekt — Verbesserte Gesundheitsfürsorge für Opfer sexueller Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 12 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 13 Vorbereitende Maßnahme — Verbesserte Gesundheitsfürsorge für Opfer sexueller Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 650 066	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 14 Globaler Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien (GEEREF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 15 Pilotprojekt — Strategische Investitionen in dauerhaften Frieden und dauerhafte Demokratisierung im Raum am Horn von Afrika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 081 125	0,—	1 026 471,81

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 16 Pilotprojekt — Stärkung der Veterinärdienste in Entwicklungsländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	350 000	p.m.	500 000	0,—	2 102 918,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 17 Pilotprojekt — Soziale Verantwortung der Unternehmen und Zugang zu freiwilliger Familienplanung für Fabrikarbeiter in Entwicklungsländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 18 Pilotprojekt — Investitionen in dauerhaften Frieden und in den Wiederaufbau von Gemeinden im Departamento Cauca (Kolumbien)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	950 000	p.m.	995 658	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 19 Vorbereitende Maßnahme — Stärkung der Widerstandsfähigkeit zugunsten einer besseren Gesundheit von Nomadengemeinschaften in Post-Krisensituationen in der Sahel-Region

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	387 828	p.m.	749 738	100 000,—	2 411 434,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 20 Vorbereitende Maßnahme — Sozioökonomische Wiedereingliederung der im Sexgewerbe tätigen Kinder und Frauen, die in den Bergbauvierteln von Luhwindja (Provinz Süd-Kivu) im Osten der Demokratischen Republik Kongo leben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	372 604	p.m.	490 000	150 000,—	914 790,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 21 Vorbereitende Maßnahme — Aufbau und Stärkung lokaler Partnerschaften zur Entwicklung der Sozialwirtschaft und zur Einrichtung von Sozialunternehmen im östlichen Afrika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	494 423	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 22 Pilotprojekt — Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	500 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 23 Pilotprojekt — Zugang zur Justiz und Entschädigung der Opfer von besonders schweren in der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) verübten Straftaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	268 870	p.m.	200 000	0,—	321 130,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 24 Pilotprojekt — Kartierung der weltweiten Bedrohung durch die Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 275 000	750 000	675 000	750 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 25 Pilotprojekt — Stärkung der Rechte des Kindes, Schutz von vertriebenen Kindern und Jugendlichen in Guatemala, Honduras und El Salvador sowie Zugang zu Bildung für diese Kinder und Jugendliche

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	750 000	500 000	700 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 26 Pilotprojekt — Bildungsleistungen für Kinder, die früher Streitkräften oder bewaffneten Gruppen im Verwaltungsbezirk Pibor im Südsudan angeschlossen waren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	1 000 000	500 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 27 Pilotprojekt — Steuerung der partizipativen Bewirtschaftung von Weideland in Kenia und Tansania

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	1 000 000	500 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 28 Pilotprojekt — Unterstützung der städtischen Dimension der Entwicklungszusammenarbeit: Erhöhung der finanziellen Kapazitäten von Städten in Entwicklungsländern für eine produktive und nachhaltige Stadtentwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	1 000 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

2015 brachte einen strategisch wichtigen Meilenstein für die Bereiche Global Governance, Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung. 2015 fanden wichtige internationale Gipfeltreffen und Konferenzen statt (Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015–2030, Aktionsplan von Addis Abeba, Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und COP21-Übereinkommen von Paris im Kontext des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen), in deren Rahmen der künftige Ansatz der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Union, für eine nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung der Armut neu gestaltet worden ist.

Die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungsbau und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III), die im Oktober 2016 in Quito (Ecuador) stattfand, war eine der ersten Konferenzen der Vereinten Nationen im Anschluss an die Annahme der Agenda 2030 sein.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)

21 02 77 28 (Fortsetzung)

Auf dieser Konferenz wurde eine umfassende „Neue Städteagenda“ angenommen, die darauf abzielte, Leitlinien für eine nachhaltige Stadtentwicklung in den nächsten 20 Jahren festzulegen und damit der Umsetzung der Agenda 2030 deutliche Impulse zu geben. Dies betrifft insbesondere das Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 11, aber auch eine Reihe anderer Ziele und damit verbundener Zielvorgaben mit einer herausragenden Städtedimension sowie die auf der COP21 gefassten Beschlüsse.

Die Neue Städteagenda enthält konkrete Vorschläge zur Bewältigung der Herausforderungen, die sich mit der Verstärkung und der städtischen Demographie stellen und verwandelt sie in Chancen für eine nachhaltige Entwicklung in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension.

Der Schwerpunkt des aktuellen Vorschlags liegt auf einer Herausforderung, mit der sich vor allem Städte in Entwicklungsländern konfrontiert sehen: der städtischen Governance. Konkret kann mit dem Pilotprojekt dafür gesorgt werden, dass die Erfahrung von Städten in der Union in damit verbundenen Bereichen für den Kapazitätsaufbau genutzt werden kann, um die finanziellen und rechtlichen Aspekte sowie Fragen der Stadtplanung in integrierter Weise anzugehen.

Mit dem Projekt werden folgende Ziele verfolgt:

- Bereitstellung konkreter Beispiele für solche finanziellen und rechtlichen Defizite sowie Mängel im Bereich der Stadtplanung in ausgewählten Entwicklungsländern und -städten und Ermittlung von Lücken und Bedürfnissen;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Städten in Entwicklungsländern und Städten in der Union, die über umfangreiche Erfahrung im Bereich der Stadtentwicklung verfügen, und Bereitstellung von Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau in verschiedenen Bereichen wie städtische Mobilität, öffentliche Räume und Wohnen, wobei der Schwerpunkt auf die Schaffung eines geeigneten Rahmens für die Verwendung innovativer Möglichkeiten zur Finanzierung der Stadtentwicklung (z. B. Mischfinanzierung der Union) gelegt wird;
- Abgabe von Empfehlungen — auf der Grundlage dieser Erfahrungen — hinsichtlich der Umsetzung der städtischen Dimension der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der Neuen Städteagenda in Entwicklungsländern und ihren Städten unter Berücksichtigung der Erfahrung der Union.

Das Projekt wird auf den Erkenntnissen aufbauen, die aus den Partnerschaften zwischen Städten in der Union und in Entwicklungsländern gezogen werden können. Das Projekt wird sich das Wissen der in europäischen Städten entstandenen Plattformen und Netze, die pragmatische Lösungen für eine integrierte und nachhaltige Stadtentwicklung ausarbeiten, zunutze machen.

Über das Pilotprojekt erhält die Kommission die für den nächsten Programmplanungszeitraum erforderlichen Informationen. Das Projekt soll in den Jahren 2017 und 2018 umgesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 29 Vorbereitende Maßnahme — Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen in Entwicklungsländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	1 000 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Diese vorbereitende Maßnahme dient dazu, sowohl private als auch nichtstaatliche Organisationen, die nachhaltige Programme zur Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen in Entwicklungsländern ausarbeiten, zu finanzieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, wobei die Unterstützung auf folgende Weise erfolgt:

- nationale und regionale Wettbewerbe im Bereich Unternehmertum,
- Zugang zu Kapital und geeigneten Finanzdienstleistungen auf verschiedenen Wegen, von der Stärkung der Kapazität von Finanzmittlern bis zur Bereitstellung von Kapital,
- Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) als Instrument für die Verwirklichung der finanziellen Inklusion der Armen,
- rechtliche und finanzielle Unterstützung für Unternehmen, die die Schattenwirtschaft verlassen und im formellen Privatsektor tätig werden,
- Programme zur Unterstützung von Firmenneugründungen durch junge Menschen,
- Förderung von Frauen als Unternehmerinnen,
- Zugang zu Beteiligungsdarlehen, Krediten und Mikrokrediten,
- unternehmerische Ausbildung für potenzielle Unternehmer,
- Finanzmittel für soziale Unternehmen.

Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, die das Rückgrat aller Marktwirtschaften bilden, sind in Entwicklungsländern durch großen Regelungsaufwand viel schwerer belastet als in der Union. Die meisten von ihnen werden daher in der Schattenwirtschaft tätig, sind somit von Unbeständigkeit bedroht und haben keinen rechtlichen Schutz und keine Arbeitnehmerrechte oder Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung.

Durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen in diesem Bereich können hunderttausende neue Arbeitsplätze für die lokale Bevölkerung in Entwicklungsländern und somit ein lebhaftes Umfeld geschaffen werden, in dem private Initiativen weiter aufblühen, sich ausweiten und Wohlstand erzeugen können.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 29 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 30 Vorbereitende Maßnahme — Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 500 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Bei den bestehenden Mechanismen für die Finanzierung der Forschung und Entwicklung (FuE) im Bereich der vernachlässigten Tropenkrankheiten werden tendenziell isolierte Ansätze verfolgt: Zwischen den einzelnen Phasen des FuE-Zyklus gibt es Lücken, und Überschneidungen mit angrenzenden Themen — beispielsweise Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Hygiene (Water, Sanitation and Hygiene (WASH)) sowie Bildungsprogramme — werden nicht bereichsübergreifend behandelt. Darüber hinaus wird tendenziell übersehen, dass die inkrementelle Forschung gleichermaßen wichtig ist, da mit ihr wesentlich dazu beigetragen werden kann, dass Behandlungen und Diagnosen in den Gesellschaften, die von vernachlässigten Tropenkrankheiten betroffen sind, höhere Akzeptanz finden.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme sollen einige FuE-Lücken im Bereich der vernachlässigten Tropenkrankheiten geschlossen werden, wobei im Rahmen des Projekts an einem alternativen Modell mitgearbeitet oder ein alternatives Modell kofinanziert werden soll, das auf einem innovativen, koordinierten Ansatz beruht. So können die bestehenden FuE-Lücken, die durch Marktversagen zustande kommen, geschlossen werden. Im Rahmen des Modells wird ein bestimmter Teil der FuE-Lücke im Bereich der vernachlässigten Tropenkrankheiten ausgewählt, von denen überdurchschnittlich stark Entwicklungsländer betroffen sind, und es werden maßgebliche Komponenten für die Entwicklung hochwertiger, zugänglicher, erschwinglicher und angemessener Gesundheitslösungen bereitgestellt.

Diese Maßnahme wird auf im Rahmen früherer Vorbereitungsmaßnahmen und Pilotprojekte im Bereich der weltweiten Gesundheitsforschung und -innovation durchgeführten Arbeiten aufbauen und Maßnahmen fördern, mit denen die Lücken geschlossen werden sollen, die gemäß dem von der WHO beschriebenen Verfahren — abrufbar unter http://www.who.int/phi/cewg_report/en/ — bereits erfasst und anerkannt sind und in die Liste der Demonstrationsprojekte aufgenommen wurden, die bei dem globalen Konsultationstreffen von Experten zum Thema Demonstrationsprojekte im Bereich der Forschung und Entwicklung für die Gesundheit als relevant in die Vorauswahl kamen.

Dabei soll einerseits die Akzeptanz erhöht werden, andererseits soll mit dieser Maßnahme ein Beitrag zu mindestens einem der drei folgenden Ziele geleistet werden:

- Empfehlung wirksamer, effizienter Mechanismen zur Koordinierung des Projekts mit anderen Initiativen;
- Vorschläge für innovative Wege zur Entkoppelung des Preises für Endprodukte von den FuE-Kosten;

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 30 (Fortsetzung)

- optimale Nutzung öffentlich-öffentlicher und öffentlich-privater Partnerschaften in Bezug auf den Wissensaustausch, einschließlich Innovationsansätzen im Rahmen des offenen Wissens; Stärkung der Kapazitäten für Forschung, Entwicklung und Herstellung in Entwicklungsländern, auch durch Technologietransfer.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 31 Pilotprojekt — Santé pour tous — Gesundheit für alle — Ein gemeinsames Projekt von Aimes-Afrique (Togo) und Aktion PiT-Togohilfe e.V.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 200 000	850 000	500 000	250 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Angesichts des Ärztemangels in Togo bleibt die Bevölkerung auf dem Land ihrem Schicksal überlassen und hat nahezu ein ganzes Leben lang nie die Chance, einen Arzt zu Gesicht zu bekommen. Die Ziele von Aimes-Afrique bestehen darin, das reale Defizit im Gesundheitssystem in Togo zu schließen. Vor dem Hintergrund dieser Situation haben sich die Ärzte als Mitglieder von Aimes-Afrique entschlossen, weiterhin, wie schon in der Vergangenheit (soweit mit eigenen Mitteln möglich), zu handeln und ihren Mitbürgern medizinische Unterstützung in Form von kostenlosen ärztlichen Einsätzen auf dem Land in allen 5 Regionen Togos (Région Maritime, Région des Plateaux, Région Centrale, Région Kara, Région des Savannes) zu geben.

Die humanitäre Aktion wird in allen 5 Regionen Togos durchgeführt, aber jeweils pro Region organisiert. Jede Region umfasst Gesundheitsdistrikte, in denen die Ausbildung und Fortbildung des vorhandenen Gesundheitspersonals aus den verschiedenen Buschkrankenstationen stattfinden wird. In den Dörfern vor Ort werden die diversen Untersuchungen realisiert. Die chirurgischen Eingriffe werden in geeigneten Lokalitäten möglichst ortsnah stattfinden.

Ziel ist es, das Krankenhaus zu der armen und verletzlichen Bevölkerung auf dem Land zu bringen, indem man die Bereitstellung kostenloser medizinisch-chirurgischer Behandlungen und eine gute Ausbildung des lokalen Gesundheitspersonals sicherstellt.

Diese Aktion kostenloser medizinisch-chirurgischer Behandlungen richtet sich an alle Menschen aller Regionen in Togo unabhängig von Alter, Geschlecht oder Religion.

Der angegebene Betrag verteilt sich wie folgt:

- Investitionen in medizinisches Gerät;

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)

21 02 77 31 (Fortsetzung)

- Anschaffung von Rettungswagen, einschließlich Transport;
- Anschaffung von Bussen mit Allradantrieb, einschließlich Transport;
- Anschaffung von Behandlungszelten und deren Ausstattungen, einschließlich Transport;
- Missionen unter Beteiligung von Ärzten - Betriebs- und Verbrauchskosten.

Geografischer Aspekt

Die Ärzteneinsätze finden in allen 5 Regionen Togos statt, also flächendeckend in der Région Maritime, Région des Plateaux, Région Centrale, Région Kara et Région des Savannes, aber auf dem Land in den Dörfern in Zusammenarbeit mit dem lokalen Gesundheitspersonal. Daher auch der Bedarf an Sanitätszelten. Die Operationen werden, soweit nicht anders möglich, in den Regionalkrankenhäusern der Provinzhauptstädte durchgeführt. Das Projekt wird also die Arbeit der Union in den Provinzhauptstädten flächendeckend in geographischer Breite ergänzen.

Es handelt sich um Ärzteneinsätze in den ländlichen Regionen Togos, um einer Bevölkerung, die derzeit von jeder qualifizierten medizinischen Versorgung ausgeschlossen ist, die Möglichkeit zu eröffnen, von einem Facharzt behandelt zu werden. Aimes-Afrique bildet Ärzte-Teams mit mindestens 7 hoch qualifizierten togoischen Ärzten unterschiedlicher Fachrichtungen, die pro Jahr in jeder der 5 Regionen Togos einen 14-tägigen Einsatz leisten, um jeweils kostenlos ca. 5 000 Menschen zu untersuchen und soweit möglich sofort zu behandeln sowie ca. 500 Patienten zu operieren. Insgesamt werden also pro Region mindestens 25 000 Menschen davon profitieren. Aktion PiT-Togohilfe e.V. unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten das Projekt mit finanziellen Mitteln und Sachspenden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 32 Vorbereitende Maßnahme — Junge europäische Freiwillige im Dienste der Entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Angesichts der massiven Migration muss die Union nicht nur die Kontrollen an ihren Außengrenzen verstärken, sondern sich auch darum bemühen, die Migrationsursachen zu bekämpfen.

Das Phänomen der Migration könnte sich sogar noch verschärfen; Demografen schätzen, dass die Einwohnerzahl Afrikas in den nächsten 30 Jahren um 800 Millionen steigen könnte.

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 32 (Fortsetzung)

Der europäische Fonds für nachhaltige Entwicklung — festgelegt in der Verordnung (EU) 2017/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1) — ist eines der Finanzierungsinstrumente einer gezielten Politik der Entwicklungshilfe. Es ist jedoch unerlässlich, auf humanitärer Ebene auch prioritäre Maßnahmen in unter anderem den Bereichen Schulbildung, Gesundheitsversorgung und Technik durchzuführen.

Dazu könnte die Union junge Europäer ermuntern, sich für sechs bis zwölf Monate als Entwicklungshelfer zu engagieren. Die politischen Einrichtungen für Entwicklungshilfe sowie die nichtstaatlichen Organisationen und die zugelassenen Einrichtungen für Freiwilligendienste wären geeignet, diese jungen Freiwilligen zu betreuen. Der Beitrag aus dem Haushalt der Union würde in Form von Stipendien erfolgen, die Reise- und Unterkunftskosten abdecken. Das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe kann hierfür als Vorbild dienen, wobei die Freiwilligenarbeit im Rahmen dieses Projekts jedoch auf die Entwicklung ausgerichtet ist und die Teilnehmer zwischen 18 und 26 Jahre alt wären.

Zur optimalen Deckung des Finanzierungsbedarfs dieser vorbereitenden Maßnahme sollte der Schwerpunkt auf der Haushaltslinie der Rubrik 4 liegen, welche die geeignetste Haushaltslinie ist, um die Ziele des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit zu erreichen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 33 Pilotprojekt — Förderung von Transparenz und Folgenabschätzungen für Gebietskörperschaften in Guatemala

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
450 000	225 000				

Erläuterungen

Mit diesem Pilotprojekt werden sowohl innovative Verfahren als auch technische Instrumente geschaffen, um die Überwachung der sozialen Auswirkungen öffentlicher Dienste und internationaler Kooperationsprojekte der Gebietskörperschaften in Guatemala zu erleichtern. Das Ziel besteht darin,

- die Einbeziehung der Bürger, die Transparenz der Institutionen und die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung von Männern und Frauen als wesentliche Elemente für die Ermittlung und Gestaltung lokaler Initiativen zu fördern,
- den Gebietskörperschaften den Zugang zu den geeignetsten Indikatoren und Mechanismen für den Zugriff auf Daten bereitzustellen, damit sie die Auswirkungen der auf ihrem Hoheitsgebiet umgesetzten Maßnahmen beurteilen können,
- einen Referenzrahmen für die Wirksamkeit der entwicklungspolitischen Maßnahmen auf lokaler Ebene zu entwickeln,
- lokale Initiativen und nationale strategische Pläne an das Mehrjahresrichtprogramm der Kommission für Guatemala anzugleichen, indem Wirkungsindikatoren standardisiert werden.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)

21 02 77 33 (Fortsetzung)

Durch die Umsetzung dieses Pilotprojekts wird die Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften verbessert, die bereit sind, gemeinsam an der Entwicklung eines Verfahrens auf der Grundlage von offenen Daten und Massendaten zu arbeiten. Dadurch würden entsprechend den nationalen öffentlichen Strategien aktuelle Daten zu den Auswirkungen von Initiativen auf lokaler Ebene in Guatemala zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus würden internationale Geber und vor allem die Kommission einen Referenzrahmen zur Wirksamkeit der entwicklungspolitischen Strategien auf lokaler Ebene erhalten. Sowohl bei den Indikatoren als auch bei den Mechanismen müssen die spezifischen Besonderheiten des Landes berücksichtigt werden: Multikulturalismus, Multiethnizität und Mehrsprachigkeit.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 34 Pilotprojekt — Bäume für Afrika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
600 000	300 000				

Erläuterungen

Mit diesem Pilotprojekt werden die Finanzmittel dem Netzwerk der Partner-NGO der „EverGreen Agriculture Partnership“ zur Verfügung gestellt, das die im Rahmen des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) (Programm „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“) finanzierte Maßnahme zum Stopp der Landverödung in Afrika durch die Förderung einer immergrünen Landwirtschaft durchführt. Eine Integration dieses Pilotprojekts in die Aktivitäten der genannten DCI-Maßnahme bringt den Vorteil mit sich, dass keine gesonderte Ad-hoc-Projektstruktur geschaffen werden muss und andere damit verbundene Kosten abgewendet werden können. Es sollen Gruppen vor Ort in einem oder mehreren der acht ausgewählten afrikanischen Länder mit technischer Hilfe, Planung und Baumsetzlingen versorgt werden, wobei insbesondere Gemeinschaften berücksichtigt werden sollen, die aufgrund schwer geschädigter Böden besonders benachteiligt sind, damit die Bewohner in die Lage versetzt werden, ihre Lebensbedingungen zu verbessern. Die Erfolge sollten transparent bewertet werden und die Ergebnisse sollten monetär messbar sein.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 04 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungs- ungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 04	EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE								
21 04 01	Stärkung der Einhaltung von Menschenrechten und Grundfreiheiten und Unterstützung demokratischer Reformen	4	135 400 860	110 000 000	132 804 486	100 000 000	131 138 878,83	83 201 149,26	75,64
21 04 51	Abschluss des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte (aus der Zeit vor 2014)	4	p.m.	10 000 000	p.m.	20 000 000	2 299,25	41 980 499,27	419,80
21 04 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
21 04 77 02	Pilotprojekt — Zivilgesellschaftliches Forum EU-Russland	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	36 550,50	
	Artikel 21 04 77 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	36 550,50	
	Kapitel 21 04 — Total		135 400 860	120 000 000	132 804 486	120 000 000	131 141 178,08	125 218 199,03	104,35

21 04 01 Stärkung der Einhaltung von Menschenrechten und Grundfreiheiten und Unterstützung demokratischer Reformen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
135 400 860	110 000 000	132 804 486	100 000 000	131 138 878,83	83 201 149,26

Erläuterungen

Das allgemeine Ziel besteht darin, in Übereinstimmung mit der Politik und den Leitlinien der Union und in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft einen Beitrag zur Entwicklung und Festigung der Demokratie und zur Achtung der Menschenrechte zu leisten.

Schwerpunktbereiche sind unter anderem:

- stärkere Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten — einschließlich der Frauenrechte —, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und sonstigen internationalen und regionalen Menschenrechtsinstrumenten verankert sind, mit Schwerpunkt auf der freien Meinungsäußerung, der Versammlungsfreiheit und den digitalen Freiheiten, sowie stärkerer Schutz und bessere Förderung und Überwachung der Menschenrechte und Grundfreiheiten vor allem durch Unterstützung einschlägiger Organisationen der Zivilgesellschaft, von Menschenrechtsverteidigern und Opfern von Repression und Misshandlung;

KAPITEL 21 04 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (Fortsetzung)**21 04 01** (Fortsetzung)

- Unterstützung und Konsolidierung demokratischer Reformen in Drittländern über EU-Wahlbeobachtungsmissionen hinaus durch Stärkung der partizipatorischen und repräsentativen Demokratie, Stärkung der Position der Frau in der Gesellschaft, Festigung demokratischer Prozesse und Verbesserung der Verlässlichkeit von Wahlprozessen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Transfervereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 235/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für weltweite Demokratie und Menschenrechte (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 85).

21 04 51 **Abschluss des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte (aus der Zeit vor 2014)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 000 000	p.m.	20 000 000	2 299,25	41 980 499,27

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Zahlungen im Zusammenhang mit noch nicht abgewickelten Verpflichtungen im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte 2007-2013.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Transfervereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 04 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (Fortsetzung)

21 04 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

21 04 77 02 Pilotprojekt — Zivilgesellschaftliches Forum EU-Russland

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	36 550,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 21 05 — INSTRUMENT, DAS ZU STABILITÄT UND FRIEDEN BEITRÄGT (ICSP) — GLOBALE, TRANSREGIONALE BEDROHUNGEN UND NEU ENTSTEHENDE BEDROHUNGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 05	INSTRUMENT, DAS ZU STABILITÄT UND FRIEDEN BEITRÄGT (ICSP) — GLOBALE, TRANSREGIONALE BEDROHUNGEN UND NEU ENTSTEHENDE BEDROHUNGEN								
21 05 01	Globale und transregionale Bedrohungen und neu entstehende Bedrohungen	4	65 900 000	54 200 000	64 900 000	44 000 000	64 393 076,—	40 900 285,01	75,46
	Reserven (40 02 41)		6 250 000						
			72 150 000	54 200 000	64 900 000	44 000 000	64 393 076,—	40 900 285,01	
21 05 51	Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Globale Sicherheitsbedrohungen“ (aus der Zeit vor 2014)	4	p.m.	10 000 000	p.m.	17 000 000	0,—	30 117 268,35	301,17
	Kapitel 21 05 — Total		65 900 000	64 200 000	64 900 000	61 000 000	64 393 076,—	71 017 553,36	110,62
	Reserven (40 02 41)		6 250 000						
			72 150 000	64 200 000	64 900 000	61 000 000	64 393 076,—	71 017 553,36	

21 05 01 Globale und transregionale Bedrohungen und neu entstehende Bedrohungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 05 01	65 900 000	54 200 000	64 900 000	44 000 000	64 393 076,—	40 900 285,01
Reserven (40 02 41)	6 250 000					
Total	72 150 000	54 200 000	64 900 000	44 000 000	64 393 076,—	40 900 285,01

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Hilfe für die Bewältigung globaler und transregionaler Bedrohungen und sich abzeichnender Bedrohungen nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 230/2014 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität und Frieden.

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die zum Schutz von Ländern und Bevölkerungen vor Gefahren, die absichtlich herbeigeführt werden, auf Unfälle zurückgehen oder natürliche Ursachen haben. Hierzu können u. a. zählen:

- Stärkung der Kapazität der mit der Entwicklung und Durchführung einer wirksamen Kontrolle des Handels mit chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Materialien oder Stoffen (einschließlich Einrichtungen zu deren Herstellung oder Lieferung oder wirksamer Grenzkontrollen) befassten zuständigen Zivilbehörden, unter anderem durch die Installierung moderner Logistik-, Evaluierungs- und Kontrollausrüstungen, wobei die Maßnahmen sowohl Naturkatastrophen und Industrieunfälle als auch kriminelle Aktivitäten betreffen;

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 05 — INSTRUMENT, DAS ZU STABILITÄT UND FRIEDEN BEITRÄGT (ICSP) — GLOBALE, TRANSREGIONALE BEDROHUNGEN UND NEU ENTSTEHENDE BEDROHUNGEN (Fortsetzung)**21 05 01** (Fortsetzung)

- Entwicklung des Rechtsrahmens und der institutionellen Kapazitäten für die Einführung und Durchführung wirksamer Ausfuhrkontrollen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich Maßnahmen der regionalen Zusammenarbeit;
- Entwicklung einer wirksamen zivilen Katastrophenvorsorge, Notfallplanung und Krisenreaktion und von Fähigkeiten für Sanierungsmaßnahmen für den Fall möglicher größerer Umweltkatastrophen in diesem Bereich.
- Förderung ziviler Forschungstätigkeiten als Alternative zur verteidigungsorientierten Forschung und Unterstützung für die Umschulung und alternative Beschäftigung von Wissenschaftlern und Ingenieuren, die vormals in waffenbezogenen Bereichen beschäftigt waren;
- Unterstützung für Maßnahmen zur Verstärkung der Sicherheitsverfahren für zivile Anlagen, in denen empfindliche chemische, biologische, radiologische oder nukleare Materialien oder Stoffe im Zusammenhang mit zivilen Forschungsprogrammen gelagert oder gehandhabt werden;
- Unterstützung im Rahmen der Kooperationspolitik der Union und ihrer Ziele für die Einrichtung ziviler Infrastrukturen und die Durchführung einschlägiger ziviler Studien, die für die Demontage, Sanierung oder Konversion waffenbezogener Anlagen und Standorte erforderlich sind, wenn diese als nicht mehr zu einem Verteidigungsprogramm gehörend erklärt werden;

Andere Maßnahmen im Bereich globale und transregionale Bedrohungen decken Folgendes ab:

- Stärkung der Fähigkeiten der Strafverfolgungs- und Justizbehörden und der Zivilbehörden im Kampf gegen Terrorismus,
- Bekämpfung von Radikalisierung, gewalttätigem Extremismus, organisierter Kriminalität — einschließlich des illegalen Menschenhandels und des Handels mit Drogen, Feuerwaffen und Sprengstoffen sowie gefälschten Arzneimitteln — und von Cyberkriminalität sowie wirksame Kontrolle des illegalen Handels und Transits. Austausch von Fachwissen und bewährten Verfahren zur Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus mit Partnerländern in Regionen wie Südasien, in denen der Extremismus zunimmt; auch die Bewältigung globaler und überregionaler Folgen von Klimaveränderungen mit potenziell destabilisierender Wirkung und einschließlich der Förderung der biologischen Sicherheit von Anlagen, in denen gefährliche Mikroben verwendet werden.
- Unterstützung von Maßnahmen zur Bewältigung von Bedrohungen für den internationalen Verkehr und kritische Infrastrukturen, einschließlich des Personen- und Güterverkehrs, der Energieerzeugung und -verteilung sowie elektronischer Informations- und Kommunikationsnetze;
- Gewährleistung angemessener Abhilfemaßnahmen im Falle größerer Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit wie Pandemien mit potenziell grenzübergreifenden Auswirkungen.

Im Rahmen dieses Instruments können solche Maßnahmen im Kontext stabiler Bedingungen angenommen werden, um spezifische globale und transregionale Gefahren mit destabilisierenden Auswirkungen zu bekämpfen, falls auf der Grundlage der entsprechenden Außenhilfelinstrumente der Union keine adäquate und wirksame Reaktion bereit gestellt werden kann.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operationelle Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung, machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

KAPITEL 21 05 — INSTRUMENT, DAS ZU STABILITÄT UND FRIEDEN BEITRÄGT (ICSP) — GLOBALE, TRANSREGIONALE BEDROHUNGEN UND NEU ENTSTEHENDE BEDROHUNGEN (Fortsetzung)

21 05 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 230/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 1).

21 05 51 **Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Globale Sicherheitsbedrohungen“ (aus der Zeit vor 2014)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 000 000	p.m.	17 000 000	0,—	30 117 268,35

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1724/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1725/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Drittländern mit Ausnahme von Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 06 — INSTRUMENT FÜR ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 06	INSTRUMENT FÜR ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT								
21 06 01	<i>Förderung eines hohen Sicherheits- und Strahlenschutzniveaus und effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Kernmaterial in Drittländern</i>	4	31 505 663	24 000 000	30 884 131	15 000 000	30 369 456,—	11 598 580,21	48,33
21 06 02	<i>Zusätzlicher Beitrag der Europäischen Union zur Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) für Projekte im Zusammenhang mit dem Tschernobyl-Unfall</i>	4	p.m.	p.m.	30 000 000	40 000 000	40 000 000,—	61 205 092,30	
21 06 51	<i>Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)</i>	4	p.m.	20 000 000	p.m.	25 000 000	0,—	39 047 809,57	195,24
	Kapitel 21 06 — Total		31 505 663	44 000 000	60 884 131	80 000 000	70 369 456,—	111 851 482,08	254,21

21 06 01 *Förderung eines hohen Sicherheits- und Strahlenschutzniveaus und effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Kernmaterial in Drittländern*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 505 663	24 000 000	30 884 131	15 000 000	30 369 456,—	11 598 580,21

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Förderung einer wirkungsvollen Kultur der Sicherheit und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich auf allen Ebenen, insbesondere durch:

- kontinuierliche Unterstützung der Aufsichtsbehörden und der Organisationen für technische Unterstützung sowie Verbesserung des Rechtsrahmens insbesondere in Bezug auf Lizenzen mit dem Ziel der Schaffung einer starken unabhängigen Regulierungsaufsicht;
- Unterstützung bei der sicheren Verbringung, Aufbereitung und Entsorgung von Kernbrennstoffen und radioaktiven Abfällen aus Kernkraftwerken und anderen (herrenlosen) Strahlenquellen (medizinische Anwendungen, Uranbergbau);
- Ausarbeitung und Durchführung von Konzepten für die Stilllegung bestehender Anlagen und die Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen;
- Schaffung eines effizienten Rechtsrahmens und wirksamer Verfahren und Systeme, um für einen angemessenen Schutz vor der ionisierenden Strahlung von Kernmaterial, insbesondere von hoch radioaktiven Strahlenquellen, und für die sichere Entsorgung von Kernmaterial zu sorgen;

KAPITEL 21 06 — INSTRUMENT FÜR ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (Fortsetzung)**21 06 01** (Fortsetzung)

- Finanzierung von Stresstests auf der Grundlage des Besitzstands;
- der Schaffung des erforderlichen Rechtsrahmens und der erforderlichen Verfahren für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich, die auch eine ordnungsgemäße Buchführung über Spaltstoffe und eine ordnungsgemäßen Kontrolle dieser Stoffe sowohl auf staatlicher Ebene als auch auf der Ebene der Anlagenbetreiber einschließen;
- wirksamer Vorkehrungen zur Prävention von Unfällen mit radiologischen Folgen sowie ggf. zur Abschwächung derselben und von Vorkehrungen für Notfallplanung, Katastrophenvorsorge- und Krisenreaktionsmaßnahmen, Zivilschutz und Sanierungsmaßnahmen;
- von Maßnahmen zur Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit (einschließlich der Zusammenarbeit im Rahmen der einschlägigen internationalen Organisationen, insbesondere der IAEO) in den vorgenannten Bereichen, so auch bei der Durchführung internationaler Übereinkünfte und Verträge und der Kontrolle ihrer Einhaltung, beim Informationsaustausch sowie bei Ausbildungs- und Forschungsaufgaben;
- Verbesserung der Notfallvorsorge bei Nuklearunfällen sowie Schulungen und Tutorenbegleitung zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Aufsichtsbehörden.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Gesundheits- und Umweltprojekten zur Bekämpfung der Folgen des Reaktorunfalls von Tschernobyl, die vor allem in der Ukraine und Belarus die menschliche Gesundheit und die Umwelt belasten.

Dabei genießt der Bedarf in den an der Europäischen Nachbarschaftspolitik beteiligten Ländern Vorrang.

Die einschlägigen Arbeiten im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) wurden an das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit übertragen, um einen umfassenden Ansatz zu gewährleisten.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operationelle Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 109).

21 06 02 **Zusätzlicher Beitrag der Europäischen Union zur Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) für Projekte im Zusammenhang mit dem Tschernobyl-Unfall***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	30 000 000	40 000 000	40 000 000,—	61 205 092,30

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 06 — INSTRUMENT FÜR ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (Fortsetzung)**21 06 02** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Beitrags der Union zur vollständigen Durchführung der Projekte im Zusammenhang mit dem Tschernobyl-Unfall von 1986.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operationelle Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 109).

21 06 51 **Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	20 000 000	p.m.	25 000 000	0,—	39 047 809,57

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/908/EG, Euratom des Rates vom 4. Dezember 2006 über den ersten Teil des dritten Beitrags der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zugunsten des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors (ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 28).

Verordnung (Euratom) Nr. 300/2007 des Rates vom 19. Februar 2007 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 81 vom 22.3.2007, S. 1).

KAPITEL 21 07 — PARTNERSCHAFT EUROPÄISCHE UNION-GRÖNLAND

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 07	PARTNERSCHAFT EUROPÄISCHE UNION- GRÖNLAND								
21 07 01	Zusammenarbeit mit Grönland	4	32 110 000	32 038 000	31 630 000	35 956 797	31 130 000,—	37 087 557,—	115,76
21 07 51	Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 21 07 — Total		32 110 000	32 038 000	31 630 000	35 956 797	31 130 000,—	37 087 557,—	115,76

21 07 01 **Zusammenarbeit mit Grönland**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 110 000	32 038 000	31 630 000	35 956 797	31 130 000,—	37 087 557,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Zwecke bestimmt:

- Unterstützung Grönlands bei der Bewältigung seiner wichtigsten Herausforderungen, vor allem der nachhaltigen Diversifizierung der Wirtschaft, der Verbesserung der Qualifikationen der Arbeitskräfte, einschließlich Wissenschaftlern, und der Notwendigkeit, die grönländischen Informationssysteme im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien zu verbessern;
- Stärkung der Kapazität der grönländischen Verwaltung zur Formulierung und Durchführung nationaler Maßnahmen, vor allem in neuen Bereichen von gemeinsamem Interesse.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2014/137/EU des Rates vom 14. März 2014 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (ABl. L 76 vom 15.3.2014, S. 1).

Verweise

Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 07 — PARTNERSCHAFT EUROPÄISCHE UNION-GRÖNLAND (Fortsetzung)

21 07 51 *Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung vor 2014 eingegangener Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/526/EG des Rates vom 17. Juli 2006 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (ABl. L 208 vom 29.7.2006, S. 28).

Verweise

Gemeinsame Erklärung der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Landesregierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits zur Partnerschaft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Grönland, unterzeichnet in Luxemburg am 27. Juni 2006 (ABl. L 208 vom 29.7.2006, S. 32).

KAPITEL 21 08 — WELTWEITE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 08	WELTWEITE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT								
21 08 01	<i>Beurteilung der Ergebnisse der Hilfe der Union sowie Maßnahmen zur Prüfung und Weiterver- folgung</i>	4	29 176 000	25 665 000	26 044 796	25 521 281	24 620 000,—	21 961 329,42	85,57
21 08 02	<i>Koordinierung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich</i>	4	12 536 000	10 250 013	10 330 000	13 608 960	10 154 402,54	12 891 065,11	125,77
Kapitel 21 08 — Total			41 712 000	35 915 013	36 374 796	39 130 241	34 774 402,54	34 852 394,53	97,04

21 08 01 *Beurteilung der Ergebnisse der Hilfe der Union sowie Maßnahmen zur Prüfung und Weiterverfolgung*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 176 000	25 665 000	26 044 796	25 521 281	24 620 000,—	21 961 329,42

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung verschiedener Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen sowie damit zusammenhängender Unterstützungsmaßnahmen in Bezug auf durch Außenhilfe der finanzierten Vorhaben der Union im Bereich internationale Zusammenarbeit und Entwicklung, die die Qualität der Projekte und Programme während ihres gesamten Lebenszyklus (von der Projektidentifizierung und der Ex-ante-Evaluierung bis zum Monitoring und zur abschließenden und Ex-post-Evaluierung) verbessern sollen, wobei der Schwerpunkt auf ihrer Relevanz, Effizienz, Wirksamkeit, Nachhaltigkeit und Wirkung liegt, darunter Folgendes:

- Ex-ante-Evaluierungssysteme und -methoden und damit verbundene Unterstützungsmaßnahmen für Projekte und Programme während der Identifizierungs- und Formulierungsphase;
- Systeme und Methoden für das interne Monitoring und die externe Überprüfung der Projekt- und Programmdurchführung sowie Systeme und Methoden für die Gewährleistung einer angemessenen Identifizierung und Erfassung der Ergebnisse der von der Union finanzierten Projekte und Programme der Außenhilfe und einer angemessenen und Berichterstattung darüber;
- Systeme und Methoden für die Halbzeit-, Abschluss- oder Ex-post-Evaluierung der Projekte und Programme, einschließlich Unterstützungsmaßnahmen für die Umsetzung und Überwachung dieser Evaluierungen und die Durchführung komplexer Evaluierungen sowie Systeme und Maßnahmen für die Verbreitung der Evaluierungsergebnisse;
- Ansätze und Methoden im Zusammenhang mit dem Zyklus des Projekt- und Programmmanagements und die für die ordnungsgemäße Durchführung der Ex-ante-Evaluierungen sowie von Monitoring und Evaluierung unerlässlichen sektorbezogenen und thematischen Konzepte (einschließlich der Ansätze und Methoden zum Kapazitätsausbau und der Konzepte, Methoden und Systeme zur Identifizierung, Festlegung und Verwendung von Ergebnisindikatoren);
- Systeme zur Fortbildung und Weitergabe von Kenntnissen und andere horizontale Maßnahmen zur Förderung der Verbreitung von Gutachten und Kenntnissen im Zusammenhang mit den genannten Ansätzen, Methoden und Systemen zur Verbesserung der Kapazitäten und Kenntnisse des am Programm- und Projektmanagement beteiligten Personals;

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 08 — WELTWEITE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

21 08 01 (Fortsetzung)

- Systeme zur Verwaltung der operativen Informationen über Projekte und Programme in den verschiedenen Phasen des Projektzyklus, die für die Durchführung der oben genannten Maßnahmen, die angemessene Nutzung ihrer Ergebnisse und die Berichterstattung, auch auf aggregierter Ebene, unerlässlich sind.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Rechnungsprüfungen, einschließlich Prüfsystemen und -methoden sowie Systemprüfungen, im Zusammenhang mit der Verwaltung der von der Kommission im Bereich der Außenhilfe durchgeführten Programme und Projekte sowie zur Finanzierung entsprechender Schulungsmaßnahmen für externe Prüfer im Einklang mit den besonderen Vorschriften für die Außenhilfe der Union.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 08 02 **Koordinierung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 536 000	10 250 013	10 330 000	13 608 960	10 154 402,54	12 891 065,11

Erläuterungen

Mit dieser Haushaltslinie werden der Kommission die für Vorbereitung, Definition und Follow-up der Koordinierungsmaßnahmen im Rahmen der Entwicklungspolitik erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Eine Koordinierung der politischen Maßnahmen ist unverzichtbar, wenn Kohärenz, Komplementarität und Wirksamkeit der Hilfe und Entwicklungsmaßnahmen gewährleistet werden soll.

Diese Koordinierungsmaßnahmen sind sowohl in strategischer Hinsicht als auch in Bezug auf die Programmplanung für die Festlegung und Ausrichtung der Politik der EU auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit von maßgeblicher Bedeutung. Die spezifischen Ziele der Politik der Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit sind in den Verträgen (Artikel 208 und 210 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) verankert. Die Hilfe der Union und die einzelstaatliche Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit müssen sich gegenseitig ergänzen und stärken; dies kann nur mit einer entsprechenden Koordinierung gewährleistet werden. Nach Artikel 210 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union soll die Kommission für die Koordinierung der Entwicklungspolitik der Mitgliedstaaten und der Union sowie die Abstimmung der Entwicklungszusammenarbeit sorgen.

Die Koordinierung bildet nicht nur eine wichtige Komponente des Mehrwerts, den die Kommission gegenüber der Politik der einzelnen Mitgliedstaaten einbringt, sondern nimmt auch eine vorrangige Rolle in Bezug auf die Abstimmung der Zielvorgaben der Union und der internationalen Gemeinschaft ein. Diese Mittel dienen der Finanzierung verschiedener Maßnahmenarten:

KAPITEL 21 08 — WELTWEITE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**21 08 02** (Fortsetzung)*Aktion A — Koordinierung auf unions- und internationaler Ebene*

- Studien in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Wirkung und Tragfähigkeit im Bereich der Koordinierung;
- Unterstützungs-, Analyse- und Koordinierungsmaßnahmen in den vorrangigen Bereichen der Entwicklungspolitik (einschließlich Budgethilfe, öffentliche Finanzverwaltung, Mobilisierung inländischer Einnahmen), Wirksamkeit der Hilfe und Zusammenarbeit (einschließlich der gemeinsamen Programmierung/gemeinsamen Durchführung) und Entwicklungsfinanzierung;
- Sachverständigensitzungen und Austausch zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und internationalen Akteuren (Vereinigte Staaten von Amerika, neue Geberländer usw.) sowie Vorbereitung und Teilnahme an internationalen Foren wie der Globalen Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit oder im Rahmen des Politikkomplexes Entwicklungsfinanzierung, Mittel der Umsetzung, Agenda 2030, neuer Konsens;
- Forschungs-, Kommunikations-, Konsultations- und Evaluierungsdienste, auch im Bereich der technischen Hilfe;
- Monitoring von Strategien und Maßnahmen während der Umsetzung;
- flankierende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Monitorings laufender Maßnahmen und der Vorbereitung künftiger Maßnahmen, einschließlich des Kapazitätsaufbaus;
- Unterstützung externer Initiativen auf dem Gebiet der Koordinierung;
- Vorbereitung von gemeinsamen Standpunkten, Erklärungen und Initiativen;
- Ausrichtung von Veranstaltungen, die in Zusammenhang mit der Koordination stehen;
- Mitgliedsbeiträge der Kommission an internationale Organisationen und Netzwerke;
- Verbreitung von Informationen durch die Herstellung von Veröffentlichungen und die Entwicklung von Informationssystemen.

Aktion B — Sensibilisierungsmaßnahmen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen, mit denen die Aufmerksamkeit auf die Tätigkeit der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich internationale Zusammenarbeit und Entwicklung gelenkt und die Öffentlichkeit stärker für Entwicklungsfragen sensibilisiert wird. Jede Aktivität, die im Rahmen dieser Maßnahme finanziert wird, muss die beiden nachstehend genannten und nach Ansicht der Kommission einander ergänzenden Komponenten abdecken:

- Die Komponente „Information“ dient der Förderung der verschiedenen Maßnahmen der Union auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit und der Entwicklungshilfe sowie der Maßnahmen, die sie in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten und anderen internationalen Einrichtungen durchführt.
- Die Komponente „Sensibilisierung“ richtet sich an die Öffentlichkeit in der Union und in den Partnerländern.

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 08 — WELTWEITE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

21 08 02 (Fortsetzung)

Diese Maßnahmen umfassen vor allem, aber nicht ausschließlich, finanzielle Unterstützung für audiovisuelle Projekte und Online-Veröffentlichungen, Kommunikation über soziale Medien, Seminare, Schulungen und Veranstaltungen zu Entwicklungsfragen sowie die Erstellung von Informationsmaterial, die Entwicklung von Informationssystemen, Netze der Mitgliedstaaten und Preise für journalistische Arbeiten zu Entwicklungsthemen.

Die Maßnahmen richten sich an die breite Öffentlichkeit und werden von öffentlichen und privaten Partnern und Interessenträgern und über ein Netz der Mitgliedstaaten, die Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union in den Partnerländern umgesetzt.

Diese Mittel decken außerdem die Finanzierung vorrangiger Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die sich an die Bürger der Union richten und sich auf die Außenpolitik der Union im Allgemeinen beziehen.

Die Informationsmaßnahmen betreffen die nachstehenden Bereiche, können jedoch auch andere Aspekte der Außenbeziehungen der Union einbeziehen, insbesondere in Zusammenhang mit der künftigen Außenpolitik der Union:

- Verbesserung der Wahrnehmung der Außenhilfe durch die Öffentlichkeit, aufbauend auf den Ergebnissen und der Evaluierung der Maßnahmen, die die Institutionen der Union und die Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Jahres der Entwicklung 2015 und der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zum Vermächtnis des Europäischen Jahres der Entwicklung 2015 durchgeführt haben, und auf der von den Vereinten Nationen im September 2015 verabschiedeten Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Das Ziel besteht darin, deutlich zu machen, dass die Außenhilfe ein fester Bestandteil der Maßnahmen der Union ist, die sowohl der Bevölkerung der Partnerländer als auch den europäischen Steuerzahlern zugutekommen; außerdem soll das Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass die Union im Namen ihrer Bürger greifbare Ergebnisse bei der Bekämpfung der Armut und der Förderung eines nachhaltigen Wachstums weltweit liefert.
- Organisation wichtiger Veranstaltungen, mit denen die führende Rolle der Union in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere bei den jährlich stattfindenden Europäischen Entwicklungstagen, verdeutlicht wird. Diese Veranstaltung ist zu einem der wichtigsten Ereignisse im Arbeitsprogramm der Kommission für den Bereich Außenbeziehungen geworden. Hier kommen in der Entwicklungszusammenarbeit Engagierte, Entscheidungsträger und vor Ort Tätige zusammen. Jedes Jahr dienen die Europäischen Entwicklungstage als Plattform für ein Brainstorming im Bereich der Entwicklungspolitik und für die Formulierung zukunftsweisender Empfehlungen im Hinblick auf bevorstehende wichtige internationale Gipfel. Sie unterstreichen die Bedeutung der Rolle der Union nicht nur als weltweit größter Geber von Entwicklungshilfe, sondern auch als einer der wichtigsten Akteure in internationalen entwicklungspolitischen Debatten.
- Organisation von Besuchen für Journalistengruppen und andere Zielgruppen.

Die interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage der ihr von der Kommission übermittelten Informationen eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Diese Mittel sollen auch Folgendes decken:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für Druck, Übersetzungen, Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Anschaffung von Informationsmaterial, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

KAPITEL 21 08 — WELTWEITE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**21 08 02** (Fortsetzung)

Sie decken ebenfalls die Kosten für Veröffentlichungen, Produktion, Lagerung und die Verbreitung von Informationsmaterialien (insbesondere über das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union) und andere mit der Koordination verbundene Verwaltungskosten.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 210 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Beschluss Nr. 472/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über das Europäische Jahr für Entwicklung (2015) (ABl. L 136 vom 9.5.2014, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 09 — ABSCHLUSS VON MASSNAHMEN, DIE MITTELS DES INSTRUMENTS FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT INDUSTRIELÄNDERN (ICI+) DURCHGEFÜHRT WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 09	ABSCHLUSS VON MASSNAHMEN, DIE MITTELS DES INSTRUMENTS FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT INDUSTRIELÄNDERN (ICI+) DURCHGEFÜHRT WURDEN								
21 09 51	Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)								
21 09 51 01	Asien	4	p.m.	5 161 244	p.m.	10 468 000	0,—	16 402 723,49	317,81
21 09 51 02	Lateinamerika	4	p.m.	893 143	p.m.	13 042 515	0,—	9 666 857,95	1 082,34
21 09 51 03	Afrika	4	p.m.	p.m.	p.m.	1 282 693	0,—	1 431 388,21	
	Artikel 21 09 51 — Subtotal		p.m.	6 054 387	p.m.	24 793 208	0,—	27 500 969,65	454,23
	Kapitel 21 09 — Total		p.m.	6 054 387	p.m.	24 793 208	0,—	27 500 969,65	454,23

21 09 51 Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)

21 09 51 01 Asien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 161 244	p.m.	10 468 000	0,—	16 402 723,49

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1338/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 21).

21 09 51 02 Lateinamerika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	893 143	p.m.	13 042 515	0,—	9 666 857,95

KAPITEL 21 09 — ABSCHLUSS VON MASSNAHMEN, DIE MITTELS DES INSTRUMENTS FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT INDUSTRIELÄNDERN (ICI+) DURCHGEFÜHRT WURDEN (Fortsetzung)

21 09 51 (Fortsetzung)

21 09 51 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1338/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 21).

21 09 51 03 Afrika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 282 693	0,—	1 431 388,21

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1338/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 21).

KOMMISSION

TITEL 22

NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KOMMISSION
TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

TITEL 22

NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVER- HANDLUNGEN“	167 697 810	167 697 810	164 498 708	164 498 708	156 802 853,21	156 802 853,21
22 02	ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE	1 287 877 832	1 176 132 420	1 803 453 832	1 082 227 752	2 379 866 412,45	1 033 398 173,77
	<i>Reserven (40 02 41)</i>	<i>70 000 000</i>	<i>35 000 000</i>				
		1 357 877 832	1 211 132 420	1 803 453 832	1 082 227 752	2 379 866 412,45	1 033 398 173,77
22 04	EUROPÄISCHES NACHBARS- CHAFTSINSTRUMENT (ENI)	2 435 530 106	2 336 883 728	2 540 127 860	1 936 238 875	2 367 575 598,73	2 144 533 490,74
	Titel 22 — Total	3 891 105 748	3 680 713 958	4 508 080 400	3 182 965 335	4 904 244 864,39	3 334 734 517,72
	<i>Reserven (40 02 41)</i>	<i>70 000 000</i>	<i>35 000 000</i>				
		3 961 105 748	3 715 713 958	4 508 080 400	3 182 965 335	4 904 244 864,39	3 334 734 517,72

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

TITEL 22

NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
22 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN“					
22 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen“					
22 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Hauptsitz	5,2	35 848 371	35 346 352	33 634 274,43	93,82
22 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Delegationen der Union	5,2	23 442 450	22 506 376	20 972 762,35	89,46
	Artikel 22 01 01 — Subtotal		59 290 821	57 852 728	54 607 036,78	92,10
22 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen“					
22 01 02 01	Externes Personal — Hauptsitz	5,2	1 642 364	1 728 526	2 064 626,03	125,71
22 01 02 02	Externes Personal — Delegationen der Union	5,2	812 407	1 480 435	1 136 560,07	139,90
22 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz	5,2	1 791 764	1 861 855	2 207 062,13	123,18
22 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union	5,2	1 025 842	1 073 975	1 090 165,32	106,27
	Artikel 22 01 02 — Subtotal		5 272 377	6 144 791	6 498 413,55	123,25
22 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen“					
22 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen	5,2	2 317 357	2 207 145	2 586 293,85	111,61
22 01 03 02	Gebäude und Nebenkosten — Delegationen der Union	5,2	4 840 113	5 132 750	4 498 517,21	92,94
	Artikel 22 01 03 — Subtotal		7 157 470	7 339 895	7 084 811,06	98,98

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
22 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen“					
22 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)	4	43 251 419	42 161 419	39 585 901,73	91,53
22 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI)	4	49 709 723	47 795 875	45 253 277,75	91,04
22 01 04 03	Unterstützungsausgaben für von der Kommission verwaltete Treuhandfonds	4	p.m.	p.m.	492 872,34	
	<i>Artikel 22 01 04 — Subtotal</i>		92 961 142	89 957 294	85 332 051,82	91,79
22 01 06	Exekutivagenturen					
22 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Instrument für Heranführungshilfe	4	729 000	789 000	798 460,—	109,53
22 01 06 02	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI)	4	2 287 000	2 415 000	2 482 080,—	108,53
	<i>Artikel 22 01 06 — Subtotal</i>		3 016 000	3 204 000	3 280 540,—	108,77
	Kapitel 22 01 — Total		167 697 810	164 498 708	156 802 853,21	93,50

22 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen“

22 01 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
35 848 371	35 346 352	33 634 274,43

22 01 01 02 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
23 442 450	22 506 376	20 972 762,35

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN“ (Fortsetzung)**22 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen“**

22 01 02 01 Externes Personal — Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 642 364	1 728 526	2 064 626,03

22 01 02 02 Externes Personal — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
812 407	1 480 435	1 136 560,07

22 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 791 764	1 861 855	2 207 062,13

22 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 025 842	1 073 975	1 090 165,32

22 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen“

22 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 317 357	2 207 145	2 586 293,85

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN“ (Fortsetzung)**22 01 03** (Fortsetzung)

22 01 03 02 Gebäude und Nebenkosten — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
4 840 113	5 132 750	4 498 517,21

22 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen“

22 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
43 251 419	42 161 419	39 585 901,73

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungskosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA), der schrittweisen Einstellung der Heranführungshilfe und TAIEX stehen, und zwar insbesondere:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) in Höhe von bis zu 5 146 149 EUR. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon schätzungsweise 95 % für die Gehälter des betreffenden Personals und 5 % für die Kosten der für dieses Personal anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikationseinrichtungen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal bestimmt sind;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt, sowie externes Personal in den Unterstützungsteams der Kommission für den Übergang nach dem Beitritt, das während der Auslaufphase in den neuen Mitgliedstaaten verbleibt (Vertragsbedienstete, Leiharbeitskräfte) und Aufgaben übernimmt, die in direktem Zusammenhang mit dem Abschluss der Heranführungsprogramme stehen. Dies umfasst in beiden Fällen zusätzliche Logistik- und Infrastrukturkosten u. a. für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen der Union entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Schulungen, Vorbereitung und Austausch von Erkenntnissen und bewährter Praxis sowie für Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative und fachliche Unterstützungstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen;
- Forschungstätigkeiten zu einschlägigen Fragen und diesbezügliche Verbreitungsmaßnahmen;

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN“ (Fortsetzung)**22 01 04** (Fortsetzung)

22 01 04 01 (Fortsetzung)

- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Entwicklung von Kommunikationsstrategien und Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die bei Kapitel 22 02 anfallenden Verwaltungsausgaben.

22 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
49 709 723	47 795 875	45 253 277,75

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Zeitarbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 4 846 907 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 93 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 7 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur wie z. B. Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen der Union entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Ausbildung, Vorbereitung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Methoden, Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative oder technischen Unterstützung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Programmziele;

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN“ (Fortsetzung)**22 01 04** (Fortsetzung)

22 01 04 02 (Fortsetzung)

— Forschung zu einschlägigen Fragen und Verbreitung der Ergebnisse;

— Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Kommunikationsstrategien und der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Agenturen, Einrichtungen und natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 21 03 anfallenden Unterstützungsausgaben.

22 01 04 03 Unterstützungsausgaben für von der Kommission verwaltete Treuhandfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	492 872,34

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der der Kommission entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von bis zu 5 % der in die Treuhandfonds eingezahlten Beträge aus den Jahren, in denen die Beiträge zu den einzelnen Treuhandfonds gemäß Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung anfänglich verwendet werden.

Aus den Beiträgen der Treuhandfonds zu den Unterstützungsausgaben, die bei Artikel 6 3 4 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel dieses Postens bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 187 Absatz 7.

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN“ (Fortsetzung)**22 01 06 Exekutivagenturen**

22 01 06 01 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Instrument für Heranführungshilfe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
729 000	789 000	798 460,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der im Zuge der Programmverwaltung im Politikbereich „Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen“ entstehenden operativen Kosten der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“. Das Mandat der Agentur umfasst die Verwaltung der verbleibenden Maßnahmen des Programmierungszeitraums 2007-2013 für die Programme Jugend, Tempus und Erasmus Mundus, an denen IPA-Begünstigte teilnehmen. Mit diesen Mitteln sollen im Rahmen des neuen Programms auch die operativen Kosten bestimmter Maßnahmen des Programms „Erasmus+“ finanziert werden, um die internationale Dimension der Hochschulbildung sowie weitere Maßnahmen zu fördern.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Informationshalber ist anzumerken, dass es sich bei den angegebenen Beträgen um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten handelt, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN“ (Fortsetzung)
22 01 06 (Fortsetzung)

22 01 06 01 (Fortsetzung)

Beschluss C(2013) 9189 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und der EEF-Zuweisungen.

22 01 06 02 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 287 000	2 415 000	2 482 080,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur bestimmt, die im Zuge der der Agentur übertragenen Umsetzung der internationalen Dimension der Hochschulbildung des Programms „Erasmus+“ (Rubrik 4) im Rahmen von Kapitel 22 04 anfallen. Das Mandat der Agentur umfasst die Verwaltung der verbleibenden Maßnahmen des Programmierungszeitraums 2007-2013 für die Programme Jugend, Tempus und Erasmus Mundus, an denen ENI-Begünstigte teilnehmen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN“ (Fortsetzung)

22 01 06 (Fortsetzung)

22 01 06 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss C(2013) 9189 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und der EEF-Zuweisungen.

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
22 02	ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE								
22 02 01	Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo (1), Montenegro, Serbien und die ehemalige Jugosla- wische Republik Maze- donien								
22 02 01 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechts- vorschriften an den EU- Besitzstand	4	199 267 000	221 500 000	276 700 000	57 046 828	230 619 905,80	74 441 744,36	33,61
22 02 01 02	Unterstützung der wirts- chaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und bei der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechts- vorschriften an den EU- Besitzstand.	4	307 100 000	166 000 000	280 658 000	120 210 046	228 023 465,82	41 322 249,08	24,89
22 02 02	Artikel 22 02 01 — Subtotal Unterstützung für Island		506 367 000	387 500 000	557 358 000	177 256 874	458 643 371,62	115 763 993,44	29,87
22 02 02 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechts- vorschriften an den EU- Besitzstand	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
22 02 02 02	Unterstützung der wirts- chaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und bei der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechts- vorschriften an den EU- Besitzstand.	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
22 02 03	Artikel 22 02 02 — Subtotal Unterstützung für die Türkei		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
22 02 03 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechts- vorschriften an den EU- Besitzstand	4	97 400 000	13 500 000	137 200 000	12 964 128	233 900 000,—	117 806 235,25	872,64
	Reserven (40 02 41)		70 000 000	35 000 000					
			167 400 000	48 500 000	137 200 000	12 964 128	233 900 000,—	117 806 235,25	
22 02 03 02	Unterstützung der wirts- chaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und bei der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechts- vorschriften an den EU- Besitzstand.	4	236 384 000	262 500 000	751 187 000	375 400 000	1 255 340 000,—	290 000 000,—	110,48
	Artikel 22 02 03 — Subtotal Reserven (40 02 41)		333 784 000	276 000 000	888 387 000	388 364 128	1 489 240 000,—	407 806 235,25	147,76
			70 000 000	35 000 000					
			403 784 000	311 000 000	888 387 000	388 364 128	1 489 240 000,—	407 806 235,25	

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlu- ngen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
22 02 04	Regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit und Unterstützung von Ländergruppen (horizontale Programme)								
22 02 04 01	Mehrere Länder umfassende Programme, regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit	4	411 426 000	283 000 000	320 292 285	130 103 278	393 680 460,08	98 917 104,29	34,95
22 02 04 02	Erasmus+ — Beitrag aus dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA)	4	30 271 000	34 352 588	33 061 715	33 087 700	32 963 697,—	30 812 535,—	89,69
22 02 04 03	Beitrag zur Energiegemeinschaft Südosteuropa	4	4 529 832	4 529 832	4 354 832	4 354 832	4 343 030,—	4 343 030,—	95,88
	<i>Artikel 22 02 04 — Subtotal</i>		446 226 832	321 882 420	357 708 832	167 545 810	430 987 187,08	134 072 669,29	41,65
22 02 51	Abschluss früherer Maßnahmen der Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2014)	4	p.m.	190 000 000	p.m.	348 658 940	995 291,25	374 875 226,10	197,30
22 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
22 02 77 01	Pilotprojekt — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
22 02 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten	4	p.m.	p.m.	p.m.	402 000	562,50	880 049,69	
22 02 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Verstärkte regionale Zusammenarbeit im Zusammenhang mit infolge der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien vermissten Personen	4	1 500 000	750 000					
	<i>Artikel 22 02 77 — Subtotal</i>		1 500 000	750 000	p.m.	402 000	562,50	880 049,69	117,34
	Kapitel 22 02 — Total		1 287 877 832	1 176 132 420	1 803 453 832	1 082 227 752	2 379 866 412,45	1 033 398 173,77	87,86
	Reserven (40 02 41)		70 000 000	35 000 000					
			1 357 877 832	1 211 132 420	1 803 453 832	1 082 227 752	2 379 866 412,45	1 033 398 173,77	

(¹) Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244(1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

22 02 01 Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo ⁽¹⁾, Montenegro, Serbien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien

22 02 01 01 Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
199 267 000	221 500 000	276 700 000	57 046 828	230 619 905,80	74 441 744,36

Erläuterungen

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln im westlichen Balkan folgende Einzelziele verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen;
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Begünstigten auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der politischen Reformen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

22 02 01 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und bei der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
307 100 000	166 000 000	280 658 000	120 210 046	228 023 465,82	41 322 249,08

⁽¹⁾ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244(1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)**22 02 01** (Fortsetzung)

22 02 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln im westlichen Balkan folgende Einzelziele verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung als Beitrag zur Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums;
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Begünstigten auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

22 02 02 *Unterstützung für Island*

22 02 02 01 Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln in Island folgende Einzelziele verfolgt:

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

22 02 02 (Fortsetzung)

22 02 02 01 (Fortsetzung)

- Unterstützung politischer Reformen;
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Begünstigten auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der politischen Reformen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

- 22 02 02 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und bei der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln in Island folgende Einzelziele verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung als Beitrag zur Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums;
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Begünstigten auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)**22 02 02** (Fortsetzung)

22 02 02 02 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

22 02 03 *Unterstützung für die Türkei*

22 02 03 01 Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 02 03 01	97 400 000	13 500 000	137 200 000	12 964 128	233 900 000,—	117 806 235,25
Reserven (40 02 41)	70 000 000	35 000 000				
Total	167 400 000	48 500 000	137 200 000	12 964 128	233 900 000,—	117 806 235,25

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln in der Türkei folgende Einzelziele verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen;
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Begünstigten auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der politischen Reformen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

22 02 03 (Fortsetzung)

22 02 03 01 (Fortsetzung)

Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel

Der Betrag soll freigegeben werden, wenn die Türkei laut dem Jahresbericht der Kommission hinreichende messbare Verbesserungen in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Menschenrechte und Pressefreiheit umgesetzt hat.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (Abl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

22 02 03 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und bei der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
236 384 000	262 500 000	751 187 000	375 400 000	1 255 340 000,—	290 000 000,—

Erläuterungen

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln in der Türkei folgende Einzelziele verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung als Beitrag zur Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums;
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Begünstigten auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Mittel, die im Zusammenhang mit der Unterstützung von Flüchtlingen und Aufnahmegemeinschaften verwendet werden, müssen unmittelbar den Flüchtlingen und/oder den Tätigkeiten von in diesem Bereich tätigen Organisationen der Zivilgesellschaft zugutekommen.

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

22 02 03 (Fortsetzung)

22 02 03 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

22 02 04 Regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit und Unterstützung von Ländergruppen (horizontale Programme)

22 02 04 01 Mehrere Länder umfassende Programme, regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
411 426 000	283 000 000	320 292 285	130 103 278	393 680 460,08	98 917 104,29

Erläuterungen

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) wird mit diesen Mitteln das Einzelziel der regionalen Integration und territorialen Zusammenarbeit unter Beteiligung der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Begünstigten, der Mitgliedstaaten und ggf. von Drittstaaten auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 verfolgt.

Diese Mittel dienen der Finanzierung von regionalen Heranführungsprogrammen und Mehrländerprogrammen zugunsten der Begünstigten.

Diese Mittel dienen ferner der Finanzierung der technischen Hilfe für die Begünstigten im Bereich Rechtsangleichung für den gesamten Besitzstand der Union, mit der alle an der Anwendung und Durchsetzung dieses Besitzstands beteiligten Einrichtungen, also auch Nichtregierungsorganisationen, bei der Verwirklichung ihrer Ziele und der Überwachung ihrer Fortschritte unterstützt werden sollen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 95) decken diese Mittel auch Ausgaben ab, die unmittelbar für die Durchführung von IPA II im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Folge-, Monitoring-, Prüfungs- und Bewertungsmaßnahmen sowie mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Kommunikationsstrategien und der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen, erforderlich sind.

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

22 02 04 (Fortsetzung)

22 02 04 01 (Fortsetzung)

Ein Teil dieser Mittel sollte für Kulturprojekte verwendet werden, die die Aussöhnung zwischen den Ländern und den Menschen des westlichen Balkans zum Ziel haben und sich auf die Werte stützen, auf denen die Europäische Union beruht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

22 02 04 02 Erasmus+ — Beitrag aus dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 271 000	34 352 588	33 061 715	33 087 700	32 963 697,—	30 812 535,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der technischen und finanziellen Hilfe, die im Rahmen dieses Außenhilfeinstruments zur Förderung der internationalen Dimension der Hochschulbildung für die Durchführung des Programms „Erasmus+“ geleistet wird.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Informationshalber ist anzumerken, dass es sich bei den angegebenen Beträgen um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten handelt, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

22 02 04 (Fortsetzung)

22 02 04 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 15 Absatz 3.

22 02 04 03 Beitrag zur Energiegemeinschaft Südosteuropa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 529 832	4 529 832	4 354 832	4 354 832	4 343 030,—	4 343 030,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Beitrags der Union zum Haushalt der Energiegemeinschaft. Dieser Haushalt betrifft Verwaltungs- und operative Ausgaben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

22 02 51 **Abschluss früherer Maßnahmen der Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2014)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	190 000 000	p.m.	348 658 940	995 291,25	374 875 226,10

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung vor 2014 eingegangener Verpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)**22 02 51** (Fortsetzung)

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 34 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und Titel III Artikel 31 der Beitrittsakte vom 25. April 2005 (Teil des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union) übertragen werden.

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 30 der Akte über den Beitritt Kroatiens übertragen werden.

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 555/2000 des Rates vom 13. März 2000 über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Republik Zypern und die Republik Malta (ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 764/2000 des Rates vom 10. April 2000 über die Durchführung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 94 vom 14.4.2000, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und (EWG) Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 555/2000 (ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1).

Beschluss 2006/500/EG des Rates vom 29. Mai 2006 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

22 02 77 ***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***

22 02 77 01 Pilotprojekt — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

22 02 77 (Fortsetzung)

22 02 77 01 (Fortsetzung)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

22 02 77 02 Vorbereitende Maßnahme — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	402 000	562,50	880 049,69

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

22 02 77 03 Vorbereitende Maßnahme — Verstärkte regionale Zusammenarbeit im Zusammenhang mit infolge der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien vermissten Personen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	750 000				

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

22 02 77 (Fortsetzung)

22 02 77 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird das von der Internationalen Kommission für vermisste Personen (ICMP) aufgelegte Programm für den Westbalkan für 2018 und 2019 unterstützt, indem die Regierungen im Rahmen einer verstärkten regionalen Zusammenarbeit bei der Suche nach infolge der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien vermissten Personen und deren Identifizierung unterstützt werden.

Trotz der bislang erzielten Fortschritte sowie beträchtlicher Bemühungen und aktiven Engagements der Union ist die Aufklärung des Schicksals der infolge der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien vermissten Personen nach wie vor ein brisantes Thema. Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit auf regionaler Ebene zwischen den betroffenen Ländern wurden nicht ausreichend geprüft.

Mit der Maßnahme werden die Behörden dabei unterstützt, die große Anzahl von unbekanntem Toten in den Ländern der Region zu bewältigen und das damit zusammenhängende Problem der falschen Identifizierung zu lösen, zu der es kam, bevor die ICMP im Jahr 2001 die DNA-Identifizierung einführte.

Im Jahr 2016 unterzeichnete die ICMP mit Bosnien und Herzegowina, dem Kosovo und Montenegro jeweils Abkommen über Zusammenarbeit, und 2017 wurde ein Abkommen mit Serbien abgeschlossen; mit der Maßnahme wird nun eine Datenbank der aktiven Fälle von infolge der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien vermissten Personen eingerichtet, und regelmäßige Treffen mit den regionalen Behörden werden ermöglicht, bei denen über diese Fälle beraten wird. Dies wird die transparente Verwaltung der Daten über vermisste Personen und einen Ansatz der Zusammenarbeit auf regionaler Ebene ermöglichen, damit die Anzahl der unaufgeklärten Fälle vermisster Personen verringert wird. Die Sammlung von zusätzlichem genetischen Material von den Familien der vermissten Personen aus der Region, gestützt durch Informationsmaßnahmen und Kampagnen, wird dazu beitragen, dass die Behörden unbekannt Tote identifizieren können und Korrekturmaßnahmen ergreifen können, wenn es nachweislich zu falschen Identifizierungen gekommen ist. Durch die Maßnahme wird auch die regionale Zusammenarbeit zwischen den Vereinigungen der Familien von vermissten Personen gestärkt, wodurch ihre Einbeziehung ermöglicht wird und sie gemeinsam die Rechenschaftspflicht des Staates in diesem Bereich sicherstellen können.

Zentrale Tätigkeiten im Rahmen dieser regionalen Maßnahme:

1. Einrichtung einer Datenbank der aktiven Fälle von infolge der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien vermissten Personen und Erleichterung von regelmäßigen Treffen mit regionalen Behörden, um über die Fälle zu beraten,
2. Bereitstellung und Verwaltung einer kleinen Finanzhilfe für die Organisation, die für die regionale Koordinierung der Vereinigungen der Familien vermisster Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien zuständig ist, wobei mit dieser Finanzhilfe Lobbyarbeit finanziert werden kann, mit der den regionalen Regierungen und Behörden nahegelegt wird, nach den vermissten Personen zu suchen und sie zu identifizieren,
3. Unterstützung der nationalen Behörden in den betroffenen Ländern des Westbalkans bei der Ausgrabung und Untersuchung sterblicher Überreste aus geheimen Gräbern,
4. Bereitstellung des fortwährenden Zugangs zur ständigen Kapazität des DNA-Labors der ICMP (Probenentnahme und Extraktion von DNA-Profilen von Ausgrabungen und DNA-Abgleich von Profilen genetischer Referenzen und Post-mortem-Profilen),
5. Einbeziehung der für die Suche nach vermissten Personen zuständigen nationalen Behörden von Bosnien und Herzegowina, Kroatien, des Kosovo und von Serbien (Regierungsausschüsse für vermisste Personen) in den regionalpolitischen Dialog, in dessen Rahmen tragfähige und wirksame Initiativen für die Lösung der damit verbundenen Probleme im Zusammenhang mit Fällen von unbekanntem Toten und falschen Identifizierungen, zu denen es aufgrund der Anwendung herkömmlicher Methoden der visuellen Erkennung kam, erarbeitet werden.

Der Mehrwert dieser Maßnahme besteht darin sicherzustellen, dass das Problem der vermissten Personen in der Region des westlichen Balkans eine rechtsstaatliche Priorität bleibt. Die regionale Dimension der Kriege im ehemaligen Jugoslawien darf nicht vergessen werden: Zehntausende vermisste Personen leben heute in den Nachbarländern, und viele der Menschen, die in den Konflikten gestorben sind, wurden in Nachbarländern begraben.

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

22 02 77 (Fortsetzung)

22 02 77 03 (Fortsetzung)

Auf nationaler Ebene, derzeit hauptsächlich in Bosnien und Herzegowina, werden u. a. folgende Tätigkeiten der ICMP finanziert: technische Unterstützung im Hinblick auf die Ermittlung geheimer Gräber und entsprechende Ausgrabungen, Analyse und Abgleich von DNA und Unterstützung örtlicher Interessenvertreter dabei, die Überprüfung nicht identifizierter sterblicher Überreste in Leichenhallen abzuschließen, und zwar durch ein systematisches Verfahren, das die zusätzliche Blutentnahme von Verwandten der vermissten Personen umfasst, um unbekannt Tote in den Leichenhallen von Bosnien und Herzegowina zu identifizieren und die Identifizierungsrate zu erhöhen sowie die Zahl der verwahrten nicht identifizierten sterblichen Überreste erheblich zu senken.

Die im Rahmen dieser regionalen Maßnahme durchgeführten Aktivitäten unterscheiden sich von den Tätigkeiten, die derzeit auf nationaler Ebene durchgeführt werden, und ergänzen sie. Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Projekte auf regionaler und nationaler Ebene zwar voneinander unterscheiden, dass es jedoch wichtige Synergien zwischen ihnen gibt, die dazu beitragen werden, dass die Ziele von beiden Maßnahmen verwirklicht werden.

Dabei müssen die Ermittlungen so durchgeführt werden, dass die Bedürfnisse der Familien und die langfristige gesellschaftliche Notwendigkeit berücksichtigt werden, für eine historisch korrekte Darstellung der Gräueltaten zu sorgen, mit der unbegründeten und politisch motivierten Darstellungen entgegengewirkt werden kann. Zu diesem Zweck wird die regionale Dimension bei der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinigungen der Familien in den betroffenen Ländern eine herausragende Rolle spielen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlung- en 2016/ 2018
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
22 04	EUROPÄISCHES NACH- BARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI)								
22 04 01	Unterstützung der Zusammenarbeit mit Mittelmeerländern								
22 04 01 01	Mittelmeerländer — Menschenrechte, verantwortungsvolle Regie- rungsführung und Mobilität	4	119 435 744	65 000 000	173 000 000	61 799 487	123 190 000,—	52 919 964,28	81,42
22 04 01 02	Mittelmeerländer — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	4	596 250 682	460 000 000	613 835 212	247 340 416	577 000 000,—	369 274 836,01	80,28
22 04 01 03	Mittelmeerländer — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung	4	296 072 675	133 500 000	332 480 439	134 805 000	355 730 000,—	61 930 974,53	46,39
22 04 01 04	Unterstützung für den Frie- densprozess und finanzielle Unterstützung für Palästina und das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)	4	299 379 163	261 500 000	310 100 000	251 632 326	313 319 528,72	281 931 801,33	107,81
	<i>Artikel 22 04 01 — Subtotal</i>		1 311 138 264	920 000 000	1 429 415 651	695 577 229	1 369 239 528,72	766 057 576,15	83,27
22 04 02	Unterstützung der Zusammenarbeit mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft								
22 04 02 01	Östliche Partnerschaft — Menschenrechte, verantwortungsvolle Regie- rungsführung und Mobilität	4	229 520 067	110 000 000	214 000 000	71 004 890	137 450 000,—	111 395 306,54	101,27
22 04 02 02	Östliche Partnerschaft — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	4	361 556 726	322 500 000	322 125 583	69 044 246	384 541 827,—	115 140 870,49	35,70
22 04 02 03	Östliche Partnerschaft — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung	4	11 603 569	2 500 000	8 000 000	5 000 000	12 000 000,—	4 764 966,80	190,60
	<i>Artikel 22 04 02 — Subtotal</i>		602 680 362	435 000 000	544 125 583	145 049 136	533 991 827,—	231 301 143,83	53,17

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
22 04 03	Gewährleistung einer effizienten grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperationen								
22 04 03 01	Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4	4	89 211 797	60 000 000	86 119 807	35 000 000	83 485 550,—	19 261 878,12	32,10
22 04 03 02	Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b (Regionalpolitik)	1,2	121 608 308	103 795 278	150 691 819	35 000 000	55 271 008,—	15 713 424,—	15,14
22 04 03 03	Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperation in der Nachbarschaft — Rahmenprogramm	4	204 300 000	125 000 000	196 500 000	41 660 434	193 500 000,—	52 193 737,42	41,75
22 04 03 04	Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperation in der Nachbarschaft — Unterstützungsmaßnahmen	4	26 208 375	6 500 000	30 110 000	6 760 524	24 852 738,—	2 520 000,—	38,77
	Artikel 22 04 03 — Subtotal		441 328 480	295 295 278	463 421 626	118 420 958	357 109 296,—	89 689 039,54	30,37
22 04 20	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI)	4	79 733 000	99 263 450	102 415 000	96 647 388	105 264 380,47	100 790 975,20	101,54
22 04 51	Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2014)	4	p.m.	580 000 000	p.m.	852 717 008	1 970 566,54	918 846 531,64	158,42
22 04 52	Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b (Regionalpolitik)	1,2	p.m.	7 000 000	p.m.	26 775 105	0,—	36 115 337,55	515,93
22 04 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
22 04 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Neue Strategie Europa-Mittelmeer zur Förderung von Arbeitsplätzen für Jugendliche	4	p.m.	p.m.	p.m.	335 789	0,—	193 635,91	
22 04 77 04	Pilotprojekt — Finanzierung der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) — Vorbereitung des Personals auf Union-ENP-bezogene Tätigkeiten	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	170 510,92	
22 04 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Einziehung von Vermögenswerten zugunsten von Staaten des Arabischen Frühlings	4	p.m.	p.m.	p.m.	341 262	0,—	1 368 740,—	

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
22 04 77	<i>(Fortsetzung)</i>								
22 04 77 06	Pilotprojekt — Entwicklung eines wissensbasierten europäischen Journalismus in Verbindung mit der europäischen Nachbarschaft durch Bildungsangebote des Europakollegs in Natolin	4	p.m.	p.m.	750 000	375 000			
22 04 77 07	Vorbereitende Maßnahme — Unterstützung der Nachbarländer der Union bei der Rückführung von Vermögenswerten	4	650 000	325 000					
<i>Artikel 22 04 77 — Subtotal</i>			650 000	325 000	750 000	1 052 051	0,—	1 732 886,83	533,20
Kapitel 22 04 — Total			2 435 530 106	2 336 883 728	2 540 127 860	1 936 238 875	2 367 575 598,73	2 144 533 490,74	91,77

22 04 01 Unterstützung der Zusammenarbeit mit Mittelmeerländern

22 04 01 01 Mittelmeerländer — Menschenrechte, verantwortungsvolle Regierungsführung und Mobilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
119 435 744	65 000 000	173 000 000	61 799 487	123 190 000,—	52 919 964,28

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

- Menschenrechte und Grundrechte,
- Rechtsstaatlichkeit,
- Gleichheitsgrundsätze,
- Aufbau einer vertieften und tragfähigen Demokratie,
- gute Regierungsführung,
- Entwicklung einer lebendigen Zivilgesellschaft einschließlich der Sozialpartner,
- Schaffung der Voraussetzungen für die effiziente gesteuerte Mobilität der Menschen,
- Förderung direkte Kontakte zwischen den Menschen.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

22 04 01 (Fortsetzung)

22 04 01 01 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung, machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABL L 77 vom 14.3.2014, S. 27).

22 04 01 02 Mittelmeerländer — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
596 250 682	460 000 000	613 835 212	247 340 416	577 000 000,—	369 274 836,01

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

- schrittweise Integration in den Binnenmarkt der Union und verbesserte sektorale und sektorenübergreifende Zusammenarbeit u. a. durch:
 - Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Standards der Union und andere einschlägige internationale Standards,
 - Institutionenaufbau,
 - Investitionen,
- nachhaltige und inklusive Entwicklung in allen ihren Dimensionen,
- Armutsminderung, u. a. durch Entwicklung des Privatsektors,
- Förderung des internen wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts,
- Entwicklung des ländlichen Raums,

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**22 04 01** (Fortsetzung)

22 04 01 02 (Fortsetzung)

- Klimaschutz,
- Katastrophenresilienz.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltlinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

22 04 01 03 Mittelmeerländer — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
296 072 675	133 500 000	332 480 439	134 805 000	355 730 000,—	61 930 974,53

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere zur Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

- Vertrauensbildung und Friedenskonsolidierung, auch unter Kindern,
- Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung,
- Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen, einschließlich Kindern.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltlinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

22 04 01 (Fortsetzung)

22 04 01 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

22 04 01 04 Unterstützung für den Friedensprozess und finanzielle Unterstützung für Palästina und das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
299 379 163	261 500 000	310 100 000	251 632 326	313 319 528,72	281 931 801,33

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung von Maßnahmen zugunsten der palästinensischen Bevölkerung und der besetzten palästinensischen Gebiete Westjordanland und Gazastreifen vor dem Hintergrund des Friedensprozesses im Nahen Osten bestimmt.

Die Maßnahmen sind hauptsächlich auf Folgendes ausgerichtet:

- Unterstützung des Aufbaus von Staat und Verwaltung;
- Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung;
- Abmilderung der Auswirkungen der sich verschlechternden wirtschaftlichen, finanziellen, und humanitären Bedingungen auf die palästinensische Bevölkerung durch Bereitstellung essenzieller Dienstleistungen und sonstiger Unterstützung;
- Beitrag zu den Wiederaufbaumaßnahmen in Gaza;
- Beteiligung an der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) und zwar insbesondere seiner Programme in den Bereichen Gesundheit, Bildung und soziale Dienste;
- Finanzierung vorbereitender Maßnahmen im Rahmen des Friedensprozesses, durch die die regionale Zusammenarbeit zwischen Israel und seinen Nachbarn vor allem in den Bereichen Institutionen, Wirtschaft, Wasserwirtschaft, Umweltschutz und Energie gefördert werden soll;
- Finanzierung von Maßnahmen, mit denen die Öffentlichkeit für den Friedensprozess gewonnen werden soll;
- Finanzierung von Informationen, auch in arabischer und hebräischer Sprache, über die israelisch-palästinensische Zusammenarbeit und Verbreitung dieser Informationen;
- Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Förderung einer besseren Achtung von Minderheitenrechten, Bekämpfung von Antisemitismus und Förderung von Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung;

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**22 04 01** (Fortsetzung)

22 04 01 04 (Fortsetzung)

— Unterstützung der Entwicklung der Zivilgesellschaft, u. a. zur Stärkung der sozialen Eingliederung.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltlinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

22 04 02 Unterstützung der Zusammenarbeit mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft

22 04 02 01 Östliche Partnerschaft — Menschenrechte, verantwortungsvolle Regierungsführung und Mobilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
229 520 067	110 000 000	214 000 000	71 004 890	137 450 000,—	111 395 306,54

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

- Menschenrechte und Grundrechte,
- Rechtsstaatlichkeit,
- Gleichheitsgrundsätze,
- Aufbau einer vertieften und tragfähigen Demokratie,
- gute Regierungsführung,
- Entwicklung einer lebendigen Zivilgesellschaft einschließlich der Sozialpartner,

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

22 04 02 (Fortsetzung)

22 04 02 01 (Fortsetzung)

- Schaffung der Voraussetzungen für die effiziente gesteuerte Mobilität der Menschen,
- Förderung direkte Kontakte zwischen den Menschen.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

22 04 02 02 Östliche Partnerschaft — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
361 556 726	322 500 000	322 125 583	69 044 246	384 541 827,—	115 140 870,49

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

- schrittweise Integration in den Binnenmarkt der Union und verbesserte sektorale und sektorenübergreifende Zusammenarbeit u. a. durch:
 - Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Standards der Union und andere einschlägige internationale Standards,
 - Institutionenaufbau,
 - Investitionen,
- nachhaltige und inklusive Entwicklung in allen ihren Dimensionen,
- Armutsminderung, u. a. durch Entwicklung des Privatsektors,

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**22 04 02** (Fortsetzung)

22 04 02 02 (Fortsetzung)

- Förderung des internen wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts,
- Entwicklung des ländlichen Raums,
- Klimaschutz,
- Katastrophenresilienz.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

22 04 02 03 Östliche Partnerschaft — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 603 569	2 500 000	8 000 000	5 000 000	12 000 000,—	4 764 966,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

- Vertrauensbildung und Friedenskonsolidierung,
- Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung,
- Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen, einschließlich Kindern.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

22 04 02 (Fortsetzung)

22 04 02 03 (Fortsetzung)

Ein Teil dieser Mittel wird für Maßnahmen, die auf die zahlreichen festgefahrenen Konflikte in den östlichen Nachbarländern ausgerichtet sind, und für die Unterstützung der Suche nach politischen Lösungen für diese Konflikte verwendet.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltlinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Bei den Maßnahmen sollte für eine höchstmögliche Sichtbarkeit der Europäischen Union als Geber und Bereitsteller der Gelder gesorgt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

22 04 03 **Gewährleistung einer effizienten grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperationen**

22 04 03 01 Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
89 211 797	60 000 000	86 119 807	35 000 000	83 485 550,—	19 261 878,12

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten einerseits und — andererseits — Partnerländern und/oder der Russischen Föderation an den Außengrenzen der Union mit dem Ziel der Förderung der integrierten nachhaltigen regionalen Entwicklung und Zusammenarbeit benachbarter Grenzregionen und der harmonischen territorialen Integration in der gesamten Union bzw. mit den Nachbarländern.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltlinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**22 04 03** (Fortsetzung)

22 04 03 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

Verweise

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 897/2014 der Kommission vom 18. August 2014 zur Festlegung spezifischer Vorschriften für die Durchführung von Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 244 vom 19.8.2014, S. 12).

22 04 03 02 Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b (Regionalpolitik)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
121 608 308	103 795 278	150 691 819	35 000 000	55 271 008,—	15 713 424,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Unterstützung von grenzübergreifenden Programmen und Meeresbeckenprogrammen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI) im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Entwicklung“ des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Sie dienen insbesondere zur Finanzierung von Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Partnerländern und den Mitgliedstaaten entlang der Außengrenzen der Union zur Förderung einer integrierten und nachhaltigen regionalen Entwicklung benachbarter Grenzregionen, einschließlich des Ostsee- und des Schwarzmeerraums, und einer harmonischen territorialen Integration innerhalb der Union und mit den Nachbarländern.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

22 04 03 (Fortsetzung)

22 04 03 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

22 04 03 03 Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperation in der Nachbarschaft — Rahmenprogramm

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
204 300 000	125 000 000	196 500 000	41 660 434	193 500 000,—	52 193 737,42

Erläuterungen

Die Mittel sind in erster Linie zur Finanzierung der länderübergreifenden Rahmenprogramme vorgesehen, die die länderspezifischen Mittelzuweisungen ergänzen. Zweck der länderübergreifenden Rahmenprogramme ist — nach der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 — die Erleichterung der Umsetzung des auf Anreizen basierenden Ansatzes.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltsslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

22 04 03 04 Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperation in der Nachbarschaft — Unterstützungsmaßnahmen

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**22 04 03** (Fortsetzung)

22 04 03 04 (Fortsetzung)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 208 375	6 500 000	30 110 000	6 760 524	24 852 738,—	2 520 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind auch zur Finanzierung von Maßnahmen vorgesehen, die auf folgende Ziele ausgerichtet sind:

- allgemeine Unterstützung der Union für den Mittelmeerraum,
- allgemeine Unterstützung der Östlichen Partnerschaft,
- allgemeine Unterstützung für das Funktionieren der sonstigen regionalen Kooperationsrahmen, wie z. B. der Nördlichen Dimension und der Schwarzmeersynergie.

Außerdem sind die Mittel für Maßnahmen bestimmt, die den Umfang und die Kapazitäten der Durchführung der Hilfe der Union verbessern, sowie für Maßnahmen, die der Information der breiten Öffentlichkeit und der potenziellen Hilfeempfänger dienen und die Sichtbarkeit der Hilfe erhöhen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltlinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

22 04 20 Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
79 733 000	99 263 450	102 415 000	96 647 388	105 264 380,47	100 790 975,20

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

22 04 20 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der technischen und finanziellen Hilfe, die im Rahmen dieses Außenhilfelinstrumentes zur Förderung der internationalen Dimension der Hochschulbildung für die Durchführung des Programms „Erasmus+“ geleistet wird.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Informationshalber ist anzumerken, dass es sich bei den angegebenen Beträgen um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten handelt, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstrumentes (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

22 04 51

Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	580 000 000	p.m.	852 717 008	1 970 566,54	918 846 531,64

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Sie dienen auch dem Abschluss der Finanzprotokolle mit den Mittelmeerländern, einschließlich u. a. der Unterstützung der Europa-Mittelmeer-Investitionsfazilität der Europäischen Investitionsbank, und der Durchführung der nicht aus EIB-Mitteln stammenden Finanzhilfen im Rahmen der dritten und vierten Finanzprotokolle mit den Mittelmeerländern im südlichen Mittelmeerraum. Die dritten Finanzprotokolle erfassen den Zeitraum vom 1. November 1986 bis 31. Oktober 1991 und die vierten Finanzprotokolle den Zeitraum vom 1. November 1991 bis 31. Oktober 1996.

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**22 04 51** (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (Abl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (Abl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (Abl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2213/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (Abl. L 266 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2214/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (Abl. L 267 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2215/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (Abl. L 268 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2216/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (Abl. L 269 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (Abl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (Abl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

22 04 51 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

Beschluss 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluss 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**22 04 51** (Fortsetzung)

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 1).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 1734/94 des Rates vom 11. Juli 1994 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit dem Westjordanland und dem Gazastreifen (ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates vom 29. Januar 1996 über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners“ für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika (ABl. L 28 vom 6.2.1996, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

22 04 52 Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b (Regionalpolitik)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	7 000 000	p.m.	26 775 105	0,—	36 115 337,55

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

22 04 52 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung noch nicht abgewickelter Verpflichtungen aus dem Beitrag des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2007-2013 zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

22 04 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

22 04 77 03 Vorbereitende Maßnahme — Neue Strategie Europa-Mittelmeer zur Förderung von Arbeitsplätzen für Jugendliche

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	335 789	0,—	193 635,91

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

22 04 77 04 Pilotprojekt — Finanzierung der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) — Vorbereitung des Personals auf Union-ENP-bezogene Tätigkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	170 510,92

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

22 04 77 (Fortsetzung)

22 04 77 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

22 04 77 05 Vorbereitende Maßnahme — Einziehung von Vermögenswerten zugunsten von Staaten des Arabischen Frühlings

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	341 262	0,—	1 368 740,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

22 04 77 06 Pilotprojekt — Entwicklung eines wissensbasierten europäischen Journalismus in Verbindung mit der europäischen Nachbarschaft durch Bildungsangebote des Europakollegs in Natolin

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	750 000	375 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Gegenwärtig fehlt es Journalisten in der EU und in den Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) an Faktenwissen hinsichtlich der Beziehungen zwischen der EU und ihren Nachbarländern, was dazu führen kann, dass diejenigen, die im Bereich bzw. in der Europäischen Nachbarschaft tätig sind, unzuverlässige oder irrelevante Informationen weitergeben. Häufig wird auf Instrumente der Berichterstattung zurückgegriffen, die vor über einem Jahrhundert entwickelt worden sind und nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen. Der Kapazitätsaufbau bei den einschlägigen Journalisten ist umso dringlicher, als dass die Lage in vielen Nachbarländern der Europäischen Union fragil ist.

Die Öffentlichkeit und die Entscheidungsträger in der Union und in den Ländern der ENP sind folglich auf eine wissensbasierte, zuverlässige und kohärente Berichterstattung über die Länder und Regionen in der Nachbarschaft der Union angewiesen. Schlechter Journalismus kann den Erfolg der ENP beeinträchtigen, wogegen ein wissensbasierter und kohärenter Journalismus zur Wirkung und positiven Wahrnehmung der Politik beitragen kann.

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

22 04 77 (Fortsetzung)

22 04 77 06 (Fortsetzung)

Zum vorliegenden Pilotprojekt gehört ein Programm zum Wissensaufbau am Europakolleg in Natolin, das sich an Journalisten aus Europa und den Ländern der ENP richtet, die im Bereich der Nachbarschaft der Europäischen Union tätig sind. Das Programm umfasst eine unterrichtliche Komponente, Studienreisen in ENP-Länder und eine praktische Ausbildung. Innerhalb der unterrichtlichen Komponente wird mit dem Pilotprojekt ein modularer Studiengang für Journalisten der Union und der ENP-Länder entwickelt und angeboten, der sich an Angehörige der Medienberufe richtet, die noch am Beginn ihrer Karriere oder bereits mitten in ihrer beruflichen Laufbahn stehen. Dieser Studiengang wird sich aus einer Reihe kurzer (zwei bis drei Tage) und intensiver Präsenzeinheiten (für die ein entsprechendes Zertifikat oder Zeugnis ausgestellt wird) zusammensetzen, und damit die Teilnehmer zwischen den Einheiten in Kontakt bleiben können, werden ihnen digitale Hilfsmittel und Kommunikationskanäle geboten. Zudem wird das Programm Studienreisen in die ENP-Länder und eine praktische Ausbildung umfassen, damit die Teilnehmer umfassende und praktische Fertigkeiten erwerben und mit den wichtigsten gesellschaftlichen Akteuren vor Ort zusammenarbeiten. So wird sichergestellt, dass Medienunternehmen es den berufstätigen Journalisten gestatten, an diesem modularen Studiengang teilzunehmen (während ihr Management Nutzen aus den besseren Kompetenzen ziehen kann, die die Journalisten im Zuge des Projekts erwerben). Zudem werden dadurch professionelle Netzwerke von Journalisten aufgebaut und gestärkt, die in der Union und der südlichen und östlichen ENP tätig und auf tiefgehende sektorbezogene Maßnahmen und Maßnahmen zur Zusammenarbeit spezialisiert sind. Somit wird ein gemeinsames Netzwerk von Informationsquellen aufgebaut und die Bandbreite verlässlicher und in der Union und den ENP-Ländern verfügbarer Informationen ausgeweitet. Im Lauf des Pilotprojekts wird auf eine ausgewogene geografische Verteilung der teilnehmenden Journalisten (zwischen und in der Union und den ENP-Ländern) geachtet. Innerhalb dieser geografisch ausgewogenen Gruppe erhalten die drei besten Teilnehmer aus der Union sowie der südlichen und der östlichen ENP (die auf der Grundlage objektiver Test- und Prüfungsergebnisse ermittelt werden) ein Stipendium mit einer Laufzeit von einem Jahr für einen fortgeschrittenen MA-Studiengang in Natolin, damit sie sich auf Themen spezialisieren können, die in Zusammenhang mit der ENP stehen.

Solche universitären Lehrveranstaltungen können nur von einer Hochschule angeboten werden, die hoch angesehen und bereits auf die ENP und die weiträumigere Nachbarschaft der Union spezialisiert ist, bzw. von einer Institution, die die EU bereits erfolgreich mit ihrer Nachbarschaft verbindet. Das Europakolleg in Natolin ist eine solche Institution. Daher wird dieses Pilotprojekt vom Europakolleg in Natolin umgesetzt, das sich im Laufe der Zeit sowohl auf Unionsstudien als auch auf Themen in Zusammenhang mit der ENP spezialisiert hat. Möglich ist dies dank der Spezialisierung und der Lage des Standorts (z. B. in der Nähe von Frontex) und organisierten Besuchen vor Ort in vielen Ländern in der Nachbarschaft der Union, auch im südlichen und im östlichen ENP-Gebiet, dank der wegweisenden akademischen Arbeit seiner Lehrstühle für Europäische Nachbarschaftspolitik und europäische Zivilisation und dem Projekt „E-Plattform für Nachbarschaft“, das derzeit realisiert wird, sowie dank dem langjährigen und weitreichenden Netz professioneller und akademischer Kontakte zwischen der Union und dem östlichen und dem südlichen ENP-Gebiet.

Das Europakolleg in Natolin ist ein einzigartiges Zentrum gebündelten Wissens mit Erfahrung und Zugang zu einem breiten Netz von Wissenschaftlern und Praktikern von höchstem Niveau (auch in den Nachbarstaaten dank einer langjährigen Zusammenarbeit in Wissenschaft und Bildung), wobei diese Personen über Fachwissen verfügen, das die Unionsorgane, die Politikbereiche der Union, die europäische Integration und die Beziehungen der EU zu externen Akteuren unter Einschluss aller Aspekte der ENP und die benachbarten Länder selbst betrifft.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABL L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

22 04 77 07 Vorbereitende Maßnahme — Unterstützung der Nachbarländer der Union bei der Rückführung von Vermögenswerten

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

22 04 77 (Fortsetzung)

22 04 77 07 (Fortsetzung)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
650 000	325 000				

Erläuterungen

Die vorbereitende Maßnahme stützt sich auf die erfolgreichen Verfahren, die im Rahmen der von der Union finanzierten vorbereitenden Maßnahme zur Unterstützung der Länder des Arabischen Frühlings bei der Rückführung von Vermögenswerten umgesetzt wurden. Bei jener vorbereitenden Maßnahme stand die Unterstützung von Ägypten, Libyen und Tunesien bei der Rückführung von Vermögenswerten im Mittelpunkt, die aufgrund der Revolutionen von 2011, durch die die ehemals führenden Politiker gestürzt wurden, erforderlich geworden waren, wobei insbesondere der bilateralen justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und anderen Ländern Rechnung getragen wurde. Dadurch konnten unter anderem die Koordinierung zwischen den Ländern des Arabischen Frühlings und den Mitgliedstaaten im Bereich der Rückführung von Vermögenswerten verbessert und die Rückführung und Rückgabe von mehr als 300 Mio. USD erzielt werden. Angesichts dessen zeigten Beamte der Mitgliedstaaten der Union sowie hochrangige Beamte der ursprünglichen Empfängerländer (unter anderem der Premierminister Libyens, der ägyptische Generalstaatsanwalt und der tunesische Minister für das Staatsvermögen) großes Interesse an einem umfassenderen und dauerhafteren Programm der Union zur Rückführung von Vermögenswerten, das die folgenden Maßnahmen umfasst:

1. Stärkung der Regionalen Dialogplattformen, Austausch über bewährte Verfahren und operationelle Zusammenarbeit (insbesondere mit den Partnern der Union) im Hinblick auf die Rückführung von Vermögenswerten,
2. Stärkung der Gesetzgebung zur Beschlagnahme und Einziehung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit Korruption,
3. spezialisierte fallbezogene Beratung für jene, die im Bereich der Rückführung von Vermögenswerten tätig sind, um bessere operationelle Verfahren für die Verfolgung und Rückführung unterschlagener Vermögenswerte zu entwickeln,
4. technische Beratung, um sicherzustellen, dass die rückgeführten unterschlagenen Vermögenswerte vorrangigen Entwicklungsbedürfnissen im nationalen Gesundheitsversorgungs- und Bildungssystem gewidmet werden, damit in den Nachbarländern der Union für mehr Stabilität gesorgt wird,
5. technische Beratung, um für eine stärkere Harmonisierung mit den Normen der Union und den Standards der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) zu sorgen,
6. Verbreitung der evidenzbasierten Forschung, um die Kenntnisse darüber, wie Vermögenswerte durch Korruption umgeleitet und unterschlagen werden, auszubauen, und politische Entscheidungsträger dazu zu schulen, wie die Entwicklung durch Verzögerungen bei der Rückführung von Vermögenswerten behindert wird, und
7. Stärkung der Rolle der Zivilgesellschaft bei der Bestimmung der vorrangigen Ziele für die endgültige Vergabe der rückgeführten Vermögenswerte.

Es sei dabei darauf hingewiesen, dass bei dem geplanten globalen Projekt der GD DEVCO zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus und Terrorismusfinanzierung (CRIS-Nummer: 038875) die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Mittelpunkt steht, während der Schwerpunkt dieser Maßnahme auf der Rückführung von Vermögenswerten und der Fortführung der Unterstützung der Empfängerländer bei tatsächlichen Fällen von Korruption auf hoher Ebene und anderen Arten organisierter Kriminalität liegt. Daher unterscheidet sich diese Maßnahme von dem Projekt der GD DEVCO, es wird jedoch als nützliche Ergänzung dienen und seine Auswirkungen verstärken.

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

22 04 77 (Fortsetzung)

22 04 77 07 (Fortsetzung)

Aufgrund der Bedeutung der Rückführung von Vermögenswerten bei der Stabilisierung in den Nachbarländern der Union, der Eigenverantwortung der Partner in den einzelnen Ländern und der bisher durch die im Rahmen der vorläufigen vorbereitenden Maßnahme erlangten Kompetenzen wird diese Maßnahme für Tunesien und Libyen sowie für andere Partnerländer der Südregion der Europäischen Nachbarschaftspolitik (Jordanien und Libanon) von großer Bedeutung sein. Ägypten wird sich an Maßnahmen auf regionaler Ebene beteiligen. Die Maßnahme, die sich im Hinblick auf ihren Wirkungsbereich deutlich von anderen anstehenden oder geplanten Projekten unterscheidet, wird auch dazu dienen, diese Bemühungen zu verstärken und zu ergänzen, durch die die Länder bei der Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und anderen Arten von organisierter Kriminalität unterstützt werden sollen. Durch die Maßnahme werden auch die bestehenden Sanktionsregelungen der Union und der Vereinten Nationen für Länder im Nahen Osten und in Nordafrika direkt unterstützt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

TITEL 23

HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

TITEL 23

HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 01	VERWALTUNG- SAUSGABEN DES POLI- TIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHEN- SCHUTZ“	44 369 855	44 369 855	43 743 277	43 743 277	39 505 740,92	39 505 740,92
23 02	HUMANITÄRE HILFE, NAHRUNGSMIT- TELHILFE UND KATASTROPHEN- VORSORGE	1 076 528 642	1 085 871 178	936 200 000	1 136 580 853	2 143 637 681,30	1 924 475 054,55
23 03	UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROP- HENSCHUTZ	48 867 000	49 486 754	51 736 000	51 752 707	39 241 806,29	32 232 977,76
	<i>Reserven (40 02 41)</i>	2 000 000	1 500 000				
		50 867 000	50 986 754	51 736 000	51 752 707	39 241 806,29	32 232 977,76
23 04	EU-FREIWILLIGENI- NITIATIVE FÜR HUMANITÄRE HILFE	19 235 000	15 780 963	20 972 000	22 678 550	8 119 639,47	6 348 977,58
	Titel 23 — Total	1 189 000 497	1 195 508 750	1 052 651 277	1 254 755 387	2 230 504 867,98	2 002 562 750,81
	Reserven (40 02 41)	2 000 000	1 500 000				
		1 191 000 497	1 197 008 750	1 052 651 277	1 254 755 387	2 230 504 867,98	2 002 562 750,81

TITEL 23

HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
23 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ“					
23 01 01	<i>Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“</i>	5,2	27 764 915	27 224 698	22 902 301,32	82,49
23 01 02	<i>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“</i>					
23 01 02 01	Externes Personal	5,2	2 648 439	2 767 204	2 630 246,—	99,31
23 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	1 703 327	1 783 373	1 817 262,69	106,69
	<i>Artikel 23 01 02 — Subtotal</i>		4 351 766	4 550 577	4 447 508,69	102,20
23 01 03	<i>Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“</i>	5,2	1 794 816	1 700 002	1 761 155,30	98,12
23 01 04	<i>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“</i>					
23 01 04 01	Unterstützungsausgaben für humanitäre Hilfe, Nahrungsmittelhilfe und Katastrophenvorsorge	4	9 365 358	9 229 000	9 405 775,61	100,43
	<i>Artikel 23 01 04 — Subtotal</i>		9 365 358	9 229 000	9 405 775,61	100,43
23 01 06	<i>Exekutivagenturen</i>					
23 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe	4	1 093 000	1 039 000	989 000,—	90,48
	<i>Artikel 23 01 06 — Subtotal</i>		1 093 000	1 039 000	989 000,—	90,48
	Kapitel 23 01 — Total		44 369 855	43 743 277	39 505 740,92	89,04

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ“
 (Fortsetzung)

23 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
27 764 915	27 224 698	22 902 301,32

23 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“

23 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 648 439	2 767 204	2 630 246,—

23 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 703 327	1 783 373	1 817 262,69

23 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 794 816	1 700 002	1 761 155,30

23 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“

23 01 04 01 Unterstützungsausgaben für humanitäre Hilfe, Nahrungsmittelhilfe und Katastrophenvorsorge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
9 365 358	9 229 000	9 405 775,61

KAPITEL 23 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ“*(Fortsetzung)***23 01 04** *(Fortsetzung)*23 01 04 01 *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die unmittelbar mit der Verwirklichung der Ziele des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“ verbundenen Unterstützungsausgaben zu decken. Hierzu zählen unter anderem:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von Ad-hoc-Dienstleistungsverträgen vergeben werden;
- Gebühren und erstattungsfähige Ausgaben, die bei Dienstleistungsverträgen zur Durchführung von Prüfungen und Bewertungen von Partnern und Maßnahmen der Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (ECHO) anfallen;
- Ausgaben für Studien, Informationssysteme und Veröffentlichungen, Aufklärungs- und Informationskampagnen sowie andere Maßnahmen, mit denen sichtbar gemacht wird, dass die Hilfe von der Union bereitgestellt wurde;
- Ausgaben für externes Personal am Kommissionssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) in Höhe von bis zu 1 800 000 EUR. Dieses Personal soll die bislang von externen Auftragnehmern wahrgenommenen Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit den unabhängigen Sachverständigen übernehmen und Programme in Drittländern verwalten. Dieser auf der Basis der voraussichtlichen Kosten pro Personenzahl ermittelte Betrag deckt die Gehälter der betreffenden externen Mitarbeiter sowie die im Rahmen ihrer Aufgaben anfallenden Kosten für Fortbildungen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikation ab;
- Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Pflege des Sicherheits-, speziellen IT- und Kommunikationssinstrumentariums und den technischen Dienstleistungen, die für die Einrichtung und den Betrieb des Notfallabwehrzentrums erforderlich sind. Das rund um die Uhr einsatzbereite Lagezentrum wird für die Koordinierung der zivilen Katastrophenabwehr der Union zuständig sein und insbesondere die uneingeschränkte Kohärenz und effiziente Zusammenarbeit zwischen humanitärer Hilfe und Katastrophenschutz gewährleisten;
- Ausgaben für Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung von Informationssystemen für den internen Gebrauch und zur Verbesserung der Koordinierung zwischen der Kommission und anderen Institutionen, den nationalen Verwaltungen, Agenturen, Nichtregierungsorganisationen, anderen Partnern im Bereich der humanitären Hilfe und den für die Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (ECHO) tätigen Sachverständigen vor Ort.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zulasten der Artikel 23 02 01 und 23 02 02 ab.

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ“*(Fortsetzung)***23 01 06 Exekutivagenturen**

23 01 06 01 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 093 000	1 039 000	989 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur bestimmt, die im Zuge der der Agentur übertragenen Verwaltung der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe im Rahmen von Kapitel 23 04 anfallen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 1).

Verweise

Beschluss C(2013) 9189 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und der EEF-Zuweisungen.

KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE, NAHRUNGSMITTELHILFE UND KATASTROPHENVORSORGE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
23 02	HUMANITÄRE HILFE, NAHRUNGSMITTELHILFE UND KATASTROPHEN- VORSORGE								
23 02 01	<i>Bereitstellung rascher, wirksamer und bedarfs- gerechter humanitärer und Nahrungsmittelhilfe</i>	4	1 026 028 642	1 040 825 501	893 100 000	1 089 706 885	2 105 719 216,40	1 884 170 834,90	181,03
23 02 02	<i>Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge</i>	4	50 000 000	44 795 677	43 100 000	46 873 968	37 918 464,90	40 304 219,65	89,97
23 02 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>								
23 02 77 01	Pilotprojekt — Sicherstellung der wirksamen Bereitstellung von Hilfe für die Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notsituationen	4	500 000	250 000					
	Artikel 23 02 77 — Subtotal		500 000	250 000					
	Kapitel 23 02 — Total		1 076 528 642	1 085 871 178	936 200 000	1 136 580 853	2 143 637 681,30	1 924 475 054,55	177,23

23 02 01 *Bereitstellung rascher, wirksamer und bedarfsgerechter humanitärer und Nahrungsmittelhilfe*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 026 028 642	1 040 825 501	893 100 000	1 089 706 885	2 105 719 216,40	1 884 170 834,90

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der humanitären Hilfe, einschließlich Nahrungsmittelhilfe, für Menschen in Ländern außerhalb der Union bestimmt, die Opfer von Konflikten, Naturkatastrophen und von durch Menschen verursachten Katastrophen (Kriegen, kämpferischen Auseinandersetzungen usw.) oder vergleichbaren Notsituationen sind, und zwar so lange, bis der jeweilige humanitäre Bedarf gedeckt ist. Die Finanzierung erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen über die humanitäre Hilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/96.

Diese Hilfe und Unterstützung wird ohne Diskriminierung oder benachteiligende Unterscheidung aufgrund der Rasse, der Volkszugehörigkeit, der Religion, einer Behinderung, des Geschlechts, des Alters, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Anschauung der Opfer gewährt. Diese Hilfe und Unterstützung wird im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht für die Zeitdauer bereitgestellt, die für die Sicherung der aus diesen Notständen entstehenden Bedürfnisse notwendig ist, und darf keinen von anderen Partnergebern auferlegten Beschränkungen unterliegen.

Diese Mittel sind auch für den Kauf und die Bereitstellung aller für die Durchführung dieser humanitären Hilfsmaßnahmen erforderlichen Güter oder Materialien bestimmt, einschließlich des Baus von Wohnungen und Unterkünften für die betroffene Bevölkerung, für kurzfristige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, insbesondere auf der Ebene der Infrastrukturen und Ausrüstungen, für die Ausgaben für externes, ausländisches oder lokales Personal, die Lagerung, die Beförderung im In- und Ausland, die logistische Unterstützung und die Verteilung der Hilfe sowie für alle anderen Maßnahmen, die dazu dienen, den freien Zugang zu den Hilfeempfängern zu erleichtern.

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE, NAHRUNGSMITTELHILFE UND KATASTROPHENVORSORGE (Fortsetzung)

23 02 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel können zur Finanzierung des Kaufs und der Bereitstellung von Lebensmitteln, Saatgut, Vieh oder sonstigen Erzeugnissen oder Ausrüstungen verwendet werden, die zur Durchführung der humanitären Hilfe und Nahrungsmittelhilfemaßnahmen erforderlich sind.

Mit diesen Mitteln sollen zudem etwaige sonstige Kosten in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der humanitären Hilfsmaßnahmen sowie die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen für die frist- und bedarfsgerechte, möglichst transparente Abwicklung der Nahrungsmittelhilfe unter Erzielung einer optimalen Kosten-Nutzen-Relation finanziert werden.

Sie decken ferner:

- Maßnahmen zur Bereitstellung günstiger Rahmenbedingungen und des Zugangs zu hochwertiger Bildung im Bereich humanitärer Notfälle, darunter die grundlegende Sanierung und der Wiederaufbau von Schulgebäuden und -einrichtungen, die psychosoziale Unterstützung, die Schulung von Lehrern und die für die Umsetzung von humanitären Hilfseinsätzen in Verbindung mit dem Zugang zu Bildung benötigten Produkte oder Geräte;
- Studien über die Durchführbarkeit von humanitären Einsätzen, Evaluierungen von Projekten und Plänen im humanitären Bereich, Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtbarkeit und Informationskampagnen im Zusammenhang mit humanitären Maßnahmen;
- das Monitoring von Projekten und Plänen im humanitären Bereich sowie die Förderung und Entwicklung von Initiativen, die die Koordinierung und Zusammenarbeit verstärken, sodass sich die Wirksamkeit der Hilfe erhöht und das Monitoring der Projekte und Pläne verbessert werden kann;
- Kontrolle und Koordinierung der Umsetzung der humanitären Hilfe und Nahrungsmittelhilfemaßnahmen, insbesondere der Bedingungen für die Bereitstellung, Lieferung, Verteilung und Verwendung der Erzeugnisse, die für die Nahrungsmittelhilfe bestimmt sind, sowie der Bedingungen für die Verwendung der Gegenwertmittel;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten, anderen Geberländern, den internationalen Organisationen und Einrichtungen, insbesondere denen, die dem System der Vereinten Nationen angehören, den Nichtregierungsorganisationen und den Organisationen, die Letztere vertreten;
- die Finanzierung der Verträge für technische Hilfe, um den Austausch von Fachwissen und Erfahrungen humanitärer Organisationen und Einrichtungen der Union untereinander oder zwischen diesen und solchen aus Drittländern zu erleichtern;
- Studien und Fortbildungen, die in einem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Politik für humanitäre Hilfe und Nahrungsmittelhilfe stehen;
- aktionsbezogene Zuschüsse und Zuschüsse für laufende Kosten der humanitären Netze;
- humanitäre Minenräumaktionen, einschließlich der Aufklärung der Lokalbevölkerung über Landminen;
- Ausgaben im Rahmen des Network on Humanitarian Assistance (NOHA) in Einklang mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96. NOHA bietet eine mit einem Diplom abschließende einjährige multidisziplinäre Postgraduate-Ausbildung im humanitären Bereich an, durch die die fachlichen Kenntnisse von humanitären Helfern gefördert werden sollen und an der mehrere Universitäten beteiligt sind;
- Transport und Verteilung der Hilfe oder Unterstützung einschließlich sonstiger Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung, z. B. Kosten für Versicherung, Umschlag, Koordinierung usw.;

KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE, NAHRUNGSMITTELHILFE UND KATASTROPHENVORSORGE (Fortsetzung)

23 02 01 (Fortsetzung)

- unerlässliche Maßnahmen entweder bei der Programmierung, Koordinierung und optimalen Ausführung der Hilfe oder Unterstützung, die aus anderen Posten nicht gedeckt werden, z. B. außergewöhnlicher Transport und außergewöhnliche Lagerung, Desinfektion, Verarbeitung oder Zubereitung der Nahrungsmittel vor Ort, Bestellung von Beauftragten, technische Hilfe und Material, das direkt zur Bereitstellung der Hilfe oder Unterstützung benötigt wird (Werkzeuge, Geräte, Brennstoff usw.);
- Pilotprojekte zur Erprobung neuer Methoden und Techniken für Transport, Aufmachung und Lagerung, Studien zur Bewertung von Nahrungsmittelhilfemaßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtbarkeit im Zusammenhang mit den humanitären Einsätzen und Informationskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit;
- Lagerung von Nahrungsmitteln (einschließlich der Kosten für Verwaltung, Termingeschäfte mit oder ohne Option, Ausbildung von Fachkräften, Erwerb von Verpackungsmaterial sowie von fahrbaren Vorratseinheiten, Instandhaltung und Instandsetzung von Lagerhäusern usw.);
- die zur Vorbereitung und Durchführung der humanitären Hilfsprojekte erforderliche technische Hilfe, insbesondere die Ausgaben zur Deckung der Kosten für die Verträge der einzelnen Experten vor Ort und die Ausgaben für Infrastruktur und Logistik der Einrichtungen der Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (ECHO) in der ganzen Welt, für die Zahlstellen und Ausgabenermächtigungen vorgesehen sind.

Zur Sicherstellung der umfassenden finanziellen Transparenz nach den Artikeln 58 bis 61 der Haushaltsordnung unternimmt die Kommission, wenn sie Abkommen über die Verwaltung und Durchführung von Projekten durch internationale Organisationen abschließt oder abändert, alle Anstrengungen, damit diese sich verpflichten, alle ihre Unterlagen über interne und externe Rechnungsprüfungen im Zusammenhang mit der Verwendung der Unionsmittel dem Europäischen Rechnungshof und dem Internen Prüfer der Kommission zu übermitteln.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

23 02 02 **Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 000 000	44 795 677	43 100 000	46 873 968	37 918 464,90	40 304 219,65

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE, NAHRUNGSMITTELHILFE UND KATASTROPHENVORSORGE (Fortsetzung)

23 02 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen der Vorsorge sowie Verhütung von Katastrophen und vergleichbaren Notfällen sowie für die Entwicklung von Frühwarnsystemen für Naturkatastrophen jeglicher Art (Überschwemmungen, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche usw.) bestimmt, was auch den Kauf und die Beförderung der für diesen Zweck erforderlichen Ausrüstung mit einschließt.

Mit diesen Mitteln können auch andere, direkt mit der Durchführung von Katastrophenvorsorgemaßnahmen verbundene Ausgaben finanziert werden, wie:

- die Finanzierung von wissenschaftlichen Studien über die Verhinderung von Katastrophen;
- das Anlegen von Notfallvorräten mit Gegenständen und Ausrüstungen für humanitäre Hilfsmaßnahmen;
- die zur Vorbereitung und Durchführung der Katastrophenvorsorgeprojekte erforderliche technische Hilfe, insbesondere die Ausgaben zur Deckung der Kosten für die Verträge der einzelnen Experten vor Ort und die Ausgaben für Infrastruktur und Logistik der Einrichtungen der Generaldirektion für Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz in der ganzen Welt, für die Zahlstellen und Ausgabenermächtigungen vorgesehen sind.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

23 02 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

23 02 77 01 Pilotprojekt — Sicherstellung der wirksamen Bereitstellung von Hilfe für die Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notsituationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	250 000				

KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE, NAHRUNGSMITTELHILFE UND KATASTROPHENVORSORGE (Fortsetzung)**23 02 77** (Fortsetzung)

23 02 77 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

In humanitären Notsituationen stellen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalttaten eine Gefahr für das Leben der Menschen dar. Dies gilt beispielsweise in Konflikten, in denen Vergewaltigungen häufig als Kriegswaffe eingesetzt werden, oder im Falle von Naturkatastrophen, die Studien zufolge ein erhöhtes Risiko von sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalttaten mit sich bringen.

Die Union und ihre Mitgliedstaaten sind zusammen der weltweit größte Geber humanitärer Hilfe. Die Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (ECHO) der Kommission erarbeitete im Jahr 2014 einen Geschlechtergleichstellungs- und Altersmarker und wandte ihn anschließend an. Der Marker zeigte, dass bei 89 % der im Jahr 2015 durchgeführten und von der Union finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen die Aspekte Geschlecht und Alter umfassend oder teilweise berücksichtigt wurden. Dennoch stellen sich bei der effizienten Bereitstellung von Unterstützung der Union für ihre Partnerorganisationen im Rahmen der humanitären Hilfe und beim Aufbau der Kapazitäten dieser Partnerorganisationen zunehmend Herausforderungen, wie Einschränkungen bei der Finanzierung von Dienstleistungen im Bereich der reproduktiven Gesundheit durch Dritte und eine Zunahme der schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen aufgrund von andauernden und neuen Konflikten. Es gibt weiterhin sehr unterschiedliche Ansichten darüber, wie bewährte faktengestützte Verfahren aussehen, und große Unterschiede bei der Einhaltung der geltenden Rechtsrahmen.

Im Rahmen dieses Pilotprojekts wird untersucht, wie sich sexuelle Gewalttaten in humanitären Notsituationen auf Frauen, Mädchen, Jungen und Männer auswirken, wie viele Personen davon betroffen sind, welche Angebote für medizinische und psychosoziale Betreuung es in fünf Konfliktgebieten und zwei Fällen von Naturkatastrophen für die Opfer/Überlebenden gibt, ob diese Betreuung dem Völkerrecht entspricht und welche bewährten Verfahren bereits angewandt werden und verbreitet werden sollten.

Dabei werden a) die Formen der sexuellen Gewalt gegen Frauen, Mädchen, Jungen und Männer bestimmt, die in humanitären Notsituationen (darunter bewaffnete Konflikte und Naturkatastrophen) am häufigsten auftreten, b) das Ausmaß der Gewalttaten in Bezug auf ihre Häufigkeit bzw. die Anzahl der Opfer/Überlebenden beurteilt, c) die spezifischen medizinischen und psychosozialen Angebote für Opfer/Überlebende sowie mögliche Lücken hinsichtlich des Schutzes mit besonderem Augenmerk auf dem Geschlecht geprüft, d) untersucht, ob die Protokolle der WHO eingehalten werden, e) untersucht, ob das humanitäre Völkerrecht (im Rahmen von bewaffneten Konflikten) und die internationalen Menschenrechtsnormen beachtet werden, und f) bewährte Verfahren für die wirksame Bereitstellung von Hilfe für Frauen, Mädchen, Jungen und Männer, die Opfer/Überlebende sexueller Gewalttaten in humanitären Notsituationen sind, ermittelt und verbreitet.

Dieses Pilotprojekt wird von einer Arbeitsgemeinschaft aus Vertretern der einschlägigen Einrichtungen, Akteuren der humanitären Hilfe und Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen durchgeführt. Sie wird Empfehlungen aussprechen, Akteuren der humanitären Hilfe dabei helfen, ihre Fähigkeit, angemessen auf sexuelle Gewalt in humanitären Notsituationen zu reagieren, zu verbessern, und die Wirksamkeit und Effizienz der Hilfe der Union steigern.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungs- ungen 2016/ 2018
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
23 03	UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROP- HENSCHUTZ								
23 03 01	Katastrophenprävention und -vorsorge								
23 03 01 01	Katastrophenvorbeugung und -vorsorge in der Union	3	29 746 000	31 370 000	29 525 000	29 525 000	27 929 134,92	18 345 270,90	58,48
23 03 01 02	Katastrophenvorbeugung und -vorsorge in Drittländern	4	5 729 000	5 466 903	5 621 000	5 567 707	5 626 501,37	3 898 006,02	71,30
23 03 01 03	Europäisches Solidarit- ätskorps – Beitrag aus dem Katastrophen- schutzverfahren der Union	3	p.m.	p.m.					
	Reserven (40 02 41)		2 000 000	1 500 000					
			2 000 000	1 500 000					
	Artikel 23 03 01 — Subtotal		35 475 000	36 836 903	35 146 000	35 092 707	33 555 636,29	22 243 276,92	60,38
	Reserven (40 02 41)		2 000 000	1 500 000					
			37 475 000	38 336 903	35 146 000	35 092 707	33 555 636,29	22 243 276,92	
23 03 02	Rasche und effiziente Notfallabwehreinätze im Falle schwerer Katastrophen								
23 03 02 01	Rasche und effiziente Notfallabwehreinätze im Falle schwerer Katastrophen in der Union	3	1 500 000	1 400 000	1 500 000	1 400 000	2 494 670,—	1 379 808,27	98,56
23 03 02 02	Rasche und effiziente Notfallabwehreinätze im Falle schwerer Katastrophen in Drittländern	4	10 392 000	10 000 000	15 090 000	14 010 000	3 190 000,—	5 375 216,68	53,75
	Artikel 23 03 02 — Subtotal		11 892 000	11 400 000	16 590 000	15 410 000	5 684 670,—	6 755 024,95	59,25

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
23 03 51	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2014)	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 500,—	3 234 675,89	
23 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
23 03 77 03	Pilotprojekt — Frühwarnsystem für Naturkatastrophen	3	p.m.	499 851	p.m.	1 250 000	0,—	0,—	0
23 03 77 04	Vorbereitende Maßnahme — Netz europäischer Plattformen für Katastrophenschutz und Krisenmanagement	4	1 500 000	750 000					
	Artikel 23 03 77 — Subtotal		1 500 000	1 249 851	p.m.	1 250 000	0,—	0,—	0
	Kapitel 23 03 — Total		48 867 000	49 486 754	51 736 000	51 752 707	39 241 806,29	32 232 977,76	65,13
	Reserven (40 02 41)		2 000 000	1 500 000					
			50 867 000	50 986 754	51 736 000	51 752 707	39 241 806,29	32 232 977,76	

23 03 01 **Katastrophenprävention und -vorsorge**

23 03 01 01 Katastrophenvorbeugung und -vorsorge in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 746 000	31 370 000	29 525 000	29 525 000	27 929 134,92	18 345 270,90

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes bestimmt. Sie zielen darauf ab, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten, der EFTA-Staaten und der Kandidatenländer, die mit der Union eine entsprechende Vereinbarung über Vorsorge- und Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf natürliche und vom Menschen verursachte Katastrophen, darunter Terroranschläge sowie technologische, radiologische oder ökologische Unfälle, Meeresverschmutzung und akute Notstandssituationen im Gesundheitsbereich innerhalb der Union unterzeichnet haben, zu unterstützen, zu koordinieren und zu ergänzen. Außerdem sollen sie die engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes erleichtern.

Sie sind insbesondere bestimmt für:

- Präventionsmaßnahmen zur Unterstützung und Förderung der Risikobewertung und -kartierung seitens der Mitgliedstaaten, z. B. durch den Austausch bewährter Verfahren sowie die Sammlung und Verbreitung von Informationen aus den Mitgliedstaaten über das Risikomanagement, auch mittels Peer Reviews;

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)

23 03 01 (Fortsetzung)

23 03 01 01 (Fortsetzung)

- die Schaffung einer „Europäischen Notfallbewältigungskapazität“ (European Emergency Response Capacity) in Form eines Pools von Ressourcen und Gerätschaften, die einem Mitgliedstaat in einer Notsituation sofort zur Verfügung gestellt werden können;
- die Entwicklung und Verwaltung eines Zertifizierungs- und Registrierungsverfahrens für die „Europäische Notfallbewältigungskapazität“. Dazu gehört auch die Entwicklung von Kapazitäten, Zielen und Qualitätsanforderungen;
- die Ermittlung wesentlicher Lücken in der „Europäischen Notfallbewältigungskapazität“ und die Unterstützung für die Entwicklung der erforderlichen Kapazitäten;
- die Ermittlung der in den Mitgliedstaaten für Hilfeinsätze in Notfällen verfügbaren Einsatzexperten, Module und sonstigen Unterstützung;
- die Entwicklung und Pflege eines Netzwerks geschulter Experten der Mitgliedstaaten, die auf der Ebene der zentralen Dienststellen an den Monitoring-, Informations- und Koordinierungstätigkeiten des Notfallabwehrzentrums teilnehmen;
- ein Programm zur Auswertung der Erfahrungen aus Einsätzen und Übungen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union;
- ein Schulungsprogramm für Einsatzteams, externes Personal und Experten zur Vermittlung der nötigen Kenntnisse und Instrumente für eine effiziente Beteiligung an Interventionen der Union und zum Aufbau einer gemeinsamen europäischen Interventionskultur;
- die Verwaltung eines Ausbildungsnetzes, das Ausbildungszentren für Mitarbeiter des Katastrophenschutzes und Notfallmanagements sowie sonstigen relevanten Akteuren offensteht und Orientierungshilfen bei Schulungen zum Katastrophenschutz auf internationaler und Unionsebene gibt;
- die Verwaltung eines Übungsprogramms einschließlich Leitstandsübungen, vollmaßstäblichen Übungen und Übungen für Katastrophenschutzmodule, um die Interoperabilität zu erproben, das Einsatzpersonal zu schulen und eine gemeinsame Interventionskultur aufzubauen;
- den Austausch von Sachverständigen, mit dem Ziel, das Verständnis des Katastrophenschutzes der Union zu stärken und Informationen und Erfahrungen auszutauschen;
- Informations- und Kommunikationssysteme (IKT) zur Erleichterung des Informationsaustauschs mit den Mitgliedstaaten im Notfall, insbesondere das CECIS (Gemeinsames Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle), zur Steigerung der Effizienz und zur Ermöglichung des Austauschs von EU-Verschlusssachen. Die Mittel dienen der Finanzierung der Kosten von Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung (Hardware, Software und Dienstleistungen) der Systeme. Eingeschlossen sind auch die Kosten für Projektmanagement, Qualitätskontrolle, Sicherheit, Dokumentation und Ausbildung im Zusammenhang mit diesen Systemen;
- die Prüfung und Entwicklung von Katastrophenschutzzeitsatzmodulen im Sinne von Artikel 4 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU, einschließlich Unterstützung zur Verbesserung ihrer Interoperabilität;
- die Prüfung und Entwicklung von Detektions- und Frühwarnsystemen für Katastrophen;
- die Prüfung und Entwicklung von Referenzszenarien, die Kartierung von Einsatzmodulen und die Entwicklung von Plänen für den Einsatz von Abwehrkapazitäten;

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)**23 03 01** (Fortsetzung)

23 03 01 01 (Fortsetzung)

— Workshops, Seminare, Projekte, Studien, Erhebungen, Entwicklung von Modellen und Szenarien, Notfallplanung, Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten, Demonstrationsprojekte, Technologietransfer, Sensibilisierung, Information, Kommunikation und Monitoring, Beurteilung und Evaluierung;

— sonstige unterstützende oder ergänzende Maßnahmen, die im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union für ein hohes Katastrophenschutzniveau und eine bessere Vorbereitung der Union auf den Katastrophenfall erforderlich sind;

— Ausgaben für Rechnungsprüfung und Evaluierung wie im Katastrophenschutzverfahren der Union vorgesehen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

23 03 01 02 Katastrophenvorbeugung und -vorsorge in Drittländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 729 000	5 466 903	5 621 000	5 567 707	5 626 501,37	3 898 006,02

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)

23 03 01 (Fortsetzung)

23 03 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes bestimmt. Sie zielen darauf ab, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten, EFTA-Staaten, Kandidatenländer und potenziellen Kandidaten, die mit der Union eine entsprechende Vereinbarung über Bereitschafts- und Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf natürliche und von Menschen verursachte Katastrophen, einschließlich Terroranschlägen sowie technologischen, radiologischen oder ökologischen Unfällen, Meeresverschmutzung und akuten Notstandssituationen im Gesundheitsbereich in Drittländern unterzeichnet haben, zu unterstützen, zu koordinieren und zu ergänzen. Sie dienen insbesondere der Mobilisierung von Sachverständigen zur Einschätzung des Bedarfs im Bereich der Prävention und Vorsorge bei Katastrophen in Drittländern, sowie der Bereitstellung der grundlegenden logistischen Unterstützung für diese Sachverständigen.

Außerdem dienen sie der finanziellen Unterstützung bestimmter Maßnahmen gemäß den Artikeln 21 und 22 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU zugunsten der Kandidatenländer, die nicht an dem Katastrophenschutzverfahren der Union teilnehmen, sowie der unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Länder in Ergänzung zu den aus dem Instrument für Heranführungshilfe und dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument verfügbaren Mitteln.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

23 03 01 03 Europäisches Solidaritätskorps – Beitrag aus dem Katastrophenschutzverfahren der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 03 01 03	p.m.	p.m.				
Reserven (40 02 41)	2 000 000	1 500 000				
Total	2 000 000	1 500 000				

KOMMISSION
TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)

23 03 01 (Fortsetzung)

23 03 01 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Deckung des finanziellen Beitrags aus dem Katastrophenschutzverfahren der Union zum Europäischen Solidaritätskorps in Einklang mit seinen allgemeinen und spezifischen Zielen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1288/2013, (EU) Nr. 1293/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (COM(2017) 262 final vom 30. Mai 2017).

23 03 02 **Rasche und effiziente Notfallabwehreinätze im Falle schwerer Katastrophen**

23 03 02 01 Rasche und effiziente Notfallabwehreinätze im Falle schwerer Katastrophen in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	1 400 000	1 500 000	1 400 000	2 494 670,—	1 379 808,27

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Katastrophenschutzzeinsätze innerhalb der Union im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union bestimmt:

- Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Zugang zu Ausrüstungs- und Transportmitteln;
- Bereitstellung zusätzlicher Transportmittel und der dazugehörigen Logistik, die für eine rasche Reaktion in größeren Notfällen erforderlich ist und die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Transportmittel ergänzt;

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)

23 03 02 (Fortsetzung)

23 03 02 01 (Fortsetzung)

- Mobilisierung von Sachverständigen zur Einschätzung der benötigten Hilfe und Erleichterung der Unionshilfe in Mitgliedstaaten im Katastrophenfall sowie grundlegende logistische Unterstützung dieser Sachverständigen;
- Einsatz geschulter Experten der Mitgliedstaaten im Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC) zur Unterstützung der Monitoring-, Informations- und Koordinierungstätigkeiten des ERCC;
- jede unterstützende und ergänzende Maßnahme, die die Koordinierung der Katastrophenabwehr auf wirksamste Weise erleichtert.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

23 03 02 02 Rasche und effiziente Notfallabwehreinätze im Falle schwerer Katastrophen in Drittländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 392 000	10 000 000	15 090 000	14 010 000	3 190 000,—	5 375 216,68

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Katastrophenschutzereignisse in Drittländern im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union bestimmt:

- Mobilisierung von Sachverständigen zur Einschätzung der benötigten Hilfe und zur Erleichterung der Katastrophenhilfe der Union in Drittländern;

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)**23 03 02** (Fortsetzung)

23 03 02 02 (Fortsetzung)

- Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Zugang zu Ausrüstungs- und Transportmitteln;
- Bereitstellung von europäischer Katastrophenschutzhilfe, einschließlich der Bereitstellung sachdienlicher Informationen zum Transport im Katastrophenfall sowie der damit zusammenhängenden Logistik im Falle einer Katastrophe;
- Unterstützung der konsularischen Hilfe für Unionsbürger bei schweren Notfällen in Drittländern im Zusammenhang mit Katastrophenschutzmaßnahmen, sofern die konsularischen Stellen der Mitgliedstaaten darum ersuchen;
- jede unterstützende und ergänzende Maßnahme, die die Koordinierung der Katastrophenabwehr auf wirksamste Weise erleichtert.

Als Durchführungspartner kommen Behörden der Mitgliedstaaten oder der Empfängerländer und deren Agenturen, regionale und internationale Organisationen und deren Agenturen, Nichtregierungsorganisationen sowie öffentliche und private Träger und einzelne Organisationen oder Akteure (einschließlich Personal, das von den Verwaltungen der Mitgliedstaaten entsandt wird) mit geeigneten Fachkenntnissen und Fertigkeiten infrage.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

23 03 51 **Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2014)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 500,—	3 234 675,89

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)

23 03 51 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Abwicklung von Verpflichtungen im Rahmen von Programmen und Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes bestimmt. Sie dienen ebenfalls zur Abwicklung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes und mit Maßnahmen im Rahmen des Schutzes der Meeresumwelt, der Küsten und der menschlichen Gesundheit gegen die Gefahren unfallbedingter oder vorsätzlicher Meeresverschmutzung.

Darüber hinaus sind sie für die Finanzierung eines Teils der Ausgaben im Zusammenhang mit Katastrophenschutzzeinsätzen in Drittländern im Rahmen des Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz und des Katastrophenschutzverfahrens der Union bestimmt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 1999/847/EG des Rates vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 53).

Entscheidung Nr. 2850/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2000 über einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der unfallbedingten oder vorsätzlichen Meeresverschmutzung (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 1).

Entscheidung 2001/792/EG, Euratom des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzzeinsätzen (ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 7).

Entscheidung 2007/162/EG, Euratom des Rates vom 5. März 2007 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz (ABl. L 71 vom 10.3.2007, S. 9).

Entscheidung 2007/779/EG, Euratom des Rates vom 8. November 2007 über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz (ABl. L 314 vom 1.12.2007, S. 9).

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)

23 03 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

23 03 77 03 Pilotprojekt — Frühwarnsystem für Naturkatastrophen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	499 851	p.m.	1 250 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

23 03 77 04 Vorbereitende Maßnahme — Netz europäischer Plattformen für Katastrophenschutz und Krisenmanagement

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	750 000				

Erläuterungen

Die Einrichtung eines Netzes europäischer Plattformen, die über spezialisierte Infrastrukturen für verschiedene Aspekte von Katastrophenschutz- und Krisenmanagement einsetzungen verfügen, könnte dazu beitragen, dass die Union, ihre Mitgliedstaaten und verschiedene Interessenträger (GD ECHO und andere) darauf vorbereitet sind, neuen Herausforderungen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes und Krisenmanagements zu begegnen.

Neu entstehende Risiken können zu weltweiten Krisen führen (z. B. die Vertreibung von Menschen oder neue Arten von Terroranschlägen). Aus diesem Grund sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Es müssen bestehende Lücken ermittelt werden, für die neue Szenarien entworfen werden sollten, um rascher und wirksamer auf weltweite Krisensituationen reagieren zu können, wobei die europäischen Akteure besser zusammenarbeiten sollten. Auch der Austausch über Erfahrungen und die Förderung bewährter Verfahren auf europäischer Ebene wird dazu beitragen, dass die Risikovorbeugung mehr Wirksamkeit zeigt.
2. Es sind bestehende Infrastrukturen und Projekte zu verwenden, um den Kapazitätsaufbau zu verbessern und die Kräfte bei Einsätzen innerhalb und außerhalb Europas zu vereinen. Dies sollte eine geografische und technische Spezialisierung der Plattformen entsprechend den verschiedenen Risikoarten (etwa Waldbrände, medizinische Versorgung, Unterkünfte und Container für humanitäre Hilfe) umfassen.

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)

23 03 77 (Fortsetzung)

23 03 77 04 (Fortsetzung)

3. Damit der europäische Wissensstand verbessert wird und die Maßnahmen auf diesem Gebiet bekannter werden, sind neue europäische Normen für Kapazitäten (z. B. neue Ausrüstungsgegenstände für Krisen) auszuarbeiten.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 23 04 — EU-FREIWILLIGENINITIATIVE FÜR HUMANITÄRE HILFE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
23 04	EU-FREIWILLIGENINITIATIVE FÜR HUMANITÄRE HILFE								
23 04 01	EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe — Stärkung der Fähigkeit der Union, auf humanitäre Krisen zu reagieren	4	19 235 000	15 780 963	20 972 000	22 678 550	8 119 639,47	6 348 977,58	40,23
23 04 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
23 04 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 23 04 77 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 23 04 — Total		19 235 000	15 780 963	20 972 000	22 678 550	8 119 639,47	6 348 977,58	40,23

23 04 01 *EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe — Stärkung der Fähigkeit der Union, auf humanitäre Krisen zu reagieren*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 235 000	15 780 963	20 972 000	22 678 550	8 119 639,47	6 348 977,58

Erläuterungen

Diese Mittel sind für das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) bestimmt.

Ziel der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe ist es, einen Beitrag zur Stärkung der Kapazitäten der Union zu leisten, bedarfsorientierte humanitäre Hilfe zu leisten, durch die Leben gerettet werden, menschliches Leid vermieden oder gelindert und die menschliche Würde gewahrt wird, sowie einen Beitrag zur Stärkung der Kapazitäten und der Widerstandsfähigkeit gefährdeter oder von Katastrophen bereits betroffener Bevölkerungsgruppen in Drittländern zu leisten, insbesondere durch Katastrophenvorsorge, die Reduzierung des Katastrophenrisikos und die bessere Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung. Dieses Ziel wird durch den Mehrwert der gemeinsamen Beiträge von EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe erreicht, die den Werten der Union und ihrer Solidarität mit Menschen in Not Ausdruck verleihen und den Bürgersinn der Union spürbar fördern.

Die Mittel dienen der Finanzierung der folgenden Maßnahmen und Ausgabenposten:

- Zertifizierung der Entsende- und Aufnahmeorganisationen;
- Erfassung und Auswahl europäischer Freiwilliger;
- Einrichtung eines Schulungsprogramms und Unterstützung für die Schulung von Kandidaten für Freiwilligeneinsätze sowie Praktika;

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 04 — EU-FREIWILLIGENINITIATIVE FÜR HUMANITÄRE HILFE (Fortsetzung)

23 04 01 (Fortsetzung)

- Einrichtung, Pflege und Aktualisierung einer Datenbank zu den EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe;
- Entsendung von EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe zur Unterstützung und Ergänzung der humanitären Hilfe in Drittländern;
- Kapazitätsaufbau in den Aufnahmeorganisationen;
- technische Unterstützung der Entsendeorganisationen;
- Einrichtung und Verwaltung eines Netzwerks für die EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe;
- Kommunikation und Sensibilisierung;
- ergänzende Maßnahmen zur Stärkung der Rechenschaftspflicht, Transparenz und Wirksamkeit der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei den Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1244/2014 der Kommission vom 20. November 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 334 vom 21.11.2014, S. 52).

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1398/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2014 zur Festlegung von Standards für Freiwilligen-Kandidaten und EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe (ABl. L 373 vom 31.12.2014, S. 8).

23 04 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

23 04 77 01 Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 23 04 — EU-FREIWILLIGENINITIATIVE FÜR HUMANITÄRE HILFE *(Fortsetzung)***23 04 77** *(Fortsetzung)*23 04 77 01 *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen vorbereitender Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 24

BETRUGSBEKÄMPFUNG

TITEL 24
BETRUGSBEKÄMPFUNG

Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BETRUGSBEKÄMPFUNG“	59 282 800	59 282 800	60 145 500	60 145 500	57 099 594,97	57 099 594,97
24 02	FÖRDERUNG VON MASS- NAHMEN AUF DEM GEBIET DES SCHUTZES DER FINAN- ZIELLEN INTERESSEN DER EUROPÄISCHEN UNION (HERCULE III)	15 347 500	13 255 186	14 950 000	13 244 989	14 535 805,07	15 399 408,30
24 04	INFORMATIONSSYSTEM FÜR DIE BETRUGSBEKÄMPFUNG (AFIS)	7 664 200	7 346 055	7 151 200	6 801 592	6 573 450,21	6 037 464,83
Titel 24 — Total		82 294 500	79 884 041	82 246 700	80 192 081	78 208 850,25	78 536 468,10

KOMMISSION

TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

TITEL 24

BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL 24 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BETRUGSBEKÄMPFUNG“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
24 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BETRUGS-BEKÄMPFUNG“					
24 01 07	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	5,2	59 082 800	59 945 500	57 099 594,97	96,64
24 01 08	Ausgaben für die Tätigkeit des OLAF-Überwachungsausschusses	5,2	200 000	200 000		
	Kapitel 24 01 — Total		59 282 800	60 145 500	57 099 594,97	96,32

24 01 07 *Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
59 082 800	59 945 500	57 099 594,97

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), einschließlich des Personals von OLAF in den Delegationen der Union, dessen Ziel die Bekämpfung von Betrugsfällen im interinstitutionellen Rahmen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 20 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere die Artikel 195 und 200.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

KAPITEL 24 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BETRUGSBEKÄMPFUNG“ (Fortsetzung)

24 01 08 Ausgaben für die Tätigkeit des OLAF-Überwachungsausschusses

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
200 000	200 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat der Mitglieder des OLAF-Überwachungsausschusses:

- Vergütungen, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses in der Zeit der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt werden, sowie Reisekosten und sonstige Ausgaben,
- Aufwandskosten, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses bei offiziellen Anlässen im Namen des Ausschusses entstehen,
- sämtliche Sachausgaben, u. a. für Geräte, Papier und Bürobedarf, für Kommunikation und Telekommunikation (Post-, Telefon-, Telefax- und Telegrammgebühren), für Dokumentation, für Bibliotheksdienste, für die Beschaffung von Büchern, für Abonnements bei Mediendiensten, usw.,
- Reisekosten, Tagegelder und sonstige Ausgaben der Sachverständigen, die von Mitgliedern des Überwachungsausschusses zur Teilnahme an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind,
- Ausgaben für Sonderstudien und -anhörungen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn die Mitglieder des Überwachungsausschusses keine Möglichkeit haben, hierfür geeignetes Personal des Amtes einzusetzen.

Darüber hinaus können im Interesse der Transparenz die dem Sekretariat des Überwachungsausschusses zur Verfügung gestellten Mittel (Haushaltlinie 26 01 21) ermittelt werden. Bei Zugrundelegung von 7 Dauerplanstellen für das Sekretariat des Überwachungsausschusses sowie Mitteln für einen Vertragsbediensteten sind für die Arbeit des Sekretariats des Überwachungsausschusses rund 1 000 000 EUR zu veranschlagen. Dieser Betrag deckt die Ausgaben für Personalkosten, Fortbildungen, Dienstreisen, interne Sitzungen, Gebäude und IT ab.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL 24 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BETRUGSBEKÄMPFUNG“ (Fortsetzung)

24 01 08 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

KAPITEL 24 02 — FÖRDERUNG VON MASSNAHMEN AUF DEM GEBIET DES SCHUTZES DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER EUROPÄISCHEN UNION (HERCULE III)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
24 02	FÖRDERUNG VON MASSNAHMEN AUF DEM GEBIET DES SCHUTZES DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER EUROPÄISCHEN UNION (HERCULE III)								
24 02 01	<i>Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und anderen rechtswidrigen Tätigkeiten, die die finanziellen Interessen der Union gefährden</i>	1,1	15 347 500	13 255 186	14 950 000	13 244 989	14 535 805,07	14 486 717,07	109,29
24 02 51	<i>Abschluss von Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung</i>	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	912 691,23	
Kapitel 24 02 — Total			15 347 500	13 255 186	14 950 000	13 244 989	14 535 805,07	15 399 408,30	116,18

24 02 01 *Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und anderen rechtswidrigen Tätigkeiten, die die finanziellen Interessen der Union gefährden*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 347 500	13 255 186	14 950 000	13 244 989	14 535 805,07	14 486 717,07

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 250/2014.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Teilnehmerländern nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 250/2014 für deren Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KAPITEL 24 02 — FÖRDERUNG VON MASSNAHMEN AUF DEM GEBIET DES SCHUTZES DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER EUROPÄISCHEN UNION (HERCULE III) (Fortsetzung)**24 02 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 250/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Einführung eines Programms zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union (Programm „Hercule III“) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 804/2004/EG (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 6), insbesondere Artikel 4.

24 02 51 **Abschluss von Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	912 691,23

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Abschluss von Maßnahmen, die im Rahmen des Programms Hercule II zum Schutz der finanziellen Interessen der Union organisiert werden, einschließlich im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Zigarettenschmuggel und -fälschungen.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EURATOM, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

Beschluss Nr. 804/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Programm „Hercule“) (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 9).

KOMMISSION

TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL 24 04 — INFORMATIONSSYSTEM FÜR DIE BETRUGSBEKÄMPFUNG (AFIS)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
24 04	INFORMATIONSSYSTEM FÜR DIE BETRUGSBEKÄMPFUNG (AFIS)								
24 04 01	<i>Unterstützung der Amtshilfe in Zollangelegenheiten und sicherer elektronischer Kommunikationsmittel zur Meldung von Unregelmäßigkeiten durch die Mitgliedstaaten</i>	1,1	7 664 200	7 346 055	7 151 200	6 801 592	6 573 450,21	6 037 464,83	82,19
	Kapitel 24 04 — Total		7 664 200	7 346 055	7 151 200	6 801 592	6 573 450,21	6 037 464,83	82,19

24 04 01 *Unterstützung der Amtshilfe in Zollangelegenheiten und sicherer elektronischer Kommunikationsmittel zur Meldung von Unregelmäßigkeiten durch die Mitgliedstaaten*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 664 200	7 346 055	7 151 200	6 801 592	6 573 450,21	6 037 464,83

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

TITEL 25

KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

TITEL 25**KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION****Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOOR- DINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“	244 565 633	244 015 633	232 305 442	232 055 442	216 031 931,16	216 031 931,16
	Titel 25 — Total	244 565 633	244 015 633	232 305 442	232 055 442	216 031 931,16	216 031 931,16

KOMMISSION
TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

TITEL 25

KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
25 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“								
25 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Koordination der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“								
25 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	5,2	183 576 462	183 576 462	174 901 529	174 901 529	158 213 949,54	158 213 949,54	86,18
25 01 01 03	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs	5,2	10 273 600	10 273 600	10 190 000	10 190 000	9 631 292,40	9 631 292,40	93,75
	<i>Artikel 25 01 01 — Subtotal</i>		193 850 062	193 850 062	185 091 529	185 091 529	167 845 241,94	167 845 241,94	86,59
25 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Koordination der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“								
25 01 02 01	Externes Personal	5,2	9 248 718	9 248 718	8 619 055	8 619 055	7 553 343,18	7 553 343,18	81,67
25 01 02 03	Sonderberater	5,2	980 000	980 000	960 000	960 000	869 000,—	869 000,—	88,67
25 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	15 834 865	15 834 865	14 848 417	14 848 417	16 303 406,97	16 303 406,97	102,96
25 01 02 13	Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs	5,2	4 050 000	4 050 000	4 050 000	4 050 000	4 392 014,54	4 392 014,54	108,44
	<i>Artikel 25 01 02 — Subtotal</i>		30 113 583	30 113 583	28 477 472	28 477 472	29 117 764,69	29 117 764,69	96,69
25 01 03	Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie-Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Koordination der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“								
25 01 03		5,2	11 866 988	11 866 988	10 921 441	10 921 441	12 167 223,98	12 167 223,98	102,53
25 01 07	Qualität der Rechtsvorschriften — Kodifizierung des Unionsrechts								
25 01 07		5,2	p.m.	p.m.	150 000	150 000	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
25 01 08	Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße — Streitsachen	5,2	3 700 000	3 700 000	3 700 000	3 700 000	2 591 552,61	2 591 552,61	70,04
25 01 10	Unionsbeitrag zur Verwaltung der historischen Archive der Union	5,2	1 450 000	1 450 000	1 430 000	1 430 000	2 300 075,—	2 300 075,—	158,63
25 01 11	Register und Veröffentlichungen	5,2	1 985 000	1 985 000	2 035 000	2 035 000	2 010 072,94	2 010 072,94	101,26
25 01 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
25 01 77 04	Pilotprojekt — Neue Technologien und IKT-Instrumente für die Umsetzung und Vereinfachung der Europäischen Bürgerinitiative	5,2	500 000	500 000	500 000	250 000			
25 01 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Linked Open Data in der europäischen öffentlichen Verwaltung	5,2	1 100 000	550 000					
	Artikel 25 01 77 — Subtotal		1 600 000	1 050 000	500 000	250 000			
	Kapitel 25 01 — Total		244 565 633	244 015 633	232 305 442	232 055 442	216 031 931,16	216 031 931,16	88,53

25 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Koordination der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

25 01 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
183 576 462	174 901 529	158 213 949,54

25 01 01 03 Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
10 273 600	10 190 000	9 631 292,40

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Grundgehälter der Mitglieder der Kommission,
- die Auslandszulagen der Mitglieder der Kommission,

KOMMISSION
TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

25 01 01 (Fortsetzung)

25 01 01 03 (Fortsetzung)

- die Familienzulagen der Mitglieder der Kommission, und zwar:
 - die Haushaltszulage,
 - die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
 - die Erziehungszulage,
 - die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kommission,
 - der Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle für Mitglieder der Kommission,
 - der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für ehemalige Mitglieder der Kommission,
 - die Geburtenzulage,
 - beim Tode eines Mitglieds der Kommission:
 - die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats,
 - die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen,
 - die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge,
 - die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
 - die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Aus diesem Posten werden außerdem gegebenenfalls Mittel bereitgestellt für:

- die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder der Kommission (einschließlich ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für die Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst,
- die Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst.

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**25 01 01** (Fortsetzung)

25 01 01 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs, den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 2, 3, 4, 4a, 4b, 5, 11 und 14.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

25 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

25 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
9 248 718	8 619 055	7 553 343,18

25 01 02 03 Sonderberater

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
980 000	960 000	869 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen, die Dienstreisekosten sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Unfallversicherung für Sonderberater.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

25 01 02 (Fortsetzung)

25 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
15 834 865	14 848 417	16 303 406,97

25 01 02 13 Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
4 050 000	4 050 000	4 392 014,54

Erläuterungen

Veranschlagt sind:

- die Ausgaben für Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Ausgaben, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen,
- die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke der Kommission; diese Kosten können von den Mitgliedern der Kommission in Ausübung ihres Amtes und im Rahmen der Tätigkeit des Organs gesondert verauslagt werden.

Der Betrag aus der Erstattung der auf Rechnung anderer Organe und Einrichtungen der Union sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten wird als zweckgebundene Einnahme eingesetzt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 20 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 6.

Mitteilung des Kommissionspräsidenten über den Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder (SEK(2004) 1487).

Beschluss K(2007) 3494 der Kommission vom 18. Juli 2007 zur Regelung der dem Präsidenten, der Kommission oder ihren Mitgliedern entstehenden Kosten für Empfänge und Repräsentationszwecke.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

25 01 03 **Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie- Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
11 866 988	10 921 441	12 167 223,98

25 01 07 **Qualität der Rechtsvorschriften — Kodifizierung des Unionsrechts**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	150 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Neufassung und Kodifizierung der Rechtsakte der Union.

25 01 08 **Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße — Streitsachen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 700 000	3 700 000	2 591 552,61

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie der Ausgaben für die Inanspruchnahme der Vermittlungsstellen und der Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater der Kommission.

Die Mittel sind ebenfalls zur Deckung etwaiger Ausgaben bestimmt, die der Kommission vom Gerichtshof der Europäischen Union oder von anderen Gerichten angelastet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 350 000 EUR veranschlagt.

25 01 10 **Unionsbeitrag zur Verwaltung der historischen Archive der Union**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 450 000	1 430 000	2 300 075,—

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**25 01 10** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben (Personalausgaben und operative Ausgaben), die dem Europäischen Hochschulinstitut für die Verwaltung der historischen Archive der Union entstehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 897 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1).

Entscheidung Nr. 359/83/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 14).

Verweise

Vertrag zwischen der Kommission und dem Europäischen Hochschulinstitut Florenz, unterzeichnet am 17. Dezember 1984.

25 01 11 **Register und Veröffentlichungen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 985 000	2 035 000	2 010 072,94

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Register und Datenbanken der Kommission mit Informationen über Verfahren sowie institutionelle, Referenz- oder sonstige amtliche Schriftstücke, insbesondere für:

- die Sammlung, Analyse und Vorbereitung von Dokumenten einschließlich Autorenverträge und freiberufliche Tätigkeit,
- Entwicklung, Pflege und Betrieb von einschlägigen Informationssystemen,
- Sammlung einschließlich Beschaffung von Daten, Dokumentation und Nutzungsrechten,
- Redaktion einschließlich Dateneingabe und -verwaltung, Reproduktion und Übersetzung,
- Verbreitung über Medien einschließlich Druckerzeugnisse, Internet, Vertrieb und Lagerung,

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**25 01 11** (Fortsetzung)

— Werbemaßnahmen für die betreffenden Texte und Dokumente.

25 01 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

25 01 77 04 Pilotprojekt — Neue Technologien und IKT-Instrumente für die Umsetzung und Vereinfachung der Europäischen Bürgerinitiative

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	500 000	500 000	250 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mit diesem Projekt werden speziell Europäische Bürgerinitiativen vereinfacht und gefördert, und zwar durch die Verwendung von IT-Plattformen und anderen elektronischen Instrumenten wie etwa Anwendungen, die für mobile Endgeräte geeignet sind. So soll dieses Instrument, das für die Zielsetzungen im Rahmen der Rechtsetzung von großer Bedeutung ist, vereinfacht werden. In dieser Hinsicht sollte erreicht werden, dass Unterschriften zuverlässig erfasst werden können und die IT-Plattformen und bzw. oder elektronischen Instrumente sicher zugänglich sind und verwendet werden können, und zwar über elektronische Identifizierungs- und Authentifizierungsdienste (e-IDAS). Mit diesen digitalen Instrumenten sollen die Bürger Informationen über aktuelle bzw. potenzielle Europäische Bürgerinitiativen erhalten und austauschen können, sich aktiv an Diskussionen beteiligen können, und es soll ihnen ermöglicht werden, Initiativen einzuleiten bzw. zu unterstützen. Insbesondere sollte es ihnen ermöglicht werden, eine Europäische Bürgerinitiative zu unterzeichnen. Mit diesen Instrumenten kann die Kommission auch effizient mit den Förderern der einzelnen Europäischen Bürgerinitiativen kommunizieren, Informationen austauschen und sie technisch unterstützen, damit die Initiativen erfolgreich sind. Dabei sollen auch wesentliche wirtschaftliche und verwaltungstechnische Einsparungen erzielt werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABL L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

25 01 77 05 Vorbereitende Maßnahme — Linked Open Data in der europäischen öffentlichen Verwaltung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 100 000	550 000				

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**25 01 77** (Fortsetzung)

25 01 77 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die vorbereitende Maßnahme zielt darauf ab, die Möglichkeiten von offenen Daten auszubauen und ihre aktive und passive Nutzung zu fördern, indem die Daten für europäische öffentliche Verwaltungen vernetzt werden (Linked Open Data). Das Konzept der offenen Daten wird zu einem Bezugspunkt für die Weitergabe von Daten, die von öffentlichen Verwaltungen erzeugt wurden. „Wissen ist offen, wenn jeder darauf frei zugreifen, es nutzen, verändern und teilen kann – eingeschränkt höchstens durch Maßnahmen, die Ursprung und Offenheit des Wissens bewahren.“¹ Unter offenen Daten werden im konkreten Fall Daten verstanden, die aus rechtlicher Sicht offen sind (d. h. Daten, die unter einer offenen Lizenz veröffentlicht wurden und bei denen als Bedingung der Weiterverwendung einzig die Namensnennung gilt) und technisch offen sind (d. h. maschinenlesbar und soweit möglich nicht-proprietär). Das bedeutet in der Praxis, dass jeder frei auf die Daten zugreifen kann und dass das Dateiformat und sein Inhalt nicht auf eine bestimmte nicht quelloffene Software beschränkt sind. In den letzten Jahren wurden neben dem offenen Datenportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union mehrere Initiativen zur Verbreitung offener Daten auf einzelstaatlicher und auf europäischer Ebene eingeleitet.

Linked Open Data ist eine Methode zur Veröffentlichung von strukturierten offenen Daten, sodass diese miteinander vernetzt und durch semantische Suchabfragen besser genutzt werden können. Sie baut auf gängigen Internettechnologien auf; anstatt jedoch mit ihnen Internetseiten für menschliche Leser zu bedienen, werden sie erweitert, sodass Informationen so geteilt werden, dass sie von Computern automatisch gelesen werden können. Auf diesem Wege können Daten aus verschiedenen Quellen und verschiedenen Politikbereichen verbunden und abgefragt werden.

Durch die Ausarbeitung der Implementierung der Techniken und der Infrastruktur für Linked Open Data würden mit dieser vorbereitenden Maßnahme Linked Open Data in der europäischen öffentlichen Verwaltung gefördert werden. Die Erschließung des Potenzials der Linked Open Data für die europäische öffentliche Verwaltung soll ermittelt, bewertet und unterstützt werden, sodass in der Folge die Erzeugung von neuen Daten, Informationen und Wissen erleichtert wird.

Die Maßnahme hat die offenen Daten, die von den europäischen öffentlichen Verwaltungen (insbesondere dem Europäischen Datenportal) erzeugt und herausgegeben werden, zum Gegenstand und legt den Schwerpunkt darauf:

- einen Kernsatz offener Daten freizugeben, die gemäß den semantischen Leitlinien der ISA für die Vernetzung ermittelt werden, z. B. Migrationsdaten;
- technische Lösungen für die Generierung zielgerichteter Abfragen bereitzustellen, die von den europäischen öffentlichen Verwaltungen verwendet werden können, z. B. eine Suchmaschine für Linked Open Data zum Thema Migration;
- die Möglichkeit zum Festlegen von Indikatoren und zur Kontextualisierung der Indikatoren bereitzustellen, z. B. Leistungsindikatoren für migrationspolitische Maßnahmen im Vergleich zu statistischen Daten zur Migration;
- Nutzung und Potenzial von Linked Open Data zu fördern.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 26

VERWALTUNG DER KOMMISSION

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

TITEL 26

VERWALTUNG DER KOMMISSION

Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „VERWALTUNG DER KOMMISSION“	1 091 045 771	1 091 045 771	1 027 047 732	1 027 047 732	1 067 906 744,88	1 067 906 744,88
	Reserven (40 01 40)	5 915 694	5 915 694	4 644 253	4 644 253		
		1 096 961 465	1 096 961 465	1 031 691 985	1 031 691 985	1 067 906 744,88	1 067 906 744,88
26 02	MULTIMEDIAPRODUKTION	7 500 000	7 300 000	9 200 000	9 000 000	7 547 512,07	7 603 151,82
26 03	DIENTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER	27 700 000	29 888 000	29 265 000	27 086 000	29 156 591,70	32 947 512,33
	Titel 26 — Total	1 126 245 771	1 128 233 771	1 065 512 732	1 063 133 732	1 104 610 848,65	1 108 457 409,03
	Reserven (40 01 40)	5 915 694	5 915 694	4 644 253	4 644 253		
		1 132 161 465	1 134 149 465	1 070 156 985	1 067 777 985	1 104 610 848,65	1 108 457 409,03

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

TITEL 26

VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
26 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“					
26 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Verwaltung der Kommission“	5,2	166 355 185	121 024 080	115 728 542,70	69,57
26 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“					
26 01 02 01	Externes Personal	5,2	8 900 499	6 942 717	10 076 810,10	113,22
26 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	21 081 532	21 793 180	27 284 233,52	129,42
	Artikel 26 01 02 — Subtotal		29 982 031	28 735 897	37 361 043,62	124,61
26 01 03	Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie-Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“	5,2	10 753 748	7 557 152	7 461 689,32	69,39
26 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Verwaltung der Kommission“					
26 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA ²)	1,1	400 000	400 000	410 800,—	102,70
	Artikel 26 01 04 — Subtotal		400 000	400 000	410 800,—	102,70
26 01 09	Amt für Veröffentlichungen	5,2	94 536 400	82 761 200	84 638 617,44	89,53
26 01 10	Konsolidierung des Unionsrechts	5,2	1 400 000	1 400 000	1 400 920,53	100,07
26 01 11	Amtsblatt der Europäischen Union (Reihen L und C)	5,2	1 573 000	6 430 000	12 701 737,69	807,48
26 01 12	Zusammenfassungen der Unionsrechtsvorschriften	5,2	280 000	280 000	1 008 203,03	360,07

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
26 01 20	Europäisches Amt für Personalauswahl	5,2	26 175 800	26 667 000	26 278 598,94	100,39
26 01 21	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	5,2	38 698 600	38 698 500	44 318 823,21	114,52
26 01 22	Gebäude, Anlagen und Logistik (Brüssel)					
26 01 22 01	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel	5,2	78 345 000	68 153 000	77 384 914,42	98,77
26 01 22 02	Kauf oder Miete von Gebäuden in Brüssel	5,2	206 785 501	207 273 000	187 044 760,89	90,45
26 01 22 03	Gebäudenebenkosten in Brüssel	5,2	76 715 000	78 488 000	81 233 009,17	105,89
26 01 22 04	Ausgaben für Ausstattung und Mobiliar in Brüssel	5,2	7 568 000	7 524 000	12 743 774,97	168,39
26 01 22 05	Dienstleistungen, Lieferungen und sonstige Betriebskosten in Brüssel	5,2	7 430 000	7 453 000	9 689 018,98	130,40
26 01 22 06	Gebäudeüberwachung in Brüssel	5,2	33 397 000	33 391 000	38 330 865,71	114,77
	<i>Artikel 26 01 22 — Subtotal</i>		410 240 501	402 282 000	406 426 344,14	99,07
26 01 23	Gebäude, Anlagen und Logistik (Luxemburg)					
26 01 23 01	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg	5,2	24 763 600	24 369 000	23 988 893,57	96,87
26 01 23 02	Kauf und Miete von Gebäuden in Luxemburg	5,2	42 520 000	43 573 000	39 609 933,20	93,16
26 01 23 03	Gebäudenebenkosten in Luxemburg	5,2	17 810 000	19 785 000	17 337 184,35	97,35
26 01 23 04	Ausgaben für Ausstattung und Mobiliar in Luxemburg	5,2	1 063 000	1 063 000	1 686 527,18	158,66
26 01 23 05	Dienstleistungen, Lieferungen und sonstige Betriebskosten in Luxemburg	5,2	909 000	927 000	680 895,59	74,91
26 01 23 06	Gebäudeüberwachung in Luxemburg	5,2	8 320 000	8 926 000	8 807 333,23	105,86
	<i>Artikel 26 01 23 — Subtotal</i>		95 385 600	98 643 000	92 110 767,12	96,57

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
26 01 40	Sicherheit und Überwachung	5,2	12 750 000	14 841 000	14 389 795,38	112,86
26 01 60	Personalpolitik und -verwaltung					
26 01 60 01	Ärztlicher Dienst	5,2	4 700 000	4 800 000	6 116 395,61	130,14
26 01 60 02	Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung	5,2	1 565 000	1 570 000	1 531 169,32	97,84
26 01 60 04	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sozialen Bereich	5,2	7 108 000	7 113 000	23 814 391,06	335,04
26 01 60 06	Beamte des Organs, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, bei internationalen Organisationen oder bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind	5,2	230 000	250 000	202 558,74	88,07
26 01 60 07	Schadenersatz	5,2	150 000	150 000	4 025 350,—	2 683,57
26 01 60 08	Sonstige Versicherungen	5,2	61 000	60 000	60 000,—	98,36
26 01 60 09	Sprachkurse	5,2	2 545 000	2 845 000	4 123 365,57	162,02
	<i>Artikel 26 01 60 — Subtotal</i>		16 359 000	16 788 000	39 873 230,30	243,74
26 01 70	Europäische Schulen					
26 01 70 01	Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel)	5,1	12 362 906	10 655 428	9 183 562,—	74,28
26 01 70 02	Brüssel I (Uccle)	5,1	31 797 038	28 884 533	28 141 727,85	88,50
26 01 70 03	Brüssel II (Woluwe)	5,1	26 136 107	24 019 463	23 928 063,—	91,55
26 01 70 04	Brüssel III (Ixelles)	5,1	25 566 613	23 920 457	23 096 302,—	90,34
26 01 70 05	Brüssel IV (Laeken)	5,1	22 087 003	17 289 831	17 265 358,14	78,17
26 01 70 11	Luxemburg I	5,1	19 132 820	18 742 931	16 954 796,—	88,62
26 01 70 12	Luxemburg II	5,1	14 525 772	14 930 268	13 136 383,—	90,44
26 01 70 21	Mol (B)	5,1	6 458 931	6 184 162	5 422 252,—	83,95
26 01 70 22	Frankfurt am Main (D)	5,1	6 048 402	4 761 194	10 046 529,—	166,10
	<i>Reserven (40 01 40)</i>		5 915 694	4 644 253		
			11 964 096	9 405 447	10 046 529,—	
26 01 70 23	Karlsruhe (D)	5,1	4 004 200	3 821 600	3 925 035,—	98,02
26 01 70 24	München (D)	5,1	316 380	364 588	552 765,—	174,72

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
26 01 70	(Fortsetzung)					
26 01 70 25	Alicante (E)	5,1	486 020	3 590 065	7 130 706,—	1 467,16
26 01 70 26	Varese (IT)	5,1	11 215 248	10 532 900	10 133 513,—	90,35
26 01 70 27	Bergen (NL)	5,1	5 251 210	5 167 512	4 464 060,—	85,01
26 01 70 28	Culham (GB)	5,1	p.m.	6 856 498	4 476 325,—	
26 01 70 31	Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs II	5,1	767 256	818 473	5 940 254,47	774,22
	<i>Artikel 26 01 70 — Subtotal</i>		186 155 906	180 539 903	183 797 631,46	98,73
	<i>Reserven (40 01 40)</i>		5 915 694	4 644 253		
			192 071 600	185 184 156	183 797 631,46	
	Kapitel 26 01 — Total		1 091 045 771	1 027 047 732	1 067 906 744,88	97,88
	<i>Reserven (40 01 40)</i>		5 915 694	4 644 253		
			1 096 961 465	1 031 691 985	1 067 906 744,88	

26 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Verwaltung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
166 355 185	121 024 080	115 728 542,70

26 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“

26 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
8 900 499	6 942 717	10 076 810,10

26 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
21 081 532	21 793 180	27 284 233,52

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 03 Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie-Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
10 753 748	7 557 152	7 461 689,32

26 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Verwaltung der Kommission“26 01 04 01 Unterstützungsausgaben für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA²)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
400 000	400 000	410 800,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 26 03.

26 01 09 Amt für Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
94 536 400	82 761 200	84 638 617,44

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 09 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amts für Veröffentlichungen; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage zu diesem Einzelplan zu entnehmen.

Auf der Grundlage der analytischen Buchführungsdaten des Amts werden die Kosten für seine Dienstleistungen für die einzelnen Organe wie folgt veranschlagt:

Europäisches Parlament	11 240 378	11,89 %
Rat	8 177 399	8,65 %
Europäische Kommission	52 874 209	55,93 %
Gerichtshof der Europäischen Union	4 452 664	4,71 %
Rechnungshof	3 034 618	3,21 %
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	869 735	0,92 %
Ausschuss der Regionen	217 434	0,23 %
Agenturen	6 589 187	6,97 %
Sonstige	7 080 776	7,49 %
Insgesamt	94 536 400	100,00 %

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 4 884 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere die Artikel 195 und 200.

26 01 10 **Konsolidierung des Unionsrechts**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 400 000	1 400 000	1 400 920,53

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 10** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Konsolidierung der Rechtsakte der Union sowie für die Verbreitung der konsolidierten Rechtsakte in jeder Form und auf allen formalen Trägern in allen Amtssprachen der Union.

Rechtsgrundlagen

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Edinburgh vom Dezember 1992 (SN/456/92, Anhang 3 zu Teil A, S. 5).

Der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam beigefügte Erklärung zur redaktionellen Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABL L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Verweise

Mitteilungen der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Initiative „Intelligente Regulierung“, die jeweils einen Teil zur Konsolidierung umfassen:

- intelligente Regulierung in der Europäischen Union (KOM(2010) 543 endg.),
- regulatorische Eignung der EU-Vorschriften (COM(2012) 746 final),
- Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT): Ergebnisse und Ausblick (COM(2013) 685 final).

Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 14. / 15. März 2013, auf der die Staats- und Regierungschefs betonten, dass die Konsolidierung der Rechtsvorschriften der Union zu den Prioritäten bei den Bemühungen um eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften zählt.

26 01 11 *Amtsblatt der Europäischen Union (Reihen L und C)**Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 573 000	6 430 000	12 701 737,69

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 11** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Herstellung (direkte Kosten) der Reihen L und C des *Amtsblatts der Europäischen Union*.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 1 141 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 297.

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 419).

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates vom 7. März 2013 über die elektronische Veröffentlichung des *Amtsblatts der Europäischen Union* (ABl. L 69 vom 13.3.2013, S. 1).

26 01 12 Zusammenfassungen der Unionsrechtsvorschriften*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
280 000	280 000	1 008 203,03

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Anfertigung von online abrufbaren Zusammenfassungen der Rechtsvorschriften der Union (knappe Darstellung der Hauptaspekte der Rechtsvorschriften der Union in leicht lesbarer Form) und die Entwicklung ähnlicher Produkte bestimmt.

Da es sich bei den Zusammenfassungen der Unionsrechtsvorschriften um ein interinstitutionelles Projekt handelt, umfassen die Mittel auch Finanzierungsbeiträge aus den Einzelplänen „Europäisches Parlament“ und „Rat“ des Gesamthaushaltsplans der Union.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 560 000 EUR veranschlagt.

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 12** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABL L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Verweise

Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 zur elektronischen Verbreitung des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen sowie zur Verbesserung der Zugangsbedingungen (ABL C 179 vom 1.7.1994, S. 3).

Mitteilung der Kommission vom 21. Dezember 2007 „Das Internet als Medium für die Kommunikation über Europa — die Bürgerinnen und Bürger einbeziehen“ (SEK(2007) 1742).

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 22. Oktober 2008 „Europa partnerschaftlich kommunizieren“ (ABL C 13 vom 20.1.2009, S. 3).

26 01 20 ***Europäisches Amt für Personalauswahl****Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
26 175 800	26 667 000	26 278 598,94

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amts für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 206 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABL L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABL L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere die Artikel 195 und 200.

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 21 **Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
38 698 600	38 698 500	44 318 823,21

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1) werden die Mittel und die Stellen für den Überwachungsausschuss und sein Sekretariat im Haushalt und im Stellenplan des PMO veranschlagt.

Aus Transparenzgründen werden die dem Sekretariat des Überwachungsausschusses des OLAF zugeteilten Ressourcen im Haushalt des PMO getrennt ausgewiesen. Bei Zugrundelegung von 7 Dauerplanstellen für das Sekretariat sowie Mitteln für einen Vertragsbediensteten sind für die Arbeit des Sekretariats des Überwachungsausschusses des OLAF rund 1 000 000 EUR zu veranschlagen. Dieser Betrag deckt die folgenden Ausgaben: Personalausgaben, Ausgaben für Fortbildungen, Dienstreisen, interne Sitzungen, Gebäude und IT-Ausstattung.

Die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat der Mitglieder des Überwachungsausschusses werden durch bei Artikel 24 01 08 eingesetzte Mittel im Betrag von 200 000 EUR gedeckt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 8 903 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/522/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 30).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere die Artikel 195 und 200.

26 01 22 **Gebäude, Anlagen und Logistik (Brüssel)**

26 01 22 01 Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
78 345 000	68 153 000	77 384 914,42

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 22** (Fortsetzung)

26 01 22 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 10 470 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/523/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Brüssel (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 35).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere die Artikel 195 und 200.

26 01 22 02 Kauf oder Miete von Gebäuden in Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
206 785 501	207 273 000	187 044 760,89

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der direkten Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 10 01 05 eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 22 (Fortsetzung)

26 01 22 02 (Fortsetzung)

Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Union gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden auf 418 434 EUR veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 17 089 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26 01 22 03 Gebäudenebenkosten in Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
76 715 000	78 488 000	81 233 009,17

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Zahlung der in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlage usw., ferner Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material; diese Kosten werden auf der Grundlage von laufenden Verträgen ermittelt (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) Kosten für Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 22** (Fortsetzung)

26 01 22 03 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Gesundheit und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Audits zur Zugänglichkeit von Gebäuden für Menschen mit Behinderungen und/oder eingeschränkter Mobilität und der Vornahme der notwendigen Anpassungen im Anschluss an ein solches Audit, um die Gebäude für alle Besucher uneingeschränkt zugänglich zu machen,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Verwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der direkten Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 10 01 05 eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Union gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden mit 152 187 EUR veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 10 973 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 4. Juli 2007 zu der Initiativuntersuchung OI/3/2003/JMA betreffend die Europäische Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 22 (Fortsetzung)

26 01 22 04 Ausgaben für Ausstattung und Mobiliar in Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
7 568 000	7 524 000	12 743 774,97

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installation und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere von:
 - Geräten und Material (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (Papier, EDV usw.),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
 - Material für Kantinen und Restaurants,
 - verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,
 - Studien, Dokumentationen und Schulungen im Zusammenhang mit diesen Ausrüstungen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - Anschaffung von Fahrzeugen, wovon zumindest eines für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist,
 - Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,
 - kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks oder wenn der Fuhrpark nicht auf die Bedürfnisse von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität zugeschnitten ist,
 - Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.),
 - Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und Versicherungskosten gemäß Artikel 84 der Haushaltsordnung,

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 22 (Fortsetzung)

26 01 22 04 (Fortsetzung)

- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regalen für die Archive usw.,
 - Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,
 - Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),
 - Miete von Mobiliar,
 - Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Erwerb von Fahrscheinen (einfache Fahrt und „Business Pass“), kostenlose Nutzung der Strecken des öffentlichen Nahverkehrs zur Erleichterung der Mobilität zwischen den Dienstgebäuden der Kommission sowie zwischen den Dienstgebäuden der Kommission und öffentlichen Gebäuden (z. B. Flughafen), Dienstfahräder sowie weitere Maßnahmen zur Förderung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und der Mobilität des Kommissionspersonals, ausgenommen Dienstfahrzeuge,
- Beschaffung von Waren für die offizielle Betriebsgastronomie.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 1 499 000 EUR veranschlagt.

Die Bereitstellung spezifischer Mittel für die Erstattung der Kosten von Zeitkarten im öffentlichen Verkehr ist eine bescheidene, aber entscheidende Maßnahme, um das Eintreten der Organe der Union für eine Verringerung ihrer CO₂-Emissionen im Einklang mit ihrer Strategie für Umweltmanagement und -betriebsprüfung (EMAS) und den vereinbarten Zielen zur Bekämpfung des Klimawandels zu unterstreichen.

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 22** (Fortsetzung)

26 01 22 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26 01 22 05 Dienstleistungen, Lieferungen und sonstige Betriebskosten in Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
7 430 000	7 453 000	9 689 018,98

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Geräten, Mobiliar und Bürobedarf,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für die Paketbeförderung im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand und Kosten des internen Postdienstes der Kommission,
- Beschaffung von Dienstleistungen für die offizielle Betriebsgastronomie.
- Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckerarbeiten,

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 22** (Fortsetzung)

26 01 22 05 (Fortsetzung)

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 2 265 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26 01 22 06 Gebäudeüberwachung in Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
33 397 000	33 391 000	38 330 865,71

Erläuterungen

Veranschlagt sind Ausgaben für Leistungen im Zusammenhang mit der Bewachung, der Überwachung und der Zugangskontrolle sowie dazugehörige Leistungen in den Dienstgebäuden der Kommission (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Wert 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)).

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 2 590 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 22** (Fortsetzung)

26 01 22 06 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26 01 23 Gebäude, Anlagen und Logistik (Luxemburg)

26 01 23 01 Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
24 763 600	24 369 000	23 988 893,57

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 4 320 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/524/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Luxemburg (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 40).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere die Artikel 195 und 200.

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 23 (Fortsetzung)

26 01 23 02 Kauf und Miete von Gebäuden in Luxemburg

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
42 520 000	43 573 000	39 609 933,20

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Union gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden mit 84 552 EUR veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 3 464 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26 01 23 03 Gebäudenebenkosten in Luxemburg

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
17 810 000	19 785 000	17 337 184,35

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 23** (Fortsetzung)

26 01 23 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Zahlung der in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlage usw., ferner Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material; diese Kosten werden auf der Grundlage von laufenden Verträgen ermittelt (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für Gesundheit und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgерäte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, Fortbildungsmaßnahmen und gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Audits zur Zugänglichkeit von Gebäuden für Menschen mit Behinderungen und/oder eingeschränkter Mobilität und der Vornahme der notwendigen Anpassungen im Anschluss an ein solches Audit, um die Gebäude für alle Besucher uneingeschränkt zugänglich zu machen,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 23** (Fortsetzung)

26 01 23 03 (Fortsetzung)

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Union gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden mit 34 827 EUR veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 282 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 4. Juli 2007 zu der Initiativuntersuchung OI/3/2003/JMA betreffend die Europäische Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26 01 23 04 Ausgaben für Ausstattung und Mobiliar in Luxemburg

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 063 000	1 063 000	1 686 527,18

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischer Ausrüstung, insbesondere von:
 - Geräten (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (Papier, EDV usw.),

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 23** (Fortsetzung)

26 01 23 04 (Fortsetzung)

- Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
- Ausstattung für Kantinen und Restaurants,
- Arbeitsgeräten für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
- Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,
- Studien, Dokumentationen und Schulungen im Zusammenhang mit diesen Ausrüstungen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - Anschaffung von Fahrzeugen, wovon zumindest eines für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist,
 - Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,
 - kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks oder wenn der Fuhrpark nicht auf die Bedürfnisse von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität zugeschnitten ist,
 - Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.),
 - Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und Versicherungskosten gemäß Artikel 84 der Haushaltsordnung,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regalen für die Archive usw.,
 - Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,
 - Anschaffung von spezifischen Ausstattungen für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),
 - Anmietung von Mobiliar,
 - Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 23 (Fortsetzung)

26 01 23 04 (Fortsetzung)

— Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:

— Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,

— Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,

— Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 132 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26 01 23 05 Dienstleistungen, Lieferungen und sonstige Betriebskosten in Luxemburg

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
909 000	927 000	680 895,59

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 23** (Fortsetzung)

26 01 23 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Geräten, Mobiliar und Bürobedarf,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für die Paketbeförderung im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand und Kosten des internen Postdienstes der Kommission,
- Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckerarbeiten.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 66 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26 01 23 06 Gebäudeüberwachung in Luxemburg

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
8 320 000	8 926 000	8 807 333,23

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 23** (Fortsetzung)

26 01 23 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen, Fortbildungsmaßnahmen und Beschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für Gesundheit und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, Fortbildungsmaßnahmen und gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)).

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 120 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 40 **Sicherheit und Überwachung**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
12 750 000	14 841 000	14 389 795,38

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für

- die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für Anschaffung, Anmietung oder Leasing, Wartung, Instandsetzung, Installation und Ersatzbeschaffung von sicherheitstechnischen Anlagen,
- Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, insbesondere für gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (Kontrollen der technischen Anlagen in den Gebäuden, Sicherheitskoordinierung und Gesundheitskontrollen der Lebensmittel), für Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, für Fortbildung und Ausstattung der Einsatzleiter (ECI) und Brandschutzhelfer (EPI), deren Präsenz in den Gebäuden gesetzlich vorgeschrieben ist,
- die regelmäßige Bewertung der Funktionsweise des Umweltmanagementsystems innerhalb des Organs,
- Design, Herstellung und Personalisierung des von der Union ausgestellten Laissez-Passer.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 1 087 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 40 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1417/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Festlegung der Form der von der Europäischen Union ausgestellten Laissez-Passer (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 26).

26 01 60 **Personalpolitik und -verwaltung**

26 01 60 01 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
4 700 000	4 800 000	6 116 395,61

Erläuterungen

Die veranschlagten Mittel dienen der Deckung

- der Kosten für ärztliche Jahres- und Einstellungsuntersuchungen, für Behandlungsmaterial und Arzneimittel, für den Ankauf von aus medizinischen Gründen erforderlichen Arbeitsgeräten und Spezialmobiliar sowie der Kosten der Tätigkeit des Invaliditätsausschusses,
- der Kosten des mit örtlichen Verträgen angestellten ärztlichen, paramedizinischen und psychosozialen Personals und von Vertretungskräften sowie der Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden,
- der Kosten für die ärztlichen Untersuchungen bei der Einstellung von Betreuern für die Kindertagesstätten,
- der Kosten für die ärztliche Kontrolle strahlenexponierter Bediensteter,
- der Kosten für die Anschaffung bzw. der Kostenerstattung von im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG erforderlichen Ausrüstungen,
- medizinischer Ausgaben im Zusammenhang mit von der Kommission organisierten hochrangigen politischen Treffen.

Die Mittel decken die innerhalb des Gebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 2 024 625 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 60** (Fortsetzung)

26 01 60 01 (Fortsetzung)

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel III.

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über die Grundnormen.

26 01 60 02 Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 565 000	1 570 000	1 531 169,32

Erläuterungen

Die bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mittel dienen zur Deckung

- der Kosten für die Einstellung und die Auswahl von Personal für Führungsstellen,
- der Kosten für die Einladung der erfolgreichen Bewerber zu Einstellungsgesprächen,
- der Kosten für die Einladung von Beamten und sonstigen Bediensteten der Delegationen zur Teilnahme an Auswahlverfahren,
- der Kosten der Organisation von Auswahlverfahren gemäß Artikel 3 des Beschlusses 2002/620/EG.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können diese Mittel für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Nicht gedeckt sind Personalausgaben, die durch die Mittel aus den Kapiteln 01 04 und 01 05 der einzelnen Titel gedeckt sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 183 565 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 60 (Fortsetzung)

26 01 60 02 (Fortsetzung)

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

26 01 60 04 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sozialen Bereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
7 108 000	7 113 000	23 814 391,06

Erläuterungen

Die veranschlagten Mittel dienen der Deckung:

- der Ausgaben für die Gestaltung und Entwicklung der Intranet-Site der Kommission (*My IntraComm*) sowie der Monatszeitung *Commission en direct*,
- sonstiger Ausgaben für interne Kommunikation und Information, einschließlich Werbemaßnahmen,
- der Ausgaben für die Einstellung von Zeitbediensteten für die von der Kommission betriebenen Kinderbetreuungs-, Ferien- und Freizeitanlagen,
- der Ausgaben für Vervielfältigungsarbeiten, die nicht von den Dienststellen der Kommission ausgeführt werden können,
- der Ausgaben für privatrechtliche Arbeitsverträge, die zur Anstellung von Personal zur Vertretung des regulär in der Kinder- und Krankenbetreuung arbeitenden Personals geschlossen werden,
- eines Teils der Ausgaben für Freizeitanlagen, kulturelle Veranstaltungen, kulturelle und Sportvereine des Personals sowie für die Verwaltung und Ausstattung von Sportstätten,
- der Ausgaben für Maßnahmen zur Förderung der sozialen Beziehungen zwischen Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit und der Integration ihrer Familien und für Vorbeugemaßnahmen für Bedienstete und ihre Familien,
- von dem Personal gewährter Unterstützung für Haushaltshilfen, Rechtsberatung, Kindererholung, Sprach- und Kunstkurse,

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 60** (Fortsetzung)

26 01 60 04 (Fortsetzung)

- der Ausgaben der Infozentrale für die neuen Beamten und sonstigen Bediensteten sowie deren Familien und für deren Beratung bei der Wohnraumsuche,
- der Ausgaben für Unterstützungsleistungen für Beamte, ehemalige Beamte oder deren Hinterbliebenen, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,
- der Ausgaben für begrenzte soziale Maßnahmen zur Stützung der Kaufkraft einiger in Luxemburg arbeitender Mitarbeiter der untersten Besoldungsgruppen,
- bestimmter Ausgaben für Kleinkinderbetreuungs- und sonstige Kindertagesstätten (die Einnahmen aus dem Elternbeitrag sind hierfür wiederzuverwenden),
- der Ausgaben für die Ehrung von Beamten, insbesondere für die Medaillen, die den Beamten nach zwanzig Dienstjahren verliehen werden, und für das Geschenk, das sie bei ihrer Versetzung in den Ruhestand erhalten,
- von Sonderzahlungen an Empfänger von Versorgungsbezügen der Union sowie deren Anspruchsberechtigten und Hinterbliebenen, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,
- der Kosten für spezifische Vorbeugemaßnahmen für ehemalige Bedienstete in den Mitgliedstaaten, sowie von Zuschüssen für Vereinigungen ehemaliger Bediensteter.

Im Rahmen der Politik zugunsten von Behinderten sind ferner Mittel für folgende Personenkreise veranschlagt:

- Beamte und sonstige Bedienstete im aktiven Dienst,
- Ehegatten dieser Personen,
- alle unterhaltspflichtigen Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

Damit sollen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche im Aufenthalts- bzw. Herkunftsland Ausgaben gedeckt werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Die Mittel sind weiterhin dazu bestimmt, einen Teil der Ausgaben für den Schulbesuch von Kindern zu decken, die aus unabweisbaren pädagogischen Gründen nicht oder nicht mehr zu den Europäischen Schulen zugelassen sind, oder die wegen des Dienstortes (Außenstellen) des Vaters oder der Mutter keine Europäische Schule besuchen können.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 8 379 200 EUR veranschlagt.

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 60 (Fortsetzung)

26 01 60 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

26 01 60 06 Beamte des Organs, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, bei internationalen Organisationen oder bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
230 000	250 000	202 558,74

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Union, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamten im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben.

Des Weiteren sind diese Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Behörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten und Drittländern anfallen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

26 01 60 07 Schadenersatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
150 000	150 000	4 025 350,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

— von Schadenersatzansprüchen und von der Kommission gegenüber geltend gemachten Haftpflichtansprüchen, die das Personal oder die Verwaltungsverfahren des Organs betreffen,

— von Entschädigungen, die in Einzelfällen aus Billigkeitsgründen zu zahlen sind.

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 60 (Fortsetzung)

26 01 60 08 Sonstige Versicherungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
61 000	60 000	60 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Betriebshaftpflichtversicherung und für sonstige Versicherungen, die das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche für die Kommission, die Agenturen, die Gemeinsame Forschungsstelle, die Delegationen der Union, die Vertretungen der Kommission und für den Bereich Indirekte Forschung verwaltet.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26 01 60 09 Sprachkurse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 545 000	2 845 000	4 123 365,57

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Kosten für Sprachkurse für Beamte und sonstige Bedienstete,
- Kosten für Sprachkurse für die Ehegatten von Beamten und sonstigen Bediensteten, die im Hinblick auf deren Integration angeboten werden,
- Anschaffung von Material und Dokumentation,
- Inanspruchnahme von Sachverständigen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 950 000 EUR veranschlagt.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 60 (Fortsetzung)

26 01 60 09 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

26 01 70 **Europäische Schulen**

26 01 70 01 Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
12 362 906	10 655 428	9 183 562,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen als Beitrag zur Finanzierung des Büros des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel).

Die Europäischen Schulen müssen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Chancengleichheit einhalten.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 02 Brüssel I (Uccle)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
31 797 038	28 884 533	28 141 727,85

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Uccle (Brüssel I) bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 70 (Fortsetzung)

26 01 70 03 Brüssel II (Woluwe)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
26 136 107	24 019 463	23 928 063,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Woluwe (Brüssel II) bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 04 Brüssel III (Ixelles)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
25 566 613	23 920 457	23 096 302,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Ixelles (Brüssel III) bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 05 Brüssel IV (Laeken)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
22 087 003	17 289 831	17 265 358,14

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Laeken (Brüssel IV) bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 70** (Fortsetzung)

26 01 70 05 (Fortsetzung)

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 11 Luxemburg I

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
19 132 820	18 742 931	16 954 796,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule Luxemburg I bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 12 Luxemburg II

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
14 525 772	14 930 268	13 136 383,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule Luxemburg II bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 21 Mol (B)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
6 458 931	6 184 162	5 422 252,—

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 70 (Fortsetzung)

26 01 70 21 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Mol bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 22 Frankfurt am Main (D)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
26 01 70 22	6 048 402	4 761 194	10 046 529,—
Reserven (40 01 40)	5 915 694	4 644 253	
Total	11 964 096	9 405 447	10 046 529,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Frankfurt/Main bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 23 Karlsruhe (D)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
4 004 200	3 821 600	3 925 035,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Karlsruhe bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 70 (Fortsetzung)

26 01 70 24 München (D)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
316 380	364 588	552 765,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in München bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 25 Alicante (E)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
486 020	3 590 065	7 130 706,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Alicante bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 26 Varese (IT)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
11 215 248	10 532 900	10 133 513,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Varese bestimmt.

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 70 (Fortsetzung)

26 01 70 26 (Fortsetzung)

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 27 Bergen (NL)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
5 251 210	5 167 512	4 464 060,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Bergen bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 28 Culham (GB)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	6 856 498	4 476 325,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Culham bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 31 Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs II

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
767 256	818 473	5 940 254,47

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 70 (Fortsetzung)

26 01 70 31 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Beitrag der Kommission zu den Europäischen Schulen des Typs II bestimmt, die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannt wurden und die eine Finanzvereinbarung mit der Kommission unterzeichnet haben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 5 150 000 EUR veranschlagt.

Verweise

Beschluss C(2013) 4886 der Kommission vom 1. August 2013.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 02 — MULTIMEDIAPRODUKTION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
26 02	MULTIMEDIAPRODUKTION								
26 02 01	Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge	1,1	7 500 000	7 300 000	9 200 000	9 000 000	7 547 512,07	7 603 151,82	104,15
	Kapitel 26 02 — Total		7 500 000	7 300 000	9 200 000	9 000 000	7 547 512,07	7 603 151,82	104,15

26 02 01 Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 500 000	7 300 000	9 200 000	9 000 000	7 547 512,07	7 603 151,82

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für:

- die Sammlung, Bearbeitung, Veröffentlichung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge auf verschiedenen Medien in der Union und in Drittstaaten sowie für deren Aufnahme in den eProcurement-Dienst, den die Organe den Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern bereitstellen. Darunter fallen die Ausgaben für die Übersetzung der von den Organen der Union ausgeschriebenen öffentlichen Aufträge,
- die Förderung des Einsatzes neuer Technologien für die Sammlung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge auf elektronischem Wege,
- die Entwicklung und Nutzung von eProcurement-Diensten für alle Phasen der Auftragsvergabe.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) (ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 1).

Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14).

Beschluss 94/1/EGKS, EG, des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 über den Abschluss des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten sowie der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 02 — MULTIMEDIAPRODUKTION (Fortsetzung)**26 02 01** (Fortsetzung)

Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1), insbesondere im Hinblick auf das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.

Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1).

Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und - bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit - der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1), insbesondere im Hinblick auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesen.

Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 718/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 170 vom 29.6.2007, S. 1).

Beschluss 2007/497/EG der Europäischen Zentralbank vom 3. Juli 2007 über die Festlegung der Vergaberegeln (EZB/2007/5) (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 34).

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

KAPITEL 26 02 — MULTIMEDIAPRODUKTION (Fortsetzung)**26 02 01** (Fortsetzung)

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3)

Beschluss 2014/668/EU des Rates von 23. Juni 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits hinsichtlich des Titels III (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei legal beschäftigt sind) und der Titel IV, V, VI und VII des Abkommens sowie der diesbezüglichen Anhänge und Protokolle (ABl. L 278 vom 20.9.2014, S. 1).

Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17).

Verweise

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 390).

Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (ABl. L 340 vom 16.12.2002, S. 1).

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 der Kommission vom 30. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren (ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 43).

Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11. November 2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 (ABl. L 296 vom 12.11.2015, S. 1).

Vermerk der GD GROW vom 7. September 2016 über die Veröffentlichung von Ankündigungen vorheriger Marktconsultationen in Vorinformationen.

Vermerke vom 12. September 2016 und 21. September 2016 über die Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachungen des Europäischen Stabilitätsmechanismus im ABl. S.

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
26 03	DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER								
26 03 01	Interoperabilitätslösungen und gemeinsame Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA²)	1,1	25 800 000	24 468 000	25 115 000	18 000 000	27 241 601,72	4 613 495,26	18,86
26 03 51	Abschluss des ISA-Programms	1,1	p.m.	2 165 000	p.m.	4 600 000	165 069,01	26 084 715,73	1 204,84
26 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
26 03 77 02	Pilotprojekt — Kontrolle über und Qualität von Software-Code — Prüfung freier und quelloffener Software	5,2	p.m.	p.m.	p.m.	471 000	0,—	971 754,10	
26 03 77 03	Pilotprojekt — PublicAccess.eu: Online-Plattform für die proaktive Veröffentlichung von frei zugänglichen Dokumenten der Organe der Union	5,2	p.m.	180 000	p.m.	813 000	500 000,—	512 000,—	284,44
26 03 77 04	Pilotprojekt — Verschlüsselte Übermittlung elektronischer Nachrichten der Organe der Union	5,2	p.m.	250 000	p.m.	750 000	1 000 000,—	266 130,—	106,45
26 03 77 05	Pilotprojekt — Förderung von Linked Open Data, freier Software und der Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Rechtsetzung in der Union (Integration von „Authoring Tool for Amendments“ (AT4AM)/ webbasierte Anwendung für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften (LEOS) in „Linking Open Data“ (LOD) und FS)	5,2	p.m.	p.m.	p.m.	377 000	249 920,97	499 417,24	
26 03 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Kontrolle über und Qualität von Software-Code — Prüfung freier und quelloffener Software	5,2	p.m.	1 100 000	2 600 000	1 300 000			

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
26 03 77	(Fortsetzung)								
26 03 77 07	Pilotprojekt — Einsatz der elektronischen Kennung (eID) und digitaler Signaturen durch Parlament und Kommission im Rahmen der Durchführung der eIDAS-Verordnung	5,2	p.m.	275 000	550 000	275 000			
26 03 77 08	Vorbereitende Maßnahme — Verschlüsselte Übermittlung elektronischer Nachrichten der Organe der Union	5,2	600 000	800 000	1 000 000	500 000			
26 03 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Auf Datenanalyse gestützte Lösungen zur Unterstützung der Politikgestaltung	5,2	1 300 000	650 000					
	Artikel 26 03 77 — Subtotal		1 900 000	3 255 000	4 150 000	4 486 000	1 749 920,97	2 249 301,34	69,10
	Kapitel 26 03 — Total		27 700 000	29 888 000	29 265 000	27 086 000	29 156 591,70	32 947 512,33	110,24

26 03 01 Interoperabilitätslösungen und gemeinsame Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA²)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 800 000	24 468 000	25 115 000	18 000 000	27 241 601,72	4 613 495,26

Erläuterungen

Das Programm für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (Programm ISA²) ist der Nachfolger des mit der Entscheidung Nr. 922/2009/EG eingerichteten ISA-Programms, das im Dezember 2015 auslief.

Das Programm ISA² verfolgt ein ganzheitliches Konzept in Bezug auf die Interoperabilität in der Union und soll die wirksame und effiziente grenz- oder sektorübergreifende Interaktion zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen untereinander sowie zwischen diesen Verwaltungen und Bürgern und Unternehmen fördern. Es dient der Ermittlung, der Entwicklung und dem Betrieb von Interoperabilitätslösungen (gemeinsame Rahmen, gemeinsame Dienste und allgemeine Instrumente) zur Durchführung der Strategien der Union.

Das Programm wird in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und betreffenden Kommissionsdienststellen im Rahmen von Projekten und flankierenden Maßnahmen (Sensibilisierung, Werbung, Gemeinschaftsbildung usw.) durchgeführt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER (Fortsetzung)**26 03 01** (Fortsetzung)

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU) 2015/2240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Einrichtung eines Programms über Interoperabilitätslösungen und gemeinsame Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (Programm ISA²) als Mittel zur Modernisierung des öffentlichen Sektors (ABl. L 318 vom 4.12.2015, S. 1).

26 03 51 **Abschluss des ISA-Programms***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 165 000	p.m.	4 600 000	165 069,01	26 084 715,73

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen des Beschlusses Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) (ABl. L 260 vom 3.10.2009, S. 20).

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER (Fortsetzung)

26 03 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

26 03 77 02 Pilotprojekt — Kontrolle über und Qualität von Software-Code — Prüfung freier und quelloffener Software

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	471 000	0,—	971 754,10

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26 03 77 03 Pilotprojekt — PublicAccess.eu: Online-Plattform für die proaktive Veröffentlichung von frei zugänglichen Dokumenten der Organe der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	180 000	p.m.	813 000	500 000,—	512 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER (Fortsetzung)**26 03 77** (Fortsetzung)

26 03 77 04 Pilotprojekt — Verschlüsselte Übermittlung elektronischer Nachrichten der Organe der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	250 000	p.m.	750 000	1 000 000,—	266 130,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26 03 77 05 Pilotprojekt — Förderung von Linked Open Data, freier Software und der Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Rechtsetzung in der Union (Integration von „Authoring Tool for Amendments“ (AT4AM)/webbasierte Anwendung für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften (LEOS) in „Linking Open Data“ (LOD) und FS)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	377 000	249 920,97	499 417,24

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER (Fortsetzung)

26 03 77 (Fortsetzung)

26 03 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Kontrolle über und Qualität von Software-Code — Prüfung freier und quelloffener Software

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 100 000	2 600 000	1 300 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Als im April 2014 schwerwiegende Sicherheitslücken bei der OpenSSL-Bibliothek (Verschlüsselungssoftware) gefunden wurden, wurde in stärkerem Maß deutlich, dass der Frage nachzugehen ist, in welchem Verhältnis die Kontrolle von Code zur Qualität von Code und dessen Überprüfung steht. Sowohl die Öffentlichkeit als auch die Organe der Union nutzen — auf Endgeräten und in Serversystemen — regelmäßig freie und quelloffene Software. Die Bürger und auch das Europäische Parlament fordern daher berechtigterweise und wiederholt, dass die Anstrengungen koordiniert werden müssen, damit ein angemessenes Sicherheits- und Schutzniveau der Nutzer aufrechterhalten wird, und zwar unabhängig davon, in welcher Form die Software lizenziert ist und ob sie von Software-Unternehmen oder von Freiwilligen gewartet wird.

Besonderes Augenmerk ist auf die Sicherheitslücken bei Software-Bibliotheken zu legen, die dafür konzipiert wurden, an vielen Stellen eingesetzt zu werden. Das Pilotprojekt geht über die lobenswerten Anstrengungen des IT-Notfallteams CERT-EU hinaus, da es nicht nur darauf ausgelegt ist, die Organe, Einrichtungen und Agenturen der Union sowie die Öffentlichkeit vor bevorstehenden Bedrohungen zu warnen. Vielmehr soll im Rahmen des Projekts auch aktiv mit Software-Entwicklern zusammengearbeitet werden, um dazu beizutragen, Sicherheitsprobleme in Software zu ermitteln, die wesentliche Daten zu den Infrastrukturfunktionen enthält. Die Arbeiten sollten unter Verwendung des Debian-Gesellschaftsvertrags, der als Ausgangspunkt im Hinblick auf Wirksamkeit und Vertrauen dient, und unter Einhaltung etablierter Verfahren für eine angemessene Offenlegung ausgeführt werden.

Mit der vorbereitenden Maßnahme soll auf den Ergebnissen des Pilotprojekts aufgebaut werden bzw. sollen die Ergebnisse ausgeweitet werden, und zwar in folgender Hinsicht:

- Schaffung einer Auflistung der bei den Organen der Union verwendeten freien Software und offenen Standards;
- Ausarbeitung zuverlässiger Kriterien für einen Rahmen für die Prüfung von Software und Projekten;
- Schaffung einer Infrastruktur, mit der die Entwickler angeregt werden, zu helfen und zur Entdeckung von sicherheitsrelevanten Programmfehlern beizutragen;
- Ausarbeitung und Verbesserung bewährter Verfahren zur Minderung von Sicherheitsbedrohungen, indem Code-Überprüfungen durchgeführt und gefördert werden;
- Testen von neuen Anreizen, mit denen die IT-Sicherheit verbessert werden kann, wie etwa Kopfgeld-Programme für Programmfehler (Bug Bounty);
- Überprüfung der Codes von wichtiger quelloffener Software.

In der Bewertung der Kommission wurde bereits darauf hingewiesen, dass im Pilotprojekt, das dieser vorbereitenden Maßnahme vorausgegangen ist, die Idee eines Kopfgeld-Programms für Programmfehler, d. h., dass für die Ermittlung sicherheitsrelevanter Probleme in der von den Organen verwendeten Software finanzielle Anreize gesetzt werden, bereits in Betracht gezogen worden war, letztendlich aber aufgrund mangelnder Mittel vernachlässigt wurde. Solche Ansätze sind in der Wirtschaft jedoch sehr verbreitet und erfolgreich. Zudem könnten die im Bereich der Sicherheit tätigen Personen stärker im Hinblick auf das allgemeine Ziel einer sicheren IT-Infrastruktur beteiligt werden.

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER (Fortsetzung)**26 03 77** (Fortsetzung)

26 03 77 06 (Fortsetzung)

Links:

<https://joinup.ec.europa.eu/community/eu-fossa/home>https://www.debian.org/social_contract<http://googleonlinesecurity.blogspot.de/2013/10/going-beyond-vulnerability-rewards.html>https://epnet.europarl.europa.eu/http://www.itecnet.ep.parl.union.eu/itecnet/webdav/site/itecnet/shared/Homepage_news/Annex%202%20-%20IT%20environment%20in%20the%20EP.PDFhttps://epnet.europarl.europa.eu/http://www.itecnet.ep.parl.union.eu/itecnet/webdav/site/itecnet/shared/Homepage_news/Annexe%201%20Structure%20TIC.PDFhttp://ec.europa.eu/dgs/informatics/oss_tech/index_en.htm*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26 03 77 07 Pilotprojekt — Einsatz der elektronischen Kennung (eID) und digitaler Signaturen durch Parlament und Kommission im Rahmen der Durchführung der eIDAS-Verordnung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	275 000	550 000	275 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mit diesem Pilotprojekt werden dem Parlament und der Kommission ein Authentifizierungsinstrument, mit dem Online-Dienste sicher genutzt werden können, sowie digitale Signaturen, mit denen die Dokumente elektronisch unterzeichnet werden können, die für die tägliche Arbeit der Organe der Union erforderlich sind, zur Verfügung gestellt. Zudem wird die eIDAS-Verordnung durchgeführt, und dadurch wird die gegenseitige Anerkennung von digitalen Signaturen und einzelstaatlichen eID-Modellen innerhalb der Organe der Union ermöglicht.

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER (Fortsetzung)**26 03 77** (Fortsetzung)

26 03 77 07 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26 03 77 08 Vorbereitende Maßnahme — Verschlüsselte Übermittlung elektronischer Nachrichten der Organe der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
600 000	800 000	1 000 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird die Unterstützung für die Einführung von Technik zur sicheren elektronischen Übermittlung von Nachrichten innerhalb der Organe der Union fortgesetzt.

Eine Möglichkeit, die elektronische Übermittlung von Nachrichten deutlich sicherer zu gestalten, besteht in der Nutzung modernster Verschlüsselungstechnik für die E-Mail-Dienste der Organe. Im Rahmen des Projekts werden Verschlüsselungsstandards der Union entwickelt, die von Regierungen von Drittstaaten mit Sicherheit nicht kompromittiert oder aufgeweicht werden können.

Das Projekt hat inzwischen die Phase erreicht, in der Empfehlungen unterbreitet werden. Solche Empfehlungen wurden den Arbeitsgruppen und der Leitungsebene der GD DIGIT unterbreitet.

Bezugnehmend auf die Erläuterungen im Haushaltsplan 2017 hat dieses Projekt inzwischen die Phase erreicht, in der Empfehlungen unterbreitet werden.

Bei der vorbereitenden Maßnahme geht es darum, die Unterstützung der IT-Dienste des Rates, der Ratspräsidentschaft, der Kommission und des Parlaments fortzusetzen, indem die Technik eingeführt wird, die Voraussetzung für eine sichere elektronische Übermittlung von Nachrichten der Kommissionsmitglieder, der Mitglieder des Parlaments, der Beamten, der Verwaltungsräte und des Personals aller an den Entscheidungsprozessen der Union beteiligten Organe ist.

Mit der vorbereitenden Maßnahme wird es möglich, die Implementierungsphase des letzten einschlägigen Pilotprojekts fortzusetzen. Langfristig dürfte sich die Maßnahme sowohl auf die schriftliche (E-Mail und SMS) als auch auf die mündliche (Festnetz und Mobiltelefon) elektronische Kommunikation erstrecken.

Als Nächstes werden die Empfehlungen umgesetzt, die ausgehend von dem Pilotprojekt unterbreitet wurden. Das Pilotprojekt wird dahingehend weiterentwickelt, dass die Betriebsbereitschaft/Bereitstellung von Diensten vorangebracht wird. Möglicherweise muss das Projekt einem operativen Team übertragen werden. In der ersten Phase der vorbereitenden Maßnahme wird deshalb ein solches Team aufgestellt — dazu müssten die Organe der Union sich entsprechend abstimmen. In der zweiten Phase steht dann die weitere und weiterreichende Implementierung des Pilotprojekts auf der Betriebsebene an.

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER (Fortsetzung)**26 03 77** (Fortsetzung)

26 03 77 08 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26 03 77 09 Vorbereitende Maßnahme – Auf Datenanalyse gestützte Lösungen zur Unterstützung der Politikgestaltung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 300 000	650 000				

Erläuterungen

Das Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist die Bestimmung, Ausarbeitung, Umsetzung und Förderung der Nutzung von Techniken der Datenanalyse bei Prozessen der Politikgestaltung auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene.

Die Nutzung von Datenanalysen (Big Data, Text- und Datamining, Business Intelligence, Datenanalyse) wird zunehmend als Instrument bei Politikgestaltungsprozessen auf europäischer Ebene eingesetzt. In den letzten Jahren hat die Kommission Initiativen ins Leben gerufen, die die Interaktion mit den Bürgern offen unterstützen und die faktengestützte Politikgestaltung fördern, beispielsweise das Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT), mit dem dafür gesorgt wird, dass die Rechtsetzung der Union wirksam, effizient und zu möglichst geringen Kosten zu Ergebnissen für die Bürger und Unternehmen führt, oder die Agenda für bessere Rechtsetzung, die die transparente und faktengestützte Ausarbeitung und Bewertung von Maßnahmen und Rechtsakten der Union – gestützt durch die Ansichten von Bürgern und Interessenträgern – zum Gegenstand hat.

Diese Maßnahme wird die Ausarbeitung, Umsetzung und Förderung von Lösungen im Bereich der Datenanalyse im Rahmen der faktengestützten Politikgestaltung – mit der möglichen Umsetzung auf der nationalen und europäischen Ebene – umfassen. Dazu gehören insbesondere

- die Entwicklung und Umsetzung von ausgewählten Lösungen im Bereich Textmining für die Analyse der Rückmeldungen von Bürgern zu Maßnahmen und Initiativen (z. B. das von der Kommission entwickelte Instrument Doris);
- die Entwicklung und Umsetzung von ausgewählten Lösungen im Bereich Datamining für die Bewertung von Daten zu bestimmten Politikbereichen und zur Steigerung des Informationsbestands;
- die Integration dieser Lösungen in Konsultationsprozesse (z. B. Doris zur Auswertung der Rückmeldungen im Bereich der Agenda für bessere Rechtsetzung; auf Textmining gestützte Lösungen für „Union Survey“, die von der Kommission entwickelte quelloffene Lösung für Erhebungen);
- die Entwicklung und Umsetzung von Instrumenten der Datenanalyse zur Überwachung der Durchführung bestimmter Maßnahmen und zu ihrer Betrachtung im jeweiligen Kontext (z. B. wesentliche Leistungsindikatoren für von der Union finanzierte Programme im Zusammenhang zu den wesentlichen sozialen/wirtschaftlichen Indikatoren in dem jeweiligen Bereich).

Die Entwicklung derartiger Lösungen im Bereich der Datenanalyse (im weiteren Sinne) befindet sich noch in einem frühen Stadium und macht die Integration gezielter Maßnahmen in die regulären Beschlussfassungsverfahren der Union erforderlich. Die möglichen Vorteile, die sich auf der europäischen Ebene ergeben, und die mögliche weitere Nutzung durch die Mitgliedstaaten werden voraussichtlich von Interesse sein.

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER *(Fortsetzung)***26 03 77** *(Fortsetzung)*26 03 77 09 *(Fortsetzung)**Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 27

HAUSHALT

TITEL 27
HAUSHALT

Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „HAUSHALT“	78 630 924	78 630 924	76 142 758	76 142 758	64 040 410,06	64 040 410,06
27 02	HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Titel 27 — Total	78 630 924	78 630 924	76 142 758	76 142 758	64 040 410,06	64 040 410,06

KOMMISSION
TITEL 27 — HAUSHALT

TITEL 27

HAUSHALT

KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „HAUSHALT“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
27 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „HAUSHALT“					
27 01 01	<i>Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Haushalt“</i>	5,2	47 329 221	45 984 575	44 808 850,12	94,67
27 01 02	<i>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Haushalt“</i>					
27 01 02 01	Externes Personal	5,2	4 436 506	4 380 204	6 182 472,18	139,35
27 01 02 09	Externes Personal — Nicht dezentrale Verwaltung	5,2	5 321 077	5 290 729	0,—	0
27 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	7 326 353	7 506 918	9 032 443,74	123,29
27 01 02 19	Sonstige Verwaltungsausgaben — Nicht dezentrale Verwaltung	5,2	10 558 250	9 558 900	0,—	0
	<i>Artikel 27 01 02 — Subtotal</i>		27 642 186	26 736 751	15 214 915,92	55,04
27 01 03	<i>Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Haushalt“</i>	5,2	3 059 517	2 871 432	3 445 798,61	112,63
27 01 07	<i>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Haushalt“</i>	5,2	200 000	150 000	150 845,41	75,42
27 01 11	<i>Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen</i>	5,2	p.m.	p.m.	0,—	
27 01 12	<i>Rechnungsführung</i>					
27 01 12 01	Finanzkosten	5,2	300 000	280 000	300 000,—	100,00
27 01 12 02	Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kassenmittel und der finanziellen Vermögenswerte	5,2	p.m.	p.m.	0,—	
27 01 12 03	Ankauf von finanziellen Auskünften über die Solvabilität von Empfängern von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und von Schuldner der Kommission	5,2	100 000	120 000	120 000,—	120,00
	<i>Artikel 27 01 12 — Subtotal</i>		400 000	400 000	420 000,—	105,00
	Kapitel 27 01 — Total		78 630 924	76 142 758	64 040 410,06	81,44

KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „HAUSHALT“ (Fortsetzung)

27 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Haushalt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
47 329 221	45 984 575	44 808 850,12

27 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Haushalt“

27 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
4 436 506	4 380 204	6 182 472,18

27 01 02 09 Externes Personal — Nicht dezentrale Verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
5 321 077	5 290 729	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel werden nicht sofort zu Beginn des Haushaltsjahres einem bestimmten Politikbereich zugewiesen; sie können vielmehr zur Deckung des Bedarfs sämtlicher Dienststellen der Kommission herangezogen werden. Im Laufe des Haushaltsjahres werden sie gemäß der Haushaltsordnung auf die Haushaltslinien der Politikbereiche übertragen, über die sie ausgeführt werden.

27 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
7 326 353	7 506 918	9 032 443,74

27 01 02 19 Sonstige Verwaltungsausgaben — Nicht dezentrale Verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
10 558 250	9 558 900	0,—

KOMMISSION
TITEL 27 — HAUSHALT

KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „HAUSHALT“ (Fortsetzung)

27 01 02 (Fortsetzung)

27 01 02 19 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel werden nicht sofort zu Beginn des Haushaltsjahres einem bestimmten Politikbereich zugewiesen; sie können vielmehr zur Deckung des Bedarfs sämtlicher Dienststellen der Kommission herangezogen werden. Sie werden nicht unter dieser Haushaltslinie ausgeführt, sondern im Laufe des Haushaltsjahres gemäß der Haushaltsordnung auf die Haushaltslinien der Politikbereiche übertragen, über die sie ausgeführt werden.

27 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Haushalt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 059 517	2 871 432	3 445 798,61

27 01 07 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Haushalt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
200 000	150 000	150 845,41

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Veröffentlichung — gleich welcher Form und unabhängig vom Träger — von Informationen über die Finanzplanung und den Gesamthaushalt der Union. Dies umfasst die Vorbereitung und Texterstellung, die Verwendung von Dokumentation, Layout und Grafiken, die Vervielfältigung von Schriftstücken, die Beschaffung und Verarbeitung von Datenmaterial, die Bearbeitung, Übersetzung und Überprüfung von Texten (einschließlich der Sicherstellung der Kohärenz verschiedener Texte), den Druck, die Veröffentlichung im Internet, Vertrieb, Lagerung und Verbreitung.

27 01 11 Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben veranschlagt, die im erklärten Krisenfall anfallen, der Veranlassung zur Anwendung eines oder mehrerer Notfallpläne zur Sicherstellung der Funktionskontinuität gegeben hat, und die aufgrund ihrer Art und/oder des betreffenden Betrags nicht in anderen Verwaltungshaushaltslinien der Kommission eingesetzt werden können.

Das Europäische Parlament und der Rat werden spätestens drei Wochen nach Ende der Krisensituation über die angefallenen Ausgaben unterrichtet.

KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „HAUSHALT“ (Fortsetzung)

27 01 12 **Rechnungsführung**

27 01 12 01 Finanzkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
300 000	280 000	300 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Deckung der Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren) sowie der Kosten für den Anschluss an das Netz der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT).

27 01 12 02 Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kassenmittel und der finanziellen Vermögenswerte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Finanzkorrekturen für:

- Fälle, in denen eine Forderung ganz oder teilweise annulliert wird, nachdem sie bereits als Einnahme verbucht wurde (insbesondere im Falle der Verrechnung mit einer Gegenforderung),
- Fälle, in denen die MwSt. nicht erstattet wurde und die Ausgabe nicht mehr aus der Haushaltslinie finanziert werden kann, zu deren Lasten die Hauptausgabe ging,
- etwaige Zinszahlungen im Zusammenhang mit den vorstehenden Fällen, sofern sie nicht einer anderen Haushaltslinie angelastet werden können.

Des Weiteren können bei diesem Posten Mittel zur Deckung etwaiger Verluste eingesetzt werden, die entweder infolge einer Liquidation oder Einstellung der Geschäftstätigkeit von Finanzinstituten, bei denen die Kommission Konten für ihre Zahlstellen unterhält, oder bei der Verwaltung finanzieller Vermögenswerte entstanden sind.

27 01 12 03 Ankauf von finanziellen Auskünften über die Solvabilität von Empfängern von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und von Schuldner der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
100 000	120 000	120 000,—

KOMMISSION
TITEL 27 — HAUSHALT

KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „HAUSHALT“ (Fortsetzung)

27 01 12 (Fortsetzung)

27 01 12 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Abonnements und dem Zugang zu elektronischen Informationsdiensten und externen Datenbanken für finanzielle Auskünfte über die Solvabilität von Empfängern von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und von Schuldern der Kommission, um auf diese Weise auf verschiedenen Ebenen der Finanz- und Buchführungsverfahren die finanziellen Interessen der Kommission zu schützen.

Des Weiteren dient dieser Posten der Ermittlung von Informationen über die Konzernstruktur, Eigentumsverhältnisse und das Management in Bezug auf die Empfänger von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union sowie die Schuldner der Kommission.

KAPITEL 27 02 — HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
27 02	HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG								
27 02 01	<i>Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit</i>	8	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
27 02 02	<i>Vorübergehender Haushaltsausgleich und Pauschalausgleich für die neuen Mitgliedstaaten</i>	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
Kapitel 27 02 — Total			p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

27 02 01 *Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres, je nachdem, ob es sich um einen Überschuss oder einen Fehlbetrag handelt, als Einnahmen oder in Form von Mitteln für Zahlungen in den Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahrs eingestellt.

Die geschätzten Einnahmen und Mittel für Zahlungen werden im Haushaltsverfahren im Wege eines gemäß Artikel 39 der Haushaltsordnung vorgelegten Berichtigungsschreibens in den Haushaltsplan eingestellt. Die Schätzbeträge werden gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 ermittelt.

Nach Vorlage der Rechnungen jedes Haushaltsjahres wird der Unterschiedsbetrag im Verhältnis zu den Schätzungen durch Inanspruchnahme des Verfahrens des Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplans in den Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres eingesetzt.

Überschüsse werden bei Artikel 3 0 0 des Einnahmenplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 27 — HAUSHALT

KAPITEL 27 02 — HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG (Fortsetzung)

27 02 02 Vorübergehender Haushaltsausgleich und Pauschalausgleich für die neuen Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Ausgleichszahlungen, auf die die neuen Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Beitrittsakte, deren Bestimmungen solche Ausgleichszahlungen vorsehen, Anspruch haben.

Rechtsgrundlagen

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 112 vom 24.4.2012, S. 21), insbesondere Artikel 32.

TITEL 28

AUDIT

KOMMISSION
TITEL 28 — AUDIT

TITEL 28**AUDIT****Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
28 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUDIT“	19 359 668	19 227 094	19 136 476,54
	Titel 28 — Total	19 359 668	19 227 094	19 136 476,54

TITEL 28

AUDIT

KAPITEL 28 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUDIT“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
28 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUDIT“					
28 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Audit“	5,2	16 986 973	16 929 644	16 706 496,66	98,35
28 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Audit“					
28 01 02 01	Externes Personal	5,2	775 946	689 663	477 454,82	61,53
28 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	498 655	550 643	667 258,82	133,81
	Artikel 28 01 02 — Subtotal		1 274 601	1 240 306	1 144 713,64	89,81
28 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Audit“	5,2	1 098 094	1 057 144	1 285 266,24	117,05
	Kapitel 28 01 — Total		19 359 668	19 227 094	19 136 476,54	98,85

28 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Audit“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
16 986 973	16 929 644	16 706 496,66

28 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Audit“

28 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
775 946	689 663	477 454,82

KOMMISSION
TITEL 28 — AUDIT

KAPITEL 28 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUDIT“ (Fortsetzung)

28 01 02 (Fortsetzung)

28 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
498 655	550 643	667 258,82

28 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Audit“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 098 094	1 057 144	1 285 266,24

TITEL 29

STATISTIK

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

TITEL 29
STATISTIK

Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STAT- ISTIK“	85 593 650	85 593 650	85 573 663	85 573 663	85 853 815,64	85 853 815,64
29 02	EUROPÄISCHES STATISTISCHES PROGRAMM	58 475 000	45 000 000	57 960 000	42 000 000	59 410 833,19	48 344 394,77
	Titel 29 — Total	144 068 650	130 593 650	143 533 663	127 573 663	145 264 648,83	134 198 210,41

TITEL 29

STATISTIK

KAPITEL 29 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATISTIK“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
29 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATISTIK“					
29 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Statistik“	5,2	69 236 559	69 434 420	68 596 264,87	99,08
29 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Statistik“					
29 01 02 01	Externes Personal	5,2	5 471 380	5 424 272	5 549 591,—	101,43
29 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	3 180 031	3 231 251	3 436 439,19	108,06
	Artikel 29 01 02 — Subtotal		8 651 411	8 655 523	8 986 030,19	103,87
29 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Statistik“	5,2	4 475 680	4 335 720	5 275 010,44	117,86
29 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Statistik“					
29 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Europäische Statistische Programm	1,1	3 230 000	3 148 000	2 996 510,14	92,77
	Artikel 29 01 04 — Subtotal		3 230 000	3 148 000	2 996 510,14	92,77
	Kapitel 29 01 — Total		85 593 650	85 573 663	85 853 815,64	100,30

29 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Statistik“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
69 236 559	69 434 420	68 596 264,87

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATISTIK“ (Fortsetzung)

29 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Statistik“

29 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
5 471 380	5 424 272	5 549 591,—

29 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 180 031	3 231 251	3 436 439,19

29 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Statistik“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
4 475 680	4 335 720	5 275 010,44

29 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Statistik“

29 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Europäische Statistische Programm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 230 000	3 148 000	2 996 510,14

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben,
- die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte) bis zu einem Höchstbetrag von 2 300 000 EUR. Dieser Betrag wird anhand der Einheitskosten je Personenjahr ermittelt; er setzt sich zusammen aus 97 % für die Vergütung dieses Personals sowie Kosten in Höhe von 3 % für dessen Schulung, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation,

KAPITEL 29 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATISTIK“ (Fortsetzung)**29 01 04** (Fortsetzung)

29 01 04 01 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Dienstreisen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Aus dem Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 29 02.

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 02 — EUROPÄISCHES STATISTISCHES PROGRAMM

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
29 02	EUROPÄISCHES STATISTISCHES PROGRAMM								
29 02 01	Bereitstellung hochwertiger statistischer Information, Einführung neuer Methoden zur Erstellung europäischer Statistiken und Intensivierung der Partnerschaft mit dem Europäischen Statistischen System	1,1	58 475 000	45 000 000	57 960 000	42 000 000	59 410 833,19	45 227 065,47	100,50
29 02 51	Abschluss von Statistik-Programmen (aus der Zeit vor 2013)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	3 117 329,30	
	Kapitel 29 02 — Total		58 475 000	45 000 000	57 960 000	42 000 000	59 410 833,19	48 344 394,77	107,43

29 02 01 Bereitstellung hochwertiger statistischer Information, Einführung neuer Methoden zur Erstellung europäischer Statistiken und Intensivierung der Partnerschaft mit dem Europäischen Statistischen System

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
58 475 000	45 000 000	57 960 000	42 000 000	59 410 833,19	45 227 065,47

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben:

- statistische Datenerfassung und Erhebungen, Studien und Erarbeitung von Indikatoren und Benchmarks,
- Qualitätsstudien und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Statistiken,
- Verarbeitung, Verbreitung, Förderung und Vermarktung statistischer Informationen,
- Entwicklung, Wartung und Neugestaltung der IT-Systeme und -Infrastruktur, die mit der Umsetzung und Überwachung von unter diesen Artikel fallenden Maßnahmen im Zusammenhang stehen,
- risikobasierte Kontrollarbeiten an den Standorten von Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, die an der Produktion statistischer Informationen beteiligt sind, insbesondere zur Förderung der wirtschaftlichen Governance der Union,
- Förderung von kooperativen Netzen und Unterstützung von Organisationen, deren Hauptziel und wichtigste Tätigkeit die Förderung und Unterstützung der Umsetzung des Verhaltenskodexes für europäische Statistiken und die Durchführung neuer Methoden der Produktion europäischer Statistiken sind,

KAPITEL 29 02 — EUROPÄISCHES STATISTISCHES PROGRAMM (Fortsetzung)**29 02 01** (Fortsetzung)

- Gutachten unabhängiger Sachverständiger,
- statistische Schulungskurse für Statistiker,
- Einkauf von Dokumentationen,
- Zuschüsse für und Beiträge an internationale statistische Vereinigungen.

Die Mittel dienen ferner zur Beschaffung der erforderlichen Informationen für die Erstellung eines zusammenfassenden Jahresberichts über die wirtschaftliche und soziale Lage der Union auf der Grundlage von Wirtschaftsdaten und Strukturindikatoren und -Benchmarks.

Veranschlagt sind ferner die Kosten im Rahmen der Ausbildung nationaler Statistiker und der Politik der Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich Statistik sowie die Ausgaben für den Beamtenaustausch, Kosten von Informationssitzungen und Erstattungsleistungen für im Rahmen der Anpassung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union erbrachte Dienstleistungen.

Ebenfalls bei diesem Artikel eingesetzt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Ankauf von Daten und den Zugang für Dienststellen der Kommission zu externen Datenbanken.

Zusätzlich sollten die Mittel für die Entwicklung neuer, modularer Methoden eingesetzt werden.

Außerdem sind Mittel zur Deckung für die auf Antrag der Kommission oder anderer Organe der Union zu erstellenden statistischen Erhebungen zur Schätzung, Überwachung und Bewertung der Ausgaben der Union bestimmt. Auf diese Art und Weise werden die Voraussetzungen für die Durchführung der Finanz- und der Haushaltspolitik (Erstellung des Haushaltsplans, regelmäßige Revision des mehrjährigen Finanzrahmens) verbessert, und mittelfristig und langfristig werden die erforderlichen Daten zur Finanzierung der Union zusammengetragen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei solchen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Aus dem Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über das Europäische Statistische Programm 2013-2017 (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 12).

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 02 — EUROPÄISCHES STATISTISCHES PROGRAMM (Fortsetzung)

29 02 51 **Abschluss von Statistik-Programmen (aus der Zeit vor 2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	3 117 329,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei solchen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Aus dem Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1).

Entscheidung Nr. 507/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistiken über den inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehr (Edicom) (ABl. L 76 vom 16.3.2001, S. 1).

Entscheidung Nr. 2367/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2003-2007 (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 1578/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2008 bis 2012 (ABl. L 344 vom 28.12.2007, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

TITEL 30

VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

KOMMISSION

TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

TITEL 30**VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN****Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
30 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VER- SORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“	1 899 409 800	1 796 802 000	1 684 492 659,39
	Titel 30 — Total	1 899 409 800	1 796 802 000	1 684 492 659,39

TITEL 30

VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
30 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“					
30 01 13	Vergütungen früherer Mitglieder					
30 01 13 01	Übergangsgelder	5,2	141 000	2 552 000	2 381 512,49	1 689,02
30 01 13 03	Gewichtung und Anpassung der Übergangsgelder	5,2	21 000	303 000	341 981,55	1 628,48
	<i>Artikel 30 01 13 — Subtotal</i>		162 000	2 855 000	2 723 494,04	1 681,17
30 01 14	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung					
30 01 14 01	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung	5,2	6 168 000	3 900 000	226 579,61	3,67
30 01 14 02	Krankenversicherung	5,2	210 000	133 000	5 171,01	2,46
30 01 14 03	Gewichtung und Anpassung der Vergütungen	5,2	64 000	58 000	9 942,58	15,54
	<i>Artikel 30 01 14 — Subtotal</i>		6 442 000	4 091 000	241 693,20	3,75
30 01 15	Versorgungsbezüge und Vergütungen					
30 01 15 01	Versorgungsbezüge, Invaliden- und Abgangsgelder	5,1	1 743 689 400	1 650 993 000	1 567 310 596,32	89,88
30 01 15 02	Krankenversicherung	5,1	57 644 600	54 274 000	50 780 203,54	88,09
30 01 15 03	Gewichtung und Anpassung der Versorgungsbezüge und Vergütungen	5,1	65 817 600	59 502 000	42 451 179,08	64,50
	<i>Artikel 30 01 15 — Subtotal</i>		1 867 151 600	1 764 769 000	1 660 541 978,94	88,93
30 01 16	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Organe					
30 01 16 01	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments	5,1	3 852 600	3 719 000	2 694 482,88	69,94

KOMMISSION

TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“
 (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
30 01 16	(Fortsetzung)					
30 01 16 02	Versorgungsbezüge der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates	5,1	77 000	7 000	0,—	0
30 01 16 03	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission	5,1	7 377 800	6 705 000	5 759 184,65	78,06
30 01 16 04	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union	5,1	9 312 800	9 613 000	8 198 734,39	88,04
30 01 16 05	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs	5,1	4 706 600	4 790 000	4 155 814,75	88,30
30 01 16 06	Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten	5,1	244 400	212 000	137 854,08	56,41
30 01 16 07	Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten	5,1	83 000	41 000	39 422,46	47,50
	Artikel 30 01 16 — Subtotal		25 654 200	25 087 000	20 985 493,21	81,80
	Kapitel 30 01 — Total		1 899 409 800	1 796 802 000	1 684 492 659,39	88,69

30 01 13 Vergütungen früherer Mitglieder

30 01 13 01 Übergangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
141 000	2 552 000	2 381 512,49

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für:

- die Übergangsschädigung und
- die Familienzulage

der Mitglieder der Kommission nach Ausscheiden aus dem Dienst.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“
(Fortsetzung)

30 01 13 (Fortsetzung)

30 01 13 03 Gewichtung und Anpassung der Übergangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
21 000	303 000	341 981,55

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben infolge der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf die Übergangsgelder für ehemalige Mitglieder der Kommission und andere Anspruchsberechtigte.

Ein Teil der Mittel dient der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Übergangsgelder. Die Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst ausgeführt werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

30 01 14 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung

30 01 14 01 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
6 168 000	3 900 000	226 579,61

KOMMISSION

TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“*(Fortsetzung)***30 01 14** *(Fortsetzung)*30 01 14 01 *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für die Vergütungen der Beamten, die

- im Anschluss an eine Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppe AD 16, AD 15 oder AD 14 innehaben und aus dienstlichen Gründen der Stelle enthoben werden.

Die Mittel decken außerdem die Ausgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnungen des Rates zur Einführung befristeter Maßnahmen und/oder Sondermaßnahmen über das endgültige Ausscheiden von Beamten und/oder Bediensteten auf Zeit aus dem Dienst.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1746/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform der Kommission betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine unbefristete Stelle der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt wurden, aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 1).

30 01 14 02 Krankenversicherung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
210 000	133 000	5 171,01

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung für Personen, die Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Amtsenthebung oder Entlassung empfangen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

30 01 14 03 Gewichtung und Anpassung der Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
64 000	58 000	9 942,58

KOMMISSION
TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“
(Fortsetzung)

30 01 14 (Fortsetzung)

30 01 14 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Vergütungen. Die Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

30 01 15 **Versorgungsbezüge und Vergütungen**

30 01 15 01 Versorgungsbezüge, Invaliden- und Abgangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 743 689 400	1 650 993 000	1 567 310 596,32

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ruhegehälter der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der Beamten und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Invalidengelder der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,

KOMMISSION

TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“*(Fortsetzung)***30 01 15** *(Fortsetzung)*30 01 15 01 *(Fortsetzung)*

- die Versorgungsbezüge der überlebenden Ehegatten und/oder Waisen der ehemaligen Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Abgangsgelder der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Auszahlung des versicherungsmathematischen Gegenwerts der Ruhegehaltsansprüche,
- die Zahlungen einer „Ruhegehaltssondervergütung“ an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer (bzw. ihrer überlebenden Ehegatten und/oder Waisen),
- die Zahlungen, die dem überlebenden Ehegatten, der an einer schweren oder längeren Krankheit leidet oder der behindert ist, auf der Grundlage einer Prüfung seiner sozialen und medizinischen Situation für die Dauer der Krankheit oder der Behinderung gewährt werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

30 01 15 02 Krankenversicherung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
57 644 600	54 274 000	50 780 203,54

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die Ruhegehaltsempfänger.

Veranschlagt sind außerdem die zusätzlichen Krankheitskostenerstattungen an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KOMMISSION
TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“
(Fortsetzung)

30 01 15 (Fortsetzung)

30 01 15 03 Gewichtung und Anpassung der Versorgungsbezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
65 817 600	59 502 000	42 451 179,08

Erläuterungen

Diese Mittel decken die finanziellen Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Versorgungsbezüge angewandt werden.

Ein Teil der Mittel dient der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Versorgungsbezüge. Die Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

30 01 16 Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Organe

30 01 16 01 Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 852 600	3 719 000	2 694 482,88

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ruhegehälter, der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit und der Hinterbliebenenversorgung der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 14, 15, 17 und 28.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (einschließlich Artikel 49 bis 60 sowie einschlägiger Bestimmungen, die vom Präsidium des Europäischen Parlaments erlassen werden).

KOMMISSION

TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“*(Fortsetzung)***30 01 16** *(Fortsetzung)*

30 01 16 02 Versorgungszüge der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
77 000	7 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Ruhegehälter und die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und für die Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und der Waisen der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

30 01 16 03 Versorgungszüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
7 377 800	6 705 000	5 759 184,65

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Ruhegehälter und die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder der Kommission sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und für die Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und der Waisen der ehemaligen Mitglieder der Kommission sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“
(Fortsetzung)

30 01 16 (Fortsetzung)

30 01 16 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

30 01 16 04 Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
9 312 800	9 613 000	8 198 734,39

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Ruhegehälter und die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und für die Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und der Waisen der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

30 01 16 05 Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
4 706 600	4 790 000	4 155 814,75

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und der Versorgung ihrer überlebenden Ehegatten und Waisen der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“
(Fortsetzung)

30 01 16 (Fortsetzung)

30 01 16 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere die Artikel 9, 10, 11 und 16.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

30 01 16 06 Versorgungszüge der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
244 400	212 000	137 854,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und der Versorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

30 01 16 07 Versorgungszüge der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
83 000	41 000	39 422,46

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“
(Fortsetzung)

30 01 16 (Fortsetzung)

30 01 16 07 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und der Versorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 31

SPRACHENDIENSTE

TITEL 31**SPRACHENDIENSTE****Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
31 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“	398 802 462	407 877 123	437 381 657,05
	Titel 31 — Total	398 802 462	407 877 123	437 381 657,05

KOMMISSION

TITEL 31 — SPRACHENDIENSTE

TITEL 31

SPRACHENDIENSTE

KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
31 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“					
31 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Sprachendienste“	5,2	325 446 971	333 902 920	332 138 700,21	102,06
31 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Sprachendienste“					
31 01 02 01	Externes Personal	5,2	10 812 924	10 636 511	9 418 589,23	87,10
31 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	4 184 600	4 430 672	6 421 241,34	153,45
	<i>Artikel 31 01 02 — Subtotal</i>		14 997 524	15 067 183	15 839 830,57	105,62
31 01 03	IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie sonstige operative Ausgaben des Politikbereichs „Sprachendienste“					
31 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen	5,2	21 037 967	20 850 020	25 540 659,59	121,40
31 01 03 04	Technische Ausrüstung und Dienstleistungen für die Konferenzräume der Kommission	5,2	2 300 000	2 300 000	3 429 138,66	149,09
31 01 03 05	Ausgaben die Organisation von Konferenzen	5,2	p.m.			
	<i>Artikel 31 01 03 — Subtotal</i>		23 337 967	23 150 020	28 969 798,25	124,13
31 01 07	Ausgaben für Dolmetscher					
31 01 07 01	Ausgaben für Dolmetscher	5,2	16 240 000	17 375 000	39 709 291,29	244,52
31 01 07 02	Aus- und Fortbildung von Konferenzdolmetschern	5,2	374 000	363 000	973 322,06	260,25
31 01 07 03	Informationstechnologie-Ausgaben der Generaldirektion Dolmetschen	5,2	1 299 000	1 270 000	3 492 492,22	268,86
	<i>Artikel 31 01 07 — Subtotal</i>		17 913 000	19 008 000	44 175 105,57	246,61

KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
31 01 08	Ausgaben für Übersetzungen					
31 01 08 01	Ausgaben für Übersetzungen	5,2	15 000 000	14 530 000	12 707 063,03	84,71
31 01 08 02	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten der Generaldirektion Übersetzung	5,2	1 507 000	1 579 000	2 240 737,88	148,69
	Artikel 31 01 08 — Subtotal		16 507 000	16 109 000	14 947 800,91	90,55
31 01 09	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachenbereich	5,2	600 000	640 000	1 310 421,54	218,40
31 01 10	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	5,2	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 31 01 — Total		398 802 462	407 877 123	437 381 657,05	109,67

31 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Sprachendienste“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
325 446 971	333 902 920	332 138 700,21

31 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Sprachendienste“

31 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
10 812 924	10 636 511	9 418 589,23

31 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
4 184 600	4 430 672	6 421 241,34

31 01 03 IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie sonstige operative Ausgaben des Politikbereichs „Sprachendienste“

31 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
21 037 967	20 850 020	25 540 659,59

KOMMISSION
TITEL 31 — SPRACHENDIENSTE

KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“ (Fortsetzung)

31 01 03 (Fortsetzung)

31 01 03 04 Technische Ausrüstung und Dienstleistungen für die Konferenzräume der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 300 000	2 300 000	3 429 138,66

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für

- Ausrüstung, die für die Nutzung der Konferenzräume der Kommission erforderlich ist;
- technische Dienste im Zusammenhang mit der Durchführung von Sitzungen und Konferenzen der Kommission in Brüssel.

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in den Artikeln 01 und 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die im Gebiet der Union anfallenden Ausgaben zu decken.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

31 01 03 05 Ausgaben die Organisation von Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben (einschließlich für Ausrüstung, Dienstleistungen und andere Gebühren) bestimmt, die für die zentrale Organisation von Konferenzen und Veranstaltungen benötigt werden, welche die Generaldirektion Dolmetschen für andere Dienststellen der Kommission oder andere Organe, Gremien, Ämter und Agenturen der Union organisiert. Grundsätzlich sind die entstandenen Ausgaben entsprechend geltenden Bestimmungen und spezifischen Vereinbarungen von diesen Dienststellen usw. als zweckgebundene Einnahmen wiederinzuziehen.

KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“ (Fortsetzung)**31 01 03** (Fortsetzung)

31 01 03 05 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind auch zur Deckung von Kosten bestimmt, die unmittelbar mit der Entwicklung und Pflege eigener Tools und Dienste für die Organisation von Konferenzen und ähnlichen Veranstaltungen zusammenhängen.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die inner- und außerhalb des Gebiets der Union anfallenden Ausgaben zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung können unter diesem Posten erfasst werden.

31 01 07 Ausgaben für Dolmetscher

31 01 07 01 Ausgaben für Dolmetscher

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
16 240 000	17 375 000	39 709 291,29

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Vergütungen der freiberuflichen Dolmetscher (Vertrags-Konferenzdolmetscher), die die Generaldirektion Dolmetschen gemäß Artikel 90 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union beschäftigt, um den Organen, für die sie Dolmetschleistungen erbringt, qualifizierte Konferenzdolmetscher in ausreichender Zahl zur Verfügung stellen zu können;
- Vergütungen, die neben dem Honorar Beiträge zu einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung, zu einer Kranken- und Unfallversicherung sowie — bei Dolmetschern, die ihre berufliche Niederlassung nicht am Ort ihrer dienstlichen Verwendung haben — die Erstattung der Reise- und Unterbringungskosten sowie die Zahlung von Tagegeldern umfassen;
- Ausgaben in Verbindung mit den Akkreditierungstests für Vertrags-Konferenzdolmetscher, insbesondere für die Erstattung der Reise- und Unterbringungskosten sowie für die Zahlung von Tagegeldern;
- Leistungen der Dolmetscher des Europäischen Parlaments (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Konferenzdolmetscher) für die Kommission;
- Kosten in Verbindung mit Leistungen der Dolmetscher zur Sitzungsvorbereitung;
- Dolmetschleistungen, die aufgrund von Verträgen erbracht werden, die die Generaldirektion Dolmetschen über Unionsdelegationen abschließt, wenn die Kommission Sitzungen in Drittländern organisiert.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 30 080 000 EUR veranschlagt.

KOMMISSION
TITEL 31 — SPRACHENDIENSTE

KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“ (Fortsetzung)

31 01 07 (Fortsetzung)

31 01 07 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission für die Ernennung der Beamten und ihre Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verweise

Interne Richtlinie der Kommission; Conclusion 252/08 vom 15. Februar 2008 – Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen und die Vergütung der Vertrags-Konferenzdolmetscher, die von den Organen der Europäischen Union beschäftigt werden.

31 01 07 02 Aus- und Fortbildung von Konferenzdolmetschern

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
374 000	363 000	973 322,06

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung von Ausgaben für Maßnahmen, die es ermöglichen sollen, insbesondere für bestimmte Sprachenkombinationen eine ausreichende Zahl qualifizierter Konferenzdolmetscher zu beschäftigen, sowie zur Finanzierung gezielter Fortbildungsmaßnahmen für Konferenzdolmetscher.

Im externen Bereich handelt es sich dabei insbesondere um Finanzhilfen für Hochschulen, für die Ausbildung von Ausbildern und für flankierende Bildungsprogramme sowie um Stipendien für Studierende. Außerdem geht es um sehr spezifische Fortbildungsmaßnahmen für fest angestellte Dolmetscher, etwa themenspezifische Schulungen, Sprachaufenthalte, Auffrischungs- oder Intensivkurse.

Gemäß der Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen der Vertrags-Konferenzdolmetscher kann diese Personalkategorie in begrenztem Umfang Unterstützung für sprachliche Fortbildung erhalten (z. B. in Form von Stipendien für Sprachaufenthalte und Fortbildungsgutscheinen).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 726 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“ (Fortsetzung)**31 01 07** (Fortsetzung)

31 01 07 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Interne Richtlinie der Kommission; Conclusion 252/08 vom 15. Februar 2008 – Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen und die Vergütung der Vertrags-Konferenzdolmetscher, die von den Organen der Europäischen Union beschäftigt werden.

31 01 07 03 Informationstechnologie-Ausgaben der Generaldirektion Dolmetschen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 299 000	1 270 000	3 492 492,22

Erläuterungen

Diese Mittel decken sämtliche Informationstechnologie-Ausgaben der Generaldirektion Dolmetschen, darunter die für:

- Kauf oder Miete von Personalcomputern, Servern und Mikrocomputern; Backup-Technik, Terminals, Peripheriegeräte, Anschlüsse, Kopierer, Drucker und Scanner, die gesamte elektronische Ausstattung der Büros der Generaldirektion Dolmetschen und der Sitzungsräume sowie die für deren Nutzung erforderliche Software, Installation, Konfiguration und Wartung, Studien, Dokumentation und Betriebsmaterial;
- Entwicklung und Wartung der Informations- und Nachrichtenübermittlungssysteme für die Generaldirektion Dolmetschen, einschließlich der Dokumentation und gezielter Ausbildungsmaßnahmen zu diesen Systemen, Studien und Aufbau von Kenntnissen und Fachwissen im Bereich der Informationstechnologie: Datenqualität, -sicherheit und -technologie, Internet, Entwicklungsmethoden, Datenverwaltung;
- fachliche und logistische Unterstützung, externes Personal für das Betreiben und Verwalten von Datenbanken, Bürodiensten und Zugangsberechtigungen;
- Kauf/Miete und Wartung von Datenübertragungs- und Kommunikationsgeräten und -software und Support für diese Geräte und Software sowie Ausbildungsmaßnahmen und Folgekosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 1 901 000 EUR veranschlagt.

KOMMISSION
TITEL 31 — SPRACHENDIENSTE

KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“ (Fortsetzung)

31 01 08 Ausgaben für Übersetzungen

31 01 08 01 Ausgaben für Übersetzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
15 000 000	14 530 000	12 707 063,03

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für externe Übersetzungsleistungen und sonstige damit verbundene sprachliche und technische Leistungen, die an externe Auftragnehmer vergeben werden, zu decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 100 000 EUR veranschlagt.

31 01 08 02 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten der Generaldirektion Übersetzung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 507 000	1 579 000	2 240 737,88

Erläuterungen

Im Zusammenhang mit den Ausgaben für Terminologie- und Sprachdatenbanken, für elektronische Übersetzungshilfsmittel sowie für Dokumentation und Bibliothek der Generaldirektion Übersetzung sollen diese Mittel decken:

- die Ausgaben für Erwerb, Entwicklung und Anpassung von Software, Übersetzungssoftware und anderen mehrsprachigen Tools oder Übersetzungshilfen sowie den Erwerb, die Konsolidierung und die Erweiterung der Sprach- und Terminologiedatenbanken, Übersetzungsspeicher und Wörterbücher für die maschinelle Übersetzung, namentlich im Hinblick auf einen effizienteren Umgang mit der Mehrsprachigkeit und eine engere interinstitutionelle Zusammenarbeit;
- die zur Deckung des Übersetzerbedarfs getätigten Ausgaben für Dokumentation und Bibliotheken, insbesondere:
 - Ausstattung der Bibliotheken mit einsprachigen Büchern und Abonnements für ausgewählte Zeitungen und Zeitschriften,
 - Ausstattung neuer Übersetzer mit Wörterbüchern und sonstigen Nachschlagewerken,
 - Anschaffung von Wörterbüchern, Enzyklopädien und Glossaren in elektronischer Form bzw. Erwerb von Rechten für den Web-Zugriff auf Dokumentationsdatenbanken,
 - Aufbau und Pflege der Grundausrüstung der mehrsprachigen Bibliotheken durch Anschaffung von Nachschlagewerken.

KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“ (Fortsetzung)**31 01 08** (Fortsetzung)

31 01 08 02 (Fortsetzung)

Die Mittel decken die innerhalb der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei Artikel 01 05 der betreffenden Titel ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 333 000 EUR veranschlagt.

31 01 09 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachenbereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
600 000	640 000	1 310 421,54

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die vom Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschausschuss zur Förderung der interinstitutionellen sprachlichen Zusammenarbeit organisierten Tätigkeiten der Zusammenarbeit.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 610 000 EUR veranschlagt.

31 01 10 Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben (Titel 1 und 2) und der operativen Ausgaben (Titel 3) des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union.

Die Haushaltsmittel des Übersetzungszentrums bestehen, unbeschadet anderer Einnahmen, aus den Finanzbeiträgen der Einrichtungen, für die das Zentrum tätig ist, und sonstiger Stellen, mit denen es zusammenarbeitet.

Die gemäß Artikel 23 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

KOMMISSION
TITEL 31 — SPRACHENDIENSTE

KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“ (Fortsetzung)

31 01 10 (Fortsetzung)

Der Stellenplan des Übersetzungszentrums ist dem Anhang „Stellenplan“ des vorliegenden Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1).

Verweise

Erklärung der auf Ebene der Staats- und Regierungschefs in Brüssel vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Oktober 1993.

TITEL 32

ENERGIE

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

TITEL 32

ENERGIE

Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 01	VERWALTUNG- SAUSGABEN IM POLI- TIKBEREICH „ENERGIE“	85 668 317	85 668 317	85 741 916	85 741 916	81 204 933,14	81 204 933,14
32 02	KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN	700 238 452	447 019 117	718 575 941	249 870 058	517 942 938,28	351 832 092,73
32 03	KERNENERGIE	164 224 000	172 102 000	165 207 000	175 291 776	159 466 149,60	167 986 136,96
32 04	HORIZONT 2020—FOR- SCHUNG UND INNO- VATION IM ENERGIE- SEKTOR	320 757 111	380 937 908	335 329 919	364 678 785	312 863 273,59	405 847 091,39
32 05	ITER	369 124 999	493 318 660	314 060 437	417 687 440	351 558 633,88	595 329 903,81
	Titel 32 — Total	1 640 012 879	1 579 046 002	1 618 915 213	1 293 269 975	1 423 035 928,49	1 602 200 158,03

TITEL 32

ENERGIE

KAPITEL 32 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENERGIE“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
32 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENERGIE“					
32 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Energie“	5,2	63 613 285	62 685 440	60 298 315,24	94,79
32 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Energie“					
32 01 02 01	Externes Personal	5,2	3 067 688	2 929 038	2 738 009,94	89,25
32 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	1 638 164	1 616 651	1 602 173,—	97,80
	<i>Artikel 32 01 02 — Subtotal</i>		4 705 852	4 545 689	4 340 182,94	92,23
32 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Energie“	5,2	4 112 172	3 914 290	4 637 538,63	112,78
32 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Energie“					
32 01 04 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie	1,1	1 978 000	1 978 000	1 821 960,50	92,11
32 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Hilfsprogramm für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen	1,1	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 32 01 04 — Subtotal</i>		1 978 000	1 978 000	1 821 960,50	92,11
32 01 05	Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Energie“					
32 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	2 022 348	1 982 934	1 816 206,19	89,81
32 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1,1	745 660	728 000	979 087,23	131,30

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENERGIE“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
32 01 05	(Fortsetzung)					
32 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	1 132 000	1 132 000	1 068 322,08	94,37
32 01 05 21	Forschungs- und Innovationsprogramme — ITER: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	5 888 000	7 109 563	5 604 814,05	95,19
32 01 05 22	Forschungs- und Innovationsprogramme — ITER: Ausgaben für externes Personal	1,1	238 000	233 000	195 156,28	82,00
32 01 05 23	Forschungs- und Innovationsprogramme — ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	1 110 000	1 310 000	324 350,—	29,22
	Artikel 32 01 05 — Subtotal		11 136 008	12 495 497	9 987 935,83	89,69
32 01 07	Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur	5,2	123 000	123 000	119 000,—	96,75
	Kapitel 32 01 — Total		85 668 317	85 741 916	81 204 933,14	94,79

32 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Energie“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
63 613 285	62 685 440	60 298 315,24

32 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Energie“

32 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 067 688	2 929 038	2 738 009,94

32 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 638 164	1 616 651	1 602 173,—

KAPITEL 32 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENERGIE“ (Fortsetzung)

32 01 03 **Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Energie“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
4 112 172	3 914 290	4 637 538,63

32 01 04 **Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Energie“**

32 01 04 01 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 978 000	1 978 000	1 821 960,50

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 32 02.

32 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das Hilfsprogramm für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien und Sachverständigensitzungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 32 03.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENERGIE“ (Fortsetzung)

32 01 05 — Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Energie“

32 01 05 01 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 022 348	1 982 934	1 816 206,19

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den genehmigten Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut sind.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 32 04.

32 01 05 02 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
745 660	728 000	979 087,23

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten externen Personals, für indirekte Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 32 04.

KAPITEL 32 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENERGIE“ (Fortsetzung)**32 01 05** (Fortsetzung)

32 01 05 03 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 132 000	1 132 000	1 068 322,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich an Delegationen der Union entsandtes Personal, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 32 04.

32 01 05 21 Forschungs- und Innovationsprogramme — ITER: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
5 888 000	7 109 563	5 604 814,05

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung von Programmen für Forschung und Innovation — Programm für das ITER-Projekt — betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich und in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut sind.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENERGIE“ (Fortsetzung)

32 01 05 (Fortsetzung)

32 01 05 21 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 32 05.

32 01 05 22 Forschungs- und Innovationsprogramme — ITER: Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
238 000	233 000	195 156,28

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung von Programmen für Forschung und Innovation — Programm für das ITER-Projekt — betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, das mit indirekten Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich betraut ist.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 32 05.

32 01 05 23 Forschungs- und Innovationsprogramme — ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 110 000	1 310 000	324 350,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben für das an Delegationen der Union entsandte Personal, die für die gesamte Verwaltung von Programmen für Forschung und Innovation — Programm für das ITER-Projekt — im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke.

KAPITEL 32 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „ENERGIE“ (Fortsetzung)**32 01 05** (Fortsetzung)

32 01 05 23 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 32 05.

32 01 07 Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
123 000	123 000	119 000,—

Erläuterungen

Da die Ausgaben für Personal und Gebäude durch die Mittel der Posten XX 01 01 01, XX 01 03 01 und Artikel 26 01 23 mit abgedeckt sind, dient der Beitrag der Kommission, zu dem noch die Einnahmen der Agentur hinzukommen, der Deckung der Ausgaben, die der Agentur im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten entstehen.

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft hat auf seiner 23. Tagung am 1. und 2. Februar 1960 einstimmig vorgeschlagen, dass die Kommission nicht nur die Erhebung der Gebühr zur Deckung der Verwaltungsausgaben der Versorgungsagentur, sondern auch die eigentliche Einführung dieser Gebühr verschiebt. Seither enthält der Haushaltsplan einen Mittelansatz für einen Zuschuss zum Ausgleich des Einnahmen- und Ausgabenvoranschlags der Agentur.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 52, 53 und 54.

Verweise

Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur (ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15.), insbesondere Artikel 4, 6 und 7 des Anhangs.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
32 02	KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN								
32 02 01	Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“								
32 02 01 01	Förderung der weiteren Integration des Energiebinnenmarkts und der grenzübergreifenden Interoperabilität der Strom- und Gasnetze	1,1	226 402 267	50 951 000	206 508 927	33 023 600	165 593 584,—	42 977 485,89	84,35
32 02 01 02	Steigerung der Energieversorgungssicherheit der Union	1,1	226 040 000	50 217 000	207 441 809	24 839 000	165 593 584,—	43 189 209,19	86,01
32 02 01 03	Förderung der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes	1,1	226 039 068	50 067 000	206 509 070	25 201 000	165 594 400,—	43 143 250,—	86,17
32 02 01 04	Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Energieprojekte	1,1	p.m.	60 000 000	77 291 975	28 295 000	0,—	0,—	0
	<i>Artikel 32 02 01 — Subtotal</i>		678 481 335	211 235 000	697 751 781	111 358 600	496 781 568,—	129 309 945,08	61,22
32 02 02	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt	1,1	5 000 000	4 600 000	4 998 000	3 889 079	4 956 129,28	4 770 995,17	103,72
32 02 03	Sicherheit der Energieanlagen und -infrastrukturen	1,1	324 000	300 000	306 000	294 900	311 659,—	624 634,99	208,21
32 02 10	Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	1,1	13 033 117	13 033 117	12 520 160	12 520 160	15 872 582,—	15 872 582,—	121,79
32 02 51	Abschluss der finanziellen Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind	1,1	p.m.	4 448 000	p.m.	9 907 319	21 000,—	11 947 434,08	268,60
32 02 52	Abschluss von Energievorhaben zur Konjunkturbelebung	1,1	p.m.	210 000 000	p.m.	110 000 000	0,—	189 078 498,34	90,04
32 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
32 02 77 07	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie zur Finanzierung von kostengünstigen Energieeffizienzmaßnahmen in einkommensschwachen Haushalten	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	59 987,50	

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
32 02 77	(Fortsetzung)								
32 02 77 08	Pilotprojekt — Brennstoff-/Energiearmut — Bewertung der Auswirkungen der Krise und Überprüfung bestehender und möglicher neuer Maßnahmen in den Mitgliedstaaten	1,1	p.m.	203 000	p.m.	400 000	0,—	168 015,57	82,77
32 02 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung der Zusammenarbeit von Inseln innerhalb und außerhalb der Union bei Klimaschutzmaßnahmen durch die Schaffung einer Inselidentität im Rahmen des globalen Bürgermeisterkonvents	1,1	p.m.	1 000 000	2 000 000	1 000 000			
32 02 77 10	Pilotprojekt — Bekämpfung der Energiearmut in der Makroregion Ionisches Meer/Adria	1,1	p.m.	500 000	1 000 000	500 000			
32 02 77 11	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie über die Anwendbarkeit der „Distributed-Ledger-Technologie“ auf dem europäischen Energiemarkt	1,1	400 000	200 000					
32 02 77 12	Vorbereitende Maßnahme — Umfassende Unterstützung für kohle- und CO2-intensive Regionen	1,1	1 700 000	850 000					
32 02 77 13	Vorbereitende Maßnahme — Instrumentarium für den Dialog der Teilnehmer der Kohleplattform für die Entwicklung und Unterstützung lokaler Übergangstrategien	1,1	1 300 000	650 000					
	Artikel 32 02 77 — Subtotal		3 400 000	3 403 000	3 000 000	1 900 000	0,—	228 003,07	6,70
	Kapitel 32 02 — Total		700 238 452	447 019 117	718 575 941	249 870 058	517 942 938,28	351 832 092,73	78,71

32 02 01 **Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“**

32 02 01 01 Förderung der weiteren Integration des Energiebinnenmarkts und der grenzübergreifenden Interoperabilität der Strom- und Gasnetze

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
226 402 267	50 951 000	206 508 927	33 023 600	165 593 584,—	42 977 485,89

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

32 02 01 (Fortsetzung)

32 02 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für die Kofinanzierung von Studien und Bauarbeiten im Rahmen von Vorhaben von gemeinsamem Interesse bestimmt, die vorrangig zur Integration des Energiebinnenmarktes und zur grenzübergreifenden Interoperabilität der Strom- und Gasnetze beitragen. Außerdem sind diese Mittel auch zur Deckung der Kosten programmunterstützender Maßnahmen im Hinblick auf dasselbe Ziel bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

32 02 01 02 Steigerung der Energieversorgungssicherheit der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
226 040 000	50 217 000	207 441 809	24 839 000	165 593 584,—	43 189 209,19

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für die Kofinanzierung von Studien und Bauarbeiten im Rahmen von Vorhaben von gemeinsamem Interesse bestimmt, die vorrangig zur Erhöhung der Versorgungssicherheit der Union, der Systemresilienz und der Sicherheit des Systembetriebs beitragen. Außerdem sind diese Mittel auch zur Deckung der Kosten programmunterstützender Maßnahmen im Hinblick auf dasselbe Ziel bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)**32 02 01** (Fortsetzung)

32 02 01 03 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
226 039 068	50 067 000	206 509 070	25 201 000	165 594 400,—	43 143 250,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für die Kofinanzierung von Studien und Bauarbeiten im Rahmen von Vorhaben von gemeinsamem Interesse bestimmt, die vorrangig zur nachhaltigen Entwicklung und zum Umweltschutz beitragen, unter anderem durch Förderung der Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen in die Übertragungsnetze und durch die Entwicklung von intelligenten Energienetzen und Kohlendioxidnetzen. Außerdem sind diese Mittel auch zur Deckung der Kosten programmunterstützender Maßnahmen im Hinblick auf dasselbe Ziel bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

32 02 01 04 Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Energieprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	60 000 000	77 291 975	28 295 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für den Beitrag der Union zu Finanzierungsinstrumenten bestimmt, die im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ geschaffen wurden und mit denen der Zugang zu langfristigen Finanzierungen oder Ressourcen privater Investoren ermöglicht und erleichtert und somit die Finanzierung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39) förderfähig sind, beschleunigt oder ermöglicht werden soll. Die Finanzierungsinstrumente werden nach der in Artikel 224 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1) vorgeschriebenen Ex-ante-Bewertung als Kreditinstrument oder Eigenkapitalinstrument eingerichtet. Sie sollen im Sinne der Haushaltsordnung im Rahmen der direkten Verwaltung von den betrauten Einrichtungen oder gemeinsam mit den betrauten Einrichtungen umgesetzt werden.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

32 02 01 (Fortsetzung)

32 02 01 04 (Fortsetzung)

Rückzahlungen im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüsse, freigegebene Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die der Kommission erstattet werden und in Posten 6 3 4 1 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

32 02 02 **Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 000 000	4 600 000	4 998 000	3 889 079	4 956 129,28	4 770 995,17

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben der Kommission für die Sammlung und Bearbeitung von Informationen zur Analyse, Definition, Förderung, Überwachung, Finanzierung, Bewertung und Durchführung einer auf Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Nachhaltigkeit ausgerichteten europäischen Energiepolitik, des Energiebinnenmarkts und seiner Ausweitung auf Drittstaaten, der Energieversorgungssicherheit mit all ihren Aspekten unter Berücksichtigung einer europäischen und globalen Perspektive sowie der Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energienutzer durch Qualitätsdienste zu transparenten und vergleichbaren Preisen.

Als wichtigste Ziele wurden gebilligt: die Umsetzung einer stufenweise angelegten gemeinsamen europäischen Politik im Einklang mit der Strategie für die Energieunion (COM(2015) 80 final) zur Gewährleistung einer dauerhaften Energieversorgungssicherheit, eines reibungslos funktionierenden Energiebinnenmarkts und des Zugangs zu den Energietransportnetzen, Beobachtung des Energiemarkts, integrierte Lenkung und Überwachung, Analyse von Modellen, einschließlich Szenarios zu den Auswirkungen der in Betracht gezogenen politischen Konzepte, Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energienutzer auf der Grundlage allgemeiner und spezieller Kenntnisse der globalen und europäischen Energiemärkte für alle Energiearten.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Sachverständige bestimmt, die in direktem Zusammenhang mit der Sammlung, Validierung und Analyse der notwendigen Informationen für die Energiemarktbeobachtung stehen, sowie der Ausgaben für Information und Kommunikation, die digitale Handhabung und Visualisierung von Daten, Konferenzen und Veranstaltungen zur Förderung von Tätigkeiten im Energiebereich sowie für elektronische und gedruckte Veröffentlichungen, audiovisuelle Produkte und die Entwicklung verschiedener Tätigkeiten im Internet und in sozialen Medien, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Energiepolitik stehen. Die Mittel werden auch zur Unterstützung eines verstärkten Energiedialogs mit den Hauptenergiepartnern der Union und internationalen Organisationen im Energiebereich eingesetzt.

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)**32 02 02** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 2964/95 des Rates vom 20. Dezember 1995 zur Schaffung eines Registrierungssystems für Rohöleinfuhren und -lieferungen in der Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 22.12.1995, S. 5).

Der Vertrag über die Energiecharta, gebilligt durch den Beschluss 98/181/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 23. September 1997 über den Abschluss des Vertrags über die Energiecharta und des Energiecharta-protokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte durch die Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 69 vom 9.3.1998, S. 1).

Entscheidung 1999/280/EG des Rates vom 22. April 1999 über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Kosten der Versorgung mit Rohöl und die Verbraucherpreise für Mineralölerzeugnisse (ABl. L 110 vom 28.4.1999, S. 8).

Richtlinie 2005/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 22).

Beschluss Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über die Finanzierung der Europäischen Normung (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 9).

Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36).

Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten (ABl. L 265 vom 9.10.2009, S. 9).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates vom 24. Juni 2010 über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/96 (ABl. L 180 vom 15.7.2010, S. 7).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 833/2010 der Kommission vom 21. September 2010 zur Durchführung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission (ABl. L 248 vom 22.9.2010, S. 36).

Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

32 02 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1).

Beschluss Nr. 994/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Energieabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 13).

Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66).

Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3).

Beschluss 2014/668/EU des Rates vom 23. Juni 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits hinsichtlich der Titel III (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei legal beschäftigt sind) und der Titel IV, V, VI und VII des Abkommens sowie der diesbezüglichen Anhänge und Protokolle (ABl. L 278 vom 20.9.2014, S. 1).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Beschluss der Kommission vom 19. Januar 2012 zur Einsetzung der EU-Gruppe der für Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten zuständigen Behörden (ABl. C 18 vom 21.1.2012, S. 8).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 25. Februar 2015 über eine Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie (COM(2015) 80 final).

32 02 03 **Sicherheit der Energieanlagen und -infrastrukturen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
324 000	300 000	306 000	294 900	311 659,—	624 634,99

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)**32 02 03** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken Ausgaben der Kommission für die Sammlung und Bearbeitung von Informationen zur Analyse, Definition, Förderung, Kommunikation, Überwachung, Bewertung und Durchführung der Vorschriften und Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Sicherheit des Energiesektors, die technische Unterstützung und die spezifischen Ausbildungsmaßnahmen zu verbessern.

Wichtigste Ziele sind die Ausarbeitung und Anwendung von Sicherheitsvorschriften im Energiebereich, insbesondere:

- Maßnahmen zur Vorbeugung von kriminellen Handlungen im Energiebereich, wobei den Anlagen und Infrastrukturen des europäischen Energieerzeugungs- und -übertragungssystems besondere Beachtung geschenkt wird,
- Annäherung der Rechtsvorschriften, technischen Standards und administrativen Überwachungspraxis im Bereich der Energiesicherheit,
- Festlegung von gemeinsamen Indikatoren, Methoden und Sicherheitszielen für den Energiesektor und Zusammenstellung der für eine solche Festlegung erforderlichen Daten,
- Überwachung der Maßnahmen zur Energiesicherheit, die von nationalen Behörden, Betreibern und sonstigen maßgeblichen Akteuren in diesem Sektor getroffen werden,
- internationale Koordinierung im Bereich der Energiesicherheit unter Einbeziehung von Lieferanten aus Nachbarländern, Durchgangsländern und anderen Partnern in der Welt,
- Förderung der technologischen Entwicklung im Bereich der Energiesicherheit.

Diese Mittel können auch die Ausgaben für Information und Kommunikation sowie für elektronische und gedruckte Veröffentlichungen decken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen dieses Artikels stehen.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

32 02 10 **Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 033 117	13 033 117	12 520 160	12 520 160	15 872 582,—	15 872 582,—

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

32 02 10 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2018 beläuft sich auf insgesamt 13 562 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 13 033 117 EUR erhöht sich um 528 883 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 1)

Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

32 02 51 **Abschluss der finanziellen Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 448 000	p.m.	9 907 319	21 000,—	11 947 434,08

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)**32 02 51** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1).

Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze und zur Aufhebung der Entscheidung 96/391/EG und der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG (ABl. L 262 vom 22.9.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

32 02 52 **Abschluss von Energievorhaben zur Konjunkturbelebung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	210 000 000	p.m.	110 000 000	0,—	189 078 498,34

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 663/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 31).

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

32 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

32 02 77 07 Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie zur Finanzierung von kostengünstigen Energieeffizienzmaßnahmen in einkommensschwachen Haushalten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	59 987,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

32 02 77 08 Pilotprojekt — Brennstoff-/Energiearmut — Bewertung der Auswirkungen der Krise und Überprüfung bestehender und möglicher neuer Maßnahmen in den Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	203 000	p.m.	400 000	0,—	168 015,57

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

32 02 77 (Fortsetzung)

32 02 77 09 Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung der Zusammenarbeit von Inseln innerhalb und außerhalb der Union bei Klimaschutzmaßnahmen durch die Schaffung einer Inselidentität im Rahmen des globalen Bürgermeisterkonvents

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	2 000 000	1 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen vorbereitender Maßnahmen.

Die Maßnahme ist dahingehend einzigartig, dass sie Inseln durch den neuen Rahmen des globalen Bürgermeisterkonvents bei Klimaschutzmaßnahmen in die vorderste Reihe stellt. Im Rahmen der Maßnahme werden Inseln in der Union und Inselbehörden der gesamten Welt, die sich besser mit den Herausforderungen des Klimawandels für Inselgebiete auskennen und ein ehrgeiziges weltweites Klimaabkommen gefordert haben, ihre Kräfte vereinen, um die Bemühungen um eine Verwirklichung des Klimaschutzziels einer Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C voranzutreiben. Dabei werden die Inseln in der Union eng und solidarisch mit den Inselbehörden außerhalb der Union zusammenarbeiten, um allgemein Kapazitäten aufzubauen und sich insbesondere über Erfahrungen auszutauschen, ihr Wissen sowie ihre Kenntnisse über die nachhaltige Planung von Energie- und Klimaschutzmaßnahmen weiterzugeben, sich über bewährte Verfahren für Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Anpassungen an den Klimawandel auszutauschen und ihr Wissen über innovative Finanzinstrumente der Union zur Unterstützung von Investitionen in nachhaltige Energie zu teilen. Es werden bestehende bewährte Verfahren bei der nachhaltigen Planung von Energie- und Klimaschutzmaßnahmen analysiert, die auf Inseln umgesetzt werden, und innovative integrierte Strategien für Inseln entwickelt, mit denen der Zugang zu Energie, die Energiearmut, die Minderung des Klimawandels, die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Anpassung von Inselgebieten an den Klimawandel ordnungsgemäß angegangen werden. Diese Strategien entsprechen dem Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 sowie den Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung und dem Ziel „Nachhaltige Energie für alle“. Schließlich wird eine transparente Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung der Treibhausgasemissionen gemäß den Anforderungen der UNFCCC sichergestellt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

32 02 77 10 Pilotprojekt — Bekämpfung der Energiearmut in der Makroregion Ionisches Meer/Adria

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	1 000 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

32 02 77 (Fortsetzung)

32 02 77 10 (Fortsetzung)

Mit diesem Pilotprojekt soll die Energieeffizienz in der Makroregion Ionisches Meer/Adria durch die Finanzierung regionaler/lokaler Initiativen zur energetischen Sanierung öffentlicher oder privater Wohngebäude gefördert werden. Das Problem, dass die Makroregion Ionisches Meer/Adria einem hohen Risiko von Energiearmut (weit über 50 %) ausgesetzt ist, soll in Angriff genommen werden, indem für repräsentative private Wohngebäude in ausgewählten Gebieten der Makroregion Umrüstungsmaßnahmen ergriffen werden. Ziel des Projekts ist es, den Energieverbrauch zu senken, die Energiearmut zu beseitigen und die Treibhausgasemissionen zu verringern. Hierzu soll von dem in der Makroregion in großem Umfang vorhandenen Potenzial zur Nutzung erneuerbarer Energie Gebrauch gemacht und beim Renovieren der Gebäude auf den neuesten Stand der Technik zurückgegriffen werden. Im Rahmen des Projekts soll ein Konzept zur Erleichterung von Gebäuderenovierungen und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger in der Makroregion entwickelt werden. Die Ergebnisse des Projekts werden auf regionaler Ebene ausgewertet, um eine effiziente Nutzung von Strukturfonds und zusätzlichen Mitteln zu erreichen und so großflächiger angelegte, die von nationalen oder regionalen Behörden umgesetzt werden, zu fördern.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

32 02 77 11 Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie über die Anwendbarkeit der „Distributed-Ledger-Technologie“ auf dem europäischen Energiemarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
400 000	200 000				

Erläuterungen

Mit dem Pilotprojekt wird eine Plattform für bewährte Verfahren und technische Beratung eingerichtet, die auf den Erfahrungen und Anforderungen der neuen Akteure auf dem Energiemarkt aufbaut, und so die Kommission dabei unterstützt, die Entwicklung technischer Standards für Distributed Ledger voranzutreiben.

Zu diesem Zweck umfasst das Projekt folgende Aktivitäten:

- Analyse der vorhandenen Distributed-Ledger-Technologie, die auf Blockchain-Technologie beruht, wobei das Ziel darin besteht, das Verständnis der Probleme und der Lösungen, die bei der Einrichtung und dem Einsatz von Distributed Ledger in konkreten Anwendungsfällen auftreten, zu fördern;
- Analyse der Anforderungen aller Interessenträger des Energiemarkts (institutionalisierte Energieversorger, Organisationen der Prosumenten und der Energiegemeinschaften usw.). Einer von der Deutschen Energie-Agentur (dena) durchgeführten Erhebung zufolge haben 52 % der deutschen Akteure im Energiebereich bereits Maßnahmen im Hinblick auf Blockchain durchgeführt oder geplant. Die Analyse wird sich auf diese Maßnahmen konzentrieren, damit Erkenntnisse über die Erfordernisse der betroffenen Akteure gewonnen werden können. Ferner soll es eine Fokusgruppe mit Prosumentenverbänden geben;
- Organisation von Informationsveranstaltungen über Distributed-Ledger-Technologie, die auf Blockchain-Technologie aufbaut;
- Einrichtung eines Netzwerks für Interessenträger auf dem neuen Energiemarkt. Das Netzwerk wird den Teilnehmern als Instrument zur Verbreitung und zum Austausch von bewährten Verfahren und technischen Ratschlägen dienen.

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

32 02 77 (Fortsetzung)

32 02 77 11 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

32 02 77 12 Vorbereitende Maßnahme — Umfassende Unterstützung für kohle- und CO₂-intensive Regionen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 700 000	850 000				

Erläuterungen

Die Erholung der Union von der Wirtschaftskrise und die wirksame Umsetzung ihrer wichtigsten Zielsetzungen – starkes Wachstum und weltweite Wettbewerbsfähigkeit –, unter anderem durch die tragfähige Neuindustrialisierung und Modernisierung der Wirtschaft der Union, müssen auf langfristiger ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Tragfähigkeit aufbauen. Angesichts der ambitionierten Klimaschutzzusagen der Union und ihres Übergangs zu einer Wirtschaft mit geringem Schadstoffausstoß auf der Grundlage eines Kreislaufmodells benötigen die kohle- und CO₂-intensiven Regionen Europas, in denen viele Menschen in CO₂-intensiven Wirtschaftszweigen beschäftigt sind, gezielte Unterstützung, damit sie diesen strategischen Wandel vollziehen können.

Angaben von Eurostat zufolge sind in der Union mehr als 300 000 Personen allein im Steinkohle- und Braunkohleabbau beschäftigt. Diese Tätigkeit konzentriert sich auf wenige Regionen, in denen sie der Hauptmotor für die örtliche Wirtschaft und den sozialen Zusammenhalt ist. Angesichts der Herausforderungen in Bezug auf den technologischen Fortschritt, den weltweiten Wettbewerb und die anspruchsvolle Umwelt- und Klimapolitik, ist es für den Erfolg der Union insgesamt sehr wichtig, dass diese Regionen zu dem Übergang der Union zu einer Kreislaufwirtschaft mit geringem Schadstoffausstoß beitragen und davon profitieren können. Das wurde von der Kommission bestätigt, die sich in ihrer Mitteilung „Saubere Energie für alle Europäer“ dazu verpflichtet hat, zu „prüfen, wie die Umstellung in kohle- und CO₂-intensiven Regionen besser unterstützt werden kann“.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird für die Wirksamkeit dieser Unterstützung, ihre langfristige Nachhaltigkeit und nicht zuletzt den erfolgreichen Verlauf des Wandels in der gesamten Union sowie ihre weltweite Führungsrolle gesorgt, indem eine Plattform eingerichtet wird, die der Kommission die folgenden Maßnahmen ermöglicht:

- Identifizierung der sich wandelnden Kohle- und CO₂-intensiven Regionen in der Union und ihrer intelligenten Spezialisierungen;
- Einrichtung eines zweckbestimmten Instrumentariums mit a) bewährten Verfahren, b) vorhandenen Unterstützungsinstrumenten zur Bestimmung von optimalen Synergien und c) einem Informationsaustausch mit und zwischen Regionen;
- Einrichtung von Foren für Interessenträger und Bereitstellung von Instrumenten für den intraregionalen Austausch, unter anderem über umfassende Fahrpläne für die emissionsarme Neuindustrialisierung und den Schulungsbedarf;
- Feststellung der Engpässe vor Ort und optimierte Ausrichtung der Unterstützung auf neue Technologien und die Entwicklung und Verbreitung von innovativen umweltfreundlichen Kohletechnologien, einschließlich Kohlenstoffabscheidung und -speicherung, umweltverträgliche CO₂-Abscheidung und -Nutzung und Kohlevergasung;

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

32 02 77 (Fortsetzung)

32 02 77 12 (Fortsetzung)

- Erstellung einer Sammlung bewährter Verfahren und operativer Leitlinien und schließlich die Ausarbeitung eines praxisorientierten Instrumentariums für kohle- und CO₂-intensive Regionen für Drittstaaten, die sich im Wandel befinden, als Teil der im Übereinkommen von Paris festgelegten Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau;
- Einrichtung einer GD-übergreifenden Arbeitsgruppe zur a) Bestimmung von Bereichen, in denen Synergien zwischen Maßnahmen/-Programmen der Union möglich sind, damit für eine optimale finanzielle Unterstützung und Politikunterstützung nach 2020 gesorgt wird; b) Unterstützung der Regionen (zentrale und lokale Behörden) bei der Erarbeitung nachhaltiger Strategien für den Übergang.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

32 02 77 13 Vorbereitende Maßnahme — Instrumentarium für den Dialog der Teilnehmer der Kohleplattform für die Entwicklung und Unterstützung lokaler Übergangsstrategien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 300 000	650 000				

Erläuterungen

Mit ihrem Fahrplan für den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft hat die Kommission ein Zukunftskonzept für die Dekarbonisierung der europäischen Wirtschaft ausgearbeitet, in dem konkrete Schritte zur Erreichung des Ziels festgelegt sind. Die Union hat insbesondere mit der Annahme des Übereinkommens von Paris zum Ausdruck gebracht, dass sie entschlossen ist, zu handeln. In Anbetracht der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten dazu befugt sind, ihren nationalen Energiemix selbst festzulegen, stehen die Bergbauregionen im Zentrum der Aufmerksamkeit, zumal sie mit mehreren Problemen zu kämpfen haben, die im Zusammenhang mit dem Wandel zu sehen sind, der durch politische Entscheidungen, wirtschaftliche Gegebenheiten und die Erwartungen der Bürger angetrieben wurde. Daher leitet die Kommission einen gezielten Dialog ein, und zwar in Form einer Plattform für Kohle für die Regionen, die mit diesem Wandel konfrontiert sind.

Aktivitäten: Entwicklung einer Reihe von Instrumentarien zur Integration der auf den Sitzungen der Kohleplattform erzielten Ergebnisse, damit die Teilnehmer dabei unterstützt werden, lokale Übergangsstrategien in den folgenden Bereichen zu erarbeiten:

- a) Schaffung eines Steuerungsprozesses auf lokaler Ebene: Einleitung eines inklusiven Dialogs, der darauf abzielt – gemeinsam mit lokalen Ansprechpartnern, Sozialpartnern, der Zivilgesellschaft, Akteuren aus Industrie und Wirtschaft sowie Vertretern der Wissenschaft – ein gemeinsames Zukunftskonzept für den Übergang, einschließlich Informationen über bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse, zu erarbeiten;
- b) Zugang zu Finanzmitteln: Ein Leitfaden über vorhandene Finanzmittel der Union und Möglichkeiten ihrer Kombination sowie technische Unterstützung bei der Projektbündelung zur Unterstützung der erarbeiteten lokalen Übergangsstrategien;
- c) Wachstums- und Beschäftigungsaussichten: Unterstützung des Wandels auf dem Arbeitsmarkt (einschließlich Neuqualifizierung und Umschulung sowie gezielte Unterstützung für schutzbedürftige Gruppen) mit einem regionalen Konzept für die wirtschaftliche Entwicklung zur Schaffung von zukunftssicheren lokalen Arbeitsplätzen;

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)**32 02 77** (Fortsetzung)

32 02 77 13 (Fortsetzung)

- d) Sanierung der Umwelt: Ein Leitfaden für die Durchführung der Umstellung von ehemaligen Kohlerevieren, einschließlich bewährter Verfahren für die Stilllegung, Rekultivierung, Altlastensanierung und Wiederherstellung des Grundwasserspiegels.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 03 — KERNENERGIE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
32 03	KERNENERGIE								
32 03 01	Nukleare Sicherheit — Überwachung	1,1	20 000 000	18 000 000	23 750 000	21 900 000	20 418 183,72	15 723 074,46	87,35
32 03 02	Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz	1,1	3 100 000	1 750 000	3 100 000	3 300 000	3 403 965,88	1 677 021,39	95,83
32 03 03	Hilfsprogramm für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen	1,1	65 639 000	1 264 000	64 352 000	1 238 776	63 090 000,—	0,—	0
32 03 04	Hilfsprogramm zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen								
32 03 04 01	„Kosloduj“-Programm	1,1	42 666 000	p.m.	41 829 000	p.m.	41 009 000,—	0,—	
32 03 04 02	„Bohunice“-Programm	1,1	32 819 000	43 088 000	32 176 000	34 853 000	31 545 000,—	417 501,—	0,97
	Artikel 32 03 04 — Subtotal		75 485 000	43 088 000	74 005 000	34 853 000	72 554 000,—	417 501,—	0,97
32 03 51	Abschluss der Stilllegungshilfe für kerntechnische Anlagen (2007-2013)	1,1	p.m.	108 000 000	p.m.	114 000 000	0,—	150 168 540,11	139,04
	Kapitel 32 03 — Total		164 224 000	172 102 000	165 207 000	175 291 776	159 466 149,60	167 986 136,96	97,61

32 03 01 Nukleare Sicherheit — Überwachung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 000 000	18 000 000	23 750 000	21 900 000	20 418 183,72	15 723 074,46

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Dienstreisen der Inspektoren nach Maßgabe von vorab festgelegten Halbjahresprogrammen, kurzfristige Inspektionen (Tagegelder und Fahrtkosten),
- Ausbildung von Inspektoren und Sitzungen mit Vertretern der Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen, Betreibern kerntechnischer Anlagen und anderen Interessenträgern,
- Kauf von Ausrüstungsmaterial für die Durchführung der Inspektionen, insbesondere Überwachungsausrüstungen wie digitale Videosysteme, Gamma-, Neutronen- und Infrarotmessapparate, elektronische Versiegelungs- und entsprechende Lesegeräte,
- Erst- und Ersatzbeschaffung von Informationstechnologie-Ausrüstung für Inspektionszwecke,
- spezifische Informationstechnologie-Projekte im Zusammenhang mit den Inspektionen (Entwicklung und Wartung),

KAPITEL 32 03 — KERNENERGIE (Fortsetzung)**32 03 01** (Fortsetzung)

- Ersetzung von am Ende ihres Nutzungszyklus angelangten Überwachungs- und Messanlagen,
- Instandhaltung der Ausrüstungen, einschließlich Versicherungskosten für spezifische Ausrüstungen an den Standorten Canberra, Ametek, Fork und GBNS,
- technische Infrastrukturarbeiten, einschließlich Abfallentsorgung und Transport von Proben,
- On-site-Analysen (Kosten der Arbeiten zuzüglich Dienstreisekosten der Analysesachverständigen),
- Vereinbarungen über die Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Arbeiten vor Ort (Labors, Büros),
- laufende Verwaltung der Installationen vor Ort und der Laboratorien der Zentraldienststellen (Pannenhilfe, Wartung, Informationstechnologie-Ausrüstung, Kauf von Kleinmaterial, Betriebsmitteln usw.),
- Informationstechnologie-Unterstützung und -Tests für die bei den Inspektionen benutzten Anwendungen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden außerdem folgende Einnahmen als zusätzliche Mittel bereitgestellt:

- Versicherungsleistungen,
- Erstattung von Beträgen, die die Kommission für Waren oder Dienstleistungen zu viel gezahlt hat.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Titel II Kapitel 7 und Artikel 174 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen Befugnisse.

Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission vom 8. Februar 2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (ABl. L 54 vom 28.2.2005, S. 1).

Verweise

Multilaterales Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, den atomwaffenfreien Mitgliedstaaten und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Trilaterales Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, dem Vereinigten Königreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Trilaterales Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, Frankreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 03 — KERNENERGIE (Fortsetzung)

32 03 01 (Fortsetzung)

Bilaterale Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern wie den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Australien.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 24. März 1992 über einen Beschluss der Kommission zur Einführung von On-site-Laboratorien für die Analyse von Proben zur Sicherheitsüberwachung (SEK(1992) 515).

32 03 02 Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 100 000	1 750 000	3 100 000	3 300 000	3 403 965,88	1 677 021,39

Erläuterungen

Diese Mittel sollen decken:

- die Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Politik für nukleare Sicherheit, vor allem in den neuen Mitgliedstaaten, sowie der Vorschriften und Maßnahmen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes,
- die Ausgaben für Maßnahmen zur Überwachung der Strahlenbelastung und zum Schutz vor ionisierender Strahlung, für die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung sowie den Schutz der Umwelt vor den Gefahren ionisierender Strahlen und radioaktiver Stoffe. Diese Aktionen beziehen sich auf spezifische, im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehene Aufgaben,
- Ausgaben für Aufbau und Einsatz eines Korps von Inspektoren zur Kontrolle des Schutzes gegen ionisierende Strahlen auf Ebene der Mitgliedstaaten. Die betreffenden Ausgaben umfassen neben den Tagegeldern und Fahrtkosten (Dienstreisen) auch die Kosten für die Ausbildung der Inspektoren, für vorbereitende Sitzungen sowie für den Kauf von Geräten und Material zur Durchführung der Inspektionen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der Kommission gemäß Nummer 31 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2011.

Diese Mittel können auch Ausgaben für Information und Veröffentlichungen decken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen im Rahmen dieses Artikels stehen.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Titel II Kapitel 3 und Artikel 174 des Euratom-Vertrags unmittelbar übertragenen Befugnisse.

KAPITEL 32 03 — KERNENERGIE (Fortsetzung)**32 03 02** (Fortsetzung)

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 31 (Erfassung von Informationen und Erarbeitung neuer Rechtsvorschriften zur Ergänzung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz), Artikel 33 (Umsetzung von Richtlinien, insbesondere im medizinischen Bereich (Bereich C)) und Artikel 35 Absatz 2 (Kontrolle der Überwachung der Umweltradioaktivität).

Entscheidung 87/600/Euratom des Rates vom 14. Dezember 1987 über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation (ABl. L 371 vom 30.12.1987, S. 76).

Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation (ABl. L 371 vom 30.12.1987, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 733/2008 des Rates vom 15. Juli 2008 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl (ABl. L 201 vom 30.7.2008, S. 1).

Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18).

Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48).

Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12).

Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1).

32 03 03 **Hilfsprogramm für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
65 639 000	1 264 000	64 352 000	1 238 776	63 090 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Stilllegungsfonds für das Kernkraftwerk von Ignalina (Litauen) gemäß den von Litauen unterzeichneten Vereinbarungen.

Diese Ausgaben betreffen auch die Erhebung und die Bearbeitung von Informationen aller Art, die für die Analyse, Festlegung, Verbreitung, Überwachung und Bewertung der Regeln und Maßnahmen im Bereich der Stilllegung erforderlich sind.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 03 — KERNENERGIE (Fortsetzung)

32 03 03 (Fortsetzung)

Die Kommission hat einen Bericht über den Stand der Durchführung der im Rahmen dieses Artikels bereitgestellten Mittel sowie aktualisierte Kostenschätzungen und Zeitpläne für die Stilllegung der betroffenen Atomreaktoren vorzulegen.

Die Mittelausstattung für das Ignalina-Programm kann auch Ausgaben decken, die im Zusammenhang stehen mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der Vermittlung der politischen Schwerpunkte der Union nach außen, soweit sie mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (Euratom) Nr. 1369/2013 im Zusammenhang stehen, Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, deren Schwerpunkte Informationsverarbeitung und -austausch sind, zusammen mit allen sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Programms entstehen.

Die Mittelausstattung für das Ignalina-Programm kann auch Ausgaben für technische und administrative Unterstützung decken, die erforderlich sind, um den Übergang zwischen diesem Programm und den nach der Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 erlassenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Verordnung (EU) Nr. 1369/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung des Hilfsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen durch die Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 7).

32 03 04 *Hilfsprogramm zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen*

32 03 04 01 „Kosloduj“-Programm

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
42 666 000	p.m.	41 829 000	p.m.	41 009 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Stilllegungsfonds für das Kernkraftwerk von Kosloduj (Bulgarien) gemäß den von Bulgarien unterzeichneten Vereinbarungen.

Diese Ausgaben betreffen auch die Erhebung und die Bearbeitung von Informationen aller Art, die für die Analyse, Festlegung, Verbreitung, Überwachung und Bewertung der Regeln und Maßnahmen im Bereich der Stilllegung erforderlich sind.

Die Kommission hat einen Bericht über den Stand der Durchführung der im Rahmen dieses Postens bereitgestellten Mittel sowie aktualisierte Kostenschätzungen und Zeitpläne für die Stilllegung der betroffenen Atomreaktoren vorzulegen.

KAPITEL 32 03 — KERNENERGIE (Fortsetzung)**32 03 04** (Fortsetzung)

32 03 04 01 (Fortsetzung)

Die Mittelausstattung für das Kosloduj-Programm kann auch Ausgaben decken, die im Zusammenhang stehen mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der Vermittlung der politischen Schwerpunkte der Union nach außen, soweit sie mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 im Zusammenhang stehen, Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, deren Schwerpunkte Informationsverarbeitung und -austausch sind, zusammen mit allen sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Programms entstehen.

Die Mittelausstattung kann auch Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung decken, die erforderlich sind, um den Übergang zwischen diesem Programm und den nach der Verordnung (Euratom) Nr. 647/2010 erlassenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) Nr. 549/2007 und (Euratom) Nr. 647/2010 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 1).

32 03 04 02 „Bohunice“-Programm

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 819 000	43 088 000	32 176 000	34 853 000	31 545 000,—	417 501,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Stilllegungsfonds für das Kernkraftwerk von Bohunice (Slowakei) gemäß den von der Slowakei unterzeichneten Vereinbarungen.

Diese Ausgaben betreffen auch die Erhebung und die Bearbeitung von Informationen aller Art, die für die Analyse, Festlegung, Verbreitung, Überwachung und Bewertung der Regeln und Maßnahmen im Bereich der Stilllegung erforderlich sind.

Die Kommission hat einen Bericht über den Stand der Durchführung der im Rahmen dieses Artikels bereitgestellten Mittel sowie aktualisierte Kostenschätzungen und Zeitpläne für die Stilllegung der betroffenen Atomreaktoren vorzulegen.

Die Mittelausstattung für das Bohunice-Programm kann auch Ausgaben decken, die im Zusammenhang stehen mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der Vermittlung der politischen Schwerpunkte der Union nach außen, soweit sie mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 im Zusammenhang stehen, Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, deren Schwerpunkte Informationsverarbeitung und -austausch sind, zusammen mit allen sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Programms entstehen.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 03 — KERNENERGIE (Fortsetzung)

32 03 04 (Fortsetzung)

32 03 04 02 (Fortsetzung)

Die Mittelausstattung kann auch Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung decken, die erforderlich sind, um den Übergang zwischen diesem Programm und den nach der Verordnung (Euratom) Nr. 549/2007 erlassenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) Nr. 549/2007 und (Euratom) Nr. 647/2010 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 1).

32 03 51 **Abschluss der Stilllegungshilfe für kerntechnische Anlagen (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	108 000 000	p.m.	114 000 000	0,—	150 168 540,11

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission durch den Beitrittsvertrag von 2003 (Protokoll Nr. 4 zum Kernkraftwerk Ignalina in Litauen und Protokoll Nr. 9 zu Block 1 und Block 2 des Kernkraftwerks Jaslovské Bohunice V1 in der Slowakei, beide im Anhang zum Beitrittsvertrag von 2003) unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Die der Kommission im Hinblick auf das Kernkraftwerk Kosloduj in Bulgarien obliegende Aufgabe wird in analoger Weise durch Artikel 30 der Beitrittsakte von 2005 unmittelbar übertragen.

Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 über die Durchführung des Protokolls Nr. 4 über das Kernkraftwerk Ignalina in Litauen zur Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 411 vom 30.12.2006, S. 10).

Verordnung (EG) Nr. 549/2007 des Rates vom 14. Mai 2007 über die Durchführung des Protokolls Nr. 9 über Block 1 und Block 2 des Kernkraftwerks Jaslovské Bohunice V1 in der Slowakei zur Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 131 vom 23.5.2007, S. 1).

KAPITEL 32 03 — KERNENERGIE *(Fortsetzung)***32 03 51** *(Fortsetzung)*

Verordnung (Euratom) Nr. 647/2010 des Rates vom 13. Juli 2010 über die Finanzhilfe der Union für die Stilllegung der Blöcke 1 bis 4 des Kernkraftwerks Kosloduj in Bulgarien (Kosloduj-Programm) (ABl. L 189 vom 22.7.2010, S. 9).

Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) Nr. 549/2007 und (Euratom) Nr. 647/2010 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1369/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung des Hilfsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen durch die Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 7).

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM ENERGIESEKTOR

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
32 04	HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM ENERGIESEKTOR								
32 04 03	Gesellschaftliche Herausforderungen								
32 04 03 01	Förderung des Übergangs zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiewirtschaft	1,1	320 757 111	321 356 054	335 329 919	279 814 488	312 418 373,03	296 244 219,24	92,19
	Artikel 32 04 03 — Subtotal		320 757 111	321 356 054	335 329 919	279 814 488	312 418 373,03	296 244 219,24	92,19
32 04 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung								
32 04 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014 bis 2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	65 092,73	839 965,—	
32 04 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 670 731,18	
	Artikel 32 04 50 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	65 092,73	2 510 696,18	
32 04 51	Abschluss des Siebten Rahmenprogramms (2007-2013)	1,1	p.m.	46 165 220	p.m.	43 509 181	346 119,59	52 044 524,44	112,74
32 04 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	680 868,26	
32 04 53	Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2007-2013)	1,1	p.m.	13 416 634	p.m.	41 355 116	33 688,24	54 366 783,27	405,22
32 04 54	Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006)	1,1	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 32 04 — Total		320 757 111	380 937 908	335 329 919	364 678 785	312 863 273,59	405 847 091,39	106,54

KAPITEL 32 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM ENERGIESEKTOR (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“, das für den Zeitraum 2014–2020 gilt, sowie für den Abschluss der früheren Forschungsprogramme (Siebtes Rahmenprogramm und vorherige Rahmenprogramme) und den Abschluss der Programme „Intelligente Energie — Europa“ (vor 2014) eingesetzt.

Horizont-2020-Maßnahmen, insbesondere solche im Rahmen des Einzelziels „Sichere, saubere und effiziente Energie“ des Schwerpunktbereichs „Gesellschaftliche Herausforderungen“, aber auch relevante Teile anderer Programmpunkte, einschließlich des Teils „Zugang zu Finanzmitteln“, die im Einklang mit dem Rahmen der Union für die Energiepolitik und insbesondere der Strategie für die Energieunion (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 25. Februar 2015 über eine Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie (COM(2015) 80 final)) durchgeführt werden, sowie solche im Rahmen des Europäischen Strategieplans für Energietechnologie (SET-Plan) und der Mitteilung über Technologien und Innovationen im Energiebereich werden in erster Linie einen Beitrag zur Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderen Leitinitiativen, insbesondere „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“ und „Digitale Agenda für Europa“, leisten und zur Entwicklung und zum Funktionieren des Europäischen Forschungsraums beitragen. Horizont 2020 trägt zum Aufbau einer unionsweiten wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft bei, indem es in ausreichendem Umfang zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation mobilisiert.

Horizont 2020 wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten allgemeinen Ziele durchgeführt, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Die Gleichstellung der Geschlechter wird im Rahmen von Horizont 2020 bereichsübergreifend berücksichtigt, um Ungleichgewichte zwischen Männern und Frauen zu korrigieren und die Geschlechterdimension in die Inhalte von Forschung und Innovation zu integrieren. Besonderes Augenmerk wird auf die Notwendigkeit gerichtet, die Maßnahmen zu intensivieren, mit denen die Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen von Forschung und Innovation, einschließlich der Entscheidungsfindung, erhöht werden soll.

Diese Artikel und Posten decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Seminare von hohem wissenschaftlich-technischen Niveau und europäischem Interesse, für im Auftrag der Union durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Maßnahmen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen, unter anderem im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Diese Mittel werden im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) eingesetzt.

Zu den bei diesem Kapitel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM ENERGIESEKTOR (Fortsetzung)

Bei einigen dieser Projekte ist die Möglichkeit einer Beteiligung von Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Die damit verbundenen etwaigen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen von Ländern, die sich an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung beteiligen, werden bei Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans eingesetzt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter zu Tätigkeiten der Union, die unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die zusätzlichen Mittel werden bei Posten 32 04 50 01 eingesetzt.

Die Bereitstellung der Verwaltungsausgaben dieses Kapitels erfolgt über Artikel 32 01 05.

32 04 03 Gesellschaftliche Herausforderungen

Erläuterungen

Dieser Schwerpunkt von Horizont 2020 stellt eine direkte Reaktion auf die in der Strategie Europa 2020 genannten politischen Prioritäten und gesellschaftlichen Herausforderungen dar. Diese Tätigkeiten werden abhängig von der jeweiligen Herausforderung umgesetzt, indem die in unterschiedlichen Gebieten, Technologien und Disziplinen vorhandenen Ressourcen und Kenntnisse zusammengeführt werden. Die Tätigkeiten erstrecken sich auf den gesamten Zyklus von der Forschung bis zur Vermarktung, wobei ein neuer Schwerpunkt auf innovationsbezogenen Tätigkeiten liegt, beispielsweise Pilot- und Demonstrationsprojekte, Testläufe, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, Konzeption, vom Endnutzer angeregte Innovation, gesellschaftliche Innovation und die Markteinführung von Innovationen. Durch diese Tätigkeiten werden die entsprechenden sektorbezogenen politischen Kompetenzen auf EU-Ebene direkt unterstützt.

32 04 03 01 Förderung des Übergangs zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiewirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
320 757 111	321 356 054	335 329 919	279 814 488	312 418 373,03	296 244 219,24

Erläuterungen

Vormals Posten 32 04 03 01 (teilweise)

KAPITEL 32 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM ENERGIESEKTOR (Fortsetzung)**32 04 03** (Fortsetzung)

32 04 03 01 (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln wird die Verwirklichung des Einzelziels „Sichere, saubere und effiziente Energie“ des Schwerpunktbereichs „Gesellschaftliche Herausforderungen“ von Horizont 2020 im Einklang mit der Energiepolitik der Union, insbesondere der Strategie für die Energieunion (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 22. November 2007 „Ein Europäischer Strategieplan für Energietechnologie (SET-Plan)“ (COM(2007) 723 final), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 2. Mai 2013 „Technologien und Innovationen im Energiebereich“ (COM(2013) 253 final), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 25. Februar 2015 über eine Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie (COM(2015) 80 final), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 30. November 2016 „Saubere Energie für alle Europäer“ (COM(2016) 860)), finanziert. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Initiativen im Bereich der Energieeffizienz, der Wind-, Solar- und Bioenergie, der Kohlenstoffabscheidung und -speicherung sowie der intelligenten Städte und Stromnetze. In Anbetracht ihres wichtigen Beitrags zu nachhaltigen Energiesystemen der Zukunft sind im Zeitraum 2014–2020 mindestens 85 % der veranschlagten Mittel für Projekte des Politikbereichs erneuerbare Energieträger und Endenergieeffizienz, einschließlich intelligenter Netze und der Energiespeicherung, vorgesehen.

Die Unterstützung von Markteinführungsmaßnahmen wird als Teil des Programms Horizont 2020 erfolgen, um Kapazitäten aufzubauen, die Führung zu stärken und Markthindernisse abzubauen, damit Lösungen in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger bereitgestellt werden können und so ein Beitrag zur Verbesserung der Energiesicherheit in der Union geleistet werden kann. Ein Teil der Mittel für energiepolitische Herausforderungen wird daher Tätigkeiten zugewiesen, die mit der Markteinführung bereits vorhandener Technologien aus den Bereichen erneuerbare Energieträger und Energieeffizienz im Rahmen des Programms zusammenhängen, das eine eigene Verwaltungsstruktur erhält und — entsprechend den bisherigen Maßnahmen — die Unterstützung bei der Umsetzung der nachhaltigen Energiepolitik, beim Kapazitätsaufbau und der Mobilisierung von Finanzmitteln für Investitionen umfasst.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM ENERGIESEKTOR (Fortsetzung)

32 04 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

32 04 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014 bis 2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	65 092,73	839 965,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

32 04 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 670 731,18

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen aus der Zeit vor 2014 entstanden sind.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

32 04 51 Abschluss des Siebten Rahmenprogramms (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	46 165 220	p.m.	43 509 181	346 119,59	52 044 524,44

KAPITEL 32 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM ENERGIESEKTOR (Fortsetzung)**32 04 51** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

32 04 52 *Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	680 868,26

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen von Forschungsprogrammen aus der Zeit vor 2007 bestimmt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM ENERGIESEKTOR (Fortsetzung)

32 04 52 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

32 04 53 **Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	13 416 634	p.m.	41 355 116	33 688,24	54 366 783,27

KAPITEL 32 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM ENERGIESEKTOR (Fortsetzung)**32 04 53** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

32 04 54 **Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen betreffend das Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) bestimmt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 05 — ITER

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
32 05	ITER								
32 05 01	Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)								
32 05 01 01	Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) — Unterstützungsausgaben	1,1	48 016 981	48 016 981	47 547 440	47 547 440	45 765 046,01	45 765 046,01	95,31
32 05 01 02	Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	1,1	321 108 018	247 301 679	266 512 997	188 140 000	305 793 587,87	211 478 507,87	85,51
	<i>Artikel 32 05 01 — Subtotal</i>		369 124 999	295 318 660	314 060 437	235 687 440	351 558 633,88	257 243 553,88	87,11
32 05 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung								
32 05 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014 bis 2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 350,—	
32 05 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel 32 05 50 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 350,—	
32 05 51	Abschluss des Europäischen gemeinsamen Unternehmens ITER — Kernfusion für die Energiegewinnung (2007-2013)								
		1,1	p.m.	198 000 000	p.m.	182 000 000	0,—	338 084 999,93	170,75
	Kapitel 32 05 — Total		369 124 999	493 318 660	314 060 437	417 687 440	351 558 633,88	595 329 903,81	120,68

KAPITEL 32 05 — ITER (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Mit dem ITER-Projekt soll die Nutzbarkeit der Kernfusion als nachhaltige Energiequelle demonstriert werden. Der Bau und Betrieb eines experimentellen Fusionsreaktors bildet die Vorstufe zu dem bedeutenden Schritt des Baus von Reaktorprototypen für Fusionskraftwerke, die sicher, zukunftsfähig, umweltverträglich und wirtschaftlich sind. Das Projekt wird zur Strategie Europa 2020 und insbesondere zur Leitinitiative „Innovationsunion“ beitragen, da sich die Union durch die Mobilisierung der Unternehmen der europäischen Hochtechnologieindustrie, die am Bau des ITER beteiligt sind, einen globalen Wettbewerbsvorteil in diesem vielversprechenden Bereich verschaffen dürfte.

An dem Projekt wirken sieben Parteien mit: die Union, China, Indien, Japan, Südkorea, Russland und die Vereinigten Staaten.

32 05 01 Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

32 05 01 01 Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) — Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
48 016 981	48 016 981	47 547 440	47 547 440	45 765 046,01	45 765 046,01

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten des Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58).

32 05 01 02 Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
321 108 018	247 301 679	266 512 997	188 140 000	305 793 587,87	211 478 507,87

Erläuterungen

Über das europäische Gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie beteiligt sich die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) an der gemeinsamen Durchführung des internationalen ITER-Projekts. Im Anschluss an ITER, eine Versuchsanlage in großem Maßstab, mit der die wissenschaftliche und technische Durchführbarkeit der Erzeugung von Fusionsenergie demonstriert werden soll, soll ein Demonstrations-Fusionskraftwerk (DEMO) gebaut werden.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 05 — ITER (Fortsetzung)

32 05 01 (Fortsetzung)

32 05 01 02 (Fortsetzung)

Das Gemeinsame Unternehmen für den ITER hat folgende Aufgaben:

- Beitrag von Euratom zu der internationalen ITER-Organisation;
- Beitrag von Euratom zu den gemeinsamen Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts mit Japan zur schnellen Verwirklichung der Fusionsenergie;
- Vorbereitung und Koordinierung eines Programms zur Vorbereitung des Baus eines Demonstrationsreaktors für die Kernfusion und damit zusammenhängender Anlagen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58).

32 05 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

32 05 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014 bis 2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 350,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

KAPITEL 32 05 — ITER (Fortsetzung)**32 05 50** (Fortsetzung)

32 05 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen aus der Zeit vor 2014 entstanden sind.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

32 05 51 **Abschluss des Europäischen gemeinsamen Unternehmens ITER — Kernfusion für die Energiegewinnung (2007-2013)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	198 000 000	p.m.	182 000 000	0,—	338 084 999,93

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts, der Vereinbarung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts durch die Kommission.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 05 — ITER (Fortsetzung)

32 05 51 (Fortsetzung)

Entscheidung 2006/943/Euratom der Kommission vom 17. November 2006 über die vorläufige Anwendbarkeit des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 60).

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33).

TITEL 33

JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

TITEL 33**JUSTIZ UND VERBRAUCHER****Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
33 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „JUSTIZ UND VERBRAUCHER“	55 357 779	55 357 779	53 953 021	53 953 021	53 176 565,99	53 176 565,99
33 02	RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONS-BÜRGERSCHAFT	94 872 935	78 782 935	95 331 000	81 042 095	91 055 088,26	77 732 398,55
33 03	JUSTIZ	82 151 468	69 891 468	97 581 237	84 532 237	91 079 408,90	77 377 884,92
33 04	VERBRAUCHERPROGRAMM	25 175 000	20 710 000	24 132 000	18 590 000	23 943 305,68	22 345 095,01
	Titel 33 — Total	257 557 182	224 742 182	270 997 258	238 117 353	259 254 368,83	230 631 944,47

TITEL 33

JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „JUSTIZ UND VERBRAUCHER“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
33 01	VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „JUSTIZ UND VERBRAUCHER“					
33 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Justiz und Verbraucher“	5,2	41 823 099	40 265 100	39 387 525,17	94,18
33 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Justiz und Verbraucher“					
33 01 02 01	Externes Personal	5,2	4 034 346	4 348 852	4 018 538,59	99,61
33 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	1 805 751	1 833 780	1 858 168,51	102,90
	<i>Artikel 33 01 02 — Subtotal</i>		5 840 097	6 182 632	5 876 707,10	100,63
33 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Justiz und Verbraucher“	5,2	2 703 583	2 514 289	3 028 482,66	112,02
33 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Justiz und Verbraucher“					
33 01 04 01	Ausgaben zur Förderung des Programms „Rechte, Gleichheit und Unionsbürgerschaft“	3	1 100 000	1 100 000	1 044 899,04	94,99
33 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm „Justiz“	3	1 100 000	1 100 000	1 009 910,39	91,81
33 01 04 03	Unterstützungsausgaben für das Verbraucherprogramm	3	1 049 600	1 100 000	1 091 877,63	104,03
	<i>Artikel 33 01 04 — Subtotal</i>		3 249 600	3 300 000	3 146 687,06	96,83
33 01 06	Exekutivagenturen					
33 01 06 01	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Verbraucherprogramm	3	1 741 400	1 691 000	1 737 164,—	99,76
	<i>Artikel 33 01 06 — Subtotal</i>		1 741 400	1 691 000	1 737 164,—	99,76
	Kapitel 33 01 — Total		55 357 779	53 953 021	53 176 565,99	96,06

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „JUSTIZ UND VERBRAUCHER“ (Fortsetzung)

33 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Justiz und Verbraucher“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
41 823 099	40 265 100	39 387 525,17

33 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Justiz und Verbraucher“

33 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
4 034 346	4 348 852	4 018 538,59

33 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 805 751	1 833 780	1 858 168,51

33 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Justiz und Verbraucher“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 703 583	2 514 289	3 028 482,66

33 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Justiz und Verbraucher“

33 01 04 01 Ausgaben zur Förderung des Programms „Rechte, Gleichheit und Unionsbürgerschaft“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 100 000	1 100 000	1 044 899,04

KAPITEL 33 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „JUSTIZ UND VERBRAUCHER“ (Fortsetzung)**33 01 04** (Fortsetzung)

33 01 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit den Mitteln sollen Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungsmaßnahmen abgedeckt werden, die für die Verwaltung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ („Programm“) und die Bewertung der Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind; insbesondere Ausgaben für Studien, Sachkundigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit sie mit den allgemeinen Zielen des Programms im Zusammenhang stehen, sowie Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, deren Schwerpunkte Informationsverarbeitung und -austausch sind, zusammen mit allen anderen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Programms entstehen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 33 02.

33 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das Programm „Justiz“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 100 000	1 100 000	1 009 910,39

Erläuterungen

Mit den Mitteln sollen Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungsmaßnahmen abgedeckt werden, die für die Verwaltung des Programms „Justiz“ („Programm“) und die Bewertung der Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind; insbesondere Ausgaben für Studien, Sachkundigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit sie mit den allgemeinen Zielen des Programms im Zusammenhang stehen, sowie Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, deren Schwerpunkte Informationsverarbeitung und -austausch sind, zusammen mit allen anderen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Programms entstehen.

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „JUSTIZ UND VERBRAUCHER“ (Fortsetzung)

33 01 04 (Fortsetzung)

33 01 04 02 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 33 03.

33 01 04 03 Unterstützungsausgaben für das Verbraucherprogramm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 049 600	1 100 000	1 091 877,63

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Beitrittsländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 33 04.

KAPITEL 33 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „JUSTIZ UND VERBRAUCHER“ (Fortsetzung)

33 01 06 **Exekutivagenturen**

33 01 06 01 Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Verbraucherprogramm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 741 400	1 691 000	1 737 164,—

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (die „Exekutivagentur“) bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des Verbraucherprogramms sind.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 254/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über ein mehrjähriges Verbraucherprogramm für die Jahre 2014–2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1926/2006/EG (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 42).

Siehe Kapitel 33 04.

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69).

Beschluss C(2013) 9505 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit und Ernährung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Verbraucher, Gesundheit und Ernährung sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union.

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
33 02	RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT								
33 02 01	<i>Grundrechtsschutz und Stärkung der Bürger teilhabe</i>	3	26 451 000	18 700 000	26 451 000	18 500 000	25 231 830,15	17 065 508,11	91,26
33 02 02	<i>Förderung von Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung</i>	3	35 831 000	25 100 000	35 064 000	24 000 000	32 369 393,48	22 991 550,29	91,60
33 02 03	<i>Gesellschaftsrecht und sonstige Tätigkeiten</i>								
33 02 03 01	Gesellschaftsrecht	1,1	1 700 000	700 000	895 000	1 700 000	1 438 636,92	1 238 776,77	176,97
33 02 03 02	Sonstige Tätigkeiten im Bereich Grundrechte	3	1 300 000	700 000	1 000 000	500 000	969 215,84	305 466,14	43,64
	<i>Artikel 33 02 03 — Subtotal</i>		3 000 000	1 400 000	1 895 000	2 200 000	2 407 852,76	1 544 242,91	110,30
33 02 06	<i>Agentur der Europäischen Union für Grundrechte</i>	3	21 977 262	21 977 262	22 463 000	22 463 000	21 359 000,—	21 359 000,—	97,19
33 02 07	<i>Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen</i>	3	7 613 673	7 613 673	7 458 000	7 458 000	7 628 000,—	7 628 000,—	100,19
33 02 51	<i>Abschluss der Maßnahmen im Bereich Rechte, Unionsbürgerschaft und Gleichberechtigung</i>	3	p.m.	1 700 000	p.m.	3 200 000	59 011,87	6 265 073,31	368,53
33 02 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>								
33 02 77 06	Pilotprojekt — Entwicklung von Indikatoren zur Messung der Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene	3	p.m.	p.m.	p.m.	84 572	0,—	578 353,20	

KOMMISSION
TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
33 02 77	(Fortsetzung)								
33 02 77 08	Pilotprojekt — Wissensplattform für Fachkräfte, die mit weiblicher Genitalverstümmelung zu tun haben	3	p.m.	p.m.	p.m.	150 336	0,—	300 670,73	
33 02 77 09	Pilotprojekt — Aufbau von Kapazitäten in der Zivilgesellschaft der Roma und Stärkung ihrer Beteiligung an der Überwachung der nationalen Strategien zur Integration der Roma	3	p.m.	939 000	p.m.	811 187	0,—	0,—	0
33 02 77 10	Pilotprojekt — Grundrechtliche Überprüfung von Datenerhebungsinstrumenten und -programmen der Union	3	p.m.	253 000	p.m.	375 000	0,—	0,—	0
33 02 77 12	Vorbereitende Maßnahme — Aufbau von Kapazitäten in der Zivilgesellschaft der Roma und Stärkung der Beteiligung der Roma an der Überwachung der nationalen Strategien zur Integration der Roma	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
33 02 77 13	Pilotprojekt — Europa der Vielfalt	3	p.m.	400 000	p.m.	400 000	1 000 000,—	0,—	0
33 02 77 14	Pilotprojekt — elektronische Stimmabgabe: optimale Nutzung moderner Technologien für aktivere und demokratischere Wahlverfahren	3	p.m.	400 000	p.m.	400 000	1 000 000,—	0,—	0
33 02 77 15	Pilotprojekt — Einrichtung von geschützten Häusern für Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt und sexueller Ausbeutung sind, und für Migrantinnen ohne Papiere	3	p.m.	p.m.	1 000 000	500 000			
33 02 77 16	Pilotprojekt — Europäische Erhebung über geschlechtsspezifische Gewalt	3	p.m.	300 000	1 000 000	500 000			
	Artikel 33 02 77 — Subtotal		p.m.	2 292 000	2 000 000	3 221 095	2 000 000,—	879 023,93	38,35
	Kapitel 33 02 — Total		94 872 935	78 782 935	95 331 000	81 042 095	91 055 088,26	77 732 398,55	98,67

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Das Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ ist der Nachfolger der drei früheren Programme: „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“, „Daphne III“ und der Bereiche „Nichtdiskriminierung und Vielfalt“ und „Gleichstellung der Geschlechter“ des Programms für „Beschäftigung und soziale Solidarität“ („Progress“). Das allgemeine Ziel des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ ist es, einen Beitrag zur weiteren Entwicklung eines Raums zu leisten, in dem die Gleichstellung und die Rechte von Personen, wie sie im Vertrag über die Europäische Union, im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in den internationalen Menschenrechtskonventionen, denen die Union beigetreten ist, verankert sind, gefördert, geschützt und wirksam umgesetzt werden.

33 02 01 Grundrechtsschutz und Stärkung der Bürgerteilhabe*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 451 000	18 700 000	26 451 000	18 500 000	25 231 830,15	17 065 508,11

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll dazu beigetragen werden, Gewalt jeder Art gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie Gewalt gegen andere von häuslicher Gewalt bedrohte Gruppen zu verhüten und zu bekämpfen und Opfer solcher Taten zu schützen (eines der Ziele des Programms „Daphne“), die Rechte des Kindes zu fördern und zu schützen, Sozial- und Arbeitnehmerrechte zu fördern und zu gewährleisten, für den bestmöglichen Schutz der Privatsphäre und von personenbezogenen Daten zu sorgen, die Ausübung der aus der Unionsbürgerschaft erwachsenden Rechte zu fördern und zu verbessern und es Einzelpersonen als Verbrauchern oder Unternehmern auf dem Binnenmarkt zu ermöglichen, die ihnen von der Union gewährten Rechte unter Berücksichtigung der im Rahmen des Verbraucherprogramms finanzierten Projekte auszuüben.

Ziel des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ ist es, zur Weiterentwicklung eines Raums beizutragen, in dem die Rechte der Menschen ausgebaut und geschützt werden. Dazu sollen die Wahrnehmung der aus der Unionsbürgerschaft erwachsenden Rechte verbessert, die Grundsätze der Nichtdiskriminierung gefördert, der Schutz personenbezogener Daten verstärkt, die Rechte des Kindes und die Verbraucherrechte der Union besser geschützt sowie Grundrechte und Bürgerschaft im digitalen Umfeld gefördert werden. Die Mittelzuweisung dient der Finanzierung von Analyse- und Weiterbildungstätigkeiten, von Verbreitungsstrategien, von wechselseitigem Lernen sowie der Zusammenarbeit und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

Die Mittel sind insbesondere für folgende Maßnahmen veranschlagt:

- analytische Arbeiten wie Sammlung von Daten und Statistiken, soweit zweckmäßig nach Geschlechtern aufgeschlüsselt; Konzipierung von gemeinsamen Methoden und gegebenenfalls Festlegung von Indikatoren oder Referenzwerten, Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen, Evaluierungen, Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial, Workshops, Seminare, Expertentreffen und Konferenzen;
- Schulungstätigkeiten, unter anderem Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen und Entwicklung von Online-Schulungsinstrumenten oder sonstigen Schulungsmodulen;
- wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Sensibilisierung und Wissensverbreitung, wie etwa Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen; Organisation von Peer-Reviews und wechselseitigem Lernen; Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren und Medienkampagnen unter Einschluss von Online-Medien, Informationskampagnen einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit diese die Ziele des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ („Programm“) betreffen; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten;

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**33 02 01** (Fortsetzung)

- Unterstützung der Hauptakteure, die mit ihrer Tätigkeit zur Durchführung der Ziele des Programms beitragen, wie etwa Unterstützung von NRO bei der Durchführung von Maßnahmen mit europäischem Mehrwert, Unterstützung der wichtigsten Akteure der Union, der Netze auf Unionsebene und der harmonisierten Dienste von sozialem Wert; Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionsspolitiken sowie Unterstützung der Netzarbeit auf Unionsebene zwischen Facheinrichtungen und -organisationen sowie nationalen, regionalen oder kommunalen Behörden und NRO, auch in Form von Zuschüssen für Maßnahmen und Betriebskosten.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben e bis i und Artikel 5 Absatz 1.

33 02 02 Förderung von Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
35 831 000	25 100 000	35 064 000	24 000 000	32 369 393,48	22 991 550,29

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll dazu beigetragen werden, die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu fördern, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus den in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründen zu achten, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz zu verhüten und zu bekämpfen, Antisemitismus zu bekämpfen (vor allem durch die Einrichtung eines Europäischen Zentrums für Antisemitismusforschung), die Rechte von Personen mit Behinderungen zu fördern und zu schützen und die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern sowie ihre durchgängige Berücksichtigung in allen Politikbereichen voranzubringen.

Die Mittel sind insbesondere für folgende Maßnahmen veranschlagt:

- analytische Arbeiten wie Sammlung von Daten und Statistiken; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls von Indikatoren oder Referenzwerten; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen; Evaluierungen; Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; Workshops, Seminare, Expertentreffen, Konferenzen;

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

33 02 02 (Fortsetzung)

- Schulungstätigkeiten, unter anderem Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen und Entwicklung von Online-Schulungsinstrumenten oder sonstigen Schulungsmodulen;
- Maßnahmen, mit denen Mädchen für eine berufliche Laufbahn in den MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) gewonnen werden, Stereotypen begegnet wird, neue Profile gefördert werden sowie traditionelle Rollenverteilung und -modelle aufgebrochen werden;
- wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Sensibilisierung und Wissensverbreitung, wie etwa Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen; Organisation von Peer-Reviews und wechselseitigem Lernen; Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren und Medienkampagnen unter Einschluss von Online-Medien, Informationskampagnen einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit diese die Ziele des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ („Programm“) betreffen; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -instrumenten;
- Unterstützung der Hauptakteure, die mit ihrer Tätigkeit zur Durchführung der Ziele des Programms beitragen, wie etwa Unterstützung von nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung von Maßnahmen mit europäischem Mehrwert, Unterstützung der wichtigsten Akteure der EU, der Netze auf europäischer Ebene und der harmonisierten Dienste von sozialem Wert; Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken; sowie Unterstützung der Netzarbeit auf Unionsebene zwischen Facheinrichtungen und -organisationen sowie nationalen, regionalen oder kommunalen Behörden und nichtstaatlichen Organisationen, auch in Form von Zuschüssen für Maßnahmen und Betriebskosten;
- Unterstützung von IKT-Unternehmen, Unternehmen mit technischen Abteilungen und Fachausbildungsbereichen, Hochschulen und Forschungszentren bei Veranstaltungen zum Tag der offenen Tür, mit denen Mädchen für eine berufliche Laufbahn in den MINT-Fächern gewonnen werden;
- Konzipierung einer Methode der geschlechtsspezifischen Budgetierung und Anwendung dieser Methode auf den Haushalt der Union zur i) Ermittlung der impliziten und expliziten Gleichstellungsfragen, ii) Bestimmung der entsprechenden Mittelzuweisungen, sofern dies möglich ist, und iii) Einschätzung, ob die Maßnahmen vorhandene Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen (und Gruppen von Männern und Frauen), Jungen und Mädchen sowie die Muster der Beziehungen zwischen den Geschlechtern bestehen lassen oder verändern werden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis d und Artikel 5 Absatz 1.

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

33 02 03 *Gesellschaftsrecht und sonstige Tätigkeiten*

33 02 03 01 Gesellschaftsrecht

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 700 000	700 000	895 000	1 700 000	1 438 636,92	1 238 776,77

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten insbesondere folgender Maßnahmen im Kontext von Gesellschaftsrecht, Corporate Governance und Bekämpfung von Geldwäsche decken, die zur Vollendung des Binnenmarkts, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen:

- Verbesserung des rechtlichen Umfelds für Bürger und Unternehmen durch entsprechende Förder-, Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen, Förderung der Zusammenarbeit, Entwicklung und Koordinierung der Rechtsvorschriften im Bereich des Gesellschaftsrechts und Unterstützung bei der Gründung von europäischen Aktiengesellschaften und europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen;
- interaktive Politikgestaltung im Zusammenhang mit der Vollendung, der Entwicklung und dem Funktionieren des Binnenmarkts, die ein Merkmal des Governance-Verständnisses der Kommission und der Regulierungspolitik ist; dahinter steht das Bestreben, den Bedürfnissen der Bürger, Verbraucher und Unternehmen besser gerecht zu werden. Die hierfür vorgesehenen Mittel sollen auch Ausbildungsmaßnahmen, Sensibilisierungskampagnen und Netzaktionen zugunsten der Adressaten umfassen; dabei geht es darum, den binnenmarktpolitischen Entscheidungsprozess in der Union umfassender und wirksamer zu gestalten und die Bewertung der konkreten Auswirkungen getroffener (oder unterlassener) binnenmarktpolitischer Maßnahmen vor Ort zu ermöglichen;
- umfassende Überprüfung von Regelungen im Hinblick auf notwendige Änderungen und die globale Wirksamkeitsanalyse der Maßnahmen für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes und Evaluierung der Wirkung des Binnenmarktes auf Unternehmen und Wirtschaft, einschließlich des Ankaufs von Daten und des Zugangs der Kommissionsdienststellen zu externen Datenbanken; gezielte Maßnahmen mit Blick auf ein besseres Verständnis des Binnenmarktes und die Anerkennung der aktiven Förderung des Funktionierens des Binnenmarktes;
- Ausbau der Strategie für die Erstellung von Statistiken des Dienstleistungssektors und die Konzipierung statistischer Entwicklungsprojekte in Zusammenarbeit mit Eurostat und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD);
- Entwicklung und Stärkung der externen Aspekte der auf dem Gebiet der Finanzinstitutionen geltenden Richtlinien, gegenseitige Anerkennung der Finanzinstrumente gegenüber Drittländern, internationale Verhandlungen und Unterstützung von Drittländern bei der Errichtung einer Marktwirtschaft;
- Umsetzung der zahlreichen im Aktionsplan Corporate Governance und Gesellschaftsrecht angekündigten Maßnahmen zur Vorbereitung der erforderlichen Gesetzesvorschläge (ggf. Studien zu verschiedenen gezielten Themenbereichen);
- Umsetzung des Unionsrechts und internationaler Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche, einschließlich der Teilnahme an zwischenstaatlichen oder Ad-hoc-Maßnahmen in diesem Bereich; Mitgliedsbeiträge der Kommission an die Financial Action Task Force (FATF), die zum Thema Geldwäsche bei der OECD eingerichtet wurde;
- Entwicklung von Folgenabschätzungen und Wirkungsanalysen auf den von diesem Kapitel betroffenen Politikfeldern mit dem Ziel, gegebenenfalls entsprechende neue Maßnahmen entwickeln oder bestehende Maßnahmen überarbeiten zu können;

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

33 02 03 (Fortsetzung)

33 02 03 01 (Fortsetzung)

- Durchführung einer umfassenden und unparteiischen Bewertung des Risikos, das von Drittländern wegen ihrer strategischen Mängel im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgeht, auf der Grundlage der Kriterien gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73) und Erstellung einer Liste der „Drittländer mit hohem Risiko“.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

33 02 03 02 Sonstige Tätigkeiten im Bereich Grundrechte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 300 000	700 000	1 000 000	500 000	969 215,84	305 466,14

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Informations-, Kommunikations- und Sensibilisierungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Grundrechtecharta und insbesondere dem Schutz dieser Rechte im digitalen Umfeld. Diese Mittel werden zur Förderung von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen verwendet, die mithilfe von Websites, öffentlichen Veranstaltungen, Schulungen, Kommunikationsprodukten, Studien usw. durchgeführt werden.

Diese Mittel dienen zudem der Finanzierung von Informations-, Kommunikations- und Evaluierungstätigkeiten im Zusammenhang mit konsularischem Schutz und dem Dialog gemäß Artikel 17 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Sie umfassen insbesondere Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die über interne Websites, öffentliche Veranstaltungen, Kommunikationsprodukte, Eurobarometer-Umfragen usw. durchgeführt werden, sowie die Entwicklung von Folgenabschätzungen und Bewertungen zu verschiedenen Aspekten des Bereichs Grundrechte und Justiz.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

33 02 06 *Agentur der Europäischen Union für Grundrechte*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 977 262	21 977 262	22 463 000	22 463 000	21 359 000,—	21 359 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben (Titel 1 und 2) der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte bestimmt.

Diese Mittel sind außerdem für die operativen Ausgaben (Titel 3) der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte bestimmt, die die zuständigen Stellen der Union und die einzelstaatlichen Behörden bei der Umsetzung des EU-Rechts durch Bereitstellung von Fachwissen unterstützen soll. Ziel ist, ihnen dabei zu helfen, bei der Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die Achtung der Grundrechte zu gewährleisten.

Von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte kann erwartet werden, dass sie folgende operative Aufgaben erfüllt:

- Unterstützung der EU-Organe und der Mitgliedstaaten,
- Förderung der Vernetzung der Akteure und des Dialogs auf Unionsebene,
- Förderung der Informationsverbreitung und von Sensibilisierungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundrechte,
- effiziente Verwaltung und effiziente Durchführung von Maßnahmen.

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung, die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Etwache Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Der Stellenplan der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**33 02 06** (Fortsetzung)

Die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 gilt seit dem 1. März 2007. Seit diesem Zeitpunkt ist die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte Rechtsnachfolgerin der Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit; gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 hat die Agentur alle Rechte und rechtlichen Verpflichtungen sowie alle finanziellen Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und Arbeitsverträge der Beobachtungsstelle übernommen.

Der Beitrag der Union für 2018 beläuft sich auf insgesamt 22 180 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 21 977 262 EUR erhöht sich um 202 738 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates vom 2. Juni 1997 zur Einrichtung einer Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. L 151 vom 10.6.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1).

33 02 07 **Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 613 673	7 613 673	7 458 000	7 458 000	7 628 000,—	7 628 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben (Titel 3) bestimmt.

Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Der Stellenplan des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung, die unter den Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Gemäß dem im gegenseitigen Einvernehmen gefassten Beschluss 2006/996/EG der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 11. Dezember 2006 über die Festlegung des Sitzes des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 61) hat das Institut seinen Sitz in Vilnius.

Der Beitrag der Union für 2018 beläuft sich auf insgesamt 7 781 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 7 613 673 EUR erhöht sich um 167 327 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**33 02 07** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9).

33 02 51 **Abschluss der Maßnahmen im Bereich Rechte, Unionsbürgerschaft und Gleichberechtigung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 700 000	p.m.	3 200 000	59 011,87	6 265 073,31

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Bewerberländer können Mittel aus dem Hilfeprogramm der Gemeinschaft für die Wirtschaftsreform der Länder Mittel- und Osteuropas in Anspruch nehmen, um ihre Kosten für ihre Beteiligung an den Unionsprogrammen zu decken.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Beitrittskandidaten und, sofern zutreffend, potenziellen Beitrittskandidaten unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

33 02 51 (Fortsetzung)

Aufgabe aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Entscheidung des Rates vom 9. Juli 1957 betreffend das Mandat und die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau (ABl. 28 vom 31.8.1957, S. 487/57).

Beschluss 74/325/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 15).

Beschluss 74/326/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnenden Betriebe (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 18).

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19).

Beschluss 98/171/EG des Rates vom 23. Februar 1998 über Gemeinschaftstätigkeiten in Bezug auf Analyse, Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts (ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 26).

Beschluss Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (Daphne-Programm) (2000-2003) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1).

Beschluss 2000/750/EG des Rates vom 27. November 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006) (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 23).

Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 1145/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über gemeinschaftliche Maßnahmen zum Anreiz im Bereich der Beschäftigung (ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 1).

Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**33 02 51** (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 803/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Annahme des Aktionsprogramms (2004-2008) der Gemeinschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne II) (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1).

Entscheidung Nr. 1554/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2001/51/EG des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie des Beschlusses Nr. 848/2004/EG über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von Organisationen, die auf Unionsebene für die Gleichstellung von Männern und Frauen tätig sind (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 9).

Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität — Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1).

Beschluss 2007/252/EG des Rates vom 19. April 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 110 vom 27.4.2007, S. 33).

Beschluss Nr. 779/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Auflegung eines spezifischen Programms (2007-2013) zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne III) als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ (ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19).

Verweise

Aufgabe aufgrund spezifischer Befugnisse, die der Kommission durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in den Artikeln 136, 137 und 140 und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 151, 153 und 156 übertragen wurden.

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ 2007-2013 (KOM(2005) 122 endg.).

33 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

33 02 77 06 Pilotprojekt — Entwicklung von Indikatoren zur Messung der Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	84 572	0,—	578 353,20

KOMMISSION
TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

33 02 77 (Fortsetzung)

33 02 77 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

33 02 77 08 Pilotprojekt — Wissensplattform für Fachkräfte, die mit weiblicher Genitalverstümmelung zu tun haben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	150 336	0,—	300 670,73

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

33 02 77 09 Pilotprojekt — Aufbau von Kapazitäten in der Zivilgesellschaft der Roma und Stärkung ihrer Beteiligung an der Überwachung der nationalen Strategien zur Integration der Roma

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	939 000	p.m.	811 187	0,—	0,—

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

33 02 77 (Fortsetzung)

33 02 77 09 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

33 02 77 10 Pilotprojekt — Grundrechtliche Überprüfung von Datenerhebungsinstrumenten und -programmen der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	253 000	p.m.	375 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

33 02 77 12 Vorbereitende Maßnahme — Aufbau von Kapazitäten in der Zivilgesellschaft der Roma und Stärkung der Beteiligung der Roma an der Überwachung der nationalen Strategien zur Integration der Roma

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

33 02 77 (Fortsetzung)

33 02 77 12 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Die Mitgliedstaaten werden durch den Rahmen der EU für nationale Strategien zur Integration der Roma aufgefordert, sowohl robuste Überwachungsmechanismen einzusetzen als auch die Zivilgesellschaft einschließlich Organisationen der Roma in die Umsetzung und die Überwachung der Strategien einzubinden. Es müssen Kapazitäten aufgebaut werden, damit die lokalen Organisationen der Zivilgesellschaft der Roma auf die Aufgabe vorbereitet werden können, zur Planung und Durchführung der Programme beizutragen.

Die vorbereitende Maßnahme wird auf dem vom Europäischen Parlament in den Haushaltsplänen 2014 und 2015 unterstützten Pilotprojekt aufbauen, das zur Schaffung und zum Aufbau von Kapazitäten für die lokale Zivilgesellschaft der Roma sowie zur Bereitstellung eines Mechanismus für die Überwachung der Integration und der Inklusion der Roma beitragen sollte, was hauptsächlich durch die Erstellung und Verbreitung von „Schattenberichten“ umgesetzt werden sollte. Die „Schattenberichte“ sollten es den Organisationen der Zivilgesellschaft ermöglichen, zu den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Berichten über die Umsetzung ihrer Strategien Stellung zu nehmen oder alternative Informationen und Daten vorzulegen. Durch diese Berichte könnten Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten in die nationalen und europäischen politischen Prozesse einfließen und die tatsächlichen sozialen Auswirkungen staatlicher Maßnahmen bewertet werden. Die Überwachung wird sich hauptsächlich mit der lokalen Umsetzung von Strategien in den vier vorrangigen Bereichen der Nichtdiskriminierung und Gleichstellung der Geschlechter, Beschäftigung, Bildung, Wohnsituation und Gesundheit, befassen. Außerdem könnten dadurch Angaben über das Maß der Einbeziehung der Zivilgesellschaft, über die Verwendung der Unionsmittel und über die Umsetzung der Maßnahmen zur Inklusion der Roma bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

33 02 77 13 Pilotprojekt — Europa der Vielfalt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	p.m.	400 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

33 02 77 (Fortsetzung)

33 02 77 13 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

33 02 77 14 Pilotprojekt — elektronische Stimmabgabe: optimale Nutzung moderner Technologien für aktivere und demokratischere Wahlverfahren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	p.m.	400 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

33 02 77 15 Pilotprojekt — Einrichtung von geschützten Häusern für Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt und sexueller Ausbeutung sind, und für Migrantinnen ohne Papiere

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 000 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Das Ausmaß körperlicher und sexueller Gewalt, die Frauen überall in der Europäischen Union erleiden, macht es erforderlich, dass sich die Politik diesem Thema wieder verstärkt widmet. Die Wirtschafts- und Sozialkrise, die zu Arbeitslosigkeit, Unsicherheit der Beschäftigungsverhältnisse, Kürzungen bei Löhnen und Sozialleistungen sowie anderen Probleme geführt hat, hat in hohem Maße zu der Zunahme von häuslicher Gewalt, Prostitution und Migration beigetragen.

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

33 02 77 (Fortsetzung)

33 02 77 15 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

33 02 77 16 Pilotprojekt — Europäische Erhebung über geschlechtsspezifische Gewalt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	1 000 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Dieses Pilotprojekt betrifft eine europaweite Erhebung, in deren Rahmen Daten über geschlechtsspezifische Gewalt in den Mitgliedstaaten erfasst werden. Diese Tätigkeit würde regelmäßig fortgeschrieben und könnte von einer Einrichtung wie Eurostat koordiniert werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 03 — JUSTIZ

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
33 03	JUSTIZ								
33 03 01	Förderung und Unterstützung der Justizausbildung sowie Erleichterung des Zugangs zur Justiz für alle	3	31 200 000	22 000 000	33 710 000	24 600 000	33 012 858,34	21 112 524,31	95,97
33 03 02	Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen	3	12 000 000	8 300 000	15 789 000	10 500 000	14 523 518,27	7 934 151,67	95,59
33 03 04	Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)	3	38 351 468	38 351 468	47 782 237	47 282 237	43 539 737,—	43 539 737,—	113,53
33 03 51	Abschluss von Maßnahmen im Bereich Justiz	3	p.m.	850 000	p.m.	2 000 000	3 295,29	4 791 471,94	563,70
33 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
33 03 77 04	Pilotprojekt — Stärkung der Sensibilisierung von Kindern für ihre Rechte in Gerichtsverfahren	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
33 03 77 05	Pilotprojekt — Briefkastenfirmen	3	p.m.	90 000	300 000	150 000			
33 03 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Fonds der Union für finanzielle Unterstützung bei Rechtsstreiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte	3	600 000	300 000					
	Artikel 33 03 77 — Subtotal		600 000	390 000	300 000	150 000	0,—	0,—	0
	Kapitel 33 03 — Total		82 151 468	69 891 468	97 581 237	84 532 237	91 079 408,90	77 377 884,92	110,71

33 03 01 Förderung und Unterstützung der Justizausbildung sowie Erleichterung des Zugangs zur Justiz für alle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 200 000	22 000 000	33 710 000	24 600 000	33 012 858,34	21 112 524,31

Erläuterungen

Die Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der juristischen Ausbildung, einschließlich der Schulung in fremdsprachlicher Rechtsterminologie, im Interesse der Entstehung einer gemeinsamen Rechts- und Justizkultur und der Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz für alle, einschließlich der Förderung und Unterstützung der Rechte der Opfer von Straftaten unter Einhaltung der Verteidigungsrechte.

Die Mittel werden insbesondere für folgende Maßnahmen veranschlagt:

- analytische Arbeiten wie Sammlung von Daten und Statistiken, soweit zweckmäßig nach Geschlecht aufgeschlüsselt; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls von Indikatoren oder Referenzwerten; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen; Evaluierungen; Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; Workshops, Seminare, Expertentreffen, Konferenzen;

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 03 — JUSTIZ (Fortsetzung)**33 03 01** (Fortsetzung)

- Schulungsmaßnahmen, auch unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte, für Angehörige der Rechtsberufe und der Rechtspflege, wie Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen — einschließlich Schulungen in fremdsprachlicher Rechtsterminologie — und Entwicklung von Online-Schulungsinstrumenten und sonstigen Schulungsmodulen;
- wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen; Organisation von Peer-Reviews und wechselseitigem Lernen; Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren und Medienkampagnen, einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit diese die Ziele des Justizprogramms („Programm“) betreffen; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten, einschließlich der Weiterentwicklung des europäischen E-Justizportals als Instrument zur Verbesserung des Zugangs der Bürger zur Justiz;
- Unterstützung der Hauptakteure, die mit ihrer Tätigkeit zur Durchführung der Ziele des Programms beitragen, wie etwa Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken sowie Unterstützung der wichtigsten Akteure der Union und der Netze auf Unionsebene, unter anderem auch im Bereich der justiziellen Aus- und Fortbildung; Unterstützung der Netzarbeit auf europäischer Ebene zwischen Facheinrichtungen und -organisationen sowie nationalen, regionalen oder kommunalen Behörden und NRO.

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABL L 354 vom 28.12.2013, S. 73), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c und Artikel 6.

33 03 02 Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 000 000	8 300 000	15 789 000	10 500 000	14 523 518,27	7 934 151,67

Erläuterungen

Die Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Erleichterung und Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen bestimmt.

KAPITEL 33 03 — JUSTIZ (Fortsetzung)**33 03 02 (Fortsetzung)**

Die Mittel sind insbesondere für folgende Maßnahmen veranschlagt:

- analytische Arbeiten wie Sammlung von Daten und Statistiken; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls von Indikatoren oder Referenzwerten; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen; Evaluierungen; Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; Workshops, Seminare, Expertentreffen, Konferenzen;
- Schulungsmaßnahmen für Angehörige der Rechtsberufe und der Rechtspflege, wie Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen — einschließlich Schulungen in fremdsprachlicher Rechtsterminologie — und Entwicklung von Online-Schulungsinstrumenten und sonstigen Schulungsmodulen;
- wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen; Organisation von Peer-Reviews und wechselseitigem Lernen; Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren und Medienkampagnen, einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit diese die Ziele des Justizprogramms („Programm“) betreffen; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten, einschließlich der Weiterentwicklung des europäischen E-Justizportals als Instrument zur Verbesserung des Zugangs der Bürger zur Justiz;
- Unterstützung der Hauptakteure, die mit ihrer Tätigkeit zur Durchführung der Ziele des Programms beitragen, wie etwa Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitik sowie Unterstützung der wichtigsten europäischen Akteure und der Netzwerke auf europäischer Ebene, unter anderem auch im Bereich der justiziellen Aus- und Fortbildung und im Bereich der Rechte der Verteidigung; Unterstützung der Netzwerkarbeit auf europäischer Ebene zwischen Facheinrichtungen und -organisationen sowie nationalen, regionalen oder kommunalen Behörden und NGO.

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 73), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 6 Absatz 1.

33 03 04 Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
38 351 468	38 351 468	47 782 237	47 282 237	43 539 737,—	43 539 737,—

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 03 — JUSTIZ (Fortsetzung)**33 03 04** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben von Eurojust (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Eurojust muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung, die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan von Eurojust ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2018 beläuft sich auf insgesamt 38 606 737 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 38 351 468 EUR erhöht sich um 255 269 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1).

Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 138 vom 4.6.2009, S. 14).

33 03 51 **Abschluss von Maßnahmen im Bereich Justiz***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	850 000	p.m.	2 000 000	3 295,29	4 791 471,94

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32 leisten, kommen zu den in diesem Posten eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 33 03 — JUSTIZ (Fortsetzung)**33 03 51** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 743/2002 des Rates vom 25. April 2002 über eine allgemeine Rahmenregelung der Gemeinschaft für Aktivitäten zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (ABl. L 115 vom 1.5.2002, S. 1).

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

Beschluss 2007/126/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Strafjustiz“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 13).

Beschluss Nr. 1149/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Ziviljustiz“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 16).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ 2007-2013 (KOM(2005) 122 endg.).

33 03 77 ***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***

33 03 77 04 Pilotprojekt — Stärkung der Sensibilisierung von Kindern für ihre Rechte in Gerichtsverfahren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 03 — JUSTIZ (Fortsetzung)

33 03 77 (Fortsetzung)

33 03 77 05 Pilotprojekt — Briefkastenfirmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	90 000	300 000	150 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Zweck dieses Pilotprojekts ist es, Rechtsexperten, nationale Behörden und internationale Sachverständige, insbesondere der OECD, zusammenzubringen.

Es sollen die verschiedenen Zwecke von Briefkastenfirmen, aber auch allgemeinere Fragen in Verbindung mit dem Missbrauch bei der Registrierung und dem grenzüberschreitenden Betrieb von Unternehmen untersucht werden. In diesem Zusammenhang könnten rechtliche Lösungen und Normen auf der Grundlage des Unternehmensrechts vorgeschlagen werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen ungeachtet der Art des Unternehmens sicherzustellen, damit die im Rahmen des Pilotprojekts geleistete Arbeit künftigen Rechtsvorschriften der Union im Bereich des Unternehmensrechts zugutekommen kann. Es wäre auch hilfreich, die Machbarkeit von Maßnahmen der Union zu prüfen, mit denen Gesetzeslücken zugunsten der Steuervermeidung durch Unternehmen aufgrund des nationalen oder europäischen Unternehmensrechts ermittelt und geschlossen werden, ohne die derzeitige Arbeit an der Rechnungslegungsrichtlinie zu gefährden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

33 03 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Fonds der Union für finanzielle Unterstützung bei Rechtsstreiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
600 000	300 000				

KAPITEL 33 03 — JUSTIZ (Fortsetzung)**33 03 77** (Fortsetzung)

33 03 77 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Stärkung von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Bewegungen und Einzelpersonen ist eine Grundvoraussetzung für eine wahrhaft demokratische Union und die Wahrung der in den Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Werte. Diese vorbereitende Maßnahme dient der Einrichtung eines Fonds der Union zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und zur Finanzierung rechtlicher Unterstützung für Einzelpersonen und zivilgesellschaftliche Organisationen, die gerichtlich gegen Verletzungen von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten vorgehen. Als Grundlage sollen die Ergebnisse einer beantragten Durchführbarkeitsstudie dienen. In der Durchführbarkeitsstudie soll u. a. ein Überblick über die Hindernisse vermittelt werden, mit denen Einzelpersonen und NRO derzeit konfrontiert sind, wenn sie beabsichtigen, die Durchsetzung ihrer Rechte bezüglich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten gerichtlich einzuklagen. Der Fonds wird eng mit der Agentur für Grundrechte zusammenarbeiten und auf deren Arbeit aufbauen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 04 — VERBRAUCHERPROGRAMM

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
33 04	VERBRAUCHER-PROGRAMM								
33 04 01	Wahrung des Verbraucherinteresses und Verbesserung der Sicherheit und des Informationsstands von Verbrauchern	3	25 175 000	20 200 000	24 132 000	17 300 000	23 618 305,68	20 515 963,48	101,56
33 04 51	Abschluss der Maßnahmen der Union zugunsten der Verbraucher	3	p.m.	100 000	p.m.	640 000	0,—	1 829 131,53	1 829,13
33 04 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
33 04 77 04	Pilotprojekt — Schulung von KMU zu Verbraucherrechten im digitalen Zeitalter	3	p.m.	300 000	p.m.	500 000	0,—	0,—	0
33 04 77 05	Pilotprojekt — Stärkung der Verbraucher und Information über die Sicherheit von Produkten und Marktüberwachung im digitalen Binnenmarkt	3	p.m.	110 000	p.m.	150 000	325 000,—	0,—	0
	Artikel 33 04 77 — Subtotal		p.m.	410 000	p.m.	650 000	325 000,—	0,—	0
	Kapitel 33 04 — Total		25 175 000	20 710 000	24 132 000	18 590 000	23 943 305,68	22 345 095,01	107,90

33 04 01 Wahrung des Verbraucherinteresses und Verbesserung der Sicherheit und des Informationsstands von Verbrauchern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 175 000	20 200 000	24 132 000	17 300 000	23 618 305,68	20 515 963,48

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Erreichung der in dem mehrjährigen Verbraucherprogramm für die Jahre 2014-2020 festgelegten Ziele bestimmt. Mit dem Programm soll im Rahmen einer umfassenden Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum ein hohes Verbraucherschutzniveau gesichert und die Handlungskompetenz der Verbraucher im Binnenmarkt gestärkt werden, indem es einen Beitrag zum Schutz der Gesundheits-, Sicherheits-, Rechts- und Wirtschaftsinteressen der Verbraucher sowie zur Förderung ihres Rechts auf Information, Bildung und Selbstorganisation zum Schutz ihrer Interessen leistet und dazu die Einbeziehung dieser Verbraucherinteressen in andere Politikbereiche unterstützt. Außerdem soll erreicht werden, dass Verbraucher besser über ihre grundlegenden Rechte Bescheid wissen und dem Markt und den Behörden mehr Vertrauen schenken. Ferner sollen Beschwerde- und Streitbelegungsmechanismen gefördert werden. Im Rahmen dieses Programms werden die Strategien der Mitgliedstaaten ergänzt, unterstützt und überwacht.

KAPITEL 33 04 — VERBRAUCHERPROGRAMM (Fortsetzung)

33 04 01 (Fortsetzung)

Die übergeordnete Zielsetzung gliedert sich in vier Einzelziele:

- Sicherheit: Konsolidierung und Verbesserung der Produktsicherheit durch eine effektive unionsweite Marktüberwachung insbesondere im digitalen Binnenmarkt. Seit 2016 erleichtert das Schnellwarnsystem für gefährliche Non-Food-Produkte den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, wobei bislang mehr als 20 000 Warnmeldungen zu gefährlichen Produkten eingegangen sind. Die Rücklaufquote von Berichten anderer Behörden auf Meldungen eines „schwerwiegenden Risikos“ ist ebenfalls erheblich angestiegen, was auf ein höheres Maß an Zusammenarbeit zwischen den Behörden hindeutet.
- Information und Bildung sowie Unterstützung von Verbraucherorganisationen: Verbesserung der Verbraucherbildung, der Verbraucherinformation und des Wissens der Verbraucher über ihre Rechte sowie Stärkung des Verbraucherschutzes, Ausbau der Daten- und Informationsgrundlage für die Verbraucherpolitik und Unterstützung von Verbraucherorganisationen, auch unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Verbraucher. Etwa ein Drittel der Haushaltsmittel sind für die Europäischen Verbraucherzentren (ECC) vorgesehen. Die Zahl der Kundenkontakte zu ECC und der Zugriffe auf die Websites der ECC nimmt jährlich zu und belief sich 2016 auf 111 563 Kontakte bzw. mehr als 4,6 Millionen Zugriffe auf die Websites. Auch die Initiativen Consumer Champion und Consumer Classroom (eine interaktive Community-Website für Lehrkräfte zur Förderung der Verbraucherbildung an Sekundarschulen) werden immer populärer: Sie verzeichnen mehr als eine Million Zugriffe und über 32 000 registrierte Nutzer (davon 18 652 Lehrkräfte).
- Rechte und Rechtsschutz: Weiterentwicklung und Stärkung der Verbraucherrechte, insbesondere durch intelligente Regulierungsmaßnahmen, und Verbesserung des Zugangs zu einfachen, wirksamen, zweckdienlichen und kostengünstigen Rechtsschutzinstrumenten, darunter auch zu alternativen Streitbelegungsverfahren.

Dem Verbraucherbarometer zufolge ist mehr als die Hälfte der Verbraucher (52 %) in der Union der Ansicht, Streitigkeiten mit Einzelhändlern und Dienstleistern könnten leicht über außergerichtliche Stellen beigelegt werden. Seit Mitte Februar 2016 haben sich mehr als 258 Stellen zur alternativen Streitbeilegung aus 24 Mitgliedstaaten auf der neuen Plattform zur Online-Streitbeilegung registriert. Die Plattform ermöglicht es Verbrauchern und Händlern, Streitigkeiten über inländische und grenzübergreifende Online-Einkäufe online außergerichtlich beizulegen. Mit der Plattform soll das Vertrauen der Menschen in Online-Einkäufe gestärkt werden. Im ersten Jahr ihres Bestehens wurden mehr als 24 000 Verbraucherbeschwerden auf der Plattform eingereicht. Außerdem erbrachten Sensibilisierungskampagnen auf der Plattform 2016 über 1,5 Millionen Online-Zugriffe.

- Durchsetzung: Unterstützung der Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Durchsetzungsbehörden und durch Beratung der Verbraucher. 2015 wurden im Rahmen einer Kooperation von den für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz zuständigen Behörden 735 kommerzielle Websites einer Prüfung mit Blick auf die Einhaltung der Anforderungen unterzogen, bei der in 436 Fällen (63 %) Unregelmäßigkeiten zutage traten. Bis Oktober 2016 waren auf 353 dieser Websites die entsprechenden Korrekturen vorgenommen worden. Für die Verbraucherschutzbehörden sind neue Befugnisse vorgesehen, die ihnen eine engere Abstimmung bei Durchsetzungsmaßnahmen ermöglichen, wenn eine große Mehrheit der europäischen Verbraucher von schädlichen Praktiken betroffen ist.

Das Programm berücksichtigt außerdem neue gesellschaftliche Herausforderungen, die in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben. Hierzu zählen die größere Komplexität der Verbraucherentscheidungsprozesse, die Notwendigkeit, zu einem nachhaltigeren Verbraucherverhalten zu gelangen, die Chancen und Gefahren der Digitalisierung, die zunehmende soziale Ausgrenzung, die wachsende Zahl besonders schutzbedürftiger Verbraucher und die alternde Bevölkerung.

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 04 — VERBRAUCHERPROGRAMM (Fortsetzung)**33 04 01** (Fortsetzung)

Die Ergebnisse der Umsetzung des Verbraucherprogramms können indirekt im Verbraucherbarometer nachvollzogen werden, in dem 2016 unionsweit eine deutliche Verbesserung der Verbraucherwahrnehmung gegenüber 2014 verzeichnet werden kann. Die höchsten Zuwächse wurden in den Bereichen Wissen und Vertrauen (etwa 4 Prozentpunkte), Einhaltung und Durchsetzung des Verbraucherschutzes (etwa 3 Prozentpunkte) und Beschwerden und Streitbeilegung (etwa 2 Prozentpunkte) erzielt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind; die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 254/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über ein mehrjähriges Verbraucherprogramm für die Jahre 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1926/2006/EG (ABL L 84 vom 20.3.2014, S. 42).

33 04 51 **Abschluss der Maßnahmen der Union zugunsten der Verbraucher***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	100 000	p.m.	640 000	0,—	1 829 131,53

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der Beschlüsse Nr. 20/2004/EG und Nr. 1926/2006/EG zu decken.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

KAPITEL 33 04 — VERBRAUCHERPROGRAMM (Fortsetzung)**33 04 51** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 20/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Dezember 2003 über einen allgemeinen Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im Zeitraum 2004-2007 (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 1).

Beschluss Nr. 1926/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007-2013) (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 39).

33 04 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

33 04 77 04 Pilotprojekt — Schulung von KMU zu Verbraucherrechten im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	p.m.	500 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

33 04 77 05 Pilotprojekt — Stärkung der Verbraucher und Information über die Sicherheit von Produkten und Marktüberwachung im digitalen Binnenmarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	110 000	p.m.	150 000	325 000,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 04 — VERBRAUCHERPROGRAMM (Fortsetzung)

33 04 77 (Fortsetzung)

33 04 77 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

TITEL 34

KLIMASCHUTZ

KOMMISSION
TITEL 34 — KLIMASCHUTZ

TITEL 34
KLIMASCHUTZ

Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
34 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „KLIMASCHUTZ“	27 042 400	27 042 400	26 121 675	26 121 675	25 504 600,63	25 504 600,63
34 02	KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE	128 115 750	69 763 000	120 602 795	76 310 000	112 547 670,92	43 001 788,50
	<i>Reserven (40 02 41)</i>	<i>500 000</i>	<i>375 000</i>				
	Titel 34 — Total	155 158 150	96 805 400	146 724 470	102 431 675	138 052 271,55	68 506 389,13
	<i>Reserven (40 02 41)</i>	<i>500 000</i>	<i>375 000</i>				
		155 658 150	97 180 400	146 724 470	102 431 675	138 052 271,55	68 506 389,13

TITEL 34

KLIMASCHUTZ

KAPITEL 34 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „KLIMASCHUTZ“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
34 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „KLIMASCHUTZ“					
34 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Klimaschutz“	5,2	18 978 550	18 187 928	17 480 978,33	92,11
34 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Klimaschutz“					
34 01 02 01	Externes Personal	5,2	1 741 096	1 681 732	1 785 839,46	102,57
34 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	1 813 918	1 834 299	1 686 281,04	92,96
	Artikel 34 01 02 — Subtotal		3 555 014	3 516 031	3 472 120,50	97,67
34 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Klimaschutz“	5,2	1 226 836	1 135 716	1 344 483,61	109,59
34 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Klimaschutz“					
34 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) — Teilprogramm „Klimapolitik“	2	3 282 000	3 282 000	3 207 018,19	97,72
	Artikel 34 01 04 — Subtotal		3 282 000	3 282 000	3 207 018,19	97,72
	Kapitel 34 01 — Total		27 042 400	26 121 675	25 504 600,63	94,31

34 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Klimaschutz“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
18 978 550	18 187 928	17 480 978,33

KOMMISSION
TITEL 34 — KLIMASCHUTZ

KAPITEL 34 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „KLIMASCHUTZ“ (Fortsetzung)

34 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Klimaschutz“

34 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 741 096	1 681 732	1 785 839,46

34 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 813 918	1 834 299	1 686 281,04

34 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Klimaschutz“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 226 836	1 135 716	1 344 483,61

34 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Klimaschutz“

34 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) — Teilprogramm „Klimapolitik“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 282 000	3 282 000	3 207 018,19

Erläuterungen

Diese Mittel sollen decken:

- Hosting, Pflege, Sicherheit, Qualitätssicherung, Betrieb und Unterstützung (Hardware, Software und Dienstleistungen) von IT-Systemen, die die klimapolitischen Ziele unterstützen, wie des einzigen Registers der Union, des Transaktionsprotokolls der Union, der Auktionsplattformen sowie von IT-Systemen, die im Zusammenhang stehen mit der Umsetzung der Rechtsvorschriften z. B. über die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen und ozonabbauenden Stoffen;

KAPITEL 34 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „KLIMASCHUTZ“ (Fortsetzung)**34 01 04** (Fortsetzung)

34 01 04 01 (Fortsetzung)

- Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung geeigneter IT-Systeme für Kommunikation, Auswahl, Bewertung, Überwachung und Berichterstattung im Rahmen von Projekten und zur Verbreitung von Projektergebnissen im Rahmen des Programms LIFE;
- Einstellung von internen IT-Sachverständigen zur Unterstützung der Entwicklung, Qualitätssicherung, Erprobung und Sicherheit von für die Unterstützung der Politik eingesetzten kritischen IT-Systemen;
- Beschaffung von technischer und administrativer Unterstützung bei Kommunikationstätigkeiten wie sozialen Medien, einschließlich der Einstellung von internen Sachverständigen.

Sie dienen darüber hinaus zur Unterstützung der Organisation von internationalen Klimaschutzveranstaltungen, von Tätigkeiten, an denen sich die Union beteiligt, und von Vorarbeiten für künftige internationale Übereinkommen in den Bereichen Klimaschutz und Schutz der Ozonschicht mit Beteiligung der Union.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 34 02.

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

KOMMISSION

TITEL 34 — KLIMASCHUTZ

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
34 02	KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE								
34 02 01	<i>Senkung der Treibhausgasemissionen der Union</i>	2	73 100 000	37 300 000	53 310 000	45 000 000	52 648 441,62	19 947 475,35	53,48
34 02 02	<i>Verbesserung der Resilienz der Union gegenüber den Klimawandel</i>	2	38 000 000	19 200 000	51 730 000	19 500 000	45 519 040,—	10 373 003,89	54,03
34 02 03	<i>Bessere Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich auf allen Ebenen</i>	2	15 395 750	11 205 000	14 162 795	9 500 000	13 496 371,12	8 423 750,92	75,18
34 02 04	<i>Beteiligung an multilateralen und internationalen Klimaschutzübereinkünften</i>	4	920 000	920 000	900 000	900 000	883 818,18	883 818,18	96,07
34 02 05	<i>Europäisches Solidaritätskorps- Beitrag aus dem LIFE-Teilprogramm „Klimapolitik“</i>	2	p.m.	p.m.					
	Reserven (40 02 41)		500 000	375 000					
			500 000	375 000					
34 02 51	<i>Abschluss früherer Klimaschutzprogramme</i>	2	p.m.	p.m.	p.m.	500 000	0,—	2 010 049,85	
34 02 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>								
34 02 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Innovation als Querschnittsthemen	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 234 350,16	

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
34 02 77	(Fortsetzung)								
34 02 77 02	Pilotprojekt — Effizienter Einsatz der Unionsmittel zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen: Straßen als Leistungsindikator für REDD+-Projekte	2	p.m.	588 000	p.m.	660 000	0,—	129 340,15	22,00
34 02 77 03	Pilotprojekt — Studie zu Lebenszyklen von mit Elektrizität, Biokraftstoffen und konventionellen Kraftstoffen angetriebenen Fahrzeugen	2	p.m.	200 000	500 000	250 000			
34 02 77 04	Pilotprojekt — Natürliche Lösungen zum Klimaschutz und zur Verringerung der Wasserverschmutzung in landwirtschaftlichen Regionen	2	700 000	350 000					
	Artikel 34 02 77 — Subtotal		700 000	1 138 000	500 000	910 000	0,—	1 363 690,31	119,83
	Kapitel 34 02 — Total		128 115 750	69 763 000	120 602 795	76 310 000	112 547 670,92	43 001 788,50	61,64
	Reserven (40 02 41)		500 000	375 000					
			128 615 750	70 138 000	120 602 795	76 310 000	112 547 670,92	43 001 788,50	

34 02 01 Senkung der Treibhausgasemissionen der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
73 100 000	37 300 000	53 310 000	45 000 000	52 648 441,62	19 947 475,35

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Union bei ihrer Aufgabe, die Klimaschutzpolitik und das Klimaschutzrecht zu erarbeiten, durchzuführen und durchzusetzen. Sie umfassen die Überwachung der durchgängigen Einbeziehung des Klimaschutzes in alle Politikbereiche durch Entwicklung, Erprobung und Demonstration von Politik- oder Managementkonzepten, bewährten Verfahren und Lösungen für den Klimaschutz; Ausbau der Wissensbasis zu wirksamem Klimaschutz und Stärkung der Fähigkeit, sie in der Praxis anzuwenden; Erleichterung der Entwicklung und Durchführung integrierter Konzepte und Aktionspläne auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene und Beitrag zur Entwicklung und Demonstration innovativer CO₂-armer Technologien, Systeme, Methoden und Instrumente zwecks ihrer Reproduktion, Übertragung oder Einbeziehung.

KOMMISSION
TITEL 34 — KLIMASCHUTZ

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

34 02 01 (Fortsetzung)

Dabei werden folgende Prioritäten beachtet:

- Gewährleistung der Umsetzung der Verpflichtungen der Union gemäß dem Kyoto-Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen,
- Entwicklung neuer politischer Strategien und weitere Durchführung des derzeitigen Klima- und Energiepakets, die Verwirklichung der 20/20/20-Klima- und Energieziele der Strategie „Europa 2020“ und der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 22. Januar 2014 „Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020–2030“ (COM(2014) 15 final) zur Unterstützung des Übergangs zu einer CO₂-armen und klimaresilienten Wirtschaft und Gesellschaft.

Die aus LIFE finanzierten Maßnahmen können im Wege von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen, Betriebskostenzuschüssen, Finanzinstrumenten, Vergabeverfahren oder allen anderen notwendigen Interventionen durchgeführt werden (Artikel 17, 18, 21 und 22 der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013) einschließlich:

- der Zusammenarbeit mit Eurocontrol bei der Einbeziehung des Emissionshandelssystems der Union in den Luftverkehr,
- der Kosten von Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung (Hardware, Software und Dienstleistungen) von Systemen zur Unterstützung der Politik, insbesondere, aber nicht ausschließlich, des einzigen Registers der Union, des Transaktionsprotokolls der Union und des Überwachungssystems für ozonabbauende Stoffe und fluorierte Gase.

Mindestens 81 % der Haushaltsmittel für das LIFE-Programm sind für Projekte vorgesehen, die in Form von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen oder gegebenenfalls von Finanzinstrumenten (Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013) unterstützt werden.

Eine Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen sowie deren Einrichtungen und Stellen ist möglich, soweit diese zur Erreichung der klimapolitischen Ziele erforderlich ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185), insbesondere Artikel 14.

34 02 02 *Verbesserung der Resilienz der Union gegenüber den Klimawandel*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
38 000 000	19 200 000	51 730 000	19 500 000	45 519 040,—	10 373 003,89

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**34 02 02** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Union bei ihrer Aufgabe, die Politik und die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Anpassung an den Klimawandel zu erarbeiten, durchzuführen und durchzusetzen. Sie umfassen die Überwachung der durchgängigen Einbeziehung des Klimaschutzes in alle Politikbereiche durch Entwicklung, Erprobung und Demonstration von Politik- oder Managementkonzepten, bewährten Verfahren und Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel, einschließlich ökosystembasierter Konzepte, soweit diese geeignet sind; Ausbau der Wissensbasis zur wirksamen Anpassung an den Klimawandel und Stärkung der Fähigkeit, sie in der Praxis anzuwenden; Erleichterung der Entwicklung und Durchführung integrierter Konzepte für Strategien und Aktionspläne für die Anpassung an den Klimawandel auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene und Beitrag zur Entwicklung und Demonstration innovativer Technologien, Systeme, Methoden und Instrumente zwecks ihrer Reproduktion, Übertragung oder Einbeziehung. Dabei werden folgende Prioritäten beachtet:

- Entwicklung neuer politischer Strategien und weitere Durchführung des derzeitigen Klima- und Energiepakets, die Verwirklichung der 20/20/20-Klima- und Energieziele der Strategie „Europa 2020“, der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 22. Januar 2014 „Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020–2030“ (COM(2014) 15 final) und der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 16. April 2013 „Eine EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel“ (COM(2013) 216 final) zur Unterstützung des Übergangs zu einer CO₂-armen und klimaresilienten Wirtschaft und Gesellschaft,
- Nutzung des klimapolitischen Beitrags zahlreicher EU-Politiken (insbesondere Kohäsionspolitik, Agrarpolitik, Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums, Forschungs- und Innovationspolitik, Verkehrs- und Energieprogramme, auswärtiges Handeln) vor allem durch Mainstreaming- und Anpassungsmaßnahmen,
- Ausarbeitung innovativer Fördermechanismen, um das Potenzial neuer Technologien voll auszuschöpfen, die Verluste aufgrund von durch den Klimawandel bedingten Ereignissen (z. B. starke Trockenheit und Überschwemmungen, Klimaextreme) zu verringern und die Kapazitäten der Union zur Prävention und Bewältigung von Katastrophen auszubauen;
- Förderung der Entwicklung von Instrumenten zur Klimasisicherung, risikobasierte Bewertung von Programmen und Maßnahmen zur Stärkung der Fähigkeit der Anpassung an den Klimawandel und der Resilienz ihm gegenüber sowie Förderung von Methoden zur Überwachung von klimaschutzbezogenen Ausgaben im Rahmen des Mainstreamingziels, demzufolge der Anteil klimabezogener Ausgaben am künftigen Gesamthaushalt der Union im Zeitraum 2014-2020 über die Politikbereiche hinweg auf mindestens 20 % angehoben werden soll.

Die aus LIFE finanzierten Maßnahmen können im Wege von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen, Betriebskostenzuschüssen, Finanzinstrumenten, Vergabeverfahren oder allen anderen notwendigen Interventionen durchgeführt werden (Artikel 17, 18, 21 und 22 der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013).

Mindestens 81 % der Haushaltsmittel für das LIFE-Programm werden Projekten zugewiesen, die durch maßnahmenbezogene Zuschüsse oder gegebenenfalls Finanzierungsinstrumente unterstützt werden (Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013).

Eine Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen sowie deren Einrichtungen und Stellen ist möglich, soweit diese zur Erreichung der klimapolitischen Ziele erforderlich ist.

KOMMISSION
TITEL 34 — KLIMASCHUTZ

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

34 02 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185), insbesondere Artikel 15.

34 02 03 *Bessere Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich auf allen Ebenen*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 395 750	11 205 000	14 162 795	9 500 000	13 496 371,12	8 423 750,92

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Union bei folgenden Aufgaben: Verbesserung der Verwaltungspraxis im Klimabereich durch breitere Einbeziehung von Interessengruppen, einschließlich gemeinnütziger Organisationen, in die Erarbeitung und Durchführung der Politik, beim Ausbau von Kapazitäten, bei der Sensibilisierung für und der Förderung von Klimaschutzpolitik und Wissen über nachhaltige Entwicklung, Förderung von Kommunikation, Management und Verbreitung von Informationen und Erleichterung der Weitergabe von Wissen über erfolgreiche Klimalösungen und -praktiken, auch durch den Ausbau von Kooperationsplattformen für Interessenträger, Beitrag zu einer effektiveren Einhaltung und Durchsetzung des EU-Klimaschutzrechts, insbesondere durch Förderung der Entwicklung und Verbreitung von bewährten Verfahren und Politikkonzepten (Erfolgsbeispiele).

Dabei werden folgende Prioritäten beachtet:

- Entwicklung neuer politischer Strategien und weitere Durchführung des derzeitigen Klima- und Energiepakets, die Verwirklichung der 20/20/20-Klima- und Energieziele der Strategie „Europa 2020“, der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 22. Januar 2014 „Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020–2030“ (COM(2014) 15 final) und der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 16. April 2013 „Eine EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel“ (COM(2013) 216 final) zur Unterstützung des Übergangs zu einer CO₂-armen und klimaresilienten Wirtschaft und Gesellschaft,
- Förderung von gemeinnützigen Organisationen, die hauptsächlich im Bereich der Klimapolitik auf europäischer Ebene tätig sind und an der Ausarbeitung und Durchführung der Unionspolitik und des Unionsrechts mitwirken, mit dem Ziel, die Beteiligung dieser NRO am Dialog über die Gestaltung der Klimapolitik und ihrer Umsetzung sowie ihre Beteiligung am europäischen Normungsprozess zu verstärken, um eine ausgewogene Vertretung der Interessengruppen und die systematische Integration von Klimaaspekten zu gewährleisten.

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**34 02 03** (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl von Projekten sowie bei der Überwachung, Bewertung und Prüfung der im Rahmen des Programms LIFE ausgewählten Projekte (einschließlich mit Betriebszuschüssen unterstützte gemeinnützige Organisationen) finanziert werden.

Die aus LIFE finanzierten Maßnahmen können im Wege von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen, Betriebskostenzuschüssen, Finanzinstrumenten, Vergabeverfahren oder allen anderen notwendigen Interventionen durchgeführt werden (Artikel 17, 18, 21 und 22 der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013).

Mindestens 81 % der Haushaltsmittel für das LIFE-Programm sind für Projekte vorgesehen, die in Form von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen oder gegebenenfalls von Finanzinstrumenten (Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013) unterstützt werden.

Eine Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen sowie deren Einrichtungen und Stellen ist möglich, soweit diese zur Erreichung der klimapolitischen Ziele erforderlich ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185), insbesondere Artikel 16.

34 02 04 **Beteiligung an multilateralen und internationalen Klimaschutzübereinkünften***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
920 000	920 000	900 000	900 000	883 818,18	883 818,18

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung obligatorischer und fakultativer Beiträge aufgrund des Beitritts der Union zu einer Reihe von internationalen Übereinkommen, Protokollen und Abkommen sowie der Vorbereitung künftiger internationaler Abkommen, an denen sich die Union beteiligen möchte.

In einigen Fällen sind Beiträge zu nachfolgenden Protokollen in den Beiträgen zum zugrunde liegenden Übereinkommen enthalten.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 88/540/EWG des Rates vom 14. Oktober 1988 über den Abschluss des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 8).

KOMMISSION
TITEL 34 — KLIMASCHUTZ

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

34 02 04 (Fortsetzung)

Beschluss 94/69/EG des Rates vom 15. Dezember 1993 über den Abschluss des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (ABl. L 33 vom 7.2.1994, S. 11).

Entscheidung 2002/358/EG des Rates vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen (ABl. L 130 vom 15.5.2002, S. 1).

34 02 05 **Europäisches Solidaritätskorps– Beitrag aus dem LIFE—Teilprogramm „Klimapolitik“**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
34 02 05	p.m.	p.m.				
Reserven (40 02 41)	500 000	375 000				
Total	500 000	375 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des finanziellen Beitrags aus dem LIFE-Teilprogramm „Klimapolitik“ zum Europäischen Solidaritätskorps in Einklang mit den allgemeinen und spezifischen Zielen des Programms.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185), insbesondere Artikel 16.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1288/2013, (EU) Nr. 1293/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU, von der Kommission vorgelegt am 30. Mai 2017 (COM(2017) 262 final).

34 02 51 **Abschluss früherer Klimaschutzprogramme**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	500 000	0,—	2 010 049,85

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**34 02 51** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit den allgemeinen Zielsetzungen des Programms LIFE+, insbesondere in Bezug auf Maßnahmen zur Unterstützung der Kommission bei ihrer Aufgabe, die Weiterentwicklung und Durchführung der Klimaschutzpolitik und der Klimaschutzrechts zu initiieren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) (ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 1).

34 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

34 02 77 01 Vorbereitende Maßnahme — Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Innovation als Querschnittsthemen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 234 350,16

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

34 02 77 02 Pilotprojekt — Effizienter Einsatz der Unionsmittel zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen: Straßen als Leistungsindikator für REDD+-Projekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	588 000	p.m.	660 000	0,—	129 340,15

KOMMISSION
TITEL 34 — KLIMASCHUTZ

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

34 02 77 (Fortsetzung)

34 02 77 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

34 02 77 03 Pilotprojekt — Studie zu Lebenszyklen von mit Elektrizität, Biokraftstoffen und konventionellen Kraftstoffen angetriebenen Fahrzeugen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	200 000	500 000	250 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Das Ziel dieser Studie besteht darin, im Hinblick auf die Verringerung der verkehrsbedingten CO₂-Emissionen die Emissionen und die gesamten Umweltauswirkungen verschiedener Arten Pkw und leichter Nutzfahrzeuge über den Lebenszyklus zu vergleichen.

Methodik

Phase 1:

Erfassung direkter und indirekter CO₂- und NO_x-Emissionen und anderer Umweltauswirkungen über den gesamten Lebenszyklus von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen.

Es sollten mindestens folgende Arten von Fahrzeugen untersucht werden:

- Fahrzeuge mit konventionellen fossilen Kraftstoffen,
- Elektrofahrzeuge (Batterie, Steckdosen-Hybrid, Brennstoffzelle),
- mit Biokraftstoffen angetriebene Fahrzeuge.

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

34 02 77 (Fortsetzung)

34 02 77 03 (Fortsetzung)

Definition des Lebenszyklus

- Vorproduktion,
- Produktion,
- im Gebrauch (Jahresdurchschnitt),
- nach dem Gebrauch.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

34 02 77 04 Pilotprojekt — Natürliche Lösungen zum Klimaschutz und zur Verringerung der Wasserverschmutzung in landwirtschaftlichen Regionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
700 000	350 000				

Erläuterungen

Ziel dieses Projekts ist es, natürliche Lösungen (künstliche Feuchtgebiete/Rückhaltebecken) zu finden, um die Auswirkungen des Klimawandels und der Landnutzung durch den Menschen auf die Wassermenge (Dürren und Überschwemmungen) und die Wasserqualität (Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel) in landwirtschaftlichen Regionen abzuschwächen. Der Wasserkreislauf steht in landwirtschaftlichen Regionen unter Druck, und gleichzeitig hängen die landwirtschaftlichen Verfahren von der Verfügbarkeit von Wasser ab. Daher liegt der Schwerpunkt dieses Projekts auf Lösungen, mit denen Probleme hinsichtlich der Verfügbarkeit von Wasser für Nutzer im ländlichen Raum und aus der Landwirtschaft verringert werden, während gleichzeitig die Auswirkungen der landwirtschaftlichen Verfahren auf flussabwärts liegende Wassereinzugsgebiete minimiert werden. Es werden folgende Forschungsfragen gestellt:

- Wie können natürliche Lösungen dazu beitragen, hydrologische Extremereignisse wie Überschwemmungen und Dürren auf der Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe abzuschwächen?
- Wie können diese natürlichen Lösungen dazu beitragen, hydrologische Extremereignisse auf der Ebene der Wassereinzugsgebiete abzuschwächen?
- Wie können diese Lösungen dazu beitragen, die Verunreinigung von Wasser mit Nährstoffen, Pflanzenschutzmitteln, Sedimenten und Schwermetallen aus landwirtschaftlichen Gebieten zu verringern?

KOMMISSION
TITEL 34 — KLIMASCHUTZ

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

34 02 77 (Fortsetzung)

34 02 77 04 (Fortsetzung)

- Wie hoch sind die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten und der Nutzen der vorgeschlagenen Lösungen? Welche anderen Ökosystemleistungen gibt es in Verbindung mit diesen natürlichen Lösungen, und welche Maßnahmen müssen auf der Ebene der Politik/Regierung ergriffen werden, um sie zu nutzen?

Im Rahmen dieses Projekts sollen drei Regionen für Vorstudien ausgewählt werden. In jeder Region werden Kooperationsvereinbarungen mit lokalen Agenturen für landwirtschaftliche Forschung geschlossen, um die natürlichen Lösungen in bestehenden überwachten landwirtschaftlichen Gebieten (Abfluss und Verschmutzung von Flüssen erster/ zweiter Ordnung) umzusetzen. Der Modellversuch wird auf den zusammengefassten Daten dieser Gebiete beruhen.

- Vorstudie mit Prototypen: In jeder Region werden vier Prototypen (d. h. insgesamt zwölf) von Rückhaltebecken/ künstlichen Feuchtgebieten angelegt, die sich jeweils hinsichtlich Größe, Abflussmechanismus, Standort und Größe des Einzugsgebiets unterscheiden. Am Ausfluss und an den bestehenden Überwachungsstationen an Flüssen erster oder zweiter Ordnung werden die Wassermenge und die Wasserqualität überwacht. Zur Berücksichtigung der jahreszeitbedingten Auswirkungen sollte die Überwachung auf mindestens ein Jahr angelegt werden und möglicherweise auch nach der Laufzeit des Projekts fortgeführt werden können.
- Modellversuch: Die mit den Prototypen erzielten Ergebnisse werden in einem hydrologischen Modellversuch auf ein ganzes Wassereinzugsgebiet angewandt. Dabei werden die Auswirkungen auf die Wassermenge (Überschwemmungen, Abflussgrundwert) und die Wasserqualität (Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel, Schadstoffe, Sedimente) auf der Ebene des Wassereinzugsgebiets geprüft. Der Modellversuch wird zwar auf bestehenden Modellen beruhen, es wird allerdings eine zusätzliche Kalibrierung und Validierung gefordert werden. Bei den Ergebnissen des Modellversuchs sollte die Dichte im Mittelpunkt stehen, die für einen guten Zustand des Wassereinzugsgebiets erforderlich ist.
- Wirtschaftliche Rentabilität: Anhand einer Kombination der Ergebnisse der Vorstudie und des Modellversuchs wird die wirtschaftliche Rentabilität der einzelnen Prototypen geprüft. Die Kosten und der Nutzen werden bestimmt, und es werden Verfahren zum Ausgleich der zusätzlichen Ökosystemleistungen bewertet.

Die Entwicklungspläne werden auf regionalen Kosten-Nutzen-Analysen und Wirtschaftsinstrumenten (darunter die Kosten für Pläne hinsichtlich der Resilienz von Gewässern) beruhen. Mit den Lösungen wird einer Verschmutzung der Wasserkreisläufe vorgebeugt und Verschmutzung durch den Wasserabfluss vermieden. Der Nutzen wird mit alternativen oder ergänzenden Optionen verglichen. Bei der Auswahl der Prototypen und Regionen werden einschlägige Gemeinschaftsinitiativen für Grenzgebiete und andere Projekte der Union berücksichtigt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

TITEL 40

RESERVEN

KOMMISSION
TITEL 40 — RESERVEN

TITEL 40
RESERVEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
40 01	RESERVE FÜR VERWALTUNGSAUSGABEN	11 138 694	11 138 694	5 769 253	5 769 253	0,—	0,—
40 02	RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN	847 616 652	496 880 703	577 723 000	333 965 000	0,—	0,—
40 03	NEGATIVRESERVE	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Titel 40 — Total	858 755 346	508 019 397	583 492 253	339 734 253	0,—	0,—

TITEL 40

RESERVEN

KAPITEL 40 01 — RESERVE FÜR VERWALTUNGS-AUSGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
40 01	RESERVE FÜR VERWALTUNGSAUSGABEN					
40 01 40	<i>Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben</i>		11 138 694	5 769 253	0,—	0
40 01 42	<i>Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben</i>	5,2	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 40 01 — Total		11 138 694	5 769 253	0,—	0

40 01 40 *Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
11 138 694	5 769 253	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels sind hier nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

1.	Posten	15 01 04 03	Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps	4 550 000
2.	Posten	19 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Stabilitäts- und Friedensinstrument	673 000
3.	Posten	26 01 70 22	Frankfurt am Main (D)	5 915 694
			Insgesamt	11 138 694

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

40 01 42 *Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
TITEL 40 — RESERVEN

KAPITEL 40 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/ 2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
40 02	RESERVE FÜR FINANZ- INTERVENTIONEN								
40 02 40	Nichtgetrennte Mittel		25 000 000	25 000 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	0
40 02 41	Getrennte Mittel		305 714 652	127 280 703	70 999 000	18 965 000	0,—	0,—	0
40 02 42	Soforthilfereserve	9	344 600 000	344 600 000	337 800 000	315 000 000	0,—	0,—	0
40 02 43	Reserve für den Euro- päischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	9	172 302 000	p.m.	168 924 000	p.m.	0,—	0,—	
40 02 44	Reserve für den Soli- daritätsfonds der Euro- päischen Union	9	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Kapitel 40 02 — Total		847 616 652	496 880 703	577 723 000	333 965 000	0,—	0,—	0

40 02 40 Nichtgetrennte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
25 000 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel des Titels „Reserven“ sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt existiert; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Artikels dürfen nur nach Übertragung gemäß dem Verfahren des Artikels 27 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen):

1. Artikel	01 03 08	Dotierung des EFSD-Garantiefonds	25 000 000
Insgesamt			25 000 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

40 02 41 Getrennte Mittel

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
305 714 652	127 280 703	70 999 000	18 965 000	0,—	0,—

KAPITEL 40 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN (Fortsetzung)

40 02 41 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Mittel des Titels „Reserven“ sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt existiert; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Artikels dürfen nur nach Übertragung gemäß dem Verfahren des Artikels 27 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen):

1.	Artikel	01 04 05	Dotierung des EFSI-Garantiefonds	105 185 000	
2.	Artikel	04 02 65	Europäisches Solidaritätskorps — Beitrag aus dem Europäischen Sozialfonds	11 102 000	8 327 000
3.	Posten	05 04 60 04	Europäisches Solidaritätskorps – Beitrag aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raum (ELER)	1 800 000	1 350 000
4.	Artikel	07 02 07	Europäisches Solidaritätskorps– Beitrag aus dem LIFE— Teilprogramm Umwelt	1 000 000	750 000
5.	Artikel	11 03 01	Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern	46 565 000	43 302 703
6.	Artikel	15 05 01	Europäisches Solidaritätskorps	38 235 652	28 676 000
7.	Artikel	19 02 01	Reaktion auf Krisen und im Entstehen begriffene Krisen	20 400 000	8 000 000
8.	Artikel	19 02 02	Unterstützung von Konfliktverhütung, Friedenskonsolidierung und Krisenvorsorge	2 677 000	
9.	Artikel	21 05 01	Globale und transregionale Bedrohungen und neu entstehende Bedrohungen	6 250 000	
10.	Posten	22 02 03 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand	70 000 000	35 000 000
11.	Posten	23 03 01 03	Europäisches Solidaritätskorps – Beitrag aus dem Katastrophenschutzverfahren der Union	2 000 000	1 500 000
12.	Artikel	34 02 05	Europäisches Solidaritätskorps– Beitrag aus dem LIFE— Teilprogramm Klimapolitik	500 000	375 000
Insgesamt				305 714 652	127 280 703

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 40 — RESERVEN

KAPITEL 40 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN (Fortsetzung)

40 02 42 Soforthilfereserve

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
344 600 000	344 600 000	337 800 000	315 000 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Mit der Soforthilfereserve (EAR) soll im Fall von Ereignissen, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhersehbar waren, rasch ein punktueller Bedarf an Hilfeleistungen für Drittländer gedeckt werden; sie ist vorrangig für humanitäre Zwecke bestimmt, sofern die Umstände es erfordern, aber auch für Maßnahmen des zivilen Krisenmanagements und des Katastrophenschutzes sowie für besondere Belastungssituationen, die durch den Zustrom von Migranten an den Außengrenzen der Union entstehen.

Für die Mittelausstattung dieser Reserve wird ein jährlicher Betrag von 280 000 000 EUR (zu Preisen von 2011) zur Verfügung gestellt, der gemäß der Haushaltsordnung bis zum Jahr n+1 verwendet werden kann. Diese Mittel werden als vorläufig eingesetzte Mittel in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellt. Der Teil der jährlichen Mittelausstattung, der bereits im vorangegangenen Haushaltsplan ausgewiesen war, wird zunächst in Anspruch genommen. Der Teil der Mittelausstattung des Jahres n, der im Jahr n+1 nicht in Anspruch genommen wird, verfällt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

40 02 43 Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
172 302 000	p.m.	168 924 000	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Reserve ist bestimmt zur Finanzierung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung und soll die Union in die Lage versetzen, Arbeitskräften und Selbstständigen, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung, infolge eines Andauerns der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, mit der sich die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 befasst, oder infolge einer erneuten globalen Finanz- und Wirtschaftskrise arbeitslos geworden sind bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, ihre Solidarität zu bekunden und sie zu unterstützen und deren rasche Wiedereingliederung in ein stabiles Beschäftigungsverhältnis finanziell zu fördern.

Die Methoden für die Einstellung der Mittel in die Reserve und für die Inanspruchnahme des Fonds sind in Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung festgelegt.

KAPITEL 40 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN (Fortsetzung)**40 02 43** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855), insbesondere Artikel 1.

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

40 02 44 **Reserve für den Solidaritätsfonds der Europäischen Union***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Reserve ist bestimmt zur Finanzierung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei schweren Katastrophen in den Mitgliedstaaten oder in den Ländern, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen. Die Unterstützung sollte im Zusammenhang mit Naturkatastrophen für die betroffenen Mitgliedstaaten oder die betroffenen, Beitrittsverhandlungen mit der Union führenden Länder bereitgestellt werden, wobei eine Frist für die Verwendung der gewährten Finanzhilfe festgelegt wird und die Empfängerstaaten belegen müssen, wie sie die erhaltene finanzielle Unterstützung verwendet haben. Finanzielle Hilfe, die später beispielsweise nach dem „Verursacherprinzip“ durch Zahlungen Dritter ausgeglichen wird oder die, gemessen an der abschließenden Schadensfeststellung, zu viel gezahlt wurde, ist wiederinzuziehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884), insbesondere Artikel 10.

KOMMISSION
TITEL 40 — RESERVEN

KAPITEL 40 03 — NEGATIVRESERVE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016		% Zahlungen 2016/2018
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
40 03 40 03 01	NEGATIVRESERVE Negativreserve	8	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 40 03 — Total		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

40 03 01 *Negativreserve*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2018		Mittel 2017		Ausgaben 2016	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Artikel 47 der Haushaltsordnung sieht die Einrichtung einer Negativreserve vor. Diese Reserve ist vor Ablauf des Haushaltsjahres im Wege von Mittelübertragungen nach den Verfahren der Artikel 26 und 27 der Haushaltsordnung zu mobilisieren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

ANHÄNGE

KOMMISSION

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beteiligen sich die EFTA-Staaten (mit Ausnahme der Schweiz) an zahlreichen Maßnahmen der Union im Rahmen der Teilrubrik 1a und der Rubriken 2, 3, 4 und 5 des mehrjährigen Finanzrahmens; im Gegenzug leisten sie einen Finanzbeitrag zu den operativen Mitteln, der sich durch Anwendung eines Proportionalitätsfaktors berechnet. Dieser Faktor entspricht der Summe der Zahlenverhältnisse, die sich ergeben, wenn das BIP zu Marktpreisen jedes EFTA-Staates durch die Summe der BIP zu Marktpreisen aller Mitgliedstaaten plus des jeweiligen EFTA-Staates dividiert wird.

Für 2018 wird der Proportionalitätsfaktor mit 2,37 % veranschlagt (auf der Grundlage der Zahlen von 2016), d. h. 2,21 % für Norwegen, 0,12 % für Island und 0,04 % für Liechtenstein.

Diese Finanzbeiträge werden nicht formell in den Haushaltsplan eingesetzt; bei jeder Haushaltslinie, die Maßnahmen beinhaltet, an denen sich EFTA-Staaten beteiligen, wird informationshalber auf den EFTA-Beitrag verwiesen. In einer Übersichtstabelle im Anhang zum Gesamthaushaltsplan der Union sind die betreffenden Haushaltslinien mit den jeweiligen EFTA-Beiträgen aufgeführt. Der Gesamtbeitrag der EFTA-Staaten zu den Mitteln für Verpflichtungen (MfV) des operativen Teils des Haushaltsplans wird 2018 voraussichtlich 382 140 961 EUR betragen. Die EFTA-Staaten beteiligen sich auch an den Verwaltungsausgaben, die mit der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen unmittelbar zusammenhängen. Über die einschlägigen Haushaltslinien und Beträge wird derzeit noch mit den EFTA-Staaten verhandelt; diese Angaben sind daher als vorläufig zu betrachten.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (!)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2018		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen (²)	Mittel für Zahlungen (²)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
		XX 01 02 01	Externes Personal im Dienst der Kommission	129 908 000	129 908 000	169 020	169 020	
		XX 01 02 11	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs	143 246 000	143 246 000	725 000	725 500	
		26 01 22 02	Kauf oder Miete von Gebäuden in Brüssel	206 785 501	206 785 501	418 434	418 434	
		26 01 22 03	Gebäudenebenkosten in Brüssel	76 532 000	76 532 000	152 187	152 187	
		26 01 23 02	Kauf und Miete von Gebäuden in Luxemburg	42 520 000	42 520 000	84 552	84 552	
		26 01 23 03	Gebäudenebenkosten in Luxemburg	17 514 000	17 514 000	34 827	34 827	
			VERWALTUNGSTEIL INSGESAMT	616 505 501	616 505 501	1 584 020	1 584 020	
2,37 %		01 04 51	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (aus der Zeit vor 2014)	p.m.	49 900 000	p.m.	1 182 630	
0,12 %		02 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME)	3 500 000	3 500 000	4 200	4 200	
2,21 %		02 01 04 03	Unterstützungsausgaben für die Europäischen Satellitennavigationsprogramme	3 000 000	3 000 000	66 300	66 300	
2,33 %		02 01 04 04	Unterstützungsausgaben für das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (Copernicus)	2 600 000	2 600 000	60 580	60 580	
2,33 %		02 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	8 326 928	8 326 928	194 017	194 017	
2,33 %		02 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	2 670 464	2 670 464	62 222	62 222	
2,33 %		02 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1 900 000	1 900 000	44 270	44 270	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltlinie	Bezeichnung	Haushalt 2018		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen (2)	Mittel für Zahlungen (2)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
0,12 %		02 01 06 01	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME)	9 488 686	9 488 686	11 386	11 386	
0,12 %		02 02 01	Förderung unternehmerischer Initiative und Verbesserung von Wettbewerbsfähigkeit und Marktzugang der Unternehmen der Union	126 566 000	69 717 000	151 879	83 660	
0,12 %		02 02 02	Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln in Form von Eigen- und Fremdkapital	214 554 000	120 850 000	257 465	145 020	
2,37 %	98,3 %	02 02 51	Abschluss früherer Programme im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und unternehmerische Initiative	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	Basierend auf der prozentualen Beteiligung aufgrund der gemischten Natur (EFTA/nicht EFTA) der Haushaltlinie zum Abschluss.
2,37 %		02 03 01	Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen	23 526 000	22 000 000	p.m.	p.m.	Jährliche Maßnahme vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.
2,37 %		02 03 03	Europäische Chemikalienagentur Chemikalienrecht	25 722 021	25 722 021	609 612	609 612	Jährliche Maßnahme Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.
2,37 %		02 03 04	Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts	3 675 000	3 700 000	p.m.	p.m.	
2,33 %		02 04 02 01	Stärkung der führenden Stellung Europas im Bereich der Weltraumtechnologien	184 528 490	155 310 916	4 299 514	3 618 744	
2,33 %		02 04 02 02	Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,33 %		02 04 02 03	Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	43 178 448	33 405 537	1 006 058	778 349	
2,33 %		02 04 03 01	Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffversorgung	63 762 546	80 820 296	1 485 667	1 883 113	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (!)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2018		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen (²)	Mittel für Zahlungen (²)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,37 %		02 04 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — EG (2007-2013)	p.m.	4 624 000	p.m.	109 589	
2,37 %		02 04 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,37 %		02 04 53	Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Teil Innovation (2007-2013)	p.m.	1 755 571	p.m.	41 607	
2,21 %		02 04 77 03	Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung	40 000 000	28 000 000	884 000	618 800	
2,21 %		02 05 01	Entwicklung und Bereitstellung von weltweiten Satellitennavigations-Infrastrukturen und -Diensten (Galileo) bis zum Jahr 2020	621 709 000	530 000 000	13 739 769	11 713 000	
2,21 %		02 05 02	Erbringung von Satellitendiensten, die stufenweise bis 2020 eine Leistungsverbesserung des GPS auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) ermöglichen sollen (EGNOS)	183 150 000	180 000 000	4 047 615	3 978 000	
2,21 %		02 05 11	Agentur für das Europäische GNSS	31 338 525	31 338 525	692 581	692 581	
2,21 %		02 05 51	Abschluss der europäischen Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)	p.m.	5 000 000	p.m.	110 500	
2,33 %		02 06 01	Erbringung operativer Dienste auf der Grundlage weltraumgestützter Beobachtungstätigkeiten und der Nutzung von In-situ-Daten (Copernicus)	129 364 000	131 000 000	3 014 181	3 052 300	
2,33 %		02 06 02	Aufbau einer autonomen Unionskapazität für die Erdbeobachtung (Copernicus)	498 227 000	474 000 000	11 608 689	11 044 200	
2,33 %		02 06 51	Abschluss des europäischen Erdbeobachtungsprogramms (GMES)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,33 %		04 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm für Beschäftigung und soziale Innovation	3 400 000	3 400 000	79 220	79 220	
2,37 %		04 03 01 03	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern	8 929 000	6 175 000	p.m.	p.m.	Jährliche Maßnahme vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltlinie	Bezeichnung	Haushalt 2018		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen (2)	Mittel für Zahlungen (2)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,37 %		04 03 01 07	Europäisches Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen (2012)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,33 %		04 03 02 01	Progress — Unterstützung der Entwicklung, Umsetzung, Begleitung und Evaluierung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union und der Gesetzgebung zu Arbeitsbedingungen	77 589 483	55 000 000	1 807 835	1 281 500	
2,33 %		04 03 02 02	EURES — Förderung der freiwilligen geografischen Mobilität der Arbeitskräfte und Erhöhung der Beschäftigungschancen	23 734 000	20 700 000	553 002	482 310	
0,12 %		04 03 02 03	Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum — Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Finanzierungen für juristische und natürliche Personen, vor allem für die arbeitsmarktfremsten, sowie Sozialunternehmen	26 989 000	36 380 000	32 387	43 656	
2,37 %		04 03 12	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	14 883 668	14 883 668	352 743	352 743	
2,37 %		04 03 51	Abschluss von Progress	p.m.	3 000 000	p.m.	71 100	
2,37 %		04 03 52	Abschluss von EURES	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,37 %	4,53 %	04 03 53	Abschluss sonstiger Tätigkeiten	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	Basierend auf der prozentualen Beteiligung aufgrund der gemischten Natur (EFTA/nicht EFTA) der Haushaltlinie zum Abschluss.
2,33 %		05 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1 589 136	1 589 136	37 027	37 027	
2,33 %		05 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	442 216	442 216	10 304	10 304	
2,33 %		05 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	400 000	400 000	9 320	9 320	
2,33 %		05 09 03 01	Sicherung der Versorgung mit sicheren und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und anderen biogestützten Produkten	235 755 857	154 885 244	5 493 111	3 608 826	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (!)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2018		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen (2)	Mittel für Zahlungen (2)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,33 %		06 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	4 754 946	4 754 946	110 790	110 790	
2,33 %		06 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	2 429 242	2 429 242	56 601	56 601	
2,33 %		06 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	608 000	608 000	14 166	14 166	
2,37 %	5,09 %	06 01 06 01	Exekutivagentur Innovation und Netze — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)	14 272 055	14 272 055	17 217	17 217	Basierend nur auf der Teilnahme an CEF—IKT und dem Vermächtnis von Marco Polo II
2,37 %		06 02 02	Europäische Agentur für Flugsicherheit	36 915 000	36 915 000	874 886	874 886	
2,37 %		06 02 03 01	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	54 220 716	54 220 716	1 285 031	1 285 031	
2,37 %		06 02 03 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung	24 675 000	26 783 282	584 798	634 764	
2,37 %		06 02 04	Eisenbahnagentur der Europäischen Union	27 757 184	27 757 184	657 845	657 845	
2,37 %		06 02 52	Abschluss des Programms Marco Polo	p.m.	2 680 000	p.m.	63 516	
2,37 %		06 02 53	Abschluss der Maßnahmen gegen Umweltverschmutzung	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,33 %		06 03 03 01	Verwirklichung eines ressourceneffizienten, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems	56 835 072	105 297 459	1 324 257	2 453 431	
2,33 %		06 03 07 31	Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR) — Unterstützungsausgaben	3 250 683	3 250 683	75 741	75 741	
2,33 %		06 03 07 32	Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum 2 (SESAR2)	106 749 317	79 017 129	2 487 259	1 841 099	
2,33 %		06 03 07 33	Gemeinsames Unternehmen „Shift2Rail“ (S2R) — Unterstützungsausgaben	1 624 000	1 624 000	37 839	37 839	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltlinie	Bezeichnung	Haushalt 2018		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen (2)	Mittel für Zahlungen (2)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,33 %		06 03 07 34	Gemeinsames Unternehmen „Shift2Rail“ (S2R)	75 800 000	74 114 828	1 766 140	1 726 875	
2,37 %		06 03 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — Europäische Gemeinschaft (2007-2013)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,37 %		07 02 06	Europäische Umweltagentur	37 311 249	37 311 249	884 277	884 277	
2,33 %		08 01 05 01	Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	94 197 536	94 197 536	2 194 803	2 194 803	
2,33 %		08 01 05 02	Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	25 823 043	25 823 043	601 677	601 677	
2,33 %		08 01 05 03	Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	46 062 594	46 062 594	1 073 258	1 073 258	
2,33 %		08 01 06 01	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	46 681 000	46 681 000	1 087 667	1 087 667	
2,33 %		08 01 06 02	Exekutivagentur für die Forschung — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	64 590 426	64 590 426	1 504 957	1 504 957	
2,33 %		08 01 06 03	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	26 327 644	26 327 644	613 434	613 434	
2,33 %		08 01 06 04	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	6 854 609	6 854 609	159 712	159 712	
2,33 %		08 02 01 01	Intensivierung der Pionierforschung im Europäischen Forschungsrat	1 842 122 604	1 356 020 405	42 921 457	31 595 275	
2,33 %		08 02 01 02	Intensivierung der Forschung in den „FET“ — künftige und neu entstehende Technologien	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,33 %		08 02 01 03	Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)	224 169 555	123 645 916	5 223 151	2 880 950	
2,33 %		08 02 02 01	Führungsrolle bei Nanotechnologie, fortgeschrittenen Werkstoffen, Lasertechnologie, Biotechnologie sowie fortgeschrittener Fertigung und Verarbeitung	524 204 453	552 233 871	12 213 964	12 867 049	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (!)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2018		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen (2)	Mittel für Zahlungen (2)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,33 %		08 02 02 02	Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation	399 485 523	379 207 648	9 308 013	8 835 538	
2,33 %		08 02 02 03	Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	46 681 093	24 901 508	1 087 669	580 205	
2,33 %		08 02 03 01	Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens	582 802 183	439 393 124	13 579 291	10 237 860	
2,33 %		08 02 03 02	Sicherung der Versorgung mit sicheren, gesunden und hochwertigen Lebensmitteln und anderen biobasierten Produkten	188 374 001	189 964 342	4 389 114	4 426 169	
2,33 %		08 02 03 03	Förderung des Übergangs zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiewirtschaft	336 486 398	323 232 721	7 840 133	7 531 322	
2,33 %		08 02 03 04	Verwirklichung eines ressourceneffizienten, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems	239 323 675	284 091 541	5 576 242	6 619 333	
2,33 %		08 02 03 05	Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffversorgung	303 307 891	208 463 550	7 067 074	4 857 201	
2,33 %		08 02 03 06	Förderung integrativer, innovativer und reflektierender europäischer Gesellschaften	124 102 267	125 202 494	2 891 583	2 917 218	
2,33 %		08 02 04	Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung	122 708 877	110 457 866	2 859 117	2 573 668	
2,33 %		08 02 05	Horizontale Tätigkeiten unter Horizont 2020	111 640 000	109 554 259	2 601 212	2 552 614	
2,33 %		08 02 06	Wissenschaft mit der Gesellschaft und für die Gesellschaft	65 082 398	53 314 382	1 516 420	1 242 225	
2,33 %		08 02 07 31	Gemeinsames Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2) — Unterstützungsausgaben	5 033 678	5 033 678	117 285	117 285	
2,33 %		08 02 07 32	Gemeinsames Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2)	259 290 000	103 165 053	6 041 457	2 403 746	
2,33 %		08 02 07 33	Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI) — Unterstützungsausgaben	2 223 726	2 223 726	51 813	51 813	
2,33 %		08 02 07 34	Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI)	110 263 312	108 914 732	2 569 135	2 537 713	
2,33 %		08 02 07 35	Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky 2“ — Unterstützungsausgaben	4 450 485	4 450 485	103 696	103 696	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltlinie	Bezeichnung	Haushalt 2018		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen (2)	Mittel für Zahlungen (2)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,33 %		08 02 07 36	Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky 2“	278 980 583	319 857 059	6 500 248	7 452 669	
2,33 %		08 02 07 37	Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2) — Unterstützungsausgaben	2 288 599	2 288 599	53 324	53 324	
2,33 %		08 02 07 38	Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2)	73 389 716	93 126 304	1 709 980	2 169 843	
2,33 %		08 02 08	KMU-Instrument	481 209 870	432 882 120	11 212 190	10 086 153	
2,37 %		08 02 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — indirekte Maßnahmen (EG) (2007-2013)	p.m.	596 808 563	p.m.	14 144 363	
2,37 %		08 02 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — indirekte Maßnahmen (aus der Zeit vor 2007)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,33 %		09 01 04 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)	1 009 000	1 009 000	23 510	23 510	
2,33 %		09 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm Kreatives Europa — Unterprogramm MEDIA	1 530 900	1 530 900	35 670	35 670	
2,33 %		09 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	42 126 000	42 126 000	981 536	981 536	
2,33 %		09 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	10 989 486	10 989 486	256 055	256 055	
2,33 %		09 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	11 124 000	11 124 000	259 189	259 189	
2,37 %		09 02 03	Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit	10 490 564	10 490 564	248 626	248 626	
2,37 %		09 02 04	Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro	4 124 336	4 124 336	p.m.	p.m.	Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.
2,33 %		09 03 01	Vorbereitung von Breitbandprojekten für die öffentliche und/oder private Finanzierung	333 000	314 000	7 759	7 316	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (!)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2018		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen (2)	Mittel für Zahlungen (2)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,33 %		09 03 02	Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Telekommunikationsinfrastrukturprojekte — CEF, Breitband	p.m.	18 000 000	p.m.	419 400	
2,33 %		09 03 03	Förderung der Interoperabilität, des nachhaltigen Aufbaus, Betriebs und der nachhaltigen Modernisierung digitaler Dienstinfrastrukturen sowie Koordinierung auf europäischer Ebene	119 345 512	81 826 000	2 780 750	1 906 546	
2,37 %		09 03 04	WiFi4EU — Unterstützung der Bereitstellung kostenloser lokaler WLAN-Zugänge	49 653 000	40 841 000	1 156 915	951 595	
2,37 %		09 03 51 01	Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ (2009-2013)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,37 %		09 03 51 02	Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ — Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,33 %		09 04 01 01	Intensivierung der Forschung im Bereich künftige und sich abzeichnende Technologien	426 837 832	378 998 000	9 945 321	8 830 653	
2,33 %		09 04 01 02	Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)	119 448 719	136 127 000	2 783 155	3 171 759	
2,33 %		09 04 02 01	Führungsrolle in den Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)	725 189 515	793 276 000	16 896 916	18 483 331	
2,33 %		09 04 03 01	Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens	141 434 051	144 191 000	3 295 413	3 359 650	
2,33 %		09 04 03 02	Förderung integrativer, innovativer und sicherer europäischer Gesellschaften	41 482 827	46 634 000	966 550	1 086 572	
2,33 %		09 04 03 03	Förderung sicherer europäischer Gesellschaften	50 098 276	49 783 000	1 167 290	1 159 944	
2,33 %		09 04 07 31	Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL) — Unterstützungsausgaben	1 962 124	1 962 124	45 717	45 717	
2,33 %		09 04 07 32	Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL)	178 000 000	176 910 000	4 147 400	4 122 003	
2,37 %		09 04 51	Abschluss des Siebten Rahmenprogramms (2007-2013)	p.m.	114 632 000	p.m.	2 716 778	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltlinie	Bezeichnung	Haushalt 2018		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen (2)	Mittel für Zahlungen (2)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,37 %		09 04 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,37 %		09 04 53 01	Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm) (2007-2013)	p.m.	6 300 000	p.m.	149 310	
2,37 %		09 04 53 02	Abschluss früherer Programme im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) (aus der Zeit vor 2007)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,33 %		09 05 01	Unterprogramm MEDIA — Unterstützung grenzübergreifender Maßnahmen und Förderung der länderübergreifenden und internationalen Zirkulation und Mobilität	109 145 000	99 000 000	2 543 079	2 306 700	
2,37 %		09 05 51	Abschluss früherer MEDIA-Programme	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,33 %		10 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	139 854 849	139 854 849	3 258 618	3 258 618	
2,33 %		10 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	33 322 610	33 322 610	776 417	776 417	
2,33 %		10 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	58 163 970	58 163 970	1 355 221	1 355 221	
2,33 %		10 01 05 04	Sonstige Ausgaben für neue wichtige Forschungsinfrastruktur — „Horizont 2020“	2 000 000	2 000 000	46 600	46 600	
2,33 %		10 02 01	Horizont 2020 — auftraggeberorientierte wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik	27 183 960	26 500 000	633 386	617 450	
2,37 %		10 02 51	Abschluss des Siebten Rahmenprogramms — Direkte Maßnahmen (2007 bis 2013)	p.m.	250 000	p.m.	5 925	
2,37 %		10 02 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — direkte Maßnahmen (aus der Zeit vor 2007)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,37 %		12 02 01	Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen	3 700 000	4 000 000	p.m.	p.m.	Jährliche Maßnahme vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (!)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2018		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen (2)	Mittel für Zahlungen (2)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,37 %		12 02 04	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)	14 459 404	14 459 404	p.m.	p.m.	Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.
2,37 %		12 02 05	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	9 257 747	9 257 747	p.m.	p.m.	Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.
2,37 %		12 02 06	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)	11 636 615	11 636 615	p.m.	p.m.	Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.
2,37 %		15 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm Erasmus+	11 906 700	11 906 700	282 189	282 189	
2,33 %		15 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm Kreatives Europa — Unterprogramm Kultur	899 100	899 100	20 949	20 949	
2,33 %		15 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1 881 747	1 881 747	43 845	43 845	
2,33 %		15 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	894 886	894 886	20 851	20 851	
2,33 %		15 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1 256 023	1 256 023	29 265	29 265	
2,37 %		15 01 06 01	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Programm Erasmus+	25 846 084	25 846 084	612 552	612 552	
2,33 %		15 01 06 02	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Programm Kreatives Europa	12 177 000	12 177 000	283 724	283 724	
2,37 %		15 02 01 01	Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt	1 979 123 300	1 857 127 000	46 905 222	44 013 910	
2,37 %		15 02 01 02	Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Jugend und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa	212 672 916	175 000 000	5 040 348	4 147 500	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltlinie	Bezeichnung	Haushalt 2018		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen (2)	Mittel für Zahlungen (2)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,37 %		15 02 02	Weltweite Förderung von Exzellenz in Lehre und Forschung zur europäischen Integration durch Jean-Monnet-Aktivitäten	42 000 000	40 734 000	995 400	965 396	
2,37 %		15 02 03	Förderung der europäischen Dimension des Sports	43 000 000	35 000 000	1 019 100	829 500	
2,37 %		15 02 51	Abschluss von Tätigkeiten für lebenslanges Lernen (einschließlich Mehrsprachigkeit)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,37 %		15 02 53	Abschluss von Tätigkeiten im Bereich Jugend und Sport	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,33 %		15 03 01 01	Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen — Hervorbringen, Entwickeln und Weitergabe neuer Fähigkeiten, Kenntnisse und Innovationen	885 710 765	773 448 568	20 637 061	18 021 352	
2,33 %		15 03 05	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT) — Integration des Wissensdreiecks aus Hochschulbildung, Forschung und Innovation	396 194 129	366 717 896	9 231 323	8 544 527	
2,37 %		15 03 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm (2007-2013)	p.m.	55 000 000	p.m.	1 303 500	
2,37 %		15 03 53	Abschluss der Tätigkeiten des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,33 %		15 04 01	Stärkung der finanziellen Kapazität von KMU und kleinen sowie sehr kleinen Organisationen in der europäischen Kultur- und Kreativbranche sowie Förderung der Entwicklung politischer Strategien und neuer Geschäftsmodelle	35 528 000	12 877 727	827 802	300 051	
2,33 %		15 04 02	Unterprogramm Kultur — Unterstützung grenzübergreifender Maßnahmen und Förderung der länderübergreifenden Zirkulation und Mobilität	71 106 000	52 000 000	1 656 770	1 211 600	
2,37 %		15 04 51	Abschluss von Programmen und Maßnahmen im Bereich Kultur und Sprache	p.m.	2 200 000	p.m.	52 140	
2,33 %		17 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das „Dritte Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020)“	1 500 000	1 500 000	34 950	34 950	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (!)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2018		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen (²)	Mittel für Zahlungen (²)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,33 %		17 01 06 02	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem „Dritten Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020)“	4 406 500	4 406 500	102 671	102 671	
2,33 %		17 03 01	Drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020)	60 467 000	47 389 000	1 408 881	1 104 164	
2,37 %		17 03 10	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	54 127 178	54 127 178	1 282 814	1 282 814	
2,33 %		17 03 11	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	76 891 362	77 758 060	1 791 569	1 811 763	
2,37 %		17 03 12 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur	8 779 541	8 779 541	208 075	208 075	
2,37 %		17 03 12 02	Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)	13 105 000	13 105 000	310 589	310 589	
2,37 %		17 03 51	Abschluss der Programme im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens	p.m.	2 611 000	p.m.	61 881	
2,37 %		17 04 07	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung	1 857 068	1 857 068	44 013	44 013	
2,33 %		18 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	2 182 755	2 182 755	50 858	50 858	
2,33 %		18 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	559 647	559 647	13 040	13 040	
2,33 %		18 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	534 161	534 161	12 446	12 446	
0,12 %		18 04 01 01	„Europa für Bürgerinnen und Bürger“ — Stärkung des Geschichtsbewusstseins und Ausbau der Bürgerbeteiligung auf Unionsebene	24 426 000	25 205 000	p.m.	p.m.	Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.
0,12 %		18 04 01 02	Europäische Bürgerinitiative	740 000	840 000	p.m.	p.m.	Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.
2,33 %		18 05 03 01	Förderung sicherer europäischer Gesellschaften	156 526 362	145 303 970	3 647 064	3 385 583	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltlinie	Bezeichnung	Haushalt 2018		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen (2)	Mittel für Zahlungen (2)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,37 %		18 05 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — EG (2007-2013)	p.m.	19 519 433	p.m.	462 611	
2,37 %		18 06 51	Abschluss der Maßnahmen im Bereich Drogenprävention und -aufklärung	p.m.	121 149	p.m.	2 871	
2,37 %		19 05 20	„Erasmus+“ — Beitrag aus dem Partnerschaftsinstrument	11 520 000	14 646 383	273 024	347 119	
2,37 %		21 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit	2 472 000	2 472 000	58 586	58 586	
2,37 %		21 02 20	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)	102 428 673	103 495 100	2 427 560	2 452 834	
2,37 %		22 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Instrument für Heranführungshilfe	729 000	729 000	17 277	17 277	
2,37 %		22 01 06 02	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI)	2 287 000	2 287 000	54 202	54 202	
2,37 %		22 02 04 02	Erasmus+ — Beitrag aus dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA)	30 271 000	34 352 588	717 423	814 156	
2,37 %		22 04 20	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI)	79 733 000	99 263 450	1 889 672	2 352 544	
2,33 %		23 03 01 01	Katastrophenvorbeugung und -vorsorge in der Union	29 746 000	31 370 000	693 082	730 921	
2,33 %		23 03 01 02	Katastrophenvorbeugung und -vorsorge in Drittländern	5 729 000	5 466 903	133 486	127 379	
2,33 %		23 03 02 01	Rasche und effiziente Notfallabwehreinheiten im Falle schwerer Katastrophen in der Union	1 500 000	1 400 000	34 950	32 620	
2,33 %		23 03 02 02	Rasche und effiziente Notfallabwehreinheiten im Falle schwerer Katastrophen in Drittländern	10 392 000	10 000 000	242 134	233 000	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2018		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen (2)	Mittel für Zahlungen (2)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,37 %		23 03 51	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2014)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,33 %		26 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA ²)	400 000	400 000	9 320	9 320	
2,33 %		26 03 01	Interoperabilitätslösungen und gemeinsame Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA ²)	25 800 000	24 468 000	601 140	570 104	
2,37 %		26 03 51	Abschluss des ISA-Programms	p.m.	2 165 000	p.m.	51 311	
2,37 %	75 %	29 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Europäische Statistische Programm	3 230 000	3 230 000	57 413	57 413	Basierend auf den Beiträgen der EFTA-Staaten, die 75 % der Mittel betragen, auf der Grundlage von Protokoll 30 des EWR-Abkommens.
2,37 %	75 %	29 02 01	Bereitstellung hochwertiger statistischer Information, Einführung neuer Methoden zur Erstellung europäischer Statistiken und Intensivierung der Partnerschaft mit dem Europäischen Statistischen System	58 475 000	45 000 000	1 039 393	799 875	Basierend auf den Beiträgen der EFTA-Staaten, die 75 % der Mittel betragen, auf der Grundlage von Protokoll 30 des EWR-Abkommens.
2,37 %	75 %	29 02 51	Abschluss von Statistik-Programmen (aus der Zeit vor 2013)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	Basierend auf den Beiträgen der EFTA-Staaten, die 75 % der Mittel betragen, auf der Grundlage von Protokoll 30 des EWR-Abkommens.
2,33 %		32 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	2 022 348	2 022 348	47 121	47 121	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2018		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen (2)	Mittel für Zahlungen (2)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,33 %		32 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	745 660	745 660	17 374	17 374	
2,33 %		32 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1 132 000	1 132 000	26 376	26 376	
2,37 %		32 02 10	Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	13 033 117	13 033 117	p.m.	p.m.	Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.
2,33 %		32 04 03 01	Förderung des Übergangs zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiewirtschaft	320 757 111	321 356 054	7 473 641	7 487 596	
2,37 %		32 04 51	Abschluss des Siebten Rahmenprogramms (2007-2013)	p.m.	46 165 220	p.m.	1 094 116	
2,37 %		32 04 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,37 %		32 04 53	Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2007-2013)	p.m.	13 416 634	p.m.	317 974	
2,37 %		32 04 54	Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
0,16 %		33 01 04 01	Ausgaben zur Förderung des Programms „Rechte, Gleichheit und Unionsbürgerschaft“	1 100 000	1 100 000	1 760	1 760	
2,33 %		33 01 04 03	Unterstützungsausgaben für das Verbraucherprogramm	1 049 600	1 049 600	24 456	24 456	
2,33 %		33 01 06 01	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Verbraucherprogramm	1 741 400	1 741 400	40 575	40 575	
0,12 %		33 02 01	Grundrechtsschutz und Stärkung der Bürgerteilhabe	26 451 000	18 700 000	31 741	22 440	
0,16 %		33 02 02	Förderung von Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung	35 831 000	25 100 000	57 330	40 160	
2,37 %		33 02 03 01	Gesellschaftsrecht	1 700 000	700 000	p.m.	p.m.	Jährliche Maßnahme vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2018		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen (2)	Mittel für Zahlungen (2)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,37 %	73,21 %	33 02 51	Abschluss der Maßnahmen im Bereich Rechte, Unionsbürgerschaft und Gleichberechtigung	p.m.	1 700 000	p.m.	29 496	Basierend auf der prozentualen Beteiligung aufgrund der gemischten Natur (EFTA/nicht EFTA) der Haushaltslinie zum Abschluss.
2,33 %		33 04 01	Wahrung des Verbraucherinteresses und Verbesserung der Sicherheit und des Informationsstands von Verbrauchern	25 175 000	20 200 000	586 578	470 660	
2,37 %		33 04 51	Abschluss der Maßnahmen der Union zugunsten der Verbraucher	p.m.	100 000	p.m.	2 370	
GESAMT				16 965 512 973	16 154 898 636	382 140 961	367 371 910	
ZWISCHENSUMME VERWALTUNGSAUSGABEN				616 505 501	616 505 501	1 584 020	1 584 020	
INSGESAMT				17 582 018 474	16 771 404 137	383 724 981	368 955 930	

(1) Sofern nicht anders angegeben, beträgt die prozentuale Beteiligung 100 % der Mittel.

(2) Einschließlich bei der Reserve eingesetzte Mittel.

(*) The proportionality factors applied to calculate the financial contribution are based on the following participation per EEA EFTA country and per EU programme:

Programm	Island	Liechtenstein	Norwegen	Proportionalitätsfaktor
Horizont 2020	X	—	X	2,33 %
Erasmus+	X	X	X	2,37 %
Cosme	X	—	—	0,12 %
Copernicus	X	—	X	2,33 %
Galileo			X	2,21 %
Drittes Gesundheitsprogramm	X	—	X	2,33 %
Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft — Grundrechtsschutz und Stärkung der Bürgerteilhabe	X	—	—	0,12 %
Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft — Förderung von Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung	X	X	—	0,16 %
Verbraucher	X	—	X	2,33 %
Kreatives Europa	X	—	X	2,33 %
Katastrophenschutz	X	—	X	2,33 %
Fazilität „Connecting Europe“ — IKT-Bereich	X	—	X	2,33 %
EaSI — Unterprogramm EURES	X	—	X	2,33 %
EaSI — Unterprogramm PROGRESS	X	—	X	2,33 %
ISA ²	X	—	X	2,33 %
Europäisches Statistisches Programm	X	X	X	2,37 %

**LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN BEITRITTSKANDIDATEN UND GEGEBENENFALLS POTENZIELLEN
BEITRITTSKANDIDATEN DES WESTBALKANS SOWIE POTENZIELLEN PARTNERLÄNDERN OFFENSTEHEN**

KOMMISSION

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN BEITRITTSKANDIDATEN UND GEGEBENENFALLS POTENZIELLEN BEITRITTSKANDIDATEN DES WESTBALKANS SOWIE POTENZIELLEN PARTNERLÄNDERN OFFENSTEHEN

(in Mio. EUR)

	Teilnehmerstaaten							
	MK	TR	AL	BA	ME	RS	Kosovo*	Insgesamt
32 04 53 Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2007-2013)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
33 02 01, 33 02 02, 33 02 51 und 33 01 04 01 Programm Grundrechte und Unionsbürgerschaft/ Abschluss des Programms Bekämpfung von Gewalt (Daphne)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
33 02 06 Agentur der Europäischen Union für Grundrechte	0,17	p.m.	0,16	p.m.	p.m.	0,18	p.m.	0,51
33 01 04 03, 33 04 01 und 33 04 51 Verbraucherprogramm	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
33 01 04 02, 33 03 01 und 33 03 02 Programm „Justiz“	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Betroffene Haushaltslinien ⁽¹⁾ Horizont 2020/Abschluss des Siebten Rahmenprogramms — EG (nichtnukleare Forschung)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Betroffene Haushaltslinien ⁽²⁾ Erasmus+	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Betroffene Haushaltslinien ⁽³⁾ Programm Kreatives Europa/Abschluss des Programms Kultur (2007-2013)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Betroffene Haushaltslinien ⁽⁴⁾ Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung/Abschluss des Siebten Rahmenprogramms — Euratom (Nuklearforschung)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
⁽¹⁾ Betroffene Haushaltslinien: 02 01 05, 02 04, 05 01 05, 05 09 06 01 05, 06 03, 08 01 05, 08 01 06, 08 02, 09 01 05, 09 04, 10 01 05, 10 02, 15 01 05, 15 03, 18 01 05, 18 05, 32 01 05 und 32 04. ⁽²⁾ Betroffene Haushaltslinien: 15 02 53, 15 02 51, 15 01 04 01, 15 01 06 01, 15 02 01 01, 15 02 01 02, 15 02 02, 15 02 03, 19 05 20, 21 01 06 01, 21 02 20, 22 01 06 01, 22 01 06 02, 22 02 04 02 und 22 04 20. Am externen Teil des Programms Erasmus+ nehmen nur die Türkei und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien teil. ⁽³⁾ Betroffene Haushaltslinien: 09 01 04 02, 09 05 51, 09 05 01, 15 04 01, 15 04 02, 15 04 51, 15 01 04 02 und 15 01 06 02. ⁽⁴⁾ Betroffene Haushaltslinien: 08 01 05 11, 08 01 05 12, 08 01 05 13, 08 03, 10 01 05 11, 10 01 05 12, 10 01 05 13, 10 01 05 14 und 10 03.								

KOMMISSION

**ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM
UNIONSHAUSHALT**

A. EINLEITUNG

Dieser Anhang wurde gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1) erstellt.

Er enthält Informationen über die Höhe der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Unionshaushalt: Darlehen zur Zahlungsbilanzstützung sowie Anleihetransaktionen zur Finanzierung von Makrofinanzhilfen an Drittländer, Euratom-Anleihen für Darlehen, die einen Finanzierungsbeitrag zur Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern leisten, sowie Darlehen der Europäischen Investitionsbank in bestimmten Drittländern.

Am 31. Dezember 2016 belief sich der ausstehende Gesamtbetrag der Transaktionen mit Garantie aus dem Unionshaushalt auf 83 246 950 925 EUR; davon entfielen 53 633 721 333 EUR auf die Mitgliedstaaten und 29 613 229 592 EUR auf Drittländer (einschließlich aufgelaufener Zinsen, gerundet und zum Euro-Wechselkurs vom 31. Dezember 2016).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

B. KURZE DARSTELLUNG DER VERSCHIEDENEN ARTEN VON ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

I. EINHEITLICHES SYSTEM DES MITTELFRISTIGEN FINANZIELLEN BEISTANDS ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN DER MITGLIEDSTAATEN

1. *Rechtsgrundlage*

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1360/2008 des Rates vom 2. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 (ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 11).

Entscheidung 2009/102/EG des Rates vom 4. November 2008 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Ungarn (ABl. L 37 vom 6.2.2009, S. 5).

Entscheidung 2009/290/EG des Rates vom 20. Januar 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland (ABl. L 79 vom 25.3.2009, S. 39).

Entscheidung 2009/459/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien (ABl. L 150 vom 13.6.2009, S. 8).

Verordnung (EG) Nr. 431/2009 des Rates vom 18. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 (ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 1).

Beschluss 2013/531/EU des Rates vom 22. Oktober 2013 über einen vorsorglichen mittelfristigen finanziellen Beistand der Union für Rumänien (ABl. L 286 vom 29.10.2013, S. 1).

2. *Beschreibung*

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 kann die Union Mitgliedstaaten, die von Leistungs- oder Kapitalbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind, Darlehen gewähren. Diese Fazilität kann nur von Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden, die nicht den Euro eingeführt haben. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Fazilität gewährt werden können, wurde auf 12 000 000 000 EUR begrenzt.

Am 2. Dezember 2008 beschloss der Rat, diese Fazilität auf 25 000 000 000 EUR aufzustocken.

Am 4. November 2008 beschloss der Rat einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Ungarn in Form eines mittelfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 6 500 000 000 EUR und einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal fünf Jahren.

Am 20. Januar 2009 beschloss der Rat einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland in Form eines mittelfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 3 100 000 000 EUR und einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal sieben Jahren.

Am 6. Mai 2009 beschloss der Rat einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien in Form eines mittelfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 5 000 000 000 EUR und einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal fünf Jahren.

Am 18. Mai 2009 beschloss der Rat, diese Fazilität auf 50 000 000 000 EUR aufzustocken.

Am 22. Oktober 2013 beschloss der Rat einen vorsorglichen mittelfristigen finanziellen Beistand für Rumänien von bis zu 2 000 000 000 EUR in Form eines Darlehens mit einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal acht Jahren. Die Fazilität lief Ende September 2015 aus, ohne in Anspruch genommen worden zu sein.

3. *Auswirkungen auf den Haushalt*

Da die Anleihe- und Darlehenstransaktionen zu gleichen Bedingungen abgewickelt werden, wirken sie sich nur im Falle der Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners auf den Haushalt aus. Zum 31. Dezember 2016 belief sich der ausstehende Gesamtbetrag im Rahmen dieses Instruments auf 4 200 000 000 EUR.

II. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR UNIONS-ANLEIHEN ZUM ZWECK DES FINANZIELLEN BEISTANDS IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN FINANZSTABILISIERUNGSMECHANISMUS

1. *Rechtsgrundlage*

Verordnung (EG) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

Artikel 122 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Durchführungsbeschluss 2011/77/EU des Rates vom 7. Dezember 2010 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34).

Durchführungsbeschluss 2011/344/EU des Rates vom 30. Mai 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88).

Durchführungsbeschluss 2011/682/EU des Rates vom 11. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 31).

Durchführungsbeschluss 2011/683/EU des Rates vom 11. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 32).

Durchführungsbeschluss 2013/313/EU des Rates vom 21. Juni 2013 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 173 vom 26.6.2013, S. 40).

Durchführungsbeschluss 2013/323/EU des Rates vom 21. Juni 2013 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 175 vom 14.10.2011, S. 47).

Durchführungsbeschluss 2013/525/EU des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 282 vom 24.10.2013, S. 71).

Durchführungsbeschluss (EU) 2016/542 des Rates vom 15. Februar 2016 über einen kurzfristigen finanziellen Beistand der Union für Griechenland (2015/1181) (ABl. L 91 vom 7.4.2016, S. 22).

2. *Beschreibung*

Nach Artikel 122 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann die Union einem Mitgliedstaat, der unter anderem aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht ist, einen finanziellen Beistand gewähren.

Die von der Union bereitgestellte Garantie gilt für die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 ist die Höhe der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus gewährt werden, auf den bei den Mitteln der Union für Zahlungen bis zur Eigenmittel-Obergrenze vorhandenen Spielraum begrenzt.

Bei diesem Posten wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. Es gilt Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Am 7. Dezember 2010 beschloss die Union ein Darlehen von bis zu 22 500 000 000 EUR mit einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal 7,5 Jahren für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34).

Am 30. Mai 2011 beschloss die Union ein Darlehen von bis zu 26 000 000 000 EUR für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Am 11. Oktober 2011 beschloss der Rat Änderungen der Durchführungsbeschlüsse 2011/77/EU und 2011/344/EU, mit denen die Laufzeiten verlängert und die Zinsmargen für die bereits ausgezahlten Tranchen verringert wurden (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 31 zu Irland (2011/682/EU) und S. 32 zu Portugal (2011/683/EU)).

Am 21. Juni 2013 beschloss der Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU, mit der die durchschnittliche Laufzeit der Fazilität verlängert und die Möglichkeit vorgesehen wurde, auf Ersuchen Irlands auch die Laufzeit einzelner Tranchen zu verlängern (ABl. L 173 vom 26.6.2013, S. 40).

Am 21. Juni 2013 beschloss der Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU, mit der die durchschnittliche Laufzeit der Fazilität verlängert und die Möglichkeit vorgesehen wurde, auf Ersuchen Portugals auch die Laufzeit einzelner Tranchen zu verlängern. Außerdem wurde festgelegt, welche Maßnahmen das Land in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Memorandum of Understanding zu treffen hatte (ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 47).

Am 22. Oktober 2013 beschloss der Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU, mit der die Verfügbarkeit des finanziellen Beistands für Irland verlängert wurde (ABl. L 282 vom 24.10.2013, S. 71).

3. *Auswirkungen auf den Haushalt*

Da die Anleihe- und Darlehenstransaktionen zu gleichen Bedingungen abgewickelt werden, wirken sie sich nur im Falle der Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners auf den Haushalt aus. Zum 31. Dezember 2016 belief sich der ausstehende Gesamtbetrag im Rahmen dieses Instruments auf 46 800 000 000 EUR.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

III. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DRITTLÄNDER DES MITTELMEERRAUMS

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss Nr. 1351/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 4).

Beschluss Nr. 534/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Tunesische Republik (ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 9).

Beschluss (EU) 2016/1112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Tunesien (ABl. L 186 vom 9.7.2016, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 18).

2. **Beschreibung**

Am 11. Dezember 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe für Jordanien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 180 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um den im IWF-Programm ermittelten Zahlungsbilanzbedarf des Landes zu decken. Die Fazilität wurde 2015 in zwei gleichen Tranchen vollständig ausgezahlt.

Am 15. Mai 2014 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe für Tunesien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 300 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um den im IWF-Programm ermittelten Zahlungsbilanzbedarf des Landes zu decken. Die ersten beiden Tranchen von je 100 000 000 EUR wurden beide 2015 ausgezahlt und die dritte Tranche im Juli 2017.

Am 6. Juli 2016 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für Tunesien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 500 Mio. EUR (drei Darlehenstranchen von 200, 150 und 150 Mio. EUR). Die erste Tranche von 200 000 000 EUR wurde im Oktober 2017 ausgezahlt.

Am 14. Dezember 2016 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für Jordanien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 200 Mio. EUR in Form von Darlehen (zwei Darlehenstranchen von je 100 Mio. EUR). Die erste Tranche von 100 000 000 EUR wurde im Oktober 2017 ausgezahlt.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), und darauf folgend der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

IV. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DRITTLÄNDER MITTEL- UND OSTEUROPAS

1. **Rechtsgrundlage**

2. **Beschreibung**

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Dieser Abschnitt enthält gegenwärtig keine ausstehenden Darlehen. Frühere Darlehen wurden vollständig zurückgezahlt.

V. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DIE STAATEN DER GEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGER STAATEN UND DIE MONGOLEI

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

Beschluss 2009/890/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Armenien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 3).

Beschluss Nr. 388/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 179 vom 14.7.2010, S. 1).

Beschluss Nr. 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15).

Beschluss Nr. 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik (ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1).

Beschluss 2014/215/EU des Rates vom 14. April 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 85).

Beschluss (EU) 2015/601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. April 2015 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 100 vom 17.4.2015, S. 1).

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14).

2. **Beschreibung**

Am 17. November 1997 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine außerordentliche Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Armeniens und Georgiens in Form von Darlehen mit einem Kapitalbetrag von bis zu 142 000 000 EUR für Georgien bzw. bis zu 28 000 000 EUR für Armenien mit einer Laufzeit von jeweils bis zu 15 Jahren.

Den ersten Teilbetrag von 110 000 000 EUR erhielt Georgien am 24. Juli 1998. Die Auszahlung der zweiten Tranche ist nicht mehr vorgesehen.

Am 12. Juli 2002 beschloss der Rat ein langfristiges Darlehen zugunsten der Ukraine mit einem Kapitalbetrag von bis zu 110 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um eine tragbare Zahlungsbilanzsituation des Landes sicherzustellen, seine Reserveposition zu stärken und die Umsetzung der nötigen Strukturreformen zu erleichtern. Der Gesamtbetrag der Fazilität wurde 2014 ausgezahlt.

Am 30. November 2009 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Armeniens in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 65 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Die erste Tranche von 26 000 000 EUR wurde 2011 ausgezahlt, die zweite und letzte 2012.

Am 7. Juli 2010 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine langfristige Darlehensfazilität zugunsten der Ukraine mit einem Kapitalbetrag von bis zu 500 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um eine tragbare Zahlungsbilanzsituation des Landes sicherzustellen. Die Fazilität wurde 2014 und 2015 in zwei gleichen Tranchen vollständig ausgezahlt.

Am 12. August 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe für Georgien von bis zu 46 000 000 EUR (bis zu 23 000 000 EUR in Form von Zuschüssen und bis zu 23 000 000 in Form von Darlehen) mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Die erste Tranche von 10 000 000 EUR wurde im April 2015 ausgezahlt und die zweite Tranche von 13 000 000 EUR im Mai 2017.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Am 22. Oktober 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe zugunsten der Kirgisischen Republik mit einem Kapitalbetrag von bis zu 30 000 000 EUR (bis zu 15 000 000 EUR in Form von Zuschüssen und bis zu 15 000 000 EUR in Form von Darlehen) und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Die erste Tranche von 5 000 000 EUR wurde 2015 ausgezahlt und die zweite im April 2016.

Am 14. April 2014 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 1 000 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um den im IWF-Programm ermittelten dringenden Zahlungsbilanzbedarf des Landes zu decken. Der Gesamtbetrag von 1 000 000 000 EUR wurde 2014 ausgezahlt.

Am 15. April 2015 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine von bis zu 1 800 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Die Finanzhilfe soll zur Deckung des im IWF-Programm ermittelten dringenden Zahlungsbilanzbedarfs der Ukraine beitragen. Die erste Tranche von 600 000 000 EUR wurde im Juli 2015 ausgezahlt und die zweite Tranche von 600 000 000 EUR im März 2017.

Am 13. September 2017 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe für Moldau im Gesamtbetrag von 100 000 000 EUR (bis zu 40 000 000 EUR in Form von Zuschüssen und bis zu 60 000 000 EUR in Form von Darlehen mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren), um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen.

3. *Auswirkungen auf den Haushalt*

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (Abl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), und darauf folgend der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (Abl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

VI. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DIE LÄNDER DES WESTBALKANS

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57).

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31).

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28).

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116).

Beschluss 2008/784/EG des Rates vom 2. Oktober 2008 über die getrennte Haftung Montenegros und die proportionale Reduzierung der Haftung Serbiens für die dem Staatenbund Serbien und Montenegro (ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien) mit den Beschlüssen 2001/549/EG und 2002/882/EG von der Gemeinschaft gewährten langfristigen Darlehen (ABl. L 269 vom 10.10.2008, S. 8).

Beschluss 2009/891/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 6).

Beschluss 2009/892/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Serbien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 9).

2. **Beschreibung**

Am 10. Mai 1999 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Bosniens und Herzegowinas in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 20 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren (BOSNIEN I).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde am 21. Dezember 1999 an Bosnien und Herzegowina ausgezahlt. Die zweite Tranche von 10 000 000 EUR wurde 2001 ausgezahlt.

Am 8. November 1999 hat der Rat beschlossen, eine neuerliche Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/ Darlehenstransaktion zugunsten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu gewähren. Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 50 000 000 EUR und einer Laufzeit von bis zu 15 Jahren (EJRM II).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde im Januar 2001 an die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ausgezahlt, die zweite Tranche von 12 000 000 EUR im Januar 2002, die dritte Tranche von 10 000 000 EUR im Juni 2003 und die vierte Tranche von 18 000 000 EUR im Dezember 2003.

Am 16. Juli 2001 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Bundesrepublik Jugoslawien (SERBIEN-UND-MONTENEGRO I) in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 225 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Das Darlehen wurde in einer Tranche im Oktober 2001 ausgezahlt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Am 5. November 2002 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Bosniens und Herzegowinas in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 20 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren (BOSNIEN II).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde 2004 an Bosnien und Herzegowina ausgezahlt und die zweite Tranche von 10 000 000 EUR wurde 2006 ausgezahlt.

Am 5. November 2002 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens und Montenegros (SERBIEN-UND-MONTENEGRO II) in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 55 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren.

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR und die zweite Tranche von 30 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurden 2003 an Serbien und Montenegro ausgezahlt, und die dritte Tranche von 15 000 000 EUR 2005.

Das Darlehen an Albanien IV von 9 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde 2006 vollständig ausgezahlt.

Am 30. November 2009 beschloss der Rat, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens zu gewähren. Es handelt sich um ein langfristiges Darlehen mit einem Kapitalbetrag von bis zu 200 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal acht Jahren. Die erste Tranche von 100 000 000 EUR wurde 2011 ausgezahlt.

Am 30. November 2009 beschloss der Rat, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens zu gewähren. Es handelt sich um ein langfristiges Darlehen mit einem Kapitalbetrag von bis zu 100 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Die beiden Tranchen von 50 000 000 EUR wurden 2013 ausgezahlt.

3. *Auswirkungen auf den Haushalt*

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), und darauf folgend der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

VII. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE EURATOM-ANLEIHEN ZUR FINANZIERUNG DER VERBESSERUNG DES WIRKUNGSGRADES UND DER SICHERHEIT VON KERNKRAFTANLAGEN DER MITTEL- UND OSTEUROPÄISCHEN LÄNDER UND DIE LÄNDER DER GEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGER STAATEN

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

2. **Beschreibung**

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 94/179/Euratom (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41) dehnt die Europäische Union die Euratom-Anleihen nach Beschluss 77/270/Euratom auf die Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit von Kernkraftanlagen der mittel- und osteuropäischen Länder und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten aus.

Der Höchstbetrag der Euratom-Anleihen für die Mitgliedstaaten und die Drittländer bleibt auf insgesamt 4 000 000 000 EUR begrenzt.

Im Jahr 2000 beschloss die Kommission ein Darlehen für Kosloduj in Bulgarien (212 500 000 EUR), und die letzte Zahlung erfolgte 2006. Im Jahr 2000 beschloss die Kommission ein Darlehen für K2R4 in der Ukraine, doch wurde der Darlehensbetrag 2004 auf den Euro-Gegenwert von 83 000 000 USD herabgesetzt. Gemäß dem Kommissionsbeschluss von 2004 erhielt K2R4 2007 ein Darlehen in Höhe von 39 000 000 EUR (erste Tranche), 2008 ein Darlehen in Höhe von 22 000 000 USD und 2009 ein Darlehen in Höhe von 10 335 000 USD. 2004 beschloss die Kommission ein Darlehen für Cernavodă in Rumänien (223 500 000 EUR). Eine erste Tranche in Höhe von 100 000 000 EUR und eine zweite Tranche in Höhe von 90 000 000 EUR wurden 2005 ausgezahlt; die letzte Tranche in Höhe von 33 500 000 EUR wurde 2006 gezahlt.

2013 gewährte die Kommission der ukrainischen Energoatom ein Darlehen über 300 000 000 EUR zur Erhöhung der Betriebssicherheit von Kernkraftwerken. Das Darlehen wird in Zusammenarbeit mit der EBWE gewährt, die parallel ein weiteres Darlehen über 300 Mio. EUR bereitstellt. Die Voraussetzungen für die ursprüngliche Bereitstellung des Darlehens wurden 2015 als gänzlich erfüllt bewertet, sodass das Darlehen wirksam wurde. Die erste Tranche über 50 000 000 EUR wurde im Mai 2017 ausgezahlt.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), und darauf folgend der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

Seit dem 1. Januar 2007 stellen Darlehen an Bulgarien und Rumänien keine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaften mehr dar (siehe Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28)) und werden daher direkt vom Unionshaushalt und nicht mehr vom Fonds abgedeckt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

VIII. EUROPÄISCHE GARANTIE FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN DRITTLÄNDER IM MITTELMEERRAUM

1. **Rechtsgrundlage**

Einige der von den nachfolgenden Rechtsgrundlagen erfassten Länder sind nun Mitgliedstaaten oder werden als Heranführungsländer betrachtet. Außerdem können sich die Bezeichnungen der Staaten seit Verabschiedung der betreffenden Rechtsgrundlagen geändert haben.

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 („Mittelmeerprotokolle“).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau im Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1488/96 (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Beschluss 95/484/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 14).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Wiederaufbauvorhaben in den erdbebengeschädigten Regionen der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/788/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 27).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95).

Beschluss 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Garantien für Vorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates, vorgelegt am 14. September 2016, zur Änderung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (COM(2016) 583 final).

2. *Garantie aus dem Unionshaushalt*

Gemäß dem Beschluss des Rates vom 8. März 1977 übernimmt die Union die Garantie für Darlehen, die die Europäische Investitionsbank im Rahmen der finanziellen Verpflichtungen der Union gegenüber den Mittelmeerländern gewährt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Dieser Beschluss war die Grundlage für den am 30. Oktober 1978 in Brüssel bzw. am 10. November 1978 in Luxemburg unterzeichneten Garantieübernahmevertrag zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank, der eine Globalgarantie in Höhe von 75 % für alle Kredite vorsah, die im Rahmen der Darlehenstransaktionen in folgenden Ländern bereitgestellt werden: Malta, Tunesien, Algerien, Marokko, Portugal (Finanzprotokoll, Soforthilfe), Türkei, Zypern, Ägypten, Jordanien, Syrien, Israel, Griechenland, das ehemalige Jugoslawien und Libanon.

Der Garantieübernahmevertrag wird bei jedem neuen Finanzprotokoll verlängert.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 1999/786/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 18. April 2000 in Brüssel bzw. am 23. Mai 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 in Brüssel bzw. am 24. Juli 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Investitionsbank am 22. November 2011 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 466/2014/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Investitionsbank am 22. Juli 2014 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

3. **Beschreibung**

Im Rahmen der Finanzprotokolle mit den Drittländern des Mittelmeerraums sind Gesamtbeträge für Darlehen festgesetzt worden, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus ihren eigenen Mitteln gewährt werden. Die Europäische Investitionsbank (EIB) gewährt Darlehen für Vorhaben in Bereichen, die zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der betreffenden Länder beitragen können: Verkehrsinfrastruktur, Häfen, Wasserversorgung, Energieerzeugung und -beförderung, landwirtschaftliche Vorhaben, Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen.

Am 14. April 1997 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, die Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der EIB aus Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Mittelmeerlandern zu verlängern: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza-Streifen und Westjordanland. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt, davon 2 310 000 000 EUR für die vorgenannten Mittelmeerlandern. Die Garantie galt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 31. Januar 1997 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 25 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken.

Am 29. November 1999 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der EIB aus Darlehen für Wiederaufbauvorhaben in den erdbebengeschädigten Regionen der Türkei. Die Garantie ist auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 600 000 000 EUR für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 29. November 1999 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt.

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments eine neuerliche Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der EIB aus Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Mittelmeerländern: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza-Streifen und Westjordanland. Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG ist der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von diesem Beschluss betroffenen Staaten auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die Garantie ist auf 65 % der für Darlehen bereitgestellten Gesamtmittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Sie gilt für einen Zeitraum von sieben Jahren vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007. Nachdem die von der EIB vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Der Rat hat am 4. Dezember 2000 beschlossen, ein Sonderaktionsprogramm der EIB zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei einzurichten. Der Gesamtbetrag dieser Darlehen beläuft sich auf maximal 450 000 000 EUR.

Mit dem Beschluss 2005/47/EG wurde das regionale Mandat für den Mittelmeerraum dahingehend umstrukturiert, dass Zypern, Malta und die Türkei ausgeschlossen wurden, die bis dahin unter das Mandat „Südöstliche Nachbarländer“ fielen.

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben in den nachstehenden Mittelmeerländern gewährt: Algerien, Ägypten, Westjordanland und Gazastreifen, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen (Förderfähigkeit vom Rat festzustellen), Marokko, Syrien, Tunesien. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2006/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt.

Der Beschluss 2006/1016/EG wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

Mit dem Beschluss Nr. 466/2014/EU wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (Heranführungsländer, Nachbarschaftsländer und Partnerländer, Asien und Lateinamerika, Südafrika) während des Zeitraums 2014 bis 2020 gewährt. Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen darf 30 000 000 000 EUR nicht überschreiten und wird in einen Festbetrag von maximal 27 000 000 000 EUR und einen zusätzlichen fakultativen Betrag in Höhe von 3 000 000 000 EUR unterteilt. Das Europäische Parlament und der Rat entscheiden gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren im Anschluss an die Halbzeitprüfung. Die Garantie der EU ist auf 65 % des ausstehenden Gesamtbetrags begrenzt.

Der Vorschlag der Kommission COM(2016) 583 final vom 14. September 2016 sieht eine Anhebung der Gesamtobergrenze der EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie im Zeitraum 2014-2020 vor, und zwar durch die Aktivierung des im Beschluss Nr. 466/2014/EU genannten zusätzlichen fakultativen Betrags von 3 000 000 000 EUR und die Schaffung eines neuen Darlehenmandats für Vorhaben des privaten Sektors im Bereich der Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration in Höhe von 2 300 000 000 EUR. Die Gesamtobergrenze von 32 300 000 000 EUR wird in regionale Höchstbeträge und Teilhöchstbeträge aufgeteilt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

4. *Auswirkungen auf den Haushalt*

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), und darauf folgend der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners,
- die Gewährung von zweiprozentigen Zinszuschüssen in bestimmten Fällen in Form nicht rückzahlbarer Hilfen im Rahmen der in den Finanzprotokollen vorgesehenen Gesamtbeträge.

Darlehen an neue Mitgliedstaaten stellen keine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaften mehr dar (siehe Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28)) und werden daher direkt vom Unionshaushalt und nicht mehr vom Fonds abgedeckt.

IX. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN DRITTLÄNDER IN MITTEL- UND OSTEUROPA UND IM WESTLICHEN BALKANRAUM

1. **Rechtsgrundlage**

Einige der von den nachfolgenden Rechtsgrundlagen erfassten Länder sind nun Mitgliedstaaten oder werden als Heranführungsländer betrachtet. Außerdem können sich die Bezeichnungen der Staaten seit Verabschiedung der betreffenden Rechtsgrundlagen geändert haben.

Beschluss des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 29. November 1989 betreffend die Transaktionen der Bank in Ungarn und Polen.

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Gewährung einer Gemeinschaftsgarantie an die Europäische Investitionsbank bei Verlusten aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien) (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG, um die der Europäischen Investitionsbank gewährte Garantie der Gemeinschaft auf Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina auszudehnen (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 20).

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Beschluss 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Garantien für Vorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates, vorgelegt am 14. September 2016, zur Änderung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (COM(2016) 583 final).

2. *Garantie aus dem Unionshaushalt*

Aufgrund des Beschlusses 90/62/EWG wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank (EIB) am 24. April 1990 in Brüssel bzw. am 14. Mai 1990 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag für die Darlehen an Ungarn und Polen und am 31. Juli 1991 in Brüssel und in Luxemburg ein Zusatzvertrag zur Ausdehnung der Garantie auf die Darlehen an die Tschechoslowakei, Rumänien und Bulgarien unterzeichnet.

Dieser Garantieübernahmevertrag war Gegenstand eines am 19. Januar 1993 in Brüssel bzw. am 4. Februar 1993 in Luxemburg unterzeichneten Rechtstextes, mit dem die Tschechische Republik und die Slowakische Republik ab 1. Januar 1993 an die Stelle der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik treten.

Der Beschluss 93/696/EG bildete die Grundlage eines Garantieübernahmevertrags, der am 22. Juli 1994 in Brüssel bzw. am 12. August 1994 in Luxemburg zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB unterzeichnet wurde.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund der Beschlüsse 98/348/EG und 98/729/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 19. Juli 2000 in Brüssel bzw. am 24. Juli 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückerstatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Aufgrund des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. November 2011 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 466/2014/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. Juli 2014 in Luxemburg und Brüssel ein Garantievertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

3. *Beschreibung*

Gemäß einer Aufforderung des Rates vom 9. Oktober 1989 hat der Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank (EIB) am 29. November 1989 beschlossen, die Bank zu ermächtigen, Darlehen aus Eigenmitteln zu gewähren, um Investitionsvorhaben in Ungarn und Polen in einem Gesamtbetrag von bis zu 1 Milliarde EUR zu finanzieren. Diese Darlehen werden zur Finanzierung von Investitionsvorhaben gewährt, die den normalerweise von der Bank angewandten Kriterien bei Gewährung von Darlehen aus Eigenmitteln entsprechen.

Am 14. Mai 1991 und am 15. März 1993 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, diese Garantie auf etwaige Darlehen der EIB in den anderen Ländern Mittel- und Osteuropas (Tschechoslowakei, Bulgarien, Rumänien) für einen Zeitraum von zwei Jahren (Höchstbetrag: 700 000 000 EUR) auszudehnen.

Am 13. Dezember 1993 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der EIB nochmals eine Garantie der Gemeinschaft für die Darlehen zugunsten von Vorhaben in Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien in Höhe von 3 000 000 000 EUR während eines Zeitraums von drei Jahren zu gewähren.

Die Garantie aus dem Haushalt deckt den gesamten Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen, damit verbundene Kosten) im Zusammenhang mit diesen Darlehen.

Am 14. April 1997 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments eine Verlängerung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der EIB aus Darlehen für Vorhaben in Albanien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und Slowenien. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt, davon 3 520 000 000 EUR für die vorgenannten mittel- und osteuropäischen Länder. Die Garantie gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 31. Januar 1997. Nachdem die von der EIB vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Am 19. Mai 1998 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der EIB aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 150 000 000 EUR für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 1. Januar 1998 beschränkt. Nachdem die von der EIB vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Am 14. Dezember 1998 beschloss der Rat eine Änderung des Beschlusses 97/256/EG, um die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der EIB auf Darlehen für Vorhaben in Bosnien und Herzegowina auszudehnen. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 100 000 000 EUR für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 22. Dezember 1998 beschränkt. Nachdem die von der EIB vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 25 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken.

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments eine Verlängerung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der EIB aus Darlehen für Vorhaben in Albanien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und Slowenien. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2000/24/EG betroffenen Staaten ist auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die Garantie ist auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Die Laufzeit ist auf sieben Jahre, vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007, festgesetzt. Nachdem die von der EIB vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Am 7. November 2000 beschloss der Rat, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der EIB auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien auszudehnen.

Am 6. November 2000 beschloss der Rat, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der EIB auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien auszudehnen.

Mit dem Beschluss 2005/47/EG wurde das regionale Mandat für den Mittelmeerraum dahingehend umstrukturiert, dass Zypern, Malta und die Türkei ausgeschlossen wurden, die bis dahin unter das Mandat „Südöstliche Nachbarländer“ fielen.

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben in den Bewerberländern Kroatien, Türkei und ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sowie in den potenziellen Bewerbern Albanien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Kosovo gewährt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2006/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

Mit dem Beschluss Nr. 466/2014/EU wird eine Garantieleistung der EU für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (Heranführungsländer, Nachbarschaftsländer und Partnerländer, Asien und Lateinamerika, Südafrika) während des Zeitraums 2014 bis 2020 gewährt. Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen beträgt 30 000 000 000 EUR und besteht aus einem Festbetrag von maximal 27 000 000 000 EUR und einem zusätzlichen fakultativen Betrag in Höhe von 3 000 000 000 EUR, über den das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren im Anschluss an die Halbzeitprüfung entscheiden. Die Garantie der EU ist auf 65 % des ausstehenden Gesamtbetrags begrenzt.

Der Vorschlag der Kommission COM(2016) 583 final vom 14. September 2016 sieht eine Anhebung der Gesamtobergrenze der EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie im Zeitraum 2014-2020 vor, und zwar durch die Aktivierung des im Beschluss Nr. 466/2014/EU genannten zusätzlichen fakultativen Betrags von 3 000 000 000 EUR und die Schaffung eines neuen Darlehensmandats für Vorhaben des privaten Sektors im Bereich der Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration in Höhe von 2 300 000 000 EUR. Die Gesamtobergrenze von 32 300 000 000 EUR wird in regionale Höchstbeträge und Teilhöchstbeträge aufgeteilt.

4. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (Abl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), und darauf folgend der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (Abl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

Darlehen an neue Mitgliedstaaten stellen keine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaften mehr dar (siehe Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (Abl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28)) und werden daher direkt vom Unionshaushalt und nicht mehr vom Fonds abgedeckt.

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

X. GARANTIELEISTUNG DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ETWAIGE VERLUSTE DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AUS DARLEHEN FÜR VORHABEN IN BESTIMMTEN LÄNDERN ASIENS UND LATEINAMERIKAS

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantie der Gemeinschaft gegenüber der Europäischen Investitionsbank bei Zahlungsausfällen im Zusammenhang mit Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela; Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam) (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens und Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95)..

Beschluss 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Garantien für Vorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates, vorgelegt am 14. September 2016, zur Änderung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (COM(2016) 583 final).

2. **Garantie aus dem Unionshaushalt**

Aufgrund des Beschlusses 93/115/EWG wurde von der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank (EIB) am 4. November 1993 in Brüssel bzw. am 17. November 1993 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 96/723/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 18. März 1997 in Brüssel bzw. am 26. März 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 19. Juli 2000 in Brüssel bzw. am 24. Juli 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückerstatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Aufgrund des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. November 2011 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 466/2014/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. Juli 2014 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

3. *Beschreibung*

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 93/115/EWG übernimmt die Union fallweise die Garantie der von der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Drittländern, mit denen die Europäische Union Kooperationsabkommen geschlossen hat, zu vergebenden Darlehen.

Für einen Zeitraum von drei Jahren wird das Gesamtvolumen der Darlehen durch den Beschluss 93/115/EWG auf 250 000 000 EUR pro Jahr begrenzt.

Am 12. Dezember 1996 gewährte der Rat der EIB eine hundertprozentige Garantie der Gemeinschaft für Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas), mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat. Diese Garantie war auf einen Darlehensgesamtbetrag von 275 000 000 EUR beschränkt, der 1996 vergeben werden sollte (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate).

Am 14. April 1997 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der EIB für Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Ländern Lateinamerikas und Asiens zu verlängern: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Mongolei, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt, davon 900 000 000 EUR für die vorgenannten Länder Asiens und Lateinamerikas. Die Garantie galt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 31. Januar 1997 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate).

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 25 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken.

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der EIB für Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Ländern Lateinamerikas und Asiens zu verlängern: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Laos, Macao, Malaysia, Mongolei, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Südkorea, Sri Lanka, Thailand, Vietnam und Jemen. Die Garantie ist auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2000/24/EG betroffenen Staaten ist auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die Laufzeit ist auf sieben Jahre, vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007, festgesetzt. Nachdem die von der EIB vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben in den lateinamerikanischen Ländern Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela, in den asiatischen Ländern Afghanistan*, Bangladesch, Bhutan*, Brunei, Kambodscha*, China, Indien, Indonesien, Irak*, Südkorea, Laos, Malaysia, Malediven, Mongolei, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Taiwan*, Thailand, Vietnam, Jemen sowie den zentralasiatischen Ländern Kasachstan*, Kirgisistan*, Turkmenistan* und Usbekistan* (* Förderfähigkeit vom Rat festzustellen) gewährt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2000/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

Mit dem Beschluss Nr. 466/2014/EU wird eine Garantieleistung der EU für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (Heranführungsländer, Nachbarschaftsländer und Partnerländer, Asien und Lateinamerika, Südafrika) während des Zeitraums 2014 bis 2020 gewährt. Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen beträgt 30 000 000 000 EUR und besteht aus einem Festbetrag von maximal 27 000 000 000 EUR und einem zusätzlichen fakultativen Betrag in Höhe von 3 000 000 000 EUR, über den das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren im Anschluss an die Halbzeitprüfung entscheiden. Die Garantie der EU ist auf 65 % des ausstehenden Gesamtbetrags begrenzt.

Der Vorschlag der Kommission COM(2016) 583 final vom 14. September 2016 sieht eine Anhebung der Gesamtobergrenze der EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie im Zeitraum 2014-2020 vor, und zwar durch die Aktivierung des im Beschluss Nr. 466/2014/EU genannten zusätzlichen fakultativen Betrags von 3 000 000 000 EUR und die Schaffung eines neuen Darlehensmandats für Vorhaben des privaten Sektors im Bereich der Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration in Höhe von 2 300 000 000 EUR. Die Gesamtobergrenze von 32 300 000 000 EUR wird in regionale Höchstbeträge und Teilhöchstbeträge aufgeteilt.

4. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), und darauf folgend der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

XI. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ETWAIGE VERLUSTE DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AUS DARLEHEN FÜR VORHABEN IM SÜDKAUKASUS, IN RUSSLAND, BELARUS, REPUBLIK MOLDAU UND DER UKRAINE

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41).

Beschluss 2005/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 11). Vom 31. Dezember 2006 an und gemäß des Kommissionsbeschlusses C(2005) 1499 fallen nur Russland und die Ukraine unter den Beschluss 2005/48/EG.

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95).

Beschluss 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Garantien für Vorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates, vorgelegt am 14. September 2016, zur Änderung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (COM(2016) 583 final).

2. **Garantie aus dem Unionshaushalt**

Aufgrund des Beschlusses 2001/777/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank (EIB) am 6. Mai 2002 in Brüssel bzw. am 7. Mai 2002 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2005/48/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 21. Dezember 2005 in Brüssel bzw. am 9. Dezember 2005 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückerstatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Aufgrund des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. November 2011 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 466/2014/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. Juli 2014 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

3. **Beschreibung**

Am 6. November 2001 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension. Die Kreditobergrenze beträgt insgesamt 100 000 000 EUR. Der EIB wurde in diesem Fall eine Gemeinschaftsgarantie in Höhe von 100 % gewährt.

Am 22. Dezember 2004 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der EIB aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus. Die Kreditobergrenze beträgt insgesamt 500 000 000 EUR. Der EIB wurde in diesem Fall eine Gemeinschaftsgarantie in Höhe von 100 % gewährt.

Auf der Grundlage des Beschlusses 2005/48/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 21. Dezember 2005 in Brüssel bzw. am 9. Dezember 2005 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, mit dem die Bürgschaft auf 100 % angehoben wurde.

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben in den osteuropäischen Ländern Republik Moldau, Ukraine und Belarus (Förderfähigkeit vom Rat festzustellen), in den südkaukasischen Staaten Armenien, Aserbaidschan und Georgien sowie in Russland gewährt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2006/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

Mit dem Beschluss Nr. 466/2014/EU wird eine Garantieleistung der EU für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (Heranführungsländer, Nachbarschaftsländer und Partnerländer, Asien und Lateinamerika, Südafrika) während des Zeitraums 2014 bis 2020 gewährt. Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen beträgt 30 000 000 000 EUR und besteht aus einem Festbetrag von maximal 27 000 000 000 EUR und einem zusätzlichen fakultativen Betrag in Höhe von 3 000 000 000 EUR, über den das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren im Anschluss an die Halbzeitprüfung entscheiden. Die Garantie der EU ist auf 65 % des ausstehenden Gesamtbetrags begrenzt.

Der Vorschlag der Kommission COM(2016) 583 final vom 14. September 2016 sieht eine Anhebung der Gesamtobergrenze der EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie im Zeitraum 2014-2020 vor, und zwar durch die Aktivierung des im Beschluss Nr. 466/2014/EU genannten zusätzlichen fakultativen Betrags von 3 000 000 000 EUR und die Schaffung eines neuen Darlehensmandats für Vorhaben des privaten Sektors im Bereich der Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration in Höhe von 2 300 000 000 EUR. Die Gesamtobergrenze von 32 300 000 000 EUR wird in regionale Höchstbeträge und Teilhöchstbeträge aufgeteilt.

4. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), und darauf folgend der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds in Höhe von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

XII. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN SÜDAFRIKA

1. *Rechtsgrundlage*

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95).

Beschluss 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Garantien für Vorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates, vorgelegt am 14. September 2016, zur Änderung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (COM(2016) 583 final).

2. *Garantie aus dem Unionshaushalt*

Aufgrund des Beschlusses 95/207/EG wurde von der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank (EIB) am 4. Oktober 1995 in Brüssel bzw. am 16. Oktober 1995 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 19. Juli 2000 in Brüssel bzw. am 24. Juli 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückerstatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Aufgrund des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. November 2011 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 466/2014/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. Juli 2014 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

3. *Beschreibung*

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 95/207/EG übernimmt die Union die Garantie für Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) an Südafrika für einen Gesamtbetrag von maximal 300 000 000 EUR.

Die Garantie aus dem Gemeinschaftshaushalt deckt den gesamten Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen, Nebenkosten) in Verbindung mit diesen Darlehen.

Am 14. April 1997 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der EIB für Darlehen für Vorhaben in der Republik Südafrika zu verlängern. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt, davon 375 000 000 EUR für die Republik Südafrika. Die Garantie galt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 1. Juli 1997 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate).

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 25 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken.

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der EIB für Darlehen für Vorhaben in der Republik Südafrika zu verlängern. Die Garantie ist auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2000/24/EG betroffenen Staaten ist auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die Laufzeit ist auf den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 31. Januar 2007 festgesetzt. Nachdem die von der EIB vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft gewährt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2006/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

Mit dem Beschluss Nr. 466/2014/EU wird eine Garantieleistung der EU für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (Heranführungsländer, Nachbarschaftsländer und Partnerländer, Asien und Lateinamerika, Südafrika) während des Zeitraums 2014 bis 2020 gewährt. Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen beträgt 30 000 000 000 EUR und besteht aus einem Festbetrag von maximal 27 000 000 000 EUR und einem zusätzlichen fakultativen Betrag in Höhe von 3 000 000 000 EUR, über den das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren im Anschluss an die Halbzeitprüfung entscheiden. Die Garantie der EU ist auf 65 % des ausstehenden Gesamtbetrags begrenzt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Der Vorschlag der Kommission COM(2016) 583 final vom 14. September 2016 sieht eine Anhebung der Gesamtobergrenze der EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie im Zeitraum 2014-2020 vor, und zwar durch die Aktivierung des im Beschluss Nr. 466/2014/EU genannten zusätzlichen fakultativen Betrags von 3 000 000 000 EUR und die Schaffung eines neuen Darlehensmandats für Vorhaben des privaten Sektors im Bereich der Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration in Höhe von 2 300 000 000 EUR. Die Gesamtobergrenze von 32 300 000 000 EUR wird in regionale Höchstbeträge und Teilhöchstbeträge aufgeteilt.

4. *Auswirkungen auf den Haushalt*

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (Abl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), und darauf folgend der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (Abl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds in Höhe von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

C. VORAUSSCHÄTZUNGEN FÜR DIE JAHRE 2017 UND 2018: NEUE ANLEIHEN UND DARLEHEN

Die nachstehende Übersicht enthält geschätzte Angaben zu möglichen neuen Anleihen und Darlehensauszahlungen (mit Garantie aus dem Unionshaushalt) in den Jahren 2017 und 2018.

Anleihe- und Darlehenstransaktionen in den Jahren 2017 und 2018

(Mio. EUR)

Instrument	2017	2018
A. Unionsanleihen und Euratom-Anleihen/Darlehen mit Garantie aus dem Unionshaushalt		
1. Makrofinanzhilfen (MFA) der Union für Drittländer		
<i>Beschlossene oder geplante Vorhaben</i>		
Georgien	13	
Tunesien I	100	
Ukraine III	1 600	
Tunesien II	200	300
Jordanien II	100	100
Zwischensumme MFA	1 013	400
2. Euratom-Darlehen	50	50
3. Zahlungsbilanz	0	0
4. Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)	0	4 500⁽¹⁾
Zwischensumme A	1 063	4 950
B. Darlehen der Europäischen Investitionsbank mit Garantie aus dem Unionshaushalt		
1. Beitrittswillige Länder	1 297	1 344
2. Nachbarschafts- und Partnerländer	2 032	1 834
3. Asien und Lateinamerika	695	633
4. Republik von Südafrika	149	109
Zwischensumme B	4 173	3 919
Gesamtbetrag	5 986	8 719
<p>⁽¹⁾ Portugal und Irland können für ihre bestehenden EU-Darlehen eine Laufzeitverlängerung beantragen. Die nächsten ablaufenden EFSM-Darlehen werden am 4. April 2018 fällig, und Irland hat eine Verlängerung beantragt. Weitere 1 100 000 000 EUR werden für Irland (500 Mio.) und Portugal (600 Mio.) am 4. Oktober 2018 fällig.</p>		

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

D. LAUFENDE KAPITALTRANSAKTIONEN UND SCHULDENDIENST

ÜBERSICHT 1 — AUFGENOMMENE ANLEIHEN

Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Anleihen

(Mio. EUR)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2016 ausge- zahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2016 ausste- hender Betrag	Tilgung		Zum 31. Dezember ausstehender Betrag		Zinsen zum 31. Dezember		
				2017	2018	2017	2018	2017	2018	2019
1. Euratom										
1977	95,30	23,20								
1978	70,80	45,30								
1979	151,60	43,60								
1980	183,50	74,30								
1981	360,40	245,30								
1982	354,60	249,50								
1983	366,90	369,80								
1984	183,70	207,10								
1985	208,30	179,30								
1986	575,00	445,80								
1987	209,60	329,80								
2001	40,00	40,00	20,00	4,00	4,00	16,00	12,00	1,15	0,92	0,69
2002	40,00	40,00	8,25	3,25	2,50	5,00	2,50	0,01	0,00	0,00
2003	25,00	25,00	3,75	2,50	1,25	1,25		0,00	0,00	
2004	65,00	65,00	20,75	6,50	6,50	14,25	7,75	0,02	0,01	0,00
2005	215,00	215,00	146,06	22,13	22,13	123,94	101,81	0,11	0,10	0,08
2006	51,00	51,00	42,25	6,70	6,70	35,55	28,85	0,03	0,03	0,02
2007	39,00	39,00	5,85	3,90	1,95	1,95		0,01	0,00	
2008	15,80	15,80	3,30	2,20	1,10	1,10		0,05	0,01	
2009	6,90	6,90	1,23	1,23				0,03		
2010										
2011										
2012										
2013										
2014										
2015										
2016										
<i>Insgesamt</i>	3 257,40	2 710,70	251,43	52,40	46,12	199,04	152,91	1,41	1,07	0,80
2. Zahlungsbilanz										
2009	7 200,00	7 200,00								
2010	2 850,00	2 850,00	2 850,00	1 150,00		1 700,00	1 700,00	83,69	56,38	56,38
2011	1 350,00	1 350,00	1 350,00		1 350,00	1 350,00		43,69	43,69	
2012										
2013										
2014										
2015										
2016										
<i>Insgesamt</i>	11 400,00	11 400,00	4 200,00	1 150,00	1 350,00	3 050,00	1 700,00	127,38	100,06	56,38

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

(Mio. EUR)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2016 aus gezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2016 ausstehender Betrag	Tilgung		Zum 31. Dezember ausstehender Betrag		Zinsen zum 31. Dezember		
				2017	2018	2017	2018	2017	2018	2019
3. Makro-Finanzhilfe (MFA) für Drittländer und Nahrungsmittelhilfe für Länder der ehemaligen Sowjetunion										
1990	350,00	350,00								
1991	945,00	945,00								
1992	1 671,00	1 671,00								
1993	659,00	659,00								
1994	400,00	400,00								
1995	410,00	410,00								
1996	155,00	155,00								
1997	445,00	445,00								
1998	153,00	153,00								
1999	108,00	108,00								
2000	160,00	160,00								
2001	305,00	305,00								0,00
2002	12,00	12,00	2,40	2,40						0,00
2003	118,00	118,00	11,20	5,60	5,60	5,60				0,00
2004	10,00	10,00	6,00	2,00	2,00	4,00	2,00			0,00
2005	15,00	15,00								
2006	19,00	19,00	19,00	3,80	3,80	15,20	11,40			0,00
2009	25,00	25,00								
2011			154,00	44,33	44,33	109,67	65,33	5,34	3,83	3,83
2012	39,00	39,00	39,00			39,00	39,00	1,22	1,22	1,22
2013	100,00	100,00	100,00			100,00	100,00	2,00	2,00	2,00
2014	1 360,00	1 360,00	1 360,00			1 360,00	1 360,00	21,70	21,70	21,70
2015	1 245,00	1 245,00	1 245,00			1 245,00	1 245,00	6,40	6,40	6,40
2016	10,00	10,00	10,00			10,00	10,00	0,07	0,08	0,08
<i>Insgesamt</i>	<i>8 714,00</i>	<i>8 714,00</i>	<i>2 946,60</i>	<i>58,13</i>	<i>55,73</i>	<i>2 888,47</i>	<i>2 832,73</i>	<i>36,74</i>	<i>35,23</i>	<i>33,71</i>
4. EFSM										
2011	28 000,00	28 000,00	18 250,00		4 500,00	18 250,00	13 750,00	560,38	560,38	423,75
2012	15 800,00	15 800,00	15 800,00			15 800,00	15 800,00	489,88	489,88	489,88
2014	3 000,00	3 000,00	3 000,00			3 000,00	3 000,00	54,25	54,25	54,25
2015 (*)	5 000,00	5 000,00	5 000,00			5 000,00	5 000,00	56,25	56,25	56,25
2016 (**)	4 750,00	4 750,00	4 750,00			4 750,00	4 750,00	37,72	37,50	37,50
<i>Insgesamt</i>	<i>56 550,00</i>	<i>56 550,00</i>	<i>46 800,00</i>		<i>4 500,00</i>	<i>46 800,00</i>	<i>42 300,00</i>	<i>1 198,47</i>	<i>1 198,25</i>	<i>1 061,63</i>
(*) Das Darlehen über 5 000 000 000 EUR aus dem Jahr 2015 ist auf die Verlängerung und Refinanzierung eines Darlehens von 2011 zurückzuführen (siehe 1.4.1. Technische Anmerkungen zu den Übersichten).										
(**) Der von Portugal bis April 2016 fällige Betrag über 4 750 000 000 EUR wurde wie beantragt verlängert.										

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

(Mio. EUR)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2016 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2016 ausstehender Betrag	Tilgung		Zum 31. Dezember ausstehender Betrag		Zinsen zum 31. Dezember		
				2017	2018	2017	2018	2017	2018	2019
2013										
2014										
2015										
2016										
<i>Insgesamt</i>	11 400,00	11 400,00	4 200,00	1 150,00	1 350,00	3 050,00	1 700,00	127,38	100,06	56,38
3. Makro-Finanzhilfe (MFA) für Drittländer und Nahrungsmittelhilfe für Länder der ehemaligen Sowjetunion										
1990	350,00	350,00								
1991	945,00	945,00								
1992	1 671,00	1 671,00								
1993	659,00	659,00								
1994	400,00	400,00								
1995	410,00	410,00								
1996	155,00	155,00								
1997	445,00	195,00								
1998	153,00	403,00								
1999	108,00	108,00								
2000	160,00	160,00								
2001	80,00	80,00								
2002	12,00	12,00	2,40	2,40						
2003	78,00	78,00	11,20	5,60	5,60	5,60				
2004	10,00	10,00	6,00	2,00	2,00	4,00	2,00			
2006	19,00	19,00	19,00	3,80	3,80	15,20	11,40			
2009	25,00	25,00								
2011	126,00	126,00	154,00	44,33	44,33	109,67	65,33	5,34	3,83	2,32
2012	39,00	39,00	39,00			39,00	39,00	1,22	1,22	1,22
2013	100,00	100,00	100,00			100,00	100,00	2,00	2,00	2,00
2014	1 360,00	1 360,00	1 360,00			1 360,00	1 360,00	21,70	21,70	21,70
2015	1 245,00	1 245,00	1 245,00			1 245,00	1 245,00	6,40	6,40	6,40
2016	10,00	10,00	10,00			10,00	10,00	0,07	0,08	0,08
<i>Insgesamt</i>	8 560,00	8 560,00	2 946,60	58,13	55,73	2 888,47	2 832,73	36,74	35,23	33,71

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

(Mio. EUR)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2016 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2016 ausstehender Betrag	Tilgung		Zum 31. Dezember ausstehender Betrag		Zinsen zum 31. Dezember		
				2017	2018	2017	2018	2017	2018	2019
4. EFSM										
2011	28 000,00	28 000,00	18 250,00		4 500,00	18 250,00	13 750,00	560,38	560,38	423,75
2012	15 800,00	15 800,00	15 800,00			15 800,00	15 800,00	489,88	489,88	489,88
2014	3 000,00	3 000,00	3 000,00			3 000,00	3 000,00	54,25	54,25	54,25
2015 (*)	5 000,00	5 000,00	5 000,00			5 000,00	5 000,00	56,25	56,25	56,25
2016 (**)	4 750,00	4 750,00	4 750,00			4 750,00	4 750,00	37,72	37,50	37,50
<i>Insgesamt</i>	<i>56 550,00</i>	<i>56 550,00</i>	<i>46 800,00</i>		<i>4 500,00</i>	<i>46 800,00</i>	<i>42 300,00</i>	<i>1 198,47</i>	<i>1 198,25</i>	<i>1 061,63</i>

(*) Das Darlehen über 5 000 000 000 EUR aus dem Jahr 2015 ist auf die Verlängerung und Refinanzierung eines Darlehens von 2011 zurückzuführen (siehe 1.4.1. Technische Anmerkungen zu den Übersichten).

(**) Der von Portugal bis April 2016 fällige Betrag über 4 750 000 000 EUR wurde wie beantragt verlängert.

Technische Anmerkungen zu den Übersichten

Wechselkurs: Die Beträge in Spalte 2 „Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung“ werden zu den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden Wechselkursen umgerechnet. Bei Refinanzierungen sind in der Übersicht 1 sowohl die ursprüngliche Transaktion (z. B. im Jahr 1979) als auch die Ersatztransaktion (z. B. im Jahr 1986) aufgeführt. Der Betrag der Ersatztransaktion wird zu dem bei der ursprünglichen Transaktion geltenden Wechselkurs umgerechnet. Die daraus entstehende Doppelzählung wirkt sich auf die jährlichen Zahlen aus, bleibt aber in der Gesamtsumme unberücksichtigt.

Alle anderen Beträge werden zu dem am 31. Dezember 2016 geltenden Wechselkurs umgerechnet.

Spalte 3 „Ursprünglicher bis 31. Dezember 2016 ausgezahlter Betrag“: Beispiel: Die Angabe für das Jahr 1986 entspricht der Gesamtsumme aller Beträge, die bis zum 31. Dezember 2016 aus 1986 unterzeichneten Darlehen (Übersicht 1) vereinnahmt worden sind, einschließlich der Refinanzierungen (was zu einer gewissen Doppelzählung führt).

Spalte 4 „Zum 31. Dezember 2016 ausstehender Betrag“: Nettozahlen ohne Doppelzählung aufgrund von Refinanzierungen. Diese Zahlen errechnen sich durch Abzug des Gesamtbetrags der bis zum 31. Dezember 2016 vorgenommenen Tilgungen einschließlich der Refinanzierungstilgungen (Summen in den Übersichten nicht ausgewiesen) von dem Betrag in Spalte 3.

Spalte 7 = Spalte 4 - Spalte 5.

MFA 2011: Nachdem von Montenegro am 9. Februar 2010 gemäß dem Beschluss 2008/784/EG des Rates vom 2. Oktober 2008 über die getrennte Haftung Montenegros und die proportionale Reduzierung der Haftung Serbiens für die dem Staatenbund Serbien und Montenegro (ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien) mit den Beschlüssen 2001/549/EG und 2002/882/EG von der Gemeinschaft gewährten langfristigen Darlehen (ABl. L 269 vom 10.10.2008, S. 8) ein Darlehensvertrag unterzeichnet wurde, wurden die ursprünglich an Serbien und Montenegro vergebenen Darlehen aus den Jahren 2001, 2003 und 2005 mit einem virtuellen Starttermin im Jahr 2011 reinitiiert, um die Trennung der beiden Länder zu vollziehen.

KOMMISSION

**INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE
E DER HAUSHALTSORDNUNG**

Einleitung

Dieser Anhang wurde gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung erstellt.

Er enthält Informationen sowohl über die von der Kommission verwalteten Finanzierungsinstrumente aus der Zeit vor 2014, die sich über Mittel für Zahlungen im Haushalt 2014 und in nachfolgenden Haushalten niederschlagen, als auch über die von der Kommission verwalteten Finanzierungsinstrumente 2014 bis 2020, die sich ab 2014 gemäß den vorgeschlagenen Basisrechtsakten im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014-2020 auf den Haushalt auswirken werden.

Weitere quantitative Angaben zu diesen Instrumenten enthält die Arbeitsunterlage zu den Finanzierungsinstrumenten, die gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Haushaltsordnung dem Entwurf des Haushaltsplans beigelegt ist.

Liste der Finanzierungsinstrumente

Eigenkapitalinstrumente

- Fazilität für wachstumsintensive und innovative KMU (GIF) des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) — vor 2014
- Eigenkapital-Fazilität für die Wachstumsphase im Rahmen des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) —2014 bis 2020
- Beteiligungskapital-Fazilität (Frühphasenkapital) für Forschung und Innovation des Rahmenprogramms Horizont 2020 (InnovFin-Eigenkapitalfazilität) —2014 bis 2020
- Beteiligungskapitalinstrument der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) —2014 bis 2020
- Investitionen im Rahmen von „EaSI Capacity Building“ (EaSI CBI) —2014 bis 2020

Bürgschaftsinstrumente

- KMU-Bürgschaftsfazilität (SMEG07) des CIP — Vor 2014
- RSI (Pilotbürgschaftsfazilität für FuI-orientierte KMU und kleine MidCap-Unternehmen) im Rahmen des Siebten Forschungsrahmenprogramms — Vor 2014
- Europäisches Progress-Mikrofinanzierungsbürgschaftsinstrument (EPMF-G) — Vor 2014
- Kreditbürgschaftsfazilität im Rahmen des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) —2014 bis 2020
- FuI-Darlehen für KMU und kleine MidCap-Unternehmen im Rahmen von Horizont 2020 — 2014 bis 2020
- Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) — Dritte Achse — Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum (EaSI-G) —2014 bis 2020
- Bürgschaftsfazilität für die Kultur- und Kreativbranche (Programm „Kreatives Europa“) —2014 bis 2020

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

- Bürgschaftsfazilität für Studiendarlehen für das Masterstudium („Erasmus+“) —2014 bis 2020
- Garantiefazilität im Rahmen des Instruments für private Finanzierungen im Bereich Energieeffizienz (PF4EE) —2014 bis 2020

Risikoteilungsinstrumente

- Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF) im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms einschließlich RSI (Pilotbürgschaftsfazilität für FuI-orientierte KMU und kleine MidCap-Unternehmen) — Vor 2014
- Fazilität „EU-Darlehen und -Garantien für Forschung und Innovation“ des Rahmenprogramms Horizont 2020 (InnovFin-Fremdkapitalfazilität) —2014 bis 2020
- Als Risikoteilungsinstrument eingerichtetes CEF-Fremdfinanzierungsinstrument (einschließlich des Vorgängerinstrumentes aus dem Zeitraum 2007 bis 2013: LGTT und Pilotphase der PBI) 2014 bis 2020
- Finanzierungsfazilität für Naturkapital (NCFE) —2014 bis 2020
- EU-„KMU-Initiative“ —2014 bis 2020 (indirekte Mittelverwaltung durch die Kommission, d. h. COSME/Horizont 2020)

Zweckgebundene Anlageinstrumente

- Europäisches Progress-Mikrofinanzierungsinstrument FCP-FIS (EPMF FCP-FIS) — Vor 2014
- Europäischer Fonds 2020 für Energie, Klimaschutz und Infrastruktur („Fonds Marguerite“) — Vor 2014
- Europäischer Energieeffizienzfonds (EEEF) — Vor 2014

Außenpolitische Instrumente (nicht ausschließlich aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanziert)**Regionale Einrichtungen**

- Nachbarschaftsinvestitionsfazilität (NIF)
- Investitionsfazilität für Zentralasien (IFCA) und Investitionsfazilität für Asien (AIF)
- Investitionsfazilität für Lateinamerika (LAIF)

Zusätzliche Einrichtungen

- Unterstützung der Einrichtung für Euro-mediterrane Investitionspartnerschaft (FEMIP)
- Globale Energieeffizienz und Erneuerbare-Energien-Fonds (GEEREF)
- Thematische Mischfinanzierung (ElectriFI & AgriFI & Klimaschutz)

Finanzierungsinstrumente in den Erweiterungsländern

Westlicher Balkan

- Bürgschaftsfazilität I im Rahmen der Fazilität für Unternehmensentwicklung und Innovation im westlichen Balkan (EDIF)
- Bürgschaftsfazilität II im Rahmen der Fazilität für Unternehmensentwicklung und Innovation im westlichen Balkan (EDIF)
- Fonds für Unternehmensentwicklung (ENEF) im Rahmen der Fazilität für Unternehmensentwicklung und Innovation im westlichen Balkan
- Fonds für Unternehmensinnovation (ENIF) im Rahmen der Fazilität für Unternehmensentwicklung und Innovation im westlichen Balkan

Sonstige

- Europäischer Fonds für Südosteuropa (EFSE)
- Green for Growth Fund (GGF)
- KMU-Fazilität zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung in der Türkei

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

Finanzinformationen über die Finanzierungsinstrumente

Eigenkapitalinstrumente

Fazilität für wachstumsintensive und innovative KMU (GIF) des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP)

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

ii) **Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Artikel 01 04 51 — Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (aus der Zeit vor 2014) (Eingliederungsplan 2015)

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Die Fazilität für wachstumsintensive und innovative KMU (GIF) ist eines ⁽¹⁾ der vorgesehenen Finanzierungsinstrumente im Rahmen des Programms für unternehmerische Initiative und Innovation (EIP), eines der drei spezifischen Programme des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) ⁽²⁾.

Das Gesamtziel der Finanzierungsinstrumente des CIP ist die Verbesserung der Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Gründungs- und Wachstumsphase zur Unterstützung ihrer Innovationen, einschließlich der Öko-Innovationen.

Die GIF wird im Auftrag der Kommission vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) verwaltet. Sie soll die Verfügbarkeit von Beteiligungskapital für innovative KMU in der Startphase (GIF1) und in der Expansionsphase (GIF2) verbessern. Investitionsvorschläge von Finanzintermediären werden auf der Grundlage einer Bekanntmachung über die Durchführung ausgewählt (ABl. C 302 vom 14.12.2007, S. 8).

Die marktorientierten Instrumente des CIP (sowohl GIF als auch SMEG07) haben sich angesichts der derzeitigen Marktbedingungen, die in den letzten Jahren durch eine Verschärfung der Kreditbedingungen und einen erschwerten Finanzierungszugang für KMU geprägt waren, in der Regel als hocheffizientes und relevantes Mittel erwiesen. Die GIF ist eine zielgerichtete Risikokapital-Fazilität für eine relativ begrenzte Zahl von Unternehmen, die das Potenzial aufweisen, ein hohes Wachstum zu erzielen, Innovationen in den Markt zu bringen und Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung zu schaffen.

Die Geltungsdauer der Mittelbindungen für die GIF endete am 31. Dezember 2013, doch bleiben die Instrumente bis zu ihrer Abwicklung nach 2026 bestehen.

Insgesamt waren für die Finanzierungsinstrumente des CIP für den gesamten Zeitraum 2007-2013 1 130 Mio. EUR vorgesehen; davon sollten ursprünglich 620 Mio. EUR auf die GIF (einschließlich Öko-Innovationen) und 510 Mio. EUR auf die KMU-Bürgerschaftsfazilität entfallen.

⁽¹⁾ Das andere Instrument ist die SMEG07.

⁽²⁾ Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALT-
SORDNUNG

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Seit Ende des Mittelbindungszeitraums, d. h. seit 31. Dezember 2013, wurden von der Kommission keine weiteren Mittelbindungen vorgenommen.

Die GIF-Mittelbindungen für den Zeitraum 2007-2013 beliefen sich auf insgesamt 580,7 Mio. EUR. Die GIF dürfte eine Hebelwirkung ⁽¹⁾ von rund 5,6 entfalten, d. h. gesamtwirtschaftlich werden sich die Mittelbindungen in Finanzierungen im Umfang von nahezu 3 252 Mio. EUR für begünstigte KMU niederschlagen.

⁽¹⁾ Berechnet auf der Grundlage des „GIFreport Q4 2016“ des EIF (Datenstand: 31. Dezember 2016) als „Tatsächliche Intermediärgröße/netto bewilligtes GIF-Kapital“ (d. h. Gesamtwert des zugrunde liegenden Risikokapitalfonds — mit anderen Worten: Gesamtbetrag der in die Endempfänger investierten bzw. ihnen zur Verfügung gestellten Gelder — dividiert durch den bewilligten EU-Beitrag zu dem zugrunde liegenden Risikokapitalfonds).

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

Eigenkapital-Fazilität für die Wachstumsphase im Rahmen des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) — 2014 bis 2020**i) Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33)

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Artikel 02 02 02 — Verbesserung des Zugangs von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu Finanzmitteln in Form von Eigen- und Fremdkapital

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Der Schwerpunkt der Eigenkapital-Fazilität für die Wachstumsphase (EFG) liegt auf Fonds, die Unternehmen in der Expansions- und Wachstumsphase, insbesondere grenzüberschreitend tätigen Unternehmen, Risiko- und Mezzaninkapital zur Verfügung stellen, wie z. B. nachrangige oder Beteiligungsdarlehen; zugleich sind in Verbindung mit der Beteiligungskapital-Fazilität für Forschung und Innovation (FuI) im Rahmen von Horizont 2020 auch Investitionen in Unternehmen in der Startphase möglich.

Im letzteren Fall dürfen die Investitionen aus der EFG 20 % der gesamten Investitionen der Union nicht überschreiten, außer bei mehrstufigen Fonds, bei denen die Finanzierung aus der EFG und der Beteiligungskapital-Fazilität für FuI auf der Grundlage der Anlagepolitik des Fonds anteilmäßig geleistet wird. Die Kommission kann beschließen, die 20 %-Schwelle angesichts sich wandelnder Marktbedingungen anzupassen.

Die EFG kann Startfinanzierungen, Finanzierungen durch „Business Angels“ und beteiligungsähnliche Finanzierungen umfassen, nicht jedoch das Ausschichten von Unternehmen („asset stripping“).

Die Unterstützung erfolgt in Form direkter Investitionen durch die betraute Einrichtung bei Finanzintermediären, die Beteiligungs- oder beteiligungsähnliche Finanzierungen für KMU zur Verfügung stellen.

Das übergeordnete politische Ziel besteht darin, den Zugang zu Risikokapital, für das in Europa erhebliche Marktlücken bestehen, zu verbessern und die Entwicklung eines europaweiten Risikokapitalmarkts zu fördern. Um Letzteres zu erreichen, wird der Schwerpunkt auf Risikokapitalfonds gelegt, die grenzüberschreitend investieren.

Im Wege einer am 22. Juli 2014 unterzeichneten Übertragungsvereinbarung wurde der Europäische Investitionsfonds (EIF) mit der Verwaltung der EFG betraut.

Diese Übertragungsvereinbarung stellt sicher, dass die EFG einem breiten Spektrum von Finanzintermediären zugänglich ist, sofern diese professionell und unabhängig verwaltet werden und in der Lage sind, KMU in der Wachstums- und Expansionsphase erfolgreich zu unterstützen.

Aus technischer Sicht ist der EIF angewiesen, zu gleichen Bedingungen wie andere private und öffentliche Investoren (pari passu) zu investieren. Die Endadressaten sind KMU aller Größenordnungen und Branchen.

Die Laufzeit des Eigenkapitalinstruments soll am 31. Dezember 2034 enden (wenn die letzten Transaktionen abgewickelt sind).

Die Verordnung (EU) Nr 1287/2013 sieht vor, dass nicht weniger als 60 % der gesamten Mittelausstattung für die Durchführung des COSME-Programms den Finanzierungsinstrumenten zugewiesen werden. Gemäß dem Finanzbogen und der dort festgelegten Verteilung des den Finanzierungsinstrumenten zugewiesenen Gesamtbetrags auf das Eigenkapitalinstrument (48 %) und das Fremdfinanzierungsinstrument (52 %) beläuft sich die ursprüngliche Gesamtmittelausstattung für die EFG für den gesamten Programmplanungszeitraum 2014 bis 2020 auf 662 Mio. EUR.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALT-
SORDNUNG

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Für den gesamten Programmzeitraum wurde ursprünglich eine Mittelausstattung von 662 Mio. EUR ⁽¹⁾ veranschlagt.

Gemäß der Rechtsgrundlage wird eine Hebelwirkung zwischen 4 und 6 angestrebt, d. h., 1 EUR aus dem Haushaltsplan der Union soll während der Laufzeit des Finanzierungsinstruments 4-6 EUR an Beteiligungskapitalinvestitionen generieren.

Bei Zugrundelegung der angestrebten Hebelwirkung des Instruments entspräche dies für den gesamten Programmzeitraum einem mobilisierten Gesamtinvestitionsvolumen von 2 600 bis 3 900 Mio. EUR.

⁽¹⁾ Dieser Betrag stützt sich auf die Annahme, dass die Verteilung zwischen den COSME-Finanzierungsinstrumenten wie im Finanzbogen vorgesehen 52 % für die Kreditbürgschaftsfazilität (LGF) und 48 % für die Eigenkapital-Fazilität für die Wachstumsphase (EFG) ausmacht, und kann in Einklang mit Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 geändert werden.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

Beteiligungskapital-Fazilität (Frühphasenkapital) für Forschung und Innovation des Rahmenprogramms Horizont 2020 (InnovFin-Eigenkapitalfazilität) — 2014 bis 2020**i) Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Posten 08 02 02 02 — Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation

Posten 09 04 02 01 — Führungsrolle in den Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)

Posten 04 03 02 03 — Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum — Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Finanzierungen für juristische und natürliche Personen, vor allem für die arbeitsmarktfernen, sowie für Sozialunternehmen

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Eine Beteiligungskapital-Fazilität für Forschung und Innovation („Ful“) auf Unionsebene ist notwendig, um bei Investitionen im Früh- und Wachstumsstadium die Verfügbarkeit von Teilnehmungsfinanzierungen zu verbessern und der Entwicklung des Risikokapitalmarkts der Union einen Schub zu geben.

Angestrebt werden die Überwindung der Defizite des Risikokapitalmarkts der Union und die Bereitstellung von Beteiligungskapital und Quasi-Beteiligungskapital zur Deckung des Entwicklungs- und Finanzierungsbedarfs innovativer Unternehmen, einschließlich Sozialunternehmen — von der Gründung bis zum Wachstum und zur Expansion.

Die Beteiligungskapital-Fazilität für Ful konzentriert sich auf Frühphasen-Risikokapitalfonds, mit denen einzelnen Portfolio-Unternehmen Risikokapital und Quasi-Beteiligungskapital (einschließlich Mezzanine-Kapital) zur Verfügung gestellt wird. Die Fazilität bietet auch die Möglichkeit für Investitionen in der Expansions- und Wachstumsphase in Verbindung mit der Eigenkapital-Fazilität für die Wachstumsphase (EFG) des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU (COSME), um eine kontinuierliche Unterstützung von der Gründung bis zur Expansion der Unternehmen zu gewährleisten.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALT-
SORDNUNG

In letzterem Fall dürfen die Investitionen aus der Beteiligungskapital-Fazilität für FuI von Horizont 2020 20 % der gesamten EU-Investitionen nicht übersteigen, außer bei mehrstufigen Fonds, bei denen die Finanzierung aus der EFG und der Beteiligungskapital-Fazilität für FuI auf der Grundlage der Anlagepolitik des Fonds anteilmäßig geleistet wird. Wie bei der EFG sollen auch bei der Beteiligungskapital-Fazilität für FuI keine Buy-outs oder Ersatzfinanzierungen zur Zerschlagung übernommener Unternehmen durchgeführt werden.

Das übergeordnete politische Ziel ist es, den Zugang zu Risikokapital zu verbessern, für das in Europa erhebliche Marktlücken bestehen, und die Entwicklung eines europaweiten Risikokapitalmarktes zu fördern.

Im Hinblick auf den EU-Mehrwert wird die Beteiligungskapital-Fazilität für FuI nationale Systeme ergänzen, die sich nicht auf grenzüberschreitende FuI-Investitionen erstrecken. Die Anschubunterstützung wird auch einen Demonstrationseffekt haben, von dem öffentliche und private Investoren europaweit profitieren werden. In der Wachstumsphase ist es nur auf Unionsebene möglich, den notwendigen Umfang und eine massive Beteiligung privater Investoren zu erreichen, die für einen funktionierenden und selbsttragenden Risikokapitalmarkt unerlässlich sind.

Mit der Durchführung der direkten Investitionen im Rahmen dieser Fazilität ist der Europäische Investitionsfonds (EIF) in Luxemburg betraut.

Die mit der betrauten Einrichtung unterzeichnete Übertragungsvereinbarung (eine Änderung der Übertragungsvereinbarung für die Beteiligungskapital-Fazilität für FuI in der Frühphase im Rahmen von Horizont 2020 wurde am 15. Juni 2015 unterzeichnet) gewährleistet, dass die Beteiligungskapital-Fazilität für FuI in der Frühphase im Rahmen von Horizont 2020 für zahlreiche Finanzintermediäre zugänglich ist, vorausgesetzt, dass diese professionell und unabhängig verwaltet werden und fähig sind, KMU in der Früh- und Wachstumsphase erfolgreich zu unterstützen.

Durch eine am 22. Juli 2015 unterzeichnete Änderung der Übertragungsvereinbarung wurde ein neuer Bereich geschaffen, bei dem Koinvestitionen mit Business Angels, insbesondere in den Bereichen IKT und Sozialunternehmen, im Fokus stehen. Eines der Ziele besteht darin, privates Kapital zu mobilisieren, um die Entwicklung des Marktes für soziale Investitionen zu fördern und innovativen Sozialunternehmen den Finanzierungszugang zu erleichtern.

In technischer Hinsicht werden die betrauten Einrichtungen angewiesen, zu gleichen Bedingungen wie andere private und öffentliche Investoren (*pari passu*) zu investieren. Die Endadressaten sind Unternehmen in der Frühphase (insbesondere KMU oder kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung) aus allen Branchen.

Die Laufzeit des Beteiligungskapitalinstruments wird spätestens 2035 enden (bis die letzten Vorgänge abgewickelt sind).

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Für den gesamten Programmplanungszeitraum wurde eine Mittelausstattung von 487 Mio. EUR veranschlagt, davon 29 Mio. EUR aus dem EaSI.

Die geplante Hebelwirkung der Beteiligungskapital-Fazilität FuI des Rahmenprogramms Horizont 2020 wird bei etwa 4 bis 6 liegen, je nach Art der Investitionen und Form der Zusammenarbeit mit Risikokapitalfonds und/oder Wissenstransfer-Investoren. Ausgehend von den Zielvorgaben für die Hebelwirkung des Programms entspräche dies für den gesamten Programmzeitraum mobilisierten Risikokapitalinvestitionen von insgesamt 1 950 Mio. EUR bis 2 900 Mio. EUR allein durch den Horizont 2020- und den EaSI-Beitrag.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

Durch die letzte Änderung der Übertragungsvereinbarung wurde die Struktur der als „InnovFin“ angebotenen Beteiligungskapital-Fazilität für FuI (IFE) dahin gehend geändert, dass die finanzielle Förderung der IFE auf Erstverlustbasis durch den Beitrag der Union zum Beteiligungsfinanzierungsinstrument von Horizont 2020 und auf Zweitverlustbasis durch den Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) und den EIF erfolgt. Für den Umfang der IFE-Fazilität wurde zunächst ein Richtbetrag von maximal 1 018 Mio. EUR vorgesehen. Gefördert wird dies mit dem ursprünglichen EU-Beitrag zum Beteiligungsfinanzierungsinstrument von Horizont 2020, der mit einem Richtwert von 458 Mio. EUR (45 %) angesetzt wurde. Der anfängliche Richtbetrag für die EFSI-Beteiligung an der IFE beläuft sich auf maximal 270 Mio. EUR (26,5 %). Der anfängliche Richtbetrag für die EIF-Beteiligung an der IFE beläuft sich auf maximal 290 Mio. EUR (28,5 %).

Der im Rahmen dieser letzten Änderung eingerichtete europaweite Risikokapital-Dachfonds kann dazu beitragen, die europaweite Verfügbarkeit von Risikokapital und den Fußabdruck der Branche in allen Mitgliedstaaten zu verstärken und private Investoren, darunter insbesondere (wie bei Investitionsplattformen) Pensions-, Versicherungs- und Staatsfonds, anzulocken. Ziel des Dachfonds ist es, marktbasierende Finanzierungen für KMU zu mobilisieren und die grenzübergreifenden Investitionen zu erhöhen. Seine Einrichtung ist Bestandteil des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion.

Beteiligungskapitalinstrument der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) —2014 bis 2020**i) Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

ii) Haushaltlinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Artikel 09 03 02 — Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Telekommunikationsinfrastrukturprojekte — CEF, Breitband

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Angesichts des derzeitigen Marktversagens bei der Infrastrukturfinanzierung und in Anbetracht jüngster Entwicklungen, insbesondere der Einrichtung des Europäischen Fonds für Strategische Investitionen (EFSI), wurde mit dem Jahresarbeitsprogramm 2015 für einen Beitrag zu Finanzierungsinstrumenten im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (Durchführungsbeschluss C(2015) 8847 final der Kommission) ein Eigenkapitalinstrument geschaffen. Die Einrichtung des EFSI hat die Fremdfinanzierungsmöglichkeiten erheblich verbessert und es ermöglicht, die Nutzung der knappen CEF-Mittel dadurch zu optimieren, dass ein Teil der verfügbaren Mittel zur Finanzierung kleinerer und riskanterer Vorhaben, vor allem im Bereich Breitband, verwendet wird. Das Fremdfinanzierungsinstrument wird dennoch der wichtigste Mechanismus zum Einsatz der CEF-Finanzierungsinstrumente bleiben. Ergänzend zur Ex-ante-Bewertung des CEF-Fremdfinanzierungsinstruments wurde 2016 auch eine Ex-ante-Bewertung des CEF-Eigenkapitalinstruments durchgeführt, die zu dem Schluss führte, dass im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 ein Beteiligungsfonds im Breitbandsektor eingerichtet werden könnte.

Derzeit ist der Beitrag zum CEF-Eigenkapitalinstrument im Breitbandbereich (100 Mio. EUR) für die Schaffung eines Breitband-Investitionsfonds vorgesehen. Dieser Fonds wird dazu beitragen, den Aufbau von Breitbandnetzen im Einklang mit den geltenden Förderkriterien (insbesondere Unterstützung innovativer Projekte, die auf modernster Technologie basieren und ein hohes Replikationspotenzial aufweisen) voranzutreiben, sowohl über eine direkte Finanzierung privater Unternehmen (mit Schwerpunkt auf MidCap-Unternehmen und KMU) und öffentlich-private Partnerschaften als auch über öffentliche oder private Finanzintermediäre.

Der Breitband-Investitionsfonds wird im Rahmen des CEF-Eigenkapitalinstruments durch Einrichtung eines speziellen Anlageinstruments, mit dem die Bündelung von Beiträgen verschiedener Anleger ermöglicht werden soll, umgesetzt (direkte Mittelverwaltung). Der Fonds wird von einem Fondsmanager verwaltet, der 2016 in einem Auswahlverfahren bestimmt wurde. Bei dem Anlagemanager handelt es sich um einen professionellen Vermögensverwalter mit umfangreicher Erfahrung mit Infrastruktur und insbesondere mit Breitbandinvestitionen in Europa. Um ein Gleichgewicht der Interessen herzustellen, wird der Anlagemanager auch Fondsanteile zeichnen. Der Fonds soll seine Tätigkeit 2017 aufnehmen.

In nachfolgenden Jahren der CEF-Durchführung kann die Verwendung des Eigenkapitalinstruments für den Verkehrssektor, für riskantere Vorhaben oder für Vorhaben in noch nicht ausgereiften Märkten erwogen werden. Im Energiesektor kann das Eigenkapitalinstrument verwendet werden, um in ausreichend begründeten Fällen tätig zu werden, damit längere Verzögerungen beim Aufbau von Vorhaben von gemeinsamem Interesse verhindert werden.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Der Breitbandfonds im Rahmen des CEF-Eigenkapitalinstruments befindet sich in der Vorbereitungsphase. Der Umfang der geplanten Maßnahmen wird vom Ergebnis der Verhandlungen mit den Investoren und insbesondere davon abhängen, inwieweit der Fonds in der Lage ist, privates Kapital zu mobilisieren.

Investitionen im Rahmen von „EaSI Capacity Building“ (EaSI CBI) —2014 bis 2020**i) Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstrumentes für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Posten 04 03 02 03 — Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum — Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Finanzierungen für juristische und natürliche Personen, vor allem für die arbeitsmarktfernen, sowie für Sozialunternehmen

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Das EaSI-Instrument „Capacity Building“ ist eines der im Rahmen des Programms für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) vorgesehenen Finanzierungsinstrumente. Die Ziele dieses Finanzierungsinstrumentes werden insbesondere in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 festgelegt:

Allgemeines Ziel

Förderung von Beschäftigung und sozialer Eingliederung durch bessere Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Mikrofinanzierungen für sozial schwache Personen, die ein Kleinunternehmen gründen möchten, und für bestehende Kleinunternehmen sowie durch verbesserten Zugang zu Finanzierungsmitteln für Sozialunternehmen.

Einzelziele nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013:

Aufbau der institutionellen Kapazität von Mikrokreditanbietenden;

Die Investitionen im Rahmen von „EaSI Capacity Building“ zielen vor allem darauf ab, die institutionelle Kapazität von noch nicht nachhaltigen Finanzintermediären, insbesondere auch „Greenfield“-Finanzintermediären (d. h. Kostendeckung, Funktionsfähigkeit usw.), oder von Finanzintermediären aufzubauen, die für ihre Expansion Risikokapital benötigen, und zwar sowohl im Bereich Mikrofinanzierung als auch im Bereich soziales Unternehmertum. Die Investitionen im Rahmen von „EaSI Capacity Building“ erfolgen über direkte und indirekte Beteiligungsinvestitionen in Finanzintermediäre sowie Darlehen, die im Hinblick auf Nachrangigkeit oder Laufzeit ein „eigenkapitalähnliches“ Risikoprofil aufweisen und an Finanzintermediäre vergeben werden, bei denen Beteiligungsinvestitionen aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Einschränkungen nicht möglich sind.

Das Finanzierungsinstrument „EaSI Capacity Building“ wird im Auftrag der Kommission vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) verwaltet. Die geänderte EaSI-Übertragungsvereinbarung zwischen der Kommission und dem EIF, in der die Einführung und Umsetzung von Investitionen im Rahmen von „EaSI Capacity Building“ geregelt sind, wurde am 19. Dezember 2016 unterzeichnet.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

Für den gesamten Programmplanungszeitraum wurde eine Mittelausstattung von 16 Mio. EUR veranschlagt. Der Beitrag der Union (ohne Erstattungen) kann bis zum 31. Dezember 2020 gebunden werden; allerdings „sind gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 jährliche Erstattungen aus einem Finanzinstrument diesem Finanzinstrument bis zum 1. Januar 2024 zuzuweisen“.

Das Instrument soll zum 31.12.2033 abgewickelt werden.

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Veranschlagtes Ziel sind 8-10 Investitionen in den Kapazitätenaufbau für Finanzintermediäre und nachgeordnete Intermediäre. Die Zielvorgabe wurde aufgrund der einschlägigen Erfahrungen und Markttests festgelegt.

Über die Laufzeit des Finanzierungsinstruments wird eine Hebelwirkung von mindestens 2 angestrebt.

Ausgehend von der angestrebten Hebelwirkung des Instruments wird davon ausgegangen, dass mit dem aufgewandten Gesamtbetrag von 16 Mio. EUR rund 32 Mio. EUR an Investitionen in den Kapazitätenaufbau von Finanzintermediären und nachgeordneten Intermediären mobilisiert werden können.

Bürgschaftsinstrumente

KMU-Bürgschaftsfazilität (SMEG07) des CIP — Vor 2014

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (Abl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

ii) **Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Artikel 01 04 51 — Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (aus der Zeit vor 2014) ⁽¹⁾

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Die KMU-Bürgschaftsfazilität (SMEG07) ist eines ⁽²⁾ der Finanzierungsinstrumente im Rahmen des Programms für unternehmerische Initiative und Innovation (EIP), selbst wiederum eines der drei spezifischen Programme des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) ⁽³⁾.

Das Gesamtziel der Finanzierungsinstrumente des CIP ist die Verbesserung der Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Gründungs- und Wachstumsphase zur Unterstützung ihrer Innovationen, einschließlich der Öko-Innovationen. SMEG07 trägt zu diesem Ziel bei, indem Fremdfinanzierungsmittel für KMU gehebelt werden, um den KMU zu mehr Fremdfinanzierung zu verhelfen.

Die SMEG07 wird im Auftrag der Kommission vom Europäischen Investitionsfond (EIF) verwaltet. Sie stellt Rück- oder Mitbürgschaften für bestehende Bürgschaftsfazilitäten sowie direkte Bürgschaften für Finanzintermediäre in den förderungsberechtigten Ländern zur Verfügung.

Die marktorientierten Instrumente des CIP (sowohl SMEG 07 als auch GIF) haben sich angesichts der derzeitigen Marktbedingungen, die in den letzten Jahren durch eine Verschärfung der Kreditbedingungen und einen erschwerten Finanzierungszugang für KMU geprägt waren, in der Regel als hocheffizientes und relevantes Mittel erwiesen. Die SMEG07 ist ein antizyklisches Instrument, das den Endempfängern bei der Überwindung der seit der Krise herrschenden Wirtschaftsbedingungen und damit dabei geholfen hat, in dieser Zeit weiterhin Finanzierungszugang zu erlangen oder Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.

Die Geltungsdauer der Mittelbindungen für die SMEG07 endete am 31. Dezember 2013, doch bleibt das Instrument bis zu seiner Abwicklung nach 2026 bestehen.

Insgesamt waren für die Finanzierungsinstrumente des CIP für den gesamten Zeitraum 2007-2013 1 130 Mio. EUR vorgesehen; davon sollten ursprünglich 620 Mio. EUR auf die GIF und 510 Mio. EUR auf die SMEG07 entfallen.

⁽¹⁾ Artikel 01 04 51 beinhaltet außerdem: a) Abschlussmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005); b) den früheren Artikel 01 04 04 (im Eingliederungsplan 2013) — Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm für unternehmerische Initiative und Innovation.

⁽²⁾ Das andere Instrument ist die GIF.

⁽³⁾ Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (Abl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Seit Ende des Mittelbindungszeitraums, d. h. seit 31. Dezember 2013, wurden von der Kommission keine weiteren Mittelbindungen vorgenommen.

Die SMEG07-Mittelbindungen für den Zeitraum 2007-2013 beliefen sich auf insgesamt 637,8 Mio. EUR. Die Hebelwirkung ⁽¹⁾ der SMEG07 dürfte nach aktuellen Schätzungen für den gesamten Programmplanungszeitraum rund 40,3 erreichen, d. h. gesamtwirtschaftlich werden sich die Mittelbindungen in der Vergabe von Darlehen an begünstigte KMU im Umfang von nahezu 25 703 Mio. EUR niederschlagen.

⁽¹⁾ Berechnet aufgrund des „SMEG 07“-Berichts des EIF für das 4. Quartal vom 31. Dezember 2016 als „Gesamtvolumen der von den begünstigten KMU erhaltenen Darlehen/EU-Garantieobergrenze“.

KOMMISSION
INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALT-
SORDNUNG

RSI (Pilotbürgschaftsfazilität für FuI-orientierte KMU und kleine MidCap-Unternehmen) im Rahmen des Siebten Forschungsrahmenprogramms — Vor 2014

i) *Angaben zum Basisrechtsakt*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Kapazitäten zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

ii) *Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen*

Artikel 08 02 51 (teilweise) — Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — indirekte Maßnahmen (EG) (2007-2013).

Im Zeitraum 2007-2013 wurde insgesamt ein Betrag von 1 230,73 Mio. EUR aus dem Gesamthaushaltsplan der Union gebunden (ursprüngliche Mittel für das Siebte Rahmenprogramm zuzüglich der zusätzlichen EFTA- und Drittlandmittel für dieses Programm) und zur Unterstützung sowohl der Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF) als auch des Risikoteilungsinstruments (RSI) an die Europäische Investitionsbank (EIB) gezahlt.

iii) *Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt*

Die von der Kommission und der EIB gemeinsam entwickelte RSFF wurde im Juni 2007 eingeführt. Die Union und die EIB teilen sich das Risiko für die von der EIB den Begünstigten direkt oder indirekt gewährten Darlehen. Die Europäische Union (aus den Haushaltsmitteln für das Siebte Rahmenprogramm) und die EIB haben für den Zeitraum 2007 bis 2013 insgesamt bis zu 2 000 Mio. EUR (jeweils bis zu 1 000 Mio. EUR) zurückgestellt, um eventuelle Verluste aus nicht zurückgezahlten RSFF-Darlehen zu decken. Aufgrund dieser Beiträge der Union und der EIB zur Risikoteilung und Verlustdeckung kann die EIB ein Kreditvolumen von 10 000 Mio. EUR an Unternehmen und Forschungseinrichtungen für ihre Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI) weitergeben.

Anfang 2012 wurde die neue Pilotbürgschaftsfazilität RSI (Risikoteilungsinstrument für KMU und kleine MidCap-Unternehmen mit bis zu 499 Beschäftigten) zur Verbesserung des Zugangs zu Kreditfinanzierung für FEI-Investitionen eingeführt. Die RSI-Bürgschaftsfazilität ist Teil der Umsetzung der RSFF und wird vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) verwaltet. Für diese Pilotbürgschaftsfazilität RSI belief sich der Beitrag der Union aus dem Siebten Rahmenprogramm (zuzüglich der zusätzlichen EFTA- und Drittlandmittel für dieses Programm) für den Zeitraum 2012/2013 auf 270 Mio. EUR (zusätzlich zum vorgenannten Betrag).

iv) *Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt*

Im Zeitraum 2007-2013 wurde insgesamt ein Betrag von 270 Mio. EUR aus dem EU-Haushalt gebunden (ursprüngliche Mittel für das Siebte Rahmenprogramm zuzüglich der zusätzlichen EFTA- und Drittlandmittel für dieses Programm) und zur Unterstützung der Pilotbürgschaftsfazilität RSI an die EIB gezahlt.

Die Geltungsdauer (Laufzeit) der Fazilität endet voraussichtlich 2020-2022.

Für den gesamten Programmzeitraum wurde für die Fazilität RSI eine Mittelausstattung von 270 Mio. EUR veranschlagt.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

Gemäß der Rechtsgrundlage und der Ex-ante-Bewertung wird für die Laufzeit der Fazilität RSI eine Hebelwirkung von 8 angestrebt.

Diese Hebelwirkung entspräche einem mobilisierten Gesamtinvestitionsvolumen von rund 2 160 Mio. EUR; tatsächlich wurden während des gesamten Programmzeitraums aber 3 100 Mio. EUR erreicht.

KOMMISSION
INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALT-
SORDNUNG

Europäisches Progress-Mikrofinanzierungsbürgschaftsinstrument (EPMF-G) — Vor 2014

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Beschluss Nr. 283/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstrumentes für Beschäftigung und soziale Eingliederung (Abl. L 87 vom 7.4.2010, S. 1).

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Artikel 04 03 53 (teilweise) — Abschluss sonstiger Tätigkeiten

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Mit dem Europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstrument werden zwei Ziele verfolgt: Einerseits verbessert es die Verfügbarkeit von Mikrofinanzierung für Personen, die ein eigenes Kleinunternehmen gründen oder ausbauen oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen möchten, indem es den Anbietern von Mikrofinanzierungen in der EU die Möglichkeit gibt, den Umfang ihrer Darlehensvergabe an diese Personen zu erweitern. Andererseits verbessert das Europäische Progress-Mikrofinanzierungsinstrument den Zugang zur Mikrofinanzierung, in dem es die Risiken für die Anbieter von Mikrofinanzierungen vermindert. Aufgrund dieses Charakteristikums können die Anbieter von Mikrofinanzierungen Gruppen erreichen, die für Finanzierungen normalerweise nicht infrage kämen, da die Personen dieser Gruppen keine ausreichenden Sicherheiten stellen könnten oder weil die Zinssätze aufgrund ihres tatsächlichen Risikoprofils sehr hoch sein müssten.

Durch das Instrument werden Unionsmittel bereitgestellt, um den Zugang zur Mikrofinanzierung und ihre Verfügbarkeit zu verbessern für

- Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben oder deren Arbeitsplatz gefährdet ist oder die Schwierigkeiten mit dem Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt haben, sowie Personen, die der Gefahr der sozialen Ausgrenzung ausgesetzt sind, oder schutzbedürftige Personen, die bezüglich des Zugangs zum herkömmlichen Kreditmarkt in einer benachteiligten Situation sind und die ein eigenes Kleinunternehmen gründen oder ausbauen oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen möchten;
- Kleinunternehmen, insbesondere der Sozialwirtschaft, und Kleinunternehmen, die unter dem vorhergehenden Spiegelstrich aufgeführte Personen beschäftigen.

Der Finanzierungsbeitrag des Gesamthaushaltsplans der Union für die Fazilität beläuft sich für den Zeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 auf 103,6 Mio. EUR; davon sind 23,6 Mio. EUR für das EPMF-Bürgschaftsinstrument (EPMF-G) und 80 Mio. EUR für den EPMF- *Fonds commun de placement* — *Fonds d'investissement spécialisé* (EPMF FCP-FIS) vorgesehen.

Das Europäische Progress-Mikrofinanzierungsinstrument wird — dem Bedarf entsprechend — für folgende Arten von Maßnahmen eingesetzt:

- Garantien (EPMF-G),
- Fremd- und Eigenkapitalinstrumente (FCP-FIS),
- Unterstützungsmaßnahmen, zum Beispiel Kommunikations-, Monitoring-, Kontroll-, Prüf- und Bewertungstätigkeiten, die für die wirksame und effiziente Umsetzung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU und für die Erreichung seiner Ziele unmittelbar notwendig sind.

Das Teilinstrument für Mikrokreditbürgschaften wird bis zum 31. Dezember 2020 uneingeschränkt in Kraft bleiben.

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Seit Ende des Mittelbindungszeitraums wurden von der Kommission keine weiteren Mittelbindungen vorgenommen.

Für den gesamten Programmzeitraum wurde eine Mittelausstattung von 103,6 Mio. EUR veranschlagt (kumulativer Haushalt für EPMF-G und EPMF FCP-FIS).

Für die EPMF-Fazilität wird für die Laufzeit der Finanzierungsinstrumente eine Hebelwirkung von 4,83 angestrebt.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

Bei Zugrundelegung der für die EPMF-Fazilität angestrebten Hebelwirkung entspräche dies einem mobilisierten Gesamtdarlehensvolumen von rund 500 Mio. EUR.

Die aggregierten EPMF-Mittelbindungen für den Zeitraum 2010-2013 belaufen sich auf insgesamt 23,6 Mio. EUR (nur Bürgschaftsteil).

Das Zielvolumen der Darlehen an geförderter Kleinstunternehmen dürfte bei 273,8 Mio. EUR der EPMF-G-Fazilität liegen ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Mittelbindungen in Höhe von 23,6 Mio. multipliziert mit der angestrebten Hebelwirkung der EPMF-G von 11,6.

Kreditbürgschaftsfazilität im Rahmen des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) —2014 bis 2020**i) Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33).

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Artikel 02 02 02 — Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln in Form von Eigen- und Fremdkapital

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Die Kreditbürgschaftsfazilität (LGF) bietet:

- Rückbürgschaften und andere Risikoteilungsvereinbarungen für Bürgschaftssysteme;
- Direktbürgschaften und andere Risikoteilungsvereinbarungen für sämtliche Finanzintermediäre, die die Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllen.

Die LGF besteht aus:

- Bürgschaften für die Fremdfinanzierung über Kredite einschließlich nachrangiger oder Beteiligungsdarlehen oder Leasing für gesunde KMU, die bei der Beschaffung von Finanzierungsmitteln besondere Schwierigkeiten haben, weil das mit ihnen verbundene Risiko zu hoch eingeschätzt wird oder sie keine ausreichenden Sicherheiten bieten können;
- Verbriefung von KMU-Kreditportfolios, um weitere Kredite an KMU zu mobilisieren, die von den fraglichen Instituten bei angemessener Teilung der Risiken bereitgestellt werden. Voraussetzung für die Verbriefung dieser Transaktionen ist die Verpflichtung der Kreditgeber, einen erheblichen Teil der daraus entstehenden Liquidität oder des mobilisierten Kapitals innerhalb eines vertretbaren Zeitraums für die Vergabe neuer Kredite an KMU zu verwenden. Der Umfang dieser neuerlichen Fremdkapitalfinanzierung wird im Verhältnis zum Umfang des gesicherten Portfoliorisikos berechnet und zusammen mit der Laufzeit mit dem jeweiligen Finanzinstitut einzeln ausgehandelt.

Die LGF umfasst, außer bei Darlehen im verbrieften Portfolio, Darlehen bis zur Höhe von 150 000 EUR, die frühestens nach zwölf Monaten fällig werden. Die LGF umfasst ferner Darlehen von über 150 000 EUR mit einer Mindestlaufzeit von zwölf Monaten in den Fällen, in denen KMU zwar die Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen des COSME-Programms, jedoch nicht die Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen des KMU-Teils der Darlehensfazilität des Programms Horizont 2020 (die sogenannte InnovFin-KMU-Bürgschaftsfazilität) erfüllen. Die LGF ist so gestaltet, dass eine Berichterstattung über die unterstützten KMU sowohl im Hinblick auf die Zahl als auch den Umfang der Darlehen möglich ist.

Im Wege einer am 22. Juli 2014 unterzeichneten Übertragungsvereinbarung wurde der Europäische Investitionsfonds (EIF) mit der Verwaltung der LGF betraut.

Diese Übertragungsvereinbarung stellt sicher, dass die LGF einem breiten Spektrum von Finanzintermediären (Garantiegesellschaften, nationalen Förderinstituten, Geschäftsbanken, Genossenschaften usw.) zugänglich ist, die Erfahrungen mit der Finanzierung von KMU haben bzw. in der Lage sind, Finanzierungstransaktionen mit KMU durchzuführen.

In technischer Hinsicht ist der EIF angewiesen, den Finanzintermediären gedeckelte Portfoliogarantien anzubieten, die einen Teil der erwarteten Verluste eines Portfolios neuer KMU-Transaktionen mit höherem Risikoprofil abdecken.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

In Bezug auf Verbriefungsgeschäfte ist der EIF angewiesen, einen Teil der Mezzanine-Tranche eines verbrieften KMU-Darlehensportfolios durch eine Garantie abzudecken. Damit einhergehen soll die Verpflichtung des Finanzintermediärs zum Aufbau eines neuen KMU-Portfolios.

Die Endempfänger im Rahmen der gedeckelten Portfoliogarantien und der Verbriefungsgeschäfte sind KMU aller Größenordnungen und Branchen. Das Spektrum der Finanzprodukte, die mit den gedeckelten Garantien unterstützt werden können, wird breit gehalten, damit es unter den KMU mit einem unterschiedlichen Finanzierungsbedarf je nach dem Entwicklungsstadium des Unternehmens und dem Sektors/der Branche, in dem/der es tätig ist, nicht zu einer Ungleichbehandlung kommt.

Die Laufzeit des Bürgschaftsinstruments soll am 31. Dezember 2034 enden (wenn die letzten Transaktionen abgewickelt sind). Die von der betrauten Einrichtung zu unterzeichnenden individuellen Bürgschaftvereinbarungen werden eine Laufzeit von höchstens zehn Jahren haben.

Die LGF kann auch einen Beitrag zu den Finanzierungsinstrumenten leisten, die im Rahmen der KMU-Initiative (ein gemeinsames Instrument, das die EU-Mittel aus den Programmen COSME und/oder Horizont 2020 in Zusammenarbeit mit der EIB und dem EIF mit ESIF-Mitteln kombiniert) zum Einsatz kommen werden, um zusätzliche Darlehen für KMU in bestimmten Mitgliedstaaten zu generieren. Dieser Beitrag kann in Form von nicht gedeckelten Portfoliogarantien oder Verbriefungstransaktionen erfolgen und die Mezzanine-Tranche des Portfolios abdecken.

Die Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 sieht vor, dass nicht weniger als 60 % der gesamten Mittelausstattung für die Durchführung des COSME-Programms den Finanzierungsinstrumenten zugewiesen werden. Gemäß dem Finanzbogen und der dort festgelegten Verteilung des den Finanzierungsinstrumenten zugewiesenen Gesamtbetrags auf das Eigenkapitalinstrument (48 %) und das Fremdfinanzierungsinstrument (52 %) beläuft sich die ursprüngliche Gesamtmittelausstattung für die LGF für den gesamten Programmplanungszeitraum 2014–2020 auf 717 Mio. EUR.

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Für den gesamten Programmzeitraum wurde ursprünglich eine Mittelausstattung von 717 Mio. EUR ⁽¹⁾ veranschlagt.

Gemäß der Rechtsgrundlage wird eine Hebelwirkung zwischen 20 und 30 angestrebt, d. h. 1 EUR aus dem Unionshaushalt soll während der Laufzeit des Finanzierungsinstruments 20–30 EUR an Finanzierungen generieren.

Bei Zugrundelegung der angestrebten Hebelwirkung des Instruments entspräche dies für den gesamten Programmzeitraum einem mobilisierten Gesamtdarlehensvolumen von 14 300 bis 21 500 Mio. EUR.

⁽¹⁾ Dieser Betrag stützt sich auf die Annahme, dass die Verteilung zwischen den COSME-Finanzierungsinstrumenten wie im Finanzbogen vorgesehen 52 % für die Kreditbürgschaftsfazilität (LGF) und 48 % für die Eigenkapital-Fazilität für die Wachstumsphase (EFG) ausmacht, und kann in Einklang mit Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 geändert werden.

KOMMISSION
INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSMITTELN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALT-
SORDNUNG

FuI-Darlehen für KMU und kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung im Rahmen von Horizont 2020 — 2014 bis 2020

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Posten 08 02 02 02 — Verbessertes Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Diese Garantiefazilität ist die Nachfolgerin und Weiterentwicklung der Pilotphase des Risikoteilungsinstruments (RSI) der Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF) aus dem Siebten Forschungsrahmenprogramm und Bestandteil eines einheitlichen Kreditfinanzierungsinstruments für das Wachstum und die FuI-Tätigkeiten von Unternehmen. Sie richtet sich an FuI-orientierte KMU und kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung (mit bis zu 499 Beschäftigten) mit einem Finanzierungsbedarf zwischen 25 000 EUR und 7,5 Mio. EUR. Darlehen von über 7,5 Mio. EUR werden auf Einzelfallbasis geprüft.

Der Europäische Investitionsfonds (EIF) setzt diese Fazilität im Wege von Direktgarantien für Finanzintermediäre um, z. B. für Banken, die die Darlehen dann an die Endempfänger ausreichen. Die Garantie wird bis zu 50 % der potenziellen Verluste der Intermediäre abdecken. Außerdem bietet der EIF zur Absicherung der Banken, die Kredite an FuI-orientierte KMU und kleine MidCap-Unternehmen vergeben, Rückbürgschaften für Finanzintermediäre (wie Garantieeinrichtungen) an.

FuI-orientierte KMU oder kleine MidCap-Unternehmen sollten sich an einen der Finanzintermediäre wenden, die eine Vereinbarung mit dem EIF unterzeichnet haben (siehe Auswahlverfahren). Die Fazilität ist nachfragegesteuert, d. h., die Mittelverteilung zwischen Sektoren, Ländern oder Regionen ist nicht im Voraus festgelegt. Sofern die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen werden, wird die Kommission dem EIF jedoch einen Anreiz bieten, insbesondere darauf hinzuwirken, dass ökologisch innovative KMU und ökologisch innovative kleine MidCap-Unternehmen einen signifikanten Teil der Endempfänger stellen.

Voraussichtliche Auswirkungen: FuI-orientierten KMU und kleinen MidCap-Unternehmen wird mehr FuI ermöglicht. Indikatoren sind die Zahl der mit Finanzintermediären unterzeichneten Vereinbarungen sowie Zahl und Umfang der ausgereichten Darlehen.

Vorläufiger Zeitplan: Diese Fazilität ist seit 10. Juni 2014 verfügbar.

Auswahlverfahren:

- a) für die Finanzintermediäre: Der EIF führt Aufforderungen zur Interessenbekundung durch, wobei die Zulassungs- und Auswahlkriterien bei jeder Aufforderung nach Rücksprache mit der GD Forschung und Innovation festgelegt werden.
- b) für die Darlehen: Geschäftsübliche Kriterien gemäß den internen Verfahren der Intermediärbanken oder -institute, an die sich das KMU bzw. das kleine MidCap-Unternehmen wendet.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Für den Programmzeitraum 2014-2020 sind für FuI-Darlehen an KMU und kleine MidCap-Unternehmen aus der Horizont 2020-Komponente „Zugang zur Risikofinanzierung“ insgesamt 1 060 Mio. EUR veranschlagt.

Durch die mit dem EIF vereinbarte Risikoteilung wird der Unionsbeitrag zu den FuI-Darlehen für KMU und kleine MidCap-Unternehmen bis um das Neunfache gehebelt, sodass sich für den gesamten Programmzeitraum eine Darlehensfinanzierung für FuI-orientierte KMU und kleine MidCap-Unternehmen von rund 9 540 Mio. EUR ergibt.

Das Instrument wird auch einen Beitrag zu den Finanzierungsinstrumenten leisten, die im Rahmen der im Oktober 2013 vom Europäischen Rat gebilligten gemeinsamen KMU-Initiative zum Einsatz kommen werden. Dieser Beitrag kann in Form von nicht gedeckelten Portfoliogarantien oder Verbriefungstransaktionen erfolgen und in Kombination mit Mitteln aus ESIF, COSME und EIF die Mezzanine-Tranche des Portfolios abdecken.

Für den gesamten Programmzeitraum wurde eine Mittelausstattung von 1 060 Mio. EUR veranschlagt.

Gemäß der Rechtsgrundlage und der Ex-ante-Bewertung wird für die Laufzeit des Finanzierungsinstruments eine Hebelwirkung von 9 angestrebt.

Bei Zugrundelegung der angestrebten Hebelwirkung des Instruments entspräche dies für den gesamten Programmzeitraum einem mobilisierten Gesamtdarlehensvolumen von rund 9 540 Mio. EUR.

Europäisches Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) — Dritte Achse — Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum — 2014 bis 2020**i) Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstrumentes für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Posten 04 03 02 03 — Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum — Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Finanzierungen für juristische und natürliche Personen, vor allem für die arbeitsmarktfernen, sowie Sozialunternehmen

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Die Zielsetzungen dieser Finanzierungsinstrumente sind insbesondere in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 festgelegt:

Allgemeines Ziel

Förderung von Beschäftigung und sozialer Eingliederung durch bessere Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Mikrofinanzierungen für sozial schwache Personen, die ein Kleinunternehmen gründen möchten, und für bestehende Kleinunternehmen sowie durch verbesserten Zugang zu Finanzierungsmitteln für Sozialunternehmen.

Einzelziele nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013:

— Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Mikrofinanzierungen für:

— gefährdete Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben oder Gefahr laufen, ihn zu verlieren, oder die Schwierigkeiten mit dem Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt haben oder die von sozialer Ausgrenzung bedroht oder sozial ausgegrenzt sind und beim Zugang zum herkömmlichen Kreditmarkt benachteiligt sind und die ein eigenes Kleinunternehmen gründen oder ausbauen möchten;

— Kleinunternehmen sowohl in der Gründungsphase als auch in der Ausbauphase, vor allem Kleinunternehmen, die unter dem vorhergehenden Spiegelstrich aufgeführte Personen beschäftigen;

— Aufbau der institutionellen Kapazität von Mikrokreditanbietenden;

— Förderung der Entwicklung des Marktes für soziale Investitionen und Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmöglichkeiten für Sozialunternehmen durch Bereitstellung von Beteiligungskapital und Quasi-Beteiligungskapital, Anleihebürgschaften und Finanzhilfen von bis zu 500 000 EUR für Sozialunternehmen, die entweder einen Jahresumsatz oder aber eine Jahresbilanz haben, der bzw. die 30 Mio. EUR nicht übersteigt, und keine Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sind.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

Der Beitrag der Union (ohne Erstattungen) kann bis zum 31. Dezember 2020 gebunden werden; allerdings sind gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 „jährliche Erstattungen aus einem Finanzinstrument diesem Finanzinstrument bis zum 1. Januar 2024 zuzuweisen“. Die Finanzierungsinstrumente für Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum werden mit 21 % der Gesamt-EaSI-Mittel für 2014 bis 2020, d. h. mit 919 469 000 EUR in jeweiligen Preisen, ausgestattet.

Für die Aufteilung der Mittelzuweisungen gelten folgende Mindestprozentsätze:

- Mikrofinanzierungen für sozial schwache Gruppen und für Kleinunternehmen: 45 %,
- soziales Unternehmertum: 45 %.

Der Rest teilt sich zwischen diesen beiden Instrumenten auf.

iv) ***Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt***

Nach den veranschlagten Zielvorgaben sollen im Ergebnis 41 000 Mikrokredite an Endempfänger und 1 100 Kredite an Sozialunternehmen vergeben werden. Die Zielvorgabe für die Mikrofinanzierungen wurde aufgrund der Erfahrungen mit dem Europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstrument festgelegt.

Als Grundlage für die Zielvorgabe für Sozialunternehmen diene das Gesamtvolumen der Bürgschaften und finanzierten Instrumente, multipliziert mit der erwarteten Hebelwirkung und geteilt durch ein durchschnittliches Investitionsvolumen von 200 000 EUR je Sozialunternehmen.

Für den gesamten Programmplanungszeitraum wurden Mittelausstattungen von 96 Mio. EUR (56 Mio. EUR für Mikrofinanzierungen und 40 Mio. EUR für soziales Unternehmertum) veranschlagt.

Über die Laufzeit des Finanzierungsinstruments wird für die Garantiekomponente eine Hebelwirkung von mindestens 5,5 angestrebt. Bei Zugrundelegung der angestrebten Hebelwirkung des Instruments entspräche der für den Garantie-Teil aufgewandte Gesamtbetrag von 96 Mio. EUR einem Betrag von rund 528 Mio. EUR für die Endbegünstigten.

KOMMISSION
INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALT-
SORDNUNG

Bürgerschaftsfazilität für die Kultur- und Kreativbranche (Programm „Kreatives Europa“) —2014 bis 2020

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014–2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (Abl. 347 vom 20.12.2013, S. 221).

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Artikel 15 04 01 — Stärkung der finanziellen Kapazität von KMU und kleinen sowie sehr kleinen Organisationen in der europäischen Kultur- und Kreativbranche sowie Förderung der Entwicklung politischer Strategien und neuer Geschäftsmodelle

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Das allgemeine Ziel der Bürgerschaftsfazilität für die Kultur- und Kreativbranche entspricht den Zielen des Rahmenprogramms „Kreatives Europa“ und besteht in der Förderung der Wahrung und Unterstützung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt in Europa und in der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativbranche, um im Einklang mit der Strategie Europa 2020 intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum voranzutreiben.

Das Einzelziel der Bürgerschaftsfazilität für die Kultur- und Kreativbranche ist die Stärkung der Finanzkraft dieser Branchen.

Folgende Probleme sollen in Angriff genommen werden:

- die Schwierigkeiten von KMU und Projekten in der Kultur- und Kreativbranche, Zugang zu Bankkrediten zu erhalten;
- die begrenzte Streuung und Verbreitung von Fachwissen im Bereich der Finanzanalyse von KMU und Projekten in der Kultur- und Kreativbranche unter den Finanzinstituten in der gesamten Union;

Operative Ziele zur Lösung dieser Probleme werden sein:

- Garantien für Banken, die mit KMU der Kultur- und Kreativbranche zu tun haben, und dadurch Erleichterung des Zugangs dieser KMU zu Bankkrediten;
- Bereitstellung von Fachwissen/Kapazitätsaufbau für die Finanzinstitute;
- Erhöhung der Anzahl der Finanzinstitute, die bereit sind, mit KMU der Kultur- und Kreativbranche zusammenzuarbeiten;
- Maximierung der geografischen Diversifizierung von Finanzinstituten in Europa, die bereit sind, mit KMU der Kultur- und Kreativbranche zusammenzuarbeiten.

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Im Einklang mit Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 sind für den gesamten Programmzeitraum Mittelbindungen in Höhe von 121 Mio. EUR veranschlagt, die durch erwartete Rückflüsse aus dem MEDIA-Produktion-Garantiefonds von bis zu 2 Mio. EUR ergänzt werden. Für den gesamten Programmzeitraum wurden Mittelausstattungen von 123 Mio. EUR veranschlagt.

Gemäß der Rechtsgrundlage und der Ex-ante-Bewertung wird für die Laufzeit des Finanzierungsinstruments eine Hebelwirkung von 5,7 angestrebt.

Bei Zugrundelegung der angestrebten Hebelwirkung des Instruments entspräche dies für den gesamten Programmzeitraum einem mobilisierten Gesamtdarlehensvolumen von rund 701 Mio. EUR.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

Bürgschaftsfazilität für Studiendarlehen für das Masterstudium („Erasmus+“) —2014 bis 2020**i) Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Posten 15 02 01 01 (teilweise) — Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in den europäischen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung und ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Ziel der Bürgschaftsfazilität für Studiendarlehen „Erasmus+“ ist die Förderung und Unterstützung der vollständigen Programm-mobilität auf Master-Ebene (zweiter Zyklus der Hochschulbildung). Dazu werden durch die Bürgschaftsfazilität für Studiendarlehen Teilbürgschaften für Finanzintermediäre gewährt, die zu günstigen Bedingungen Darlehen für Studierende aus allen Teilnahme-ländern des Programms „Erasmus+“ anbieten, die ein vollständiges (ein- oder zweijähriges) Masterstudium außerhalb ihres Wohnsitzlandes und außerhalb des Landes, in dem sie ihren Bachelor-Abschluss gemacht haben, absolvieren.

Die durch die Fazilität für Studiendarlehen gewährten Bürgschaften gelten für neu gewährte förderungsberechtigte Darlehen für Studierende bis zu einer Höchstsumme von 12 000 EUR für die Teilnahme an einem einjährigen Master-Studiengang und bis zu einer Höchstsumme von 18 000 EUR für die Teilnahme an einem zweijährigen Master-Studiengang.

Die Fazilität für Studiendarlehen trägt damit direkt zu dem Ziel der Union und dem von den Ministern im Rahmen des Bologna-Prozesses gesetzten Ziel bei, den Anteil der Studierenden, die ihr Studium oder einen Teil der Ausbildung im Ausland absolvieren, bis 2020 auf 20 % zu erhöhen, d. h. zu verdoppeln.

Mit der Verwaltung der Fazilität auf Unionsebene wurde der Europäische Investitionsfonds (EIF) betraut, der Vereinbarungen mit Finanzintermediären wie Banken oder nationalen oder regionalen Einrichtungen für Studiendarlehen abschließt. Diese teilnehmenden Finanzintermediäre reichen den durch die EU-Bürgschaft entstehenden Vorteil weiter, indem sie Studiendarlehen ohne Sicherheitsleistung durch die Studierenden oder ihre Familien und zu vergünstigten Bedingungen zur Verfügung stellen, z. B. zu einem unter dem Marktzinssatz liegenden Zins und mit der Möglichkeit eines Tilgungsaufschubs, um unnötige Härten für die Studierenden zu vermeiden. Mit dem Tilgungsaufschub wird den Absolventen die Möglichkeit gegeben, einen Arbeitsplatz zu finden, bevor sie mit der Rückzahlung des Darlehens beginnen müssen, und eine Zahlungspause gewährt, in der die Rückzahlungen, falls erforderlich, ausgesetzt werden können, beispielsweise bei vorübergehender Arbeitslosigkeit oder Mutterschaftsurlaub.

Das Kapital für die Darlehen wird von den teilnehmenden Finanzintermediären mobilisiert, wobei die Union als Teilsicherungsgeber gegen mögliche Ausfälle auftritt. Die Rückzahlung der Darlehen erfolgt über einen „normalen“ Bankdarlehensmechanismus mit operativen Informationen und Bearbeitung auf lokaler Ebene.

Die Rechtsgrundlage des Programms „Erasmus+“ (2014-2020) sieht einen Gesamtbeitrag der Union in Höhe von 517 Mio. EUR (3,5 % der gesamten Programmmittel) vor, womit bis zu 200 000 Studierende in den Genuss solcher Darlehen kommen dürften. Angesichts des verspäteten Anlaufens der Fazilität und der langsamen Inanspruchnahme durch die Finanzintermediäre wurden die Mittelbindungen für das Jahr 2017 verringert.

Das Instrument wird bis 2037 laufen (d. h. innerhalb des Programms bis 2020 + 2 Jahre Mittelbindungsfrist + bis zu 15 Jahre Laufzeit der Darlehen).

Mit der Fazilität für Studiendarlehen werden Teilbürgschaften für bis zu 90 % der Erstverluste durch Ausfall der Endempfänger mit einer Bürgschaftsobergrenze in Höhe von 18 % des Darlehensbestands gewährt. Die voraussichtliche Hebelwirkung beträgt 5,7 (d. h. die teilnehmenden Finanzintermediäre stellen annähernd 3 000 Mio. EUR an Kapital für Studiendarlehen bereit).

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALT-
SORDNUNG

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Für den gesamten Programmplanungszeitraum wurde eine Mittelausstattung von 517 Mio. EUR veranschlagt.

Gemäß dem Programm wird für seine Laufzeit eine Hebelwirkung von 5,7 angestrebt.

Bei Zugrundelegung der angestrebten Hebelwirkung des Programms entspräche dies für den gesamten Programmzeitraum einem mobilisierten Gesamtdarlehensvolumen von annähernd 3 000 Mio. EUR.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

Garantiefazilität im Rahmen des Instruments für private Finanzierungen im Bereich Energieeffizienz (PF4EE) — 2014 bis 2020**i) Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2014, S. 185), insbesondere Artikel 17 Absatz 1.

ii) Haushaltlinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Artikel 34 02 01 — Senkung der Treibhausgasemissionen der Union

Artikel 34 02 02 — Bessere Wappnung der Union gegen den Klimawandel

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Zweck des PF4EE-Instruments (Private Finanzierungen im Bereich Energieeffizienz) ist es, Zugang zu angemessenen und finanzierbaren kommerziellen Finanzierungsquellen für beihilfefähige Investitionen im Bereich der Energieeffizienz (EE) zu schaffen, die im Rahmen von Programmen, die von teilnehmenden Ländern zwecks Umsetzung ihrer nationalen Aktionspläne für Energieeffizienz (NEEAP) entwickelt wurden, bzw. anderer Programme im Einklang mit EU-Richtlinien auf dem Gebiet der Energieeffizienz vorgesehen sind.

Das PF4EE-Instrument sieht für Finanzintermediäre i) einen Portfolio-gestützten Kreditrisikoschutz (Fazilität mit Risikoteilung oder „RSF“), ii) Unterstützung durch Sachverständige bei der Durchführung des PF4EE-Instruments und iii) die langfristige Finanzierung durch die EIB vor.

Die RSF soll das Kreditrisiko der Finanzintermediäre bei der Vergabe von Darlehen an Endbegünstigte verringern, die beihilfefähige EE-Investitionen tätigen. Mithilfe von auf einem Sicherheitenkonto hinterlegten EU-Mitteln wird die RSF einen Teil der Investitionen im Rahmen von EE-Darlehen decken, die die Finanzintermediäre in ihr Portfolio zur Finanzierung von EE-Investitionen aufnehmen.

Die RSF zielt u. a. mittels niedrigerer Preise, längerer Laufzeiten und vereinfachter Sicherheitsanforderungen auf eine verstärkte Kreditvergabe und verbesserte Finanzierungsbedingungen für Endbegünstigte ab. Die Finanzintermediäre können die RSF durch ein EIB-Darlehen für EE ergänzen. Derartige Darlehen werden von der EIB zu wettbewerbsfähigen Zinssätzen und mit langen Laufzeiten vergeben.

Die PF4EE muss so lange fortgeführt werden, wie noch von der Fazilität mit Risikoteilung (RSF) gedeckte Darlehen ausstehen. Die maximale Laufzeit im Rahmen der RSF beträgt 20 Jahre. Die PF4EE wird also noch bis zu 20 Jahre nach Ende des Durchführungszeitraums (2042) fortbestehen.

Zu den Endbegünstigten zählen Privatpersonen, Hauseigentümerverbände, KMU, Körperschaften oder öffentliche Organe oder Einrichtungen, die entsprechend der NEEAP jedes Mitgliedstaats EE-Investitionen durchführen.

Der Umfang der Energieeffizienzdarlehen an die Begünstigten liegt zwischen 40 000 EUR (dieser Betrag kann für Kleininvestitionen im Wohnungssektor noch verringert werden) und 5 Mio. EUR, kann in Ausnahmefällen aber auch bis zu 15 Mio. EUR betragen.

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Die Umsetzung der PF4EE begann am 8.12.2014 mit der Unterzeichnung der Übertragungsvereinbarung.

Im Rahmen der PF4EE könnten im Zeitraum 2014-2017 etwa 6-10 Finanzierungsvereinbarungen (EIB-Darlehen für Energieeffizienz, RSF mit Expertenunterstützung) mit Finanzintermediären unterzeichnet werden.

KOMMISSION

*INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALT-
SORDNUNG*

Von 2014 bis 2017 wurde für die PF4EE eine Mittelausstattung von 80 Mio. EUR veranschlagt. Die EIB-Hebelwirkung dürfte bei 6 liegen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die EIB aufgrund ihrer hauseigenen Politik höchstens 75 % der beihilfefähigen EE-Investitionen finanzieren kann, wird eine Hebelwirkung von 8 angestrebt.

Nach den 2015 und 2016 unterzeichneten Vereinbarungen und angesichts der geplanten Transaktionen strebt die EIB nun in der Pilotphase 2014 bis 2017 Neuinvestitionen in Energieeffizienz im Umfang von 1 000 Mio. EUR in 10 Mitgliedstaaten an (430 Mio. EUR von der EIB und 570 Mio. EUR von Finanzintermediären).

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

Risikoteilungsinstrumente

Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF) im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms einschließlich RSI (Pilotbürgschaftsfazilität für Full-orientierte KMU und kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung) — Vor 2014

i) *Angaben zum Basisrechtsakt*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

ii) *Haushaltlinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen*

Artikel 08 02 51 (teilweise) — Abschluss des vorhergehenden Forschungsrahmenprogramms — Siebtes Rahmenprogramm — indirekte Maßnahmen (EG) (2007-2013).

Im Zeitraum 2007-2013 wurde insgesamt ein Betrag von 1 230,73 Mio. EUR aus dem Gesamthaushaltsplan der Union gebunden (ursprüngliche Mittel für das Siebte Rahmenprogramm zuzüglich der zusätzlichen EFTA- und Drittländermittel für dieses Programm) und zur Unterstützung der Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF) an die EIB gezahlt. 960,73 Mio. EUR entfielen dabei auf die RSFF und 270 Mio. EUR auf das Risikoteilungsinstrument (RSI).

iii) *Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt*

Eines der Hauptziele der RSFF ist die Verbesserung des Zugangs zu Fremdfinanzierung für Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation in der Union, insbesondere durch private Träger. Sie trägt dazu bei, den Finanzierungsbedarf innovativer Projekte und von Unternehmen aller Größen und Beteiligungsstrukturen zu decken, darunter auch Unternehmen mittlerer Kapitalisierung und KMU.

Mit der RSFF wird der Zugang zu Finanzierungsmitteln im gesamten Spektrum von Forschung, Entwicklung, Demonstration und Innovation (FEI) gefördert, angefangen bei der Grundlagenforschung bis hin zu Technologieentwicklung, Demonstration und Innovation. Mit der RSFF werden branchenübergreifende politische Ziele und damit zusammenhängende Investitionserfordernisse auf bedarfsorientierte Weise im Windhundverfahren in Angriff genommen.

Die von der Kommission und der EIB gemeinsam entwickelte RSFF wurde im Juni 2007 eingeführt. Die Union und die EIB teilen sich das Risiko für die von der EIB den Begünstigten direkt oder indirekt gewährten Darlehen. Die Europäische Union (aus den Haushaltsmitteln für das Siebte Rahmenprogramm) und die EIB haben für den Zeitraum 2007 bis 2013 insgesamt bis zu 2 000 Mio. EUR (jeweils bis zu 1 000 Mio. EUR) zurückgestellt, um eventuelle Verluste aus nicht zurückgezahlten RSFF-Darlehen zu decken. Aufgrund dieser Beiträge der EU und der EIB zur Risikoteilung und Verlustdeckung kann die EIB ein Kreditvolumen von 10 000 Mio. EUR an Unternehmen und Forschungseinrichtungen für ihre Investitionen in FEI weitergeben.

Zu den Empfängern der RSFF können sowohl europäische forschungsintensive Einrichtungen (Unternehmen und Einzelprojekte) als auch Forschungsinfrastrukturen gehören. Mit den Darlehen der RSFF werden FEI-Investitionen von Trägern und Empfängern in den Mitgliedstaaten und in den assoziierten Ländern unterstützt.

Ursprünglich (bis 2010) war das Risiko zwischen der Union und der EIB auf Darlehensbasis verteilt. Seit 2011 erfolgt die Risikoteilung auf Empfehlung einer unabhängigen Expertengruppe auf Portfoliobasis, wobei die Erstverluste von der Union übernommen werden. Die EIB übernimmt weitere Risiken über einem bestimmten Schwellenwert, für den Fall, dass die Risikoübernahme durch die Union ausgeschöpft wurde.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALT-
SORDNUNG

Anfang 2012 wurde die neue Pilotbürgschaftsfazilität RSI (Risikoteilungsinstrument für KMU und kleine MidCap-Unternehmen mit bis zu 499 Beschäftigten) zur Verbesserung des Zugangs zu Kreditfinanzierung für FEI-Investitionen eingeführt. Die RSI-Bürgschaftsfazilität ist Teil der Umsetzung der RSFF und wird vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) verwaltet. Für diese Pilotbürgschaftsfazilität RSI belief sich der Beitrag der Union aus dem Siebten Rahmenprogramm (zuzüglich der zusätzlichen EFTA- und Drittländermittel für dieses Programm) für den Zeitraum 2012/2013 auf 270 Mio. EUR.

Aus der RSFF-Fazilität wurde ein Betrag von 375 Mio. EUR an die Eigenkapital-Fazilität für das Horizont-2020-Instrument gezahlt.

iv) ***Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt***

Für den gesamten Programmzeitraum wurde für die RSFF eine Mittelausstattung von 960,73 Mio. EUR veranschlagt.

Gemäß der Rechtsgrundlage und der Ex-ante-Bewertung wird für die Laufzeit der RSFF-Fazilität eine Hebelwirkung von 5 angestrebt.

Diese Hebelwirkung entspräche einem mobilisierten Gesamtdarlehensvolumen von rund 5 000 Mio. EUR; tatsächlich wurden während des gesamten Programmzeitraums aber 10 500 Mio. EUR erreicht.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

Fazilität „EU-Darlehen und Garantien für Forschung und Innovation“ des Rahmenprogramms Horizont 2020 (InnovFin-Fremdkapitalfazilität) — 2014 bis 2020**i) Angaben zum Basisrechtsakt**

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Posten 08 02 02 02 — Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation

Posten 08 02 03 03 — Übergang zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiewirtschaft

Posten 08 02 03 01 — Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Ziel ist ein leichter Zugang zur Kreditfinanzierung — in Form von Darlehen, Garantien, Rückbürgschaften und sonstigen Arten der Kredit- und Risikofinanzierung — für öffentliche und private Rechtspersonen und öffentlich-private Partnerschaften, die auf dem Gebiet der Forschung und Innovation tätig sind und die bei ihren Investitionen Risiken eingehen müssen, damit sie Früchte tragen. Schwerpunkt ist die Unterstützung von Forschung und Innovation mit einem hohen Exzellenzpotenzial.

Die Unterstützung zielt auf Rechtspersonen jeder Größe ab, die Geld leihen und zurückzahlen können, insbesondere auf KMU mit Innovations- und hohem Wachstumspotenzial, auf MidCap-Unternehmen und Großunternehmen, Hochschulen und Forschungsinstitute, Forschungs- und Innovationsinfrastrukturen, öffentlich-private Partnerschaften sowie Zweckgesellschaften oder Projekte.

Die Fazilität „EU-Darlehen und Garantien für Forschung und Innovation“ wird mit einem Plattformkonzept umgesetzt, das verschiedene speziell für bestimmte Bedürfnisse entworfene Produkte anbietet. Wichtigster Partner ist die mit der Umsetzung der Fazilität „Darlehen und Garantien für Forschung und Innovation“ betraute Europäische Investitionsbank (EIB).

Die Finanzierung aus der Fazilität „EU-Darlehen und Garantien für Forschung und Innovation“ umfasst die folgenden beiden Komponenten:

— die *nachfragegesteuerte Komponente*, bei der Darlehen und Garantien in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge gewährt werden, wobei Empfänger wie KMU und MidCap-Unternehmen besonders unterstützt werden. Diese Komponente entspricht dem stetig und kontinuierlich zu verzeichnenden Anstieg des Volumens der nachfragegesteuerten RSFF-Kreditvergabe. Sie wird mit den Mitteln des Programms „Zugang zur Risikofinanzierung“ des Rahmenprogramms Horizont 2020 unterstützt.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALT-
SORDNUNG

— die *Komponente mit spezieller Zielausrichtung*, die sich auf die Strategien und Schlüsselsektoren konzentriert, die für die Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, die Unterstützung eines nachhaltigen und integrativen Wachstums mit niedrigem CO₂-Ausstoß und die Bereitstellung ökologischer und sonstiger öffentlicher Güter entscheidend sind. Diese Komponente unterstützt die Union dabei, die forschungs- und innovationsrelevanten Aspekte der sektorspezifischen Ziele anzugehen und wird von anderen Teilen des Rahmenprogramms Horizont 2020 unterstützt sowie von anderen Rahmenprogrammen, Programmen und Haushaltslinien des Unionshaushalts, bestimmten Regionen und Mitgliedstaaten, die mit ihren eigenen Mitteln beitragen möchten (auch über Strukturfonds), und/oder von speziellen Einrichtungen (wie die gemeinsamen Technologieinitiativen) oder Initiativen.

Die Geltungsdauer (Laufzeit) des Instruments endet voraussichtlich 2027-2030.

Für den Programmzeitraum 2014-2020 sind für den nachfragegesteuerten Teil der Fazilität „Darlehen und Garantien für Forschung und Innovation“ Gesamtmittel (Primärkredite) im Umfang von 1 060 Mio. EUR vorgesehen. Dieser Haushaltsbeitrag aus Horizont 2020 wird mindestens in gleicher Höhe durch Beiträge der EIB aus eigenen Mitteln ergänzt, sodass sich die Darlehenskapazität und die Wirkung der Fazilität „Darlehen und Garantien für Forschung und Innovation“ verdoppeln.

iv) ***Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt***

Für den gesamten Programmzeitraum wurde eine Mittelausstattung von 1 500 Mio. EUR veranschlagt, davon stammen 440 Mio. EUR aus der Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF) im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms.

Gemäß der Rechtsgrundlage wird für die Laufzeit des Finanzierungsinstruments eine Hebelwirkung von 12,5 angestrebt.

Bei Zugrundelegung der angestrebten Hebelwirkung des Instruments entspräche dies einem mobilisierten Gesamtdarlehensvolumen von rund 19 000 Mio. EUR.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

Als Risikoteilungsinstrument eingerichtetes CEF-Fremdfinanzierungsinstrument (einschließlich Vorgängerinstrumente aus dem Zeitraum 2007 bis 2013: LGTT und Pilotphase der PBI) — 2014 bis 2020**i) Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Das Instrument könnte aus den folgenden Haushaltslinien gedeckt werden:

Posten 06 02 01 05 — Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Verkehrsinfrastrukturprojekte

Artikel 09 03 02 — Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Telekommunikationsinfrastrukturprojekte — CEF, Breitband

Posten 32 02 01 04 — Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Energieprojekte

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**Finanzierungsinstrumente**

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 soll mit den CEF-Finanzierungsinstrumenten der Zugang von Infrastrukturvorhaben zu Projekt- und Unternehmensfinanzierungen durch den Rückgriff auf Mittel der Union erleichtert werden. Sie sollen dazu beitragen, Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu finanzieren, die eindeutig einen Mehrwert für die EU aufweisen, und die stärkere Beteiligung des Privatsektors an der langfristigen Finanzierung solcher Vorhaben in den Bereichen Verkehr, Energie und Telekommunikation (Breitbandnetze) erleichtern.

Sie sollen Projekten mit mittel- bis langfristigem Finanzierungsbedarf zugutekommen und deren Marktwirkung, Verwaltungseffizienz und Ressourcennutzung erheblich verbessern.

Zusätzlich wird den Akteuren des Infrastruktursektors wie Kreditgebern, Behörden, Infrastrukturbetreibern, Bauunternehmen und Betreibern mit diesen Instrumenten ein kohärentes, marktorientiertes Instrumentarium der finanziellen Unterstützung durch die Union an die Hand gegeben.

Im Jahr 2014 hat die Kommission auf der Grundlage der Schlussfolgerung der CEF-Ex-ante-Bewertung gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 316/2013 beschlossen, ein Risikoteilungsinstrument für Darlehen und Bürgschaften aufzulegen und zu lancieren, das auch projektbezogene Anleihen unterlegen wird. Die Ex-ante-Bewertung ist abrufbar unter: http://www.europa-arl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/documents/tran/dv/exanteassessmentcef_exanteassessmentcef_en.pdf

Ergänzend zur Ex-ante-Bewertung des CEF-Fremdfinanzierungsinstruments wurde auch eine Ex-ante-Bewertung des CEF-Eigenkapitalinstruments mit besonderem Schwerpunkt auf dem Energie-, Breitband- und IKT-Sektor durchgeführt; außerdem könnte im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 ein Beteiligungsfonds eingerichtet werden.

KOMMISSION
INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALT-
SORDNUNG

Umsetzung des CEF-Fremdfinanzierungsinstruments und Zusammenführung aller anderen Finanzierungsinstrumente nach Verordnung (EG) Nr. 680/2007

Das CEF DI wird entsprechend der im Juli 2015 mit der EIB unterzeichneten Übertragungsvereinbarung umgesetzt. Diese Vereinbarung beinhaltet auch die am 1. Januar 2016 wirksam gewordene Zusammenführung bestehender Instrumente (LGTT und PBI) mit dem neuen CEF-Fremdfinanzierungsinstrument.

Auswirkungen auf den Haushalt

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 („CEF-Verordnung“) in der durch die Verordnung (EU) 2015/1017 geänderten Fassung darf der zu den Finanzierungsinstrumenten geleistete Beitrag der Union für den Zeitraum 2014 bis 2020 insgesamt 8,4 % der Gesamtfinanzausstattung der CEF nicht übersteigen. Nach Artikel 21 Absatz 4 der CEF-Verordnung kann dieser Prozentsatz unter bestimmten Voraussetzungen auf 10 % angehoben werden.

Laufzeit des CEF DI

Die Kommission nimmt die Mittelbindung für die letzte Tranche des Unionsbeitrags zum CEF DI bis zum 31. Dezember 2020 vor. Die tatsächliche Genehmigung der Fremdfinanzierung durch die EIB muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Risikoteilungsinstrument für Darlehen und Bürgschaften

Die nachrangige Fremdkapitalfinanzierung darf 30 % des Gesamtbetrags der ausgegebenen vorrangigen Verbindlichkeit nicht übersteigen. Die vorrangige Fremdkapitalfinanzierung im Rahmen des CEF DI darf 50 % des Gesamtbetrags der von der EIB bereitgestellten vorrangigen Verbindlichkeit nicht übersteigen.

Vergütungen für Verwaltung, Leistungen und Kassenmittelverwaltung

Wie in der Rechtsgrundlage vorgesehen dürfen die an die EIB zu entrichtenden Vergütungen für Verwaltung und Leistungen 2 % bzw. 3 % des tatsächlich für das jeweilige Vorhaben verwendeten Unionsbeitrags nicht übersteigen.

Gemäß Artikel 13 Absatz 5 des Finanz- und Verwaltungsrahmenabkommens darf die Vergütung für die Verwaltung der Kassenmittel 1 % des während der Laufzeit des Finanzierungsinstruments tatsächlich zur Deckung der Transaktionen verwendeten Unionsbeitrags nicht übersteigen.

iv) *Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt*

Im *Energiesektor* sollte das CEF DI den Zugang von Projekten von gemeinsamem Interesse zu langfristigen Fremdfinanzierungen sowohl auf Unternehmensfinanzierungs- als auch auf Projektfinanzierungsbasis erleichtern. Das Instrument sollte insbesondere Projekte von gemeinsamem Interesse unterstützen, bei denen das Instrument den Zugang zu Fremdkapital von kommerziellen Darlehensgebern, institutionellen Anlegern oder der vorrangigen Kreditvergabe der EIB erleichtert. Die Übertragungsvereinbarung sieht vor, dass im Falle zweckgebundener Beiträge aus anderen Programmen oder Einrichtungen auch andere Kategorien von Energie-Vermögenswerten (z. B. erneuerbare Energien, intelligente Verteilernetze) in den Genuss der CEF-DI-Unterstützung kommen.

In Bezug auf den *Breitbandsektor* erleichtert das CEF DI den effizienten Fluss privater und öffentlicher Investitionen, um den Aufbau und die Modernisierung von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen im Einklang mit den Zielvorgaben der Digitalen Agenda für Europa zu stimulieren. Um ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis zu gewährleisten und da die Mittel für die CEF-Breitbandunterstützung begrenzt sind, sollte die CEF-DI-Unterstützung für Projekte zur Verfügung stehen, die auf der für das jeweilige Projekt am besten geeigneten Technologie basieren, auf innovativen Geschäftsmodellen beruhen und ein hohes Replikationspotenzial aufweisen. Das CEF DI ist vor allem auf die besonderen Bedürfnisse von Vorstädten, ländlichen, dünn besiedelten und weniger entwickelten Gebieten ausgerichtet, die mit Hochgeschwindigkeitsanschlüssen versorgt werden müssen. Dies umfasst den Aufbau von Breitbandnetzen zur Anbindung von Inseln, eingeschlossenen, bergigen, entfernten und am Rande gelegenen Gebieten, einschließlich Inselmitgliedstaaten, an die zentralen Gebiete der Union und/oder Maßnahmen zur Verbesserung der Zuverlässigkeit oder Leistung der Verbindungen zwischen solchen Gebieten und zentralen Gebieten der Union.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

In Bezug auf den *Verkehrssektor* dient das CEF DI dazu, die Gesamthöhe der Investitionen in Verkehrsinfrastrukturen in der EU im Zeitraum 2014 bis 2020 im Einklang mit den politischen Zielen und Investitionsvolumen gemäß der Rechtsgrundlage und der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1) zu erhöhen. Um die Komplementarität der im Rahmen von CEF und EFSI geförderten Projekte sicherzustellen, werden im Rahmen der CEF schwerpunktmäßig Projekte gefördert, die die Förderkriterien der entsprechenden TEN-V-Leitlinien erfüllen, darunter zentrale europäische Leitinitiativen wie der Einsatz des ERTMS, SESAR und die Ökologisierung der Schiffsflotte, sowie Kern- und Gesamtnetzinvestitionen im Sinne der CEF-Verordnung und der TEN-V-Leitlinien.

Finanzielle Parameter und Hebelwirkung

Die Parameter für Risiko- und Einnahmenteilung wurden so gewählt, dass bestimmte politische Ziele, etwa die Ausrichtung auf bestimmte Projektkategorien, erreicht werden und dabei der marktorientierte Charakter des CEF DI gewahrt bleibt.

Die Hebelwirkung des CEF DI — definiert als die Gesamtfinanzierung (d. h. Unionsbeitrag zuzüglich der Beiträge anderer Finanzierungsquellen) dividiert durch den Unionsbeitrag — dürfte abhängig von der Art der betreffenden Transaktion (Höhe des Risikos, angestrebte Empfänger und jeweilige Kreditfinanzierung) zwischen 6 bis 15 liegen.

Bislang umfasst das CEF DI-Portfolio elf Projekte:

- i) 3 Projekte aus dem früheren LGTT-Portfolio (gesamte Projektkosten: 9 294,7 Mio. EUR),
- ii) 7 Projekte aus dem früheren PBI-Portfolio: 1 Projekt im Energiesektor (Projektkosten: 424,9 Mio. EUR), 1 IKT-Projekt (Projektkosten: 189,1 Mio. EUR) und 5 Verkehrsprojekte (Projektkosten: 3 451,6 Mio. EUR), sowie
- iii) 1 ursprüngliche aus der LGTT gefördertes Verkehrsprojekt, das 2016 aus dem CEF DI refinanziert wurde mit Projektkosten von 505 Mio. EUR (Stand bei der Refinanzierung).

Außerdem hat die Kommission die erste „Green Shipping Guarantee“ mit der EIB unterzeichnet, die wiederum im November 2016 mit einer privaten Bank eine Einzelgarantie über insgesamt 150 Mio. EUR abgeschlossen hat.

Finanzierungsfazilität für Naturkapital (NCFE) —2014 bis 2020**i) Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185), insbesondere Artikel 17 Absatz 1.

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Artikel 07 02 02 — Stopp und Umkehr des Verlusts an Artenvielfalt

Artikel 34 02 02 — Bessere Wappnung der Union gegen den Klimawandel

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Mit der Finanzierungsfazilität für Naturkapital (NCFE) werden die anfänglichen Investitions- und Betriebskosten für einnahmen-generierende oder kosteneinsparende Pilotprojekte finanziert, die die Erhaltung, Wiederherstellung, Bewirtschaftung und Stärkung des Naturkapitals zum Nutzen der Biodiversität und der Anpassung fördern, einschließlich ökosystemorientierter Lösungen für Herausforderungen in den Bereichen Land, Boden, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Wasser und Abfall. Die NCFE kombiniert die direkte und indirekte Finanzierung der Projekte durch eine Kredit- und Beteiligungsfinanzierung.

Da die Europäische Investitionsbank (EIB) normalerweise nicht in Projekte der mit der NCFE geförderten Art investiert, da sie entweder keine ausreichende Größenordnung aufweisen oder ihr vermeintliches Risiko für die Bank zu hoch ist, beinhaltet die Fazilität auch einen Risikoteilungsmechanismus, bei dem Erstverluste im Falle einer Projektinsolvenz durch Mittel der Union gedeckt werden. Der Durchführungsmechanismus wird in einer Übertragungsvereinbarung zwischen der Kommission und der EIB festgelegt, in der auch die genauen Ausschluss- und Auswahlkriterien für Projekte definiert werden, womit sichergestellt wird, dass die richtigen Prioritäten in den Auswahlprozess integriert und eine ausreichende geografische Abdeckung sowie eine ausgewogene Aufteilung auf die Projekttypen erreicht werden.

Um sicherzustellen, dass die Projekte ein ausreichendes Entwicklungsstadium für die Finanzierung erreichen, wird eine Fazilität für Expertenunterstützung bereitgestellt. Mit der Durchführung der NCFE im Wege der indirekten Mittelverwaltung wurde die EIB betraut.

Die NCFE-Pilotphase sieht einen Programmplanungszeitraum von 2014 bis 2017 mit einer Durchführungsphase bis 2019 vor. Der Beitrag der Union für diesen Zeitraum wurde auf 60 Mio. EUR veranschlagt, davon 10 Mio. EUR für die technische Unterstützungsfazilität.

Die NCFE wird in zwei Phasen eingesetzt: in einer Pilotphase, die das Erproben verschiedener Finanzierungsmöglichkeiten ermöglicht, um in der zweiten Phase, der Betriebsphase, den Schwerpunkt auf die geeignetsten Konzepte zu legen.

Die Projekte werden grob in vier Kategorien unterteilt:

- Zahlungen für Ökosystemdienstleistungen (PES): Projekte, die Zahlungen für Vorteile aus Naturkapital umfassen; üblicherweise eine bilaterale Transaktion geringen Umfangs zwischen einem gut identifizierten Käufer und Verkäufer einer Ökosystemdienstleistung. Ihnen liegt das Prinzip der „Bezahlung durch den Nutzer“ zugrunde, nach dem Zahlungen erfolgen, um wesentliche Ökosystemdienstleistungen sicherzustellen;
- grüne Infrastruktur (GI): GI ist ein strategisch geplantes Netz natürlicher und halbnatürlicher Gebiete, das mit seinen besonderen Umwelteigenschaften eine große Vielfalt an Ökosystemdienstleistungen bieten soll. Es umfasst grüne Bereiche (oder blaue, wenn aquatische Ökosysteme betroffen sind) und unterschiedliche physische Merkmale in Festland- (einschließlich Küsten-) und Meeresgebieten. An Land gibt es GI in ländlichen und städtischen Bereichen. GI-Projekte weisen das Potenzial auf, Einnahmen zu generieren oder basierend auf der Bereitstellung von Gütern und Leistungen zur Einsparung von Kosten zu führen. Dazu zählen Wasserbewirtschaftung, Luftqualität, Forstwirtschaft, Erholung, Hochwasser-, Erosions- und Brandschutz, Bestäubung und eine bessere Wappnung gegenüber den Folgen des Klimawandels;

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

- Biodiversitätskompensationsmaßnahmen: Hierbei handelt es sich um Erhaltungsmaßnahmen, mit denen ein Ausgleich für die unvermeidlichen bleibenden Schäden geschaffen werden soll, die Entwicklungsprojekte der Biodiversität zufügen. Sie basieren auf dem Verursacherprinzip, nach dem aus Gründen der Compliance oder zur Abschwächung von Reputationsrisiken Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Projekte, deren Ziel gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tier und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) der Ausgleich von Schäden ist, die Natura-2000-Gebieten zugefügt wurden, kommen für eine Förderung durch die Finanzierungsfazilität für Naturkapital nicht infrage;
- innovative Investitionen zur Förderung der Biodiversität und der Anpassung: Hierbei handelt es sich um Projekte, die die Lieferung von Gütern und Leistungen, meistens von KMU, umfassen, mit denen die Biodiversität geschützt oder die Widerstandsfähigkeit von Gemeinden und anderen Wirtschaftssektoren gestärkt werden soll.

Ziel ist die Identifizierung und Finanzierung von Projekten mit einer ausreichend breiten geografischen und sektoralen Abdeckung und unter Erprobung verschiedener Finanzierungsmechanismen, um während der Betriebsphase die Reproduzierbarkeit in der gesamten Union sicherzustellen.

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Es wird erwartet, dass die NCFE in der anfänglichen Pilotphase neun bis zwölf Transaktionen (einschließlich indirekter Transaktionen) durchführt. Bei jeder Transaktion dürften für die Investition Beträge von 5 bis 15 Mio. EUR gebunden werden.

Für den Programmzeitraum (2014-2017) wurde eine Mittelausstattung von 60 Mio. EUR veranschlagt (davon 10 Mio. EUR für die technische Unterstützungsfazilität).

Gemäß der Übertragungsvereinbarung wird für die Laufzeit des Finanzierungsinstruments (31. Dezember 2019) eine Hebelwirkung von 2-4 angestrebt.

Bei Zugrundelegung der angestrebten Hebelwirkung des Instruments entspräche dies für den gesamten Programmzeitraum einem mobilisierten Gesamtinvestitions- und -darlehensvolumen von mindestens 120 Mio. EUR. EU-„KMU-Initiative“ —2014 bis 2020 (indirekte Mittelverwaltung durch die Kommission, d. h. COSME/Horizont 2020).

KOMMISSION
INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALT-
SORDNUNG

EU-„KMU-Initiative“ —2014 bis 2020 (indirekte Mittelverwaltung durch die Kommission, d. h. COSME/ Horizont 2020) ⁽¹⁾

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33). Die Kommission hat Finanzierungsinstrumente eingeführt, die darauf abzielen, KMU in der Gründungs-, Wachstums- und Übertragungsphase den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern und zu verbessern und die von den Mitgliedstaaten auf nationaler und regionaler Ebene eingesetzten Finanzierungsinstrumente für KMU zu ergänzen.

Horizont 2020: Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1). Gemäß Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965) hat die Kommission Finanzierungsinstrumente geschaffen, die Endempfängern, die innovative und Forschungsprojekte durchführen, den Zugang zu Risikokapital erleichtern.

ii) **Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

COSME: Artikel 02 02 02 — Verbesserung des Zugangs von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu Finanzmitteln in Form von Eigen- und Fremdkapital.

Horizont 2020: Posten 08 02 02 02 — Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation.

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Die KMU-Initiative der Union wurde am 27./28. Juni 2013 im gemeinsamen Bericht der Kommission und der EIB an den Europäischen Rat vorgestellt. Ihr Ziel ist es, die auf nationaler und auf Unionsebene bestehenden Programme zur Unterstützung von KMU zu ergänzen und deren Synergien zu nutzen. Die KMU-Initiative ist insbesondere ein gemeinsames Instrument, das die Mittel der Union aus den Programmen COSME und Horizont 2020 in Zusammenarbeit mit der EIB und dem EIF mit EFRE- und ELER-Mitteln kombiniert, um so zusätzliche Darlehen für KMU zu generieren. Die EIB ist mit der Umsetzung dieser Initiative betraut. Im Rahmen der KMU-Initiative können drei Finanzierungsinstrumente umgesetzt werden, die sich im Wesentlichen auf zwei alternative Vorgehensweisen beschränken:

a) unbegrenzte Garantien zur Kapitalentlastung von Finanzmittlern für neue Kreditfinanzierungsportfolios für KMU und

⁽¹⁾ Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlament und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) steckt den Rahmen für die Berichtspflichten beim Einsatz von Finanzinstrumenten in gemeinsamer Mittelverwaltung ab, einschließlich — in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 10 dieser Verordnung — der KMU-Initiative, wozu auch die EFRE-/ELER-Beiträge gehören. Gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 müssen die Verwaltungsbehörden jedes Jahr zum 31. Mai (in den Jahren 2017 und 2019 zum 30. Juni) ihren jährlichen Durchführungsbericht für das Vorjahr übermitteln, der im Anhang die in Artikel 46 dieser Verordnung genannten Informationen über Finanzinstrumente enthalten muss. Artikel 46 sieht außerdem vor, dass „[die Kommission] ab 2016 [...] in jedem Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist für die Vorlage der jährlichen Durchführungsberichte gemäß Artikel 111 dieser Verordnung Zusammenfassungen der Daten über die Fortschritte bei der Finanzierung und dem Einsatz von Finanzmitteln zur Verfügung stellen [wird]“. Die relevanten Daten zur Umsetzung von Finanzierungsinstrumenten in geteilter Mittelverwaltung werden daher zum Großteil erst am 30. November eines jeden Jahres zur Verfügung stehen, was auch für 2016 gilt.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

- b) Verbriefungsinstrumente (mit zwei Möglichkeiten, d. h. Option 1 — Verbriefungsinstrument mit Beitrag der Mitgliedstaaten, das ausschließlich für die teilnehmenden Mitgliedstaaten genutzt wird, und Option 2 — Verbriefungsinstrument mit gebündelten Beiträgen der Mitgliedstaaten, das zum Schutz gegen die aggregierten Risiken, insbesondere für vom EIF garantierte Mezzanin-Tranchen, genutzt wird).

In Bezug auf den Haushalt legt die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 eine Obergrenze von 8 500 Mio. EUR für die aggregierten EFRE- und ELER-Mittel fest, die im Rahmen der KMU-Initiative gebunden werden können. In diesem Fall liegen die entsprechenden maximalen COSME- und Horizont-2020-Beiträge für den Zeitraum 2014 bis 2016 bei jeweils 175 Mio. EUR.

Ende 2016 wurde die KMU-Initiative in sechs Mitgliedstaaten umgesetzt, namentlich in Spanien, Malta, Bulgarien, Rumänien und Finnland im Rahmen des Instruments für unbegrenzte Garantien und in Italien im Rahmen des Verbriefungsinstruments (Option 1).

- iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Da die neue Kreditfinanzierung durch den ausgewählten Finanzintermediär auch einen Betrag umfassen soll, der dem 20-Fachen des COSME-Beitrags und/oder dem 9-Fachen des Horizont-2020-Beitrags entspricht, muss dieser Teil des neuen Kreditportfolios, der aus den COSME- und/oder Horizont-2020-Beiträgen im Rahmen der Verordnungen (EU) Nr. 1287/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 resultiert, die Förderkriterien von COSME bzw. Horizont 2020 erfüllen. Die folgende Tabelle zeigt, wie die angestrebte Hebelwirkung bei der KMU-Initiative nach dem vereinbarten Berechnungsansatz kalkuliert wurde.

Berechnung der angestrebten Hebelwirkung für die KMU-Initiative in Spanien

SIUGI-Risikodeckung	Risikonehmer	Maximale Risikodeckung (EUR)	Angestrebtes Rating (mindestens)
Vorrangige Risikodeckung	EIB	1 974 461 538,46	Aa3
Obere Mezzanine-Risikodeckung	EIF	128 769 230,77	Baa3
Mittlere Mezzanine-Risikodeckung	Horizont 2020	14 307 692,31	Ba1
Untere Mezzanine-Risikodeckung	ESIF	85 846 153,85	Ba2
Nachrangige Risikodeckung	ESIF	658 153 846,15	Ohne Rating
Garantiertes Portfolio ohne Originator (entspricht 50 % wegen 50%iger Garantie)		2 861 538 461,54	
Risiko des Originators (Eigenrisiko der Bank)		50%	
Gesamtbetrag des garantierten Portfolios (100 %)		5 723 076 923,08	
Gesamtbetrag EFRE/COSME/Horizont 2020		758 307 692,31	
Hebelwirkung in Bezug auf EFRE (aber basierend auf EFRE-, Horizont 2020-, EIB- und EIF-Mittel)			7,7

Zweckgebundene Anlageinstrumente

Europäisches Progress-Mikrofinanzierungsinstrument FCP-FIS (EPMF FCP-FIS) — Vor 2014

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Beschluss Nr. 283/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstrumentes für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 87 vom 7.4.2010, S. 1).

ii) **Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Artikel 04 03 53 (teilweise) — Abschluss sonstiger Tätigkeiten

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Mit dem Europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstrument werden zwei Ziele verfolgt: Einerseits verbessert es die Verfügbarkeit von Mikrofinanzierung für Personen, die ein eigenes Kleinunternehmen gründen oder ausbauen oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen möchten, indem es den Anbietern von Mikrofinanzierungen in der Union die Möglichkeit gibt, den Umfang ihrer Darlehensvergabe an diese Personen zu erweitern. Andererseits verbessert das Europäische Progress-Mikrofinanzierungsinstrument den Zugang zur Mikrofinanzierung, in dem es die Risiken für die Anbieter von Mikrofinanzierungen vermindert. Aufgrund dieses Charakteristikums können die Anbieter von Mikrofinanzierungen Gruppen erreichen, die für Finanzierungen normalerweise nicht infrage kämen, da die Personen dieser Gruppen keine ausreichenden Sicherheiten stellen könnten oder weil die Zinssätze aufgrund ihres tatsächlichen Risikoprofils sehr hoch sein müssten.

Durch das Instrument werden Unionsmittel bereitgestellt, um den Zugang zur Mikrofinanzierung und ihre Verfügbarkeit zu verbessern für

— Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben oder deren Arbeitsplatz gefährdet ist oder die Schwierigkeiten mit dem Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt haben, sowie Personen, die der Gefahr der sozialen Ausgrenzung ausgesetzt sind, oder schutzbedürftige Personen, die bezüglich des Zugangs zum herkömmlichen Kreditmarkt in einer benachteiligten Situation sind und die ein eigenes Kleinunternehmen gründen oder ausbauen oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen möchten;

— Kleinunternehmen, insbesondere der Sozialwirtschaft, und Kleinunternehmen, die unter dem vorhergehenden Spiegelstrich aufgeführte Personen beschäftigen.

Der Finanzierungsbeitrag aus dem Unionshaushalt für die Fazilität beläuft sich für den Zeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 auf 103,6 Mio. EUR; davon sind 23,6 Mio. EUR für das EPMF-Bürgschaftsinstrument (EPMF-G) und 80 Mio. EUR für den EPMF-Fonds Commun de Placement — Fonds d'Investissement Spécialisé (EPMF FCP-FIS) vorgesehen.

Das Instrument wird — dem Bedarf entsprechend — für folgende Arten von Maßnahmen eingesetzt:

— Bürgschaften (EPMF-G),

— Fremd- und Eigenkapitalinstrumente (FCP-FIS),

— Unterstützungsmaßnahmen, zum Beispiel Kommunikations-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüf- und Bewertungstätigkeiten, die direkt für die wirksame und effiziente Umsetzung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU und für die Erreichung seiner Ziele.

Das Teilinstrument für Mikrokreditbürgschaften wird bis zum 31. Dezember 2020 uneingeschränkt in Kraft bleiben.

Die Geltungsdauer des FCP-FIS endet voraussichtlich am 30. April 2020.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Seit Ende des Mittelbindungszeitraums wurden von der Kommission keine weiteren Mittelbindungen vorgenommen.

Für den gesamten Programmzeitraum wurde eine Mittelausstattung von 103,6 Mio. EUR veranschlagt (kumulativer Haushalt für EPMF-G und EPMF FCP-FIS).

Für die EPMF-Fazilität wird während der Laufzeit der Finanzierungsinstrumente (EPMF-G und EPMF FCP-FIS) eine Hebelwirkung von 4,83 angestrebt.

Bei Zugrundelegung der für die -Fazilität angestrebten Hebelwirkung entspräche dies einem mobilisierten Gesamtdarlehensvolumen von rund 500 Mio. EUR.

Die aggregierten EPMF-FCP-FIS-Mittelbindungen für den Zeitraum 2010-2013 belaufen sich auf 80 Mio. EUR. Für die EPMF (FCP-FIS)- Fremdfinanzierungs- und -Eigenkapitalinstrumente wird ein Darlehensvolumen an geförderte Personen und Kleinstunternehmen von 226,4 Mio. EUR angestrebt ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Mittelbindungen in Höhe von 80 Mio. EUR multipliziert mit der angestrebten Hebelwirkung der EPMF FCP-FIS von 2,83.

KOMMISSION
INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALT-
SORDNUNG

Europäischer Fonds 2020 für Energie, Klimaschutz und Infrastruktur („Fonds Marguerite“) — Vor 2014

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1).

Beschluss K(2010) 941 der Kommission vom 25. Februar 2010 über die Beteiligung der Europäischen Union am Europäischen Fonds 2020 für Energie, Klimaschutz und Infrastruktur („Fonds Marguerite“).

ii) **Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Artikel 06 02 51 (teilweise) — Abschluss des Programms „Transeuropäische Netze“

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Der Fonds Marguerite ist ein europaweiter Beteiligungsfonds, der im Kontext der Finanzkrise und wegen des Bedarfs an erfolgreichen langfristigen Infrastrukturinvestitionen in Europa entwickelt wurde. Mit dem Fonds werden Infrastrukturinvestitionen in den Bereichen Verkehr (TEN-V), Energie (TEN-E) und erneuerbare Energien in den Mitgliedstaaten und dabei vorrangig „Greenfield“-Projekte unterstützt.

Zu den Hauptinvestoren gehören langfristig orientierte öffentliche Investoren aus Frankreich (CDC), Italien (CdP), Deutschland (KfW), Spanien (ICO) und Polen (PKO) sowie die Europäische Investitionsbank und die Kommission. Das Volumen des Fonds beträgt beim endgültigen Zeichnungsschluss 710 Mio. EUR.

Die Union hat insgesamt 80 Mio. EUR aus TEN-V-Mitteln gebunden.

Erwartete Ergebnisse:

- Investition von 30 % bis 40 % der gesamten Mittel im Verkehrssektor,
- Investition von 25 % bis 35 % im Energiesektor,
- Investition von 35 % bis 45 % im Sektor erneuerbare Energien,
- Investition von mindestens dem 3,5-Fachen des Beitrags der Union in förderfähige TEN-V-Projekte.

Die Laufzeit des Fonds Marguerite wurde auf maximal 20 Jahre ab Beginn des ersten Zeichnungsschlusses (Dezember 2009) festgelegt, kann jedoch bis zu zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden (bis Dezember 2031). Der Investitionszeitraum endet im Dezember 2016 (vier Jahre nach dem endgültigen Zeichnungsschluss), kann jedoch bis zu zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden. Der Zeitraum wurde um ein Jahr verlängert (bis Dezember 2017).

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Für den gesamten Programmzeitraum wurde eine Mittelausstattung von 80 Mio. EUR veranschlagt (die 2010 vollständig gebunden wurde).

In der Rechtsgrundlage wurde keine angestrebte Hebelwirkung festgelegt. Auch haben die Kommissionsdienststellen keine Ex-ante-Bewertung vorgenommen, bevor sie beschlossen, in die spezialisierte Investitionsgesellschaft zu investieren. Den Kommissionsdienststellen lag jedoch eine Marktanalyse vor, die Berater im Jahr 2009 für die Gründungsinvestoren des „Fonds Marguerite“ erstellt hatten, um zu bewerten, ob bei der europäischen Infrastruktur eine Eigenkapitallücke besteht.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

Im Zeitraum 2009 bis 2016 wurden aus dem Fonds Marguerite insgesamt 456 Mio. EUR in 12 Projekte investiert (vor allem Beteiligungskapital und Mezzanine-Darlehen). Bis Ende 2016 wurde für diese Projekte Beteiligungskapital im Gesamtvolumen von 1 842 Mio. EUR bereitgestellt, während sich der Gesamtbetrag der mobilisierten Investitionen (Beteiligungskapital und Darlehen zusammengenommen) Ende 2016 auf 5 402 Mio. EUR ⁽¹⁾ belief. Bis heute hat die Kommission aus einer Mittelbindung von 80 Mio. EUR einen Betrag von 43,72 EUR in den Fonds Marguerite eingezahlt.

Die Hebelwirkung beläuft sich aktuell auf 42 (Verhältnis zwischen dem Gesamtbetrag des für die Projekte bereitgestellten Beteiligungskapitals und dem von der Europäischen Kommission gezahlten Betrag = 1842/43,72), während sich der Gesamtbetrag der mobilisierten Investitionen auf das 123-Fache des Beitrags der Union beläuft.

Bei dieser Hebelwirkung ergäbe sich für den gesamten Programmzeitraum ein Gesamtbetrag von rund 3 360 Mio. EUR. an bereitgestelltem Beteiligungskapital bzw. nahezu 10 000 Mio. EUR an mobilisierten Investitionen.

⁽¹⁾ Die vorstehenden Angaben stammen aus dem EVCA-Bericht zum 31.12.2016 (ungeprüfte Zahlen).

Europäischer Energieeffizienzfonds (EEEF) — Vor 2014**i) Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EU) Nr. 1233/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 663/2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich (ABl. L 346 vom 30.12.2010, S. 5).

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Artikel 32 02 52 (teilweise) — Abschluss von Energievorhaben zur Konjunkturbelebung

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Am 1. Juli 2011 wurden aus dem Europäischen Energieprogramm zur Konjunkturbelebung (EEPR) 146,3 Mio. EUR (in Form eines speziellen Investitionsfonds (SICAV)) einem neuen Europäischen Energieeffizienzfonds (EEEF) zugewiesen. Der EEEF investiert insbesondere in Städten in Energieeffizienz, Projekte im Bereich erneuerbare Energien und umweltfreundlicher städtischer Nahverkehr, bei denen eine Energieeinsparung oder eine Verringerung der Emissionen von Treibhausgas/CO₂ von mindestens 20 % erreicht wird.

Die Empfänger müssen Behörden oder in ihrem Namen handelnde öffentliche oder private Einrichtungen, einschließlich Dienstleistungsunternehmen im Energiesektor ⁽¹⁾, sein.

Der EEEF wurde am 1. Juli 2011 mit einem Startvolumen von 265 Mio. EUR aufgelegt: Zusätzlich zum Beitrag der Union (125 Mio. EUR in Stammanteilen („C-Shares“)) investierten die Europäische Investitionsbank (EIB) 75 Mio. EUR (vor allem Vorzugsanteile („A-Shares“)), die Cassa Depositi e Prestiti SpA (CdP) 60 Mio. EUR (hauptsächlich Vorzugsanteile („A-Shares“)) und der bestellte Anlagenverwalter (Deutsche Bank) 5 Mio. EUR (Mezzanine-Beteiligungen („B-Shares“)).

Der EEEF bietet eine Reihe nichtstandardisierter Finanzprodukte wie vor- und nachrangige Darlehen, Bürgschaften, Eigenkapitalbeteiligungen oder Forfaitierungssysteme, die flexibel mit Standardfinanzierungen kombiniert werden können.

Zusätzlich stehen etwa 20 Mio. EUR der Finanzierung der Union (in Form von Finanzhilfen) für technische Hilfe zur Verfügung, um den Projektträgern dabei zu helfen, die Projekte für den EEEF bankfähig zu machen. Schließlich wurde ein Programm mit Mitteln in Höhe von 1,3 Mio. EUR eingerichtet, um die nationalen und regionalen Behörden, die Kohäsions- oder Strukturfondsmittel verwalten, auf die Finanzierungsmethoden und -optionen im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien aufmerksam zu machen. Das Programm wird vom EPEC ⁽²⁾ verwaltet.

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1233/2010 war die Frist für die Zuweisung der Unionsmittel für Investitionsvorhaben und technische Unterstützung der 31. März 2014.

Fonds-/Anlageverwalter

Die Deutsche Bank ist u. a. dafür verantwortlich, die Vorhaben auszuwählen und eine Sorgfaltsprüfung (Due-Diligence-Prüfung) durchzuführen, bevor die Vorhaben dem Investitionsausschuss des EEEF zur Stellungnahme und dem Verwaltungsausschuss des EEEF zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Deutsche Bank verwaltet außerdem die Komponente der technischen Hilfe und reicht die Vorschläge für technische Hilfe zur Genehmigung bei der DG ENER der Kommission ein.

Investitionsausschuss

Der Investitionsausschuss (IC) ist für die Bewertung der vom Fondsverwalter vorgelegten Vorhaben zuständig und gibt Empfehlungen für den Verwaltungsrat ab. Zwei EIB-Mitglieder und ein CdP-Mitglied wurden für den Investitionsausschuss ernannt.

⁽¹⁾ Mithilfe eines Energiedienstleistungsunternehmens (ESCO) können Behörden über einen Energieeinsparvertrag Anfangsinvestitionen (z. B. zur Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude oder zur Installation energieeffizienter Straßenbeleuchtung) tätigen, ohne das damit verbundene finanzielle Risiko zu tragen.

⁽²⁾ Das Europäische ÖPP-Kompetenzzentrum (EPEC) ist eine gemeinsame Initiative der EIB, der Kommission, der Mitgliedstaaten sowie der Kandidatenländer. Es unterstützt die Behörden bei der Verstärkung ihrer Kapazitäten zum Aufbau öffentlich-privater Partnerschaften (ÖPP).

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat verfügt über weitreichende Befugnisse zur Verwaltung des EEEF und entscheidet auf Empfehlung des Investitionsausschusses über die Investitionen. Ohne Zustimmung des Aufsichtsrats kann er jedoch keine größeren Entscheidungen (z. B. über Änderungen der Satzung oder der Dokumentation) treffen. Er berichtet dem Aufsichtsrat vierteljährlich und setzt sich aus Vertretern der Kommission (1), der EIB (1, Vorsitz) und der CdP (1) zusammen.

Aufsichtsrat

Zu den Hauptaufgaben des Aufsichtsrats gehören die ständige Überwachung der Verwaltung des EEEF, die strategische Beratung des Verwaltungsrats, die Vorlage des jährlichen Geschäftsplans des EEEF zur Genehmigung durch die Anteilseigner und die Genehmigung von Änderungen der Anlageleitlinien usw. Er setzt sich aus Vertretern der Kommission (2), der EIB (1) und der CdP (1) zusammen.

iv) ***Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt***

Für den gesamten Programmzeitraum wurde eine Mittelausstattung von 146,3 Mio. EUR veranschlagt (und im Jahr 2011 vollständig gebunden): 125 Mio. EUR für den EEEF, 20 Mio. EUR in Form technischer Hilfe (Zuschuss) und 1,3 Mio. EUR für Sensibilisierungsmaßnahmen.

In der Rechtsgrundlage wurde keine angestrebte Hebelwirkung genannt und vor dem Beschluss der Kommission, in die spezialisierte Investitionsgesellschaft zu investieren, wurde keine vollständige Ex-ante-Bewertung erstellt. Allerdings wurden ein Geschäftsplan und Risikoszenarien ausgearbeitet.

Bis zum Ablauf des Investitionszeitraums (31. März 2014) hatte der EEEF 99,8 Mio. EUR des Unionsbeitrags erfolgreich an Projekte vergeben und innovative Finanzierungslösungen für Projekte im Bereich Energieeffizienz bereitgestellt. Zum 31. Dezember 2016 waren 128 Mio. EUR an 12 Projekte vergeben, womit Gesamtinvestitionen von etwa 231 Mio. EUR mobilisiert wurden. Davon hat der EEEF Verträge mit 11 Projekten über 121 Mio. EUR unterzeichnet, die bereits 224 Mio. EUR an Endinvestitionen nach sich gezogen haben.

Zum 31. Dezember 2016 wurde eine Hebelwirkung von 2,2 erreicht. Diese berechnet sich als Verhältnis zwischen dem Gesamtbetrag der vom EEEF geförderten Investitionen (224 Mio. EUR) und dem tatsächlich ausgezahlten Betrag des Beitrags der Union (99,8 Mio. EUR).

Ausgehend von der aktuellen Investitionspipeline dürfte der Gesamtbetrag der Investitionen, die dank der Finanzierung von förderfähigen Endempfängern getätigt werden, 561 Mio. EUR erreichen. Der EEEF steht neuen Investoren offen und kann noch ausgeweitet werden.

Außenpolitische Instrumente (nicht ausschließlich aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanziert)**Regionalfazilitäten****Nachbarschaftsinvestitionsfazilität (NIF)****i) Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

Zu den Prioritäten des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ENPI) und des neuen Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI) gehört die Förderung von Investitionsprojekten in den unter die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) fallenden Partnerländern, u. a. mithilfe der Nachbarschaftsinvestitionsfazilität (NIF).

Die EU brachte die NIF im Jahr 2007 auf den Weg. Die Kommission nahm für dieses Instrument im Zeitraum 2007 bis 2013 die folgenden acht Beschlüsse im Gesamtwert von 777,4 Mio. EUR an (467,2 Mio. EUR aus der ENPI-Süd-Haushaltlinie und 310,2 Mio. EUR aus der ENPI-Ost-Haushaltlinie): K(2007) 6280, K(2008) 2698, K(2009) 3951, K(2009) 8985, K(2010) 4400, K(2010) 7989, K(2011) 5547, C(2012) 4533 und C(2013) 1276. Im Jahr 2014 wurden zusätzliche Mittel in Höhe von 381,7 Mio. EUR gebunden: 369,4 Mio. EUR mit dem Beschluss C(2014) 5750 der Kommission und eine Aufstockung um 12,3 Mio. EUR mit dem Beschluss C(2013) 5300 der Kommission. Im Jahr 2015 wurden mit dem Beschluss C(2015) 2748 der Kommission zusätzliche Mittel in Höhe von 295,0 Mio. EUR gebunden. Im Jahr 2016 wurden mit den Beschlüssen C(2016) 3436 und C(2016) 8387 zusätzliche Mittel in Höhe von 224,5 Mio. EUR gebunden. Daraus ergibt sich ein Gesamtwert für den Zeitraum 2007 bis 2015 von 1 068 520 334,34 EUR Süd und 610 125 902,58 EUR Ost (insgesamt 1 678 646 236,92 EUR). Nur ein Teil dieses Gesamtwerts wurde in Projekte weiterinvestiert, die aus Finanzierungsinstrumenten unterstützt werden. Insgesamt standen den Finanzierungsinstrumenten im Zeitraum 2007 bis 2016 Investitionen im Gesamtwert von 146 450 000 EUR Süd und 38 300 000 EUR Ost (insgesamt 184 750 000 EUR) gegenüber. Die Differenz zwischen dem letztgenannten Gesamtwert und dem vorstehend genannten NIF-Gesamtbetrag wurde über Investitionszuschüsse und technische Hilfe weitergereicht.

Im Rahmen des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit umfasst die NIF seit Anfang 2011 zur Förderung von Projekten, die Partnerländer bei der Bekämpfung des Klimawandels durch Eindämmungs- und/oder Anpassungsmaßnahmen unterstützen, eine Klimaschutz-Komponente (CCW) im Rahmen des thematischen Programms für Umweltschutz und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen einschließlich Energie (ENRTP). Die Klimaschutz-Komponente der NIF wird auf einheitliche Weise verwaltet und unterliegt insgesamt den gleichen Bestimmungen und Finanzierungs- und Durchführungsmodalitäten wie die NIF.

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Posten 22 04 01 02 — Mittelmeerländer — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung

Posten 22 04 02 02 — Östliche Partnerschaft — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Politische Ziele und Anwendungsbereich

Das NIF trägt zur Verwirklichung der Ziele der ENP oder verwandter politischer Prioritäten der Union bei, indem zusätzliche Finanzmittel für die Region mobilisiert werden.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

Das übergeordnete Ziel der NIF ist die Mobilisierung zusätzlicher Investitionen zur Unterstützung der Schaffung eines Raums des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zwischen der Union und ihren Nachbarländern. Ergänzend zu anderen von der Union finanzierten Programmen kann durch die NIF ein nachhaltiges, integratives Wachstum und ein günstiges Investitionsklima in den Partnerländern gefördert werden.

Innerhalb dieses Rahmens werden mit der NIF drei strategische Ziele verfolgt:

- Aufbau besserer Verkehrs- und Energieverbundnetze zwischen der Union und den Nachbarländern sowie zwischen den Nachbarländern,
- Beseitigung von Gefahren für unsere gemeinsame Umwelt, einschließlich des Klimawandels,
- Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums, insbesondere durch Unterstützung für KMU.

Über die NIF wird die Durchführung der ENP-Aktionspläne unterstützt, wobei der Schwerpunkt auf fünf Bereichen liegt, und zwar Energie, Umwelt (insbesondere Eindämmung des Klimawandels und Anpassung daran), Verkehr, sozialer Sektor und Entwicklung von Klein- und Mittelunternehmen.

Geografische Reichweite und Endempfänger

Eine direkte Förderung aus der NIF können diejenigen ENP-Partnerländer erhalten, die mit der Union einen Aktionsplan unterzeichnet haben, mit Ausnahme von Ländern mit unzureichendem Entwicklungsstand. In Einzelfällen können auch andere Länder, die nicht unmittelbar förderfähig sind, unter Berücksichtigung regionaler oder spezifischer Gegebenheiten in den Genuss von NIF-Maßnahmen kommen. Über ihre Förderfähigkeit müssen die Mitgliedstaaten und die Kommission einstimmig beschließen.

Weitere Endempfänger sind privatwirtschaftliche Akteure und insbesondere KMU. Sowohl multilaterale als auch nationale europäische Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen könnten direkte Empfänger von Mitteln der Fazilität sowie wichtige Interessenträger sein.

Wesentliche technische Aspekte

Die NIF ermöglicht die Bereitstellung von Risikokapital (Beteiligungskapital und Quasi-Beteiligungskapital), Risikoteilungsinstrumenten, Bürgschaften, Darlehen und sonstigen Finanzierungen wie Investitionszuschüssen und Zinsvergünstigungen sowie von technischer Hilfe.

Laufzeit und Auswirkungen auf den Haushalt

Die NIF betreffenden Beschlüsse gelten für die mehrjährigen Finanzrahmen 2007-2013 und 2014-2020 und können mittels Beschlüssen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen verlängert werden.

Die Frist für Vertragsabschlüsse im Rahmen der Beschlüsse des Jahres 2016 endet am 31. Dezember 2017. Dies entspricht nicht der Laufzeit der Fazilität, sondern der in den Einzelbeschlüssen zur Finanzierung der Fazilität genannten Frist für den Abschluss von Verträgen. Die Laufzeit der einzelnen Projekte wird je nach Art des Instruments auf Einzelfallbasis festgelegt und soll höchstens 180 Monate nach Inkrafttreten der Finanzierungsvereinbarung oder, wenn keine Vereinbarung geschlossen wurde, nach Annahme des jährlichen Maßnahmendokuments zur Finanzierung der NIF betragen.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALT-
SORDNUNG

Die Mittelausstattung von 1 678 646 236,92 EUR verteilt sich auf die beiden ENP-Teilregionen wie folgt:

CRIS-Nummer	Für Mittelbindungen insgesamt (verfügbarer Höchstbetrag 2007 bis Dezember 2016)	Haushaltslinie
Südliche Nachbarschaft		
ENPI/2007/019548	158 000 000,00	19 08 01 01
ENPI/2011/023086	309 220 334,34	19 08 01 01
ENI/2014/037510	265 300 000,00	21 03 01 02/21 03 03 03
ENI/2015/38303	189 500 000,00	21 03 01 02
ENI/2016/3436	146 500 000,00	22 04 01 02
Insgesamt	1 068 520 334,34	
Östliche Nachbarschaft		
ENPI/2007/019549	137 000 000,00	19 08 01 03
ENPI/2011/023087	173 200 000,00	19 08 01 03
ENI/2013/024746	12 300 000,00	19 08 01 03
ENI/2014/037515	104 085 902,58	21 03 02 02
ENI/2015/38314	105 540 000,00	21 03 02 02
ENI/2016/8387	78 000 000,00	22 04 02 02
Insgesamt	610 125 902,58	
Ost und Süd insgesamt	1 678 646 236,92	

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Die Kommission beschloss mit ihrem Durchführungsbeschluss C(2016) 3436 vom 31. Mai 2016 und ihrem Durchführungsbeschluss C(2016) 8387 vom 7. Dezember 2016 einen Beitrag von bis zu 225,0 Mio. EUR (Ost und Süd), der in der vorstehenden Tabelle enthalten ist.

Hierbei handelt es sich jedoch nur um vorläufige Berechnungen, da weder der Zeitfaktor noch Differenzierungseffekte berücksichtigt sind.

Für den gesamten Programmzeitraum 2014-2020 wurde eine Gesamtmittelausstattung von 1 050 Mio. EUR mit Jahrestanchen von je 150 Mio. EUR veranschlagt.

Gemäß der Rechtsgrundlage und der Ex-ante-Bewertung wird für die Laufzeit des Finanzierungsinstruments eine Hebelwirkung von 4 bis 5 angestrebt.

Schätzungen zufolge dürften sich mit dem Gesamtbetrag von 1 678 Mio. EUR an NIF-Mitteln für den Zeitraum 2008 bis 2016 Investitionen und Darlehen europäischer Finanzierungsinstitute im Umfang von rund 15 941 Mio. EUR mobilisieren lassen. Diese Hebelwirkung von 9,5 liegt weit über den Erwartungen. Die betreffenden Investitionen wiederum dürften Projekten im Gesamtwert von rund 33 207 Mio. EUR zugutekommen.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

Investitionsfazilität für Zentralasien (IFCA) und Investitionsfazilität für Asien (AIF)**i) Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union und die Finanzierung des auswärtigen Handelns (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 100), insbesondere Artikel 4 Absatz 3.

Ausgehend von den ersten mit der Nachbarschaftsinvestitionsfazilität (NIF) erzielten Ergebnissen hat die Kommission vorgeschlagen, auch Investitionsfazilitäten für Länder einzurichten, die unter die Verordnung über das Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) fallen, und zwar zunächst für Länder in Zentralasien, Asien und Lateinamerika. Für Asien wurden zwei Fazilitäten eingerichtet: die Investitionsfazilität für Zentralasien (IFCA) im Jahr 2010 und die Investitionsfazilität für Asien (AIF) im Jahr 2011 für den Zeitraum 2010 bis 2013. Diese beiden Fazilitäten wurden nach dem Vorbild der NIF gestaltet, wobei Ziele und Anwendungsbereich denen des im März 2008 vereinbarten Allgemeinen Rahmens für die NIF (siehe entsprechenden Abschnitt zur NIF) gleichen.

Seit Ende 2013 wurden drei aus den Haushalten 2010, 2011, 2012 und 2013 finanzierte Beschlüsse zur IFCA und drei aus den Haushalten 2011 und 2012 (gemeinsam) 2013 und 2014 finanzierte Beschlüsse zur AIF angenommen.

Die AIF wurde 2014 im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Verordnung (EU) Nr. 233/2014 für den Zeitraum 2014 bis 2020 durch einen neuen Finanzierungsbeschluss in Höhe von 26 Mio. EUR geschaffen, während die IFCA durch einen neuen Finanzierungsbeschluss in Höhe von 20 Mio. EUR im Rahmen des Haushalts 2015 bis Ende 2014 eingerichtet wurde.

Im Jahr 2016 wurden für die IFCA insgesamt 20 Mio. EUR und für die AIF insgesamt 45 Mio. EUR veranschlagt.

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Artikel 21 02 02 — Zusammenarbeit mit Asien

Artikel 21 02 03 — Zusammenarbeit mit Zentralasien

Posten 21 02 51 03 — Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien, einschließlich in Zentralasien und dem Nahen und Mittleren Osten (Haushaltslinie zum Abschluss)

KOMMISSION
INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALT-
SORDNUNG

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Politische Ziele und Anwendungsbereich

Hauptzweck der IFCA ist es, zusätzliche Investitionen und Schlüsselinfrastrukturen zu fördern, wobei der Schwerpunkt in der ersten Durchführungsphase auf den Bereichen Energie und Umwelt liegt. Je nach Entwicklung der Strategien für Zentralasien wurde eine spätere Ausweitung auf die Bereiche Verkehr, KMU, Wasser/Abfallbewirtschaftung und soziale Infrastruktur in den zentralasiatischen Ländern in Betracht gezogen.

Hauptzweck der AIF ist die Förderung zusätzlicher Investitionen und Schlüsselinfrastrukturen mit Schwerpunkt auf Investitionen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und „grünen“ Investitionen in den Bereichen Umwelt, Energie, Verkehr, KMU und soziale Infrastruktur. Eine spätere Ausweitung auf den Verkehrssektor ist denkbar.

Geografische Reichweite und Endempfänger

Endempfänger dieser beiden Fazilitäten sind die Länder beider Regionen. Weitere Endempfänger sind privatwirtschaftliche Akteure und insbesondere KMU.

Förderfähige Finanzinstitute werden betraute Einrichtungen und wichtige Interessenträger für diese beiden Fazilitäten sein.

Wesentliche technische Aspekte

Folgende Transaktionsarten können finanziert werden:

- Kofinanzierung von Investitionen in öffentliche Infrastrukturvorhaben,
- Kostenübernahme bei Darlehensbürgschaften,
- Zinszuschüsse,
- technische Unterstützung,
- Risikokapitaltransaktionen,
- sonstige Mechanismen für die Risikoteilung.

Mögliche Arten der Mittelverwaltung sind die zentrale Mittelverwaltung (direkt oder indirekt), die gemeinsame und teilweise dezentrale Mittelverwaltung sowie die indirekte Mittelverwaltung (geltende Arten der Mittelverwaltung zur Nutzung der Mittel aus 2014).

Laufzeit und Auswirkungen auf den Haushalt

IFCA und AIF wurden ursprünglich für die Geltungsdauer der Rechtsgrundlage, d. h. bis zum 31. Dezember 2013, geschaffen. Die AIF wurde bereits 2014 im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Verordnung (EU) Nr. 233/2014 für den Zeitraum 2014-2020 neu geschaffen. Die IFCA wurde 2015 entsprechend neu eingerichtet.

Die Frist für Vertragsabschlüsse wurde mit Beschlüssen aus dem Jahr 2015 im Falle der IFCA auf den 31. Dezember 2016 bzw. im Falle der AIF auf den 31. Dezember 2016 festgesetzt. Im Finanzierungsbeschluss von 2014 für die AIF wurde als Frist für die Vertragsabschlüsse der 31. Dezember 2015 festgelegt. Die Laufzeit der einzelnen Projekte wird auf Einzelfallbasis festgelegt und beträgt höchstens 120 Monate nach Inkrafttreten der Finanzierungsvereinbarung oder, wenn keine Vereinbarung geschlossen wurde, nach Annahme des Aktionsplans 2014 zur Einrichtung der AIF. Für den gesamten Programmzeitraum wurden Mittelausstattungen von 340 Mio. EUR für die AIF und 140 Mio. EUR für die IFCA veranschlagt.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

Die Mittelausstattung von 348 567 000 EUR verteilt sich auf die beiden Regionen wie folgt:

CRIS-Nummer	Für Mittelbindungen insgesamt verfügbarer Höchstbetrag	Haushaltslinie (Eingliederungsplan des Jahres der Mittelbindung)
Investitionsfazilität für Zentralasien (IFCA)		
ACA/2010/021-627	20 000 000	19 10 02
ACA/2011/023-117	45 000 000	19 10 02
ACA/2013/024-950	20 567 000	19 10 02
ACA/2014/037-538	20 000 000	21 02 03
ACA/2015/038-116	40 000 000	21 02 03
ACA/2016/039-632	20 000 000	21 02 03
Insgesamt	165 567 000	
Investitionsfazilität für Asien (AIF)		
ACA/2011/022-036	15 000 000	19 10 01 01
ACA/2012/022-036	15 000 000	19 10 01 01
ACA/2013/024-917	30 000 000	19 10 01 01
ACA/2014/037-548	26 000 000	21 02 14
ACA/2014/037-548	31 000 000	21 02 02
ACA/2014/038-088	25 000 000	21 02 02
ACA/2016/038-088	20 000 000	21 02 02
ACA/2016/039-604	25 000 000	21 02 02
Insgesamt	183 000 000	

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

1. IFCA

Die Auswirkungen auf den Haushalt im Sinne der für Mittelbindungen verfügbaren Gesamtmittelausstattung belaufen sich für die IFCA auf 165,57 Mio. EUR. Ausgehend von der historischen Hebelwirkung im Zeitraum 2010 bis 2016 wird die Hebelwirkung für die IFCA wie folgt veranschlagt:

- gesamte Projektkosten (ca. 970 Mio. EUR)/IFCA-Beiträge (nach Befürwortung durch das Lenkungsorgan des DCI-Mischfinanzierungsrahmens per Kommissionsbeschluss genehmigte Projekte: ca. 143 Mio. EUR): 6,8,
- Mittel der infrage kommenden Finanzinstitute (ca. 605 Mio. EUR)/IFCA-Beiträge (nach Befürwortung durch das Lenkungsorgan des DCI-Mischfinanzierungsrahmens per Kommissionsbeschluss genehmigte Projekte): 4,2.

Hierbei handelt es sich jedoch nur um vorläufige Berechnungen, da weder der Zeitfaktor noch Differenzierungseffekte berücksichtigt sind.

Für den gesamten Programmzeitraum wurde eine Mittelausstattung von 140 Mio. EUR veranschlagt.

Gemäß der Rechtsgrundlage und der Ex-ante-Bewertung wird für die Laufzeit des Finanzierungsinstruments eine Hebelwirkung von 4 bis 5 angestrebt.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALT-
SORDNUNG

Bei Zugrundelegung der angestrebten Hebelwirkung des Instruments dürfte der Gesamtbetrag von 165 Mio. EUR im gesamten Programmzeitraum bis zu 825 Mio. EUR an Finanzierungen (Darlehen-/Investitionsvolumen) mobilisieren.

2. AIF

Die Auswirkungen auf den Haushalt im Sinne der für Mittelbindungen verfügbaren Gesamtmittelausstattung belaufen sich für die AIF auf 183 Mio. EUR. Ausgehend von der historischen Hebelwirkung im Zeitraum 2011 bis 2016 wird die angestrebte Hebelwirkung für die AIF wie folgt veranschlagt:

- gesamte Projektkosten (ca. 3 152 Mio. EUR)/AIF-Beiträge (nach Befürwortung durch das Lenkungsorgan des DCI-Mischfinanzierungsrahmens per Kommissionsbeschluss genehmigte Projekte): ca. 142 Mio. EUR): 22,2,
- Mittel der infrage kommenden Finanzinstitute (ca. 1 782 Mio. EUR)/AIF-Beiträge (nach Befürwortung durch das Lenkungsorgan des DCI-Mischfinanzierungsrahmens durch Kommissionsbeschluss genehmigte Projekte): 12,5.

Hierbei handelt es sich jedoch nur um vorläufige Berechnungen, da weder der Zeitfaktor noch Differenzierungseffekte berücksichtigt sind.

Für den gesamten Programmzeitraum wurde eine Mittelausstattung von 340 Mio. EUR veranschlagt.

Gemäß der Rechtsgrundlage und der Ex-ante-Bewertung wird für die Laufzeit des Finanzierungsinstruments eine Hebelwirkung von 4 bis 5 angestrebt.

Bei Zugrundelegung der angestrebten Hebelwirkung des Instruments dürfte der Gesamtbetrag von 340 Mio. EUR im gesamten Programmzeitraum schätzungsweise bis zu 1 700 Mio. EUR an Finanzierungen (Darlehen-/Investitionsvolumen) mobilisieren.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

Investitionsfazilität für Lateinamerika (LAIF)

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union und die Finanzierung des auswärtigen Handelns (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 100), insbesondere Artikel 4 Absatz 3.

Die Fazilität wurde ursprünglich 2009 im Rahmen der oben genannten Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 für den Zeitraum 2009-2013 eingerichtet. Die Beiträge der Kommission werden jährlich festgelegt. Die LAIF wurde 2014 im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Verordnung (EU) Nr. 233/2014 für den Zeitraum 2014 bis 2020 durch einen Finanzierungsbeschluss in Höhe von 30 Mio. EUR neu eingerichtet.

ii) **Haushaltlinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Artikel 21 02 01 — Zusammenarbeit mit Lateinamerika

Posten 21 02 51 02 — Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika (Haushaltlinie zum Abschluss)

Posten 21 02 51 06 — Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Energie (Haushaltlinie zum Abschluss).

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Politische Ziele und Anwendungsbereich

Mit der LAIF-Fazilität sollen vor allem zusätzliche Infrastrukturinvestitionen in den Bereichen Verkehr, Energie und Umwelt (einschließlich Wasser und sanitäre Versorgung sowie Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums) gefördert und der soziale Sektor, wie Gesundheit und Bildung, sowie die Entwicklung des Privatsektors in Lateinamerika unterstützt werden. Die LAIF trägt zum Wachstum von KMU bei, indem sie eine Reihe von Finanzierungsinstrumenten in Lateinamerika verfügbar macht.

Die LAIF umfasst seit 2011 auch eine Klimaschutz-Komponente zur Durchführung von Projekten, die Partnerländer bei der Bekämpfung des Klimawandels durch Eindämmungs- und/oder Anpassungsmaßnahmen unterstützen.

Geografische Reichweite und Endempfänger

Endempfänger sind die in der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 festgelegten lateinamerikanischen Länder und die in der Verordnung (EU) Nr. 233/2014 festgelegten Länder.

Weitere Endempfänger sind privatwirtschaftliche Akteure und insbesondere KMU im Falle von Maßnahmen zur Entwicklung des Privatsektors. Förderfähige Finanzinstitute werden betraute Einrichtungen und wichtige Interessenträger für die Maßnahmen dieses Finanzierungsinstrumentes sein.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALT-
SORDNUNG

Wesentliche technische Aspekte

Folgende Transaktionsarten können aus der LAIF finanziert werden:

- Kofinanzierung von Investitionen in öffentliche Infrastrukturvorhaben,
- Kostenübernahme bei Darlehensbürgschaften,
- Zinszuschüsse,
- technische Unterstützung,
- Risikokapitaltransaktionen,
- sonstige Mechanismen für die Risikoteilung.

Mögliche Arten der Mittelverwaltung sind die zentrale Mittelverwaltung (direkt oder indirekt), die gemeinsame und teilweise dezentrale Mittelverwaltung (bis Ende 2014 geltende Arten der Mittelverwaltung zur Nutzung der Mittel aus 2013) sowie die indirekte Mittelverwaltung (geltende Art der Mittelverwaltung zur Nutzung der Mittel aus 2014).

Laufzeit und Auswirkungen auf den Haushalt

Die LAIF wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2013 und einer Mittelausstattung von 179,35 Mio. EUR eingerichtet. Wie oben erwähnt, wurde die LAIF 2014 im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Verordnung (EU) Nr. 233/2014 für den Zeitraum 2014 bis 2020 neu aufgelegt.

Die Frist für Vertragsabschlüsse im Rahmen der Beschlüsse des Jahres 2016 endet am 31. Dezember 2017. Dies entspricht nicht der Laufzeit der Fazilität, sondern der in den Einzelbeschlüssen zur Einrichtung der Fazilität genannten Frist für den Abschluss von Verträgen. Die Laufzeit der einzelnen Projekte wird auf Einzelfallbasis festgelegt, wobei berücksichtigt wird, dass der Durchführungszeitraum des Beschlusses DCI-ALA/2014/037-570 am 31. Dezember 2030 endet. Für den gesamten Programmplanungszeitraum wurde eine Mittelausstattung von 320 Mio. EUR veranschlagt.

CRIS-Nummer	Für Mittelbindungen insgesamt (Höchstbetrag)	Haushaltslinie (Eingliederungsplan des Jahres der Mittelbindung)
DCI-ALA/2009/021-734	180 400 000	19 09 01
DCI-ALA/2014/037-570	72 342 737	21 02 12/21 02 01
DCI-ALA/2016/037-570	52 657 263	21 02 01
DCI ENV/023-403	17 300 000	21 04 01
Insgesamt	322 700 000	

iv) ***Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt***

Im Jahr 2016 wurden ein Finanzierungsbeschluss über 50 Mio. EUR und ein Finanzierungsbeschluss über 2 657 263 EUR zugesagt. Die Auswirkungen auf den Haushalt im Sinne der für Mittelbindungen verfügbaren Gesamtmittelausstattung belaufen sich für die LAIF auf 322 700 000 EUR. Ausgehend von der historischen Hebelwirkung im Zeitraum 2010 bis 2016 wird die Hebelwirkung für die LAIF wie folgt veranschlagt:

- gesamte Projektkosten (ca. 7 538 Mio. EUR)/LAIF-Beiträge (nach Befürwortung durch das Lenkungsorgan des DCI-Mischfinanzierungsrahmens per Kommissionsbeschluss genehmigte Projekte): 274 Mio. EUR); 27,5,

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

— Mittel der infrage kommenden europäischen Finanzinstitute (3 672 Mio. EUR)/LAIF-Beiträge (nach Befürwortung durch das Lenkungsorgan des DCI-Mischfinanzierungsrahmens per Kommissionsbeschluss genehmigte Projekte): 13,4.

Hierbei handelt es sich jedoch nur um vorläufige Berechnungen, da weder der Zeitfaktor noch Differenzierungseffekte berücksichtigt sind.

Für den gesamten Programmzeitraum wurde eine Mittelausstattung von 320 Mio. EUR (Richtbetrag) veranschlagt.

Gemäß der Rechtsgrundlage und der Ex-ante-Bewertung wird für die Laufzeit des Finanzierungsinstruments eine Hebelwirkung von 4 bis 5 angestrebt.

Bei Zugrundelegung der angestrebten Hebelwirkung des Instruments dürfte der Gesamtbetrag von 322 Mio. EUR im gesamten Programmzeitraum schätzungsweise bis zu 1 600 Mio. EUR an Finanzierungen (Darlehen-/Investitionsvolumen) mobilisieren.

Weitere Fazilitäten

Unterstützung für die Investitions- und Partnerschaftsfazilität Europa-Mittelmeer (FEMIP)

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Vorläufer waren die *finanziellen und wirtschaftlichen Begleitmaßnahmen (Mesures d'accompagnement financières et techniques)* (MEDA I und MEDA II im Zeitraum 1996-2006).

Die jüngste Rechtsgrundlage für die FEMIP ist das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI 2007-2013) (Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1)).

ii) **Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Posten 19 08 01 01 — Finanzielle Zusammenarbeit mit Mittelmeerländern im Rahmen der Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftspolitik (Eingliederungsplan 2013 ⁽¹⁾).

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Politische Ziele und Anwendungsbereich

Ziel der Unterstützung für die FEMIP ist die Bereitstellung von Kapital für den Privatsektor der Mittelmeerpartnerländer zu Bedingungen, die vor Ort nicht geboten werden.

Risikokapital wird direkt oder indirekt investiert, um i) den Privatsektor zu unterstützen, d. h. die Gründung, Umstrukturierung oder Expansion von Unternehmen zu ermöglichen, und ii) den lokalen Finanzsektor zu stärken, indem die Schaffung neuer Einrichtungen oder Aktivitäten gefördert wird, die dem Privatsektor zugutekommen.

Zur Unterstützung der Maßnahmen der FEMIP im Mittelmeerraum wird technische Hilfe geleistet, wobei die Entwicklung des Privatsektors einen besonderen Schwerpunkt bilden wird.

Geografische Reichweite und Endempfänger

Die FEMIP kommt neun südlichen Mittelmeerländern zugute. Empfänger der Risikokapitalfazilität sind der Privatsektor im Allgemeinen sowie KMU und Finanzintermediäre. Empfänger der technischen Hilfe sind private Unternehmen, öffentliche Einrichtungen und Finanzintermediäre.

Wesentliche technische Aspekte

Diese Maßnahme, die der Finanzierung von Risikokapital und technischer Hilfe dient, wird nach der Methode der indirekten zentralen Mittelverwaltung mit der Europäischen Investitionsbank durchgeführt.

Die Europäische Investitionsbank wird mit der Durchführung der folgenden Transaktionen betraut:

- Risikokapitaltransaktionen,
- technische Hilfe.

⁽¹⁾ Der letzte Beitrag wurde 2013 gebunden, daher der Verweis auf die Haushaltslinie von 2013.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

Laufzeit und Auswirkungen auf den Haushalt

Die Laufzeit der FEMIP entspricht der des mehrjährigen Finanzrahmens 2007-2013. In den sieben Jahren dieser Laufzeit wurden jährlich Mittel in Höhe von 32 Mio. EUR aus der Haushaltslinie 19 08 01 01 gebunden. Damit beläuft sich die gesamte Mittelausstattung für den Zeitraum 2007-2013 auf 224 Mio. EUR (180 Mio. EUR für Risikokapitaltransaktionen und 33 Mio. EUR für technische Hilfe).

Die Abwicklungsfrist für die Mittelbindungen 2013 endet am 31. Dezember 2029.

iv) ***Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt***

2016 waren keine Zahlungen an die FEMIP vorgesehen, da nach 2013 keine weiteren Mittelbindungen geplant waren.

Für den gesamten Programmzeitraum wurde eine Mittelausstattung von 224 Mio. EUR veranschlagt.

Gemäß den Anträgen bis 2015 wird eine Hebelwirkung von 19,54 erwartet.

Bei Zugrundelegung der angestrebten Hebelwirkung des Instruments dürfte der Gesamtbetrag von 224 Mio. EUR im gesamten Programmzeitraum ein Investitions-/Darlehensvolumen von rund 4 376 Mio. EUR mobilisieren.

Globaler Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien (GEEREF)

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Der GEEREF wurde im Rahmen der Jahresaktionspläne (JAP) für das vierjährige thematische Programm für Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen einschließlich Energie (ENRTP 2007-2010) genehmigt.

Rechtsgrundlage für die Unterstützungsfazilität für regionale Fonds (RFSF): Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 der Haushaltsordnung.

ii) **Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Posten 21 02 51 06 — Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Energie (Haushaltslinie zum Abschluss)

Posten 21 02 77 14 — Globaler Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien (GEEREF).

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Politische Ziele und Anwendungsbereich

Der GEEREF ist ein innovatives Finanzierungsinstrument zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in Entwicklungs- und Übergangsländern. Die Strategie dieses Dachfonds besteht darin, in regionale Private-Equity-Fonds, die auf kleine und mittlere Projekte in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien spezialisiert sind, zu investieren und damit deren Entwicklung zu fördern.

Auf diese Weise soll dazu beigetragen werden, erneuerbare Energien, Energieeffizienz und andere verwandte Technologien für saubere Energie auf Märkte und Dienstleistungen in Entwicklungs- und Transformationsländern auszudehnen, um den Zugang zu einer CO₂-armen, sicheren und erschwinglichen Energieversorgung sowie die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen für unterversorgte oder benachteiligte Bevölkerungsgruppen zu verbessern, eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und gleichzeitig zum Umweltschutz beizutragen.

Geografische Reichweite und Endempfänger

Der GEEREF unterstützt regionale Unterfonds für Staaten in Subsahara-Afrika, dem karibischen Raum und dem Pazifischen Ozean, für die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Länder einschließlich Russlands sowie für Lateinamerika und Asien (einschließlich Zentralasiens und des Nahen und Mittleren Ostens). Besondere Aufmerksamkeit gilt den Bedürfnissen der AKP-Staaten (Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean).

Laufzeit und Auswirkungen auf den Haushalt

Die GEEREF-Maßnahmen laufen am 31. Dezember 2023 aus (gerechnet ab der letzten Mittelbindung).

CRIS-Nummern	Globale Mittelbindung (kumuliert) (Höchstbetrag)	Haushaltslinie (Eingliederungsplan des Jahres der Mittelbindung)
DCI-ENV/2007/147331 und Addenden mit CRIS-Nummern 168 899 und 282 314	81 100 000	21 04 01/21 02 51

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

Aus Artikel 21 04 05 wurde zusätzlich ein Betrag von 5 Mio. EUR als Beitrag zur Errichtung einer integrierten Unterstützungsfazilität für den GEEREF zugewiesen.

2014 wurde der GEEREF um 20 Mio. EUR aufgestockt, die in die aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanzierte Initiative „Energie für alle“ einfließen. In den Jahren 2015 und 2016 erfolgte keine Aufstockung.

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Weitere Mittelbindungen für den GEEREF sind nicht geplant.

Gemäß der Rechtsgrundlage und der Ex-ante-Bewertung wird für die Laufzeit des Finanzierungsinstruments eine Hebelwirkung von 5 angestrebt.

Bei Zugrundelegung der angestrebten Hebelwirkung des Instruments dürfte der Gesamtbetrag von 81,1 Mio. EUR an Mittelbindungen im gesamten Programmzeitraum Finanzierungen (Darlehen-/Investitionsvolumen) im Betrag von rund 405,5 Mio. EUR mobilisieren.

Thematische Mischfinanzierung (ElectriFI & AgriFI & Klimaschutz)

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44). Rechtsgrundlage für das thematische Programm „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“ (GPGC) ist das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI).

Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union und die Finanzierung des auswärtigen Handelns (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 95), insbesondere Artikel 4 Absatz 3, wonach Finanzierungsinstrumente zur Ausführung und für Berichtszwecke in Fazilitäten zusammengefasst werden können.

ii) **Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Artikel 21 02 07 — Globale öffentliche Güter und Herausforderungen sowie Armutsbekämpfung, nachhaltige Entwicklung und Demokratie

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Politische Ziele und Anwendungsbereich

ElectriFI

Das Finanzierungsinstrument zielt darauf ab, a) Lücken bei der Strukturierung und Finanzierung von Investitionen zu schließen, um den Zugang zu sauberen, zuverlässigen und erschwinglichen Strom- und Energiedienstleistungen überall auf der Welt zu verbessern, mit dem Ziel, die Entwicklungsfinanzierung anzukurbeln, und b) Investitionsrisiken zu vermindern, mit dem Ziel, das Interesse eines breiteren Spektrums von Finanzinstituten, einschließlich Geschäftsbanken, zu wecken.

AgriFI

Hauptziel ist die Entwicklung inklusiver, nachhaltiger und klimaschonender landwirtschaftlicher Wertschöpfungsketten. Die Landwirtschaft kann im ländlichen Raum und entlang der Wertschöpfungsketten Wachstum und Beschäftigung hervorbringen und Umweltdienstleistungen managen. Um den vollen Nutzen zu erzielen, wurden drei Prioritäten gesetzt:

1. Wissen produzieren und Erfahrungen auswerten, um politische Entscheidungsträger und Investoren bei der Ausgestaltung von Strategien, Politikmaßnahmen und Projekten zu unterstützen.
2. Die Bildung von öffentlich-privaten Stakeholder-Allianzen erleichtern und die Kapazitäten der verschiedenen Akteure entlang der Wertschöpfungskette stärken (Landwirte und ihre Verbände, KKMU, Marktorganisationen usw.), um die Steuerung zu verbessern, Zugang zu bestehenden und neuen (heimischen und internationalen) Märkten zu erhalten und wettbewerbsfähig zu bleiben.
3. Die Investitionen in die landwirtschaftliche Wertschöpfungskette steigern, um durch Mischfinanzierungsmechanismen eine „ländliche Transformation“ in Gang zu setzen.

Klimaschutz

Mit der Maßnahme werden folgende Ziele verfolgt:

— die Nachfrage nach CO₂-armer und klimaresistenter Infrastruktur in Afrika südlich der Sahara decken;

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

- lokale Klimaschutzstrategien systematisch in konkrete Investitionen ummünzen;
- den Zusatznutzen städtischer Projekte für den Klimaschutz ausschöpfen bzw. maximieren;
- die Kapazitäten der Lokalregierungen zur Durchführung klimafreundlicher städtischer Projekte aufbauen;
- sich ergänzend zu bestehenden Initiativen an der Verbreitung lokaler Klimaschutzstrategien in Afrika südlicher der Sahara beteiligen;
- in Verbindung mit der Ausweitung des Bürgermeisterkonvents auf Afrika südlich der Sahara und mit anderen maßgeblichen Initiativen (z. B. LoCAL-Programm des UNCDF, Africa4Climate-Programm, Urban-LEDS-Programm, Initiative „Mobilise Your City“) einen Mechanismus für kohlenstoffarme Städte in Afrika einführen.

Ein Querschnittsziel besteht außerdem darin, sicherzustellen, dass die Städte einen Beitrag zu den jeweiligen angestrebten zweckgebundenen nationalen Beiträgen (Intended National Determined Contributions, kurz: INDC) leisten, was für die Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens von zentraler Bedeutung ist.

Geografische Reichweite und Endempfänger

Thematische Initiativen sind im Rahmen des betreffenden Finanzierungsinstruments zunächst keiner bestimmten geographischen Region zugeordnet. Zielländer sind die im Rahmen der DCI förderfähigen Länder.

Wesentliche technische Aspekte

Die Finanzierungsinstrumente werden im Wege der indirekten Mittelverwaltung umgesetzt. Folgende Transaktionsarten können finanziert werden:

- Kofinanzierung von Investitionen in öffentliche Infrastrukturvorhaben,
- Kostenübernahme bei Darlehensbürgschaften,
- Zinszuschüsse,
- technische Unterstützung,
- Risikokapitaltransaktionen,
- sonstige Mechanismen für die Risikoteilung.

Laufzeit und Auswirkungen auf den Haushalt

Die Frist für Vertragsabschlüsse im Rahmen der Beschlüsse von 2016 oder im Rahmen von 2016 erfolgten Änderungen an Beschlüssen von 2015 endet am 31. Dezember 2017. Dies entspricht nicht der Laufzeit der Transaktionen, sondern der in den Einzelbeschlüssen zu den Initiativen genannten Frist für den Abschluss von Verträgen. Die Laufzeit der einzelnen Transaktionen wird auf Einzelfallbasis festgelegt.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALT-
SORDNUNG

CRIS-Nummern	Globale Mittelbindung (kumuliert) (Höchstbetrag)	Haushaltslinie
<i>ElectriFI</i>		
C(2014) 9451 — 15.12.2014	74 851 742	21 02 07 02
C(2015) 9276 — 14.12.2015	57 875 236	21 02 07 02
C(2016) 8086 — 30.11.2016	60 584 234	21 02 07 02
<i>AgriFI</i>		
C(2015) 5789 — 11.8.2015	40 000 000	21 02 07 04
C(2016) 8598 — 13.12.2016	29 000 000	21 02 07 04
<i>Klimaschutz</i>		
C(2015) 5793 — 11.8.2015	8 000 000	21 02 07 01
Insgesamt	270 311 212	

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

ElectriFI

Im Rahmen dieser Maßnahme wird unter anderem Folgendes finanziert:

- Schaffung oder Verbesserung des Zugangs durch Einrichtung von Verteilungsnetzen (einschließlich Mini- und Mikronetzen) und Anbindung an das bestehende Netz, Verstärkung und/oder Ausbau des bestehenden Netzes und Verteilungsnetzes.
- Anwendungen im Bereich erneuerbare Energie für eine moderne Energieversorgung (einschließlich Elektrizität, Heizung/Heißwasser und Kühlung) nebst Energieeffizienzmaßnahmen für private Haushalte, Unternehmen und/oder von öffentlichen oder privaten Einrichtungen betriebene zentrale öffentliche Dienste, wie Schulen oder Krankenhäuser, vor allem dezentrale (netzunabhängige) Anwendungen, aber auch solche mit Netzanschluss.
- Hybridisierung bestehender, auf fossilen Brennstoffen basierender Erzeugungssysteme mit Systemen für erneuerbare Energie.
- Einführung verbesserter Garmethoden (einschließlich energieeffizienter Herde).
- Integration von Systemen für erneuerbare Energie in die Produktionsmethoden, um eine produktive Energienutzung zu fördern und so die Wirtschaftsentwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen anzukurbeln.
- Maßnahmen zur Förderung oder Umsetzung von Strategien und Plänen bestehender Agenturen für die Elektrifizierung des ländlichen Raums/Energieagenturen und/oder anderer für die Elektrifizierung des ländlichen Raums und die Energieeffizienz zuständiger staatlicher Einrichtungen.
- Maßnahmen zur Verbesserung des Regulierungsrahmens für nachhaltige Energie und Energieeffizienz.
- Verbesserte Leistungsfähigkeit der Energieversorger (öffentliche oder private Versorger)/Einrichtung nachhaltiger und langfristiger Partnerschaften zwischen Gebern und lokalen Versorgern/Gründung von lokal verwalteten Mini- und Mikroversorgern. Basis sollte der effiziente Betrieb der Netze sein.

Die vorstehende Aufzählung der Maßnahmen ist nicht erschöpfend.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

Die Auswirkungen auf den Haushalt im Sinne der für Mittelbindungen verfügbaren Gesamtmittelausstattung (Stand: Ende 2016) belaufen sich auf 193 311 212 EUR. Ausgehend von den globalen Mittelbindungen insgesamt dürften schätzungsweise Investitionen von annähernd 1 400 Mio. EUR mobilisiert werden.

Die Hebelwirkungen werden wie folgt geschätzt:

- gesamte Projektkosten (ca. 968 Mio. EUR) / ElectriFI-Beitrag (nach Befürwortung durch das Lenkungsorgan des DCI-Mischfinanzierungsrahmens per Kommissionsbeschluss genehmigte Projekte: 131 Mio. EUR): 7,4;
- Mittel der infrage kommenden europäischen Finanzinstitute (458 Mio. EUR) / ElectriFI-Beiträge (nach Befürwortung durch das Lenkungsorgan des DCI-Mischfinanzierungsrahmens per Kommissionsbeschluss genehmigte Projekte: 131 Mio. EUR): 3,5.

AgriFI

Mischfinanzierung und technische Hilfe werden darauf abzielen, Investitionen in Kleinbetriebe und KKMU der Agroindustrie zu fördern, von denen eine hohe entwicklungspolitische Wirkung erwartet wird, für die wegen der hohen Risiken und oder geringen Renditen ohne Finanzhilfen jedoch keine öffentlichen oder kommerziellen Kreditgeber gewonnen werden können. Die Finanzhilfe wird nur gewährt, wenn eine hohe entwicklungspolitische Wirkung erzielt wird, Zusätzlichkeit gegeben ist und soziale, ökologische und fiskalische Standards eingehalten werden, oder wenn innovative Technologien zum Einsatz kommen, die eventuell reproduziert werden können.

Die Auswirkungen auf den Haushalt im Sinne der für Mittelbindungen verfügbaren Gesamtmittelausstattung (Stand: Ende 2016) belaufen sich auf 69 000 000 EUR. Mit dieser globalen Mittelausstattung lassen sich schätzungsweise rund 538 Mio. EUR mobilisieren.

Die Hebelwirkungen werden wie folgt geschätzt:

- gesamte Projektkosten (ca. 234 Mio. EUR) / Beitrag der Union (nach Befürwortung durch das Lenkungsorgan des DCI-Mischfinanzierungsrahmens per Kommissionsbeschluss genehmigte Projekte: 30 Mio. EUR): 7,8;
- Mittel der infrage kommenden europäischen Finanzinstitute (31 Mio. EUR) / Beiträge der Union (nach Befürwortung durch das Lenkungsorgan des DCI-Mischfinanzierungsrahmens per Kommissionsbeschluss genehmigte Projekte: 30 Mio. EUR): 1.

Klimaschutz

Die Maßnahmen werden Folgendes umfassen: a) Unterstützung der städtischen Klimaschutzplanung bei Bedarf und in Verbindung mit dem Bürgermeisterkonvent in Afrika südlich der Sahara sowie in Verbindung mit anderen einschlägigen Initiativen der Union; und b) Vorbereitung von Projekten für eine CO₂-arme und klimaresistente städtische Infrastruktur im Rahmen von städtischen Klimaschutzstrategien und Städteplanung unter kohärenter Einbeziehung klimapolitischer Ziele. Außerdem sollen mit dieser Maßnahme rund 25 afrikanische Städte bei der Finanzierung von klimafreundlichen Investitionen unterstützt werden, indem Darlehen im Gesamtumfang von schätzungsweise 600 000 000 EUR bereitgestellt werden. Die Hilfe der Union im Umfang von 8 000 000 EUR erfolgt in Form von technischer Hilfe.

Finanzierungsinstrumente in den Erweiterungsländern

Westlicher Balkan

Bürgschaftsfazilität I im Rahmen der Fazilität für Unternehmensentwicklung und Innovation im westlichen Balkan (EDIF)

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA), insbesondere Artikel 14 Absatz 3 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

ii) **Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Posten 22 02 04 01 — Mehrere Länder umfassende Programme, regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Das Finanzierungsinstrument der Union für die Bürgschaftsfazilität I trägt dazu bei, die Ziele der Steigerung des sozioökonomischen Wachstums im westlichen Balkan zu erreichen.

Sein Hauptziel ist die Schaffung der Voraussetzungen für die Gründung und das Wachstum innovativer Unternehmen mit hohem Potenzial. Das Instrument bietet Bürgschaften für KMU-Kreditportfolios von Geschäftsbanken, die Kredite an neue KMU vergeben. Dadurch verbessert sich der Zugang von KMU zu Krediten, und möglicherweise verringern sich die Kosten der Kreditaufnahme.

Im Rahmen der Bürgschaftsfazilität sind Erstverlustbürgschaften für neue Kredite an das KMU-Zielpublikum mit einem Satz von bis zu 70 % und einer Obergrenze von bis zu 25 % im gesamten Kreditportfolio möglich. Die genauen Deckungssätze und Obergrenzen der Bürgschaften werden von Fall zu Fall festgelegt.

Die Kommission führt die Bürgschaftsfazilität im Wege der indirekten Mittelverwaltung gemäß Artikel 139 der Haushaltsordnung (über ein Treuhand- und Verwaltungsabkommen) aus. Im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung kann die Kommission der Europäischen Investitionsbank (EIB-Gruppe), einschließlich des Europäischen Investitionsfonds (EIF), Haushaltsvollzugsaufgaben übertragen. Die Umsetzung der Bürgschaftsfazilität erfolgt im Wege der indirekten Mittelverwaltung, wobei der EIF mit den Haushaltsvollzugsaufgaben betraut wird.

Die Bürgschaftsfazilität wurde 2013 erstmals eingesetzt und dient der Absicherung von Krediten mit einer Laufzeit bis 2023. Geografisch deckt das Instrument im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 95) den westlichen Balkan ab.

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Für das Instrument nach IPA I wurde eine Mittelausstattung von 21,9 Mio. EUR veranschlagt (davon 1,9 Mio. EUR als Rückstellung für EIF-Verwaltungsgebühren und 20 Mio. EUR für Bürgschaften), die bereits gebunden und an den EIF ausgezahlt wurde.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

Für den gesamten Programmzeitraum wurde eine Mittelausstattung von 21,9 Mio. EUR veranschlagt.

Gemäß dem Projektantrag für die Bürgschaftsfazilität I wird für die Laufzeit des Finanzierungsinstrumentes eine Hebelwirkung von 7 angestrebt.

Die Bürgschaften im Rahmen der Bürgschaftsfazilität I wurden 2014 in vollem Umfang zugewiesen, auch wenn nicht alle am 31. Dezember 2014 unterzeichnet waren. Mit der Mittelausstattung von 20 Mio. EUR dürften Gesamtinvestitionen im Umfang von rund 120 Mio. EUR gehebelt werden, was einer Hebelwirkung von mindestens 6 entspricht.

Die Mittelbindung von insgesamt 21,9 Mio. EUR bei IPA I wurde im Rahmen des Mehrempfängerprogramms IPA II um 17,5 Mio. EUR aufgestockt. Die Mittel für diese Aufstockung wurden getrennt gebunden (unter der Bezeichnung Bürgschaftsfazilität II im Rahmen der Fazilität für Unternehmensentwicklung und Innovation) und werden getrennt ausgewiesen. Die Übertragungsvereinbarung für die Bürgschaftsfazilität II wurde am 23. Dezember 2015 unterzeichnet und die erste Auszahlung erfolgte im Januar 2016.

Bürgschaftsfazilität II im Rahmen der Fazilität für Unternehmensentwicklung und Innovation im westlichen Balkan (EDIF)**i) Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Posten 22 02 04 01 — Mehrere Länder umfassende Programme, regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Dieses Finanzierungsinstrument der Union für die Bürgschaftsfazilität II trägt dazu bei, die Ziele der Steigerung des sozioökonomischen Wachstums im westlichen Balkan zu erreichen.

Die Bürgschaftsfazilität II ist die Fortsetzung der Bürgschaftsfazilität I; es handelt sich um dasselbe vom EIF verwaltete Produkt, doch wurde das Mandat neu unterzeichnet, um der neuen Haushaltsordnung zu entsprechen.

Wie bei der Vorgängerin (Bürgschaftsfazilität I) besteht das Hauptziel der Bürgschaftsfazilität II darin, die Voraussetzungen für die Gründung und das Wachstum innovativer Unternehmen mit hohem Potenzial zu schaffen. Das Instrument bietet Bürgschaften für KMU-Kreditportfolios von Geschäftsbanken, die neue Kredite an KMU vergeben. Dadurch verbessert sich der Zugang von KMU zu Krediten, und möglicherweise verringern sich die Kosten der Kreditaufnahme.

Im Rahmen der Bürgschaftsfazilität II sind Erstverlustbürgschaften für neue Kredite an das KMU-Zielpublikum mit einem Satz von bis zu 70 % und einer Bürgschaftsobergrenze von bis zu 25 % im gesamten Kreditportfolio möglich. Die genauen Deckungssätze und Obergrenzen der Bürgschaften werden von Fall zu Fall festgelegt.

Die Kommission führt die Bürgschaftsfazilität II im Wege der indirekten Mittelverwaltung gemäß Artikel 139 der Haushaltsordnung (über ein Treuhand- und Verwaltungsabkommen) aus. Im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung kann die Kommission der Europäischen Investitionsbank (EIB-Gruppe), einschließlich des Europäischen Investitionsfonds (EIF), Haushaltsvollzugsaufgaben übertragen. Die Umsetzung der Bürgschaftsfazilität II erfolgt im Wege der indirekten Mittelverwaltung, wobei der EIF mit den Haushaltsvollzugsaufgaben betraut wird.

Die Bürgschaftsfazilität II wurde 2015 unterzeichnet und dient der Absicherung von Krediten mit einer Laufzeit bis 2028. Geografisch deckt das Instrument im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 95) den westlichen Balkan ab.

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Für die Bürgschaftsfazilität II nach IPA II wurde eine Mittelausstattung von 21,9 Mio. EUR veranschlagt (davon 1,9 Mio. EUR als Rückstellung für EIF-Verwaltungsgebühren und 20 Mio. EUR für Bürgschaften), die bereits gebunden und an den EIF ausgezahlt wurde. Für den gesamten Programmplanungszeitraum wurde eine Mittelausstattung von 21,9 Mio. EUR veranschlagt.

Gemäß dem Projektantrag für die EDIF-Bürgschaftsfazilität wird für die Laufzeit des Finanzierungsinstruments eine Hebelwirkung von 7 angestrebt. Die Bürgschaften im Rahmen der Bürgschaftsfazilität II wurden 2014 in vollem Umfang zugewiesen, auch wenn nicht alle am 31. Dezember 2014 unterzeichnet waren. Mit der Mittelausstattung von 20 Mio. EUR dürften Gesamtinvestitionen im Umfang von rund 120 Mio. EUR mobilisiert werden, was einer Hebelwirkung von mindestens 6 entspricht.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

Fonds für Unternehmensentwicklung (ENEF) im Rahmen der Fazilität für Unternehmensentwicklung und Innovation im westlichen Balkan

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA), insbesondere Artikel 14 Absatz 3 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

ii) **Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Posten 22 02 04 01 — Mehrere Länder umfassende Programme, regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Dieses Finanzierungsinstrument der Union für den Fonds für Unternehmensentwicklung (ENEF) trägt dazu bei, die Ziele der Steigerung des sozioökonomischen Wachstums im westlichen Balkan zu erreichen.

Sein Hauptziel ist die Schaffung der Voraussetzungen für die Gründung und das Wachstum innovativer Unternehmen mit hohem Potenzial. Mit dem Instrument wird für etablierte KMU mit hohem Wachstumspotenzial auf ihren jeweiligen Märkten Entwicklungs- und Expansionskapital in Form von Kapitalbeteiligungen finanziert. Das Instrument ermöglicht Beteiligungsinvestitionen und beteiligungsähnliche Investitionen.

Die Kommission führt den ENEF im Wege der indirekten Mittelverwaltung gemäß Artikel 139 der Haushaltsordnung aus. Im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung kann die Kommission der Europäischen Investitionsbank (EIB-Gruppe), einschließlich des Europäischen Investitionsfonds (EIF), Haushaltsvollzugsaufgaben übertragen. Die Ausführung des ENEF erfolgt im Wege der indirekten Mittelverwaltung, wobei der EIF mit den Haushaltsvollzugsaufgaben betraut wird.

Im Jahr 2016 wurden mit dem ENEF vier Investitionen finanziert:

- eine 2016 unterzeichnete Investition über 1,8 Mio. EUR in Serbien,
- eine 2016 unterzeichnete Investition über 3 Mio. EUR in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,
- eine 2016 unterzeichnete Investition über 1,3 Mio. EUR in Serbien,
- eine 2016 unterzeichnete Investition über 10 Mio. EUR für Kroatien.

Die EBWE hat eine Reihe von Vereinbarungen getroffen, die sich zum 31. Dezember 2015 im Stadium einer Sorgfaltsprüfung (Due-Diligence-Prüfung) befanden. Nach einem Investitionszeitraum von höchstens fünf Jahren wird das Portfolio über einen weiteren Zeitraum von höchstens fünf Jahren abgewickelt. Geografisch deckt das Instrument im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 95) den westlichen Balkan ab.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALT-
SORDNUNG

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Die gebundene Mittelausstattung des ENEF beläuft sich auf 11,0 Mio. EUR (davon 1,1 Mio. EUR als Rückstellung für Treuhändergebühren an den EIF, 0,4 Mio. EUR an Rückstellungen für technische Hilfe und 9,5 Mio. EUR an Eigenkapital). Im Dezember 2012 wurden 10,4 Mio. EUR an den EIF in seiner Eigenschaft als Treuhänder ausgezahlt. Dieser Betrag wird eine Gesamtinvestition in den Fonds in Höhe von rund 55 Mio. EUR hebeln, was einer Hebelwirkung von 5 entspricht. In Kombination mit den 1:1-Koinvestitionen der EBWE im Rahmen der „Local Enterprise Facility“ können die Gesamtinvestitionen 110 Mio. EUR erreichen, was einer Hebelwirkung von 10 entspricht. Die restlichen 0,4 Mio. EUR werden nach Januar 2018 ausgezahlt.

Vorbehaltlich der Leistungsbewertung des ENEF und der Annahme der entsprechenden Finanzierungsbeschlüsse kann die Mittelbindung von bisher insgesamt 11,0 Mio. EUR bei IPA I im Rahmen des Mehrempfängerprogramms IPA II aufgestockt werden.

Für den gesamten Programmzeitraum wurde eine Mittelausstattung von 11 Mio. EUR veranschlagt.

Gemäß dem Projektantrag für die EDIF-Bürgschaftsfazilität wird für die Laufzeit des ENEF eine Hebelwirkung von 10 angestrebt.

Bei Zugrundelegung der angestrebten Hebelwirkung des Instruments entspräche dies für den gesamten Programmzeitraum einem mobilisierten Gesamtinvestitionsvolumen von 110 Mio. EUR.

Vom ENEF-Investitionsausschuss genehmigte Projekte in Kosovo, Montenegro und Albanien befinden sich in der Pipeline.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

Fonds für Unternehmensinnovation (ENIF) im Rahmen der Fazilität für Unternehmensentwicklung und Innovation im westlichen Balkan

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82), insbesondere Artikel 14 Absatz 3.

ii) **Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Posten 22 02 04 01 — Mehrere Länder umfassende Programme, regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit (Eingliederungsplan 2015).

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Dieses Finanzierungsinstrument der Union trägt dazu bei, die Ziele der Steigerung des sozioökonomischen Wachstums im westlichen Balkan zu erreichen. Sein Hauptziel ist die Schaffung der Voraussetzungen für die Gründung und das Wachstum innovativer junger Unternehmen mithilfe von Beteiligungsinvestitionen. Der ENIF dient der Finanzierung von Kapital für innovative KMU in der Gründungs-, Entwicklungs- und Expansionsphase. Das Instrument ermöglicht Beteiligungsinvestitionen und beteiligungsähnliche Investitionen.

Die Kommission führt den ENIF im Wege der indirekten Mittelverwaltung gemäß Artikel 139 der Haushaltsordnung aus. Im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung kann die Kommission der Europäischen Investitionsbank (EIB-Gruppe), einschließlich des Europäischen Investitionsfonds (EIF), Haushaltsvollzugsaufgaben übertragen. Die Ausführung des ENIF erfolgt im Wege der indirekten Mittelverwaltung, wobei der EIF mit den Haushaltsvollzugsaufgaben betraut wird.

Im Rahmen seiner Funktion als Plattform-Koordinator wurde der EIF mit der Auswahl des privatwirtschaftlichen Fondsmanagers für den ENIF beauftragt.

Nach der zweiten Schließung des ENIF im Jahr 2016 belaufen sich die Mittelzusagen gegenüber dem Fonds auf insgesamt 39,9 Mio. EUR (davon entfallen 12,5 Mio. EUR auf den Beitrag der Union), wobei Investitionen von EBWE, DEG, OeEB, Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro und Kosovo sowie von privaten Investoren gesichert werden konnten.

2016 wurden folgende Investitionen unterzeichnet:

- Drytools in Serbien, 300 000 EUR,
- Cityexpert in Serbien, 700 000 EUR,
- Agrivi in Kroatien, 1 000 000 EUR,
- Letz in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, 100 000 EUR,
- Bulb in Kroatien, 2 000 000 EUR,
- Cognism in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, 100 000 EUR.

Investitionen in Serbien, die 2017 unterzeichnet werden sollen, befinden sich in der Pipeline.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALT-
SORDNUNG

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Die Mittelausstattung des ENIF beläuft sich auf 21,2 Mio. EUR (davon 0,9 Mio. EUR als Rückstellung für Treuhändergebühren an den EIF, 6,2 Mio. EUR als Rückstellung für technische Hilfe und 14,1 Mio. EUR an Eigenkapital), die gebunden und an den EIF in seiner Eigenschaft als Treuhänder ausgezahlt wurden. Zum 31. Dezember 2016 gilt der Betrag in der Bilanz der GD NEAR als Zahlungsmitteläquivalent (Treuhänderkonto) und noch nicht als Finanzierungsinstrument. Mit diesem Betrag werden insgesamt Investitionen von annähernd 40 Mio. EUR mobilisiert, was einer Hebelwirkung von 2 entspricht.

Für den gesamten Programmplanungszeitraum wurde eine Mittelausstattung von 21,2 Mio. EUR veranschlagt.

Gemäß dem Projektantrag für die EDIF-Bürgschaftsfazilität wird für die Laufzeit des ENIF eine Hebelwirkung von 2 angestrebt.

Der Zielbetrag des ENIF von 40 Mio. EUR wurde erreicht und die Investitionen sollen über den gesamten Programmzeitraum erfolgen.

Vorbehaltlich der Leistungsbewertung des Instruments und der Annahme der entsprechenden Finanzierungsbeschlüsse kann die Mittelbindung von bisher insgesamt 21,2 Mio. EUR bei IPA I künftig im Rahmen des Mehrempfängerprogramms IPA II aufgestockt werden.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

Sonstige

Europäischer Fonds für Südosteuropa (EFSE)

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Europäischer Fonds für Südosteuropa (EFSE), Gemeinschaftshilfe für Wiederaufbau, Entwicklung und Stabilisierung (CARDS) 2006/018-264, IPA 2007/019-344, IPA 2008/020-300 und IPA 2009/021-373.

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

ii) **Haushaltlinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Posten 22 02 04 01 — Mehrere Länder umfassende Programme, regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit (Eingliederungsplan 2015).

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Beim Europäischen Fonds für Südosteuropa (EFSE) handelt es sich um eine Form der öffentlich-privaten Partnerschaft. Das Ziel besteht darin, privates Kapital anzuziehen und dadurch Mittel öffentlicher Geber zu mobilisieren, um zur Entwicklung des Privatsektors in der Region beizutragen. Der EFSE vergibt Darlehen an lokale Geschäftsbanken und Mikrofinanzinstitute in den westlichen Balkanstaaten, damit sie wiederum Kleinst- und Kleinunternehmen und Privathaushalten Kredite gewähren. Der Europäische Investitionsfonds (EIF) verwaltet den EFSE, der auf drei verschiedenen Ebenen zum Tragen kommt:

- Unterstützung von Kleinst- und Kleinunternehmen als Rückgrat der lokalen Wirtschaft und dadurch Beitrag zur Schaffung von Einkommen und Arbeitsplätzen,
- Deckung des grundlegenden Bedarfs an akzeptablem Wohnraum,
- Stärkung der lokalen Finanzmärkte.

Der EFSE ist revolving und hat eine unbefristete Laufzeit. Die Verlängerung der Übertragungsvereinbarungen für die Treuhandverwaltung der IPA-Mittel im Rahmen des EFSE durch den EIF wurde im IPA-II-Mehrländerprogramm 2015 vorgesehen und die entsprechende Vereinbarung im Dezember 2016 unterzeichnet.

Der Gesamtbetrag der Unionsbeiträge zum EFSE in Höhe von 88 968 090 EUR umfasst auch Übertragungen von Anteilen und Barmitteln aus anderen Instrumenten im Zeitraum 2006 bis 2011.

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Mittelbindungen für zusätzliche Finanzierungen aus dem IPA II für die Zeichnung neuer Anteile am EFSE erfolgten 2016 nicht.

Für den gesamten Programmzeitraum bis zum 31. Dezember 2016 wurde eine Mittelausstattung von 88 968 090 EUR veranschlagt und bereits zugewiesen.

Die Hebelwirkung des EFSE liegt bislang bei 40.

Bei Zugrundelegung der bislang erzielten Hebelwirkung des EFSE entspräche dies einem zusätzlichen Darlehensvolumen für die förderfähigen Endempfänger von 3 600 Mio. EUR.

Green for Growth Fund (GGF)

i) **Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

„Green for Growth Fund“ (GGF), IPA 2009/021-373

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

ii) **Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen**

Posten 22 02 04 01 — Mehrere Länder umfassende Programme, regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit (Eingliederungsplan 2015).

iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**

Aufgabe des „Green for Growth Fund“ ist es, in Form einer öffentlich-privaten Partnerschaft mit einer gestuften Risiko-Rendite-Struktur einen Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Förderung erneuerbarer Energien in Südosteuropa und der Türkei zu leisten, in erster Linie, indem Unternehmen und Privathaushalten mittels Partnerschaften mit Finanzinstituten und durch Direktfinanzierungen spezifische Finanzierungen bereitgestellt werden.

Mit dem GGF soll unter Einsatz folgender Instrumente eine Verringerung des Energieverbrauchs und/oder eine Verringerung der CO₂-Emissionen um 20 % erreicht werden:

— Refinanzierung von Finanzinstituten (Geschäftsbanken, Nichtbanken wie Mikrofinanzinstitute und Leasinggesellschaften sowie andere ausgewählte Finanzinstitute), die für Energieeffizienzmaßnahmen oder Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien Darlehen an Privathaushalte, Unternehmen, Kommunen und den öffentlichen Sektor vergeben. Diese Unterstützung über Finanzinstitute wird den Großteil der GGF-Investitionen ausmachen.

— Direktfinanzierung von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (Energiedienstleistungsunternehmen, Unternehmen oder Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, kleine, auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz tätige Dienstleistungs- und Versorgungsunternehmen), die die GGF-Energiesparziele und/oder -Emissionsziele erfüllen sowie den technischen Kriterien und den Kriterien der GGF-Ausschlussliste genügen.

Der GGF ist revolving und hat eine unbefristete Laufzeit. Eine neue Übertragungsvereinbarung für die Treuhandverwaltung der IPA-Mittel im Rahmen des GGF durch den EIF wurde im Dezember 2016 unterzeichnet, wobei die Mittel für die Treuhandgebühren aus dem IPA-II-Mehrländerprogramm 2015 zugewiesen werden. Der Gesamtbetrag der Beiträge der Union zu dem Instrument (38 633 232 EUR) umfasst die Zeichnung von C-Anteilen.

KOMMISSION

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIERUNGSTRUMENTEN GEMÄSS ARTIKEL 49 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER HAUSHALTSSORDNUNG

iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt**

Für zusätzliche Finanzierungen für die Zeichnung neuer C-Anteile im Rahmen des GGF sind nach IPA II (außer den zusätzlichen Mittelzuweisungen für die EIF-Treuhandgebühren bis Ende 2023 in Höhe von 1,6 Mio. EUR) im zweiten Quartal 2017 20 Mio. EU vorgesehen.

Für den gesamten Programmzeitraum bis zum 31. Dezember 2016 wurde eine Mittelausstattung von 38 633 232 EUR veranschlagt und bereits zugewiesen.

Die Hebelwirkung des GGF liegt bislang bei 11,42 (Gesamtumfang des Fonds geteilt durch den Beitrag der Union). Dies entspräche einem zusätzlichen Darlehensvolumen für die förderfähigen Endempfänger von 441 Mio. EUR.

KMU-Fazilität zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung in der Türkei**i) Angaben zum Basisrechtsakt**

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Krisenbewältigungspaket, IPA 2009/021-373.

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Artikel 22 02 51 — Abschluss früherer Maßnahmen der Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2014) (Eingliederungsplan 2015)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Das allgemeine Ziel der KMU-Fazilität zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung in der Türkei besteht in der Abfederung der Auswirkungen der Krise auf KMU und in der Förderung der Entwicklung von Wirtschaft und Beschäftigung. Hauptziel ist die Unterstützung von KMU durch konkrete produktive Investitionen, indem sie Zugang zu attraktiven, längerfristigen Möglichkeiten der Fremdfinanzierung erhalten. Für in der Türkei tätige örtliche Geschäftsbanken („Finanzintermediäre“) ist die Kofinanzierung von Darlehen vorgesehen, die förderfähigen Investitionen durch KMU zugutekommen sollen. Im Rahmen der Maßnahme gewährt die EIB — zusätzlich zu den mit Unionsbeteiligung finanzierten Darlehen — Darlehen aus eigenen Mitteln.

Im Rahmen der für die Maßnahme verfügbaren Mittel können Finanzintermediäre einzelnen KMU „Unterdarlehen“ mit einem Betrag von 200 000 EUR bis 5,0 Mio. EUR und einer Mindestlaufzeit von vier Jahren gewähren.

Die Kommission hat für das Instrument Mittel im Umfang von 30,0 Mio. EUR gebunden (davon 360 000 EUR für Verwaltungsgebühren). Die Maßnahme wird im Wege der gemeinsamen Mittelverwaltung mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) durchgeführt, die sich mit 120,0 Mio. EUR beteiligt, und läuft im Dezember 2017 aus. Im Dezember 2016 wurde eine Verlängerung um ein Jahr gebilligt, die der EIB Zeit geben soll, zu prüfen, ob die notwendigen Voraussetzungen für die Fortsetzung der Maßnahme mit einer zweiten Projektrunde gegeben sind, wie es bereits in der 2009 mit der EIB unterzeichneten Beitragsvereinbarung festgelegt war. Bei dieser zweiten Runde würde der Beitrag der Union, der von den Finanzintermediären an die EIB zurückgezahlt wurde, zusammen mit neuen EIB-Mitteln eingesetzt. Das Kontraktende dürfte sich bei einer zweiten Runde um mindestens drei Jahre verschieben.

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Mit den im Jahr 2009 gebundenen Unionsmitteln im Umfang von 30 Mio. EUR wurden Darlehen der beiden teilnehmenden türkischen Banken im Volumen von 150 Mio. EUR unterstützt.

Für den gesamten Programmzeitraum wurde eine Mittelausstattung von 30 Mio. EUR veranschlagt.

Gemäß der Rechtsgrundlage und der Ex-ante-Bewertung wird für die Laufzeit des Finanzierungsinstruments eine Hebelwirkung von 1 bis 10 angestrebt.

Bei Zugrundelegung der angestrebten Hebelwirkung des Instruments entspräche dies für den gesamten Programmzeitraum einem mobilisierten Gesamtdarlehensvolumen von rund 300 Mio. EUR. Im Falle einer zweiten Projektrunde mit zusätzlichen EIB-Mitteln würde sich die tatsächliche Hebelwirkung der Initiative entsprechend verändern.

KOMMISSION

AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016	% 2016/2018
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Erträge aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	3 897 000	3 858 000	3 749 477,25	96,21
4 0 3	<i>Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	831 000	817 000	799 998,76	96,27
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	4 728 000	4 675 000	4 549 476,01	96,22
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	4 551 000	4 582 000	4 443 193,06	97,63
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	4 551 000	4 582 000	4 443 193,06	97,63
	Titel 4 — Total	9 279 000	9 257 000	8 992 669,07	96,91

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Erträge aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
3 897 000	3 858 000	3 749 477,25

Erläuterungen

Aufkommen aller monatlich von den Gehältern, Löhnen und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amts einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

4 0 3 *Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Aufkommen aller monatlich von den Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amts einbehaltenen befristeten Abgabe.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
831 000	817 000	799 998,76

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
4 551 000	4 582 000	4 443 193,06

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit aller Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Amtes zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

TITEL 6**BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND
EINNAHMEN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen***

6 6 6 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

TITEL A2

AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

KAPITEL A2 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
	KAPITEL A2 01				
A2 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	58 352 400	58 540 000	56 107 548,95	96,15
A2 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben				
A2 01 02 01	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	2 248 000	2 462 000	2 338 029,72	104,00
A2 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	445 000	445 000	474 247,04	106,57
	Artikel A2 01 02 — Total	2 693 000	2 907 000	2 812 276,76	104,43
A2 01 03	Gebäude und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	23 498 000	14 011 200	13 250 017,45	56,39
A2 01 50	Personalpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A2 01 51	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A2 01 60	Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	3 000,—	100,00
	KAPITEL A2 01 — TOTAL	84 546 400	75 461 200	72 172 843,16	85,36
	KAPITEL A2 02				
A2 02 01	Herstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 925 000	800 000	4 169 509,68	142,55
A2 02 02	Dauerhafte Aufbewahrung				
	Nichtgetrennte Mittel	4 190 000	1 900 000	2 486 998,81	59,36
A2 02 03	Zugang und Weiterverwendung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 875 000	4 600 000	5 809 265,79	202,06
	KAPITEL A2 02 — TOTAL	9 990 000	7 300 000	12 465 774,28	124,78

TITEL A2

AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

A2 01 01 *Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit*

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
58 352 400	58 540 000	56 107 548,95

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Gehälter.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A2 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

A2 01 02 01 Externes Personal

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 248 000	2 462 000	2 338 029,72

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), die Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten an nationale Verwaltungen oder internationale Organisationen entstehen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Gehälter,
- die zusätzlichen Leistungen im Bereich Textkorrektur, die Ausgaben für Leiharbeitskräfte und Freelance-Personal sowie damit zusammenhängende Verwaltungsausgaben.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A2 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
445 000	445 000	474 247,04

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A2 01 02** (Fortsetzung)**A2 01 02 11** (Fortsetzung)

- Aufwendungen, die vorauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen. (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- die Kosten der Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die es veranstaltet,
- die Ausgaben für die Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Personals im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des Amtes zu verbessern,
- die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
- die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
- die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials,
- Ausgaben für fachbezogene Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können, einschließlich des Kaufes bereits angefertigter Studien,
- die Kosten für die Teilnahme des Amtes am „Bridge Forum Dialogue“.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A2 01 03 Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
23 498 000	14 011 200	13 250 017,45

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für vom Amt belegte Gebäude und damit verbundene sonstige Ausgaben, insbesondere:

- technische und logistische Unterstützung und Schulung sowie andere allgemeine Tätigkeiten betreffend die Hardware und die Software für die Datenverarbeitung, allgemeine informationstechnische Ausbildung, Abonnements für technische Dokumentation in elektronischer oder Papierform, externes Betriebspersonal, Bürodienste, Abonnements bei internationalen Organisationen, Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Hardware und Software für die Datenverarbeitung, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von Informationstechnologie-Projekten, in einem Memorandum of Understanding (MoU) oder einer externen Vergütungsvereinbarung (Enterprise License Agreement — ELA) vereinbartes externes Hosting oder Housing durch die DIGIT-Dienststellen,
- Hardware (Server) und Software betreffende Investitions-, Entwicklungs- und Wartungstätigkeiten im Zusammenhang mit Infrastruktur und Anwendungen des Rechenzentrums,
- die Kosten für Kauf, Leasen oder Bau von Gebäuden,
- die Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Kaufoptionsgebühren für belegte Gebäude oder Gebäudeteile sowie die Anmietung von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archivräumen, Garagen und Parkplätzen,
- die Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den Dienstgebäuden oder Teilen von Dienstgebäuden des Amtes,
- die Ausgaben für die Instandhaltung von Räumen und die Wartung der Aufzüge, Zentralheizungen, Klimaanlage usw.; die Ausgaben für bestimmte periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, Wasch- und Bleichmittel, chemische Reinigung, Instandsetzungs- und Malerarbeiten, sowie Material für die Werkstätten,
- die Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) und die Ausgaben für den Umbau des EDV-Netzes je nach Zweck des Gebäudes sowie die Ausgaben für das entsprechende Material,
- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen,
- die Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)**A2 01 03** (Fortsetzung)

- die Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Möbeln,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln,
- verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung usw.),
- die Ausgaben für Arbeitsausrüstungen, insbesondere für die Anschaffung von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und Restaurant-Mitarbeiter), Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss, und Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- die Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- die Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Verkabelung, Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk, die Ausgaben für Datennetze (Ausrüstung und Wartung) sowie die zugehörigen Dienstleistungen (Verwaltung, Unterstützung, Dokumentation, Installation und Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing sowie Wartung von DV-Ausrüstung, wie Rechnern, Terminals, Servern, PC, Peripheriegeräten sowie für deren Betrieb erforderlichem Anschlusszubehör und Software,
- Kauf, Miete oder Leasing sowie Wartung von Vervielfältigungsanlagen für die Wiedergabe von Informationen in beliebiger Form, z. B. Druckmaschinen, Fotokopierer, Fotokopiergeräte, Scanner und Kleinkopiergeräte,
- Installation, Konfigurierung, Wartung, Untersuchungen, Dokumentation und Verbrauchsmaterial im Zusammenhang mit dieser Ausstattung,
- die Kosten für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial usw.,
- die Porto- und Zustellungskosten für den Versand von Schreiben, Berichten und Veröffentlichungen sowie für den internen Postdienst des Amtes,
- die Grundgebühren und Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Internet, Fernsehen, Telefon- und Videokonferenzen) sowie die Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten der Organe der Union,
- weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A2 01 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A2 01 50 **Personalpolitik und -management**

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten des Foyers und anderen kulturellen und sportlichen Maßnahmen sowie allen Initiativen zur Förderung der Beziehungen zwischen den Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie an der Beförderung von Kindern,
- folgende Personen mit einer Behinderung, im Rahmen einer Politik zugunsten von Behinderten:
 - für Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - für die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - für alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Union unterhaltsberechtigten Kinder.

Des Weiteren können daraus im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- und Herkunftsland die Kosten erstattet werden, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A2 01 51** *Infrastrukturpolitik und -management*

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,
- Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

A2 01 60 *Dokumentation und Bibliothek*

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 000	3 000	3 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes,
- Abonnements bei Presseagenturen (per Fernschreiben oder Presse- und Informationsbulletins).

KAPITEL A2 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN**A2 02 01** *Herstellung*

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 925 000	800 000	4 169 509,68

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Herstellung“, insbesondere für:

- alle mit der Produktion des *Amtsblatts der Europäischen Union* (Reihen L und C) verbundenen indirekten Kosten,
- die Herstellung von Veröffentlichungen in jeglicher Form (auf Papier oder elektronischem Datenträger), einschließlich Koedition,
- die Neuauflagen und Korrekturen infolge von Defekten oder Mängeln, die dem Amt für Veröffentlichungen zur Last zu legen sind,
- den Kauf oder die Anmietung von Ausrüstungen und Einrichtungen für die Reproduktion von Dokumenten in jeglicher Form, einschließlich der Kosten für Papier und sonstige Verbrauchsgüter.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

A2 02 01 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung werden mit 3 388 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

A2 02 02 **Dauerhafte Aufbewahrung**

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
4 190 000	1 900 000	2 486 998,81

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „dauerhafte Aufbewahrung“, insbesondere für:

- alle mit der langfristigen Speicherung des *Amtsblatts der Europäischen Union* (Reihen L und C) verbundenen indirekten Kosten,
- Katalogisierung, einschließlich der Kosten für dokumentarische und teilweise rechtliche Analyse, Indexierung, Spezifizierung sowie die Erstellung, Eingabe und Pflege der Datensätze,
- die Kosten für die Jahresabonnements bei internationalen Katalogisierungsagenturen,
- die elektronische Speicherung,
- die dauerhafte Aufbewahrung von elektronischen Dokumenten und die damit verbundenen Leistungen sowie die Digitalisierung.

Rechtsgrundlagen

Entschließung des Rates vom 26. November 1974 über die Automatisierung der Rechtsdokumentation (ABl. C 20 vom 28.1.1975, S. 2).

Entschließung des Rates vom 13. November 1991 über die Umgestaltung der Arbeitsweise des CELEX-Systems (automatisierte Dokumentation des Gemeinschaftsrechts) (ABl. C 308 vom 28.11.1991, S. 2).

Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 zur elektronischen Verbreitung des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen sowie zur Verbesserung der Zugangsbedingungen (ABl. C 179 vom 1.7.1994, S. 3).

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

KAPITEL A2 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**A2 02 03 Zugang und Weiterverwendung**

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 875 000	4 600 000	5 809 265,79

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Zugang und Weiterverwendung“, insbesondere für:

- alle mit dem Zugriff und der Wiederverwendung des *Amtsblatts der Europäischen Union* (Reihen L und C) verbundenen indirekten Kosten,
- die Bereitstellung des Zugangs zu Informationen über das Unionsrecht und anderen online verfügbaren Inhalten der Union,
- die Ermöglichung der Weiterverwendung von Inhalten für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke,
- den Ausbau von Synergien und Interoperabilität, um Inhalte aus verschiedenen Quellen verknüpfen zu können,
- Pflege und Weiterentwicklung der öffentlichen Websites,
- die Helpdesk-Unterstützung für Nutzer der Websites,
- Speicherungs- und Verteildienste,
- den Kauf und die Verwaltung von Adressenlisten,
- Förderung und Vermarktung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung werden mit 1 486 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

KAPITEL A2 10 — RESERVEN**A2 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf eine andere — operative — Linie des Haushaltsplans übertragen worden sind.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 10 — RESERVEN (Fortsetzung)

A2 10 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A2 10 02 **Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben**

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016	% 2016/2018
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Erträge aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	3 561 000	3 582 000	3 401 662,98	95,53
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	704 000	707 000	670 897,—	95,30
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	4 265 000	4 289 000	4 072 559,98	95,49
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	3 279 000	3 331 000	3 181 794,37	97,04
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	3 279 000	3 331 000	3 181 794,37	97,04
	Titel 4 — Total	7 544 000	7 620 000	7 254 354,35	96,16

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Erträge aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
3 561 000	3 582 000	3 401 662,98

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amts einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

4 0 4 *Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
704 000	707 000	670 897,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
3 279 000	3 331 000	3 181 794,37

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts einbehaltenen Beiträge des Personals des Amtes zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND EINNAHMEN

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen*

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
A3	EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)			
A3 01	VERWALTUNGSAusGABEN	57 232 800	58 095 500	54 569 040,—
A3 02	FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSM- ASSNAHMEN	1 850 000	1 850 000	2 340 356,97
A3 03	AUSGABEN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGSAusSCHUSSES	—	—	200 000,—
A3 10	RESERVEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A3 — Total	59 082 800	59 945 500	57 109 396,97
	GESAMTBETRAG	59 082 800	59 945 500	57 109 396,97

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

TITEL A3

EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

KAPITEL A3 02 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
	KAPITEL A3 01				
A3 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	40 911 800	42 102 000	38 309 170,86	93,64
A3 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben				
A3 01 02 01	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	2 510 000	2 542 000	2 629 728,53	104,77
A3 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	1 877 000	1 876 500	2 262 478,41	120,54
	<i>Artikel A3 01 02 — Total</i>	<i>4 387 000</i>	<i>4 418 500</i>	<i>4 892 206,94</i>	<i>111,52</i>
A3 01 03	Gebäude und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	11 921 000	11 562 000	11 311 162,20	94,88
A3 01 50	Personalpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	50 000,—	1 666,67
A3 01 51	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A3 01 60	Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	6 500,—	65,00
	KAPITEL A3 01 — TOTAL	57 232 800	58 095 500	54 569 040,—	95,35
	KAPITEL A3 02				
A3 02 01	Kontrollen, Untersuchungen, Analysen und spezifische Tätigkeiten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 700 000	1 700 000	2 202 934,59	129,58
A3 02 02	Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A3 02 03	Informations- und Kommunikationsmaßnahmen				
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	150 000	137 422,38	91,61
	KAPITEL A3 02 — TOTAL	1 850 000	1 850 000	2 340 356,97	126,51

KAPITEL A3 03 — AUSGABEN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGS-AUSSCHUSSES
KAPITEL A3 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
A3 03 01	KAPITEL A3 03				
	<i>Ausgaben für die Tätigkeit der Mitglieder des Überwachungs-</i> <i>sausschusses</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	200 000,—	
	KAPITEL A3 03 — TOTAL	—	—	200 000,—	
A3 10 01	KAPITEL A3 10				
	<i>Vorläufig eingesetzte Mittel</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A3 10 02	<i>Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL A3 10 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel A3 — Total	59 082 800	59 945 500	57 109 396,97	96,66
	GESAMTBETRAG	59 082 800	59 945 500	57 109 396,97	96,66

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

TITEL A3

EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

A3 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
40 911 800	42 102 000	38 309 170,86

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialleistungen,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A3 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben**

A3 01 02 01 Externes Personal

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
2 510 000	2 542 000	2 629 728,53

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen) einschließlich derjenigen, die dem Sekretariat des Überwachungsausschusses zur Verfügung stehen, die Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

A3 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 877 000	1 876 500	2 262 478,41

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrtkosten (einschließlich Nebenkosten für Ausstellung der Fahrausweise und Reservierungen), für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal der Kommission oder durch die zu den Kommissionsdienststellen abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen des Amtes nachzukommen (keine Erstattung bei Repräsentationsverpflichtungen gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Union),

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A3 01 02 (Fortsetzung)

A3 01 02 11 (Fortsetzung)

- Reisekosten, Tagegelder und sonstige Ausgaben von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie die Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die von ihm veranstaltet werden,
- Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes zu verbessern, insbesondere für:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Personalführung,
 - die Teilnahme an externen Schulungen und die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- Finanzierung von Lehrmitteln.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

A3 01 03 **Gebäude und Nebenkosten**

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
11 921 000	11 562 000	11 311 162,20

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A3 01 03** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten, insbesondere für:

- den Bau, Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Mieten, Erbpachtzinsen, sonstige Abgaben sowie die Ausübung von Kaufoptionen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- die in den Versicherungspolicen für die vom Amt belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile vorgesehenen Prämien,
- Wasser, Gas, Elektrizität und Heizung in den vom Amt belegten Dienstgebäuden oder Gebäudeteilen,
- die Instandhaltung der Räume, Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage usw.; diese Mittel decken die Ausgaben für bestimmte, regelmäßige Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für das Material der Werkstätten,
- die Abfalltrennung, -lagerung und -entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, die Anpassung technischer Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.), die Anpassung gebäudeeigener Netze an die jeweilige Bestimmung sowie das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von diesen für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern; hierunter fallen insbesondere Gebäudeüberwachungsverträge, Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen, die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von diesen für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz; hierunter fallen insbesondere die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandschutzgeräten, die Erneuerung der Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von diesen für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- rechtliche, finanzielle und technische Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere für die Gebäudeverwaltung bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, für etwaige Zustandsberichte sowie für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigung, Müllabfuhr usw.),

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A3 01 03 (Fortsetzung)

- technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen und technischen Geräten, insbesondere:
 - Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Einrichtungsgegenständen,
 - Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen,
- Versicherungsverträge (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
- Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere für:
 - die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - die Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Umzüge und Zusammenlegungen von Dienststellen, einschließlich des Handling (Entgegennahme, Lagerung, Übergabe) von Geräten, Einrichtungsgegenständen und Büroausstattung,
- die Ausrüstung von Gebäuden mit Telekommunikationsanlagen; hierunter fallen insbesondere der Erwerb, die Anmietung, die Installation und die Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen sowie Sprech- und Mobilfunkanlagen, die Installation und die Wartung von Datennetzen und damit verbundene Dienstleistungen (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Kauf, Miete oder Leasing von Geräten für die Erstellung und Vervielfältigung von Informationen in gedruckter Form, wie Drucker, Telefaxgeräte, Fotokopiergeräte, Scanner und Mikrokopiergeräte,
- Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
- Installation, Konfiguration und Wartung der Geräte, Studien, Dokumentation sowie entsprechende Betriebsmittel,
- die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial und Betriebsmitteln für die Vervielfältigung sowie in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- den Versand und die Zustellung im normalen Schriftverkehr sowie von Berichten und Veröffentlichungen, von Postpaketen, per Luftpost, auf dem Seeweg oder per Eisenbahn beförderten Paketen und der internen Post des Amtes,

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)**A3 01 03** (Fortsetzung)

- Grundgebühren und Fernmeldegebühren aller Art (für Festnetze, Mobilnetze, Fernsehempfang, Telefon- und Videokonferenzen), Gebühren für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten der Union,
- technische und logistische Unterstützung, Schulungen und sonstige für die optimale Nutzung der Hard- und Software allgemein erforderliche Maßnahmen, allgemeine informationstechnische Schulungen, Abonnements für den Bezug technischer Dokumentation in elektronischer oder Papierform usw., externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Hard- und Software, Gebühren für die Nutzung und Wartung der Software, Entwicklung von Software und Durchführung von Informationstechnologie-Projekten,
- sonstige hier nicht genannte Verwaltungsausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 20 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A3 01 50 *Personalpolitik und -management*

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 000	3 000	50 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen in Brüssel und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den am Amtssitz beschäftigten Bediensteten verschiedener Nationalitäten,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A3 01 50 (Fortsetzung)

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten für die Kinderkrippen und Schulbusse sowie — im Rahmen einer Politik zugunsten Behinderter — an den Auslagen für folgende behinderte Personen:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- gemäß dem Statut unterhaltsberechtigte Kinder.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten erstattet werden, die für nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden, für notwendig erachtet werden und ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

A3 01 51 **Infrastrukturpolitik und -management**

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten und Erneuerungen der Betriebsmittel.

A3 01 60 **Dokumentation und Bibliothek**

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
10 000	10 000	6 500,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Einrichtung und Entwicklung der entsprechenden Seiten auf der Intranet-Seite der Kommission (MyIntraComm), für Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, für Buchbinderarbeiten und sonstige für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen erforderliche Arbeiten, für Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften und für die Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL A3 02 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

A3 02 01 **Kontrollen, Untersuchungen, Analysen und spezifische Tätigkeiten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung**

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 700 000	1 700 000	2 202 934,59

KAPITEL A3 02 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**A3 02 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, die nicht in den Bereich der Verwaltungstätigkeit des Amtes fallen.

Diese Mittel sind insbesondere dazu bestimmt,

- unter Beachtung der Erfordernisse der Vertraulichkeit und Sicherheit Systeme für den Austausch von Informationen und gemeinsame Infrastrukturen zu konzipieren, zu entwickeln, zu optimieren und zu verwalten,
- sämtliche zur Aufdeckung und Verfolgung von Betrugsfällen nützlichen Informationen aufzufinden, zusammenzutragen, zu prüfen, auszuwerten und an die nationalen Prüfinstanzen weiterzuleiten (z. B. mithilfe von Datenbanken),
- die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Betrugsfällen, bei denen ein Eingreifen der Union geboten ist,
- Methoden für effizientere Präventivmaßnahmen, Kontrollen und Untersuchungen zu entwickeln,
- die Zusammenarbeit mit den nationalen Verwaltungen zu verstärken, insbesondere im Bereich der Bekämpfung des Zigaretenschmuggels,
- Kontrollen und Untersuchungen vor Ort zu organisieren bzw. an solchen teilzunehmen,
- die Reisekosten und Tagegelder der Ermittlungsbeamten und nationalen Staatsanwälte zu finanzieren, die an Kontrollen und Untersuchungen vor Ort oder an Koordinierungssitzungen teilnehmen, und für Untersuchungen im Allgemeinen zu finanzieren,
- die Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Ausgaben der Sachverständigen zu finanzieren, die vom Amt im Rahmen einer Untersuchung hinzugezogen oder fallweise um fachliche Stellungnahmen ersucht werden,
- die vom Amt im Rahmen seiner Betrugsbekämpfungspolitik veranstalteten Konferenzen, Kongresse und Sitzungen zu finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verweise

Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 02 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (Fortsetzung)

A3 02 02 Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Initiativen und spezifische Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

A3 02 03 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
150 000	150 000	137 422,38

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstätigkeiten des Amtes.

Die Strategie für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation ist für die Arbeit des Amtes von entscheidender Bedeutung. Das Amt wurde als autonomes Untersuchungsorgan eingerichtet und benötigt als solches eine eigene Kommunikationsstrategie. Die Arbeit des Amtes ist häufig derart fachspezifisch, dass sie von der breiten Öffentlichkeit nicht unmittelbar nachvollzogen werden kann. Das Amt muss seine Gesprächspartner und die gesamte Öffentlichkeit über seine Rolle und seine Aufgaben informieren. Für das Amt ist es überaus wichtig, wie seine Tätigkeit von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

Als Dienst der Kommission hat das Amt ferner dem Demokratiedefizit zwischen Unionsorganen und europäischen Bürgern Rechnung zu tragen. Die Kommission hat dieses Defizit anerkannt und einen entsprechenden Aktionsplan entwickelt.

Die Kommunikationsstrategie, die das Amt entwickelt hat und umsetzt, muss so angelegt sein, dass sie die Unabhängigkeit des Amtes zum Ausdruck bringt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

KAPITEL A3 03 — AUSGABEN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGSAUSSCHUSSES**A3 03 01 Ausgaben für die Tätigkeit der Mitglieder des Überwachungsausschusses**

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
—	—	200 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat der Mitglieder des Überwachungsausschusses:

- Vergütungen, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses in der Zeit der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt werden, sowie Reisekosten und sonstige Ausgaben,
- Aufwandskosten, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses bei offiziellen Anlässen im Namen des Ausschusses entstehen,
- sämtliche Sachausgaben, u. a. für Geräte, Papier und Bürobedarf, für Kommunikation und Telekommunikation (Post-, Telefon-, Telex- und Telegrammgebühren), für Dokumentation, für Bibliotheksdienste, für die Beschaffung von Büchern, für Abonnements bei Mediendiensten, für die Teilnahme an Konferenzen usw.,
- Reisekosten, Tagegelder und sonstige Ausgaben der Sachverständigen, die von Mitgliedern des Überwachungsausschusses zur Teilnahme an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind,
- Ausgaben für Sonderstudien und -anhörungen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn die Mitglieder des Überwachungsausschusses keine Möglichkeit haben, hierfür geeignetes Personal des Amts einzusetzen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

KAPITEL A3 10 — RESERVEN**A3 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 10 — RESERVEN (Fortsetzung)

A3 10 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A3 10 02 **Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben**

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016	% 2016/2018
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	777 000	758 000	721 093,63	92,80
4 0 3	<i>Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	151 000	149 000	140 321,92	92,93
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	928 000	907 000	861 415,55	92,82
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	912 000	912 000	859 338,33	94,23
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	912 000	912 000	859 338,33	94,23
	Titel 4 — Total	1 840 000	1 819 000	1 720 753,88	93,52

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
777 000	758 000	721 093,63

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Amts für Personalauswahl.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

4 0 3 *Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 20 Absatz 3 in der bis zum 30. April 2004 geltenden Fassung.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE (Fortsetzung)

4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
151 000	149 000	140 321,92

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 20 Absatz 3.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
912 000	912 000	859 338,33

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit aller Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts der Beamten einbehaltenen Beiträge des Personals des Europäischen Amtes für Personalauswahl zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND EINNAHMEN

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen*

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2018 und 2017) und Ausgaben (2016)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
A4	EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL			
A4 01	VERWALTUNGSAusGABEN	17 565 800	17 653 000	18 118 457,59
A4 02	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN	5 710 000	6 114 000	4 617 363,89
A4 03	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FORTBILDUNG	2 900 000	2 900 000	3 542 777,46
A4 10	RESERVEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A4 — Total	26 175 800	26 667 000	26 278 598,94
	GESAMTBETRAG	26 175 800	26 667 000	26 278 598,94

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

TITEL A4

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

KAPITEL A4 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
	KAPITEL A4 01				
A4 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	10 200 800	10 337 000	9 606 761,43	94,18
A4 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben				
A4 01 02 01	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	1 501 000	1 451 000	1 264 000,—	84,21
A4 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	601 000	641 000	441 161,09	73,40
	<i>Artikel A4 01 02 — Total</i>	2 102 000	2 092 000	1 705 161,09	81,12
A4 01 03	Gebäude und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	5 260 000	5 219 000	6 755 497,84	128,43
A4 01 50	Personalpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A4 01 51	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	50 000,—	
A4 01 60	Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	5 000	1 037,23	34,57
	KAPITEL A4 01 — TOTAL	17 565 800	17 653 000	18 118 457,59	103,15
	KAPITEL A4 02				
A4 02 01	Interinstitutionelle Zusammenarbeit, interinstitutionelle Dienstleistungen und Tätigkeiten				
A4 02 01 01	Interinstitutionelle Auswahlverfahren				
	Nichtgetrennte Mittel	5 700 000	6 100 000	4 611 363,89	80,90
A4 02 01 02	Eingeschränkte Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A4 02 01 03	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	14 000	6 000,—	60,00
	<i>Artikel A4 02 01 — Total</i>	5 710 000	6 114 000	4 617 363,89	80,86
	KAPITEL A4 02 — TOTAL	5 710 000	6 114 000	4 617 363,89	80,86

KAPITEL A4 03 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FORTBILDUNG
KAPITEL A4 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
	KAPITEL A4 03				
A4 03 01	Europäische Verwaltungsakademie (EUSA)				
A4 03 01 01	Managementfortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 400 000	1 400 000	1 678 658,11	119,90
A4 03 01 02	Schulung bei Dienstantritt				
	Nichtgetrennte Mittel	950 000	950 000	1 225 519,35	129,00
A4 03 01 03	Fortbildung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens				
	Nichtgetrennte Mittel	550 000	550 000	638 600,—	116,11
	<i>Artikel A4 03 01 — Total</i>	2 900 000	2 900 000	3 542 777,46	122,16
	KAPITEL A4 03 — TOTAL	2 900 000	2 900 000	3 542 777,46	122,16
	KAPITEL A4 10				
A4 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A4 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL A4 10 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel A4 — Total	26 175 800	26 667 000	26 278 598,94	100,39
	GESAMTBETRAG	26 175 800	26 667 000	26 278 598,94	100,39

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

TITEL A4

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

A4 01 01 *Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit*

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
10 200 800	10 337 000	9 606 761,43

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres,
- die Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz der Beamten der Laufbahngruppe AST sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Freizeit abgegolten werden können,

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A4 01 01** (Fortsetzung)

- die zeitweiligen Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Union, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamten im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben. Des Weiteren sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Verwaltungsbehörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten bzw. Drittländern anfallen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A4 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben**A4 01 02 01** Externes Personal

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 501 000	1 451 000	1 264 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Dienstbezüge der Vertragsbediensteten (im Sinne des Titels IV der Beschäftigungsbedingungen), das Sozialversicherungssystem des Organs für Vertragsbedienstete entsprechend der Beschreibung in Titel IV und die Kosten infolge der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- durch privatrechtliche Verträge mit externem Personal und den Einsatz von Leiharbeitskräften entstehende Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.),
- die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung dieser nationalen Beamten und Sachverständigen entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres,
- die Ausgaben für Leistungen freiberuflicher Übersetzer und Linguisten sowie für die vom Übersetzungsdienst außer Haus vergebenen Schreibarbeiten und sonstigen Arbeiten.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A4 01 02 (Fortsetzung)

A4 01 02 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A4 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
601 000	641 000	441 161,09

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder anderer Organe der Union),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- diverse Kosten für vom Amt veranstaltete Konferenzen, Kongresse und Sitzungen,
- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A4 01 02** (Fortsetzung)**A4 01 02 11** (Fortsetzung)

- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung von Lehrmaterial,
- die Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für freiberufliche und andere nicht ständige Dolmetscher, die von der GD Dolmetschen für die vom Europäischen Amt für Personalauswahl anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte und Zeitbedienstete) erbracht werden können.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

A4 01 03 Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
5 260 000	5 219 000	6 755 497,84

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für die vom Amt belegten Gebäude und die Nebenkosten, insbesondere für:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen,
- Zahlung der in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- Mittel für Reinigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten, einschließlich Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlage usw.; der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet; diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A4 01 03 (Fortsetzung)

- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.), Änderungen des Gebäudenetzes sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- die Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Verwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.), Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Kauf, Miete oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installation und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere für:
 - Geräte (einschließlich Fotokopierer) für Produktion, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten in beliebiger Form (Papier, elektronische Träger usw.),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
 - die Ausstattung der Kantinen und Restaurants,
 - verschiedenes Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - behindertengerechte Einrichtungen und -ausstattungen,
 - sowie Studien, Dokumentation und Schulung im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regale für die Archive usw.,

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A4 01 03** (Fortsetzung)

- Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,
- Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),
- spezielle Ausrüstungen für Kantinen und Restaurants,
- Miete von Mobiliar,
- die Kosten der Instandsetzung und Reparatur von Mobiliar,
- Beschaffung, Anmietung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - die Beschaffung von Fahrzeugen,
 - der Ersatz von Fahrzeugen, die im Laufe des Haushaltsjahres einen ihre Ausmusterung rechtfertigenden Gesamtkilometerstand erreichen,
 - die Kurz- und Langzeitmieten der Fahrzeuge, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks,
 - die Wartungs-, Reparatur- und Versicherungskosten der Dienstkraftfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.),
 - verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
- die Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datennetzen zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Kauf, Miete oder Leasing und Wartung von Ausrüstungen für die Vervielfältigung und Archivierung von Informationen in jeglicher Form, z. B. Druckern, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A4 01 03 (Fortsetzung)

- Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
- Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,
- Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr und für den Versand von Paketen im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie Kosten des internen Postdienstes des Amtes,
- die Grundgebühren und die Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,
- technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Ausrüstungen und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in gedruckter und elektronischer Form, externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen, Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von DV-Projekten.

Diese Mittel decken auch sonstige Verwaltungsausgaben wie Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen (mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben), Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden, Kosten für die Aufnahme in Telefonverzeichnisse usw.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A4 01 50 *Personalpolitik und -management*

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A4 01 50** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Geldleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Union unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

A4 01 51 **Infrastrukturpolitik und -management**

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	50 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias, für Betriebsmaterial sowie für etwaige Umbauarbeiten,
- Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A4 01 60 *Dokumentation und Bibliothek*

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
3 000	5 000	1 037,23

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite des Amtes als Teil der Intranet-Seite der Kommission (MyIntraComm), Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL A4 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN

A4 02 01 *Interinstitutionelle Zusammenarbeit, interinstitutionelle Dienstleistungen und Tätigkeiten*

Erläuterungen

Das Amt hat im Rahmen seines Reformprogramms seine Auswahlverfahren modernisiert, um den laufenden und künftigen Personalbedarf der Organe kosteneffizienter und wirksamer zu decken. Dieses Programm sieht Folgendes vor:

- verbesserte Planung der Auswahlverfahren, damit die richtigen Mitarbeiter zur richtigen Zeit ausgewählt und Reservelisten optimal genutzt werden können;
- kürzere Auswahlverfahren;
- grundlegende Verbesserung der Qualität von Auswahlverfahren: Durch Auswahl der Bewerber auf der Grundlage der berufsbezogenen Kompetenzen einerseits und Professionalisierung der Prüfungsausschüsse andererseits soll es den Organen ermöglicht werden, die besten Bewerber dauerhaft einzustellen;
- Vermittlung eines positiven und modernen Bildes der Organe als Arbeitgeber, damit sie in einem zunehmend von Wettbewerb geprägten Arbeitsmarkt für hochqualifizierte Personen attraktiv bleiben;
- Maßnahmen zur Erleichterung der Teilnahme von Bewerbern mit Behinderung.

A4 02 01 01 Interinstitutionelle Auswahlverfahren

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
5 700 000	6 100 000	4 611 363,89

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung der verschiedenen Auswahlverfahren.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL A4 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**A4 02 01** (Fortsetzung)

A4 02 01 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

A4 02 01 02 Eingeschränkte Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Sachverständigen (natürliche oder juristische Personen) durchgeführt werden, wenn hierfür nicht unmittelbar Personal des Amtes eingesetzt werden kann. Aus diesem Posten kann außerdem der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten finanziert werden.

A4 02 01 03 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
10 000	14 000	6 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

KAPITEL A4 03 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FORTBILDUNG**A4 03 01 Europäische Verwaltungsakademie (EUSA)***Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die allgemeine Fortbildung durch die Europäische Verwaltungsakademie, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz der beteiligten Organe zu verbessern, insbesondere:

- die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
- die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
- die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von der Akademie in Form von Kursen, Seminaren und Vorträgen organisierten Fortbildung (Ausbilder/Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 03 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FORTBILDUNG (Fortsetzung)

A4 03 01 (Fortsetzung)

- die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die Bildung europaweiter Netzwerke zwischen der Verwaltungsakademie und den nationalen Verwaltungsakademien und einschlägigen Hochschulinstituten zwecks Erfahrungsaustausch, Ermittlung von Beispielen für bewährte Verfahren und Zusammenarbeit mit dem Ziel, die berufliche Weiterbildung im europäischen öffentlichen Dienst zu entwickeln,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Informationen, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung von Lehrmaterial.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2005/119/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Organisation und den Betrieb der Europäischen Verwaltungsakademie (ABl. L 37 vom 10.2.2005, S. 17).

A4 03 01 01 Managementfortbildung

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
1 400 000	1 400 000	1 678 658,11

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Ausgaben für die Managementfortbildung von Beamten und Bediensteten (Qualitätsmanagement, Personalverwaltung, Strategie).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

A4 03 01 02 Schulung bei Dienstantritt

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
950 000	950 000	1 225 519,35

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Ausgaben für die Einführung der neu eingestellten Beamten und Bediensteten in das Arbeitsumfeld der Organe.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 40 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL A4 03 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FORTBILDUNG (Fortsetzung)**A4 03 01** (Fortsetzung)

A4 03 01 03 Fortbildung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
550 000	550 000	638 600,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für Fortbildungslehrgänge für Beamte, die zwecks Aufstiegs in die Funktionsgruppe Administration den Nachweis der Fähigkeit zur Wahrnehmung von Aufgaben dieser Funktionsgruppe erlangen wollen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 16 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL A4 10 — RESERVEN**A4 10 01** *Vorläufig eingesetzte Mittel*

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A4 10 02 *Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben*

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016	% 2016/2018
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	1 335 000	1 399 000	1 236 047,44	92,59
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	248 000	266 000	230 707,09	93,03
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	1 583 000	1 665 000	1 466 754,53	92,66
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	2 555 000	2 655 000	2 401 451,74	93,99
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	2 555 000	2 655 000	2 401 451,74	93,99
	Titel 4 — Total	4 138 000	4 320 000	3 868 206,27	93,48

KOMMISSION
 AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
1 335 000	1 399 000	1 236 047,44

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Europäischen Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
248 000	266 000	230 707,09

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
2 555 000	2 655 000	2 401 451,74

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts einbehaltenen Beiträge des Personals des Europäischen Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

TITEL 6**BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND
EINNAHMEN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen***

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL A5

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

KAPITEL A5 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
	KAPITEL A5 01				
A5 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	16 186 600	16 744 000	14 386 784,71	88,88
A5 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben				
A5 01 02 01	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	11 790 000	11 261 000	17 842 682,90	151,34
A5 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	237 000	236 500	322 492,83	136,07
	Artikel A5 01 02 — Total	12 027 000	11 497 500	18 165 175,73	151,04
A5 01 03	Gebäude und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	10 485 000	10 457 000	11 757 060,77	112,13
A5 01 50	Personalpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A5 01 51	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A5 01 60	Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL A5 01 — TOTAL	38 698 600	38 698 500	44 309 021,21	114,50
	KAPITEL A5 10				
A5 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A5 10 02	Reserve für unvorhergesehene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL A5 10 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel A5 — Total	38 698 600	38 698 500	44 309 021,21	114,50
	GESAMTBETRAG	38 698 600	38 698 500	44 309 021,21	114,50

KOMMISSION
 AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL A5

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

A5 01 01 *Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit*

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
16 186 600	16 744 000	14 386 784,71

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A5 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben**

A5 01 02 01 Externes Personal

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
11 790 000	11 261 000	17 842 682,90

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Dienstbezüge der Vertragsbediensteten (im Sinne des Titels IV der Beschäftigungsbedingungen), das Sozialversicherungssystem des Organs für Vertragsbedienstete entsprechend der Beschreibung in Titel IV und die Kosten infolge der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- durch privatrechtliche Verträge mit externem Personal und den Einsatz von Leiharbeitskräften entstehende Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.),
- die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten an die nationalen Verwaltungen oder an internationale Organisationen entstehen,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 6 758 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A5 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
237 000	236 500	322 492,83

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A5 01 02 (Fortsetzung)

A5 01 02 11 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (keine Erstattung für Aufwendungen bei Repräsentationsverpflichtungen gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder anderer Organe der Union),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die vom Amt veranstaltet werden,
- Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn das Personal des Amtes hierfür nicht eingesetzt werden kann, einschließlich des Erwerbs bereits vorliegender Untersuchungen,
- die Ausgaben für die Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung von Lehrmaterial.

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A5 01 02** (Fortsetzung)

A5 01 02 11 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

A5 01 03 Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
10 485 000	10 457 000	11 757 060,77

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für die vom Amt belegten Gebäude und die Nebenkosten, insbesondere für:

- den Erwerb oder Mietkauf oder die Errichtung von Gebäuden,
- Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Freigaben von Kaufoptionen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archiven, Garagen und Parkplätzen,
- die Zahlung der in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes,
- die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw. Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte, periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von technischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.), Änderungen des Gebäudenetzes sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- die Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A5 01 03 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, den Ersatz der Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Verwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Kauf, Miete oder Leasing, Wartung, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material,
- Kauf, Miete, Wartung und Reparatur von Mobiliar,
- Kauf, Anmietung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen,
- verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
- Ausgaben für Arbeitsausrüstung, insbesondere:
 - den Erwerb von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und das Personal der Restaurants und Kantinen),
 - die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung, insbesondere für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung und Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datennetzen (Anlagen und Wartung) zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing und Wartung von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Kauf, Miete oder Leasing und Wartung von Ausrüstungen für die Vervielfältigung von gedruckten Informationen, z. B. Druckern, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A5 01 03** (Fortsetzung)

- Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
- Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,
- Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckerarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr und für den Versand von Paketen und Ähnlichem im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie Kosten des internen Postdiensts des Amtes,
- Grundgebühren und Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,
- technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Hardware und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in gedruckter oder elektronischer Form, externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen, Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von DV-Projekten,
- sonstige nicht ausdrücklich aufgeführte Verwaltungsausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 2 145 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A5 01 50 Personalpolitik und -management

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A5 01 50 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für jegliche Initiative zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

A5 01 51 **Infrastrukturpolitik und -management**

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,
- Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

A5 01 60 **Dokumentation und Bibliothek**

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A5 01 60 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (MyIntraComm), Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL A5 10 — RESERVEN

A5 10 01 *Vorläufig eingesetzte Mittel*

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A5 10 02 *Reserve für unvorhergesehene Ausgaben*

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016	% 2016/2018
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	3 110 000	2 631 000	2 617 933,92	84,18
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	574 000	484 000	481 698,68	83,92
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	3 684 000	3 115 000	3 099 632,60	84,14
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	5 498 000	4 751 000	4 692 105,77	85,34
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	5 498 000	4 751 000	4 692 105,77	85,34
	Titel 4 — Total	9 182 000	7 866 000	7 791 738,37	84,86

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
3 110 000	2 631 000	2 617 933,92

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE (Fortsetzung)

4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
574 000	484 000	481 698,68

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
5 498 000	4 751 000	4 692 105,77

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts einbehaltenen Beiträge des Personals des Amtes zur Versorgungsordnung.

Verweise

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND
VERGÜTUNGEN

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen*

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

TITEL A6

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

KAPITEL A6 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
	KAPITEL A6 01				
A6 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	36 511 000	30 952 000	30 424 629,50	83,33
A6 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben				
A6 01 02 01	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	28 456 000	24 592 000	33 873 679,89	119,04
A6 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	415 000	435 000	458 670,—	110,52
	Artikel A6 01 02 — Total	28 871 000	25 027 000	34 332 349,89	118,92
A6 01 03	Gebäude und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	12 963 000	12 174 000	12 627 935,03	97,42
A6 01 50	Personalpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A6 01 51	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A6 01 60	Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL A6 01 — TOTAL	78 345 000	68 153 000	77 384 914,42	98,77
	KAPITEL A6 10				
A6 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A6 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL A6 10 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel A6 — Total	78 345 000	68 153 000	77 384 914,42	98,77
	GESAMTBETRAG	78 345 000	68 153 000	77 384 914,42	98,77

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

TITEL A6

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

A6 01 01 *Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit*

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
36 511 000	30 952 000	30 424 629,50

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstigen Sozialleistungen,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedenen Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 800 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A6 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben**

A6 01 02 01 Externes Personal

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
28 456 000	24 592 000	33 873 679,89

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Dienstbezüge der Vertragsbediensteten (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), für die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Vertragsbediensteten nach Titel IV sowie für die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung dieser nationalen Beamten und Sachverständigen entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 8 870 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A6 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
415 000	435 000	458 670,—

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A6 01 02 (Fortsetzung)

A6 01 02 11 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen. (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu Arbeitssitzungen hinzugezogen werden, sowie Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind,
- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- diverse Kosten für die Teilnahme des Amtes an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen,
- Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn das Personal des Amtes hierfür nicht eingesetzt werden kann,
- Ausgaben für allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes zu verbessern:
 - Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- Ausgaben für didaktisches Material.

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A6 01 02** (Fortsetzung)

A6 01 02 11 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

A6 01 03 Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
12 963 000	12 174 000	12 627 935,03

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gebäude des Amtes und damit zusammenhängende Ausgaben, insbesondere:

- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden oder Errichtung von Gebäuden,
- Mieten und Erbpachtzinsen sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen,
- Ausgaben für in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehene Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- Mittel für Reinigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten, einschließlich Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlage usw. Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte, periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten, sowie für Material der Werkstätten,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von technischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A6 01 03 (Fortsetzung)

- Mittel zur Deckung der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installation und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar,
- Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandhaltung von Fahrzeugen,
- verschiedene Arten von Versicherungen,
- Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - Anschaffung von Dienstkleidung (insbesondere für Amtsgehilfen, Fahrer und Personal der Restaurationseinrichtungen),
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datennetzen zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Ausrüstungen für die Vervielfältigung und Archivierung von Informationen in jeglicher Form, z. B. von Druckern, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A6 01 03** (Fortsetzung)

- Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
- Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,
- Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,
- Grundgebühren und Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,
- technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Ausrüstungen und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in Papierform oder elektronischer Form, externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen, Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von DV-Projekten,
- sonstige, nicht einzeln aufgeführte Verwaltungsausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 800 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A6 01 50 *Personalpolitik und -management*

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A6 01 50 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

A6 01 51 **Infrastrukturpolitik und -management**

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,
- Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

A6 01 60 **Dokumentation und Bibliothek**

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A6 01 60** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (My IntraComm) und die Herausgabe der Wochenschrift „Commission en direct“, der Abbonnementskosten für Bildschirm-Schnellinformationsdienste, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, der Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins und sonstigen Fachveröffentlichungen sowie der Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL A6 10 — RESERVEN**A6 10 01** *Vorläufig eingesetzte Mittel*

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A6 10 02 *Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben*

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016	% 2016/2018
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	902 000	871 000	852 575,73	94,52
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	167 000	156 000	157 626,81	94,39
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	1 069 000	1 027 000	1 010 202,54	94,50
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	1 507 000	1 440 000	1 446 950,99	96,02
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	1 507 000	1 440 000	1 446 950,99	96,02
	Titel 4 — Total	2 576 000	2 467 000	2 457 153,53	95,39

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
902 000	871 000	852 575,73

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE (Fortsetzung)

4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
167 000	156 000	157 626,81

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
1 507 000	1 440 000	1 446 950,99

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit aller Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Amts zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

TITEL 6**BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen***

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

TITEL A7

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

KAPITEL A7 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016	% 2016/2018
	KAPITEL A7 01				
A7 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	12 533 600	12 293 000	11 614 484,10	92,67
A7 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben				
A7 01 02 01	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	7 428 000	7 195 000	7 778 582,38	104,72
A7 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	270 000	227 210,—	90,88
	Artikel A7 01 02 — Total	7 678 000	7 465 000	8 005 792,38	104,27
A7 01 03	Gebäude und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	4 552 000	4 611 000	4 368 617,09	95,97
A7 01 50	Personalpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A7 01 51	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A7 01 60	Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL A7 01 — TOTAL	24 763 600	24 369 000	23 988 893,57	96,87
	KAPITEL A7 10				
A7 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A7 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL A7 10 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel A7 — Total	24 763 600	24 369 000	23 988 893,57	96,87
	GESAMTBETRAG	24 763 600	24 369 000	23 988 893,57	96,87

KOMMISSION
 AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

TITEL A7

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

A7 01 01 *Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit*

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
12 533 600	12 293 000	11 614 484,10

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Vergütung der Beamten und Bediensteten auf Zeit sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes Land als das des Dienstortes überwiesen werden,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A7 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben**

A7 01 02 01 Externes Personal

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
7 428 000	7 195 000	7 778 582,38

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- die Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), die Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) im Rahmen der privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten an nationale öffentliche Dienste oder internationale Organisationen entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 4 320 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission für die Ernennung der Beamten und ihre Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A7 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
250 000	270 000	227 210,—

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A7 01 02 (Fortsetzung)

A7 01 02 11 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Erstattung von Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (keine Erstattung für Aufwendungen bei Repräsentationspflichten gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder anderer Organe der Union),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie der Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt aufgrund der Beschlüsse der Kommission),
- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- diverse Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt,
- Ausgaben fachbezogener Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) auf Vertragsbasis betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können, einschließlich des Kaufes bereits angefertigter Studien,
- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials.

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A7 01 02** (Fortsetzung)

A7 01 02 11 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

A7 01 03 Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
4 552 000	4 611 000	4 368 617,09

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Gebäude des Amtes und der Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- der Kosten für Kauf, Mietkauf oder Bau von Gebäuden,
- der Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Kaufoptionsgebühren für belegte Gebäude oder Gebäudeteile sowie die Anmietung von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archivräumen, Garagen und Parkplätzen,
- der Zahlung der in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- der Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in dem vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- der Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlage usw., Kosten für bestimmte regelmäßige Reinigungsarbeiten, für den Kauf von Waren für Wartung, Waschen und Bleichen, chemische Reinigung usw. sowie Anstreicherarbeiten, Reparaturen und von den Werkstätten benötigtes Material,
- der Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- der Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- der Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen, Schulungen und die Beschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A7 01 03 (Fortsetzung)

- der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, die Schulungen und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- der Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstiger Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- der Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- der Kosten für Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,
- der Kosten für Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Möbeln,
- der Kosten für Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln,
- verschiedener Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
- der Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - für die Anschaffung von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und Restaurant-Mitarbeiter),
 - für die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - für die Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- der Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- der Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datennetzen zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- der Kosten für Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- der Kosten für Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Vervielfältigungsanlagen für die Wiedergabe von Information auf Papier, z. B. Druckmaschinen, Fernkopierer, Fotokopiergeräte, Scanner und Kleinkopiergeräte,
- der Kosten für Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A7 01 03** (Fortsetzung)

- der Kosten für Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,
- der Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckerarbeiten,
- der Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Überland-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,
- der Grundgebühren und der Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie der Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- der Kosten für Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,
- der Kosten für technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Hardware und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in Papierform oder in elektronischer Form usw., externes Betriebspersonal, Bürodienste, Abonnements bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von Informationstechnologie-Projekten (IT),
- weiterer, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesener Verwaltungsausgaben.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A7 01 50 *Personalpolitik und -management*

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten des Foyers und anderen kulturellen und sportlichen Maßnahmen sowie allen Initiativen zur Förderung der Beziehungen zwischen den Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A7 01 50 (Fortsetzung)

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und Kindergärten,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

A7 01 51 **Infrastrukturpolitik und -management**

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,
- Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

A7 01 60 **Dokumentation und Bibliothek**

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben: Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (MyIntraComm), Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL A7 10 — RESERVEN**A7 10 01** ***Vorläufig eingesetzte Mittel***

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

A7 10 02 ***Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben***

Mittel 2018	Mittel 2017	Ausgaben 2016
p.m.	p.m.	0,—

STELLENPLAN

Kommission

Verwaltung

Funktions- und Besoldungsgruppen ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Verwaltung			
	2018		2017	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	24	—	24	—
AD 15	190	22	190	22
AD 14	637	31	637	31
AD 13	1 734	—	1 732	—
AD 12	1 290	44	1 290	44
AD 11	888	62	797	62
AD 10	1 072	21	976	21
AD 9	1 322	10	1 298	9
AD 8	1 456	26	1 466	26
AD 7	1 320	20	1 322	20
AD 6	808	10	925	10
AD 5	901	6	883	6
Zwischensumme AD	11 642	252	11 540	251
AST 11	190	—	190	—
AST 10	152	10	151	10
AST 9	674	—	608	—
AST 8	584	13	584	13
AST 7	1 028	18	1 107	18
AST 6	696	19	650	19
AST 5	1 069	16	1 047	16
AST 4	850	—	861	—
AST 3	512	—	632	—
AST 2	221	13	295	13
AST 1	109	—	210	—
Zwischensumme AST	6 085	89	6 335	89
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	35	—	—	—
AST/SC 4	15	35	65	35
AST/SC 3	15	—	—	—
AST/SC 2	85	—	70	—
AST/SC 1	486	—	401	—
Zwischensumme AST/SC	636	35	536	35
Insgesamt	18 363	376	18 411	375
Gesamtzahl	18 739		18 786	

⁽¹⁾ Der Stellenplan lässt die folgenden Beförderungen (ad personam) zu: bis zu 25 Beförderungen von AD 15 nach AD 16, bis zu 21 Beförderungen von AD 14 nach AD 15, bis zu 13 Beförderungen von AD 11 nach AD 14 und 1 Beförderung von AST 8 nach AST 10.

⁽²⁾ Im Stellenplan sind gemäß Artikel 53 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft folgende Dauerplanstellen für die Euratom-Versorgungsagentur enthalten: 1 AD-15-Stelle (ad personam) für den Generaldirektor der Agentur, 2 AD-14-Stellen (davon eine für den Stellvertretenden Generaldirektor der Agentur), 3 AD-12-Stellen, 1 AD-11-Stelle, 2 AD-10-Stellen, 1 AST-10-Stelle, 2 AST-8-Stellen, 1 AST-7-Stelle, 9 AST-6-Stellen, 1 AST-5-Stelle und 2 AST-3-Stellen.

Forschung und Innovation — Gemeinsame Forschungsstelle

Funktions- und Besoldungsgruppen	Forschung und Innovation — Gemeinsame Forschungsstelle			
	2018		2017	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	2	—	2	—
AD 15	11	—	10	—
AD 14	70	—	70	—
AD 13	223	—	223	—
AD 12	170	—	170	—
AD 11	52	—	44	—
AD 10	57	—	49	—
AD 9	86	—	86	—
AD 8	80	—	80	—
AD 7	62	—	68	—
AD 6	49	—	48	—
AD 5	9	—	9	—
Zwischensumme AD	871	—	859	—
AST 11	56	—	53	—
AST 10	62	—	62	—
AST 9	153	—	153	—
AST 8	80	—	80	—
AST 7	95	—	101	—
AST 6	97	—	91	—
AST 5	139	—	121	—
AST 4	98	—	116	—
AST 3	64	—	73	—
AST 2	19	—	25	—
AST 1	5	—	5	—
Zwischensumme AST	868	—	880	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	1	—	1	—
AST/SC 1	7	—	8	—
Zwischensumme AST/SC	8	—	9	—
Insgesamt	1 747	—	1 748	—
Gesamtzahl	1 747		1 748	

Forschung und Innovation — Indirekte Forschung - 2

Funktions- und Besoldungsgruppen	Forschung und Innovation — Indirekte Forschung			
	2018		2017	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1	—	1	—
AD 15	19	—	19	—
AD 14	94	—	94	—
AD 13	238	—	238	—
AD 12	142	—	142	—
AD 11	51	—	54	—
AD 10	72	—	77	—
AD 9	105	—	110	—
AD 8	79	—	84	—
AD 7	66	—	71	—
AD 6	56	—	58	—
AD 5	30	—	34	—
Zwischensumme AD	953	—	982	—
AST 11	17	—	17	—
AST 10	15	—	15	—
AST 9	57	—	52	—
AST 8	46	—	42	—
AST 7	80	—	87	—
AST 6	90	—	103	—
AST 5	90	—	102	—
AST 4	73	—	76	—
AST 3	34	—	34	—
AST 2	9	—	9	—
AST 1	2	—	2	—
Zwischensumme AST	513	—	539	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	3	—	3	—
AST/SC 2	5	—	5	—
AST/SC 1	8	—	8	—
Zwischensumme AST/SC	16	—	16	—
Insgesamt	1 482	—	1 537	—
Gesamtzahl ⁽¹⁾	1 482		1 537	

(¹) Der Stellenplan lässt die folgenden Beförderungen (ad personam) zu: 2 AD 15 nach AD 16, 1 AD 14 nach AD 15.

Ämter

Amt für Veröffentlichungen (OP)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für Veröffentlichungen (OP)			
	2018		2017	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1	—	1	—
AD 15	3	—	3	—
AD 14	9	—	8	—
AD 13	9	—	9	—
AD 12	14	—	14	—
AD 11	10	—	9	—
AD 10	17	—	14	—
AD 9	17	—	20	—
AD 8	14	—	13	—
AD 7	16	—	14	—
AD 6	11	—	13	—
AD 5	10	—	16	—
Zwischensumme AD	131	—	134	—
AST 11	22	—	20	—
AST 10	18	—	20	—
AST 9	45	—	46	—
AST 8	43	—	39	—
AST 7	69	—	63	—
AST 6	84	—	84	—
AST 5	75	—	90	—
AST 4	52	—	57	—
AST 3	27	—	38	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	435	—	457	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	2	—	2	—
AST/SC 1	2	—	2	—
Zwischensumme AST/SC	4	—	4	—
Insgesamt	570	—	595	—
Gesamtzahl	570		595	

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)			
	2018		2017	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1	—	1	—
AD 15	2	1	2	1
AD 14	13	—	13	—
AD 13	22	6	22	6
AD 12	21	7	21	7
AD 11	21	—	19	—
AD 10	20	1	17	1
AD 9	21	5	22	6
AD 8	17	—	15	—
AD 7	21	—	21	—
AD 6	11	—	11	—
AD 5	9	—	15	—
Zwischensumme AD	179	20	179	21
AST 11	6	9	6	9
AST 10	8	4	9	4
AST 9	15	2	15	2
AST 8	11	9	12	9
AST 7	13	—	15	—
AST 6	13	—	6	—
AST 5	23	—	19	—
AST 4	14	—	19	—
AST 3	7	—	12	—
AST 2	2	—	4	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	112	24	117	24
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	2	—	—	—
AST/SC 2	2	—	4	—
AST/SC 1	3	—	4	—
Zwischensumme AST/SC	7	—	8	—
Insgesamt	298	44	304	45
Gesamtzahl	342		349	

Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)			
	2018		2017	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	2	—	1	—
AD 13	6	—	7	—
AD 12	4	—	4	—
AD 11	3	—	3	—
AD 10	3	—	3	—
AD 9	3	—	3	—
AD 8	3	—	3	—
AD 7	1	—	1	—
AD 6	1	—	1	—
AD 5	5	—	5	—
Zwischensumme AD	31	1	31	1
AST 11	4	—	4	—
AST 10	4	—	4	—
AST 9	7	—	7	—
AST 8	6	—	6	—
AST 7	12	—	12	—
AST 6	10	—	10	—
AST 5	12	—	12	—
AST 4	11	—	11	—
AST 3	8	—	8	—
AST 2	2	—	2	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	76	—	76	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	1	—	1	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	1	—	1	—
Insgesamt	108	1	108	1
Gesamtzahl	109 ⁽¹⁾		109	

(¹) Davon Dauerplanstellen in der Europäischen Verwaltungsakademie (EUSA): 3 AD 12, 1 AD 11, 2 AD 8, 1 AST 10, 1 AST 9, 1 AST 8, 1 AST 7, 1 AST 5, 1 AST 4, 2 AST 3.

Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)			
	2018		2017	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	1	—	1	—
AD 14	5	—	5	—
AD 13	8	—	10	—
AD 12	7	—	7	—
AD 11	1	—	1	—
AD 10	4	—	4	—
AD 9	2	—	2	—
AD 8	5	—	5	—
AD 7	2	—	2	—
AD 6	—	—	1	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	35	—	38	—
AST 11	6	—	6	—
AST 10	7	—	7	—
AST 9	14	—	15	—
AST 8	18	—	18	—
AST 7	41	—	42	—
AST 6	29	—	30	—
AST 5	6	—	7	—
AST 4	1	—	1	—
AST 3	1	—	1	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	123	—	127	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	2	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	2	—	—	—
Insgesamt	160	—	165	—
Gesamtzahl	160		165 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Davon 7 Planstellen für das Sekretariat des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF).

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel (OIB)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel (OIB)			
	2018		2017	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	1	—	1	—
AD 14	7	—	7	—
AD 13	13	—	13	—
AD 12	7	—	7	—
AD 11	5	—	5	—
AD 10	9	—	8	—
AD 9	10	—	7	—
AD 8	9	—	7	—
AD 7	8	—	8	—
AD 6	9	—	9	—
AD 5	9	—	12	—
Zwischensumme AD	87	—	84	—
AST 11	8	—	8	—
AST 10	9	—	8	—
AST 9	14	—	14	—
AST 8	20	—	19	—
AST 7	46	—	42	—
AST 6	51	—	42	—
AST 5	98	—	72	—
AST 4	39	—	26	—
AST 3	23	—	24	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	1	—	—	—
Zwischensumme AST	309	—	255	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	396	—	339	—
Gesamtzahl	396		339	

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg (OIL)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg (OIL)			
	2018		2017	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	1	—	1	—
AD 14	3	—	3	—
AD 13	4	—	4	—
AD 12	4	—	4	—
AD 11	2	—	2	—
AD 10	3	—	2	—
AD 9	5	—	4	—
AD 8	3	—	4	—
AD 7	2	—	3	—
AD 6	2	—	3	—
AD 5	1	—	—	—
Zwischensumme AD	30	—	30	—
AST 11	2	—	2	—
AST 10	2	—	2	—
AST 9	8	—	8	—
AST 8	7	—	7	—
AST 7	14	—	14	—
AST 6	13	—	14	—
AST 5	18	—	19	—
AST 4	17	—	17	—
AST 3	10	—	10	—
AST 2	1	—	1	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	92	—	94	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	3	—	2	—
AST/SC 1	1	—	2	—
Zwischensumme AST/SC	4	—	4	—
Insgesamt	126	—	128	—
Gesamtzahl	126		128	

Von der Europäischen Union geschaffene Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit

Dezentrale Agenturen

Dezentrale Agenturen — Unternehmen und Industrie

Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Chemikalienagentur (ECHA)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	1	—	1
AD 14	—	8	—	4	—	5
AD 13	—	16	—	7	—	15
AD 12	—	21	—	13	—	20
AD 11	—	34	—	17	—	34
AD 10	—	43	—	24	—	39
AD 9	—	56	—	43	—	54
AD 8	—	63	—	54	—	62
AD 7	—	64	—	69	—	64
AD 6	—	27	—	74	—	35
AD 5	—	5	—	25	—	8
Zwischensumme AD	—	337	—	331	—	337
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	—	—	—
AST 9	—	5	—	3	—	5
AST 8	—	8	—	2	—	7
AST 7	—	15	—	5	—	14
AST 6	—	18	—	11	—	15
AST 5	—	34	—	23	—	34
AST 4	—	22	—	29	—	22
AST 3	—	17	—	38	—	18
AST 2	—	1	—	11	—	5
AST 1	—	—	—	2	—	3
Zwischensumme AST	—	121	—	124	—	123
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	458	—	455	—	460
Gesamtzahl		458		455		460

Agentur für das Europäische GNSS (GSA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur für das Europäische GNSS (GSA)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	—	3	—	1	—	2
AD 12	—	6	—	5	—	5
AD 11	—	7	—	5	—	6
AD 10	—	14	—	12	—	13
AD 9	—	13	—	12	—	12
AD 8	—	32	—	30	—	30
AD 7	—	35	—	34	—	34
AD 6	—	8	—	8	—	8
AD 5	—	4	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	123	—	108	—	111
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	2	—	1	—	2
AST 5	—	1	—	2	—	1
AST 4	—	1	—	1	—	1
AST 3	—	1	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	1	—	1
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	5	—	5	—	5
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	128	—	113	—	116
Gesamtzahl	128		113		116	

Dezentrale Agenturen — Beschäftigung, Soziales und Integration

Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	1	—	2	—	1
AD 13	2	4	—	2	1	4
AD 12	1	7	2	3	2	7
AD 11	1	5	1	5	—	5
AD 10	—	4	—	—	2	4
AD 9	—	5	1	3	1	3
AD 8	1	7	2	5	1	6
AD 7	—	6	1	7	—	7
AD 6	—	3	—	7	—	4
AD 5	—	1	—	7	—	1
Zwischensumme AD	5	44	7	41	7	43
AST 11	—	1	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	2	—	2
AST 9	—	5	—	3	—	5
AST 8	—	7	—	4	—	8
AST 7	2	8	—	8	2	8
AST 6	3	2	1	5	3	1
AST 5	1	7	3	3	1	8
AST 4	—	2	—	5	1	1
AST 3	—	1	—	3	—	1
AST 2	—	1	—	4	1	—
AST 1	—	1	3	1	—	1
Zwischensumme AST	6	36	7	38	8	35
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	11	80	14	79	15	78
Gesamtzahl	91		93		93	

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	2	—	1	—	1
AD 13	—	1	—	2	—	2
AD 12	—	2	—	1	—	2
AD 11	—	1	—	1	—	1
AD 10	—	3	—	2	—	3
AD 9	—	3	—	1	—	3
AD 8	—	7	—	7	—	5
AD 7	—	5	—	5	—	7
AD 6	—	—	—	3	—	—
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	24	—	23	—	24
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1	—	1
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	—	—	—
AST 6	—	3	—	2	—	3
AST 5	—	7	—	8	—	6
AST 4	—	1	—	2	—	2
AST 3	—	3	—	2	—	4
AST 2	—	—	—	1	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	16	—	16	—	16
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	40	—	39	—	40
Gesamtzahl	40		39		40	

Dezentrale Agenturen — Mobilität und Verkehr

Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	26	—	5	—	25
AD 13	—	33	—	9	—	32
AD 12	—	57	—	20	—	53
AD 11	—	81	—	33	—	76
AD 10	—	103	—	73	—	98
AD 9	—	119	—	99	—	117
AD 8	—	80	—	134	—	77
AD 7	—	44	—	103	—	52
AD 6	—	13	—	52	—	20
AD 5	—	—	—	22	—	1
Zwischensumme AD	—	557	—	551	—	552
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	—	—	1
AST 8	—	4	—	—	—	4
AST 7	—	13	—	1	—	14
AST 6	—	27	—	8	—	25
AST 5	—	34	—	22	—	33
AST 4	—	23	—	35	—	24
AST 3	—	17	—	31	—	16
AST 2	—	4	—	23	—	8
AST 1	—	—	—	5	—	1
Zwischensumme AST	—	123	—	125	—	126
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	680	—	676	—	678
Gesamtzahl	680		676		678	

Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	1	—	2	—	1
AD 13	1	4	—	2	1	4
AD 12	1	10	1	5	1	10
AD 11	—	14	—	10	—	14
AD 10	1	19	1	18	1	19
AD 9	—	28	—	28	—	28
AD 8	—	31	—	28	—	29
AD 7	—	26	1	16	—	26
AD 6	—	8	—	20	—	12
AD 5	—	7	—	4	—	5
Zwischensumme AD	3	149	3	133	3	149
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	—	—	1
AST 9	—	—	—	1	—	—
AST 8	—	1	—	—	—	1
AST 7	—	4	—	2	—	4
AST 6	—	19	—	10	—	15
AST 5	—	20	—	15	—	20
AST 4	—	12	—	18	—	16
AST 3	—	3	—	11	—	3
AST 2	—	—	—	2	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	60	—	59	—	60
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	3	209	3	192	3	209
Gesamtzahl	212		195		212	

Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	—	—	—	—	—	—
AD 12	—	2	—	—	—	1
AD 11	—	6	—	3	—	5
AD 10	—	18	—	12	—	18
AD 9	—	32	—	25	—	33
AD 8	—	22	—	16	—	21
AD 7	—	15	—	20	—	14
AD 6	—	15	—	20	—	10
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	111	—	97	—	103
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	3	—	2	—	3
AST 8	—	5	—	1	—	5
AST 7	—	4	—	1	—	4
AST 6	—	3	—	3	—	3
AST 5	—	8	—	7	—	8
AST 4	—	9	—	6	—	9
AST 3	—	4	—	10	—	3
AST 2	—	1	—	6	—	1
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	37	—	36	—	36
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	148	—	133	—	139
Gesamtzahl	148		133		139	

Dezentrale Agenturen — Umwelt

Europäische Umweltagentur (EUA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Umweltagentur (EUA)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	2	—	2	—	2
AD 13	1	4	—	1	1	3
AD 12	—	13	1	9	—	12
AD 11	—	12	—	8	—	11
AD 10	—	12	—	8	—	11
AD 9	—	12	—	8	—	11
AD 8	—	3	—	10	—	8
AD 7	—	1	—	11	—	3
AD 6	—	—	—	6	—	—
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	1	60	1	63	1	62
AST 11	—	3	—	—	—	3
AST 10	—	4	—	2	—	4
AST 9	3	10	1	2	3	9
AST 8	—	12	2	8	—	10
AST 7	—	11	—	8	—	10
AST 6	—	11	—	6	—	10
AST 5	—	9	—	11	—	12
AST 4	—	—	—	12	—	3
AST 3	—	—	—	9	—	—
AST 2	—	—	—	4	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	3	60	3	62	3	61
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	4	120	4	125	4	123
Gesamtzahl	124		129		127	

Europäische Chemikalienagentur (ECHA) — Tätigkeiten im Bereich Biozid-Gesetzgebung

Siehe Stellenplan Anhang S 03 01 02 — Europäische Chemikalienagentur

Europäische Chemikalienagentur (ECHA) — Tätigkeiten im Bereich der Gesetzgebung zur Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien

Siehe Stellenplan Anhang S 03 01 02 — Europäische Chemikalienagentur

Dezentrale Agenturen — Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien

Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—	—	—
AD 13	—	—	—	—	—	—
AD 12	—	3	—	2	—	3
AD 11	—	—	—	1	—	—
AD 10	—	5	—	2	—	5
AD 9	—	10	—	2	—	10
AD 8	—	15	—	5	—	15
AD 7	—	—	—	2	—	—
AD 6	—	—	—	13	—	—
AD 5	—	—	—	1	—	—
Zwischensumme AD	—	34	—	29	—	34
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	2	—	1	—	2
AST 6	—	5	—	1	—	5
AST 5	—	5	—	2	—	5
AST 4	—	1	—	5	—	2
AST 3	—	—	—	6	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	13	—	15	—	14
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	47	—	44	—	48
Gesamtzahl	47		44		48	

Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro

Funktions- und Besoldungsgruppen	Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	—	—	—	—	—	—
AD 12	—	—	—	—	—	—
AD 11	—	1	—	—	—	—
AD 10	—	1	—	1	—	1
AD 9	—	2	—	1	—	1
AD 8	—	1	—	2	—	2
AD 7	—	2	—	1	—	1
AD 6	—	3	—	1	—	4
AD 5	—	—	—	4	—	1
Zwischensumme AD	—	11	—	11	—	11
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—	—	—
AST 5	—	1	—	—	—	—
AST 4	—	2	—	1	—	3
AST 3	—	—	—	2	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	3	—	3	—	3
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	14	—	14	—	14
Gesamtzahl	14		14		14	

Dezentrale Agenturen — Maritime Angelegenheiten und Fischerei

Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—	—	—
AD 13	—	2	—	2	—	2
AD 12	—	3	—	2	—	3
AD 11	—	—	—	—	—	—
AD 10	—	3	—	3	—	3
AD 9	—	6	—	6	—	6
AD 8	—	14	—	5	—	14
AD 7	—	2	—	2	—	2
AD 6	—	—	—	1	—	—
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	31	—	22	—	31
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	7	—	7	—	7
AST 9	—	3	—	3	—	3
AST 8	—	3	—	3	—	3
AST 7	—	8	—	8	—	8
AST 6	—	2	—	2	—	2
AST 5	—	6	—	6	—	6
AST 4	—	1	—	—	—	1
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	30	—	29	—	30
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	61	—	51	—	61
Gesamtzahl	61		51		61	

Dezentrale Agenturen — Binnenmarkt und Dienstleistungen

Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	1	—	1
AD 15	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	2	—	—	—	2
AD 13	—	2	—	2	—	2
AD 12	—	8	—	3	—	7
AD 11	—	12	—	6	—	12
AD 10	—	12	—	9	—	11
AD 9	—	18	—	17	—	15
AD 8	—	26	—	14	—	20
AD 7	—	20	—	29	—	21
AD 6	—	18	—	26	—	16
AD 5	—	14	—	9	—	15
Zwischensumme AD	—	134	—	117	—	123
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	3	—	—	—	1
AST 5	—	4	—	3	—	4
AST 4	—	2	—	2	—	3
AST 3	—	1	—	3	—	2
AST 2	—	1	—	1	—	1
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	11	—	9	—	11
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	145	—	126	—	134
Gesamtzahl	145		126		134	

Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	1	—	1
AD 15	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	—	4	—	3	—	3
AD 12	—	11	—	6	—	8
AD 11	—	14	—	9	—	10
AD 10	—	13	—	10	—	10
AD 9	—	15	—	10	—	12
AD 8	—	14	—	10	—	12
AD 7	—	11	—	10	—	12
AD 6	—	9	—	10	—	11
AD 5	—	2	—	5	—	4
Zwischensumme AD	—	96	—	76	—	85
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	—	—	1
AST 9	—	1	—	1	—	1
AST 8	—	3	—	2	—	2
AST 7	—	3	—	2	—	3
AST 6	—	3	—	3	—	3
AST 5	—	3	—	2	—	3
AST 4	—	2	—	1	—	2
AST 3	—	—	—	2	—	1
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	16	—	13	—	16
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	112	—	89	—	101
Gesamtzahl	112		89		101	

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	1	—	1
AD 15	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—	—	—
AD 13	—	2	—	1	—	2
AD 12	—	6	—	1	—	5
AD 11	—	9	—	3	—	8
AD 10	—	14	—	7	—	13
AD 9	—	28	—	14	—	26
AD 8	—	28	—	32	—	28
AD 7	—	26	—	30	—	26
AD 6	—	14	—	20	—	14
AD 5	—	15	—	13	—	13
Zwischensumme AD	—	144	—	123	—	137
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	2	—	—	—	1
AST 7	—	2	—	—	—	2
AST 6	—	3	—	—	—	3
AST 5	—	4	—	2	—	4
AST 4	—	1	—	6	—	3
AST 3	—	—	—	2	—	—
AST 2	—	—	—	1	—	—
AST 1	—	—	—	2	—	—
Zwischensumme AST	—	12	—	13	—	13
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	156	—	136	—	150
Gesamtzahl	156		136		150	

Dezentrale Agenturen — Bildung und Kultur

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	—	2	—	2	—	2
AD 12	4	4	4	4	4	4
AD 11	—	10	—	9	—	10
AD 10	—	10	—	10	—	10
AD 9	—	5	—	5	—	5
AD 8	—	5	—	5	—	5
AD 7	—	4	—	4	—	4
AD 6	—	2	—	1	—	2
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	4	44	4	42	4	44
AST 11	—	1	—	1	—	1
AST 10	1	1	1	1	1	1
AST 9	1	2	—	2	—	2
AST 8	1	2	2	2	2	2
AST 7	3	7	3	7	3	7
AST 6	3	5	4	5	4	5
AST 5	—	6	2	6	1	6
AST 4	—	10	—	10	—	9
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	9	34	12	34	11	33
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	13	78	16	76	15	77
Gesamtzahl	91		92		92	

Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	—	4	—	—	—	6
AD 12	—	14	—	8	—	14
AD 11	—	8	—	9	—	7
AD 10	—	6	—	7	—	8
AD 9	—	12	—	11	—	13
AD 8	—	9	—	10	—	5
AD 7	—	1	—	9	—	3
AD 6	—	—	—	2	—	—
AD 5	—	—	—	1	—	—
Zwischensumme AD	—	55	—	58	—	57
AST 11	—	3	—	—	—	3
AST 10	—	5	—	1	—	5
AST 9	—	9	—	8	—	8
AST 8	—	6	—	6	—	6
AST 7	—	4	—	4	—	4
AST 6	—	4	—	2	—	4
AST 5	—	—	—	4	—	1
AST 4	—	—	—	5	—	—
AST 3	—	—	—	1	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	31	—	31	—	31
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	86	—	89	—	88
Gesamtzahl		86		89		88

Dezentrale Agenturen — Gesundheit und Verbraucherschutz

Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	2	—	—	—	7
AD 13	—	10	—	1	—	6
AD 12	—	12	—	4	—	10
AD 11	—	18	—	4	—	16
AD 10	—	27	—	7	—	23
AD 9	—	25	—	13	—	32
AD 8	—	18	—	28	—	18
AD 7	—	13	—	1	—	13
AD 6	—	—	—	23	—	1
AD 5	—	—	—	30	—	—
Zwischensumme AD	—	126	—	111	—	127
AST 11	—	2	—	—	—	2
AST 10	—	4	—	—	—	4
AST 9	—	4	—	—	—	4
AST 8	—	8	—	1	—	8
AST 7	—	12	—	3	—	12
AST 6	—	16	—	4	—	16
AST 5	—	8	—	16	—	9
AST 4	—	—	—	19	—	—
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	5	—	—
AST 1	—	—	—	6	—	—
Zwischensumme AST	—	54	—	54	—	55
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	180	—	165	—	182
Gesamtzahl	180		165		182	

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	2	—	1	—	2
AD 13	—	2	—	1	—	2
AD 12	1	16	—	6	1	16
AD 11	—	11	—	6	—	11
AD 10	1	18	—	11	1	17
AD 9	1	43	—	27	1	42
AD 8	—	54	—	54	—	54
AD 7	1	55	4	46	1	56
AD 6	1	14	1	43	1	15
AD 5	—	5	—	12	—	6
Zwischensumme AD	5	221	5	207	5	222
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	3	—	—	—	3
AST 7	—	4	—	2	—	4
AST 6	—	9	—	2	—	9
AST 5	—	30	—	15	—	30
AST 4	—	23	—	40	—	23
AST 3	—	23	—	17	—	25
AST 2	—	1	—	29	—	2
AST 1	—	—	—	3	—	—
Zwischensumme AST	—	93	—	108	—	96
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	5	314	5	315	5	318
Gesamtzahl	319		320		323	

Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	3	—	2	—	4
AD 14	—	7	—	6	—	6
AD 13	—	11	—	9	—	11
AD 12	—	43	—	39	—	40
AD 11	—	43	—	37	—	40
AD 10	—	41	—	44	—	43
AD 9	—	45	—	37	—	42
AD 8	—	59	—	54	—	53
AD 7	—	65	—	54	—	61
AD 6	—	23	—	37	—	37
AD 5	—	—	—	18	—	3
Zwischensumme AD	—	340	—	337	—	340
AST 11	—	2	—	2	—	2
AST 10	—	7	—	5	—	6
AST 9	—	6	—	7	—	7
AST 8	—	16	—	16	—	16
AST 7	—	22	—	17	—	19
AST 6	—	42	—	39	—	43
AST 5	—	46	—	42	—	43
AST 4	—	57	—	49	—	52
AST 3	—	46	—	46	—	45
AST 2	—	7	—	27	—	23
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	251	—	250	—	256
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	591	—	587	—	596
Gesamtzahl		591		587		596

Dezentrale Agenturen — Inneres

Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	1	—	2	—	1
AD 13	—	6	—	5	—	5
AD 12	—	17	—	13	—	15
AD 11	—	17	—	8	—	11
AD 10	—	12	—	9	—	10
AD 9	—	23	—	13	—	20
AD 8	—	110	—	34	—	85
AD 7	—	72	—	30	—	65
AD 6	—	37	—	10	—	34
AD 5	—	15	—	4	—	14
Zwischensumme AD	—	311	—	128	—	261
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	1	—	—
AST 8	—	5	—	7	—	5
AST 7	—	11	—	12	—	11
AST 6	—	16	—	21	—	16
AST 5	—	27	—	17	—	27
AST 4	—	45	—	6	—	28
AST 3	—	3	—	5	—	4
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	107	—	69	—	91
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	418	—	197	—	352
Gesamtzahl	418		197		352	

Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	—	5	—	2	—	5
AD 12	—	11	—	7	—	11
AD 11	—	17	—	10	—	17
AD 10	—	28	—	9	—	30
AD 9	—	61	—	45	—	61
AD 8	—	100	—	77	—	97
AD 7	—	128	—	113	—	126
AD 6	—	158	—	198	—	139
AD 5	—	36	—	13	—	29
Zwischensumme AD	—	546	—	476	—	517
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	3	—	—	—	2
AST 7	—	5	—	3	—	5
AST 6	—	6	—	4	—	6
AST 5	—	7	—	7	—	8
AST 4	—	5	—	10	—	8
AST 3	—	3	—	2	—	3
AST 2	—	1	—	3	—	1
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	30	—	29	—	33
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	576	—	505	—	550
Gesamtzahl	576		505		550	

Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	—	—	—
AD 13	—	—	—	1	—	1
AD 12	—	—	—	—	—	—
AD 11	—	2	—	—	—	2
AD 10	—	2	—	2	—	2
AD 9	—	1	—	3	—	1
AD 8	—	—	—	—	—	—
AD 7	—	2	—	1	—	2
AD 6	—	7	—	1	—	6
AD 5	—	6	—	9	—	6
Zwischensumme AD	—	21	—	17	—	20
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	1	—	—	—	1
AST 5	—	3	—	2	—	3
AST 4	—	6	—	2	—	6
AST 3	—	1	—	4	—	1
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	11	—	8	—	11
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	32	—	25	—	31
Gesamtzahl	32		25		31	

Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	1	2	1	3	1	2
AD 12	4	11	3	5	4	11
AD 11	1	11	—	6	1	11
AD 10	—	13	—	2	—	13
AD 9	—	6	1	5	—	6
AD 8	—	—	1	8	—	—
AD 7	—	—	—	8	—	—
AD 6	—	—	—	2	—	—
AD 5	—	—	—	2	—	—
Zwischensumme AD	6	45	6	42	6	45
AST 11	1	—	—	—	1	—
AST 10	—	3	—	1	—	3
AST 9	1	7	—	3	1	7
AST 8	2	7	—	1	2	7
AST 7	—	4	1	2	—	5
AST 6	—	—	—	8	—	—
AST 5	—	—	1	6	—	—
AST 4	—	—	—	1	—	—
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	1	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	4	21	3	22	4	22
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	10	66	9	64	10	67
Gesamtzahl	76		73		77	

Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	—	2	—	2	—	2
AD 12	—	3	—	3	—	3
AD 11	—	5	—	3	—	4
AD 10	—	8	—	5	—	6
AD 9	—	13	—	9	—	10
AD 8	—	17	—	12	—	17
AD 7	—	21	—	13	—	17
AD 6	—	12	—	14	—	13
AD 5	—	11	—	10	—	14
Zwischensumme AD	—	94	—	72	—	88
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1	—	1
AST 8	—	2	—	1	—	2
AST 7	—	4	—	2	—	3
AST 6	—	9	—	6	—	8
AST 5	—	14	—	12	—	12
AST 4	—	11	—	12	—	14
AST 3	—	1	—	9	—	3
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	42	—	43	—	43
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	136	—	115	—	131
Gesamtzahl	136		115		131	

Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—	—	—
AD 13	—	1	—	—	—	—
AD 12	—	4	—	4	—	4
AD 11	—	1	—	1	—	1
AD 10	—	11	—	6	—	9
AD 9	—	8	—	5	—	5
AD 8	—	30	—	9	—	11
AD 7	—	44	—	28	—	41
AD 6	—	16	—	5	—	11
AD 5	—	19	—	10	—	24
Zwischensumme AD	—	135	—	69	—	107
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—	—	—
AST 5	—	5	—	2	—	3
AST 4	—	30	—	6	—	10
AST 3	—	35	—	5	—	26
AST 2	—	5	—	2	—	5
AST 1	—	4	—	2	—	4
Zwischensumme AST	—	79	—	17	—	48
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	214	—	86	—	155
Gesamtzahl	214		86		155	

Dezentrale Agenturen — Sprachendienste

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

Funktions- und Besoldungsgruppen	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	1	—	1	—	1	—
AD 12	16	10	4	5	14	8
AD 11	9	3	11	5	10	4
AD 10	6	6	6	4	5	6
AD 9	4	11	5	7	4	12
AD 8	3	22	10	11	6	18
AD 7	5	19	3	16	4	18
AD 6	1	16	4	24	1	21
AD 5	—	1	—	16	—	—
Zwischensumme AD	45	89	44	89	45	88
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	5	—	3	—	4	—
AST 8	1	2	3	2	2	1
AST 7	3	3	2	2	3	3
AST 6	1	5	1	2	—	4
AST 5	2	18	1	11	2	18
AST 4	1	12	3	16	2	13
AST 3	—	5	—	11	—	8
AST 2	—	—	—	5	—	1
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	13	45	13	49	13	48
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	1	—	—	—	1
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	1	—	—	—	1
Insgesamt	58	135	57	138	58	137
Gesamtzahl	193		195		195	

Dezentrale Agenturen — Energie

Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—	—	—
AD 13	—	—	—	—	—	—
AD 12	—	4	—	3	—	4
AD 11	—	5	—	2	—	5
AD 10	—	—	—	2	—	—
AD 9	—	5	—	3	—	4
AD 8	—	11	—	10	—	11
AD 7	—	8	—	6	—	10
AD 6	—	10	—	10	—	7
AD 5	—	11	—	11	—	11
Zwischensumme AD	—	55	—	48	—	53
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	1	—	—	—	1
AST 5	—	2	—	1	—	4
AST 4	—	4	—	4	—	4
AST 3	—	5	—	7	—	6
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	12	—	12	—	15
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	67	—	60	—	68
Gesamtzahl	67		60		68	

Dezentrale Agenturen — Justiz

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	—	2	—	1	—	2
AD 12	—	6	—	—	—	8
AD 11	—	—	—	5	—	—
AD 10	—	12	—	2	—	12
AD 9	—	12	—	7	—	11
AD 8	—	4	—	8	—	1
AD 7	—	6	—	15	—	7
AD 6	—	3	—	6	—	3
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	47	—	45	—	46
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	—	—	1
AST 9	—	4	—	—	—	3
AST 8	—	3	—	3	—	3
AST 7	—	6	—	3	—	6
AST 6	—	10	—	3	—	12
AST 5	—	—	—	7	—	—
AST 4	—	1	—	8	—	1
AST 3	—	—	—	1	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	25	—	25	—	26
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	72	—	70	—	72
Gesamtzahl	72		70		72	

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	—	—	—	—	—
AD 13	—	1	—	1	—	1
AD 12	—	1	—	—	—	1
AD 11	—	—	—	1	—	—
AD 10	—	2	—	1	—	1
AD 9	—	3	—	2	—	3
AD 8	—	3	—	2	—	3
AD 7	—	6	—	3	—	5
AD 6	—	5	—	7	—	5
AD 5	—	—	—	4	—	2
Zwischensumme AD	—	21	—	21	—	21
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	1	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	1	—	2
AST 6	—	3	—	1	—	—
AST 5	—	1	—	4	—	4
AST 4	—	—	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	6	—	6	—	6
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	27	—	27	—	27
Gesamtzahl	27		27		27	

Europäische Stelle der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Stelle der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	—	—	1
AD 13	—	1	—	1	—	1
AD 12	—	—	—	—	—	—
AD 11	—	3	—	—	—	—
AD 10	—	8	—	6	—	9
AD 9	—	13	—	8	—	10
AD 8	—	30	—	18	—	26
AD 7	—	32	—	9	—	30
AD 6	—	5	—	25	—	12
AD 5	—	3	—	3	—	4
Zwischensumme AD	—	96	—	70	—	93
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1	—	1
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	1	—	—
AST 6	—	4	—	9	—	3
AST 5	—	34	—	42	—	24
AST 4	—	51	—	38	—	54
AST 3	—	17	—	33	—	22
AST 2	—	6	—	2	—	11
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	113	—	126	—	115
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	209	—	196	—	208
Gesamtzahl	209		196		208	

Europäische Gemeinsame Unternehmen

Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	3	1	—	1	1	—
AD 13	14	7	8	3	14	5
AD 12	15	17	9	1	17	13
AD 11	4	21	6	15	5	21
AD 10	—	26	2	22	—	25
AD 9	—	35	1	30	—	29
AD 8	1	40	8	43	1	40
AD 7	—	28	2	32	—	37
AD 6	1	28	—	36	—	33
AD 5	1	—	1	—	2	—
Zwischensumme AD	39	204	37	183	40	204
AST 11	4	—	—	—	4	—
AST 10	2	—	1	—	2	—
AST 9	3	—	1	—	3	—
AST 8	2	1	2	—	1	—
AST 7	1	1	2	—	2	1
AST 6	—	8	3	1	—	5
AST 5	—	12	—	9	—	14
AST 4	—	5	3	7	—	7
AST 3	—	1	1	10	—	—
AST 2	—	—	2	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	12	28	15	27	12	27
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	51	232	52	210	52	231
Gesamtzahl	283		262		283	

Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1 ⁽¹⁾
AD 14	—	—	—	1	—	—
AD 13	—	—	—	—	—	—
AD 12	—	4	—	3	—	4
AD 11	—	3	—	—	—	2
AD 10	—	2	—	4	—	2
AD 9	—	3	—	1	—	3
AD 8	—	6	—	4	—	6
AD 7	—	6	—	4	—	5
AD 6	—	7	—	5	—	9
AD 5	—	1	—	10	—	1
Zwischensumme AD	—	33	—	32	—	33
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	1
AST 7	—	1	—	1	—	1
AST 6	—	—	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	1	—	—
AST 4	—	2	—	—	—	1
AST 3	—	1	—	2	—	2
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	1	—	2	—	1
Zwischensumme AST	—	6	—	6	—	6
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	39	—	38	—	39
Gesamtzahl	39		38		39	

(¹) Die Neueinstufung des Direktors des gemeinsamen Unternehmens SESAR in AD 15 (ad personam) bedarf der Genehmigung durch die Haushaltsbehörde.

Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	—	—	1
AD 13	—	—	—	—	—	—
AD 12	—	1	—	—	—	—
AD 11	—	—	—	1	—	1
AD 10	—	3	—	—	—	1
AD 9	—	9	—	5	—	8
AD 8	—	9	—	5	—	5
AD 7	—	9	—	8	—	13
AD 6	—	7	—	13	—	7
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	39	—	32	—	36
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—	—	—
AST 5	—	1	—	1	—	1
AST 4	—	3	—	2	—	3
AST 3	—	1	—	1	—	1
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	5	—	4	—	5
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	44	—	36	—	41
Gesamtzahl	44		36		41	

Exekutivagenturen

Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	5	—	4	—	4
AD 13	—	7	—	5	—	7
AD 12	—	6	—	2	—	6
AD 11	—	6	—	5	—	6
AD 10	—	6	—	4	—	6
AD 9	—	16	—	13	—	13
AD 8	—	7	—	5	—	10
AD 7	—	9	—	4	—	10
AD 6	—	11	—	5	—	10
AD 5	—	27	—	32	—	20
Zwischensumme AD	—	100	—	79	—	92
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	2	—	—	—	2
AST 6	—	—	—	—	—	—
AST 5	—	5	—	2	—	4
AST 4	—	6	—	12	—	9
AST 3	—	2	—	1	—	3
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	15	—	15	—	18
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	115	—	94	—	110
Gesamtzahl	115		94		110	

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	7	—	2	—	5
AD 13	—	7	—	9	—	8
AD 12	—	5	—	2	—	5
AD 11	—	12	—	11	—	12
AD 10	—	15	—	9	—	11
AD 9	—	12	—	19	—	14
AD 8	—	9	—	8	—	8
AD 7	—	7	—	6	—	8
AD 6	—	5	—	6	—	7
AD 5	—	2	—	3	—	3
Zwischensumme AD	—	81	—	75	—	81
AST 11	—	1	—	—	—	1
AST 10	—	2	—	1	—	2
AST 9	—	—	—	1	—	—
AST 8	—	1	—	1	—	1
AST 7	—	2	—	—	—	3
AST 6	—	6	—	3	—	5
AST 5	—	11	—	11	—	9
AST 4	—	5	—	9	—	5
AST 3	—	—	—	3	—	3
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	28	—	29	—	29
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	109	—	104	—	110
Gesamtzahl		109		104		110

Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (Chafea)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (Chafea)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	—	1	—	1	—	1
AD 12	—	4	—	2	—	3
AD 11	—	1	—	2	—	2
AD 10	—	—	—	—	—	—
AD 9	—	1	—	—	—	—
AD 8	—	—	—	1	—	1
AD 7	—	3	—	1	—	2
AD 6	—	2	—	1	—	2
AD 5	—	3	—	3	—	3
Zwischensumme AD	—	16	—	12	—	15
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	1	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	1	—	1
AST 6	—	—	—	—	—	—
AST 5	—	1	—	—	—	1
AST 4	—	—	—	1	—	—
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	2	—	2	—	2
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	18	—	14	—	17
Gesamtzahl	18		14		17	

Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
(¹)	—	7	—	7	—	7
AD 13	—	9	—	6	—	9
AD 12	—	5	—	3	—	5
AD 11	—	5	—	4	—	4
AD 10	—	5	—	3	—	4
AD 9	—	7	—	4	—	5
AD 8	—	10	—	8	—	9
AD 7	—	9	—	10	—	12
AD 6	—	2	—	1	—	2
AD 5	—	2	—	1	—	1
Zwischensumme AD	—	61	—	47	—	58
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	1	—	1
AST 6	—	1	—	—	—	—
AST 5	—	2	—	2	—	2
AST 4	—	4	—	2	—	3
AST 3	—	2	—	5	—	4
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	10	—	10	—	10
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	71	—	57	—	68
Gesamtzahl	71		57		68	

(¹) Der Stellenplan lässt die folgende Beförderung (ad personam) zu: 1 AD-14-Beamter kann zu AD 15 befördert werden.

Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
(¹)	—	6	—	2	—	6
AD 13	—	9	—	10	—	9
AD 12	—	3	—	6	—	2
AD 11	—	3	—	1	—	3
AD 10	—	19	—	4	—	10
AD 9	—	41	—	36	—	43
AD 8	—	18	—	30	—	23
AD 7	—	8	—	9	—	6
AD 6	—	15	—	14	—	16
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	122	—	112	—	118
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	—	—	—	—	—
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	122	—	112	—	118
Gesamtzahl	122		112		118	

(¹) Der Stellenplan lässt die folgende Beförderung (*ad personam*) zu: 1 AD-14-Beamter kann zu AD 15 befördert werden.

Exekutivagentur für die Forschung (REA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Exekutivagentur für die Forschung (REA)					
	2018		2017			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	8	—	5	—	6
AD 13	—	11	—	10	—	11
AD 12	—	12	—	3	—	9
AD 11	—	11	—	5	—	8
AD 10	—	16	—	7	—	12
AD 9	—	25	—	16	—	19
AD 8	—	28	—	20	—	28
AD 7	—	32	—	28	—	33
AD 6	—	28	—	30	—	29
AD 5	—	—	—	12	—	2
Zwischensumme AD	—	171	—	136	—	157
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	3	—	—	—	2
AST 8	—	3	—	2	—	2
AST 7	—	2	—	—	—	2
AST 6	—	—	—	2	—	2
AST 5	—	—	—	5	—	2
AST 4	—	—	—	1	—	—
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	8	—	10	—	10
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	179	—	146	—	167
Gesamtzahl ⁽¹⁾		179		146		167

(1) Der Stellenplan lässt die folgenden Beförderungen (ad personam) zu: Abgeordnete Beamte können eine Stelle im Stellenplan der Exekutivagentur in einer höheren Besoldungsgruppe besetzen, vorausgesetzt, dass diese höhere Besoldungsgruppe ihrer Besoldungsgruppe bei der Kommission entspricht. Diese Ausnahme gilt nur für abgeordnete Beamte.